2718 Bibl. Mont -4

<36613303260013

<36613303260013

Bayer. Staatsbibliothek

Deutſche
Staats- und Rechtsgeſchichte.

Von

Karl Friedrich Eichhorn.

Vierter Theil.

Göttingen,
bey Vandenhoeck und Ruprecht.
1823.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Bei der Bearbeitung der Deutſchen Geſchichte ſeit der Reformation bis auf unſere Zeit, welche dieſer lezte Band enthält, hat ſich der Verfaſſer bemüht, durch ſtrenge Auswahl der reichhaltigen Materialien welche die Quellen darbieten, die Ausführung dem urſprünglichen Plan getreu zu erhalten, um nicht durch Anhäufung ſolcher Einzelnheiten welche in eine allgemeine Geſchichte nicht gehören, den Totalüberblick des Ganzen zu erſchweren. Es iſt daher ſowohl in der politiſchen Geſchichte als in der Beſchreibung der Quellen des Rechts und ihres Inhalts, das Beſtreben dahin gerichtet geweſen, nur ſolche Thatſachen auszuzeichnen, in welchen ſich die Richtung ausſpricht, der die Handlungsweiſe der jedesmaligen Zeit, bewußt oder unbewußt

folgte, und ſo ein Bild zu entwerfen, aus welchem ſich in Rückſicht aller Verhältniſſe unſeres geſellſchaftlichen Zuſtandes erkennen läßt, wie ſie ihre gegenwärtige Geſtalt erhalten haben. Bei der neueſten Zeit ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden, konnte der Inhalt des jezt geltenden öffentlichen und bürgerlichen Rechts nicht wohl in eine ſolche Ueberſicht gebracht werden, wie ſie bei den früheren Perioden entworfen iſt, ohne in das Gebiet einer dogmatiſchen Darſtellung hinüber zu ſchweifen und ohne hinreichenden Grund den Umfang dieſes Buchs übermäßig auszudehnen. Der Zweck deſſelben, den der Verfaſſer nie aus den Augen verloren hat, iſt, zur Grundlage der Darſtellung des heutigen Rechts zu dienen; dieſem gemäß ſollte nicht der Inhalt des lezteren ſelbſt, ſondern der Inbegriff der Thatſachen zuſammengeſtellt werden, an welche die Theorie des heutigen Rechts ihre Lehrſäze anknüpfen muß, die ſie, da es zunächſt nur der Erörterung des lezteren gilt, nicht erſt entwickeln kann ohne ſich in eine Rechtsgeſchichte zu verlieren welche hier nicht an ihrem Orte wäre, ſondern ſchon als bewieſen vorausſezen muß und nur dazu gebrauchen will, die Bedeutung des jezt Geltenden zu erklären, wodurch

ſich eben die hiſtoriſche Methode bei der Behandlung des Rechts von der Rechtsgeſchichte unterſcheidet. Für jenen Zweck reichte das vollkommen hin, was über die Bildung des Rechts in der neueſten Zeit beigebracht worden iſt; auf welche Weiſe aber die hiſtoriſchen Grundlagen des Rechts, nach den Ueberzeugungen des Verfaſſers benuzt werden müſſen, um eine practiſche Theorie des heutigen Rechts, für Anwendung der geltenden Geſeze und für das Geſchäft der Geſezgebung von gleicher Wichtigkeit, darauf zu gründen, wird er in dogmatiſchen Schriften nun weiter darzuthun ſich bemühen. Während der jezt beendigten Arbeit, die den Verfaſſer ſechzehen Jahre hindurch unausgeſezt beſchäftigt hat, iſt ihm von ſo vielen Seiten her wohlwollende Aufmunterung zu Theil geworden und das was er nach und nach dem Publicum übergeben konnte, mit ſo viel Nachſicht aufgenommen worden, daß er ſich auch für dieſen lezten Theil wenigſtens die Anerkennung ſeines redlichen Beſtrebens verſprechen zu dürfen glaubt, die Geſchichte quellenmäßig und wahr zu bearbeiten. Den Begebenheiten der lezten dreißig Jahre ſtehen wir zu nahe, und zu viele unſerer Zeitgenoſſen haben als Individuen einen würkſamen

Antheil an ihren Ereigniſſen genommen, als daß der Geſchichtſchreiber hoffen dürfte den Beifall Aller für ſeine Darſtellung zu gewinnen, nach welchem zu ſtreben wenig Kenntniß der Welt und unſerer Zeit, und eben darum auch keinen Beruf ihre Geſchichte zu beſchreiben bekunden dürfte. Unbekümmert um jenen und um das Mißbehagen Einzelner, deren Eigenliebe ſein Urtheil über Verfaſſung und Geſezgebung in der neueſten Zeit verwunden könnte, hat der Verfaſſer nur geſtrebt die Sachen darzuſtellen, wie ſie der unbefangenen Forſchung erſcheinen, welche in der neueſten wie in der älteſten Zeit, Urſachen und Würkungen größtentheils nur aus den Verhältniſſen zu erklären im Stande iſt, von welchen der Einzelne beherrſcht wird während er ihnen zu gebieten glaubt, und eben darum die Perſonen nur als Repräſentanten ihrer Zeit betrachtet, ohne ihrer Individualität zu ſchmeicheln oder ſie verlezen zu wollen.

Göttingen im December 1822.

Ueberſicht des Inhalts.

Vierte Periode, von 1517 — 1815; von der Reformation bis zur Entſtehung des Deutſchen Bundes.

Erſter Zeitraum von der Reformation bis zum Weſtphäliſchen Frieden; von 1517 bis 1648. S. 1 = 592.

Quellen und Hülfsmittel. S. 1=4.

I. Politiſche Verhältniſſe von Deutſchland beim Anfang der Reformation. S. 5=18.

Rechte des Kaiſers und politiſche Stellung deſſelben gegen die Reichsſtände §. 475. S. 5=9,
Wahl Karls V.; politiſche Beweggründe derſelben §. 476. S. 9=11.
Erſte Wahlcapitulation; deren Inhalt. §. 477. S. 12=16.
Theilung der Habsburgiſchen Länder zwiſchen Karl V. und Ferdinand I. (1521, 1522). Vorbereitungen Karls zu ſeinen Kriegen mit Frankreich. §. 478. S. 16=18.

II. Geſchichte der Reformation bis zum (zweiten) Religionsfrieden. Von 1517=1555. S. 19=150.

Urſprung der Reformation in Sachſen und der Schweiz. §. 479. S. 19 = 22.

Luthers Theſen, ſeine Ladung nach Rom und ſein erſtes Verhör durch den Cardinal von Gaeta. Richtung der Reformation welche ihr durch die Maaßregeln der Römiſchen Curie und ihrer Anhänger beſonders ſeit der Leipziger Diſputation gegeben wurde §. 480. S. 23 = 34.

Luthers Schrift an den chriſtlichen Adel Deutſcher Nation, S. 26; ihre Würkung. S. 35.

Päpſtliche Bulle gegen Luther (1520), welche nicht zur Vollziehung kommt; weitere Schritte gegen den Papſt welche ſie veranlaßt und weitere Ausbildung ſeines Lehrſyſtems §. 481. S. 35 = 37.

Bemühung der Päpſtlichen Legaten die Vollziehung der Bulle zu bewürken; Verhör Luthers auf dem Reichstage zu Worms (1521) und kaiſerliches Edict welches dadurch veranlaßt wird §. 482. S. 37 = 43.

Entfernung des Kaiſers aus Deutſchland, welcher keine Anſtalten zur Vollziehung dieſes Edicts trifft; Fortſchritte welche dadurch die Reformation ohne Zuthun der Landesherrn macht; Gegenſtände der Veränderungen welche vorgenommen werden §. 483. S. 44 = 50.

Vereinigung einer katholiſchen Parthei der Reichsſtände gegen die Reformation welche der päpſtliche Legat (1524) veranlaßt und dadurch bewürkt daß ſie nur durch eine Trennung in der Kirche und Entſtehung einer Gegenparthei möglich wird. §. 484. S. 50 = 54.

Politiſche Bewegungen welche die Reformation bewürkt. Bauernkrieg 1525. §. 485. S. 55 = 62.

Einige Landesherrn erklären ſich öffentlich für die Reformation; Preußen wird (1525) ein weltliches Herzothum, der Kurf. von Sachſen und der Landgraf von Heſſen ſchließen das Torgauer Bündniß (1526) und bewürken die Suſpenſion des Wormſer Edicts §. 486. S. 62 = 68.

Erſter Anfang einer evangeliſchen Kirchenverfaſſung, Ausbreitung der Reformation bis zum J. 1529. §. 487. S. 69 = 74.

Befehle des Kaiſers mit den Neuerungen nicht weiter zu gehen; Proteſtation gegen den Speiriſchen Reichsſchluß von 1529 welcher dieß verfügt. Innere Spaltung unter den Schweizeriſchen und Sächſiſchen Reformatoren welche der engeren Verbindung der Evangeliſchen im Wege ſteht §. 488. S. 74 = 85.

Reichstag zu Augsburg 1530 auf welchem die Proteſtanten ihre Confeſſion übergeben; Unterhandlungen mit der Gegenparthei, Inhalt des Reichsabſchieds den die Proteſtanten nicht annehmen §. 489. S. 85 = 92.

Schmalcaldiſches Bündniß (1531) der Kaiſer ergreift auch zur Vollziehung des Augsburger Abſchieds keine Maaßregeln und ſchließt (1532) den Nürnberger Religionsvergleich §. 490. S. 92 = 98.

Befeſtigung des Schmalcaldiſchen Bündniſſes §. 491. S. 99 = 104.

Unterhandlungen über ein Concilium; Bemühungen des Kaiſers ohne dieſes durch Unterhandlungen mit den Proteſtanten ihre Wiedervereinigung mit der katholiſchen Kirche zu bewürken. §. 492. S. 104 = 113.

Reichstag zu Regensburg 1541; der Kaiſer ſuſpendirt jedoch ohne Zuſtimmung der eifrig katholiſchen Stände den Augsburger Abſchied. S. 108.

Weitere Ausbreitung der Reformation ohne Verſtärkung des Schmalcaldiſchen Bündniſſes §. 493. S. 113.

Der Kurfürſt von Sachſen nimmt das Stift Naumburg in Beſitz §. 494. S. 115, der Schmalcaldiſche Bund vertreibt den Herzog Heinrich von Braunſchweig aus ſeinem Land und recuſirt das Reichskammergericht; einzelne Biſchöfe neigen ſich zur Einführung der Reformation. §. 495. S. 119 = 121.

Das Concilium zu Trient wird (1545) eröffnet; Reichstag zu Regensburg (1546) auf welchem die Häupter des Schmalcaldiſchen Bundes nicht erſcheinen, denen jetzt der Kaiſer den Krieg erklärt §. 496. S. 121 = 127.

Auflöſung des Schmalcaldiſchen Bundes; Uebertragung der Sächſiſchen Kur und des größten Theils des Kurfürſtenthums auf Herzog Moriz von Sachſen; Mäßigung des Kaiſers, der jedoch den abgeſezten Kurfürſten und den Landgrafen von Heſſen in Haft behält §. 497, S. 127-131.
Hinderniſſe welche die Trienter Synode der Vergleichung der Religionsſtreitigkeiten entgegenſezt; Regensburger Interim (1548); Erneuerung der Tridentiniſchen Synode (1551). §. 498, S. 131-139.
Krieg des Kurfürſten Moriz von Sachſen gegen den Kaiſer; Paſſauer Vertrag 1552; der Kaiſer entſagt 1558 der kaiſerlichen Gewalt. §. 499, S. 139-143.
Inhalt des Religionsfriedens von 1555. §. 500, S. 143-150.

III. Aeußere Geſchichte des Deutſchen Reichs unter Karl V. §. 501, S. 151-154.

Reſultat der Kriege Karls V. mit Frankreich in Rückſicht der Niederlande, Spaniſche Erwerbungen in Italien (Mailand, Neapel und Sicilien). Ferrara und Modena; Mantua nud Montferrat. Großherzogthum Toſcana. Savoyen.

IV. Allgemeine Geſchichte Deutſchlands vom Religions-Frieden bis zu Anfang des 30jährigen Kriegs. Von 1755-1618. S. 154-228.

Weitere Ausbreitung der Reformation und ihre Gründe. Sie ergreift auch die Hochſtifter; zuerſt in Brandenburg, Sachſen, Pommern und Meklenburg §. 502, S. 154-162.
Urſachen welche ihr Gelingen auch in einigen anderen Bisthümern beförderten §. 503, S. 162-172.
Maaßregeln welche der Papſt dagegen ergreift §. 504-506. S. 172-188.
Weitere Verhandlungen der Tridentiniſchen Synode §. 505, S. 174.

Gründung und Ausbreitung des Jeſuiterordens; Zweck und Verfaſſung deſſelben §. 506. S. 178.
Urſachen und Geſchichte der Niederländiſchen Revolution, durch welche die vereinigten Provinzen von Deutſchland abgeriſſen werden §. 507, S. 189 = 195.
Geſchichte der Proteſtanten in Oeſterreich und Böhmen §. 508. S. 196 = 203.
Trennung der Lutheriſchen und Reformirten Kirche; Einfluß welchen die theologiſchen Streitigkeiten durch welche ſie veranlaßt wurde, auf die Rechte der Proteſtantiſchen Landesherrn in Kirchenſachen hatten; 509, 510. S. 204 = 213.
Crypto=Calviniſten; Concordienformel S. 212.
Politik der Parthei welche den Religionsfrieden umzuſtürzen ſucht, S. 214 = 228.
Regierung Rudolphs II; der Reichshofrath und die Anordnung kaiſerlicher Commiſſionen, gegen die Proteſtanten benuzt §. 511, S. 214. Gegenreformationen und Anwendung des geiſtlichen Vorbehalts S. 216.
Union der Proteſtanten unter Kurf. Friedrich von der Pfalz, und katholiſche Liga unter Maximilian von Baiern, §. 512. S. 221. Jülichſcher Succeſſionsſtreit S. 222.
Verbindung zwiſchen Oeſterreich und Sachſen; unmittelbare Veranlaſſung des 30jährigen Kriegs §. 513. S. 228.

V. Geſchichte des 30jährigen Kriegs S. 229 = 298.

Religionsfreiheiten der Böhmen unter Rudolph II; Aufruhr unter Kaiſer Matthias und gegen deſſen Nachfolger Ferdinand II. Wahl des Kurf. von der Pfalz zum König von Böhmen, §. 514, S. 229 = 232.
Unterwerfung von Böhmen mit Hülfe der Liga, Auflöſung der Union, Achtserklärung des Kurf. von der Pfalz. §. 515, S. 232.
Uebertragung der Pfälziſchen Kurwürde, der Oberpfalz und eines Theils der Unterpfalz an den Kurf.

von Baiern. Ausdehnung des Kriegs auf das nördliche Deutſchland; Däniſcher Krieg und Friede zu Lübeck. §. 516, S. 235 = 241.
Gegenreformation in Böhmen und Oeſterreich, Reſtitutionsedict. §. 517, S. 241 = 250.
Theilnahme Guſtav Adolphs an dem Kriege §. 518, S. 250.
Tod Guſtav Adolphs; Geſchichte des 30jährigen Kriegs bis zum Prager Frieden §. 519, S. 250 = 259.
Frankreich erklärt den Krieg; Character deſſelben im Allgemeinen; Anfang der Friedensunterhandlungen. §. 520, S. 259 = 262.
Mitwürkung der Reichsſtände; Abſchluß des Friedens zu Münſter und Osnabrück. §. 521. S. 262 = 266.
Inhalt des Weſtphäliſchen Friedens. §. 522 = 527. S. 266 = 298.
Abtretungen an Schweden, Frankreich, Heſſen, Brandenburg und einige andere Stände; Seculariſationen §. 522. S. 266. Amneſtie §. 523. S. 272. Religionsbeſchwerden §. 524. S. 275. Politiſche Beſchwerden §. 525 = 526. S. 284 = 298. Execution des Friedens §. 527. S. 298.

VI. Rechtsgeſchichte. S. 299 = 592.

A. Reichsſtaatsrecht. S. 299 = 356.

1. Geſchäfte der Reichsregierung. S. 299.
Geſezgebung überhaupt S. 300. Insbeſondere über 1) Reichsjuſtizſachen §. 528. S. 300 = 304. 2) Kreiseinrichtung; Reichsexecutionsordnung §. 529. S. 304 = 307. 3) Reichspolicei; Büchercenſur, Reichspoliceiordnungen und deren Inhalt; Münzordnungen; Poſten; Handel; Schickſale der Hanſe; Calender. §. 530. S. 307 = 316.
2. Kaiſerliche Rechte bei der Reichsregierung. Größtentheils gemeinſchaftlich mit den Reichsſtänden; Bedeutung der Wahlcapitulation §. 531. S. 316 = 319. Organiſation der Reichstagscollegien (neue Fürſten; Grafen und Prälaten = Curien) §. 532.

S. 320 = 323. ordentliche und außerordentliche Reichsdeputationen §. 533. S. 323. Kaiſerliche Reſervatrechte, Privilegien, nuzbare Regalien, Confirmationsrecht §. 534. S. 323 = 331. Ausübung der kaiſerlichen Gerichtbarkeit durch den Reichshofrath; Reichsvicekanzler; Reichshofrathsordnungen; vota ad imperatorem; Umfang der Gerichtbarkeit des R. H. R. §. 535, S. 331 = 338.

3. Reichskriegsverfaſſung; Reuter= und Fußknecht=Beſtallung §. 536, S. 338 = 343.

4. Reichsſteuern; Römermonate, Steuerpflicht der Unterthanen §. 537, S. 343 = 346.

5. Kaiſerwahl und Krönung; Reichsvicariat §. 538, S. 346.

6. Reichsritterſchaft; deren Privilegien und Ordnungen §. 539. S. 347 = 356.

B. Territorialſtaatsrecht. S. 357 = 431.

1. Hausverfaſſung S. 357. Familienfideicommiſſe und Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers §. 540, S. 358 = 361. Verzicht der Töchter, Regredienterbſchaft; Staats= und Privatverlaſſenſchaft. §. 541, S. 361 = 367. Erbverbrüderungen, gemeine Succeſſionsordnung; gemeinſchaftliche Regierung; Einführung der Primogenitur §. 542, S. 367 = 380. Apanage und Paragium §. 543. S. 380 = 383.

2. Die verſchiedenen Klaſſen des Volks. S. 383 = 395. Landesadel §. 544. S. 383. Bürgerſtand, Abhängigkeit der Städtiſchen Magiſtrate und landesherrliches Beſatzungsrecht S. 384. Bauerſtand; Grundſäze der Juriſten und Geſezgebung über ihr Beſizrecht und ihre Dienſtpflicht §. 545, S. 38 = 395.

3. Landſtände. §. 546. S. 395 = 400. Steuerverfaſſung, Reichs= und Landesſteuern, Steuerfreiheiten §. 547, S. 400 = 410.

4. Regalien. Forſt= und Jagdregal; Gewäſſer; Bergbau §. 548. S. 410 = 419.

5. Landesbehörden; Landescollegien; Regierung; Kammer; geheime Räthe §. 549, S. 419 = 423.

6. Verwaltung der Gerichtbarkeit. Austräge; drei Inſtanzen; kaiſerliche Appellationsprivilegien §. 550. S. 423 = 428.
7. Recht des Kriegs. Reis und Folge der Unterthanen; geworbene Truppen, Landesaufgebot. §. 551, S. 428 = 431.

C. Proteſtantiſche Kirchenverfaſſung. S. 432 = 468.

1. Lehre der Reformatoren von der Kirche, und der Gewalt der bisherigen Kirchenoberen §. 552, S. 432 = 436.
2. Proviſoriſche Einrichtung der Kirchenverfaſſung durch die weltliche Obrigkeit; Kirchenviſitation, Lehrnorm und Kirchenordnung. Superintendenten, Synoden, Conſiſtorien; dadurch gebildete Rechte der Landesherrn. §. 553, S. 436 = 444.
3. Natur dieſer Landesherrlichen Rechte; Urſprung des ſogenannten Epiſcopal, Territorial = und Collegialſyſtems. §. 554. S. 445 = 450.
4. Ordination der Proteſtantiſchen Kirche; Parochialeinrichtung und Patronatrecht. §. 555. S. 450 = 452.
5. Geiſtliche Gerichtbarkeit. Kirchenbann; Eheſachen; Vergehen der Geiſtlichen; Policeigerichtbarkeit. §. 556. S. 452 = 459.
6. Matrimonialrecht; Diſpenſationen §. 557, S. 459 = 463.
7. Kirchengüter. Schickſal der Stifter und Klöſter §. 558. S. 463 = 468.

D. Bürgerliches Recht. S. 469 = 533.

1. Gemeines Deutſches Recht. Schickſale der Rechtsbücher, §. 559. S. 469 = 472.
2. Landesgeſezgebung; Landrechte, Landes = und andere Ordnungen, §. 560. S. 472 = 476. Geſezgebung in den Reichs = und Landſtädten §. 561. S. 476 = 480.
3. Anwendung des Römiſchen Rechts §. 562. S. 480.

4. Standesverhältniſſe. Adel; Mißheirathen. §. 563. S. 482 = 485.
5. Erwerbung des Eigenthums; gerichtliche Beſtätigung, auf die Hypotheken angewendet; Verjährung. §. 464. S. 485 = 590.
6. Rechte an Sachen. Dominium utile; Reallaſten §. 565. S. 490 = 494.
7. Lehenrecht. Lehre von der successio ex pacto et providentia majorum; Erblehen und Stammlehen; Verbindlichkeit der Deſcendenten. §. 566, S. 494. Rechte des Lehensherrn bey Veräußerungen; Geſammte Hand; gemeine Lehensſucceſſionsordnung §. 567. S. 500.
8. Familienrecht. Güterrecht der Eheleute, allgemeine und particuläre Gütergemeinſchaft, portio statutaria, Geſchlechtsvormundſchaft §. 568. S. 506 = 514. Verhältniſſe beim niederen Adel; Dotalitium der Neueren §. 569. S. 514.

Väterliche Gewalt; deren Beendigung durch Ehe und abgeſonderte Haushaltung. §. 570. S. 518.

Vormundſchaft; Einfluß der Reichsgeſezgebung. S. 518.
9. Erbrecht. Inteſtaterbfolgeordnung und Gebrauch der Teſtamente; Fideicommiſſe; Retractrecht Erbverträge §. 571. S. 520 = 523.
10. Verträge. Grundſäze über die Zinſen und das zinsbare Darlehen §. 573. S. 523. Wechſelcontract §. 574. S. 527 = 533.

E. Bürgerlicher Proceß. S. 534 = 548.

Veränderung der Formen der Inſtruction durch den Reichsabſchied von 1654. Beweisinterlocute §. 575. S. 534 = 541. Executionsverfahren; Gant; Entſtehung eines eigenthümlichen Concursproceſſes. §. 576. S. 541 = 547. Actenverſendung §. 577. S. 547.

F. Verbrechen und Strafen. S. 549 = 554.

Peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532. Praxis welche ihre Anwendung näher beſtimmt;

Inquiſitionsproceß, öffentliche Arbeitsſtrafen. §. 578, S. 549 u. f.

VII. Ueberſicht der Geſchichte der größeren weltlichen Territorien. S. 555=592.

Oeſterreich §. 579. S. 553. Baiern §. 580. S. 556. Pfalz §. 581, S. 559. Sachſen §. 582. S. 563. Brandenburg §. 583. S. 569. Braunſchweig §. 584. S. 574. Heſſen §. 585. S. 582= Würtemberg §. 586. S. 585. Baden, Naſſau. Anhalt, Sachſen=Lauenburg, Oldenburg, Holſtein, Meklenburg §. 587, S. 588=592.

Zweiter Zeitraum. Vom Weſtphäliſchen Frieden bis zur Entſtehung des Deutſchen Bundes. Von 1648=1815. S. 593=758.

Quellen und Hülfsmittel. S. 593=596.

I. Allgemeine Geſchichte, vom Weſtphäliſchen Frieden bis zum Erlöſchen des Habsburgiſchen Mannsſtamms. Von 1648=1740. S. 597=635.

Einfluß den Frankreich auf Deutſchland gewinnt. §. 588. S. 597. Kriege mit Frankreich; innere Trennung Deutſchlands; Reunionen; Verheerung der Pfalz; Verluſt des Elſaſſes; vom Weſtphäliſchen bis zum Ryswicker Frieden §. 589. 590. S. 599=608. Spaniſcher Succeſſionskrieg, Pragmatiſche Sanction Karls VI. §. 591. S. 608=610.

Reichsverfaſſung; permanenter Reichstag, Reichstagsgeſchäfte. §. 592. S. 611. Kriegsverfaſſung; Aſſociation der vorderen Reichskreiſe §. 593. S. 614. Beſtändige Wahlcapitulation, Achtserklärungen §. 594. S. 616.

Entwicklung der Landeshoheit, ſtehende Heere und deren Einfluß auf Steuerverfaſſung und Lehen-dienſt §. 595. S. 618-623. Vermehrte Gewalt der Landesherrn und deren Einfluß auf die Landſtändiſche Verfaſſung §. 596. S. 123-626.

Entſtehung eines unabhängigeren Verhältniſſes insbeſondere in Kur-Sachſen, Kur-Braunſchweig §. 597. S. 626. und Preußen §. 598. S. 631.

II. Die Zeit König Friedrich II. von Preußen. 1740-1786. S. 636-651.

Oeſterreichiſcher Succeſſionskrieg §. 599. S. 636-640. Siebenjähriger Krieg §. 600. S. 640. Kaiſerliche Regierung Joſephs II.; Viſitation des Reichskammergerichts §. 601. S. 645 Unternehmungen Joſephs II. gegen Baiern; Deutſcher Fürſtenbund §. 602. S. 648.

III. Deutſchland in der Zeit der Franzöſiſchen Revolution. S. 652-704.

Ausbruch des Franzöſiſchen Revolutionskrieges §. 603. S. 652. Geſchichte deſſelben bis zum Frieden von Campo Formio §. 604. S. 654. Unterhandlungen zu Raſtadt; erneuerter Krieg; Friede zu Lüneville; Deputationsſchluß vom J. 1803. §. 605. S. 659. Inhalt des lezteren §. 606. S. 692.

Entſtehung des Rheinburds §. 607. S. 669. Auflöſung der Reichsverfaſſung; Preußiſcher Krieg von 1806, und Oeſterreichiſcher von 1809; Ausdehnung des Rheinbundes und der Franzöſiſchen Eroberungen §. 608. S. 674.

Würkungen dieſer Ereigniſſe §. 609. S. 682. Befreiung von Deutſchland in den Feldzügen von 1813 und 1814. Erſter Pariſer Friede. §. 610. S. 688. Gegenſtand der Verhandlungen des Wiener Congreſſes; Congreßacte und Bundesacte;

Erwerbungen einzelner Staaten §. 611. S. 690.
Inhalt der Bundesacte §. 612. S. 696.

IV. Verfaſſung, Geſezgebung und Rechtswiſſenſchaft. S. 705 = 758.

1. Die Verwaltung Friedrichs II. §. 613. S. 705.
2. Einfluß der politiſchen Theorieen der neueren Zeit auf Geſezgebung und Rechtswiſſenſchaft. §. 614. S. 708 = 717.
3. Reformen Joſephs II. §. 615. S. 717.
4. Verfaſſung der Deutſchen Staaten ſeit der Aufloſung der Reichsverfaſſung. §. 616. S. 721.
5. Zuſtand der Deutſchen Kirche. §. 618. S. 731.
6. Bürgerliche Geſezgebung. §. 618. S. 739.
7. Bürgerlicher Proceß. §. 619. S. 749.
8. Criminalrecht und Criminalverfahren. §. 620. S. 751.

Vierte Periode.

Von 1517 bis 1815.

Erſter Zeitraum von der Reformation bis zum Weſtphäliſchen Frieden. Von 1517 — 1648.

Quellen.

Urkundenſammlungen.

Valent. Ernſt Löſchers vollſtändige Reformations-Acta und Documente Leipz. 1740. 3 Bände 4.

Friedr. Hortleder Handlungen und Ausſchreiben von den Urſachen des Deutſchen Kriegs K. Karls V wider die Schmalkaldiſchen Bundesverwandten. Frankf. 1617. 18. 2 Thle Fol. neue Ausg. von Zach. Prueſchenk. Gotha 1645. Fol. (bis 1555).

Chriſt. Lehmann De pace religiosa acta publica et originalia, das iſt, Reichshandlungen, Schriften und Protocolle über die Reichsconſtitution des Religionsfriedens u. ſ. w. 1631. nachher 1640. 4. 1707. Fol.

Mich. Caſp. Londorp der Röm. K. Maj. und des H. R. R. Acta publica und ſchriftliche Handlungen u. ſ. w. die (allein brauchbare) 2te Ausg. Frankf. 1668-1719. 17 Bände in Fol. **Mart. Meyer** Londorpius continuatus u. ſ. w. 2te Ausg. Tüb. 1739-1741 4 Bde. Fol.

C. W. Gärtners Weſtphäliſche Friedens-Canzlei. Leipz. 1731 = 1737. 9. Thle. 8.

J. G. v. Meiern Acta pacis Westphalicae publica, oder Weſtphäliſche Friedenshandlungen. Gött. u. Hannov. 1734 = 36. 6 Bände Fol. Regiſter dazu von J. C. Walther Gött. 1740. Fol.

J. G. v. Meiern Acta pacis executionis publica, oder Nürnbergiſche Executionshandlungen. Hannov. u. Tübing. 1736. 37. 2 Bde. Fol.

Geſchichtſchreiber.

Ge. Spalatini Chronicon (1513 - 1526) bei Mencken ſcr. rer. Germ. Tom. 2.

Dav. Chytraei († 1600) Chronicon Saxoniae et vicinar. gent. Rost. 1590. ed. 3 Lips. 1611. Fol.

Jo. Sleidani de statu Religionis et Reipublicae, Carolo V, Caesare, Commentariorum libri XXVI. Argentor. 1555. Fol. und 8.
vollſtändig erſt 1556. 8. und öfter; zulezt mit Urkunden und Anmerk. von Am Ende Frankf. 1787. 88. 3 Bde. 8. Deutſch bearbeitet, mit Urk. und Zuſäzen. Halle 1771 = 1773. 4 Bde. 8.

Mich. Casp. Londorp continuatio Sleidani ab a. 1555 u. ad 1564. Francof. 1619. 3. Tom. 4.

Vit. Lud. a Seckendorf commentarius de Lutheranismo et reformatione religionis. Lipſ. 1688. 4. 1694 Fol. (Deutſch 1714. Fol.).

Sim. Schard epitome rerum gestarum — a confirmatione Ferdin. I imp. ab a. 1555 - 1564. in deſſen Script. rer. Germ. Tom. 2.

Ebendeſſ. epit. rer. gest. — sub Maxim. II ab a. 1564 - 1572. ebendaſ Tom. 4.

Franz Chriſt. Khevenhüller Grafen zu Frankenburg, annales Ferdinandei oder wahrhafte Beſchreibung K. Ferdinandi II — Thaten. (von 1578 = 1626) zu Regensb. und Wien 1640. u. f. 9 Thle. Fol. vollſtändig (bis 1637). Leipz. 1716 u. f. 12 Bde. Fol.

Sam. Pufendorf Comment. de reb. Suecicis libri 26. Ultrai. 1686. Fol. (1707. Fol.)

Hülfsmittel.

Für die Reformationsgeſchichte.

C. A. Saligs Geſchichte der Augsburgiſchen Confeſſion. Halle 1730. 3 Bde. 4.

G. J. Plancks Geſch. des Proteſtantiſchen Lehrbegriffs. Leipz. 1781. u. f. 6 Bde. 8.

P. Marheineke Geſchichte der teutſchen Reformation. Berl. 1816. 2 Bde. 8.

Aeußere Geſchichte:

W. Robertſons Geſch. Carls V. bearbeitet von Remer. Braunſchw. 1792-94.

Histoire generale et raisonnée de la diplomatie française — par M. de Flaſsan. Paris 1809. 6 Voll. 8.

Innere Verhältniße.

Reichhaltige Materialien enthalten die drey lezten Bände von Häberlins Reichsgeſch. und die Fortſezung (neueſte Deutſche Geſch.) in 28 Bänden. S. oben §. 7. Note e.

K. L. Woltmanns Geſchichte der Reformation. Hamburg 1800. 3 Bde. 8.

P. P. Wolfs Geſch. Kurf. Maximilians I und ſeiner Zeit. München 1807. u. f. 4 Bde. 8. (Geht leider nur bis 1620).

K. L. Woltmann Geſch. des weſtph. Friedens Leipz. 1808. 9. 2 Bde 8.

Römiſche Kaiſer dieſes Zeitraums.

Habsburgiſchen Stamms.

XXXIV. Maximilian I — 1519. (12. Jan.) S. B. 3. S. 6.

XXXV. Karl V 1519. (gew. 28. Jun.) — 1558. (reſign. im Febr. 1558. † 21. Sept. 1558).

XXXVI. Ferdinand I (Röm. Kön. 5. Jan. 1531) 1558 = 1564 (25. Jul.)

XXXVII. Maximilian II (Röm. Kön. 24. Nov. 1562) 1564 — 1576 (12. Oct.)

XXXVIII. Rudolph II (Röm. Kön. 27. Oct. 1575) 1576 — 1612 (10. Jan)

XXXIX. Matthias 1612 (gew. 3. Jun.) — 1619 ($\frac{10}{20}$ März).

XL. Ferdinand II. 1619 (gew. $\frac{18}{28}$ Aug.) — 1637 (15. Febr.)

XLI. Ferdinand III (Röm. Kön. 12 Dec. 1636) 1637 — 1657. (23. März.)

I. Politiſche Verhältniße von Deutſchland beim Anfang der Reformation.

§. 475.

Fünfundzwanzig Jahre der Regierung Maximilians I († 12. Jan. 1519) hatten hingereicht, den neuen Einrichtungen welche er mit den Reichsſtänden getroffen hatte, die Feſtigkeit zu verſchaffen welche das Herkommen giebt. Wie ſie aber weiter fortgebildet werden würden, und welche Stellung dadurch der Kaiſer ſelbſt in dem Föderativſyſtem erhalten würde, das jene Einrichtungen gegründet hatten, mußte vornehmlich von der Individualität des Nachfolgers abhängen. Die Errichtung des Reichskammergerichts hatte dem Kaiſer zwar einen großen Theil ſeines Einfluſſes auf die Entſcheidung von Rechtsſtreitigkeiten unter Reichsſtänden genommen, wenn ſie bei jenem angebracht wurden *a*); aber er hatte nirgends ſeinem Recht entſagt, das was vor ihn ſelbſt gebracht würde, nach alter Sitte an ſeinen Hof zu ziehen *b*), und wo es die Natur des Gegenſtands erforderte (§. 293) mit Reichsſtänden zu Gericht zu ſizen, oder auch, wo dieſes nicht der Fall war, es bloß vor ſeinen Hofräthen (§. 430) verhandeln zu laſſen; ſelbſt

eine Achtsſentenz konnte daher von dem kaiſerlichen Hofe noch unmittelbar ausgehen *c*). In den meiſten Fällen wo es zu dieſer kommen ſollte, mußte ein Landfriedensbruch ſtatt gefunden haben, und ehe es bei Streitigkeiten ſo weit kam, hatte der Kaiſer auch Gelegenheit Vermittlung zu verſuchen und die Sache dadurch an ſeinen Hof zur Entſcheidung zu bringen, daß er einen der ſtreitenden Theile einen vortheilhaften Ausgang hoffen ließ; ſelbſt das Kaiſerliche Recht, welches die neuen Grundgeſeze am meiſten beſchränkten, ließ ſich alſo ſehr leicht wieder in den vorigen Umfang herſtellen, ſo weit ihn das Intereße des Kaiſers erforderte *d*), ohne das Kammergericht, auf welches die Reichsſtände einen beſonderen Werth legten, wieder aufzuheben. Alles übrige was zur Regierung des Reichs gehörte, war ohnehin größtentheils ganz unbeſtimmt geblieben, und je dringender man das Bedürfniß einer Geſetzgebung über Bürgerliches und Criminalrecht hie und da empfinden *e*), je ausführbarer nach begründetem Landfrieden manche längſt gewünſchte Policeieinrichtung ſcheinen mochte *f*), je ſeltener aber auf der anderen Seite, ſelbſt in den größeren Ländern, nach der ganzen bisherigen Verfaſſung noch der Gedanke entſtanden war, daß man ſolchen Bedürfnißen allenfalls auch ohne den Kaiſer abhelfen könne *g*), um ſo größer war der Kreis der Thätigkeit der ſich für einen willenskräftigen durch eigene Beſizungen mächtigen Kaiſer eröffnen konnte. Eben ſo vortheilhaft war für einen ſolchen das Verhältniß der Landſaßen

gegen ihre Landesherrn. Alle Umſtände die dafür gewürkt hatten die Territorialverbindung feſter zu knüpfen (§. 423) und eben dadurch die Landeshoheitsrechte zu erweitern, mußten auch fortwährend ein Streben der Landesherrn zur Folge haben, ihre Gewalt in ihrem Lande einer vollſtändigen Staatsgewalt näher zu bringen; die Landesverfaſſungen welche ſie dieſen Beſtrebungen hinderlich finden konnten, hatten durch den Landfrieden die wichtige Garantie aller Landſtändiſchen Einigungen und eben darum auch aller von dieſen erworbenen Rechte, die Befugniß zu der den Ständen zuſtehenden Selbſtvertheidigung verloren; eine Schuzwehr gegen Willkühr fanden dieſe nur noch in der Gewalt des Kaiſers, der daher, für alle Operationen welche er gegen die Macht der Landesherrn zu unternehmen für gut finden mochte, ſo bald er das Intereße der Stände dem der Landesherren vorzog, einen mächtigen Bundesgenoſſen gewinnen und mit dem ähnlichen Intereſſe der Reichsritterſchaft und der Reichsſtädte verbinden konnte, ſobald er die Eiferſucht der letzteren gegen einander zu heben wußte, die in der That nur Folge früherer feindſeliger Verhältniße war, und aus ihrer politiſchen Lage keineswegs hervorgehen mochte h). Die Verhältniße der eigenen Erblande konnten einen Kaiſer aus einem mächtigen Hauſe in der Verfolgung ſolcher politiſcher Zwecke nicht beſchränken, dem die Erweiterung ſeiner Landesherrlichen Rechte unmöglich den Vortheil gewähren konnte, welchen ihm der vermehrte Einfluß auf alle übrigen Länder ſi-

cherte, beſonders wenn er in ſeinen auswärtigen Verhältnißen auf die Nothwendigkeit großer Anſtrengungen rechnen mußte.

a) Weil es nicht von ihm allein beſezt wurde; allein was Maximilian dadurch verlor, ſuchte er durch die Verlegung des Kammergerichts an den Ort ſeines Hoflagers wieder zu gewinnen, der die Reichsſtände nur dadurch auszuweichen wußten, daß ſie die Aufrichtung einer beſtändigen Hofhaltung in einer gelegenen Stadt im Reiche verlangten. Häberlin Reichsgeſch. Th. 9. S. 133. Maximilian behandelte daher auch während ſeiner ganzen Regierung das Kammergericht wie einen Rath den er an ſeinen Hof oder zu Reichstagen berufen, und in einzelnen Fällen ſelbſt zugleich mit ſeinen übrigen Räthen zu Gericht ſizen laſſen könne. S. Häberlin a. a. O. S. 237, und die folgende Note c.

b) Vielmehr behielt ihm die K. G. O. von 1495. ſeine „Oberkeit" ausdrücklich vor.

c) In dem Streit zwiſchen Pfalzgraf Ruprecht und den Herzogen von Baiern (§. 412 Nr. 1), welchen Maximilian, nach vergeblicher Bemühung ihn durch einen für ihn ſelbſt vortheilhaften Vergleich zu beendigen, zum Rechtsverfahren an ſeinem Hofe zu Augsburg verwies, wurde zwar nachdem hier beide Theile gegen einander gehandelt hatten das damals in Regensburg verſammelte Kammergericht zur Abfaſſung des Urtheils auch nach Augsburg berufen, aber die Achtsſentenz die nach den von dem Pfalzgrafen verübten Gewaltthätigkeiten erfolgte, ſprach der Kaiſer aus. S. Häberlin a. a. O. S. 253-267 und Rudhart Geſch. der Landſt. in Baiern Th. 1. S. 303-326. Eben ſo erfolgte die Achtserklärung. H. Ulrichs von Wirtemberg im J. 1516 bloß nach vorausgegangenen Verhandlungen am Kaiſerlichen Hofe. S. Satt-

ler Geſch. Wirtemb. unt. den Herzogen. Th. 1. S. 215 = 218.

d) Das bei allen Streitigkeiten wegfiel deren Ausgang keine politiſche Wichtigkeit hatte.

e) S. oben §. 444. 459.

f) S. oben §. 408.

g) S. oben §. 427.

h) Daß dieſe Anſicht dem Zeitalter keineswegs fremd war, ſieht man aus den Schriften Ulrichs von Hutten, beſonders in den von ihm 1521 herausgegebenen Dialogi novi, und ſeiner Beklagunge der Freiſtette deutſcher Nation. Vergl. Meiners Lebensbeſchr. berühmter Männer. B. 3. S. 255 und 460. u. f.

§. 476.

Der eigene Vortheil der Kurfürſten *a*) gebot einen Kaiſer aus dem Oeſterreichiſchen Hauſe zu wählen und die Zuſage zu erfüllen die Maximilian I auf ſeinem letzten Reichstage von ihnen erhalten hatte *b*); die Wahlverſammlung (eröffnet 17 Jun. 1519) entſchied ſich daher bald (28 Jun.) für ſeinen Enkel Karl V, ohngeachtet K. Franz I von Frankreich kein Mittel unverſucht gelaſſen hatte durch den Kurfürſten von Trier die Stimmen der übrigen zu gewinnen, und auch K. Heinrich VIII von England als Mitbewerber aufgetreten war. Die Wählenden konnten ſich nicht verbergen, daß die politiſchen Verhältniße des Habsburgiſchen Hauſes in Italien, Spanien und den Burgundiſchen Ländern zu einem Kampf mit

Franz I führen müßten, deſſen Langwierigkeit und Hartnäckigkeit durch die Macht beider Theile eben ſo gewiß wurde *c*); von dieſem Krieg war Deutſchland nothwendig der Schauplaz, und deſſen innere Trennung gewiß, wenn der franzöſiſche König durch die Kaiſerwürde Mittel erhielt die inneren Oeſterreichiſchen Länder mit Erfolg anzugreifen, während dagegen Karl als Kaiſer ſeine Gränzländer ohne Hülfe des Reichs vertheidigen und dieſes jede Theilnahme am Kriege vermeiden konnte, ſofern ſie nicht jeder Einzelne ſelbſt ſeinem Intereſſe gemäß fand. Die Lage der Oeſterreichiſchen Beſitzungen richtete zugleich die Thätigkeit des Kaiſers gegen die öſtliche von den Türken bedrohte Gränze, und von einem Fürſten der ſo zerſtreute ausgedehnte Länder zu vertheidigen hatte, ſchien bei aller ſeiner Macht am Wenigſten zu fürchten, daß er aus der Kaiſerlichen Gewalt mehr machen werde, als die Reichsſtände ſelbſt ſie ſeyn laſſen wollten. Am wenigſten konnte ſich ein anderer Deutſcher Fürſt gereizt fühlen die Krone zu ſuchen, den bei jenem Kampf eine ſehr untergeordnete und vielleicht ſchimpfliche Rolle erwartete *d*) und die Kirchlichen Angelegenheiten in ein ſehr mißliches Verhältniß zu den Deutſchen Ständen oder zum Päbſtlichen Stuhl verſetzen konnten *e*). Kurfürſt Friedrich der Weiſe von Sachſen ſchlug daher ſelbſt die Krone aus als ſie ihm von der Franzöſiſchen und Habsburgiſchen Parthei der Kurfürſten angetragen wurde, und beſtimmte die Wahlverſammlung ſie Karl V unter beſchworenen Wahlbedingungen zu übertragen *f*).

a) Die Gründe welche die Wahl entſchieden, ſind aus den Reden genommen, welche nach Sleidanus in der Wahlverſammlung ſelbſt von den Kurfürſten von Mainz und von Trier gehalten wurden.

b) Denn daß Maximilian dieſe Zuſage ſelbſt von Kurf. Friedrich von Sachſen erhielt, der nach der gewöhnlichen Meinung die Haupturſache war weshalb die Wahl Karls V zum Römiſchen König nicht ſchon auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1518 zu Stande kam, erhellt aus Spalatins Leben Friedrichs des Weiſen, in der Samml. vermiſchter Nachr. zur Sächſ. Geſch. Band 5. S. 40.

c) S. Sleidanus a. a. O. (Ausg. 1566. 8.) Fol. 12.

d) Albrecht von Mainz bei Sleidanus Fol. 13. credibile est, fore ut imperatore suo contempto, Germaniae principes alii se coniungant Austriacis, alii Gallis.

e) Ebendaſ. Etenim de indulgentiis, de potestate pontificis, de legibus Ecclesiasticis natae sunt disputationes, quae nunc quidem sanabiles adhuc videntur, sed paulo post magnam secum trahent ruinam et Ecclesiae mutationem — neque sanari malum istud poterit, nisi per Concilium; imbecillior autem Caesar, quomodo concilium coget vel defendet.

f) Sleidanus Fol. 15 vers. „certis legibus". Die erſte Veranlaſſung hatte Karl V ſelbſt durch eine am 24 Dec. 1518 ausgeſtellte Urkunde gegeben, ſ. Gudenus Cod. Dipl. Tom. 4. pag. 603. Auch Kurf. Albrecht von Mainz erwähnt dieſes Verſprechens bei Sleidanus Fol 13. et de non transferendo Imperio vel imminuendo iure ac libertate nostra, fidem nobis dabit per iusiurandum.

§. 477.

Dieſe Wahlcapitulation *a*) wurde ein förmlicher Vertrag mit dem künftigen Kaiſer über die Art wie er die Regierung führen ſolle, in welchen man auch Alles aufnahm was bisher nur auf dem Herkommen beruhte und jetzt in urkundliches Recht zu verwandeln nüzlich ſchien. I. der neugewählte Kaiſer ſoll ſo bald als möglich nach Deutſchland kommen und hier meiſtens ſeinen Aufenthalt nehmen *b*), keinen Reichstag außerhalb Deutſchland halten *c*), und keine Stände vor ein Gericht außerhalb des Reichs laden *d*), ſich in Reichshandlungen der deutſchen oder lateiniſchen Sprache bedienen *e*) und keine fremde Völker in das Reich bringen, außer zu ſeiner Vertheidigung wenn das Reich oder er von deſſelben wegen angegriffen würde *f*). II. Er ſoll die Reichsgeſeze beſtätigen und mit Einwilligung der Stände beſſern *g*), dieſe bei ihren hergebrachten Freiheiten *h*), und deren Streitigkeiten unter ſich über ihre Regalien, den ordentlichen Lauf Rechtens laſſen *i*), auch dieſen wegen ſeiner eigenen Anſprüche ſuchen, jedem zu dem was ihm widerrechtlich entzogen worden wieder verhelfen und ſich keine Succeſſion am Reich anmaaßen *k*). III. Die Handlungen der Reichsvicarien während des Zwiſchenreichs wird er genehmigen *l*), ſeinen erſten Reichshof in Nürnberg halten *m*), und ein Reichsregiment wieder aufrichten *n*). IV. Wider die Reichsgeſetze wird er nichts ausgehen laſſen *o*), Niemand ohne Urſache und unverhört ächten ſon=

dern den ordentlichen Proceß und des Reichs voraufgerichtete Satzungen beobachten laſſen *p*), keine Bündniſſe in des Reichs Sachen mit Fremden oder im Reich ohne kollegialiſchen Conſens der Kurfürſten eingehen *q*), ohne dieſe nichts veräußern, vielmehr herausgeben was er ſelbſt wider Recht beſäße *r*), keinen Krieg ohne der Kurfürſten oder Reichsſtände Rath unternehmen *s*) und dieſe nicht mit Reichstagen oder Steuern beſchweren, die er wo ſie zugelaſſen nicht ohne Bewilligung der ſechs Kurfürſten erheben will *t*); er ſoll auch keine neue oder erhöhte Zölle ohne dieſe *u*) und keine Zollbefreiungen zum Nachtheil der Rheiniſchen Kurfürſten verleihen *v*), die Reichsſteuer der Städte und andere Gefälle die ohne der Kurfürſten Einwilligung in fremde Hände gekommen, wieder an das Reich bringen *w*), heimfallende Lehen die etwas Merkliches ertragen beim Reiche behalten *x*) und neue Erwerbungen dieſem zuwenden *y*), auch die Münzgebrechen abſtellen *z*). V. Die Kurfürſten mögen Zuſammenkünfte halten *aa*), die Bündniſſe aber des Adels und der Unterthanen *bb*) und die großen Geſellſchaften der Kaufleute ſoll er abthun *cc*). VI. Was gegen dieſe eidlich anzugelobenden *dd*) Zuſagen geſchähe ſoll kraftlos und ungültig ſeyn *ee*).

a) S. Capitulationes Imperator. et Regum Rom. Germ. cum Additam. J. Limnaei. ed. 3. Argentor 1674. 4 pag 38. und bei Chr. Ziegler Wahlcapitulationen welche mit denen Röm.

Kaiſ. u. Kön. — verglichen. Frankf. 1711. 4. S. 7. u. f.

b) Art. 30.

c) Art. 12. a. E.

d) Art. 15.

e) Art. 14. es were denn an Orten, da gemeiniglich ein ander Sprach in Ubung und Gebrauch ſtunde, alsdenn mögen wir und die Unſern, Uns derſelben daſelbſt auch behelffen.

f) Art. 11.

g) Art. 2.

h) Art. 4. Sollen — die deutſche Nation, das H. Röm. Reich und die Kurfürſten als die förderſten Glieder deſſelben, auch andre Fürſten, Grafen, Herren und Ständ, bei ihren Hoheiten, Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, jeden nach ſeinem Stand und Weſen bleiben laſſen, ohn — Verhindernuß, und ihnen dazu ihre Regalien, Obrigkeiten, Freiheiten, Privilegien, Pfandſchaften und Gerechtigkeiten, auch Gebrauch und gute Gewohnheiten, ſo ſie bißher gehabt haben — ohne alle Weigerung confirmiren. —

i) Art. 20.

k) Art. 21. 8. 28.

l) Art. 26. — ſo durch die — Vicarien laut der gulden Bullen und nach Vermög des Reichs Ordnungen gehandelt und verliehen.

m) Art. 29.

n) Art. 3. „damit die Mängel, Gebrechen und Beſchwerungen allenthalben im H. Reich abgelegt, reformirt und in gutes Weſen und Ordnung gebracht werden".

o) Art. 32. „der G. B. des Reichs Ordnung und Geſezen ſo jetzo gemacht oder künftig durch Uns mit ihrer der Kurfürſten und Fürſten auch anderer Stände des H. Reichs Rath möchten aufgerichtet werden, zuwider kein Reſcript, oder Mandat oder ichts anders beſchwerlichs, unverhörter Sachen ausgehen laßen oder zu geſchehen geſtatten. —

p) Art. 22.

q) Art. 7.

r) Art. 9. 10.

s) Art. 11.

t) Art. 12. die Kurfürſten und andere — Ständ, mit den Reichstägen, Canzleigelt, Nachreyſen Aufflagen oder Steuer unnothdürftlich und ohne redlich und dapfere Urſach, nicht beladen noch beſchweren, noch in zugelaſſenen nothdürftigen Fällen die Steuer, Aufflagen und Reichstäg, ohn Wiſſen und Willen der ſechs Kurfürſten — nicht anſezen noch ausſchreiben.

u) Art. 18.

v) rt. 19.

w) Art. 20.

x) Art. 24. „als Fürſtenthum, Grafſchaften, Herrſchaften, Stätt und dergleichen".

y) Art. 25.

z) Art. 27.

aa) Art. 5. „zu ihrer und des H. Reichs Notdurft, auch ſo ſie beſchwerlich Obligen haben“.

bb) Art. 6. Alle unzimliche häſſige Bündnuß, Verſtrickung und Zuſammenthun, der Unterthanen, des Adels und gemeinen Volkes, auch die Empörung, Auffruhr und ungebürlich Gewalt gegen den Churfürſten, Fürſten und andern Fürgenommen und die hinfüro geſchehen möchten, auffheben —

cc) Art. 17. „ſo bißhero mit ihrem Gelt regiert, ihres Willens gehandelt, und mit Theurung dem Reich, deſſen Inwohnern und Unterthanen merklichen Schaden, Nachtheil und Beſchwerung eingeführt“.

dd) Art. 31.

ee) Art. 33.

§. 478.

Unter den Ländern Karls V war keines, deſſen politiſcher Zuſtand ſeine fortwährende Gegenwart ſo dringend forderte als Spanien. In der That ſchien er es im Frühjahr 1520 nur verlaſſen zu haben um in Deutſchland die nöthigſten Einrichtungen für eine längere Abweſenheit zu treffen, Bundesgenoſſen für den bevorſtehenden Krieg mit Franz I zu gewinnen, und in den Niederlanden gegen dieſen zu rüſten. Seinem Bruder Ferdinand überließ er durch einen Theilungsvertrag vom 28. April 1521 *a*) Oeſterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain, ſpäterhin (30. Jan. und 7. Febr.

1522) alle deutſche Beſizungen *b*), ſelbſt das Herzogthum Wirtemberg, das der ſchwäbiſche Bund während des Zwiſchenreichs dem Herzog Ulrich, der den Landfrieden an der Stadt Reutlingen gebrochen, entrißen und dem Oeſterreichiſchen Hauſe (6. Febr. 1520) für die Executionskoſten verpfändet hatte *c*). Auf ſeinem erſten Reichstage zu Worms (Frühjahr 1521) ernannte er zugleich Ferdinand zu ſeinem Statthalter in dem neu, nach einem ähnlichen Plane wie 1500, errichteten Reichsregiment, ſtellte die während des Zwiſchenreichs unterbrochene Thätigkeit des Reichskammergerichts wieder her, und ließ von den Reichsſtänden eine neue Matrikel (§. 437) entwerfen, nach welcher 20000 Fußknechte und 4000 Reuter zu des Reiches Dienſt beim Römerzug, oder zur Eroberung der dem Reich entzogenen Länder, zu ſtellen wären *d*). Von Worms kehrte der Kaiſer in die Niederlande und im Mai 1522 nach Spanien zurück. Noch im Jahre 1521 entbrannte der längſt drohende Kampf mit Frankreich, der des Kaiſers ganze Thätigkeit in Anſpruch nahm, wenn er ihn gleich von Spanien aus leitete. Mit den deutſchen Angelegenheiten hieng auch dieſer nur wenig zuſammen, denn die Entſcheidung fand auf den Schlachtfeldern von Italien ſtatt; Deutſchland aber ſah den Kaiſer innerhalb acht Jahren nicht auf ſeinem Boden. Durch dieſe Lage der Dinge erhielt der Gang, welchen die Reformation in Deutſchland nahm, vornehmlich ſeine Richtung.

a) Lünigs R. A. B. VII. Abſ. 4. Nro. 99. pag. 176.

b) Die neuen Verträge ſollten ſechs Jahre geheim gehalten werden. Sie ſtehen bey König Sel. iur. publ. noviſs. Tom. V. pag. 169-184.

c) Vergl. C. F. Sattler Geſchichte des Herzogthums Würtemberg unt. den Herzogen. Th. 2. S. 1. u. f.

d) N. Samml. der R. A. B. 1. Th. 2. S. 216. u. f.

II. Geſchichte der Reformation bis zum (zweiten) Religionsfrieden. Von 1517-1555.

§. 479.

Alle Aeußerungen der früheren Zeit über die Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche (§. 464-474) hatten ſich zunächſt auf deren Verfaſſung und Diſciplin bezogen, weil diejenigen, deren Stimmen laut werden durften, das Bedürfniß der Verbeſſerung dadurch am ſtärkſten empfanden, daß ſie den Anmaßungen der Römiſchen Curie zu widerſtreben genöthigt waren, oder ſich in fruchtloſen Bemühungen erſchöpften, ihren nachtheiligen Folgen zu begegnen. Ihre Verſuche waren zu einem eitlen Streben gegen eine Gewalt geworden, die eine ſolche Veränderung nicht wollte, weil ſie nicht ohne ihren eigenen Nachtheil ſtatt finden konnte, und die ſie jederzeit zu verhindern im Stande war, weil man ſie mit äußeren Mitteln, mit Hülfe der conſtituirten Kirchenoberen zu erreichen ſtrebte, welche durch die Grundſäze ihres Lehr- und Rechtsſyſtems (§. 471) von ihr ſelbſt abhiengen. Ein Beſtreben, welches von einem ganz entgegenge-

ſetzten Punkte ausgieng, indem es nicht bei der Kirchengewalt, ſondern bei dem kirchlichen Lehramt ſeinen Urſprung nahm, und die Veränderungen in Lehre und practiſchem Chriſtenthum, die es für nothwendig erklärte, auf den Glauben gründete, deſſen Verbreitung der Kirche ihr Daſeyn gegeben hatte, mußte dagegen, wenn es Theilnahme fand, nicht nur des Erfolges gewiß ſeyn, weil es keiner Hülfe der Kirchenoberen bedurfte, ſondern zugleich die Kirchenverfaſſung ſelbſt vernichten, ſo bald es von der Kirchengewalt einen Widerſtand erfuhr. Theilnahme aber ſicherte bei dem Volke einem ſolchen Beſtreben, das Bedürfniß einer Lehre und eines Cultus welche dem Verſtand zuſagten, und in einem religiöſen Gemüth den Glauben zu erwecken vermochten *a*). Bei dem Stande der Gelehrten, ohne welchen freilich die Ausbildung eines verbeſſerten Lehrſyſtems, und Falls es die Umſtände erforderten, einer neuen Verfaſſung nicht möglich geweſen wäre, durfte nur von den ſcholaſtiſch gebildeten Theologen ein Widerſtand zu Gunſten des autoriſirten Syſtems der Lehre und des Cultus erwartet werden, auf deſſen ſcholaſtiſcher Form ihre ganze Weisheit beruhte. Wer aber gegen dieſe zu kämpfen hatte, fand in der ſtets wachſenden ſchon ſiegreichen Parthei der Humaniſten *b*) einen natürlichen Verbündeten gegen einen gemeinſchaftlichen Feind.

Die erſten Regungen, welche einer ſolchen Richtung folgten, äußerten ſich beinahe gleich-

zeitig, jedoch ohne alle Verbindung unter einander, in ganz entgegengeſetzten Theilen von Deutſchland; in den Ländern der Schweizer Eidgenoſſen und in (Neu) Sachſen. Durch gelehrte Studien der claſſiſchen Litteratur fand Ulrich Zwingli *c*) den Weg zur heiligen Schrift, an welche ſeit Jahrhunderten weder der gemeine Religionsunterricht *d*), noch die Theologie *e*) angeknüpft wurde. Das Chriſtenthum, welches er hier fand, lehrte er ſchon ſeit 1516, und gewann ihm theilnehmende Anhänger *f*); aber der Gegenſaz, in welchem es zu dem ſtand, welches in Lehre, Cultus und Diſciplin der damaligen Kirche hervortrat, wenn er auch hier durch den Widerſpruch politiſch und religiös anders Geſinnter nicht unbemerkt blieb, erregte noch keinen Kampf mit dem Beſtehenden, ohne welchen keine Bewegung der Gemüther möglich war, wie ſie zur Sicherung des Erfolgs gehörte. In dieſen trat hingegen die Sache des Evangeliums, gleich bei den erſten Schritten, durch welche Martin Luther *g*) ihre Vertheidigung übernahm; durch den Ort, von welchem er ausgieng, und durch die Richtung, welche er gleich Anfangs erhielt, wurde ihm ſofort die allgemeine Theilnahme von ganz Deutſchland zugewendet, und dieſe Ereigniße würkten auf das, was im Süden begonnen war, auf das Vortheilhafteſte zurück. Innerhalb vier Jahren, von Luthers Bekanntmachung ſeiner Theſen (31. Oct. 1517) angerechnet, war der Fortgang dieſer Reformation unaufhaltbar geworden.

a) Vergl. oben §. 474. Was dort über die Beſchaffenheit der Religionslehre und des Cultus nach den Beſchreibungen aller Geſchichtſchreiber über den Zuſtand der Kirche vor der Reformation bemerkt worden iſt, tritt beſonders in dem Umſtand recht deutlich hervor, daß bei der Schilderung des Segens, den die Reformation verbreitet habe, immer das Tröſtliche eines wahren Glaubens, von dem man zuvor gar nichts gewußt habe, oben anſteht. Einiges aus dieſen Beſchreibungen ſ. bei Marheineke Th. 1. S. 6. u. f. Die auch hier angeführte bekannte Stelle aus Myconius Geſchichte der Reformation (auch in Seckendorf hist. Lutheranismi ed. 1694. p. 4.) beginnt gleich damit. — Passio et ſatisfactio Christi, ut nuda historia veluti Odyssea Homeri tractabatur; de fide, qua eius iustitia et sanctitas cum haereditate vitae aeternae adprehenditur, altum erat silentium.

b) Die epistolae obscurorum virorum und ihre Aufnahme ſind in dieſem Betracht ein ſehr merkwürdiges Zeichen der Zeit. Ueber die Verdienſte der Humaniſten und ihrer damaligen Häupter, beſonders Ulrichs von Hutten, um die erſten Erfolge der Reformation iſt viel Treffendes geſagt bei Meiners Lebensbeſchr. berühmter Männer B. 1-3. beſonders B. 3. S. 356. u. f.

c) Geb. 1. Jan. 1484. geſt. 11. Oct. 1531. — Vergl. Huldreich Zwingli. Geſchichte ſeiner Bildung zum Reformator von J. M. Schuler. Zürich und Leipz. 1819. 8. S. 21. u. f.

d) S. Matheſius Predigten über das Leben Lutheri, 6te Pred. S. 56.

e) Carlſtadt erzählte: er habe, als er bereits Doctor der Theologie geweſen, die h. Schrift noch nicht geleſen gehabt. Löſcher Reformationsacta Th. 1. S. 108.

f) Zwinglis Auslegung ſeiner Schlußreden 1523. „Ich habe vor und ehe noch ein Menſch in unſerer Gegend etwas von Luther gewußt hat, angehebt, das Evangelium zu predigen im Jahr 1516. alſo daß ich an keine Kanzel gegangen bin, daß ich nicht die Worte, ſo an demſelben Morgen in der Meſſe zu einem Evangelium geleſen werden, für mich nahm, und die allein aus bibliſcher Schrift auslegte. — Ich habe — zu ſolchem Brauch vor zehen Jahren angehebt, griechiſch zu lernen, damit ich die Lehre Chriſti aus ihrem eigenen Urſprung erkennen möchte. S. Schuler a. a. O. S. 119. 333.

g) Geb. 10. Nov. 1483. geſt. 18. Febr. 1546. Vergl. Phil. Melanchtonis vita Martini Lutheri, zuerſt in der Wittenberg. Ausg. von Luthers lateiniſchen Schriften, und dann oft; überſezt von Zimmermann mit Anmerk. von Villers Gött. 1813. 8. J. G. Walchs ausführliche Nachrichten von D. M. Luthern, im 24ten Bande der Walchſchen Ausgabe von Luthers Schriften. Von dieſen iſt im Folgenden, wo keine andere angegeben iſt, immer die Altenburgiſche citirt.

§. 480.

Luthers Theſen *a*) betrafen die Bedeutung des Ablaßes, und ihnen folgten, durch den Widerſpruch Einzelner *b*) veranlaßt, bald mehrere Streitſchriften über dieſes Verhältniß, welches für die Römiſche Curie wichtig genug war, um den Pabſt zu Maaßregeln zu veranlaſſen, durch welche dieſem „Mönchsſtreit“ *c*) ein Ende gemacht werden ſollte. Auf angebrachte Denunciation wegen Kezerei wurde Luther (7.

Aug. 1518) nach Rom geladen *d*), und nachher auf Veranlaſſung ſeines Landesherrn, Kurfürſt Friedrich des Weiſen, ſein Verhör dem Cardinal = Legaten Thomas de Vio von Gaeta delegirt, der wegen des Reichstages *e*) zu Augsburg verweilte. Luthers gutmüthige Meinung *f*), daß man die Gründe ſeiner Ueberzeugungen hören und prüfen werde, ſchwand hier alſobald, da ihm der Cardinal nur die Päbſtliche Autorität und die Decretalen vom Ablaß *g*) entgegen hielt, und nur von Widerruf hören wollte; unter entſchiedener Weigerung, dieſen zu leiſten, und unter Berufung von dem übel unterrichteten Pabſt an den beſſer zu unterrichtenden verließ er daher Augsburg, bevor der Cardinal ſeinen Inſtructionen gemäß *h*) ſich ſeiner Perſon verſicheren konnte; der Vorſicht halber ließ Luther bald darauf, als er über das Vorhaben der Curie vollſtändiger unterrichtet wurde, eine Appellation an ein allgemeines Concilium folgen *i*). Der Pabſt erließ bald nach dem Augsburger Verhör *k*) ein Decret, welches feſtſezte, wie bei Strafe des Bannes die Lehre vom Ablaß vorgetragen werden ſolle *l*); doch geſchah über ein Jahr lang kein entſcheidender Schritt gegen Luther ſelbſt. Mittlerweile dehnte ſich der Streit zwiſchen Luther und ſeinen Gegnern vornehmlich durch die Leipziger Diſputation *m*) auf neue Gegenſtände aus, namentlich auf den Urſprung und Umfang der Päbſtlichen Gewalt; und je weiter ihn die Unterſuchungen führten, zu welchen ihn ſeine Gegner ſelbſt nöthigten *n*), um ſo feſter mußte bei ihm der

Entſchluß werden, den Verfolgungen, welche er von dem Römiſchen Hofe zu erwarten hatte, den kühnſten Widerſtand entgegen zu ſezen und das Pabſtthum ſelbſt zu bekämpfen. In den Streit gegen den Ablaß hatte ihn ſein Glaube gezogen, daß das Evangelium die Vergebung der Sünde durch göttliche Gnade um der Verdienſte Chriſti Willen verheiße, durch die Wirkungen, die man dem Ablaß beilege, aber alles wahre Chriſtenthum vernichtet werde, das ſich auf den Glauben an jene Verheißungen gründe; die Römiſche Curie, welche ihn nöthigen wollte, dieſen Glauben zu verläugnen, empörte daher ſein ganzes religiöſes Gefühl, und je weiter er forſchte, deſto deutlicher wurde ihm, daß das Pabſtthum eine wider das Evangelium eingeführte und zur Unterdrückung der evangeliſchen Wahrheit gemißbrauchte Gewalt ſey. Daß die längſt laut geforderte Verbeſſerung der Kirche vornehmlich mißlungen ſey, weil der Pabſt die weltliche Gewalt zur Kirche und dieſe zu ſich ſelbſt in ein Verhältniß zu bringen gewußt hatte, welches dem gerechteſten Verlangen eine übel begründete, bloß zum Vortheil eines verdorbenen Hofs gemißbrauchte, unumſchränkte Herrſchaft über Lehre, Cultus und Diſciplin der Kirche entgegenſezte, wurde ihm durch die Geſchichte der Kirche zur unumſtößlichen Wahrheit *o*). Hierdurch wurde er von ſelbſt auf die Folgerung geleitet, daß der Kirche nicht anders, als durch die weltliche Gewalt geholfen werden könne, welche berechtigt ſey, die Verbeſſerung der erſteren zu

bewürken, wenn die Kirchenoberen ihre Mitwürkung verſagten *p*). Dieſen Grundſaz, welcher das leitende Princip der Reformation wurde, ſprach er (im Junius 1520) in der berühmten Schrift „an den chriſtlichen Adel teutſcher Nation" *q*) aus. Welches dabei das eigentliche Verhältniß des Staats und der Kirche ſeyn ſolle, war dem kühnen Manne ſchwerlich ſchon klar geworden; er hielt ſich zunächſt an den Ausſpruch des Evangelii, daß die Kirche nur eine geiſtige Gewalt habe *r*), daß die Kirchenoberen nur durch ihr Amt von den Layen unterſchieden ſeyen *s*), nicht durch eine ihnen von Chriſtus ſelbſt verliehene Gewalt, daß die weltliche Obrigkeit alſo eben ſo gut Macht über ſie habe als über die Layen, und Concilien berufen könne. Daß die weltliche Gewalt, ſelbſt ohne das Zuthun der Kirchenoberen, an einzelnen kirchlichen Einrichtungen etwas änderen könne, wurde aber zugleich ebenfalls behauptet *t*), und da ſie ſich hierzu nicht anders berechtigt halten konnte, als Kraft eigener Erkenntniß des Inhalts des Evangelii, welches auszulegen jeder Chriſt Macht haben ſollte *u*), ſo lag darin, zumal wenn man Luthers Grundſäze von dem Verhältniß des Geiſtlichen- und Layenſtandes hinzunimmt, auch ſchon deutlich genug die Vorausſezung, daß die Kirche ihre Ueberzeugung nicht gerade durch ein Concilium auszuſprechen brauche, ſondern auch das, was als Evangeliſche Wahrheit aus Gründen erkannt werde, unter dem Schuz der weltlichen Obrigkeit in Würkſamkeit treten könne.

Die Vorſchläge, welche dabei zur Verbeſſerung einzelner kirchlicher Inſtitute gemacht wurden, waren größtentheils nicht neu *v*), aber unumwundener ausgeſprochen und durchgreifender gefaßt, als einzelne Stimmen und ſelbſt die Reformationsſynoden des 15ten Jahrhunderts ſie aufzuſtellen gewagt hatten *w*). Daß an den weſentlichen Grundlagen der Kirchenverfaſſung etwas geändert werden müſſe, iſt nirgends angedeutet, aber die Rechte des Päbſtlichen Primats wurden freilich nur in einem ſehr beſchränkten Umfange für zuläßig erklärt *x*). Eben daher drang er auch auf die Abſchaffung des Canoniſchen Rechts, vornehmlich der Decretalen, als der eigentlichen Grundlage des Pabſtthums *y*).

a) Disputatio D. M. Lutheri Theologi, pro declaratione virtutis indulgentiarum, bei Löſcher B. 1. S. 438.

b) Der Dominikaner Johann Tezel ſelbſt, deſſen Ablaßpredigten die Veranlaſſung dazu gegeben hatten, war nicht im Stande zu erwiedern; die Widerlegung, die unter ſeinem Namen erſchien, (Löſcher ebendaſ. S. 484) hatte den Frankfurter Theologen Conrad Wimpina zum Verfaſſer. Die Hauptveranlaſſung zur Fortſezung des Streits gaben die Schriften des Dominikaners Sylveſter de Prierio (Prierias) zu Rom und des D. Johann Eck zu Ingolſtadt.

c) So nannte ihn noch im Anfange des Jahres 1519 Leo X in einem Schreiben an die Schweizer Eidgenoſſen, zu welchem die Bewegungen gegen die dortigen Ablaßprediger, an welchen auch Zwingli lebhaften Antheil nahm, die Ver-

anlaſſung gegeben hatten. S. Schröckhs Kirchengeſch. ſeit der Reformation Th. 2. S. 113.

d) Die Citation ſelbſt iſt nicht auf unſere Zeit gekommen; daß ſie aber noch kein Präjudiz angedroht haben kann, und wahrſcheinlich nur den Zweck hatte, Luther in einen Widerruf hineinzuſchrecken, ſieht man aus der Interceſſion der Univerſität Wittenberg für ihn; bei Löſcher a. a. O. S. 384.

e) Der eigentliche Zweck ſeiner Sendung war, den Kaiſer und die Reichsſtände zu einem Türkenzuge und zur Bewilligung des Zehnten von der deutſchen Geiſtlichkeit zu bewegen; geheime Aufträge mögen ihm aufgegeben haben, gegen die Wahl Karls V. zu arbeiten, welche P. Leo zu dieſer Zeit zu verhindern ſuchte. Es iſt wohl kaum zu bezweifeln, daß dieſes Verhältniß, bei welchem der Kurfürſt ſehr wichtig war, die Hauptурſache geweſen, warum Leo in Luthers Sache nicht ſogleich ſchneller verfahren.

f) Die ihn auch noch vor Ankunft der Citation zu einem Schreiben (Trinitat. 1518 datirt) an den Pabſt veranlaßte, in welchem er ſich deſſen Ausſpruch unterwarf. Löſcher a. a. O. Th. 2. S. 176. Den förmlichen Widerruf lehnte Luther darin freilich ab, aber durch die vorher angebrachte Wendung „disputationes sunt, non doctrinae, non dogmata, obscurius pro more et aenigmaticôs positae" gab er dem Pabſt doch ein Mittel in die Hände, dieß als eine Entſchuldigung anzuſehen und den Streit durch das Verbot alles ferneren Schreibens über dieſe Sache abzubrechen. Daß der Pabſt dieß nicht benuzte, darf man gewiß als den ſtärkſten Beweis betrachten, daß man die Sache damals noch nicht für bedeutend hielt.

g) Vornehmlich Extr. Comm. 2. de poenitentiis. S. oben §. 466.

h) Bei Löſcher a. a. O. Th. 2. S. 436.

i) Den 28. Nov. 1518; bei Löſcher a. a. O. S. 505.

k) Es iſt vom 9ten November 1518, aber erſt nach Luthers Appellation nach Deutſchland gekommen. Gedruckt bei Löſcher a. a. O. S. 494.

l) „Ne de caetero quisquam ignorantiam doctrinae Romanae ecclesiae circa eiusmodi Indulgentias, et illarum efficaciam allegare, aut ignorantiae huiusmodi se excusare, aut protestatione conficta se iuvare, sed ut ipsi de notorio mendacio ut culpabiles convinci et merito damnari possint". Daß Luthers Perſon hier gar nicht genannt iſt, ohngeachtet ſich der Pabſt nach dem Augsburger Verhör ihn zu verurtheilen berechtigt halten mußte, iſt wohl das ſtärkſte Argument für die Annahme, daß er ihn um ſeines Landesherrn Willen ſchonte. In der That machte der Pabſt dieſem eben dadurch erſt Muth, ihn zu ſchüzen; denn während unmittelbar nach dem Augsburger Verhör der Kurfürſt eine Zeitlang gewünſcht hatte, daß Luther ſich von Wittenberg entfernen möge, trug er ſpäterhin kein Bedenken, als deſſen Sache ſchon viel ſchlimmer ſtand, dem Pabſt in einem officiellen Schreiben an Valentin von Teutleben in Rom, geradezu zu erklären, daß gewaltſame Maaßregeln gegen Luther unthunlich ſeyen, und man ihn wiederlegen müße. Luthers Werke Th. 1. S. 352.

m) Vom 27. Jun. bis 16. Jul. 1519, zwiſchen Carlſtadt und Luther auf der einen und Eck auf der anderen Seite. Die Acten ſtehen bei Löſcher a. a. O. Th. 3. S. 203. u. f.

n) Luther in der Einleitung zu der Schrift über die Babyloniſche Gefangenſchaft der Kirche

(1520) Werke B. 6. S. 1372. Ich wolle oder wolle nit, ſo werde ich gezwungen von Tag zu Tag gelehrter zu werden, indem ſo groß-geachte Magiſtri Hauffen und Wechſel-weiſe auf mich dringen, und mir zu ſchaffen machen. Von dem Ablaß habe ich vor zweien Jahren geſchrieben, aber alſo daß mich jetzt aus der Maaßen gereuet, daß daßelbe Büchlein ausgegangen. Dann ich zu derſelben Zeit zweifelhafftig war, aus großem Aberglauben gegen die Römiſche Tyrannei. Deßhalben ich dazumal vermeynte, daß der Ablaß nicht gar zu verwerffen wäre. — Aber nachgehends, das ich Sylveſtro und anderen Brüdern zu danken, die ſolchen Ablaß eifrig vertheidigten, habe ich verſtanden, daß der Ablaß nichts anders ſey, dann ein lauter Betrug der Römiſchen Schmeichler, durch welchen ſie den Glauben an Gott und das Geld der Menſchen verderbeten. — Nach dieſem haben Eccius und Emſer ſampt ihren Geſchworenen, von dem Primat und Hoheit des Pabſts mich zu unterrichten angefangen; deßwege ich allhier, damit ich gegen ſo gelehrte Männer nicht undankbar ſey, bekenne, daß ich durch ihr Schreiben ſehr zugenommen. Denn als ich läugnete, daß das Pabſtthum Göttliches, habe ich doch zugelaßen, daß es Menſchliches Rechtens wäre. Als ich aber gehöret und geleſen die ſubtileſten Subtilitäten dieſer Troſtler, damit ſie ihren Abgott aufrichten, maßen ich in dieſen Dingen nicht ſo einen ungeſchickten Verſtand habe, weiß ich jezt und bins gewiß, daß das Pabſtthumb iſt das Reich Babylonis und die Gewalt Nimrods des ſtarken Jägers".

o) Luther in der Schrift an den Chriſtlichen Adel. Werke Th. 1. S. 481. „Die Romaniſten haben drey Mauern mit großer Behendigkeit umb ſich gezogen, damit ſie ſich bißher beſchüzet, daß ſie niemand hat mögen reformiren, dadurch die gantze Chriſtenheit greulich gefallen ſind. Zum erſten, wenn man hat auf ſie gedrun-

gen mit weltlicher Gewalt, haben ſie geſetzt und geſagt, weltliche Gewalt habe nicht Recht über ſie. Zum andern, hat man ſie mit der h. Schrift wolt ſtrafen, ſetzen ſie dagegen, es gebühre die Schrifft niemand auszulegen denn dem Babſt. Zum dritten, dreuet man ihnen mit einem Concilio, ſo erdichten ſie, es möge niemand ein Concilium beruffen denn der Babſt.

p) Ebendaſ. S. 483. „Gleichwie nun die, ſo man itzt geiſtlich heißt, oder Prieſter, Biſchoffe oder Babſte, ſind von den andern Chriſten nicht weiter noch würdiger geſcheiden, denn daß ſie das Wort Gottes und die Sacrament ſollen handeln, das iſt ihr Werk und Ampt: alſo hat die weltliche Oberkeit das Schwert und die Ruthen in der Hand, die Böſen damit zu ſtraffen, die Frommen zu ſchützen. — Darum — ſo ſoll man ihr Amt laſſen frei gehen unverhindert durch den ganzen Körper der Chriſtenheit, niemand angeſehen, ſie treffe Babſt, Biſchoffe, Pfaffen, Münche, Nonnen oder was es iſt. — Denn alſo ſagt S. Paulus allen Chriſten: Eine igliche Seele (ich halte des Babſts auch), ſol unterthan ſeyn der Oberkeit, denn ſie treyet nicht umbſonſt das Schwert; — auch S. Petrus: ſeyd unterthan allen menſchlichen Ordnungen umb Gottes Willen. S. 485. Darumb wo es die Noth fordert, und der Babſt ärgerlich der Chriſtenheit iſt, ſoll dazu thun wer am erſten kann als ein getreu Glied des ganzen Körpers, daß ein recht frey Concilium werde, welches niemand ſo wohl vermag als das weltlich Schwert, ſonderlich dieweil ſie nun auch Mit Chriſten ſind, Mit Prieſter, mitgeiſtlich, mitmächtig in allen Dingen und ſollen ihr Ampt und Werk, das ſie von Gott haben über jederman, laſſen frey gehen wo es noth und nütz iſt zu gehen. — Es iſt keine Gewalt in der Kirchen denn nur zur Beßerung, darumb wo ſich der Babſt wollte der Gewalt brauchen, zu wehren ein frey Concilium zu machen, damit verhindert würde

die Beſſerung der Kirchen, ſo ſollen wir ihn nicht anſehen, und wo er bannen und donnern würde, ſolte man das verachten als eines tollen Menſchen Fürnehmen, und ihn in Gottes Zuverſicht wiederum bannen und treiben wie man mag.

q) Der Titel lautet vollſtändig; An den chriſtlichen Adel teutſcher Nation, von des Chriſtlichen Standes Beßerung a. a. O. S. 480. Am Anfang wird aber auch der Kaiſer angeredet.

r) A. a. O. S. 483. werden in der Note p angeführten Stelle alle Kirchenobern nur als dazu berufen betrachtet: daß ſie das Wort Gottes und die Sacrament ſollen handeln, das iſt ihr Amt.

s) A. a. O. S. 482. Alle Chriſten ſind wahrhaftig geiſtlichen Standes, und iſt unter ihnen kein Unterſcheid, denn des Amptes halben allein. — Darumb iſt des Biſchoffs Weihen nichts anders, denn als wenn er an ſtat und Perſon der gantzen Sammlung einen aus dem Hauffen nehme, die alle gleiche Gewalt haben, und ihm befehle, dieſelben Gewalt für die andern auszurichten.

t) A. a. O. S. 491. So ſol hie der Chriſtliche Adel ſich gegen ihn (den Pabſt) ſezen — gebieten und verordnen daß hinfort kein Lehen mehr gen Rom gezogen, keines mehr darinnen erlanget werde — und den Ordinarien ihr Amt wiederſtatten. S. 492. Daß ein Kaiſerlich Geſez ausgehe, keinen Biſchofsmantel, auch keine Beſtätigung irgend einer Dignitäten füran aus Rom zu holen — u. ſ. w.

u) A. a. O. S. 484.

v) Sie finden ſich in der ang. Schrift in zwei

Hauptabſchnitten: "Wovon in den Conciliis zu handeln", S. 486-491. und Rath D. M. L. von Beſſerung chriſtlichen Standes S. 491-510. Die Reformationsvorſchläge des 15ten Jahrhunderts ſind durchaus aufgenommen, und ohne alle Schonung des Pabſtes. Von dem was die einzelnen kirchlichen Inſtitute betrifft, iſt das Wichtigſte, daß darauf gedrungen wird, den Eid aufzuheben, welchen die Biſchöfe dem Pabſt leiſten, die Bettelklöſter in fundirte zu verwandeln, den Eintritt und Austritt frei zu geben, und ſie wieder zu Schulen, die ſie urſprünglich geweſen zu machen, die Prieſterehe zu erlauben, den Bann, mit Aufhebung des Interdicts, nur nach der Diſciplin der älteſten chriſtlichen Kirche zu gebrauchen und die übrigen Kirchenſtrafen abzuſtellen, die Feſte mit wenigen Ausnahmen auf die Sonntage zu verlegen, das Faſten dem freien Willen zu überlaſſen, die Jahrtage, Begängniſſe und Seelmeſſen abzuſtellen oder zu vermindern, alle geſtiftete Meſſen abzuthun, ("ſintemahl man ſiehet wie ſie nur als Opfer und gute Werke gehalten werden, ſo ſie doch Sacrament ſind, gleichwie die Taufe und Buße, welche nicht für andere ſondern allein dem, der ſie empfähet nüze ſind") die Eheverbote zu beſchränken und allen päbſtlichen Ablaß und Diſpenſationen und vorbehaltenen Abſolutionen von Sünden die nicht offenbar ſind aufzuheben.

w) Er dringt z. B. auf unbedingte Aufhebung der Annaten, des päbſtlichen Collationsrechts der Pfründen, des Rechts die Biſchöfe zu confirmiren, des Rechts weltliche Sachen nach Rom zu ziehen, auf viel größere Beſchränkungen in dem Perſonal der Römiſchen Curie u. ſ. w.

x) A. a. O. S. 492. Des Babſts Amt ſoll ſeyn, daß er der allergelehrteſte in der Schrifft —

regiere die Sachen, die den Glauben und heiliges Leben der Chriſten betreffen, die Primaten und Erzbiſchöfe dazu halten und mit ihnen darinnen handeln und Sorge tragen. — Daß er nicht klagt er werde ſeiner Oberkeit beraubt, ſolt verordnet werden, daß wo die Primaten und Erzbiſchöfe nicht möchten eine Sache ausrichten oder unter ihnen ſich ein Hader erhübe, daß alsdann dieſelbe dem Babſt wurde fürgetragen, und nicht eine igliche kleine Sache, wie vor Zeiten geſchah, und das hochberühmte Concilium Nicänum geſezt hat, was aber ohne den Babſt kann ausgerichtet werden, daß ſeine Heiligkeit nicht mit ſolchen geringen Sachen beſchweret werde, ſondern ihres Gebets und Studirens und ſorgen für die ganze Chriſtenheit, wie er ſich rühmet, warten möge.

y) A. a. O. S. 505. — Daß es gut were, das geiſtliche Recht von dem erſten Buchſtaben, bis auf den lezten, würde zu Grund ausgetilget, ſonderlich die Decretalen; es iſt uns überig genug in der Bibel geſchrieben wie wir uns in allen Dingen halten ſollen; ſo hindert ſolches Studieren nur die h. Schrift, auch das mehrer Theil eitel Geiz und Hoffarth ſchmeckt, und obſchon viel Gutes darinnen were, ſollte es dennoch billig untergehen, darum daß der Babſt alle geiſtliche Recht in ſeines Hertzens Kaſten gefangen hat, daß hinfurt eitel unnütz ſtudiren und Bedrug darinnen iſt. Heut iſt geiſtlich Recht nicht das in den Büchern ſondern was in des Babſt und ſeiner Schmeichler Muthwillen ſteht — die weil der Babſt und die Seinen, ſelbſt (das) ganze geiſtliche Recht aufgehaben, nicht achten und ſich nur nach ihrem eignen Muthwillen halten über alle Welt, ſollen wir ihnen folgen und die Bücher auch verwerfen, warum ſollten wir in ihnen vergebens ſtudiren.

§. 481.

Ein großer Theil des Inhalts dieſer Schrift war allgemeine ſchon oft ausgeſprochene Anſicht von dem verderbten Zuſtand der Kirche, in dem übrigen wurde in der That nur deutlicher entwickelt, was eben jenen Anſichten, wenigſtens dunkel empfunden zum Grunde lag; ſie gewann daher die öffentliche Meinung faſt überall für ihren Verfaſſer, ſeine Sache und ſeine Grundſätze a), und ſelbſt die Derbheit des Ausdrucks trug zu dieſem Erfolge bei, wie es die Natur der Reaction gegen eine ungerechte Gewalt mit ſich bringt, wenn ſie auch Einzelnen mißfiel. Unmittelbar nach ihrer Bekanntmachung erſchien eine Päbſtliche Bulle vom 15ten Junius 1520, in welcher 41 Säze aus Luthers Schriften ausgezeichnet und theils für kezeriſch, theils für irrig, verführeriſch oder ärgerlich erklärt wurden; gegen Luther ſelbſt, ſeine Anhänger, Beſchüzer und Begünſtiger ſprach ſie den Bann aus, gab ihnen aber noch eine Friſt von 60 Tagen, nach deren Ablauf ſie in denſelben verfallen ſeyn ſollten, wenn ſie ſich nicht indeſſen bußfertig erwieſen und ihre Irrthümer widerrufen haben würden, wobei ihnen eine weitere Friſt von 60 Tagen zur Einſendung ihres Widerrufs nach Rom verſtattet wurde; die Schriften Luthers ſollten verbrannt werden b). In den Augen des größten Theils des Publicums erſchien dieſe Verurtheilung, welcher wenigſtens in Beziehung auf die neueren Schriften Luthers keine Unterſuchung vorausge-

gangen war, als eine neue Ungerechtigkeit der Curie; ſelbſt von denen, welche nicht entſchieden für Luther eingenommen waren, wurde ſie hauptſächlich als das Werk ſeiner Feinde betrachtet, da notoriſch war, daß ſein bisheriger Gegner Johann Eck ſie in Rom perſönlich ſollicitirt, und man ihm ſogar ihre Publication aufgetragen hatte. Alle dieſe Umſtände würkten zuſammen, daß ſchon ihre Publication Hinderniſſe fand; am meiſten da wo ſie den Umſtänden nach nicht ohne Genehmigung der weltlichen Obrigkeit geſchehen konnte, hie und da ſelbſt bei den geiſtlichen Behörden; und faſt überall erregte ſie das Volk. Luther ſelbſt ſezte ihr eine neue Appellation an ein allgemeines Concilium entgegen c) und bediente ſich jezt der nehmlichen Waffen, die der Pabſt gegen ihn gebrauchte, um dieſen zu bekämpfen. Schon in ſeiner Appellationsſchrift beſchuldigte er dieſen der Kezerei und der Verachtung der Concilien, und erklärte ihn für den Antichriſt; in einer zweiten Schrift führte er dieſes Thema bald darauf noch weiter aus d); und da man an einigen Orten ſeine Schriften der Bulle gemäß verbrannt hatte, übte er am 10ten December 1520 öffentlich gleiches Recht an dem Canoniſchen Recht, der Päbſtlichen Bulle und den Schriften ſeiner Hauptgegner, und rechtfertigte ſein Verfahren in einer eignen Schrift e). Auch das chriſtliche Lehrſyſtem, wie er es aus dem Evangelio herleitete, von welchem ſeine früheren Schriften nur einzelne Punkte berührten, bildete er allmälich weiter aus, vorzüglich die Lehre von den Sacramenten f).

a) Innerhalb weniger Wochen waren über 4000 Exemplare verkauft.

b) Lateiniſch iſt die Bulle gedruckt bei Sattler Geſch. Würtemb. unter den Herzogen Th. 2: Anh. Nro. 92. S. 216 u. f. deutſch in Luth. Werk. Th. 1. S. 445 u. f.

c) 28. Nov. 1520. Luth. Werke Th. 1. S. 537.

d) "Von den neuen Eckiſchen Bullen und Lügen" a. a. O. S. 526. "Wider die Bulle des Antichriſts" a. a. O. S. 531.

e) "Warumb des Babſts und ſeiner Jünger Bücher von D. M. Luther verbrannt ſind". a. a. O. S. 540. Die angegebenen Urſachen beziehen ſich in Rückſicht auf das canoniſche Recht auf 30 ausgezeichnete Säze, welche den Päbſtlichen Primat betreffen.

f) "Von der babyloniſchen Gefängniß der Kirchen". Urſprünglich lateiniſch; deutſch in den Werken Th. 6. S. 1371 u. f.

§. 482.

Die Vollziehung der Bulle zu betreiben ſandte Leo X zwei Nuntien nach Deutſchland a), welche in den Niederlanden und in einigen Städten am Rhein mit des Kaiſers Genehmhalten das Verbrennen von Luthers Schriften bewürkten b). Aber an den meiſten Orten fehlte dazu der gute Wille, und wo man den Verſuch machte, entſtanden Bewegungen unter dem Volke c). Dieſe Gährung wuchs durch die Schriften, in welchen Luthers Anhänger, vorzüglich Ulrich von Hutten, das Volk ge-

gen den Pabſt aufzuregen ſuchten d); unter dem Reichsadel wurde ſelbſt das Vorhaben laut, Luthers Sache mit offener Gewalt zu ſchützen e), und unter jenem war einer der eifrigſten Anhänger der neuen Lehre Franz von Sickingen, zu dieſer Zeit einer der berühmteſten Kriegsoberſten und das eigentliche Haupt des Rheiniſchen und benachbarten Adels, mit welchem öffentlich oder ins Geheim verbündet er eine drohende Stellung gegen die benachbarten Landesherrn angenommen hatte f). Daß Luthers Lehren nicht verwerflich ſeyen, wenn ſie auch Irriges unter vielen Wahrheiten und zu billigenden Reformationsvorſchlägen enthielten, und daß der Pabſt allein in Glaubensſachen nicht richten möge, Luther alſo erſt noch gehört werden müſſe, urtheilten auch Männer, die man nicht zu ſeinen entſchiedenen Anhängern zählen durfte g). Bei den meiſten Reichsſtänden bildete ſich daher von ſelbſt gleiche Meinung, und der Kurfürſt von Sachſen, von welchem dabei das meiſte abhieng, konnte es unter dieſen Umſtänden wagen, den päbſtlichen Nuntien die Vollziehung der Bulle zu verſagen und ein neues Verhör Luthers vor unpartheiiſchen Richtern zu verlangen, wenn gleich unter der Verwahrung, daß er an Luthers Sache ſelbſt weder Antheil genommen habe noch dadurch nehmen wolle h). Dem Kaiſer wurde ſchon dieſer Wunſch ein hinreichender Grund, ſeine Entſchließung auf das Anhalten der Päbſtlichen Nuntien um Vollziehungsmandate bis auf ſeinen erſten Reichstag zu verſchieben, der ſchon nach Worms angeſezt war i), und nach dem

Gutachten der Reichsſtände k) wurde Luther unter kaiſerlichem Geleit dahin gerufen, obwohl Leo X nach abgelaufener Widerrufsfriſt den Bann inzwiſchen unbedingt gegen ihn ausgeſprochen hatte l), und ſeine Nuntien gegen jeden Richter proteſtirten, der nach dem Urtheil des Pabſtes noch entſcheiden ſolle m). Doch brachten ſie es dahin, daß Luther bloß aufgefordert wurde, ſeine ihm vorgelegten Schriften anzuerkennen und die darin enthaltenen vom Pabſt verurtheilten Säze zu widerrufen; ſeine Gegenwart konnte daher für ſeine Sache die öffentliche Meinung nur durch die Feſtigkeit noch mehr gewinnen, mit der er jeden ſolchen Widerruf verſagte, ſo lange man ihn nicht aus der heil. Schrift eines Irrthums überführen könne n); denn ohne einen wenigſtens theilweiſen Widerruf glaubten die Stände nicht die Vollziehung der päbſtlichen Bulle ſuſpendiren zu dürfen, und die unter ihnen, die vielleicht mehr zu thun geneigt geweſen wären, fanden ſich zu ſchwach um es zu verſuchen. Nachdem ſich ſchon ein Theil der Reichsſtände entfernt hatte, erließ daher der Kaiſer (8. Mai 1521) ein Edict, in welchem Luther mit ſeinen Anhängern in die Acht erklärt, den Obrigkeiten aber befohlen wurde, die Strafbaren gefänglich einzuziehen, zur Beſtrafung vor Gericht zu ſtellen und ihre Güter zu confiſciren, und die vom Pabſt verbotenen Schriften ſich einliefern zu laſſen und zu verbrennen o).

a) Hieronymus Aleander und Marino Carracioli.

b) Was der Kaiſer vor der Achtserklärung Luthers über die Vollziehung der Bulle verfügte, iſt noch nicht hinreichend ausgemittelt. Einen für alle ſeine Erblande gegebenen Befehl, Luthers Schriften zu verbrennen, kann man nach einem von Worms aus erlaſſenen Reſcript an die Univerſität Wien nicht annehmen, zugleich aber erhellt aus dieſem, daß die Vollziehung der Bulle in den Niederlanden wenigſtens von ihm gutgeheißen wurde. Die Univerſität Wien hatte gegen die Meinung der theologiſchen Facultät die Execution der Bulle ſuſpendirt, bis ſie von des Kaiſers Geſinnung Kunde erhalten würde, welches dieſer ihr zwar zur Entſchuldigung gereichen läßt, aber doch hinzufügt. "das der Wahrheit nit gemäß iſt, daß ihr nit vorlängſt ſolt gehört haben, daß beide in unſern Niederlanden, Burgundien, auch zu Cöln, Trier, Mainz und anderer Orten in Teutſchen Landen, aus Päbſtlicher Gewalt und auff unſer Decret oder Gebot vorbenannte Bücher mit öffentlichen und gebührenden Brande vertilget ſind". Dieß Reſcript iſt zwar in Luthers Werken (Jen. Ausg. Th. 1. Bl. 556. Altenb. Ausg. B. 1. S. 924, wo es ins Deutſche überſezt iſt) vom 25ten November datirt, es muß aber vor der Achtserklärung erlaſſen ſeyn, da es von dieſer nichts erwähnt und nach dieſer auch überflüſſig geweſen wäre; daß es nicht im Spätjahr ausgefertigt ſeyn kann, erhellt ſchon daraus, daß Carl V bereits im Junius Worms verlaſſen hatte.

c) Die Herzoge Wilhelm IV. und Ludwig von Baiern ſchrieben am 11. März 1521 an die Biſchöfe ihres Landes, daß man den Unterthanen welche Luthers Schriften geleſen, und ſie nicht gleich der Obrigkeit ausgeliefert, die Abſolution nicht verſagen und ſie als excommunicirt betrachten dürfe, wie geſchehen ſey. Daraus gehe "nur Empörung, Aufruhr und Zerrüttung hervor", die Beiſpiele ſeien in der

Nähe; da man in Worms weiter mit Luther handeln wolle, ſey ihr Verlangen, daß die Prediger und Beichtväter bis dahin Luthers Lehre und Schriften weder gutheißen noch verdammen ſondern davon ſchweigen möchten. V. A. Winter Geſchichte der evangel. Lehre in Baiern (2 Thle. 1809. 10. in 8) B. 1. S. 62.

d) Das Verzeichniß der hieher gehörigen Schriften, die Hutten verfaßte, oder an welchen er wenigſtens Antheil hatte, ſ. bei Meiners a. a. O. S. 411 u. f.

e) S. den Brief des fränkiſchen Ritters Sylveſter von Schaumburg an Luther; Werke B. 1. S. 549.

f) Vergl. Kriege und Pfedſchaften des Edlen Franz von Sickingen (herausgeg. von Würdtwein Manh. 1787. 8.) H. Th. Leodius de geſtis Franc. a Sickingen bei Freher ſcript. rer. Germ. Tom. 3. p. 299. u. f.

g) Vergl. Seckendorf hist. Luther. Lib. 1. pag. 145. (ed. 1694).

h) Seckendorf a. a. O. pag. 125. Luth. Werke Jen. Ausg. Tom. 2. Fol. 332 ſeq.

i) In dem Briefe des Kaiſers (28. Nov. 1520) an den Kurfürſten, worin dieſem zuerſt aufgegeben wurde, Luther mit ſich nach Worms zu bringen, führte jener (nach Seckendorf a. a. O. S. 143) an: Se a Pontificiis nuntiis ſaepe requiſitum eſſe, ut libri Lutheri, quemadmodum in provinciis Burgundicis ita et in Germania — comburerentur, meminiſſe etiam eorum, quae elector — rogaſſet, nempe ut nihil decerneretur contra Lutherum, priusquam

audiretur, ne turbis anſa daretur. Der Kaiſer wurde zwar durch die Påbſtlichen Nuntien bewogen, dieſen Befehl zurückzunehmen, noch ehe der Kurfürſt, der nicht als Beſchüzer Luthers angeſehen ſeyn wollte, ihn in ſeiner Antwort abgelehnt hatte, und dem Kurfürſten aufzutragen, Luther ſelbſt wenn er noch vorher widerrufe, nur bis Frankfurt mitzunehmen, weil indeſſen der Pabſt den Bann definitiv ausgeſprochen habe (Plank a. a. O. Th. 1. S. 365); allein daß dieß nur Vorſichtsmaaßregel war, damit Luther nicht in Worms erſcheinen möchte, ehe der Kaiſer ſich entſchloſſen hätte, was eigentlich auf dem Reichstage für Luther geſchehen könne, ſieht man aus dem Umſtande, daß der Beichtvater des Kaiſers Johann Glapio Unterhandlungen mit dem Kurfürſten über die Beilegung von Luthers Sache durch einen Vergleich anknüpfen mußte. S. Plank a. a. O. S. 372. Den Entſchluß des Kaiſers beſtimmte dann das Gutachten der Reichsſtånde, ſ. die folgende Note.

k) Nach Seckendorfs a. a. O. S. 148. aus den Reichstagsacten im Weimariſchen Archiv genommenen Nachrichten, wurde es durch einen von dem Kaiſer den Reichsſtånden mitgetheilten Befehl vom 7ten März, daß Luthers Schriften an die Obrigkeiten ausgeliefert werden ſollten, veranlaßt. Der genauere Inhalt dieſes Mandats geht aus Seckendorf nicht hervor, ſondern nur ſoviel, daß der Kaiſer bei den ferneren Verhandlungen auch zur Sprache brachte, ob Luthers Schriften, wenn man ihn auf den Reichstag kommen laſſe, nicht indeſſen verbrannt werden müßten; auch kann jener Befehl nur ein Entwurf geweſen ſeyn, über welchen ein Gutachten verlangt wurde, und der Kaiſer mußte damals ſchon unterrichtet ſeyn, daß die Reichsſtånde auf ein Verhör Luthers antragen würden, da der kaiſerliche Geleitsbrief für dieſen vom 6ten März datirt iſt.

Seckendorf a. a. O. "Eo (mandato) intellecto, Imperii Ordines Caeſari, praemiſſa gratiarum actione pro bona intentione, cui in genere aſſentiri ſe dicunt, repraeſentarunt, non magnum fructum ex mandati illius publicatione expectari poſſe; Lutheri enim doctrinam iam per totam Germaniam divulgatam multas cogitationes et conſilia excitaſſe, quibus remedium afferri non poſſit, niſi ille audiatur. Suadent igitur ut dato ei ſalvo commeatu vocetur, et interrogetur, an articulos contra ſ. fidem Chriſtianam, a maioribus acceptam et hucusque ſervatam revocare vellet, quo facto in aliis audiri eum, et quae aequa videbuntur, conſtitui poſſe. Si non revocaret, Ordines Caeſari in mandato omnibus viribus adfuturos. Der in Luthers Werken (B. 1. S. 651) abgedruckte "Rathſchlag wie und waſerlei Geſtalt mit D. Luther zu procediren" iſt hiernach offenbar wörtlich jenes Reichsgutachten.

l) Den 3ten Januar 1521.

m) S. Seckendorf a. a. O. S. 149.

n) "Es ſey denn daß ich mit Zeugniſſen der h. Schrift oder mit öffentlichen, hellen und klaren Gründen und Urſachen überweiſet werde, denn ich glaube weder dem Pabſt noch den Concilien allein nicht, weil es offenbar am Tage iſt, daß ſie oft geirrt und ſich ſelbſt widerſprochen haben, und ich alſo von den Sprüchen, die von mir angezeigt und eingeführt ſind, überzeugt, und mein Gewiſſen in Gottes Wort gefangen iſt, ſo kann und will ich nichts widerrufen, weil weder ſicher noch gerathen iſt etwas wider das Gewiſſen zu thun" Werke Th. 1. S. 722.

o) Luthers Werke Th. 1. S. 735.

§. 483.

Der Kaiſer hatte bei den Verhandlungen des Reichstags Luthers Sache als eine theologiſche Streitigkeit behandelt, welche nach dem Dafürhalten aller Reichsſtände auch eine politiſche Wichtigkeit habe, und dieſen ſelbſt überlaſſen, zu unterſuchen ob man Gründe habe, die Vollziehung eines darin ſchon ausgeſprochenen Urtheils noch länger aufzuſchieben; an dem Gegenſtande jener Streitigkeit nahm er offenbar gar keinen Antheil, und wenn er dieſen nicht nehmen wollte, welches die Reichsſtände ſelbſt nicht für thunlich gehalten hatten, ſo blieb ihm nichts weiter übrig, als die Verfügung zu erlaſſen, welche er, nach den bisherigen anerkannten Verhältniſſen zwiſchen Kirche und Staat, gegen die Anhänger einer vom Pabſt für kezeriſch erklärten Lehre erlaſſen mußte, und welche die Reichsſtände in der That ſelbſt beſchloſſen hatten *a*). Er traf aber keineswegs zugleich Vorkehrungen um die Vollziehung ſeines Edicts zu ſichern, ohngeachtet bei dem offenkundigen Zuſtande der faſt überall für Luther entſchiedenen Meinung, jene ohne beſondere Anſtalten ganz unmöglich war. Da er ſich zugleich aus Deutſchland entfernte und ein Reichsregiment zurückließ, das nach ſeiner Zuſammenſezung nicht einmal ganz von ihm oder ſeinem Bruder abhieng, ſo blieb es lediglich den einzelnen Reichsſtänden überlaſſen, was ſie für die Vollziehung des Wormſer Edicts thun wollten; des Kaiſers Abſicht aber konnte keine andere ſeyn, als ſich erſt durch

den Fortgang der Sache beſtimmen zu laſſen, ob es nöthig oder rathſam seyn würde, für die eine oder die andere der religiöſen Partheien, die ſich ſchon gebildet hatten, etwas zu thun, wobei er den Vortheil hatte, das was die Reichsſtände ſelbſt mittlerweile verfügt haben würden, nach den Umſtänden genehmigen oder mißbilligen zu können. Der Kurfürſt von Sachſen wagte daher in der That nicht viel, daß er, in deſſen Lande die neue Lehre die meiſten Anhänger hatte, durchaus nichts zur Vollziehung des Wormſer Edicts verfügte, ſondern nur des gebührenden Anſtandes halber Luther nicht unmittelbar nach Wittenberg zurückkehren, ſondern ihn auf die Wartburg bringen und ſeinen Aufenthalt eine Zeitlang geheim halten ließ; bei weitem die meiſten weltlichen Fürſten thaten nicht mehr, und ſelbſt viele geiſtliche Fürſten wagten nicht viel mehr zu thun; nur in Baiern *b*), den Oeſterreichiſchen Ländern *c*), Brandenburg *d*) und in dem Gebiet Herzogs Georg von Sachſen *e*), bewürkte die perſönliche Abneigung der regierenden Herren gegen die neue Lehre, daß ſich öffentlich niemand ohne Gefahr zu dieſer bekennen durfte. Kaum ein halbes Jahr nach dem Wormſer Edict wagten Luthers Anhänger zu Wittenberg ſchon den Cultus nach den Grundſäzen der neuen Lehre zu ändern, und die Disciplinargeſeze der Römiſchen Kirche nicht mehr zu achten; die Geiſtlichen mit Hülfe des Volks begannen dieſe Veränderung, dem Widerſtreben der Biſchöfe, welche von dem Reichsregiment aufgefordert wurden, ihre geiſtliche Ge-

richtbarkeit zu handhaben, fehlte der Erfolg, weil der Kurfürſt ihnen die Hülfe des weltlichen Arms verſagte *f*); er ſelbſt ſtrafte nur grobe Exceſſe, von welchen freilich die Reformirenden auch nicht frei blieben, die aber Luther ſelbſt kräftiger durch ſeine Predigten niederhielt, nachdem er im März 1522 um ſie zu verhindern nach Wittenberg zurückgekehrt war *g*). Freilich konnte dieſe Reformation ohne Mitwürkung des Landesherrn und der geiſtlichen Obrigkeit nur einen geringen Umfang haben; ſie beſtand hauptſächlich darin, daß man die Meſſe in deutſcher Sprache und nur dann hielt, wenn ſich Communicanten meldeten, die Privatmeſſe hingegen ganz aufhob und daher auch den Meß-Canon änderte *h*), überhaupt die deutſche Sprache zur liturgiſchen machte *i*), daß man dabei das Abendmal in beiderlei Geſtalt austheilte, und die Predigt allmälich zum Hauptſtück des gewöhnlichen Gottesdienſtes erhob *k*). Zugleich verließen die Religioſen hie und da ihre Klöſter *l*), und einzelne Geiſtliche verheiratheten ſich *m*). Allein daß man nicht ſchneller reformiren konnte, hatte auch den Vortheil, daß Niemanden Gebräuche entriſſen werden konnten, die er nicht ſelbſt ſchon für entbehrlich hielt, daß ſich der neue Cultus um ſo leichter verbreiten konnte, da man von dem alten allmälich und faſt unmerklich zu ihm übergieng, und daß man den Schuz des Landesherrn gar nicht brauchte, um dieſe Veränderungen einzuführen, ſondern die Gemeinden ſelbſt mit ihren Geiſtlichen ſie vornehmen konnten, wenn nur der Stadtmagi-

ſtrat und die Gerichtsherrſchaft ſie geſchehen ließ. Selbſt außerhalb Sachſen begannen ſchon 1522 bis 1525 ähnliche Reformationsverſuche *n*), und ſie konnten faſt nie mißlingen, wenn ſich nur ein Geiſtlicher fand, der ſie in ſeinen Predigten anrathen und mit Zuſtimmung ſeiner Gemeinde unternehmen wollte; denn das Volk war dieſen Neuerungen überall ohne Ausnahme geneigt, es erfuhr durch neue Schriften von Luther, wie man einen evangeliſchen Gottesdienſt einrichten müſſe *o*), daß die chriſtlichen Gemeinden ſelbſt das Recht hätten über die Lehre zu urtheilen, Lehrer zu berufen und abzuſezen *p*), und daß die weltliche Gewalt gar keine Befugniß habe dieß zu verbieten *q*). Vor allem aber würkte für das Fortſchreiten der Reformation Luthers Bibelüberſezung *r*), durch welche ſich das Volk beſſer als durch alle Predigten überzeugte, daß die neue Lehre evangeliſches Chriſtenthum ſey, und die Schrift das Papiſtiſch-Scholaſtiſche nicht kenne, das man bisher dafür ausgegeben habe. Auf dieſelbe Weiſe wie Luther das Volk, gewann ſein Freund Melanchton die Gelehrten durch das erſte Buch, in welchem die neue Lehre in wiſſenſchaftlicher Geſtalt vorgetragen wurde *s*). Die Strafen, welche Geiſtliche und Laien wegen ihrer Verſuche, für die Reformation zu würken, und ſelbſt ſchon wegen des Leſens Lutheriſcher Schriften, oder der Vertheidigung Lutheriſcher Meinungen hie und da trafen *t*), blieben gegen ſolche Anregungen ohne Erfolg; die Reformation bekam in ſol-

chen Ländern nur um ſo eifrigere geheime Anhänger, welche bei der erſten günſtigen Gelegenheit ihre Einführung auf einmal entſcheiden konnten.

a) Ganz ohne Grund hat man daher dem Kaiſer vorgeworfen, er habe das Edict, nachdem die meiſten Reichsſtände ſich ſchon aus Worms entfernt hatten, eigentlich ohne einen Beſchluß derſelben erlaſſen, und es auf den 8ten Mai zurückdatirt um dieſes zu verbergen; da Luther gar nichts widerrufen wollte ſo bedurfte es nach dem frühern Reichsgutachten (§. 482 Note k) gar keines Beſchluſſes.

b) S. V. A. Winter a. a. O. Th. 1. S. 79 u. f. Das erſte landesherrliche Mandat zur Vollziehung des Wormſer Edicts wurde indeſſen doch auch hier erſt im März 1522 erlaſſen.

c) S. H. E. Waldau Geſchichte der Proteſtanten in Oeſterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain. Anſp. 1784. 2 Thle. 8. S. 10 u. f.

d) S. Nic. Leutingeri (geb. 1547. † 1612) Commentarii de Marchia eiusque ſtatu Joachimo I et II. princc. L. 1. §. 63 u. f. (Opp. rec. G. G. Kuſterus. Francof. 1729. 2 Voll. 4. Tom. 1. p. 40 u. f.).

e) S. Weiße Geſch. der Churſ. Staaten Th. 3. S. 233 u. f.

f) Eine Reihe hieher gehöriger Urkunden ſ. in der Samml. vermiſchter Nachr. zur Sächſ. Geſch. Th. 2 S. 280 u. f. und Th. 4. S. 282 u. f. Vergl. Weiße a. a. O. S. 56. u. f.

g) Der Kurfürſt fand dabei jezt kein Bedenken mehr, wenn Luther gleich ohne ſein Vorwiſſen und ſelbſt wider ſeine frühern Befehle die

Wartburg verlaſſen hatte; nur mußte Luther ein Schreiben über die Gründe, die ihn dazu bewogen hätten, das der Kurfürſt, "ſeinen Herren und Freunden, die bei ihm anfragen möchten", vorzeigen könnte, ausſtellen, und der Kurfürſt ließ in dieſem durch Georg Spalatin noch Einiges ändern, um es zu jenem Zweck paſſender zu machen. S. Luthers Werke Th. 2. S. 95. 96.

h) Der übrige Theil der Meſſe blieb faſt ganz unverändert, und auch in den übrigen Theilen des officii divini und an den horis canonicis bei den Stiftern wurden nur einzelne Veränderungen angebracht. Selbſt der lateiniſche Geſang blieb wenigſtens abwechſelnd mit dem deutſchen im Gebrauch, weil man ihn für die mit den Kirchen verbundenen Schulanſtalten für nüzlich hielt. Außer der Schrift von Luther, Note *o*, welche über dieſe Veränderungen den meiſten Aufſchluß giebt, iſt beſonders die actenmäßige Erzählung (bei Seckendorf L. 1. p. 275), wie ſie Luther in der Wittenbergiſchen Stiftskirche gegen einen Theil des Capitels durchſezte, ſehr lehrreich.

i) S. Luthers Taufbüchlein 1523. Werke Th. 2. S. 324.

k) Luther in der, Note o angeführten, Schrift: „Iſt aufs erſte zu wiſſen, daß die chriſtliche Gemeinde nimmer ſoll zuſammenkommen, es werde denn Gottes Wort geprediget und gebetet. — Darum wo nicht Gottes Wort gepredigt wird, iſts beſſer, daß man weder ſinge, noch leſe, noch zuſammenkomme".

l) Vergl. Luthers Bedenken und Unterricht von den Klöſtern und aller Geiſtlichen Gelübde 1523. Werke B. 2. S. 144.

m) Der erſte, der noch während Luthers Aufenthalt auf der Wartburg heirathete, war Bartholomäus Bernhardi (von Feldkirch), Probſt zu Kemberg.

n) Vergl. Seckendorf L. 1. S. 240 u. f.

o) Von Ordnung Gottesdienſts in der Gemeine. Werke Th. 2. S. 332.

p) Grund und Urſach aus der Schrift, daß eine Chriſtliche Verſammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen, und Lehrer zu berufen, ein- und abzuſezen. Ebend. S. 328.

q) Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorſam ſchuldig ſey. Ebendaſ. S. 258.

r) Das neue Teſtament erſchien ſchon 1522, das alte von 1523 bis 1532 nach und nach. Die ganze Bibel wurde 1534 zum erſtenmale nach dieſer Ueberſezung zu Wittenberg gedruckt.

s) Loci communes rerum theologicarum, ſeu hypotyposes theologicae. 1521.

t) Selbſt der Märtyrertod, den 1522, 1523 und 1524 einige Bekenner der Evangeliſchen Lehre in den Niederlanden, in Baiern, in Oeſterreich und in Dithmarſchen litten.

§. 484.

Unter den Reichsſtänden entſchloß ſich zwar noch keiner, bei dieſen Bewegungen ſelbſtthätig mitzuwürken; deſto beſtimmter offenbarte ſich aber bei der Mehrheit derſelben die Anſicht, daß von der Vollziehung des Wormſer Edicts

gar nicht mehr die Rede ſeyn könne, ſondern die begonnene Reformation durch ein Concilium vollendet werden müſſe. Auf dem erſten Reichstage, den Erzh. Ferdinand als Statthalter ſeines Bruders 1522 (bis 1523) zu Nürnberg hielt, wurde jenes dem Päbſtlichen Legaten geradezu erklärt *a*), und dieſer Erklärung noch ein beſonderes Gewicht dadurch gegeben, daß man ihm ein Verzeichniß ſchon oft geführter Beſchwerden gegen den Päbſtlichen Stuhl, vornehmlich auch wegen Uebertretung der Concordate, in nicht weniger als 100 Artikel zuſammengeſtellt, übergab *b*); auf einem zweiten Reichstage im Jahre 1524 wagte man ſogar, das Wormſer Edict in der That zu ſuſpendiren, und die Berufung eines Concilii wiederholt zu verlangen *c*). Der Cardinallegat Campeggio verſuchte daher wenigſtens eine Parthei gegen die Reformation zu verbinden, und brachte dieß in einer Zuſammenkunft zu Regensburg zu Stande, zu welcher er außer einigen Biſchöfen bloß den Erzherzog Ferdinand und die Herzoge von Baiern als Fürſten berufen hatte, welche der Reformation perſönlich abgeneigt waren. Die Einigung, welche hier am 6. Jul. 1524 unterzeichnet wurde *d*), enthielt zwar nichts als die Verpflichtung, das Wormſer Edict zu vollziehen, einige Maaßregeln, um zu verhindern daß die Geiſtlichkeit nicht ſelbſt reformiren möge *e*), und die Zuſage der Hülfe, wenn einer der Verbündeten wegen der Bundesartikel etwas zu dulden haben würde,

oder ſeine Unterthanen ſich gegen ihn empören ſollten; ſie verhinderte aber in der That, daß die Reformation nicht als ein Werk des Reichs zu Stande gebracht werden konnte. Denn ſobald der Kaiſer es angemeſſen hielt, an die Spize dieſer Parthei zu treten, mußte ſie nothwendig über die Stände, welche nicht entſchloſſen genug waren, eine für nothwendig gehaltene Reformation nöthigenfalls auch als Parthei durchzuſezen, ein ſo entſchiedenes Uebergewicht bekommen, daß die Beurtheilung der Maaßregeln, welche vom Reich zu ergreifen wären, nicht mehr Gegenſtand einer freien Ueberlegung blieb, und den für die Reformation eifrigeren Ständen blieb nur der Weg übrig, ſich auch in eine Parthei zu vereinigen. Der Kaiſer aber zeigte ſich der päbſtlichen Parthei wenigſtens ſcheinbar gewogen; denn durch ein Mandat vom 15ten Julius bezeugte er ſein Mißfallen mit dem lezten Reichsſchluß, in ſo fern er das Vorhaben anzeigte, bis zu dem verlangten Concilio eine interimiſtiſche Verfügung zu treffen, und verlangte die Vollziehung des Wormſer Edicts von Neuem.

a) Das an die Reichsſtände erlaſſene Breve Pabſt Hadrians VI, welcher indeſſen Leo X († 1. Dec. 1521) auf dem Päbſtlichen Stuhle gefolgt war, und das Anbringen ſeines Legaten hat Hortleder Th. 1. S. 1 = 6. In "Gemeiner Reichs Stände Antwort" hieß es hierauf: Daß aber Bäpſtl. Heiligk. als beſchwerlich anregt, daß die Bäpſtlichen Urtheil und die Kaiſerlichen Mandat wider den Luther außgangen, bisher nit gehandhabt ſeyn, iſt nit ohn merckliche Urſach un=

terlaßen. Wann alle Stände Teutſcher Nation ſeynd durch manigfaltige Mißbräuch des Hoffs zu Rom und geiſtlicher Stände ſo unträglich beſchweret, und jezt durch Luthers ſchreiben ſo viel unterrichtet, wo man dagegen mit Ernſt oder That, nach Inhalt gemelter Urtheil oder Mandat handlen ſolte, daß es gewißlich bei jnen dafür geachtet würde, als wolte man durch Tyrannei Evangeliſche Wahrheit verdrucken, und unchriſtlich beſchwerliche Mißbräuch handhaben, darauß dann unzweifflich ein große Empörung, Abfall und Widerſtand wider die Obrigkeit erweckt würde. — Ihr Bedenken wie "der Lutheriſchen Irrung am füglichſten begegnet werden möge" gieng dahin: ein frey Chriſtlich Concilium gen Strasburg — oder ein andere bequeme Statt Teutſcher Nation, zum allerfürderlichſten, als es immer müglich, außſchreiben auff das längſt — in einem Jahr — auch dermaßen bewilliget — daß darinnen keinerlei Pflicht einigen Stand, er ſey geiſtlich oder weltlich, ſo in ſolchem Concilio ſeyn wird, dermaßen binden ſoll, daß der dadurch, als viel zu Göttlicher und ander gemeinnüzige Sachen, nothdürftige Wahrheit zu reden verhindert werden mag, ſondern daßelbig zum förderſten und höchſten bey dem Heil ſeiner Seele verpflichtet und verbunden ſeyn ſolle — dann ohne das möchte ſolch Concilium für verdächtlich, und mehr ſchädlich dann nützlich geachtet werden. Hortleder a. a. O. S. 7. 8.

b) Vollſtändig nur bei Schilter de libertate eccleſ. Germ. (Jen. 1683. 4.) pag. 859 und hiernach bei Gaertner Corp. iur. eccleſ. Cathol. novioris Tom. 2. pag. 156. ſeq.

c) R. A. von 1524. N. S. der R. A. Th. 2. S. 258. §. 28. und 29. Es ſollte noch in demſelben Jahre eine gemeine Verſammlung Teutſcher Nation in Speier gehalten "und darin — bedacht, erwogen und berathſchlagt

werden, wie es bis zu Anſtellung eines gemeinen Concilii gehalten werden ſolle. Von dem Wormſer Edict wurde zwar noch immer als von einem geltenden Geſez geſprochen, das man ſo viel als möglich halten wolle; aber mit Ausnahme einiger Cenſurverordnungen, die Luther ſelbſt ſehr nothwendig fand, wurde gar nichts verfügt, wodurch dem Fortſchreiten der Reformation irgend etwas in den Weg gelegt worden wäre. Zwar hieß es auch, die Reichſtände ſollten verſehen, daß mittlerweile" das h. Evangelium und Gottes Wort, nach rechtem wahren Verſtand und Auslegung der von gemeinen Kirchen angenommenen Lehrer, ohn Aufruhr und Aergerniß geprediget werde; allein man konnte dieſe Worte eben ſo wie ähnliche des Reichsſchluſſes von 1523 ſo ganz zum Vortheil der Evangeliſchen Lehre deuten, und wie Luther, wie in jenem früheren, wenn er nur nicht verdreht und verfälſcht werde (Werke Th. 2. S. 290) gar nichts Anſtößiges finden.

d) Von den genannten weltlichen Fürſten, dem Erzb. von Salzburg, den Biſch. von Trient und Regensburg, und den Geſandten der Biſchöfe von Bamberg, Speier, Strasburg, Augsburg, Koſtanz, Baſel, Freiſingen, Paſſau und Brixen. Gedr. bei Alzreiter Annal. boic. P. 2. p. 239.

e) Um allen etwanigen Beſchwerden abzuhelfen, publicirte der Cardinal ſelbſt eine "Reformation und Ordnung — zur Abſtellung der Mißbräuche und Erhaltung erbaren Weſens und Wandels in der Geiſtlichkeit", die aber ſo unbedeutenden Inhalts iſt, daß ſie zum Geſpött wurde. Vergl. Winter a. a. O. S. 161.

§. 485.

Zu derſelben Zeit ſchien die Bewegung, welche das Volk ergriffen hatte, auch einen politiſchen Character anzunehmen *a*). Die Bauern in Schwaben und Franken fanden, daß ihnen nicht bloß die chriſtliche Freiheit verweigert werde, ihre Geiſtlichen zu beſtellen, und ſich zu ſichern, daß ihnen das Evangelium lauter und klar gepredigt werde, wozu doch eine chriſtliche Gemeinde das Recht habe, ſondern daß ſie auch in gar manchen bürgerlichen Verhältniſſen von ihren "Obrigkeiten" nicht ſo gehalten würden, wie ſie nach dem Evangelio zu fordern berechtigt ſeyen *b*), und beſchloſſen "das heilige Evangelium zu handhaben" und "den göttlichen Rechten einen Beiſtand zu thun" *c*). Kaum waren einzelne Haufen im Frühjahr 1525 aufgeſtanden, um nöthigenfalls das mit Gewalt an ſich zu bringen, was ſie ſo nannten, als ſich in wenigen Wochen (vom April bis in den Mai) der Aufſtand mit unglaublicher Schnelligkeit über den Rhein in den Elſaß und die Pfalz, längs des Rheins bis in den Rheingau, von Schwaben durch die vorderen Oeſterreichiſchen Lande bis nach Salzburg *d*), Tyrol und Kärnthen *e*), und von Franken nach Thüringen, Heſſen, Sachſen und Braunſchweig verbreitete. Beträchtliche Haufen, die oft an Stärke die gewöhnlichen Heere bei Weitem übertrafen *f*), durchzogen das Land, brandſchazten oder verbrannten Klöſter und Burgen, und nöthigten, ſo weit ihre Gewalt reichte, Herren, Ritter und Städte die Grund-

lage der weltlichen Reformation anzunehmen, die ſie in 12 Artikeln *g*) aufgeſezt hatten *h*). Die Thüringer, von Thomas Münzer geleitet, welcher den Namen eines Lutheriſchen Prädikanten mißbrauchte, gedachten noch weiter zu gehn, und das weltliche Reich Chriſti mit Aufhebung aller Obrigkeit und Ungleichheit der Rechte und Güter ſofort einzuführen *i*). Die Städte zeigten ſich den Aufrührern allenthalben geneigt, und unter dieſen fehlte es Einzelnen nicht an Beſonnenheit, etwas zu gründen, das von Beſtand ſeyn konnte; denn ſelbſt das thörigte Beginnen in Thüringen wurde von deſſen Urheber nur als Vorbereitung zur Ausführung ſeines eigentlichen Plans getrieben *k*); jenes aber bewährt ſich in dem Inhalte der Artikel, an welchen ſie unverrückt feſthielten, und die ſo abgefaßt waren, daß ſie ihre Würkung nirgends verfehlen konnten, weil ſie ein Intereſſe des Bauerſtandes betrafen, das dieſem allenthalben gemein war. Sie verlangten das Recht, ihre Geiſtlichen ſelbſt einzuſezen und abzuſezen *l*), die Aufhebung der Unfreiheit, die Abſtellung aller Dienſte, die gegen das Herkommen und die Leihcontracte eingeführt worden *m*), die Ermäßigung zu hoher gutsherrlicher Abgaben *n*), und die Aufhebung des Todfallsrechts *o*), die Abſchaffung der willkührlichen Geldbußen in Strafſachen *p*), das Recht der Benuzung der Holzungen und Gewäſſer, wo der Beſitzer keinen rechtmäßigen Erwerbungsgrund des Eigenthums nachweiſen könne *q*), die Zurückgabe der urſprünglichen Gemeindegüter, wenn dieſe nicht von den Gemein=

den veräußert wären *r*), und die Verwendung der Zehnten zum Unterhalt der Pfarrer und, wo etwas übrig bliebe, zu öffentlichen Ausgaben *s*). Die gemeinſchaftliche Gefahr verband jedoch die Fürſten und den Adel überall ſchnell genug; die vereinigten Kräfte beider Stände umfaßten vermöge der damaligen Kriegsverfaſſung Alles, was einige Kriegsübung hatte, und da die Bauern es verſäumten, die reiche Beute, welche ſie machten, zur Anwerbung kriegserfahrener Landsknechte zu benuzen, ihre Gegner aber beſonnen genug waren, nichts vereinzelt gegen ſie zu wagen, ſo unterlagen innerhalb weniger Monate die zahlreichen Haufen der Empörer *t*). In den meiſten Gegenden wurde eine grauſame Rache an ihnen genommen; Verbeſſerung ihrer Lage hatte der Aufſtand nirgends zur Folge *u*).

a) Vergl. G. Sartorius Verſuch einer Geſchichte des deutſchen Bauernkriegs. Berlin 1795. 8.

b) Daß die Principien, von welchen die Reformation der Kirche ausgieng, die nächſte Veranlaſſung zu dem Bauernaufſtand waren, läßt ſich ſchwerlich in Zweifel ziehen, wenn gleich den Reformatoren die Anwendung, welche davon gemacht wurde, völlig fremd war. Da die beſtehenden kirchlichen Verhältniſſe mit Verwerfung der Autorität des Hergebrachten bloß nach dem Evangelio beurtheilt werden ſollten, und die eigene Erkenntniß eines Jeden zum Richter über deſſen richtige Erklärung gemacht wurde, untergrub man nothwendig auch die Achtung vor dem Hergebrachten überhaupt, und es war ſchon darum ſehr natürlich, daß ſich das Volk, ſofern es ſich durch dieſes

in ſeinem bürgerlichen Verhältniß gedrückt fühlte, eben ſo nach einem höheren Erkenntnißgrunde für deſſen Rechtmäßigkeit umſah. Die Reformatoren lehrten zwar, wie die alte Kirche, das die Obrigkeit von Gott ſey und Jedermann ihr unterthan ſeyn müſſe (vergl. Luthers oben angef. Schrift von weltlicher Obrigkeit, Werke Th. 2. S. 259); aber daraus konnte doch nicht gefolgert werden, daß darum das Volk von deren Willkühr abhänge, und in ſeinem Verhältniß zu ihr zu einem bloß paſſiven Gehorſam verbunden ſey, während man ihm in dem kirchlichen Verhältniß das Recht, ſelbſt zu prüfen und ſeiner Ueberzeugung zu folgen, einräumte. Auch fand ſich gar manche Stelle der h. Schrift aus der man göttliche und alſo unabänderliche Vorſchriften über bürgerliche Einrichtungen herleiten, und daraus weiter ſchließen konnte, daß alles abgethan werden müſſe, was damit in Widerſpruch ſtehe, und daß man der weltlichen Obrigkeit in ſolchen unchriſtlichen Dingen ſo wenig, als dem Pabſt und den Biſchöfen, zu gehorchen brauche; wenigſtens hatte eine ſolche Argumentation die nehmliche Bündigkeit, mit welcher man aus dem Spruche: "gebet dem Kaiſer was des Kaiſers iſt", und ähnlichen, den paſſiven Gehorſam für Chriſtenpflicht erklären konnte, und mit welchen Luther den Bauern in der Folge beweiſen wollte, daß ſie ſehr Unrecht hätten, der Obrigkeit etwas abdringen und mit Gewalt erzwingen zu wollen. Wirklicher Druck in bürgerlichen Verhältniſſen laſtete aber auf dem Landvolk in vielen deutſchen Ländern; in den kleineren vorzüglich durch den Mißbrauch der gutsherrlichen Rechte, welche, auf uralten längſt verdunkelten Verhältniſſen beruhend, in ihrem Umfang unbeſtimmt geworden waren und nach Willkühr eben ſo benuzt wurden, wie man in den größeren Territorien das Beſteurungsrecht brauchte, ohne daß durch landſtändiſche Gerechtſame die

gehörigen Schranken gezogen geweſen wären; in den größeren, weil, wenn auch hier das Intereſſe des Landesherrn ſelbſt den gröberen Mißbrauch verhütete, da er ſonſt den Bauerſtand nicht hätte beſteuern können, doch die Unwiſſenheit der Juriſten im deutſchen Recht zu ähnlichen Beſchwerden Anlaß gab; überdieß durch die häufiger gewordenen Steuern der Zuſtand des Einzelnen unbehaglicher wurde, und der Deutſche ſich an das Steuern noch nicht gewöhnt hatte.

c) Antwort, welche die empörten Bauern in Oberſchwaben dem Schwäbiſchen Bund, als den Zweck ihrer Vereinigung angaben. S. Sartorius a. a. O. S. 73.

d) In den übrigen Theilen von Baiern kam es zu keinem Ausbruch, weil die bairiſchen Herzoge vor anderen Reichsſtänden gerüſtet waren, und der Aufſtand in Salzburg zeitig unterdrückt wurde. S. Winter a. a. O. S. 216 u. f.

e) Auch in den inneren Oeſterreichiſchen Ländern war jedoch der Aufruhr nicht bedeutend.

f) Am zahlreichſten waren die auf den Gränzen von Schwaben und Franken aufgeſtandenen Bauern, die in der Zeit ihres Glücks über die ganze Gegend zwiſchen dem Rhein, Mayn und Neckar geboten. Ihr Gewalthaufe war zuweilen an 30000 Mann ſtark. Sie ſtanden mit den Aufrührern auf dem linken Rheinufer und mit H. Ulrich in Wirtemberg, der mit ihrer Hülfe ſein Land wieder zu gewinnen hoffte, in enger Verbindung; ſie waren auch die einzigen, die den Herren- und Ritterſtand zum Theil genöthigt hatten, ihre Artikel anzunehmen und verfuhren überhaupt planmäßiger, als die übrigen. Götz von Berlichingen war eine Zeit

lang einer ihrer erſten Hauptleute; allerdings aber gezwungen und nie aufrichtig.

g) Sehr oft gedruckt; unter andern in Luthers Werken Th. 3. S. 112 und bei Sartorius S. 380.

h) Der Verfaſſer iſt nicht bekannt; denn die Beweiſe welche man für die Autorſchaft einzelner mit den Bauern in Verbindung ſtehender evangeliſchen Prädikanten zu finden geglaubt hat, ſind nicht zureichend. Die Schrift ſcheint auch nicht, wie die meiſten annehmen, im eigentlichen Schwaben entſtanden, ſondern eher von den vereinigten fränkiſchen und rheiniſchen Bauern ausgegangen zu ſeyn. Beinahe alle Haufen der Aufrührer betrachteten aber dieſe Artikel als ihr gemeinſchaftliches Manifeſt.

i) Die wichtigſten hieher gehörigen Actenſtücke ſ. in Luthers Werken Th. 3. S. 111 und 126 u. ſ.

k) Daß die Gemeinſchaft und Gleichheit der Güter nur in dem Uebergang der Beſizungen des Adels, der Geiſtlichkeit und der Fürſten in andere Hände beſtehen ſollte, läßt ſich wohl nicht bezweifeln. Die Hauptſache in ſeinem Plane war aber, daß jene höheren Stände aufhören ſollten, die gewaffnete Macht zu bilden. Daß ſein Plan von dem der Wortführer in Schwaben und Franken, mit denen er ſich nicht verſtändigen können, verſchieden geweſen, und daß er ihn ſeit Jahren entworfen gehabt, geſtand er ſelbſt. S. Sartorius a. a. O. S. 340.

l) Art. 1. der einzige, dem Luther ſeine völlige Beiſtimmung gab. Von den anderen fand er zwar einige billig, und verwies nur in Rückſicht aller den Bauern, daß ſie ihr Recht mit den Waffen erzwingen wollten. (Ermahnung zum

Frieden auf die 12 Artikel der Bauerſchaft, an die Obrigkeiten und Bauern, (Werke a. a. O. S. 114 u. f.), aber verwies doch die Beurtheilung ihrer Rechtmäßigkeit an die Juriſten.

m) Art. 3. 6. 7. die Unfreiheit fanden ſie um deswillen ungerecht, weil Chriſtus alle "mit ſeinem koſtbarlichen Blutvergießen erlößt het, den Hirten gleich als wol den Höchſten, keinen ausgenommen". Dieſen Grund fand jedoch Luther unzulänglich a. a. O. S. 122.

n) Art. 8.

o) Art. 11.

p) Art. 9. Vergl. oben §. 459. Note b.

q) Art. 4. 5.

r) Art. 10.

s) Art. 2. Gegen dieſen Punkt eifert Luther am meiſten, in der That aber nach ſeinen Grundſäzen von der Rechtmäßigkeit der hergebrachten kirchlichen Einrichtungen nicht conſequent. Es mochte verwerflich ſeyn, daß die Bauern bloß den von ihnen ſelbſt verkauften Zehnten als rechtmäßiges Eigenthum des Beſizers anerkennen wollten, den ſie übrigens nur abzulöſen das Recht haben wollten; aber welche andere Beſtimmung konnten wohl die Kirchenzehnten haben, als die, welche ihnen die Bauern geben wollten, und mit welchem Recht konnte er der Obrigkeit den Zehnten ſo allgemein zuſprechen?

t) Das Entſcheidendſte war die Niederlage der vereinigten Schwäbiſchen und Fränkiſchen Bauern, die, nachdem ſie das Schloß zu Wirzburg vergeblich belagert hatten, durch die vereinigten Kräfte des Schwäbiſchen Bundes, des

Kurfürſten von der Pfalz und der Brandenburgiſchen Fürſten im Anfang des Junius in einzelnen Abtheilungen geſchlagen wurden. Doch gieng noch das ganze Jahr 1525 hin, ehe alle Gegenden beruhigt waren, und in Oberſchwaben, wo der Aufruhr begonnen hatte, hielt er ſich auch am längſten.

u) Hie und da verlor das Landvolk ſelbſt an ſeinen bisherigen Rechten. So z. B. büßte der Rheingau, der bei der Annäherung der empörten Fränkiſchen Bauern den Statthalter des Kurfürſten von Mainz zu neuen Landesverträgen genöthigt hatte, in welchen das Wichtigſte die Aufhebung der Steuerfreiheit des Adels und der Geiſtlichkeit war (Schunk Beitr. zur Mainzer Geſch. Th. 1. S. 174), den größten Theil ſeiner Landesprivilegien ein. S. Bodmann Rheingauiſche Alterthümer (1819. 4.) Th. 1. S. 17.

§. 486.

Die Reformatoren ſelbſt hatten ſich ſo unumwunden gegen die Bauern erklärt *a*), daß die Gegner der evangeliſchen Lehre, indem ſie dieſe als die eigentliche Urſache des Aufſtandes anklagten, weder bei dem Adel, noch bei den Fürſten Gehör fanden *b*). Vielmehr ergriffen unmittelbar nach dem Bauernkriege mehrere unter dieſen öffentlich die Parthei der Reformation. Markgraf Albrecht von Brandenburg (fränkiſcher Linie), Hochmeiſter des deutſchen Ordens rechtfertigte den Vertrag vom 8ten April 1525 *c*), durch welchen er das Ordensland Preuſſen als ein Herzogthum von ſeinem Oheim, dem König Siegmund von Polen, für ſich und ſeine Brüder zur geſammten Haad

zu einem rechten erblichen Lehen erhielt, vornehmlich durch ſeine eigene und ſeiner Unterthanen in der evangeliſchen Lehre geſchöpfte Ueberzeugung *d*). Die eigenthümlichen politiſchen Verhältniſſe, welche eine ſolche Seculariſation, ſo großes Aufſehen ſie auch erregte, dennoch ziemlich gefahrlos machten, fehlten zwar im inneren Deutſchland *e*); dennoch wagten es auch hier bald darauf zwei Fürſten eine Evangeliſche Religionsparthei zu gründen. Die Anregung gaben wiederholte Befehle des Kaiſers, die von Spanien einlieſen, das Wormſer Edict bis zum künftigen Concilium, das er veranlaſſen werde, zu beobachten *f*); denn eine Erneuerung des Wormſer Edicts konnte kein Reichsſtand zugeben, der bisher der Ausbreitung der Reformation keine Hinderniſſe in den Weg gelegt hatte, ohne ſich ſelbſt für verantwortlich zu erklären. Auf dem erſten Reichstage, den jene kaiſerlichen Befehle berieſen, hatten daher Kurfürſt Johann von Sachſen, der ſeinem Bruder Friedrich dem Weiſen († 5. Mai 1525) in der Kurwürde gefolgt war und Landgraf Philipp von Heſſen, die ſich vor Andern in jenem Falle befanden, durch zeitige Unterhandlungen mit anderen Reichsſtänden dafür geſorgt, daß (9. Jan. 1526) nichts, als die Erneuerung des lezten Nürnberger Reichsſchluſſes (§. 484.), zu Stande gebracht wurde *g*); die Erinnerung an den eben geendigten Bauernaufſtand verſchaffte ihren Warnungen vor dem Unheil, das die Ausführung der kaiſerlichen Befehle herbeiführen könne, auch bei ſolchen Ein-

gang, die keine Anhänger der Reformation waren. Doch ſezte man einen neuen Reichs=tag nach Speier an, wo die Sache von Neuem erwogen werden ſollte. Zu entſcheidenderen Maaßregeln, um auch hier nachtheilige Beſchlüſſe zu verhindern, forderte bald darauf die Nachricht auf, wie der Kaiſer einzelnen der Reformation abgeneigten Ständen ſelbſt nach Deutſchland zu kommen und der Lutheriſchen Kezerei zu ſteuern verheißen, jene aber indeſſen den Lutheriſchen mit vereinten Kräften zu widerſtreben ermahnt habe *h*); Landgraf Philipp aber wußte die Gefahr ſo nahe und dringend zu ſchildern, daß er bei Kurfürſt Johann von Sachſen die Bedenklichkeiten der Wittenberger Reformatoren gegen gewaltſame Vertheidigung der evangeliſchen Wahrheit überwand, und ihn zu einem Bündniß zu Torgau (4. Mai 1526) bewog, in welchem ſich beide gegenſeitige Hülfe zuſagten, wofern ſie der Religion wegen angegriffen würden *i*). Wenige Wochen ſpäter traten H. Philipp von Braunſchweig=Grubenhagen, H. Otto, Ernſt und Franz von Lüneburg, H. Heinrich von Meklenburg, F. Wolf von Anhalt, zwei Grafen von Mansfeld *k*) und die Stadt Magdeburg *l*) in die Vereinigung; Herzog Albrecht von Preußen ſchloß mit dem Kurfürſten einen beſonderen Vertrag *m*). Die Verbündeten aber, unterſtüzt von den Reichsſtädten, wurden dadurch ſtark genug, zu Speier (27. Aug. 1526) den Beſchluß zu erkämpfen, daß bis zum künftigen Concilio in den Sachen das Wormſer Edict betreffend, ſich jeder ſo hal=

ten und regieren möge, wie er es vor Gott und dem Kaiſer zu verantworten gedenke *n*).

a) Luther, ſogar, nachdem er von den Grauſamkeiten Kunde erhalten hatte, welche die Schwäbiſchen und Fränkiſchen Bauern bei der Einnahme von Weinſperg begangen, mit ſolcher Heftigkeit, daß er es für nöthig fand, dieſe nachher beſonders zu rechtfertigen. Werke Th. 3. S. 124 und 141 u. f.

b) Wozu freilich die ſchnelle Beendigung des Bauernkrieges auch das Ihrige beitrug; die evangeliſch geſinnten Fürſten erklärten jezt ihrerſeits die Unterdrückung der evangeliſchen Wahrheit für den wahren Grund des Aufruhrs.

c) Bei Schmauß Corp. iur. gentium Tom. 1. pag 212-221.

d) Markgraf Albrecht hatte, wie ſein Vorgänger, Herzog Friedrich von Sachſen, die Leiſtung der Lehenspflicht verweigert, und es war darüber 1518 zu einem kurzen Kriege gekommen, in welchem der K. von Polen einen Theil von Preußen beſezte; ein Waffenſtillſtand hatte die Entſcheidung verſchoben, und während deſſelben hatte der Hochmeiſter ſich in Deutſchland, wie ſeine Vorgänger, vergeblich um Hülfe bemüht. Dieß wird auch in dem Eingange des Vertrags als Rechtfertigungsgrund deſſelben erwähnt, aber da ſich ſchwer abſehen ließ, wie dadurch der Orden ſeine Rechte auf Preußen verlieren könne, und etwas Anderes als die Nothwendigkeit die Lehnsherrſchaft Polens und allenfalls die Trennung Preußens von Deutſchland anzuerkennen, entſchuldigt werden möge, ſo ſollte wohl ein anderer Grund, den man freilich nach der Diplomatie des 16ten Jahrhunderts etwas auffallend gefunden haben

mag, der eigentliche Rechtfertigungsgrund ſeyn, weshalb er auch voranſteht. Considerantes, omnes dissensiones, bella, contentiones et conflictus inter Reg. Majestatem, et Dominum Magistrum, eiusque terrae incolas, hinc ortas et emanatas esse, eo, quod non unus princeps hereditarius omnium terrarum Prussiae gubernator hucusque extitisset, dictaque Prussia diversorum procerum capitibus gubernata esset. Das Recht, den Orden zu verlaſſen und ihn in Preußen, weil Albrechts Macht unter dem Schuz des Lehensherrn dazu weit genug reichte, aufzuheben, wagte wohl K. Siegmund nicht zu erwähnen; überhaupt berührt der Vertrag die Einführung des Evangeliſchen Cultus in Preußen, die, ſo weit ſie von dem Volke abhieng, nach Albrechts Behauptung ſchon theilweiſe ſtatt gefunden hatte, ſehr behutſam. Item quod ad Ecclesiasticorum bona et iurisdictionem attinet, debet Dux Prussiae ad requisitionem Ecclesiasticorum unicuique iustitiam, ut Christianum aequum et iustum est, administrare. — Si vero Dux vel Nobiles sui curatos vel alios in Ecclesiastica beneficia collocare vellent, qui hominibus christiane providerent, eos Episcopus iuxta antiquam consuetudinem instituere ac investire debet. Item si possent Domini Pontifices constanter docere, quod Ecclesiastici in terris D. Ducis commorantes, secus quam Christiani ac contra ordinationem et constitutionem universalis S. Ecclesiae Christianae se gererent, debet Dominus Dux una cum Dominis Episcopis iuvare, ut tales debita castigatione emendentur. In einer Schrift, die Herzog Albrecht den 29ten Oct. 1526 auf die Proteſtation des Ordens in Deutſchland gegen die Seculariſation von Preußen bekannt machte, ſtüzt dage=

gen dieſer ſein Verfahren ganz vorzüglich darauf, daß das Verlangen ſeiner Unterthanen, den evangeliſchen Cultus eingeführt zu ſehen, und der Vortheil des Landes überhaupt ſich nicht anders habe erreichen laſſen, der Orden aber ein verdammliches Inſtitut und die Ordensgelübde wider ſein Gewiſſen geweſen. Die Hauptſtelle dieſer Schrift (bei Hortleder Th. 1. S. 1949. u. f.) iſt: "Nachdem dann obgemeldter maſſen, uns und unſerer Landſchaft der vorſtehende Krieg ganz unvermöglich und unleidlich geweſt iſt, auch wir nicht allein, ſondern mehr andere dißmals Ordensperſonen, Biſchoff und Gebietiger in Preußen, bei Verdamnuß unſerer Seelen (wie vor klärlich gemeldt) im Orden nicht haben bleiben können oder ſollen; und was oberzehltermaßen damals etliche unſers Ordens Perſon und Landſchaft des Worts Gottes halber an uns begehrt, bei den andern Meiſtern und Gebietigern des Teutſchen Ordens zu erlangen gantz kein Hoffnung gehabt, als dann des aus des Gegentheils dem Wort Gottes widerwertigen Regeln, und dem, daß ſie damals und bis auf heutigen Tag mit öffentlichen Schriften, Worten und Werken, alſo feſt darob halten, genüglich vermerkt wird, und derhalb gedachter unſer Unterthan (die etlich ſolcher begehrter chriſtlicher Prediger, vor ſolcher unſerer Verenderung, und da wir noch im Reich Teutſcher Nation geweſt, bei ihn gehabt und unterhalten) Chrilicher Begehr und Bitt, das Wort Gottes anlangend, mit Beſtändigkeit und Regierung des Ordens nicht haben genüge thun können".

e) Da das Reich und der deutſche Orden Preußen gegen Pohlen nicht zu vertheidigen vermocht hatten, ſo konnte der neue Herzog den Verſuchen, die etwa der Kaiſer machen würde, dem Orden ſeine Beſizung wiederzuerobern, ziemlich ruhig entgegen ſehen, und die Secula-

riſation war im Grunde nichts Anderes, als ein Familienpact, das auf Koſten des deutſchen Ordens geſchloſſen wurde, und das man, wegen der Ausſicht auf eine künftige Conſolidation, in Polen ſelbſt für ſehr vortheilhaft hielt. Die Einführung der Reformation in Preußen geſchah freilich auf Gefahr des neuen Herzogs; aber da er deshalb von Polen her nichts zu beſorgen hatte, ſo konnte ihn auch der Bannfluch, welcher von dem Pabſt zu erwarten war, nicht eben beunruhigen.

f) Sehr eifrig zeigte ſich der Kaiſer auch jezt noch nicht; der am 24ſten Mai 1525. ausgefertigte Befehl, dieſe Sache nebſt anderen Reichsſachen auf einem Reichstage in Berathung zu nehmen, traf erſt im Auguſt in Deutſchland ein, und die Religionsſache wurde nicht einmal als der Hauptgegenſtand hervorgehoben. S. Sleidanus L. V. fol. 81. 82. In der That verlangte alſo der Kaiſer nicht mehr, als er bisher auf allen Reichstagen gefordert hatte; aber die evangeliſch geſinnten Stände fanden jezt ſchon eine ſchneidende Härte in ſeiner Erklärung. Seckendorf a. a. O. Lip. 2. p. 42.

g) N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 269.

h) Seckendorf a. a. O. S. 44.

i) Bei Hortleder B. 8. Cap. 2. Th. 1. S. 1490.

k) 12. Jun. 1526. Ebendaſ. Cap. 3. S. 1492.

l) 14. Jun 1526. Ebendaſ. Cap. 4. und 25. Jun. Cap. 5. S. 1494.

m) 29. Sept. 1526. Ebendaſ. Cap. 6. S. 1496.

n) N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 274.

§. 487.

Dieſer Beſchluß gab den Fürſten und Städten *a*), die ihn benuzen wollten, freie Hand, ſelbſtthätig in die Veränderungen einzugreifen, die bisher von den Geiſtlichen und dem Volk vorgenommen worden waren; nur mußten dabei die Stifter und Klöſter noch geſchont werden, die nicht ſelbſt Neigung bezeigten, Veränderungen in Verfaſſung und Cultus vorzunehmen, und ſelbſt die Geſinnung der Landſtände durfte nicht unbeachtet bleiben *b*), falls nicht ſchon das ganze Land ſich ſo entſchieden für die Reformation erklärt hatte, daß ein Widerſpruch Einzelner gar nicht zu beſorgen war *c*). Faſt unmittelbar nach dem Speiriſchen Reichsſchluß trafen die beiden Häupter der Evangeliſchen Parthei Anordnungen über den Cultus, die Aufrechterhaltung der Diſciplin und über das Kirchengut ohne Zuziehung der Biſchöfe, zu deren Sprengeln ihre Länder gehörten; denn auf eine Mitwirkung der Lezteren war bei der Verantwortlichkeit, die ſie gegen Kaiſer und Pabſt hätten auf ſich nehmen müſſen, nicht zu rechnen, man dachte daher nirgends daran, auch nur zu verſuchen, ob ſie zu bewürken ſtände; die Art des Verfahrens und die getroffenen Einrichtungen wurden natürlich das Muſter, nach welchem man ſich ſpäterhin auch anderwärts richtete *d*). Dadurch erhielt die Reformation nun einen mehr geregelten Gang; und es bildete ſich allmälich eine Chriſtliche Kirchenverfaſſung nach den Grundſäzen der Evangeliſchen Lehre; an eine beſondere Evangeliſche Kirche dachte freilich noch Nie-

mand, in der That aber war ſie jezt ſchon vorhanden, und es konnte nur davon die Frage ſeyn, ob ſie durch weitere Ausbreitung der Reformation die erneuerte Chriſtliche Kirche werden, oder neben der alten Kirche beſtehen, oder durch dieſe wieder unterdrückt werden würde. Da ihr jezt beginnendes Daſeyn als äußere Geſellſchaft bloß durch den Schuz möglich wurde, den ihr jede Landesobrigkeit gewährte, ſo wurde dieſe nothwendig ihr Vertreter vor dem Reiche, das ihr noch keinen Schuz zugeſichert hatte; einen Kirchenoberen hatte ſie aber fürs erſte noch nicht, weil ſie die Art, wie ſie regiert werden ſollte, fürs erſte noch unentſchieden laſſen mußte, da ſie ſich noch gar nicht von der bisherigen Kirche getrennt, alſo auch nicht von den bisherigen Kirchenoberen als unabhängig betrachten konnte. Für ihre Fortdauer durfte ſie die größten Hoffnungen auf die günſtigen Umſtände gründen, welche ſich bald mit dem erſten Siege verknüpften, den die Evangeliſchen Reichsſtände zu Speier erkämpft hatten. Der Kaiſer, der ſich immer beſtimmter als ihren Gegner ankündigte, wurde um dieſe Zeit in einen neuen Krieg *e*) mit Frankreich und mit dem Pabſt verwickelt; der 1526 erledigte Böhmiſche und Ungariſche Thron, auf welchen Erzherzog Ferdinand Anſprüche hatte, und auch Mittel fand, ſie geltend zu machen *f*), entzweite dieſen mit den Bairiſchen Herzogen *g*), und er war zugleich ſo beſchäftigt, ſich den Beſiz von Böhmen und Ungarn zu ſichern, und ſeine Länder gegen die Türken zu vertheidigen, daß eine Unternehmung gegen

die Evangeliſchen Fürſten unmöglich wurde, wie abgeneigt er auch der Reformation ſeyn mochte. Drei Jahre hindurch breitete ſich daher die Reformation völlig ungeſtört weiter aus; die Schwäche der Parthei welche ihr widerſtrebte war ſo groß, daß Landgraf Philipp von Heſſen, nachdem er im Jahre 1527 plözlich auf das Gerücht, daß ſie ihn und ſeine Verbündeten mit Krieg bedrohe, die Waffen ergriffen, einigen von den geiſtlichen Fürſten, die er zu ſeinen Gegnern zu rechnen für gut fand, die Erſtattung der Koſten der Rüſtung abdrohen konnte *h*).

a) Wobei man nicht vergeſſen darf, daß auch in den Städten, die nicht Reichsſtädte waren, ihre unabhängige Stellung gegen den Vogteiherrn ſehr häufig die Einführung der Reformation auf die nehmliche Weiſe, wie in den Reichsſtädten, möglich machte. S. oben §. 431.

b) Ein Beiſpiel eines Verfahrens, wobei dieſe Rückſichten genommen werden mußten, bietet der Landtagsabſchied dar, deſſen ſich die Lüneburgiſchen Herzoge 1527 mit ihren Ständen vereinigten. "Alß denn auch auf vorigen gehaltenen gemeinen Landtage es dermaßen verlaßen, angenommen und bewilliget, wollen wir mit den Cerimonien zu halten, den Vorſtändern und Prälaten der Klöſter in ihr Gewißen heimgeſtellet und gegeben haben, alſo in den Klöſtern im Fürſtenthum gelegen, und denen Pfarrkirchen als von ihnen zue Lehen gehen zue handeln, daß ſie es für Gott mügen bekannt ſtehen, doch unbegeben, daß ſie ſich des jüngſt bewilligten Abſcheidts halten, und in ihren Kirchen und Klöſtern das Evangelium lauter und rein und ohne menſchlichen Zuſaz verkündigen, und den befohlen Seelen predigen

laßen; dergleichen wir auch den beeden Capiteln Ramelſchloh und Bardowieck zu thuende in ihr Gewißen heimgeſtellt haben; — zudeme ſollen und wollen auch unſere Mannſchaft, wie ſie den das auf negſt gehaltenen Landtage angenommen und bewilliget, in den Kirchen ſo von ihnen zue Lehen gehen, das Evangelium — in Form und Maaße wie obberühret, vortragen und predigen laßen, und es mit den Ceremonien alſo halten laßen, als ſie es vor Gott verhoffen zu verandtworten; Aber in den Kirchen ſo von Uns oder Ausländiſchen zue Lehen gehen, wollen wir mit Ceremonien undt Verkündigung des Göttl. Worts es alſo zue halten uns vorbehalten haben, als wir daß vor Gott und der Kaiß. Maieſtät und Männiglichen zue verandtworten verhoffen und wollen. S. Jacobi Landtagsabſch. des Fürſtenth. Lüneburg Th. 1. S. 145.

c) Daher auch wohl der Unterſchied des Verfahrens in Sachſen und Heſſen. Dort war zur völligen Durchführung der Reformation nichts weiter nöthig, als die Anordnung einer Kirchen-Viſitation (Anfangs des J. 1527), die der Kurfürſt durch ſeine Theologen und Räthe vornehmen ließ; hier brauchte man Synode und Landtag (21. Oct. 1526 Synode und Landtag zu Homberg, 23. Jan. 1527 Synode zu Marburg), um die Reformation erſt beſchließen zu laſſen.

d) Vergl. unten den vierten Abſchnitt.

e) Der erſte (ſ. oben §. 478) wurde durch den Frieden zu Madrid 14. Jan. 1526 beendigt.

f) S. oben §. 410.

g) Herzog Wilhelm von Baiern bewarb ſich um die Böhmiſche Krone, über welche die Böhmen durch Wahl zu verfügen berechtigt zu ſeyn be-

behaupteten. Das Wahlrecht übten auch die Böhmiſchen Stände, doch fiel ihre Wahl 23. Oct. 1526 auf Ferdinand. Weniger glücklich war er in Ungarn, wo nur eine Parthei (Jan. 1527) ihn, eine andere den Grafen von Zips und Woiwoden von Siebenbürgen Johann von Zapolia wählte. Daß dieſer von den Bairiſchen Herzogen begünſtigt wurde, vermehrte die Spannung zwiſchen ihnen und dem Oeſterreichiſchen Hauſe ſo ſehr, daß H. Wilhelm ſelbſt den Plan faßte, ſich um die Römiſche Königskrone zu bewerben, welche eigentlich nur der Vorwand war, den Unterhandlungen einen ſchicklichen Namen zu geben, durch welche die Entthronung Carls V. vorbereitet werden ſollte, falls der Pabſt und der König von Frankreich in Italien glücklich genug ſeyn würden, ſie unternehmen zu können. Die Einnahme von Rom durch die kaiſerlichen Truppen (6. Mai 1527) machte daher dieſen Negociationen ein Ende. Vergl. A. F. Stumpf Baierns polit. Geſch. 1816. 8. Th. 1. S. 31 = 52.

h) Nach den Nachrichten, die ein Rath Herzogs Georg von Sachſen, Otto von Pack, dem Landgrafen mitgetheilt hatte, war am 12ten Mai 1527 ein Bündniß zwiſchen jenem, dem K. Ferdinand, Kurf. Joachim von Brandenburg, den Herzogen von Baiern, dem Kurf. von Mainz und den Biſch. von Salzburg, Bamberg und Würzburg abgeſchloſſen worden, in dem man nichts weniger als die Eroberung von Heſſen und Sachſen, freilich erſt dann, wenn man zuvor den Erzh. Ferdinand im Beſiz von Ungarn geſichert haben würde, verabredet habe. Daß der Landgraf an dieſes Bündniß glaubte, welches die angeblichen Verbündeten insgeſammt für eine Erdichtung erklärten, darf weniger befremden, als daß ohngeachtet der nachher bekannt gewordenen Umſtände, die an einer Betrügerei Ottos von Pack gar nicht zweifeln laſſen, dennoch viele neuere Schriftſteller deſ-

ſen Exiſtenz oder wenigſtens Unterhandlungen über ein ſolches Bündniß für wahrſcheinlich gehalten haben. Die von Stumpf a. a. O. aus dem Bairiſchen Archiv mitgetheilten Nachrichten über die damaligen Verhältniſſe zwiſchen Ferdinand und den Bairiſchen Herzogen, widerlegen jezt auch alles, was man für dieſe Meinung vorgebracht hat, ſo daß es kaum noch ſeiner Verſicherung bedurfte, daß weder im Münchener, noch im Würzburger Archiv eine Spur davon anzutreffen ſey. — Die Rüſtungskoſten, die der Landgraf von dem Erzb. von Mainz und den Biſchöfen von Bamberg und Würzburg erpreßte, betrugen 100000 Fl. Der Kurfürſt von Sachſen, den er zu gleicher Rüſtung veranlaßt hatte, war billiger, und ſtand von der Forderung ab, die auch er Anfangs gemacht hatte.

§. 488.

Der erſte Reichstag, welcher ſeit dem Speiriſchen Schluß auch wieder von Spanien her (1. Aug. 1528) ausgeſchrieben wurde, kam zu Speier am 1ſten Febr. 1529 zuſammen. Der Kaiſer war zu dieſer Zeit durch eine Reihe von Siegen Herr von Italien geworden, der Zeitpunkt ſchien jezt nahe bevorzuſtehen, wo er nach hergeſtelltem Frieden mit Frankreich *a*) nicht nur über Italien nach Gefallen würde verfügen, ſondern auch mit den deutſchen Angelegenheiten ſich ungeſtört würde beſchäftigen können; er ſelbſt bereitete ſich, Spanien, nachdem er ſeine Herrſchaft feſt gegründet, wieder zu verlaſſen und alles ſelbſt zu ordnen. In Deutſchland verlangte er jezt zwar keine vollſtändige Herſtellung des Wormſer Edicts mehr,

aber die Aufhebung des Speiriſchen Beſchluſſes, und eine interimiſtiſche Verfügung, durch welche das weitere Fortſchreiten der Reformation aufgehalten und alles, was ſeine künftigen Verfügungen erſchweren könnte verhindert würde *b*). Als ſolche brachte die Mehrheit eines zur Vorberathung niedergeſezten Ausſchuſſes in Vorſchlag, daß die Stände, welche das Wormſer Edict bisher beobachtet, dabei beharren, die Gegenparthei aber alle weiteren Neuerungen möglichſt verhüten, und zugleich an der Ausübung des alten Gottesdienſtes Niemand verhindern ſolle *c*). Allein die Evangeliſche Parthei fühlte zu gut, daß die Reformation nicht ſtill ſtehen könne, ohne zurückzugehen, und da ſie von ihren Theologen hörte, daß es gegen ihr Gewiſſen ſey, die Altäre Baals neben denen des wahren Gottes wieder aufzurichten, in Gewiſſensſachen aber begreiflich keiner Mehrheit der Stimmen eine Entſcheidung eingeräumt werden konnte, ſo proteſtirte ſie (19. April 1529), nachdem ſie die Annahme des Gutachtens vergeblich zu verhindern geſucht hatte, feierlich gegen dieſen Schluß *d*). Von dem Kaiſer, dem die Proteſtation und die derſelben (25. April 1529) noch beigefügte Appellation *e*) durch eine eigene Geſandtſchaft *f*) zugefertigt wurde, hörten aber die Proteſtanten *g*) jezt zum erſtenmale die Drohung, daß er genöthigt ſeyn würde, zur Erhaltung des ſchuldigen Gehorſams im Reiche mit ernſtlichen Strafen gegen ſie zu verfahren, wenn ſie nicht von ihrer Proteſtation abſtehen und den Reichsſchluß annehmen würden *h*), und da man nach ſeiner Ankunft in Deutſch-

land, die in Kurzem erwartet wurde, einer entſcheidenden Wendung der Sache entgegen ſehen mußte, ſo wurde jezt die engere Vereinigung der Evangeliſchen Parthei die Bedingung ihrer Erhaltung. Dieſe erſchwerte die innere Spaltung, in welche ſie durch den Streit verfallen war, der ſich zwiſchen den Schweizeriſchen und Sächſiſchen Reformatoren über die Bedeutung der Gegenwart Chriſti im Abendmal ſeit 1525 erhoben hatte *i*). Was dieſe für Irrthümer in der Lehre und Mißbräuche in Cultus und Kirchendiſciplin erklärten, war durch jene zu derſelben Zeit, jedoch auf andere Weiſe *k*), zuerſt in Zürich verändert worden, wo die Reformation noch früher als in Sachſen den Schuz der Obrigkeit erhielt *l*); dieſe hatte ſich von da aus auch auf gleiche Weiſe, wie in Sachſen, weiter verbreitet, und man betrachtete in Deutſchland, wie bei den Eidgenoſſen, die dortigen Anhänger derſelben völlig als eine Parthei mit der Sächſiſchen *m*). Die Evangeliſche Parthei im ſüdlichen Deutſchland ſtand jedoch mit der Schweizeriſchen in noch engerer Verbindung, als mit der Sächſiſchen, und da ſich ihre Lehrer, von jenen größtentheils gebildet, in jenem ſtreitigen Puncte mehr *n*) zu der Anſicht Zwinglis, als zur Lutheriſchen neigten, die Sächſiſchen Reformatoren aber die „Sakramentirer" *o*) nicht für Glaubensgenoſſen anerkannten, ſo ergriff die Päbſtliche Parthei um ſo begieriger die Gelegenheit des Speiriſchen Reichsſchluſſes, die Sekten, "welche dem hochwürdigen Sakrament des wahren Fronleichnams und Bluts unſeres

Herrn Jeſu Chriſti entgegen", mit den Wiedertäufern *p*), als einer von den Evangeliſchen ſelbſt für kezeriſch erklärten Secte, faſt auf gleiche Linie zu ſezen, indem wenigſtens die Duldung auch jenen verſagt ſeyn ſollte *q*). Die Proteſtirenden erſtreckten zwar ihre Proteſtation auch auf dieſen Beſchluß *r*), aber bei den Unterhandlungen über eine engere Vereinigung der ganzen Evangeliſchen Parthei, welche beſonders Landgraf Philipp von Heſſen gleich nach dem Reichstag eifrigſt betrieb, weigerte ſich der Kurfürſt von Sachſen, ſie mit den Sakramentirern zu ſchließen *s*). Vergebens bemühte ſich der Landgraf, ihn *t*) zu überreden, daß die beſtrittene Meinung eine minder wichtige Abweichung von dem übrigens gemeinſamen Glauben ſey, und eben ſo vergeblich verſuchte er den Streit ſelbſt durch ein Religionsgeſpräch auszugleichen, das zwiſchen den Häuptern beider Partheien zu Marburg (2. October 1529) gehalten wurde. Obwohl beide Theile ihre Uebereinſtimmung in den Hauptpunkten des Glaubensſyſtems ausdrücklich anerkannten, ſprachen ſie doch hier gerade erſt recht beſtimmt aus, daß wegen ihrer Abweichung in dem einen ſtreitigen Punkt keine Glaubensgenoſſenſchaft zwiſchen ihnen beſtehen könne, und unter dieſen Umſtänden war es für ihre Stellung gegen die gemeinſchaftliche Gegenparthei ziemlich gleichgültig, daß ſie ſich wenigſtens zuſagten, ſich nicht zu verfolgen *u*). Eine engere politiſche Verbindung unter den Evangeliſchen Ständen kam nun gar nicht zu Stande; denn der Kurfürſt von Sachſen war dazu

nicht geneigt, weil ſeine Theologen einen Krieg gegen den Kaiſer als die Obrigkeit zur Vertheidigung der Evangeliſchen Lehre für unerlaubt hielten, und wenn er gleich demohngeachtet darüber unterhandelte, weil er doch gegen andere, von denen man angegriffen würde, erlaubt ſeyn ſollte, und wenigſtens gemeinſame Unterhandlungen mit dem Kaiſer nöthig befunden wurden, ſo ſollten wenigſtens keine Stände dazu aufgenommen werden, die nicht als wahre Glaubensgenoſſen angeſehen werden könnten; er legte den Mitgliedern ſeiner Parthei daher 17 Artikel vor, welche er ſich von den Wittenbergiſchen Theologen hatte aufſezen laſſen, und die Grundlage der Vereinigung werden ſollten, über die auf mehreren Conventen verhandelt wurde, die aber von mehreren Städten des ſüdlichen Deutſchlands nicht angenommen werden konnten, weil ſie die Zwingliſche Meinung ausſchloſſen, und die zulezt auch der Landgraf nicht unterſchrieb, weil er jene, auf deren Beitritt er ein großes Gewicht legte, nicht ausgeſchloſſen wiſſen wollte, wenn er gleich erklärte, daß er nicht zur Zwingliſchen Parthei gehöre *v*). Auf dem lezten Convent, in welchem darüber verhandelt wurde (zu Nürnberg Jan. 1530), erklärten noch mehrere der bedeutendſten Stände, daß ſie dem Kaiſer keinen Widerſtand zu leiſten, ſondern um des Evangelii Willen nur jedes Leiden über ſich ergehen zu laſſen geſonnen wären *w*). Selbſt weitere Unterhandlungen mit dem Kaiſer ſetzte man aus, weil es gewiß wurde, daß er zu dem neuen nach Augsburg auf den 8ten April 1530 aus-

geſchriebenen Reichstag ſelbſt nach Deutſchland kommen werde *x*).

a) Deſſen baldiger Abſchluß ſchon zu Ende des Jahrs 1528 mit Sicherheit vorausgeſehen werden konnte, wenn er gleich erſt am 5. Auguſt 1529 zu Cambrai zu Stande kam. Mit dem Pabſt verglich ſich der Kaiſer ſchon früher, 20. Jun. 1529.

b) Die Aktenſtücke, welche zu dieſem Reichstag und den darauf gefolgten Unterhandlungen gehören, finden ſich bei: J. Joach. Müller Hiſtorie von der Evangeliſchen Stände Proteſtation und Appellation wider den R. A. zu Speier. Jena 1705. 4.

c) Müller a. a. O. S. 18-30. Die Stelle im Reichsabſchied, die hieraus genommen wurde, in der N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 293. §. 1-5.

d) Müller a. a. O. S. 36-46.

e) An den Kaiſer, ein allgemeines oder deutſches Nationalconcilium, auch jeden unpartheiiſchen und chriſtlichen Richter, für ſich, ihre Unterthanen und Verwandte, ihre jetzigen und künftigen Anhänger. Müller a. a. O. Dieſe Appellation unterzeichneten der Kurfürſt von Sachſen, Markgraf Georg von Brandenburg (fränkiſcher Linie), Herzog Ernſt von Lüneburg, Landgraf Philipp von Heſſen, Fürſt Wolfgang von Anhalt und 14 ſchwäbiſche und fränkiſche Reichsſtädte.

f) Sie beſtand aus dem Bürgermeiſter von Memmingen, dem Syndicus von Nürnberg und einem Abgeordneten des Markgrafen Georg von Brandenburg. Da die Häupter der Evangeliſchen Parthei es vermieden, an dieſer Ge-

ſandtſchaft Theil zu nehmen, ſo läßt ſich wohl nicht bezweifeln, daß ſie auf eine günſtige Aufnahme ihrer Proteſtation keineswegs rechneten. Sie ſollte zuerſt bloß die Gründe rechtfertigen, warum die Proteſtirenden den Reichsabſchied nicht annehmen könnten.

g) Daß dieſer Partheiname nicht erſt ſpäter, wie man gewöhnlich annimmt, ſondern ſchon damals entſtanden, und auch von der Evangeliſchen Parthei ſelbſt gebraucht worden, bemerkt Schröckh a. a. O. S. Th. 1. S. 412.

h) Er ließ ſelbſt die Geſandten eine Zeitlang verhaften, als ſie, nachdem ſie dieſe Antwort auf ihre Rechtfertigung erhalten, die Appellation zu übergeben wagten.

i) In dieſem Jahre wurde Zwinglis Meinung zuerſt bekannt, die er aber Einzelnen ſchon früher mitgetheilt hatte. S. Schröckh a. a. O. S. 358.

k) Von 1516 bis 1518 war Zwingli Leutprieſter in Einſiedeln; in dieſe Zeit fallen die Predigten, in welchen er nach ſeiner Verſicherung ſchon Evangeliſches Chriſtenthum lehrte, ehe man von Luther wußte (S. oben §. 479. Note f) 1518 wurde er Leutprieſter am großen Münſter zu Zürich, und in demſelben Jahre widerſezte er ſich hier dem Verkauf des Ablaſſes, wovon man gewöhnlich die Schweizeriſche Reformation datirt; jenes fand aber bei ſeinem Biſchof und deſſen Vicarius Beifall und Zwingli blieb ſelbſt bis 1523 mit dem Pabſt in gutem Vernehmen. 1522 erſt beklagte ſich der Biſchof von Coſtanz über die Neuerungen in Lehre und Cultus, die ſtatt gefunden hätten. Die Grundſäze ſelbſt, nach welchen man reformirte, wurden hier vornehmlich durch Religionsgeſpräche feſtgeſtellt. Das erſte veranſtaltete der Rath zu Zürich 1523; Zwingli

ſtellte für dieſes 67 Lehrſäze auf, um ſeine Neuerungen, welchen vornemlich die Dominicaner den Vorwurf der Kezerei machten, öffentlich zu vertheidigen; bei dieſem erſchien der biſchöfliche Vicarius, Johann Faber, der ſich auch mit Zwingli über einige Puncte in Streit einließ. Der Rath hielt ſich jezt ſchon berechtigt, zu erklären, daß Zwingli keiner Kezerei überführt worden ſey, und die Reformation ergriff auf ähnliche Weiſe, wie in Sachſen, mehrere Theile des Cultus, und auch ohngefähr die nehmlichen, nur war ſie ſtrenger gegen die Ceremonien. Da ſie bei Einzelnen Widerſpruch fand, ließ der Rath 1524 ein zweites Religionsgeſpräch halten, an dem zwar keiner der dazu eingeladenen benachbarten Biſchöfe Theil nahm, aber über 300 Prieſter, die ſich wie ein Concilium benahmen und das Meßopfer verwarfen. 1525 gab Zwingli ſeinen Commentarius de vera et falsa religione heraus, der für die Schweizer daſſelbe wurde, was Melanchtons loci communes in Sachſen waren; in demſelben Jahre wurde die Lutherſche Bibelüberſezung von den Schweizern neu bearbeitet. — Durch ſolche, von der Regierung veranſtaltete, Religionsgeſpräche wurde auch in den übrigen Cantonen der Eidgenoſſen, in welche die Reformation überhaupt Eingang fand, ihre Einführung, wo nicht zuerſt vorbereitet, doch wenigſtens ihre Vollendung durch die Obrigkeit gerechtfertigt. Vergl. Schröckh a. a. O. Th. 2. S. 125 u. f.

l) Schon 1524 befahl der Rath zu Zürich die Abſtellung von Cerimonien, welche Zwingli verwarf, und theilte den ſämmtlichen Pfarrern des Cantons die von Zwingli aufgeſezte "kurze und chriſtliche Einleitung in die Evangeliſche Lehre" mit, in welcher die Meſſe verworfen wurde; einigen Chorherrn geſtattete er noch ein drittes Religionsgeſpräch in dem ſie die

Meſſe vertheidigen durften, und verbot ihnen, nachdem ſie ihre Sache nicht bewieſen hätten, ſich noch weiter den Verordnungen zu widerſezen. — Bis 1531 verbreitete ſich die Reformation nach Bern, Baſel, Schaffhauſen und St. Gallen, 1531 auch über die franzöſiſche Schweiz, und als die Berner 1536 einen großen Theil von Savoien eroberten, unter ihrem Schuz auch hier. 1535 wurde ſie in Genf vollendet, nachdem 1534 der Biſchof die Stadt verlaſſen hatte. 1536 vereinigten ſich dieſe Evangeliſchen Gemeinden eines gemeinſchaftlichen Glaubensbekenntniſſes. Schröckh a. a. O. S. 176 u. f.

m) Den Zürichern gaben ſelbſt die übrigen Cantons, welche die Reformation verwarfen, den Namen der Lutheraner. Schröckh a. a. O. S. 131.

n) Denn allerdings wurde Zwinglis Meinung auch von einigen ſchwäbiſchen Theologen und gerade zuerſt verworfen; daß es die nehmlichen waren, welche ſpäterhin die Gründer der Wirtembergiſchen Kirche wurden, gehört unter die Umſtände, welche für die Lutheriſche Parthei in der Folge ſehr wichtig wurden.

o) Ein Partheiname, der von den Lutheranern und den Papiſten auf gleiche Weiſe gebraucht wurde.

p) Die Secte hatte ihren Urſprung in Sachſen; Thomas Münzer verknüpfte mit ihren religiöſen Meinungen ſeine politiſchen Reformationsgrundſäze und die Ueberbleibſel ſeiner Anhänger erhielten ſich hie und da. Die politiſche Bedeutung der Secte war wohl die Haupturſache, warum jedem, der ſeinen Irrthum nicht ſofort bekennen oder zum zweitenmal zu ihr fallen würde, im R. A. zu Speier §. 6. die Todesſtrafe gedroht wurde. Auch in anderen

Ländern wurde ſie verfolgt, z. B. in der evangeliſchen Schweiz. In Deutſchland fand ſie 1535 als politiſche Secte ihren Untergang, nachdem ſie ſich eine kurze Zeit (1534 = 1535) der Stadt Münſter bemächtigt und ein Regiment nach ihrer Art eingerichtet hatte. Vergl. Sleidanus Lib. IX, X. und Schard SS. rer. Germ. Tom. II. pag. 1308 u. f.

q) R. A. 1529. §. 5.

r) Das Verdienſt, die Stände dazu bewogen zu haben, gebührt Melanchthon. Vergl. Plank a. a. O. B. 2. S. 445.

s) Die erſten Unterhandlungen fanden zwiſchen den Abgeordneten des Kurfürſten, H. Ernſt von Lüneburg, des Landgrafen, des Markgrafen Georg von Brandenburg, und der Städte Nürnberg, Strasburg und Ulm, in einer Zuſammenkunft zu Rodach, 1. Jun. 1529, ſtatt. Die beiden lezteren gehörten damals zur Zwingliſchen Parthei, ihre Abgeordneten waren zu der Tagſazung eingeladen, ehe Luther bei dem Kurfürſten Bedenklichkeiten über ein Bündniß mit Sakramentirern erregt hatte; dieſer ergriff daher den Ausweg, ſeine Geſandte zu inſtruiren, es nicht zum Abſchluß eines Bündniſſes kommen zu laſſen. Dieſes, welches die Nürnberger entworfen hatten (bei Müller a. a. O. S. 236), blieb daher Project, obgleich alle es anzunehmen bereit waren und es unterzeichneten. Es war im Grunde nur Erneuerung des Torgauer Bündniſſes, mit Beſtimmung der eilenden Hülfe, im Fall ein Theil angegriffen würde.

t) Der Landgraf von Heſſen war eigentlich der einzige unter den Evangeliſchen Fürſten, der zum Widerſtand feſt enſchloſſen war, und der auf den Beitritt der ſüddeutſchen Städte "mit

dem merklichen tapferen Kriegsvolk, ſo in denſelben und ihren Landarten begriffen" eben daher ein großes Gewicht legte. S. Müller a. a. O. S. 256. Da er in ſeinen Briefen an den Kurfürſten von 50 bis 60000 Mann ſpricht, die man durch ſie bekommen könne, ſo war ohne Zweifel ſchon damals ſeine Abſicht, auch die Schweizer in das Bündniß zu ziehen, die er auch ſpäter hin nicht ganz aufgab.

u) "Wir glauben — daß das Sacrament des Altars ſey ein Sacrament des wahren Leibes und Blutes Jeſu Chriſti, und die geiſtliche Nießung deſſelbigen Leibes und Blutes einem jeden Chriſten vornemlich vonnöthen". — "Und wiewohl aber wir uns, ob der wahre Leib und Blut Jeſu Chriſti leiblich im Brod und Wein ſey, dieſe Zeit nicht verglichen haben, ſo ſoll doch ein Theil gegen den andern chriſtliche Liebe, ſofern jedes Gewiſſen immer mehr leiden kann, erzeigen, und beide Theile Gott — fleißig bitten, daß er uns durch ſeinen Geiſt in dem rechten Verſtand beſtätigen wolle". Vergl. Schröckh a. a. O. Th. 1. S. 431.

v) Dieſe Artikel wurden zuerſt auf dem Convent zu Schwabach 16. Oct. 1529 vorgelegt, und haben davon ihren Namen. Der Kurfürſt war hierüber mit Markgraf Georg von Brandenburg einig geworden, während der Landgraf ein ſolches Glaubensbekenntniß für unnöthig hielt und halten mußte, weil die Artikel abſichtlich ſo geſtellt waren, daß die Schweizeriſchgeſinnten ſie nicht annehmen konnten. Ulm und Strasburg verweigerten zu Schwabach die Annahme aus Mangel an Inſtruction; ihre Erklärung ſollten ſie auf einem neuen Convent zu Schmalcalden geben, der auf den 13. Dec. angeſezt, und ſchon am 29. Nov. gehalten wurde, weil nach der Zurückkunft der Geſandten aus Italien die Lage der Evangeliſchen gefahrvoller ſchien. Die Fürſten mit Ausnahme

des Landgrafen verlangten aber demohngeachtet vor Allem Annahme der Artikel, die ſüddeutſchen Städte, die hier zahlreicher erſchienen waren als in Schwabach, mit Ausnahme von Nürnberg, daß man die ſtreitigen Puncte noch ausſezen, und das Bündniß abſchließen ſolle, worauf verabſchiedet wurde, daß, wer die Artikel annehmen wolle, ſich auf einem neuen Tag zu Nürnberg 6. Jan. 1530 dazu erklären ſolle. Die meiſten Schwäbiſchen Städte beſchickten dieſen Tag nicht, einige erklärten ſich für die Artikel, der Landgraf nur, daß er nicht Zwingliſch ſey. Vergl. Salig a. a. O. Th. 1. S. 140-152.

w) Salig a. a. O. S. 152.

x) Die Ankunft des Kaiſers in Augsburg verſpätete ſich jedoch bis zum 15. Junius, und er wurde erſt am 20ten Jun. eröffnet.

§. 489.

Wider alles Erwarten kündigte der Kaiſer an, daß er auf dieſem beide Religionspartheien hören und ſie zu vergleichen ſuchen wolle *a*). Die Proteſtanten legten daher ein öffentliches Bekenntniß ihres Glaubens (25. Jun. 1530) vor *b*), das die Schwabacher Artikel zur Grundlage hatte c), aber von Melanchton ſo überarbeitet war, daß die Uebereinſtimmung der von ihnen eingeführten Lehre und Religionsübung mit dem Evangelio bewieſen wurde, ohne durch die Art der Darſtellung die Gegenparthei zu reizen, und ſelbſt den Biſchöfen die Gewalt eingeräumt wurde, welche die Proteſtanten in der heil. Schrift gegründet

fanden, mithin ihre proviſoriſchen Einrichtungen einer Widervereinigung nicht im Wege ſtanden *d*). Die Städte, welche in der Lehre vom Abendmahl der Schweizeriſchen Vorſtellungsart folgten, ſahen ſich genöthigt, ein eigenes Bekenntniß zu übergeben *e*). Nach dem Kaiſerlichen Ausſchreiben, deſſen Inhalt in der Propoſition an die Reichsſtände wiederholt wurde *f*), hätte die Gegenparthei ihr Glaubensbekenntniß ebenfalls in einem eigenen Aufſatze entwickeln ſollen; ſtatt deſſen aber lieferte ſie durch Theologen, die der Kaiſer ſelbſt beſtellt hatte, eine angebliche Widerlegung der Proteſtantiſchen Confeſſion *g*), deren Vorleſung *h*) mit der Erklärung des Kaiſers verknüpft wurde, daß er ihren Inhalt mit den katholiſchen Reichsſtänden für rechtgläubig anerkenne, und kraft dieſer Widerlegung die Wiedervereinigung der Proteſtanten mit der Kirche erwarte, damit er nicht als deren oberſter Vogt genöthigt ſey, andere Mittel zu ergreifen, durch welche das Uebel der Kirchentrennung geheilt werden könne *i*). Zwar kam es demohngeachtet noch zu Unterhandlungen zwiſchen einem Ausſchuß beider Partheien, der einen Vergleich verſuchen ſollte, und ſogar zu einer ſcheinbaren Annäherung, da die Katholiſchen ſelbſt das Bekenntniß in den meiſten Punkten rechtgläubig fanden, und auch eine interimiſtiſche Anerkennung der von den Proteſtanten getroffenen Aenderungen im Cultus bis zur künftigen Entſcheidung eines Concilii unter gewiſſen Bedingungen für thunlich hielten *k*). Allein da gerade über die Hauptpunkte:

die Privatmeſſe, das Abendmal in beiderlei Geſtalt und die Prieſterehe keine für die Proteſtanten annehmbare Vereinigung ausgemittelt werden konnte, und überdieß die Gewalt des Pabſtes und mehrere ſchon längſt beſtrittene Puncte *l*) gar nicht in dem Bekenntniß erwähnt waren, ſo war in der That ein Vergleich unmöglich, ſelbſt wenn die Anerbietungen der katholiſchen Parthei ſo aufrichtig geweſen wären, daß die Proteſtanten ſich bei ihrer Annahme hätten beruhigen können *m*). Nachdem die Unterhandlungen abgebrochen waren, entwarf der Kaiſer mit den katholiſchen Reichsſtänden einen Reichsabſchied *n*), in welchem den Proteſtanten noch Friſt bis zum 15ten April 1531 gegeben wurde, um ſich bis dahin mit der alten Kirche auch in den nicht verglichenen Puncten zu vereinigen; in der Zwiſchenzeit ſollten ſie wenigſtens ſchon jede Neuerung unterlaſſen und ſelbſt keine Schriften über Glaubensſachen verbreiten, keine fremde Unterthanen zum Uebertritt zu ihrer Secte verleiten, oder in ihren Ländern ſchüzen, ihren eigenen katholiſchen Unterthanen freie Ausübung des Gottesdienſtes verſtatten, die vertriebenen Ordensperſonen in ihre Klöſter und Güter wieder einſezen, und ſich mit dem Kaiſer und den übrigen Ständen gegen die Sacramentirer und Wiedertäufer verbinden *o*). Ein Concilium, welches der Kaiſer zur Abſtellung der Mißbräuche längſtens binnen einem Jahre veranſtalten wollte, wurde jedoch auch hier wieder verheißen *p*). Da die Proteſtanten die Annahme dieſes Abſchieds verweigerten, weil ſie noch nicht wider

legt ſeien, und der Kurfürſt von Sachſen ſelbſt mit dieſer Erklärung den Reichstag verließ, ſo wurde nun auch noch als Beſchluß des Kaiſers hinzugefügt, daß er ſich als Schirmvogt der Kirche mit den übrigen gehorſamen Ständen zur Erhaltung und Handhabung der hergebrachten Chriſtlichen Religion und ihrer Gebräuche verbunden, und zugleich in den Reichsabſchied alles aufgenommen, was die katholiſche Parthei an den Neuerungen der Proteſtanten auszuſezen hatte *q*), jede ſolche mit Aufhebung der früheren Reichsabſchiede verboten und die Herſtellung des Alten befohlen *r*), und der kaiſerliche Fiscal bei den Reichsgerichten gegen die ungehorſamen Stände, beſonders gegen die, welche den geiſtlichen Inſtituten ihre Güter und Einkünfte entziehen würden, zu verfahren angewieſen *s*). Vergebens erwiederten die Proteſtanten, daß ſie noch nicht wiederlegt ſeien; der Kaiſer weigerte ſich, die von Melanchton aufgeſezte Apologie *t*) ihrer Confeſſion anzunehmen, in welcher ſie dieß ausführten, und wenn er gleich in dem Abſchied ſelbſt noch unbeſtimmt ließ, was er gegen ſie verfügen werde, falls ſie die gegebene Friſt unbenuzt vorbeigehen ließen *u*), ſo verhehlte er ihnen doch auf ihre Erklärung, daß ſie den Abſchied nicht annehmen könnten, keinesweges ſeine Abſicht, Gewalt zu brauchen *v*).

a) "Fürter wie der Irrung und Zwiſpalt halben in dem heiligen Glauben und der Chriſtlichen Religion gehandelt und beſchloßen werden möge und ſolle, und damit ſolches deſto beßer und heilſamlicher geſchehen möge, die Zwy=

trachten hinzulegen, Widerwillen zu laßen, vergangene Irſal Chriſto unſerm Seligmacher zu ergeben und Fleiß anzukehren, alle eins jeglichen Gutbedünken, Opinion und Meinung zwiſchen uns ſelbſten in Lieb und Gütlichkeit zu hören, zu verſtehen und zu erwegen, die zu einer einigen chriſtlichen Wahrheit zu bringen und zu vergleichen, alles ſo zu beiden Theilen nicht recht iſt ausgelegt oder gehandelt, abzuthun, durch uns alle eine einige und wahre Religion anzunehmen und zu halten, und wie wir alle unter einem Chriſto ſeyn und ſtreiten, alſo alle in einer Gemeinſchaft, Kirchen und Einigkeit zu leben". Ausſchreiben des Kaiſers bei Müller a. a. O. S. 417.

b) Es wurde anfänglich nur von dem Kurfürſten von Sachſen, Herz. Ernſt von Lüneburg, Markgraf Georg von Brandenburg, Landgraf Philipp von Heſſen, Fürſt Wolfgang von Anhalt, und den Städten Nürnberg und Reutlingen unterſchrieben, nachher aber ſchloſſen ſich noch Kemten, Heilbronn, Windsheim und Weißenburg im Nordgau an, die daher auch im Reichsabſchied §. 1. mit genannt werden. S. N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 108.

c) Der Kurfürſt von Sachſen verlangte von ſeinen Theologen gleich nach dem Ausſchreiben des Reichstags einen Aufſaz über die Evangeliſche Lehre, der dem Kaiſer übergeben werden könne, den jene ihm zu Torgau zuſtellten, und der daher zwar den Namen der Torgauer Artikel führt, aber nichts enthält, als das, was man früher zum Symbol der Verbindung hatte machen wollen. Salig a. a. O. Th. 1. S. 159.

d) Das Original iſt in lateiniſcher und deutſcher Sprache verfaßt, und nach demſelben iſt ſie gedruckt bei D. Chyträus Hiſtoria der Augsb. Conf. Roſt. 1577. 4. Deutſch und

lateiniſch auch bei J. G. Walch Chriſtliches Concordienbuch, worin ſämmtliche gewöhnlichſte Symboliſche Schriften der evangeliſch lutheriſchen Kirche enthalten ſind. Jena 1750. 8. Deutſch bei Müller a. a. O. S. 595. Sie beſteht aus einer Vorrede und 21 Artikeln von der Chriſtlichen Lehre, auf welche dann 7 Artikel von Mißbräuchen (die von den Proteſtanten abgeſtellt worden) folgen.

e) Ungeachtet aller Bemühungen des Landgrafen von Heſſen, ihre Zulaſſung zu einem gemeinſchaftlichen Bekenntniß zu bewürken. Im Art. 10. des erſten Theils der Confeſſion wurde nicht nur die Lehre vom Abendmal nach Luthers Vorſtellung vorgetragen, ſondern auch ihre Meinung ausdrücklich verworfen. Ueber die Ausgaben dieſer Confeſſion der vier Städte ſ. Salig a. a. O. S. 398. Auch Zwingli hatte eine eigene zu Zürich gedruckte Confeſſion eingeſchickt. Salig a. a. O. S. 381 u. f.

f) Müller a. a. O. S. 565 u. f.

g) Lateiniſch bei G. Coelestinus historia comitiorum a. 1530 Augustae celebratorum (Francof. ad Viadr. 1577. 4 Tomi fol.) Tom. 3. pag. 1. Deutſch bei Chyträus a. a. O.

h) Am 3ten Auguſt 1530. Anfangs verweigerte ſelbſt der Kaiſer eine Abſchrift, weil kein weiterer Schriftwechſel ſtatt finden ſolle; er verwilligte ſie zwar nachher, aber unter der ausdrücklichen Erklärung, ſich dadurch auf keine Replik der Proteſtanten einlaſſen zu wollen.

i) S. Coelestinus a. a. O. Tom. 3. S. 18.

k) Vergl. Salig a. a. O. S. 276 u. f. und Plank Th. 3. S. 100 u. f.

l) Namentlich der erſte unter allen, vom Ablaß.

m) Denn da erſt ein künftiges Concilium über die Lehre und Gebräuche der Proteſtanten entſcheiden ſollte, und es vornehmlich von der Gegenparthei abhieng, ob ſie dieſes überhaupt zu Stande kommen laſſen wollte, ſo war jedes Nachgeben der Proteſtanten in der That ein Rückſchritt in der Reformation, bei dem ſie jene wider ihren Willen feſthalten konnte; und daß mehrere Vergleichsvorſchläge gerade ſo gefaßt waren, als wenn dieß die Abſicht von jener geweſen wäre, iſt nicht zu verkennen, wenn ihr auch die Argliſt nicht beigemeſſen werden mag, die man ehedem in ihren Unterhandlungen hat finden wollen.

n) Salig a. a. O. S. 337.

o) N. Samml. der R. A. Th. 3. S. 7. §. 103 bis 7.

p) A. a. O. §. 5.

q) A. a. O. §. 10 bis 37.

r) A. a. O. §. 38 bis 57. §. 64.

s) A. a. O. §. 62. 68.

t) In Walchs Concordienbuch S. 67 u. f.

u) Denn auch was dem erſten Entwurf des Reichtsabſchieds ſpäterhin beigefügt wurde, enthielt darüber nichts; freilich lag ſchon in den für das ganze Reich erlaſſenen Verfügungen zur Handhabung der alten Religion und ihrer Gebräuche die Erklärung, daß dieſe auch auf die Länder der Proteſtantiſchen Stände anwendbar ſeyn, und nach dem 15ten April 1531 gegen ſie vollzogen werden ſollten; aber eine beſtimmte Strafe ſprach der R. A. doch noch nicht aus, außer gegen die, welche einen andern Stand des Glaubens wegen vergewaltigen

oder deſſen Unterthanen gegen ihn ſchirmen würden (§. 65. 67.); dieſe ſollte die Strafe der Acht treffen; aber bei Aufhebung der früheren Reichsabſchiede, aus deren Inhalt die Evangeliſchen Stände rechtfertigten, was ſie bisher gethan oder zugelaſſen hatten, hieß es doch ausdrücklich: daß man ſich ſeinen jezigen Anordnungen fügen ſolle, "bei Vermeidung Unſerer und des Reiches Straff, die wir Uns nach Gelegenheit der Sachen, und wie ſich gebührt zu thun, vorbehalten".

v) Der Kurfürſt von Brandenburg eröffnete dieß dem Kurfürſten von Sachſen ſchon vor deſſen Abreiſe vom Reichstag; der Kaiſer ſelbſt den zurückgebliebenen Ständen und deren Abgeordneten; und in dem Reichsabſchied ſelbſt hieß es ja überdieß ausdrücklich, daß die übrigen Stände ſich mit dem Kaiſer verbunden hätten, die alte Religion und Kirchengebräuche zu erhalten, und "darob und daran zu ſeyn", daß die davon abgegangenen Stände ſich damit wieder vereinigen müßten (§. 10. 37.).

§. 490.

Von dem Kaiſer geſchah indeſſen kein Schritt zur Ausführung jener Drohungen; er ließ ohngeachtet des Widerſpruchs des Kurfürſten von Sachſen ſeinen Bruder Ferdinand zum Römiſchen König (zu Cöln 5. Jan. 1531) wählen, und begab ſich in die Niederlande, ohne irgendwo ſelbſt zu rüſten oder Rüſtungen zu veranlaſſen. Die Proteſtanten hingegen, deren Theologen ſich jetzt über das Recht zum Widerſtand gegen den Kaiſer nachgiebiger äußerten *a*), traten jezt von Neuem (zu Schmalcalden 26. Febr. 1531) in ein Vertheidi-

gungsbündniß *b*), deſſen möglichſt größte Ausdehnung zwar durch die fortwährende Ausſchließung aller erklärt Schweizeriſch Geſinnten verhindert wurde, in das man aber auch Städte aufnahm, die nicht dem Reich angehörten *c*). Bei dem Kaiſer ſuchten die Verbündeten um die Suſpenſion des Verfahrens nach, das dem Kammergericht uud Reichsfiscal in dem Augsburger Abſchied gegen ſie anbefohlen war *d*), und die Katholiſchen Stände, keineswegs ſo eng zum Angriff verbunden *e*), als die Proteſtanten zur Vertheidigung, für welche ſie ſelbſt in Frankreich und England Hülfe zu ſuchen entſchloſſen ſchienen *f*), würkten ſelbſt mit, den Kaiſer zu neuen Vergleichsunterhandlungen zu veranlaſſen. Von dem Kurfürſten von Mainz und von der Pfalz, als Vermittlern, wurde würklich Namens des Kaiſers am 23ten Jul. 1532 zu Nürnberg ein Vergleich mit den Verbündeten zu Stande gebracht *g*), nach welchem bis zum künftigen ſchon bisher beſchloſſenen Concilio, oder falls dieſes nicht zu Stande käme, bis zu einem anderweitigen Reichstagſchluß, Keiner gegen den Anderen ſich des Glaubens halber irgend eine Art von Gewalt erlauben ſollte *h*), auch alle fiscaliſche und andere Proceſſe, den Glauben belangend, ſuſpendirt wurden *i*). Die Proteſtanten hatten außerdem auch Zuſicherung der freien Ausübung ihrer Religion in ihren Gebiebieten, und des beſtehenden Zuſtandes in Anſehung der Kirchengüter und der Biſchöflichen Juriſdiction verlangt, ſich aber gefallen laſſen, die Bewilligung dieſer Forderungen auf des

Kaiſers weitere Entſchließung auszuſezen *k*), deſſen Ratification des Vergleichs (2. Aug. 1532) ihrer nachher nicht weiter erwähnte *l*); der Vergleich verdient daher kaum den Namen eines (erſten) Religionsfriedens, der ihm gewöhnlich beigelegt wird; indeſſen zogen die Verbündeten davon doch den Vortheil, daß überhaupt die Beſchlüſſe des Augsburger Reichstags theils ausdrücklich, theils ſtillſchweigend ſuſpendirt wurden *m*), und daß ihr Daſeyn als Religionsparthei interimiſtiſch legaliſirt war *n*).

a) Sie beſannen ſich jezt, daß es der Beurtheilung der Juriſten überlaſſen bleiben möge, ob die Reichsſtände das Recht hätten, ſich dem Kaiſer, wenn er ohngeachtet ihrer Proteſtation und Appellation gegen ſie des Glaubens wegen Gewalt gebrauche, zu widerſezen; und als die Juriſten aus dem Privatrecht zu deduciren wußten, daß man unter gewiſſen Bedingungen auch dem Richter ſich widerſezen dürfe, erklärten ſie ihre Bedenklichkeiten dadurch für gehoben". S. das Bedenken der Wittenbergiſchen Theologen bei Hortleder Th. 2. S. 83. Uns iſt ein Zettel vorgelegt, daraus wir befinden, was die Doctores der Rechten ſchließen auf die Frage: in welchen Fällen man möge der Obrigkeit widerſtehen? "Wo nun das bei denſelben Rechts-Doctoren oder Verſtändigen alſo gegründet iſt, und wir gewißlich in ſolchen Fällen ſtehen, in welchen, wie ſie anzeigen, man mag der Obrigkeit widerſtehen, und wir allezeit gelehrt haben, daß man weltliche Rechte ſoll laßen gehen, gelten und halten was ſie vermögen, weil das Evangelium nicht wider die weltlichen Rechte lehret; ſo können wir mit der Schrift nicht anfechten, wo man ſich dießfalls wehren müßte,

es ſey gleich der Kaiſer in eigener Perſon, oder wer es thut unter ſeinem Namen. — Dann daß wir bisher gelehret, ſtracks nicht zu widerſtehen der Obrigkeit, haben wir nicht gewußt, daß ſolches der Obrigkeit Rechte ſelbſt geben, welchen wir doch allenthalben zu gehorchen, fleißig gelehrt haben". — Die Theologen nahmen es dießmal ſelbſt nicht übel, daß die Juriſten ihre beſten Argumente aus den Decretalen und ihren Auslegern entlehnten. Das Juriſtiſche Bedenken findet ſich ebendaſ. S. 69=71. Die Regel, daß man dem Richter nicht widerſtehen dürfe, leide nach Cap. 6. de sent. excomm. in VIto eine Ausnahme, wenn "ein Richter einem Unrecht thut in deme daß er die Ordnung der Rechte nicht hält". Dieſe Ausnahme wird dann näher beſtimmt und auf die Fälle zurückgeführt: 1) wenn appellirt ſey, und der Schade unwiederbringlich; 2) wenn "ein Richter außerhalb Gerichts procedirt und den Part beſchweret", auch wenn nicht appellirt und der Schade nicht unwiederbringlich ſey. 3) "ſo gleich der Richter gerichtlich procedirt, aber wider Recht und das Gravamen unwiederbringlich; 4) "wenn das Gravamen und alſo die Sentenz des Richters öffentlich und notorie unrecht". Daß alle dieſe Fälle vorhanden ſeien, wenn der Kaiſer den Augsburger Abſchied vollziehen wolle, wird hierauf ebenfalls ausgeführt. — Ein anderes Bedenken eines Ungenannten bei Hortleder a. a. O. S. 81. ſtüzt das Recht des Widerſtandes auch auf die Deutſche Verfaſſung, aber nicht etwa auf das hergebrachte Einigungsrecht, ſondern auf die Beſchränkung des Kaiſers durch die Rechte der Stände und die Aehnlichkeit der deutſchen Verfaſſung mit der altrömiſchen und Venetianiſchen Verfaſſung. Die Ausführung iſt nicht ohne Scharfſinn und beſonders merkwürdig durch die Idee, daß das Römiſche Reich keine wahre Monarchie mehr ſey.

b) Die Formel deſſelben, die aber auf dem Convent noch nicht von allen unterſchrieben wurde, ſteht bei Hortleder B. 1. S. 1500 u. f. Es wird ausdrücklich bloß auf Gegenwehr gegen Gewalt, die der Religion wegen gebraucht würde, beſchränkt, und proteſtirt, daß es nicht gegen den Kaiſer oder irgend einen Reichsſtand ſei. Beſiegelt wurde es auf dieſem Convent nur von dem Kurfürſten von Sachſen und deſſen Kurprinzen, Johann Friedrich, und den Herzogen von Lüneburg.

c) Die Schweizer, welche der Landgraf von Heſſen gern in den Bund haben wollte, wurden nicht aufgenommen, weil ſie ſich nicht bequemen wollten, die Augsburgiſche Confeſſion anzunehmen. Mit den Oberländiſchen Städten, ob ſie gleich kundig genug den Schweizeriſchen Meinungen mehr zugethan waren, als der Lutheriſchen, nahm man es nicht ſo genau, weil ſie ſich nicht direct erklärten, daß ſie jene nicht annähmen. Bis zum Religionsfrieden waren zum Bund ſchon getreten: der Kurfürſt von Sachſen, Philipp, Ernſt und Franz Herzoge zu Braunſchweig und Lüneburg, Landgraf Philipp von Heſſen, Fürſt Wolfgang von Anhalt, die Grafen von Mansfeld und 24 Städte, worunter Braunſchweig, Magdeburg, Einbeck und Göttingen Landſtädte, die übrigen Reichsſtädte waren.

d) Dieß wurde ſchon auf dem erſten Convent beſchloſſen, den die Proteſtantiſchen Stände gleich nach dem Reichstag zu Ende Decembers 1530 hielten, ehe noch das Vertheidigungsbündniß, über das hier unterhandelt wurde, zu Stande gebracht war. Jenes wurde auf eine zweite Zuſammenkunft im folgenden Frühjahr verſchoben.

e) Die Herzoge von Baiern, obgleich eifrig ka-

tholiſch, ſtanden zu dieſer Zeit ſelbſt mit Sachſen und Heſſen in Verbindung, um ſich der Wahl Ferdinands zum Röm. König zu widerſezen. S. Stumpf a. a. O. S. 52. u. f.

f) Sich bei allen auswärtigen Fürſten über die Beſchuldigungen zu rechtfertigen, welche der letzte Reichsabſchied der Proteſtantiſchen Lehre machte, und ihre Ablehnung ſeiner Annahme zu rechtfertigen, beſchloſſen die Proteſtanten ebenfalls ſchon auf dem erſten Convent zu Schmalkalden. Die Apologie ihres Verfahrens, welche ſie durch Melanchton aufſetzen ließen, wurde nach Frankreich und England überſchickt, ſogleich beantwortet, und ſeitdem eine Verbindung mit beiden Höfen unterhalten, welche dem Kaiſer ſehr läſtig ſeyn mußte, da ſeine italiäniſchen Verhältniſſe einen neuen Krieg vorausſehen ließen, und K. Heinrich VIII. von England durch ſeine Scheidung von des Kaiſers Tante, die er betrieb, nothwendig in ein feindliches Verhältniß mit dieſem kommen mußte. Vergl. Planck a. a. O. S. 193 u. f.

g) Für die Proteſtanten unterhandelte der Sächſiſche Kurprinz ſeit dem April 1532 zu Schweinfurt mit Zuziehung einiger Abgeordneten der übrigen Verbündeten, von welchen auch mehrere perſönlich gegenwärtig waren. S. Sleidanus L. VIII. der Vergleich ſelbſt ſteht bei Hortleder Th. 1. S. 64.

h) „Daß keiner den andern des Glaubens, noch ſonſt keiner andern Urſachen halben beleidigen, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belagern, auch darzu durch ſich ſelbſt oder jemands anders von ſeinetwegen nicht dienen — ſolle“.

i) „Daß — ihre Maj. — alle Rechtfertigungen, in Sachen den Glauben belangend, ſo durch ihrer Maj. Fiscal und andere, wider den Churfürſten von Sachſen und ihre Zugewandten angefangen worden oder noch angefangen werden möchte, anſtellen (einſtellen) wolle“.

Bayerische Staatsbibliothek München

k) „Und nachdem ſie bemeldte — etlicher Wort in K. Maj. — Artikeln (auf ihre Forderungen) beſchwert — und gebeten — daß wir ſolche ihre Beſchwerung an die kaiſ. Maj. — bringen, und guten Fleiß fürwenden wolten — Was ihm K. M. alſo weiter bewilligen und nachlaſſen würde, das ſoll in Kräften ſeyn und bleiben, als wäre dieß in dieſen Abſchied — begrieffen. Im Fall aber ſo die K. M. nichts weiters nachlaſſen, noch ändern wolte, ſo ſoll dennoch dieſe Abrede in Kräften ſeyn und bleiben. —

l) Bei Hortleder a. a. O. S. 67.

m) Denn wenn keine Klage „den Glauben belangend" bei den Reichsgerichten angenommen werden durfte, ſo blieb alles was die Verbündeten in Beziehung auf Cultus, Benuzung von Kirchengut, Einziehung von Klöſtern, Stiftern und deren Beſizungen verfügt hatten, fürs erſte in Kraft, da gerade dieſe lezteren Verhältniſſe möglicherweiſe allein Gegenſtand eines Proceſſes werden konnten; ſelbſt ein Hinderniß des weiteren Fortſchreitens in der Reformation war für ſie nicht vorhanden. Nur das Anſchließen Anderer an die Reformation und die Proteſtanten, geſtattete freilich der Religionsfriede nicht, da er der Kraft des Augsburger Abſchieds direct nichts entzog und das Verfahren der Reichsgerichte nur in Rückſicht der Proceſſe der Verbündeten ſuſpendirt wurde; aber dieſe ſelbſt hatten nicht entſchieden zu fordern gewagt, daß ihnen erlaubt ſeyn ſollte, jeden Reichsſtand in ihre Verbindung aufzunehmen, und überdieß war das Anſchließen an ſie darum nicht viel gefährlicher, ſo lange der Vergleich ihnen ſelbſt Sicherheit gewährte.

n) Als des Kurfürſten von Sachſen und der Augsburgiſchen Confeſſion Zugewandte, die, da der Kaiſer ihnen ſelbſt als Verbündeten eine Verſicherung ausſtellte, als Stände die in einer erlaubten Einigung begriffen, anerkannt wurden.

§. 491.

Der Kaiſer verließ noch in demſelben Jahre Deutſchland und kehrte 1533 nach Spanien zurück. Er ſchien jede entſcheidende Maaßregel verſchoben zu haben bis ein Concilium verſammelt ſeyn würde, daß er von nun an fortwährend vom Pabſt verlangte. Seine Entfernung und die Verhandlungen, die man wegen des Orts und der Form des Concilii mit den Proteſtanten anknüpfen mußte (§. 492), ſicherten dieſe wenigſtens für einige Zeit gegen offenen Angriff auch durch ihre Gegenparthei in Deutſchland, die ohnehin ſich bisher nicht eben kriegsluſtig bezeigt hatte; die evangeliſche Parthei gewann daher eine Zeit lang an ſcheinbarer innerer Feſtigkeit ihrer Verbindung. Herzog Ulrich von Wirtemberg nahm mit dem Beiſtand des Landgrafen von Heſſen (12. Mai 1534) ſein Land wieder ein *a*), nachdem ſich der Schwäbiſche Bund (1533) aufgelöſt hatte *b*), und dem Hauſe Oeſterreich die Vertheidigung der neuen Erwerbung allein überlaſſen geblieben war. Durch den Frieden zu Cadan (29. Jun. 1534), welchen K. Ferdinand auf Vermittelung des Kurfürſten von Mainz und Herzogs Georg von Sachſen den Angreifenden gewährte, blieb das Herzogthum bei Ulrich, jedoch als Oeſterreichiſches Reichsafterlehen *c*). Vergebens verſuchte die katholiſche Parthei den Proteſtanten den Genuß des Religionsfriedens durch das Kammergericht zu verkümmern, welches jener zugethan alle Proceſſe, welche die

von den Proteſtanten den Katholiſchen durch die Reformation entzogenen geiſtlichen Güter, Renten oder Jurisdiction betrafen, mit willkührlicher Deutung des Friedens, fortſezte; die Proteſtanten recuſirten das Kammergericht in allen dieſen Sachen, und drangen zulezt auch dem Römiſchen König die Mißbilligung eines Verfahrens ab, das keinen Zweck haben konnte, als der katholiſchen Parthei den Vorwand eines Executionskriegs jeden Augenblick offen zu halten *d*). In dieſer Lage beſchloſſen die Schmalkaldiſchen Bundesverwandten ſchon im December 1535 ihren Bund auf 10 Jahre zu verlängern *e*), obwohl mehrere, denen die Verbindung mit ihnen die Vortheile des Religionsfriedens verſchafft hatte, die Bundesformel zu unterzeichnen Bedenken trugen *f*); ſie behielten ſich ſelbſt vor, jeden Stand zum Bundesverwandten aufnehmen zu können, der ſich für die Augsburgiſche Confeſſion erklären würde, ohnerachtet K. Ferdinand die Anwendbarkeit des Religionsfriedens auf andere als die urſprünglichen Contrahenten anzuerkennen, ſich ſchlechthin weigerte *g*); falls das Kammergericht von ſeinen bisherigen Grundſäzen nicht abgienge, ſolle man jedermann abmahnen dergleichen nichtige Urtheile zu vollziehen und ſich wegen dadurch abgenöthigter Selbſtvertheidigung verwahren *h*). Wegen der Einziehung der geiſtlichen Güter wurde jedoch Behutſamkeit empfohlen *i*). Bei der Unterzeichnung der neuen Bundesformel (29. Sept. 1536), die den Bund von Invocavit 1537 an auf 10 Jahr verlängerte *k*), wurden daher die Hrzoge Ulrich von Wirtem-

berg, Philipp und Barnim von Pommern, und mehrere Städte, die der Religionsfriede nicht erwähnte, unter den Bundesgliedern genannt; auch war die Verbindung mit den oberländiſchen Reichsſtädten kurz vorher durch eine Vereinigungsformel über die Lehre vom Abendmal befeſtigt worden, welche ihre und die Wittembergiſchen Theologen (25. Mai 1536) unterzeichneten *l*), da ſie wenigſtens den völligen Uebertritt von jenen zur Lutheriſchen Parthei zur Folge hatte, wenn ſie gleich für eine Vereinigung der Schweizeriſchen Parthei mit dieſer nur ſo lange gelten konnte, als ſich beide überredeten, daß ſie mit den gewählten Ausdrücken auch den nehmlichen Sinn verbänden *m*). Bei der Erneuerung ihres Bundes gaben ſich die Bundesgenoſſen zugleich eine Bundesverfaſſung; die einzelnen Mitglieder wurden in 13 Stimmen vertheilt, nach den Beiträgen geordnet, welche jedes Behufs der Unterhaltung von 20000 Fußknechten und 2000 Reutern zur Vertheidigung, wenn ſie der Religion wegen angegriffen würden, und bei Umlegung der durch Bundesangelegenheiten veranlaßten gemeinen Unkoſten zu entrichten hätten. Hauptleute des Bundes wurden Kurfürſt Johann Friedrich von Sachſen *n*) und Landgraf Philipp von Heſſen, die unter Zuziehung von 13 Kriegsräthen abwechſelnd den Befehl führen ſollten *o*). Eine ſolche Rüſtung zeigte den feſten Entſchluß an, auch die Neuaufgenommenen in jedem Falle gegen etwanige kammergerichtliche Befehle und deren Vollziehung zu ſchützen; doch wurde auch zu derſelben

Zeit wo man ſie beſchloß, die Ausdehnung des Nürnberger Friedens auf jene und beſtimmte Befehle an das Kammergericht, jede mit der Religionsſtreitigkeit zuſammenhängende Sache nicht anzunehmen, unter Verſicherung friedlicher Geſinnung und ſchuldigen Gehorſams bei dem Kaiſer ſollicitirt *p*).

a) Vergl. Häberlin Th. 11. S. 518 u. f. und die Actenſtücke bei Hortleder Th. 1. B. 3. Cap. 8 = 12. S. 856 u. f.

b) Die Trennung der dazu gehörigen Stände in verſchiedene Religionspartheien, und die Ungeſchicklichkeit der kaiſerlichen Commiſſarien war die Haupturſache, daß ohngeachtet der Bemühungen des Kaiſers weder der bisherige Bund verlängert noch ein anderer an ſeine Stelle geſezt wurde. S. Häberlin Th. 11. S. 480 und 604 u. f.

c) Den Cadaner Vertrag ſ. bei Hortleder Th. 1. B. 3. Cap. 13. S. 872. Er wurde durch einen zu Wien zwiſchen H. Ulrich und H. Ferdinand am 21. Aug. 1535 geſchloſſenen Vertrag noch in einzelnen Puncten ergänzt und näher beſtimmt. S. Sattler Geſch. Wirt. unter den Herz. Th. 3. Beil. 30. 31. S. 144. u. f. und Häberlin a. a. O. Th. 11. S. 614.

d) S. Sleidanus a. a. O. Fol. 152. v. Der Kaiſer hatte (6. Nov. 1532) auf Anſuchen der Proteſtanten die Proceſſe in „Sachen die ſtreitige Religion belangend" dem Nürnberger Vergleich gemäß ſuſpendirt; das Kammergericht verlangte hierauf eine Erklärung, ob dieß auch auf „die Güter und Entwehrung derſelben" gehe, welche dieſer aber (26. Jan 1533) für unnöthig erklärte, weil aus der Partheien Vortrage zu vernehmen ſtehe, was Religions und Glaubensſachen ſeyen, die Worte des Vergleichs aber auf weiter nichts als

dieſe ſich erſtreckten. Das Kammergericht nahm unter dieſen Umſtänden fortwährend Klagen wegen der von den Contrahenten des Nürnberger Vergleichs eingezogenen geiſtlichen Güter an. Die Proteſtanten recuſirten hierauf am 30. Jan. 1534 förmlich das Kammergericht, und der Kurfürſt von Sachſen würkte nach dem Cadaner Frieden endlich auch eine Erklärung Ferdinands zu ihren Gunſten aus. Sleidanus fol. 153. v. rex tandem assensit, atque promisit effecturum se, ut in omnibus causis quas ipse (der Kürfürſt) atque socii pacis Noribergicae tanquam religionis causas defendant, supersedeatur. Vergl. v. Harpprecht Archiv des R. C. G. Th. 5. S. 501 u. f. Häberlin Th. 11. S. 433. 470. 521. 623 u. f.

e) Sleidanus fol. 156. v. Vergl. Häberlin Th. 11. S. 637.

f) S. Häberlin a. a. O. S. 639. 'Ganz zog ſich ſeit dem Nürnberger Frieden Markgraf Georg von Anſpach von der Theilnahme am Schmalkaldiſchen Bunde zurück, ob er ſich gleich zur Religionspartheì hielt und ſeine Abgeordneten 1537 die Schmalkaldiſchen Artikel annahmen. Lang Geſch. von Baireuth Th. 2. S. 29.

g) Sleidanus a. a. O. Recipiendos esse placet in hoc foedus, qui velint atque cupiant, modo doctrinam Augustae propositam in comitiis profiteantur et sortem communem subeant.

h) Sleidanus fol 125. De camera sic visum fuit; quandoquidem pacis, quam Caesar fecit, confirmationem, rex Ferdinandus in se suscepisset, eo singulis utendum esse praesidio, quos Camera forte citabit; quodsi nihilominus illi pergant, et proscriptionibus agant, et sententium exequi velint, tum evulgato scripto communi rogandos atque monendos

esse imperii ordines, ne moveantur hac illorum iniustitia, sed ut Caesaris atque Regis iudicium sequantur, et ejusmodi sententias habeant pro nullis, neque vim ullam faciant; nam alioquin rationem sibi ineundam esse, quomodo injuriam depellant et se suosque tueantur.

i) Sleidanus a. a. O. Deinde cum in pace Noribergica sit cautum, ne cui suae facultates eripiantur, hoc quoque diligenter esse praestandum, sed tamen in jurisdictione ecclesiastica, in cerimoniis et id genus aliis emendandum esse quicquid sit vitii placuit.

k) Bei Hortleder Th. 1. B. 8. Cap. 9. S. 1502.

l) Deutſch in Luthers Werken Th. 6. S. 1048. Lateiniſch bei Seckendorf historia Lutheranismi L. 3. Sect. 15. §. 48. S. 132.

m) S. Planck B. 3. Th. 1. S. 336=406. Die Vereinigung der Schweizer, welche die Formel 1538 auch annahmen, war daher nur vorübergehend.

n) Er war ſeinem Väter Johann am 16. Aug. 1532 in der Regierung gefolgt.

o) Des Schmalkaldiſchen Bundes Ordnung, bei Hortleder a. a. O. Cap. 10. S. 1504.

p) S. Häberlin Th. 12. S. 10.

§. 492.

Schon im Jahr 1533 hatte der Kaiſer und Papſt Clemens VII. den Proteſtanten ein Concilium zur Entſcheidung der Religionsſtreitigkeit angekündigt *a*); der Nachfolger des lez-

tern († 25. Sept. 1534) P. Paul III. hatte das Anſinnen ſich demſelben zu unterwerfen wiederholt *b*) und es (2. Jun. 1536) für den Mai 1537 wirklich nach Mantua ausgeſchrieben *c*); mit ihm *d*) forderte der Kaiſer deſſen Anerkennung (Febr. 1537) *e*). Die Proteſtanten hatten ſich zwar bisher ſelbſt auf ein Concilium berufen, und ſelbſt im Nürnberger Vergleich ſich ihre Duldung nur bis zu deſſen Entſcheidung bedungen, weil man eine Kirchenverſammlung bisher immer als das verfaſſungsmäßige Mittel betrachtet hatte, einen Streit wie der begonnene zu heben, jedermann anfangs deſſen möglichen Ausgang nur in einem Vergleich oder ſonſt in deſſen Entſcheidung geſucht hatte, und nur die Fortdauer der ſchon wirklich beſtehenden Kirchentrennung auch die Proteſtanten ſelbſt erſt allmälig an den Gedanken gewöhnte, daß es auch gar wohl ſo bleiben könne. Jetzt aber hatte ſich die Reformation bereits ſo weit entwickelt, daß den Evangeliſchen die Unzuläſſigkeit einer ſolchen Entſcheidung klar geworden war, da eine Kirchenverſammlung, vom Papſt ausgeſchrieben, die ſie nicht nach der Autorität neuerer Kirchengeſetze ſondern nach dem Evangelio und der Tradition der älteren Kirche richten würde, eben ſo undenkbar war, als eine auf andere Weiſe berufene und zuſammengeſetzte allgemeine oder Nationalſynode. Die Schmalkaldiſchen Bundesgenoſſen, wenn ſie auch darüber rathſchlagten welche Grundſätze ſie auf einer Synode vertheidigen müßten und nachgeben könnten, entſchloſſen ſich daher bald einſtimmig die

Entſcheidung des angetragenen Concilii abzu- lehnen *f*), und obwohl ſie ſich dabei der Wen- dung bedienten, daß es keine freie und nach den verabredeten Bedingungen eingerichtete Kirchenverſammlung ſein würde, gieng doch ihr Beſtreben von dieſer Zeit an eigentlich nur auf Befeſtigung ihrer einmal entſtande- nen kirchlichen Verhältniſſe durch einen beſtändigen Frieden mit dem Kaiſer und der entgegengeſezten Parthei. Und dieſem Ziele, ſo unerreichbar es damals ſchei- nen mochte, da der Kaiſer zu der nehmlichen Zeit auf ihre Forderungen (§. 491.) auch nur den Nürnberger Frieden zu befeſtigen Anſtand nahm *g*), näherten ſie ſich in der That all- mählig; denn der Kaiſer hoffte durch Unter- handlung ihre Wiedervereinigung mit der Kir- che, mit oder ohne Hülfe eines Concilii noch zu bewürken *h*), oder er fand doch jene, wenn er andere Abſichten hegte, wenigſtens noth- wendig, um die Ausführung der letzteren bis zu einem günſtigeren Zeitpunkt verſchieben zu können. An dem heiligen Bunde, den ſein Vicekanzler Held (10. Jun. 1538) ohne ſei- nen Auftrag *i*) in ſeinem und ſeines Bruders Namen mit den eifrigſten Ständen der katho- liſchen Parthei ſchloß, um den Schmalkaldi- ſchen Verbündeten eine gewaffnete Macht, an- geblich nur zur Vertheidignng derer, welche wegen des alten Glaubeus bedrängt wurden, entgegen zuſezen *k*), nahm er daher keinen Antheil; vielmehr veranlaßte er, daß der Papſt die Eröffnung der Synode auf unbeſtimmte Zeit hinausſchob *l*), und genehmigte neue Un-

terhandlungen mit den Schmalkaldiſchen Bundesgenoſſen, deren Hülfe K. Ferdinand zum Schutz ſeiner Erblande gegen die Türken ſuchte *m*). Dieſe führten zu einem Frieden auf 15 Monate (19. April 1539), welcher alle kammergerichtlichen Decrete gegen „die welche der Augsburgiſchen Confeſſion jetzt verwandt" in der Religion anhängigen Sachen, (namentlich eine ſchon gegen die Stadt Minden ausgeſprochene, Achtsſentenz) für dieſe Zeit ſuſpendirte, und auch nach Ablauf derſelben den Nürnberger Vergleich für jene in Kraft ließ, beiden Theilen aber die Erweiterung ihres Bundes unterſagte *n*). In Folge dieſes Stillſtandes ſollte durch Unterredung beiderſeitiger Theologen ein Vergleich über Wiedervereinigung der Proteſtanten mit der Römiſchen Kirche verſucht, oder doch ihre Streitigkeit für die Entſcheidung eines Concilii vorbereitet werden, und es war wenigſtens nicht die Schuld des Kaiſers, daß das Religionsgeſpräch, welches er 1541 auf dem Reichstag zu Regensburg halten ließ *o*), zu dem er (nach 8 Jahren) ſelbſt wieder nach Deutſchland kam, die Partheien einander nicht mehr zu nähern vermochte. Er hatte zuvor durch ein kaiſerliches Edict (Speier 28. Jan. 1541) das Mißtrauen der Proteſtanten in ſeine Abſichten zu heben geſucht, und nicht nur alle „Proceſſe vor dem Kammergericht, die Religionsſach belangend, oder unter dem Schein der Religion als davon herrührend oder daraus fließende, ſchwebend" ſuſpendirt, ſondern dieß ſelbſt auf eine Achtsſentenz ausgedehnt, welche auf die Klage Her-

zog Heinrichs von Braunſchweig gegen die Stadt Goslar, einen Schmalkaldiſchen Bundesſtand ausgeſprochen war *p*), ohngeachtet dieſe auf die Religion keine unmittelbare Behung hatte *q*). Zur Grundlage eines interimiſtiſchen Religionsvergleichs legte er ſelbſt den Collocutoren einen Aufſaz vor, der in vermittelndem Sinn abgefaßt war, und der ſeine Beſtimmung nur verfehlen konnte, weil überhaupt Wiedervereinigung nicht mehr möglich war *r*). Der Kaiſer behandelte jedoch das Reſultat, da man ſich wenigſtens ſcheinbar über vier Artikel verglichen hatte *s*), wie einen Anfang der Annäherung und gewährte den Proteſtanten neue Vortheile durch den Reichsabſchied *t*), und eine in dieſem vorbehaltene kaiſerliche Declaration *u*). Ueber die verglichenen Punkte ſollten keine weitere Neuerungen vorgenommen, das übrige einem Concilio oder wenn es ſich verzögere weiteren Unterhandlungen vorbehalten ſeyn; es blieb bei der verfügten Suſpenſion kammergerichtlicher Decrete, die wiederholte Beſtätigung des Augsburger Reichsabſchieds (§. 489) ſollte ſich nicht auf Religionsſachen beziehen, nnd den Schmalkaldiſchen Bundesgenoſſen zwar die Aufhebung von Stiftern nnd Klöſtern unterſagt, nicht aber verwehrt ſeyn, dieſe zu chriſtlicher Reformation anzuhalten, auch die, welche ſich freiwillig zu ihnen begeben würden, zu ſchüzen; die evangeliſchen Geiſtlichen ſollten ihrer Einkünfte ſo wenig entſezt werden als die katholiſchen, und evangeliſche Beiſizer auch am Kammergericht angenommen werden. Den katho-

liſchen Biſchöfen wurde in dem Reichsabſchied zugleich aufgegeben, für die Reformation ihrer Kirchen zu ſorgen, ſo daß man alſo eigentlich weniger darüber zu ſtreiten ſchien, ob eine Reformation der Kirche vorzunehmen ſey, als wie ſie unternommen werden müſſe, und ob alles was die Proteſtanten vorgenommen beibehalten werden könne.

a) Ausſchreiben des Kaiſers vom 8. Jan. 1533, des Pabſtes, vom 10. Jan. und Werbung des päbſtlichen Orators bei dem Kurf. von Sachſen im Jun. 1533 bei Hortleder Th. 1. S. 69. u. f. Die Schmalkaldiſchen Verbündeten erklärten darauf, daß ſie nur ein Concilinm in Deutſchland, auf welchem der Pabſt nicht Richter ſey, und allein nach der h. Schrift nicht nach menſchlichem Anſehen entſchieden werde, annehmen könnten. Geſandte dahin zu ſchicken erboten ſie ſich dießmal noch für jeden Fall. „Antwort welcher ſich der Kurfürſt zu Sachſen mit andern u. ſ. w. auf einem Tage zu Schmalkalden vereiniget" ebendaſ. S. 76.

b) Seine Abſicht ein Concilium zu halten, erklärte er ſchon am 17. Oct. 1534. Sein Legat Vergerius kam im Spätjahr 1535 zu dem Kurfürſten von Sachſen, nachdem er Luther in Wittenberg geſprochen, der ſelbſt auf dem Concilio zu erſcheinen verhieß. „Werbung" des Legaten bei Hortleder a. a. O. S. 82. „Antwort" zu Schmalkalden ebendaſ. S. 83. Sie war aus ähnlichen Gründen ausweichend wie die vorhergehende, nur daß dieſesmal zur Sicherſtellung der Proteſtanten gegen eine unter päpſtlicher Autorität gegebene Entſcheidung verlangt wurde, daß die Form des Concilii zuvor beſtimmt werden müſſe.

c) Die Bulle Pauls III. in Deutſcher Ueberſezung hat Hortleder a. a. O. S. 87. Mantua war gewählt

weil es wenigſtens zum Reich gehörte und dieß den Proteſtanten genügen könne. Daß es dem Papſt mit dem Concilio Ernſt ſey, bezweifelte man damals mit Recht, da es durch den dritten Krieg der (1536-1538) damals in Italien zwiſchen Carl V und Franz I ausbrach nothwendig verhindert werden mußte.

d) Der päpſtliche Legat, der den Antrag im Anfang des Jahrs 1537 an den Kurfürſten von Sachſen brachte, wurde auf einen Bundestag nach Schmalkalden beſchieden, wo ihm mit Verachtung begegnet und (2. März 1537) zum Beſcheid ein Auszug aus der Antwort zugeſchickt wurde, die dem kaiſerlichen Bevollmächtigten gegeben worden war.

e) Auf dem Bundestag zu Schmalkalden im Februar 1537. Die Actenſtücke ſ. bei Hortleder a. a. O. S. 93. u. f.

f) „Antwort" ſo viel das Concilium anlanget. ebendaſ. S. 94. Urſachen ſo die Chur und Fürſten — Evangeliſcher Lehr — allen — Potentaten — zu erkennen gegeben, darum ſie Papſt Pauli Concilium — gegen Mantua angeſezet, billig verdächtig auch zu gemeiner Chriſtlicher Einigkeit nicht dienſtlich achten. ebendaſ. S. 104.

g) Erklärung des kaiſerlichen Vicecanzlers Held und weitere Verhandlung a. a. O. Buch 7. S. 1410. u. f.

h) Mag es immerhin ſeyn, daß der Kaiſer auch durch den Krieg mit Frankreich, in welchen er bei dem angegebenen Ausgang der Verhandlungen zu Schmalkalden noch verwickelt war, damals abgehalten wurde, eine andere Entſchließung zu faſſen, ſo läßt ſich doch ſein ſpäteres Verfahren am natürlichſten durch dieſe Vorausſezung erklären. Wer es als Politik Carls V betrachtet, den Anfang der ſchon beſchloſſenen Feindſeligkeiten durch die Proteſtanten nur hinaus zu ſchieben, bis ſich ein günſtiger Zeitpunkt dazu zeigen werde, wie es die

Anſicht der meiſten neueren proteſtantiſchen Schriftſteller iſt, muß das Betragen des Kaiſers auf dem Reichstag von 1541 und 1547 nach dem Siege bei Mühlberg völlig unbegreiflich finden.

i) Vergl. Seckendorf Lib. 3. Sect. 17. §. 63. pag. 171. Die Aufrichtigkeit der Verſicherungen der kaiſerlichen Räthe, daß Held ohne Vollmacht gehandelt habe, iſt bei dem unbeſtrittenen perſönlichen Character des lezteren ſchwerlich in Zweifel zu ziehen, zumal da der Kaiſer zu der Zeit, wo Held ſeine Vollmachten erhalten haben müßte, die Beendigung ſeines Kriegs mit Frankreich durch den Stillſtand zu Nizza am 18. Jun. 1538 unmöglich vorherſehen konnte, und das Bündniß, welches Held ſchloß, den Abſichten des Kaiſers die Proteſtanten anzugreifen, wenn er ſie wirklich gehabt hätte, geradezu entgegen ſeyn mußte, daher ſie dadurch erſt zu ſorgfältiger Rüſtung veranlaßte.

k) Der Nürnbergiſche katholiſche Gegenbund, bei Hortleder Th. 1. B. 8. Cap. 14. S. 1518; des Gegenbundes Ordnung Cap. 15. S. 1521.

l) Paul III verſchob es nach der Erklärung der Proteſtanten Note f, durch eine Bulle vom 20. April 1537 bis auf den 1ten Nov. d. J. und nachher, wegen der Schwierigkeiten, welche der Herzog von Mantua machte die Stadt zum Verſammlungsorte einzuräumen, bis zum 1ten Mai 1538 wo es in Vicenza eröffnet werden ſollte. Auf den Bericht ſeiner Legaten, daß ſich außer ihnen faſt niemand eingefunden, wurde es bis Oſtern 1539, und dann (10. Jul. 1539) auf ſo lange ausgeſezt als er und das Cardinals = Collegium für gut finden würde. Vergl. §. 496.

m) Die Inſtruction welche Ferdinand von dem Kaiſer erhalten haben ſoll (Pallavicini historia conc. Trident. Lib. 4. Cap. 8. n. 6.), — einen vollſtändigen Frieden nur zu ſchließen, wenn die Proteſtanten ſich mit der katholiſchen Kirche

wieder vereinigen würden, wobei ihnen nachgegeben werden könne, was ohne Nachtheil des Glaubens und ohne Aergerniß geſchehen könne, ſonſt hingegen nur einen Stillſtand, — ſtimmt mit dem nachherigen Verfahren des Kaiſers vollkommen überein (vergl. unten §. 498) und ſteht mit der Annahme Note i in keinem Widerſpruch. Hingegen verdient es offenbar keinen Glauben, wenn der nehmliche Schriftſteller Cap. 9. behauptet, daß der Kaiſer insgeheim die katholiſche Ligue zu verſtärken geſucht habe, ob es gleich Seckendorf a. a. O. S. 206 für wahrſcheinlich hält. Unter ſolchen Umſtänden hätte dieſe nicht ſo unbedeutend bleiben können, wie ſie ſtets geweſen iſt.

n) Friedlicher Anſtand des Glaubens und Religion — halben, abgeredt zu Frankfurt a. M. bei Hortleder Th. 1. B. 1. Cap. 32. S. 120.

o) Der Kaiſer ſchrieb ſchon den 18. April 1540 ein Religionsgeſpräch aus, (Hortleder a. a. O. Cap. 33. S. 157.) zu welchem ſich die Abgeordneten im Junius 1540 zu Hagenau verſammelten, die Verhandlungen (deutſch überſezt bei Hortleder a. a. O. Cap. 36. S. 277.) aber erſt den 14. Jan. 1541 zu Worms eröffneten. Von hier verlegte es der Kaiſer auf den Reichstag.

p) K. Karls V Edict von Suspenſion der Religionsſachen, bei Goldaſt Reichsſazungen Th. 1. S. 275.

q) Urtheils und Executorialbriefe an dem hochlöbl. K. Kammergericht — daraus zu befinden wie die von Goslar — vermög aller Recht — in die Acht erkannt — worden — bei Hortleder Th. 1. Buch 4. Cap. 14. S. 1244 u. f. die Achtsſentenz vom 25. Oct. 1540 ebendaſ. S. 1328.

r) Vergl. Planck B. 3. Th. 2. S. 84. u. f. Den Aufſaz ſelbſt, das ſogenannte Regensburger Interim, (im Gegenſaze des Augsburgiſchen unten §. 498). hat Hortleder Th. 1. B. 1. Cap. 37. S. 332

u. f. in der Geſtalt wie er nachher von den Collocutoren dem Kaiſer wieder übergeben wurde. Die Verhandlungen ſ. ebendaſ. S. 332 bis 462.

s) An Luther ſchickte der Kurfürſt von Brandenburg und Markgraf Georg von Anſpach eine eigene Geſandtſchaft, um ihn zu bewegen, die völlige Vereinigung beider Theile durch ſeine Mitwürkung zu befördern. Er urtheilte aber, daß die verglichenen vier Artikel von den Katholiken nicht aufrichtig zugegeben ſeyn könnten, weil ſonſt die übrigen nicht hätten unverglichen bleiben können. S. Planck a. a. O. S. 136 u. f.

t) Bei Hortleder, ſo weit er die Religionsſache betrifft, a. a. O. S. 454. und vollſtändig in der N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 428 u. f.

u) Bei Hortleder S. 456.

§. 493.

Bei der Schonung, welche der Kaiſer bewies, beſtand für die weltlichen Reichsſtände faſt kein Hinderniß mehr, die Reformation einzuführen; ohngefähr die Hälfte von Deutſchland bekannte ſich jetzt zur evangeliſchen Lehre und Kircheneinrichtung *a*), und ſelbſt in Ländern wo der Landesherr den Römiſchen Cultus ſchüzte, durften es jezt die Stände oder ein Theil derſelben wagen, um evangeliſche Religionsübung zu bitten *b*). Die bedeutendſten unter den Reichsſtänden welche ſich jezt für die Reformation entſchieden, ſchloſſen ſich aber nicht an den Schmalkaldiſchen Bund an, ſo daß Herzog Heinrich von Sachſen, der zu ſeinem unbedeutenden Antheile an den Ländern

der Albertiniſchen Linie (§. 413) *c*) durch den Tod ſeines Bruders Georg († 17. April 1539) alles übrige erwarb und 1537 in den Bund aufgenommen wurde, und König Chriſtian III von Dänemark, der ihm 1538 beitrat, die lezten Mitglieder waren, durch die er ſich wirklich verſtärkte. Heinrichs († 18. Aug. 1541) Nachfolger, H. Moriz ſezte die Verbindung nicht fort; und Kurfürſt Joachim II von Brandenburg, der ſich im October 1539 zur evangeliſchen Lehre bekannte und 1540 ſchon eine Kirchenordnung erließ *d*), wollte ſo wenig als Kurfürſt Friedrich II von der Pfalz, der 1546 die Reformation in ſeinem Lande einführte, zu einer Parthei gehören, welche durch die Stellung, die ſie durch ihre Entſtehung ſelbſt bekommen hatte, nicht bloß eine Religionsparthei ſondern auch ein dem Kaiſer entgegengeſezter Bund war, der bei den friedlichen Geſinnungen des Kaiſers unter veränderten Umſtänden nicht mehr ſo nöthig ſchien. Um ſo gefährlicher wurde es für die Schmalkaldiſchen Bundesgenoſſen, daß ſie ſich zu der nehmlichen Zeit in Unternehmungen verwickelten, deren glücklicher Ausgang für den Augenblick zwar ihrer Parthei ein noch größeres Uebergewicht zu geben ſchien, aber zugleich den Kaiſer reizen mußte, die Religionsſtreitigkeit mehr als er bisher gethan hatte, von der politiſchen Seite zu betrachten und einen Bund nöthigen Falls mit Gewalt aufzulöſen, der ſeiner kaiſerlichen Gewalt gefährlich wurde.

a) Vergl. die Reichsſtände, welche auf dem Reichstag von 1541 als Proteſtanten auftraten bei Hortle-

der Th. 1. B. 1. Cap. 37. S. 387. Es waren die ſämmtlichen ſächſiſchen Herzoge, die Markgrafen von Brandenburg fränkiſcher Linie, der Markgraf Johann zu Cüſtrin, Bruder des Kurfürſten (dieſer ſelbſt vermied es noch in jeder Rückſicht, der Parthei angehörig zu ſcheinen), König Chriſtian von Dänemark wegen Holſtein, die Pfalzgrafen am Rhein, Veldenziſcher Linie, die Herzoge von Braunſchweig Lüneburg mit Ausnahme Heinrichs des Jüngeren, die Herzoge von Pommern, H. Heinrich von Meklenburg, H. Ulrich von Wirtemberg, der Landgraf von Heſſen, die Fürſten zu Anhalt, die Grafen von Naſſau, Schwarzburg, Oettingen, Fürſtenberg, Teklenburg, Mansfeld, Wertheim, Waldeck, Hoya, Ritberg, Bernhard Freiherr zu Staufen. Die Reichs- und Landſtädte ſind bei weitem nicht alle einzeln genannt; 35 hatten namentlich die Erklärungen unterzeichnet. Auch die Angabe der evangeliſchen Mitglieder des Herrenſtandes iſt unvollſtändig.

b) Der Niederöſterreichiſcher Landen Geſandten an K. Ferdinanden, chriſtliche Religion – belangend ernſtliche Supplication (13. Dec. 1541) S. das erläuterte Evangel. Oeſterreich Beil. 9. S. 74. u. f. Waldau II. p. 389.

c) Er war aus dem Paragium entſtanden, das die Hausverträge der Albertiniſchen Linie (§. 413) dem H. Heinrich als jüngeren Bruder anwieſen.

d) Die Reformation war hier freilich anfangs viel unvollſtändiger als in Sachſen oder Heſſen, aber deſto merkwürdiger durch die Mitwürkung des Biſchofs von Brandenburg bei ihrer Einführung. S. P. W. Gercken Stiftshiſtorie von Brandenb. S. 276.

§. 494.

Die kirchlichen Einrichtungen, welche die Proteſtanten der evangeliſchen Lehre angemeſſen

fanden, wieſen den Biſchöfen einen viel beſchränkteren Wirkungskreis an, als ſie bisher gehabt hatten. In Rückſicht ihrer geiſtlichen Functionen konnten ſie nach dieſen von anderen Geiſtlichen vertreten werden, und auch der übrige Theil ihres Amts war jezt ſchon ſeit geraumer Zeit von jedem Landesherrn mit Hülfe ſeiner Theologen verwaltet worden, dem überdieß ihre ſonſt hergebrachte Gewalt, als angemaaßt und der weltlichen Obrigkeit zuſtändig, anheimfallen ſollte, ſo weit ſie nicht als ein an ſich ungerechter Zwang ganz verworfen wurde. Wurde daher die Reformation im Sinn der Proteſtanten durchgeführt, ſo mußten die bisherigen deutſchen Biſchöfe, wenn ſie nicht überhaupt für ganz entbehrlich erklärt wurden, etwas ganz Anderes werden, und am wenigſten durften ſie darauf rechnen, Landesherren zu bleiben, da die Proteſtanten die weltliche Macht der Stifter als eine Haupturſache des Verfalls der Religion und Kirche betrachteten *a*). Hatten gleich die evangeliſchen Reichsſtände dieſe Anſichten noch nicht beſtimmt aufgeſtellt, ſo waren ſie doch eine ſo nothwendige weitere Entwicklung ihrer ſchon getroffnen Einrichtungen, daß von dieſer Seite betrachtet, der Entſchluß des Kurfürſten von Sachſen die Landeshoheit des Hochſtifts Naumburg einzuziehen, als es (6. Jan.) 1541 erledigt wurde, auf keine Weiſe etwas Auffallendes haben kann. Vermöge der Vogteigerechtigkeit der Sächſiſchen Herzoge über die Sächſiſchen Stifter, legte er ſich ein Einwilligungsrecht in die Wahl des Capitels bei, ſchlug den Domherrn

die Beſtellung eines evangeliſchen Geiſtlichen, dem die Rechte eines Superintendenten zugedacht waren, mit einer Geldbeſoldung vor *b*), und verbot, ohngeachtet der kaiſerlichen Inhibitorien das Capitel an ſeiner Wahl nicht zu hindern, die Einſezung des von dieſem gegen jene Anträge gewählten Biſchofs Julius von Pflug. Jene Einrichtungen wurden hierauf mit Gewalt eingeführt, der neue vom Kurfürſten ernannte Biſchof Nicolaus von Amsdorf durch Luther (20. Jan. 1542) ordinirt, und die weltliche Verwaltung des Stifts einem Vogtei-Stiftshauptmann übertragen. Daß die Huldigung, zu welcher die Stiftsſtände gezwungen wurden, ſie doch eigentlich noch gegen den Biſchof verpflichtete *c*), ſtand mit dieſen Anordnungen in einem ſeltſamen Widerſpruch, die hauptſächlich durch das landesherrliche Reformationsrecht gerechtfertigt wurden, weil die Vogtei eine landesfürſtliche Obrigkeit ſeyn ſollte *d*). Die nehmlichen Gerechtſame ſprach Herzog Heinrich von Sachſen über das Stift Merſeburg und das Geſammthaus Sachſen über das Bisthum Meißen an *e*). Beſorgniß mußte dann auch das Verhältniß des Kurfürſten zu einem anderen benachbarten Stift erregen. Er hatte die ehedem mit dem aſcaniſchen Herzogthum zu Sachſen verbunden geweſenen von dieſem aber der Stadt Magdeburg verpfändeten Gerechtſame des Burggrafthums zu Magdeburg im Jahre 1538 eingelöſt, die zwar zunächſt nur die Verleihung des Blutbanns zu Halle in ſich faſſen ſollte *f*), aber aus welcher unter günſti-

gen Umſtänden nicht weniger als aus der Vogtei gemacht werden konnte *g*).

a) Vergl: Ein ausführlich Bedenken wie es um die Kirchengüter geſchaffen und wie mit denſelben umgegangen werden ſolle (1538 oder 1539) bei Hortleder Th. 1. B. 5. Cap. 8. S. 2002.

b) Seckendorf a. a. O. Lib. 3. Sect. 25. §. 96. p. 388. erzählt den Hergang ſehr umſtändlich aus Regierungsacten. Die Domherrn ſollten ihre Pfründen lebenslänglich behalten. Das Einwilligungsrecht wurde für ein „jus vetus“ ausgegeben.

c) Quod parituri essent subditi episcopo - sede vero vacante ecclesiae Numburgensi illique domino, quem ecclesia ista, auctoritate principum patronorum pro reformatione Christiana constitueret. Seckendorf a. a. O. S. 392.

d) Vergl: Der Juriſten zu Wittenberg Rathſchlag über die Frage: ob die Chur und Fürſten zu Sachſen ſich der dreier Biſchoffe und Biſchofthume Meiſſen, Merſeburg und Naumburg, uber daß ſie derſelben Erbſchuzfürſten ſind, auch Landsfürſten achten, nennen und ſchreiben mögen; bei Hortleder Th. 1. B. 5. Cap. 12. S. 1299 u. f.

e) S. Der Chur und Fürſten zu Sachſen Samptſchrift an Kaiſ. Maj. von ihrer — Landesfürſtlichen Obrigkeit — über die Biſchofe und Biſchofthumbe Meißen und Merſeburg 1541; bei Hortleder a. a. O. S. 1294.

f) Dieſes war es, was die Schiedsrichter, welche auf erhobenen Widerſpruch des Erzbiſchofs von Magdeburg gegen die Sächſiſcher Seits angeſprochenen burggräflichen Rechte von beiden ſtreitenden Theilen gewählt wurden, deren Spruch aber nachher nicht

zur Vollziehung kam, dem Kurfürſten von Sachſen zuſprachen. Hortleder a. a. O. B. 5. Cap. 5. S. 1991.

g) Denn daß von Sächſiſcher Seite mehr gefordert wurde, ſieht man aus dem Vergleich, durch welchen ſpäterhin 1579 Kurf. Auguſt von Sachſen den Gerechtſamen innerhalb des Stifts entſagte und ſich mit dem Titel und vier Aemtern, welche zu dem Leben der Burggrafſchaft gehörten, begnügte. Die Entſagung geht auf das was — das Haus Sachſen, als ein Burggraf zu Magdeburg, in den Städten Magdeburg und Halle, und in dem ganzen Erzſtift Magdeburg aus der Röm. Kaiſer und Könige Begnadung haben. Hortleder a. a. O. Cap. 29. S. 1402.

§. 495.

In dem nehmlichen Jahre trat der Schmalkaldiſche Bund gegen einen ſeiner heftigſten Gegner in offenen Kriegszuſtand. Verhältniſſe denen ähnlich, welche 1539 den König Ferdinand zu dem Frankfurter Vergleich genöthigt hatten, verſchafften den Proteſtanten auf dem Reichstag zu Speier (11. April 1542) eine Verlängerung des Augsburger Schluſſes und ſeiner Declaration (§. 492) auf fünf Jahre; daß das entſcheidende Concilium jezt nach Trient ausgeſchrieben werden ſollte, kam zwar auch in den Reichsabſchied, aber auch zugleich die Proteſtation der Schmalkaldiſchen, daß ſie kein von dem Papſt ausgeſchriebenes Concilium anerkennen würden *a*). Durch ihre Erbitterung über dieſe neuen Vortheile ließen ſich die eifrig katholiſchen Reichsſtände zu der öffentlichen Erklärung hinreißen, daß ſie die

kaiſerliche Declaration nicht binde, da ſie ohne ihre Zuſtimmung gegeben worden, und H. Heinrich von Wolfenbüttel ließ ſich durch kaiſerliche Abmahnungsſchreiben nicht hindern, öffentlich zur Vollziehung der Acht gegen Goslar (§. 492) ſich zu rüſten. Der Bundesſtadt zu bundesmäßiger Hülfe nahmen hierauf der Kurfürſt von Sachſen und der Landgraf von Heſſen im Julius 1542 das Braunſchweigiſche Land ein, und erhielten von dem König Ferdinand, auf Erbieten gegen Herzog Heinrich zu Recht zu ſtehen, einen Sicherheitsbrief, der ſie gegen den Vorwurf des Landfriedensbruches in Schuz nahm *b*). Ein ſo vollſtändiger Erfolg ermuthigte die Bundesgenoſſen, das Reichskammergericht, deſſen Dehortatorien ſie bei jenem Angriff ſo wenig als die nach der Einnahme des Landes erlaſſenen Reſtitutionsmandate beachtet hatten, im December 1542 zu recuſiren *c*), und im folgenden Jahre ſelbſt die Reformation in dem eroberten Herzogthum einzuführen. Auf dem Reichstag zu Nürnberg im Jahre 1543 verlangten ſie die Verwandlung des lezten Speiriſchen Beſchluſſes in einen beſtändigen Frieden und die Caſſation des ganzen Kammergerichts, und im folgenden Jahre bewilligte ihnen der Kaiſer, der ſich eben zu einem Feldzug in Frankreich rüſtete, daß der Augsburger Abſchied von 1530, ſo viel die Religionsartikel betreffe, bis zu völliger Vergleichung der Religionsſtreitigkeit ſuſpendirt ſeyn, und nach drei Jahren ein neues Kammergericht angeordnet werden ſolle, deſſen Beiſizer auch evangeliſcher Religion ſeyn könnten *d*).

Unter ſolchen Umſtånden zauderte Kurfürſt Hermann von Cöln, ſchon ſeit mehreren Jahren evangeliſch geſinnt, nicht långer, das erſte Beiſpiel eines von ſeinem Biſchof ſelbſt reformirten Stifts aufzuſtellen, und ſeinen von Melanchton ausgearbeiteten Reformationsplan nahmen mit Ausnahme des Raths zu Cöln und des Domcapitels alle Stände des Stifts an *e*). Dem Beiſpiele des Kurfürſten gedachte Graf Franz von Waldeck Biſchof zu Münſter, Osnabrück und Minden zu folgen, wenn er auf Unterſtüzung des Schmalkaldiſchen Bundes rechnen dürfe *f*).

a) R. A. zu Speier 1542 §. 128. 129. Neue Samml. der R. A. Th. 2. S. 465.

b) Die ſämmtlichen Actenſtücke, die auf die Einnahme des Herzogthums Braunſchweig und die vorhergegangenen Streitigkeiten zwiſchen H. Heinrich und den Häuptern des Schmalkaldiſchen Bundes Bezug haben, ſtehen bei Hortleder Th. 1. B. 4. S. 891 u. f.

c) Die Recuſationsſchrift ſ. bei Hortleder Th. 1. B. 7. Cap. 21. S. 1481.

d) R. A. zu Speier §. 82. 92. Neue Samml. der R. A. Th. 2. S. 510 u. f.

e) S. Planck a. a. O. B. 3. Th. 2 S. 320 u. f.

f) Seckendorf a. a. O. S. 418.

§. 496.

Nach dem Frieden zu Creſpy (18. Sept. 1544), welcher den vierten Krieg des Kaiſers

(ſeit 1542) gegen Frankreich beendigte, wandte dieſer ſeine ganze Thätigkeit zu den deutſchen Religionsangelegenheiten. Von dem Plane, durch Unterhandlung eine Wiedervereinigung beider Partheien mittelſt Unterwerfung ihres Streits unter Vermittelung oder Entſcheidung eines Concilii zu bewürken, entfernte er ſich auch jezt noch nicht. Auf einem Reichstag zu Worms 1545 ſtand er daher in der Naumburger Sache von der Belehnung des gewählten Biſchofs ab *a*), in der Braunſchweigiſchen verlangte er bloß Sequeſtration des Herzogthums bis zu rechtlicher Entſcheidung *b*), und that nachher für den Herzog Heinrich nichts, als dieſer gegen jene proteſtirte und im October 1545 bei dem Verſuch ſein Land wieder einzunehmen Gefangener der Schmalkaldiſchen Bundeshäupter wurde; dem Kurfürſten von Cöln drohte der Kaiſer bloß mit den Folgen, die ein päpſtliches Abſezungsdecret für ihn auch als Reichsfürſten haben werde *c*). Doch beſtand er jezt auf dem Concilio und ſuchte es den Proteſtanten auf jede Weiſe annehmlich zu machen; ſeine Hoffnung, ſie zu bewegen, mochte durch den Entwurf einer Reformation (die ſogenannte Wittenberger Reformation) gehoben werden, den ſie auf dieſem Reichstag übergaben, denn in allem was die äußere Einrichtung der Kirche betraf, hatten ſie möglichſt annähernde Vorſchläge gemacht *d*); und noch auf einer Zuſammenkunft zu Ende des Jahres 1545 beſchloſſen die Schmalkaldiſchen Bundesgenoſſen ſelbſt, über einen Vergleich auf jene Grundlage weiter zu handeln, wenn man ihnen ihre Lehre

ließe. Dieſe weiteren Unterhandlungen, welche im Anfange des Jahres 1546 in Gemäßheit des Wormſer Reichsabſchieds begannen, und die weiteren Beſchlüſſe eines neuen Reichstags vorbereiten ſollten, um nun nach der Abſicht des Kaiſers die Sache dem Concilio zu überlaſſen, das mit ſeiner Einwilligung den 13ten December 1545 zu Trient eröffnet wurde *e*), mochte aber nicht einmal bis zum Beginn des Reichstags ſelbſt in Gang erhalten werden. Denn da ſich die Sache der Entſcheidung jezt wirklich näherte, offenbarte ſich auch die Unmöglichkeit einer Annäherung, durch welche die Proteſtanten eine Garantie billiger Behandlung durch das Concilium erhalten mußten, wenn man einen Vergleich durch dieſes wollte; die Katholiken, welche zu dieſer in der That nie geneigt geweſen waren, wollten dem Concilio jezt alles überlaſſen, und die Evangeliſchen erkannten eben darin am ſicherſten, daß Nachgiebigkeit in Beziehung auf die Kirchenverfaſſung ihnen nicht zu dem Recht verhelfen werde, ohne Widerſpruch nach ihrer Confeſſion lehren und den Gottesdienſt üben zu dürfen. Ohngefähr gleichzeitig mit der Aufhebung des Geſprächs *f*), machten ſie daher ihre Gründe öffentlich bekannt, aus welchen ſie auch das Tridentiniſche Concilium recuſiren müßten *g*) wie ſie ſchon früher für den Fall eines fruchtloſen Ausgangs des Religionsgeſprächs beſchloſſen hatten. Selbſt die Hoffnung, auf dem Reichstag, der jezt eröffnet werden ſollte, der Sache eine andere Wendung zu geben, war für den Kaiſer verſchwunden, nachdem er

vergebens versucht hatte, durch eine Unterredung mit dem Landgrafen von Heſſen die Häupter des Schmalkaldiſchen Bundes zu bewegen, ihn perſönlich zu beſuchen. Mit der eigentlichen inneren Bedeutung des Religionsſtreits wenig bekannt, und eben daher weit entfernt, das gerade um jener Willen in ſich ſelbſt Vergebliche der bisherigen Unterhandlung zu ahnden, erblickte der Kaiſer in dieſer Widerſezlichkeit nur Partheiung gegen ihn, welche andere Abſichten verbergen ſolle, und wiewohl er zu ſchnellem Angriff nicht gerüſtet war, kündigte der Befehl, den er von Regensburg aus in die Niederlande ergehen ließ, ein Heer von dort nach Deutſchland zu führen, dem Schmalkaldiſchen Bunde den Krieg an. Die Aufrichtigkeit ſeiner Erklärung, die er (im Jun. 1546) über die jezt begonnenen Rüſtungen den Proteſtanten auf ihre Anfrage ertheilte *h*), und eines Schreibens an die Reichsſtädte *i*), daß der Krieg ſein kaiſerliches Anſehen ſchüzen nicht aber der Religion der Evangeliſchen gelten ſolle, verdient unter ſolchen Umſtänden ſchwerlich in Zweifel gezogen zu werden; ein Bündniß mit dem Papſt zu ſeiner Unterſtüzung mit Geld und Mannſchaft wurde erſt geſchloſſen als die Rüſtungen ſchon begonnen hatten *k*). ein Achtsdecret, welches namentlich nur gegen die beiden Häupter des Schmalkaldiſchen Bundes gerichtet war, publicirte der Kaiſer vier Wochen ſpäter, als jene mit beträchtlicher Heeresmacht gegen die Donau zogen, ehe er ſelbſt ſeine Rüſtungen vollendet hatte *l*); fünf Monate

zuvor (18. Febr. 1546) war Luther zu Eisleben geſtorben.

a) Die Schriften und Gegenſchriften zwiſchen dem Kurfürſten von Sachſen und Julius Pflug, die dem Kaiſer übergeben wurden ſ. bei Hortleder Th. 1. B. 5. Cap. 14. 15. 16. 18. das kaiſerliche Pönalmandat den Biſchof an dem Bisthum nicht zu hindern und Nicol. von Amsdorf abzuſchaffen, welches erſt den 15. Oct. 1545 erlaſſen wurde, ebendaſ. Cap. 21.

b) Hortleder a. a. O. Th. 1. B. 4. Cap. 49.

c) Seckendorf a. a. O. §. 121. pag. 554. Archiepiscopalem dignitatem a Pontifice dependere, et huic annexam esse Electoralem quae cum illa staret et caderet. — Daß der Kurfürſt kurz darauf nach der Rückkehr des Kaiſers in die Niederlande nach Brüſſel vorgeladen wurde, erregte zwar mit Recht die Beſorgniß der Proteſtanten, da es eine gegen den Inhalt des Speiriſchen Friedens (§. 495) beabſichtigte Vollziehung der Augsburger Decrete von 1530 andeutete. Der Zweck der Ladung war aber wohl mehr den Kurfürſten zu ſchrecken deſſen Beiſpiel für die übrigen geiſtlichen Fürſten allzugefährlich ſchien, als wirklich etwas gegen ihn zu verfügen, denn der Kaiſer ſuſpendirte ſelbſt die Vollziehung des päpſtlichen Abſezungsdecrets das am 16ten April 1546 erſchien, ſo lange der Krieg mit den Proteſtanten noch nicht entſchieden war, und vermied mithin auch in Beziehung auf dieſe Sache alles, was den auf dem Reichstag zu Regensburg nach ſeiner Abſicht zu faſſenden Beſchlüſſen wegen des Concilii ein Hinderniß in den Weg legen konnte. Sie erfolgte daher erſt (Jan. 1547), als der Krieg in Oberdeutſchland ſchon entſchieden war. S. Häberlins neueſte teutſche Reichsgeſch. B. 1. S. 112. u. f.

d) Der Entwurf iſt gedruckt bei: Cyprian nüzl.

Urk. zur Reformationsgeſch. Th. 2. S. 410. vergl. Planck a. a. O. S. 257.

e) Der Pabſt hatte es in Gefolge des Reichsſchluſſes von 1542 (§. 495) ſchon am 29. Jun. d. J. für den 1. Nov. nach Trient ausgeſchrieben, aber am 6. Jul. 1543 wieder bis auf weitere Verordnung aufgeſchoben. Nach dem Frieden zu Creſpy ſezte er durch eine Bulle vom 19. Nov. 1544 die Eröffnung auf den 15ten März 1545 und dann auf den October d. J. aus.

f) S. kurzer und wahrhafter Bericht von dem Colloquio ſo in dieſem 46 Jahr zu Regensburg der Religion halben gehalten durch D. G. Maior bei Hortleder Th. 1. B. 1. Cap. 40. S. 572.

g) Die Recuſationsſchriften ſ. bei Hortleder a. a. O. Cap. 43. 44. S. 608. u. f.

h) Daß er von Anfang ſeiner Regierung die Erhaltung des Friedens und die Vergleichung der Stände geſucht, auch jezt gegen alle die ihm gehorſam ſeyn würden, kaiſerliche Gnade erzeigen, gegen die Ungehorſamen aber ſein kaiſerliches Anſehen gebrauchen und nach Recht verfahren werde. Hortleder Th. 2. B. 3. Cap. 11. S. 282.

i) Daß er beſchloſſen, einige ungehorſame Störer des Friedens und Rechtens, die bisher unter dem Schein der Religion alle andere Stände des Reichs unter ſich zu bringen und ihre Güter an ſich zu ziehen geſucht, zum Gehorſam und zu ihrer Pflicht zurückzuführen, und keine andere Abſicht hege. Sleidanus Lib. 17. fol. 299. Hortleder Th. 2. B. 3. Cap. 2. S. 245.

k) 26. Jun. 1546. Hortleder a. a. O. Cap. 3. S. 248. Der Bevollmächtigte des Kaiſers der es ſchloß war erſt am 9. Jun. von Trient nach Rom abgegangen.

l) 20. Jul. 1546. bei Hortleder Th. 2. B. 3. Cap. 16. S. 312.

§. 497.

Da ſich die Schmalkaldiſchen Bundesgenoſſen bisher über die Stärke ihrer Verbindung und die Fähigkeiten ihrer Bundeshäupter völlig getäuſcht hatten, ſo wurde es dem Kaiſer um ſo leichter jene aufzulöſen, als ſich, ſofort bei dem Ausbruch des Kriegs, die Unfähigkeit der lezteren offenbarte, die vorhandenen Streitkräfte auch unter den günſtigſten Umſtänden zu gebrauchen *a*). Ihre Unentſchloſſenheit ließ dieſem Zeit genug die ſeinigen zu ſammeln, und durch Herzog Moriz von Sachſen die Acht gegen den Kurfürſten von Sachſen durch Einnahme ſeines Landes vollziehen zu laſſen. Der Trennung des lezteren (23. Nov. 1546) von dem Bundesheere, um jenes wieder zu erobern, folgte der Rückzug des Landgrafen von Heſſen und die Unterwerfung faſt aller Bundesglieder in Oberdeutſchland, welchen außer beträchtlichen Geldſtrafen keine Bedingung auferlegt wurde. Im Frühjahr 1547 zog der Kaiſer nach Sachſen, ereilte den Kurfürſten, der weder zu ſchlagen noch ein Treffen zu vermeiden verſtand, auf ſeinem Rückzug gegen Wittenberg, und machte ihn (24. April 1547) in dem Treffen zu Mühlberg zu ſeinem Gefangenen. Das Sächſiſche Heer ſo weit es nicht aufgerieben wurde, theilte jenes Schickſal ſeines Herrn; dieſer aber wurde (10. Mai) als geächteter Rebell "da es keiner weiteren Un-

terſuchung bedürfe, aus kaiſerlicher Machtvollkommenheit" zur Strafe des Schwerdts verurtheilt *c*). Gegen die Uebergabe der Feſtungen Wittenberg und Gotha und die Entſagung auf die Kurwürde und ſämmtliche Länder Erneſtiniſcher Linie (mit Ausnahme der Beſitzungen des Herzogs Johann Ernſt zu Coburg Bruders des Kurfürſten) welche Herzog Moriz erhielt *d*), nahm jedoch der Kaiſer das Urtheil zurück und verpflichtete den neuen Kurfürſten *e*), den Kindern Johann Friedrichs, der ſich der Gefangenſchaft bis auf weitere Verordnung unterwarf, einen Theil von Thüringen zu überlaſſen, zu welchem nachher (24. Febr. 1554) durch einen Vertrag zwiſchen beiden Linien zu Naumburg noch einiges hinzukam *f*). Den Landgrafen von Heſſen begnügte ſich der Kaiſer einen Monat ſpäter (19. Jun. 1547) bloß zu entwaffnen, wenn er ſich und ſein Land auf Gnade ergeben und fußfällig den Kaiſer um dieſe bitten würde *g*); nach erfolgter Unterwerfung behielt ihn jedoch der Kaiſer in Haft. In den Unterhandlungen über dieſe Capitulation, welche die Kurfürſten von Sachſen und Brandenburg als Vermittler mit den kaiſerlichen Räthen pflogen, glaubten ſich jene genugſam verſichert zu haben, daß der Landgraf auch nach ſeiner Unterwerfung nicht in Haft behalten werden ſolle, und hatten ſich bei dieſem dafür verbürgt; auf ihre Vorſtellungen erklärte jedoch der Kaiſer zu einem Verſprechen dieſer Art keine Vollmacht gegeben ſondern ſich vorbehalten zu haben, ſich auch ſeiner Perſon eine Zeitlang zu verſichern *h*).

Um dieſelbe Zeit unterwarfen ſich, bis auf die Stadt Magdeburg, die am 17. Jul. 1547 in die Acht erklärt wurde, auch die Mitglieder des Schmalkaldiſchen Bundes in Weſtphalen und Niederſachſen; König Chriſtian von Dänemark hatte an dem Krieg keinen Theil genommen. Selbſt nach dieſen Siegen änderte der Kaiſer in ſeinen Maaßregeln gegen die Proteſtanten nichts Weſentliches. Zwar die Länder des Pfalzgrafen Otto Heinrich von Neuburg behielt er noch beſezt; der Biſchof von Naumburg wurde in ſein Stift eingeſezt, und gegen den Kurfürſten von Cöln das päbſtliche Entſezungsdecret vollzogen, doch ohne irgend eine Verfügung gegen ſeine Perſon; dagegen ließ es aber der Kaiſer bei dem Vertrag bewenden, durch welchen Herzog Heinrich von Wolfenbüttel vor ſeiner durch den Kaiſer ſelbſt bedungenen Entlaſſung aus der Gefangenſchaft des Landgrafen von Heſſen, den in ſeinem Land eingeführten evangeliſchen Cultus nicht zu hindern verſprochen hatte *i*). Der neue proteſtantiſche Kurfürſt von Sachſen und der proteſtantiſche Kurfürſt von Brandenburg gehörten zu den Fürſten, die das Vertrauen des Kaiſers am meiſten beſaßen, und die Berathungen über die Religionsangelegenheiten ſollten auf dem Reichstag der am 1ten September 1547 zu Augsburg eröffnet wurde, nur in der Lage aufgenommen werden, in welcher ſie die lezten Reichsſchlüſſe auf den Regensburger Tag von 1546 (§. 496) verwieſen hatten.

a) Die wichtigſten Actenſtücke zur Geſchichte des Schmalkaldiſchen Kriegs ſind bei Hortleder Th. 2. B. 3. S. 224 u. f. geſammelt. Ueber den Feldzug in Oberdeutſchland iſt beſonders belehrend: Seb. Schärtlin Geſchichte des Schmalkaldiſchen Kriegs bei Menken scr. rer. Germ. Tom. 3. p. 1391. u. f.

b) Die Urkunde des Bündniſſes das der Herzog 19. Jun. 1546 mit dem Kaiſer ſchloß (bei P. Heuter Oper. histor. L. 12. C. 6. p. 290) enthielt neben dem Verſprechen, ſich der Entſcheidung des Tridentiniſchen Concilii zu unterwerfen, ſo weit es auch andere deutſche Fürſten thun würden, und keine weitere Neuerungen in Religionsſachen vorzunehmen, wogegen die bisher ſeculariſirten geiſtlichen Güter im bisherigen Zuſtand bleiben ſollten, die merkwürdige Beſtimmung, daß H. Moriz die Advocatie über Magdeburg und Halberſtadt erhalten jedoch dieſe Stifter bei der alten Religion und der Wahl ihrer Biſchöfe laſſen ſolle, die dann aber dem Herzog in nichts entgegen ſeyn dürften, was er zum Beſten des Stifts vornehmen werde.

c) Das Urtheil ſ. bei Hortleder B. 3. Cap. 70. S. 575.

d) Wittenberger Capitulation 19. Mai 1547 bei Hortleder a. a. O. Cap. 72. S. 582.

e) Er erhielt jedoch außer den Beſitzungen, welche er den Kindern Johann Friedrichs überlaſſen mußte, auch die Böhmiſchen Lehen nicht welche dieſer beſeſſen hatte. Die Lehensherrlichkeit über die Reußiſchen Beſizungen blieb bei der Krone Böhmen, andere Lehen im Vogtlande erhielt Burggraf Heinrich V von Meißen, unter Vorbehalt der Mitbelehnung für H. Moriz und deſſen Bruder Auguſt, der ſie 1566 an ſich kaufte. Die Lehen im Meißniſchen tauſchte H. Moriz 1549 gegen das Fürſtenthum Sagan von K. Ferdinand ein.

f) Bei Hortleder Th. 2. B. 3. Cap, 88. S. 968.

g) Capitulation — zwiſchen Kaiſ. Maj. und dem Landgr. zu Heſſen bei Hortleder a. a. O. Cap. 75.

h) So erzählte Kurfürſt Moriz von Sachſen den Hergang ſeinen Ständen auf dem Landtage von 1552. Hortleder Th. 2. B. 5. Cap. 1. S. 1281. Auch auf dem Reichstag zu Augsburg behaupteten die vermittelnden Kurfürſten nicht, daß der Kaiſer irgend ein beſtimmtes Verſprechen mittelbar oder unmittelbar gegeben habe. S. Häberlins neueſte R. G. Th. 1. S. 379. Vergl. beſonders Weiße Sächſ. Geſch. Th. 4. S. 2. u. f.

i) S. Lichtenſtein Beitrag zu der Geſch. des Schmalkald. Bundes und der Braunſchw. Lüneb. Landesgeſch. S. 43 u. f.

§. 498.

Dieſe Lage war aber mittlerweile gegen den Willen des Kaiſers verändert worden. Die Trienter, hauptſächlich nur aus italiäniſchen und ſpaniſchen Biſchöfen zuſammengeſezte Synode *a*), hatte ſchon in ihren erſten Sizungen beſchloſſen *b*), ſtatt nach dem kaiſerlichen Antrage ſich bloß mit der Reformation der kirchlichen Einrichtungen zu beſchäftigen, bis auch die Proteſtanten erſchienen ſeyn würden, ihre Verhandlungen zugleich auf die ſtreitigen Dogmen auszudehnen, und ſogar, gegen die Vorſtellungen des Kaiſers, in der vierten bis ſiebenten Sizung (17. Jan. 1546 bis 3. März 1547) das Anathem über mehrere wichtige Lehren der Proteſtanten *c*) auszuſpre-

chen. Am 11. März 1547 hatten die päpſtlichen Legaten die Sizungen nach Bologna verlegt, um die Synode der Einwürkung des Kaiſers zu entziehen, die man nach ſeinen Siegen über die Schmalkaldiſchen Bundesgenoſſen noch mehr zu fürchten Urſache hatte, wenn nun auch die deutſche Geiſtlichkeit, und ſelbſt die Proteſtanten den Einfluß vermehrten, den ihm bisher bloß die ſpaniſchen Biſchöfe verſchafft hatten, welche den übrigen auch nicht nach Bologna folgen durften. Der Pabſt und das Concilium widerſtrebten den Anträgen des Kaiſers, die Verhandlungen in Trient fortzuſezen, falls die ſchon gefaßten Schlüſſe nicht vorher in Deutſchland angenommen würden; der Kaiſer, welcher kein anderes Concilium als ein in Trient verſammeltes anerkennen wollte, ſah ſich daher genöthigt, ſeine Anträge bei Eröffnung des Reichstags nur im Allgemeinen auf die Berathung zu ſtellen: wie in Betreff der Religion ein Vergleich getroffen werden könne, und wie es bis dahin mit der Religion gehalten werden ſolle *d*). Die Verhandlungen der Stände, bei welchen die Katholiſchen auf uneingeſchränkte Anerkennung des Concilii drangen *e*), während die Proteſtanten erſt Sicherheit wegen freier Behandlung ihrer Angelegenheiten forderten *f*), erlaubten dem Kaiſer aus den verſchiedenartigen Anträgen das Reſultat zu ziehen, daß ihm die dienlichen Maaßregeln zu ergreifen überlaſſen werde *g*), worauf er zwar ſeine auf Fortſezung des Concilii gerichtete Abſicht erklärte, damit aber die Zuſage verband, für billige

Behandlung der Proteſtanten zu ſorgen *h*). Da auch ſeine wiederholten Anträge zur Rückkehr nach Trient in Rom und Bologna nicht Gehör fanden, ſo proteſtirte er in den ſtärkſten Ausdrücken gegen die Gültigkeit der Handlungen der Synode *i*), und verlangte (14. Jan. 1548) von den Reichsſtänden, daß einſtweilen eine Vergleichung der Religion wegen getroffen werden ſolle, bis in den Verhandlungen des Concilii fortgefahren werden möge *k*). Die Auswahl einiger Männer, denen dieß Geſchäft übertragen werden ſollte, überließen jene ihm ſelbſt; und da der Entwurf einer proviſoriſchen Geſezgebung, welcher dieſen wahrſcheinlich von dem Kurfürſten von Brandenburg mitgetheilt wurde *l*), angeblich die 1541 verglichenen Artikel wegen der Lehre, (§. 492) mit einiger Rückſicht auf die ſchon gefaßten Schlüſſe des Concilii zu Trient *m*) zur Grundlage hatte, den Proteſtanten auch der Gebrauch des Kelchs beim Abendmal einſtweilen gelaſſen wurde, und die Geiſtlichen bis zur Entſcheidung des Concilii ihre Weiber behalten ſollten, endlich die Mittheilung des Entwurfs an Einzelne das Reſultat zu geben ſchien, daß kein bedeutender Widerſtand zu fürchten ſey: ſo glaubte der Kaiſer, ohne willkührlicher Bedrückung der Proteſtanten angeklagt werden zu können, auf deſſen Annahme dringen zu dürfen. Er ließ ihn daher (15. Mai 1548) publiciren und in den Reichsabſchied einrücken *n*), ohngeachtet wider ſein Erwarten die meiſten Stände ausweichende Erklärungen gaben, oder ſich geradezu weigerten dieſes ſogenannte Interim einzu-

führen. Seine Abſicht war, die Proteſtanten auf dieſem Wege auf ähnliche Weiſe wie einſt das Basler Concilium die Huſſiten (§. 406) mit der alten Kirche zu vergleichen; die Trienter Synode ſollte ihm dieß Geſchäft durch Beſtätigung der verwilligten Freiheiten der Evangeliſchen und durch Reformen der kirchlichen Diſciplin, die er ſelbſt nöthig fand, vollenden helfen; einſtweilen ſchrieb er den Deutſchen Biſchöfen gleichzeitig eine kirchliche Reformation vor *o*) und verlangte von dem Papſt, daß er die Ausführung des Interims durch Ertheilung von Diſpenſationen wegen der geſtatteten Abweichungen von dem bisherigen Syſtem der Kirche erleichtern ſolle. Die von Paul III hierzu mit Vollmacht nach Deutſchland geſandten Nuntien wurden von ihm angewieſen, den Biſchöfen ſelbſt die Anwendung derſelben zu überlaſſen; die Kurfürſten von Brandenburg und von der Pfalz führten das Interim wirklich in ihren Ländern ein *p*), ſelbſt der Kurfürſt von Sachſen bewog ſeine Theologen (März 1549) mit einigen Veränderungen einen dem kaiſerlichen Geſez angemeſſenen Cultus anzunehmen *q*), einzelne Reichsſtädte wurden mit Anwendung würklicher Gewalt zur Befolgung deſſelben genöthigt, und die Stadt Coſtanz bei dieſer Gelegenheit zur öſterreichiſchen Landſtadt gemacht *r*). Gegen Magdeburg, das ſeit dem Schmalkaldiſchen Krieg ſich noch nicht unterworfen hatte, und dem Interim den heftigſten Widerſtand entgegenſezte, wurde (18. Mai 1549) die Acht und Oberacht erkannt, und ihre Vollziehung dem Kurfürſten von Branden-

burg und von Sachſen übertragen. Drohungen konnten endlich auch bei anderen Reichsſtänden wenigſtens ſcheinbaren Gehorſam erzwingen, zumal da der Kaiſer über die Reſtitution der von den Proteſtanten eingezogenen geiſtlichen Güter noch nichts verfügt, ſondern im Reichsabſchied vorbehalten hatte, durch kaiſerliche Commiſſarien gütliche Unterhandlung darüber anſtellen zu laſſen *s*), und ohngeachtet der Einwendungen des Papſtes und der Biſchöfe die evangeliſchen Reichsſtände hoffen ließ, daß er in dieſer Beziehung auf Herſtellung des alten Zuſtandes nicht beſtehen werde. Selbſt der Fortſezung des Trienter Concilii widerſezte ſich nach dem Tode P. Pauls III († 10. Nov. 1549) ſein Nachfolger Julius III nicht mehr; der Kaiſer, obwohl unzufrieden mit der Ankündigung der Wiederaufnahme der Verhandlungen, zu welcher der 1te Mai 1551 feſtgeſezt wurde, weil der Papſt ſeine Directorialrechte als unbezweifelt betrachtete und auf den einmal gegebenen Decreten zu beſtehen ſchien, verlangte auf einem neuen Reichstage zu Augsburg 1550 das Erſcheinen der Proteſtanten auf dieſem erneuerten Concilio, und verſicherte durch ſeinen perſönlichen Aufenthalt bei demſelben oder in deſſen Nähe dafür ſorgen zu wollen, daß ſie der Behandlung genöſſen die ſie verlangen könnten *t*). In den Reichsabſchied kam, daß die Stände das Concilium angenommen, und ſich demſelben unterworfen hätten *u*). Kurfürſt Moriz hatte jedoch bei den vorhergegangenen Verhandlungen Proteſtation eingelegt, daß dieſer Schluß nur an-

genommen werden könne, wenn über die gefaßten Beſchlüſſe von neuem verhandelt, auch den Evangeliſchen eine entſcheidende Stimme eingeräumt würde, der Papſt aber ſich des Vorſizes enthielte, und die Biſchöfe des Eides gegen ihn entließe. Die Geſandten und Theologen der wenigen proteſtantiſchen Stände, welche nach Eröffnung der Sizungen wirklich erſchienen, hatten aber noch wenig Hoffnung ſelbſt nur von dem Concilio gehört zu werden *v*), welches ungeſtört ſeinem Verfahren bei ſeiner erſten Vereinigung treu geblieben war *w*), als Kurfürſt Moriz von Sachſen für die Rettung des Proteſtantismus die Waffen ergriff, und die Verhandlungen von neuem (28. April 1552) ſuſpendirt wurden *x*).

a) Vergl. überhaupt: P. Sarpi storia del concilio Tridentino. Lond. 1619 fol. und öfter. Lateiniſch ebendaſ. 1620 u. ö. Sforzia Pallavicini Istoria del concilio di Trento. Rom. 1656=57. 2 B. fol. u. ö. E. A. Salig vollſt. Hiſtorie des Trident. Concils. Häberlins Reichsgeſch. B. 12. S. 641. S. 714. u. f. neueſte Reichsgeſch. B. 1. S. 211 u. f. B. 2. S. 3 u. f. B. 5. S. 132 u. f.

b) In der erſten Sizung (13. Dec. 1545) conſtituirte ſich die Synode; in der zweiten faßte ſie ein decretum de modo vivendi et aliis in Concilio servandis. In den Congregationen welche die Geſchäfte vor den Sizungen ſo weit vorbereiteten, daß die letzteren nur die Publication der in jenen gefaßten Beſchlüſſe enthielten, erklärte ſich die Mehrheit der verſammelten Biſchöfe ſchon am 22ten Jan. 1546 für die Verbindung der Verhandlungen über die Glaubenslehren und die Kirchenzucht, welche nachher die päpſtlichen Legaten nicht

mehr verhindern konnten, ohngeachtet ſie ſpäterhin die Inſtruction erhielten, zuerſt auf die Feſtſtellung der Dogmen zu dringen. Die lezteren fanden übrigens in der Einrichtung der Congregationen ſelbſt, die ſie erſt in drei Abtheilungen, jede unter dem Vorſiz eines Legaten halten ließen, ehe die Geſchäfte an eine Generalcongregation gebracht wurden, noch ein Mittel mehr ihren Einfluß auf die Synode zu ſichern, und den Widerſtand der Spaniſchen Biſchöfe, beinahe den einzigen den ſie überhaupt fanden, zu beſeitigen.

c) Sess. 4 (8. April 1546) Decr. de editione et usu sacrorum librorum Sess. 5. (17. Jun. 1546) Decr. de peccato originali Sess. 6 (13. Jan. 1547) D. de justificatione. Sess. 7. (3. März 1547) Decr. de sacramentis. Die 8te Sizung (11. März 1547) enthielt ſchon das decretum de translatione Concilii. S. C. Gaertner corpus iuris eccles. Cathol. novioris Tom 1. p. 142. seq.

d) Die kaiſerliche Propoſition ſ. bei von Recum (Frank) einzelne Betrachtungen aus der Geſch. von Deutſchl. Urk. Nro. 2. S. 133 u. f. vergl. Häberlin neueſte Geſch. B. 1. S. 257. u. f.

e) Die Herzoge von Baiern fanden dabei jedoch billig, daß die bereits abgefaßten Decrete des Concilii nicht eher angenommen würden bis die Proteſtanten gehört ſeien. Planck a. a. O. B. 3. Th. 2. S. 400.

f) Die weltlichen Kurfürſten wollten es nur anerkennen, ſofern es frei und apoſtoliſch wäre, wozu ſie erforderten, daß der Papſt nicht den Vorſitz habe, den Biſchöfen ihr Eid gegen dieſen erlaſſen, den evangeliſchen Theologen auch eine entſcheidende Stimme zugeſtanden, und die gefaßten Decrete wieder aufgehoben würden. Häberlin a. a. O. S. 259

g) S. Häberlin S. 262.

h) Vergl. Planck a. a. O. S. 401.

i) S. Häberlin a. a. O. S. 277 u. f.

k) Häberlin a. a. O. S. 292.

l) Interim §. 6. Wie nun ihro kaiſerliche Maj. in Mitte dieſes wichtigen Werks geſtanden, hat ſich zugetragen, daß etliche hohes Stands und Namens, ſonder Zweiffel aus gutem Eifer, ſo ſie zu Chriſtlichem Fried, Ruhe und Einigkeit tragen, auch aus rechter Liebe gegen gemeinem Vaterland Ihre K. M. hiebei liegenden Rathſchlag und Bedenken unterthäniglich fürgebracht. Vergl. Planck a. a. O. S. 441.

m) Planck a. a. O. S. 432.

n) Der Röm. K. Majeſtät Erklärung wie es der Religion halben im h. Reich bis zu Austrag des gemeinen Concilii gehalten werden ſoll. N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 550 u. f.

o) Caroli V reformatio ecclesiastica. (9 Jul. 1548) bei Goldast Constit. imperial. Tom. 2. p. 325 seq. ſ. Planck a. a. O. S. 454. Ueber die Provincial und Diöceſanſynoden welche gehalten wurden um ſie einzuführen ſ. Häberlin a. a. O. S. 489. u. f.

p) S. Häberlin a. a. O. S. 512. Nicl. Leuthinger de Marchia eiusque statu sub Ioach. I et II. Lib. 5. §. 12 u. f.

q) Weiße Sächſ. Geſch. Th. 4. S. 8. u. f.

r) Häberlin S. 453 u. f. Sie befand ſich unter den Oberländiſchen Städten des Schmalkaldiſchen Bundes in gleichem Verhältniß mit Magdeburg.

s) Reichsabſch. v. 1548 Art. 39. Neue Samml. der R. A. Th. 2. S. 534.

t) S. **Planck** a. a. O. S. 478 u. f.

u) **Reichsabſch.** v. 1551 Art. 4. N. **Samml.** d. R. A. Th. 2. S. 611.

v) **Häberlin** a. a. O. Th. 2. S. 10 u. f.

w) Dieſer erſten Fortſezung des Concilii gehört die 11te bis 16te Sizung an. Gegen die Proteſtanten war gerichtet: Sess. 13 (11. Oct. 1551) Decr. de sanctissimo Eucharistiae sacramento. Sess. 14. (25. Nov. 1551) D. de sanctissimis Poenitentiae et extremae unctionis sacramentis.

x) Die Suſpenſion erfolgte in der 16ten Sizung. **Gaertner** a. a. O. S. 242.

§. 499.

Kurfürſt Moriz hatte die Belagerung von Magdeburg benuzt, um ein Heer zuſammen zu bringen, mit welchem er den Kaiſer in Verbindung mit König Heinrich II von Frankreich und einigen deutſchen Verbündeten *a*) anzugreifen den Entſchluß gefaßt hatte. An dieſem mochte die allgemeine Beſorgniß, daß der Kaiſer die Uebermacht, welche ihm ſeine früheren Siege gaben, zur Erweiterung ſeiner Macht über die Reichsſtände gebrauchen wolle *b*), ohngefähr eben ſo viel Antheil haben, als die vergebliche Bemühung des Kurfürſten um die Befreiung ſeines Schwiegervaters des Landgrafen von Heſſen und die hoffnungsloſe Lage, in welche die Proteſtanten durch das Interim und das Concilium gebracht waren *c*). Der Kaiſer wurde ſo vollſtändig überraſcht, daß dem Heer der Verbündeten, welches ſich im

März 1552 gegen das ſüdliche Deutſchland bewegte, gar kein Widerſtand entgegengeſezt werden konnte. Schon die Einnahme von Augsburg (3. April) bewog daher den Kaiſer zu Unterhandlungen, und die Eroberung der Eingangspäſſe von Tyrol (19. Mai) beſchleunigte ihren Fortgang; doch waren es weniger dieſe Vortheile, die in Gefolge eines bei den erſten Unterhandlungen verabredeten Waffenſtillſtandes vom 26ten Mai ab von den Verbündeten wieder verlaſſen wurden, als die Abneigung des Kaiſers gegen einen neuen Krieg in Deutſchland, was den Abſchluß eines Friedens zu Paſſau (30. Jul. 1552) herbeiführte. In Beziehung auf die Religion wurde durch dieſen *d*) zwar zur Verhandlung auf einem Reichstag ausgeſezt, wie durch ein Concilium, Religionsgeſpräch oder die Reichsverſammlung ſelbſt die Religionstrennung verglichen werden könne, bis dahin aber ſollte ein beſtändiger Friedensſtand zwiſchen beiden Religionstheilen eintreten und es auch bei dieſem fernerhin bleiben wenn kein Vergleich zu Stande gebracht würde. Noch vor dem Anfang jener Verhandlungen verlor zwar die evangeliſche Parthei ihr neues Haupt *e*); ſie fanden auch erſt im dritten Jahre nach dem Paſſauer Vertrage ſtatt; aber unter dem mannichfachen Wechſel der Verhältniſſe ſeit dem Anfange der Reformation hatten ſelbſt die eifrigſten katholiſchen Stände ſich mit dem Gedanken vertraut genug gemacht, daß die evangeliſche Kirche gar wohl neben der Römiſchen beſtehen könne, und da nach den mißlun-

genen lezten Verſuchen niemand von Concilien oder Religionsgeſprächen wenigſtens für den Augenblick einen Erfolg hoffte *f*), ſo vereinigten ſich jezt alle Wünſche bloß in der Begründung eines wirklichen Friedens zwiſchen den Reichsſtänden beider Religionsparteien, um Deutſchland gegen innern Krieg zu ſichern, der am 21. September 1555 geſchloſſen und in den Reichsabſchied aufgenommen wurde *g*). Der Kaiſer, ſeit Jahren durch Krankheit und Lebensmüdigkeit an der Thätigkeit ſeiner früheren Jahre mehr und mehr nachlaſſend, hatte die Unterhandlung ſeinem Bruder, zulezt mit uneingeſchränkter Vollmacht übertragen. In dem Kriege, den er auch nach dem Paſſauer Vertrage noch gegen Frankreich fortſezte, trafen ihn ungewohnte Unfälle, und der Waffenſtillſtand durch den er ihn (5. Febr. 1556) endigte, ließ das erſte Opfer der Uneinigkeit deutſcher Fürſten und ihrer Verbindung mit dem Auslande, die Stifter und Städte Metz, Toul und Verdun in den Händen Heinrichs II. Unter dieſen Umſtänden reifte Karls V Entſchluß, die Regierung ganz niederzulegen. Seinem Sohn Philipp II übergab er die Niederlande am 25 Oct. 1555 und bald darauf (16. Febr. 1556) ſeine übrigen Erbländer; in einem offenen Schreiben vom 7. Sept. 1556 überließ er die Reichsverwaltung ſeinem Bruder und ſchiffte (15. Sept.) nach Spanien. Seine Erklärung, auch der kaiſerlichen Gewalt und Würde ganz zu entſagen, wurde den Kurfürſten erſt wenige Monate vor ſeinem Tode (21. Sept. 1558 zu St. Juſtus in Spanien) durch

bevollmächtigte Geſandte (25. Febr. 1558) mitgetheilt und von jenen acceptirt; Ferdinand, nachdem er (14. März 1558) eine neue Wahlcapitulation beſchworen hatte, übernahm hierauf die Regierung unter dem Titel eines erwählten Römiſchen Kaiſers.

a) Herzog Johann Albrecht von Meklenburg, Landgraf Wilhelm von Heſſen, und Markgraf Albrecht von Brandenburg Culmbach, von welchen jedoch der leztere das Bündniß ſelbſt (vom 5. Oct. 1551) nicht mit unterzeichnet hatte. S. Häberlin a. a. O. Th. 2. S. 125, 142, 149.

b) Die Veränderungen, die er auf dem Augsburger Reichstage in der politiſchen und kirchlichen Verfaſſung vornahm, die Behandlung von Coſtnitz, die abhängigere Stellung die er dem Kammergericht zu geben ſuchte, und Aehnliches mochte um ſo mehr von den Reichsſtänden als Grund dieſer Beſorgniſſe angeführt werden, da ſie ſich ganz entwöhnt hatten dem Kaiſer die Mäßigung, die er bei Anwendung ſeiner Macht bewies, zum Verdienſt anzurechnen.

c) S. die Manifeſte der Verbündeten bei Hortleder Th. 2. B. 5. Cap. 4. 5. S. 1294 u. f.

d) N. Samml. der R. A. Th. 3. S. 3 u. f. Vergl. Häberlin a. a. O. S. 204 und über die verſchiedene Angabe des Datums ebend. S. 202.

e) In der Schlacht bei Sievertshauſen 9. Jul. 1553 gegen Markgraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach, der den Krieg für ſein eigenes Intereſſe fortſezte. Vergl. Häberlin a. a. O. S. 280 und S. 360 u. f.

f) Reichsabſch. 1555. Art. 9. 10. 11.

g) Neue Samml. der R. A. Th. 3. S. 15. Art. 1 bis 30.

§. 500.

Der Religionsfriede, wurde vermöge der bisherigen Stellung der beiden Religionsparteien gegen einander, nur ein vom Kaiſer und den katholiſchen Reichsſtänden mit den der Augsburgiſchen Confeſſion zugewandten Ständen, die Reichsritterſchaft einſchließlich *a*), errichteter Friedensvertrag, in Beziehung auf die Streitigkeiten unter ihnen, der zwar zugleich als ein Reichsgeſez anerkannt wurde *b*), aber über den Zuſtand der Religion im Reich direct nichts beſtimmte, weil man die Verhandlungen hierüber auf künftigen Vergleich der Religion ſelbſt *c*) ausſezte, in deſſen Entſtehen es jedoch bei jenem Frieden auf immer bleiben ſollte *d*). I. Der Kaiſer und Römiſche König mit den katholiſchen Reichsſtänden verſprachen daher e): 1) keinen Stand „wegen der Augsburgiſchen Confeſſion Lehr, Religion und Glaubens halben zu vergewaltigen"; 2) keinen Stand von "dieſer Augsburgiſchen Confeſſions=Religion, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Cärimonien, die ſie aufgericht hätten oder noch aufrichten möchten, zu dringen oder durch Mandate und in andere Weiſe zu beſchweren, ſondern ſie dabei wie bei ihren Gütern und Rechten jeder Art friedlich zu laſſen". 3) Als nothwendige Folge hiervon, wurde für die

evangeliſchen Landesherrn und ihre Unterthanen die geiſtliche Gerichtbarkeit in Beziehung auf jene Gegenſtände bis zum künftigen Vergleich der Religion ſuſpendirt *f*); daß ſie aber in anderen Sachen den Biſchöfen fortwährend nach ihrem Beſitzſtand vorbehalten wurde *g*), konnte möglicherweiſe nur auf den in den evangeliſchen Ländern damals beſonders in Stiftern und Klöſtern häufig einzeln beſtehenden wirklich catholiſchen Cultus, ſo lange ſich die Reformation nicht auch auf dieſe Reſte des Katholicismus ausdehnte *h*) und auf die Jurisdictionsrechte, welche die der katholiſchen Kirche in ihren Ländern bleibenden Güter (ſ. Note *m*) zum Gegenſtande hatten, bezogen werden. 4) Bei den Beſtimmungen, welche die evangeliſchen Stände über die von ihnen eingezogenen geiſtlichen Güter getroffen hätten, die keinen reichsunmittelbaren Corporationen gehörten und zur Zeit des Paſſauer Vertrags und zeither von den Katholiſchen nicht beſeſſen worden wären, ſollte es forthin bleiben und deshalb kein rechtlicher Anſpruch ſtatt finden *i*). II. Dieſe Bedingungen hoben für die weltlichen Reichsſtände jedes Hinderniß ſo wohl ſelbſt zur evangeliſchen Religion überzutreten, als auch ihren Unterthanen den evangeliſchen Cultus zu geſtatten und die übrigen Vortheile der Reformation zu verſchaffen, gleiches Recht weigerten ſich aber die Katholiſchen auch den geiſtlichen Reichsſtänden einzuräumen. Da kein Vergleich getroffen werden konnte, mußten die Proteſtan-

ten geſchehen laſſen, daß K. Ferdinand in Kraft kaiſerlicher Vollmacht und Heimſtellung, als einen allgemeinen geiſtlichen Vorbehalt einrücken ließ, ein Geiſtlicher der von der alten Religion abtrete, ſolle ſein beneficium verlieren *k*), und ſich begnügen, durch ihre ausdrücklich verweigerte Einwilligung in jenen *l*) es ſich möglich gemacht zu haben, nicht nur unter günſtigeren Umſtänden eine Aufhebung dieſer Entſcheidung zu bewürken, ſondern ſelbſt in einzelnen Fällen die Vollziehung verhindern zu können, da ſie ſich ſelbſt durch keinen Vertrag banden. III. Auf der anderen Seite verpflichteten ſich die evangeliſchen Stände, ihre Reichsgenoſſen der alten Religion, geiſtliche und weltliche, auf gleiche Weiſe nicht in der Uebung jener zu beeinträchtigen *m*). IV. In Rückſicht der Güter geiſtlicher Inſtitute, welche dieſen in anderen Territorien erhalten wurden, und von welchen Einkünfte von Alters her für Kirchen und fromme Anſtalten gewidmet waren, wurden jene den lezteren ohne Unterſchied der Religion fortwährend geſichert *n*). V. In den Reichsſtädten, unter welchen viele waren, deren Bürgerſchaft zum Theil der katholiſchen Religion, zum Theil der Augsburgiſchen Confeſſion anhieng, wurde für beide Religionsparteien gleiches Verhältniß wie das der Reichsſtände unter einander bedungen *o*). VI. Für die evangeliſchen Unterthanen katholiſcher Reichsſtände vermochten zwar die Proteſtanten keine Verſicherung freier Uebung ihrer Religion, ſondern nur die Zuſage zu erlangen,

daß überhaupt der Religion wegen Auswandernden „der freie Ab- und Zuzug, auch Verkauf ihrer Haab und Güter, gegen billigen Abtrag der Leibeigenſchaft und Nachſteuer“, wie es jeden Orts hergebracht, frei ſeyn ſolle *q*); das Verbot, es ſolle kein Stand den andern noch deſſen Unterthanen zu ſeiner Religion drängen, ſie abwendig machen, oder wider ihre Obrigkeit in Schuz nehmen, legte ſogar den evangelichen Ständen ein Hinderniß in den Weg, künftig für bedrängte Glaubensgenoſſen mehr zu thun als zu intercediren; ſie erhielten aber doch auch eine Entſcheidung K. Ferdinands aus kaiſerlicher Vollmacht und auf “der Churfürſten und Stände der alten Religion Räth und Geſandter Uebergab und Heimſtellung”, daß „welche aus der Geiſtlichen Stände vom Adel, Stätt, Communen und Unterthanen vor Jahren her der Augsburgiſchen Confeſſion anhängig geweſen, und noch deſſelben Glaubens und Kirchenceremonien beipflichtig ſeyen, davon durch ihre Obrigkeiten und in deren Namen nicht gedrungen, ſondern bis zu Vergleichung der Religion gelaſſen werden ſollten” *q*). Die Fortſchritte, welche die Reformation in vielen Stiftern gemacht hatte, und die ausdrückliche Erklärung des Religions-Friedens, daß den Vogteirechten durch das Verbot fremder Einmiſchung nichts entzogen ſeyn ſolle *r*), wurden unter dieſen Umſtänden für die Proteſtanten um ſo wichtiger. VII. Zur Vermeidung aber der Spaltungen unter ſich ſelbſt mahnte ſie der Umſtand, daß ſie in allen Stellen des Friedens als der Augsburgiſchen Confeſ-

ſion verwandte bezeichnet, und ausdrücklich alle andere, die dieſer und der katholiſchen Religion nicht anhängig ſeyen, von dem Frieden ausgeſchloſſen wurden *s*).

a) Reichsabſch. 1555. Art. 26.

b) Art. 28. 29. 30.

c) Art. 15. a. E. — „und ſoll die ſtreitige Religion nicht anders, dann durch Chriſtliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege, zu einhelligem Verſtand und Vergleichung gebracht werden. Art. 25.

d) Art. 25 a. E. Wo dann ſolche Vergleichung durch die Wege des General-Concilii, Nationalverſammlung, Colloquien, oder Reichshandlungen nicht erfolgen würde, ſoll alsdann nichts deſto weniger dieſer Friedſtand in allen oberzehlten Puncten und Articuln bei Kräften, biß zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen beſtehen und bleiben, und ſoll alſo hiemit obberührter Geſtalt, und ſonſt in alle Weg, ein beſtändiger, beharrlicher, unbedingter, für und für ewig währender Fried aufgericht und beſchloſſen ſeyn nnd bleiben.

e) Art. 15. So ſollen kaiſerliche Majeſtät, Wir, auch Kurfürſten, Fürſten und Stände des H. Reichs, keinen Stand des Reichs, von wegen der Augsburgiſchen Confeſſion und derſelbigen Lehr, Religion, und Glaubens halben, mit der That gewaltiger Weiß überziehen, beſchädigen, vergewaltigen, oder in andere Wege, wider ſein Conſcientz, Gewiſſen und Willen, von dieſer Augsburgiſchen Confeſſions-Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, ſo ſie aufgericht, oder nachmals aufrichten möchten, in ihren Fürſtenthumen, Landen und Herrſchaften, tringen, oder durch Mandat, oder in einiger Geſtalt beſchweren oder verachten, ſondern

K 2

bey ſolcher Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihrem Haab, Gütern, liegend oder fahrend, Land, Leuten, Herrſchaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhiglich und friedlich bleiben laſſen.

f) Art. 20. — ſo ſoll die geiſtliche Jurisdiction, (doch den geiſtlichen — Ständen, Collegien, Klöſtern und Ordensleuten, an ihren Renten, Gült, Zins und Zehenden, weltlichen Lehnſchaften, auch andern Rechten und Gerechtigkeiten, wie obſteht, (Note *m*) unvergriffen,) wider der Augsburgiſchen Confeſſions = Religion, Glauben, Beſtellung der Miniſterien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Cerimonien, ſo ſie aufgericht oder aufrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt werden, ſondern derſelbigen Religion — Ordnungen u. ſ. w. ihren Gang laſſen, — und alſo — bis zu — Vergleichung der Religion die geiſtliche Jurisdiction ruhen, eingeſtellt, und ſuſpendirt ſeyn und bleiben.

g) A. a. O. Aber in anderen Sachen und Fällen, der A. C. Religion — Kirchengebräuche, Ordnungen u. ſ. w. nicht anlangend, ſoll und mag die geiſtliche Jurisdiction durch die — Prälaten, wie deren Exercitium an jedem Ort hergebracht und ſie deren in Uebung, Gebrauch und Poſſeſſion ſind, hinfür wie bisher unverhindert exercirt werden.

h) Denn ein Verbot ihrer Reformation enthielt der Religionsfriede nirgends; die Beſtimmungen über die Kirchengüter (Note *i*), welche die katholiſche Partei ſpäterhin darauf bezog, konnten wohl gegen erzwungene Reformation ſchützen, aber den katholiſchen Cultus drang der Religionsfriede keinem Unterthanen eines evangeliſchen Landesherrn auf, und mit deſſen Veränderung wurde ja von ſelbſt auch die Jurisdiction der Biſchöfe ſuſpendirt, Kraft welcher über die Güter dieſer Inſtitute etwas hätte verfügt werden können. Der geiſtliche Vorbehalt

konnte dagegen nicht angeführt werden, denn er gieng nur auf reichsunmittelbare Inſtitute.

i) Art. 19. Dieweil aber etliche Stände und derſelben Vorfahren, etliche Stift, Klöſter und andere geiſtliche Güter eingezogen, und dieſelbige zu Kirchen, Schulen, milten und andern Sachen angewandt, und ſollen auch ſolche eingezogene Güter, welche denjenigen, ſo dem Reich ohn Mittel unterworffen und Reichsſtändig ſind, nicht zugehörig, und deren Poſſeſſion die Geiſtlichen zu Zeit des Paſſauiſchen Vertrags oder ſeithero nicht gehabt, in dieſem Friedſtand mit begriffen und eingezogen ſeyn, und bey der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit obberührten eingezogenen und allbereit verwandten Gütern gemacht, verlaſſen werden — derhalben — gebieten wir — der K. M. Cammer=Richter und Beyſizern, daß ſie dieſer eingezogener und verwandter Güter halben, kein Citation, Mandat und Proceß erkennen — ſollen.

k) Art. 18. Und nachdem bei Vergleichung dieſes Friedens Streit fürgefallen, wo der Geiſtlichen einer oder mehr, von der alten Religion abtreten würden, wie es der von ihnen bis daſelbſt hin beſeſſenen und eingehabten Beneficien halben, gehalten werden ſoll, welches ſich aber beider Religion Stände nicht haben vergleichen können; demnach haben wir in Kraft hochgedachter R. Kaiſ. Maj. ausgegebenen Vollmacht und Heimſtellung erklärt und geſezt — alſo wo ein Erzbiſchof, Biſchof, Prälat, oder ein anderer geiſtlichen Standes von unſerer alten Religion abtreten würde, daß derſelbig ſein Erzbisthum, Bisthum, Prälatur und andern Beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen, ſo er davon gehabt, alsbald ohn einige Verwiderung und Verzug, jedoch ſeinen Ehren unnachtheilig, verlaſſen, auch den Capituln, und denen es von gemeinen Rechten oder der Kirchen und Stift Gewohnheiten zugehört, ein Perſon der alten Religion verwandt, zu wählen und zu ordnen zugelaſſen ſeyn, welche auch ſammt der Geiſtlichen Capituln und andern Kirchen, bei

der Kirchen und Stifft Fundationen, Electionen, Präſentationen, Confirmationen, alten Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern — gelaſſen werden ſollen.

l) Lehmann Acta pac. relig. B. 1. Cap. 21. 22.

m) Art. 16. Dagegen ſollen die Stände ſo der Augsburgiſchen Confeſſion verwandt, die R. Kaiſ. Maj. uns und Kurf. F. und Stände der alten Religion anhängig, Geiſtliche oder weltliche, ſammt und mit ihren Capituln, und andern Geiſtlichen Stands, auch ungeacht, ob oder wohin ſie ihre Reſidenzen verruckt oder angewendet hätten, (doch daß es mit Beſtellung der Miniſterien gehalten werde, wie hier unten davon ein ſonderlicher Articul geſetzt) gleicher Geſtalt bei ihrer Religion, Glauben, Kirchen=Gebräuchen, Ordnungen und Cerimonien, auch ihren Haab und Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuten, Herrſchaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Renten, Zinſen, Zehenden unbeſchweret bleiben, — unweigerlich folgen laſſen u. ſ. w.

n) Art. 21.

o) Art. 27.

p) Art. 24.

q) Lehmann Acta pac. relig. B. 1. Cap. 23 und 28.

r) Art. 23. Es ſoll auch kein Stand den andern, noch desſelben Unterthanen zu ſeiner Religion dringen, abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen, noch vertheidigen in keinem Weg. Und ſoll hiemit denjenigen, ſo hievor von Alters Schutz und Schirmherren anzunehmen gehabt, hierdurch nichts benommen, und dieſelbige nicht gemeinet ſeyn.

s) Art. 17.

III. Aeußere Geſchichte des deutſchen Reichs unter Carl V.

§. 501.

Die fünf Kriege Karls V. gegen Frankreich *a*) änderten mit Ausnahme des letzten (§. 499) an den Gränzen Deutſchlands nichts; ſie befreiten aber die Grafſchaften Flandern und Artois von der Lehensabhängigkeit gegen Frankreich *b*). Die ſämmtlichen Niederlande, in dem Umfang in welchem ſie der Kaiſer beſaß *c*), wurden durch einen Vertrag mit den Reichsſtänden (26. Jun. 1548) zu dem burgundiſchen Kreiſe gezogen und den Reichsſteuern, und in Beziehung auf dieſe auch der Gerichtbarkeit des Cammergerichts unterworfen *d*). In Italien verſchafften dem Kaiſer ſeine Siege in den beiden erſten Kriegen die Macht, die ſchwankenden politiſchen Verhältniſſe nach ſeinem Gutfinden zu ordnen. Seinem Sohn Philipp, der Neapel und Sicilien von ihm erbte (vergl. §. 478. 499), verlieh er 1530 nach dem Ausſterben des Sforziſchen Stammes (§. 411) das Herzogthum Mailand *e*). In Ferrara und Modena ſchüzte er 1530 das Haus Eſte gegen die Vergrößerungsverſuche P. Paul III *f*);

zu Mantua erwarb zu der nehmlichen Zeit das Haus Gonzaga durch ſeine Gunſt die Markgrafſchaft Montferrat, welche dem Reich heimgefallen war. In demſelben Jahre gab er in Florenz dem Gemahl ſeiner natürlichen Tochter Alexander Medici die fürſtliche Gewalt und geſtattete 1537 den Uebergang derſelben auf Cosmus, den Abkömmling einer jüngeren Linie des Mediceiſchen Geſchelchts, welcher 1557 durch Philipp II Siena als ſpaniſches Afterlehen *g*), und ſpäterhin den großherzoglichen Titel erwarb *h*). Gleiches Lehnsverhältniß *i*) erlangte auch Octavius Farneſe *k*) 1556 von dem Kaiſer für Parma und Piacenza *l*), welche P. Paul III. 1546 ſeinem natürlichen Sohn Peter Aloiſius Farneſe als Herzogthum überlaſſen hatte. Seinem Bundesgenoſſen in den franzöſiſchen Kriegen, dem Herzog von Savoyen vermochte zwar Carl V. ſelbſt den Beſiz des größten Theils ſeiner Länder nicht zurückzugeben, welche der Ausgang der lezten Feldzüge in den Händen des Feindes gelaſſen hatte; aber der Waffenſtillſtand von 1556 (§. 499) wurde in dem nehmlichen Jahre von K. Heinrich II. gebrochen und ein glücklicher Krieg Philipps II. in den Niederlanden bewürkte die Herſtellung des Herzogs im Frieden von Chateau Cambreſis (3. April 1559). Die ſpaniſchen Beſizungen in Italien wurden auf dieſe Weiſe mit einer Anzahl kleiner Staaten umgeben, die ihre Selbſtſtändigkeit nur dadurch erhalten konnten, daß ſie durch wechſelnde Verbindung mit Frankreich, dem Papſt und Spanien ſelbſt, ihrem Anſchließen an das lez-

tere einen Werth zu geben wußten. Dieſe Politik vermochte ſie zwar der Spaniſchen Dictatur nicht zu entziehen, aber ſie gab ihnen eine unabhängigere Stellung in den Verhältniſſen gegen den Kaiſer und das Deutſche Reich, durch welche die ohnehin loſen Bande, welche ſie an dieſes knüpften, noch lockerer wurden.

a) I. 1521 ⸗ 1526. ſ. oben §. 478. 487. II. 1526⸗1529. ſ. oben §. 488. III. 1536 ⸗ 1538. ſ. oben §. 492. Note *c*). beendigt durch den Waffenſtillſtand zu Nizza 18. Jun. 1538. IV. 1542 ⸗ 1544. ſ. oben §. 496. V. 1552 ⸗ 1556. ſ. §. 499.

b) Bereits im Frieden zu Madrid, welcher hierin durch die ſpäteren Friedensſchlüſſe nicht abgeändert wurde.

c) S. oben §. 407. 416.

d) Bei Schmauß Corp. jur. publ. S. 118. Vergl. Häberlin neueſte Reichsgeſch. Th. 1. S. 424.

e) Der Friede zu Creſpy und der Tod des Herzogs von Orleans, dem es in jenem zugeſichert war, beſeitigten die Anſprüche von Frankreich. S. Häberlin Th. 12. S. 546 u. f.

f) Papſt Alexander VI. hatte 1501 Ferrara als Lehen des päpſtlichen Stuhles dem Herzog Hercules I. für ihn und ſeine Leibeslehnserben verliehen, wodurch das frühere unſichere Verhältniß des Hauſes zum päpſtlichen Stuhle, welches mehr ein Vicariat war, geſichert wurde. Herzog Cäſar, dem 1598 die Lehnsfolgefähigkeit beſtritten wurde, mußte aber geſchehen laſſen, daß Ferrara und ſelbſt Comachio, welches Reichslehen war, von Papſt Clemens VIII. eingezogen wurde, und behielt nur das Reichslehen Modena.

g) Auch Siena war von Carl V. zu einer ſpaniſchen Beſitzung beſtimmt und Philipp II. 1555 als Reichsvicariat überlaſſen.

h) 1569 erhielt er ihn von Papſt Pius V. Von Maximilian II. wurden die Gebiete von Florenz und Siena 1576 zum Großherzogthum Toscana mit dem Vorrang des Großherzogs vor allen anderen Herzogen erklårt. Der Rechte des Reichs auf Toscana geſchah aber in dem Diplom keine beſondere Erwähnung.

i) S. Håberlin neueſte Reichsgeſch. Th. 3. S. 64.

k) Der zweite Gemahl der Wittwe Herzogs Alexanders von Florenz.

l) Beides Stücke von Mailand, welche P. Julius II. abgeriſſen und dem Kirchenſtaat einverleibt hatte. Der Nachfolger Pauls III., P. Julius III. ließ jedoch die Veräußerung gelten.

IV. Allgemeine Geſchichte Deutſchlands vom Religionsfrieden bis zu Anfang des dreißigjährigen Kriegs.

Von 1555 bis 1618.

§. 502.

Die Erinnerung an die Gefahren des Bürgerkriegs, welchen Deutſchland durch den Religionsfrieden entgangen war, würkte eine Zeit lang lebhaft genug, um Kaiſer und Reichsſtånde zur Erhaltung des Friedenszuſtandes aufrichtig geneigt zu machen. So befeſtigte ſich

dieſer unter der Regierung Ferdinands I. und Maximilians II., und dieß war hinreichend die weitere Ausbreitung der Reformation zu begünſtigen. In den weltlichen Territorien, wo Carls V. Maaßregeln, vornehmlich ſeit dem Interim, noch Beſorgniſſe erregt hatten, welche von der völligen Durchführung der Reformation abhielten, ſchritt man jetzt deſto raſcher in dieſer fort *a*); wo die älteren Fürſten, noch in der Anhänglichkeit an das Papſtthum erzogen, freie Uebung der evangeliſchen Religion verſagt hatten, erhielt ſie das Land (wie in Braunſchweig nach dem Tode H. Heinrichs im J. 1568 durch ſeinen Sohn Julius) *b*) durch den Eifer des Nachfolgers deſto ſchneller; gewünſcht wurde ihre Einführung zu dieſer Zeit noch überall, und ihre Verbreitung erfolgte noch immer ohne Mitwürkung der Regenten und gegen ihren Willen mit unwiderſtehlicher Gewalt. Innerhalb zwanzig Jahren nach dem Religionsfrieden hatten ſich alle mächtigeren Fürſten Deutſchlands mit Ausnahme des Oeſterreichiſchen Hauſes deutſcher und ſpaniſcher Linie und der Herzoge von Baiern und von Jülich zum Proteſtantismus bekannt; der letztere konnte aber nicht verhindern, daß ein großer Theil ſeiner Unterthanen evangeliſchen Gottesdienſt übte *c*), Herzog Albrecht V. von Baiern und K. Ferdinand hielten für nothwendig, daß wenigſtens der Kelch beim Abendmal und die Prieſterehe erlaubt werde, um ihre Unterthanen beim katholiſchen Glauben und im Gehorſam zu erhalten *d*), und von Maximilian II. läßt ſich ſchwerlich bezweifeln, daß er der

evangeliſchen **Lehre** in ihren Hauptpuncten zugethan war, und nur zur **Parthei** der Proteſtanten überzutreten Anſtand nahm, weil er dadurch die Religionstrennung befeſtiget haben würde, deren Aufhebung er aufrichtig wünſchte *e*). Dieß hielt ihn jedoch nicht ab, den evangeliſchen Cultus einem großen Theil ſeiner erbländiſchen Unterthanen zu geſtatten (§. 508). Der geiſtliche Vorbehalt (§. 500) konnte unter dieſen Umſtänden die Reformation von einem großen Theil der deutſchen Hochſtifter und anderer geiſtlicher Inſtitute nicht abhalten. Wo ſich eine wahre **Landſäſſigkeit** eines Stifts im Sinne der damaligen Verfaſſung (**Exemtion vom Reiche** *f*) behaupten ließ, fand ihre Einführung durch den **Landesherrn** in den Beſtimmungen des Religionsfriedens ſelbſt (§. 500. Note *h*) hinreichenden Schuz, ſobald Biſchof und Capitel ſich zur evangeliſchen Religion bekannten. Jenes Verhältniß aber konnte in den **brandenburgiſchen** Stiftern Havelberg *g*), Brandenburg *h*) und Lebus *i*), in den **Kurſächſiſchen** Merſeburg *k*), Naumburg *l*) und Meiſſen *m*), und ſelbſt in den Bisthümern Camin *n*) und Schwerin *o*), aus der Landſtandſchaft *p*), der Heerfolge *q*) und einem wenn auch nur beſchränkt geweſenen Beſteurungsrecht *r*), aus dem Recht die Wahlen zu beſtätigen *s*) oder wenigſtens aus einem oder dem anderen dieſer Beſtandtheile der alten Vogteirechte hergeleitet werden *t*). Das biſchöfliche Amt, als geiſtliche Function, verlor durch die Proteſtantiſche Kirchenverfaſſung in einem evangeliſchen Stift ſeine Bedeutung, man brauchte fortan

nur einen Verwalter der weltlichen Gerechtſame; um ſo paſſender ſchien es für den Uebergang in die neuen Einrichtungen eine Form zu wählen, welche ſich auf der einen Seite an das Herkommen und das canoniſche Recht anſchloß und das Aufſehen einer Neuerung in der Stiftsverfaſſung ablehnte, auf der anderen aber jenen Verhältniſſen vollkommen entſprach. Das Capitel, ohne ſeine Wahlfreiheit aufzugeben, poſtulirte einen Prinzen des ſchuzherrlichen Hauſes zum Adminiſtrator des Bisthums, eine Benennung, welche ſonſt einen Biſchof bezeichnet hatte, der vor erhaltener Päpſtlicher Confirmation und Admiſſion (§. 316) mit Einwilligung des Capitels die Regierung übernahm, oder welchem durch jene die leztere geſtattet wurde, bevor er die Conſecration erhalten hatte *u*). Nur bei den brandenburgiſchen Bisthümern glaubte Kurfürſt Joachim II. als Landesherr ſich auch über dieſe Formen hinwegſezen zu können *v*), und beſtellte aus eigener Macht die Adminiſtratoren, wodurch er es dieſen ſelbſt möglich machte, als ſie zur Regierung des Kurfürſtenthums gelangten, die Stiftsregierung mit dieſer auf immer zu verbinden *w*); in den Sächſiſchen Stiftern ſicherten ſich dagegen die Capitel, ungeachtet der übernommenen Verpflichtung mit der Poſtulation bei dem Kurhauſe zu bleiben, durch ihre Capitulation abgeſonderte Stiftsregierung und Verfaſſung *x*) und auch in Camin und Schwerin blieb ihnen ihr Wahlrecht im bisherigen Umfang.

a) Wie in der Pfalz, wo Kurf. Friedrich II. (oben §. 443) die Reformation nur begonnen hatte, welche ſein Nachfolger Otto Heinrich durch eine Kirchenordnung erſt vollendete. Struv Pfälziſche Kirchenhiſtorie S. 44.

b) S. Häberlin a. a. O. Th. 7. S. 606 u. f.

c) Den Religionszuſtand des Landes erkennt man am deutlichſten in der Verſicherung, welche die Brandenburgiſchen und Pfälziſchen Erben nach dem Ausſterben des Regentenhauſes, den Bergiſchen Ständen im J. 1609 ausſtellten: „die Catholiſche Römiſche, wie auch andere Chriſtliche Religionen, wie ſowohl im Römiſchen Reich als den vorſtehenden Fürſtenthumb Cleve und Grafſchaft von der Mark in öffentlichem Gebrauch und Uebung, auch in dieſem Fürſtenthum Berg, an einem jedem Orth, öffentlich zu üben und zu gebrauchen zuzulaſſen, zu continuiren und zu manuteniren, und darüber niemand an ſeinen Gewiſſen noch Exercitio zu turbiren — Lünig Collectio nova von der mittelbaren Ritterſchaft — S. 1190.

d) Ueber die Rede des bairiſchen Geſandten Auguſtin Paumgartner vor der Tridentiniſchen Synode, deſſen Erklärungen auch die Oeſterreichiſchen Geſandten beitraten, ſ. Häberlin a. a. O. Th. 5. S. 201 u. f. Vergl. unten §. 505.

e) Vergl. Häberlin a. a. O. Th. 10. S. 417 und 424 und Vorr. S. XXXII. Die ſtärkſten Beweiſe über ſeine Geſinnungen ſind aber in ſeiner von Sattler mitgetheilten Correſpondenz mit H. Chriſtoph von Wirtemberg enthalten. Geſch. der Herzoge von Wirtemb. Th. 4. Beil. 41.

f) Der techniſche Ausdruck dieſer Zeit, für die behauptete Landſäſſigkeit ſolcher Landesſtücke, die von dem Reich als unmittelbar und zu den Reichsſteuern contributionspflichtig angeſprochen wurden. Vergl.

Weiße Geſch. der Churſächſ. Staaten. Th. 3. S. 136. Note **). Moſer Staatsr. Th. 35. S. 130. 138.

g) Der lezte katholiſche Biſchof Buſſo von Alvensleben ſtarb 1548. Poſtulirt wurde hierauf noch zum würklichen Biſchof und vorläufig zum Adminiſtrator, Friedrich, Sohn Kurf. Joachims II. Nach deſſen Tode 1553 ſezte der Kurfürſt zur Adminiſtration einen Stiftshauptmann, Georg von Blankenburg, der jene dem Sohne des Kurprinzen, Joachim Friedrich unter Vormundſchaft des Vaters, Johann Georg im J. 1554 überließ. S. Lenz diplomatiſche Stiftshiſtorie von Havelberg. 1750. 4.

h) Matthias von Jagow, ſeit 1526 Biſchof, trat ſchon zur evangeliſchen Religion und würkte mit zur Abfaſſung der brandenburgiſchen Kirchenordnung von 1540. Zu ſeinem Nachfolger wurde 1544 auf Verlangen des Kurfürſten Herzog Joachim von Münſterberg poſtulirt und 1546 admittirt, da zu jener Zeit Joachim II. noch für die von Carl V. beabſichtigte Erhaltung der alten Kirchenverfaſſung mitwürkte. Dieſer reſignirte 1560, worauf der Kurfürſt ſeinen Sohn Johann Georg zum Adminiſtrator machte. S. Gercken ausführl. Stiftshiſtorie von Brandenburg 1766. 4.

i) Der lezte eifrig katholiſche Biſchof war Georg von Blumenthal, † 1550. Sein Nachfolger Johann von Hornburg ließ den evangeliſchen Cultus ungehindert. Nach ſeinem Tode im J. 1555 wurde Joachim Friedrich (Note g) Adminiſtrator. S. Michaelis diplomatiſche Stiftsgeſchichte von Lebus. 1756. 4.

k) Der erſte Verſuch das Stift zu gewinnen, gelang ſchon H. Moriz, als er 1544 das Capitel vermochte, ſeinen Bruder Auguſt zum Adminiſtrator zu poſtuliren; aber die Umſtände geſtatteten zu jener Zeit noch nicht es zu behalten, zumal da der Adminiſtrator heirathen wollte. Er reſignirte es daher 1548 an

einen Katholiken, den Mainzer Weihbiſchof Michael Sidonius. Nach deſſen Tode (1561) ließ Kurfürſt Auguſt ſeinen Sohn Alexander († 1565) poſtuliren und ſpäterhin ſich ſelbſt die Adminiſtration übertragen, wozu ſich das Capitel aber nur gegen eine Capitulation und nur auf zwanzig Jahre verſtand. Das Poſtulationsinſtrument (Lünig spicil. eccl. Cont. 1. p. 873) führt die gefährlichen Zeiten und die Nothwendigkeit des Schutzes zur Rechtfertigung an. Eine neue Capitulation vom J. 1583 gab jene dem Kurfürſten und ſeinem Nachfolger Chriſtian I. für ihre Lebenszeit, und Reverſalen des Capitels vom J. 1582 verhießen, mit der Poſtulation bei deren Lehnserben zu bleiben, und in einer erneuerten Capitulation von 1586 wurde dem Kurfürſten ſelbſt das Recht gegeben, einen ſeiner Söhne zum Nachfolger zu ernennen. S. Weiße kurſächſ. Geſch. Th. 4. S. 69 u. f.

l) Auf Julius Pflug (oben §. 497) folgte auch hier 1564 wie in Merſeburg Sohn und Vater in der Adminiſtration; die Capitulation des lezteren vom 5. Dec. 1565 wurde auch hier verlängert, und ihm und ſeinem Sohne Chriſtian I. Gleiches wie in Merſeburg gewährt. S. Weiße a. a. O.

m) Biſchof Johann von Haugwiz, hier noch 1555 gewählt, verpflichtete ſich erſt 1559 die evangeliſche Religion frei üben zu laſſen; 1579 wurde er ſelbſt evangeliſch, verordnete eine Kirchenviſitation und übergab 20. Oct. 1581 die Stiftsadminiſtration dem Kurfürſten Auguſt, welcher ſich zuvor durch eine Capitulation vom 10. Oct. 1581 mit dem Capitel über ähnliche Bedingungen wie über die beiden anderen Stifter eingegangen worden, vereinigt hatte. Das leztere hat ohne Zweifel auch ähnliche Reverſalen ausgeſtellt. S. Weiße a. a. O.

n) Der letzte katholiſche Biſchof war hier Erasmus von Manteufel † 1543. Zu ſeinem Nachfolger hatten die Herzoge von Pommern, Luthers Collegen, Johann Buggenhagen, aus einem Pommeriſchen rit-

terlichen Geſchlecht beſtimmt; da er das Bisthum ausſchlug, ſo erhielt es Bartholomäus Suaven, der 1549 nach der Auflöſung des Schmalkaldiſchen Bundes zwar reſignirte, aber doch auch einen evangeliſchen Nachfolger erhielt; das Bisthum bekam ſeit 1556 Adminiſtratoren aus dem fürſtlichen Geſchlecht.

o) Der Uebergang war nirgends leichter als hier, da die Reformation das Stift ſchon in den Händen eines poſtulirten unmündigen Adminiſtrators fand, der künftiger präſumtiver Erbe des Herzogthums war, und für welchen ſein Vater die Regierung führte. H. Magnus, Sohn Herz. Heinrichs von Mecklenburg war 1516 „ad complacendum gratiae suae" zum Adminiſtrator poſtulirt, und erhielt noch die päbſtliche Admiſſion. Der evangeliſche Cultus wurde noch unter ihm im Stift wie in ganz Mecklenburg verbreitet, obwohl das Capitel noch katholiſch blieb. Die Adminiſtration behielt er, obwohl er ſeit 1543 verheirathet war. Nach Magnus Tode im J. 1550 poſtulirte das Capitel den Prinzen Ulrich von Mecklenburg zum Adminiſtrator unter Vorbehalt der päpſtlichen Admiſſion, der Ausübung des biſchöflichen Amts durch einen Weihbiſchof und Beobachtung des katholiſchen Cultus in der Kathedralkirche (S. deſſen Capitulation bei F. A. Rudloff das ehemalige Verhältniß zwiſchen dem Herzogthum Mecklenburg und dem Bisthum Schwerin 1774. 4. Beil. VIII.). Unter ihm wurde die Reformation vollſtändig eingeführt, wahrſcheinlich aber mehr unter dem Schutz des landesherrlichen Reformationsrechts ſeines Bruders Johann Albrecht, als unter ſeiner Autorität. Rudloff a. a. O. S. 67. Das Stift hatte ſeitdem immer evangeliſche Adminiſtratoren.

p) Ganz unbezweifelt bei den Sächſiſchen Stiftern. S. Weiße a. a. O. Th. 3. S. 135.

q) In den Brandenburgiſchen Stiftern, weil hier die Vogtei mit dem Fürſtenamt verknüpft war, gewiß von jeher unbeſtritten ſ. oben §. 304. Note *dd*,

r) Z. B. im Stift Merſeburg ſchon nach Privilegien von 1288 nur mit Einwilligung des Biſchofs. Weiße a. a. O. S. 133.

s) Ganz enſchieden z. B. in Camin nach Verträgen von 1356. S. Verzeichniß der von Dregerſchen Samml. Pommerſcher Urk. herausgeg. v. Oelrichs. S. 90. Nr. 6.

t) Ueber die Sächſiſchen Verhältniſſe, wo offenbar alle Thatſachen aus dem Ende des 15ten und dem Anfang des 16ten Jahrhunderts für die Sächſiſchen Herzoge ſprechen ſ. Weiße a. a. O. S. 131 = 138.

u) Welches mancher Confirmirte nicht erhalten konnte, weil er noch nicht Prieſter war, und es auch nicht werden wollte. Das Tridentiniſche Concilium ſuchte den Mißbrauch der damit ſehr häufig getrieben wurde, durch die Verordnung aufzuheben, daß wer innerhalb 6 Monaten ſich nicht conſecriren laſſe, des Biſthums ipso jure verluſtig ſeyn ſolle. Sess. 23. Cap. 2. de reform.

v) Vergl. Gerken a. a. O. S. 286.

w) Brandenburg verlor daher einen Adminiſtrator ſchon 1571 als Johann Georg (Sohn Joachims II Note h) ſeinem Vater ſuccedirte, Havelberg und Lebus erſt 1598 bei dem Regierungsantritt des Kurf. Joachim Friedrich (Enkel Joachims II Note g, i).

x) Das Stift Meißen kam indeſſen in ein etwas anderes Verhältniß mit den Kurlanden, da es ſpäterhin ſeine eigenen Landtage verlor, die ſich in den beiden anderen Stiftern erhielten.

§. 503.

Schwerer war es eine ſolche Veränderung in den übrigen Hochſtiftern zu bewürken, weil

die Capitularen für ihre Pfründen fürchteten; deſto gröſſer war aber der Reiz für die benachbarten groſſen Fürſtenhäuſer, ohne deren Hülfe ſie nicht gewagt werden konnte, ſie zu unterſtüzen, weil ſich wohl nach und nach durch Poſtulation ihrer Prinzen zu Adminiſtratoren ein ähnliches Verhältniß, wie in einem landſäſſigen Stift, begründen ließ. Auch war jene in vielen Bisthümern dadurch vorbereitet, daß ſich der evangeliſche Gottesdienſt ſchon vor dem Interim verbreitet hatte, und eine Art von Schutz ſelbſt in den Beſtimmungen des letzteren über Prieſterehe und Ritus des Abendmals *a*), beſonders aber in der Declaration Ferdinands über den Religionsfrieden (§. 506) fand *b*); auf jede Weiſe war es für einen evangeliſch geſinnten Biſchof gefahrlos, durch Zulaſſung des evangeliſchen Cultus eine mit ſeinem Capitel vorzunehmende Reformation einzuleiten, wenn er nur in ſeiner Domkirche noch katholiſchen Gottesdienſt halten ließ *c*). Begünſtigt von ſolchen Umſtänden, und in Hoffnung der Verbindungen eines Prinzen aus einem groſſen Hauſe, den ſie unter der Bedingung zu erlangender päpſtlicher Admiſſion zum Adminiſtrator poſtulirten, wagten es dann in mehreren Stiftern des nördlichen Deutſchlands evangeliſch geſinnte Capitularen, die Stiftsregierung Perſonen zu übergeben, die der Reformation geneigt waren. Einige derſelben erhielten würklich vom Papſt die Beſtätigung, weil er es unter den beſonderen Umſtänden, unter welchen ſie geſucht wurde, ignoriren zu müſſen glaubte,

daß ſie zur evangeliſchen Parthei gehörten *d*); andere erhielten durch Lehensindulte *e*) die ihnen Maximilian und einigen ſelbſt ſein Sohn Rudolf II. in der erſten Zeit ſeiner Regierung ertheilte, den Beſiz ihrer Stifter, ohngeachtet die päpſtliche Confirmation von ihnen gar nicht geſucht wurde, oder wenigſtens nicht zu erwarten war; bei anderen wurde die Adminiſtration ſtillſchweigend zugelaſſen und zur Belehnung Hoffnung gemacht, obgleich kein Indult gegeben wurde. Rudolf II. ließ ſich zwar nicht in allen Fällen ſo geneigt zu Lehensindulten finden als ſein Vater; die katholiſche Parthei ſezte ſogar ſeinen Befehlen gemäß in einigen Capiteln die Wahl römiſch geſinnter Biſchöfe durch, nachdem das Stift ſchon Proteſtantiſche Adminiſtratoren gehabt hatte. Aber dafür machte in anderen der glückliche Anfang Capitel und Adminiſtrator kühn genug, jenes, fortwährend Evangeliſche zu poſtuliren, dieſen, ſich ohne Admiſſion und Indult bei dem Stift zu behaupten; und wo man den Stiftern wieder katholiſche Biſchöfe aufgedrungen hatte, wurde hie nnd da unter ihnen ſelbſt die proteſtantiſche Parthei ſo verſtärkt, daß ſie nach ihrem Abgang die Poſtulation eines Proteſtanten durchzuſezen vermochte. Der geiſtliche Vorbehalt wurde durch ſolche Thatſachen wenigſtens für Stifter, in welchen ſich der Katholicismus nicht unveränderlich behauptet hatte, indirect aufgehoben. Entſchieden aber hatte auf dieſe Weiſe in der erſten Hälfte der Regierung Rudolfs die katholiſche Parthei die Biſthümer Magdeburg *f*), Bremen *g*), Verden *h*)

Lübeck *i*), Osnabrück *k*), Razeburg *l*), Halberſtadt *m*), und Minden *n*) verloren, und ſie lief Gefahr auch Münſter *o*), Paderborn *p*), Hildesheim *q*) und Cöln *r*) den Evangeliſchen überlaſſen zu müſſen.

a) Im Münſterſchen waren unter Biſchof Bernhard von Raesfeld (1557 = 1566) ſehr viele Geiſtliche, ſelbſt Domherrn verheirathet, die ſich auf das Interim beriefen; erſt ſein Nachfolger, der ſtreng katholiſche Johann Gr. von Hoya, führte die Disciplin des tridentiniſchen Concilii wieder ein. S. Häberlin a. a. O. Th. 6. S. 448. Kock series Episcoporum Monaster. P. 3. pag. 118. 129.

b) Denn obwohl die eifrigen Biſchöfe durch dieſe Declaration ſo wenig gebunden ſeyn wollten, als die Proteſtanten durch den geiſtlichen Vorbehalt, ſo war es doch gefährlich, beſonders in den Städten oder gegen die Ritterſchaft ſie bei Seite zu ſezen, wenigſtens wo man mit proteſtantiſchen Territorien umgeben war.

c) Vergl. z. B. Note *g* und *p*.

d) Vergl. z. B. Note *g*, *k*, *n*. Eine der merkwürdigſten Beſtätigungen dieſer Art war 1566 die der proteſtantiſchen Gräfin Eliſabeth von Reinſtein zur Coadjutorin von Quedlinburg, wo die Aebtiſſin Anna Gräfin von Stolberg längſt die evangeliſche Religion eingeführt hatte. S. Häberlin a. a. O. Th. 6. S. 456. Wenn der Cardinal Commendoni, der ſie als Legatus a latere ertheilte, auf den Umſtand, daß die Wahl ohne Genehmigung des Schuzherrn Kurfürſt Auguſts von Sachſen geſchehen war, vielleicht die Hoffnung gründete, daß die Coadjutorin in der Folge genöthigt ſeyn werde den Schuz der katholiſchen Parthei zu ſuchen, ſo führte diesesmal die Römiſche Politik gerade zum entgegengeſezten Erfolg; denn die Gräfin von Reinſtein mußte

1574 den Beſiz des Stifts mit einer Anerkennung der Sächſiſchen Vogteirechte in ausgedehnterem Umfang als bisher erkaufen. S. Weiße a. a. O. Th. 4. S. 115.

e) Allerdings nothwendig, da vor der erlangten Admiſſion oder Confirmation die kaiſerliche Belehnung mit den Regalien nicht geſucht werden konnte, wenn man bei den Biſchöfen, die ſich ohne dieſe beizubringen dazu meldeten, nicht annehmen wollte, daß ſie wegen der Religion, zu welcher ſie ſich bekannten, die päpſtliche Confirmation überhaupt nicht nöthig hätten. Denn nachdem die Nothwendigkeit der Confirmation bei allen Biſchöfen in den Wiener Concordaten anerkannt war (§. 472. Note *k*), konnte man ſich unmöglich mehr an die Worte des Calixtiniſchen Concordats halten, das bei den deutſchen Biſchöfen weder Confirmation noch Conſecration zur Bedingung der zu erlangenden Inveſtitur machte (§. 232). Der evangeliſch geſinnte Maximilian, indem er das Lehensindult, das ſonſt gegeben wurde ehe die Confirmation eingieng, auch ſolchen gewährte die ſie nie zu hoffen hatten und zum Theil gar nicht darum nachſuchten, leitete es offenbar dahin ein, auf dieſem indirecten Wege den geiſtlichen Vorbehalt zu umgehen, den er direct aufzuheben nicht wagen durfte, ohne den Papſt unverſöhnlich zu beleidigen und auch beſtimmt anzuerkennen Bedenken trug, da er ſonſt mehr als ein von ihm ertheiltes Indult unbedingt hätte abſchlagen müſſen. In einzelnen Fällen ſcheint er ſelbſt über die Form des Indults hinweggegangen zu ſeyn, und Belehnung ohne Vorbehalt päpſtlicher Admiſſion verſprochen zu haben, die aber freilich nicht erfolgen konnte. S. Note *f*.

f) Evangeliſcher Gottesdienſt hatte in den lezten Jahren des Cardinals Albrecht von Brandenburg, Erzb. von Magdeburg und von Mainz und Biſchof von Halberſtadt bereits an einzelnen Orten Duldung gefunden. Sein Vetter Johann Albrecht von Brandenburg, fränkiſcher Linie, der ihm 1545 in Mag-

deburg und Halberſtadt folgte, hatte das Interim (außer in der Stadt Magdeburg) eingeführt. 1553 gelangte Siegmund, Sohn Kurfürſt Joachims II. von Brandenburg zur Regierung, welchen P. Pius IV. noch 1561 zum Tridentiniſchen Concilio einlud. Aber ob er gleich das Breve ehrerbietig angenommen haben ſoll, faßte er im nehmlichen Jahr mit ſeinem größtentheis ſchon evangeliſchen Capitel und der Landſchaft den Schluß, die evangeliſche Religion im ganzen Erzſtift einzuführen, eine Kirchenviſitation anzuordnen und die noch übrigen Klöſter zu reformiren (Häberlin a. a. O. Th. 6. S. 439). Zu ſeinem Nachfolger poſtulirte das Stift den Sohn des Kurprinzen von Brandenburg, Joachim Friedrich, Adminiſtrator von Havelberg und Lebus, der die Reformation 1567 bis 1570 völlig durchführte. Ein kaiſerliches Lehnsindult ſcheint er nicht geſucht zu haben, ſondern die Belehnung als poſtulirter Adminiſtrator, die ihm Maximilian zuſagte aber freilich nicht wohl ertheilen konnte. (S. Häberlin a. a. O. Th. 12. S. 216). Seit 1570 war er mit Einwilligung ſeines Capitels verheirathet. Seiner Capitulation gemäß reſignirte er das Stift 1598 als er in die Kur ſuccedirte, erhielt aber von dem Capitel, daß ſein Sohn Chriſtian Wilhelm zu ſeinem Nachfolger poſtulirt wurde, bis zu deſſen Volljährigkeit das Capitel ſelbſt die Regierung führte.

g) Im Erzſtift Bremen hatte die evangeliſche Lehre ſchon unter Chriſtoph von Braunſchweig († 1558) Anhänger gefunden. Sein Bruder Georg der ihm folgte war jener in ſeinen ſpäteren Jahren ſelbſt geneigt, und ſoll kurz vor ſeinem Tode (1566) die Reformation einzuführen beſchloſſen haben (Häberlin a. a. O. Th. 6. S. 450). An ſeiner Statt poſtulirte das Capitel den Herzog Heinrich von Sachſen Lauenburg, der zwar nicht zur evangeliſchen Parthei übergetreten war, aber doch nicht admittirt wurde, weil ihn der Römiſche Hof ſeinen Geſinnungen nach zu den Proteſtanten zählte. Die Adminiſtration erhielt er durch ein Indult Maximilians das ſelbſt 1577 von Rudolf II. verlängert wurde. Nach ſeinem Tode

(1585) poſtulirte das Capitel den zehenjährigen Herzog Johann Adolf von Holſtein Gottorp aus einem längſt proteſtantiſchen Hauſe, der während ſeiner Minderjährigkeit nur ein beſtimmtes Einkommen beziehen ſollte, damit die Stiftsſchulden bezahlt werden könnten. Er reſignirte aber das Stift ſchon 1596, worauf ſein Bruder Johann Friedrich jedoch unter Vorbehalt päpſtlicher Admiſſion poſtulirt wurde, und die Adminiſtration durch ein Indult K. Rudolfs II. auf drei Jahre erhielt. Beſtimmter konnte es nicht ausgeſprochen werden, daß für das Stift Bremen der geiſtliche Vorbehalt nicht anwendbar ſey.

h) Unter den Biſchöfen Chriſtoph und Georg von Braunſchweig (Note *g*) hatte der evangeliſche Cultus hier gleiche Schickſale wie in Bremen. Coadjutor Georgs war aber ſchon ſeit 1564 Eberhard von Holle, Abt zu St. Michael in Lüneburg und Biſchof zu Lübeck, confirmirter und belehnter Biſchof, der aber eifriger Proteſtant wurde und die Reformation vollſtändig durchführte. Nach ſeinem Tode (1585) wurde Philipp Siegmund, Sohn des Herzog Julius von Braunſchweig, Adminiſtrator, den ſeine Capitulation verpflichtete, das Capitel bei der Augsburgiſchen Confeſſion zu laſſen, und zugleich doch auch die Beſtätigung ſeiner Poſtulation zu ſuchen, weil dieß nun einmal die Form zu werden ſchien, unter welcher ein kaiſerliches Lehnsindult geſucht wurde, das er jedoch nicht erhielt.

i) Lübeck hatte von 1535 an lauter Biſchöfe, welche der Reformation entweder zugethan waren oder ſie nicht verhinderten. Durchgeführt wurde ſie von Eberhard von Holle (Note *h*), nach deſſen Tode das Stift gleiche Adminiſtratoren mit Bremen hatte.

k) Unter Franz Gr. von Waldeck (§. 495) der zum Schmalkaldiſchen Bunde gehörte, und kaum einem Abſezungsdecret entgieng, wurde ſchon die Stadt evangeliſch; das Capitel wählte zwar 1553 den eifrig katholiſchen Johann Graf von Hoya, deſſen zwan=

zigjährige Regierung aber nicht hinreichte auch nur den Landgeiſtlichen wieder allgemein die Meſſe aufzudringen. (S. Stüve Beſchreibung von Osnabrück S. 326). Unter ſeinem Nachfolger dem Adminiſtrator Heinrich von Lauenburg (Note g) (1574 = 1585) fand der evangeliſche Cultus kein Hinderniß, aber die Reformation völlig durchzuführen wagte dieſer in keinem ſeiner Bisthümer. Das Capitel wählte nach ſeinem Tode auf Rudolphs II. Befehl einen katholiſchen Biſchof, zuerſt den Domdechant Wilhelm Schenking, der nach wenigen Tagen ſtarb, und dann Graf Bernhard von Waldeck der als ein Gegner des Kurfürſt Gebhard von Cöln (§. 511) die päpſtliche Confirmation erlangte, aber nach zwei Jahren ſelbſt zur evangeliſchen Religion übertrat. Auf ihn folgte 1591 Philipp Siegmund, Adminiſtrator von Verden; zur Entſchuldigung wurde beim Kaiſer angeführt, daß er der katholiſchen Religion nicht ſo abgeneigt ſey, kapitulationsmäßig wieder abdanken ſolle, wenn der Papſt die Poſtulation verwerfe, und das Stift bei den bedenklichen Zeiten eines mächtigen Fürſten bedürfe. Er behielt das Stift ohne Admiſſion und Indult.

l) Das Stift erhielt 1554 den erſten Adminiſtrator evangeliſcher Religion in Herzog Chriſtoph von Mecklenburg, deſſen Bruder Carl 1575 Coadjutor wurde, und ihm 1592 folgte. 1566 wurde im Dom der katholiſche Gottesdienſt abgeſchafft.

m) Von 1513 bis 1566 hatte das Stift die nehmlichen Biſchöfe wie Magdeburg (ſ. Note *f*) ſämmtlich aus dem Brandenburgiſchen Hauſe. Das Capitel blieb aber auch unter Siegmund größtentheils katholiſch, und hatte keine Freude an der Reformation, die ſein Biſchof in ſeinem andern Stift vornahm. Nach deſſen Tode poſtulirte es den zweijährigen Prinzen Heinrich Julius von Braunſchweig, aber es war kein Geheimniß, daß der Eifer ſeines damals noch lebenden Großvaters für die katholiſche Religion (§. 495) auf deſſen Sohn Julius nicht forterbe, und P. Pius V. verwarf die Poſtulation. Daß

Julius ſelbſt nachdem er ſein Land reformirt hatte mit dem päblichen Hofe noch über die Admiſſion unterhandelte, und ſogar ſeinem Sohne die Tonſur geben ließ nachdem ſie der Hoftheolog Jacob Andreä für ein Adiaphorum erklärt hatte, kann ſchwerlich für etwas Anderes gehalten werden, als für den Weg den man einſchlagen mußte um es dem Kaiſer möglich zu machen ein Indult zu geben. Würklich geſtattete dieſer 1576 die Adminiſtration auf zwei Jahre, unter der Bedingung, die Admiſſion noch auszuwürken, verlängerte nachher den Indult und gab dem jungen Adminiſtrator veniam aetatis die Regierung 1578 anzutreten. Dieſer reformirte 1589 das Stift, und ließ ſich ſelbſt durch die kaiſerlichen Inhibitorien nicht davon abhalten, welche 1591 einige Capitularen auswürkten; nur die meiſten Klöſter blieben katholiſch.

n) Das Stift hatte unter Franz von Waldeck (Note *k*) 1530=1553 gleiche Verhältniſſe mit Osnabrück, und da Georg Biſchof von Verden (Note *h*) ſein Nachfolger wurde, machte die Reformation noch weitere Fortſchritte. Biſchof Hermann Graf von Schaumburg 1566 bis 1582, obwohl vom Pabſt confirmirt, war der Geſinnung nach evangeliſch; 1582 wurde Heinrich Julius von Braunſchweig poſtulirt, jedoch verpflichtet zu reſigniren, falls er ſich verheirathen würde; eine Bedingung der er 1587 nachkam, und die ſich auch um ſo weniger beſeitigen ließ da er kein Indult erhalten hatte. Da binnen einem Jahre keine neue Wahl zu Stande kam, ſo providirte dießmal der Erzbiſchof Ernſt von Cöln iure devolutionis ſeinen Domdechant Graf Anton von Schaumburg, dem aber doch 1597 das Capitel in Herzog Chriſtian von Braunſchweig Lüneburg einen proteſtantiſchen Coadjutor gab.

o) Die Gräuel der Wiedertäufer in Münſter (§. 489. Note *p*) waren wohl ein Hauptgrund, daß ſich der Proteſtantismus unter einem Biſchofe wie Franz von Waldeck (1532=1553 vergl. Note *r*) nicht über das ganze Stift verbreitete, und das Capitel unter ſeinen

Nachfolgern Wilhelm Kettler (1553 = 1557) und Bernhard von Raesfeld (1557 = 1566) den evangeliſchen Cultus keine entſchiedenen Fortſchritte machen ließ, ſondern in einem Mittelzuſtand zwiſchen Proteſtantismus und Katholicusmus blieb. Der eifrig katholiſche Johann von Hoya fand daher hier beſſeren Boden für Einführung der Lehre und der Disciplin des Concilii zu Trient, und die Poſtulation des minderjährigen Herzogs Johann Wilhelm von Jülich zu ſeinem Coadjutor, der ihm 1574 folgte, zeigte, daß die katholiſche Parthei im Capitel die ſtärkere geworden war. Dennoch gab es darin fortwährend eine entgegengeſezte, welche 1578 als der Biſchof reſigniren wollte, den Erzbiſchoff von Bremen Heinrich von Lauenburg (Note *g*) zu ſeinem Nachfolger beſtimmte, weshalb denn die Reſignation bis zu Heinrichs Tode (1585) unterblieb. Da ſie hierauf wirklich 1586 ſtatt hatte, errang die katholiſche Parthei den enſchiedenen Sieg durch die Wahl des Herzogs Ernſt von Baiern.

p) Der Ausgang des Schmalkaldiſchen Kriegs verhinderte hier wie in Cöln die Ausführung der Reformationsplane B. Hermanns (§. 497). Aber drei Biſchöfe die dem Proteſtantismus entgegen wirkten (Rembert von Kerßenbroch 1547 = 1568 Johann von Hoya 1568 = 1574 und Valentin Gr. von Eiſenberg 1574 = 1577) konnten wenigſtens die Neigung des Volks nicht unterdrücken und die Entſtehung einer evangeliſchen Parthei im Capitel nicht verhüten, welche 1577 den Erzbiſchof von Bremen, Heinrich von Lauenburg poſtulirte und ohne Admiſſion zur Adminiſtration ließ. Da dieſer der Verbreitung der lutheriſchen Lehre kein Hinderniß entgegen ſezte, ſo ſuchte die katholiſche Parthei im Capitel die Hülfe der Jeſuiten (§. 506) gegen die evangeliſchen Geiſtlichen, und bei Heinrichs frühzeitigem Tode war ſie noch ſtark genug einen eifrigen Freund dieſer Gegenreformatoren, Theodor von Fürſtenberg 1585 auf den biſchöflichen Stuhl zu erheben, der ſich 1612 den Herzog Ferdinand von Baiern zum Coadjutor geben ließ.

q) Die Stadt war ſeit 1539 evangeliſch; das Land, ſo weit es nach der Braunſchweigiſchen Fehde 1523 noch dem Stift geblieben war, rings von evangeliſchen Territorien umgeben, der evangeliſchen Lehre geneigt, konnte nur durch einen Biſchof aus einem mächtigen katholiſchen Hauſe von dem Uebertritt zu jener zurückgehalten werden, den es aber ſchon 1573 in Herzog Ernſt von Baiern erhielt.

r) S. §. 511.

§. 504.

Dieſen Fortſchritten des Proteſtantismus ſezte auf der anderen Seite der Römiſche Hof ſeine angeſtrengteſten Bemühungen entgegen, die Trennung der ihm noch ergeben gebliebenen katholiſchen Parthei von der evangeliſchen zu befeſtigen und ſichtbarer zu machen, weil darin jezt allein die Rettung des Römiſchen Katholicismus gefunden werden konnte, nachdem man die ſchnelle Unterdrückung der Gegner aufgeben mußte. Von den Religionslehren der Proteſtanten waren auch in der erſten Heftigkeit des Streits ſehr viele für echt katholiſchen Glauben anerkannt worden (§. 489, 492), und über die ſtreitig gebliebenen dachten die Theologen der katholiſchen Parthei ſelbſt nichts weniger als übereinſtimmend a); das Geſtändniß, daß eine Reformation der kirchlichen Diſciplin nothwendig ſey, war allgemein und in den proteſtantiſchen Einrichtungen, beſonders der Würkſamkeit, welche ſie dem kirchlichen Lehramt wieder gegeben hatten, war vieles anerkannt löbliche; nur in den Augen des unwiſſendſten Pöbels konnte daher die neue evangeliſche Kirche für eine kezeriſche, verwerfliche Secte gelten,

bei allen Perſonen aber, welche den Glauben vom Ceremonialweſen zu unterſcheiden wußten, und ſich bei jenem nur durch ihre Ueberzeugung und bei dieſem durch Gründe beſtimmen ließen, fand eine Annäherung an Einzelnes was ſie im Proteſtantismus wahrnahmen allzuleicht ſtatt, als daß die Fortſchritte der Reformation ſich aufhalten ließen, wenn man nicht eine ſo beſtimmte Gränze zwiſchen alter und neuer Religion zog, daß Niemand ſich auch nur im Einzelnen *b*) mehr für dieſe erklären konnte, ohne ſich dadurch von der katholiſcheu Kirche zu trennen, und ſo jeder vorbereitende Schritt der von ihr entfernen konnte verhindert wurde. Dieſen Zweck erreichte P. Pius IV. (reg. ſeit 1559) durch die Fortſezuug der Trienter Synode, welche den katholiſchen Lehrbegriff genauer beſtimmte; und in dem neuentſtandenen Orden der Jeſuiten fand ſich zugleich ein Inſtitut, das recht eigentlich dazu geſchaffen war, dieſem neuen Katholicismus Anhänger zu gewinnen, die wankenden zn befeſtigen, und zum Theil mit den nehmlichen Mitteln die Ausbreitung der Reformation aufzuhalten, welche zu deren Fortgang am meiſten beigetragen hatten.

a) Wie ſich am vollſtändigſten auf dem Tridentiniſchen Concilio zeigte. Vergl. Schröckh Chriſtl. Kirchengeſch. ſeit der Reform. Th. 4. S. 130 u. f.

b) Nichts war inſonderheit gefährlicher für das Papſtthum als die Zulaſſung einzelner Gebräuche der evangeliſchen Kirche, welche ſich die Regenten einzelner Staaten erlaubten, weil von da nur ein kleiner Schritt zur Reformation ohne Zuthun des Papſtes

war. Das Privilegium Ferdinands I. für ſeine evangeliſchen Unterthanen, ſich des Kelchs beim Abendmal bedienen zu dürfen (§. 508), das 1557 nebſt der Befugniß, die Faſtengebote nicht beobachten zu dürfen, auch Herzog Albrecht V. ſeinen Unterthanen verwilligte, war daher ohne Zweifel ein eben ſo wichtiger Grund für den Papſt, die Fortſezung der Trienter Synode zu beſchließen, als die Bewegungen die der Proteſtantismus in Frankreich erregte, wo man ſchon mit einer Nationalſynode drohte, durch welche die nothwendigen Reformen vorgenommen werden ſollten, und das Religionsgeſpräch welches Ferdinand 1557 halten ließ (§. 505). Denn wenn auch bisher alle Verſuche dieſer Art ohne Erfolg geweſen waren, ſo konnte zulezt doch auch gelingen, eine kirchliche Vereinigung beider Partheien unter Bedingungen, welche die Staatsgewalt genehmigte zu bewürken, nachdem man ohne Genehmigung des Papſtes gewagt hatte, den Kezern einen politiſchen Frieden zu gewähren.

§. 505.

Da man in dem Religionsfrieden die Unterhandlungen über eine Religionsvereinigung nur ausgeſezt hatte, ſo brachte ſie Ferdinand I. ſchon auf ſeinem erſten Reichstag 1556 wieder in Berathung, und veranlaßte wenigſtens ein neues Religionsgeſpräch zu Worms, weil die Proteſtanten ein Concilium auf das die Biſchöfe drangen nicht annehmen wollten *a*). Die Proteſtanten ſelbſt hatte aber um dieſe Zeit die frivole Streitſucht ihrer Theologen in drei Partheien getrennt, die den katholiſchen Collocutoren durch ihre Uneinigkeit Gelegenheit gaben das Geſpräch (7. Dec. 1557) abzubrechen *b*), und Pius IV. ſtand nun auf das Anhalten Fer-

dinands um ein neues Concilium nicht an, die Wiederaufnahme der Trienter Sizungen durch eine Bulle vom 29. Nov. 1560 anzukündigen, welche am 28. Jan. 1562 ſtatt fand. Die Evangeliſchen übergaben dem Kaiſer ihre Recuſationsſchrift *c*) auf dem Convent der Kurfürſten, in welchem Maximilian II. (Nov. 1562) zum Römiſchen König gewählt wurde, als die Trienter Synode mit der Verwerfung des Reſtes ihrer abweichenden Dogmen *d*) (vergl. §. 498) und mit der Reformation die für nöthig erachtet wurde, ſchon gröſtentheils fertig geworden war, und der Papſt eilte jezt die Sizungen ſchließen zu laſſen, beſonders da die Leitung der Verſammlung durch die Theilnahme der franzöſiſchen Biſchöfe etwas ſchwieriger geworden war, welche um die nehmliche Zeit zu Trient erſchienen. Sie endigten ſich in der 25ten Sizung (4. Dec. 1563) mit dem Geſuch um Beſtätigung der ſämmtlichen gefaßten Schlüſſe durch den Römiſchen Stuhl *e*), welche Pius IV. am 26. Jan. 1564 ertheilte *f*), zugleich aber alle Commentarien, Scholien und Gloſſen darüber verbot und ſich allein deren Erklärung vorbehielt. In dem neuen katholiſchen Lehrbegriff den die Synode beſtimmt hatte, wurden vornehmlich die Lehren von dem Anſehen der Tradition, dem Gebrauch und der Auslegung der h. Schrift, der Rechtfertigung, der Zahl der Sacramente und der Bedeutung und dem Gebrauch einiger derſelben, dem Meßopfer, der Prieſterweihe nnd der Ehe, zu unterſcheidenden gegen die Proteſtanten gemacht. Das Verlangen vieler Regenten, den Laien den Kelch beim Abendmahl, wenigſtens un-

ter gewiſſen Bedingungen und für beſtimmte Länder zu verwilligen, wurde dem Papſt heimgeſtellt *g*) und ein Recht darauf den Laien abgeſprochen *h*); das Geſuch wegen der Prieſterehe fand kein Gehör *i*). Weder bei der Beſtimmung der Reformationsartikel noch der Dogmen hatte es übrigens an mancherlei Streit und Widerſpruch gefehlt, den man nur durch Allgemeinheit oder Unbeſtimmtheit der Ausdrücke beſeitigte, und ein großer Theil der lezteren wurde ohne allen Beweis für beſtändige Lehre der Kirche erklärt. Wegen des Ablaſſes begnügte man ſich mit dem Ausſpruch, daß die Kirche das Recht habe ihn zu ertheilen, ohne ſich auf ſeine eigentliche Bedeutung einzulaſſen, und verbot den Ablaßkram *k*). Den Proteſtanten fehlte es daher nicht an triftigen Gründen, die Annahme der Beſchlüſſe des Concilii abzulehnen *l*); die katholiſchen Stände hätten zwar eben ſo viel Urſache gehabt, die Einführung der Decrete in Deutſchland zu beſchränken, als die Krone Frankreich, welche deren Acceptation verweigerte, weil ſie den Freiheiten der Gallicaniſchen Kirche zuwider ſeien; allein da ſich die Biſchöfe gefallen ließen die Feſſeln ferner zu tragen, welche ihnen der Papſt angelegt hatte, und da man in der Beſtimmung ſo vieler Dogmen eine Befeſtigung des katholiſchen Glaubens und der Kirche gegen die Anfechtungen der Gegner gewonnen zu haben glaubte, ſo ließen ſie die Bekanntmachung und Anwendung allenthalben geſchehen.

a) Ein Concilium war ohnehin unter Papſt Paul IV.

(1555 = 1559) nicht möglich, da Ferdinand während ſeiner ganzen Regierung nicht als Kaiſer von ihm anerkannt wurde. Die Reſignation der kaiſerlichen Würde ſollte nur in ſeine Hände haben geſchehen können, und alles was 1558 in Frankfurt geſchehen war (§. 499) nichtig ſeyn. Erſt Pius IV. holte die Anerkennung nach. Häberlin a. a. O. Th. 3. S. 518 u. f. Th. 4. S. 249.

b) S. Häberlin Th. 3. S. 270. u. f.

c) Nachher etwas erweitert im J. 1564 gedruckt. Sie ſteht bei Hortleder a. a. O. Th. 1. B. 1. Cap. 47. S. 640 u. f.

d) Sess. 21. 15. Jul. 1562. Decr. de communione ſub utraque ſpecie et parvulorum. Sess. 22. 17. Sept. 1562. Doctrina de ſacrificio miſſae. Sess.. 23. 15. Jul. 1563. Vera et catholica doctrina de sacramento ordinis ad condemnandos errores nostri temporis. Sess. 24. 11. Nov. 1563. Doctrina de sacramento matrimonii. Sess 25. 3. u. 4. Dec. 1563. Doctrina de purgatorio. De invocatione, veneratione et reliquiis sanctorum, et sacris imaginibus. Decr. de indulgentiis. De delectu ciborum, ieiuniis et diebus festis.

e) Bei Gärtner Corp. iur. eccl. Tom. 1. p. 383.

f) Bei Harduin Concil. Tom. 10. p. 194 seq.

g) Sess. 22. Insuper cum eadem ſacrosancta synodus superiori sessione duos articulos, alias propositos, et tunc nondum excussos, videlicet: an rationes quibus sancta Catholica ecclesia adducta fuit, ut communicaret laicos, atque etiam non celebrantes sacerdotes, sub una panis specie, ita sint retinendae ut nulla ratione calicis usus cuiquam sit permittendus: et, an si honestis et Christianae cha-

ritati consentaneis rationibus concedendus alicui, vel nationi, vel regno calicis usus videatur, sub aliquibus conditionibus concedendus sit, quaenam sint illae, eadem sancta synodus in aliud tempus, oblata sibi occasione, examinandos atque definiendos reservaverit; nunc eorum pro quibus petitur, saluti optime consultum, volens, decrevit, integrum negotium ad sanctissimum Dominum nostrum esse referendum, prout praesenti decreto refert, qui pro sua singulari prudentia id efficiat, quod utile reipublicae Christianae et salutare petentibus usum calicis fore iudicaverit.

h) Sess. 21. Can. 2. De communione. Si quis dixerit sanctam ecclesiam catholicam non iustis causis et rationibus adductam fuisse, ut laicos, atque etiam clericos non conficientes sub panis tantummodo specie communicaret, aut in eo errasse, anathema sit.

i) Sess. 24. Can. 9. de sacr. matrim.

k) Sess. 21. Cap. 9.

l) S. Häberlin a. a. O. Th. 5. S. 585.

§. 506.

In dem Jeſuiterorden (Societas Jesu) *a*) ſtiftete Don Inigo (Ignaz) von Loyola im Jahre 1540 *b*) eine Geſellſchaft, welche zwar mit dem Mönchsorden außer den Mönchsgelübden auch in ihrer Verfaſſung vieles gemein hatte, aber ſich durch ihre Beſtimmung weſentlich von dieſen unterſchied. Sie ſezte dieſe in die Herſtellung und Verbreitung der chriſtlichen Lehre und eines dieſer angemeſſene

Wandels, durch Beſchäftigung mit dem Unterricht der Jugend in beſonders dazu eingerichteten Inſtituten (Collegien), durch Predigen, Beichtſizen und geiſtliche Uebungen, inſonderheit durch Miſſionen bei Ungläubigen, Ketzern und Schismatikern *c*). Ihre Einrichtungen, die ſie vornehmlich durch den Nachfolger ihres Stifters in der Regierung des Ordens, Lainez, erhielt, wurden darauf berechnet, nicht bloß durch ihre Mitglieder, ſondern auch durch die, welche ſich ihrem Unterricht oder Seelſorge unterwarfen, für die ſie ihre beſonderen affiliirten Societäten nach dem Bedürfniß jeder Claſſe von Perſonen hatte, auf Andere zu würken, ihren Mitgliedern ſelbſt aber, die für jeden tauglichen Geſchäfte mit verſchiedenartigen Obliegenheiten und Verhältniſſen gegen den Orden anzuweiſen *d*). Zu den wichtigſten, welche unter dem allgemeinen Namen des Miſſionsgeſchäfts begriffen wurden, und zur Theilnahme an der Regierung des Ordens, konnten nur diejenigen gelangen, die nach längerer Prüfung dazu tauglich gehalten wurden, und ſie verpflichteten ſich dazu durch ein (zu den Mönchsgelübden hinzukommendes) viertes Gelübde, in welchem ſie dem Papſt unbedingten Gehorſam in Vollziehung der ihnen übertragenen Miſſionen gelobten *e*). Dieſe (Professi quatuor votorum) machten die Geſellſchaft im engeren Sinne aus, welche für jene Einrichtungen, für die Bildung und Vorbereitung ihrer Mitglieder, und zur Betreibung ihrer Geſchäfte, außer ihren Unterrichtsanſtalten beſondere Profeßhäuſer, Proba-

tionshäuſer, Seminarien, Reſidenzen und Miſſionshäuſer, als verſchieden organiſirte Inſtitute erhielt, von welchen jedoch die Collegien weit die zahlreichſten waren. Die Localoberen derſelben, ſtanden wie bei den Mönchsorden unter Provinzialoberen, und dieſe unter einem zu Rom reſidirenden Praepositus generalis, welchem Aſſiſtenten aus den einzelnen Ländern zugeordnet waren *f*). Die Ordensregierung unterſchied ſich jedoch ungeachtet der Aehnlichkeit dieſer Formen, von den übrigen Ordensverwaltungen durch größere Gewalt der Oberen überhaupt, beſonders des Ordensgenerals, und durch eine planmäßigere Leitung der Thätigkeit der zu unbedingtem Gehorſam verpflichteten Einzelnen, welche wenigſtens nach dem Plan des Inſtituts von jenem ausgehen ſollte *g*). Die Geſellſchaft ſollte durch dieſe Verfaſſung eine Corporation werden, in welcher jeder Einzelne nicht bloß nach gegebenen Vorſchriften handelte, ſondern mit jedem Anderen ſeiner Mitgenoſſen vollkommen übereinſtimmend dachte und wollte *h*), und ſie erreichte dieſe Abſichten wenigſtens in der Zeit ihrer höchſten Blüthe, welche man vom Ende des 16ten Jahrhunderts bis um die Mitte des 17ten rechnen kann, in einem ſehr ausgedehnten Umfang. Schon Papſt Paul III. und ſein Nachfolger Julius III., unterſtützten ein Inſtitut das ſich ganz zu ihrem Werkzeug machte, durch die ausgedehnteſten Privilegien *i*), welche namentlich auch auf ihre gänzliche Exemtion von der biſchöflichen Gewalt *k*) und auf die Verwaltung des Lehramts und der Sacramente giengen *l*); auch von dem triden-

tiniſchen Concilio wußte der Orden eine Beſtätigung ſeiner Privilegien zu erlangen *m*). In Deutſchland gründete er ſeine erſten Collegien in Baiern und Oeſterreich ſeit 1550 *n*), und verbreitete ſich innerhalb vierzig Jahren mit außerordentlichem Erfolg. Es ſchien in den Jeſuiten ein ganz neuer geiſtlicher Stand ſich erhoben zu haben, der ſich durch Kenntniſſe, durch den Eifer, ſo wie die Proteſtanten, mehr aus der Schrift zu predigen und nach derſelben zu lehren, durch ſorgfältigeren Unterricht der Jugend *o*), durch ungemeine Thätigkeit in allem wozu man ihn brauchte und durch äußerliche Zucht und Ordnung auf das Vortheilhafteſte von den Weltgeiſtlichen wie von den Mönchen unterſchied. Fürſten und Biſchöfe eilten Männern dieſer Art Univerſitätsſtellen, Kirchen und Beichtſtühle einzuräumen; man rief ſie vornehmlich an die Orte, wo den Fortſchritten entgegen gewürkt werden ſollte, die der Proteſtantismus ohne Begünſtigung der Regierung gemacht hatte, und ſelbſt in den gemiſchten Reichsſtädten fanden ſie ſehr frühe einen Schauplaz, wo ſie ihre Thätigkeit entwickeln konnten *p*). Je mehr ſie aber mit den nehmlichen Mitteln, welche die Proteſtanten für die Verbreitung ihrer Lehre gebraucht hatten, dieſe bekämpften, um ſo unerwarteter und auf eine dieſen ſelbſt faſt unerklärbare Weiſe fanden ſich die lezteren jezt in den Fortſchritten der Reformation aufgehalten *q*). Doch war es weit weniger der Einfluß, welchen die Jeſuiten auf das Volk erlangten, bei welchem die Proteſtanten nicht fürchten durften, ihnen mit gleichen Waffen zu be-

gegnen, als die Bemühungen die ſie zugleich, wenn auch keineswegs allein, doch mit ihrer gewöhnlichen Planmäßigkeit und Thätigkeit anwendeten, den **Religionsfrieden zu erſchüttern**, was ſie den Proteſtanten würklich gefährlich machte *r*). Sie lehrten, daß ſeit dem tridentiniſchen Concilio dieſer ſeine Kraft verloren habe, da er nur bis zur Entſcheidung durch eine Synode eingegangen worden, und benuzten die Streitigkeiten unter den Proteſtanten ſelbſt (§. 509) um daraus, beſonders gegen die **Reformirten**, herzuleiten, daß ſie von der Augsburgiſchen Confeſſion abgewieſen ſeyen und folglich auf den Religionsfrieden nicht einmal mehr Anſprüche hätten (§. 500. Nr. VII.). Von der Declaration Ferdinands I. zum Beſten der evangeliſchen Unterthanen unter geiſtlichen Fürſten behaupteten ſie, daß ſie dieſe nicht verbinde, und machten es den katholiſchen Landesherrn überhaupt zur Gewiſſensſache, durch eine **Gegenreformation** ihre proteſtantiſchen Unterthanen in den Schooß der rechtgläubigen Kirche zurückzuführen, welches ſelbſt durch das den Landesherrn im Religionsfrieden zugeſprochene *ius reformandi* gerechtfertigt werde; ein Grundſaz, der für die Proteſtanten um ſo gefährlicher wurde, wenn es gelang, von den evangeliſchen Fürſten einzelne zum Rücktritt in die katholiſche Kirche zu bewegen, da die evangeliſchen Regenten ſelbſt vergeſſen zu haben ſchienen, daß ihr ius reformandi bloß in der Vertheidigung der Glaubensfreiheit ihrer Unterthanen und dem Schuz ihrer neuen Kirchenverfaſſung beſtanden habe (§. 509).; beſonders aber

beſtritten ſie den proteſtantiſchen Ständen die Rechtmäßigkeit des Beſizes der ſeit dem Paſſauer Vertrag (§. 500. Nr. I. 4) reformirten und eingezogenen geiſtlichen Inſtitute oder ihrer Güter, ohne Rückſicht auf die Bedeutung ihres Reformationsrechts (§. 500. Note *h*), und drangen auf die Ausführung des geiſtlichen Vorbehalts, wodurch ſie allmählich eine Reaction vorbereiteten, die endlich zu einem offenen Kampfe zwiſchen beiden Religionspartheien führen mußte *s*).

a) Die Hauptquellen über die Verfaſſung des Jeſuiterordens findet man in folgender Sammlung: Institutum societatis Jesu auctoritate congregationis generalis XVIII meliorem in ordinem digestum, auctum et recusum. Vol. 1. 2. Pragae 1757 fol. Vergl. über andere Sammlungen und die Verfaſſung des Ordens ſo wie auch über die Litteratur ſeiner Geſchichte: K. H. Ritter von Lang Geſchichte der Jeſuiten in Baiern, und Schröckh Kirchengeſch. ſeit der Reform. Th. 3. S. 514 u. f.

b) Wann man von der Beſtätigung an rechnet, welche Paul III. 27. Sept. 1540 dem Orden für das erſte zur Aufnahme von 60 Perſonen ertheilte, (Instit. Tom. 1. pag. 5.) eine Beſchränkung, welche er nachher 1543 aufhob. Die erſte Verbindung mit ſechs anderen Perſonen ſchloß aber Ignaz von Loyola ſchon 1534.

c) In der Bulle P. Pauls III. von 1540, wird von den zuerſt zuſammengetretenen Mitgliedern des Ordens gerühmt, daß ſie: iam quam plurimis annis laudabiliter in vinea Domini se exercuerunt, Verbum Dei praevia sufficienti licentia publice praedicando, fideles privatim ad bene beateque vivendum exhortando, et ad

pias meditationes excitando, hospitalibus inserviendo, pueros et personas rudes, ea quae ad Christianam hominis institutionem sunt neccessaria, docendo, et demum omnia charitatis officia et quae ad animarum consolationem faciunt, ubique terrarum ubi peregrinati sunt, multa cum laude obeundo. Als die von ihnen ſelbſt gewählte formula societatis wird bezeichnet: quicunque in societate — vult sub crucis vexillo Deo militare, et soli Domino ac Romano Pontifici eius in terris vicario servire, post solenne perpetuae castitatis votum, proponet sibi in animo, se partem esse societatis ad hoc potissimum institutae, ut ad profectum animarum in vita et doctrina Christiana, ad fidei propagationem per publicas praedicationes et Verbi Dei ministerium, spiritualia exercitia et charitatis opera, et nominatim per puerorum ac rudium in Christianismo institutionem, ac Christi fidelium in Confessionibus audiendis spiritualem consolationem praecipue intendat; curetque — finem hunc totis viribus assequi; unusquisque tamen secundum gratiam sibi a Spiritu sancto subministratam, et vocationis suae proprium gradum. Cuius proprii cuiusque gradus iudicium et officiorum discretio ac distributio tota sit in manu Praepositi. — Conducere iudicavimus, singulos nos ultra illud commune vinculum, speciali voto adstringi, ita ut quidquid modernus, et alii Romani Pontifices pro tempore existentes iusserint, ad profectum animarum et fidei propagationem pertinens, et ad quascunque provincias nos mittere voluerint; sine ulla tergiversatione aut excusatione, illico, quantum in nobis fuerit, exequi teneamur; sive miserit nos ad Turcas, sive ad quoscunque alios infideles, etiam in partibus quas Indias vocant existentes, sive ad

quoscunque hereticos vel schismaticos, seu ad quosvis fideles.

d) Examen et constitutiones soc. J. (Instit. Vol. 1. p. 337 ſeq.) Ex. gen. Cap. 1, p. 341. Perſonarum autem quae admittuntur in hanc ſocietatem generaliter ſumtam, quatuor ſunt claſſes. — In primis aliqui admittuntur, ut Professionem in societate quatuor solennibus votis emiſſis (ſ. Note *e*), faciant — et hos ſufficienter in literis eruditos et in vita ac moribus diu — probatos, et — ſacerdotes eſſe oportet. — Secundae claſſis ſunt qui in Coadiutores ad divinum ſervitium, et ſocietatis auxilium in rebus ſpiritualibus vel temporalibus, admittuntur, et ii quidem post experimenta et probationes, vota simplicia, obedientiae, paupertatis et castitatis (omiſſo quarto ad ſummum Pontificem pertinente, et alio quovis ſolemni) debent emittere. — Tertiae claſſis ſunt, qui in Scholasticos admittuntur, si ingenio et reliquis dotibus ad studia convenientibus praediti inveniantur, ut postquam docti evaserint, in societatem ingredi, et Profeſſi, vel Coadiutores (prout iudicabitur expedire) eſſe valeant. Hi autem, ut Scholastici Societatis approbati censeantur, post experimenta et Probationes eadem tria Vota simplicia — cum promiſſione ingrediendi ſocietatem in altero prius dictorum modorum — emittent. Quartae classis sunt qui indeterminate ad id admittuntur, ad quod idonei esse, temporis successu invenientur; nondum statuente ſocietate ad quem ex dictis gradibus eorum talentum magis sit accommodatum. Ad haec antequam quisquam admittatur ad professionem, vel simplicia vota Coadiutorum, vel Scholasticorum ſuperius dicta, — teneatur, biennium integrum ad Probationem habebit: et ut admittantur scholastici, ad quemvis ex prioribus gradibus,

Professorum vel Coadiutorum formatorum, unum adhuc annum post absoluta sua studia exſpectabunt; quod tempus, cum superiori viſum fuerit, poterit prorogari.

e) Examen etc. a. a. O. §. 5. Professa itidem ſocietas, praeter tria vota dicta, Votum facit expressum ſummo Pontifici, ut Vicario, qui nunc est vel pro tempore fuerit. Christi Domini nostri; nimirum ad proficiscendum sine excuſatione, non petito viatico, quocunque eius ſanctitas iuſſerit, inter fideles vel infideles, ad res quae ad divinum cultum, et religionis Christianae bonum ſpectant.

f) S. Lang a. a. O. S. 38 u. f.

g) Constitutionum Pars IX. Cap. 3. De auctoritate Praepositi generalis erga ſocietatem ac de officio ejus. (Instit. Vol. 1. p. 436).

h) Summarium Constitutionum §. 31. (Instit. Vol. 2. p. 73) Expedit inprimis ad profectum, et valde necessarium est, ut omnes perfectae Obedientiae ſe dedant; Superiorem (quicunque ille sit) loco Christi Domini nostri agnoscentes, et interna reverentia et amore eum prosequentes: nec solum in executione externa eorum, quae iniungit, integre, promte, fortiter et cum humilitate debita, sine excuſationibus obediant, licet difficilia et secundum sensualitatem repugnantia iubeat; verum etiam conentur interius resignationem et veram abnegationem propriae voluntatis et iudicii habere, voluntatem ac iudicium ſuum cum eo, quod Superior vult et sentit, in omnibus (ubi peccatum non cerneretur), omnino conformantes, proposita ſibi voluntate ac iudicio Superioris pro regula ſuae voluntatis ac iudicii, quo exactius conformentur primae ac summae regulae omnis bonae voluntatis et iudicii, quae est aeterna bonitas et ſapientia. §. 32. Liberam

ſui ipſorum, rerumque ſuarum diſpoſitionem omnes cum vera obedientia Superiori relinquant, nihil ei clauſum, ne conſcientiam quidem propriam tenendo, non repugnando, non contradicendo, nec ulla ratione iudicium proprium ipſius iudicio contrarium demonſtrando: ut per unionem eiusdem ſententiae et voluntatis, atque per debitam ſubmiſſionem, melius in divino obſequio conſerventur et progrediantur. Selbſt für Gewiſſensſachen war durch die Privilegien hinreichend geſorgt. In dem Compendio privilegiorum (Note *i*) heißt es s. v. Scrupuli: Omnes nostri, qui ſunt nimis ſcrupuloſi, poſſunt in omnibus dubiis ſuam conſcientiam tangentibus, secura conſcientia stare determinationi ſui Praepositi vel Rectoris.

i) Ein Compendium privilegiorum soc. Jes. in alphabetiſcher Ordnung aus den einzelnen päbſtlichen Verordnuugen bis zur Mitte des 18ten Jahrhunderts ausgezogen, und mit der Deutung die ihnen der Orden gab, ſteht Instit. Vol. 1. p. 261 u. f.

k) A. a. O. ſ. v. Exemtio.

l) A. a. O. ſ. v. Praedicationes und Absolutio.

m) Sess. 25. Cap. 16. De Regularibus.

n) 1549 wurden drei Jeſuiten von H. Wilhelm IV. von Baiern nach Ingolſtadt berufen, welche aber ein Collegium für nothwendig erklärten, um mit Erfolg auf gehörig vorbereitete Schüler würken zu können, daß ihnen 1550 zwar verſtattet, aber erſt 1556 durch H. Albrecht V. vollendet wurde. In Oeſterreich räumte man ihnen 1551 ein Dominicanerkloſter zu Wien ein, bis ihr Collegium fertig ſeyn würde.

o) In Auftrag Ferdinands I. verfaßte P. Caniſius, einer der gelehrteſten und thätigſten Männer der Geſellſchaft, dem ſie ihre Fortſchritte in Deutſch-

land vorzüglich verdankte, 1554 einen Katechismus (summa doctrinae Christianae), wozu die Verbeſſerung des Unterrichts in der Religion, welche die Lutheriſchen Katechismen bewürkt hatten, die nächſte Veranlaſſung geweſen zu ſeyn ſcheint.

p) Schon 1558 hatten ſie z. B. eine Miſſion zu Augsburg, und 1581 brachten ſie es zur Anlegung eines Collegii.

q) Welches zwar von Lang a. a. O. S. 17 und 18 nicht zuerſt bemerkt, aber vortrefflich ausgeführt iſt, ſo wie überhaupt in keiner anderen Schrift über den Orden, deſſen Einrichtung, Eigenthümlichkeit und Würkſamkeit ſo treffend beſchrieben iſt.

r) Faſt jede Religionsbeſchwerde, ſie mochte von Unterthanen oder von den Reichsſtänden geführt werden, bezeichnet in der zweiten Hälfte des 16ten und der erſten des 17ten Jahrh. die Jeſuiten als Haupturheber derſelben. Vergl. z. B. Häberlin a. a. O. Th. 12. S. 386 u. f. Th. 17. S. 474 u. f. Wenn ſich auch nicht läugnen läßt, daß ihnen zuweilen mehr zugeſchrieben worden iſt, als ſie zu bewürken vermochten, ſo iſt doch eben ſo gewiß, daß ſich zu dieſer Zeit in ihrer Thätigkeit die der ganzen katholiſchen Parthei gewiſſermaßen concentrirte.

s) Unter den mancherlei Schriften, welche dieſe Anſichten verbreiteten, iſt eine der umfaſſendſten, ganz im Sinn des Syſtems der Jeſuiten geſchrieben, und zugleich die Veranlaſſung von vielen anderen in welchen ſie beſtritten und vertheidigt wurde: Fr. Burgkardi (ein angenommener Name) Tractat. de autonomia, d. i. von Freiſtellung der Religion und Glauben, was und wie mancherlei die ſey, was derhalben im Reiche teutſcher Nation vorgegangen, und ob dieſelbe von der chriſtlichen Obrigkeit möge bewilliget werden. München 1586. ed. 2. 1602. 4. Vergl. Pütters Litteratur des Staatsrechts Th. 1. S. 143 und Th. 3. S. 66. u. f.

§. 507.

Das Land, in welchem die evangeliſche Religionsparthei zuerſt genöthigt wurde, die Waffen zu ihrer Vertheidigung zu ergreifen, waren die Niederlande, und hier wurde nicht durch die Jeſuiten, ſondern durch die Unduldſamkeit König Philipps II. die Veranlaſſung dazu gegeben. Die Geſeze Carls V. gegen die Ketzer, vom Jahr 1530, welche zunächſt gegen die Evangeliſchen gerichtet waren *a*), hatten die Biſchöfe zu vollziehen weder Macht gehabt, noch beſonderen Eifer bewieſen; der Kaiſer ſelbſt hatte in ſeinen ſpäteren Jahren nicht darauf beſtanden. So hatte die Reformation innerhalb 50 Jahren ſeit ihrem Beginn, ihre gewöhnlichen Fortſchritte gemacht, und es bedurfte nur eines Anlaſſes, um ihre Anhänger zu Schritten zu vermögen, ihre Anerkennung als Religionsparthei und öffentlichen Cultus ſich zu erzwingen. Dieſen gaben die Bemühungen Philipps, durch die Errichtung von 14 neuen Bisthümern *b*), welche ihm P. Paul IV. (12. Mai 1559) mit dem königlichen Nominationsrecht bewilligte, die Thätigkeit der katholiſchen Kirchenoberen zu verſtärken, beſonders aber ſein Befehl (1565) die tridentiniſchen Schlüſſe zu publiciren und zu vollziehen, und die Beſorgniß, daß der König beabſichtige, die biſchöfliche Inquiſition, durch Einführung eines eigenen officii inquisitionis unter oberſter Leitung der von Paul III. 1542 gegründeten Congregatio s. inquisitionis zu bewachen und zu ſchärfen *c*). Eine Vorſtellung (5.

April 1566) des Adels, an welcher nicht bloß Evangeliſche, ſondern auch diejenigen der Katholiſchen Antheil nahmen, welche Duldung der Proteſtanten für eine Bedingung zur Erhaltung der innern Ruhe anſahen, und in welcher auf andere mit dem Rath der Stände zu ergreifende Maaßregeln gedrungen wurde *d*), ermuthigte die Anhänger der neuen Lehre zu bewaffneten Verſammlungen, welche öffentliche Predigten beſchützten *e*) und bald darauf in eine wilde Bilderſtürmerei in den Kirchen ausarteten, die ſich faſt über alle niederländiſche Provinzen verbreitete *f*). Bei den Häuptern der Verbindung des Adels, welche durch jene Petition begründet worden war, und vornemlich bei den Großen, welche als Statthalter der einzelnen Provinzen ſie begünſtigten, ohne daran Theil zu nehmen, war auf dieſe Bewegungen zugleich als Mittel gerechnet, die Verwaltung der niederländiſchen Provinzen, durch die vom König beſtellten Behörden, von dem ſpaniſchen Hofe unabhängiger zu machen und mehr an die Theilnahme der Stände zu binden; Philipp II. behandelte ſie daher als einen Aufruhr, der mit einem Heer unterdrückt werden müſſe, ohngeachtet die religiöſen Unruhen durch Hülfe der Großen ſelbſt in Kurzem geſtillt waren, ſobald die General-Statthalterin, Herzogin Margarethe von Parma (§. 501. Note *k*), im Einverſtändniß mit ihnen die evangeliſche Parthei Duldung auch nur hoffen ließ *g*). Vor dem Heer welches der Herzog von Alba (Aug. 1567) in die Niederlande führte, entwichen die Angeſehenſten des Herrenſtandes und Adels, unter

ihnen Graf Wilhelm von Naſſau, Prinz von Oranien *h*) Statthalter von Holland, Seeland und Utrecht; wer von den Zurückgebliebenen einer Theilnahme an den vorhergegangenen Unruhen beſchuldigt wurde, hatte von dem beſonderen Gerichtshof der zur Unterſuchung derſelben niedergeſezt wurde, willkührliches Urtheil zu erwarten *i*). Die ausgewanderten (Geuſen *k*)) verſuchten jedoch von der Seeſeite und Landſeite her die Befreiung ihres Vaterlandes, und ihrer Beharrlichkeit, die weder durch Hinrichtungen und Confiscationen, noch durch eine lange Reihe von Unglücksfällen erſchüttert wurde, gelang es endlich (1572), ſich des Seehafens Briel zu bemächtigen. Hierauf folgte die Inſurrection der nördlichen Provinzen; die Stände von Holland und Seeland ſtellten den Prinzen von Oranien als den rechtmäßigen Statthalter des Königs an ihre Spize *l*), verwilligten Subſidien um Truppen zu werben und dehnten ſeine Gewalt 1574 in der That bis zur Ausübung einer wahren Hoheit aus *m*). Doch war die Inſurrection, welche in den ſüdlichen Provinzen durch den Herzog von Alba und (ſeit Dec. 1573) ſeinen Nachfolger Requeſens nur mit großer Anſtrengung unterdrückt wurde, nur gegen die Bedrückungen der fremden Truppen gerichtet, und faſt alle niederländiſche Provinzen *n*) vereinigten ſich (8. Nov.) 1575 durch die Gentiſche Pacification *o*) zur Vertreibung der Spaniſchen Beſazungen, verſprachen aber zugleich den neuen königlichen Statthalter Juan von Auſtria nach deren Entfernung anzuerkennen. Die Beſtätigung jener

Verbindung durch dieſen ſelbſt (17. Febr. 1577) ſchien daher das Ende der Unruhen herbeizuführen; ſie war aber ſo wenig aufrichtig gemeint, daß die Inſurrection jezt erſt allgemeiner wurde. In ihrem Fortgang ſchied ſich die Sache der ſüdlichen und nördlichen Provinzen, wozu es nicht wenig beitrug, daß die evangeliſche Religionspartheì nur in den lezteren die ſtärkſte war, obwohl die Bewegungen ſelbſt jezt mehr eine polititiſche als religiöſe Bedeutung angenommen hatten. Die Provinzen Geldern und Zütphen, Holland, Seeland, Utrecht und die Friſen zwiſchen Ems und Lauwers, ſchloſſen (23. Jan. 1579) ein Bündniß, nach welchem ſie, ohne ſich vom Römiſchen Reich zu trennen, für immer zur Vertheidigung "gegen alle Gewalt, die ihnen im Namen des Königs oder von ſeinetwegen gethan werden möchte", verbunden ſeyn wollten, gleich als wenn ſie nur eine Provinz wären, und gaben, unbeſchadet der bisherigen Verfaſſung jedes Landes, ihrer Vereinigung eine auf gemeinſame Vertheidigung berechnete Einrichtung *p*). Bald darauf verglich ſich der König (17. Mai 1579) dagegen mit den ſüdlichen (walloniſchen) Provinzen, welche bei dem katholiſchen Glauben zu verharren verſprachen *q*) und ihm ſeitdem die nördlichen bekämpfen halfen. Mit dieſen wurde während des Jahres 1579 vergeblich unter Kaiſer Rudolfs II. Vermittelung über einen Frieden unterhandelt, und nachdem der Prinz von Oranien (1580) durch Philipp II. geächtet worden, der König von Spanien durch einen Schluß der vereinigten Provinzen von Brabant, Gel-

dern, Zütphen, Flandern, Holland, Seeland, Utrecht, Friesland, Overyſſel und Mecheln (26. Jul. 1581) aller Herrſchaft über dieſe Länder verluſtig erklärt *r*). Die vereinigten Stände (General=Staaten) des größten Theils dieſer Länder behaupteten ihre Verbindung in einem acht und zwanzig Jahre fortgeſezten Kriege, nur Brabant, Flandern und Mecheln wurden aus derſelben wieder losgeriſſen; ein Waffenſtillſtand auf 12 Jahre (9. April 1609) ſezte ſie in den ſelbſt von Spanien anerkannten Beſiz ihrer Unabhängigkeit *s*).

a) Vom Jahre 1529 für Holland, und von 1530 für die geſammten Niederlande. Wagenaar Geſchichte der verein. Niederl. überſ. von Toze. B. 2. Buch 17. §. 1 u. 7. Sie ſezten Todesſtrafe auf hartnäckiges Beharren und wiederholten Abfall von der Römiſchen Kirche.

b) Neben den vier alten Biſthümern, Cambray, Arras, Tournay (zur Rheimſer = Provinz gehörig) und Utrecht (Cölniſcher Provinz) wurden Mecheln, Antwerpen, Harlem, Deventer, Leuwaarden, Gröningen, Middelburg, Herzogenbuſch, Roermonde, Namur, St. Omer, Ypern, Gent und Brügge zu Biſchofsſizen gemacht, und Cambray, Mecheln und Utrecht zu erzbiſchöflichen erhoben, um die niederländiſchen Diöceſen, auch in eine ſelbſtſtändige Provinzialverbindung zu bringen.

c) Bullarum ampliſs. coll. op. C. Cocquelines. Tom. IV. P. 1. pag. 211. Die Verfügung, vom 21. Jul. 1542 gab der Congregation (§. 3. a. a. O.) die Befugniß allenthalben: contra omnes et ſingulos a via Domini, ac fide Catholica aberrantes, ſeu de eadem fide male ſentientes, aut alias quomodolibet de haereſi

ſuſpectos, illorumque ſequaces, fautores et defenſores, ac eis auxilium, consilium vel favorem, publice vel occulte, directe, vel indirecte praeſtantes, cuiuscunque ſtatus, gradus, ordinis, conditionis, praeeminentiae fuerint, etiam absque ordinariis locorum, etiam in cauſis, in quibus ipſi de iure intervenire habent, inquirendi, et per viam inquiſitionis vel inveſtigationis, ſeu alias etiam ex officio procedendi, ac culpabiles quoscunque seu ſuſpectos praecedentibus indiciis, carceribus mancipandi, ac contra eos usque ad finalem ſententiam incluſive procedendi, et culpabiles repertos, poenis iuxta Canonicas ſanctiones debitis puniendi, ac ultimo ſupplicio damnatorum bona, prout iuris fuerit publicandi. Sie erhielt (§. 4 und 8 a. a. O.) das Recht, die nöthigen Beamten und Inquiſitoren zu ernennen und zu ſubdelegiren, die Entſcheidung in höchſter Inſtanz (§. 9) und das Recht das brachium ſeculare zur ſchuldigen Rechtshülfe (vergl. oben §. 322) zu requiriren.

d) Wagenaar a. a. O. Th. 3. B. 22. §. 14.

e) Ebendaſ. §. 20.

f) Ebendaſ. §. 24.

g) Ebendaſ. §. 25. 26.

h) Erbe der geſammten Beſitzungen des Naſſau Oraniſchen Hauſes. Das Naſſauiſche Geſchlecht theilte ſich ſchon ſeit 1255 in zwei Hauptlinien, die Ottoniſche und Walramiſche. (S. Arnoldi Geſch. der Naſſau Oran. Länder Th. 1. S. 41). Die erſtere erwarb ſeit dem Anfang des 15ten Jahrhunderts durch Vermählungen mit Erbtöchtern Beſitzungen in Luxemburg, Brabant und Holland, welche beträchtlicher waren als ihre deutſchen Stammländer, und unter welchen die Grafſchaft Vianden (in Luxemburg) und die Herrlichkeit zu Breda und am Leck die wichtigſten Beſtandtheile waren.

(S. Arnoldi a. a. O. Th. 2. S. 105 u. f.) Die Deutſchen und Niederländiſchen Beſizungen beſaß vereinigt Graf Johann IV. († 1475); durch eine Theilung unter ſeinen Söhnen wurden die lezteren von den erſteren getrennt und ſie blieben es, wiewohl die Niederländiſche Linie mit dem Stifter derſelben Gr. Engelbert IV. ſchon 1504 wieder ausſtarb, da dieſer ſeinen Bruderssohn Heinrich zu ſeinem alleinigen Erben ernannte. Auch die neue Niederländiſche Linie ſtarb mit dem Sohne des Stifters Renatus 1544 wieder aus, nachdem dieſer von ſeiner Mutter Claudia von Chalons und Orange, die Souveränetät von Oranien (einen Beſtandtheil des alten Burgundiſchen Reichs) mit deren in Burgund und Frankreich belegenen Pertinenzen geerbt hatte. Mit Genehmigung K. Carls V. ſezte Renatus, Wilhelm, den älteſten Sohn ſeines Oheims Graf Wilhelms von Naſſau zu Dillenburg, zu ſeinem Erben ein.

i) Wagenaar a. a. O. Buch 23. §. 4 u. f.

k) Gueux, der Partheiname, den man ſchon früher den verbundenen Petitionärs und ihren Anhängern gegeben hatte. S. Wagenaar a. a. O. Buch 22. §. 16.

l) Wagenaar Buch 24. §. 2.

m) Ebendaſ. B. 25. §. 1 bis 5.

n) Brabant, Flandern, Artois, Hennegau, Valenciennes, Ryſſel, Douai, Orchies, Namur, Dornik, Utrecht und Mecheln.

o) Wagenaar a. a. O. §. 32.

p) Ebendaſ. Buch 27. §. 2.

q) Ebendaſ. §. 15.

r) Ebendaſ. Buch 28. §. 1.

s) Ebendaſ. Th. 4. B. 36. §. 18. 19.

§. 508.

Die Deutſchen Provinzen des Habsburgiſchen Hauſes bewahrte fürs erſte die Weisheit und Milde Maximilians II. vor ähnlichen Zerrüttungen *a*). Unter Ferdinand I. hatte die evangeliſche Lehre unter allen Ständen und in allen Oeſterreichiſchen Provinzen zahlreiche Anhänger gewonnen; der Herren und Ritterſtand nahm auf ſeinen Schlöſſern proteſtantiſche Geiſtliche an und beſezte damit ſelbſt ſeine Patronatkirchen *b*), als ſeine Bitten um Einführung der Reformation (§. 493. Note *b*) bei dem Landesherrn noch kein Gehör fanden, und auch in einzelnen Städten wußten ſich die Proteſtanten den Beſiz von Kirchen zu verſchaſſen *c*). Dieſen Fortſchritten des Proteſtantismus ſezte Ferdinand vornehmlich die Jeſuiten entgegen, und daß er 1556 den Gebrauch des Kelchs beim Abendmal geſtattete, welches 1564 Pius IV. beſtätigte (vergl. §. 504 Note *b*) war wohl eine von ihnen vorgeſchlagene Maaßregel, die den Zweck hatte, bei Vielen den völligen Abfall von der katholiſchen Kirche zu verhindern und dadurch ihre Geſchäfte zu erleichtern *d*). Nach Ferdinands I. Tode (1564) wurde vermöge ſeines Teſtaments *e*), das geſammte Erbe des Deutſch-Oeſterreichiſchen Hauſes in drei Theile zertrennt, von welchen Ungarn, Böhmen und Oeſterreich Maximilian II., Tyrol und die Vorderöſterreichiſchen Lande dem zweiten Sohne Ferdinand, und Steiermark, Kärnthen, Krain und Gräz dem dritten Sohne Carl zufielen. Den Oeſterreichiſchen Proteſtanten des Herrn und Ritterſtan-

des unter der Ens geſtattete Maximilian 1568 die Religionsübung nach der Augsburgiſchen Confeſſion und einer verglichenen Agende, worüber ihnen 1571 eine kaiſerliche Aſſecuration *f*) gegen einen ihrerſeits ausgeſtellten Revers *g*) ausgefertiget wurde. Gleiche Rechte ſicherte der Kaiſer 1568 dem Adel in Oeſterreich ob der Ens zu *h*), eine Aſſecuration wurde aber nicht ausgeſtellt, weil keine Vereinigung über eine Kirchenagende ſtatt fand *i*). Durch die Häuſer, welche der Adel in den Städten beſaß, wurde der evangeliſche Cultus auch in dieſen rechtmäßig (ſ. Note *g*), Maximilian duldete aber hier auch deſſen weitere Ausdehnung, mit Ausnahme von Wien und Neuſtadt, und legte ſelbſt der Bildung einer Kirchenverfaſſung durch Beſtellung von Superintendenten und der Errichtung eines Conſiſtorii unter dem Namen einer Religionsdeputation keine Hinderniſſe in den Weg *k*). In Böhmen trat ohngefähr zu derſelben Zeit der größte Theil der Utraquiſten (oben §. 406) zur Augsburgiſchen Confeſſion über *l*) und in den Beſizungen des Erzherzogs Carl erhielten die Proteſtanten 1578 ein ähnliches Verhältniß wie in Oeſterreich *m*). Allenthalben wurde jedoch mit dem Tode Maximilians II. (1576) die Lage derſelben bedenklicher; in Maximilians Beſizungen folgte allein ſein älteſter Sohn Kaiſer Rudolf II. *n*), der zwar die Zuſagen ſeines Vaters beim Antritt ſeiner Regierung beſtätigte *o*), durch ſeine Brüder als Statthalter in Oeſterreich aber ſie auf ihren wörtlichen Inhalt beſchränkte, und den landesherrlichen Städten und Märkten ihre Religionsübung entzog *p*);

in Steiermark und Kärnthen hob Ferdinand, der ſeinem Vater 1590 in der Regierung gefolgt war, ſo bald er 1596 die Regierung ſelbſt angetreten hatte, ſeinen Jeſuitiſchen Rathgebern gehorſam, die ertheilten Conceſſionen als die rein perſönlich geweſen, auf, und nöthigte die, welche ihren Glauben nicht abſchwören wollten, das Land zu verlaſſen *q*); nur der alte Adel wurde damit verſchont, weil die Jeſuiten ſeine Verbindung mit dem der übrigen Oeſterreichiſchen Provinzen fürchteten, und auf eine künftige nachgiebigere Generation rechneten *r*). Der Bauernaufſtand, welchen die Maaßregeln Rudolfs 1594 in Oeſterreich veranlaßten, wurde unterdrückt, und dieſer Erfolg reizte in der Ausführung der Gegenreformation deſto raſcher fortzuſchreiten; ſchon wurde 1605 erwogen, ob nicht die Aſſecuration Maximilians II. wieder aufgehoben und beſonders den Ständen ob der Ens ihre Religionsübung genommen werden könne, die dergleichen noch gar nicht erhalten hätten und die katholiſchen Stände ſchloſſen 1607 ein Bündniß ihre Religion zu ſchützen und auszubreiten *s*). Die Verhältniſſe zwiſchen dem Kaiſer und ſeinem Bruder Matthias, Statthalter in Oeſterreich, boten jedoch den Proteſtanten noch einmal eine Gelegenheit dar, ihre Rechte von neuem zu ſichern. Die Unzufriedenheit der ſämmtlichen Prinzen des Hauſes mit der Regierung des Kaiſers, (vergl. §. 511 u. f.), hatte zwiſchen deſſen Brüdern und den Erzherzogen von der Steiermärkiſchen Linie, (welche zu dieſer Zeit neben der Oeſterreichiſchen allein noch blühete) *t*) einen Familien-

vertrag vom 25ten April 1606 veranlaßt *u*), worin ſie den Erzherzog Matthias, als der dem Kaiſer der Geburt nach am nächſten ſtehe, zum Haupt des Hauſes Oeſterreich beſtellten, ihm die Sorge für die Angelegenheiten deſſelben übertrugen, denen Rudolf wegen Leibes- und Seelenſchwachheit nicht vorſtehen könnte, und ihre Bemühungen für ihn bei der Wahl eines Römiſchen Königes verſprachen, zu welcher aus den nehmlichen Gründen die Reichsſtände ſich bewogen finden möchten. Im Jahre 1608 nöthigte hierauf Matthias ſeinen Bruder, ihm die Regierung von Ungarn, Mähren und Oeſterreich abzutreten, und ihm die Succeſſion in Böhmen nach ſeinem Tode zu verſichern, welches, obwohl ſich Ferdinand von Steiermark mit dem Kaiſer wieder ausgeſöhnt hatte, vornehmlich durch die Unterſtüzung der Ungariſchen und Oeſterreichiſchen Proteſtanten gelang, da die Böhmen keinen Widerſtand entgegenſezten, ſondern die nehmliche Gelegenheit wahrnahmen, ihre Religionsrechte mehr zu ſichern *v*). Die Böhmiſchen Stände evangeliſcher Religion gelangten dadurch zu einem Majeſtätsbrief vom 9. Jul. 1609 *w*), der nachher (20. Aug.) auch auf Schleſien ausgedehnt wurde *x*), durch welchen ſie völlig freie Religionsübung nach einer von ihnen übergebenen Böhmiſchen Confeſſion erhielten, welche die katholiſchen Stände durch beſondere Compactaten namentlich in Beziehung auf das Recht auch neue Kirchen in königlichen Städten und Herrſchaften zu erbauen anerkannten *y*). In Oeſterreich verweigerten die proteſtantiſchen Stände dem neuen

Herrn die Huldigung bis zur Abſtellung ihrer Religionsbeſchwerden; da ſie entſchloſſen ſchienen ihre Freiheiten nöthigenfalls mit den Waffen zu vertheidigen, ſo gewährte Matthias 19. März 1609 dem Herrn und Ritterſtand die früheren Vergünſtigungen von neuem, ſelbſt mit einigen Erweiterungen, in einer ſchriftlich ertheilten Capitulations = Reſolution *z*), und gab den Evangeliſchen in den Städten mündlich die Erlaubniß, Prediger ihrer Religion zu beſtellen *aa*). Der Kaiſer hielt jedoch dieſe Verſprechungen nicht, und fand in dem Widerſpruch der katholiſchen Stände ein Mittel, ſie zu beſchränken ohne ſich dringender Gefahr auszuſezen; fortwährende Klagen der Proteſtantiſchen fanden auf den Landtagen wegen der Trennung der Stände unter einander keine Erledigung und dieſe gab nach dem Tode des Königs Matthias (1619), in Verbindung mit anderen Umſtänden, ſeinem Nachfolger Ferdinand II. Gelegenheit die Gegenreformation auf die nehmliche Weiſe wie in ſeinen Steiermärkiſchen Ländern zu vollführen.

a) Vergl. überhaupt über die Geſchichte der evangeliſchen Lehre in Oeſterreich: B. Raupach Evangeliſches Oeſterreich, d. i. hiſtoriſche Nachricht von den vornehmſten Schickſalen der Evangeliſchen Kirche in dem Erzh. Oeſterreich. Hamb. 1732 = 41. 5 Thle. 4. G. E. Waldau Geſch. der Proteſtanten in Oeſterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain. Anſpach 1784. 2 Bde. 8. Schröckh Kirchengeſch. ſeit der Reform. Th. 3. S. 20. 25. Th. 4. S. 349 u. f.

b) Wegen Oeſterreich ſ. Waldau a. a. O. Th. 1. S. 106. in Steiermark beriefen ſich die Stände

1580 auf mehr denn 40jährigen Beſiz der Religionsübung. Th. 2. S. 408.

c) Z. B. in Steyer, Waldau Th. 2. S. 394. in Gräz ebendaſ. S. 408.

d) Ganz das nehmliche geſchah um dieſelbe Zeit und ſicher auf ihren Rath in Baiern. Wie richtig ſie die Sache beurtheilt hatten, zeigte ſich im Jahre 1600, wo die Aufhebung jener Bewilligung durch P. Clemens VIII. zur Folge hatte, daß ſehr viele zur evangeliſchen Parthei übertraten. Waldau Th. 2. S. 7.

e) Vom 1. Jun. 1543, wozu noch ein Codicill vom 4. Febr. 1547 und eine Hausordnung vom 28. Febr. 1554 gehört. S. Moſers Staatsr. Th. 12. S. 394 u. f. Th. 16. S. 291. Th. 24. S. 416 u. f.

f) Bei Waldau Th. 1. S. 173 u. f. daß ſie "ſich auf und in allen ihren Schlöſſern, Häuſern und Gütern (doch außer Unſerer Städt und Märkt) für ſich ſelbſt und ihr Geſind und ihre Zugehörigen, auf dem Lande aber und bey ihren zugehörigen Kirchen, zugleich auch für ihre Unterthanen ſolcher Confeſſion und uns überreichter, durch ſie Stände gerechtfertigter Agenda frei gebrauchen mögen, und derſelben gemäß und nicht zuwider, ſowohl die Lehr als die Ceremonien anſtellen und in das Werk ziehen mögen".

g) Der Revers fügt in der Parentheſe der vorſtehenden Note noch hiezu: "darin wir nicht Häuſer haben".

h) Waldau a. a. O. S. 153.

i) Der Kaiſer verlangte, daß ſie entweder die niederöſterreichiſche Agende annehmen, oder daß beide Landſchaften ſich über eine gemeinſchaftliche Kirchenordnung vergleichen und ſie ihm zur Genehmigung vorlegen ſollten. Waldau S. 195.

k) Raupach a. a. O. S. 86 u. f. 131 u. f. Deſſen erläutertes Evangel. Oeſterr. S. 162 u. f.

l) S. Wenck Geſch. der Oeſterr. u. Preuß. Staat. Th. 1. S. 117.

m) Waldau a. a. O. Th. 2. S. 425.

n) Schwerlich Kraft einer unbekannt gebliebenen Primogeniturordnung, wie viele annehmen, ſondern weil zwar die Pertinenzen dieſer Länder als theilbar betrachtet wurden, nicht aber die von Maximilian beſeſſenen Königreiche und das Erzherzogthum Oeſterreich, wie man aus Ferdinands Teſtament ſelbſt ſieht. S. Moſer Th. 12. S. 381. "Nachdem aber vermög Unſers löblichen Haus wohl und lang hergebrachten Freiheiten verordnet worden, daß der Aeltiſt unter den Erzherzogen die Herrſchaft des Lands haben und daß die Erzherzogthum nimmer getheilt ſollen werden". — S. 395. "dieweil aber — gebräuchlich — daß ein regierender König zu Hungarn ſeiner liebden Brüdern ein Herzogthum, oder doch ducales expensas und fürſtliche Unterhaltung, aber ein regierender König zu Böheim ſeinen Brüdern im Markgrafthum Mähren ihren Würden und hohen Stand gemäß Unterhaltung und Einkommen verordnet und zugelaſſen". — Eben dieſe Anſichten beſtätigen auch die Verhandlungen über die Succeſſion in die Länder der 1595 ausgeſtorbenen Tyroliſchen Linie. Häberlin Th. 19. S. 86 u. f. Vergl. Note *t*.

o) Khevenhüller Annal. Ferdin. Tom. 5. p. 1890.

p) Waldau Th. 1. S. 203 u. f.

q) Waldau Th. 2. S. 428. Thätlicher Widerſtand ſcheint nirgends geleiſtet worden zu ſeyn, ob er gleich durch Gewaltthätigkeiten provocirt wurde; wenigſtens unter dem Herren und Ritterſtand kann daher hier der Proteſtantismus nicht ſo verbreitet geweſen

ſeyn als in Oeſterreich. Vergl. Khevenhüller Th. 6. S. 3028.

r) Waldau Th. 2. S. 61.

s) Häberlin fortgeſ. von Senkenberg Th. 21. S. 474. Th. 22. S. 322.

t) Die Tyroliſche ſtarb im Jahre 1595 mit ihrem Stifter wieder aus, da er keine ebenbürtige männliche Deſcendenz hinterließ. Der Steiermärkiſchen Linie, welche auf Theilung drang, ſezte die Oeſterreichiſche die Hausgeſeze entgegen, welche keine weitere Theilung verſtatteten, und nachdem der Kaiſer das Land bis auf weiteren Vergleich ſieben Jahre als Aelteſter des Hauſes regiert hatte, verglichen ſich 1602 ſämmtliche Stammsvettern, die Regierung auch fernerhin gemeinſchaftlich, abwechſelnd durch einen Prinzen von beiden Linien zu führen, und die Einkünfte zu theilen. S. Häberlin Th. 19. S. 86 u. f. Deſſen Fortſez. von Senkenberg Th. 22. S. 45 u. f.

u) Lünig Reichsarch. Pars spec. Cont. 1. Fortſ. 1. p. 74. Vergl. Häberlin fortgeſ. von Senkenberg Th. 22. S. 415.

v) S. Häberlin fortgeſ. von Senkenberg Th. 22. S. 554. u. f.

w) Khevenhüller a. a. O. Th. 7. S. 185. Vergl. Häberlin fortgeſ. von Senkenkerg Th. 22. S. 643.

x) Bei Lünig Pars spec. Th. 1. S. 65.

y) Senkenberg a. a. O. S. 645.

z) Raupach erläut. Evangel. Oeſterreich. Th. III. Beil. 9.

aa) Khevenhüller Th. 7. S. 162 wo aber die mündlichen Verhandlungen mit dem Inhalt der Capitulationsverſicherung vermengt ſind. S. Häberlin fortgeſ. von Senkenberg a. a. O. S. 657 u. f.

§. 509.

Gleichzeitig mit dieſen Begebenheiten trennten ſich die Evangeliſchen in zwei kirchliche Partheien, die Lutheriſche und Reformirte. Seitdem ſich die proteſtantiſchen Theologen 1536 einer Bekenntnißformel über das Abendmal verglichen hatten (§. 491), gab es bis zum Religionsfrieden keine Landeskirche in Deutſchland, welche ſich nicht zu dem ganzen Inhalt der Schriften bekannt hätte, die entweder Namens der ganzen Religionsparthei nach und nach als ihr Glaubensbekenntniß bekannt gemacht, oder doch als Darſtellung der von ihr angenommenen Lehre betrachtet wurden; zu jenen gehörten außer der Augsburgiſchen Confeſſion und deren Apologie (§. 489) die Artikel, welche 1537 auf einem Bundestag zu Schmalkalden (§. 492) durch die Bundesverwandten und ihre Theologen als ein Inbegriff von Grundſätzen gebilliget worden waren, die ſie niemals aufgeben würden *a*); zu den lezteren Luthers großer und kleiner Katechismus. Aber die Keime zu einer Trennung waren, ohngeachtet der ſcheinbaren Einigkeit, in den Streitigkeiten vorhanden, welche unter den Theologen über einzelne Lehren geführt wurden, und ſeit Luthers Tode an Heftigkeit zunahmen *b*). Sie erhielten noch von außen her neue Nahrung, durch die weitere Ausbildung der Eigenthümlichkeiten des Lehrbegriffs der Schweizeriſchen Reformatoren, welche dieſem durch Johann Calvin (1535-1564) gegeben wurde *c*); an dieſe verbeſſerte Lehre ſchloſſen ſich nicht nur

die Helvetiſchen Kirchen 1549 *d*) und die Franzöſiſchen Proteſtanten *e*) an, ſondern auch unter den Deutſchen neigten ſich viele zu einzelnen Vorſtellungsarten dieſer Schule, beſonders zu der über die Bedeutung der Gegenwart Chriſti im Abendmal. Namentlich war dieß der Fall bei Melanchthon und ſeinen Wittenbergiſchen Collegen, während die Theologen der Univerſität Jena, welche die Sächſiſchen Herzoge Ernſtiniſcher Linie 1548 als einen Siz echt lutheriſcher Theologie gegründet hatten, an der Spize einer anderen Schule ſtanden, die im Beſiz der reinen evangeliſch lutheriſchen Lehre zu ſeyn behauptete, obwohl dieſer auch von den Theologen keineswegs anerkannt wurde, die mit den Wittenbergern nicht durchaus übereinſtimmten. Für die Vermeidung einer kirchlichen Trennung, die ſich aus dieſen Streitigkeiten zulezt nothwendig entwickeln mußte, gab es nur das eine Mittel, daß man ſich begnügte, die Einſtimmigkeit in den Lehren, welche für das practiſche Chriſtenthum wichtig ſind, als hinreichend zur Glaubensgenoſſenſchaft zu betrachten, und von den Theologen nicht forderte, daß ſie auch bei ſolchen Lehren einerlei Vorſtellungsart vortragen ſollten, die ſich nicht genau beſtimmen ließen, ohne die Glaubens- und Gewiſſensfreiheit wieder aufzugeben, welche man durch die Reformation errungen hatte, und an die Stelle der Autorität der Päpſte und Synoden, eine andere nicht beſſer begründete zu ſezen. Beſonders aber durfte den Theologen nicht geſtattet werden, ihre Streitigkeiten, welche insgeſammt kein Gegenſtand der

Beurtheilung des Volks waren, in den Kreis der öffentlichen Religionsvorträge zu ziehen *f*). An das eine wie an das andere konnte ſich aber eine Zeit nicht gewöhnen, die unmittelbar auf die Reformaiton folgte. Die Theologen hatten zunächſt den Lehrbegriff gebildet, welcher in den ſymboliſchen Schriften der evangeliſchen Parthei aufgeſtellt war, und ſie hielten ſich darum gegen die Grundſäze der Reformatoren ſelbſt (§. 480) auch für berechtigt darüber zu entſcheiden, wie dieſer verſtanden werden müſſe, da ſie vergaßen, daß jene Schriften nicht darum ſymboliſch geworden waren, weil ſie von ihnen gebilligt wurden, ſondern weil ſie die Lehren enthielten, welche die Gemeinden, die ſich von der katholiſchen Kirche getrennt hatten, angenommen hatten, daß eben daher auch nur das als wahrhaft ſymboliſcher Inhalt derſelben angeſehen werden dürfe, was zunächſt das für jeden faßliche practiſche Chriſtenthum betraf, welchem ihre ſämmtlichen Streitigkeiten fremd waren, daß ſie mithin überhaupt kein Recht hatten, ihre Ueberzeugungen in dieſen ihrer Kirche aufzudringen. Der weltlichen Obrigkeit, über deren Stellung gegen die Kirche ſich bei den Reformatoren noch keine feſte Grundſäze entwickelt, ſondern als deren Beruf jene nur betrachtet hatten, das was die aus Geiſtlichen und Laien beſtehende Kirche als reine Lehre anerkannte zu ſchüzen (§. 480), fiel durch die Uneinigkeit der Geiſtlichkeit eine geſezgebende Gewalt über die kirchliche Lehre zu, auf welche dieſe ſelbſt provocirte, ſie aber dann nicht anerkennen wollte, wenn ſie

ſich zu Gunſten einer Gegenparthei entſchied *g*); denn jener allein konnte es zukommen den ärgerlichen Unruhen, welche durch die Streitigkeiten ihrer Theologen entſtanden, ein Ende zu machen, und ſie ſelbſt, wie die lezteren, hielt es für nothwendig, daß dieſes durch eine geſezliche Beſtimmung des kirchlichen Lehrbegriffs in ihrem Lande geſchehen müßte *h*). Da dieſe aber nicht nach der Ueberzeugung der Kirche, welche in den von Allen angenommenen ſymboliſchen Schriften, ſo weit überhaupt eine Beſtimmung wirklich nothwendig war, ihr Glaubensſyſtem hinreichend fixirt hatte, ſondern nach den Anſichten der geiſtlichen Rathgeber des Regenten getroffen wurde, und dieſe ſich gleich den übrigen in eine Heftigkeit und einen Geiſt des Widerſpruchs hineingeſtritten hatten, der keine billige Duldung kannte und ernſtes Beharren auf Weſentlichem von Rechthaberei und Starrſinn nicht mehr zu unterſcheiden wußte, ſo wurde durch jene Geſezgebungen die Spaltung der evangeliſchen Kirche nothwendig herbeigeführt.

a) "Artikel chriſtlicher Lehre, ſo da hätten ſollen aufs Concilium zu Mantua, oder wo es ſonſt worden wäre, überantwortet werden von unſers Theils wegen, und was wir annehmen oder nachgeben könnten, oder nicht". — Vorrede D. M. Luthers: "Demnach habe ich dieſe Artikel zuſammenbracht und unſerm Theil überantwortet. Die ſind auch von den Unſern angenommen, und einträchtiglich bekennet und beſchloſſen, daß man ſie ſolle, wo der Papſt mit den Seinen einmal ſo kühn wollt werden, ohne Lügen und Trügen, mit Ernſt und wahrhaftig ein recht frei chriſtlich Concilium zu halten, wie er wohl

ſchuldig wäre, öffentlich überantworten und unſers Glaubens Bekenntniß fürbringen". Bei Walch Chriſtliches Concordienbuch S. 302 u. f.

b) Eine kurze Darſtellung ſ. bei Schröckh Kirchengeſch. ſeit der Reform. Th. 4. S. 512. u. f. Ausführlicher bei Planck Geſch. des proteſt. Lehrbegriffs Th. 4 u. 5.

c) Vornehmlich in ſeiner institutio religionis Christianae. Einen Auszug daraus ſ. bei Schröckh a. a. O. Th. 2. S. 182 = 199.

d) S. Schröckh a. a. O. S. 204 u. f.

e) Ebendaſ. S. 246. 249.

f) Wie es der vortreffliche Melanchthon wollte, deſſen Gutachten über den wichtigſten unter allen ſtreitigen Puncten, die Lehre vom Abendmal, das er bei einem Streit unter den Pfälziſchen Theologen über dieſe, dem Kurfürſten von der Pfalz im J. 1559 ausſtellte, in der That nur dahin gieng, und den Calviniſchen Lehrbegriff keineswegs ſtatt des Lutheriſchen empfahl. Das Gutachten ſ. bei Struv Pfälziſche Kirchenhiſtorie S. 85. Vergl. Planck a. a. O. Th. 5. S. 359 u. f. Die erſte würkliche Trennung unter den Proteſtanten, die der Pfälziſchen Kirche von der Evangeliſch Lutheriſchen, würde nicht ſtatt gefunden haben, wenn man bei ſeinem Rath ſtehen geblieben wäre, "ſtatt der ſpizfindigen Fragen und Erklärungsarten, mit welchen die Geiſtlichen ſich ſelbſt und ihre Gemeinden quälten, ſich an die Worte der Schrift (1 Cor. 10, 16) zu halten, und deſto ſorgfältiger den Nutzen des Abendmals zu erklären".

g) So wendeten die Jenaiſchen Theologen, die es ſonſt ſehr gern ſahen, wenn ihrer Lehre der Stempel geſezlicher Lehrvorſchrift aufgedrückt wurde, im J. 1561, als ihnen verboten würde, ihre Streitſchriften drucken zu laſſen, dagegen ein: "die Fürſten

möchten nicht meinen, daß ſie, weil ſie die Kirchengüter und das Recht Prediger zu berufen, an ſich geriſſen, den Theologen eben ſo befehlen könnten wie ihren Vaſallen; Politici könnten Politicis befehlen, Chriſtus aber befehle allein ſeinen Dienern, und nehme es ungnädig, wenn ſeine Boten und Geſandten ſich von den Politicis vorſchreiben ließen". Salig Hiſtor. der Ausgb. Confeſſion Th. 3. S. 852. Anm. 8.

h) Kurfürſt Auguſt von Sachſen reſcribirte an ſeine Räthe 1575: "Obwohl billig eine jede Obrigkeit Scheu tragen ſollte, ſich unter die verwirrten Gemüther der Theologen zu mengen, ſo habe ich doch bei mir die Vorſorge, da von allen Theilen (weil kein Papſt unter uns iſt) die Obrigkeit nicht bei Zeiten darein greift, es würde keine Beſſerung, ſondern mehr Schaden und Nachtheil, ſo unſere Nachkommen mit Schmerzen erfahren würden, daraus zu erwarten ſeyn. Schröckh a. a. O. Th. 4. S. 623.

§. 510.

Die nächſte Veranlaſſung lag in dem Unterſchied des Zwingliſchen und Lutheriſchen Lehrbegriffs vom Abendmal, der um ſo weniger zu einer Kirchentrennung hätte Anlaß geben ſollen, da ſich der Calviniſche Lehrbegriff dem Lutheriſchen mehr genähert hatte *a*) und die, welche ihn dem lezteren vorzogen, mit den ſtrengen Lutheranern in der That nur über die Bedeutung eines Geheimniſſes ſtritten, welches erklären zu wollen beide Theile keineswegs ſich unterfangen durften. Melanchthon hatte in dem lateiniſchen Text einer 1540 beſorgten Ausgabe der Augsburgiſchen Confeſſion, den 10ten Ar-

tikel ſo gefaßt, daß das Unterſcheidende des Lutheriſchen Lehrbegriffs darin nicht mehr ſo beſtimmt erſchien, und nicht jeder, der ihn nicht in ſeiner ganzen Strenge annahm, getadelt wurde *b*); wodurch es zwar den Anhängern der Calviniſchen Vorſtellungsart leichter gemacht wurde, die Augsburgiſche Confeſſion, ohne einen beſonderen Vorbehalt der Erklärung jenes Artikels anzunehmen, aber auch veranlaßt wurde, daß die, welche die Meinung Luthers für die einzig zuläſſige in ihrer Kirche hielten, deſto heftiger auf der Anerkennung der unveränderten Confeſſion beſtanden. Schon auf einem Convent der proteſtantiſchen Reichsſtände zu Naumburg, welchen Kurfürſt Auguſt von Sachſen veranſtaltet hatte, um durch eine neue feierliche Beſtätigung der Augsburgiſchen Confeſſion den Vorwurf der Katholiken abzulehnen, daß die Proteſtanten von dieſer abgewichen ſeyen, beſtand Herzog Johann Friedrich von Sachſen E. L. mit ſeinen Theologen auf der Verwerfung jener Abänderung, ohnerachtet ſich die meiſten vereinigt hatten, die Confeſſion von 1530 von neuem als Glaubensbekenntniß zu beſtätigen, jedoch ohne die ſpäteren Ausgaben damit aufzugeben *c*). Da es indeſſen doch bei dieſer Anerkennung blieb, ſo würde wahrſcheinlich eine förmliche Trennung vermieden worden ſeyn, wenn man nicht hier und da die Eigenthümlichkeiten des Calviniſchen Lehrbegriffs, mehr oder weniger vollſtändig, ausdrücklich für die Landeskirche zur Lehrvorſchrift gemacht hätte. Zuerſt geſchah dieß in der Pfalz, wo Kurfürſt Friedrich III. 1563 den auf ſeinen Befehl ver

faßten Heidelbergiſchen Katechismus einführte und in der Liturgie manches änderte *d*). Wohin die Landesherrliche Geſetzgebung dieſer Art führe, zeigte ſich ſofort; alle Gemeinden ſollten dieſen reformirten Cultus annehmen und die Geiſtlichen, die ſich nicht fügen wollten, das Land verlaſſen. Da aber der Kurprinz Ludwig die Ueberzeugungen ſeines Vaters nicht theilte, ſo nahm jener nach des lezteren Tode (1576) den Reformirten wieder ihre Kirchen, und ſezte ihre Prediger ab; der Vormund ſeines unmündigen Nachfolgers Friedrichs IV. (ſucc. 1583), ließ dagegen dieſen wieder in der reformirten Religion erziehen und verfuhr auf die nehmliche Weiſe gegen die evangeliſchen Gemeinden, die nur wenige Kirchen behielten *e*). Auf eine ähnliche Weiſe wurde 1596 das Fürſtenthum Anhalt genöthigt, die Einführung einer von der Landesherrſchaft verfaßten Lehrvorſchrift und Liturgie nach dem reformirten Cultus ſich gefallen zu laſſen; nur der Adel behielt in ſeinen Patronatkirchen evangeliſche Religionsübung *f*). Nicht mehr Glaubensfreiheit geſtatte Landgraf Moritz von Heſſen-Caſſel ſeinen Unterthanen, als er 1604 zur reformirten Kirche übertrat *g*); nur Kurfürſt Johann Siegmund von Brandenburg veränderte 1614 mit ſeinem Uebergang zur reformirten Confeſſion nicht zugleich den Religionszuſtand ſeines Landes, ſondern gewährte nur ſeinen Glaubensgenoſſen freie Uebung ihrer Religion gleich der evangeliſchen, und gab hierüber ſeinen Landſtänden Reverſalen *h*).

Mit dieſen Begebenheiten war die Abfaſſung von Lehrvorſchriften in einem entgegengeſezten Sinn gleichzeitig, die in anderen Ländern zur Erhaltung der Reinheit der evangeliſch-lutheriſchen Lehre gegen das Eindringen des Calvinismus dienen ſollten. Kurfürſt August von Sachſen, der ſeine Wittenbergiſchen Theologen ohngeachtet der Anklagen, welche eine entgegengeſezte Parthei erhob, bisher für echte Lutheraner gehalten hatte, ließ ſich von eifrigen lutheriſchen Mitſtänden 1574 endlich überzeugen, daß er nur mit Crypto-Calviniſten zu thun gehabt habe, und verhängte ſcharfe Strafen über dieſe *i*); der Uneinigkeit unter den Evangeliſchen ſelbſt ein Ende zu machen, ſchien ihm endlich das Beſte, durch die Reichsſtände, welche ſich zur Augsburgiſchen Confeſſion bekannten, eine Verſammlung ihrer ſtattlichſten Theologen zu veranſtalten, deren Liebe zum Frieden und lutheriſche Rechtglaubigkeit nicht verdächtig wäre, und durch dieſe über alle ſtreitige Dogmen eine Lehrvorſchrift verfaſſen zu laſſen, die dann in jedem Lande unverbrüchlich beobachtet werden müſſe. Durch die Thätigkeit vornehmlich des Tübinger Kanzlers Jacob Andreä, der ſchon eine Reihe von Jahren über eine ſolche Vereinigung unterhandelte, kam eine ſogenannte Concordienformel *k*) 1577 würklich zu Stande, die aber nachher doch nicht in allen evangeliſchen Ländern angenommen wurde und nicht überall, wo man ſie anfänglich angenommen hatte, beibehalten wurde *l*).

a) S. **Schröckh** a. a. O. Th. 2. S. 197.

b) In der erſten Ausgabe lautete der Artikel: De coena Domini docent, quod corpus et ſanguis Chriſti vere adſint et diſtribuantur veſcentibus in coena Domini, et improbant ſecus docentes. In der Ausgabe von 1540 blieben die Worte: et improbant u. ſ. w. weg, und für die Worte quod corpus — in coena, wurde geſezt: quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et ſanguis Chriſti.

c) S. Schröckh a. a. O. Th. 4. S. 476 u. f.

d) Ueber den Heidelberger Catechismus ſ. Schröckh a. a. O. Th. 5. S. 183 u. f.

e) S. Schröckh a. a. O. Th. 4. S. 372 u. f. Häberlin neueſte Reichsgeſch. Th. 16. S. 370.

f) J. C. Beckmann Hiſtorie des Fürſtenth. Anhalt. Th. 5. S. 153. Th. 6. S. 133 u. f.

g) Schröckh a. a. O. Th. 4. S. 379 u. f.

h) Schröckh. a. a. O. S. 382 u. f.

i) Ebendaſ. S. 607 = 623. Die ſtreng lutheriſche Parthei verlor zwar unter der folgenden Regierung Kurf. Chriſtians I. 1586 = 1591 wieder ihren Einfluß; aber die Reaction wurde unter der vormundſchaftlichen Verwaltung Herzog Friedrich Wilhelms von Sachſen Altenburg um ſo heftiger, und endigte mit der Hinrichtung des cryptocalviniſchen Kanzlers Crell. S. Weiße Geſch. der Churſ. Staat. Th. 4. S. 206 u. f.

k) "Summariſcher Begriff der ſtreitigen Artikel zwiſchen den Theologen Augsburgiſcher Confeſſion, in nachfolgender Wiederholung, nach Anleitung Gottes Worts chriſtlich erklärt und verglichen". Bei Walch Chriſtl. Concordienbuch S. 541 u. f.

l) Schröckh a. a. O. S. 623 u. f.

§. 511.

So weit zwar gieng, auch nach entſchiedener Trennung, der unduldſame Eifer der evangeliſchen Stånde nicht, daß ſie ſelbſt den Reformirten die Rechte des Religions-Friedens ſtreitig gemacht håtten *a*); aber jene verminderte das gegenſeitige Zutrauen und machte eine aufrichtige Vereinigung zu entſcheidenden Maaßregeln unmöglich, als die gemeinſame Gefahr dieſe erforderte. Als verbůndet eine Gegenreformation in Deutſchland zu bewůrken und den Religionsfrieden wieder zu vernichten, konnte man den påpſtlichen und Spaniſchen Hof und die Jeſuitiſche Parthei in Deutſchland betrachten *b*). Die Plane der lezteren, zu der man aber freilich nicht bloß den Orden ſelbſt, ſondern auch die Höfe rechnen muß, auf welche ſich mittelbar oder unmittelbar deſſen Einfluß erſtreckte, reiften allmålig während der 36jährigen Regierung K. Rudolfs II. Gerade mit der Unentſchloſſenheit, welche dieſe bei jeder Art von Geſchåften characteriſirte, war einer Parthei am meiſten gedient, welche den Proteſtanten die Vortheile, die ſie unter Maximilian II. erlangt hatten, nur Schritt vor Schritt wieder entreißen durfte, und den Ausbruch eines allgemeinen und entſcheidenden Kampfes vermeiden mußte, bis ſie einen Fůrſten fand, der die nothwendigen Eigenſchaften beſaß, ihn an ihrer Spize zu unternehmen. Sie wurde von Rudolf nur dadurch begůnſtigt, daß er nie zu einem entſcheidenden Schritt in Beziehung auf die Beſchwerden zu bewegen war, die beide

Religionstheile, vom Religionsfrieden an, über deſſen Verlezung am kaiſerlichen Hofe und auf jedem Reichstage *c*) gegen einander führten; daß er die Proceſſe, welche für ihr Intereſſe wichtig waren, an ſeinen Reichshofrath (§. 475) zog, (deſſen Gerichtbarkeit die Proteſtanten nicht ganz ablehnen konnten, ſo ungern ſie ſich ihr unterwarfen, und ſo sehr ſie dieſelbe zu beſchränken ſuchten) *cc*) oder durch kaiſerliche Commiſſionen unterſuchen ließ *d*), wo man den ohnehin zum Theil ſtreitigen Beſtimmungen des Religionsfriedens eine beliebige Auslegung geben konnte; endlich indem der Einfluß, welchen der kaiſerliche Hof auf die Politik der einzelnen Reichsſtände, beſonders der Reichsſtädte hatte, jederzeit dazu benuzt wurde, die Proteſtanten zu verhindern, in Fällen, wo Einzelne durch die Operationen der Gegenparthei beeinträchtigt wurden, gemeine Sache zu machen. Auf dieſem Wege gelang es, daß die Declaration Ferdinands I. über die evangeliſche Religionsübung in den Ländern der geiſtlichen Fürſten ungeſtraft übertreten werden durfte *dd*), und die Gegenreformation des Erzherzogs Ferdinand (§. 508) durch die Proteſtanten nicht geſtört wurde; den Reichsſtädten, die zur Zeit des Religionsfriedens noch nicht die Augsburgiſche Confeſſion angenommen hatten, wurde die Reformation verwehrt, die proteſtantiſchen Bürger vertrieben oder doch vom Rath ausgeſchloſſen, und die evangeliſche Parthei, wo ſie zu ſtark zu werden drohte, mit Hülfe des Kaiſers und ſeines Reichshofraths, oder ſelbſt des Kammergerichts unterdrückt *e*),

auf welches der katholiſche Einfluß immer überwiegend blieb, wenn gleich die Evangeliſchen nicht mehr davon ausgeſchloſſen waren *f*). Die Religionsübung der Katholiken, wo ſie in proteſtantiſchem Gebiet unter dem Schuz des Religionsfriedens noch beſtand, wurde aufs ſchleunigſte und kräftigſte geſchüzt und die Beſtimmungen des Friedens aufs Günſtigſte gedeutet; die Reichsſtadt Donauwörth traf auf eine ſolche Veranlaſſung nach einem höchſt tumultuariſchen Proceß 1607 die Acht, welche Herzog Maximilian von Baiern vollzog und die Stadt für die Executionskoſten behielt *g*). Klagen der Proteſtanten über Beſchwerden die ihnen zugefügt worden, fanden dagegen kein Gehör oder wurden verſchleppt und auch das Recht landſäſſige Stifter oder Klöſter einzuziehen, die zur Zeit des Paſſauer Vertrags noch beſtanden hatten, ihnen beſtritten, obwohl die Stelle des Religionsfriedens, die man gegen ſie anführte, auf jene nicht gezogen werden konnte *h*). Die Biſthümer, welche der katholiſchen Kirche noch bis auf Rudolfs II. Zeit geblieben waren (§. 503), wurden behauptet, und in Cöln 1583 *i*), in Strasburg aber 1592 *k*) der geiſtliche Vorbehalt geltend gemacht, weil die evangeliſchen Biſchöfe nicht ſo kräftig von ihrer Parthei unterſtüzt wurden, als ihre Gegner vom Kaiſer und den katholiſchen Ständen. Um ſich den Beſiz der Biſthümer zu ſichern, vertraute man ſie vornehmlich Prinzen aus den mächtigſten eifrig katholiſchen Häuſern an, wodurch es insbeſondere Regel wurde, die bairiſchen Prinzen mit einer Anzahl Stifter zu verſorgen *l*). Selbſt

ein Anfang der Gegenreformation in evangeliſchen weltlichen Territorien, vermöge des im Religionsfrieden (§. 500. Nro. I bis III) den Landesherrn eingeräumten Rechts über die Religionsübung Beſtimmungen zu treffen (ius reformandi), gelang ſchon vor dem Ausgang des 16ten Jahrhunderts in einem Theile von Baden *m*).

a) Nachdem Friedrich III. in der Pfalz den reformirten Cultus eingeführt hatte, drohte K. Maximilian mit Entſezung von der Kurwürde, und deren Uebertragung auf den lutheriſchen Kurprinzen. Von den evangeliſchen Reichsſtänden aber verlangte er eine Erklärung, ob ſie den Kurfürſten noch für einen Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten hielten. Dieſe gieng dahin, daß er zwar in der Lehre vom Abendmal mit dieſem Bekenntniß nicht übereinſtimme, aber verſprochen habe, ſich in einem Religionsgeſpräch aus Gottes Wort belehren zu laſſen, und ſie nicht geſonnen wären, ihn oder andere, die von ihnen in einigen Lehren abwichen, von dem Religionsfrieden auszuſchließen oder zu verfolgen. S. Häberlin a. a. O. Th. 6. S. 234. u. f. Selbſt die eifrigſten Lutheraner fanden es in der ſpäteren Zeit nur bedenklich, ihre Religionsbeſchwerden mit denen der reformirten Stände zu verbinden, weil dann die Erledigung derſelben mehr Schwierigkeiten finden könne. S. Häberlin a. a. O. Th. 18. S. 566.

b) Merkwürdige Thatſachen, welche ſich auf die Umtriebe der Jeſuiten beziehen, hat Lang Geſch. der Jeſuit. in Baiern. S. 16 u. f. 123 u. f.

c) Häberlin, bei welchem die Regierungsgeſchichte Rudolfs II., beſonders die Geſchichte ſeiner Reichstage ſehr ausführlich dargeſtellt iſt, bemerkt ſie bei jeder einzelnen Reichsverſammlung. Am vollſtän-

digſten wurden ſie bei dem Reichstage von 1594 von beiden Seiten zuſammengeſtellt. A. a. O. Th. 18. S. 465 u. f.

cc) Am vollſtändigſten entwickelten die proteſtantiſchen unirten Stände (§. 513), die Anſichten die ſie hierüber hegten, in einer dem K. Matthias 1613 übergebenen Schrift. (Khevenhüller Tom. 8. S. 561 u. f.) Dem kaiſerlichen Reichshofrath ſtehe nicht die Macht zu, in allen ſowohl Juſtiz = als Religionsſachen zu entſcheiden. Nur in Friedensbruchſachen, oder wo ein unmittelbares Reichslehen jemanden ab oder zugeſprochen werden ſolle, oder wo ſich die Partheien gutwillig einlaſſen wollten (vergl. oben §. 475), ſey er kompetent, in allen anderen Sachen das Kammergericht allein. Bei wichtigen Sachen, die ganze Länder betrāfen, müßten auch Reichsfürſten zur Entſcheidung zugezogen werden (vergl. §. 293).

d) Die erſte Spur von kaiſerlichen Commiſſionen, welchen die Unterſuchung von Rechtsſtreitigkeiten überlaſſen wurde, deren Entſcheidung man nachher an den Reichshofrath zog, findet ſich unter Maximilian II. Sie waren ihrem Urſprung nach Vergleichs = Commiſſionen, die bei angebrachten Religionsbeſchwerden erkannt wurden, wie man aus einer Reſolution des Kaiſers vom 25. Aug. 1576 ſieht, Lehmann de pace relig. Lib. 2. Cap. 26. p. 141; ſie wurden aber nachher gebraucht, um die Jurisdiction des Reichshofraths in ſolchen Fällen zu begründen, in welchen ſie nachgeſucht oder von Amtswegen erkannt waren, und von dieſer Seite betrachtet, machten ſie die proteſtantiſchen Reichsſtände ſchon ſeit 1594 zu einem Gegenſtande ihrer Beſchwerden. S. Moſer Einleit. zum Reichshofraths = Proceß. Th. 1. S. 343 u. f.

dd) Am merkwürdigſten waren die Gegenreformationen in Würzburg ſeit 1585 und in Salzburg ſeit 1588. Vergl. Häberlin a. a. O. Th. 14. S. 513. Th. 15. S. 104. Biſchof Julius von Würzburg rühmte

ſich über 100,000 Menſchen wieder zum Katholiſcismus zurückgeführt zu haben; da alle, die ſich nicht dazu bequemen wollten, mit ihren Geiſtlichen vertrieben wurden, ſo ſieht man leicht, daß bei weiten die Mehrzahl der Einwohner des Stifts, deſſen Bevölkerung im 18ten Jahrhundert auf 260,000 Menſchen angegeben wird, der evangeliſchen Kirche angehört hatte.

e) Wie in Aachen, wo die evangeliſche Parthei durch die geflüchteten Niederländer ſo verſtärkt wurde, daß ſie ſich ſeit 1574 die Rathsfähigkeit verſchafft hatte. Die Vollziehung der kaiſerlichen Befehle übernahmen hier die Spanier, bei Gelegenheit der Jülichſchen Succeſſionsſtreitigkeiten (§. 512). S. Khevenhüller Tom. 1. p. 192. 246. Londorp Acta publ. Tom. 1. p. 160. Meiers Lond. contin. Tom. 1. p. 646.

f) S. die Beſchwerden auf dem Reichstag von 1594. Häberlin Th. 18. S. 483.

g) S. Wolf Geſch. (Kurf.) Maximilians I. (von Baiern) und ſeiner Zeit. Th. 2. S. 185 u. f.

h) Die Proteſtanten bezogen den Art. 19. des Religionsfriedens (oben S. 500. Note *i*) bloß auf die Inſtitute, welche entweder Reichsſtände oder einem anderen Reichsſtande zugehörig ſeyen, und beriefen ſich auf die ihnen ſchon 1541 und 1544 eingeräumte Befugniß in landſäſſigen Stiftern und Klöſtern chriſtliche Reformation vorzunehmen. S. die Beſchwerden von 1594 bei Häberlin Th. 18. S. 491 u. f.

i) Den Fortgang der früher verſuchten Reformation des Erzſtifts Cöln (§. 495) hatten zwar die Unfälle des Schmalcaldiſchen Bundes gehemmt (§. 497), aber die Geſinnungen eines großen Theils der Einwohner konnten dadurch nicht verändert werden. Der Uebergang des Kurfürſten Gebhard (Truchſeß von Waldburg) zur reformirten Religion (19.

Dec. 1582) war daher hinreichend vorbereitet. Aber die ſichtlich nicht aus reinem Eifer für das evangeliſche Chriſtenthum entſtandenen Beweggründe dazu und die Umſtände, unter welchen er bald darauf (2. Febr. 1583) die Gräſin Agnes von Mansfeld heirathete, konnten weder ſeine Unterthanen noch die proteſtantiſche Parthei für ſeine Sache begeiſtern, die nur von dem reformirten Pfalzgrafen Johann Caſimir von Lautern eine ſchwache Unterſtüzung erhielt. Die Vollziehung des päpſtlichen Abſezungsdecrets vom $\frac{\text{22. März}}{\text{1. April}}$ 1583 geſchah durch die Spanier von den Niederlanden aus und den Herzog Ferdinand von Baiern, deſſen Bruder Ernſt von dem Domcapitel an die Stelle Gebhards gewählt wurde. Vergl. Häberlin a. a. O. Th. 13. S. 1 u. f.

k) Der von 14 evangeliſchen Domherrn gegen die Minorität von 7 katholiſchen gewählte Biſchof Johann Georg von Brandenburg mußte hier ſeinen Gegner Carl von Lothringen, jedoch nur durch einen Vergleich (1604) weichen. Der Religionszuſtand des Capitels blieb jedoch fortwährend vermiſcht. Vergl. Häberlin Th. 17. S. 105. 276. 321. Th. 18. S. 588. Th. 21. S. 18. Th. 22. S. 304.

l) Ernſt von Baiern († 1612), Bruder Herzog Wilhelms V. brachte außer Cöln (Note *i*) Freiſingen, Hildesheim, und Lüttich zuſammen; ſein Neffe, Bruder Herzog Maximilians I. (1612 = 1650) die Biſthümer, Lüttich, Münſter, Hildesheim, Cöln und Paderborn.

m) Nur vorübergehend war ſie 1590 in dem Antheil des Markgrafen Jacob von Baden Hochberg, Häberlin Th. 15. S. 533. u. f. aber dauernd in den Beſizungen des Markgrafen Philibert von Baden-Baden, deſſen Sohn Philipp, von ſeinem mütterlichen Oheim H. Albrecht V. von Baiern katholiſch erzogen, und ſchon in ſeinem 13ten Jahr 1571 für volljährig erklärt, den katholiſchen Cultus einführte, und alle proteſtantiſche Geiſtliche vertrieb. Häberlin Th. 8. S. 46.

§. 512.

Die proteſtantiſche Parthei fühlte ſehr wohl, daß ſich ihre Lage allmälig zu ihrem Nachtheil veränderte, und nur eine geordnete Vereinigung unter Bundeshäuptern, die bei dem Kaiſer und auf Reichstagen nach einem Plane handle, die Fortſchritte ihrer Gegner aufhalten könne; es fehlte ihr aber ein Fürſt, der das hätte werden können, was Sachſen und Heſſen im Beginn der Reformation geweſen waren. Kurfürſt Friedrich IV. von der Pfalz († 1610), hatte den Ehrgeiz, ihr Führer werden zu wollen *a*), und die Hinderniſſe, welche ihm ſeine reformirte Religion *b*) und die Eiferſucht des Kurſächſiſchen Hofs *c*) entgegenſetzten, wurden endlich durch die Unterhandlungen König Heinrichs IV. von Frankreich und die Einnahme von Donauwörth (§. 511) beſeitigt, die man als ein Zeichen dringender Gefahr betrachtete. Eine **Union** wurde (4. Mai 1608) zwiſchen Kurpfalz, Pfalz-Neuburg, Brandenburg-Anſpach und Baireuth, Wirtemberg und Baden-Durlach geſchloſſen, welcher bald darauf Kurbrandenburg, Heſſen-Caſſel und die Städte Strasburg, Nürnberg und Ulm beitraten *d*). Sie wurde als ein Defenſivbündniß auf 10 Jahre und als ein Verein zu gemeinſchaftlichen Maaßregeln auf Reichs- und Kreistagen eingegangen, das Directorium erhielt in Friedenszeiten Kurpfalz, im Fall eines Kriegs ſollte er dem Beſchwerten dem die Hülfe geleiſtet würde, jedoch außerhalb ſeines Landes einem Kriegsrath mit einer vom Bund ernannten Generalität zuſtehen; zu einer Unionskaſſ

wurde auch in Friedenszeiten von jedem Mitglied beigetragen *e*). Dieſem Bündniß ſezte Herzog Maximilian von Baiern eine Union der katholiſchen Stände entgegen, (in der Folge die katholiſche Liga genannt) über die er ebenfalls ſchon ſeit längerer Zeit unterhandelte. Der erſte Entwurf, welcher die Erhaltung der katholiſchen Religion und die Vertheidigung der Verbündeten als ihre Abſicht bezeichnete, wurde zu München 10. Jul. 1609 von ihm und ſieben geiſtlichen Fürſten *f*) unterzeichnet *g*); im August 1609 traten die drei geiſtlichen Kurfürſten bei, und 1610 wurde auch Erzherzog Ferdinand von Steiermark aufgenommen *h*). Mit dieſem und dem Kurfürſten von Mainz mußte Herzog Maximilian das Directorium theilen, welches ihm anfangs allein beſtimmt war, und überhaupt machte Spanien den vermehrten Einfluß des erſteren zur Bedingung der Unterſtützung, um welche die Liga nachſuchte. Der Ausbruch eines Kriegs ſchien durch das Erlöſchen des Jülichſchen Mannsſtamms (25. März 1609) unmittelbar herbeigeführt werden zu müſſen. Das Succeſſionsrecht in den erledigten Ländern (§. 417) ſprach vor allen Kurfürſt Johann Siegmund von Brandenburg als Gemahl einer Tochter der älteſten ſchon verſtorbenen Schweſter des lezten Herzogs, und der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg für ſeine Gemahlin, als die älteſte noch lebende Schweſter, jeder ſowohl vermöge der Privilegien des Hauſes *i*) und der Hausverträge *k*), als auch der eingeführten Untheilbarkeit und Primogenitur, mit Ausſchluß der übrigen noch lebenden Schwe-

ſtern und andern Agnaten und Cognaten *l*) an; das Haus Sachſen aber vermöge ſeiner früheren Anwartſchaft (§. 417) und deſſen Erneſtiniſche Linie insbeſondere, vermöge der Ehepacten des Kurfürſten Johann Friedrich vom Jahre 1526 *m*). Brandenburg und Neuburg ergriffen den Beſiz des Landes und vereinigten ſich durch einen Receß (Dortmund 10. Jun. 1609) bis zu gütlichem oder rechtlichen Austrag der Sache zu gemeinſchaftlicher Vertheidigung und Verwaltung *n*), während die Ligiſtiſch-Spaniſche Parthei alles anwendete, eine ſo beträchtliche Macht nicht in proteſtantiſche Hände kommen zu laſſen. Der Kaiſer übertrug mit Vernichtung des Dortmunder Receſſes die Sequeſtration der ganzen Erbſchaft dem Erzherzog Leopold, Biſchof von Strasburg und Paſſau, welchem die Liga einſtweilen Geldhülfe verwilligte; die Unirten, der Unterſtüzung K. Heinrichs IV. von Frankreich verſichert, der einen entſcheidenden Krieg gegen das Oeſterreichiſche Haus Deutſcher und Spaniſcher Linie zu erregen hoffte *o*), griffen, nachdem es zwiſchen den beſitzenden Fürſten und dem Erzherzog zu Feindſeligkeiten gekommen war, den lezteren am Ober- und Niederrhein an, und beſezten die Stifter Bamberg und Würzburg, um den Durchzug der kaiſerlichen Truppen zu verhindern, die in Paſſau geworben wurden. Da aber im Julius 1610 der Kurfürſt von Sachſen von dem Kaiſer die Belehnung über die erledigten Länder, jedoch unter dem Vorbehalt rechtlicher Entſcheidung, erhalten hatte, ſo verlor die Liga das Intereſſe am Krieg, und da die Unirten nach

der Ermordung Heinrichs IV. (14. Mai 1610) nicht mehr ſo ſicher auf Eroberungen rechnen durften, verglichen ſich die Häupter der Union und Liga (24. Oct. 1610) die Waffen niederzulegen *p*). Brandenburg und Pfalz = Neuburg blieben daher im Beſiz der Jülichſchen Länder und behaupteten ihn auch unter Rudolfs Nachfolger Matthias. Aber ihre Stellung gegen einander veränderte ſich ſchon 1612, und ſie wurde offene Feindſeligkeit durch die Vermählung des Prinzen Wolfgang Wilhelm von Neuburg mit einer Schweſter Herzog Maximilians von Baiern und ſeinen gleichzeitigen Uebertritt zur katholiſchen Religion (1613), der zwar bis zum Tode ſeines aufrichtig lutheriſchen Vaters († 12. Aug. 1614) verheimlicht werden ſollte, aber ſchon früher (25. Mai 1614) erklärt wurde, um die Spaniſche Hülfe von den Niederlanden aus zu beſchleunigen, mit welcher Pfalzgraf Wolfgang den ausſchließlichen Beſiz des Landes zu erlangen hoffte *q*). Brandenburg fand aber eben ſo kräftige Unterſtüzung bei den vereinigten Niederlanden, und beide Theile fürchteten noch den Ausbruch eines allgemeinen Kriegs; ſie verglichen ſich daher (12. Nov. 1614 zu Xanten) einer getheilten Adminiſtration, die Brandenburg in Cleve, Mark und Ravensberg, Pfalzneuburg in Jülich und Berg übernehmen ſollte *r*). Gegen den Vergleich behielten jedoch die Spanier und Niederländer die Pläze beſezt, welche ſie eingenommen hatten. In den Pfalz = Neuburgiſchen Ländern ſtellte Herzog Wolfgang 1615 das katholiſche Religionsexercitium her, verpflanzte die Jeſuiten, denen die

Gegenreformation überlaſſen wurde dahin, und dotirte ſie aus den früher eingezogenen Klöſtern.

a) Er unterhandelte über ein neues Bündniß der Proteſtanten ſchon ſeit 1594.

b) Eine Vereinigung "des Geiſtes, Herzens und Gemüths" müſſe erſt geſtiftet werden, ſchrieb der eifrig lutheriſche Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg dem Kurfürſten von der Pfalz noch 1605, ehe es zu einer politiſchen Verbindung kommen könne. Wolf Geſch. Max. I. Th. 2. S. 406 u. f.

c) Obwohl Kurfürſt Chriſtian I., der 1586 ſeinem Vater Auguſt ſuccedirte, eben ſo unfähig war, das Haupt der Proteſtanten zu werden, als deſſen Nachfolger Chriſtian II. (1591 = 1611, bis 1601 unter Vormundſchaft). Eine merkwürdige Schilderung des lezteren und ſeines Hofes, aus den Nachrichten eines Zeitgenoſſen ſ. bei Wolf a. a. O. Th. 3. S. 24 u. f.

d) S. Wolf a. a. O. Th. 2. S. 413 u. f.

e) Dreißig Römermonate ſollten ſogleich entrichtet, die erſten vier Jahre zehen (für 1609 funfzehen) und für unvorhergeſehene Nothfälle zwanzig Monate erlegt werden. Wolf a. a. O. S. 417.

f) Würzburg, Conſtanz, Augsburg, Erzherzog Leopold (Steiermärkiſcher Linie) Biſchof von Strasburg und Paſſau, Regensburg, Ellwangen und Kemten.

g) Die erſte richtige Darſtellung der Entſtehung der Liga findet ſich aus urkundlichen Nachrichten, bei Wolf a. a. O. S. 421 u. f.

h) Wolf a. a. O. S. 512.

i) Herzog Wilhelm von Jülich, Vater des lezten Herzogs, erhielt 1546 ein Privilegium von Carl V.,

welches ſeine Töchter für erbfähig erklärte. Teſchenmacher annales Cliviae etc. Urk. 117.

k) Die älteſte Tochter Herzog Wilhelms vermählte ſich 1572 dem Herzog Albrecht Friedrich von Preußen. In den Ehepacten (Teſchenmacher a. a. O. Nro. 130) hieß es, daß ſie falls ihr Vater oder ihre Brüder ohne männliche Erben abgehen ſollten, als die älteſte Prinzeſſin in alle Jülichſche Länder ſuccediren und ihre jüngeren Schweſtern abfinden ſolle. Sie ſelbſt erlebte den Anfall nicht, jedoch ihre Tochter Anna Kurfürſtin von Brandenburg. Der noch lebenden Gemahlin des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg ſicherten die Ehepacten, daß ſie, wenn ihre ältere Schweſter ohne Leibeserben ſterben würde, an ihre Stelle treten und ſämmtliche Jülichſche Länder erben ſolle. Teſchenmacher a. a. O. Nro. 132.

l) Eine dritte Schweſter war an den Herzog Johann von Zweibrücken, und eine vierte an den Markgrafen Karl von Burgau verheirathet. Als Agnaten oder Cognaten ſprachen die Grafen von der Mark zu Lumain, die Herzoge von Aremberg und Bouillon und Herzog Carl von Nevers einzelne Theile der Verlaſſenſchaft an. S. Häberlin fortgeſ. von Senkenberg Th. 23. S. 113 u. f.

m) Der Gemahlin von dieſem, ſprachen ſeine Ehepacten die Succeſſion für den (nicht eingetretenen) Fall zu, wenn Herzog Johann und deſſen Sohn Wilhelm (Note *k*) ohne männliche Erben verſterben würden. Teſchenmacher a. a. O. Nro. 107. 108.

n) Lünig Reichsarchiv. Pars spec. Abth. 4. Abſchn. 3. S. 69.

o) Vergl. Wolf a. a. O. Th. 2. S. 533. Es iſt jedoch ſchwer zu glauben, daß die Deutſchen Fürſten das Project einer Europäiſchen Republik und der Vertheilung der von Oeſterreich abzureißenden Staaten, zu Gunſten einzelner Fürſten ohne Vergröße-

rung von Frankreich, welches die Franzöſiſchen Miniſter an dem einen Hofe errathen ließen, an dem andern vertraulich mittheilten, für etwas Anderes gehalten haben ſollten, als für einen nicht allzu fein erſonnenen Plan einer einzuleitenden Franzöſiſchen Dictatur über Europa.

p) S. Wolf a. a. O. Th. 2. S. 651. Vergl. Häberlin fortgeſ. von Senkenberg Th. 23. S. 322 u. f.

q) Der ganze Hergang iſt aus Urkunden erſt vollſtändig dargeſtellt von Wolf a. a. O. Th. 3. S. 487 u. f.

r) Lünig Reichsarchiv. Pars spec. Th. 3. S. 82 u. f.

§. 513.

Aus dieſen Ereigniſſen entwickelten ſich entgegengeſezte politiſche Intereſſen einzelner Fürſtenhäuſer, welche mit denen ihrer Religionsparthei nicht immer vereinbar waren. Vornehmlich ſchloß das Kurhaus Sachſen, ſeit Kurfürſt Augusts (1553 = 1586) Zeit dem Oeſterreichiſchen Hauſe ſtets befreundet, ſich dem Intereſſe des lezteren immer enger an, während die Union ſich von den mit ihr nicht verbundenen proteſtantiſchen Ständen mehr entfernte, als der Sicherheit des Religionsfriedens frommen konnte, deſſen erneuerte Beſtätigung, verbunden mit einem Vergleich über die beſtrittenen Beſtimmungen deſſelben, allein die Ruhe in Deutſchland zu erhalten vermocht hätte. Der Verbindung mit Sachſen verdankte inſonderheit der Erzherzog Ferdinand von Steiermark eben ſo ſehr als der Unterſtüzung der Liga,

daß er ſich in den Oeſterreichiſchen Erblåndern behauptete, in welchen ihm K. Matthias mit Einwilligung ſeiner Brůder und der Spaniſch Habsburgiſchen Linie die Succeſſion verſichert hatte *a*) und daß er nach dem Tode von jenem (20. Mårz 1619) zum Kaiſer (Aug. 1619) gewåhlt wurde. Jene Erfolge aber verknůpften ſich mit der Entwaffnung der proteſtantiſchen Union, und fůhrten dadurch zur Entwicklung der Plane der Spaniſch-Ligiſtiſchen Parthei (§. 511) und zu einem dreißigjåhrigen Kampfe, aus welchem Deutſchland mit dem Verluſt ſeiner åußeren Unabhångigkeit und ſeiner beſten inneren Kråfte, von welchem es ſich nie wieder erholt hat, heraustrat.

a) Die Bőhmen nahmen auf einem Landtage im Junius 1617 den Vorſchlag des K. Matthias an, Ferdinand gegen Beſtåtigung ihrer Freiheiten als ſeinen Nachfolger zu erkennen, wobei es unentſchieden blieb, ob er dazu gewåhlt oder ſein Erbrecht anerkannt worden ſey. Håberlin fortgeſ. von Senkenberg Th. 24. S. 108 u. f. Khevenhůller. Th. 8. S. 1100 u. f. Gleiches gelang in Ungarn 1618. S. ebendaſ. S. 169. Ueber den Spaniſchen Verzicht, mit Vorbehalt des Vorzugs der Prinzen der Spaniſchen Linie, vor den Prinzeſſinnen der Deutſchen Linie, und unter der Bedingung, daß Ferdinand nach Matthias Tode den Elſaß und andere Vorderőſterreichiſchen Beſitzungen an Spanien abtreten ſolle, welcher Verbindlichkeit er aber 1624 entlaſſen wurde ſ. Khevenhůller Th. 8. S. 1099. Th. 10. S. 163.

V. Geſchichte des dreißigjährigen Kriegs.

von 1618 bis 1648.

§. 514.

Rudolf II. hatte ſich genöthigt geſehen, auch den wircklichen Beſiz von Böhmen (§. 508) noch vor ſeinem Tode an ſeinen Bruder Matthias abzutreten, welcher den Böhmiſchen Ständen, "als die ihn freiwillig zum König erwählt" einen feierlichen Revers über die Beſtätigung ihrer Freiheiten und insbeſondere des Majeſtätsbriefs von 1609 ausgeſtellte *a*). Unter den Beſtimmungen des lezteren, deren Auslegung beſtritten wurde, war auch die, ob es den Proteſtanten nicht bloß in den königlichen Städten und den Kammergütern, ſondern eben ſo in den Herrſchaften der Prälaten vergönnt ſey, neue Kirchen zu bauen, welches die kaiſerlichen Statthalter zu Prag unter Genehmigung des Kaiſers zum Nachtheil der Proteſtanten entſchieden *b*), ohngeachtet dieſe aus dem Inhalt der Böhmiſchen Landesordnung *c*) eine weitere Ausdehnung der Conceſſion wohl behaupten mochten. Aus den Beſchwerden, welche die proteſtantiſchen Stände hierüber führten, entwickelte ſich 1618 eine vollſtändige Inſurrection, wor=

an die Beſorgniß, daß der Kaiſer und ſein Nachfolger die Aufhebung des Majeſtätsbriefs beabſichtige, weshalb die Inſurgirten auf die Beſchwerden der Oeſterreicher und Steiermärker verwieſen, ohngefähr eben ſo viel Antheil haben mochte, als die ſchlagfertige Stellung der Liga und Union gegen einander, welche den Partheihäuptern Hoffnung gab, die Wahlfreiheit der Böhmen gegen die Zuſicherung der Succeſſion für Ferdinand II. zu behaupten, die nur mit Widerwillen von den Proteſtanten anerkannt und für erzwungen ausgegeben wurde. Die Inſurgenten beſtellten eine eigene Landesregierung, vertrieben die Jeſuiten, unterhandelten mit den proteſtantiſchen Ständen in den übrigen Oeſterreichiſchen Provinzen über eine allgemeine Vereinigung und griffen, von der Union wiewohl nicht öffentlich *d*) unterſtüzt, im Januar 1619 Oeſterreich ſelbſt an. Der Tod des Kaiſers Matthias $\frac{10}{20}$ März 1619 erleichterte eine große Conföderation unter den proteſtantiſchen Ständen von Böhmen, Mähren, Schleſien, Lauſiz und Oeſterreich, ob und unter der Ens, die im Sommer 1619 nach und nach zu Stande kam *e*), zwar nur auf Vertheidigung und in einigen Puncten auf Ausdehnung der erworbenen Freiheiten *f*) gerichtet war und den König *g*), wenn er die Landesfreiheiten halten würde, ſo wie die katholiſchen Stände, wenn ſie darauf antragen würden, in dieſe Landesvereinigung mit einſchloß, bei welcher aber die Böhmen nicht ſtehen blieben. Sie wählten zu der nehmlichen Zeit, wo Ferdinand zu Frankfurt auf den kaiſerlichen Thron erhoben wurde,

den Kurfürſten Friedrich V. von der Pfalz (26. Aug. a. St.) zu ihrem König, welchem die Union die Vertheidigung ſeiner Erbländer, und den Durchzug fremder Völker *h*) nach Böhmen nicht zu geſtatten verſprach. Die Oeſterreicher begehrten dagegen vor der Huldigung zu der ſie Ferdinand aufforderte, nur genügende Beſtätigung ihrer Landes- und Religionsfreiheiten.

a) Bei Lünig Reichsarchiv P. ſpec. Tom. 1. pag. 72 und für Schleſien Cod. Germ. Dipl. Tom. 2. p. 71.

b) Die nächſte Veranlaſſung war ein Streit des Abtes von Braunau mit ſeinen proteſtantiſchen Unterthanen.

c) Dieſe rechnete im Artik. 49 die geiſtlichen Güter ausdrücklich zu den königlichen Kammergütern.

d) Graf Ernſt von Mansfeld führte ihnen Truppen zu, die bisher im Dienſt der Union geſtanden hatten. Häberlin fortgeſ. von Senkenberg. Th. 24. S. 237.

e) S. Häberlin fortgeſ. von Senkenberg Th. 24. S. 354 u. f.

f) So in den Artikeln die mit den Oberöſterreichern geſchloſſen wurden, auf freie Religionsübung an allen Orten wo Proteſtanten wohnten. Senkenb. S. 359.

g) So fern ſich dieſe Beſtimmung auf Böhmen bezieht, wurde es noch als ungewiß angeſehen, wer dieſer in die Union aufzunehmende König ſeyn würde. Senkenb. a. a. O. S. 356.

h) Häberlin fortgeſ. von Senkenberg Th. 24. S. 400. Wodurch ſie folglich die Vertheidigung

der Pfalz gegen die Spanier übernahm, deren Theilnahme an dem Krieg in Böhmen als unzweifelhaft betrachtet werden mußte, und nur directe Hülfe in Böhmen gegen den neugewählten Kaiſer ablehnte.

§. 515.

Zu ſeiner Unterſtüzung fand jedoch Ferdinand II. die ganze Macht der Liga bereit. In einem Vertrag vom 8ten October 1619 *a*) übernahm Herzog Maximilian von Baiern das Directorium derſelben und die Leitung des Kriegs, der alle Provinzen des Oeſterreichiſchen Hauſes der Herrſchaft des Kaiſers wieder unterwerfen ſollte *b*), während die Union (Ulm 3. Jul. 1620), gegen das Verſprechen der Erhaltung des Friedens zwiſchen ihr und ihren katholiſchen Mitſtänden, jeder Einmiſchung in die Böhmiſche Sache ſich zu enthalten verhieß, ohne eine Sicherheit wegen eines Angriffs auf die Pfalz von den Niederlanden her zu erhalten *c*). Maximilian nahm hierauf (Aug. 1620) Oberöſterreich ein, das ihm als Pfandinhaber interimiſtiſch zu huldigen angewieſen wurde *d*), wodurch auch die proteſtantiſchen Stände in Niederöſterreich, jedoch auf Beſtätigung ihrer Rechte aus der Capitulationsreſolution von 1609 (§. 508) die Huldigung zu leiſten genöthigt wurden; die, welche ſie noch verweigerten ächtete der Kaiſer als Rebellen *e*). Im Herbſt nahm Kurfürſt Johann Georg von Sachſen als des Kaiſers Commiſſarius die Lauſiz ein und Maximilian unterwarf durch die Schlacht bei Prag ($\frac{\text{29. Oct.}}{\text{8. Nov.}}$ 1620) den größten Theil von Böhmen

und Mähren; die Schleſier gewann der Kaiſer durch die Zuſicherung des Kurfürſten von Sachſen *f*), daß ihnen auf freiwillige Unterwerfung ihre Freiheiten in Religions- und politiſchen Sachen erhalten werden ſollten *g*), nachdem Friedrich von der Pfalz auch dieſen Theil ſeines Wahlreichs aufgegeben und in den Niederlanden ſicheren Aufenthalt geſucht hatte; um die nehmliche Zeit im Januar 1621 erfolgte die Achtserklärung gegen ihn und ſeine Anhänger. Einzelne Pläze in Schleſien und Böhmen wurden zwar noch, beſonders durch Markgraf Johann Georg von Brandenburg Jägerndorf behauptet *h*), und von den Sachſen erſt 1622 zur Uebergabe genöthigt, dagegen aber die Oberpfalz ſchon 1621 durch den Herzog von Baiern für den Kaiſer eingenommen. Eines großen Theils der Unterpfalz bemächtigte ſich ſchon im Herbſt 1620 ein Spaniſches Heer, da die Union auch hier keinen Widerſtand leiſtete; was ſie noch beſezt hielt, ſuchte Graf Ernſt von Mansfeld, Markgraf Georg Friederich von Baden und Georg Chriſtian von Braunſchweig, Adminiſtrator von Halberſtadt, zwei Jahre lang (1620-1622) nicht ohne Erfolg gegen ein Spaniſches und Ligiſtiſches Heer zu behaupten und das Verlorene wieder zu erobern. Schon kehrte der Kurfürſt in ſein Land zurück, und die Erneuerung des Krieges zwiſchen Spanien und den vereinigten Niederlanden, nach Ablauf des 1609 geſchloſſenen Waffenſtillſtandes (§. 507), nöthigte einen der gefährlichſten Feinde ſeine Kräfte zu theilen; allein Friedrich durch die Unterhandlungen ge-

täuſcht, welche die Spanier mit ſeinem Schwiegervater, König Jacob I. von England angeknüpft hatten, rief ſelbſt ſeine Vertheidiger zurück *i*), um nachdem er die Waffen niedergelegt, ſeine Reſtitution durch Vermittlung von Spanien zu erhalten; hierauf wurden auch hier die einzelnen feſten Pläze in der Pfalz und an den Orten, welche die Feldherrn des Kurfürſten in den benachbarten Ligiſtiſchen Ländern beſezt gehalten hatten, durch die Heerführer der Liga, den Grafen von Tilly und den Erzherzog Leopold, Biſchof von Straßburg und Paſſau eingenommen. Die Union, nachdem ſie ſich durch die Begebenheiten des Jahres 1620, allenthalben von ſiegreichen Heeren umgeben, überwunden ſah ohne geſchlagen zu haben, hatte ſich am 24. April 1621 aufgelöſt *k*); ihre Mitglieder mußten ihre Sicherheit vornehmlich von der Mäßigung des Kaiſers und von dem noch wahrhaften Zuſtand der proteſtantiſchen Stände des nördlichen Deutſchlands erwarten, die der Kaiſer durch die Verſicherung, wie ſeine Abſicht nicht ſey den Reichsgeſezen oder dem Religions = und Profanfrieden entgegen zu handeln *l*), in Unthätigkeit zu erhalten ſuchte.

a) Nach dem lateiniſchen Original bei Wolf B. 4. Beil. 3. S. 10. u. f.

b) Für die Kriegskoſten und andere Schäden, die aus dem Bündniß entſtehen würden, räumte Ferdinand dem Herzog ein Unterpfand an den Provinzen ein, die er zuerſt unterwerfen würde.

c) Londorp Acta publ. Tom. 2. p. 48.

d) S. Häberlin fortgeſ. von Senkenberg Th. 24. S. 529.

e) Ebendaſ. S. 530 u. f.

f) Deſſen Commiſſion, bei Khevenhüller Th. 9. S. 1124 auch auf Schleſien ſich erſtreckte.

g) Zu dieſem Verſprechen berechtigte den Kurfürſten ſeine Vollmacht Note *f*. Den Unterwerfungsvergleich vom 18. Febr. 1621 hat vollſtändig aus dem Darmſtädtiſchen Archiv: Häberlin fortgeſ. von Senkenberg Th. 25. S. 9. u. f.

h) Weshalb er mit Friedrich von der Pfalz geächtet wurde.

i) Mansfeld und Chriſtian von Braunſchweig waren noch ſtark genug, ſich die Päſſe nach den Niederlanden mitten durch das Spaniſche Heer zu öffnen. S. Senkenberg Th. 25. S. 150.

k) S. Senkenberg a. a. O. S. 43 u. f.

l) Ebendaſ. S. 57.

§. 516.

Nachdem auf dieſe Weiſe die Waffen entſchieden hatten, gedachte der Kaiſer über die Rechte und Länder des geächteten Kurfürſten zu verfügen; Zuziehung aller Reichsſtände zur Berathung über dieſe wichtige Angelegenheit ſchien jedoch nicht rathſam, vielmehr nach Lage der Verhältniſſe hinreichend, die Kurfürſten, einige der bedeutendſten Ligiſtiſchen Stände *a*) und von den proteſtantiſchen einige neutrale Fürſten, die ſich dem Oeſterreichiſchen Hauſe am meiſten ergeben bewährt hatten *b*) zu einem Fürſtentage

(Dec. 1622) zu berufen. Die Uebertragung der Kurwürde auf Herzog Maximilian von Baiern fand dennoch bei den Kurfürſten von Sachſen und Brandenburg Widerſpruch, welche die Reſtitution des geächteten Pfalzgrafen für nothwendig erklärten, um den Frieden in Deutſchland herzuſtellen und das Verfahren bei der Achtserklärung ſelbſt nicht den Reichsgeſezen gemäß hielten; ſie willigten ſelbſt noch nicht in die Uebertragung der Kurwürde auf Maximilian für deſſen Lebenszeit, für welche ſich der Kaiſer (Febr. 1623), unter Ausſezung der Reſtitution Friedrichs V. und der Rechte ſeiner Kinder und Agnaten auf weitere Verhandlung oder rechtliche Entſcheidung, auf die Mehrheit der Stimmen geſtüzt zulezt beſtimmte. In dem nehmlichen Jahr entwickelten ſich aber für den Kaiſer und die Liga weitere Vortheile durch die Rüſtungen, welche der Graf von Mansfeld und Chriſtian von Braunſchweig im nordweſtlichen Deutſchland zur Fortſezung des Kriegs für die Pfälziſche Sache unternahmen, und einſtweilen von Niederſachſen und Weſtpahlen, beſonders Oſtfriesland, durch Contributionen, die ſie auflegten, von den Reichsſtänden und ihren Unterthanen beſtreiten ließen. Das ligiſtiſch = kaiſerliche Heer zerſtreute (1623) die Völker, die ſie geworben hatten und dehnte ſeine Beſazungen nun auch auf dieſe Gegenden aus, ohne ſeine Quartiere in der Pfalz und den benachbarten Gegenden zu verlaſſen, die ihm die Begebenheiten des früheren Kriegs verſchafft hatten *c*). Die Niederſächſiſchen Kreisſtände fanden jezt nothwendig, Truppen zu werben und

den König Chriſtian IV. von Dänemark (1625) zu ihrem Kreisoberſten zu ernennen. Daſs ſie betheuerten, nur zur Gegenwehr gegen ähnliche Unternehmungen wie die, welche das Ligiſtiſche Heer in das nördliche Deutſchland gezogen hatten, und zur Erhaltung des Religions- und Profanfriedens zu waffnen, genügte ihrer Vereinigung beim Kaiſer nicht zur Entſchuldigung; Graf Tilly erhielt Befehl, die Auflöſung der Kreistruppen zu erzwingen und ein neugeworbenes kaiſerliches Heer, unabhängig von der Liga, wurde unter Albrecht von Waldſtein (Wallenſtein, ſeit 1623 Herzog von Friedland) aufgeſtellt. Das leztere wurde einſtweilen im Fränkiſchen und Schwäbiſchen Kreiſe einquartirt, da ſich der Kaiſer "zu deſſen Ständen verſah, ſie würden bei den Anſtalten, die er zur Aſſecuration des Friedens und abgedrungener Defenſion treffen müſſe, ein übriges thun *d)*", und dann an die mittlere Elbe geführt. Durch das Bündniſs, welches der König von Dänemark (9. Dec. 1625) mit England und Holland "zur Herſtellung der Ordnung im Reiche und Abſtellung der Unterdrückungen" ſchloſs, und durch die Operationen, welche Mansfeld und Chriſtian von Braunſchweig *e)* in Verbindung mit den Däniſchen, für Engliſche und Holländiſche Subſidien geworbenen Truppen gegen den Kaiſer unternehmen ſollten, wurde die Stellung der Niederſächſiſchen Kreisſtände gefährlicher als zuvor, und die Kriegslaſt zugleich drückender. In dem Feldzuge von 1626 wurde den Dänen von Tilly der gröſste Theil von Niederſachſen entriſſen, und Mansfelds Heer auf einem planlo-

ſen Zuge durch die Mark Brandenburg und Schleſien nach Ungarn von Wallenſtein aufgerieben; im folgenden Jahre führte das Glück der Waffen das kaiſerliche und ligiſtiſche Heer bis nach Jütland. Die Däniſchen Beſazungen, welche ſich zwiſchen der Weſer und Oſtſee noch in einzelnen Pläzen vertheidigten, wurden hierauf allmählig zur Uebergabe gezwungen und mit kaiſerlichen vertauſcht, die ſich während dieſer Feldzüge auch über Heſſen und 1627 bis nach Brandenburg und Pommern verbreiteten. Für den Kaiſer beſtand jezt kein Hinderniß mehr auf die Verfügungen über die Pfälziſchen Länder zurückzukommen. Zur Anerkennung der Bairiſchen Kurwürde war Sachſen ſchon 1624 vermocht worden, nachdem Ferdinand II. (Jun. 1623) dem Kurfürſten die Ober- und Niederlauſiz als Unterpfand für die Koſten des Böhmiſchen Kriegs eingeräumt hatte *f*), die Begebenheiten in Niederſachſen verſchafften 1626 auch die Einwilligung von Brandenburg; 1628 löſte der Kaiſer die Pfandrechte des Herzogs von Baiern *g*) an Oberöſterreich (§. 515) mit der Oberpfalz und der Unterpfalz auf dem rechten Rheinufer ab *h*); da ſie ihm eigenthümlich übergeben wurden, ſo lag in der Abtretung zugleich die Zuſage, daß die Kurwürde bei dem Bairiſchen Hauſe bleiben ſolle. Im nördlichen Deutſchland ſicherte im folgenden Jahr ($\frac{12}{22}$ Mai 1629) ein Friede mit Dänemark *i*) dem Kaiſer ſeine Eroberungen über die Reichsſtände, denen er das Däniſche Bündniß zum Verbrechen zu machen für gut fand *k*); fürs erſte traf aber dies Schickſal nur die Herzoge von Mecklen-

burg, welche den Dänen beſonders Vorſchub gethan und den kaiſerlichen Abmahnungsſchreiben nicht zeitig genug Folge geleiſtet haben ſollten. Wallenſtein, dem der Kaiſer die Bildung ſeines ſiegreichen Heers und einen großen Theil ſeiner Erfolge verdankte, hatte ſchon 1628 außer dem Herzogthum Sagan das Mecklenburgiſche Land und deſſen Einkünfte, Unterpfandsweis zur Befriedigung ſeiner Forderungen an den Kaiſer erhalten, der "iure retentionis bis zur Bezahlung der aufgewandten Kriegskoſten" darüber zu diſponiren berechtigt ſeyn wollte *l*); nach dem Lübecker Frieden wurde es dem bisherigen Pfandinhaber eigenthümlich überlaſſen *m*). Die Herzoge wofern ſie ſich dieſen Verfügungen widerſezen würden, bedrohte ein kaiſerliches Manifeſt mit der Acht *n*). Das kaiſerliche Heer, welches die Oſtſeeküſte beſezt hielt, ſollte auch nach dem Frieden mit Dänemark unentbehrlich ſeyn, um Deutſchland gegen einen Angriff Guſtav Adolphs Königs von Schweden zu ſchüzen, der Stralſund, die einzige Stadt in Pommern, welche kaiſerliche Beſazung einzunehmen ſich beharrlich weigerte, durch ſeine Unterſtüzung vornemlich, gegen Wallenſtein hielt.

a) Den Erzbiſchof von Salzburg, den Biſchof von Bamberg und Würzburg, und den Herzog Maximilian von Baiern.

b) Den Landgraf Ludwig von Heſſen = Darmſtadt, den Herzog Friedrich Ulrich von Braunſchweig=Wolfenbüttel, und den Herzog Philipp Julius von Pommern.

c) Nicht nur die Städte und der kleinere Herrenſtand, ſondern ſelbſt die größeren Fürſten mußten ſich bequemen, die Verpflegung der Ligiſtiſchen Truppen zu übernehmen. So verſtand ſich Würtemberg 1624, die Einquartierung von einigen tauſend Mann des Tillyſchen Heers zu tragen, "weil man ſie nicht ohne Gefahr abſchlagen könne". Senkenberg a. a. O. Th. 25. S. 384.

d) S. das kaiſerliche Ausſchreiben an die Kreisſtände bei Khevenhüller Th. 10. S. 806.

e) Der aber ſchon vor dem Anfang des Feldzugs 6. Jun. 1626 ſtarb.

f) Lünig Reichsarch. P. ſpec. Th. 1. S. 97.

g) Die Kriegskoſten, die er liquidirte, beliefen ſich mit den Zinſen auf 14 Millionen Gulden, wurden aber auf 13 Millionen ermäßigt.

h) Lünig a. a. O. P. spec. Abth. 4. S. 695.

i) Lünig Cod. Germ. dipl. Tom. 1. p. 659.

k) Aus den Beſizungen des Königs wurden die kaiſerlichen Beſazungen herausgezogen, und jener nur verpflichtet, ſich der Deutſchen Reichsangelegenheiten nicht weiter anzunehmen, als einem Herzog von Holſtein gebühre. Aber nur die aſſiſtirenden und gehorſamen Stände des Reichs wurden in den Frieden eingeſchloſſen. S. Senkenberg a. a. O. Th. 26. S. 27 u. f.

l) Zwei merkwürdige Gutachten, für und wider das Verfahren des Kaiſers gegen die Herzoge von Mecklenburg, und den Befehl an die Mecklenburgiſchen Stände, dem Herzog von Friedland und Sagan zu huldigen, von 1628, hat Khevenhüller Th. 11. S. 61 u. f.

m) Den Lehnbrief vom 16. Jun. 1629, hat Lünig Reichsarch. Specil. secul. Th. 2. S. 1458.

n) S. Senkenberg a. a. O. Th. 26. S. 29. Eine Deduction, in welcher das Verfahren des Kaiſers gerechtfertigt werden ſollte, die im nehmlichen Jahre vom kaiſerlichen Hof verbreitet wurde, hat Khevenhüller Th. 11. S. 683.

§. 517.

Mit der Verbreitung der kaiſerlichen und ligiſtiſchen Heere über Deutſchland, hielt die Ausführung der Gegenreformation, zu welcher ſich der Kaiſer im Gewiſſen verpflichtet achtete, gleichen Schritt. Vollſtändig wurden ſie freilich fürs erſte nur in den kaiſerlichen Erbländern ausführbar befunden. Am raſcheſten erfolgte ſie in Böhmen, als einem Lande, das der Kaiſer "mit dem Schwert wieder unter ſeine Gewalt gebracht" *a*), wo Confiscationen und Hinrichtungen die vollendete Unterwerfung bezeichnet hatten *b*) und nur die Rückſicht auf den verbündeten Kurfürſten von Sachſen noch einige Schonung gebot *c*); die proteſtantiſchen Geiſtlichen wurden hier gleich Anfangs vertrieben, 1623 wurde auch anderen Perſonen ſchon hier und da mit Landesverweiſung gedroht, wenn ſie nicht zum katholiſchen Glauben übertreten würden, 1627 verfügte man gegen die Bauern, die ſich binnen beſtimmter Friſt nicht dazu verſtehen wollten, auch andere Strafen, weil ſie bei ihnen zweckmäßiger ſchienen, ließ aber den Zwang zur Auswanderung gegen die Bürger beſtehen, und dehnte ihn auch auf den Adel aus, den man anfangs mehr geſchont hatte *d*); die Landesordnung von 1627 hob alle frühe-

re Privilegien des nicht katholiſchen Cultus auf *e*). In Oberöſterreich nahm die Gegenreformation ſeit 1624 den nehmlichen Gang; ein Bauernaufſtand, den ſie 1626 erregte, wurde unterdrückt und 1627 auch der Adel, der ſich nicht bekehren wollte, aus dem Lande gewieſen. In Niederöſterreich beſchränkte ſich bis 1627 alles auf das Verbot des evangeliſchen Cultus in den Städten und das Verbot ausheimiſchen Gottesdienſt zu beſuchen; dem Adel glaubte der Kaiſer die Beobachtung einer eidlichen Beſtätigung ſeiner Religions-Rechte (§. 515) noch ſchuldig zu ſeyn, bis ihn ſeine Jeſuiten belehrten, daß die evangeliſchen Geiſtlichen gar nicht mehr wahre Bekenner der Augsburgiſchen Confeſſion ſeyen, ſondern "in ihren Predigten und Cerimonien die verdammte calviniſche Secte einmengten", worauf auch hier die evangeliſchen Geiſtlichen vertrieben, und die Erlaubniß die katholiſchen Kirchen nicht beſuchen zu dürfen, ohne deshalb aus dem Lande vertrieben zu werden, ein Vorrecht des alten Adels wurde *f*). In Schleſien blieb es am längſten bei dem Vergleich von 1621 (§. 515), den der Kaiſer im nehmlichen Jahr ausdrücklich beſtätigt hatte *g*); erſt ſeit 1628 nahm man auch hier den proteſtantiſchen Unterthanen in allen der Krone unmittelbar zuſtehenden Fürſtenthümern (den Erbfürſtenthümern) ihre Kirchen, und zwang jene durch militairiſche Execution und ähnliche Mittel, ſich zur katholiſchen Religion zu bekennen *h*); nur in den Fürſtenthümern, welche noch ihre eigene Landesherrn evangeliſcher Religion hatten *i*) und der Stadt Breslau, ließ

es der Kaiſer fürs erſte bei der bisherigen Religionsübung *k*).

Im übrigen Deutſchland ließ man auch ſchon die erſten Erfolge des Böhmiſchen Kriegs nicht unbenuzt; den Katholiken wurden einzelne Kirchen eröffnet und hier und da ein Stift oder Kloſter zurückgegeben, das ihnen gegen den Religionsfrieden entzogen ſeyn ſollte *l*); der Reichshofrath beſchleunigte ſeine Erkenntniſſe, wenn Sachen dieſer Art bei ihm anhängig waren, oder wenn es galt, einem katholiſchen Herrn den Beſiz eines Landes zu verſchaffen, wo er eine Gegenreformation ſchüzen oder unternehmen ſollte *m*), um die günſtige Gelegenheit der Execution durch das ligiſtiſch-kaiſerliche Heer nicht zu verſäumen; die Jeſuiten, welche mit dieſem zogen *n*), würkten durch ihre Miſſionsanſtalten. Außerhalb der Ober- und Rheinpfalz *o*) waren indeſſen dieſe Fortſchritte des Katholicismus bis zum Jahre 1627 nur unbeträchtliche, einzeln ſtehende, minder mächtigen Ständen entriſſene Vortheile *p*). Nach der Vertreibung der Dänen aus Niederſachſen dehnte man die Operationen auch auf die Hochſtifter aus, die in den Händen der größeren evangeliſchen Fürſtenhäuſer waren *q*), und auf die Klöſter die ſie eingezogen hatten *r*); drohendere Mandate ergiengen an die Reichsſtädte auf Herſtellung des katholiſchen Cultus, wie er zur Zeit des Paſſauer Vertrages geweſen *s*); die katholiſchen Landesherrn, welche in den Beſiz proteſtantiſcher Länder gekommen waren, ſchritten rückſichtsloſer zur Gegenreformation *t*).

Eine allgemeine Maaßregel ſchien endlich nach der vollendeten Unterwerfung des nördlichen Deutſchlands zuläſſig. Der Kaiſer erklärte in einem Edict vom 6ten März 1629 *u*), die Streitigkeiten über die Auslegung des Religionsfriedens, mit welchen die Proteſtanten deſſen Uebertretung den Schein Rechtens zu geben geſucht, richterliche Entſcheidung darüber aber abgelehnt hätten und einen neuen Vergleich erzwingen wollten *v*), für einen Gegenſtand der ſchon längſt der kaiſerlichen Entſcheidung überlaſſen worden *w*), die er jedoch für jezt nur auf die Punkte erſtrecken wolle, von welchen die Erhaltung des Friedens am meiſten abhänge *x*). Vermöge derſelben ſollte es dem klaren Buchſtaben des Religionsfriedens entgegen ſeyn, wenn Stifter, Klöſter und Prälaturen, auch unter der Stände Botmäßigkeit belegen, ſeit dem Paſſauer Vertrag reformirt oder ſonſt verwendet worden, oder der geiſtliche Vorbehalt nicht beobachtet worden; die Unterthanen ſollten auf den bloß zwiſchen den Ständen geſchloſſenen Religionsfrieden kein Recht haben, und mithin zur Auswanderung gezwungen und um ſo eher von der Theilnahme am auswärtigen Gottesdienſt durch Strafverbote abgehalten werden können. Nach dieſen Grundſäzen wurde dem Kammergericht zu erkennen befohlen; weil aber "die Spolia vieler Orten ganz notoriſch — das ius undiſputirlich — daß alſo in ſolchen Fällen nichts vonnöthen als dem bedrängten Theil durch Execution zu aſſiſtiren" ſey der Kaiſer entſchloſſen, Commiſſarien in das Reich abzuordnen, welche die entzogenen geiſtlichen Güter den unrecht-

mäßigen Inhabern abfordern, und ſie mit tauglichen Perſonen beſezen ſollten. Den betheiligten Ständen wurde aufgegeben, ſich zur Reſtitution anzuſchicken, und Widerſezlichkeit mit der Acht bedroht. Die Vortheile des Religionsfriedens ſollten auch nur auf die gehen, welche der unveränderten Augsburgiſchen Confeſſion anhiengen, andere Secten aber davon ausgeſchloſſen und nicht gelitten werden. Die Commiſſarien, welche zur Execution dieſes Reſtitutionsedicts in alle Kreiſe verordnet wurden *y*), erhielten die Inſtruction *z*), im Fall der Widerſezlichkeit die "nächſt angelegene Armee, ſowohl kaiſerlich als katholiſcher Liga Volk zu requiriren", welche befehliget worden ihnen Hülfe zu leiſten, mit den Kathedral und Collegiatkirchen aber nur interimiſtiſche Verfügung bis zu des Papſtes fernerer Verordnung vorzunehmen. Dieſer belohnte den Eifer des Oeſterreichiſchen Hauſes fürs erſte mit den Erzſtiftern Bremen *aa*) und Magdeburg *bb*), die er dem kaiſerlichen Prinzen Leopold Wilhelm zu den Biſthümern Straßburg, Paſſau und Halberſtadt (Note *q*) verlieh.

a) Ferdinands II. erneuerte Landesordnung von Böhmen (1627), im Promulgations = Patent.

b) S. Senkenberg a. a. O. Th. 25. S. 58 u. f.

c) Ueber deſſen Vorſchreiben für die Böhmiſchen Proteſtanten ſ. Senkenberg a. a. O. S. 156.

d) S. ebendaſ. §. 126. 165. 191. 257.

e) Land. Ordn. Art. 23. Von der Religion. Demnach kundbar — daß die Spaltung der Religion

von der Zeit an, alß ſich dieſelbe in unſerm Erbkö⸗nigreiche erhoben, große Kriege und Unheil verurſacht, auch daß die — Ständ⸗ sub utraque — unterm Prätext ihrer — Privilegien und Sazungen Urhe⸗ber und Anhänger der wider uns entſtandenen hoch⸗abſcheulichen Rebellion geweſen, und aber wir — reſolvirt wie es — mit der Religion gehalten wer⸗den ſoll. Als ſetzen — daß nicht allein über dem was wir in Religionsſachen, von Zeit der uns von Gott verliehenen Victori — durch unterſchiedene Reſolutiones gnedigiſt angeordnet, ſtått und feſt ge⸗halten, ſondern auch alles, was demſelben zuwider, und unſerer heiligen katholiſchen Religion zu Ab⸗bruch Nachtheil und Präjudiz bei vorgehenden Zei⸗ten, durch aufgerichtte Majeſtätbrief, Landtagsbe⸗ſchlüſſe, Reverſalien, Reſolutionen, Privilegien, oder andern Satzungen — ſtatuirt — caſſirt ſeyn und bleiben, auch alle diejenigen, ſo ſolches wiederum auf die Bahn bringen und moviren wollten, für öffentliche Zerſtörer des gemeinen Friedens ipso facto gehalten werden, und Leib, Ehr und Gut verloren haben ſollen, wie dann auch hinfüro keiner ins Landt oder in Stätten, er ſey dann Unſerer h. Catholiſchen Religion zugethan, ſoll angenom⸗men werden.

f) S. Waldau Geſch. der Proteſt. in Oeſterr. Th. 2. S. 299 u. f.

g) S. die Deduction für die freie Religionsübung Schleſiens bei Meiern Cuta Pac. Westph. T. 5. S. 373 u. f.

h) S. den Note *g* angeführten Auſſaz a. a. O. S. 375 u. f.

i) Liegnitz, Brieg und Wohlau, einer erſt 1675 aus⸗geſtorbenen Linie der alten Piaſtiſchen Herzoge, und Oels und Bernſtadt, der Münſterbergiſchen 1647 ausgeſtorbenen Linie derſelben gehörig. Vergl. oben §. 399. Note *c*.

k) Auf die Interceſſion des Kurfürſten von Sachſen wurde entgegnet, daß dem Kaiſer in ſeinen Erbfürſtenthümern das ius reformandi nicht ſtreitig gemacht werden könne. Khevenhüller Th. 11. S. 317.

l) So z. B. reſtituirte Tilly ſchon 1624 in Halberſtadt die katholiſchen Domherrn und die Franciscaner, und die Nonnen des Kloſters Alt-Haldensleben im Erzſtift Magdeburg. S. Senkenberg a. a. O. S. 358.

m) Die Söhne des katholiſchen Markgrafen Eduard Fortunatus von Baden-Baden erhielten in einem Proceß, der über 20 Jahre anhängig geweſen war, gerade zu der Zeit ein Urtheil gegen den evangeliſchen Markgrafen von Baden-Durlach, wo der Ausgang des Pfälziſchen Feldzugs die ſchleunige Execution durch den Erzherzog Leopold Wilhelm thunlich machte. Senkenberg Th. 25. S. 175. Der kaiſerliche Spruch, in welchem das Recht des Kurfürſten von Mainz anerkannt wurde, die Bergſtraße (§. 413 Note *n*) wieder einzulöſen, erfolgte 1623 ohne vorhergegangenen Proceß. Ebendaſ. S. 311.

n) S. Lang Geſch. der Jeſuiten in Baiern S. 130.

o) Schon 1620 übergaben die Spanier die Pfarrei in Kreuznach und das Kloſter Schwabenheim den Jeſuiten. 1622 rief ſie Maximilian nach Heidelberg.

p) Einzelne Beiſpiele ſ. bei Senkenberg a. a. O. Th. 25. S. 490 u. 491.

q) Das Domcapitel zu Halberſtadt wurde ſchon 1627 genöthiget, den Erzherzog Leopold, Biſchof von Strasburg und Paſſau zu poſtuliren. Doch ließ man die proteſtantiſchen Domherrn noch hoffen, daß ſie ihre Pfründen behalten würden; denn ſie erhielten die Verſicherung, daß "niemand gegen den Religions- oder Profanfrieden beſchwert" werden ſolle, welche erſt durch das Reſtitutionsedict unnüz ge-

macht wurde. S. Senkenberg a. a. O. Th. 25. S. 595. Th. 26. S. 58 u. f.

r) Von Würtemberg wurde ſchon 1627 die Reſtitution mehrerer Klöſter gefordert, die als landſäſſige Prälaturen reformirt worden waren. S. Senkenberg a. a. O. Th. 25. S. 551.

s) Z. B. gegen Dortmund 1628: S. Khevenhüller Th. 11. S. 163 u. f.

t) So Herzog Wolfgang Wilhelm von Neuburg in ſeinen Niederrheiniſchen Beſizungen, wo aber die Niederländiſchen Beſazungen (§. 512) Repreſſalien brauchten, und in den Beſizungen ſeiner Brüder zu Sulzbach und Hilpoltſtein, welche er als Paragien angeſehen wiſſen wollte, in welchen ihm das ius reformandi zuſtehe. S. Khevenhüller a. a. O. S. 182 und Senkenberg a. a. O. Th. 25. S. 552.

u) Bei Khevenhüller Th. 11. S. 438 u. f.

v) "Ihre Maj. ſezten außer Zweifel, es würde männiglich bekannt ſeyn, in was ſchädliche Mißhelligkeit und Zerrüttung unſer geliebtes Vaterland teutſcher Nation nun eine lange Zeit her geſchwebet; deſſen Mißtrauens — Anfang urſprünglich zwar die Spaltung in der Religion geweſen, und noch wäre, nach derſelben dieß vornehmlich, daß gegen den Religions- und Landfrieden, nicht allein unterſchiedliche Spolia und andere hochſchädliche Attentata verübt, ſondern auch noch dazu unter allerhand geſuchtem Scheine und Diſputat über den Religionsfrieden ſelbſten, vertheidiget werden wollen. Aus welchem dann erfolget, nachdem die Turbatores etliche Urtheile verloren, auch ihrer Eingriffe halber noch fernern Verluſts ſich beſorgen müſſen, daß man zulezt keinen Richter mehr leiden, ſondern den anderen Theil zu einem neuen Vertrage, und daß ſich derſelbe unter dem Schein einer Compoſition alles Anſpruchs gänzlich begeben möchte, zwingen wollen.

w) "Ob man nun zwar dieſes Unheil — gern remediren wollen; als dann noch A. 1559 — Kaiſer Ferdinand als erſtlich wider den Religionsfrieden eine vermeinte Klage eingewendet worden, dieſelbe an das Kammergericht remittiret; die Proteſtirenden aber hätten die Deciſion von ihm ſelbſt begehret, mit Andeuten, daß etliche von gedachten Klagen ſo lauter, daß ſie allein aus den ſchlechten Worten des Religionsfriedens decidirt werden mögen".

x) "Ob Ihrer Majeſtät zwar nichts liebers geweſen, als allen ſolchen Gravaminibus durch Ihre Kaiſerliche Reſolution abzuhelfen, ſo hätte J. M. doch vornehmlich, wie ſie auch deſſen vom Churfürſtl. Collegio erinnert worden, diejenigen erörtern wollen, der über der Submiſſion halben der wenigſte Zweifel nicht vorfallen möchte, als diejenigen Gravamina wären, ſo auch ohne alle Submiſſion in dem klaren Buchſtaben des Religionsfriedens beſtänden, und an deren Reſolution zu Wiederbringung eines dauerhaften Friedens am meiſten gelegen. Bei den übrigen wollte J. M. bei erſter Gelegenheit ſich auch ferner zur Genüge reſolviren".

y) Khevenhüller a. a. O. S. 470.

z) Bei Khevenhüller a. a. O. S. 471.

aa) Wo Herzog Johann Friedrich von Holſtein (§. 503. Note *g*) Adminiſtrator war.

bb) Den Adminiſtrator Chriſtian Wilhelm von Brandenburg, der das Stift ſeit 1598 inne hatte (ſ. §. 503. Note *f*), hatte das Capitel ſelbſt, aus Furcht vor dem Kaiſer 1628 abgeſezt, da er zu den Fürſten gehörte, welche noch damals mit Dänemark gegen den Kaiſer die Waffen führten. An ſeine Stelle war Auguſt, zweiter Sohn des Kurfürſten Johann Georg von Sachſen poſtulirt worden, für welchen, da er erſt 14 Jahr alt war, das Capitel bis zu ſeiner Volljährigkeit die Regierung führen ſollte. S. Senkenberg a. a. O. Th. 25. S. 662 u. f.

§. 518

Einen neuen Krieg fürchtete man am kaiſerlichen Hofe von der Ausführung des Reſtitutionsedicts nicht; den Kurfürſten von Sachſen, den einzigen proteſtantiſchen Fürſten, den man etwa zu ſchonen hatte, hoffte man durch die Zuſicherung zu beruhigen, daß er mit der Reſtitution ſeiner "von Alters inhabenden Stifter" (§. 502) verſchont bleiben ſolle *a*). Auch die Liga ſchien jezt entbehrlich, und rathſam, den Unterhalt ihrer Truppen den Reichsſtänden abzunehmen; der Kaiſer verlangte daher, daß ſie aus den Ländern, welche ſie beſezt hielten, zurückgezogen oder abgedankt werden ſollten *b*). Um ſo leichter konnte dann der Unterhalt der kaiſerlichen Truppen den Reichsſtänden zur ferneren Fortſezung des "Defenſionswerks bis zu allgemeiner Pacification" angeſonnen werden; denn im nördlichen Deutſchland mußten ſie die Pommeriſche Küſte vertheidigen, welche König Guſtav Adolph von Schweden mit einem Angriff bedrohte, im Weſten den Holländern Widerſtand entgegenſezen, die als Beſchüzer des geächteten Pfalzgrafen, von den Plätzen aus, welche ſie am Rhein inne hatten §. 512), die angränzenden Länder auf die nehmliche Weiſe in Contribution ſezten wie Wallenſtein und Tilly; ſelbſt Frankreich mußte beobachtet werden, da ſich nicht vorausſehen ließ, in welche Verwicklungen der Mantuaniſche Succeſſionskrieg führen könne *c*). Herzog Maximilian von Baiern als Oberhaupt der Liga war jedoch keineswegs geſonnen, ſich mit den Vortheilen zu begnügen,

die ihm der Kaiſer eingeräumt hatte (§. 516), und deren Fortdauer überdieß ſehr unſicher war, ſo lange nicht über die Pfälziſche Sache definitiv entſchieden wurde. Er ließ daher die Liga den Beſchluß faſſen, keines von den beſezten Ländern zu räumen, bevor ſie wegen der aufgewandten Kriegskoſten Befriedigung oder doch Sicherheit erhalten habe *d*), und zugleich auf einen Kurfürſtentag dringen, auf dem über die Herſtellung der Ruhe im Inneren zu berathen ſey, welche den mit gemeinem Rath der Reichsſtände gegen die äußeren Feinde zu nehmenden Maaßregeln nothwendig vorausgehen müſſe. Zur nehmlichen Zeit, wo ſich dieſer in Regensburg verſammelte (Jul. 1630), bemächtigte ſich Guſtav Adolph der Mündungen der Oder, und nöthigte den Herzog Bogislav XIV. von Pommern zu einem Bündniß (20. Jul. 1630) *e*). Die Proteſtanten von einer Verbindung mit Schweden abzuhalten, wurde jezt für den Kaiſer eben ſo wichtig, als ſich der Hülfe der Liga zu verſicheren; auf Anhalten der erſteren, wurde die Vollziehung des Reſtitutionsedicts ſuſpendirt und ein Tag nach Frankfurt (auf den Februar 1631) angeſezt, wo über einen Vergleich unterhandelt werden ſollte, zu welchem die Proteſtanten ſehr gemäßigte Vorſchläge machten; die Liga wurde völlig befriedigt, indem das Commando der kaiſerlichen Heere dem allgewaltigen "Friedländer" abgenommen und dem Ligiſten Tilly übergeben, die Zahl von jenen aber beträchtlich vermindert wurde *f*). In der That durfte dieſe Reduction, in einem Augenblick, wo für den Kaiſer

ein neuer Krieg begann, als das ſicherſte Mittel betrachtet werden, das Mißtrauen der Proteſtanten zu beſeitigen und ihre Verbindung mit einem Fürſten zu verhindern, der zwar für die Vertheidigung des evangeliſchen Glaubens die Waffen führte, aber für Brandenburg und Sachſen ſich als einen ſehr gefährlichen Nachbar ſchon bei ſeinem erſten Erſcheinen (Note *e*) ankündigte; der Kaiſer, nahm aber einen Theil ſeiner Zuſagen wieder zurück, und nöthigte dadurch die Proteſtanten zu einem Bündniß, das ſie wider ihre Neigung von einem fremden Eroberer abhängig machte. Ein Jahr lang bemühte ſich Guſtav Adolph vergebens, auch nur einen der mächtigeren Reichsſtände an ſich anzuſchließen *g*); die einzige Stadt Magdeburg ſuchte ſeine Hülfe, um ſich einer Ligiſtiſchen Beſazung zu erwehren, der ſie mit dem abgeſezten Adminiſtrator des Erzſtifts (§. 517 Note *g*) widerſtand; die kaiſerlichen Truppen aus der Mark Brandenburg zu vertreiben und dem durch Unentſchloſſenheit wehrloſen Kurfürſten ſelbſt ſeine Feſtungen abzudringen, gelang ihm nur durch die ſtärkſten Drohungen; der Kurfürſt von Sachſen hingegen brachte es auf einem Convent zu Leipzig (März 1631) zu einer Vereinigung der meiſten evangeliſchen Reichsſtände *h*), welche ſich in Vertheidigungszuſtand zu ſezen beſchloß, nicht um die Schweden zu unterſtüzen, ſondern für die Herſtellung des Friedens in Deutſchland *i*), auf deren Beiſtand daher der Kaiſer rechnen durfte, wenn ſeine Anerbietungen aufrichtig waren. Da aber der Kaiſer den Leipziger Bund ſofort feindlich be-

handelte, und durch das Ligiſtiſche Heer, nachdem Tilly Magdeburg (20. Mai 1631) erſtürmt und zu einem Schutthaufen gemacht hatte, den Kurfürſten von Sachſen angreifen ließ, ſo blieb dieſem nichts übrig, als ſeine Truppen mit den Schweden (3. Sept. 1631) zu vereinigen *k*). Wenige Tage ſpäter (7. Sept. 1631) öffnete die Schlacht bei Leipzig den Verbündeten den Weg in die Länder der Liga, und ſchloß den größten Theil der proteſtantiſchen Fürſten und Städte an ſie an; die Sachſen nahmen einen großen Theil von Schleſien und Böhmen ein, Guſtav Adolph war den 14ten Mai 1632 in München. Ein Theil der Pfälziſchen Länder wurde eingenommen, dem verbündeten Kurfürſten aber fürs erſte nicht zurückgegeben; die Pfälziſchen Feſtungen erhielten vielmehr eben ſo wie die wichtigſten Pläze in Thüringen, Franken und am Rhein Schwediſche Beſazung, wem ſie auch angehören mochten; die eroberten Länder verpflegten ein Heer, welches von dieſer Zeit an größtentheils aus Deutſchen beſtand, die der Schwediſchen Krone oder ihren Deutſchen Bundesgenoſſen dienten.

a) Londorp Acta publ. Th. 4. B. 1. C. 4. S. 6.

b) Adlzreiter annales Boicae gentis (Monach. 1662. *f.*) P. 3. L. 14. N. 47. p. 203.

c) Nach dem Erlöſchen des Hauſes Gonzaga (§. 501) im J. 1627 ſprach die ganze Erbſchaft Herzog Carl von Nevers als nächſter Agnat, Montferrat aber der Herzog von Savoyen, und die Herzogin Margaretha von Lothringen an; durch den Spaniſchen Hof, welcher einen Franzöſiſchen Vaſallen von der

Mailändiſchen Gränze entfernt halten wollte, wurde der Kaiſer zulezt (Mai 1627) genöthigt, gegen dieſen Parthei zu nehmen, welchen Frankreich ſchüzte. Zum förmlichen Bruch mit Frankreich kam es jedoch nicht. S. Heinrichs Reichsgeſch. Th. 6. S. 601 u. f.

d) Londorp Th. 3. B. 8. Cap. 158. S. 1084.

e) Bei Khevenhüller Th. 11. S. 1314. Es war auf gegenſeitige Hülfe gegen ungerechte Gewalt gerichtet, ſollte aber der Verbindung des Herzogs mit Kaiſer und Reich nicht entgegen ſeyn. Für den Fall, das Bogislav, der lezte ſeines Geſchlechts, früher ſterben würde, als der Kurfürſt von Brandenburg als Nachfolger (§. 412 Note *o*) dieſe Einigung beſtätigt und den Pommeriſchen Landen zu ihrer Erledigung Beiſtand geleiſtet hätte, oder auch, wenn dem Kurfürſten die Succeſſion ſtreitig gemacht wurde, ſollte Pommern ſo lang von Guſtav Adolph ſequeſtrirt werden, bis über die Succeſſion entſchieden wäre und der Nachfolger ohne Zuthun des Landes den König von Schweden wegen der Kriegskoſten völlig befriedigt, auch dieſe Einigung ratificirt hätte.

f) Einfluß auf den Entſchluß des Kaiſers, Modificationen des Reſtitutionsedicts zuzulaſſen, oder wenigſtens hoffen zu laſſen, hatte auch ſeine Abſicht, die Wahl ſeines Sohnes Ferdinand zum Römiſchen König den Kurfürſten annehmlich zu machen, welche jedoch dieſes Geſchäft auf eine andere Zuſammenkunft ausſezten.

g) Landgraf Wilhelm V. von Heſſen-Caſſel, negociirte zwar ſchon ſeit dem December 1630 ein Bündniß; er wagte aber doch erſt im Auguſt 1631 abzuſchließen und hier entſchied wohl die Hoffnung, durch die Schwediſche Hülfe wieder zu gewinnen, was bei der Marburgiſchen Succeſſionsſtreitigkeit an Heſſen-Darmſtadt verloren worden war. S. unten.

h) Das Verzeichniß derſelben ſ. bei Senkenberg a. a. O. Th. 26. S. 262.

i) Abſchied des Convents, bei Khevenhüller Th. 11. S. 1561. u. f.

k) Das Bündniß zwiſchen dem Kurfürſten und Guſtav Adolph öffnete dieſem die Elbpäſſe, legte dem erſteren die Verpflegung der Schwediſchen Armee während ihres Aufenthalts in Sachſen auf, und überließ dem König, ohne welchen der Kurfürſt keinen Frieden ſchließen ſollte, die Direction des Kriegs, wogegen Guſtav Adolph die Vertheidigung der Länder und Rechte ſeines Bundesgenoſſen übernahm. S. Londorp Acta publ. Th. 4. B. 1. C. 52. S. 206.

l) S. Senkenberg a. a. O. Th. 26. S. 521.

§. 519.

Eine neue kaiſerliche Armee, welche Wallenſtein in wenigen Monaten ſchuf, entriß im Frühjahr 1632 den Sachſen ihre Eroberungen, nöthigte hierauf durch einen Marſch gegen Nürnberg, den wichtigſten Waffenplaz der Schweden, auch den ſiegreichen Guſtav Adolph, Baiern zu verlaſſen und entfernte *a*) im Herbſt durch einen Angriff auf Sachſen die Schwediſche Hauptmacht noch weiter von den bedrohten Oeſterreichiſchen Ländern. Die Schlacht von Lützen (6. Nov. 1632) hätte, auch wenn Guſtav Adolph nicht geblieben wäre, kaum ein anderes Reſultat geben können, als die Befreiung von Sachſen; durch den Tod des Königs verloren die Unternehmungen der Verbündeten an Zuſammenhang und beſtimmtem Zweck. Die Schwe-

diſchen Reichsräthe beſchloſſen den Krieg fort=zuſezen, weil ſie durch einen übereilten Frieden alle Vortheile verloren haben würden, die Guſtav Adolph erlangt hatte; die proteſtantiſchen Reichsſtände blieben noch mit ihnen vereinigt, weil ſie die Rache des Kaiſers fürchteten, oder weil Einzelne unter ihnen, wie Herzog Georg von Lüneburg, Herzog Bernhard von Weimar, und Landgraf Wilhelm V. von Heſſen=Caſſel als Kriegshäupter aus dem Schwediſchen Bündniß ähnliche Vortheile zu ziehen hofften, wie die Schweden ſelbſt. Allein für die mächtigeren proteſtantiſchen Fürſten, beſonders Sachſen und Brandenburg, konnte ein Bedürfniß jener Verbindung nur ſo lange beſtehen, als der Kaiſer nicht zu gemäßigteren Geſinnungen zurückkehrte; der Schwediſche Reichskanzler Axel Oxenſtierna brachte daher ſchon 1633 (13. April) kaum eine engere Verbindung mit den Schwäbiſchen, Fränkiſchen, Oberrheiniſchen und Niederrheiniſchen Kreisſtänden zuſammen, welche ſich einem gemeinſchaftlichen Directorio (consilium formatum) unterwarf. Unter dieſen Umſtänden mußte die Grundlage der politiſchen Operationen des Kaiſers werden, Kurſachſen von dem Schwediſchen Bündniß ganz abzuziehen, wobei darauf zu rechnen war, daß wenigſtens das Vertrauen auf den Schuz des erſten proteſtantiſchen Kurfürſten, auch andere evangeliſche Reichsſtände wieder an den Kaiſer anſchließen werde, da ſie von den Schwediſchen Heeren nicht weniger gedrückt wurden, als ehemals von den kaiſerlichen und die Vertreibung der Schweden vom Deutſchen Boden, wenn

nur erſt wieder eine ſelbſtſtändige proteſtantiſche Parthei gebildet war, die Herſtellung eines vortheilhaften und dauerhaften Friedens nur befördern konnte. Bereits Wallenſtein hatte 1632 Unterhandlungen angeknüpft, welche die Rückkehr des Kurfürſten von Sachſen zur kaiſerlichen Parthei bewürken ſollten; ihr Fortgang wurde aber durch den abenteuerlichen Entwurf unterbrochen, den er im folgenden Jahre verfolgte, durch eine Verbindung, in welche er an der Spize des kaiſerlichen Heers mit dem Schwediſchen Feldherrn treten wollte, den Kaiſer zu einem Frieden zu nöthigen, in welchem Böhmen ihm ſelbſt zu Theil werden ſollte *c*). Sie gelangen deſto vollſtändiger, nachdem Wallenſtein ſeine Untreue mit dem Tode gebüßt *d*), und der Erbe der Oeſterreichiſchen Monarchie, welcher als Feldherr an ſeine Stelle trat, durch einen entſcheidenden Sieg über die Schwediſche Hauptarmee ($\frac{\text{27. Aug.}}{\text{7. Sept.}}$ 1634 bei Nördlingen) den Entſchluß bei dem Schwediſchen Bündniß zu bleiben auch gefahrvoller gemacht hatte. Ein Friede zwiſchen Ferdinand II. und Kurfürſt Johann Georg von Sachſen zu Prag (30. Mai 1635) *e*), trat die Ober- und Niederlauſiz (ſ. §. 516) dem lezteren eigenthümlich ab, und ſezte feſt, daß alle mittelbare Stifter, Klöſter und Güter, welche vor dem Paſſauer Vertrage von den Proteſtanten eingezogen worden, ihnen bleiben, alle unmittelbaren Stifter aber, und alle ſeit dem Paſſauer Vertrage eingezogenen Güter 40 Jahre, und wenn bis dahin nichts anderes vergli-

chen würde, für beſtändig in dem Zuſtande bleiben ſollten, in welchem ſie am 12ten November 1627 geweſen. Zwiſchen dem Kaiſer und den katholiſchen Ständen eines Theils, und Kurſachſen mit den der Augsburgiſchen Confeſſion verwandten Ständen andern Theils, wurde vom Jahre 1630 an vollſtändige Amneſtie ausgeſprochen, von welcher nur die Böhmiſchen und Pfälziſchen Angelegenheiten ausgenommen wurden. Ein Jahr ſpäter fand auch die Wahl des Oeſterreichiſchen Thronfolgers Ferdinand III. zum Römiſchen König keine Schwierigkeiten mehr.

a) Nachdem er vergebens eine Schlacht angeboten, und am 24ten Auguſt 1632 ein Sturm auf Wallenſteins Lager abgeſchlagen worden. Wenn Guſtav Adolph in Taktik und Gebrauch der einzelnen Waffengattungen und ihrer Verbeſſerung weit über den übrigen Heerführern ſeiner Zeit ſtand (ſ. Hoyer Geſchichte der Kriegskunſt B. 1. S. 412 u. f.), ſo iſt auf der anderen Seite nicht zu verkennen, daß Wallenſtein in dieſem Feldzuge als Feldherr höher ſteht.

b) Bei Khevenhüller Th. 12. S. 521. u. f. "daß ſie ſämmtliche Conföderirte bei einander beſtändig und treulich halten — auch Leib, Leben und Vermögen aufſetzen — wollen, bis die teutſche Libertät auch Obſervanz des H. R. R. Satzungen und Verfaſſungen wiederum ſtabiliret, und Reſtitution der evangeliſchen Stände erlanget, in Religions- und Profanſachen ein richtiger und ſicherer Frieden, deſſen alle Conföderirte zu genießen, erhalten und geſchloſſen, auch der — Cron Schweden gebührende Satisfaction geſchehen ſeyn würde.

c) Vergl. Senkenberg a. a. O. S. 611. u. f. Die nächſte Veranlaſſung zu dem Plane Wallenſteins gaben wohl die Verſprechungen, die ihm bei der

Wiederannahme des oberſten Befehls über alle kaiſerlichen Heere nach der Leipziger Schlacht gemacht worden waren. Bei Khevenhüller Th. 12. S. 13. u. f. Nach dieſen ſollte ihm "kaiſerliche Aſſecuration auf ein Oeſterreichiſches Erbland geſchehen, in optima forma wegen ordinari Recompens", und von den occupirten Ländern, ſollte er "das höchſte Regal im Römiſchen Reich als einen extraordinari Recompens" erhalten. —

d) 25. Febr. 1634. Vergl. Heinrichs Deutſche Reichsgeſch. Th. 6. S. 623. u. f.

e) Londorp Acta publ. Th. 4. B. 3. Cap. 4. S. 458. u. f.

§. 520.

Daß nicht alle proteſtantiſche Stände bewogen oder gezwungen wurden, dieſem Frieden beizutreten, verdankten die Schweden theils der beſchränkten Amneſtie, welche der Kaiſer anbot *a*), theils der Dazwiſchenkunft von Frankreich, welches bisher ihre Waffen nur durch Subſidien unterſtüzt hatte, jezt aber Spanien und Oeſterreich den Krieg erklärte, und gegen das letzere vornehmlich durch ein Heer operirte, das Bernhard von Weimar, durch Franzöſiſche Subſidien unterſtüzt, am Rhein aufſtellte. Dieſer eroberte (1636 - 1639) den Elſaß; die Beute wurde aber dem Franzöſiſchen Hofe zu Theil, dem es nach Bernhards Tode (3. Jul. 1639) gelang, jenes zum Uebertritt in Franzöſiſchen Kriegsdienſt zu bewegen. Auch die Schweden blieben fortwährend im Beſiz eines Theils von Deutſchland, der beträchtlich genug war, ihnen im

künftigen Frieden Abtretungen zu ſichern *b*). Der Krieg, je planloſer ihn alle Theile führten, nahm um ſo mehr an verwüſtender Würkung zu; es war meiſtens ein Umherziehen kleinerer vereinzelter Heere, welche um den Beſiz von Provinzen oder Pläzen kämpften, die ihnen Unterhalt verſchaffen ſollten, und deren Einwohner der Unmenſchlichkeit und Raubſucht der Söldner aus allen Nationen Preis gegeben wurden, aus welchen jene zuſammengeſezt waren *c*). Ganze große Landſtriche wurden völlig verödet, und der Wohlſtand der meiſten Städte in einem ſolchen Grade vernichtet, daß ſelbst die Hoffnung ihn wieder zu erringen, den wenigen übrig gebliebenen verarmten Bürgern verſchwinden mußte *d*). Von Unterhandlungen zu Herſtellung eines Friedens zwiſchen dem Kaiſer (ſeit 15. Febr. 1637. Ferdinand III.) und den Fremden, war freilich ſchon ſeit 1641 die Rede *e*), und die Reichsſtände, welche ſich mit dem Kaiſer ausgeſöhnt hatten, berathſchlagten auf Reichs = und Deputationstagen *f*) über die Mittel zur inneren Pacification; wirkliche Friedensunterhandlungen, in Gefolge der Friedenspräliminarien, welche ſchon $\frac{15}{25}$ Dec. 1641 zu Hamburg unterzeichnet wurden *g*) begannen aber erſt im April 1645 *h*), mit Frankreich zu Münſter unter Vermittlung eines Päpſtlichen und eines Venetianiſchen Geſandten, mit Schweden zu Osnabrück ohne Dazwiſchenkunft eines Vermittlers *i*).

a) Kraft des Prager Nebenreceſſes wurden von der Amneſtie ausdrücklich ausgeſchloſſen: die Grafen von Löwenſtein, Graf Georg Friedrich von Hohenlohe;

die Grafen von Erbach, von Iſenburg Büdingen, der Herzog von Wirtemberg, Markgraf Friedrich von Baden = Durlach, die Grafen von Oettingen Calviniſchen Theils, die Freiherrn von Freiberg = Juſtingen und Oepſingen, der Graf von Eberſtein, die Grafen von Naſſau, von Hanau Münzenberg und Lichtenberg, Graf Maximilian von Pappenheim und die Grafen von Wied.

b) Ein Verzeichniß der Garniſonen, welche ſie zur Zeit des Weſtphäliſchen Friedens inne hatten, ſ. bei Meiern Acta pac. execut. Th. 1. Beil. 4. zur Vorrede.

c) Ein ſehr treues und lebendiges Bild der Grauſamkeit und Verheerungsſucht, mit welcher der Krieg von dieſen entarteten Truppen geführt wurde, giebt der Roman: der abenteuerliche Simpliciſſimus u. ſ. w. Mömpelgard 1669. in 12. u. öft.

d) Vergl. Spittlers Geſch. des Fürſtenthums Hannover Th. 2. S. 36. u. f. und 167. u. f.

e) In den Friedenspräliminarien (Note g) wurde ſchon der $\frac{15}{25}$ März 1642 zum Anfang der Unterhandlungen feſtgeſezt.

f) Der Reichstag von 1640 bis 1641, der erſte, der ſeit dem Jahre 1613 ſich verſammelte, beſchloß im Art. 12. des Reichsabſchieds: Demnach auch — verglichen, daß die Gravamina ſowohl der Catholiſchen als Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten, durch gewiſſe Deputatos von beiden Religionen nach erörterten Amneſtie Punkt ſollen — erwogen und nach Möglichkeit beigelegt werden, worzu man auch einen wirklichen Anfang gemacht; dieweil aber — dieſes — nicht hat continuirt werden können, ſo haben Wir — es dahin geſtellet, daß ſobald möglich zu dem in dem Prager Frieden veranlaßten extraordinari Deputationstag geſchritten, auch bei nächſtem ordinari Deputationstag davon geredet werden ſoll, was vor Zeit und Oerter zu benennen, auch was vor Stånd von beiderlei Religion dazu zu ziehen". Neue Samml.

der R. A. Th. 3. S. 555. Der Deputationstag, welcher dadurch veranlaßt wurde, blieb von 1642 bis 1645 verſammelt, wo er durch die Theilnahme ſeiner Mitglieder am W.ſtphäliſchen Friedenscongreß aufgelöſt wurde.

g) Sie enthielten aber weiter nichts als die Beſtimmung, daß die Unterhandlungen an zwei verſchiedenen Orten, zu Münſter und Osnabrück ſtatt finden und den Abgeordneten Geleitsbriefe ausgefertigt werden ſollten. Meiern Acta pac. Westph. Th. 1. S. 8. An der Trennung der Unterhandlungen und ihrer Verlegung an zwei verſchiedene Orte, hatte wohl nicht bloß die Schwierigkeit des Ceremoniels und der Negociation des proteſtantiſchen Schwedens mit dem päpſtlichen Nuntius Theil, wie gewöhnlich angegeben wird, ſondern zugleich das geringe Vertrauen, das zwiſchen Frankreich und Schweden ſtatt fand, die Verſchiedenheit ihres Intereſſe in Anſehung der proteſtantiſchen Religionsparthei, und die Hoffnung, die ſich alle Contrahenten machten, durch die Verwicklungen getrennter Unterhandlungen, die aber doch für ein Ganzes gelten ſollten, für ſich etwas zu gewinnen.

h) Die Geſandten der kriegführenden Mächte waren jedoch ſchon ſeit dem März 1643 großentheils in Münſter und Osnabrück gegenwärtig.

i) Zwiſchen Schweden und dem Kaiſer ſollte nach der erſten Uebereinkunft Dänemark vermitteln, deſſen Dazwiſchenkunft aber durch den Krieg verhindert wurde, den es ſeit dem Dec. 1643 gegen Schweden zu beſtehen hatte, und den der Friede zu Bremſebrö (13. Aug. 1645) erſt beendigte, als die Friedensunterhandlungen zu Osnabrück bereits begonnen hatten.

§. 521.

Die Theilnahme der Reichsſtände an den Verhandlungen, beabſichtigte der Kaiſer auf

eine Communication der kaiſerlichen Geſandtſchaft mit der zu Frankfurt verſammelten Reichsdeputation (§. 520. Note *f*) zu beſchränken; er mußte aber geſchehen laſſen, daß alle Stände (mit Ausnahme der geächteten Pfalzgrafen) auf dem Friedenscongreß erſchienen, wozu ſie ſchon vor deſſen Eröffnung durch Frankreich und Schweden aufgefordert wurden, um "ihr ius pacis et armorum" und "der deutſchen Stände Libertät" zu behaupten *a*). Die fremden Mächte beſchränkten ſich daher auch in den Friedenspropoſitionen, welche ſie ($\frac{1}{10}$ Jun. 1645) übergaben *b*), nicht auf ihr eigenes und ihrer Verbündeten Intereſſe, ſondern machten die Herſtellung des Zuſtandes von Deutſchland, wie er bei dem Anfang des Böhmiſchen Kriegs geweſen (Amneſtie) und die Abſtellung der politiſchen, Schwediſcher Seits auch der Religionsbeſchwerden, die als Urſachen des Kriegs betrachtet werden müßten, zu Gegenſtänden der Verhandlung *c*), an welche ſich von ſelbſt eine Reihe einzelner Verhältniſſe anſchloß, die damit in näherer oder entfernterer Verbindung ſtanden. Was von dieſen Angelegenheiten einen Schluß der Reichsſtände als Ganzes erforderte, wurde durch Deliberationen, welche die zu Münſter und Osnabrück verſammelten, an jedem Ort beſonders, nach ihrer gewöhnlichen Abtheilung in drei Collegien anſtellten, zu gemeinſchaftlicher Berathung durch Abgeordnete vorbereitet, und nach getroffener Uebereinkunft in ein Reichsgutachten gefaßt. Auf die Negociation, über die einzelnen Verhältniſſe ſowohl, als über die allgemeinen

Reichsangelegenheiten blieben die Ereigniſſe des während derſelben fortdauernden Kriegs nicht ohne Einfluß; doch waren die meiſten Friedensbedingungen ſchon berichtigt, als die Fortſchritte, welche das Schwediſche Heer im Jahre 1648 in Böhmen machte, die letzten Anſtände der Unterzeichnung der Friedensurkunden ſowohl mit Frankreich als mit Schweden ($\frac{14}{24}$. Oct. 1648) beſeitigten *d*). Gleichzeitig mit dem deutſchen Reich hatte Spanien einen Frieden mit den vereinigten Niederlanden und mit Frankreich zu Münſter unterhandelt; der erſtere, geſchloſſen am $\frac{20}{30}$ Jan. 1648 *e*), in welchem die Unabhängigkeit der verbündeten Provinzen anerkannt wurde, trennte dieſe auch von Deutſchland *f*); den Abſchluß des letzteren hinderte Frankreich ſelbſt, welches aus einem fortgeſetzten Krieg gegen Spanien, das nun ſeinen bisherigen Bundesgenoſſen verlor, noch größere Vortheile zu ziehen hoffte. Die Burgundiſchen Länder, welchen der fortgeſezte Krieg vornehmlich galt, erſchienen dadurch, wenn ſie gleich nach beendigtem Krieg in den Reichsfrieden mit eingeſchloſſen ſeyn ſollten *g*), ſchon factiſch von Deutſchland getrennt; die Reichsſtände, durch Religions und politiſches Intereſſe getheilt, und jeder nur auf Sicherſtellung des eigenen bedacht, ließen ſich ſelbſt gefallen, das Schickſal des Herzogs von Lothringen, den Frankreich nur als einen Spaniſchen Bundesgenoſſen betrachtet wiſſen wollte, von dem künftigen Spaniſchen Frieden abhängig zu machen *h*). Auch die Schweizer Eidgenoſſenſchaft nahm die Gelegenheit wahr, die Anerkennung ihrer Un=

abhängigkeit vom Reich den Friedensurkunden einverleiben zu laſſen *i*).

a) S. das merkwürdige Schreiben des Schwediſchen Geſandten Salvius an Markgraf Chriſtian von Brandenburg-Culmbach, vom 20. April 1643, bei Meiern Th. 1. S. 11. und die ſpäteren Aufforderungen dazu, ebendaſ. S. 339 u. f.

b) Die Schwediſche, bei Meiern Th. 1. S. 435, die Franzöſiſche S. 443. Das Unterſcheidende beider iſt S. 448 ausgezeichnet.

c) Die Schwediſchen Geſandten theilten ſelbſt die Gegenſtände der Unterhandlungen in vier Claſſen von welchen die erſte "res et negotia imperii, nehmlich amnistiam, privilegia et iura statuum, gravamina und commercia, die zweite satisfactionem Coronarum, Landgraviae Hassiae, et militiae, die dritte pacis reductionem et securitatem und die vierte pacis executionem begreife. Meiern a. a. O. Th. 2. S. 184 u. f.

d) Die Unterzeichnung des Friedensinſtruments, welches die Reſultate der Unterhandlungen mit Schweden enthielt, geſchah zwar auch zu Münſter, es wurde aber von Osnabrück datirt. S. Senkenberg Darſtellung des Weſtphäliſchen Friedens nach der Ordnung der Artikel, Frankfurt 1804. 8. S. 225.

e) Bei Schmauß Corp. iur. gent. S. 614. u. f.

f) Der Art. 53. des Spaniſch-Niederländiſchen Friedensſchluſſes enthielt das Verſprechen, die Krone Spanien ſolle die Fortſetzung der Neutralität, Freundſchaft und guter Nachbarſchaft, von Seiten des Kaiſers und des Reichs bewürken, und eine Beſtätigung darüber durch die letzteren den Generalſtaaten verſchaffen, welche ſich zu Erwiederung jenes Verhältniſſes verbanden. Jene Be-

ſtätigung erfolgte durch einen Reichsſchluß vom 22. März 1654. Londorp Acta publ. Tom. 7. S. 603.

g) Instr. pac. Mon. Art. 3.

h) Ebendaſ. Art. 4.

i) Instr. pac. Osnabr. Art. 6. I. P. M. Art. 8. §. 61.

§. 522.

In beiden Friedensſchlüſſen a) wurden als contrahirende Theile nur der Kaiſer und die Kronen Frankreich und Schweden, jeder Theil mit ſeinen Verbündeten aufgeführt, weil die letzteren keinen Krieg gegen das Reich geführt haben wollten und der größte Theil der Reichsſtände, auch die, welche ſich bereits mit dem Kaiſer ausgeſöhnt hatten, ſich in einem feindlichen Verhältniß mit ihnen zu befinden in Abrede ſtellte b). I. Als Genugthuung für die Kriegskoſten und die Reſtitution der feſten Plätze, welche die fremden Mächte inne hatten, erhielt 1. Schweden ganz Vorpommern und Rügen, mit einem Theil von Hinterpommern c), die bisher Mecklenburgiſche Stadt Wismar und die Stifter Bremen und Verden als weltliche Herzogthümer, jedoch unter fortdauernder Verbindung dieſer Länder mit dem Reich als Reichslehen, mit Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreisverſammlungen. Dem neuen Reichsſtand wurde das Recht, für dieſe Provinzen ein Appellationsgericht als Surrogat der Reichsgerichte zu beſtellen, die Wahl, vor dem Kammer-

gericht oder Reichshofrath Recht zu nehmen, das Recht eine Univerſität zu errichten und ein auf ungewöhnliche Weiſe ausgedehntes Zollprivilegium *d*) bewilligt *e*); das Schwediſche Heer erhielt fünf Millionen Thaler, die von den Reichskreiſen mit Ausnahme des Oeſterreichiſchen, Burgundiſchen und Bairiſchen aufgebracht werden ſollten *f*). 2. An **Frankreich** wurde, ohne Vorbehalt der Lehnsherrlichkeit und ohne Aufnahme zum Reichsſtande, die **Hoheit** über die Bisthümer und Städte Metz, Toul und Verdun und ihre Diſtricte, mit Vorbehalt der Trieriſchen Metropolitanrechte, über Pignerol, die Stadt Breiſach, Landgrafſchaft Ober- und Unter-Elſaß, den Suntgau und die Landvogtei über zehen Reichsſtädte im Elſaß abgetreten *g*) und das Beſazungsrecht in Philippsburg eingeräumt *h*); den übrigen Reichsſtänden im Elſaß wurde ihre Reichsunmittelbarkeit und bisherige Freiheit verſichert *i*). 3. Für die Landgräfin Amalia Eliſabeth von **Heſſen-Caſſel**, Vormünderin Landgraf Wilhelms VI. als Verbündete der Kronen Frankreich und Schweden, wurde eine Entſchädigung bewilligt, die in der ſeculariſirten Abtei Hersfeld *k*), dem Eigenthum der Lehen, welche das kurz zuvor ausgeſtorbene Geſchlecht der Grafen von Schaumburg (Schauenburg) von dem Stift Minden getragen hatte *l*) und einer Summe von 600,000 Thaler beſtand, deren Bezahlung die Stifter Mainz, Cölln, Paderborn, Münſter und Fulda übernehmen mußten *m*). II. Für den Verluſt, welchen Brandenburg und Mecklenburg durch die Schwediſche Entſchädigung unmittelbar, und das Haus

Braunſchweig-Lüneburg durch die Seculariſirung der Stifter litt, in welchen deſſen Prinzen Coadiutorien gehabt hatten, erhielt: 1. Kurbrandenburg die Bisthümer Halberſtadt, Minden und Camin als weltliche Fürſtenthümer *n*) und das Erzſtift Magdeburg als Herzogthum, unter Vorbehalt des lebenslänglichen Beſitzes des Adminiſtrators Auguſt von Sachſen (§. 517 Note *bb*) *o*); 2) Mecklenburg die Stifter Schwerin und Razeburg als Fürſtenthümer, zwei erbliche Dompfründen in Strasburg und die Johanniter-Commenden Mirow und Nemerow *p*); 3. das Braunſchweigiſche Haus, in dem Stift Osnabrück, wo künftig ein katholiſcher und evangeliſcher Biſchof alterniren ſollten, das Recht dieſem jedesmal den lezteren zu geben, der zunächſt aus dem Stamm Herzog Georgs von Lüneburg poſtulirt werden ſollte *q*), und die Klöſter Walkenried und Gröningen *r*).

a) Ueber ihren Inhalt, von welchem in dieſem und den folgenden Paragraphen nur die wichtigſten Puncte zuſammengeſtellt ſind, ſ. überhaupt: J. St. Pütter Geiſt des Weſtphäl. Friedens. Gött. 1795. 8. und Senkenberg (§. 521. Note *d*). In beiden Friedensurkunden ſind viele Artikel gleichlautend, weil die Franzöſiſchen Geſandten, mit Ausnahme der Religionsbeſchwerden und der Schwediſchen Genugthuung, über alle andere Gegenſtände der Schwediſchen Negociation entweder auch unterhandelten, oder doch die Reſultate der lezteren in ihre Friedensurkunde aufnahmen. Der Osnabrücker Friede hat jedoch, außer der Schwediſchen Entſchädigung, auch die Seculariſationen, welche zum Beſten von Brandenburg, Mecklenburg und Braunſchweig-Lüneburg ſtatt fanden, und der Münſteriſche die Abtretungen an Frank-

reich und die Beſtimmungen über die Verhältniſſe von Italien allein. Vergl. die Ueberſicht des Inhalts beider Urkunden bei Pütter S. 551 und bei Senkenberg S. 227 u. f. Ueber die Ausgaben der Friedensſchlüſſe (die hier immer nach dem Abdruck in Schmauß Corp. iur. publ. citirt werden) ſ. Senkenberg a. a. O. S. 5. der Vorrede.

b) S. Meiern a. a. O. Th. 1. S. 742. 783.

c) Stettin, Garz, Dam, Golnau, die Inſel Wollin, das friſche Haff und deſſen Ausflüſſe, die Peene, Swiene und Divenow.

d) Moderna vectigalia (vulgo Licenten vocata) ad litora, portusque Pomeraniae et Megapoleos, iure perpetuo, sed ad eam taxae moderationem reducenda, ne commercia in his locis intercidant.

e) I. P. O. Art. 10.

f) I. P. O. Art. 16. §. 8. u. f.

g) I. P. M. Art. XI. §. 70. — supremum Dominium. Iura superioritatis aliaque omnia in Episcopatus Metensem, Tullensem et Virodunensem, Urbesque cognomines, eorumque Episcopatuum districtus et nominatim Moyenvicum, eo modo, quo hactenus ad Romanum spectabant imperium, imposterum ad coronam Galliae spectare eique incorporari debeant — §. 72. — Imperator et Imperium cedunt — ius directi dominii, superioritatis et quodcunque aliud — in Pinarolum competebat — §. 73. — cedunt omnibus iuribus, proprietatibus, dominiis, possessionibus ac iurisdictionibus, quae hactenus sibi, Imperio et familiae Austriacae competebant in oppidum Brisacum, Landgraviatum superioris et inferioris Alsatiae, Suntgoviam, Praefecturamque provincialem decem civitatum Imperialium in Al-

satia sitarum sicilicet Hagenau, Colmar, Sletstadt, Weisenburg, Landau, Oberenheim, Rosheim, Münster in Valle S. Gregorii, Kaisersberg, Turingheim, omnesque pagos et alia quaecunque iura, quae a dicta Praefectura dependent, eaque omnia et singula in Regem Christianissimum Regnumque Galliarum transferunt, ita ut dictum oppidum Brisacum cum villis, — ad communitatem pertinentibus, cumque omni territorio et banno, quatenus se ab antiquo extendit. — §. 74. Itemque dictus Landgraviatus utriusque Alsatiae et Suntgoviae, tum etiam Praefectura provincialis in dictas decem Civitates et loca dependentia, itemque omnes Vasalli, Landsassii, subditi, homines, oppida, castra, villae, arces, sylvae, forestae, auri, argenti aliorumque mineralium fodinae, flumina, rivi, pascua omniaque iura, Regalia et appertinentiae, absque ulla reservatione, cum omnimoda iurisdictione et superioritate supremoque Dominio — ad — Regem Galliae pertineant. —

h) I. P. M. Art. 11. §. 76.

i) I. P. M. Art. 12. §. 87. Teneatur Rex Christianissimus non solum Episcopos Argentinensem et Basileensem, cum civitate Argentinensi, sed etiam reliquos per utramque Alsatiam Romano Imperio immediate subjectos ordines, Abbates Murbacensem etc. — totiusque inferioris Alsatiae Nobilitatem, item praedictas decem civitates Imperiales, quae praefecturam Haganoensem agnoscunt, in ea libertate et possessione Immedietatis erga Imperium Romanum, qua hactenus gavisae sunt, relinquere: ita ut nullam ulterius in eos regiam superioritatem praetendere possit, sed iis iuribus contentus maneat, quaecunque ad domum Austriacam spectabant, et per hunc Pacificationis tractatum Coronae Galliae

ceduntur. Ita tamen, ut praesenti hac declaratione nihil detractum intelligatur de eo omni supremi Dominii iure quod supra concessum est.

k) I. P. O. Art. 15, §. 2.

l) Ebendaſ. §. 3. Die an der Weſer begüterten Grafen von Schauenburg (§. 399. Note *v* und §. 416. Nro. 10.) ſtarben 1640 mit Otto VI. aus. Von ihren Beſizungen nahm deſſen Mutter die Allodien, Heſſen Caſſel, Minden, Braunſchweig und Paderborn aber, das meiſte als Lehnsſtücke in Anſpruch. Die Heſſiſchen Lehen, welche in den Aemtern Rodenberg, Hagenburg und Arnsberg beſtanden, waren erſt 1518 von den Grafen Johann und Anton, Landgraf Philipp dem Großmüthigen zu Lehen aufgetragen, welcher ſich verbindlich machte, ſie nach Ausſterben des Mannsſtammes, dem welcher als nächſter Verwandter oder aus einem andern Rechtsgrund die Grafſchaft Schauenburg erwerben würde, von neuem zu Lehen zu geben, wenn ſich dieſer mit den übrigen Schlöſſern und Städten die er beſäße, gleichfalls an Heſſen verſchriebe. Die Allodialerbin, welche 1643 die Grafſchaft ihrem Bruder Graf Philipp von der Lippe unter Vorbehalt der lebenslänglichen Nutznießung übertrug, erlangte den Schuz des Hauſes Heſſen-Caſſel durch eine Heirath des lezteren mit einer Heſſiſchen Prinzeſſin. Die übrigen Theile der Grafſchaft, mit Ausnahme der Mindenſchen und Braunſchweigiſchen Lehenſtücke, wurden auch an Heſſen zu Lehen aufgetragen und das Ganze der Gräfin und ihrem Bruder geliehen. Die Landgräfin Amalia Eliſabeth benuzte aber die Anſprüche des Stifts Minden auf vier Aemter, die nur durch eine im Frieden zu bewürkende Uebertragung derſelben auf ſie beſeitigt werden konnten, ſich die Hälfte der Grafſchaft für ihren Sohn wieder abtreten zu laſſen; Braunſchweig-Lüneburg war ſchon vorher durch Abtretungen befriedigt worden, und die ſämmtlichen Verträge

über dieſe ſchon zur Zeit des Friedensſchluſſes berichtigte Angelegenheit wurden zugleich in dem lezteren beſtätigt. S. Ledderhoſe kleine Schriften. Th. 2. S. 143 u. f.

m) I. P. O. Art. 15. §. 4. u. f.

n) I. P. O. Art. 11. §. 1-5.

o) Ebendaſ. §. 6 = 11.. Der Kurfürſt von Sachſen erhielt jedoch die vier Aemter Querfurt, Jüterbock, Dahme und Burg, wogegen dem Kurfürſten von Brandenburg geſtattet wurde, den vierten Theil der Dompfründen und das dem Domcapitel gehörige Amt Egeln einzuziehen.

p) I. P. O. Art. 12.

q) I. P. O. Art. 13. §. 1 = 8. Dem während des Kriegs eingeſezten katholiſchen Biſchof ſollte das Stift bleiben, nach deſſen Tode oder Reſignation Herzog Ernſt Auguſt von Br. Lüneb. ſuccediren "et sic perpetuo admittatur alternativa successio inter Catholicos Episcopos ex gremio Capituli electos, vel aliunde postulatos, atque Augustanae Confessioni addictos, sed non alios, quam ex familia modo nominati Ducis Georgii descendentes; et quidem si plures sint Principes, e natu minoribus eligatur vel postuletur Episcopus, nullis vero existentibus natu minoribus, sufficiatur unus ex Principibus regnantibus. Illis autem deficientibus succedat tandem Ducis Augusti posteritas. —

r) I. P. O. Art. 13. §. 9. 10.

§. 523.

Vermöge einer allgemeinen Amneſtie ſollten alle Reichsſtände ſammt der Reichsritterſchaft und allen Unterthanen, in Anſehung der unbeweglichen Güter und Rechte, deren ſie durch

die Ereigniſſe des Kriegs ſeit deſſen Beginn im Jahre 1618 entſetzt worden, wieder in den vorigen Stand geſetzt werden *a*), ohne durch erzwungene Verträge oder in dieſer Zeit ergangene Urtheile gebunden zu ſeyn *b*), und wegen geleiſteten Kriegsdienſtes in feindlichen Heeren einen Nachtheil zu leiden, mit Ausnahme jedoch der Oeſterreichiſchen Unterthanen in Rückſicht ihrer Güter, wenn dieſe ſchon vor ihrem Eintritt in Franzöſiſchen und Schwediſchen Dienſt confiscirt worden *c*). Die Reſtitution des Kurfürſten von der Pfalz, ſollte jedoch nicht vollſtändig nach dieſer Regel beurtheilt, ſondern die Kurwürde, die Oberpfalz und Grafſchaft Cham bei Baiern bis zum Erlöſchen der Wilhelminiſchen Linie *d*) bleiben; zur Entſchädigung wurde für die Pfalzgrafen Rudolphiniſcher Linie (§. 399. Nro. III.) eine achte Kur errichtet, welche beim Rückfall der Bairiſchen Kur wieder aufhören ſollte *e*); die Succeſſion in die altbairiſchen Länder, welche in dieſem Fall vermöge des Tractats von Pavia (§. 399) der Rudolphiniſchen Linie gleichfalls gebührte, wurde durch eine ausdrückliche Anerkennung ihrer geſammten dem Friedensſchluß nicht zuwiderlaufenden Rechte ſicher geſtellt *f*). Auch bei den übrigen Reichsſtänden, auf welche die Regel der Amneſtie in ihrem vollen Umfang anwendbar ſeyn ſollte, erforderte die Vorſicht, wo möglich durch ausdrückliche Bezeichnung der zu reſtituirenden Gegenſtände, alle Schwierigkeiten bei der Anwendung von jener abzuſchneiden, wodurch geſchah, daß eine Reihe von be-

ſonderen Verfügungen über die Würkungen der Amneſtie für Einzelne in die Urkunde einge⸗rückt *g*), und bei dieſer Gelegenheit auch Man⸗ches, was die Hausverfaſſung und das Staats⸗recht der einzelnen Territorien betraf, durch den Frieden regulirt oder beſtätigt wurde *h*). Den Ständen, welchen es nicht gelang, ſich *einen eigenen* Reſtitutionsartikel auszuwürken, ſelbſt denen, über welche ein ſolcher ſchon in das Verzeichniß geſezt, aber nachher wieder geſtri⸗chen worden war *i*), ſollte dadurch an ihrem Recht nichts entzogen ſeyn *k*).

a) I. P. O. Art. 2. 3. Art. 4. §. 56. A dicta tamen univerſali reſtitutione excepta ſunto, quae reſtitui vel redhiberi nequeunt, mobilia et ſe moventia, fructus percepti, autoritate belligerantium partium interverſa, itemque tam destructa quam publicae ſecuritatis cauſa in alios uſus converſa aedificia, publica et privata, ſacra et profana, nec non depoſita publica vel privata hoſtilitatis intuitu confiſcata, legitime vendita, ſponte donata.

b) I. P. O. Art. 4. §. 46 - 49.

c) Ebend. §. 51 ⸗ 55.

d) Ob der Ausdruck ſich auf Wilhelm V. und deſſen Nachkommenſchaft, mithin die Descendenz Kurfürſt Maximilians bezog (Pütter a. a. O. S. 273) oder ſo unbeſtimmt gebraucht wurde, um den Grafen von Wartenberg, aus einer unſtandesmä⸗ßigen Ehe Herzog Ferdinands von Baiern (Bru⸗ders Wilhelms V.) entſproſſenen Nachkommen Wilhelms IV. einen Anſpruch auf die Erbfolge offen zu halten, den die Pfälziſchen Linien ſelbſt nicht kannten, weil das Teſtament Maximilians,

in welchem er deren Succeſſionsfähigkeit anerkannte, noch nicht bekannt war — bleibt ſehr zweifelhaſt. Vergl. Senkenberg a. a. O. S. 24.

e) I. P. O. Art. 4. §. 2—19.

f) Ebendaſ. §. 10. Pacta quoque gentilia inter Domum Electoralem Heidelbergenſem et Neoburgicam, a prioribus Imperatoribus ſuper electorali ſucceſſione confirmata, ut et totius Lineae Rudolphinae iura, quatenus huic dispositioni contraria non ſunt, ſalva rataque maneant.

g) I. P. O. Art. 4. §. 20 — 45.

h) Was darunter bedeutend iſt, findet ſich unten in der Specialgeſchichte.

i) "Expuncti", ſ. die folgende Note.

k) Et quamvis ex hac praecedenti regula generali facile diiudicari poſſit, qui et quatenus restituendi sint, tamen ad instantiam aliquorum de quibusdam gravioris momenti causis, prout ſequitur, specialem mentionem fieri placuit, ita tamen, ut qui expresse non nominati vel expuncti ſunt, propterea pro omissis vel exclusis non habeantur.

§. 524.

IV. Die inneren Angelegenheiten, welche die Streitigkeiten beider Religionstheile zum Gegenſtand hatten (Gravamina eccleſiaſtica) *a*), bezogen ſich theils auf die Verhältniſſe der lezteren in Deutſchland überhaupt, theils auf den Religions- und kirchlichen Zuſtand der ein-

zelnen Länder. A. In Beziehung auf die erſteren, hob 1) die Beſtätigung des Paſſauer Vertrags und des Religionsfriedens *b*) alle Einwendungen, welche gegen die fortdauernde Gültigkeit des lezteren gemacht worden waren (§. 506), und die verglichene Entſcheidung der Streitigkeiten über deſſen Anwendung (§. 517) den Anlaß zu erneuten Verſuchen ihn zu erſchüttern *c*); doch ſezte man wie im Religionsfrieden ſelbſt eine Vergleichung der Religion noch als möglich voraus, und nur wenn es zu dieſer nicht käme, ſollten dieſe Beſtimmungen für immer gelten *d*). 2) Die Rechte, welche die Reichsgeſeze und die Vergleiche beider Religionstheile den Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten einräumten, ſollten auch den Reformirten zukommen *e*) und mithin der Buchſtabe der Augsburgiſchen Confeſſion keineswegs, wie die Eiferer der lutheriſchen Kirche wollten, über die Rechtgläubigkeit einer Landeskirche entſcheiden; doch ſollte außer der katholiſchen und Augsburgiſchen Confeſſions-Religion keine andere im Reich aufgenommen oder geduldet werden *f*). 3) In Reichsverhältniſſen ſtellte der Friede beide Religionstheile einander völlig gleich *g*), und wahrte das Intereſſe beider bei Verhandlungen über Reichsangelegenheiten durch die Vorſchrift, daß in Religionsſachen, oder ſolchen, in welchen die Reichsſtände nicht als eine Gemeinheit betrachtet werden könnten, oder ein Religionstheil ſich gegen den Schluß eines anderen vereinige, keine Stimmenmehrheit, ſondern nur gütlicher Vergleich entſcheiden ſolle *h*) die Beſezung der Reichsdeputationen und der Reichsgerichte durch beide Religionspartheien

wurde daher nach jenem oberſten Grundſaz regulirt *i*). 4) Der Streit über den geiſtlichen Vorbehalt in den reichsunmittelbaren Prälaturen, Capitularpfründen und Commenden, wurde durch den Vergleich entſchieden, daß der Beſizſtand des erſten Januars 1624 neuen Styls, deren Religionseigenſchaft beſtimmen und dann jener für beide Religionstheile gelten ſolle *k*). Die Katholiken überließen dadurch den Proteſtanten von den Bisthümern, die fernerhin durch Wahl beſezt werden ſollten *l*), in der That nur Lübeck und den wechſelnden Beſiz von Osnabrück, mit den davon abhängenden Reichstagsſtimmen *m*), und von den Abteien Gandersheim, Hervorden und Quedlinburg, da die übrigen, welche bisher evangeliſche Adminiſtratoren gehabt hatten, entweder in weltliche Fürſtenthümer verwandelt (ſeculariſirt) worden waren (§. 522), oder als landſäſſige Prälaturen erbliches Beſizthum (§. 502) einzelner Fürſtenhäuſer geworden waren. B. In den einzelnen Territorien gewährte 1) der Friede den Evangeliſchen ebenfalls vergleichsweiſe (vergl. §. 517) den ruhigen Beſiz aller bis zum erſten Januar 1624 eingezogenen oder reformirten geiſtlichen Güter und Inſtitute *n*), entzog aber die, welche zu dieſer Zeit noch in den Händen der Katholiſchen geweſen auch für die Zukunft dem landesherrlichen Reformationsrecht *o*) ohngeachtet dieſes im Allgemeinen als ein Recht der Landeshoheit anerkannt wurde *p*). 2. Die Religionsübung der Unterthanen vermöge deſſelben zu beſchränken, ſollte überhaupt einem Landesherrn katholiſcher Religion in Hinſicht ſeiner evangeliſchen

Unterthanen und umgekehrt, gegen den Beſiz=ſtand des Jahres 1624 nicht mehr zuſtehen *q*). Von dieſer Regel machte der Friede eine Ausnahme zu Gunſten der Evangeliſchen in Rückſicht der Länder, welche die Gegenreformationen des dreißigjährigen Kriegs getroffen hatten, ſofern ſie nach dem Zuſtande des Amneſtiejahres 1618 auch in Hinſicht ihres Religionszuſtandes zu reſtituiren waren, wie die Unterpfalz, Würtemberg, Baden, Oettingen und Löwenſtein=Wertheim *r*); in Rückſicht der Katholiſchen aber in Hildesheim *s*) und in Rückſicht verpfändeter Länder *t*). Auf die unterdrückten Oeſterreichiſchen Proteſtanten ſollte ſie gar nicht angewendet werden; bloß die Schleſiſchen Fürſten und ihre Unterthanen behielten ihre Religionsübung, der übrige Schleſiſche Herren und Ritterſtand und deſſen Unterthanen, und der Niederöſterreichiſche Adel evangeliſcher Religion mußten ſich mit der Zuſicherung begnügen, daß ſie nicht zur Auswanderung gezwungen werden ſollten *u*). Die Befugniß dieſe den Unterthanen zu gebieten, welchen das Normaljahr keine Religionsrechte ſicherte, blieb aber im Allgemeinen ein Recht der Landeshoheit *v*), wenn gleich dergleichen Unterthanen, wo ſie geduldet wurden, an ihren bürgerlichen Rechten keine Nachtheile leiden, und nicht verächtlich behandelt werden, viel weniger vom kirchlichen Begräbniß ausgeſchloſſen werden ſollten *w*). 3) Das Diöceſanrecht und die geiſtliche Gerichtbarkeit mit allen ihren Gattungen, wurde den Biſchöfen über die evangeliſchen Reichsſtände und deren Unterthanen ganz (vergl. §. 500) genom=

men, außer zur Beitreibung der Gefälle, wo ſie im Jahre 1624 noch ausgeübt worden, und über deren katholiſche Unterthanen, wenn dieſe in jenem Jahre öffentliche Religionsübung gehabt hätten und die Diöceſanrechte zugleich wirklich in Uebung geweſen wären *x*). Die kirchliche Gerichtbarkeit der evangeliſchen Reichsſtände über ihre Unterthanen gleicher Religion wurde indirect als ein Recht der Landeshoheit durch die Beſtimmung anerkannt, daß ſich (bei den evangeliſchen Stiftern) die geiſtliche Gerichtbarkeit nicht über die Gränzen des Territorii erſtrecken ſolle *y*); den katholiſchen Landesherrn wurde ſie über ihre evangeliſchen Unterthanen hingegen nirgends beigelegt. Dieſe ſollten dem Diöceſanrecht, wenn ſie es 1624 anerkannt hätten, in Sachen welche die Augsburgiſche Confeſſion nicht beträfen unterworfen bleiben, und ihnen überhaupt nichts geboten werden können, was mit der Augsburgiſchen Confeſſion oder der Gewiſſensfreiheit im Widerſpruch ſtände *z*); für den entgegengeſezten Fall beſtimmte der Umfang der Religionsübung in dieſem Normaljahre (Note *p*) ihr Rechtsverhältniß; das der bloß geduldeten Unterthanen (Note *w*) blieb unbeſtimmt. 4) Die willkührlich gemißbrauchte Befugniß der evangeliſchen Landesherrn, Lehrbegriff und Liturgie durch Kirchenordnungen zu beſtimmen (§. 509, 510), erhielt durch die Feſtſezungen über das Verhältniß eines reformirten Landesherrn über lutheriſche Unterthanen und umgekehrt, ihre den Grundſäzen der Reformatoren angemeſſenen Schranken. Der Zuſtand beider Religionsverwandten zur Zeit

des Weſtphäliſchen Friedens ſollte zwar unbedingt geſchützt ſeyn, insbeſondere die darüber vorhandenen Landesverträge *aa*); für die Zukunft ſollte aber der Landesherr, der von der Landesreligion zu der anderen übergienge, oder in ein Land ſuccedirte das nicht ſeiner Confeſſion folgte, nur die Befugniß haben, ohne Veränderung der Kirchenordnungen und ohne Beſchwerde der bisherigen Religionsübung, Kirchengüter und kirchlichen Inſtitute, ſeinen Hofgottesdienſt einzurichten und Gemeinden ſeiner Religion freie Uebung derſelben unwiderruflich zu geſtatten. Den Gemeinden der Landesreligion ſollte nicht nur wo ſie ein althergebrachtes Präſentationsrecht hätten, ſondern überhaupt die Ernennung ihrer Schul- und Kirchenlehrer zuſtehen, die von einem Conſiſtorio und Miniſterio ihrer Religion zu prüfen und zu ordiniren, dann aber von dem Landesherrn unweigerlich zu beſtätigen wären *bb*). — Die Würkſamkeit eines zu erwartenden Widerſpruchs des Papſtes gegen die Vortheile, welche den Evangeliſchen eingeräumt wurden, beſeitigten die Contrahenten ſelbſt durch eine Clauſel, welche ihnen jeden Vorwand benahm ſich der Erfüllung des Friedens als **Staatsvertrag** zu entziehen *cc*); ſie hielt nur den Papſt nicht ab jenen in einer Bulle vom 20ten Nov. 1648 niederzulegen und den Weſtphäliſchen Frieden für nichtig zu erklären, die zwar den 3ten Januar 1651 zu Rom förmlich bekannt gemacht wurde, aber in Deutſchland zu keiner Zeit publicirt werden durfte *dd*).

a) Der geſammte hieher gehörige Inhalt des Friedens, findet ſich im I. P. O. Art. 5. und 7. das Mün-

ſteriſche Friedensinſtrument erwähnt ſie nur als eine mit den Schweden verglichene, aber hier dergeſtalt beſtätigte Sache, daß die Diſpoſitionen des Osnabrückiſchen Friedens für wörtlich eingerückt geachtet werden ſollen. I. P. M. Art. 6. §. 47.

b) I. P. O. Art. 5. §. 1.

c) A. a. O. Quae vero de nonnullis in ea (pace religionis) hac transactione communi partium placito statuta, sunt, ea pro perpetua dictae pacis declaratione, tam in iudiciis quam alibi observanda habebuntur, donec per Dei gratiam de religione ipsa convenerit.

d) I. P. O. Art. 5. §. 14. 25. 31. 48.

e) I. P. O. Art. 7. §. 1.

f) I. P. O. Art. 7. §. 2. a. E.

g) I. P. O. Art. 5. §. 1. Mit Ausnahme der verglichenen Streitigkeiten über die Anwendung des Religionsfriedens, bei welchen durch Beibehaltung des geiſtlichen Vorbehalts und das Entſcheidungsjahr (ſ. im §. lit. A. Nro. 4.) eine Ungleichheit unter beiden Religionstheilen geſetzlich gemacht wurde, ſtellte man als Grundſatz auf: in reliquis omnibus autem inter utriusque religionis Electores, Principes, Status omnes et singulos sit aequalitas exacta mutuaque, quatenus formae reipublicae, constitutionibus imperii et praeſenti conventioni conformis est, ita ut quod uni parti iustum est, alteri quoque ſit iustum, violentia omni et via facti — prohibita.

h) I. P. O. Art. 5. §. 52. In causis religionis omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum Corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis et Augustanae confessionis statibus in duas partes euntibus, ſola amica-

bilis compoſitio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate.

i) I. P. O. Art. 5. §. 51. 53.

k) I. P. O. Art. 5. §. 14. 15. 23. Daß der erſte Januar neuen Styls gemeint war, ergiebt ſich daraus, daß bei den Verhandlungen da wo kein doppeltes Datum angegeben wird, immer der verbeſſerte Calender gebraucht iſt.

l) I. P. O. Art. 5. §. 16.

m) I. P. O. Art. 5. §. 21. 22.

n) I. P. O. Art. 5. §. 25.

o) Jedoch vorbehältlich der zu dieſer Zeit darüber ausgeübten Rechte der Präſentation, Viſitation und ähnlicher Gerechtſame. I. P. O. Art. 5. §. 26.

p) I. P. O. Art. 5. §. 30. "Quum — ſtatibus immediatis cum iure territorii et ſuperioritatis, ex communi per totum imperium hactenus uſitata praxi, etiam ius reformandi exercitium religionis competat —."

q) I. P. O. Art. 5. §. 31. "ſtatuum catholicorum landſaſſii, vaſalli et ſubditi cuiuscunque generis, qui ſive publicum ſive privatum A. C. exercitium anno 1624 quacunque anni parte, ſive certo pacto aut privilegio, ſive longo uſu, ſive ſola denique obſervantia dicti anni habuerunt, retineant id in poſterum, una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita probare poterunt. Cuiusmodi annexa, habentur inſtitutio conſiſtoriorum, miniſteriorum, tam ſcholaſticorum quam eccleſiaſticorum, ius patronatus aliaque ſimilia iura. Nec minus maneant in poſſeſſione omnium dicto tempore in poteſtate eorundem conſtitutorum templorum, fundationum,

monaſteriorum, hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus et accesſionibus.

r) I. P. O. Art. 5. §. 6. 24. 26. 39. 41.

s) Wo neun Klöſter gegen den Zuſtand von 1624 katholiſch bleiben ſollten. S. Pütter Geiſt des W. F. S. 390. I. P. O. Art. 5. §. 33.

t) I. P. O. Art. 5. §. 27.

u) I. P. O. Art 5. §. 38. 39. 40.

v) I. P. O. Art. 5. §. 36. 37.

w) Ebendaſ. §. 34. 35.

x) I. P. O. Art. 5. §. 48.

y) A. a. O. Ius dioeceſanum et tota iurisdictio ecclesiastica, cum omnibus ſuis ſpeciebus contra A. C. electores, principes, status (comprehensa libera imperii nobilitate) eorumque ſubditos, tam inter Catholicos et A. C. addictos, quam inter ipſos solos A. C. status usque ad compositionem Christianam dissidii religionis suspensa esto, et intra terminos territorii cuiusque ius dioeceſanum et iurisdictio ecclesiastica se contineat. Vergl. Meiern a. a. O. Th. 5. S. 724.

z) Ebendaſ. Catholicorum A. C. addicti status provinciales et subditi, qui anno 1624 jurisdictionem ecclesiasticam agnoverunt, in iis casibus modo dictae iurisdictioni subsint, qui A. C. nullatenus concernunt, modo ipsis occasione processus nihil iniungatur, A. C. vel conſcientiae repugnans.

aa) I. P. O. Art. 7. §. 1.

bb) A. a. O. §. 2.

cc) I. P. O. Art. 5. §. 1. non attenta cuiusvis seu Eccleſiastici seu Politici, intra vel extra Imperium, quocunque tempore interposita contradictione ſeu protestatione, quae omnes inanes et nihil vigore horum declarantur.

dd) S. Moſer von der deutſchen Religionsverfaſſung S. 709 u. f.

§. 525.

V. Bei den Beſtimmungen, welche die inneren politiſchen Verhältniſſe von Deutſchland (gravamina politica) erforderten, traf das Intereſſe der beiden fremden Mächte, den Reichsſtänden eine möglichſt unabhängige Stellung gegen den Kaiſer zu geben, mit den Wünſchen der letzteren zuſammen, und auch der Unterſchied der Religion trennte dieſe hier nicht ſo entſchieden in zwei Partheien, welche ſich entgegenarbeiteten. Für den Inbegriff der Rechte, welche den Landesherrn innerhalb ihrer Territorien zukamen, brauchte man ſchon um die Mitte des 16ten Jahrhunderts in den Reichsgeſezen ſelbſt *a*) den Ausdruck landesfürſtliche Obrigkeit, oder bei dem nicht gefürſteten Herrenſtand und den Reichsſtädten, welchen man die nehmlichen Rechte zuſchrieb *b*), das Wort Landes oder hohe Obrigkeit *c*), welches die Schriftſteller durch ſuperioritas territorialis oder ius territorii überſezten. Daß dieſe nach der Stellung, welche das Herkommen *d*), und ſeit der Wahlkapitulation auch die Reichsgeſeze den Landesherrn gaben, mehr ſey als ein Inbegriff einzelner Regalien und Lehen und ſchuz-

herrlicher Rechte, fühlte man längſt; die Reichs-
geſeze, welche ſie beſtätigten (§. 477. Note *h*)
bezeugten dieß am vollſtändigſten durch die un-
beſtimmten Ausdrücke in welchen ſie ihren Um-
fang zu bezeichnen ſuchten. Für die Schrift-
ſteller wurde es ſehr ſchwierig ſie in einen be-
ſtimmten Begriff zu faſſen *e*), weil die Ver-
hältniſſe nicht in die Vorſtellungsart von den
Verfaſſungsformen paſſen wollten, die ſie aus
der Ariſtoteliſchen Philoſophie zu entlehnen ge-
wohnt waren. Nach der alten Vorſtellung über
die Rechte der Reichsſtände (§. 418) dachte
man ſich die Jurisdiction als den Hauptbeſtand-
theil der Territorialhoheit *f*), und nahm jenen
Ausdruck in einem ſo ausgedehnten Sinn, daß
er auch eine geſezgebende Gewalt in ſich be-
griff *g*); man erkannte auch deutlich, daß das
Recht, die Landſaſſen bei dem Reich in allen
öffentlichen Verhältniſſen ſelbſtſtändig zu
vertreten einen Hauptbeſtandtheil derſelben
ausmachte *h*), und daß der Character der ge-
ſammten darin enthaltenen Rechte, ſowohl derer,
die man als einzelne beſonders verliehene kai-
ſerliche Regalien betrachtete, als derjenigen, für
die man keinen anderen Ausdruck als den der
Obrigkeit oder Jurisdiction wußte *i*), in einer
unvollſtändigen (Note *i*) von der Reichsſtaats-
gewalt abgeleiteten und dieſer untergeordneten
Hoheit (Imperium) beſtehe *k*); allein da die
Reichsgeſeze weder den Umfang der kaiſerlichen,
in der Landeshoheit nicht enthaltenen Rechte
(Reſervatrechte) *l*), noch den Inhalt der Lan-
deshoheit ſelbſt genauer beſtimmten, ſo gab dieß
nur einen formalen Begriff ohne practiſche Be-

deutung. So lange man noch die Idee eines kaiſerlichen nach den Grundſäzen des Römiſchen Rechts zu beurtheilenden "Imperii" feſthielt, das auf die Deutſchen Könige übergegangen ſeyn ſollte *m*), war die Unbeſtimmtheit, die in den Geſezen und Schriften herrſchte, zum Vortheil des Kaiſers, für welchen hiernach die Vermuthung ſtritt *n*). Dieſer gieng aber allmälich verloren, ſeitdem einzelne Schriftſteller die Deutſche Verfaſſung nicht mehr für eine monarchiſche gelten laſſen wollten, und das höchſte Imperium dem Kaiſer mit den Reichsſtänden gemeinſchaftlich zuſchrieben, woraus ſich die Folgerung herleiten ließ, daß alle Hoheitsrechte, welche nur mit Einwilligung der Reichsſtände auf Reichstagen ausgeübt werden könnten, in ihrer Anwendung auf ein Territorium, Rechte der Landeshoheit ſeyen *o*). Am conſequenteſten entwickelte dieſes Syſtem Bogislaus Philipp von Chemniz *p*); nach ihm war der Hauptbeſtandtheil der kaiſerlichen Gewalt ein bloßes Directorialrecht in Reichsſachen *q*), und die Reſervatrechte ein Inbegriff von Prärogativen ohne wirkliche Bedeutung *r*), — eine Behauptung die in dieſem Umfang zwar keineswegs mit dem Herkommen, aber deſto mehr mit der Politik der meiſten Reichsſtände übereinſtimmte. Die wirkliche Begründung einer ſolchen Stellung gegen den Kaiſer wurde das eigentliche Ziel der Unterhandlungen über die Aufhebung der Beſchwerden, welche durch Ausübung der kaiſerlichen Gewalt über ihre rechtmäßigen Gränzen hinaus entſtanden ſeyn ſollten. Die Reichsſtände verlangten daher keine ins Einzelne gehende

Erklärung über ihre Landeshoheitsrechte, ſondern ließen es (mit einer einzigen Ausnahme §. 526) bei der Anerkennung ihrer hohen Obrigkeit im Allgemeinen bewenden *s*), und richteten dagegen ihre Forderungen auf genaue Beſtimmung ihres Mitwürkungsrechts bei der Verwaltung der Reichsangelegenheiten. Dadurch aber erreichten ſie ihren Zweck vollkommen, wenn gleich auch auf der andern Seite der Kaiſer ſich nicht dazu verſtand, ſeine Reſervatrechte auf einzelne Gerechtſame beſchränken zu laſſen *t*); denn die Gegenſtände, über welche auf Reichstagen beſchloſſen werden ſollte, oder über welche eine von der nächſten Reichsverſammlung abzufaſſende Geſezgebung vorbehalten wurde, waren von einem ſolchen Umfang, daß für die kaiſerliche "Machtvollkommenheit" überhaupt kein Raum mehr blieb.

a) R. A. von 1548. §. 66. Neue Samml. der R. A. B. 1. Th. 2. S. 359.

b) Andr. Gail (Reichskammergerichts-Aſſeſſor von 1558 bis 1569) Civitates (Imperatorem immediate recognoſcentes) ex communi Doctorum ſententia, in ſuo districtu et territorio iura principis habent, et vicem Principis obtinent.

c) Theod. Reinkingk de regimine ſeculari et eccleſiaſtico (ed. 1. 1616) L. 1. Cl. 5. Cap. 1. Nro. 1. Superioritas - territorialis, vulgo die landsfürſtliche, ratione principum, vel die Landes- oder hohe Obrigkeit, ratione aliorum magiſtratuum immediatorum ex ſtylo Curiae noſtrae appellata. Meiern a. a. O. B. 4. S. 59. Das Wort landesfürſtliche Obrigkeit, si de civitatibus ſermo ſit, werde Ober-Landes-Herrlichkeit genannt.

d) P. M. Wehner Practicarum Obſervationum liber ſingularis (ed. 1. 1608) ſ. v. Landesfürſtliche Obrigkeit, ſuperioritas territorialis. De Landesfürſtliche Obrigkeit, aliquid ſcribere, difficile eſt, cum nomen et res der fürſtlichen Landes⸗Obrigkeit und Oberherrlichkeit nec forma legibus et iuris uſu definita, nec certis limitibus circumſcripta, adeoque iuri noſtro ſcripto incognita, et ſolis moribus introducta, varieque uſurpata ſit.

e) Der erſte welcher es verſuchte war Andr. Knichen de iure territorii (ed. 1. 1600) Cap. 1. Nro. 1040. Ius territorii vero perhibetur, ſuperioritas Principibus ſublimi et regia iurisdictionis lege ſub nomine et qualitate der Landesobrigkeit ordinario et proprio marte conceſſa.

f) Tob. Paurmeiſter de iuriſdictione Imp. Rom. (ed. 1. 1608) L. 1. Cap. 8. Nro. 7. Iuris huius exemplo Imperii politici, cui quodammodo ſubordinatur, duo ſumma et principalia conſtituo capita: iuriſdictionem et belli provincialis gerendi facultatem, caſibus Imperii legibus et conſtitutionibus permiſſis.

g) Jac. Lampadius de republica Romano Germanica (ed. 1. um 1619) P. 3. Cap. 3. §. 9. Omnis iuriſdictio eſt vel in ſacris vel profanis, in iisque vel conſtituit ius vel reddit.

h) Wehner a. a. O. Eſt autem Jus ſuperioritatis, die landsfürſtliche Obrigkeit, protectio, defenſioque ratione iuriſdictionis ſeu gubernationis territorii univerſalis.

i) Wehner a. a. O. An igitur ſub nomine Lands und fürſtliche Obrigkeit etiam Regalia continebuntur? De omnibus certe Regalibus affirmare, etiam nova Conſtitutio Imperii vetar. R. A. 1576. §. 119.

k) Reinkingk a. a. O. Cap. 3. Nro. 3. Mihi superioritas et iurisdictio territorialis — nihil aliud est, quam ius et exercitium summi, post Principem ſeu Imperatorem, imperii, quod in omnes territorii iſtius septis inclusos homines, tanquam subditos regulari iuris praesumtione competit, donec probetur exemptio, privilegio, vel quod ei aequivalet immemoriali tempore quaesita, ex notoria rei evidentia, vel testibus vel documentis.

l) R. A. 1576. §. 118. Weiters ſeynd wir berichtet — daß etliche Stände — für ſich ſelbſt — theils neue Zölle anzuſtellen, theils ihre alte Zöll zu erſteigern angefangen. — §. 119. Dadurch dann nicht allein die gemeine Gewerb — zu merklichem Aufſchlag getrieben — ſondern will auch das alles zu unſerer kaiſerlichen ſondern Hoheiten und Reſervaten — Abbruch — fortgeſezt werden.

m) Auch die Juriſten, die ſchon mehr Werth auf hiſtoriſche Kenntniß der Verfaſſung legten, als die Schriftſteller des 15ten Jahrhunderts, und die kaiſerliche Gewalt aus den Reichsgeſezen und Thatſachen der lezten drei Jahrhunderte beurtheilten, giengen von der Vorausſezung aus, daß die deutſchen Könige jene Gewalt urſprünglich beſeſſen hätten, und ſie nur durch ſpätere Thatſachen allmälig vermindert ſey. S. Lampadius a. a. O. P. 2. §. 10. Nihil igitur dubitandum est, quin Caesarum Imperium, inde a Iulio ad Francorum Caesarum tempora usque, regiam omnino et absolutam Maiestatem continuerit. §. 11. Post Ottonum tempora, Caesarum potestas imminui coepit.

n) Sehr merkwürdig iſt in dieſer Hinſicht die Unterſuchung bei Lampadius a. a. O. P. 3. Cap. 3. u. f., welche Rechte dem Kaiſer mit den Reichsſtänden, dem Kaiſer allein und den Landesherrn in ihren Territorien zuſtänden. Ohngeachtet er

keineswegs mit ſeinen Vorgängern dem Kaiſer allein das Imperium zuſchreibt, ſondern es bei ſehr vielen Rechten als etwas dem Kaiſer und den Reichsſtänden gemeinſames behandelt, ſo giebt er doch die Regel (Cap. 14. Nro. 1.): fixum est sciendi principium, omnia imperandi iura Caesari competere, quae legibus regni comprehensa (capitulationem vocant) Electores sibi et statibus cum Caeſare non fecerunt communia, aut si quae Caesar in ordinatione Camerali et decretis Imperii, sua sponte non remisit.

o) Schon bei Lampadius a. a. O. findet ſich dieſe Anſicht. Die Hauptſtellen (nach der Ausgabe von 1686 citirt), welche dieſen bei den ſpäteren Schriftſtellern herrſchend gewordenen Grundſaz entwickeln ſind folgende: S. 67. Postquam — eligi Caesares coeperunt, certis legibus circumscriptam Imperii potestatem adepti, non amplius pro arbitrio rerum gubernacula moderabantur; praecipua quidem mansit Caesaris auctoritas et pleraque ſoli ex sententia usque ad Carolum IV. gerere potuerunt, sed adacti in certas leges, proceres alicubi in Imperii societatem adſciverant. S. 88. Sed cum fieri non possit, quin omnis respublica quae ſuo Imperio regitur, abſoluta rerum omnium sit domina, sive in uno sive in diversis subjectis Imperii potestas sita sit, sequitur, — de rerum partibus quarum moderatio in Caesarem non transivit, status cum Caesare conjunctim statuere, ac aristocratice dominari. S. 104. Et ex hoc porro suffragii iure statuum superioritas hodie derivanda est, si regiam et sublimem illam iurisdictionem statibus, non verborum lenociniis sed reapse astruere volumus et possumus. S. 109. Immo ubi constituere de iure solius est Caesaris, ibi nulla fere est statuum iurisdictio, ne dum ut sit ſuprema. — In quibus autem statuum et Caesaris communis est iurisdictio, ea ad Commitia spectant, et exinde Principum su-

perioritas petenda est. Quoniam igitur principes ditionibus innixi, ratione subiecti territorii in Comitiis suffragia ferunt, earumque rerum, quae in Comitiis peraguntur in suis ditionibus supremam atque adeo maiestaticam iurisdictionem competere — explanabo.

p) Verfaſſer des Buchs: Dissertatio de ratione status in Imperio nostro Romano-Germanico. Auctore Hypolitho a Lapide 1640. 4. 1647. 12. Vergl. Pütter Litteratur des Staatsr. Th. 1. S. 207 u. f.

q) Hypol. a Lap. P. 1. Cap. 3-17.

r) A. a. O. Cap. 16.

s) Wenn Pütter a. a. O. S. 456 bemerkt, daß man von Seiten des kaiſerlichen Hofs einem jeden Reichsſtande allenfalls nur die einem jeden verliehenen einzelnen Regalien habe zugeſtehen wollen, nicht aber den ganzen Umfang alles deſſen, was zur Regierung eines Landes gehöre; der Zweck der Reichsſtände aber, im Beſiz der vollſtändigen Landeshoheit zu bleiben, wie ſie dieſelbe längſt hergebracht gehabt, dadurch erreicht worden ſey, daß ihnen in der verglichenen Stelle des Friedens (§. 526. Note c) nicht bloß einzelne Rechte und Regalien, ſondern ein Territorialrecht überhaupt zugeſchrieben worden — ſo iſt dies zwar in ſofern richtig, als gerade die Unbeſtimmtheit des Ausdrucks, dem man jeden beliebigen Sinn unterſchieben konnte, und ſchon ſeit langer Zeit bald dieſen bald jenen Begriff unterlegte, für die Reichsſtände vortheilhaft war; allein es erregt zugleich die unrichtige Vorſtellung, als ſey über die Anwendung jener Ausdrücke geſtritten worden. Die Stelle lautete bereits in dem erſten Friedensproject der Schweden ſo wie ſie nachher in den Tractat kam, und die kaiſerlichen Geſandten verlangten in ihrem Gegenproject gar keine Aenderung der-

ſelben. S. Meiern a. a. O. Th. 4. S. 490 u. f. In einer den Reichsſtänden mitgetheilten Erklärung auf die Schwediſche Propoſition Th. 1. S. 620, wird zwar bloß der Ausdruck Regalia gebraucht, aber daß dieß nichts heißen ſollte als Jura superioritatis ſieht man daraus, daß in der gleichzeitig mitgetheilten Erklärung auf das Franzöſiſche Project, der leztere Ausdruck gewählt war. Ebendaſ. S. 631.

t) Auch aus den Verhandlungen über dieſen Punct ergiebt ſich, daß nicht der §. 1. ſondern der §. 2. des jezigen achten Artikels, den Kaiſerlichen bedenklich war. Sie wollten dabei den Vorbehalt anbringen: salvis tamen iis, quae ad Imperatorem et Collegium Electorale solum pertinent, et ſalvis eorundem Iuribus et Praeeminentiis, omniaque intelligendo iuxta morem ab antiquo in Imperio receptum. In der Erklärung der evangeliſchen Stände über dieſe Stelle hieß es: Fürſten und Stände ſeynd erbietig und willig, der Röm. K. Majeſtät als ihrem höchſtgeehrten Oberhaupt, alle Ehre, Reſpect und gebührenden Gehorſam zu erweiſen, ſeynd auch gar nicht gemeinet deroſelben einiger maßen zu nahe zu treten, und in dem zu beeinträchtigen, was Ihro Majeſtät, vermöge der Reichsſazungen allein gebühret, und als summo principi reſerviret worden. (Vergl. Note o). — Es würde aber ohngezweifelt zu Verhütung künftiger Irrung hochdienlich ſeyn, wenn die R. K. Majeſtät allergnädigſt belieben wollte, die kaiſerliche Reservata und propria Iura zu deſigniren. Fürſten und Stände erklären ſich nochmals dahin, hierunter nicht den geringſten Eintrag zu thun — und wie billig alles iuxta morem ab antiquo in Imperio legitime receptum, et eius Constitutionibus conformem verſtanden. — Nach dieſer Erklärung betrachteten die kaiſerlichen Geſandten den gedachten Vorbehalt als eine mit Bewilligung der Stände eingerückte Clauſel, und weigerten ſich ſie wegzulaſſen, als die Franzöſiſchen Bevollmächtigten darauf beſtanden, daß entweder dieſes geſchehen ode die Reſervatrechte einzeln angegeben werden müßten

(Meiern Th. 3. S. 92 und 93. Nro. 4). Am deutlichſten erhellt aber, als der eigentliche Gegenſtand des Streits die Frage, ob die kaiſerlichen Reſervatrechte im Sinne der neueren Schriftſteller, dem Kaiſer allein von den Reichsſtänden noch überlaſſene einzelne Rechte, oder im Sinne der älteren, die kaiſerliche Machtvollkommenheit (Imperium) ſeyen, für welche im Gegenſaz der Reichsſtändiſchen Theilnahme ſowohl als der Territorialhoheit die Vermuthung ſtreite, aus den Conferenzen bei Meiern Th. 3. S. 77 u. 91. S. 77. "der evangeliſchen Stände Erinnerungen. Art. 5. Die beiden Clauſulen: Salvis tamen — item — omnia intelligendo — auszulaſſen, weil die Maiora zu Münſter und hier dahin gefallen. S. 91. Oxenſtiern erinnerte, daß die Clauſula: salvis etc. entweder gar ausgelaſſen, oder ſolche Reservata specifice angedeutet und bemerkt werden müßten. Die kaiſerliche Geſandten ertheilten zur Antwort: Es bedürfe keiner Special-Enumeration, ſondern es habe bei demjenigen ſein Verbleiben, was derentwegen in Aurea Bulla und in den Constitutionibus Imperii verſehen wäre; Potestas Imperatoris ſey im übrigen universalis und ließe ſich anders nicht limitiren; hingegen könne man dieſe Clauſel auch nicht außen laſſen, denn eben darum weil ſie beſtritten würde, möchten künftig aus ſolcher Auslaſſung allerlei nachtheilige Conſequenzen erzwungen werden. — Den nehmlichen Grundſaz wiederholten die kaiſerlichen Geſandten bei einer ſpäteren Conferenz; a. a. O. S. 191. „daß die Specificatio Reservatorum unnütz wäre, weil ſolches alles bereits in der güldenen Bull und den Reichsconſtitutionen determinirt ſey, und wäre Potestas Imperatoris überhaupt generalis und erſtrecke ſich auf alles was nicht vel per Pacta vel per Leges reſtringirt ſey — Der Gang der lezten Verhandlungen, bei welchen der ganze Vorbehalt wegblieb, iſt aus Meiern nicht zu erſehen. In dem Schwediſchen Project, das zur Grundlage der lezten Verhandlungen diente (Meiern Th. 5. S. 464), blieb der Vorbehalt weg; die kaiſerlichen Geſandten erinnerten darüber nichts weiter

(ebendaſ. S. 551) und bei den lezten Conferenzen (Th. 6. S. 125 u. f.) ſcheint davon nicht mehr die Rede geweſen zu ſeyn; wahrſcheinlich weil die Kaiſerlichen ſich durch ihre frühern Erklärungen über die Natur der Reſervatrechte eher geſichert hielten, wenn ſie den ganzen Punkt nicht mehr anregten.

§. 526.

Den Reichsſtänden *a*) wurde daher zugeſichert, daß ſie 1) bei ihren alten Rechten, Prärogativen, Freiheit, Privilegien, freier Ausübung ihres Territorialrechts (im Franzöſiſchen Entwurf, mit Einſchluß der Rechte auf Reichstagen, mit dem Worte Souveränetätsrechte bezeichnet) *b*), ſowohl in geiſtlichen als weltlichen Sachen, ihren Herrſchaften, Regalien und deren Beſiz gelaſſen werden ſollten *c*). 2) Sie ſollten das Stimmrecht bei allen Berathſchlagungen über Reichsgeſchäfte, inſonderheit wo Geſeze zu geben oder zu erklären, Krieg zu beſchließen, Steuern aufzulegen *d*), Truppen auszuheben oder einzuquartieren, neue Befeſtigungen innerhalb ſtändiſcher Gebiete von Reichswegen zu erbauen oder vorhandene mit Beſazungen zu verſehen wären, wo Friede oder Bündniſſe einzugehen oder andere dergleichen Geſchäfte zu verhandeln wären, zu genießen haben und dergleichen und Aehnliches künftig nicht ohne die auf einem Reichstag von allen Ständen vorgenommene Abſtimmung und Einwilligung geſchehen oder zugelaſſen werden *e*). 3) Als ein Recht derſelben, wurde namentlich die Befugniß Bündniſſe, ſowohl unter ſich als mit Auswärtigen, zu ihrer Erhaltung und

Sicherheit zu errichten, vorbehältlich jedoch der Rechte des Kaiſers und Reichs und des Landfriedens *f*) anerkannt. 4) Die Reichsſtandſchaft der Reichsſtädte mit entſcheidendem Stimmrecht und ihre Landeshoheit ſezte eine eigne Beſtimmung außer Zweifel *g*). 5). Eine Geſezgebung über die beſſere Einrichtung der Reichsverſammlungen, künftige Wahl eines Römiſchen Königs, Abfaſſung einer gewiſſen und beſtändigen Wahlcapitulation, Achtserklärung eines Reichsſtands auf andere als in den Reichsgeſezen bereits beſtimmte Weiſe, wurde mit einigen minder wichtigen Gegenſtänden auf den nächſten innerhalb ſechs Monaten zu haltenden Reichstag verwieſen *h*). 6) Die Zahl der Beiſizer des Reichskammergerichts ſollte bis auf funfzig vermehrt werden, wobei dem Kaiſer die Ernennung des Kammerrichters, der vier Präſidenten unter welchen jedoch zwei evangeliſcher Religion ſeyn ſollten, und zweier katholiſchen Beiſizer, den Reichsſtänden aber die Präſentation der übrigen nach Gleichheit der Religionen überlaſſen wurde. Dem Reichshofrath, deſſen im Ganzen mit dem Kammergericht concurrirende Juriſdiction, und deſſen ausſchließliche Competenz in Sachen die dem lezteren nicht übertragen waren ſtillſchweigend anerkannt wurde, ſollte die Kammergerichtsordnung auch zur Proceßordnung dienen.

a) Die Stelle (Note *c*) enthielt zwar nach dem lezten Schwediſchen Entwurf (Meiern Th. 5. S. 929) hinter den Worten "Imperii Romani" auch den Zuſaz: "comprehensa immediata Imperii

nobilitate"; — allein dieſer, bei welchem der Kaiſer kein Intereſſe und die Reichsſtände großentheils ein entgegengeſeztes hatten, kam nicht in das Friedensinſtrument. Die Reichritterſchaft mußte ſich daher begnügen, in einzelnen Landeshoheitsrechten den übrigen Reichsſtänden gleichgeſtellt zu ſeyn. Z. B. I. P. O. Art. 5. §. 28. Art. 3. §. 1. Art. 5. §. 2. Vergl. Pütter a. a. O. S. 470.

b) Meiern Th. 1. S. 444. Nro 8. Que tous les Princes et Estats en general et en particulier, ſeront maintenus dans tous les autres droits de souverainité qui leur appartiennent, et ſpécialement, dans celuy de faire des Conféderations tant entre eux qu'avec les princès voysins, pour leur conservation et seureté. Das Wort Souveränetät wird hier für den Inbegriff aller Rechte der Reichsſtände genommen, mithin für Superioritas oder ius territoriale, und auch für die Rechte die ſie auf dem Reichstag auszuüben haben denn die Worte "tous les autres" beziehen ſich auf den vorhergehenden Art. 7. des Entwurfs, welcher im Weſentlichen auf den Inhalt des I. P. O. Art. 8. §. 2. (Note *e*) geh: Que tous les Princes et Estats — seront restablis en leurs anciens Droits, Prérogatives, Libertés et Privilèges — qu'ils jouiront sans difficulté du droit de Suffrage etc.

c) I. P. O. Art. 8. §, 1. Ut autem provisum sit, ne posthac in statu politico controversiae suboriantur, omnes et singuli Electores, Principes et status Imperii Romani in antiquis ſuis iuribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero iuris territorialis, tam in Ecclesiasticis quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione, vigore huius transactionis ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo unquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint vel debeant.

d) Der lezte Schwediſche Entwurf zum Art. 8. zählte unter die Prärogativen der Reichsſtände, von welchen im §. 1. (Note *c*) in Beziehung auf die Territorien die Rede war, auch "interque ea (iura) ſuos, secundum cuiusque Provinciae, vel civitatis statuta collectandi. Meiern Th. 5. S. 929. Dieſer Punkt blieb aber in dem Friedensinſtrument weg, ein Umſtand der für die Geſchichte der Landeshoheit und insbeſondere des landesherrlichen Beſteurungsrechts nicht unwichtig, meines Wiſſens aber bisher ganz überſehen worden iſt.

e) I. P. O. Art. 8. §. 2.

f) Ebendaſ. Cumprimis vero ius faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cuiusque conservatione ac securitate singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi foedera sint contra Imperatorem et Imperium pacemque eius publicam, vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia iuramento, quo quisque Imperatori et Imperio obstrictus est.

g) I. P. O. Art. 8. §. 4.

h) I. P. O. Art. 8. §. 3. Habeantur autem comitia Imperii intra sex menses, a dato ratificatae pacis; postea vero quoties id publica utilitas aut necessitas postulaverit. In proximis vero Comitiis emendetur inprimis anteriorum conventuum defectus, ac tum quoque de electione Romanorum Regum, certa constantique Caesarea Capitulatione concipienda, de modo et ordine in declarando uno vel altero statu in bannum Imperii, praeter eum, qui alias in constitutionibus Imperii descriptus est, tenendo, redintegrandis Circulis, renovanda matricula, reducendis statibus exemtis, moderatione et remissione Imperii collectarum, reformatione Politiae et Iustitiae, taxae sportularum in Iudicio camerali, ordinariis deputatis ad modum et utilitatem

Reipublicae rite formandis, legitimo munere directorum in Imperii collegiis et similibus negotiis, quae hic expedire nequiverant.

i) I. P. O. Art. 5. §. 53-58.

§. 527.

VI. Unter den Beſtimmungen über die Vollziehung und künftige Sicherſtellung des Friedens *a*), zeichnete ſich vornehmlich die Verfügung aus, daß im Fall einer Uebertretung deſſelben, nach vergeblich innerhalb dreier Jahre gepflogener Güte oder rechtlichem Verfahren, alle Theilnehmer berechtigt ſeyn ſollten, den beleidigten Theil auf deſſen Anrufen mit gewaffneter Hand beizuſtehen *b*). Die wirkliche Vollziehung ſelbſt veranlaßte aber noch beſondere Unterhandlungen, die zu Prag zwiſchen den oberſten Heerführern der kaiſerlichen und ſchwediſchen Truppen eröffnet und nachher zu Nürnberg fortgeſezt wurden. Da ſich mit jenen Abgeordnete der meiſten Reichsſtände vereinigten, ſo wurde eine Deputation aus allen drei reichsſtändiſchen Collegien zur Berichtigung jenes Gegenſtandes (23. Jun. 1649) niedergeſezt, welche am 11ten Sept. 1649 die Präliminarien des Geſchäfts und am 16. Jun. 1650 einen Haupt-Executionsreceß *c*) zu Stande brachte.

a) I. P. O. Art. 16. 17. Art. 5. §. 50.

b) I. P. O. Art. 17. §. 5. 6.

c) Bei Schmauß Corp. iur. publ. S. 853 u. f.

VI. Rechtsgeſchichte.

A. Reichsſtaatsrecht.

§. 528.

Es gehörte zu den Würkungen der Religionstrennung, daß die Reichsſtände ſelbſt gegen einen mächtigen Kaiſer eine ſelbſtſtändigere Stellung erhielten, als vordem, und durch die Nothwendigkeit in ihren Ländern in Religionsſachen eigenmächtig Einrichtungen zu treffen, mit dem Reiz der Autokratie bekannt wurden. Eine Folge hiervon, welche ſich aber nur allmälich entwickelte, beſtand in der Verminderung der Geſchäfte der Reichsregierung, mit welcher die Erweiterung des Würkungskreiſes der Landesherrn gleichen Schritt hielt; denn wenn gleich dieſer Zeitraum bis auf die Zeit des 30jährigen Kriegs eine große Anzahl von Reichsverſammlungen darbietet, und die Reichsgeſezgebung auf dieſen ſogar thätiger erſcheint als in den früheren Jahrhunderten, ſo liegt der Grund davon doch nicht in einem mehreren Hinneigen zur Einheit, ſondern in der Nothwendigkeit die neue Grundlage der Reichsverfaſſung (§. 409) die man unter Maximilian I. zu Stande gebracht hatte, bis zu einem gewiſſen

Grade zu entwickeln, weil gerade hierin das Intereſſe der Reichsſtände, ihre ſelbſtſtändige Stellung zu befeſtigen, ſeine volleſte Befriedigung fand. Die Geſezgebung, welche daraus hervorgieng, beſchränkte zwar auf der einen Seite die Ausübung der Landeshoheit, indem ſie die Reichsſtände bei dieſer an mancherlei Beſtimmungen der Reichsgeſeze band, aber ſie ſchloß, beſonders in Verbindung mit der Wahlcapitulation (§. 477), zugleich die kaiſerliche Gewalt in ſehr enge Gränzen ein, und vernichtete durch die beſtimmten Normen, durch welche ſie die Thätigkeit dieſer lezteren regulirte, alle Vortheile die der Kaiſer aus der Anwendung des Römiſchen Rechts auf ſeine Verhältniſſe hätte ziehen können, während die Reichsſtände, durch die Reichsgeſeze und Landesverträge weit weniger gebunden, ſich dieſe durch den Grundſaz verſchafften, daß der Landesherr in ſeinem Territorio die Rechte des Kaiſers habe *a*). Am ſichtbarſten tritt jene Tendenz der Geſezgebung in dem Umſtande hervor, daß ſie das bürgerliche Recht mit wenigen Ausnahmen (hauptſächlich der Policeiordnungen) faſt ganz der landesherrlichen Vorſorge überließ, und ſich in der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. vom Jahr 1532 über das Criminalrecht nur um deswillen erſtreckte, weil es hier zunächſt auf Reform des kaiſerlichen Rechts ſelbſt angeſehen war; Dieſe Gegenſtände abgerechnet, betraf ſie eigentlich nur die Rechte und Verhältniſſe der Reichsſtände ſelbſt. Dahin gehörte 1) die Verbeſſerung der Reichsjuſtiz, die bei den verwickelten Verhältniſſen der Reichs-

ſtände unter einander, deren Streitigkeiten das Kammergericht ſchlichten ſollte, bei dem Entſcheidungsrecht des Kaiſers und des Kammergerichts in Klagſachen der Unterthanen gegen ihre Herrſchaften und der Eigenſchaft der Reichsgerichte als höchſte Inſtanz für Mittelbare, für alle Reichsſtände gleich wichtig war. Die Kammergerichtsordnung von 1495 (§. 409) erhielt durch die Reichsgeſezgebung, nach wiederholten Reviſionen und Zuſäzen *b*), im J. 1548 eine ganz neue Geſtalt, in welcher ſie 1555 publicirt wurde *c*). Auch dieſe bekam durch ſpätere Reichsgeſeze, beſonders die Verfügungen einer ordentlichen (§. 533) Reichsdeputation vom Jahr 1600 *d*) noch weitere Verbeſſerungen, welche 1603 in einem Concept einer neuen Kammergerichtsordnung zuſammengeſtellt wurden *e*); obwohl aber dieſes dem Reichstag bereits 1613 vorgelegt wurde, verhinderte doch die gänzliche Unterbrechung der Reichstage ſeit dieſer Zeit (§. 521. Note *f*) deſſen Verwandlung in ein förmliches Reichsgeſez. Seit 1507 war auch eine jährliche Viſitation des Kammergerichts durch eine Deputation angeordnet, zu welcher Reichsſtände aus allen Claſſen der Reihe nach gezogen wurden *f*); neben der Vorſorge für den geſezlichen Zuſtand des Gerichts, und die Verbeſſerung ſeiner Verfaſſung und ſeines Verfahrens war ihr auch das Erkenntniß über das Rechtsmittel der Reviſion (und etwanige Syndicatsklagen) überlaſſen, das gegen die Urtheile des Kammergerichts, anfangs ohne Suſpenſivkraft *g*), ſeit 1555 aber ſelbſt mit dieſer zugelaſſen wurde *h*); und ſie trug vor-

nehmlich bei, das Anſehen des Kammergerichts zu erhöhen. Durch die Weigerung der katholiſchen Religionspartheі, eine Deputation, deren Mehrzahl im J. 1588 zufällig evangeliſche Stände gebildet haben würden, zur Viſitation zuzulaſſen, kam ſie aber ſeit dieſer Zeit außer Uebung *i*); die außerordentlichen Viſitationen, welche einigemal ſtatt derſelben angeordnet wurden *k*), erledigten die eingelegten Reviſionen nicht, und die Unmöglichkeit die Vollziehung kammergerichtlicher Urtheile zu bewürken, welche dadurch entſtand, trug nicht wenig bei, den Würkungskreis des Reichshofraths zu vergrößern, gegen deſſen Erkenntniſſe es noch kein Rechtsmittel gab. Die Art der Beſezung des Reichs-Kammergerichts erhielt ſeit 1507 allmälich eine feſte Beſtimmung *l*); die Ernennung des Kammerrichters blieb dem Kaiſer, die Präſentation der Beiſizer wurde den Kurfürſten, den ſechs alten Kreiſen (§. 409) und dem Kaiſer für ſeine Erblande überlaſſen; dem letzteren fiel ſeit 1521 auch zu, zwei Mitglieder des Herrenſtandes zu benennen, welche man als Stellvertreter des Kammerrichters zum Vorſiz in den Räthen (Senaten) brauchte, in welche ſich zur Beſchleunigung der Geſchäfte die Beiſizer theilen ſollten *m*). Die Anzahl der Beiſizer wurde nachher noch zu verſchiedenen Zeiten vermehrt *n*) und im Weſtphäliſchen Frieden auf funfzig geſezt, an deren Präſentation auch der Kaiſer als ſolcher und die neuen Kreiſe mit Ausnahme des Kurrheiniſchen Antheil erhielten *o*). Den Unterhalt des Gerichts übernahmen die Reichsſtände ſeit 1548, bis ſich ein anderer Fond ausmitteln laſſen würde *p*),

und brachten ihn nach einem beſonders dazu entworfenen Vertheilungsanſchlag auf q).

a) Nur über einzelne Limitationen dieſer Regel wurde geſtritten, an ihrer Anwendbarkeit im Allgemeinen zweifelte niemand mehr. S. Reinkingk de regim. secul, et ecclesiast. Lib. 1. Class. 5. Cap 6.

b) Das wichtigſte iſt: C. G. O. 1500. N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 67. C. G. G. 1507. ebendaſ. S. 119. Commiſſ. Abſch. v. 1517. ebend. S. 166. C. G. O. 1521. ebendaſ. S. 179. Ordn. des Reichsregim. 1523. ebendaſ. S. 247. C. G. O. 1527. ebend. S. 289. Reform. des C. G. 1531. ebend. S. 345. C. G. O. 1553. ebend. S. 403. Die Hauptſammlung für dieſe und andere hiehergehörige Stücke iſt: Corpus iuris cameralis. Wezl. 1717. Fol. und eine andere Sammlung unter dieſem Titel 1724. Fol.

c) N. Samml. der R. A. Th. 3. S. 43. und in B. G. Struv Corp. iur. publ. (ed. 2. 1734. 8.) S. 259.

d) N. Samml. der R. A. Th. 3. S. 471.

e) Schmauß Corp jur. publ. S. 330.

f) R. A. von 1507. §. 23. N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 115.

g) R. A. 1532. Art. 3. §. 17. N. Samml. d. R. A. Th. 2. S. 359.

h) C. G. O. 1555. Th. 3. Tit. 53. §. 5. 7.

i) Vergl. D. G. L. von Ompteda Geſchichte der vormaligen ordentlichen C. G. Viſitationen. Regensb. 1792. 4. v. Berg Darſtellung der Viſitation des K. u. R. C. G. Gött. 1794. 8.

k) Wie z. B. die ordentliche Reichdeputation vom J. 1594. S. R. D. A. 1600. Eing. und §. 1.

l) Die betreffenden Stellen und das Ausführliche ſ. bei Pütter: neueſter Reichsſchluß (von 1775) über einige Verbeſſerungen des K. u. R. Cammergerichts (Gött. 1776. 4.) in der Vorrede.

m) C. G. O. 1521. Tit. 3. 1555. Tit. 10. §. 10.

n) S. Pfeffinger ad Vitriar. Tom. 4. pag. 560. seq.

o) I. P. O. Art. 5. §. 53—58.

p) R. A. 1548 §. 30. N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 533.

q) Vergl. Tafinger Instit. iurisprud. cameral. Tom. 1. p. 192. ſq.

§. 529.

2) Für die Erhaltung des Landfriedens, deſſen Beſtimmungen öfter beſtätigt und ausführlicher entwickelt wurden *a*), und für die Kriegsverfaſſung, wurde vornehmlich die Kreiseinrichtung (§. 409) benuzt und durch einzelne Beſtimmungen der Reichsgeſeze, beſonders der Reichsexecutionsordnung vom J. 1555 *b*) ausgebildet. Den gewählten Kreisoberſten ertheilten dieſe den Auftrag, die Reichsacht und die Urtheile des Reichskammergerichts zu vollſtrecken, beſorglichen inneren Unruhen vorzubeugen und entſtandene zu unterdrücken *c*); die Reichsſtände waren angewieſen jenen die Hülfe der Reichsmatrikel (§. 478) gemäß *d*) zu leiſten *e*), in ihren Gebieten ſich

in die nöthige Verfaſſung hierzu zu ſezen *f)* und für gemeinſames Geſchüz zu ſorgen *g*). Wo die Kräfte eines Kreiſes nicht ausreichen würden, ſollte dieſer mit den benachbarten zuſammentreten *h*). Da die Ausführung mancher Poliiceigeſeze den Kreiſen ebenfalls übertragen wurde (§. 530), und die Territorialgewalt ſowohl als das Bündnißrecht den Kreisſtänden noch einen weiteren Wirkungskreis ihrer Thätigkeit geſtattete, wenn ſie ſich über dieſen vereinigen wollten, ſo gewährte die Befugniß Kreistage auszuſchreiben und auf dieſen das Directorium in jenen Geſchäften zu führen bedeutenden Einfluß. Dieſes Recht wurde in allen Kreiſen durch das Herkommen beſtimmten Reichsſtänden (Kreisausſchreibenden Fürſten) zu Theil *i*), und war um ſo wichtiger da das Kreisoberſten-Amt nicht immer beſezt war und zuweilen mit jenem verbunden wurde; aber die Thätigkeit der Kreisverſammlungen war nur in einigen Kreiſen, wenigſtens in gewöhnlichen Zeiten, ſo wie ſie die Reichsconſtitutionen vorausſezten, vornehmlich im Schwäbiſchen, Fränkiſchen und den Rheiniſchen *k*). Die Koſten der Kreishülfe ſollten die Stände durch Steuer auf ihre Unterthanen umzulegen berechtigt ſeyn *l*).

a) Landfriede v. 1521 (N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 193) deſſen Erklärung 1522. (ebend. S. 229.) 1548 (ebend. S. 574.

b) N. Samml. der R. A. Th. 3. S. 20 u. f.

c) Landfr. 1521. Art. 5. §. 4. Execut. Ordn. §. 56. u. f.

d) An welcher aber ſowohl auf dem Reichstag als in den Kreiſen ſelbſt manches geändert wurde. S. R. A. 1544. §. 12. R. Samml. Th. 2. S. 498.

e) Exec. Ordn. §. 80.

f) Ebendaſ. §. 54. "Daß ein jeder Kurfürſt, Fürſt und Stand, in guter Bereitſchaft ſitze, auch in ſeinen Fürſtenthumen — ſolche embſige Vorſehung thue, daß er und die ſeinen dennoch dermaßen gefaßt, damit ſie ſich unverſehenen Ueberfalls ſelbſt etwas zu entſchütten, und ſich ein jeder dermaſſen mit den ſeinen anzuſtellen, und in die Sache zu richten, auf daß er und die ſeinen in ſolchen Nothfällen zuſammenlaufen und gegen die Verſammlungen eines jeden Kriegsvolks ſeinen Genachbarten förderliche und fürträgliche Rettung leiſten, und hinwieder von andern tröſtlichen Beyſtand und Entſatzung erwarten möge".

g) Ebendaſ. §. 81.

h) Ebendaſ. §. 62. u. f.

i) Die erſte Veranlaſſung gaben im Jahre 1522 Aufforderungen des Reichsregiments an die Kreiſe, ihre Oberſten zu wählen, welche an einen oder mehrere der bedeutendſten Fürſten jedes Kreiſes gerichtet wurden. Schon 1544 heißt es im R. A. §. 13. "daß — ein jeder Kreisfürſt (dem ſolches zu thun von Recht und Gewohnheit gebührt) die Kreisſtände in ſeinem Creiß — an eine gelegene Malſtatt erfordern und beſchreiben ſoll". Das Amt kam auf ſolche Weiſe in Schwaben an Conſtanz und Wirtemberg, in Franken an Bamberg und Brandenburg, im Kurrheiniſchen Kreis an Mainz, im Oberrheiniſchen an Worms und Pfalz-Simmern, in Oberſachſen an Kurſachſen, in Niederſachſen an Magdeburg, Bremen und Braunſchweig, in Weſtphalen an Münſter und Jülich, in Baiern an Salzburg und Baiern. Oeſterreich und Burgund haben nie Kreistage gehabt.

k) Vergl. F. C. Moſer Samml. ſämmtlicher Crayß-Abſchiede 1747 u. f. 3 Thle. 4. und deſſen Sammlung der Abſchiede des Oberſächſ. (1752) und des Fränkiſchen Kreiſes (1752. 2. Thle.).

l) Execut. Ordn. §. 82.

§. 530.

3) Für geſezliche Anordnungen, welche das Wohl der bürgerlichen Geſellſchaft zu erfordern ſchien, die man aber weder zum bürgerlichen Recht noch zu einem herkömmlich benannten Zweig der öffentlichen Gewalt zu ziehen wußte, wurde der Ausdruck Policeiordnung gebräuchlich a). In einzelnen Territorien hatte man dergleichen ſchon in den Landesordnungen (§. 427), auch die älteren Reichsgeſeze enthielten manches was dahin gehörte. Dieſes wurde im Reichsabſchied von 1500 zuſammengeſtellt und mit neuen Verfügungen vermehrt b); einzelne ſpätere Reichsgeſeze lieferten weitere Zuſäze, durch welche namentlich die Büchercenſur ihre Entſtehung erhielt c). Aus der Reviſion dieſer Verordnungen entſtand 1530 die erſte Reichspoliceiordnung d), welche auf die nehmliche Weiſe nach und nach vermehrt und 1548 und 1577 in einer verbeſſerten Geſtalt publicirt wurde e). Den Reichsſtänden wurde zwar bei mehreren Gegenſtänden die genauere Beſtimmung der aufgeſtellten Vorſchriften f) und überhaupt dieſe nach jedes Landes Gelegenheit zu ermäßigen g) nachgelaſſen, aber in ihren weſentlichen Beſtandtheilen ſollten ſie doch als

unabånderliche Norm fůr die Handhabung der Policei in jedem Lande dienen *h*). Einen beſonderen Gegenſtand der Reichspoliceilichen Anordnungen, über welchen eigene Geſeze gegeben wurden, bildete I. die Ausůbung des Můnzrechts *i*), welche durch Můnzordnungen an beſtimmte Vorſchriften über den Můnzfuß gebunden, und unter genauere Aufſicht geſtellt wurde. Die wichtigſten unter jenen ſind vom J. 1524 *k*) und 1559 *l*); den Reichskreiſen wurde aufgegeben auf jåhrlichen Můnzprobationstagen die Beobachtung derſelben zu unterſuchen *m*) und den Stånden, welche keine eigene Bergwerke håtten, nur in den Kreis = Můnzſtåtten unter Aufſicht dazu verordneter Kreisbeamten Můnzen zu ſchlagen erlaubt *n*). II. Eine ganz neue Policeianſtalt erhielt Deutſchland durch die Anlegung der kaiſerlichen Poſten *o*), welche aus einer um das J. 1516 fůr die Verbindung der Burgundiſchen Lånder mit Wien getroffenen Einrichtung, allmåhlich zu einer Anſtalt fůr das ganze Reich erweitert wurden. Auf das nördliche Deutſchland dehnten ſie ſich erſt ſeit dem Amfang des 17ten Jahrhunderts aus, ohngeachtet Leonhard von Taxis, aus einer Niederlåndiſchen Familie, welche das Inſtiſtitut ſeit ſeiner Entſtehung geleitet hatte, ſchon 1595 von Rudolph II. zu deſſen General Ober-Poſtmeiſter im Reich ernannt worden war *p*); bis dahin hatte er wie ſeine Vorfahren nur eine vom Kaiſer beſtåtigte Niederlåndiſche Beſtallung *q*). Die Kurfůrſten hatten zwar ſchon 1570 die Poſt als ein kaiſerliches Regal betrachtet *r*), aber ein ausſchließliches Recht

Poſten zu conceſſioniren wollten die Reichsſtände ſeit dem 17ten Jahrhundert nicht anerkennen, beſonders als der große Gewinn bekannt wurde den die Taxiſchen Poſten abwarfen. Zu der nehmlichen Zeit wo K. Matthias 1615 dem Grafen Lamoral von Taxis das Reichs General-Poſtamt "als ein männlich Reichsregal und Leben" verlieh *s*), wurden daher mehrere Territorialpoſten angelegt, von welchen beſonders die Kurſächſiſchen und Brandenburgiſchen *t*) den Reichspoſten einen beträchtlichen Theil ihres Wirkungskreiſes entzogen; die Reichsſtände welche ſich dieſes erlaubten hatten dafür den Grund, daß es von dem Oeſterreichiſchen Hauſe ſelbſt, für ſeine Erbländer *u*), und von mehreren unter ihnen bereits im 16ten Jahrhundert geſchehen ſey. Doch hielt ſich Ferdinand II. noch berechtigt, die Zulaſſung der Taxiſchen Poſten in einzelnen Territorien zu befehlen. III. Eine vorzügliche Beachtung hätten die Verhältniſſe des Deutſchen Handels verdient, welcher beſonders durch die mißliche Lage gefährdet wurde, in welche die Deutſche Hanſe gegen das Ende dieſes Zeitraums kam *v*). Die Vortheile, welche dieſe den verbündeten Binnenſtädten gewährte, wurden aber von den Landesherrn ſo wenig erkannt, daß ein eigener Artikel der Wahlcapitulation *w*) den Kaiſer ſogar verpflichten ſollte, die großen Geſellſchaften der Kaufleute ganz abzuthun; die Hanſe hatte daher von dem Schutz des Reichs wenig zu erwarten, als man ihr im Auslande die Privilegien zu entziehen anfieng, die zunächſt ihren Flor begründet hatten (§. 247. 433), und was für ſie geſchah führte

zu einem ſchnelleren Verfall ihres Handels, weil man bei halben Maaßregeln ſtehen blieb. Eine Compagnie engliſcher Kaufleute (merchants adventurers) mit welchen ſie in den Niederlanden und in Deutſchland ſelbſt concurrirte *x*), und die von der Hanſe des Monopoliſirens beſchuldigt wurde, weil jener die Ausfuhr einiger Artikel des engliſchen Handels allein erlaubt war, ſuchte die Aufhebung der Hanſiſchen Zollfreiheiten in England zu bewürken; ſie fand bei ihrer Regierung um ſo eher Gehör, als die Hanſe einen billigen Vergleich ablehnte und hartnäckig auf Privilegien beſtand, die ihrer Natur nach nicht unabänderlich ſeyn konnten, und welchen ſie überdieß eine unhaltbare Ausdehnung gab *y*). Die Hanſe ihrerſeits ſuchte ein Verbot des Handels jener Compagnie in Deutſchland auszuwürken, das ſchon in den Beſtimmungen der deutſchen Policeigeſeze *z*) lag, wenn man den Vorwurf des Monopoliſirens als gegründet betrachtete, nnd erreichte ihren Zweck durch ein Mandat K. Rudolphs II. vom 1. Aug. 1597 *aa*), welchem aber die Königin Eliſabeth 1598 ein allgemeines Verbot des Handels der Hanſe entgegenſezte. Ein gänzliches Verbot des Engliſchen Handels in Deutſchland, welches die Hanſe hierauf ſollicitirte, erlangte ſie aber nicht; daher fielen die Würkungen jener Maaßregeln großentheils auf ſie ſelbſt zurück, und ſie wurden ihr um ſo nachtheiliger, weil ſie mit dem Vertrieb der Engliſchen Handelsartikel auf ihren privilegirten Marktpläzen, auch viele Vortheile ihres übrigen Handels, und als eine Folge davon, ihre Privilegien nach und nach ganz

verlor, von welchen ſie ſchon früher vieles eingebüßt hatte *bb*). Auf ihren bisherigen Märkten nahmen ſeitdem die Engländer und Niederländer die erſte Stelle ein; eine Conföderation der Hanſe mit den vereinigten Provinzen der Niederlande, welche von dieſen ſelbſt gewünſcht wurde, ſchien für jene noch das einzige Rettungsmittel darzubieten, und ein großer Theil der Hanſeſtädte war 1608 geneigt es zu ergreifen *cc*). Die Zeiten in welchen die zerſtreuten Landſtädte in eine ſolche Verbindung kräftig eingreifen konnten, waren aber vorüber, und an der Furcht vor den Streitigkeiten in welche ſich jene durch Ausübung des Bündnißrechts mit ihren Landesherrn verwickeln würden, ſcheiterte der Plan *dd*). Die Ereigniſſe des 30jährigen Kriegs lösten den Bund der That nach völlig auf, wenn er gleich dem Namen nach bis 1669 noch beſtand; nur die drei Städte Hamburg, Lübeck und Bremen erneuerten 1630 und 1640 die Zuſicherung gegenſeitiger Hülfe zu Schutz und Schirm und erhielten den Namen der Hanſe in einer ſolchen in ihrer Bedeutung ganz veränderten Verbindung. IV. Ein Gegenſtand policeilicher Geſezgebung hätte billig auch die Einführung eines gleichförmigen Calenders werden ſollen, nachdem Papſt Gregor XIII. den bisherigen Julianiſchen abgeſchafft und einen von ihm publicirten verbeſſerten anzunehmen befohlen hatte *ee*), welches die katholiſchen Reichsſtände befolgten; allein die Proteſtanten fanden erſt ein Jahrhundert ſpäter (1699) Mittel und Wege, wie ſchicklicherweiſe und ohne ihren Freiheiten etwas zu vergeben, ein vom

Papſt berichtigter Irrthum aſtronomiſcher Berechnungen aus ihrer Zeitrechnung getilgt werden könne *ff*).

a) Project einer Regimentsordnung vom J. 1495. bei Müller Reichstagstheater unter Max. I. Th. 1. S. 384: "auch ſollen ſy Ordnung und Pollucy fürnehmen, und die Köſtlichait und Ueberfluß aller Stänð meßigen, ſonderlich Seyden Gewand, Specerey und anders dadurch und auch durch ander Wege par Geld aus der Nacion geſchehen würdt". Der Sprachgebrauch iſt offenbar durch die Lehre vom Zweck des Staats entſtanden, welchen die Gelehrten aus dem Ariſtoteliſchen: πρός τὸν κοινὸν συμφέρον ἀποβλέπουσα πολιτεία (Polit. III, 7) herauszogen (vergl. Paurmeiſter de iurisdict. Lib. 1. Cap. 19); doch wird in dieſer Periode noch von keinem Schriftſteller die Policeigewalt als ein einzelnes beſtimmtes Hoheitsrecht betrachtet. Politia heißt bei ihnen noch der Staat ſelbſt oder die Regierungsform. Paurmeiſter a. a. O. und Lib. 2. Cap. 1. Nro. 3. Die Gegenſtände welche in den Policeiordnungen vorkamen, ſtehen in den Schriften über das Staatsrecht noch einzeln da, ohne einem höheren Princip untergeordnet zu werden. S. z. B. Reinkingk de regim. ſecul. Lib. 2. Cl. 1. Cap. 6. u. f.

b) Tit. 22 – 34. Von der Müntz wegen. Von Ueberflüſſigkeit der Kleider und andern. Die Tücher ſollen genezt und geſchoren verkauft werden. Von den Pfeiffern. Von den Schalksnarren. Von den Bettlern. Von den Zigeunern. Von Zutrinkern. Von Stationiren. Ob ſich die Weltliche beklagten, von Geiſtlichen Richtern übergriffen zu werden. Von wucherlichen Contracten. Von Gotteslåſterern und Schwörern. Von Gemächt der Wein. N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 77 u. f.

c) R. A. 1512. Art. IV. N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 141. R. A. 1529. §. 9. 1530. §. 58.

(N. Samml. a. a. O. S. 314). Und nachdem durch die unordentliche Trukerei bis anhero viel übels entſtanden; ſezen — daß ein jeder — Stand des Reichs — in allen Trukereien auch bei allen Buchführern, mit ernſtem Fleiß Vorſehung thue, daß hier fürter nichts neues — gedicht, getrukt oder feil gehabt werde, es ſeye dann zuvor durch dieſelb — Obrigkeit darzu verordnete verſtändige Perſonen beſichtigt, des Trukers Namen und Zunamen, auch die Stadt, darin ſolches getrukt, mit nehmlichen Worten darin geſezt.

d) N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 322. Außer der vollſtändigeren Ausführung der früheren Geſezgebung, beſonders bei der Beſchränkung des Aufwandes in Kleidern nach Verſchiedenheit des Standes der Perſonen und den Beſtimmungen über wucherliche Contracte, iſt Art. 39. von der Handwerkspolicei neu hinzugekommen.

e) N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 587. Th. 3. 379. Das wichtigſte hinzugekommene iſt: Art. 6. Was in Kriegsläuften gefreiet. Art. 7. Von den herrenloſen Knechten. Art. 19. Von Verkauffung der Früchte im Feld. Art. 23. Von verdorbenen Kaufleuten. Art. 32. Von der Pupillen und minderjährigen Kinder Tutorn und Vormündern. Art. 33. Von Richtern Advocaten und Procuratoren. Art. 34. Von Apothekern. Art. 35. Von Buchdruckern. Art. 36. Von Goldſchmieden.

f) Z. B. R. P. O. 1530. Art. 25.

g) Ebendaſ. Art. 39. §. 2.

h) Ebendaſ. §. 3.

i) S. v. Praun gründliche Nachricht von dem Münzweſen insgemein, insbeſondere aber von dem teutſchen Münzweſen älterer und neuerer Zeiten (herausgeg. v. Klotſch) Leipz. 1784. 8.

k) N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 261.

l) Ebendaſ. Th. 3. S. 186.

m) Münzordn. 1559. §. 157.

n) R. A. 1570. §. 133. N. Samml. der R. A. Th. 3. S. 305.

o) Vergl. Bericht über das Poſtweſen bei Meiern Acta pac. Westph. Tom. 5. p. 444. Klüber das Poſtweſen in Deutſchland (1811. 8.) S. 16. u. f. Deſſen öffentl. Recht des Deutſch. Bundes. §. 349 Note *a*. Gerſtlacher Handb. der Deutſchen Reichsgeſeze. Th. 9. S. 1697 u. f.

p) S. das Patent bei Gerſtlacher a. a. O. S. 1704.

q) Beſtallung Carls V. für Leonhard von Taxis vom J. 1543 und deſſen Beſtätigung von Ferdinand I. vom J. 1563, bei Gerſtlacher a. a. O. S. 1699 u. f.

r) Gutachten der Kurf. bei Gerſtlacher a. a. O. S. 1698. Weilen einmal die Poſt eines Römiſchen Kaiſers ſondern Hoheit und Regal zu Advertenz und Correſpondenz zwiſchen großen Potentaten inn- und außerhalb des Reichs, auch daneben ein ſolches Werk, ſo man bei der kaiſerlichen Regierung zu ſchleuniger Verrichtung nothwendiger Geſchäften ohnvermeidlich bedürfe, ſo könnten k. Mai. — das Poſtweſen Dero Nachkommen zum Präjudiz in fremde Hände nicht kommen laſſen.

s) Der Lehenbrief ſteht bei Gerſtlacher a. a. O. S. 1705. Ferdinand II. verwandelte nach der gewöhnlichen Angabe dieſes Lehen 1621 in ein Weiberlehen und Karl VI. 1744. als das Taxiſche Haus ſchon fürſtlich geworden war, in ein Thronlehen.

t) Vergl. W. H. Matthias Darſtellung des Poſtweſens in den K. Preuß. Staaten. Th. 1. Berlin 1812. 8.

u) Schon ſeit der Mitte des 16ten Jahrhunderts. S. Klüber vom Poſtweſen S. 25.

v) Vergl. Möſer Patriot. Phantaſien. Th. 1. S. 262. S. 273. Th. 3. S. 177. u. f. Sartorius Geſch. der Hanſa. Th. 3.

w) S. §. 477. Note *cc.*

x) S. Möſer a. a. O. Th. 3. S. 177. u. f.

y) S. Möſer a. a. O. Th. 1. S. 275 u. f.

z) R. A. 1512. §. 16. Und nachdem etwa viel große Geſellſchaft in Kaufmannsſachen in kurzen Jahren im Reich aufgeſtanden, auch etliche ſondere Perſonen ſind, die allerlei Waar und Kaufmannsgüter, als Specerei, Ertz Wöllentuch und dergleichen, in ihre Hand und Gewalt allein zu bringen unterſtehen, Fürkauf damit zu treiben, ſetzen und machen ihnen zum Vortheil ſolcher Güter den Werth ihres Gefallens — das ſolche ſchädliche Handthierung hinfüro verboten und abſey — auch dieſelbe Geſellſchaft — durch keine Obrigkeit im Reich geleitet werden —. R. A. 1524. §. 27. 1530. §. 135. R. P. O. 1548. u. 1577. Tit. 18.

aa) Bei C. F. Moſer Sammlung der Deutſchen Kreisſchlüſſe. Th. 3. S. 253 u. f.

bb) 1550 in Schweden, 1560 in Dänemark und Norwegen.

cc) S. Möſer a. a. O. Th. 1. S. 317.

dd) In dem Heſſen-Darmſtädtiſchen Voto, die Zulaſſung von Abgeordneten der Hanſeſtädte auf dem Weſtphäliſchen Friedenscongreß betreffend, zu welchem ſie vom Kaiſer und von den fremden Mächten eingeladen waren, heißt es: man hätte den Hanſeebund jederzeit für formidable und ſchädlich gehalten, ſie gäben ſelbſt vor er gienge auf Commercia und

Arma, ſo man zwar auch wohl erfahren, und wäre von den Kaiſern confirmiret, dahero ſehr präjudicirlich und nicht ſtyli, ſie den Reichsſtänden zuzugeſellen.

ee) Bullarium magn. Tom. 2. p. 454.

ff) S. Pütters Reichshiſtorie. S. 924. Nro. IX.

§. 531.

Die kaiſerlichen Rechte bei der Reichsregierung beſtanden jezt mehr in der Leitung der Reichsgeſchäfte, welche mit Zuziehung der Reichsſtände oder wenigſtens der Kurfürſten (ſ. §. 477.) zu verwalten waren (ſ. §. 525.), als in der Ausübung einer kaiſerlichen Machtvollkommenheit (plenitudo poteſtatis ſ. imperii), ſo viel auch in den Schriften der Juriſten und in kaiſerlichen Ausfertigungen von dieſer die Rede war *a*); ſelbſt dem Kaiſer und Reich konnte keine wahre Machtvollkommenheit mehr zugeſchrieben werden, nachdem man im Weſtphäliſchen Frieden mehrere Fälle beſtimmt hatte in welchen die Stimmenmehrheit unter den Reichsſtänden nicht entſcheiden ſollte (§. 524. Note h), und dadurch das Reich in der That für eine bloße Conföderation erklärt hatte, die ſich gewiſſen dem Ganzen und dem Kaiſer übertragenen Rechten der Oberherrſchaft unterworfen habe, obwohl ſich noch niemand die Folgen einer ſolchen Einrichtung klar gemacht hatte, und alſo dieſe auch erſt im folgenden Zeitraum vollſtändig hervortreten konnten. Ueber die Regierungsrechte die dem Kai=

ſer mit den Ständen gemeinſchaftlich zu-
ſtanden, entſchied bis zum Weſtphäliſchen Frie-
den vornehmlich die Wahlcapitulation, und ſchon
die welche Karl V. angenommen hatte, ſchloß
die ſelbſtſtändige Thätigkeit des Kaiſers bei der
Reichsregierung in ſo enge Gränzen ein, daß
den Verträgen welche man jedem ſeiner Nach-
folger vorlegte *b*) nicht mehr viel zuzuſezen
übrig blieb. Das Recht einzelne Veränderun-
gen in dieſen vorzunehmen, übten bis zum Weſt-
phäliſchen Frieden die Kurfürſten allein, und ſie
machten in der That keinen Gebrauch davon,
durch welchen ſie über die Schranken ihrer her-
kömmlichen Befugniß hinausgegangen wären,
für die Erhaltung und Befeſtigung der herge-
brachten Verfaſſung zu ſorgen; was ſeit
Karl V. hinzukam, war meiſtens nur der In-
halt früherer Reichsgeſeze oder beſtimmtere Faſ-
ſung einzelner Stellen, wozu beſonders bei der
Capitulation Ferdinands III. die Beſchwerden
des dreißigjährigen Kriegs die Veranlaſſung ga-
ben *c*). Namentlich die Stellen, in welchen
der Kaiſer bei einzelnen Reichsgeſchäften an die
Einwilligung der Kurfürſten gebunden, und
ſchon dieſe ſtatt der Zuſtimmung einer vollſtän-
digen Reichsverſammlung für genügend erklärt
war, legten den Kurfürſten keine größere Ge-
rechtſame bei als ihnen ſchon das frühere Her-
kommen gegeben hatte. Es war alſo in der
That nur das Streben der übrigen Reichs-
ſtände nach völliger Gleichheit der Rechte in
Verwaltung der Conföderationsangelegenheiten,
welche ihre Forderung auf dem Weſtphäliſchen
Friedens-Congreß, eine beſtändige Wahlca-

pitulation auf einem Reichstag abzufaſſen veranlaſſen mochte; ſie erhielten aber ohne Schwierigkeit die Zuſage, daß dieſe auf dem nächſten Reichstag in Berathung genommen werden ſolle *d*), da die fremden Mächte es ihrem Intereſſe gemäß fanden den Einfluß der mächtigſten Reichsſtände zu vermindern *e*), und der kaiſerliche Hof nichts dabei zu verlieren hatte *f*). Da zugleich die Beſtimmungen des Friedens über die Gegenſtände der Mitwirkung aller Reichsſtände *g*), beinahe alles was bisher allenfalls mit den Kurfürſten allein beſchloſſen werden konnte *h*), zu Reichstagsſachen machten *i*) ſo blieb gerade für die Verhältniſſe, welche wie Krieg und Bündniſſe raſche Entſchließung forderten, jezt bloß übrig ſie auf Reichstagen vorzunehmen, deren Geſchäftsgang, je mehr er nach und nach beſtimmtere durch das Herkommen geheiligte Formen annahm, um ſo ſchleppender wurde. Nach der neuen Theorie welche über das Verhältniß des Kaiſers und der Reichsſtände aufgeſtellt wurde (§. 525.), mußten übrigens alle Regierungsrechte bei welchen die Stände nach dem Weſtphäliſchen Frieden ein Stimmrecht auf Reichstagen hatten, als ihnen und dem Kaiſer gemeinſchaftlich zuſtehend betrachtet werden.

a) Hippolithus a Lapide P. 1. Cap. 16. Jam, quod reſtat, contemplari lubido eſt, inſignia illa, ſi Diis placet Majeſtatis jura, in quibus tota Caeſarea Maieſtas et Plenitudo poteſtatis, quam Legiſtae noſtri tantopere crepant, conſiſtat, neceſſum eſt. Limnaeus ius publ. Lib. 2. Cap. 9. Qui iura civilia tractant,

multa de ſupremi Principis poteſtate conſignant, quae ab aliis indiſtinctim puerili lapſu Imperatori noſtro attribuuntur: quaſi vero noſtri ſtatus leges fundamentales — multis in articulis poteſtati Imperatoriae arctiores non praeſcripſiſſent fines, nec alios ab antiquis differentes poſuiſſent terminos.

b) Die Capitulationen dieſes Zeitraums ſ. in den §. 477. Note *a* angeführten Werken.

c) J. B. Wahlcap. Ferdin. III. Art. 7. 12. 14. u. ſ. w.

d) I. P. O. Art. 8. §. 3.

e) Vergl. Hippolithus a Lapide P. 1. Cap. 15. und P. 2. Cap. 5. Sect. 4.

f) S. Meiern Acta P. W. Tom. 4. S. 498.

g) I. P. O. Art. 8. §. 2.

h) Als Gerechtſame dieſer Art, welche nach dem Inhalt der W. C. von den Kurfürſten angeſprochen wurden zählt Hipp. a Lapide folgende auf, von welchen er jedoch die meiſten dem Herkommen nach dem Reichstag zueignen will: 1. die Wahl des Kaiſers; 2. das Recht ihm eine Capitulation vorzulegen und ihn des Throns zu entſetzen; 3. die Einwilligung zu Kriegsunternehmungen und Bündniſſen, zur Erhebung von Steuern, zu Münz- und Zollprivilegien, Ausſchreibung eines Reichstags und Veräußerung von Reichseinkünften; 4. Nothwendigkeit der Berathung mit ihnen in allen wichtigen Reichsangelegenheiten.

i) S. oben §. 526. Note *e*.

§. 532.

Die Organiſation der drei Collegien in welche die Reichsſtände bei Reichstagen ſich theilten (§. 435.) wurde nur wenig verändert. Die Anzahl der Mitglieder des Fürſtenraths würde anſehnlich vermehrt worden ſeyn, wenn die kaiſerlichen Standeserhöhungen (§. 446.) mit welchen der Oeſterreichiſche Hof ſeit Ferdinand II. beſonders für den Herrenſtand ſeiner Erbländer ſehr freigebig wurde, auch ein Stimmrecht in jenem verliehen hätten, wie es bei den früheren Verleihungen des Fürſtentitels ohne Widerſpruch der Fall geweſen war *a*), den vor Ferdinand II. niemand erhalten hatte der nicht ohnehin ſchon auf Reichstagen unter dem Herrenſtand des Reichs erſchien. Auf dem erſten Reichstag Ferdinands III. im J. 1641. auf welchem die neucreirten Fürſten Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz in den Fürſtenrath eingeführt werden ſollten, weigerten ſich aber die Stände die beiden letzteren aufzunehmen, welche als bloß Oeſterreichiſche Landſaſſen, keine unmittelbare Güter im Reich beſäßen, bis die Erwerbung von dieſen nachgewieſen wäre *b*). Die Erfüllung dieſer Bedingung erfolgte erſt 1654, und zugleich die Einführung mehrerer anderer neu ernannten Fürſten, welche jene Qualification hatten *c*), die den aufgeſtellten Grundſaz befeſtigte. Schon vor dieſer Zeit hatte ſich durch das Herkommen eine beſtimmtere Art gebildet, die Stimmen des nicht gefürſteten Herrenſtandes zu zählen, indem die Prälaten ihre Stimme als eine

einzige ablegten, die weltlichen Herren aber für zwei Collegien, der Wetterauiſchen und Schwäbiſchen Grafen gezählt wurden *d*); 1640 erlangten die Fränkiſchen Grafen, das Recht eine beſondere Stimme zu führen, eben dieſes wurde 1653 den Weſtphäliſchen verwilligt *e*), und zugleich einem Theile der Prälaten ſich unter dem Namen einer Rheiniſchen Bank von den übrigen (den Schwäbiſchen Prälaten) zu trennen geſtattet *f*). Bei den altfürſtlichen Häuſern hatte in früheren Zeiten jeder auf dem Reichstag anweſende regierende Herr eine Stimme geführt, und bei dem Wechſel der Landestheilung und Wiedervereinigung war daher die Anzahl der Stimmen zu verſchiedenen Zeiten ungleich geweſen. Je mehr man aber allmälig auf die Zahl der Stimmen und nicht mehr auf das Anſehen der Einzelnen Rückſicht nahm, die auf einer Seite ſtanden, wozu die Verſchiedenheit des Intereſſe gerade unter den mächtigſten Fürſtenhäuſern ſeit der Religionstrennung nöthigte, um ſo wichtiger wurde es, bei Wiedervereinigung getrennter Länder, mit einer von dieſen bisher geführten Stimme nicht einen Theil des bisherigen Einfluſſes zu verlieren. Nachdem Pfalz ſeit 1594 es durchgeſezt hatte, die Stimme einer ausgeſtorbenen Linie fortzuführen *g*), verſuchten das nehmliche auch andere mit Erfolg, ſo wie umgekehrt bei neuen Theilungen nun der Vermehrung der Stimmen ein früheres Herkommen, nach welchem von einem Fürſtenthum nur eine Stimme geführt worden, entgegengehalten wurde. Da ſeit 1613

bis 1641 kein Reichstag gehalten worden, und unter den früheren der von 1582 einer der beſuchteſten geweſen war, ſo gieng man bei ſpäteren Streitigkeiten gewöhnlich bis auf dieſen zurück um das frühere Herkommen nachzuweiſen, und dadurch geſchah es, daß die Zahl der Stimmen welche von den altfürſtlichen Häuſern geführt wurden, ſich in der Regel nach dem Beſizſtande auf jenem Reichstag richtete, und ohne beſondere Bewilligung überhaupt keine andere zugelaſſen wurde als eine ſolche, welche bereits in früheren Zeiten geführt worden war *h*). — Die Reichstage wurden übrigens in dieſem Zeitraum gewöhnlich noch von den Kaiſern ſelbſt beſucht, und der Reichsabſchied durch ein Kaiſerliches Decret (Hofdecret) auf das Gutachten der Stände ertheilt. Dieſes wurde noch unter Karl V. öfter von den einzelnen Collegien der Stände beſonders, ſeitdem aber gewöhnlich gemeinſchaftlich, nach vorausgegangener Re- und Correlation *i*), erſtattet.

a) Bei Savoyen, Holſtein, Wirtemberg, Henneberg und Arenberg.

b) R. A. 1641. §. 97. 98. R. A. 1654. §. 197.

c) Salm, Dietrichſtein, Piccolomini, Auersberg, Naſſau Hadamar und Naſſau Dillenburg. R. A. von 1654. a. a. O.

d) So lange man überhaupt die Stimmen noch nicht zählte (§. 435), gab es keine beſtimmte Art, wie dieſe von dem nicht gefürſteten Herrenſtand abgelegt wurden, und nachdem jenes ſtatt fand, konnten die einzelnen Stimmen des lezteren nicht ſo viel Gewicht haben, als die der größeren fürſt-

lichen Häuſer, da langehin Mehrheit und Minderzahl ſich nur wie zwei verſchiedene Conföderationen entgegenſtanden. Hieraus bildete ſich wohl von ſelbſt die Vereinigung Einzelner zur Ablegung einer gemeinſchaftlichen Stimme die nur durch den Beitritt Vieler Bedeutung erhielt. Die Grafen beriefen ſich bereits 1594 auf ein Herkommen ſeit undenklichen Zeiten, nach welchem ſie zwei Stimmen abzulegen hätten. S. Moſer von den Reichsſtänden S. 1000.

e) Die lezteren hatten bisher mit den Wetterauiſchen, die erſteren gewöhnlich mit den Schwäbiſchen geſtimmt. Moſer a. a. O. S. 1002. 1003.

f) S. Moſer a. a. O. S. 794. Vorher hießen die ſämmtlichen Prälaten ſchwäbiſche, weil ſich die übrigen an jene als die zahlreichſten angeſchloſſen hatten.

g) Für die 1592 ausgeſtorbene Lauternſche Linie, die 1582 auf dem Reichstag geſtimmt hatte.

h) S. Moſer von den Reichsſtänden. S. 538. u. f. und deſſen Staatsrecht. Th. 34. S. 284 u. f.

i) Bei den Weſtphäliſchen Friedensunterhandlungen kommen dieſe Ausdrücke ſchon als herkömmliche techniſche Bezeichnung der Unterhandlung vor. S. z. B. Meiern A. P. W. Tom. 2. p. 900.

§. 533.

Die Einrichtung eines Reichsregiments gab man ſeit Karl V. auf; die Stelle der Wahlcapitulation welche den Kaiſer zu deſſen Anordnung verpflichtete, blieb daher ſchon in der Abfaſſung derſelben für Ferdinand I. weg. Dafür hatte man aber ſeit 1555 ein ähnliches

Inſtitut in der ordentlichen Reichsdepu-
tation, zu welcher in dem Reichsabſchied die-
ſes Jahres die Kurfürſten und einige Stände
aller Claſſen verordnet wurden *a*), um wo die
Gewalt der Kreisbehörden zur Herſtellung des
gebrochenen Landfriedens nicht hinreichen würde,
mit Zuziehung eines kaiſerlichen Commiſſarius
die Mittel dazu zu berathen, und mit dieſem
wie auf Reichstagen einen Schluß zu faſſen.
Die Mitglieder dieſer Deputation wurden ſeit
1559 perpetuirlich *b*), und man brauchte ſie
ſeitdem auch zu anderen Geſchäften die auf
einem Reichstag nicht hatten beendigt werden
können, oder ihrer Natur nach einer Deputation
beſſer überlaſſen werden konnten als der gan-
zen Reichsverſammlung. Seit 1606 bis 1641
kamen ſie aber wie die Reichstage ſelbſt außer
Gebrauch; denn die einzelnen Reichsſtände mit
welchen Ferdinand II. manche Reichsangelegen-
heiten berieth, um ſein Verfahren weniger will-
kührlich erſcheinen zu laſſen, waren von ihm
ſelbſt ausgewählt, und konnten mithin weder
eine Reichsverſammlung noch eine Reichsdepu-
tation vertreten. Der Weſtphäliſche Friede ver-
wies die Berathung über Herſtellung und beſ-
ſere Einrichtung der ordentlichen Reichsdeputa-
tion auf den nächſten Reichstag *c*). Statt der
letzteren hatte man ſich in den Fällen wo ſie
beſondere Vollmacht brauchte, auch ſchon öfter
außerordentlicher Reichsdeputationen
bedient, die durch einen Reichsſchluß beſonders
ernannt wurden, und deren ganze Einrichtung
jedesmal von jenem abhieng, daher nicht ein-
mal nothwendig ein kaiſerlicher Commiſſarius

mit welchem ſich die Mitglieder der Deputation eines Abſchiedes vereinigen mußten dabei vorkam *d*), wenn er gleich gewöhnlich zu dieſen in dem nehmlichen Verhältniß ſtand, wie bei dem älteren Inſtitut *e*).

a) R. A. 1555. §. 65. 66.

b) R. A. 1559. §. 49. 50.

c) I. P. O. Art. 8. §. 3. Eine ausführliche Geſchichte der ordentlichen Reichsdeputationen ſ. bei Moſer Staatsr. Th. 50. S. 343 u. f. und einen Auszug daraus bei ebendemſelben von teutſchen Reichstägen. Th. 2. S. 565 u. f.

d) Vergl. J. St. Pütter Verſuch einer richtigen Beſtimmung des kaiſerl. Ratificationsrechts bei Schlüſſen Reichsſtändiſcher Verſammlungen. Gött. 1769. S. 8. u. f.

e) S. Moſer a. a. O. S. 605 u. f.

§. 534.

Da die meiſten Schriftſteller über das Staatsrecht noch an der Idee einer Römiſch-monarchiſchen Verfaſſung Deutſchlands hiengen, ſo betrachteten ſie die Staatsgewalt im Reich überhaupt als ein kaiſerliches Reſervat; die kaiſerliche Machtvollkommenheit wurde daher in den Büchern für etwas ausgegeben, was ſie in der Wirklichkeit nicht mehr war, für eine in ſich ſelbſt unbeſchränkte, nur in der Ausübung einzelner Rechte an die Mitwirkung der Reichsſtände gebundene Hoheit *a*). Die Landeshoheit war dann nach jener Theorie eine durch die Reichs-

geſetze und das Herkommen in beſtimmte Grän- zen eingeſchloſſene Gewalt (§. 525.); aber da ſie nach dem wirklichen Zuſtand der Dinge, den Kaiſer von der Ausübung der Hoheit in den Territorien bis auf einzelne Prärogativen aus- ſchloß, und nicht einmal die Reichstagsſchlüſſe unmittelbar in die Territorialregierung eingriffen, ſondern deren Verwaltung nur bei einzelnen Ver- hältniſſen an die Reichsgeſeze banden, und ſelbſt dieſes nach der jezigen Stellung der Reichsſtän- de gegen den Kaiſer (§. 531) nicht mehr als ein Ausfluß der kaiſerlichen Machtvollkommen- heit betrachtet werden konnte, ſo durften nur jene Prärogativen als wahre kaiſerliche Reſer- vatrechte angeſehen werden *b*). Hierher gehör- ten die verſchiedenen Arten von Privilegien, deren Ertheilung dem Kaiſer noch ausſchließlich anheim fiel, von denen jedoch manche auch nur mit Einwilligung der Kurfürſten verliehen wer- den durften, wie das Zoll-, Stapel- und Münzrecht *c*). Unter den minder wichtigen *d*) waren mehrere die auch ſchon den Landesherrn zugeeignet wurden, weil man mit der fürſtlichen Würde als einer dignitas regalis auch das Recht Privilegien zu ertheilen, im Allgemeinen verbun- den glaubte *e*); wo daher nur nicht ein ganz entſchiedenes Herkommen für das Ausſchließungs- recht des Kaiſers war, konnte ſich die Landes- hoheit ungehindert erweitern; ſo kam ſie nament- lich zu dem Recht zu legitimiren (§. 449. Note *h*) und Verbrecher zu begnadigen *f*). Von dem was dem Kaiſer noch ausſchließlich blieb (vergl. §. 449. Note *i*) waren Standeserhöhungen das wichtigſte, durch welche jetzt auch Mittelbaren

die Titel des hohen Adels, aber ohne Befreiung der Perſon und Güter von der Landeshoheit *g*) ertheilt werden konnten. 2) Die nuzbaren kaiſerlichen Regalien (§. 297) die ſonſt nur die Landesherrn Kraft beſonderer Verleihung anſprechen durften, wurden mit Ausnahme des Judenſchutzes *h*) zwar noch zu den Reſervaten gezählt, aber unter dem Schuz des unvordenklichen Beſizes, der nach dem canoniſchen Recht für einen Erwerbungsgrund aller Arten von Regalien galt *i*), wurde auch das ius fisci *k*) und das Bergregal *l*) allgemein als eine landesherrliche Gerechtſame ausgeübt. 3) Das Recht die heimgefallenen Reichslehen wieder zu verleihen, wobei aber die Einwilligung der Kurfürſten nothwendig war, wenn ſie "etwas merkliches ertrugen" (§. 477). 4) Die Confirmation landesherrlicher Geſeze wurde von dem Kaiſer häufig geſucht. Den Landesherrn ſprach man zwar allgemein, beſonders auf den Grund der Kammergerichtsordnung (§. 442) das Recht zu, auch ohne kaiſerliche Beſtätigung Geſeze zu errichten, und das gemeine kaiſerliche Recht *m*), ja ſelbſt die Reichsgeſeze, auch wenn ſie die ſalvatoriſche Clauſel nicht enthielten, abzuändern *n*), wenn ſie nur etwas für ihre Unterthanen verordneten und jene nicht gerade eine öffentliche Einrichtung für das ganze Reich getroffen oder eine Prohibitivbeſtimmung aufgeſtellt hätten *o*); aus der kaiſerlichen Machtvollkommenheit wurde nur die Befugniß hergeleitet, alle ſolche Beſtimmungen durch ein Reichsgeſez aufzuheben und daher auch dieſem eine derogatoriſche Clauſel beizufügen, welche die

ſtatutariſche Geſezgebung ausſchließe *p*). Allein da die Landeshoheit, ſo weit ſie ein Majeſtätsrecht enthielt, der kaiſerlichen Aufſicht untergeordnet war *q*), hielt man es im Anfang dieſes Zeitraumes noch für angemeſſen, eine kaiſerliche Beſtätigung abgefaßter Geſeze nachzuſuchen, welches auch den Vortheil verſchaffte, daß an den Reichsgerichten bei der Anwendung der ſtatutariſchen Beſtimmungen keine Zweifel erregt werden konnten, ob jener nicht ein gemeines Prohibitivgeſez entgegenſtehe *r*). Wichtiger aber als in Hinſicht der Landesgeſeze, bei welchen der Gebrauch der Confirmation ſich ſchon ſeit der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts allmälich verlor, war die Befugniß dieſe zu ertheilen bei den landesherrlichen Hausgeſezen, weil deren Gültigkeit nach der Meinung der meiſten Rechtsgelehrten von jener abhieng und kaum einer oder der andere hieran zu zweifeln ſich erlaubte *s*).

a) Reinkingk de regim. secul. P. 1. Cl. 5. Cap. 6. beſonders Nro. 101. u. f.

b) Hippolithus a Lapide Lib. 1. Cap. 16. Er zählt ſelbſt nicht hieher was der Kaiſer nur mit Einwilligung der Kurfürſten verfügen konnte. Allein dieß war offenbar gegen die Natur des Verhältniſſes und gegen den Sprachgebrauch der Reichsgeſeze. S. §. 525. Note *l*).

c) Wahlcap. Ferdin. III. §. 20-26. 37.

d) Hippol. a. Lapide a. a. O. zählt überhaupt hieher: "Academiarum fundatio, Nundinarum institutio, Concessio veniae aetatis, Legitimatio, Natalium restitutio, Nobilitatio, Conces-

sio iuris stapularum, et caetera huius farinae. Horum quaedam non postrema, hodie et Ordinibus Imperii, perinde ac Imperatori, licent.

e) Reinkingk a. a. O. L. 2. Cl. 2. Cap. 8. Nro. 19. Privilegia solus princeps summus et cui is dedit regalem dignitatem ac potestatem exercendi iura Principis, quoad subditos suos in suo territorio concedit.

f) Hippolithus a Lapide a. a. O.

g) R. A. 1548. §. 66.

h) R. P. O. 1548. Tit. 20. "daß führohin niemand Juden anzunehmen, oder zu halten geſtattet werden ſoll, dann denjenigen, die von Uns und dem h. Reich Regalia haben oder inſonderheit derhalben privilegirt ſeynd".

i) Cap. X. §. Praeterea de verbor. signif. Joh. Rudinger singular. Observat. Cent. 4. Obs. 28. Acquiruntur etiam regalia praescriptione, vel magis consuetudine, sed tale tempus requiritur, de cuius initio nulla exstet memoria.

k) Wahlcap. Ferdin. III. §. 28. "Die Churfürſten und Stände mit ihren angehörigen Leben — wenn derſelbe Vaſallen oder Unterthanen ſolche ex crimine laesae maiestatis oder ſonſten verwirckt, nach ihrem Willen ſchalten — laſſen; gleichergeſtalt die Allodialgüter ſo vorgeſeztermaßen — verwirckt, und in deren Churfürſten und Stände, ſo mit den iuribus fisci belehnet, oder dieſelben ſonſten beſtändig hergebracht, Landen gelegen, nicht einziehen, ſondern die Landesobrigkeiten oder dominos territorii mit deren Confiscirungen — gebären laſſen wollen.

l) Regn. Sixtini (a. 1602) de regalibus Cap. 18. Nro. 35. 36. — Aurea Bulla — simpliciter immunitate in omnibus ditionum suarum fodinis donantur Principes Electores, sic ut nul-

lam inde decimam praestare teneantur Imperatori, sed totum illud ius habeant, quod Imperatori competit. — Sunt etiam alii Principes Comites aliique qui ex peculiari concessione et privilegio Imperatoris eadem praerogativa gaudent et fodinas tanquam regale habent sine onere decimae. — Die hier aufgeſtellte, aus dem Römiſchen Recht entlehnte Theorie, daßſelbſt jeder Privatus Bergbau treiben könne, wenn er den Zehnten an den Kaiſer gebe, a. a. O. Nro. 31. ob ſie gleich dem Deutſchen Herkommen entgegen war, diente dem unvordenklichen Beſitz der Stände zum ſicherſten Schutz. Denn einen Bergzehnten von Reichsſtändiſchen Bergwerken hatte der Kaiſer nie gehabt.

m) Knichen de iure territorii Cap. 1. Nro. 1349 - 1356.

n) Reinkingk de regim. secul. L. 1. Cl. 5. Cap. 6. Nro. 184 u. f. Limnaei jus publ. Lib. IV. Cap. 8. Nro. 253. — Eine ſalvatoriſche Clauſel enthielt z. B. die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. "Doch wollen wir durch dieſe gnädige Erinnerung Churfürſten, F. u. St. an ihren alten, wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben.

o) Wehner Observ. pract. ſ. v. Gewohnheit Nro. 1. ſ. v. Juden. Et in Ord. polit. de a. 1577 tit. 20. expresse sancitur, ne Judaei usuras quincuncibus maiores exerceant; — nec valet statutum quod Judaeis usuras excessivas concedit. Licet enim statibus imperii circa Judaeos leges facere sit integrum, non tamen licet eis Imperii totius decreta eludere. Am vollſtändigſten behandelt dieſe Lehre Lud. Hugo de statu regionum Germaniae (1666) Cap. 3. §. 18. bis 21. Als ein paſſendes Beiſpiel öffentlicher Einrichtungen, welche durch Landesgeſeze nicht abgeändert werden könnten, führt er an, daß die Appellation von den Landesgerichten an die Reichsgerichte nicht abgeſchnitten werden könne.

p) Limnaeus a. a. O. Reinkingk a. a. O. Die Hauptſtelle für dieſe Theorie war der R. A. von 1529. §. 31. Wann einer unteſtirt abſtirbt, und nach ihm kein Bruder oder Schweſter, ſondern ſeiner Brüder oder Schweſter Kinder in ungleicher Zahl verläßt, daß alsdann dieſelbige — in die Häupter und nicht in die Stämme erben — Und damit auch — Irrung — abgeſchnitten, haben J. K. M. damit alle und jede Statuten, ſondere Satzung, Gewohnheit, Gebräuch und Freiheiten, wo die an einigem Ort obberührter ihrer kaiſerlichen Satzung zuwider erfunden, allein in obenangezeigtem Fall caſſirt, abgethan und aufgehaben.

q) Reinkingk L. 1. Cl. 5. Cap. 6. Nro. 142. Et quando Imperator ius aliquod, quod in persona eius vigore Maiestatis exercetur, alicui communicat, apud eum cui conceditur desinit esse tale, et incipit esse ius territoriale vel regale — salvo semper Maiestatis et supremae recognitionis iure.

r) Vergl. Gail Observ. pract. Lib 2. Nro. 125. S. oben §. 455. Note *o*.

s) S. unten das Territorialſtaatsrecht.

§. 535.

Zu den Reſervatrechten mußte auch die Ausübung der kaiſerlichen Gerichtbarkeit (§. 475) durch den kaiſerlichen Hofrath gezählt werden, der aber nicht bloße Juſtizbehörde war, ſondern zugleich Reichs-Lehenhof- und Regierungscollegium zur Ausübung der Reſervatrechte welche eine Cognition erforderten *a*), und deſſen Rath der Kaiſer überdieß auch häufig in Reichsangelegenheiten verlangte, die an ſich zu den Geſchäften ſeines geheimen Raths

gehörten. Unter Karl V. wurde der leztere von dem kaiſerlichen Hofrath in jenem Sinn noch nicht unterſchieden; die erbländiſchen Sachen waren von den Reichsſachen noch nicht getrennt und die Spaniſchen Räthe des Kaiſers wurden daher nicht ſelten auch in Deutſchen Angelegenheiten gebraucht *b*); beſonders fehlte eine collegialiſche Einrichtung, und die Entſcheidung hieng vom Kaiſer ab. In den Händen des Reichsvicekanzlers (§. 291) den der Erzkanzler, an deſſen Stelle er fungirte beſtellen ſollte *c*), war die Leitung aller Geſchäfte und ihm gebührte der Vorſitz im Rath *d*). Durch Ferdinand I. erhielt der Reichshofrath 1559 eine Geſchäftsordnung *e*), welche die Reichsſachen von den erbländiſchen ſonderte, und außer den Partheiſachen alle andere Geſchäfte, welche rechtliche Unterſuchung forderten ihm allein überließ (Note *a*); in den lezteren blieb in der Regel die Entſcheidung dem Kaiſer auf ein erſtattetes Reichshofrathsgutachten, und ſelbſt in den erſteren ſollte dieſes in wichtigen Fällen eingereicht werden, beſonders wenn die Stimmen "in ziemlicher Anzahl getheilt" und für jede Meinung "ſtattliche Gründe" angeführt wären *f*); die Beſchlüſſe des Reichshofraths wurden aber jetzt immer unter Vorſiz eines beſonders verordneten Präſidenten *g*) nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Die geheimen Räthe *h*), zu welchen auch der leztere *i*) und andere nicht zugleich zum Reichshofrath gehörige Perſonen gezählt werden mußten, die der Kaiſer beſonders hierzu beſtellte, hatten außer dem Vicekanzler zu Abfaſſung der kaiſerlichen Reſolutionen auf Reichstagsgutach-

ten mitzuwürken *k*), und dem Vicekanzler lag der Vortrag in den übrigen Angelegenheiten der Reichsregierung, als dem erſten kaiſerlichen Miniſter ob *l*). Daß die geheimen Räthe auch den Reichshofrath beſuchen durften und unter Ferdinand II. und III. die Beichtväter unter jenen eine ſo wichtige Rolle ſpielten, dünkte aber, zumal bei der Unbeſtimmtheit der Fälle in welchen vota ad imperatorem vom Reichshofrath erſtattet werden konnten, den Reichsſtänden eine große Beſchwerde, die ſie ſeit Matthias Zeit oft wiederholten *m*) und ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden durch die Wahlcapitulation abzuſtellen ſuchten *n*). Auch eine Reviſion der Reichshofrathsordnung *o*), über welche das Gutachten der Kurfürſten eingeholt werden ſollte, wurde ſeit K. Matthias in der Wahlcapitulation gefordert *p*); die, welche dieſer ſelbſt verfaſſen ließ *q*), kam jedoch nicht vollſtändig zur Anwendung und die Berathung der Kurfürſten und Stände über ſpätere kaiſerliche Vorſchläge *r*) führten ſelbſt bei dem Weſtphäliſchen Friedenscongreß zu keinem Reſultat; Ferdinand III. ließ endlich 1654 eine neue Ordnung publiciren, welche die von Matthias zur Grundlage hatte *s*). Der Weſtphäliſche Friede ſelbſt unterwarf den Reichshofrath der Viſitation des Reichs-Erzkanzlers und führte das Rechtsmittel der Reviſion gegen deſſen Erkenntniſſe ein, über welches er aber ſelbſt mit veränderten Referenten erkennen ſollte *t*). — Die Gerichtbarkeit des Reichshofraths umfaßte außer den Sachen, in welchen er mit dem Kammergericht concurrirte, ausſchließlich: 1) die peinlichen Sachen Reichs-

unmittelbarer Perſonen, und Rechtsſtreitigkeiten über Fürſtenthümer, Grafſchaften und Herrſchaften die vom Reich ohne Mittel zu Lehen rühren, weil dieſe dem Herkommen nach vor ein Fürſtenrecht (§. 293) gehörten und dem Kammergericht nicht übertragen waren *u*). Nach der Behauptung der Schriftſteller ſollte dann zwar der Kaiſer auch Fürſten zur Entſcheidung zuziehen müſſen *v*) ob es gleich ſeit Rudolph II. nicht mehr geſchah; aber der Weſtphäliſche Friede ließ es bei dem neueren Herkommen, indem er es dem Kaiſer freiſtellte bei wichtigeren Sachen das Gutachten von Reichsſtänden zu fordern *w*). 2) Die Streitigkeiten, welche die Gültigkeit, Erklärung und Einziehung kaiſerlicher Privilegien und ähnliche Gegenſtände der kaiſerlichen Reſervatrechte betrafen *x*). 3) Die italiäniſchen Sachen, welche nach dem Koſtnizer Frieden von kaiſerlichen Commiſſarien entſchieden werden ſollten (§. 246. Note *b*) waren ſchon zu Ferdinands II. Zeit unmittelbar an den kaiſerlichen Hofrath gezogen worden *y*), und die kaiſerliche Plenipotenz, welche noch in Italien als Behörde beſtand, verwandelte ſich in ein delegirtes Gericht das nur in Auftrag des Reichshofraths und mit Vorbehalt der Appellation an dieſen verfügte *z*).

a) K. Matthias R. H. R. O. Tit. 2. §. 1. (bei Senkenberg Sammlung der den kaiſ. R. H. R. betreffenden Ordnungen als Beilage zu Herchenhahn Geſch. des R. H. R. Gieſſ. 1800. 8. S. 49). In unſerm Reichshofrath und deſſen Jurisdiction, ſollen alle und jede Sachen, das h. R. Reich, deſſelben Hoheit, Recht, Herrlich und Gerechtigkeiten, Pfand-

ſchaften, Löſung, Regalien, hohe und niedere Lehen, Privilegien, Indult, Confirmation und anders, wie ſolches Namen haben mag, und in Summa was nach der unfehlbaren Juſtitien dirigirt oder decidirt werden, inſonderheit alle und jede Partheiſachen — angenommen, gerechtfertigt, darüber erkannt und die Nothdurft expedirt werden.

b) Dieß veranlaßte im Paſſauer Vertrag §. 14. die Clauſel: daß der K. Hofrath, ſo des h. Reichs und der Stände gemeine oder ſonderbare Sachen berathſchlage und erledige mit Deutſchen Räthen beſezt, auch die Deutſche Sachen durch Deutſche behandelt werden ſollen.

c) Wenigſtens ſeit K. Ruprecht. Herchenhahn Geſchichte des k. Reichshofr. Th. 2. S. 187. Die Kanzleiordnung Maximilians II. erkennt dieſes Recht des Erzkanzlers, auch in Rückſicht der übrigen Canzleiperſonen an, jedoch ſollten alle mit des Kaiſers Vorwiſſen und Bewilligung beſtellt werden (Senkenberg a. a. O. S. 254). Es mögen aber auch wohl eigenmächtige Ernennungen des Kaiſers vorgekommen ſeyn, da man es für nöthig fand, das Recht des Erzkanzlers im Art. 41 der Wahlcapitulation Ferdinands IV. beſonders zu wahren.

d) Wenn nicht Reichsfürſten im kaiſerlichen Rath ſaßen, denen ſpäterhin auch der Reichshofraths-Präſident die Direction überlaſſen mußte. R. H. R. O. von 1559. §. 5. Das urſprüngliche Verhältniß des Vicekanzlers iſt in ſpätern Geſezen noch ſichtbar: K. Matthias R. Hofr. O. (Senkenberg a. a. O. S. 43) §. 5. Da auch unſere Geheime Räth ſolchen unſern Hofrath beſuchen, oder ſonſt von unſertwegen demſelben was anzeigen und befehlen würden, ſolle unſer Präſident oder Ambts-Verwalter denſelben, darunter auch unſer Reichs-Vice-Canzler, als der des Erz-Canzlers Stelle vertritt, mit geziemenden Reſpect, wie vorher gebräuchig geweſen, in Acht nehmen. K. Maxim. II. Canzleiordnung (a. a. O. S. 254): ſo ſoll es — unſers Erz-Canzlers Ge-

fallen und Willen bevorſtehen, da S. Liebden unſerm kaiſerlichen Hof beiwohnet — ſolchen unſern kaiſerlichen Reichshofrath zu beſuchen, in demſelbigen auch alsdann zu präſidiren, und im Fall ſ. Liebden Abweſens — unſerm Vice-Canzler zu befehlen, daß er ſolchem unſerm Reichshofrath ſtetig und embſig beiwohne, die Sachen ſo daſelbſt fürkommen, helfe dirigiren, auch gut Achtung habe, daß alle Beſcheid und Expeditiones den ergangenen Rathſchlüſſen gemäß ausgehändigt und verfertigt werden. Da wir aber je, ſeiner des Vice-Canzlers Perſon, von wegen anderer unſerer geheimen Raths-Sachen nicht entbähren wollten, alſo daß er nicht jederzeit gemeldtem — Reichshofrath beywohnen könnte, ſo wollen wir an ſein ſtatt ein andere Perſon verordnen, die obgerührten Vice-Canzler in allem obgemeldten vertretten, die auch deßhalben für ein fürnehme Raths- und Canzlei-Perſon mit Ehren und Stand gehalten werden ſoll.

e) Bei Senkenberg a. a. O. S. 1. u. f. Eine ältere Reichshofrathsordnung von Karl V. iſt nicht gedruckt, und ſcheint ſelbſt verloren zu ſeyn. S. Senkenberg a. a. O. Vorrede S. VI.

f) Ferdinand I. R. H. R. O. §. 16. 17. 23. K. Matthias R. H. R. O. Tit. 5. §. 35.

g) R. H. R. O. Ferd. I. §. 4.

h) Vergl. Malblank Anleitung zur Kenntniß der Deutſchen Reichs- und Provinzial-Gerichtsverfaſſung Th. 3. S. 344 u. f.

i) R. H. R. O. 1559. §. 23.

k) Wobei denn auch außer den Referenten noch andere Reichsräthe zugezogen werden konnten. S. die Stellen Note f).

l) K. Rudolph II. Inſtruction für den R. H. R. Tit. 6. §. 2. (bei Senkenberg S. 28): Sodann

ſoll — unſer Vice=Canzler alle — verſchloſſene, offene Schreiben, Supplicationes, Brief und dergleichen ſo an uns geſtellt, und nicht zu unſern Händen zugeſtellt werden, annehmen, die verſchloſſene ſo nicht zu unſeren eigenen Händen ſtehen, aufbrechen, beſichtigen, auch folgends die obvermeldte alle, nach Geſtalt und Gelegenheit einer jeden Handlung, entweders bei uns in unſerem geheimen Rath anbringen, oder aber an andere unſere Verordnete des h. Reichs, auch Hungariſche, Böheimiſche und Oeſterreichiſche Hof oder Cammerräthe austheilen.

m) S. Malblank a. a. O. S. 358. u. f.

n) Wahlcap. Ferdin. IV. §. 41 bis 44. In den lezten Wahlcapitulationen Tit. 16. §. 12 und 15 wurde der Kaiſer verpflichtet, keine Einmiſchung ſeiner geheimen Räthe in Reichshofrathsſachen zu geſtatten, und bei Reſolutionen auf Reichshofraths-Gutachten, keine andern Räthe als den Präſidenten, Vicekanzler und Reichshofräthe zu gebrauchen.

o) Hinzugekommen zu den Verfügungen Ferdinands II. waren bis auf Matthias, eine Inſtruction und zwei Decrete Rudolphs II. Bei Senkenberg a. a. O. S. 13. u. f.

p) Matth. Wahlcap. §. 41.

q) Bei Senkenberg a. a. O. S. 38 u. f.

r) S. Herchenhahn a. a. O. Th. 1. S. 561 u. f.

s) Bei Schmauß Corp. iur. publ. S. 898. und bei Senkenberg. Ohnerachtet ſie nicht mit Rath der Reichsſtände verfaßt war, wurde ſie als Geſez eingeführt und jene ließen es bei der kaiſerlichen Erklärung bewenden, daß man ihre Erinnerungen darüber vernehmen wolle.

t) I. P. O. Art. 5. §. 54. 55.

u) Regimentsordnung von 1521. §. 7. wo Karl V. dieſe Sachen ausdrücklich ſeiner Entſcheidung vorbehielt.

v) Hippol. a Lapide P. 1. Cap. 10. Sect. 2.

w) I. P. O. Art. 5. §. 54. in fin. liberumque sit suae Majestati in causis majoribus et unde tumultus in Imperio timeri possent, insuper etiam quorundam utriusque Religionis Electorum et Principum sententias et vota requirere.

x) S. Malblank a. a. O. Th. 3. S. 327. u. f.

y) Ferdinands II. Reſolution an den R. H. R. von 1626. §. 9. bei Senkenberg a. a. O. §. 9.

z) Malblank a. a. O. S. 329.

§. 536.

Da den Reichsſtänden ein unbeſchränktes Recht des Kriegs ſchon vermöge des Landfriedens nicht zuſtand *a*), ihre Kriegsrüſtung vielmehr außer dem Fall eines Reichskriegs nur nach den Vorſchriften der Executionsordnung auf Nothwehr und Kreishülfe (§. 529) eingeſchränkt ſeyn ſollte, ſo wurde das Kriegsweſen zunächſt ein Gegenſtand der Reichsgeſezgebung. Dieſe begnügte ſich jedoch den Reichsſtänden nur im Allgemeinen die Pflicht aufzulegen, für den Fall der Reichs= oder Kreishülfe gerüſtet zu ſeyn, und überließ es fortwährend ihrem eigenen Gutfinden, welche Anſtalten *b*) ſie treffen wollten um das Kriegsvolk aufzubringen, deſſen Stellung in jenen Fällen

nach der Reichsmatrikel (§. 437) jedem oblag. Dafür behielt man zwar in dieſem ganzen Zeitraume den Anſchlag bei, welcher 1521 entworfen worden war (§. 478), und änderte nur einzelne Anſäze deſſelben, über welche vielfältige Beſchwerde geführt wurde *c*); in allen bedeutenderen Kriegen dieſer Zeit fand aber die Stellung der Mannſchaft nicht nach den Regeln der Reichsmatrikel ſtatt, weil die Heere von den mit dem Kaiſer oder unter ſich verbündeten Reichsſtänden durch Werbung zuſammengebracht wurden, und ihre Zahl und ihr Unterhalt ſich nach den Bedingungen des Bündniſſes richtete. In allen Kriegsunternehmungen ſollte ſich die Einrichtung und Diſciplin des Heers, nach der Reuter- und Fußknecht-Beſtallung regeln, welche Maximilian II. 1570 mit den Reichsſtänden bekannt machte *d*), und die auf ein aus geworbenen Truppen beſtehendes Heer berechnet war. Bei der Reuterei diente nach dieſer vornehmlich der Adel mit einer größeren oder geringeren Anzahl von ihm geworbener Knechte, und aus jenen Reutern vornehmlich ſollte jede Fahne zuſammengeſezt ſeyn, der ein Rittmeiſter vorgeſezt war *e*); die Anzahl der Fahnen aus welchen ein Regiment unter einem Oberſten beſtand, war ſehr ungleich, auch bei dem Fußvolk. Sowohl Vergehungen gegen den Inhalt jener Beſtallung als gemeine Verbrechen wurden von einem eigenen Reuter-Recht (Gericht) beſtraft *f*), welches der Feldmarſchall, als oberſter Befehlshaber der Reuterei ſelbſt oder durch einen Stell-

vertreter hegte, und das auch bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten entſchied *g*). Von dem Sold welchen der Reuter oder Fußknecht erhielt *h*), mußte er Rüſtung und Unterhalt beſtreiten, er erhielt aber außerdem noch beſondere Vortheile wenn Feldſchlachten geliefert, oder feſte Pläze mit Sturm genommen wurden *i*), durfte auf erlaubte Weiſe Beute machen *k*) und von ſeinen Gefangenen ein Löſegeld nehmen *l*). Bei dem Fußvolk war jede Fahne die unter einem Hauptmann ſtand aus verſchiedenen Waffen zuſammengeſezt, und bezog nach der Gattung der lezteren ungleichen Sold *m*).

a) Weshalb auch das Bündnißrecht im Weſtphäliſchen Frieden hiernach beſchränkt wurde; oben §. 526. Note *f*.

b) S. unten das Territorialſtaatsrecht.

c) S. Moſer von den D. Reichstagsgeſchäften. S. 1143 u. f.

d) N. Samml. der R. A. Th. 3. S. 321 u. f. Daß wir — zur Erhaltung beßer Kriegsregiments und Pflanzung der alten Teutſchen Zucht, Erbar und Redlichkeit in Kriegsläuften, uns mit Kurfürſten u. ſ. w. — einer gemeinen Reuterbeſtallung und Artikuls-Brief — verglichen; Setzen — daß nun hinfüro denſelbigen in zutragenden Kriegsfällen nachgangen, alle und jede Kriegsleut — ſich darnach verhalten — ſollen.

e) Reuterbeſtall, §. 1. Erſtlich ſollen die Reuter mit wohlgeübten Knechten und Rüſtungen, namentlich woldeckenden Schürzen, Ermeln, Rucken, Krebs, Hand- und Haupt-Harniſche, deren jeder zum wenigſten mit zweyen gerechten Fauſt und Feuerſchlagenden Büchſen gefaßt und verſehen ſeyn. §. 20.

Dieweil auch die langen Reihen dem ganzen Kriegsweſen auß vielen Urſachen beſchwerlich und nachtheilig ſind, ſo ſollen keinem Rittmeiſter über 12 Pferde und keinem von Adel über 6 oder 8 Pferde, und keinem Grafen oder Herren über 10 oder 12 Pferde paſſirt und gut gethan werden. — §. 23. Item ein jeder Herr oder Junker ſo 6 Pferd oder darüber hat, ſoll darunter einen Knecht mit einem langen Rohr geſtaffirt haben. — §. 24 es ſollen der Oberſt und die Rittmeiſter, vermög dieſer ihrer Beſtallung ſchuldig ſeyn, keine Pferd zu werben, — und in die Muſterung zu bringen, da der Junker oder Herr nicht ſelbſt perſönlich im Feld gegenwärtig iſt. — §. 26. Item es ſollen die Rittmeiſter ſo viel immer möglich, ihre Reuter aus denen vom Adel und nicht von einſpännigen Knechten bewerben. — Ein deutliches Bild von dieſer Zuſammenſezung der Reuterei, giebt ein Muſterungs-Regiſter über die Armee Karls V. im Kriege von 1547 bei Hortleder a. a. O. Th. 2. B. 3. Cap. 19. S. 378.

f) Reuterbeſtall. §. 40. Item, gedachter Oberſter, ſeine Rittmeiſter, Befehlhaber und Reuter, ſollen bei ihren Ritterlichen, Adelichen Ehren und Pflichten, damit ſie Uns und dem h. Reich in Kraft dieſer Beſtallung verpflicht ſind, das alt löblich Teutſch Reuter oder Ritter-Recht unter ihnen, im höchſten Ernſt und Fleiß anzurichten, zu handhaben, fortzuſetzen, ſich demſelben als ihrer ordentlichen Juſtitien zu unterwerfen und zu gehorſamen, auch alle und jede Verwürkung oder Mißhandlung vermög dieſer Beſtallung und der kaiſerlichen Rechten, und wohlherkommen Kriegsgebrauch, für demſelbigen rechtfertigen und ſtrafen laſſen. §. 124. Folgends ſoll der Feldmarſchalck, als dem die Juſtitia und das Schwert befohlen, drei Rittmeiſter, drei Leutenant, drei Fendrich, und drei Rottmeiſter, auch ein Reuteroberſten darzu nehmen, das Recht damit beſezen. — Wo kein Feldmarſchall war, hielt der Oberſte ein auf gleiche Weiſe beſeztes Kriegsrecht §. 99. und

bei dem Fußvolk wurde es eben ſo gehalten. Artik. für d. deutſch. Knecht. §. 71.

g) Reuterbeſtall. §. 128.

h) Zur Zeit Karls V. war der gewöhnliche Sold für den Reuter 12 Gulden monatlich, für den Fußknecht 4 Gulden, ſ. §. 536. Die Reuterbeſtallung fixirt den Sold des Reuters nicht, über den des Fußknechts ſ. Note *m*. Der Junker bezog den ganzen Sold auch für ſeine unterhabenden Pferde, ſeine Knechte aber dienten für beſonders mit ihm bedungenen Sold. Reuterbeſtall §. 27=31.

i) Artikel auf die teutſche Knecht. §. 19. Item da ſichs begebe daß — ein Feldſchlacht beſchehe, oder ein ſtattliche Hauptfeſte mit gewaltigem Sturm — erobert würde, ſo ſoll alsdann eines jeglichen Knechts Beſoldung, wie ſich der Monat ihres Dienſt begriff aus und angehen; aber weiter ſollen Wir und das Reich nicht ſchuldig ſeyn.

k) Reuterbeſtall. §. 96. Da auch Städt, Schlöſſer, Flecken, Land und Leut erobert würden, ſollen dieſelbige ſammt dem dazu gehörigen Geſchütz, Munition und dem Vorrath von Proviant, in alle Wege Uns und dem h. Reich zuſtehen, folgen und bleiben. Zu dem ſollen dieſelbige — Land und Leut, nachdem ſie aufgenommen ſind, weiters nicht beſchädigt und gebrandſchazt werden, aber alle andere Haab, ſo nach Kriegsgebrauch Preiß iſt, ſoll ihnen bleiben.

l) Ebendaſ. §. 94. Wann — der Feinde Feldoberſt oder Feldhauptleute durch die Reuter gefangen würden, ſollen dieſelbe Perſonen zu Uns oder unſerm Oberſten — gegen ſtattlicher und billiger Verehrung geſtellt werden. §. 95. Wo aber — andere Perſonen gefangen würden, da mag ein jeder, der dieſelbigen niederwirft und bekommet, ſchätzen und Kriegsgebrauch nach damit handeln. Doch ſollen alle Gefangene dem Feldoberſten angezeigt, und ohn ſein Vorwiſſen nicht ledig gelaſſen werden.

m) Verzeichniß etlicher — Punkten obbeſchriebener Beſtallung anhängig. §. 5. Daß unter jedem Fähnlein 400 Perſonen, und (unter) denſelbigen 100 wohlgerüſtet Knecht mit langen Spießen, und ein jeder derſelbigen ein kurz Feuerrohr bei ſich habend, unterhalten werden ſollen, unter welchen der halb Theil, nemlich ſo über 8 Gulden Beſoldung haben, volle Rüſtungen mit ganzen Armſchienen oder Panzer-Ermeln tragen ſollen. Mehr 50 mit Schlachtſchwertern oder — Helleparten — deren jeder ein kurz Feuer ſchlagende Büchs — die übereinzige 50 Perſonen aber, ſollen mit bloßen Knechten und langen Spießen beſezt — werden. §. 6. Die übrige 200 Knechte ſollen Hackenſchüzen ſeyn — §. 7 und unter jedem Fähnlein 10 Schüzen mit Doppelhacken — § 8. und ſollen 100 mit 5 Fl., 50 mit 6, 40 mit 7 und 8. Fl. und die übrigen 10 ſo Doppelhacken tragen, mit 10 Fl. monatlich — nach eines jeden Erfahrung, Tüglichkeit und Verdienſt — gehalten werden. §. 9. Es ſollen auch bei jedem Fähnlein Knechten zum wenigſten acht oder zehen vom Adel, oder andere verſuchte erfahrene Kriegsleut mit etwas mehrer Beſoldung unterhalten werden; die mit ihren Kleppern, ſo ſie ſelbſt unterhalten ſollen, gefaßt ſeyn auf ihren Oberſten oder Hauptmann zu warten, wo es vonnöthen, ſonderlich aber zu Führung der Schützen ſich gebrauchen zu laſſen.

§. 537.

Reichsſteuern für Reichsbedürfniſſe, beſonders zum Behuf einer Geldhülfe bei Türkenkriegen des Kaiſers, ſtatt wirklicher Truppenſtellung, wurden unter Karl V. einigemal *a*) nach dem Fuß der Reichsmatrikel von 1521 aufgebracht, indem jeder Reichsſtand einen monatlichen Sold von der auf ihn fallenden Mannſchaft, den Sold des Reuters auf 12 und des Fußknechts auf 4 Gulden gerechnet, für eine

gewiſſe Zahl von Monaten (Römermonate von der Beſtimmung jener Matrikel, die Hülfe für den Römerzug feſtzuſezen, genannt) bewilligte. Seitdem wurde dieß der regelmäßige Steuerfuß zur Aufbringung aller Reichsſteuern, weil er die Bequemlichkeit gewährte, die auf jeden Stand treffende Summe, auf jede beliebige Art auf die Unterthanen umzulegen. Hierzu berechtigten die Reichsgeſeze dem Herkommen gemäß *b*) jeden Landesherrn in Rückſicht der auf dem Reichstag bewilligten Subſidien; keine Exemtion ſollte von der Beitragspflicht befreien, der Landesherr aber auch von ſeinen Kammergütern contribuiren. Die Unterthanen ſollten aber (wie auch bei der Kreishülfe §. 529) nicht zu mehr als der ihnen ausdrücklich kundgemachten Summe beizutragen haben, und bei der Vertheilung der Hülfe Gleichheit gehalten werden, wodurch alſo die Befugniß derſelben zur Anlegung der Steuer zu concurriren reichsgeſezlich von ſelbſt bedingt war; dagegen wurde die Obrigkeit berechtigt gegen die Säumigen executiviſch zu verfahren *c*). In den Beiträgen zur Unterhaltung des Kammergerichts (§. 528) beſtand jezt eine ordentliche Reichsſteuer; alle übrigen blieben außerordentlich und von jedesmaliger Bewilligung des Reichstags auch in außerordentlichen Fällen abhängig; gegen die willkührliche Belaſtung der Reichsſtände die im dreißigjährigen Krieg ſtatt gefunden hatte *d*), ſollte der Weſtphäliſche Friede ſichern (§. 526).

a) 1535 wurde $1\frac{1}{4}$ Römermonat als Beihülfe zur Belagerung der Stadt Münſter bewilligt, welche die

Wiedertäufer beſezt hielten; 1541 zur eilenden Hülfe gegen die Türken die Hälfte des Anſchlags auf 3 oder 4 Monate; 1543 zwei Römermonate.

b) Schon der R. A. v. 1507. §. 8. (N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 113) und von 1510. §. 6. (ebend. S. 133) 1530. §. 118. (ebend. S. 324) ſpricht von dem Beitrag der Unterthanen.

c) R. A. 1542. §. 54. Alle Churfürſten und Stand — die dieſer — Türkenhülf halben ſich mit ihren Unterthanen noch nicht verglichen, ſollen dieſes gemeinen Anſchlags geleben; und damit Gleichheit gehalten werde, die ihre weder höher noch ringer, noch auch anderer Geſtalt — anſchlagen und belegen, doch — anderer Sachen und fürfallenden Nothdurften halben, ſich mit ihren Unterthanen von wegen gebührender Anlag zu vergleichen und zu belegen unbenommen ſeyn. R. A. 1543. §. 24. Und dieweil ſolche Hülf von der Stände eigenen Kammergütern in Anſehung etlicher viel Urſachen zu leiſten beſchwerlich und unmöglich ſeyn möcht, iſt geordnet und zugelaſſen, daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die ſie vermög der Rechten und altem beſizlichen Herkommen zu ſteuern und zu belegen hat, auf den gemeinen Pfenning wie der hievor in dem Reich bewilliget — oder ſonſt durch eine Steuer oder Anlag, wie eine jede Obrigkeit für gut anſehen würde, anlegen und einziehen möge, und ſoll in ſolcher Anlag niemand ausgeſchloſſen ſeyn noch verſchont werden. Doch ſollen die Obrigkeiten hierin nicht anders, dann ſich von Rechtswegen, und wie ſie es in ruhigem Gebrauch und Herkommen haben fürnehmen und inſonderheit — nach eines jeden Vermögen Gleichheit halten. §. 25. Die Obrigkeiten ſollen auch zu dieſem chriſtlichen Werk ſich gleichermaßen wie die Unterthanen ſelbſt angreifen. — Bei den ſpäteren Bewilligungen wurde allmälich folgendes die ſtehende Formel: R. A. 1576. §. 11. Und nachdem dieſe anſehnlich Hülfsleiſtung ein allgemein noth-

wendigs Werk — auch von Churfürſten, Fürſten und andern gemeinen Ständen alſo nothwendig gewilligt worden; und aber denſelben ſolche — aus ihren Kammergütern und Einkommen allein zu leiſten — unerſchwinglich fallen will, ſo ſoll es — einer jeden Obrigkeit wie rechtmäßig Herkommen iſt — zugelaſſen ſeyn, ihre Unterthanen geiſtlich oder weltlich, die ſeien exempt oder nicht exempt, gefreiet oder nicht gefreiet, niemand ausgenommen, derhalben mit Steuer zu belegen, doch höhers und weiter nicht, dann ſofern ſich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag erſtrecken wird, und daß dann den Unterthanen zuvorderſt eigentlich und ausdrücklich dieſe Hülf kundbar gemacht werde; indem auch die Obrigkeit die verarmte Unterthanen mit Abforderung der Contribution, ſo viel möglich zu bedenken, noch jemand ſonſten mit Uebermaß zu beſchweren wiſſen werden. §. 12. Und — ſollen die Unterthanen — ihr Gebührniß unweigerlich darzugeben — ſchuldig ſeyn — inſonderheit die Capituln bei den hohen und andern Stiften, wie auch derſelben Unterthanen — dergleichen die Städt und ihre eingeſeſſenen Bürger, auch die vermögenden Hoſpitalien, — unverhindert aller Verträg — Gewohnheiten und Herkommen. §. 14. — auf den Fall — Unterthanen — nicht gehorſamen — dazu von ihrer Obrigkeit durch gebührliche Mittel — angehalten werden. — §. 15. — auch an unſerm — Kammergericht keine Proceß — gegen ihre Obrigkeit erkannt werden ſollen. Vergl. R. A. 1582. §. 10. 1594. §. 10 u. f. 1598. §. 11. u. f. 1613. §. 17 u. f.

d) S. Hippol. a Lapide P. 2. Cap. 7.

§. 538.

Karl V. war der lezte unter den Deutſchen Königen, der die Lombardiſche und die Kaiſer-

krone (im J. 1530) aus den Händen des Papſtes empfieng *a*); ſeine Nachfolger führten den Titel "erwählter" Römiſcher Kaiſer, wie Maximilian I. *b*), mit Genehmigung des Römiſchen Hofs, da keiner von ihnen nach Italien kam. An die Stelle der Deutſchen Krönung zu Aachen (§. 287) trat auch ſeit Ferdinand I. die Krönung am Wahlort ſelbſt. Den Reichsvicarien (§. 287) entgieng in dieſem Zeitraume faſt jedesmal die Ausübung ihrer Gerechtſame während der Erledigung des Throns *c*), durch die Wahl eines Nachfolgers zum Römiſchen König zu welcher ſich die Kurfürſten verſtanden hatten; ob die Nothwendigkeit oder Zuträglichkeit einer ſolchen, der Beurtheilung der Kurfürſten allein künftig überlaſſen bleiben dürfe, ſollte jedoch nach dem Weſtphäliſchen Frieden erſt durch ein künftiges Reichsgeſez beſtimmt werden *d*).

a) 21. und 24. Febr. beide zu Bologna S. Schard Scr. rer. Germ. Tom. 2. p. 1256.

b) Weil 1507 ſein Römerzug durch einen Krieg mit den Venetianern unterbrochen wurde, nachdem er ihn ſchon angetreten hatte. S. des Kaiſers Schreiben an die Reichsſtände vom J. 1508 bei Schmauſs Corp. iur. publ. p. 64.

c) Der Weſtphäliſche Friede erwähnte nichts darüber, ob das Pfälziſche Vicariat mit der Kur auf Baiern übergehen, oder als eine Pertinenz der Pfalzgräflichen Würde unverändert bleiben ſolle. Es blieb daher zwiſchen Pfalz und Baiern ſtreitig, bis ein von Kaiſer und Reich 1752 beſtätigter Vergleich feſtſezte, daß beide alterniren ſollten. S. Moſer von dem Röm. Kaiſer, R. König und den Reichsvicarien S. 748 u. f.

d) I. P. O. Art. 8. §. 3. In der That war die Beſorgniß, daß der Einfluß des Kaiſers auf die Kurfürſten allein zu groß ſey, und der Oeſterreichiſche Hof durch dieſen die Kaiſerwürde ſo gut als erblich zu machen wiſſe, welche man als das Motiv betrachtete ein Geſez über die Römiſchen Königswahlen abzufaſſen, ziemlich ungegründet, da jener weniger auf der kaiſerlichen Würde als auf den politiſchen Verhältniſſen des Oeſterreichiſchen Hauſes ſelbſt beruhte. Auch führte jene Stelle des W. F. zu nichts weiter als zu einem Vergleich zwiſchen den beiden höchſten Reichstags-Collegien vom J. 1711: daß die Kurfürſten nicht leichtlich zur Wahl eines Römiſchen Königs ſchreiten ſollen, es wäre denn, daß der regierende Kaiſer ſich aus dem Reiche begeben und beſtändig oder allzulange ſich auswärts aufhalten wollte, oder derſelbe wegen hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorſtehen könnte, oder ſonſt eine anderweite hohe Nothdurft, daran des Reichs Conſervation und Wohlfarth gelegen, es erforderte noch bei Lebzeiten des Kaiſers einen Römiſchen König zu wählen. S. Pütter hiſtor. Entw. der D. St. V. Th. 2. S. 129 u. f.

§. 539.

Die Verfaſſung der Reichsritterſchaft (§. 439) entwickelte ſich unter dem Schutz des Kaiſers, von welchen ſie jederzeit begünſtigt wurde, in dieſem Zeitraum zu einem beſtimmteren Verhältniß. Kaiſerliche Privilegien welche mit Ferdinand I. anheben, und einzelnen Theilen der ganzen Corporation, wie ſie ſeit dem 15ten Jahrhundert beſtanden, verliehen wurden, ſchützten deren Mitglieder und ihre Güter und Unterthanen unter Berufung auf das Herkommen gegen die Anſprüche auf Landſäſ-

ſigkeit, welche von ihren Lehensherrn oder wegen früher über ſie ausgeübter Gerichtbarkeit hätten erhoben werden können und erklärten ſie für reichsunmittelbar *a*). Die Reichsgeſeze behandelten ſie jezt entſchieden als Glieder des Reichs an welche die Verordnungen des Reichstags beſonders verkündet wurden *b*), und das Reichskammergericht erhielt kaiſerliche Anweiſung, ſie gegen Eingriffe in ihre Unmittelbarkeit, Exemtion von der Landeshoheit und übrige Gerechtſame zu ſchützen *c*). Der Weſtphäliſche Friede beſtätigte dieſe Verhältniſſe für alle Fälle, wo nicht ein entſchiedenes Herkommen die Unterwürfigkeit bei der Reichsritterſchaft immatriculirter Güter und ihrer Beſitzer unter landesherrliche Gerechtſame mit ſich bringe *d*), und die Wahlcapitulation Ferdinands IV. ſorgte in der Folge nur dafür, daß die Exemtionen nicht weiter ausgedehnt werden möchten als ſie nun einmal hergebracht waren *e*). Mit der Reichsunmittelbarkeit erlangte die Reichsritterſchaft freilich noch nicht die Regalien welche in der Landeshoheit lagen, ſo weit ihre einzelnen Mitglieder ſie nicht ſchon früher durch kaiſerliche Verleihung erhalten (ſ. Note *h*) oder beſonders hergebracht hatten; ſie erhielt aber durch jene den Vortheil, daß einzelne Regalien welche Reichsſtände auf ihren Gütern hergebracht hatten, nur für servitutes iuris publici gelten und reſtrictiv interpretirt werden ſollten *f*), und kam in den Beſitz der meiſten Landeshoheitsrechte über ihre Hinterſaſſen, auch ohne beſondere kaiſerliche Begnadigung, weil ſich Niemand ihrer Ausübung widerſezte. Zur

Ausübung des Blutbanns bedurfte ſie zwar kaiſerlicher Verleihung, wo nicht ein unvordenkliches Herkommen derſelben überhob; aber jeder der darum nachſuchte *g*) wurde ohne Anſtand damit beliehen *h*). Auch das Recht ihre Unterthanen zu beſteuern, erwarb ſie nur beſchränkt; ſie erhielt es zwar leicht, in Rückſicht ihrer genoſſenſchaftlichen Ausgaben und der Verwilligungen, zu welchen ſie ſich gegen den Kaiſer, in Fällen wo er Reichsſteuern erhielt *i*), gegen Anerkennung ihrer hergebrachten Exemtion (vergl. §. 439) von Reichs- und Kreisanlagen, in der Eigenſchaft eines subsidii charitativi ſeit 1532 verſtand *k*), ſeit der Mitte des 16ten Jahrhunderts auch Beiträge ihrer Unterthanen fordern zu dürfen *l*); aber für den einzelnen Reichsritter gab ſeine Reichsunmittelbarkeit keinen Rechtsgrund ab, jene auch zu ſeinem Vortheil um eine Hülfe anzuſprechen *m*). Mit den Rechten des unmittelbaren Adels hielt die Ausbildung ſeiner genoſſenſchaftlichen Verfaſſung gleichen Schritt. Die Schwäbiſche Ritterſchaft gab ſich 1560 eine Ritterordnung, welche Ferdinand I. 1561 beſtätigte *n*); dieſem Beiſpiel folgte die Fränkiſche 1590 *o*) und die Rheiniſche 1652 *p*). Alle drei Ritterkreiſe kamen ſeit 1577 überein, jährlich gemeinſame Zuſammenkünfte ihrer Abgeordneten (Correſpondenztage) zu halten, auf welchen das Directorium abwechſelnd von den Directorien der Kreiſe geführt wurde *q*). Dieſes wechſelte unter den Directorien der einzelnen Orte (Cantons) aus welchen jeder Kreis zuſammengeſezt war *r*); dieſe ſelbſt aber beſtanden nach altem Gebrauch (§. 439) aus einem

Hauptmann und deſſen zugeordneten Ritterräthen und Ausſchüſſen. Die Ritterſchaft im unteren Elſaß, deren Reichsunmittelbarkeit noch im Weſtphäliſchen Frieden anerkannt wurde *s*), trat erſt 1651 mit jenen drei Kreiſen in eine regelmäßige Verbindung *t*), die ſie aber nicht lange behaupten konnte, weil ſie ſich in der Folge der Franzöſiſchen Souveränetät unterwerfen mußte. Die Beſizungen der drei Ritterkreiſe wurden durch zwei wichtige Privilegien zu einem Territorio verbunden. Nach dem einen wurde den Mitgliedern und der Corporation ſelbſt die Befugniß gegeben, die der Ritterſchaft einverleibten und ihr ſteuerbaren Güter, wenn ſie an einen Fremden veräußert wurden, wieder einzulöſen (zu retrahiren) *u*); nach dem anderen ſollten dieſe Güter, wenn ſie an hohe oder niedere Stände durch Kauf oder andere Wege kämen, dem Beſteurungsrecht der Ritterſchaft auch fernerhin unterworfen bleiben *v*).

a) Privilegium Ferdinands I. für die Fränkiſche Ritterſchaft vom 26. Jul. 1559 mit der Confirmation Rudolphs II. vom J. 1609. bei Lünig Reichs-Archiv (Th. 12) Part. spec. Cont. 3. Abſ. 2. S. 39. Privilegien Ferdin. I. und Rudolphs II. für die Rheiniſche Ritterſchaft vom 27. Aug. 1542 und 1609 bei Limnaeus ius publ. Lib. 2. Cap. 3. §. 59 u. f. Privilegium Ferdin. I. von 1559 beſtätigt von Rudolph II. 1578 für die Schwäbiſche Ritterſchaft bei Lünig a. a. O. Abſ. 1. S. 55.

b) Dep. Abſch. v. 1564 (N. Samml. der R. A. Th. 3. S. 206) §. 21. Die Ritterſchaft und vom Adel uns und dem Reich ohne Mittel unterworfen. Gleichlautend ſind: R. A. 1566. §. 29. 1576. §. 23. Im R. A. von 1564 heißt es überdieß §. 32.:

— Wir wollen auch — die hievor ausgekündete Mandata — erneueren, auch in dieſe die Ganerben, und andere von der Ritterſchaft, und dem Adel, welche unter den Creiß und Reichſtänden mit begriffen ſind, mit einziehen. — Es muß zwar wohl ſtatt "mit" geleſen werden "nit". Allein der Sinn bleibt der nehmliche.

c) Rudolph II. Reſcript an Kammerrichter und Beiſitzer v. J. 1591 bei Lünig a. a. O. Abſ. 4. S. 25. — das ſich etlich höhere Ständ in der (deren) Nachbarſchaft, ſie ihre Güter und Anweſen haben, da Thails unter dem Schein angebner Landſaßerei und hohen Obrigkeit und Wildtbanns, und anderer mehr dergleichen Gerechtigkaitt, allerlay Jurisdiction und Pottmeßigkeit auch iuris collectandi über ſie und ihre Unterthanen anmaßen, und ſie dadurch wie auch oftermals thätliche Aufhaltung ihrer Perſonen und Guetter aus unſer unmittelbaren Subiection unter ſich zu ziehen, und alſo umb ihre theur erworbne Adelichen Privilegia und Freihaiten zu pringen unterſtehen.

d) I. P. O. Art. 5. §. 28. Libera et immediata imperii nobilitas, omniaque et singula eius membra, una cum subditis et bonis suis feudalibus et allodialibus, nisi forte in quibus locis ratione bonorum et reſpectu territorii vel domicilii aliis statibus reperiantur subiecti, vigore pacis religiosae et praesentis conventionis, in iuribus religionem concernentibus et beneficiis inde promanantibus idem ius habeant, quod — statibus competit. — Vergl. Moſer von d. Reichsſtänden, der Reichsritterſchaft u. ſ. w. S. 1278. u. S. 1444 u. f.

e) Wahlcap. Ferd. IV. Art. 3. — keinem ſeine Landſaſſen und Unterthanen, von dero Bottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch von den Steuern, Zehenden und andern gemeinen Bürden eximiren und befreien.

f) Privil. Rudolphs II. von 1609 für die Ritterſchaft in Franken, bei Lünig a. a. O. Abſ. 2. S. 52. — daß weder vielgemeldt Ritterſchaft — insgemein, noch derſelben — Mitglieder — auch Unterthanen und Zinsleut, alle derſelben Haab und Güter — von — Ständen des Reichs — weder mit Perſonal oder Realarreſten, — angefochten, noch auch ſonſten an ihrer habenden und hergebrachten Jurisdiction, Gerichten, Vogtei und Erkenntnüſſen, es wäre gleich, daß ſolches unter dem Schein der Cent und Centlicher Gericht oder ſonſt beſchehe — beſchweret oder an einiges — Stands Unter, Land oder Hofgericht fürgenommen oder gezogen werden ſollen. — Da aber ein ſolcher Stand — berührte Cent unſtrittig hergebracht, ſo ſoll dieſelbe über die gewöhnliche 4 Fälle, wie vor Alters herkommen, als da ſeyn: Mord, Brand, Nothzucht und Diebſtahl, in keinerlei Weiß — extendiret — werden. Aehnliche Privilegien für die Rheiniſche und Schwäbiſche Ritterſchaft, ſ. ebendaſ. Abſ. 3. S. 17. Abſ. 1. S. 96.

g) Wozu freilich jeder genöthigt war, der ſich nicht der Gefahr ausſezen wollte, daß er einem benachbarten Reichsſtand überlaſſen wurde. Wo er gar nicht verliehen war, mußte bei vorkommenden Verbrechen der Reichsritter bei einem benachbarten Reichsſtand um die Beſtrafung ſeiner Unterthanen durch deſſen Criminalgerichte nachſuchen. S. Note *h*.

h) Privil. Rudolphs II. für die Schwäbiſche Ritterſch. vom J. 1609 bei Lünig a. a. O. Abſ. 1. S. 69. — "Sey notorium — daß die frey Adeliche Güter, außer etlicher — mit denen ſonderbare — Vergleichungen vorhanden, — allwegen die hohe Obrigkeit für ſich ſelbſten und iure proprio gehabt und die Maleficanten in ein Halsgericht, wohin ſie gewollt, ihres Gefallens haben führen und daſelbſt auf ihren Unkoſten berechtigen laſſen —". Nachdem hierauf angeführt worden, daß auch ſchon viele unter K. Friedrich III. und Maximilian I. ſelbſt den Blut-

bann erhalten hätten, reſolvirt der Kaiſer auf Anſuchen der Ritterſchaft: "So haben wir — allen — welche die Blutbänn von Alters — hergebracht, ſolche — beſtätigt — den übrigen ſo ſolche — noch nit aber gleichwohl hierzu qualificirte Güter haben, — wann ſie bei Uns — gebührliche Anſuchung thun — concedirt — doch mit — Vorbehalt, daß alle ſolche — nichts deſto weniger Lehen ſeyn heißen und verbleiben.

i) Die subsidia charitativa der Ritterſchaft waren vor dem Weſtphäliſchen Frieden nur Surrogat der Reichsſteuern, und ſollten auch zu den nehmlichen Zwecken verwendet werden. Vergl. R. A. 1544. §. 33. 1582. §. 22. R. A. 1603. §. 8. Unter Rudolph II. wo die Ritterſchaft ihre wichtigſten Privilegien erhielt, waren ſie aber beſonders reichlich, und ihre gänzliche Freiheit von allen Reichslaſten wurde in den dagegen ausgeſtellten kaiſerlichen Reverſen auf das Beſtimmteſte anerkannt. Erſt Ferdinand III. forderte auch in Friedenszeiten zuweilen Subſidien, und ſeitdem wurden ſie immer mehr eine Abgabe, mit welcher die Reichsritterſchaft von Zeit zu Zeit den kaiſerlichen Schuz zu erkaufen ſich bequemen mußte. S. Kerners Staatsrecht der Fr. Reichsritterſch. (Lemgo 1786-89. 3 Thle. 8.) Th. 3. S. 133. u. f.

k) Kerner a. a. O. S. 141.

l) Ritterordnung der Schwäb. Ritterſch. von 1560 (Note *n*) §. 37. Kaiſerliches Mandat von 1652 bei Kerner a. a. O. Th. 2. S. 361.

m) Besold thesaur. pract. ſ. v. Umgeld. Scio nobiles pro impetrando hoc regali des Ungelds, ad Caesaream Maiestatem supplicasse nec hoc impetraſſe, nisi edito consensu suorum ſubditorum. Hierin kam das Beſteurungsrecht der Ritterſchaft freilich nur mit dem Landesherrlichen überein; aber bei jenem fiel ſelbſt alle Veranlaſſung der Unterthanen zur Steuerbewilligung hinweg, wenn die zu übernehmende Laſt nicht ohnehin Communallaſt war; und bei dieſem

gab es gar manche Gründe, warum ſich die Unterthanen der verlangten Hülfe nicht wohl entziehen konnten (ſ. §. 425).

n) Bei Lünig a. a. O. Abſ. 1. S. 34.

o) Bei Lünig a. a. O. Abſ. 2. S.15. Sie wurde von Rudolph II. in dem nehmlichen Jahr beſtätigt.

p) Bei Lünig a. a. O. Abſ. 3. S. 36. Sie wurde von Leopold I. 1662 beſtätigt.

q) Einen Auszug aus dem hierüber gefaßten Beſchluß ſ. bei Mader reichsritterſchaftliches Magazin (Frankf. u. Leipz. 1780 u. f. 13 Bde. 8). Th. 11. S. 93.

r) I. Der Schwäbiſche Ritterkreis aus den Orten: 1) Donau, welcher in dieſem Kreiſe immer das Kreisdirectorium führte. 2) Hegau, Allgau und Bodenſee. 3) Neckar, Schwarzwald und Ortenau. 4) Kocher. 5) Craichgau. II) Der Fränkiſche Ritterkreis: 1) Canton Odenwald. 2) Gebürg. 3) Rhön und Werra. 4) Steigerwald. 5) Baunach. 6) Altmühl: III. Der Rheiniſche Ritterkreis: 1) Canton Oberrhein. 2) Mittelrhein. 3) Niederrhein.

s) S. oben §. 522. Note *i*.

t) Receß, der zwiſchen der fr. Reichsritterſchaft in Franken, Schwaben und am Rheinſtrom, und Bezirk des unteren Elſaſſes getroffenen Conjunctur, mit K. Ferdinand III. Confirmation vom J. 1652, bei Lünig a. a. O. S. 11.

u) Der Urſprung dieſes Loſungs- oder Retractrechts liegt in einer Vereinigung aller Kreiſe auf einem Correſpondenztag zu Eslingen im J. 1590, die zu jedem gehörigen Güter in einer Matrikel ordentlich zu verzeichnen, und die Verordnung zu treffen, daß wer ein ſolches verkaufe, daſſelbe den nächſten Verwandten und dann Andern von Adel zur Loſung

anbiete. Ueber die kaiſerlichen Privilegien durch welche dieſes Recht anerkannt und erweitert wurde ſ. Gerstlacher Corp. iur. Germ. publ. et priv. Th. 4. S. 388 u. f.

v) Die Schwäbiſche Ritterſchaft verordnete in ihrer Ritterordnung Art. 30, daß die ihr ſteuerbaren Güter nur mit Vorbehalt der hergebrachten Contribution verkauft werden ſollten. Die Fortdauer des Beſteurungsrechts in jedem Fall, ſanctionirte für den Schwäbiſchen Kreis Maximilian II. im J. 1566, für den Fränkiſchen Rudolph II. 1609 und für den Rheiniſchen, derſelbe 1605. Ueber dieſe und ſpätere Beſtätigungsbriefe ſ. Gerſtlacher a. a. O. S. 392 u. f.

B. Territorialſtaatsrecht.

§. 540.

Je feſter das Band wurde, welches die einzelnen Beſtandtheile eines Landes zu einem Ganzen verband, weil ſich die Landeshoheit zu einer wahren Staatsgewalt erweiterte, um ſo fühlbarer wurde auch die Nothwendigkeit, der Hausverfaſſung eine dieſen Verhältniſſen angemeſſene Einrichtung durch Hausgeſeze (§. 428) zu geben, beſonders alle Landestheilungen zu verhüten, die zu jenen auf keine Weiſe mehr paßten. Eine ſolche Geſezgebung wurde aber den Deutſchen Regenten, durch die widerſinnige Anwendung welche ihre Rathgeber vom Longobardiſchen Lehnrecht machten, durch ihre Anhänglichkeit an das Römiſche Privatrecht, welches auch für die Deutſchen Fürſten in ihren Familienverhältniſſen verbindend ſeyn ſollte, und durch die wenige Ausbildung welche das Staatsrecht hatte, ſehr erſchwert; nur durch Verdrehung der Grundſäze jener ganz unanwendbaren Rechtsquellen, welche man gar nicht nöthig gehabt hätte, wenn man dem älteren Herkommen

gefolgt wäre und es verſtanden hätte, wurde es möglich das Ziel zu erreichen, zu welchem man ſich, durch die innere Nothwendigkeit der Verhältniſſe ſelbſt getrieben, hindurch zu arbeiten ſuchte, und weil dieſe ſtärker war als die Grundſäze, von welchen ſich die Rathgeber der Fürſten beherrſchen ließen, ſo kam man wenigſtens nach und nach auf den rechten Weg.

Von Deutſchem Stammgut und deſſen Bedeutung wußten die gelehrten Juriſten im Rathe der Fürſten nichts; die Verzichte der Töchter bei ihrer Heirath (§. 454), die bei allen Geſchlechtern des Herrenſtandes üblich waren, ſollten daher nach der Theorie derſelben eigentlich nur etwas Freiwilliges ſeyn und eine Gewohnheit nach der jene den Söhnen nachſtehen müßten, nicht beweiſen *a*). Das Beſizthum welches nicht Lehen war, hätte nach eben dieſen Anſichten auch ganz frei veräußerlich ſeyn müſſen, und da es kein Regentenhaus gab, welches nicht Allodien und Lehen zugleich beſaß, ſo würden dieſe Grundſäze ſehr gefährlich geworden ſeyn, wenn nicht die Juriſten ein Auskunftsmittel in dem Verbot aller Veräußerungen gefunden hätten, das jezt überaus häufig wurde, und bald dennoch vorgenommene Veräußerungen für nichtig erklärte *b*), bald nur den Agnaten ein Einſtandsrecht vorbehielt *c*). Teſtamentariſche Diſpoſitionen wurden hierzu am meiſten geeignet gehalten und daher auch am häufigſten gebraucht, weil ſie die Kraft eines Fideicommiſſes hätten *d*); in Verträgen zwiſchen den verſchiedenen Mitgliedern

einer Familie, ſollte zwar nach der Meinung Einiger, in der Regel ein Verbot der Veräuße- rung nicht die Kraft haben können, dieſe wenn ſie dennoch geſchehen wäre nichtig zu machen *e*), aber Viele nahmen die Nichtigkeit doch auch in dieſem Fall an, weil die Verträge der Landes- herrn vim legis hätten *f*) und jene betrachteten wenigſtens eine kaiſerliche Beſtätigung *g*) oder ein pactum constituti possessorii als hinrei- chend um jenen Zweck zu erreichen *h*). Indem man durch Hausgeſeze dieſer Art für die Er- haltung des zuſammengebrachten Beſizthums ſorg- te, hätte man des Guten faſt zu viel gethan, da hiernach die Nachfolger in ſolchen mit Fidei- commiß belegten Territorien immer successores singulares wurden, welche die Erbſchaft ihres Vorgängers nicht anzutreten brauchten um zu der Succeſſion im Lande zu gelangen; ſelbſt das Longobardiſche Lehnrecht, das wenigſtens den Söhnen die Verbindlichkeit auflegte ent- weder die Erbſchaft auch anzunehmen oder auch das Lehen zu repudiiren *i*), hätte den Gläubi- gern eines Deutſchen Regenten keinen Schuz gewährt, da das Reichskammergericht in dieſer Periode jenes nur von einem Erblehen verſtan- den wiſſen wollte *k*); aber eben dieſes Gericht fand auch hier einen Ausweg um ſeine Theorie mit den erſten Regeln der Politik zu vereini- gen und die Deutſchen Fürſten nicht creditlos zu machen, indem was der Vorfahr als Re- gent gethan habe von ſeinem Nachfolger auch ſollte anerkannt werden müſſen *l*).

a) Nic. Betſii tract. de statutis, pactis et con- ſuetudinib. familiar. illustrium et nobil. (Ar-

gent. 1611. Ed. cura I. Schilteri. ib. 1699. 4.) Cap. 8. §. 30. p. 272. — imo in conſuetudine excludente foeminas, non ſufficere probare, masculos exclusiſſe foeminas, niſi quoque probetur, quod excluſerint vi illius conſuetudinis.

b) So z. B. in dem Teſtament Herzog Wolfgangs von Pfalz = Zweibrück von 1568. S. Moſer von der Reichsſtände Landen. S. 228.

c) So z. B. in der Diſpoſition K. Ferdinands I. vom J. 1554, bei Moſer Familienſtaatsrecht der deutſch. Reichsſtände. Th. 2. S. 1192.

d) Betsius a. a. O. Cap. 4. §. 17. p. 38 Porro si ultima voluntate res familiares alienari prohibeantur, erit huiusmodi prohibitio realis, et alienatae a quovis poſſeſſore repeti poterunt, ut est textus in l. filiusfam. 114. §. divi et §. cum pater D. de legatis 1. et ibi tradunt Doctores. Idem est si pactum factum sit in conſequentiam praecedentis diſpoſitionis vel ultimae voluntatis, tunc enim sicut ipsa ultima voluntas res afficiet, uti tradit Bartolus in l. fin. C. de pactis. quem communiter Doctores ſequuntur.

e) Betsius a. a. O. §. 4. p. 28.

f) Ebendaſ. §. 5. Illud tamen notandum est, quod tradit Roland conſ. 86. — Duces et Comites, qui dignitatem perpetuam et ad suos descendentes transmiſſibilem habent, aequiparari maioribus iudicibus, adeo ut contractus per eos celebrati habeant vim legis, sicut contractus celebratus, cum Imperatore.

g) Ebendaſ. §. 7. p. 30.

h) Ebendaſ. §. 8. p. 31.

i) II. F. 45.

k) Gail. Observ. pract. Lib. 2. Obs. 154. Mynsinger singul. Observ. Imp. Cam. Cent. 3. Obs. 67. Cent. 4. Obſ. 2. 83. 85. Cent. 5. Obs. 55.

l) Casp. Klock (Reichskammerger. Beiſitzer) Consil. Vol. 2. Cons. 24. N. 25. Vol. 3. Cons. 155. Nro. 114. seq. Herm. Vulteius Consil. Marpurgenſ. Vol. 3. Cons. 35. Nro. 116.

§. 541.

Auch die Lehre, daß es von dem freien Willen der Töchter abhängen ſollte, auf die Succeſſion im Allodio Verzicht zu leiſten, brachte in dem alten Herkommen der Deutſchen Fürſtenhäuſer in der That gar keine Veränderung hervor. Kaum irgend eine andere Gewohnheit des Deutſchen Herrenſtandes war ſo entſchieden allgemein, ſo daß ſelbſt der Beweis derſelben in dem Sinn, in welchem ihn die ſtrengen Anhänger des Römiſchen Rechts verlangten (§. 540 Note *a*), nicht ſchwer zu führen war. Hie und da ſezte man der Vorſicht wegen in den Hausverträgen oder in Teſtamenten nur beſonders feſt, daß alle Töchter wenn ſie verheirathet würden, zuvor den eidlichen Verzicht auszuſtellen ſchuldig wären, bald wie es in dieſem Hauſe *a*) bräuchlich, bald auf väterliche und mütterliche oder ſonſt beſtimmte *b*) oder gar auf jede agnatiſche Erbſchaft *c*). Die Töchter erhielten daher fortwährend nichts als was ſie in früheren Zeiten erhalten hatten (§. 429) und viele Juriſten gaben auch nach, daß ſolche Fami=

liengeſeze, ſelbſt ohne ſpeciellen Verzicht, die Würkung deſſelben hervorbrächten, welches auch jene oft ausdrücklich verordneten *d*). Auch die Witthumsrechte blieben unverändert. Die Lehre von der Verlezung über die Hälfte *e*), oder in der Legitima *f*), gegen welche ſie doch ſollten Reſtitution erhalten können, oder daß ein erzwungener Verzicht, den metus reverentialis gegen den Vater ausgenommen, ſie nicht binden ſollte *g*), figurirte dabei wohl in den Schriften der Rechtsgelehrten, aber hatte auf das Practiſche des Verhältniſſes wenig Einfluß; denn die Größe der Abfindung richtete ſich fortwährend nach dem Familienherkommen und dem Gebrauch der Häuſer von gleichem Rang und Anſehen. Nur weil ſich jezt Allodium und Lehen noch viel weniger trennen ließ als in früherer Zeit, da hierdurch die ganze Landesverfaſſung zerrüttet werden mußte, wurde es doch etwas gefährlich, daß in vielen Häuſern die Verzichtleiſtungen nicht auf den ganzen Mannsſtamm, ſondern wie ehedem bloß auf die Brüder und deren Deſcendenz oder auf eine Linie gerichtet wurden *h*). In der That hatte nach dem älteren Herkommen, wenn man auch jezt noch ein Deutſches Territorium wie die Verlaſſenſchaft eines Privatmannes behandeln wollte, die Erbtochter oder die Schweſter beim Abgang einer Linie gegründete Anſprüche auf alles was in den Stammverträgen oder Teſtamenten früherer Stammväter nicht mit einem Fideicommiß (§. 540) zum Beſten des ganzen Mannſtamms belegt oder Mannlehn war, und bei weitem nicht alle Familien hatten dergleichen Verord⸗

nungen aufzuweiſen. Man konnte ſelbſt, wenn man den Urſprung der Verzichte vergaß, die Frage aufwerfen, ob nicht bei dem Abgange des Mannsſtamms, zu deſſen Beſten entſagt ſey, die Tochter welche früher nicht Verzicht geleiſtet hatte und ihre Erben, den Vorzug vor den nächſten Erbinnen des leztverſtorbenen verlangen dürften, wenn ſie ſich einen Rückfall der Erbſchaft vorbehalten hätten *i*). Daher war es zwar eine ſehr nüzliche Cautel, daß man jezt anfieng, die Verzichte auf die Succeſſion in Landesſtücke lediglich auf den Anfall nach Abgang des ganzen Mannsſtamms zu ſtellen *k*), wodurch wenigſtens bis zu dieſem Zeitpunkt eine Trennung des Lehens vom Allodio vermieden wurde; aber genügend für die jezigen Verhältniſſe war auch dieſes nicht, da es weder die Regredientanſprüche beſeitigte, die man bei der Theorie der damaligen Rechtsgelehrten von der Bedeutung der Verzichte immer zu fürchten hatte, noch auch die Staatsverlaſſenſchaft die in einem Territorio jezt nothwendig von dem Privatnachlaß getrennt werden mußte und einer Tochter die nicht in das ganze Territorium ſuccedirte niemals zufallen konnte, von dem ausnahm, was zum Allodialnachlaß in andern Fällen gerechnet werden konnte. Die Natur der Verhältniſſe brachte es indeſſen mit ſich, daß wenigſtens die Gewohnheit für das Intereſſe des Landes und des Landesherrn ſorgte, ehe es in den Hausgeſezen hinreichend geſchah; denn bei jeder Succeſſionsart (§. 542) fiel das, was vermöge der Regierungsgewalt vom Landesherrn beſeſſen

wurde, immer nur an den regierenden Herrn, und es verſtand ſich alſo in der That von ſelbſt, daß wer nicht in das ganze Territorium folgte, auch an Landesſtücke die mit Landeshoheit übergehen ſollten, und an alles was Pertinenz der Regierungsgewalt ſelbſt war, worauf ſchon einzelne Verzichte hindeuten *l*), keine Anſprüche machen konnte. Zur Form der Verzichte gehörte übrigens in dieſem Zeitraum, wegen der Anhänglichkeit der Juriſten an das canoniſche Recht, noch allgemein, daß ſie beſchworen wurden (vergl. §. 454) *m*).

a) Z. B. Würtembergiſcher Stammvertrag von 1617, "daß die fürſtlichen Fräulein die gewöhnliche Verzicht, wie ſelbige bei dieſem Fürſtlichen Hauſe herkommen, zu leiſten zuvörderſt angewieſen und angehalten werden ſollen". Moſers Familenſtaatsrecht. Th. 1. S. 755.

b) Z. B. die Brandenburgiſchen Stammverträge von 1599 und 1603: "daß ſich hiergegen (gegen das Heirathgut und Abfertigung) jede Tochter, ehe ſie ehlich beigeſchlafen hat, — väterliches, mütterliches und brüderliches Erbes, nach altem Herkommen verzeihen ſoll". Moſers Staatsrecht. Th. 15. S. 510.

c) Verzicht einer Pfalz-Zweibrückiſchen Princeſſin von 1630 bei Moſer Familienſtaatsrecht. Th. 1. S. 751. Und nachdem durch lange unfürdenkliche Zeit ein Geſez, Gewohnheit, Gebrauch und Herkommen im Chur und Fürſtlichen Hauſe Pfalz iſt, daß die Töchter, dem männlichen fürſtlichen Stamm zu gutem genugſamen Verzicht zu thun pflegen, ſo bekennen wir — uns aller unſerer — väterlicher, brüderlicher, ſchweſterlicher, altmütterlicher von väterlicher Linien (das iſt, ſo

etwas von hochernanntes unſern Heern Vaters, Pfalzgrafen Johanns, Frau Mutter, — Magdelena — geborener Herzogin zu Gülich — mannlichem Stamm weiter herkäme) Erbſchaft und Anfäll auch nachgelaſſenen Gütern, Landen und Leuten, ſo von dem Pfalzgräfiſchen Fürſtenthum Zweibrücken und deſſelbigen zugehörigen Grafſchaften Veldenz und Spanheim, auch dem Fürſtenthum Gülich, Cleve und Berg, ſamt den Grafſchaften Mark und Ravensburg und der Herrlichkeit Ravenſtein und anderen zugehörigen Landen herkommen, wie ſolches bei dem Hauſe Pfalz auch andern Chur und Fürſtlichen Häuſern je und allweg gebräuchlich geweſen und noch iſt, — verziehen — haben.

d) Teſtament K. Ferdinand I. von 1543 bei Moſer Staatsr. Th. 15. S. 467. "Mit welcher Heimſteuer und Abfertigung auch all und jed unſer Töchtern begnügig ſeyn, und ſich dagegen aller väterlichen und mütterlichen Erbgerechtigkeit gegen unſere Sunen — und unſere männlichen Leibeserben für und für verzeihen ſollen, allermaß und geſtalt wie es mit unſern — Töchtern, ſo wir bisher verheurath haben — gehalten worden und bei unſerm Haus Oeſterreich loblich herkommen und gebräuchig iſt. Und obgleichwol von ainer oder mehr unſern Töchtern, ſolche Verzicht nit geſchähe, ſo ſollen ſy doch gegen Entrichtung und Empfahung obbeſtimmter Haimbſteuer und Abfertigung, von aller väterlicher und mütterlichen Erbſchaft ausgeſchloſſen und ihnen unſer liebſte Sune ferner noch merer nicht ſchuldig ſeyn". Vergl. Stuck Consil. 1. Nro. 338. u. f. 358. 400. Mynsinger Resp. 10. Nro. 51.

e) Gail pract. Observ. Lib. 2. Obs. 147. Nro. 8 u. f.

f) Gail a. a. O. Nro. 6.

g) Ebendaſ. Nro. 15. 16.

h) Wie ſelbſt in dem Note *c* angeführten ſonſt ſehr genau gefaßten Verzicht, wo aber durch den nachher noch genauer beſtimmten Begriff der Allodialverlaſſenſchaft, (ſ. Note *l*) jede Verwirrung vermieden wurde.

i) Moſer Familienſtaatsr. Th. 1. S. 922 bemerkt ſehr richtig, daß das ältere Herkommen überhaupt keine Deſcendenten bereits verſtorbener Töchter Kraft des Vorbehalts zugelaſſen habe (vergl. §. 454), aber ſeit dem 16ten Jahrhundert die Succeſſionsfähigkeit der lezteren Kraft deſſelben (nicht bloß in der Eigenſchaft von Cognaten überhaupt, bei welcher gar kein Zweifel über die Succeſſionsordnung entſtehen konnte) behauptet worden ſey. Vergl. die folgende Note. Der wichtigſte hieher gehörige Succeſſionsfall im Jülichſchen Hauſe (§. 512. Note *k*) kam nicht zur rechtlichen Entſcheidung, und feſte Grundſäze über dieſe Frage wurden in dieſem Zeitraum nirgends aufgeſtellt.

k) Verzicht einer Princeſſin von Sachſen Altenburg v. J. 1618 bei Moſer Staatsr. Th. 15. S. 493. "uns aller veterlichen, mütterlichen, ſchweſterlichen und väterlichen Erbſchaft und Anfälle und aller nachgelaſſenen Güter, ſo von den Fürſtenthümern Sachſen und derſelbigen zugehörigen Grafſchaften, auch andern Landen herrühren, wie ſolches bei dem Hauſe Sachſen (herkömmlich) — verziehen — haben, alſo daß wir oder unſere Erben, bis nach Abſterben des lezten Herrns des Stamms und Namens Sachſen zu dem allem — keine Forderung noch Anſpruch haben noch gewinnen ſollen noch wollen. — Einen ähnlichen Verzicht aus dem Anhaltiſchen und Weimariſchen Hauſe von 1586 und 1593, erwähnt Moſer Staatsr. Th. 15. S. 519.

l) In dem Note *c* erwähnten Verzicht heißt es weiter: Wann aber unſer gnädiger geliebter Vater und — Brüder alle ohne eheliche Leibeserben — mit Tod abgehen würden — wollen wir uns des lezten

unter unſeren Brüdern ſo der andern Tod erlebet und hernach auch ohne eheliche Leibeserben abſtürbe, verlaſſene Fahrniß alle, ſo viel deren von unſerm geliebten Herrn Vater herrührt (außerhalb Geſchütz, Munition und Artillerie, welche zu Verwahrung der Häuſer, Land und Leut gehören), vor uns und unſere Leibeserben zu gleichen Theilen mit unſern geliebten Schweſtern und dero Leibeserben vorbehalten. — Sonſten ſoll es ferners bei der zwiſchen dem Haus Pfalz und Baiern, auch obbemeldten Fürſtenthümern und Grafſchaften aufgerichteten Erbeinigungen gänzlich bleiben, auch uns, da uns oder unſern Leibeserben, vermög derſelben, in obgemeldten oder dergleichen Fällen ferner oder mehr gebühren möchte, ſolches gänzlich folgen und wir deſſen unverziegen ſeyn". — Wörtlich gleichlautend iſt ſchon der Note *k* angeführte Verzicht, ſo daß beyde aus einer gemeinſchaftlichen Quelle gefloſſen ſeyn mögen. Der Sinn beider geht offenbar dahin, daß die Töchter, ſo fern ſie nur zum Beſten ihrer Brüder verzichten, nach Abgang deren ehelicher Deſcendenz (alſo ohne Regredienterbſchaft wenn eine Erbtochter vorhanden wäre), den väterlichen Privatnachlaß vor den in das Territorium ſuccedirenden Stammvettern erhalten ſollen, und auch die Allodialſtücke des lezteren nicht zur Allodialverlaſſenſchaft im älteren Sinn dieſes Worts gehören ſollen. Vergl. §. 542. Note *b*.

m) S. Gail Pract. observ. Lib. 2. Obs. 147. Nro. 1.

§. 542.

Erbverträge unter Perſonen des Herrenſtandes, durch welche die künftige Succeſſion unwiderruflich feſtgeſezt oder die ſchon aus anderen Gründen zuſtehende von neuem verſichert wurde, ließen ſich auch die ſtrengſten Anhänger des Römiſchen Rechts, beſonders wenn ſie ge-

genſeitig waren, unter allerlei Wendungen gefallen, wenn ſie gleich **in der Regel** vermöge gemeiner geſchriebener Rechte ungültig ſeyn ſollten *a*). Von dieſer Seite betrachtet, ſtand alſo auch jezt der Abfaſſung von Hausverträgen nichts im Wege, durch welche in Verbindung mit den Fideicommiſſariſchen Diſpoſitionen und den Verzichten der Töchter, dem **Mannsſtamm** eines Geſchlechts das ſich in mehrere regierende Linien getheilt hatte, die unveränderliche Succeſſion im ganzen lehnbaren und allodialen Territorio geſichert wurde. Teſtamente als Vorſchrift für die theilende Nachkommenſchaft *b*), und Erbeinigungen unter ſchon abgetheilten verſchiedenen Linien *c*), wurden als Formen ſolcher Hausgeſeze gebraucht. **Erbverbrüderungen** konnten auch die Succeſſion in einem Lande nach Ausgang des Mannsſtamms einem anderen Geſchlecht unwiderruflich einräumen *d*), nur bedurfte es bei lehenbaren Territorien der Einwilligung des Lehensherrn, der ſich jedoch die Reichsſtände, in Anſehung der Reichslehen, im Anfang des folgenden Zeitraums durch die Wahlcapitulation zu verſichern wußten *e*), ſofern ſie nicht zugleich den Conſens der Kurfürſten erforderte, welcher freilich in den meiſten Fällen hinzukommen mußte (§. 534). Selbſt bei Erbeinigungen unter den Agnaten, welche ein gegenſeitiges Erbrecht in lehnbaren Territorien zum Gegenſtande hatten, war die Beſtätigung des Lehensherrn nicht nur dann nothwendig, wenn jene nicht Deſcendenten des erſten Erwerbers waren, ſondern auch da wo in den Lehenbriefen die abgetheilten Linien nicht mit belehnt wurden,

der Gebrauch aber der Erneuerung der Lehen zur geſammten Hand (§. 428), bei dem Lehenhof ſich erhalten hatte; der Reichslehenhof ſah hierbei auf den Gebrauch des Kreiſes wo das Lehen lag, und das ſpecielle Herkommen der belehnten Familie, und ließ wo dieſe jenen Gebrauch nicht beibehalten hatten, jeden Deſcendenten des erſten Erwerbers nach den Grundſäzen des Longobardiſchen Lehnrechts ſuccediren *f*). Auch die Succeſſionsordnung unter Seitenverwandten wurde jezt ſehr häufig durch Erbverträge für den Fall des Ausſterbens einer Linie regulirt, und dazu war um ſo mehr Veranlaſſung, als es oft zweifelhaft war, in wie fern die Verträge welche die Erbfolge des Mannsſtamms vor den Töchtern feſtſezten, zugleich eine Erbfolgeordnung, insbeſondere nach Stämmen, angeordnet hätten *g*), und in Ermangelung ſolcher Verträge, die geſezliche Succeſſionsordnung ſchon beſtritten war. Bei der Erbfolge in das Allodium dachten zwar jezt die gelehrten Juriſten nicht mehr an die alte Succeſſionsordnung (§. 373), weil ſie dann nicht auf das Herkommen zurückgiengen, ſondern nach Kaiſerrecht und deſſen neueſten Beſtimmungen durch die Reichsgeſeze (§. 442. Note *b*, *c*; §. 534. Note *p*)) entſcheiden wollten *h*), aber im Lehen ſollte es nach dem Longobardiſchen Lehnrecht gehen und hier wollten ſchon viele eine eigenthümliche Succeſſionsordnung angeordnet finden, bei welcher auf die Stämme und nicht auf die Nähe des Grades geſehen werde *i*). Da jene Verträge vornehmlich dazu beſtimmt waren, ge-

waltſamer Ergreifung des Beſizes *k*) und weit=
ausſehenden Proceſſen an den Reichsgerichten
vorzubeugen, ſo hatten ſie regelmäßig die Na=
tur wahrer Vergleiche, in welchen daher oft
die Theilung nach Stämmen angeordnet wur=
de, aber eben darum keine Anerkennung der
heutzutage ſogenannten Linealfolge geſucht
werden kann *l*); von dieſer war vielmehr die
gemeine Meinung ſo entfernt, daß man ſelbſt
bei der Verordnung der goldenen Bulle zwei=
felte, ob der Vorzug der Linie vor dem nähe=
ren Grad unbedingt angeordnet ſey (Note *k*).
Die gemeinſchaftlichen Regierungen
wurden zwar ſelbſt in mehreren größeren Häu=
ſern noch eine Zeit lang verſucht *m*) und Thei=
lungen von Stammgütern ſelbſt noch oft genug
angeordnet; aber weil die Nachtheile von
beiden für das Reich, das Land und die Fami=
lie ſelbſt *n*) immer ſichtbarer wurden, ent=
ſchloß man ſich doch häufiger in einzelnen Fäl=
len den Nachgeborenen eine Penſion oder einen
ſehr geringen Landestheil ohne ſelbſtſtändige volle
Landeshoheit anzuweiſen *o*), oder die Untheilbar=
keit und eine beſondere Succeſſionsordnung für
immer einzuführen, wenn man ſich erſt an jene
erſtere Einrichtung gewöhnt hätte. Zu der lez=
teren wurde die reine Linealfolge mit dem Vor=
zuge der Erſtgeburt und der erſtgebohrenen Linie,
welche man die Primogenitur nannte *p*), jezt
immer gewählt, weil ſie die natürlichſte ſchien;
in der Art ſie einzuführen fanden aber man=
cherlei Verſchiedenheiten ſtatt. In den älteren
Zeiten hatte man ſie ganz einfach durch eine
Verfügung feſtgeſezt, in welche die zunächſt zur

Succeſſion berufenen Deſcendenten willigten *q*), und niemand hatte gezweifelt, daß ſie dann für alle Nachkommen der erſten Paciſcenten verbindend ſey; weil aber jezt die Grundſäze des Longobardiſchen Lehnrechts als gemeines Recht auch dann gelten ſollten, wenn ihnen das ältere Deutſche Herkommen ganz entgegen war, ſo ließen die Juriſten jenes Verfahren nur in Anſehung der Allodien als unbedenklich gelten, und fanden bei Lehen, nach der Deutung welche ſie dem Lombardiſchen Lehnrecht gaben, große Schwierigkeiten, die nur durch mancherlei Cautelen ſollten beſeitigt werden können. Der Vater, hieß es, könne über das Lehen keine leztwillige Verfügung mit Beſtand Rechtens treffen *r*); auch die Annahme ſeines Teſtaments durch die Söhne und eben ſo die Entſagung eines Bruders zum Beſten des andern, ſollte den Nachkommen nicht präjudiciren können, weil ſie ein ius succedendi ex pacto et providentia maiorum hätten *s*). Viele gründeten daher die Möglichkeit die Primogenitur durch irgend eine Diſpoſition einzuführen, nur auf die Ehrfurcht, welche die Kinder den Anordnungen ihrer Eltern ſchuldig ſeien *t*); andere ſtüzten ſich auf die kaiſerliche Machtvollkommenheit, welche das wohlerworbene Recht der Deſcendenten auf Theilung aufheben könne, daher denn die kaiſerliche Beſtätigung einer Primogeniturordnung als weſentliches Erforderniß ihrer Gültigkeit angeſehen wurde *u*). Die Fehler dieſer und anderer Hausgeſeze, die viel ſeltener dem Kaiſer zur Beſtätigung vorgelegt

wurden, ob es gleich die meiſten ganz allgemein für ein Erforderniß ihrer Gültigkeit hielten *v*), konnten aber durch eine ſie beſtätigende Gewohnheit gehoben werden *w*), und dadurch wurden die Meinungen der Juriſten unſchädlich gemacht, da die Intereſſenten beſſer als ihre gelehrten Rathgeber die nachtheiligen Folgen einſahen, welche die Verlezung ihrer Hausverträge für ſie haben würde, wenn ſie auch hoffen durften bei den Reichsgerichten mit jenen Gehör zu finden. Mit Einwilligung der Landſtände wurde eine ſolche Einrichtung nur dann eingeführt, wenn man es für nützlich hielt, ihr dadurch eine größere Feierlichkeit und eine beſondere Garantie zu geben *x*).

a) Gail Pract. Obſerv. Lib. II. Obſ. 127. Pacta et statuta de mutua successione in caſu deficientium liberorum maſculorum, inter Principes, Comites, Barones Imperii, adeoque inter Nobiles Germaniae in usu sunt frequenti, et consuetudine hominum memoriam excedente confirmata valent. Etsi autem omnia pacta futurae successionis regulariter utroque iure, tanquam contra bonos mores et votum captandae mortis inducentia, prohibita sint, ita ut ne iurata quidem valeant, hoc tamen in personis Illustribus non habet locum, sed inter eas pacta et statuta familiarum, sive in personam promittentis, sive super bonis post mortem relinquendis concipiantur, non attentata distinctione, de qua in praecedenti observatione dictum est. In Principibus enim et illustribus personis omnis sinistra praesumtio vel suspicio captandae mortis alienae cessat, adeoque huiusmodi pacta et statuta gentilitia quae vulgariter Erbeinigung vocantur, favorabilia

sunt; quia ad pacem, tranquillitatem Imperii et defenſionem subditorum spectant, quorum intereſt, ne alienis et ignotis dominis subiiciantur. — Wenn dieſe Grundſäze in Deductionen zuweilen wiederſprochen wurden, wovon Moſer (Staatsr. Th. 15. S. 477) ein Beiſpiel aus dem 16ten Jahrhundert anführt, ſo war dieß wenigſtens immer fruchtlos.

b) Teſtament K. Ferdinand I. von 1543. bei Moſer Staatsr. Th. 15. S. 276. Aber all unſer Oeſterreichiſche Erblande, (Böhmen und Ungarn ſollte an eine Tochter kommen) ſie ſeyen Lehen oder eigen, ſammt allem Geſchütz, Artollerie und Munition, ſollen dißmal, nach Abgang unſers männlichen Stammes, an die Röm. Kaiſerliche Majeſtät unſern — Brudern und Sr. Maj. männliche Leibeserben erblich fallen; — dagegen ſollen die Kaiſ. Maj. — unſere Töchter mit dem hie obbeſtimmten Heurathgut und Fertigung — verſehen — und dazu von wegen der Erbſchaften, ſo nit Lehen ſeyn — für all ihr Recht, Gerechtigkeit und Anſprache 300000 Gulden Rheiniſch zugleich austheilen, aber alle Clainater, Silbergeſchirr und andere fahrende Hab, ſollen unſeren nachgelaſſenen Töchtern erblich zuſtehen und folgen. — Diſpoſition von 1554. Und ob ſich zutrüge daß unſer geliebter Söhne ainer oder mehr, oder — ihre männliche Lehenserben, ohne — Erb-Söhn — abſterben, ſo ſollen alle des, oder derſelben Fürſtenthum, Land und Herrſchaften auf — die noch lebende andere — Söhne, oder — ihre männliche Lehenserben, gänzlich erben und fallen, damit ſolche Fürſtenthum und Herrſchaften von dem männlichen Stammen unſers Geblüts nit kommen, als lang derſelbe währet.

c) Dahin gehört der Vertrag zwiſchen Pfalz und Baiern vom J. 1524 bei Moſer Familienſtaatsrecht. Th. 1. S. 665 u. f. in welchem der Vertrag von Pavia, der ſchon gegenſeitige Succeſſion in die damals getheilten Länder vorbehielt, auf ſämmt-

liche "Fürſtenthume Landen und Gebieten an dem Rhein auch zu Baiern und anderswo, ſo Wir jezo haben oder wir oder unſere Erben führohin überkommen" ausgedehnt wurde. Der Inhalt dieſer Erbeinigungen richtete ſich beſonders darnach, ob die Güter in welche ſuccedirt werden ſollte, Lehen oder Allodium waren. So heißt es in der Erbeinigung der Grafen von Caſtel vom J. 1560, bei Moſer Familienſtaatsr. Th. 1. S. 707. Item daß keiner den andern obberührter Graffſchaft — halben, enterben oder ausſchließen ſolle; ſondern da einige Linie ohne männliche Leibeserben abſtürbe, ſoll den überbleibenden, ſo noch im Leben, ihr gebührliche Succeſſion und Erbſchaft, vermöge gemeiner beſchriebener Recht, unbenommen ſeyn. — Die Grafen von Solms richteten dagegen 1578 ihre Erbeinigung (bei Moſer a. a. O. S. 720) dahin: zum dritten wollen wir bei unſeren gnädigſten und gnädigen Herren unterthänig und mit Fleiß ſämmtlich anſuchen und bitten, daß die Lehen, ſo einer oder der ander Theil allein empfangen hat, mögen uns allen zu Guten und ſämmtlich geliehen werden, dieweilen ohne das uns, als Agnaten, nach eines oder des Anderen Abſterben die Succeſſion darinnen von Rechtswegen eignet und gebühret, auch billig gedeihen und vorbehalten ſeyn ſolle.

d) Beiſpiele ſ. oben §. 412. Note *r*. und 413. Note *h*. Eine für das Sächſiſche Haus ſehr wichtige Erbverbrüderung wurde die, welche die Eneſtiniſche Linie mit Henneberg 1554 ſchloß. S. Häberlin neueſte Reichsgeſch. Th. 2. S. 483 u. f.

e) Wahlcapit. Lopold I. 1658 Art. 6. "wie Wir dann auch die von dieſem unter ihnen (den Kurfürſten) denen Reichsconſtitutionen gemäß gemachte uniones gleichergeſtalt, zuforderiſt aber die unter Kurfürſten, Fürſten und Ständen auffgerichte Erbverbrüderungen hiemit confirmiren und approbiren.

f) Reichshofrathsordn. von 1654, Tit. 3. §.

12. In welchen Geſchlechten, und in denjenigen Reichskreiſen, da die simultanea investitura hergebracht, und im Gebrauch, dabei ſolle auch gehalten und derſelben nachgelebt werden. Tit. 5. §. 1. a. E. "jedoch daß in deren Relation vornehmlich die originales investiturae und was für pacta darin ausdrücklich begriffen, wol erwogen, und dann gegen unſere klaren Lehnrechten, den allegirten, aber nicht zu Recht probirten Lehengebräuchen, ſonderlich in unſeren kaiſerlichen Lebensfälligkeiten, nicht zu viel in relatione, noch decisione deferirt werde.

g) S. z. B. Note *b*. Daher wurde nach dem Abgang der Tyroliſchen Linie im Hauſe Oeſterreich auch geſtritten, ob in capita oder in stirpes ſuccedirt werden müſſe. Moſer Staatsr. Th. 15. S. 277.

h) Selbſt in den Hausverträgen ſieht man dieß. S. Note *b*.

i) S. unten das Privatrecht.

k) Bei dem bevorſtehenden Ausſterben der älteren Pfälziſchen Kurlinie (§. 413), die im J. 1559 mit Otto Heinrich auch wirklich erloſch, wurden unter den ſämmtlichen Pfälziſchen Agnaten der Zweibrücker Hauptlinie, welche in die Simmernſche und Zweibrücker Unterlinie getheilt war, und wo dieſe leztere wieder die Veldenziſche Nebenlinie von ſich abgeſondert hatte, eine Reihe von Verträgen geſchloſſen, zu welchen die Kurlinie ſelbſt auch zum Theil concurrirte. S. Moſer Staatsr. Th. 13. S. 20 u. f. In dem Vertrag von 1553, bei dem es nachher blieb, wurde der Simmernſchen Linie die Succeſſion in die Kur zugeſichert, ſo fern Pfalzgraf Johann II. oder einer ſeiner Söhne den Anfall erleben würde; im entgegengeſezten Falle, wurde es als zweifelhaft betrachtet, ob dieſer Linie die Suceſſion zukomme, ohngeachtet ſie die erſtgebohrene Linie des Zweibrückiſchen Stamms war, und feſtgeſezt: auf ſolchen Fall ſoll die Succeſſion — allerdings nach Inhalt der gül-

den Bullen — fallen, entſtünde aber — ob vielleicht in angeregten gülden Bullen und andern Ordnungen darauf kein lautere Vorſehung gethan, zwiſchen gedachten Herzog Johannſen Enckeln — und (den übrigen Agnaten) — Zweifel oder Mißverſtand, welcher Theil und Stamm dem andern in der Succeſſion — fürzugehen habe, ſollen ſie doch deshalb bei Verluſt ihr jedes habender Zuſpruch — zu keiner thätlichen Handlung — kommen — ſondern — die regierenden R. Kaiſer — ſammt des h. R. R. Kurfürſten — ordentlich entſcheiden laſſen.

l) Recht ſichtbar iſt dieß z. B. in dem Vergleich zwiſchen der Weimariſchen und Altenburgiſchen Linie des Sächſiſch-Erneſtiniſchen Hauſes vom J. 1634, über den Abfall der Coburg-Eiſenachiſchen Erbſchaft, der nachher 1638 erfolgte. Mit dem Herzog Johann Ernſt von Eiſenach erloſch die ältere Gothaiſche Hauptlinie des Erneſtiniſchen Hauſes. Von den Söhnen des Stifters der Weimariſchen Hauptlinie, hatte Herzog Johann von Weimar vier und Herzog Friedrich Wilhelm von Altenburg zwei im J. 1634 lebende Söhne hinterlaſſen. Die Erbſchaft wurde vergleichsweiſe nach Köpfen getheilt, und zwar ſo, daß die Weimariſche Linie auch dann vier Sechstheile die Altenburgiſche aber zwei Sechstheile der Erbſchaft erhalten ſollte, wenn bei dem wirklichen Anfall in einer derſelben weniger Häupter vorhanden wären. S. Moſers Staatsr. Th. 12. S. 461.

m) Landgraf Philipp von Heſſen empfahl ſie noch 1562 ſeinen vier Söhnen in ſeinem Teſtament, nach dem Muſter des Sächſiſch-Erneſtiniſchen Hauſes, und ordnete nur für den Fall, daß ſie nicht in Gemeinſchaft bleiben wollten, eine Theilung unter ihnen an. S. Schminke Monumenta Hassiaca P. IV. S. 592. u. f.

n) Gründe, die in der kaiſerlichen Beſtätigung der Primogeniturordnungen gemeiniglich angeführt werden. Vergl. Ludolf de introductione iuris Primogeniturae pag. 79.

o) Teſtament Herzog Alexanders von Zweibrücken vom J. 1514 bei Moſer Staatsr. Th. 13. S. 42. Und dieweil unſer Fürſtenthum — durch Krieg und andere Zufäll in merklichen Abfall und Schmälerung kommen, alſo daß es in zwei oder mehr Theil nicht füglich getheilt werden, und daß jedes fürſtlichen Staat halten und ertragen möge, ſo haben wir dem Namen und Stammen des löblichen Hauſes zu Baiern, auch Landen und Leuten zu Gut und Troſt geordnet, — daß unſer älteſter Sohn — allein weltlicher regierender Fürſt ſeye — den wir auch hiemit legaliter ſolenniter unb herrlich zu unſerem einigen unzweifentlichen gewiſſen Erben ſezen, machen und inſtituiren. — Wollen auch mit dieſer — Satzung des Erben, die andern Söhne und Töchter aus einiger Unmiltigkeit nicht enterbt, oder fürgangen haben, allein aus vorerzehlten Eehehafften gethan, und die Hülfsproviſion oder Penſion, alldieweil ſie nicht (mit Pfründen) verſehen ſeynd, anſtatt Legitimae zugeeignet haben.

p) Erbvereinigung Herz. Heinrichs des Jüng. und Herz. Wilhelms von Braunſchweig vom J. 1535 bei Lünig R. A. P. spec. Th. 4. (unter Braunſchweig) p. 62. u. f. daß nun hinfürter nach dieſes Briefs datum, unſer Bruder Herzog Heinrich, und nach ihm ſein älteſter Sohn, und nach demſelben abermals des Verſtorbenen älteſter Sohn, und alſo immer in abſteigender Linien währendregierender Fürſt ſeyn ſoll und will. Und wenn dieſelbe niederſteigende Linie — ausſtirbt, und dann noch in berührtes unſers Bruders abſteigender Linien männliche Lehenserben vorhanden ſeynd, alsdann ſoll der nächſt älteſter Sohn, oder männliche Lehenserben von unſers Bruders Leib geboren, regierender Fürſt ſeyn, und deſſelbigen älteſter Sohns Sohn, von Erben zu Erben, oder ob die nicht im Leben wären, alsdann der ſein nächſter Bruder oder Vetter in unſers bemeldten Bruders Herzog Heinrichs Linien iſt, regierender Fürſt ſeyn, und allewege hinfüro von Erben zu Erben, laut dieſer Ordnung gehalten werden. — Selbſt dieſe Succeſſions-

ordnung hob eigentlich nur den Zweifel, den mehrere Juriſten hegten, ob bei Primogenitur oder Majorat, welches man meiſtens noch für gleichbedeutend nahm, der erſtgeborene Enkel des Beſizers, dem Oheim vorgehe. S. Betsius a. a. O. S. 309 u. f. Ueber die unbedingte Prärogative der erſtgeborenen Linie konnte man noch Zweifel erregen, wenn man bloß auf die Worte "nächſter Vetter" Gewicht legte und den Zuſammenhang, der die Nähe des Grads offenbar gar nicht berückſichtigte, nicht vornehmlich ins Auge faßte. Viele Succeſſionsordnungen drückten ſich noch weit unbeſtimmter aus, z. B. K. Ferdinand II. Teſtament von 1621 (Moſer Staatsr. Th. 12. S. 415) "allezeit insgeſammt auf den ältiſten Deſcendenten, nach Art und Ausweiſung des iuris Primogeniturae und Maioratus fallen" — Es läßt ſich auch nicht bezweifeln, daß bei ſolchen unbeſtimmten Ausdrücken, in dieſem Zeitraum die meiſten mehr an eine, nach dem jetzigen Sprachgebrauch, aus Primogenitur und Maiorat gemiſchte Succeſſionsordnung dachten, als an eine reine Primogenitur, wie denn auch jene bei dem Erlöſchen der Simmeriſch = Pfälziſchen Kurlinie im J. 1655 noch vertheidigt wurde. S. Moſer Staatsr. Th. 15. S. 318. Die reine Primogenitur, bei welcher lediglich Prärogative der Linie entſcheidet, wurde vorzüglich ſeit der Zeit, als die Würkung auch ſolcher unbeſtimmter Succeſſionsordnungen angeſehen, und in neuen Hausgeſezen ſorgfältiger bezeichnet, da die Erklärung von II. F. 50 von der Prärogative der Linie bei der Lehensſucceſſion überhaupt, mehr Beifall fand. Hierauf hatte beſonders die Ausführung Franz Hotmanns († 1590) illustr. Quaest. Nro. 3. 4. entſchiedenen Einfluß, der wohl unter allen Schriftſtellern der erſte iſt, bei welchem ſich eine nicht aus dem Römiſchen ſondern bloß aus dem Lehnrecht abſtrahirte Erörterung der Natur des Erſtgeburtsrechts findet.

q) S. oben §. 423.

r) I. F 8. Pr. Si quis igitur deceſſerit filiis et filiabus ſuperſtitibus: ſuccedunt tantum filii

aequaliter, vel nepotes ex filio loco sui patris; nulla ordinatione defuncti in feudo manente vel valente. Es iſt merkwürdig daß man die lezten Worte immer auf den Gegenſaz des aequaliter in dem vorhergehenden Saz bezog, und nicht auf die Anordnung zum Beſten einer Tochter, welches doch nach dem Zuſammenhang viel natürlicher war, und mit II. F. 50 viel beſſer zuſammenpaßte, da ſonſt nicht einzuſehen war, wie durch einen Vertrag des Vaters über Civiltheilung mit ſeinen Brüdern, das Recht ſeiner Söhne zum Vortheil einer andern Linie geſchmälert werden könne. Selbſt Ludolph Hugo in ſeiner Abhandlung von der Succeſſion nach dem Primogeniturrecht. (Hannov. 1691 Fol.), der viele Vorurtheile ſeiner Vorgänger bekämpft und die gewöhnliche Auslegung nicht ganz billigt, ſtüzt ſeine Theorie von der Befugniß eines Stammvaters die Primogenitur einzuführen, S. 35. mehr auf die nothwendige Beſchränkung jener Stelle des Longobardiſchen Lehnrechts auf Privatlehne und die eigenthümlichen Grundſäze deſſelben über die Untheilbarkeit der mit Landeshoheit beſeſſenen Territorien II. F. 55. §. 2.

s) Nach der gewöhnlichen Theorie der Schriftſteller des 16ten Jahrhunderts, ſollte ſowohl der Sohn als der Agnat, wenn ſie nicht Erben des Diſponirenden geworden, oder doch die Erbſchaft mit dem beneficio inventarii angetreten hätten, die Verfügung anfechten können. S. Betsius a. a. O. Cap. 9. §. 61. S. 416.

t) Limnaeus addit. ad ius publ. L. VIII. Cap. 8. Nro. 178. Notandum etiam hic est, quod in omnibus fere principum Germaniae familiis testamentariae diſpositiones frequententur, in quibus vel aequis vel inaequalibus portionibus filii heredes instituuntur, praecepta regiminis praescribuntur, tutores constituuntur impuberibus, vel etiam assignato primogenito principatu et regimine, reliquis filiis alimenta et portiones bonorum relinquuntur,

cum similibus. — Eiusmodi Principum testamenta inter liberos, etiamsi portiones inaequales fuerint assignatae, propter reverentiam erga parentes, vel etiam iurisiurandi religionem, qua plerumque roborari solent, non memini facile impugnata, quamvis a feudorum natura in iis quantisper fuerit recessum.

u) Betsius a. a. O. Cap. 10. Nro. 6. Gail Pract. Obs. Lib. 2. Obs. 127. Et huiusmodi Caesaris confirmatio omnino necessaria est, quoad feuda Imperii, ut causa cognita perspicuum fiat, an talia pacta et statuta Imperio sint futura nocumento, debetque fieri ex certa scientia Caesaris et plenitudine potestatis: quae confirmatio robur pactis tribuit, etiamsi alias de iure communi non subsisterent. — Nach Betsius ſollte ſogar die Einwilligung des Reichsſtände zur kaiſerlichen Confirmation hinzukommen müſſen, allein darin hatte er gar kein Präjudiz für ſich, und eben darum auch nicht die Meinung anderer Schriftſteller.

v) Die Note *u* angeführte Stelle von Gail geht auf alle Arten von Hausgeſezen. Gleicher Meinung iſt Mynsinger Respons. Nro. 10. §. 85. u. f. Nro. 50. §. 41.

w) S. Betsius Cap. 2. Nro. 7. Cap. 3. Nro. 3. Selbſt manchen Primogeniturgeſezen fehlte die kaiſerliche Confirmation ſchon in dieſem Zeitraum, z. B. dem Brandenburgiſchen Hausgeſez (Geraer Vertrag, von 1603).

x) Wie in Braunſchweig Wolfenbüttel im J. 1535 (Note *p*). S. Betsius a. a. O. Cap. 9. §. 12.

§. 543.

Bei Ausſchließung der Nachgeborenen von der Regierung, ſollte dieſen nach der Meinung

der Juriſten nicht einmal die Legitima entzogen werden dürfen, ſondern das was zu ihrem Unterhalt ausgeſezt wurde, deren Stelle vertreten *a*); noch viel weniger entzog ihnen daher ihre Zurückſezung gegen den Erſtgeborenen, bei etwanigen Erbanfällen von Seitenlinien her, das Recht Theilung derſelben zu fordern, außer wenn die Primogenitur ausdrücklich auch für ſolche Erwerbungen eingeführt war, welches man ſeltner findet *b*). Noch weniger hinderte die Einführung der Primogenitur den regierenden Herrn über die Erwerbungen welche er auf andere Weiſe machte zu verfügen und ſie den Nachgeborenen theilweiſe zuzuwenden *c*). Was bei Einführung der Primogenitur den Nachgeborenen ausgeſezt wurde, war bald nur eine jährlich zu zahlende Geldſumme, bald aber auch noch in dieſem Zeitraum nach Beträchtlichkeit der Einkünfte und den damit verbundenen Gerechtſamen ſo viel, daß es wohl für eine Legitima gelten konnte, wenn jenen ein beträchtlicher Theil des Landes mit allen landesherrlichen Einkünften und ſo vielen einzelnen Rechten der Landeshoheit überlaſſen wurde, daß ihnen kaum etwas anderes als eine Reichs- und Kreistagsſtimme und der Name des iuris territorii fehlte *d*). Die Verſorgung, welche immer auf ihre Deſcendenz vererbt wurde, hieß in den Hausgeſezen "Penſion", "fürſtlicher (gräflicher) Unterhalt" oder "Deputat", bis im 17ten Jahrhundert das Franzöſiſche "Apanagium" in Geſezen *e*), Hausverträgen und Schriftſtellern das Deutſche Wort verdrängte und einige auch den Ausdruck "Paragium", der in Frank-

reich den einem Nachgebornen angewieſenen kleineren Theil des Lehens bezeichnete *f*), auf den Fall anwenden wollten, wo die Einkünfte eines Landestheils zum Deputat angewieſen war.

a) Daher die Formel in den kaiſerlichen Confirmationsdecreten, "daß durch obinſerirte Primogeniturdiſpoſition und die darin verordnete apanagia — gedachten jungen Prinzen — nicht zu kurz geſchehe ſondern ihnen vielmehr ein erkeckliches zugeordnet — ſey, als jeder nach Proportion der Lande und deren Gefälle, worauf bei Erbvertheilungen in dieſem fürſtlichen Hauſe reflectirt zu werden pflegt, nach Abzug der obliegenden onerum (womit die Regierungskoſten auch mitgemeint ſind) zur Legitima zu gewarten haben möchte. Ludolf de introduct. iur. primogenit. P. spec. §. 13. p. 79. vergl. §. 542. Note *o*.

b) Ein Beiſpiel enthält jedoch ſchon der Vergleich welchen K. Ferdinand II. 1623 mit ſeinem Bruder Leopold ſchloß, wornach die Länder welche er dieſem überließ künftig an die Primogenitur fallen ſollten, und eben ſo umgekehrt, wenn die Ferdinandiſche Linie früher erlöſchen würde, deren Beſizthum an die erſtgeborne Linie Leopolds. Moſer Staatsr. Th. 12. S. 410. In manchen Primogeniturordnungen wurden andere Erbanfälle dagegen den Nachgeborenen ausdrücklich vorbehalten. Z. B. im Teſtament Herzog Wolfgangs von Neuburg und Zweibrücken vom J. 1568. S. Moſer Staatsr. Th. 14. S. 6.

c) Die Primogeniturordnung Ferdinands II. von 1621 verordnet zwar (in dem Codicill welches er ſeinem Teſtament beifügte), daß auch die Erwerbungen dem Primogenitus zufallen ſollten, (ſ. Moſer Staatsr. Th. 12. S. 417); allein die Diſpoſition gieng offenbar nur auf ſeinen eigenen Nachlaß.

d) Beiſpiele: Im Hauſe Pfalz-Neuburg, wurden 1604. Sulzbach und Hilpoltſtein ſolche Beſizungen;

Moſer Staatsr. Th. 13. S. 52. Th. 14. S. 88 u. f. In der Caſſelſchen Linie des Heſſiſchen Hauſes verſchaffte Landgraf Moriz 1627 ſeinen Söhnen zweiter Ehe den vierten Theil des Landes unter ſolchen Bedingungen. S. Moſer a. a. O. Th. 13. S. 139 u. f. Ein ähnliches Verhältniß erhielten die Landgrafen zu Heſſen Homburg von der älteren Darmſtädtiſchen Linie im J. 1622. Ebendaſ. Th. 13. S. 153. Th. 14. S. 159. Auch in gräflichen Familien kam die Einrichtung vor. Z. B. im Hauſe Lippe 1597. S. Moſer a. a. O. Th. 13. S. 308. Th. 14. S. 310.

e) I. P. O. Art. 4. §. 12.

f) S. Ludolf de introduct. iur. primogenit. P. spec. §. 12. S. 63 u. f.

§. 544.

In einem beträchtlichen Theil des ſüdlichen Deutſchlands verloren ſelbſt die größeren Territorien durch die Entſtehung der Reichsritterſchaft ihren Landesadel, während im nördlichen deſſen Verbindung mit dem Landesherrn und dem Lande ſich mehr befeſtigte. Noch bis zu Ende dieſes Zeitraums blieb die Ritterſchaft allenthalben der älteren Sitte in Lebensweiſe und Verwaltung ihres Eigenthums getreu; ihr Ritterdienſt wurde ſelbſt während des 30jährigen Kriegs noch zuweilen geleiſtet und bei allen öffentlichen Einrichtungen noch auf ihre Verpflichtung dazu Rückſicht genommen *a*). Sie betrachtete inſonderheit den Kriegsdienſt fortwährend als ihren eigentlichen Beruf, ſprach es daher als ein Recht an, nach alter Sitte, in Zeiten wo ihr Ritterdienſt und Reuterdienſt (§. 536)

entbehrt werden konnte, fremden Dienſt ſuchen zu dürfen *b*), und bewarb ſich weniger um die Stellen im Rath und den Gerichten des Landesherrn als vordem, da man jezt in der Regel Gelehrte zu jenen Functionen verlangte, ohne jedoch ihr Recht auch zu dieſen gezogen zu werden aufzugeben *c*); ihre politiſche Bedeutung blieb daher unverändert, ſo viel ſich auch ſonſt in den geſellſchaftlichen Verhältniſſen anders geſtaltet hatte. Weniger war dieſes bei dem Bürgerſtande der Fall. Freilich durfte dieſen in der Betreibung ſeines bürgerlichen zunftmäßig geordneten Gewerbes kein Hinterſaſſe des Adels oder des Landesherrn ſelbſt beeinträchtigen *d*), der Stand der Gelehrten, deren Einfluß auf die Regierung des Landes fortwährend ſtieg, ergänzte ſich vornehmlich aus den Einwohnern der Städte, und in den landſtändiſchen Corporationen gab der Reichthum von jenen, ihren Abgeordneten das Gewicht, das ſich der Adel durch feſteres Aneinanderſchließen der Einzelnen und ſeinen größeren Einfluß auf den Hof zu verſchaffen wußte. Allein die Selbſtſtändigkeit der ſtädtiſchen Corporationen litt ſchon durch den erweiterten Umfang der landesherrlichen Geſezgebung und die vermehrte Thätigkeit der Regierung, die ihren Rath zu einer Obrigkeit herabſezte, welche als eine vom Landesherrn angeordnete Behörde angeſehen wurde, die ſich ſeinen Policeianordnungen unbedingt fügen müſſe; es war eine Ausnahme wenn noch einzelne Städte das alte freiere Verhältniß (§. 431) behaupteten, die daher auch den Publiciſten als eine Mittelgattung zwiſchen Reichs und

Landſtädten galten *e*). Ueberdem drohte die Veränderung des Kriegsſyſtems allen Städten mit dem Verluſt des Rechts der Selbſtvertheidigung, denn nur mit Hülfe der neuen Befeſtigungsart, die beſonders ſeit den Niederländiſchen Kriegen (§. 507) ſehr ſchnelle Fortſchritte machte *f*), deren Koſten aber die Kräfte der meiſten Städte überſtiegen, und nur mit zahlreichen Beſazungen, durfte man jezt hoffen dem geübteren kriegskundigen Feinde zu widerſtehen, wodurch von ſelbſt alle Landſtädte dem landesherrlichen Beſazungsrecht unterworfen wurden, ob es gleich vor dem dreißigjährigen Krieg noch nicht ausgeübt wurde, weil es noch keine ſtehende Heere gab.

a) S. die Verhandlungen zwiſchen der Kur-Sächſiſchen Ritterſchaft und den Städten auf dem Landtage zu Torgau 1554 über der erſteren auf den Ritterdienſt gegründete Steuerfreiheit, bei Hausmann Beitr. zur Kenntniß der Kurſächſ. Landesverſamml. Th. 3. S. 60 u. f.

b) Revers Kurf. Joachim II. von Brandenburg 1540 (Scheplitz Consuetud. Marchic. ed 1744. p. 463): Wo die Hauswirthe oder andere Beſtallung der Roßdienſte einheimiſch ſeyn und bleiben, ſo mögen die andern jungen Geſellen ausreiten. Landtags Abſch. zu Gandersheim von 1601 (für die Braunſchweig-Calenbergiſche Landſchaft. Corp. Const. Calenb. Tom. 4. Cap. 8. p. 36.) Art. 42. Wann ſich die Landſchaft und Unterthanen wider den gnädigen Landes und Lehnfürſten und das ganze fürſtliche Haus Braunſchw. u. Lüneb. und deſſelben An- und Zugehörige, wie auch wider die R. Kaiſerl. Maj. des h. R. Reich und deſſelben gehorſame Stände nicht gebrauchen laſſen, — dar-

zu Sr. fürſtlichen Gnaden den ſchuldigen Roß-dienſt beſtellen und ſich in Nothfällen auf Sr. F. G. Abfordern nach möglichen unverweislichen Dingen bei deroſelben einſtellen werden, obgleich alsdann der gnädige Landes und Lehensfürſt einem jeden ſich in ehrlichen Chriſtlichen Zügen zu verſuchen, ſo viel an Sr. F. G. gnädiglich gern gönnen mag — ſo iſt doch vor nöthig erachtet — daß der gnädige Landesfürſt etzliche Räthe und Landſaſſen — zuſammen ordnen — und alsdann die Mittel und Wege an und vor die Hand nehmen wolle, dadurch ſowohl S. F. G. und deroſelben Fürſtenthum als auch den Landſaſſen und Unterthanen, die ſich im Kriegsweſen gebrauchen zu laſſen Luſt haben, gedient ſeyn möge.

c) Bei dem von Kurf. Joachim I. von Brandenburg neuorganiſirten Hof- und Kammergericht ſollten nach dem landesherrlichen Revers von 1550 auch Landräthe von Adel zu den Quartalſitzungen zugezogen werden. Scheplitz a. a. O. S. 65. Eine ähnliche Verordnung enthielt die fürſtl. Braunſchweigiſche Hofgerichtsordnung Tit. 2. L. Hugo de statu regionum Germ. S. 191.

d) Vergl. z. B. Bairiſche Landesordn. von 1516. Fol. 52. v. 53. Revers des Kurf. Joachim II. von Brandenburg v. J. 1538 bei Scheplitz a. a. O. S. 344. Die Prälaten und vom Adel auch Baurſchaft ſollen ſich Kaufmannſchaft enthalten und den Bürgern in Städten als ihre zugehörige Nahrung und Gewerbe alleine bleiben, was aber einem jeden wächſet oder er ſelbſt gezeuget oder gewunnen, ſoll ihme geſambt ſeinen Pächten zu verkaufen frei ſtehen. Gandersheim Landtagsabſch. von 1601. Art. 51. (a. a. O. S. 40). Soll das Bierbrauen auf den Dörfern, zu gemeinem feilen Kauf, wie auch daſelbſt die Ausſellung fremder ausländiſcher — Bier eingeſtellt — dazu die Handwerker auf den Dörfern, welche von den Städten nur eine halbe oder drei Viertel-Meile gelegen eingeſtellet, und hinfüro keine mehr, jedoch den Clöſtern und denen von der

Ritterſchaft an ihrer hergebrachten Frei und Gerechtigkeit unverhinderlich eingenommen, gleichwol aber auch ſonſten auf jedem Dorfe etwa ein Schmidt, Rademacher, Schuhflicker und Schneider, ſo allein Bauerkleider machet, jederzeit geduldet; hinwieder aber von den Brauern und Handwerkern in den Städten mit denen auf dem Lande alſo verfahren werden, daß ſie von ihnen im Verkaufen zur Ungebühr nicht übernommen — werden mögen.

e) Stephani de iurisdictione Nro. 20. 46. Hugo de statu region. Germ. p. 169. Braunſchweig und Erfurt gehörten noch bis in den folgenden Zeitraum in dieſe Claſſe.

f) S. Hoyer Geſchichte der Kriegskunſt B. 1. S. 341 u. f.

§. 545.

Für den Bauerſtand war es ſehr gefährlich, daß die römiſch gebildeten Juriſten mit dem Urſprung ſeiner Verhältniſſe und der Bedeutung des Herkommens aus welchem ſie vornehmlich beurtheilt werden mußten, ſo wenig bekannt waren. 1) Sie ſtellten zwar nicht in Abrede, daß es viele freie Bauern (im damaligen Sinne des Worts §. 448) gebe, die ein wahres Eigenthum an ihren Gütern hätten, obwohl ſie einer Vogtei unterworfen wären *a*), und es mochten ſelbſt nach den Kennzeichen des Eigenthums die man ganz willkührlich feſtſezte *b*), manche dahin gerechnet werden, die urſprünglich nur ein Erbzinsrecht gehabt hatten; aber wo der Beſizer nur ein Baurecht (§. 368) hatte, wußten ſie für deſſen Beurtheilung

keine andere Analogie als die Zeitpacht und Emphyteuſe, und wo ſie die Römiſchen Merkmale der lezteren nicht antrafen, ſollte der Grundherr vermöge gemeiner geſchriebener Rechte *c*) jeder Zeit das Recht haben dem Beſizer zu kündigen, wie lange auch das Gut gegen unveränderliche Pacht beſeſſen und vererbt worden wäre *d*). Zum Glück kam dem Bauer hie und da der Umſtand zu Hülfe, daß ſich die häufigen neuen Grundſteuern gar nicht anlegen ließen ohne auf die Pacht zurückzufallen, und der Gutsherr ſich ſelbſt nicht ſteuerfrei erhalten konnte, wenn er nicht ein erbliches gegen unveränderlichen Zins übertragenes Recht ſeines Meyers oder Landſiedels (§. 368) anerkannte; er ließ ſich alſo gefallen daß dieſes gelegentlich in Landesgeſezen oder Landesverträgen ausgeſprochen oder doch vorausgeſezt wurde *e*), und behielt ſich nur vor das Gut wegen beſtimmter Gründe zurücknehmen zu dürfen *f*). Selbſt wo die Juriſten ihre Anſichten in die Landesgeſezgebung zu übertragen wußten *g*), würkten jene Umſtände kräftiger als die aufgedrungenen Lehrſäze, das Verhältniß blieb factiſch meiſtens doch erblich, und in ſpäterer Zeit konnte unter dem Schuz berichtigter Anſichten die entgegengeſezte Landesobſervanz zum Vertheidigungsmittel gegen den Gutsherrn dienen, der ſolche Geſeze hätte mißbrauchen wollen, oder eine neue Geſezgebung den begangenen Mißgriff verbeſſern. 2) Die Dienſtpflicht des Bauernſtandes wurde als ein Gegenſtand der Landesgeſezgebung betrachtet, bald weil es nothwendig ſchien das Herkommen genauer zu beſtimmen, bald weil

die Verpflichtung zu gewiſſen Dienſten auch als eine policeiliche Einrichtung angeſehen wurde. Der leztere Grund ſcheint hie und da einen Dienſtzwang bei freien Bauern eingeführt zu haben, der ſonſt nur als Folge der Leibeigenſchaft oder ſtrengeren Hörigkeit vorkam *h*); der erſtere gab Veranlaſſung, Dienſte die ſonſt nur auf beſonderem Herkommen beruhten weiter auszudehnen, welches beſonders bei den aus der Vogtei herrührenden Dienſten, ſo wohl zum Beſten der Landesherrn als Gutsherrn geſchehen zu ſeyn ſcheint *i*). Beſonders aber glaubten die Juriſten, wo die Dienſte nicht durch Verträge beſtimmt waren, für ungemeſſene Dienſte vermuthen zu müſſen, wobei ſie nur die Beſchränkung anbrachten, daß die Dienſte nicht willkührlich ſondern nach Landesgebrauch zu leiſten wären *k*). Die eigenen Leute litten unter ihrer Theorie weniger als die freien Bauern; denn nach dem Grundſaz, daß die Deutſche Leibeigenſchaft doch keine Römiſche Servitus ſey, blieben ſie bei deren Beurtheilung eher bei dem Herkommen ſtehen, und wo auch zu deſſen Feſtſtellung hie und da eine Geſezgebung für nöthig gehalten wurde, ſcheint ſie eher zum Vortheil von jenen ausgefallen zu ſeyn *l*).

a) Mager de advocatia armata Cap. 6. Nro. 27. Rustici homines liberi nullique domino subiecti plurimi in Franconiae partibus, praesertim Marchionatu Brandenburgensi, ac Principatu Elwacensi et passim aliis in locis reperiuntur, adeo ab omni vicinorum dominorum iugo ac potestate exemti ac liberi, ut

sese una cum suis praediis, bonis ac tota familia in cuiuscunque Principis ac Domini vicinioris fidem et protectionem pro lubitu conferre possint, ea conditione ut exiguum duntaxat — honorarium ad indicium susceptae protectionis advocato annuatim persolvant. Schepliz Consuet. March. p. 384. — Subditi, qui rerum dominia habent, ut apud nos in dioecesi Havelbergensi et tota Prignitia nec non comitatu Ruppinensi rusticorum conditio est.

b) In den Sächſiſchen Conſtitutionen vom J. 1572, iſt eigentlich der Hauptgrund, weshalb die Zinsgüter, welche der Beſitzer dem Herkommen nach veräußern konnte, für ein Eigenthum (ſogenannte ſchlechte Zinsgüter, aus welchen der Beſitzer wegen nichtbezahlten Zinſes nicht vertrieben werden könne) und nicht für ein Erbzinsgut erklärt wurden: "denn wenn das Gut im Lehnbriefe für ein Erbzinsgut verliehen, und der Herr ihm das directum dominium vorbehalten, ſo wäre es für ein Erbzinsgut zu achten. Oder da einem aus raucher Wurzel ein Gut um einen Zins zu einem Erbzinsgut eingethan, und ein Lehenbrief darüber gemacht, ſo wäre es auch pro emphyteusi zu halten, ſonſt iſt aus Empfahung der bloßen Lehn darinnen nichts gewiſſes zu ſchließen. So viel nun betrifft, ob im Zweifel, ſonderlich wenn der Lehnherr den Zinsmann ob non solutum canonem priviren will, das Gut pro emphyteusi oder für ein ſchlecht Zinsgut zu halten, haben unſere Verordnete das Billigſte zu ſeyn vermeint und dahin geſchloſſen, daß in dubio die Güter censitica bona zu halten. —

c) L. 2. C. de praescript. 30 vel 40 annor.

d) Wehner Pract. observ. ſ. v. Leibeigenſchaft. Nonnullis siquidem in locis, ex more regionis omnes et singuli rustici vel homines proprii principum, nobilium ac civitatum, praedia quae detinent, non sibi sed dominis pos-

sident, eaque tantum precario tenent et nudi ac simplices coloni sunt, neque ulla bona emphyteutica habent, tantum abest, ut proprietarii sint, vel bona censitica possideant, ac proinde pro arbitrio et voluntate dominorum expelli possunt, quantumvis 30, 40, vel 50 annos continuos uniformem canonem solverint, ut fit in Marchia, quam consuetudinem etiam in contradictorio iudicio obtinuisse ait Cothmann cons. 12. num. 61. fol. 349. Husanus de servis cap. 2. num. 28. 32 et seqq. Ebendaſ. von Zinsgut. Emphyteutica sunt Erbzinsgüter, censualia ad libitum obnoxia, Laßgüter, quae rusticis conceduntur, laboratitii s coloniae iure, et magis locationem sapiunt, licet longissimo tempore possessores ius coloniae continuarint. Knichen de pacto investit. P. 2. C. 4. n. 211 et 215. Aus Anſichten dieſer Art ſcheint die Beſtimmung des Bairiſchen Landrechts von 1518 Tit. 34. Art. 8. Fol. 115 gefloſſen zu ſeyn: Spricht jemand, er hab von ainer Herrſchaft Erbrecht oder Leybgeding auf ainem gut, und die mit nutz und gwer beſeſſen, das ſoll ine nit fürtragen, er hab dann Brief darum.

e) Dahin gehören z. B. die Beſtimmungen des Privilegii Herzog Erich I. für die Calenberg'ſche Landſchaft 1526 — ſchullen — unſer Landſchop — bey ärer Fryheit privilegien und gerechtigkeit ok gerichte allen orden bluven laten — ſo dat ein jeder Geiſtlick oder Wartlick ſeiner Meygere und guter mechtig ſey, to ſetten und entſetten, wor de Meyger oder Koter datt verorſakede. — Dieſe Stelle, welche ſo oft falſch erklärt worden iſt, beweist augenſcheinlich das unbeſtritten damals anerkannte Erbrecht der Meier, die nur aus beſtimmten Gründen (wor, d. h. wenn der Meier es verurſachen würde) entſezt werden konnten. Die Meinung daß etwas neues eingeführt worden ſey, iſt ſchon darum unhaltbar, weil die Landſchaft hier ein Privilegium erhielt, nicht aber ihre Rechte geſchmälert werden ſollten. Das

Privilegium das in dieſer Stelle liegt, beſtand darin, daß ihr Entſezungsrecht, welches aus dem Eigenthum entſprang (§. 368. Note *k*), gegen alle Eingriffe der landesherrlichen Beamten geſichert ſeyn ſollte, wenn es nach dem Herkommen ausgeübt wurde. Das Vorurtheil, als wenn im Calenbergiſchen erſt durch den Gandersheimiſchen Landtagsabſchied von 1601. Art. 24. ein noch dazu ſchwankendes Erbrecht der Meier eingeführt worden ſey, weil daſelbſt geſagt wird, daß der Meier nicht leichtlich entſezt werden ſolle, und einige Gründe angeführt werden, weshalb es geſchehen könne, widerlegt ſich dadurch von ſelbſt. Ueberhaupt iſt es eine ganz falſche Anſicht, als ſey durch dergleichen Stellen der Landesgeſeze oder Verträge erſt ein Erbrecht eingeführt worden. So z. B. war es auch im Fürſtenthum Lüneburg weit früher durch das Herkommen begründet als es in der Policeiordnung von 1618 ausgeſprochen wurde. Schon nach einer Urkunde von 1557: "Weil hie in gemeldtem Ampt (Giffhorn) und ſonſt in unſer, Herzogs Franz Otten, Fürſtenthumb gebräuchlich, wann der Guetherr oder Meiger verſtirbt, daß dann der Hoff wieder empfangen wirdt" (Geſenius Meierrecht Th. 1. S. 425). Ein Laudemium, von welchem nachher die Rede iſt, und das in dieſem Fall bezahlt werden ſollte, iſt eben das ſicherſte Zeichen der Erblichkeit.

f) Z. B. Privilegium H. Erich II. für Calenberg 1576. Und wiewohl ſie hiebey unterthänigen geſucht, ihnen zu vergönnen, da einer etzliche Söhne und nur einen Sitz hette, daß demſelben frey ſtehen mögte, einen Meyer oder Koter abzufinden, und einen Sitz auf ſein guet zu erbauen, ſo laßen wirs doch bei der Diſpoſition — ſo ihnen 1526 und — 1542 diesfalls — eingeraumbt worden, beruehen, nemblich wann ein Rittermeßig Mann auf ſeinem eigen gued daß ſelbſt zu verſorgen wohnete oder darauff zu ziehen bedacht, daß alsdann derſelb, ſoferne er ſonſten keinen Sitz oder Sadelhoff hette, daßelb ſein Ritterguet frei beſitzen haben und gebrauchen müege. Benecke Grundſätze des Meierrechts in

den Kur=Braunſchw. Landen. S. 93. Ein ähnliches Recht ließ ſich die Märkiſche Ritterſchaft zuſichern: Revers 1540: Als auch die vom Adel in dem Churfürſtenthumb Brandenburg ſich auff einen alten Gebrauch bezogen, daß ihnen zu ihrer Gelegenheit etzliche Bauern auszukaufen freyſtünde, Solches ſoll ihnen forthin auch freyſtehen, da ſie der ausgekauften — Güter ſelbſt gebrauchen wollen, doch daß ſie — ihre Güter nach Wirderunge was ſie gelten möchten gebürlich bezahlen. Scheplitz Consuet Marchic. p. 384. u. f.

g) Wie der ſteifrömiſche Dr. Fichard in die Solmſiſche Landesordnung von 1571. Th. 2. Tit. 7. §. 2. Aber die Landſiedelleihe, ob ſie wohl dem Beſtänder mit Zuſaz deren Wörter "und ſeinen Erben" geſchieht, ſo iſt die doch nicht erblich, ſo fern darin auch dieſe Wort "zu Landſiedelem-Recht" gefunden werden. Vergl. J. U. Cramer unvorgreifliche Gedanken von der im Oberfürſtenthum Heſſen und Solmiſchen üblichen Landſiedeley. Marb. 1740. 4.

h) Revers für die Brandenburgiſche Landſchaft von 1534. "Welche Unterthanen Kinder haben, derer ſie ſelbſt zu ihrer Arbeit nicht bedürfen und zu Dienſte bringen wollen, ſollen ſie für andern ihrer Herrſchaft die zu Dienſte anbieten und gönnen umb billigen Lohn, wo aber die Herrſchaft deren nicht bedürfte, mag er die nach ſeinem Gefallen bei anderen zu Dienſte bringen. Scheplitz Consuet. March. p. 401. Die Erbunterthänigkeit, ein der Leibeigenſchaft analoges Verhältniß, ſcheint ſich hieraus und aus dem Abzugsgeld (§. 448) erſt nach und nach gebildet zu haben, welches als ein Recht der Gutsherrſchaft ſchon im 16ten Jahrhundert eingeführt war. Scheplitz a. a. O. S. 268. Sonſt galt noch im 16ten Jahrh. für die Mark der Grundſaz: tota Marchia neminem habet servili conditione natum, was Scheplitz nur auf die Ukermark und Neumark nicht angewendet wiſſen will. ebendaſ. S. 385. In Sachſen hat ſich das

Verhältniß auf ähnliche Weiſe gebildet. S. Haubold Lehrb. des Kön. Sächſ. Privatr. S. 104.

i) Z. B. in der Bairiſchen Landesordnung und dem Landrecht von 1516 und 1518 iſt noch nicht von einem aus der Vogtei allgemein entſpringenden Frohndienſt die Rede. Erſt in der Landesordnung von 1553 heißt es Th. 2. Art. 29. Es iſt auch vermög des alten Herkommens durch uns zuegelaſſen, das die vom Adel auf iren Guetern, die inen mit Stifft zugehören, die Scharwerch ſollen haben. Art. 30. Wo aber die vom Adl allain Vogtguetter haben, nachdem die Vogthei im Lannd ungleich iſt, ſo ſoll es damit alſo gehalten werden. Welcher Edlmann auf ſeinen Vogtguetern Obrigkait und Scharwerch zehen Jahr hat hergebracht und der im Gebrauch on rechtlich Anſprach ſo vil Jar geweſen iſt, dabei ſoll es beleiben und on Recht auch nicht entſetzt werden. Welcher aber allain Vogtgueter hat, die im nur Vogtgült zinsten, und darauf die Obrigkait und Scharwerch ſo lang wie obſteet, im gebrauch nit gehabt hette, ſo ſoll alsdann unns die Scharwerch vorbehalten ſein. — In dem Landrecht von 1616 Tit. 22. tritt dann ſchon eine vollſtändige Geſezgebung hervor, welche beſtimmt was landübliche Scharwerch ſey, die der Unterthan da leiſten ſoll wo er keinen gemeſſenen Dienſt beweiſen kann. S. die folgende Note.

k) S. Scheplitz consuet. March. Th. 2. S. 15. und die daſelbſt angeführten Schriftſteller. Auf dieſem Grundſaz beruht offenbar das Bair. Landr. von 1616. Tit. 22. Art. 3. Die gemeſſene Scharwerch würdet bewieſen — mit Brieff und Siglen, als Kaufbriefen, Freiheiten, Verträgen, Receßen und dergleichen — Sein aber nit Brief darumben vorhanden, ſo iſt — nit genug daß ein Unterthon fürgebe, und darthue daß er ſeiner Herrſchaft zuvor ein wenigere oder eine andere Scharwerch als anjetzo von ihme begert wirdet, geleiſtet.

l) Ein Beiſpiel iſt hier die Bairiſche Geſezgebung. Das Bair. Landr. von 1518. berührt das Ver-

hältniß im 38ten Titel noch ganz kurz; das Landr. von 1616 Tit. 4. hat darüber eine ausführliche Geſezgebung, läßt aber in Rückſicht der Präſtationen faſt durchaus das beſondere Herkommen entſcheiden, giebt die Heirath innerhalb Landes frei, ohne daß für den Conſens dazu etwas gefordert werden ſoll, und läßt ein freies Weib und deren Kinder nicht einmal durch Ehe leibeigen werden, wenn ſie ſich nicht "wißentlich und über beſchehenes anzaigen und gewarnen zu einem leibaignen verheurat".

§. 546.

Den Landſtänden wurden zwar fortwährend, bei der Huldigung oder bei einzelnen Verwilligungen, ihre hergebrachten Freiheiten meiſtens ohne Anſtand beſtätigt; ſie wurden wohl gelegentlich bei den lezteren Veranlaſſungen, in einem vom Landesherrn ausgeſtellten Revers *a*), oder Privilegium *b*), oder im Landtagsabſchied noch vermehrt. Unter die neu verwilligten Rechte gehörte beſonders häufig, daß der Zuſtand der Religion nicht verändert werden *c*) und daß ſich der Landesherr ohne Rath und Bewilligung der Stände in keine Bündniſſe oder in Krieg einlaſſen ſolle *d*), weil die Zeitverhältniſſe von ſelbſt darauf führten; man findet ſelbſt die Zuſicherung, daß ſie bei jeder wichtigen Angelegenheit zu Rathe gezogen werden ſollen *e*), was übrigens während des 16ten Jahrhunderts ohnehin faſt überall noch geſchah, und die Publiciſten erzeigten den Landſtänden die Ehre ſie mit den Reichsſtänden zu vergleichen *f*). Demohngeachtet aber muß ſchon die erſte Hälfte des 17ten Jahrhunderts als der Zeitpunct betrachtet werden, wo ihr Einfluß auf

die Landesregierung ſich zu mindern begann. Die Haupturſache iſt wohl in dem Umſtand zu ſuchen, daß in den Reichsgeſezen die Nothwendigkeit ihres Daſeyns ſo wenig ausgeſprochen, als ihnen eine beſtimmte ſtaatsrechtliche Bedeutung beigelegt war. Davon war die Folge, daß ihnen die Publiciſten, ſo hoch ſie jene Vergleichung zu ſtellen ſchien, keine anderen Rechte zugeſtehen wollten, als die ſie hergebracht hätten *g*), und zur Ausübung der einzelnen in der Landeshoheit enthaltenen Rechte ihre Concurrenz nur in dieſem Falle nothwendig erforderten; freilich eine nothwendige Folge der Anſicht, daß der Grundbeſtandtheil der Landeshoheit eine iurisdictio (§. 525) ſey, nach welcher niemand daran dachte, daß gerade die wichtigſten Regierungsrechte, mehr für eine Folge der Autonomie, welche die Reichsſtände mit ihren Unterthanen ausübten (§. 427), als für einen Ausfluß der ihnen verliehenen Regalien gehalten werden müßten. Die Geſezgebung galt daher für ein Recht das an ſich den Reichsſtänden allein zuſtehe, und wenn es gleich im 16ten Jahrhundert in Ländern wo überhaupt Landſtände waren, wenig Geſeze von Bedeutung geben dürfte die nicht mit ihrem Rath gemacht ſind, ſo ſollte doch ihre Zuſtimmung nur durch beſonderes Herkommen oder Landesverträge etwas nothwendiges werden können *h*), und wenn man, wie es in ſpäterer Zeit geſchah, ſich ſtreng an die Worte halten wollte, ſo ließ ſich gar häufig zweifeln, ob ſich die Stände ein wahres Einwilligungsrecht vorbehalten hätten *i*). Von anderen Gegenſtänden die man

ſonſt auf Landtage brachte, brauchte noch weniger mit den Ständen gehandelt zu werden, wenn ihr Hauptgeſchäft ſeyn ſollte Rath zu ertheilen, da jezt jeder Reichsſtand eine große Zahl von beſoldeten Räthen unterhielt, deren eigentliches Geſchäft in jenem beſtehen ſollte, und die ohnehin auch die Sache beſſer zu verſtehen glaubten als jene urſprünglichen und natürlichen Räthe des Landesherrn. Die Berufung der Landtage hatte überdem zur Folge, daß die getreuen Stände ordentlicherweiſe eine beträchtliche Anzahl von Beſchwerden und Deſiderien vortrugen, von welchen weder der Herr noch ſeine Rathgeber gern hörten, und an deren Berückſichtigung oder gar an neue Gerechtſame *k*) die Verwilligungen knüpften, die ihnen angeſonnen wurden; es war daher auch nur das Bedürfniß der lezteren, und die Unmöglichkeit, die ſtändiſche Bewilligung bei der Beſteurung zu umgehen, was die regelmäßige Veranlaſſung zu Landtagen gab.

a) S. z. B. die Geſchichte der in Kurſachſen üblichen Landtags-Reverſe bei Hausmann Beitr. zur Kenntniß der Kurſächſ. Landesverſamml. Th. 2. S. 64 u. f.

b) S. z. B. die Privilegien welche die Calenbergiſche Landſchaft unter den Herzogen Erich I. und II. im 16ten Jahrhundert erhielt, bei Spittler Geſch. des Fürſtenth. Hannover, Th. 1. im Anh. Nr. 3. u. f.

c) Beiſpiele: Revers Kurf. Joachim Friedr. von Brandenburg v. J. 1602 bei Lünig von der mittelbaren Ritterſchaft. S. 878. Kurf. Chriſtian II. von Sachſen für Henneberg 1606, bei Moſer

von der Reichsſtände Landen S. 1086 u. f. Erzh. Leopold Wilhelms Fürſtbiſch. zu Halberſtadt 1638 ebendaſ. S. 979. Kurf. Ferdinands von Cöln Fürſtbiſch. zu Hildesheim 1645 ebendaſ. S. 1069. vergl. oben §. 502. Note *c*. §. 508. 514.

d) Beiſpiele: Revers Kurf. Joachim Friedr. von Brandenburg 1602, bei Lünig a. a. O. S. 883. Kurf. Moriz von Sachſen 1547 und Kurf. Auguſts von 1553. S. Hausmann a. a. O. S. 72 u. f.

e) Die Note *d* angeführte Stelle des Reverſes des Kurfürſten von Brandenburg geht dahin: "wollen wir auch keine wichtige Sachen, daran dem Lande Gedey oder Verderb gelegen, ohne Unſer gemeinen Landt-Stende Rath ſchließen, oder vornehmen, und auch in keine Verbündniß darzue unſer Unterthanen oder Landſaſſen ſollten oder müßten gebraucht werden, ohne Rath und Bewilligung gemeiner Landt-Räth begeben.

f) Lud. Hugo de statu regionum German. pag. 173.

g) Lud. Hugo a. a. O. p. 175. Multa igitur Principes in ditionibus suis per se soli instituunt, quae non permittuntur Imperatori absque Comitiis. Exempli gratia in Imperio leges universales nonnisi plenis comitiis conduntur: at Principes multa faciunt statuta sua auctoritate, nullis convocatis Provinciae conciliis. — In singulis autem regionibus spectandum, de quibus rebus conventum convocare, vel legibus pactisve cautum, vel longa consuetudine introductum. Nihil enim prohibet, alibi Ordines provinciales auctoritatis maioris alibi minoris esse. Itaque nec necessitas eos ad consultationes publicas vocandi ubique aequalis. Immo quibusdam locis hoc satis rarum est.

h) Nic. Myler ab Ehrenbach de principum et aliorum statuum prisca origine (1663) Cap. 39. §. 9. Porro hac potestate condendi iura provincialia Principes et Status Imperii plerumque utuntur in conventibus provincialibus auf den Landtägen mit Rath und Gutachten der Landſtände, ac ordinum provincialium — consensum, utpote in rebus et moribus patriis optime eruditorum et versatorum prius requirunt et adhibent. — Nam exinde optimam simul legitimi et aequissimi regiminis formam et normam resultare, censet et quidem merito Matth. Stephani — de iurisdictione. Quod nullo modo Principis imperii superioritatem, eiusve regendi felicitatem imminuere, sed magis promovere et ad beatitudinem Imperii eiusve gloriam redundare tradit Cammann de regalibus. §. 10. Verum tamen hoc magis voluntatis quam necessitatis esse, plurimi Doctorum tradunt. — In quo tamen puncto regionis observantia, das Herkommen, aut pacta conventa inter Principes et status provinciales attendenda erunt. Ita in ducatu Wirtembergico pactis certis ordinatum est: Landrecht und Landesordnungen zu machen, mit Einrathen und Zuthun einer geſammten Landſchaft. Hoc est, ut cum consilio et cooperatione Statuum provincialium conduntur; sicuti constat ex statutis comitatus Tyrolensis passim.

i) Thomasius diss. de statuum Imp. potestate legislatoria §. 63 bemerkt z. B. zu dem was Myler über die Würtembergiſche Verfaſſung ſagt: Ex quibus patet, status etiam ducatus Würtembergensis habere saltem votum consultativum, per verba: mit Einrathen. Etiamsi enim addatur: und Zuthun; haec tamen vox non infert necessarium esse consensum sed opem saltem.

k) Kaiſer Ferdinand II. fand es daher rathſam in der von ihm nach der Eroberung von Böhmen ab=

geänderte Landesordnung Art. 5. einzurücken: "betreffend aber die Contributiones haben wir uns für uns und die nachkommende Könige und Erben im Königreich — reſolviret, daß wir dieſelben auf den Landtägen und anders nicht, dann gegen gewöhnlichen Reverſen, von denen Ständen begehren laſſen wollen, als uns dann nicht zweifelt, unſere getreue Stände unſere und des Vaterlands jedesmals vorfallende Nothwendigkeiten ihnen jedesmal zu Gemüt ziehen werden, wir auch nicht nachſehen können noch wollen, daß die von uns begehrte Contributiones, uns durch unbillige Conditiones, ſo etwan gegen unſern Königlichen Stand, Hocheit und Würden laufen möchten, als durch Suchung neuer Privilegien und Freiheiten, oder dergleichen unſerer Propoſition nicht anhängige Einwenden, wie etwa bishero beſchehen, conditionirt oder aufgehalten werden.

§. 547.

In Beziehung auf dieſes wichtigſte Recht waren die Landſtände zwar auch dadurch ſchon etwas gefährdet, daß nach den Grundſäzen der Ariſtoteliſchen Politik die Beſteurung ein Hoheitsrecht ſeyn ſollte, kraft deſſen die Regierung überhaupt die Mittel zur Beſtreitung aller öffentlichen Ausgaben herbeizuſchaffen berechtigt ſey *a*). Allein in dieſer Hinſicht ſorgten die Reichsgeſeze (§. 537) für die Territorialunterthanen, welche dieſe Regel nur für die auf dem Reichstag beſchloſſenen Hülfen und die Reichsbedürfniſſe anerkannten, und ſelbſt noch zu Anfang des folgenden Zeitraumes mißlang der Verſuch der Reichsſtände, es reichsverfaſſungsmäßig allein von ihrer Beurtheilung abhängig zu machen, was für die Landesbedürfniſſe aufgebracht werden müſſe

Der Reichsabſchied von 1654 verordnete unter Erneuerung der Beſtimmungen der Executionsordnung (§. 529. 534) und mithin lediglich in Beziehung auf die durch dieſe begründete Kriegsverfaſſung, daß die Unterthanen zu Beſetzung und Unterhaltung der einem Reichsſtand zugehörigen nöthigen Feſtungen, Plätze und Garniſonen hülflichen Beitrag leiſten ſollten *b*); dagegen verweigerte Kaiſer Leopold I. einem Reichsgutachten vom J. 1670 *c*) die Ratification, in welchem von einem Theil der Reichsſtände darauf angetragen wurde, die Unterthanen ſchuldig zu erklären, "nicht allein zur Landesdefenſionsverfaſſung, ſondern auch zur Handhabung und Erfüllung der dem Weſtphäliſchen Frieden nicht zuwiderlaufenden Bündniſſe, zur Erhaltung und Beſezung der einem Reichsſtand zugehörigen Feſtungen, Städte, Oerter, Päſſe und Garniſonen, Verpflegung der Völker und Verſchaffung anderer hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, die jedesmals erfordernde Mittel gehorſam und unverweigerlich beizutragen" und den Reichsgerichten zu unterſagen, Klage der Unterthanen wegen der Erhebung ſolcher Steuern anzunehmen; die kaiſerliche Reſolution auf dieſen Antrag *d*), ließ es bei den bisherigen Beſtimmungen der Reichsgeſeze (§. 537), mit der (vorhin erwähnten) Ausdehnung von 1654, einer anderen auf die Legationskoſten zu Reichs-Deputations- und Kreisconventen *e*), und dem was ſonſt jeder Reichsſtand rechtmäßig hergebracht habe. Aber eben in der lezteren Beziehung wurde es für die Unterthanen um ſo

nachtheiliger, wenn die für außerordentliche Bedürfniſſe aufgelegten Steuern, durch Fortentrichtung während einer längeren Zeit als anfangs beabſichtigt worden war, die Geſtalt einer ordentlichen hergebrachten Abgabe annahmen, ſelbſt in Ländern wo ſie nur wiederholt auf beſtimmte Zeit von den Landſtänden bewilligt wurden, weil dieſelben Urſachen ſie zu fordern immer wiederkehrten *f*); indem ſich damit zugleich Steuerfreiheiten verbanden, welche die Bewilligenden eines Theils der Laſt enthoben und ſie geneigt machten auf Unkoſten Anderer zu bewilligen. Sah man von dem Herkommen ab, nach welchem Beten die ſchon in älterer Zeit als ordentliche von gewiſſen Gütern und Perſonen zu tragende Laſt hergebracht, und nach den Grundbüchern, die man in allen Ländern angelegt hatte *g*), jährlich oder in beſtimmten Fällen (§. 306) zu entrichten waren, ſo war vermöge der Reichsgeſeze und der Landesfreiheiten jeder Unterthan bei Steuern die nicht freiwillig übernommen wurden, gleich ſteuerfrei, und ſo fern ihn die Reichsgeſeze zu ſteuern verpflichteten, gleich ſteuerpflichtig (§. 537). Bei freiwillig übernommenen Steuern konnte es zwar unmöglich überſehen werden, daß entweder kein rechtlicher Grund für die Landſtände vorhanden war eine Steuer zu verwilligen, zu welcher auch die auf dem Landtag nicht gegenwärtigen Perſonen etwas beitragen ſollten, oder daß die Laſt deren Uebernahme gefordert wurde, von ihnen als eine gemeine Landeslaſt betrachtet werden müſſe, von der dann niemand frei bleiben konnte der den

Schutz des Landesherrn genoß *h*); allein da eine Vertheilung der geforderten Summe auf die verſchiedenen Claſſen der Stände, oder der verwilligten Hülfe auf die verſchiedenen Arten des Vermögens, in Rückſicht deren die Verhältniſſe der einzelnen Claſſen der Stände ſehr ungleich waren, nicht wohl anders als durch einen Vergleich auf dem Landtag möglich war, ſo bekam die übernommene Steuer die Geſtalt einer von jedem Stand beſonders verwilligten Hülfe, wobei das Vermögen, namentlich das Grundeigenthum der Ritterſchaft nicht ſelten frei blieb oder geringer beſteuert wurde, weil man ihr den Roßdienſt als eine beſondere Landeslaſt die ſie noch außerdem tragen müſſe mit in Anſchlag brachte *i*). Dadurch entſtand nicht nur, wenn erſt eine Zeit lang dergleichen Befreiungen vergleichsweiſe bei verwilligter Fortentrichtung der Steuer fortgedauert hatten, der Schein eines Herkommens beſonderer Befreiung, verſchieden von der in den Landesfreiheiten enthaltenen Befreiung aller Unterthanen *k*), ſondern auch, zumal da die Befreiung der Ritterſchaft nicht ſelten von den Städten beſtritten aber doch durchgeſezt wurde, der Schein eines der Ritterſchaft zuſtehenden, von der Uebernahme der Steuern überhaupt unabhängigen Bewilligungsrechts *l*). Es würde der Ritterſchaft ſehr ſchwer gefallen ſeyn, dieſe Freiheiten zu behaupten, wenn ihr nicht das eigene Intereſſe der Landesherrn zu Hülfe gekommen wäre, die nicht hoffen durften in der Hauptſache durchzudringen, wenn ſie allzu hart-

näckig auf gleicher Beſteurung aller Unterthanen beſtanden, und ſich daher begnügten, daß jene wenigſtens etwas gab und ihre Hinterſaſſen gleich denen des Landesherrn beſteuern ließ. Die Städte für ſich allein waren nicht ſtark genug, die Ritterſchaft auf den Landtagen ſelbſt zur Anerkennung gerechterer Grundſäze zu nöthigen; höchſtens ſtand ihnen der Weg Rechtens offen, der aber ſelten betreten wurde *m*), und auch nicht einmahl ſehr günſtige Ausſichten gewährte. Denn die Juriſten dieſer Zeit waren ſehr geneigt, die Befreiung der Ritterſchaft von allen Steuern auf die gemeinen geſchriebenen Rechte zu gründen *n*) oder doch als eine gemeine Gewohnheit in Deutſchland anzuſehen *o*), von welcher ſie nur einzelne Ausnahmen bei außerordentlichen Steuern zuließen *p*), und ſie dachten nicht daran, daß alle fortwährend bewilligte, oder in Ländern wo keine Landſtände waren, alle nach einer einmal gemachten Einrichtung forterhobene Steuern, nach ihrem Urſprung außerordentliche waren, ohngeachtet in keinem Lande eine ſolche Steuereinrichtung über den Anfang des 16ten Jahrhunderts hinaufgieng, und in den meiſten erſt aus ſpäterer Zeit herſtammte *q*). Die Prälaten fanden in dieſen Befreiungen Gelegenheit ſich gleiche Vortheile zu verſchaffen, da ſie noch weit mehr in den Verordnungen der gemeinen geſchriebenen Rechte eine Stüze dafür fanden *r*), welche ſelbſt in den proteſtantiſchen Ländern reſpectirt wurde.

a) Lud. Hugo de statu region. Germ. p. 94. 95. Daraus wird S. 98 hergeleitet: Quod au-

tem collectas et munera extraordinaria attinet, quoniam legibus definita non sunt, nec certam praestationis mensuram habent, arbitrio boni viri aestimandum, an causa satis gravis sit, item an modus indictionis necessitati reipublicae respondeat nec ne. Quanquam nonnulli non sufficere putent, quod causa adsit, nisi et consensus subditorum accedat. Moris enim esse tradunt, ut Principes, quoties nova exactio instituenda, prius conventu convocato cum Ordinibus provinciae ea de re tractent. Wehner in obs. pract. v. Schatzung. Baur de collectis Cap. 4. Alii an hoc omnino necesse sit dubitant. Limnaeus ius publ. L. 3. Cap. 14. n. 3. Non enim licet subditis, necessitatibus publicis se subducere. Klock de contribution. Cap. 7. Sed quoniam haec quaestio ad locum de auctoritate Conciliorum provincialium pertinet, nos infra ea de re aliquid dicemus. — Da nach Hugos Meinung, bei den landſtändiſchen Rechten alles auf das Herkommen und Landesverträge ankommen ſollte (§. 546. Note *g*), ſo ließ er alſo auch hier nur dieſes entſcheiden.

b) R. A. 1654. §. 180. 181. N. Samml. der R. A. Th. 3. S. 674.

c) Bei Gerſtlacher Handbuch der Deutſchen Reichsgeſeze. Th. 7. S. 989 u. f.

d) Gerſtlacher a. a. O. S. 993 u. f. "als können Ihro K. Maj. zwar geſchehen laſſen, daß es nicht allein bei dem §. 180 und dem den Kurfürſten und Ständen gegen ihre Unterthanen wegen der Reichs und Kreisverfaſſungen, wie auch der Reichsanlagen gebührenden iure collectandi verbleibe, ſondern auch jene Kurfürſten und Stände, ſo ein mehreres als in dem §. 180 begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landſaſſen rechtmäßig hergebracht dabei geſchirmet und gehandhabt, die Unterthanen aber zu allem dem zu contribuiren angewieſen werden, was

was das Reich pro ſecuritate publica verwilli-get, die Executionsordnung vermag, und die Lan-desdefenſion contra quemcumque aggreſſorem, dem Herkommen und erheiſchender Nothdurft nach erfordert. Daß aber J. K. Maj. in die prätendirte Extenſion des §. 180 — willigen ſollten, dazu kön-nen dieſelben — nicht gehelen —.

e) Gerſtlacher a. a. O. S. 986.

f) Einige der gewöhnlichſten Formeln der Gründe wie-derholter Bewilligungen im 16ten Jahrhundert, mö-gen hier aus den Schadlosbriefen der Bairiſchen Her-zoge für ihre Landſchaft ſtehen: 1530 als unſer lieb Getrew, die Stende gemainer unſer Landſchaft — von wegen der ſchwären obliegenden Leuff; darin wir unſer Fürſtenthumb auß Begnadung des All-mechtigen, und mit Hülff des löblichen Punds in Schwaben, in den Empörungen, ſo in nechſt verſchi-nen Jahren darvor, gerings um unſer Lande, an vil Orten ſich erhebt, darauf durch unſer zeitliche gute Fürſehung, mit unſerm Dapfern und großen Darlegen, in Fried erhalten und vor Ein und Ue-berfall und ſchedlichen Kriegen und Aufrhuern ver-huet haben; und darauf als ihren rechten und na-türlichen Erbherrn und Landsfürſten, ein Landsſte-wer und Hülff gegeben — bewilliget. 1540 und 1543: auf unſer gnedig Erſuchen, und in Beden-kung der geſchwinden ſorglichen Leuff und Practicken, auch ſonderlich, daß des Türken als gemainer Chri-ſtenheit Erbfeind Einfall und Ueberzugs zum Al-lerhöchſten zu beſorgen. 1543: zu Erledigung und Ablöſung unſer beſchwerlichſten Pfandſchaften und Schulden, darein wir bißher ſchwebenden Türkiſcher Kriegshandlung halb, zum Theil von gemainer un-ſer Landſchaft wegen kommen ſeyn. 1556: in Be-denkung der gefehrlichen Leuff und Entpörung ſo ſich allenthalben im h. Reich deutſcher Nation erzaigen, und ſonderlich dieweil der jüngſt zu Landßhut bewil-ligt und eingebracht Vorrath durch allerley Ausga-ben nit wenig geſchmelert worden, zu Wiederergen-tzung und Erſtattung deſſelben, den im Fall der

Noth, zu Beſchützung und Erhaltung unſers Fürſtenthums zu gebrauchen. 1557: zu Ablegung und Ringerung unſers anererbten Schuldenlaſts, 1565: auf die von uns erzelte und fürgetragene anſehnliche, hochwichtige Urſachen, warumben wir über die jüngſt zu Ingolſtatt A. 63 gelaiſt Hülff uns widerumb in Schulden ſtecken müſſen. Lünig von der mittelbaren Ritterſch. S. 695 u. f.

g) Wehner Obſ. pract. ſ. v. Bücher. L. Hugo de statu regionum p. 97.

h) Die Städte in Sachſen führten dieß ſchon 1548 aus: Sie bitten auch um erklärung wie die abnlage durchaus unter den Ständen dieſer Chur und Fürſtenthumb und zugehörenden Landen, die ſich unſers gnädigſten Herrn ſchutzes gebrauchen, ſoll geſchehen, dann da die Städte die Beſchwerung der begehrten Steuer abermahls alleine tragen ſollen, das were ihres erachtens von wegen des gemeinen Verwantnüs aller Stände und gemeinen ſchuzes der allen ſtänden zugleich ſoll erfolgen, ungleich und der billigkeit ungemeß.

i) So z. B. erklärte ſich die Ritterſchaft in Kurſachſen 1552: So wollen wir von jedem Schock des Werths unſerer Lehngüter, doch nach Abziehung der Ritterdienſte, auch unſerer werbenden baarſchaft (d. h. zinstragenden Capitalien) zwene Pfennig geben — darneben bitten wir — das einen jeden unter uns das geldt ſo er in Ew. Churf. Gnaden abweßen auf die Ritterdienſte entrichtet, an ſolcher ſeiner Anlage ihnen gelaßen oder doch von der Uebermaß wieder gegeben möge werden. Hausmann a. a. O. S. 41.

k) Recht ſichtbar iſt dieß in Kurſachſen. Die Schockſteuer (vergl. §. 426. Note *e*) welche ſchon im 16ten Jahrhundert regelmäßig fortdauernde, ſpäterhin nur erhöhte Steuer wurde, wurde unter dem Vorwande des Ritterdienſtes nicht auf die Ritterhufen gelegt; ſpäterhin als niemand mehr Ritterdienſt leiſtete, wurden jene nun für herkömmlich ſteuerfrei erklärt,

und eine von der Ritterſchaft ſtatt der Steuer bewilligte Geldſumme, (ſ. g. Donativgelder,) die ſich nicht nach dem Werth der Güter richtete, wurde das höchſte was von ihr zu erlangen war. Vergl. Hausmann a. a. O. S. 47. u. f. Die Städte hatten dieſen Erfolg, bei den im J. 1552 bewilligten Steuern, wo jene Principien ſchon aufgeſtellt wurden, allerdings geahndet, und eine Proteſtation dagegen eingelegt "dieweil — beſchwerlich, die Dinge alſo in ruigen Brauch kommen zu laſſen". Eben ſo gieng es in Braunſchweig Wolfenbüttel. S. Struben de collectarum et aerariorum provincial. orgine §. 14. über Calenberg ſ. Spittler Geſch. des Fürſtenth. Hannover Th. 2. S. 54. u. f.

l) In dieſes Verhältniß brachte ſich die Bairiſche Ritterſchaft, aber nur zugleich mit dem Prälatenſtand und den Städten, durch einen Steuerfuß welchen dieſe drei Stände unter einander im J. 1525 verglichen. Kreitmair Bairiſch. Staatsr. S. 372. Eben dieſer Umſtand, daß es ſo früh zu einer feſten Einrichtung kam, war hier den Städten ſehr vortheilhaft, weil nun bei jeder Steuerbewilligung die Ritterſchaft wenigſtens nach dem nehmlichen Verhältniß concurriren mußte. Nur den Bauerſtand traf hier ein deſto größerer Nachtheil, weil alle Claſſen der Landſtände gefreite Stände wurden, die eine beſondere Standesſteuer entrichteten. Dieſe Thatſachen ſind um ſo merkwürdiger, weil ſie zeigen, daß man 1525 noch recht gut wußte, was die landſtändiſchen Freiheiten bedeuteten, und daß ſie der Ritterſchaft nicht allein zukämen.

m) Beiſpiele ſind: der Rechtsſtreit zwiſchen Städten und Ritterſchaft des Stifts Paderborn, im J. 1653, bei Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen S. 829. und zwiſchen dem pflichtigen Stand der Fürſtenthümer Calenberg und Göttingen und der Ritterſchaft, der 1647 zum Vortheil des erſteren entſchieden, aber am Kammergericht nachher in höherer Inſtanz nicht erledigt wurde, ſ. Spittler a. a. O. S. 61. Das Erkenntniß ſelbſt: bei v. Ber-

lepſch Geſchichte des landſchaftl. Finanz und Steuerweſens der Fürſtenth. Calenberg und Göttingen 1799. 8. S. 479.

n) Vorſtellung der Paderborniſchen Ritterſchaft bei Moſer a. a. O. "was geſtalt ſie vermög der beſchriebenen kaiſerlichen Rechten von Contribution und Anlagen exempt und befreyet ſeye". — Das Privilegium des geſchriebenen Rechts welches hier in Anſpruch genommen wird, iſt L. 3. C. de fundis limitrophis (11, 59). Vergl. Mynsinger Observ. Cent. 6 Obs. 54. Nro. 8 u. f.

o) Homagial-Receß der Halberſtädtiſchen Landſchaft 1651. Da iſt Anfangs Unrecht und wider das Herkommen im Reich, daß die von Adel für ihre Perſon oder von ihren Ritterſchaften (Ritterſizen), außerhalb der Türken wie auch Reichs und Kreis-Steuern, vermöge des Vertrags de a. 1614 collectiret werden ſollen; ſie ſeyndt aber dahingegen ſchuldig, Uns — mit denen gewöhnlichen Lehenpferden nach Ausweiſung der Lehenbriefe auf Befehl und Erforderung — aufzuwarten, wie auch ihre Unterthanen zu denen Collecten und Steuern — pro rata concurriren zu laſſen. — Weil ſich aber auch Fälle begeben können, daß zu gemeiner Landesdefenſion nothwendige Mittel aufgebracht werden müſſen, und die Lehenpferde nicht eben aufgeboten und gebraucht werden können, ſo iſt in andern Ländern bräuchlich, daß alsdann die von Adel respectu ihrer Ritterdienſte ein gewiſſes subsidium — beitragen; deſſen ſich denn unſere — Ritterſchaft — nicht entbrechen wird. Moſer a. a. O. S. 81.

p) Manche rechneten dahin bloß die Türkenſteuer und die Landesdefenſionslaſten in außerordentlichen Fällen; Andere auch die Reichsſteuern überhaupt. S. Wehner pract. obs. s. v. Schatzung und Reinkingk de regim. secul. Lib. 1. Cl. 5. Cap. 4. Nro. 139 u. f.

q) In Baiern erhielten die fortwährenden gemeinen Landſteuern (im Gegenſatz der Standesſteuern. Note *l*)

ihre erſte feſtere Einrichtung im J. 1554; in Kurſachſen 1546; in der Mark Brandenburg 1567.

r) S. Reinkingk a. a. O. Nro. 152. Gai Pract. Obs. Lib. 2. Obs. 52. Nro. 14.

§. 548.

Da in dieſem Zeitraum die Regalien der Landesherrn, durch die Theorie welche ihre Beamte über deren Urſprung, Bedeutung und Umfang aufſtellten, und dann in die Geſezgebung übertrugen, beträchtlich erweitert wurden, ſo gehörte es recht eigentlich zum Beruf der Landſtände, der widerrechtlichen gegen das Herkommen und die Eigenthumsrechte der Unterthanen verſuchten Ausdehnung der landesherrlichen Gerechtſame ſtandhaften Widerſpruch entgegen zu ſezen; doch fehlte ihren Beſchwerden zuweilen der Erfolg, und nicht ſelten begnügten ſie ſich auch nur für die Erhaltung ihrer eigenen hergebrachten Befugniſſe zu ſorgen. Durch den Beſiz des Forſt und Wildbanns (§. 362), den man ſchon im vorigen Zeitraum ſo weit auszudehnen Gelegenheit gefunden hatte, daß er alle größere Waldungen umfaßte die nicht ausſchließlich durch einzelne Perſonen oder Gemeinden benuzt wurden *a*), hatten ſich die hergebrachten ehedem aus dem Geſammteigenthum abzuleitenden Berechtigungen der Unterthanen in jenen, in eine Art von Servitut verwandelt, deren Ausübung jezt durch Forſtgeſeze geregelt wurde *b*). Kraft der Policeigewalt wurde auch ſchon in den noch anerkannt eigenthümlichen Holzungen der Gemeinden und

einzelnen Unterthanen, die Beobachtung einer gehörigen Forſtöconomie vorgeſchrieben, und hie und da ſelbſt das Anweiſungsrecht der landesherrlichen Forſtbeamten oder der Gerichtsherrſchaften eingeführt *c*). Das landesherrliche Jagdrecht erhielt eine noch größere Ausdehnung, weil es für ausgemacht gehalten wurde, daß der Landesherr die gemeine Ausübung der Jagd auch auf eigenem Grund und Boden unterſagen könne *d*), wodurch die Idee eines eigenen Jagdregals entſtand, das die Juriſten zu deduciren wußten, ohngeachtet in II. F. 56, woraus ſie jezt ihre Theorie von den Regalien allein zu entlehnen pflegten, von der Regalität jenes Rechts nichts anzutreffen war *e*). Dieſe Anſichten liegen allen ſeit dem 16ten Jahrhundert erlaſſenen Geſezen zum Grunde, und mit dieſen verbanden ſich harte Strafverordnungen gegen die Wilddieberei *f*). Nur dem Adel und Prälatenſtande wurde die Ausdehnung des Forſt und Jagdregals weniger nachtheilig, weil ſie ſich vermöge ihrer Landſtandſchaft bei ihren hergebrachten Rechten eher zu behaupten wußten *g*), und ſich höchſtens gefallen laſſen mußten, daß man die hohe Jagd für ein beſonderes Regal erklärte, weil ihr Beſiz in den beſchränkteren Jagdbezirken nicht immer nachgewieſen werden konnte *h*). Die Jagd wurde daher, doch wenigſtens nicht überall in ihrem ganzen Umfang, Regal. Zur Ausdehnung der landesherrlichen Gerechtſame in Rückſicht der Gewäſſer, gab das Longobardiſche Lehnrecht und das Römiſche Recht die Veranlaſſung; nach dem lezteren ſollten alle Waſſer die "einen ſteten Lauf

haben" *i*) öffentliche oder der Benuzung nach gemeine Waſſer ſeyn und die hohe Obrigkeit Macht haben über ihren Gebrauch zu gebieten und zu verbieten *k*), ohngeachtet dieß weder mit dem Longobardiſchen Lehnrecht noch mit dem Herkommen in Deutſchland übereinſtimmte, nach welchem ſich jene Gewalt lediglich in Rückſicht der ſchiffbaren Flüſſe behaupten ließ *l*), und aus der Reception des Römiſchen Rechts ſich doch ſchwerlich herleiten ließ, daß ſie die beſtehenden Eigenthumsrechte verändert habe. Zwar ließen es die Juriſten bei den Verleihungen und dem verjährten Gebrauch bewenden, wenn durch dieſe ein Einzelner Eigenthumsrechte erworben habe *m*), aber die Vermuthung war nun immer für den Landesherrn, und damit die Erweiterung ſeiner Nutzungsrechte ſehr leicht gemacht, ſo bald er ſie der Mühe werth fand *n*). Auch das **Berg-regal** (§. 297, 362) erhielt einen ausgedehnteren Umfang. Die Metalle aller Art rechnete man jezt allgemein dazu *o*), wenn gleich hie und da bei einem oder dem anderen, beſonders dem Eiſen, die Obſervanz zu Gunſten der echten Eigenthümer blieb *p*); durch die Bemühung den Bergbau recht in Aufnahme zu bringen kam man aber bald noch weiter. Landesgeſeze, die ſich zuerſt auf die Regalität des Gegenſtandes ſtüzten *q*), erklärten den Bergbau in gewiſſen Gegenden *r*) oder im ganzen Lande *s*) für **frey**; das heißt ſie geſtatteten jedem, der ſich bei dem landesherrlichen Bergamt um eine Conceſſion melden würde, auf dem Grund und Boden jedes Unterthanen nach Metallen zu ſuchen (zu ſchürfen) und unter Leitung des Bergamtes einen

Bau zu unternehmen. Dieß führte von ſelbſt auf Verleihungen die auch über andere Mineralien nachgeſucht wurden, wenn ſie durch einen künſtlichen Bergbau auf landesherrlichem Grund und Boden gewonnen werden ſollten, und daraus ließ ſich ſpäterhin herleiten, daß man wenigſtens über die Gegenſtände, bei welchen einmal Muthungen und Belehnungen üblich waren, dieſe auch auf den Grund und Boden anderer Perſonen erhalten könne, denen dann ſelbſt in dem Falle wo ſie ſelbſt darauf bauen wollten, unter dem Schutz der hergebrachten Regalität ein Gleiches angeſonnen werden konnte *t*).

a) Die Ausdehnung geſchah nur allmälich, und wie es ſcheint, vorzüglich dadurch, daß die Landesherrn die Gerichtbarkeit bei Beſtrafung der Forſtfrevel an ſich zogen und die Holzgrafen zu ihren Beamten machten. Die Lüneburgiſche Landſchaft bewahrte ſich gegen die Nachtheile, welche hieraus für die Berechtigten entſtehen mußten, da der Landesherr eine ſolche Gerechtſame ſonſt nur in ſeinen hergebrachten Bannforſten hatte, durch eine Clauſel der Lüneburger Sate vom J. 1392. (Jacobi Lüneb. Landtagsabſchiede Th. 1 S. 51. 52). 6. In demſülven Gogerichten, Höltingen undt Friegerichten, en möge we noch jemandt von unſertwegen, nenerley Gohgrewen noch Holtzheren ſetten noch entſetten, noch icht anders richten laten, men alſe dat olde Recht uthwieſet dat me in denſülffen Gerichten findet, dat ſcholle wy und willet uns gänzlicken na richten, unde de Gerichte und Lüde, de dartho höret, rowliken darby laten. 7. Wy en willet ok — nemandt ſien Holdt afhauwen, noch irgent ahne in unſen fryen Sundern und Holdt, edder ümme Drift panden, edder panden laten, ahne in nachrefener wieſe, wor wie edder unſe Vögede Erfholtherenſind u. ſ. w. Auch in der Jülichſchen Policeiordnung von 1558

(bei Piper Beſchreibung des Markenrechts in Weſt=
falen. Anh. Anl. 2. S. 166. u. f.) wo "Walt=
oder Holzgreven und Förſter" noch ganz auf gleicher
Linie ſteven und von den Erben gewählt werden,
blickt noch die alte Verfaſſung durch, die ſich damals
in den meiſten Ländern durch die große Ausdehnung
des landesherrlichen Forſtbannes ſchon längſt verlo=
ren hatte.

b) Eine Reihe von Forſtgeſezen des 16ten und 17ten
Jahrhunderts, aus welchen die im §. aufgeſtellten
Grundſäze abgeleitet ſind, enthält: Ahasv.
Fritſch corpus iuris venatorio - foreſtalis.
Jen. 1675. fol. Daß die Unterthanen recht gut
wußten, was ſie durch Beſchränkung ihrer Rechte
auf die Nutzung der Holzungen verloren hatten,
wenn man ihnen gleich ihre Berechtigung nicht nahm,
ſondern ihre Ausübung nur unter genaue Aufſicht
ſezte und nicht über das hergebrachte Maaß hinaus
anerkannte, beweiſen die Artikel der Bauern (oben
§. 485), welche die freie Benuzung verlangten, wo
ein anderer nicht das Eigenthum darthun könne.

c) Die Bairiſche Forſtordnung von 1616. Art. 76.
zeigt den erſten Anfang dieſer Einrichtungen. Nach
dieſer ſollen "die Bauersleut, ſo von Alter her ihren
Holzſchlag an den gemein Hölzern haben, derſelben
ſo viel immer möglich verſchonen, und mehrers als
ihr jeder nach Gelegenheit ſeines beſitzenden Guets
und des Holz erödigung zu ſeiner Haus notturft
bedarf, nit ſchlagen; damit auch ſolchem vollziehung
beſchehe ſolln durch die Bauersleut eines jeden Dorffs
oder Flecken — einen Forſtknecht der inen jährlich —
das Holtz auszaigt und abgibt, gehalten und beſol=
det, auch durch dieſelben Forſtknecht wochentlich zween
oder drey Holztäg wie auf unſere Banförſten fürge=
nommen werden. — Es ſollen auch die Forſtknecht
— da die gemein Höltzer Landgerichtiſch, unſerm
Hof = Cammer = Präſidenten und Räthen, oder da
ſie in eines Standes Gerichtbarkeit, durch derſelben
Obrigkeit Aidpflicht thun, der Forſtordnung —
treulich nachzukommen. — In der fürſtlich Braun=

ſchweig. Forſt und Holtzordnung v. 1591 heißt es dagegen ſchon: Art. 6. Unſerer Unterthanen eigene Holtzung mit aller Verwüſtung, gleich den unſern verſchonet ſeyn, und ihre Theilung oder Nothdurſt darin nicht erheben oder zu haben mächtig ſeyn, ſie habens dann im Forſtamte dem Oberverwalter oder Oberförſter angezeigt, die dann ihnen auf ihre Anforderung die Nothdurft ausweiſen, auch darnächſt ihre Holztheilung alſo machen daß ſie — künftig — nothdürftiglich haben mögen. — An dem Ueberſchuß behält ſich der Landesherr den "angeſtammeten Vorkauf" zu ſeinem Berg und Hüttenwerk vor.

d) Ge. Frantzkius († 1659) bei Fritſch a. a. O. S. 213. Jure igitur potius ſuperioritatis et publicae utilitatis, quae non raro commodis privatorum praeponderat, ademtio haec defenditur I ob diverſum ordinem et distincta officia subditorum, quibus cum unum idemque vitae genus minime conveniat, non mirum, ſi, uti alias, ita et hic ab aequalitate et communione iuris naturae recedatur, et venandi facultas ipsis in propriis quoque agris auferatur. Quae potissimum militat ratio in rusticis et plebeiis, — nescio tamen an idem asserendum de nobilioribus, quibus ipsis nonnisi ex speciali concessione hodie ius venandi competit, et quidem non indistincte sed saltem bestiarum plerumque minorum, cum tamen illis et armorum gestatio non interdicta et ab ipsorum vitae genere non alienum, si honesto venationis studio vacent et maiores etiam feras conſectentur; nisi forte fundos ipſos in feudum a Principe recognoſcunt, ita merito venandi facultatem ad concessionem eiusdem metiantur, eoque iure modo liberius modo strictius utantur.

e) Frid. Pruckmann († 1630) tract de venatione (bei Fritſch a. a. O. S. 115 u. f.) Cap. 1. Venatio an ſit de regalibus. "Tex-

tus enim noster hic, expresse piscationum meminit, et inter regalia recenset. Jam vero nemo tantopere rerum omnium ignarus est, qui venationem ferarum, nobiliorem, praestantioremque piscium piscatione esse, inficias ibit: Consequitur ergo venationem ius regale esse, textu nostro satis concinne decidi posse. Si enim, quod minus videtur inesse, inest, multo magis et id, quod magis, inerit (dieß wird mit einer Reihe Stellen des Römiſchen Rechts bewieſen). — Quodsi ex textu noſtro, venationem inter regalia referri, elici non potuisset, dicendum, quandoquidem consuetudo totius Germaniae hoc stricte obſervat, nihilo minus fuisset id ipsum. Juris enim indubitati est, opinionem, quae consuetudinem receptam, approbatamque habet sociam, reliquis omnibus missis, sequendam sectandamque esse.

f) Sie wurde ſchon hie und da den Umſtänden nach ſelbſt mit dem Tode beſtraft. Z. B. in Kurſachſen. S. Fritſch a. a. O. S. 210. welches aber den Juriſten doch etwas bedenklich vorkam, ebendaſ. S. 214 u. f. Ueber die gewöhnliche Strafe wird hier folgendes geſagt: "wenn die Strafe nicht ſpecifice und ausdrücklich geſezt, ſondern bei Vermeidung Ungnaden, und höchſten ernſtlichen Straffen, Wild zu ſchießen und zu fahen durch die Obrigkeit verboten iſt, ſo hält man für billig der Straffe gemeiner Rechte, als wenn nach peinlicher Art verfahren, daß die Straff arbitraria und willkührlich ſey, zeitliche Gefängniß, ziemliche Geldſtrafe oder Verweiſung auf zwei oder mehr Jahr.

g) Bairiſche Forſtordn. von 1616. Art. 74. Und dieweil dieſe unſre Forſtordnung — dem gemainen Nutz zu guetem — vorgenommen, und aber etwan unſerer Landſaßen — Gehültz mit merklicher Unordnung abgehawen — werden. Als ſollen ſie dieſe Ordnung — auch halten und vollziehen, doch ſoll es bey irer ſelbs aignen obacht, anordnung und

ſtraff fürnemung verbleiben; da aber einer — verſchwenderiſch würde handeln, und ſich auf — erforderten — Bericht — nicht würde — entſchuldigen — wollen wir gebürlichs einſehen fürnehmen. — Der Adel erhielt ſich indeſſen nicht überall in dieſem freieren Verhältniß. So wurde die Ritterſchaft in der Mark Brandenburg, wie es ſcheint aber erſt im 17ten Jahrhundert, an Einholung eines beſonderen Conſenſes zum Holzhieb gebunden, welches ihr erſt durch die Lehensaſſecuration von 1717. Art. 4. wieder erlaſſen wurde. Lünig Corp. iur. feud. Tom. 2. p. 845.

h) Revers Kurf. Joh. Sigism. v. J. 1611. Scheplitz Consuet. March. p. 468. Wir — wollen uns auch auf der Prälaten, Herrn und denen von der Ritterſchaft Gütern, nicht weiters denn von Alters beſchehen, oder — die ſonderbahre — Verträge — beſagen, oder wir ſonſten aus Hoheit zu jagen Macht haben, der Jagten anmaßen. — Wollen — einen jeden bei ſeinen Jagten wie er dieſelbigen — herbracht, ungehindert bleiben, auch — geſchehen laſſen, daß diejenigen ſo ohne alle mittel der hohen und andern Jagden berechtigt, und davon nicht abgefunden ſeyn, oder aber ex gratia ſonderliche Bewilligung von uns haben — auf den ihrigen ſich auch — ungehindert mögen gebrauchen — gleichwol aber das hohe Wild, ſie weren es denn ſonderlich berechtiget zu ſchonen.

i) Flumen im Gegenſaz von torrens, nach L. 1. §. 1-3. D. de fluminibus.

k) Noe Meurer Waſſerrecht (Frankf. 1570. Fol.) Bl. 26.

l) Ebendaſ. B. 29. Die Lehnrecht aber machen einen andern Unterſchied, dann ſie etliche Regalia, etliche Bannalia nennen. Regalia ſeyndt die, da ein Röm. Kaiſer Zoll, die Fiſchengen zu erlauben, auch andere Ordnung zu geben; Bannalia ſeindt

die welche ein jede Oberkeit auß einer Freiheit altem Herkommen, Preſcription oder einem andern rechtmeßigen Titel und Ankunft an ſich bracht und bekommen; wie es dann heutiges Tags faſt mit allen flůßenden Waſſern, welche anfangs und von Natur menniglich frey und gemein geweſen, ein ſolche Geſtalt (hat), daß ſie eigen und ſondern Oberkeiten zuſtendig.

m) Ebendaſ. Bl. 28. So helt man auch und ſagt auff dieſe drey Wege, ein Waſſer eigen ſeyn, als erſtlichen wenn das Waſſer auf eines Eigenthumb — entſpringt, zum andern wenn die hoch Oberkeit einem dieſelbig geben, zum dritten wenn jemands aus einem langen Gebrauch oder Verjerung daßelbig fůr eigen bekommen.

n) Daher die Beſchwerde der Bauern oben §. 485.

o) Regn. Sixtinus de regalibus Cap. 18. Nro. 18-26.

p) Z. B. Trieriſche Bergordn. von 1564 bei Wagner Corp. iur. metall. p. 936. Der — Bergmeiſter ſoll Macht — haben, auf allen Gebůrgen und Grůnden ſo ihm befohlen, nach Berglåufiger Weiſe, wie Bergwerksrecht iſt, auf alle Metall ausgenommen Eiſen Bergwerk zu verleihen. Vergl. Note *t*.

q) Oberpfålziſche Bergordnung v. 1548 bei Lori Sammlung bes Bair. Bergrechts S. 246. Und dieweil aus Crafft der Regalien Berkhwerch ſollen und mögen geſucht werden, und Berkhwerch der Regalien eins iſt; auch der gröſte Nutz den geringſten billig vergeben ſoll; wollen wir daß keiner — auf ſein Guettern wie die Namen haben mögen, ainigen Bergmann Berckwerch zu ſuchen verhindern — ſoll.

r) S. z. B. Note *p*.

s) So in Sachſen ſchon 1509 in der Bergordnung H. Georgs von Sachſen. Cod. August. Tom. 2. p. 76.

t) Dieſe allmäliche Ausdehnung des Bergregals, die aber doch nur auf beſonderer Landesobſervanz beruhte, erkennt man deutlich in der Markgräfl. Brandenb. Bergordnung bei Wagner Corp. iur. met. p. 437. Art. 7. Und nachdem Uns Inhalts Kaiſerlicher — Freiheiten nicht allein die hohe Metal, als Gold und Silber, ſondern auch in Kraft derſelben und Unſerer Aemter Herkommen, das Eiſen, Kupfer, Zinn, Blei, Queckſilber, Schwefel, Salz, Vitriol, Alaun und dergleichen — zugehörig, als ſoll ein jeder — Bergmeiſter, und ſonſt Niemand Macht und Recht haben, in Unſerem Fürſtenthum auf alle Metall und Mineralien, wie die Namen haben, ſamt Stein-Kohlen, Schiefer, Mühl und Feuerſtein, nichts ausgenommen Bergwerk zu verleihen nach Ausweiſung bergläuftiger Weiſe und der Bergrechte. — Auch ob wir wohl denen von Adel den Eiſenſtein auf ihren Gründen, alten Gebrauch und Herkommen nach für ſich allein ohn unſer Intereſſe zu gebrauchen gnädig nachgegeben, ſo ſollen doch ſolche Eiſenbergwerk, Kraft habender Regalien Unſrer Bergordnung gemäß angeſtellt, in Unſerem Bergamt nach Bergwerksgebrauch gemietet, beſtätiget und verreceßirt, auch von Unſern Bergamtleuten und Geſchwornen, jederzeit befahren, beſichtigt und nützlich zu bauen mit eingerathen werden.

§. 549.

Die Behörden für die Verwaltung der landesherrlichen Rechte erhielten nach und nach eine feſtere Einrichtung, aber auch zugleich eine größere Ausdehnung. Aus den Räthen am Hofe des Landesherrn wurde immer ein Collegium *a*), welches bald den Namen des Hofraths bald den der Canzlei oder Regierung *b*) führte, und den Kanzler an der Spize zu haben pflegte. Da die Räthe

von jeher auch zur Entſcheidung von Rechtsſtreitigkeiten gebraucht wurden (§. 430), ſo erhielt das neue Collegium auch ordentlicherweiſe concurrente Jurisdiction mit den Hofgerichten, die nur zu beſtimmten Zeiten gehalten wurden, und würde dieſe meiſtens verdrängt haben, weil es viel ſtattlicher mit Gelehrten beſezt zu ſeyn pflegte *c*), wenn nicht gerade darum der Adel auf deren Erhaltung eiferſüchtig geweſen wäre, und die Zahl der Rechtsſachen durch die Beſchaffenheit des Proceſſes der viel mehr Rechtsmittel geſtatttete als ſonſt üblich geweſen waren, ſich nicht fortwährend vermehrt hätte; indeſſen wurde die Regierung wenigſtens überall bedeutender als das Hofgericht. Neben den Juſtizſachen bearbeitete ſie gewöhnlich alle Regierungsangelegenheiten, nur wurden nach und nach einzelne Zweige der Verwaltung abgeſondert und für dieſe beſondere Collegien errichtet. Faſt allgemein geſchah dieß mit den Sachen, welche die Verwaltung der landesherrlichen Kammereinkünfte betrafen, die einer Hofkammer übergeben wurden *d*). Die Kammergüter ſelbſt wurden gröſtentheils noch adminiſtrirt *e*), wozu wohl die Veranlaſſung gab, daß die Einkünfte ohnehin groſzentheils aus Naturalgefällen beſtanden, über welche Rechnung geführt werden mußte und von welchen ein Theil nach Hof geliefert oder der Dienerſchaft als Beſoldung gegeben wurde. Einzelne Nutzungen und beſonders Ländereien waren aber auch ſchon in dieſem Zeitraum verpachtet *f*) und was ſich bei den Aemtern (§. 340) befand, theilweiſe den Beamten zur Benuzung angewieſen, wodurch wohl

ſchon früher als man gewöhnlich annimmt veranlaßt wurde, daß die Kammer dieſen ſelbſt die geſammte Hofländerei häufig zu einem billigen Pachtanſchlag überließ *g*). Durch die collegialiſche Einrichtung der Regierungsbehörde, der nicht alles überlaſſen wurde was der Landesherr mit ſeinen vertrauteſten Räthen zu überlegen hatte, entſtand von ſelbſt ein Unterſchied zwiſchen jener und den geheimen Räthen, welche auch zu ſolchen Angelegenheiten zugezogen wurden. Eine collegialiſche Einrichtung erhielt jedoch der geheime Rath in dieſer Periode nur ſehr ſelten *h*); auch waren die Geheimenräthe ordentlicherweiſe zugleich Mitglieder der Regierungsbehörde ſelbſt oder bloße Räthe von Haus aus (§. 430). In Anſehung aller Beamten zweifelte noch niemand, daß ſie der Landesherr nach Willkühr entlaſſen könne *i*); häufig wurden ſie ausdrücklich nur auf eine beſtimmte Zeit angenommen.

a) Freilich in dem einen Lande viel früher als in dem anderen. In Kurſachſen waren Kanzler und Räthe ſchon unter Johann dem Beſtändigen ein Collegium. Weiße Sächſ. Geſch. Th. 3. S. 92. In Baireuth entſtand 1525 ein Hofrath der aber damals hauptſächlich zur Bearbeitung der Criminalſachen beſtimmt war. (Lang Geſch. von Baireuth Th. 1. S. 163) und erſt 1535 ſeine vollſtändige Einrichtung bekam, die hauptſächlich der Niederöſterreichiſchen nachgebildet war, (ebendaſ. Th. 2. S. 82. u. f.), wie denn überhaupt die Oeſterreichiſche Dicaſterialeinrichtung, da ſie am früheſten ausgebildet war (§. 430) anderen Ländern als Muſter der Adminiſtrativbehörden gedient hat, ſo wie das Reichskammergericht das Muſter der höheren Landesgerichte wurde.

b) In größeren Ländern gab es oft mehrere Regierungen, bald weil einzelne Landestheile aus ſelbſtſtändigen Territorien beſtanden, die mit völlig eingerichteter Verfaſſung erworben waren und dieſe behielten, bald weil ſie aus den alten Landeshauptmannſchaften oder Vicedominaten entſtanden (§. 430), wie z. B. in Baiern. Hier ſtand daher wie in Oeſterreich, der Hofrath über den Regierungen und war der eigentliche Geheimerath des Landesherrn.

c) In den Hofgerichten erſcheinen auch die nicht adelichen Beiſizer viel ſpäter, als in den Kanzleien. S. Z. B. Lang a. a. O. S. 124.

d) Der erſte Schritt war immer die Errichtung einer eigenen Deputation der Regierung für dieſe Geſchäfte, der dann ſpäterhin die Trennung folgte. Z. B. in Sachſen 1556. ſ. Weiße a. a. O. Th. 4. S. 151. Sehr lehrreich über die Einrichtung der Regierungscollegien dieſer Zeit, ſind die Nachrichten über die Organiſation des Baireuthiſchen Hofraths bei Lang a. a. O. Th. 2. S. 83. u. f.

e) S. K. D. Hüllmann hiſtoriſche Preisſchrift über die Domainen=Benutzung in Deutſchland. Frankf. 1807. 8. S. 39. u. f.

f) Daß z. B. in Baireuth ſchon 1535 ein großer Theil der landesherrlichen Nutzungsgerechtſame verpachtet war, ergiebt die Vorſchrift der Kammerordnung von jenem Jahre: die Zehnten, Zölle und Fiſchwaſſer ſollen eine Zeitlang adminiſtrirt werden um mit Sicherheit zu wiſſen was ſie eintragen. Noch viel natürlicher aber war dieß bei den Ländereien. Wie häufig namentlich in Baireuth das Pachtverhältniß bei dieſen war, zeigt ebenfalls die angeführte Kammerordnung, die eine beſondere Aufſicht für den Fall anordnet, daß herrſchaftliche Grundſtücke um das halbe Korn verpachtet ſeyen, welches doch gewiß nicht die einzige Art der Verpachtung war. S. Lang Th. 2. S. 86.

g) Man hat vorzüglich daraus auf die Adminiſtration auch der Ländereien geſchloſſen, daß in den Verwaltungsgeſetzen von der Verrechnung der Naturaleinkünfte die Rede iſt; allein dieß beweißt nur daß die Naturaleinkünfte an Zinſen, Zehnten u. ſ. w. nicht verpachtet waren, deren Verwaltung ein Hauptgeſchäft der ſogenannten Kaſtner oder Amtsverwalter war, die von den mit der Policei und Juſtiz beauftragten Beamten gewöhnlich unterſchieden werden.

h) In Brandenburg erhielt der geheime Rath eine ſolche erſt im J. 1605. S. C. A. L. Klaproth der Brandenb. geheimen Staatsrath an ſeinem 200jährigen Stiftungstage den 5. Jan. 1805. Berlin 1805. 8.

i) L. Hugo de statu region. Germ. Cap. 3. §. 34. Multae controverſiae de reipublicae constitutione, de magistratus alicuius abdicatione ex civitatibus imperialibus praeſertim ad Imperatorem deferuntur. Ibi enim ut inter aequales, respublica legibus composita est. In principum ditionibus hoc minus frequens est. Nam pleraque officia non tam a legibus quam a ſolo nutu principis dependent. Quasi regiam enim potestatem habent. Reges autem favore et benevolentia aestimant, quos ad reipublicae administrationem adhibent.

§. 550.

Bei Ausübung der Gerichtbarkeit zeigte ſich die Unterwürfigkeit der Landeshoheit unter eine höhere Gewalt mehr als bei irgend einem anderen Hoheitsrecht. I. Die Unterwerfung der ſämmtlichen Reichsunmittelbaren unter die Reichsgerichte in erſter Inſtanz *a*), machte es möglich, in jeder Sache ohne Unterſchied, alſo auch ſelbſt wegen Rechtsverlezungen des öffentlichen Rechts,

vor den Reichsgerichten gegen den Landesherrn zu klagen *b*). Dieſe Abhängigkeit wurde nur dadurch etwas gemildert, daß die Kammergerichtsordnung das Inſtitut der Austräge (§. 409) erweiterte *c*) und Unterthanen in der Regel ihren Landesherrn erſt um die Benennung von dieſen erſuchen mußten, ehe ſie ſich an die Reichsgerichte wenden konnten; die Inſtanz welche jene bildeten, weil ſie als kaiſerliche Commiſſionen richteten *d*), von welchen an die Reichsgerichte appellirt werden durfte, konnte aber auch ein landesherrliches Gericht vertreten, da dem Landesherrn, ſeine eigenen Räthe zu Austrägalrichtern zu ernennen erlaubt war *e*). Nur in einigen Fällen, beſonders wo wegen vollſtändig erwieſener Klage und der beſonderen Lage der Sache zuläßig ſchien, ſtatt der Citation des Beklagten ſogleich einen unbedingten Befehl (mandatum sine clausula) zu erlaſſen *f*), konnten die Austräge vorbei gegangen werden. II. Den Reichsgerichten ſtand eine Aufſicht über die gehörige Einrichtung der landesherrlichen Gerichte zu, von welchen die Reichsgeſeze verlangten, daß ſie als Ober- und Untergerichte gehörig organiſirt ſeyn ſollten *g*), wodurch zugleich, da die Appellation an die Reichsgerichte allgemein geſtättet war, wenn es nur an der Appellationsſumme nicht fehlte *h*), die Einrichtung von drei Inſtanzen in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten *i*), allgemein in Deutſchland eingeführt wurde. Die Untergerichte wurden durch die landesherrlichen Aemter, die Patrimonialgerichte und die Stadtgerichte, die Obergerichte durch die Hofgerichte und Regierungen ge-

bildet, zwiſchen welchen und den erſteren dadurch ein regelmäßiges Inſtanzenverhältniß, wie es das Canoniſche Recht bei der Lehre von den Appellationen vorausſezte, entſtand. An die Stelle der reichsgerichtlichen dritten Inſtanz traten jedoch in einigen Ländern, vermöge beſonderer kaiſerlicher Privilegien (privilegia de non appellando illimitata) als Appellationsinſtanz angeordnete landesherrliche Gerichte *k*).

a) C. G. O. 1555. Th. 2. Tit. 26.

b) Gail Pract. Observ. Lib. 1. Obs. 17.

c) Den Fürſten und Fürſtenmäßigen wurde geſezlich eine Austrägalinſtanz gegeben, wer auch der Kläger ſeyn mochte. C. G. O. 1500. Tit. 11. C. G. O. 1555. Th. 2. Tit. 4. §. 19. Den geringeren Claſſen der Reichsſtände, nur wenn ſie von Unmittelbaren höheren oder gleichen Standes belangt würden. C. G. O. 1555. Th. 2. Tit. 3. 5. Ueber die Art und Weiſe wie die Austräge in jedem Fall beſtellt werden ſollten, enthielt die Cammergerichtsordnung ſehr ausführliche Beſtimmungen. Vergl. v. Berg Grundriß der reichsgerichtlichen Verfaſſung und Praxis S. 79 u. f.

d) C. G. O. 1555. Th. 2. Tit. 2. §. 2.

e) C. G. O. 1555. Th. 2. Tit. 4.

f) C. G. O. 1555. Th. 2. Tit. 23. Nachdem auch in den kaiſerl. Rechten — verſehen, daß in gerichtlichen Sachen, nicht von der Execution und Mandaten angefangen werden ſoll. Setzen — Wir, daß von dem K. Cammergericht, die Mandata und Gebot, nicht anders, dann mit Einverleibung Clausulae Justificatoriae, dadurch denen Gegentheilen, wider die ſolche Mandata ausgeben, vorgeſezt wird, Urſachen, warum dieſelben nicht ſtatt haben ſollen,

fürzubringen — erkannt werden ſollen. Es wäre dann daß die Sache und Handlung, darüber die — Mandata zu erkennen gebeten, an ihr ſelbſt von Rechts oder Gewohnheit wegen verboten, und wo dieſelbige begangen auch ohne einige weitere Erkäntnüß, für ſtrafwürdig oder unrechtmäßig zu halten, oder daß dadurch dem anrufenden Theil eine ſolche Beſchwerde aufgelegt und zugefügt würde, die nach begangener That nicht wieder zu bringen, oder daß die Sache wider den gemeinen Nutzen wäre, oder keinen Verzug leiden möchte, dann in ſolchen und ſonſt anderen Fällen, in denen vermöge der Rechten a praecepto ohne vorgehende Erkänntnüß angefangen werden mag, ſollen — Mandata ohne Justificatori-Clauſel erkannt, und ohne einige Widerrede — vollzogen und darauf wider die, ſo ſolche Mandate übertreten, auf die darin einverleibte Pönen — procedirt und gehandelt werden. Wollte aber — der Theil wider den ſolche — erkannt, nach Vollziehung derſelben — etwas förderlichs vorbringen, das ſoll ihm an Orten da es ſich ordentlicherweiſe gebührt, zugelaſſen, dagegen ſein Widertheil — gehört, und auf beider Theil fürbringen, — erkennet werden.

g) Dep. Abſch. v. 1600. §. 15. Dieweil aber die höchſte Nothdurft erfordert, daß in allen Churfürſtenthumen, Fürſtenthumen, Landen, Herrſchaften und Orten, — die Unter⸗ Ober⸗ und Hofgerichte, in denen Orten es noch nicht geſchehen, und noch Mangel und Gebrechen bevor, auf eheſt fürderlichſt und unverhinderlich viſitirt, reformirt mit verſtändigen Urtheilern beſezt und in eine gute richtige der rechten Reichs⸗ und Cammergerichts Proceß gemäße Ordnung gebracht — werde, damit den Unterthanen, daß ſie rechtlos geſtellt worden ſeyen, Urſachen zu klagen abgeſchnitten werden. §. 16. Es ſoll aber den Unterthanen — frey ſtehen da ſie unter benannter Summa der dreihundert Reichs Guldener, davon nicht appellirt werden mag (ſ. die folgende Note), ſich beſchwert zu ſeyn befinden, ihre Be⸗

ſchwerde — per viam supplicationis an ihre ordentliche Obrigkeit — anzubringen, welche — ſchuldig ſeyn ſollen dieſelbe anzunehmen und per modum Revisionis — endlich zu entſcheiden, oder aber nach Gelegenheit der Sachen und da es von einer — Parthei begehrt wird, und erhebliche Urſachen vorhanden wären, auf einer Univerſität, oder aber zweien oder dreien Rechtsgelehrten ad revidendum zu überſchicken.

h) Dieſe war anfangs auf 50 Gulden beſtimmt (C. G. O. Th. 2. Tit. 2.), wurde aber nachher mehrmals, im D. A. 1600. §. 14. auf 300, und im R. A. 1654. §. 112. auf 400 Gulden erhöht. Doch war dieß nur die geſezliche Summe, die für einzelne Länder durch beſondere kaiſerliche Privilegien häufig höher geſezt wurde.

i) Denn in Criminalſachen hatten die höchſten Reichsgerichte als Appellations-Inſtanz keine Jurisdiction, und daher blieb es in jenen auch in dieſem Zeitraum bei dem älteren Recht, das gar keine wahre Appellation kannte C. G. O. Th. 2. Tit. 28. §. 5. Nur Nichtigkeitsklagen durften angenommen und ein Verfahren caſſirt werden, das neue Erkenntniß blieb aber auch wieder der ordentlichen Obrigkeit. Vergl. L. Hugo de statu region. Germ. Cap. 3. §. 42. p. 116.

k) Lud. Hugo a. a. O. §. 40. S. 115. Quin et quibusdam, veluti ab Archiducibus Austriae, a Rege Sueciae (oben §. 522) item ab aliis nonnullis (Würtemberg 1495. 1555. Baiern 1620) nulla plane appellatio datur. Inprimis hoc privilegium Electoribus conceditur Constitutione Caroli IV. (vergl. oben §. 430); quod tamen illi, Saxone et Brandenburgico exceptis, sponte subditis remiſerunt; nunc autem Trevirensi excepto per nova privilegia (Sachſen 1559. Brandenburg 1588. Chur-Pfalz 1652. Chur-Cöln 1653. Chur Mainz 1655) quasi postliminio recuperarunt. Coloniensis tamen hoc iterum

remiſit, eo quod cauſarentur Ordines Provinciales, ſumtus ad Judicium reviſorium, quali opus foret conſtituendum, ſibi nimis graves fore. Die erwähnten neuen Privilegien von Sachſen und Brandenburg, entſchieden allerdings mehr über die Beibehaltung der von dieſen behaupteten Appellationsfreiheit, als daß ſie eine ſchon vorher wirklich geübte Gerichtbarkeit der Reichsgerichte beſchränkt hätten.

§. 551.

Obwohl das Recht des Kriegs der Reichsſtände nur ſehr beſchränkt war (§. 536), ſo gebührte ihnen doch für die Fälle wo ſie es ausüben durften, unbeſtritten nicht bloß der Ritterdienſt ihrer Landſaßen und Lehensleute, ſondern auch die gemeine Reis und Folge (§. 304) von jedem Unterthanen; jene aber waren vermöge der Executionsordnung (§. 529. Note *f*) von der Beſchaffenheit, daß die Befugniß des Landesherrn, die ſämmtliche waffenfähige Mannſchaft oder einen Theil derſelben in militairiſche Abtheilungen zu formiren, dieſen Befehlshaber zu geben und Muſterungen und kriegeriſche Uebungen anzuordnen, nicht in Zweifel gezogen werden konnte *a*). Hie und da ſuchte man es durch Einrichtungen dieſer Art möglich zu machen einen Theil der geworbenen Fußknechte entbehren zu können *b*); ſie kamen aber nie zu wirklicher Vollkommenheit, ſondern wurden meiſtens nur getroffen wenn man den Ausbruch eines Kriegs fürchtete, und nachher wieder vergeſſen. Ihrer Ausbildung ſtand vorzüglich im Wege, daß ſie auch im Frieden koſtſpieliger waren *c*) und eine ſolche Landmiliz

im Kriege doch nicht ſo viel leiſtete als die erfahrenen Kriegsleute die dann eben ſo leicht zu unterhalten waren, weil dann die Unterthanen zur Landesdefenſion ſteuern mußten *d*). Ueberdieß legte man auch auf das Fußvolk kein großes Gewicht, denn man ſezte noch immer die größte Stärke eines Heers in die Reuterei, der man eine der jetzigen Kriegsart angemeſſene Bewaffnung und Taktik gegeben hatte *e*). Dieſe aus den Unterthanen durch Aushebung zu bilden verſuchte man noch nicht, weil die Ritterſchaft ihre Stelle vertreten ſollte, ohngeachtet ſie mit jedem Jahrzehend unbrauchbarer wurde. Der kriegsluſtige Theil derſelben diente lieber im Reuterdienſt (§. 536) als im Ritterdienſt, und für den Landesherrn war eine gleiche Anzahl Reuter, über die er überdieß frei diſponiren konnte, im Krieg wohlfeiler zu unterhalten als die Lehnsmannſchaft, weil dieſe gewöhnlich gar zu große Vortheile bei der wirklichen Leiſtung ihres Dienſtes hergebracht hatte *f*). Das Streben des Landesherrn gieng daher eher dahin, ſich die Mittel zum beſtändigen Unterhalt einiger Reuter und Fußregimenter zu verſchaffen, als ihre Unterthanen zu Kriegsleuten zu machen. Jene würden ſich vielleicht gefunden haben, wenn die Ritterſchaft ihre angemaaßte Steuerfreiheit (§. 547) hätte aufopfern wollen; der Adel würde ſelbſt Vortheil dabei gefunden haben, ſtatt des auswärtigen Dienſtes den er in Friedenszeiten ſuchte (§. 544) in den regelmäßigen Dienſt ſeines Landesherrn zu treten, und wenn er zur Landesdefenſion in dieſer Form hätte ſteuern wollen, hätten ſich die übrigen Stände

nicht entziehen können. Der Hang zum freieren auswärtigen Reuterdienſt und der Werth den man auf die angeblichen hergebrachten Freiheiten legte, behielt aber das Uebergewicht, und nur die 30 Kriegsjahre des 17ten Jahrhunderts die nach und nach an fortwährende Defenſionsſteuer gewöhnten, zu welcher der Adel wenig oder gar nichts beitrug, machten im folgenden Zeitraum möglich, auf Unkoſten der contribuablen Stände den Wunſch der Landesherrn mit dem Intereſſe des Adels zu vereinigen.

a) Lud. Hugo a. a. O. Cap. 3. §. 12. p. 67. Quoniam igitur territoriorum Domini imperium quoddam militare habent, sequitur subditos ad delectum respondere obligatos esse, quod ius sequelae et Germanice die Folge vocatur. Jedem Unterthanen war daher in den Landesordnungen gewöhnlich vorgeſchrieben, daß er ſich gehörige "Wehr und Harniſch" halten müſſe, z. B. Würtemb. L. O. v. 1567. S. 228. der Ausg. von 1585.

b) Schon 1520 wurde eine ſolche Einrichtung von Markgraf Caſimir von Brandenburg Fränkiſcher Linie getroffen. Lang Geſch. des Fürſtenth. Baireuth. Th. 1. S. 159. u. f. Um das Jahr 1600 machte ſie Kurfürſt Friedrich IV. von der Pfalz. S. Wolf Geſch. Max. I. Th. 1. S. 290. Um dieſelbe Zeit Herzog Maximilian I. von Bayern, ebendaſ. S. 280 u. f.

c) Es wurde den Ausgehobenen Sold gegeben ſ. Lang a. a. O. das nehmliche erhellt aus Maximilians Vorſchriften für die Unterofficiere welche die ausgehobene Mannſchaft exerciren mußten, in welcher von Doppelſöldnern die Rede iſt. Wolf a. a. O. S. 283.

d) Dieß folgte aus den Grundſäzen von den Kreisſteuern §. 529. Hingegen den Sold ausgehobener

Milizen im Frieden zu bezahlen verpflichtete kein Reichsgeſez. Allenfalls konnte man ſich der Wendung bedienen, daß die Unterhaltung der Einzelnen während der Zeit der Uebungen eine Gemeindelaſt ſey, wie in Baireuth ſchon 1520 geſchah (Lang a. a. O.); allein, wenn die reichen Gemeinden die ärmeren nicht übertrugen, ſo war weder gleiche gute Bewaffnung noch Unterhaltung einer zahreichen Mannſchaft möglich.

e) S. Hoyer Geſch. der Kriegskunſt. Th. 1. S. 291 u. f.

f) Folgendes war z. B. das Verhältniß der Pommerſchen Ritterſchaft nach ihren Privilegien vom J. 1560. (Scheplitz Consuet. Manh. Lib. 1. pag. 467.). Wir wollen auch denen vom Adel, ſo in ſolchen Kriegen uns folgen und wir darinnen gebrauchen, heiſchen und forderen, nach Gelegenheit das Mahl und Futter geben und für ziemlichen billigen Schaden ſtehen. Jedoch daß die Liefferungen und Pferde-Schaden nicht eher angehe, als wann unſere Lehenleute innerhalb Landes an den Oertern dahin ſie zur Muſterung beſcheiden ankommen und ſich ſtellen werden.

C. Proteſtantiſche Kirchenverfaſſung.

§. 552.

Die Reformatoren ſezten, im Sinn des Evangelii, das Weſen der Kirche in die geiſtige Vereinigung, welche durch die Gemeinſchaft des Glaubens und der Sacramente begründet werde; von dieſer betrachteten ſie als eine nothwendige Folge, das Daſeyn einer äußeren Geſellſchaft, in welcher das Evangelium gelehrt und die Sacramente gereicht würden, ſie drangen aber zugleich darauf, dieſe und die äußerlichen Einrichtungen, welche ſie ſich im Lauf der Jahrhunderte gegeben habe, nicht mit jener zu verwechſeln, und denen, welchen eine Gewalt in dieſer eingeräumt worden, nicht die nehmliche über die Kirche in jener Bedeutung zuzuſchreiben *a*). Hiermit ſprachen ſie jedoch in der That den bisherigen Kirchenoberen nur die Macht ab, welche ſie ſich in Glaubensſachen beygelegt hatten, und eigneten der Kirche das Recht zu ſich in dieſen nach ihrer Ueberzeugung zu beſtimmen *b*); ſie betrachteten hingegen die Gewalt derſelben als rechtmäßig, ſofern ſie ſich darauf beſchränke, das Evangelium zu predigen, Sünde zu vergeben, die Sacramente zu reichen und die den hierzu berufenen *c*)

Kirchenlehrern von Chriſtus anvertraute Juris=diction auszuüben, welche aber nur darin be=ſtehe, die welche in öffentlichen Laſtern liegen zu bannen, und die welche ſich beſſern wollen zu abſolviren *d*). Der Widerſtand der von den zeitigen Kirchenoberen der Verkündigung der von der Kirche erkannten evangeliſchen Lehre und der Ausübung eines ihr angemeſſenen Gottes=dienſtes entgegengeſezt worden, wurde allein als die Urſache angegeben weshalb ſich die evange=liſche Kirche der Gewalt der Biſchöfe entziehe, und das Recht hierzu daraus hergeleitet, daß ſie wegen jenes Widerſtandes, in das ihr von Chriſtus urſprünglich gegebene Recht zurückge=treten ſey, ſich ſelbſt Lehrer zu beſtellen *e*). Nach dieſen Anſichten hätte das biſchöfliche Amt *f*) und der größte Theil der Kirchenverfaſſung der Form nach fortbeſtehen können, und nur die Bedeutung der biſchöflichen Gewalt hätte ſich nothwendig verändern müſſen; allein die äuße=ren Umſtände unter welchen die Reformation durchgeführt wurde, nöthigten zuerſt zur Einrich=tung einer neuen kirchlichen Ordnung ohne Bi=ſchöfe, und führten dann, nachdem man dieſe entbehren gelernt hatte, zu einer Kirchenverfaſ=ſung, in welche bei manchen weſentlichen Ver=beſſerungen doch auch die Mängel eines ur=ſprünglich proviſoriſchen Zuſtandes übergiengen.

a) Augsb. Conf. Art. 7. Item docent quod una sancta ecclesia perpetuo mansura sit. Est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta. Et ad veram unitatem ecclesiae satis est, consentire de doctrina evangelii et

administratione sacramentorum. Nec necesse est, ubique esse similes traditiones humanas, seu ritus, aut ceremonias, ab hominibus institutas. Luther vom Papſtthum zu Rom (in deſſen Werken Th. 1. S. 452. u. f. der Altenb. Ausg.) S. 458. Darumb habe das feſte, wer nicht irren will, daß die Chriſtenheit ſey eine geiſtige Verſammlung der Seelen in einem Glauben und daß niemand ſeines Leibes halben werde für einen Chriſten geachtet. — Auf dieſe Weiſe redet die heilige Schrift von der heiligen Kirchen und Chriſtenheit und hat keine andere Weiſe zu reden. Ueber dieſelbige iſt nun eine andere Weiſe von der Chriſtenheit zu reden. Nach der heißet man die Chriſtenheit, eine Verſammlung in ein Haus oder Pfarr, Bisthum, Erzbisthum, Babſtthum, in welcher Samlung gehen in äußerlichen Geberden, als ſingen, leſen, Meßgewand. Und für allen Dingen heißet man die den geiſtlichen Stand die Biſchöfe, Prieſter und Ordensleut, nicht um Glaubens willen, den ſie vielleicht nicht haben, ſondern daß ſie mit äußerlichen Salben geſegnet ſind, Krohnen tragen, ſonderliche Kleider tragen, ſonder Gebet und Werk thun und Meß halten, zu Chor ſtehen und alles deſſelben äußerlichen Gottesdienſts ſcheinen zu thun. — Von dieſer Kirchen, wo ſie allein iſt, ſtehet nicht ein Buchſtab in der heil. Schrift, daß ſie von Gott geordnet ſey; — das geiſtliche Recht und menſchliche Geſeze nennen wohl ſolch Weſen eine Kirche. — Darumb um mehren Verſtands und der Kürtze willen, wollen wir die zwo Kirchen nennen mit unterſchiedlichen Namen. Die erſte die natürlich, gründlich, weſentlich und wahrhaftig iſt, wollen wir heißen eine geiſtliche innerliche Chriſtenheit. Die andere, die gemacht und äußerlich iſt, wollen wir heißen eine leibliche, äußerliche, Chriſtenheit, nicht daß wir ſie von einander ſcheiden wollen, ſondern zugleich, als wenn ich von einem Menſchen rede, und ihn nach der Seelen einen geiſtlichen, nach dem Leibe einen leiblichen Menſchen nenne, oder wie der Apoſtel pflegt, innerlichen und äußerlichen Menſchen zu nennen. — Dieſe Chriſtenheit wird durchs geiſtliche Recht, und Prälaten — regiert. —

Nun wollen wir ſehen von dem Haupt der Chriſtenheit. Aus dem allem folget, daß die erſte Chriſtenheit, die allein iſt die wahrhaftige Kirche, mag und kann kein ander Haupt auf Erden haben und von niemand auf Erden weder Biſchof noch Babſt regiert mag werden, ſondern allein Chriſtus im Himmel iſt hie das Haupt und regieret allein.

b) Schmalkaldiſche Artikel, unter dem Titel: de potestate et primatu papae (Walch Concordienbuch S. 342). Quum autem iudicia synodorum sint ecclesiae iudicia; non pontificum, praecipue regibus convenit, coercere pontificum licentiam, et efficere, ne ecclesiae eripiatur facultas iudicandi et decernendi ex verbo dei. Et ut reliquos errores papae taxare ceteri Christiani debent, ita etiam reprehendere debent pontificem defugientem et impedientem veram cognitionem et verum iudicium ecclesiae. Itaque etiamsi Romanus episcopus iure divino haberet primatum; tamen posteaquam defendit impios cultus et doctrinam pugnantem cum Evangelio non debetur ei obedientia. — Ideo magnas necessarias et manifestas causas habent omnes pii ne obtemperent papae.

c) Denn ſie ſollten die Jurisdiction nur Kraft des übertragenen Amts, nicht aus eigenem Recht haben. S. oben §. 480. Note *s*.

d) Schmalcald. Artik. unter dem Titel: De potestate et iurisdictione Episcoporum (Walch S. 343.). Evangelium tribuit his, qui praesunt ecclesiis, mandatum docendi evangelii, remittendi peccata, administrandi sacramenta; praeterea iurisdictionem, videlicet mandatum excommunicandi eos, quorum nota sunt crimina, et resipiscentes rursum absolvendi.

e) Ebendaſ. S. 344. Nam ubicunque est ecclesia, ibi est ius administrandi Evangelii. Quare

necesse est, ecclesiam retinere ius vocandi, eligendi et ordinandi ministros. Et hoc ius est donum proprie datum ecclesiae, quod nulla humana auctoritas ecclesiae eripere potest. — S. 345. Idque etiam communissima ecclesiae consuetudo testatur. Nam olim populus eligebat pastores et episcopos. Deinde accedebat episcopus, seu eius ecclesiae, seu vicinus qui confirmabat electum impositione manuum, nec aliud fuit ordinatio nisi talis comprobatio. — S. 347. Quum igitur episcopi qui sunt addicti papae, defendant impiam doctrinam et impios cultus, nec ordinent pios doctores, imo adiuvent saevitiam papae; praeterea iurisdictionem eripuerint pastoribus et hanc tantum tyrrannice exerceant; postremo quum in causis matrimonialibus multas iniustas leges observent, satis multae et necessariae causae sunt, quare ecclesiae non agnoscant eos tanquam episcopos.

f) Selbſt der Primat des Pabſtes nach der Erklärung Melanchthons bei den Schmalkaldiſchen Artikeln (§. 509) bei welcher die Erfüllung der Bedingung ſeiner Anerkennung aber freilich unmöglich war: De pontifice autem statuo, si evangelium admitteret, posse ei, propter pacem et communem tranquillitatem, Christianorum, qui iam sub ipso sunt, et in posterum sub ipso erunt, superioritatem in episcopos, quam alioqui habet, iure humano etiam a nobis permitti. (Walch a. a. O. S. 330).

§. 553.

Das erſte Bedürfniß aller proteſtantiſchen Länder, war beim Anfang der Reformation die Beſezung des Pfarramts mit tüchtigen Lehrern, und die Einführung eines der Evangeliſchen Lehre angemeſſenen Gottesdienſtes (Kir-

chenordnung) geweſen; für deſſen Befriedigung zu ſorgen, betrachteten die Reformatoren als Beruf der weltlichen Obrigkeit (§. 480), ohne ſich näher über den Grund zu erklären, aus welchem ſie deren Recht ableiteten. Die Art wie man dafür ſorgte, war ordentlicherweiſe eine Kirchenviſitation, welche der Landesherr, durch Geiſtliche die er ſelbſt dazu beſtellte unter Zuordnung einiger weltlichen Beamten vornehmen ließ *a*), und die Abfaſſung einer Lehrnorm und Kirchenordnung, bei welcher die Reformatoren oder doch die angeſehenſten Theologen der Parthei zugezogen wurden *b*). Das ganze Geſchäft wurde wie jede andere öffentliche Angelegenheit behandelt und daher, nie aber als Repräſentanten der Kirche, würkten auch häufig die Landſtände zu der Einleitung jener Maaßregeln oder zu den Verfügungen mit, die in Folge derſelben, beſonders in Anſehung des Kirchenguts getroffen wurden *c*). Damit war nach der Meinung der Reformatoren für das wichtigſte Stück der Kirchenverfaſſung, die gehörige Beſtellung des von Chriſtus ſelbſt eingeſezten Lehramtes (ministerium Evangelicum, ſ. verbi divini *d*) geſorgt; doch wurde auch die Anordnung einer höheren kirchlichen Behörde von ihnen für nothwendig erklärt, welche die Prüfung und Ordination der Geiſtlichen zu verrichten, bei Streitigkeiten über die Lehre und was ſonſt kirchlicher Natur ſeyn möchte zu entſcheiden, und das Viſitationsrecht auszuüben haben ſollte. Dem alten Herkommen der Kirche gemäß hielten die Reformatoren dafür, daß dieß alles den Biſchöfen

zukomme *f*), wenn dieſe gleich nur durch jene beſonderen Amtsverrichtungen von den übrigen Geiſtlichen verſchieden ſeyn ſollten, daher ſie den Pfarrern die Befugniß im Auftrag der Kirche zu ordiniren ebenfalls zuſchrieben und eben daher auch keine Schwierigkeit fanden ihre Kirchenverfaſſung ohne Mitwürkung der Biſchöfe einzurichten *g*). Eigene evangeliſche Biſchöfe für jene Geſchäfte zu beſtellen, welches als das natürlichſte hätte angeſehen werden müſſen, wagte man vor dem Religionsfrieden nicht, und noch im Jahre 1545 betrachteten die Wittenbergiſchen Theologen, in einem Gutachten das ſie ihrem Kurfürſten ſtellten, die Jurisdiction der bisherigen Diöceſanen als fortdauernd, der ſie ſich wieder zu unterwerfen bereit ſeien, wenn dieſe die Reformation annehmen wollten *h*); ſie wagten es ſelbſt nicht, Vorſchläge zu machen was geſchehen müſſe wenn die Biſchöfe fernerhin Widerſacher der Evangeliſchen blieben, ſondern überließen dieß dem Gutfinden ihrer Regierung *i*). Offenbar galt es daher nur für eine proviſoriſche Einrichtung, daß man gleich bei den erſten Schritten zur Einführung der Reformation einzelnen Pfarrherrn einen Theil des biſchöflichen Amts, nehmlich das Ordinationsrecht, Viſitationsrecht und überhaupt die Aufſicht über Lehre und Wandel der Geiſtlichen eines beſtimmten Sprengels, unter dem Namen der Superintendenten *k*) (Inſpectoren, Präpoſiten) übertragen hatte, und man dachte bei der Anordnung dieſer Behörden wohl eher an ein Surrogat der Archidiaconen und Rural-Decane als an eine dem biſchöflichen Amte nachge-

bildete Behörde, ohngeachtet man die Sprengel jener Beamten Diöceſen nannte. Für die übrigen Beſtandtheile des biſchöflichen Amts hatte man anfangs gar keine beſondere Behörde und ſie ſchien auch nicht ſo nothwendig, weil der größte Theil der biſchöflichen Jurisdiction, nach den Grundſätzen der Reformatoren über deren Bedeutung als uſurpirt hinwegfallen mußte; die landesherrliche Regierung beſorgte dieſen und mit dem Rath der vornehmſten Theologen die der Landesherr zuzuziehen für gut fand, auch alles was ſonſt wohl vor die Biſchöfe gewieſen worden wäre *l*; nur in Heſſen war es anfangs die Abſicht eine Synode aus den ſämmtlichen Geiſtlichen zu ſolchen Geſchäften zu brauchen *m*). Erſt die Nachtheile welche aus dem häufigen Gebrauch des Kirchenbanns entſtanden, den man anfangs allen Pfarrern zugeſprochen hatte *n*), die Nothwendigkeit für die Entſcheidung in Eheſachen und Streitigkeiten über eigentlich kirchliche Verhältniſſe, beſonders die welche die Kirchengüter angiengen, und endlich für die coercitive Kirchendiſciplin eine beſondere kirchliche Behörde zu haben, veranlaßte die Anordnung ſogenannter Kirchenräthe oder Conſiſtorien *o*), die vom Landesherrn wie andere Landesbehörden angeordnet aber mit geiſtlichen und weltlichen Räthen beſezt wurden. Auf dieſe Weiſe kamen die Landesherrn in den Beſiz aller biſchöflichen Rechte, ohne daß jemand nach dem Rechtsgrunde gefragt hätte, aus welchem ſie ihnen zu Theil geworden ſeyen, und der Religionsfriede (§. 500 Note *f*) beſtätigte ſie ihnen, indem er die Gewalt der katholiſchen Bi-

ſchöfe über die Unterthanen der evangeliſchen Reichsſtände ſuſpendirte. Ihre Gewalt Lehrvorſchriften zu geben und die Liturgie anzuordnen, die durch die Abfaſſung der Kirchenordnungen zuerſt ausgeübt worden war, befeſtigte ſich bald darauf durch die inneren Streitigkeiten der proteſtantiſchen Kirche (§. 509), und der Weſtphäliſche Friede ſchrieb ihnen ausdrücklich (§. 524. Note *y*) ein ius dioecesanum und eine iurisdictio ecclesiastica im Sinn des canoniſchen Rechts zu.

a) Beiſpiele: in Kurſachſen 1527. ſ. Weiße Sächſ. Geſch. Th. 3. S. 75 u. f. im Herzogthum Sachſen Albertin. Linie 1536 und 1539. ſ. ebendaſ. S. 245, 262 u. f. in Anſpach und Baireuth 1528. ſ. Lang Geſch. des Fürſtenth. Baireuth Th. 2. S. 15 u. f. in Würtemberg 1534. ſ. C. F. Schnurrer Erläuterungen der Würtemberg. Kirchen und Reformationsgeſch. Tüb. 1798. 8. S. 120 u. f. in Braunſchweig Wolfenbüttel ſ. Häberlin neue Reichsgeſch. Th. 7. S. 606 u. f.

b) Die älteſte proteſtantiſche Kirchenordnung iſt: Reformatio Ecclesiarum Hassiae, auf der Synode zu Homberg 1526 entworfen, bei Schminke Monimenta Hassiaca Th. 2. S. 588 u. f. Sie hat ſehr viel Eigenthümliches in Beziehung auf die angenommene Kirchenverfaſſung (ſ. Note *m*) das aber weder vollſtändig erhalten noch nachgeahmt worden iſt. Zum Muſter diente vielmehr ziemlich in allen proteſtantiſchen Ländern, die Kurſächſiſche Kirchenordnung: die Kurſächſiſchen Viſitationsartikel verfaßt (1527) von Ph. Melanchthon; latein. und deutſch herausgegeben von G. Th. Strobel Altenburg 1776. 8. zuerſt gedruckt unter dem Titel: Unterricht der Viſitatorn an die Pfarrherrn im Kurfürſtenthum zu Sachſen. Wittemb. 1528. 4. Als Beiſpiele von proteſtantiſchen Kirchenordnungen des 16ten Jahr-

hunderts mögen hier noch ausgezeichnet werden: die Fränkiſch = Brandenburgiſche von 1528, vergl. Lang a. a. O. S. 30 u. f. "die Kirchenordnung im Churfürſtenthum der Marken zu Brandenburg wie man ſich beide mit der Leer und Ceremonien halten ſol. gedr. Berlin 1540. 4. Die Calenbergiſche von 1542 ſ. Spittler Geſch. des Fürſtenth. Hannover Th. 1. S. 245. Die Pommeriſche von 1535, im J. 1563 erneuert und vermehrt, nach den neueren Reviſionen bei J. J. Moſer Corpus iur. ecclesiast. Tom. 1. S. 1. u. f. vergl. ebendaſ. Vorrede §. 29 u. f. Die Würtembergiſche von 1536, nachher 1553 vermehrt, auf welche 1559 die ſogenannte große Kirchenordnung folgte. S. Schnurrer a. a. O. S. 172, 232, 269 u. f. Kurf. Auguſts von Sachſen Kirchenord. vom J. 1580 bei Moſer a. a. O. Th. 1. S. 1047. u. f. Die neueren Heſſiſchen Kirchenordnungen von 1537, 1539, 1566, 1572 u. 1573. ſ. Pütter Erörterungen und Beiſpiele des teutch. Staats u. Fürſtenrechts B. 2. S. 408 u. f. Die Braunſchweig = Wolfenbüttelſche Kirchenordn. v. 1569. (Corp. Constit. Calenb. Tom. 1. Cap. 1).

c) Bei der zweiten Viſitation, welche H. Heinrich von Sachſen Albertiniſcher Linie im J. 1539 vornehmen ließ, baten die Landſtände ebenfalls dabei gehört zu werden, und beriefen ſich darauf, auch ſein Vorgänger H. Georg habe ſein Regiment mit ihrem Vorwiſſen beſtellt. S. Weiße Sächſ. Geſch. Th. 3. S. 269. Die Stände dachten hier ſo wenig an eine Repräſentation der Landeskirche als früherhin die der Brandenburgiſchen Fürſtenthümer in Franken, welche die Reformation ebenfalls als eine Landesangelegenheit betrieben ſich aber in das eigentlich Kirchliche derſelben, nicht miſchten. S. Lang a. a. O. S. 5. u. f. In eben dieſem Sinn drangen 1542 in Kurſachſen und 1610 in Heſſen die Stände auf Errichtung eines Conſiſtorii.

d) Gutachten der Wittenbergiſchen Theologen im J. 1545 über Einrichtung der Kirchenverfaſſung nach den Grundſäzen ihrer Religionsparthei, bei Secken-

dorf histor. Lutheranismi Lib. 3. Sect. 31. §. 119. Nro. 27. Necesse est igitur discernere ab illa politia Episcoporum, alligata locis, personis, successioni ordinariae, imperiis, legibus humanis, ipsum ministerium Evangelicum quod Deus instituit et magna miſericordia ſubinde instaurat, et perpetuo servat Ecclesiae suae, quod non alligatum est certis locis etc. sed Evangelio. Ueber das Weſen einer gehörig eingerichteten Kirchenverfaſſung erklären ſie ſich, (Nro. 4) dahin: Vera et salutaris reformatio seu gubernatio Ecclesiae Christi, praecipue in his quinque membris consistit. Primum in vera et pura doctrina, quam Deus Ecclesiae suae patefecit, tradidit et doceri mandavit. Secundo in legitimo usu Sacramentorum. Tertio in conservatione Ministerii Evangelici, et obedientia erga Pastores Ecclesiarum. — Quarto in conservatione honestae et piae disciplinae, retinendae per iudicia Ecclesiastica, seu iurisdictionem Ecclesiasticam. Quinto in conservandis studiis necessariae doctrinae et scholis. Sexto ad haec opus defensione corporali, et facultatibus, ad personas, quae sunt in officiis necessariis, alendas.

e) Im angeführten Gutachten, Nro. 31.

f) A. a. O. Nec nobis placent dissipationes politiarum aut gubernationum, et valde optamus, ut Epiſcopi et collegae gubernationis ecclesiasticae, vere faciant ſuae vocationis officia. Et in eo casu offerimus obedientiam nostram, videlicet si desinent esse hostes doctrinae etc.

g) Schmalkald. Artikel Tit. de potestate et iurisdictione episcoporum. Docet igitur Hieronymus, humana auctoritate distinctos gradus esse epiſcopi et presbyteri ſeu pastoris. Idque res ipsa loquitur, quia potestas est eadem, quam supra dixit. Sed una res postea

fecit discrimen episcoporum et pastorum, videlicet ordinatio, quia institutum est, ut unus episcopus ordinaret ministros in pluribus ecclesiis. Sed quum iure divino non sint diversi gradus episcopi et pastoris, manifestum est, ordinationem a pastore in sua ecclesia factam, iure divino ratam esse.

h) S. Note *f*.

i) Im angeführten Gutachten Nro. 32. Si vero Epiſcopi ut hactenus, ita deinceps hostilia facient contra doctrinam, quam profitemur, nulla poterit inter illos et nostros sacerdotes et doctores fieri concordia. Quid vero Principes et politici gubernatores facturi sint, ipsorum deliberationi remittimus.

k) Die Einrichtung wurde in Kurſachſen zuerſt ſchon im J. 1527 getroffen und dann allgemein in allen proteſtantiſchen Ländern eingeführt; in Heſſen, wo man ſie auch paſſender fand als die bei der erſten Kirchenordnung beſtellten Viſitatoren ſ. Note *m*., im J. 1537.

l) In Kurſachſen war bis zum Jahre 1542 das Hofgericht die competente Behörde in Eheſachen, es holte aber in dieſen, ſo wie die Regierung in anderen kirchlichen Angelegenheiten häufig Gutachten der theologiſchen Facultät ein. S. Weiſſe Sächſ. Geſch. Th. 3. S. 197. Daß in Heſſen bis zum Jahre 1610, wo Landgraf Moritz ein Conſiſtorium auf Bitten ſeiner Stände beſtellte, die Regierung ebenfalls die competente Behörde für alle Sachen war, die nicht vor die Synode (Note *m*) oder die Superintendenten gehörten, ſieht man aus der Reformationsordnung von 1572 und der Conſiſtorialordnung ſelbſt. S. Pütter a. a. O. S. 420 u. f.

m) In der Kirchenordnung von 1526 hatte man überhaupt die Einrichtungen der älteſten chriſtlichen Kirche zum Muſter genommen. Jede Gemeinde ſollte ihren Geiſtlichen (der hier Episcopus genannt wird) und

neben ihm Diaconen wählen, und ſie wieder abſetzen dürfen, wenn ſie ſich ihres Amtes unwürdig gemacht hätten. Unter Vorſitz des Biſchofs ſollte jede Gemeinde das Recht haben, den Kirchenbann zu erkennen nnd wieder aufzuheben und wöchentlich eine Art Sendgericht halten; ſelbſt die Gerichtbarkeit in Eheſachen, wurde ihnen beigelegt, und der Biſchof angewieſen in ſchwierigen Sachen bei den Viſitatoren oder andern der h. Schrift erfahrenen Männern Rath zu ſuchen. Jährlich ſollten ſämmtliche Biſchöfe und von jeder Gemeinde ein von ihr gewählter Deputirter (commissus) ſich zu Marburg unter der Aufſicht des Landesherrn zu einer Provincialſynode verſammeln, der das oberſte Kirchenregiment beigelegt wurde. Dieſe ſollte zur Schlichtung der wichtigeren Sachen 13 Deputirte wählen, wobei der Landesherr und wer vom Herrenſtand und Adel gegenwärtig wäre die erſten Stimmen geben durfte, außerdem aber auch drei Viſitatoren zur Kirchenviſitation im ganzen Lande ernennen. S. Kopp Nachricht von den geiſtl. und Civilgerichten in Heſſen Th. 1. S. 206 u. f. und Pütter a. a. O. S. 403 u. f.

n) Schmalkald. Art. Tit. de potest. et iurisdict. episcopor. Constat iurisdictionem illam communem, excommunicandi reos manifestorum criminum, pertinere ad omnes pastores.

o) Die Wittenbergiſchen Theologen billigten deren Errichtung in dem angeführten Gutachten (Nro. 35) namentlich in Beziehung auf die geiſtliche Gerichtbarkeit. Das erſte Beiſpiel auch dieſer Einrichtung gab Kurſachſen, welchem Herzog Moriz von Sachſen 1543 und 1545 folgte. S. Weiſſe a. a. O. Th. 3. S. 310. Bereits 1569 betrachtete man aber ein Conſiſtorium als nothwendiges Erforderniß einer wohl eingerichteten Kirchenverfaſſung, wie man aus der Vorrede zur Braunſchweigiſchen Kirchenordnung ſieht: "Haben wir, in maßen hiebevor in den wohlbeſtellten Kirchen gebreuchlich geweſen, ein chriſtlich Conſiſtorium oder Kirchenrath verordnet".

§. 554.

Dieſe Vorſtellungsart entſprang vornehmlich aus dem fortdauernden Gebrauch des canoniſchen Rechts, nicht nur in bürgerlichen ſondern auch in Kirchenſachen, auf welchem die Juriſten beſtanden *a*) und den ſie gegen den Widerſpruch der Theologen durchſezten, weil dieſe ohne ihre Hülfe ein proteſtantiſches Kirchenrecht zu bilden nicht im Stande waren *b*). Auch hatten wohl jene das Recht auf ihrer Seite, wenn ſie behaupteten, daß bei der Entſcheidung der vorkommenden Fälle das canoniſche Recht gar nicht entbehrt werden könne *c*), da die Reformation den hiſtoriſchen Zuſammenhang der neuen Verhältniſſe mit den älteren bei vielen kirchlichen Inſtituten nicht unterbrach. Allein da die Juriſten weder den Stoff des canoniſchen Rechts hinreichend beherrſchten, noch auch in den Geiſt der Augsburgiſchen Confeſſion tief genug eingedrungen waren, um die Gränzen der Anwendbarkeit des canoniſchen Rechts nach feſten Grundſäzen *d*) angeben zu können, ſo bekam das Kirchenrecht bei vielen Lehren eine ſehr unbeſtimmte Geſtalt, und bei manchen kam etwas hinein, was mit den Grundſäzen keineswegs übereinſtimmte, welche die Reformatoren in den ſymboliſchen Schriften der Parthei (§. 509) aufgeſtellt hatten. Hieher muß namentlich jene Vorſtellungsart von der biſchöflichen Gewalt der Landesherrn gerechnet werden. Die Reformatoren unterſchieden auf das beſtimmteſte *e*) eine geiſtige Gewalt welche den Kirchendienern von der Kirche (§. 552. Note *d*) zur Ausübung übertragen werde und welche ſich die

Landesherrn keinesweges gleich den Biſchöfen zuſchreiben konnten, von ſolchen Rechten die den lezteren vom Staat eingeräumt ſeien, zu welchen man, da jene geiſtige Gewalt mit keinem äußeren Zwang verknüpft ſeyn ſollte *f*), jede Art der iurisdictio contentiosa und ſelbſt die coercitive Disciplinargewalt über die Geiſtlichen rechnen mußte. Nach den ſymboliſchen Schriften der Proteſtanten mußte ferner den Landesherrn jede Art von Geſezgebung über Glaubensſachen und Liturgie abgeſprochen werden, ſo fern ſie aus einer ihnen als Kirchenoberen zuſtehenden Gewalt hergeleitet werden ſollte; denn dieſe räumten die Proteſtanten keiner Art von Kirchenoberen ein, da ſie nur das Evangelium als Quelle der Glaubenslehren betrachteten ohne den Biſchöfen zuzugeben, daß jedermann ihre Auslegung annehmen müſſe *g*), und die Kirchenordnungen auch nur ſo weit für zuläſſig erklärten als das Gewiſſen der Einzelnen damit nicht beſchwert werde *h*) mithin nur ſo weit ſie von der Kirche angenommen waren. Alle Lehrvorſchriften und Kirchenordnungen welche die Proteſtanten von ihren Landesherrn erhalten hatten, konnten mithin ihre Kraft nur dadurch erhalten haben, daß ſie die Kirche als ihrer dermaligen Ueberzeugung angemeſſen anerkannt hatte, und was geſchehen war, mochte die Landesherrn weder berechtigen die Lehrfreiheit der Kirchendiener zu beſchränken, ſo lange dieſe in den Gränzen blieben welche durch die ausgeſprochenen Ueberzeugungen der Kirche ſelbſt (vergl. §. 509) gezogen waren, noch der Kirche gegen ihren Widerſpruch auch ſelbſt im bloßen äußeren Gottes=

dienſt Gebräuche zu entziehen oder etwas Neues aufzudringen. Die Entſtehung der landesherrlichen Gewalt in Kirchenſachen, ſo weit ſie jene Gegenſtände betraf, konnte alſo nur daraus erklärt werden, daß zufällig durch die äußeren Umſtände unter welchen ſich die Kirche ſelbſt reformirt hatte, die Leitung jener rein kirchlichen Angelegenheiten deren Entſcheidung aber der Kirche ſelbſt zukam, in die Hände der weltlichen Obrigkeit gekommen, wodurch dieſe aber nicht zu einem wahren Kirchenoberen geworden war, da die proteſtantiſche Kirche in jenen Angelegenheiten überhaupt keinen Kirchenoberen im Sinn des canoniſchen Rechts anerkennen konnte. Für die Beſtandtheile der biſchöflichen Kirchenjurisdiction, welche die Reformatoren aus der Verleihung des Staats ableiteten, paßte zwar der Grundſaz, daß ſie als ein landesherrliches Recht betrachtet werden müßten, allein eben darum hätte man ſie nicht mit anderen Befugniſſen die eine ganz andere Bedeutung hatten, unter dem Namen des iuris episcopalis ſ. dioecesani vermengen ſollen. Im Weſtphäliſchen Frieden hatte man den Unterſchied zwiſchen beiden Beſtandtheilen der ſogenannten biſchöflichen Rechte auch angedeutet, indem man den erſteren ſowohl den katholiſchen Biſchöfen über die proteſtantiſchen Unterthanen katholiſcher Landesherrn als den proteſtantiſchen Landesherrn über die Unterthanen einer anderen Confeſſion abſprach (§. 524), aber da niemand die eigentliche Bedeutung der landesherrlichen Rechte über die Kirche klar zu entwickeln vermochte, ſo behielt das proteſtan=

tiſche Kirchenrecht in dieſer Lehre fortwährend eine Unvollkommenheit, die auch ſpäterhin durch die Ausbildung des ſogenannten Collegialſyſtems und deſſen Anwendung zu deren Erklärung nicht gehoben worden iſt. Schon in dieſer Periode erklärten die Juriſten die Erwerbung der landesherrlichen Rechte in Kirchenſachen, bald durch die Suſpenſion der biſchöflichen Diöceſanrechte durch den Religionsfrieden, Kraft welcher dieſe auf die Landesherrn devolvirt worden *i*), bald aus der durch die Reformation geſchehenen Herſtellung der urſprünglichen Rechte der weltlichen Obrigkeit, welche bis dahin von den Biſchöfen uſurpirt worden *k*), bald aus einer Uebertragung der Kirche *l*).

a) Die Thatſachen hierüber ſind geſammelt, bei J. H. Böhmer ius. eccles. Proteſt. Lib. 1. Tit. 2. §. 58 u. f. Ueber den Grund der fortdauernden Gültigkeit ſagt Ern. Cothmann reſp. 30. Vol. 1. n. 17. quaeri poteſt, an Auguſtanam confeſſionem profitentes iura iſta canonica hodie obligent, et omnino obligare reſpondendum eſt, cum nominatim non ſint abrogata, neque etiam divino iuri repugnent, ideoque illaeſa conſcientia obſervari poſſunt, atque ita in terminis reſpondiſſe reperio Modeſtinum Piſtoris conſ. 16. n. 6. vol. 1.

d) Der klarſte Beweis liegt nicht nur in den ſymboliſchen Schriften der Proteſtanten, deren ſchwächſte Seite offenbar das Kirchenrechtliche iſt, ſo viel auch über die Gewalt der Biſchöfe und des Papſtes darin vorkommt, ſondern auch in den älteſten von Theologen verfaßten Kirchenordnungen, die faſt bloße Kirchenagenden ſind. Vergl. Boehmer a. a. O. §. 74.

c) S. Boehmer a. a. O. beſonders §. 68. Nro. 4.

d) Sie bemühten ſich freilich Regeln darüber zu geben,

deren Unzuläſſigkeit aber bereits Boehmer a. a. O. §. 70. u. f. nachgewieſen hat.

e) Augsb. Confeß. Art. 28. De potestate ecclesiastica. Sic autem (nostri) sentiunt, potestatem clavium seu potestatem episcoporum, iuxta evangelium, potestatem esse seu mandatum dei, praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata et administrandi sacramenta. — Haec potestas tantum exercetur docendo, seu praedicando verbum et porrigendo sacramenta, — haec non possunt contingere nisi per ministerium verbi et sacramentorum. — Itaque quum potestas ecclesiastica concedat res aeternas — non impedit politicam administrationem — nam politica administratio versatur circa alias res — magistratus defendit non mentes sed corpora et res corporales adversus manifestas iniurias, et coercet homines gladio et corporalibus poenis, ut iustitiam civilem et pacem retineat. — Si quam habent episcopi potestatem gladii, hanc non habent ex mandato evangelii, sed iure humano, donatam a regibus et imperatoribus ad administrationem civilem suorum bonorum. — Si quam habent aliam vel potestatem vel iurisdictionem in cognoscendis certis cauſis, videlicet matrimonii, aut decimarum cet. hanc habent humano iure.

f) Augsb. Conſ. a. a. O. Secundum evangelium, seu ut loquuntur, de iure divino, nulla iurisdictio competit episcopis ut episcopis, hoc est his quibus est commissum ministerium verbi et sacramentorum, nisi remittere peccata; item cognoscere doctrinam, et doctrinam ab evangelio dissentientem reiicere, et impios quorum nota est impietas, excludere a communione ecclesiae, sine vi humana, sed verbo.

g) Apologie der Augsb. Confeß. Citant et hoc: obedite praepositis vestris. Haec sententia re-

quirit obedientiam erga evangelium. Non enim constituit regnum episcopis extra evangelium. Nec debent episcopi traditiones contra evangelium condere, aut traditiones suas contra evangelium interpretari. Idque cum faciunt, obedientia prohibetur, iuxta illud: si quis aliud evangelium docet anathema sit.

h) Augsb. Confeß. Art. 28. Tales ordinationes convenit ecclesias propter caritatem et tranquillitatem servare eatenus, ne alius alium offendat, ut ordine et sine tumultu omnia fiant in ecclesiis. Verum ita ne conscientiae onerentur. —

i) M. Stephani de iurisdictione Lib. 2. P. 1. Cap. 7. N. 472. Atque hoc est quod dicitur, principes seculares duplicem sustinere personam, secularem et ecclesiasticam, h. e. principis et episcopi. — Principaliter — ratione territoriorum sunt seculares. Quod autem simul ecclesiasticam personam sustinent, id fit minus principaliter, cum iurisdictionem ecclesiasticam exerceant non iure proprio, uti secularem sed concessione imperatoris vigore decreti Passaviensis. Vergl. J. H. Boehmer I. E. P. Lib. 1. Tit. 31. §. 19. u. f.

k) Dieß iſt ſchon die Grundidee bei Reinkingk de regim. secul. et eccles. Lib. 3. wie auch Böhmer a. a. O. §. 21. bemerkt.

l) S. das Gutachten der Wittenbergiſchen Theologen vom J. 1638 welches Böhmer a. a. O. §. 43 anführt.

§. 555.

Bei der Lehre von den kirchlichen Perſonen unterſchied ſich das neue proteſtantiſche Kirchenrecht von dem älteren zuvörderſt dadurch, daß die verſchiedenen Stufen des ordo hinweg-

fielen und nur eine Ordination, und auch dieſe nur als feierliche Uebertragung des Berufs zur Verwaltung der Seelſorge und der Sacramente *a*) beibehalten wurde, ohne daß mit jener Handlung die Idee einer mitgetheilten beſonderen Fähigkeit (ſ. §. 480 Note *s*) verbunden wurde. Die Proteſtantiſche Kirche erhielt alſo kein Prieſterthum, wenn ſie gleich nach den Verheißungen des Evangelii eine unmittelbare Einwürkung Gottes auf die Würkſamkeit des Lehramtes erwartete *b*). Für das Lehramt und die Seelſorge blieb die Vereinigung der Einzelnen in Parochialgemeinden unverändert und die Parochialgerechtſame wurden nach dem canoniſchen Recht beurtheilt *c*). Auch das Patronatrecht wurde erhalten, obwohl Luther es verworfen zu haben ſchien, indem er der Kirche das Recht ihre Geiſtlichen zu vociren zuſprach *d*), weil die Juriſten nichts Papiſtiſches darin anerkennen wollten *e*), und man den Ausweg fand der Gemeinde das Recht einzuräumen den Präſentirten zu vociren oder wenigſtens ihren auf Gründe geſtüzten Widerſpruch gegen ſeine Berufung zu erklären *f*); nur hie und da gelangten die Gemeinden zum Beſiz eines wahren Wahlrechts, beſonders wenn ſie es gleich in den erſten Zeiten der Reformation ausgeübt hatten. Die Erhaltung des Patronatrechts, verbunden mit den Anſichten über das ius episcopale der Landesherrn machte hingegen ſonſt bei den Proteſtanten den leztern zum ordinarius collator aller Kirchenämter, in Rückſicht deren niemand ein Patronatrecht erlangt hatte.

a) Augsb. Conf. Art. 14. De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere, aut sacramenta administrare nisi rite vocatus.

b) Ebendaſ. Art. 5. Ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta. Nam per verbum et sacramenta, tanquam per instrumenta, donatur spiritus sanctus, qui fidem efficit, ubi et quando visum est Deo, in iis qui audiunt evangelium.

c) S. J. H. Boehmer I. E. P. Lib. 1. Tit. 2. §. 74.

d) S. oben §. 485. Note *l* und §. 552 u. 553.

e) S. die verſchiedenen Meinungen der Juriſten bei J. H. Boehmer ius parochiale Sect. 3. Cap. 1. §. 20. u. f.

f) S. Casp. Ziegler de episcopis Lib. 2. Cap. 2. §. 13. Das Präſentationsrecht des Patrons ſollte nur das erſte votum ſeyn, und die Beurtheilung der Tüchtigkeit nicht bloß dem Biſchof, d. h. dem Conſiſtorio, ſondern zugleich der Kirche überlaſſen bleiben.

§. 556.

Zur eigentlich geiſtlichen Gerichtbarkeit *a*) die der Kirche ſelbſt beigelegt wurde (§. 552), rechneten die Reformatoren bloß das Recht des Kirchenbannes, über deſſen Ausübung die Kirchenordnungen das nähere beſtimmten. Sie bezeichneten als die Fälle in welchen er gebraucht werden ſollte, alle offenkundige Vergehen wider die chriſtliche Moral, beſonders wenn die weltliche Obrigkeit ſie nicht ſtrafe oder

doch ſäumig ſey, daher auch die Inſpectoren bei Gelegenheit der Viſitationen jene ihrer Pflicht erinnern ſollten *b*). In jedem Fall ſollte eine Ermahnung zur Beſſerung vorhergehen *c*) und nur wo ſie den Schuldigen nicht bewöge dieſe anzugeloben und den Umſtänden nach ſich einer Kirchenbuße zu unterwerfen, um der Gemeinde wegen des gegebenen Aergerniſſes Genugthuung zu leiſten *d*), welche dann nöthigenfalls auch verfügt wurde wenn eine bürgerliche Strafe ſtatt gefunden hatte *e*), ſollte das Conſiſtorium die Excommunication ausſprechen *f*), der man jedoch ihre bürgerlichen Würkungen größtentheils nahm *g*). Dieſer Verſuch ſich der alten Diſciplin der Kirche wieder zu nähern, hatte indeſſen wenig Erfolg; die Excommunication wurde ſchon im 17ten Jahrhundert ſelten gebraucht, und die Kirchenbuße blieb vornehmlich nur für die Uebertretungen der Eheordnungen und auch hier vorzüglich nur in Rückſicht der niederen Stände in Uebung. Außerdem erhielten aber die Conſiſtorien nicht nur beinahe allgemein *h*) die Gerichtbarkeit in Eheſachen, weil die Reformatoren dieß für zweckmäßig hielten *i*), ſondern die Anhänglichkeit der Juriſten an das canoniſche Recht, bewürkte auch daß man ihnen überhaupt die Gerichtbarkeit über kirchliche Perſonen, Sachen und Angelegenheiten beinahe in dem nehmlichen Umfange beilegte, in welchem ſie die Biſchöfe nach den Decretalen gehabt hatten *k*). Der Hauptunterſchied lag nur darin, daß bei den geiſtlichen Delicten, und bei allen Vergehungen der Geiſtlichen wenn ſie nach den bürgerlichen Geſezen eine Criminalſtrafe nach ſich zogen,

den Conſiſtorien zur Pflicht gemacht wurde ſie den weltlichen Gerichten zum weiteren Verfahren zu überlaſſen; hingegen erhielten jene die Befugniß auch bürgerliche Strafen zu erkennen, wenn es die Natur der vor ſie gewieſenen Gegenſtände mit ſich brachte, welche zum Theil, beſonders bei Vergehen der Geiſtlichen, bürgerliche Sachen in ſich begriffen *l*). Sie kamen dadurch hie und da ſelbſt zu einer Art von Poliz ceigerichtbarkeit wegen bürgerlicher Vergehen, die anderwärts die ordentliche Obrigkeit beſtrafte *m*). Da übrigens in den Reichsgeſezen die geiſtliche Gerichtbarkeit über Reichsſtände den Reichsgerichten nicht übertragen war, ſo fehlte es für jene an einem competenten Gericht für die Sachen die vor die Conſiſtorien gehörten; es wurde daher üblich, daß ſie in Fällen dieſer Art durch Compromiß einem Conſiſtorio die Entſcheidung überließen.

a) Das oben erwähnte Gutachten der Wittenberger Theologen, Nr. 35. Deus potestati gerenti gladium mandavit, ut externam honestam disciplinam iuxta omnia mandata Dei tueatur ac retineat, et corporalibus poenis omnes, qui violant externam disciplinam puniat. — Praeter hoc forum constituit Deus aliud iudicium in ecclesia, quod cum via esse debeat ad poenitentiam, non interficit hominem vi corporali, sed punit verbo Dei, scilicet aut separatione aut eiectione ex ecclesia.

b) Ebendaſ. Nro. 36. Ac nominatim hae causae ad hoc forum deferantur, quas prophana potestas negligit; si quis falsum dogma spargit; si quis contumeliose loquitur de religione Christiana aut de sacramentis; si quis toto

anno nec absolutionem petit, nec accedit ad Coenam Domini; si quis contumelia afficit pastorem ecclesiae, aut alios Evangelii ministros; si quis apud se palam scortum aut concubinam alit; si de adulterio adversus aliquem aut aliquam fama verisimilis fertur; si quis quaestum facit usuris; si juvenes contumaces contra parentes, aut alios quibus commendati sunt, dedunt se helluationibus et inhonestos ludos exercent. Die Anwendung dieſer Grundſäze in den Kirchenordnungen, erläutert: Sächſ. K. O. von 1580. S. 265. Alles was von Lehrern und Zuhörern ärgerlich, wider die Gebot Gottes der erſten Taffel geſündiget wird, als da ſind: Abgötterei, Ketzerei, Zauberei, Weiſſagen, Zeichendeuten, Segenſprechen, Gotteslåſterung, Entheiligung des Sabbaths, Verachtung des Worts, der heiligen Sacramenten und deſſen Diener, und was dergleichen mehr wider dieſe Gebote geſündiget werden mag. Was auch wider die andere Taffel der göttlichen Gebot geſündiget wird, ſoll auch mit beſcheidener Maß, wie folget, dahin gehören. Nemlich, wenn ein Superintendens oder Pfarrer befinden und in der Viſitation, oder auch, da es den Verzug nicht leiden könnte, ſonſten einbringen würde. Das öffentliche unläugbare Sünden und Laſter, Ehebruch, Hurerei, Unzucht, Verletzung an Leib und Leben, Trunkenheit, verboten Spiel, Diebſtal, Wucher, und unbillige Contract, Lügen und was dergleichen wider Gottes Wort und Gebot, mit Aergerniß der Kirchen begangen, und über gebührliches Erinnern von der Weltlichen jedes Orts Obrigkeit nicht geſtraft wird.

c) Das angeführte Gutachten: Item Pastores cuiuslibet loci moneant reos criminum, ut se emendent; si non fit emendatio, indicent eos consistorio, quod citet reos et audito negotio puniat sontes.

d) Von dieſer iſt zwar in manchen Kirchenordnungen nicht ausdrücklich die Rede, ſondern nur von der

Kirchenbuße, welche nach ausgeſprochener Excommunication der Aufhebung derſelben vorausgehen ſoll; z. B. Braunſchw. K. O. S. 263 u. f. Sie war aber allgemein im Gebrauch, und wird in anderen Geſezen genau von der lezteren unterſchieden. So heißt es z. B. in der Pommeriſchen Kirchenordnung S. 30. Wenn auch die Sünde gar ärgerlich, groß und kundbar, darum der Verbrecher ſich ſelbſt de facto von der chriſtlichen Kirchen hätte abgeſchnitten oder verbannet, ſo ſoll in des Conſiſtorii Erkänntniß ſtehen, was den Kirchen oder ſonſt zu Almoſen zu geben, und wie es mit der öffentlichen Abſolution zu halten und anzuſtellen.

e) Z. B. Pommeriſche K. O. S. 42. Im Fall auch einer, wie vorſtehet, mit ſeiner Mißhandlung die gemeine Chriſtliche Kirche geärgert, und von der Obrigkeit allein mit Gelde, und nicht am Leibe oder Leben geſtraft würde, ſoll der Kirchen auch ihre Cenſuren zu gebrauchen unbenommen ſeyn, ſonderlich daß der Thäter, ehe er zum Sacrament geſtattet wird, durch die verordnete öffentliche Abſolution, nach Erkenntniß des Conſiſtorii, mit dem allmächtigen Gott und der Chriſtlichen Kirchen verſöhnet werde. — Auf ähnliche Weiſe ſcheint die Erkennung der Kirchenbuße, dem Ermeſſen des Conſiſtorii in der Sächſiſchen Kirchenordnung S. 244 überlaſſen zu werden.

f) Das angeführte Gutachten Nro. 37. Haec consistoria habeant potestatem ferendae sententiae excommunicationis; et sententia mittatur ad ecclesiam eius loci, ubi excommunicati domicilium est, et ibi aut recitetur sententia in concione, aut scripta adfigatur ad templi ianuam.

g) Das angeführte Gutachten bemerkt bloß: est autem contemtor excommunicationis, pro facti atrocitate et a potestate gladium gerente coercendus. Daher erkannte man in manchen Fällen auf Landesverweiſung, und allemein verſagen die Kirchenordnungen das kirchliche Begräbniß. In der Regel hielt man es aber für hinreichend „der

ausgeſchloſſen Perſon alle Hochzeiten, Wirthshäuſer, und ander ehrliche Geſellſchaften oder Geſpielſchaften zu verbieten" (Braunſchw. K. O. S. 266) und gewöhnlich bemerken die Kirchenordnungen, daß man den Excommunicirten in ſeiner "bürgerlichen Hanthierung" nicht beunruhigen ſoll.

h) Ausnahmen findet man allerdings. So gehörten z. B. noch nach der Kurpfälziſchen Ehe und Ehegerichtsordnung vom J. 1582. Tit. 1. die Eheſachen vor das Hofgericht.

i) Das angeführte Gutachten Nro. 35. Postea vero huic foro ecclesiastico etiam controversiae de matrimoniis commendatae sunt, quod bono consilio factum videtur. Saepe enim incidunt controversiae in quibus conscientiis partium consuli debet, cuius rei in foro prophano non ita habetur ratio. In den Schmalkaldiſchen Artikeln wurde indeſſen ausdrücklich bemerkt, daß dieſe Gerichtbarkeit bloß von der Verleihung des Staats abgeleitet werden könne.

k) S. Pufendorf Obs. iur. univ. Tom 1. Obs. 166. Man muß jedoch in den Geſezen keine vollſtändige Aufzählung der Gegenſtände der Conſiſtorialgerichtbarkeit erwarten. So z. B. rechnet die Pommeriſche Kirchenordnung S. 33. zu den Conſiſtorialſachen: "Alle ſtreitige Sachen in der Lehre und von Ceremonien in der Kirchen, Inhalts der Kirchenordnung. Zum andern, alle Gotteslåſterungen, Blasphemien, Zaubereien, ſpöttliche Reden wider Gott und die h. Schrift, wenn die Obrigkeit, nach Erinnerung des Conſiſtorii, welche in allewege vorhergehen ſoll, ſäumig iſt. Wäre aber wider den Thäter Leibesſtrafe oder Landesverweiſung zu erkennen, ſo ſollen die Conſiſtoriales ſolches an die ordentliche weltliche Obrigkeit gelangen laſſen, welche ferner, was recht ungeſäumt verordnen wird. Zum dritten, von Diſciplin unter Pfarrherrn, Predigern, Schul und Kirchendienern, item Irrungen und Streitſachen unter denſelben, jedoch außerhalb derjenigen ſo Criminal zu achten, Inhalts der Kirchenord-

nung; item ſo ſich jemand ohne ordentlichen Beruf, Ordination und Examen, Kirchen oder Schulämter unterſtünde. — Zum vierten die Eheſachen und was denen mit Verlöbniſſen, Gradibus, Divortiis und ſonſten anhängig iſt. Deßgleichen Ehebruch, uneheliche Beiwohnung, Schwächung, Blutſchande, Kopler, Koplerinnen, ſo fern die Obrigkeit, über Erinnerung des Conſiſtorii nicht ſtrafen würde; jedoch daß die ordentliche Strafe, an Leib, Leben, Gut, oder Landesverweiſung, der ordentlichen Obrigkeit gelaſſen werde. Item aller Tumult Widerrede und Perturbation des göttlichen Amts, in der Kirchen oder auf Kirchhöfen, muthwilliges Verſchließen der Kirchen u. ſ. w. Item Legaten und was zu Göttlichen und milden Sachen vermachet iſt daß ſolches in Esse erhalten — werde". — Aehnlichen Inhalts iſt die Kurſächſiſche Kirchenordnung von 1580. S. 260. Doch bezeichnet ſie beſtimmter was ſie als cauſas ecclesiasticas vor das Conſiſtorium gehörig betrachte. "Alle Sachen ſo der Kirchen, Schulen, Hoſpitalen und gemeiner Kaſtengüter, Lehen, Einkommen, Nutzung, Gebäud und Beſſerung, dazu der Kirchendiener Beſoldung betreffen".

l) Daher heißt es z. B. in der Sächſiſchen Kirchenordnung von 1580, S. 261. "Jedes Conſiſtorium und deſſelben Aſſeſſoren, haben von uns nicht allein Macht — die irrigen Sachen zu entſcheiden — ſondern auch die Verbrechungen auf gebührende Maß zu ſtrafen und ausdrücklich Pönen zu ſprechen. Dann ob ſich wohl ihr Erkänntniß auf Leib und Leben nicht erſtrecket, welches den Gerichten der weltlichen Obrigkeit vorbehalten, ſo ſollen ſie doch nichts deſto weniger zu Erhaltung chriſtlicher Zucht, civiles poenas, nemlich Geldſtrafen, applicandas fisco, als dem gemeinen Kaſten, auch Gefängnis zu ſprechen hiemit von uns Gewalt und Macht haben.

m) Z. B. Pommeriſche Kirchenordn. S. 42. Keine uneheliche Beiwohnung ſoll, weder in Städten noch auf dem Lande, geſtattet, ſondern, weil dieſelbe in göttlichen und menſchlichen Geſezen, auch in

des h. Reichs Policei-ordnung hart verboten iſt, durch die Obrigkeit eines jeden Ortes unnachläſſig geſtraft werden; wäre aber die Obrigkeit, über Erinnerung des Paſtoren ſäumig, ſoll er ſolches dem Conſiſtorio notificiren, und im Fall darauf das Conſiſtorium ſo weit procedirte, daß den Perſonen die — ein verbotten Leben führen Geldſtrafe auferlegt würde, ſoll ſolche mulcta — entweder der Kirchen zum Beſten, oder — zu Erhaltung der Armen angewendet — werden. Doch möchte nach Gelegenheit, wenn das Conſiſtorium mit den Sachen viel Mühe und Arbeit gehabt — von dem Strafgelde demſelben der halbe Theil zugeordnet werden.

§. 557.

Das Matrimonialrecht der Decretalen wurde von den Proteſtanten allgemein in einzelnen Punkten abgeändert, in welchen es die Reformatoren für ungerecht und das Gewiſſen beſchwerend erklärt hatten *a*); doch wurden die Grundſätze der lezteren, beſonders in den erſten Zeiten nach der Reformation noch nicht ganz durchgeführt, weil die älteren Kirchen oder Eheordnungen in ihren Beſtimmungen ſehr unvollſtändig und unbeſtimmt ausfielen, und die Juriſten bei beſtrittenen Lehren ſich immer an das canoniſche Recht hielten. Allgemein wurde der Cölibat der Geiſtlichen verworfen *b*), und die Trennung des Ehebandes wegen der in der h. Schrift angegebenen Gründe geſtattet; mit Ausnahme der Fälle des Ehebruchs *c*) und der böslichen Verlaſſung *d*), blieb aber die Praxis was zu jenen gezählt werden könne ſehr ſchwankend. Willkührliche Geſezgebung über die Eheſcheidungsgründe hielten die Reformatoren nicht für zuläſſig *e*), wenn ſie gleich die Idee eines

Sacraments der Ehe verwarfen *f*). Die Ehehinderniſſe wegen Verwandtſchaft und Schwägerſchaft wurden in der Seitenlinie ordentlicherweiſe bis auf den zweiten und dritten Grad canoniſcher Computation einſchließlich herabgeſetzt *g*), und die Praxis der Diſpenſationen in den näheren Graden (die nach den Grundſäzen der Reformatoren von der Gerichtbarkeit in Eheſachen nur beim Landesherrn geſucht werden konnte, wenn es gleich Gegenſtand theologiſcher Gutachten werden konnte wie weit ſie zuläßig ſey) war anfangs ſehr ſtreng; als ſie ſich mit der Zeit nachgiebiger zu zeigen anfieng, wurde ſie um deſto ſchwankender. Die Ehen welche Kinder ohne Einwilligung ihrer Eltern geſchloſſen hätten, wollte Luther, gegen den Widerſpruch der Juriſten, für ungültig gehalten wiſſen *h*), und die Kirchenordnungen erſchwerten ihre Eingehung wenigſtens durch genaue Vorſchriften über die kirchliche Vollziehung der Ehe; die Gültigkeit derſelben wurde aber doch fortwährend von den meiſten behauptet, und auch durch proteſtantiſche Ehegeſeze unterſtüzt, die den Eltern, wie ſchon im Interim geſchehen war *i*), in ſolchen Fällen das Enterbungsrecht zuſprachen *k*). Die genauen Vorſchriften der proteſtantiſchen Kirchengeſeze über das Verfahren der Geiſtlichen bei der Proclamation und Trauung, enthielten wohl die nächſte Urſache, daß man dieſe als unumgänglich nothwendig zur Form der Eingehung einer Ehe zu betrachten anfieng, während um dieſelbe Zeit das Tridentiniſche Concilium die Sponsalia de praesenti zwar auch an eine kirchliche Form,

aber nicht gerade nothwendig an die Einſegnung der Ehe knüpfte *l*).

a) Schmalkald. Art. Tit. de potest. et iurisdict. episcop. Et quidem quum leges quasdam condiderint iniustas de coniugiis et in suis iudiciis observent, etiam propter hanc causam opus est alia iudicia constitui. Quia traditiones de cognatione spirituali sunt iniustae. Iniusta etiam traditio est, quae prohibet coniugium personae innocenti post factum divortium. Etiam iniusta lex est, quae in genere omnes clandestinas et dolosas desponsationes contra ius parentum adprobat. Est et iniusta lex de coelibatu sacerdotum. Sunt et alii laquei conscientiarum in eorum legibus.

b) Augsb. Confeſſ. Art. 23.

c) Matth. V, 32. Luther von der Babylon. Gefangenſchaft der Kirche in der Altenb. Ausg. ſ. Werke. Th. 6. S. 1409.

d) 1 Cor. VII, 15. Luther a. a. O.

e) Luther a. a. O. "Da läßt Chriſtus zu das Scheiden, aber allein in dem Fall des Ehebruchs. Darum muß der Pabſt irren, ſo oft er ſcheidet aus andern Urſachen.

f) Luther a. a. O. S. 1405 u. f.

g) Nach dem Vorgang der Kurſächſiſchen Kirchenordnung S. 112. Die Perſonen welche ſeithalben einander im dritten Glied ungleicher Linien verwandt ſeyn, ſollen einander nicht ehelichen. S. 115. Wie nun den Perſonen wegen der Blutfreundſchaft ſich in Ehegelübd einzulaſſen verboten, als ſollen auch die, welche Schwägerſchaft halben einander ebenmäßig verwandt ſich in Eheverlöb-

niß nicht einlaſſen. Denn ſo nahe als der verſtorbene Ehegatte ſeinen eigenen Blutsfreunden zugethan, ſo nahe iſt auch denſelben ſein hinterlaſſener Ehegatte Schwägerſchaft halben verwandt.

h) Luther in einem Briefe bei Boehmer I. E. P. Lib. 1. Tit. 2. §. 60. Oritur enim mihi cum Juriſtis negotium acerrimum de clandeſtinis ſponſalibus. Vergl. Seckendorf de Lutheraniſmo Lib. 3. Sect. 32. §. 126.

i) Interim Tit. 21. §. 9. Dieweil der väterliche Gewalt dieſer Vereinigung des Eheſtands von Rechtswegen weichen muß, ſoll man die nicht hören, die zu unſern Zeiten wollen, daß die Ehe oder verſprochene Heirath, wiederum zertrennt werden, und nicht gelten ſollen wo der Eltern Bewilligung nicht dabei iſt. §. 10. Ob aber die Eltern in dieſem Fall Macht haben ſollen, den Ungehorſam ihrer Kinder mit Vorhaltung der Erbſchaft oder zum wenigſten mit Ringerung Heirathgutes und in andere Weg zu ſtraffen, mag hierinnen die ordentliche Obrigkeit — Maß und Ordnung geben.

k) Kurſächſ. K. O. 1580. Von Ehegelöbniſſen (S. 110.) Es ſollen ſich keine Kinder, Söhne oder Töchter, was Alters die ſeynd, ohne Vorwiſſen und Einwilligung ihrer Eltern, als des Vaters, der Mutter und da die nicht vorhanden, des Großvaters und der Großmutter verloben. Und wenn gleich ſolches geſchehn, ſoll ein ſolch Verlöbniß — für heimlich gehalten und für unbündig erkannt, und die Perſonen in unſern Landen nicht getrauet werden. Und da ſie hierüber, und über beſchehene Vermahnung und Verwarnunge, wider ihrer Eltern Willen ſtark darauf verharren, und ſolch Ehegelöbniß zu vollziehen andere Gelegenheit ſuchen würden, ſollen die Eltern ihnen mit etwas zu der Ausſtattung behülflich zu ſeyn nicht verpflichtet, ſondern vielmehr befugt und ihnen hiemit nachgelaſſen ſeyn, ſolche ungehorſame Kinder bis auf den halben Theil ih-

rer gebührenden Legitimae, und nach Gelegenheit der Urſachen ihres verweigerten Conſens, gänzlich zu enterben.

l) Sess. 24. Cap. 1. De reform. matrim. — De trina proclamatione matrimonii praemittenda et de necessaria praesentia Parochi et duorum vel trium testium ad valorem matrimonii ineundi.

§. 558.

Die Kirchengüter wurden bei der Einrichtung der proteſtantiſchen Kirchenverfaſſung nicht überall auf gleiche Weiſe behandelt. In der erſten Zeit der Reformation wurden die Collegiatſtifter und Klöſter als geiſtliche Inſtitute meiſtens aufgelöſt *a*), von ihren Einkünften wurde zwar immer ein Theil *b*) zur Errichtung und Verbeſſerung von Univerſitäten *c*), Schulen, Hoſpitälern und ähnlichen Inſtituten verwendet, aber ein Theil ihres Vermögens wurde immer auch zum Kammergut der Landesherrn gezogen. Selbſt die Guts und Gerichtsherrſchaften und die Magiſtrate in den Städten die ſelbſt zu reformiren angefangen hatten, bemächtigten ſich mancher Kirchengüter, und beſonders durch die erſteren wurden nicht ſelten die Einkünfte der Pfarrer auf eine unbillige Weiſe geſchmälert, und nachher aus dem allgemeinen Kirchenfonds den man aus dem Vermögen der aufgehobenen Inſtitute hätte bilden ſollen, nicht immer gebührend verbeſſert *d*). Wo die Stifter und Klöſter aber dem erſten Eifer der Neuerer entgiengen, welchen nach dem Religionsfrieden auch deſſen Clauſel wegen der bis zum Paſſauer Vertrag nicht eingezogenen Güter (§.

500 Note *i*) bedächtlicher machte, wurde wenigſtens ein Theil jener Inſtitute erhalten, deren ſich nun auch die Landſtände *e*) anzunehmen pflegten und man begnügte ſich ſie nur zu reformiren. Den meiſten Vortheil zog das Land in dieſem Falle von ihnen, wenn ſie, den Anſichten der Reformatoren zufolge *f*) in Schulanſtalten oder Seminarien von Geiſtlichen verwandelt wurden, wie in Kurſachſen und Würtemberg *g*); die Klöſter in welchen man die Prälaturen und Conventualenſtellen als Kirchenpfründen vergab, wurden hingegen eben ſo wie die Collegiatſtifter weder der Kirche noch dem Staat beſonders nüzlich. Denn die lezteren behielten in Rückſicht der Chorherrn im Ganzen ihre bisherige Verfaſſung, nur ſo daß dieſe ganz aufhörten Geiſtliche zu ſeyn, weil das Inſtitut unverändert zu der proteſtantiſchen Kirchenverfaſſung nicht paßte. Die proteſtantiſchen Stifts- und Kloſterpfründen wurden daher zu Sinecuren, die gar keine wahre kirchliche Beziehung mehr hatten. Eine neue zu den Verhältniſſen der Kirche paſſende Bedeutung hätte man ihnen geben können wenn man ſie dem Stande der Gelehrten allein überlaſſen und mit den Univerſitäten unzertrennlich verbunden hätte, welches auch im Sinn der Reformatoren geweſen wäre *h*); aber eine ſolche Einrichtung war dem Intereſſe der Machthaber fremd. Aus den nehmlichen Gründen gewährte es der proteſtantiſchen Kirche auch keinen weſentlichen Nuzen, daß ſich die evangeliſchen Reichsſtände im Beſiz der Hochſtifter behaupteten welche ſich ſelbſt reformirt hatten (§. 502, 503) und in denen, welche der Weſtphäliſche Friede in weltliche

Fürſtenthümer verwandelte (§. 522) mit wenigen Ausnahmen *i*) die Capitel erhalten wurden; nur für den alten Adel entſtand daraus ein wirklicher Gewinn weil er, geſtützt auf Statuten und Obſervanz, die noch dazu in manchen Stiftern ziemlich neu waren *k*), ſich das Privilegium der ausſchließlichen Stiftsfähigkeit gegen den wahren Sinn des Weſtphäliſchen Friedens *l*) zu verſchaffen mußte, ſo daß für den Stand der Gelehrten in den Domcapiteln kaum einzelne ſogenannte Doctorpfründen übrig blieben. Der nehmliche Stand zog überdieß die größten Vortheile aus der Erhaltung der landſäßigen Klöſter, unter welchen die meiſten welche der Aufhebung entgiengen zu Jungfrauenklöſtern gemacht und lediglich zu einer Verſorgungsanſtalt für adeliche Töchter beſtimmt wurden. Nur der geringere Theil der reformirten Inſtitute behielt übrigens eine ſelbſtſtändige Verwaltung ſeiner Güter; in der Regel kamen dieſe unter landesherrliche Adminiſtration, wenn gleich beſonders bei den Mannſtiftern und Klöſtern die proteſtantiſchen Titular-Prälaten die Landſtandſchaft behielten.

a) Z. B. in Sachſen Erneſtiniſcher Linie, in Anſpach und Baireuth ſ. Lang Geſch. d. Fürſtenth. Baireuth. Th. 2. S. 33. u. f. in Heſſen ſ. Curtius Geſch. und Statiſtik von Heſſen S. 159 u. f. In ſpäteren Zeiten geſchah es nicht leicht anderswo, als da wo keine Landſtände waren, wie z. B. in der Pfalz, wo vom J. 1562 bis 1573 13 Collegiatſtifter und 49 Klöſter eingezogen wurden. S. Wundt Magazin der Pfälz. Kirchen und Gelehrten Geſch. B. 1. S. 1-41.

b) Am beträchtlichſten ſcheint er in Sachſen Erneſtiniſcher Linie geweſen zu ſeyn. S. Weiße Sächſ. Geſch. Th. 3. S. 112.

c) Z. B. in Heſſen die Univerſität Marburg 1527. ſ. Curtius a. a. O.

d) Vorſtellung der evangeliſchen Theologen an die Verſammlung der proteſtantiſchen Reichſtände zu Schmakalden 1537, in Luthers Werken, Altenb. Ausg. S. 1116. Denn wiewohl wir zum Theil wiſſen, daß in etlichen Fürſtenthümern und Städten die Kirchendiener ziemlich verſorget werden — auch aus Kirchen und Klöſtergütern die Pfarren und Schulen beſtellet und die Hoſpitale gebeſſert, daß männiglich bekennen muß, da ſolche Güter nicht anders denn Chriſtlich zu Hülfe der Kirche gebraucht werden; gleichwohl befinden wir, daß an vielen Orten großer Mangel hierinne ſey, nemlich, daß die Kirchendiener und Schulen ſehr geringe verſorget, oder ganz nicht beſtellet und wüſte werden, und ziehen doch nicht allein die Obrigkeiten, ſondern auch Privatperſonen, Klöſter und Kirchengüter ihres Gefallens zu ſich. — Darzu iſt am Tage, daß der gemeine Pöbel von ſich ſelbſt darzu wenig thut und müſſen ſolche Gaben fürſtliche Eleemosynae ſeyn und bleiben. — So ſind dieſe Güter, Gaben und Donationes den Kirchen zugeeignet, zu Erhaltung der Religion, ob gleich viel aus Irrthumb zu Mißbrauch gewandt. Darumb, dieweil die Obrigkeit dieſe Güter zu verordnen hat, und mit einer Maß gebrauchen mag, ſoll ſie dennoch erſtlich die Kirchenämpter nothdürftiglich davon beſtellen.

e) So ſorgte in Sachſen albertiniſcher Linie gleich bei Einführung der Reformation im Jahre 1539 die Landſchaft für die Erhaltung des Kirchenguts zu kirchlichen und öffentlichen Zwecken, ſ. Weiße a. a. O. S. 271 u. f. In den Ländern wo Stifter und Klöſter nur reformirt wurden, oder man wenigſtens ihr Gut für die Bedürfniſſe der Kirche beiſammen hielt, wurde es auch meiſtens

ein Artikel der Landesverträge daß es bei dieſen Einrichtungen bleiben ſolle. So z. B. erklärte in Würtemberg ſchon H. Ulrich 1537: es ſoll auch der Kirchenkaſten wieder mit all ſeinen Pertinenzien angerichtet, mit nichten geändert, viel weniger auf die geiſtlichen Güter unſrer und unſers Fürſtenthums Prälaturen, Klöſtern, Probſteien, Stiften, Canonicaten, Pfründen, und alſo berührten Kirchenkaſtens ganzes Einkommen, in eigenen, noch ſonſt in irgend einigen andern Nutzen, ſondern mit ſtattlichem Rath einig und allein zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen und alſo zu Beförderung der Ehre Gottes und der Armen nützlich gebraucht werden. S. Haupturkunden der Würtembergiſchen Landes-Grundverfaſſung (herausgeg. von Paulus) Abth. 1. S. 124). — So verſprach H. Heinrich Julius von Braunſchweig im Gandersheim. Landtags-Abſchied von 1601. Art. 36. Weil der gnädige Landesfürſt ſich in Gnaden reſolvirt, daß S. F. G. den Prälatenſtand dieſes Fürſtenthums nicht in Abgang kommen laſſen, ſondern vielmehr erhalten und ſo viel an S. F. G. in beſſeren Wohlſtand bringen, zu deren Behuf dann auch in Herrn und Jungfrauen-Klöſtern alles S. F. G. Herrn Vaters gemachter Ordnung nach, alſo anſtellen wollen, daß es S. F. G. mehr rühmlich und in Nothfällen nützlich als verweißlich ſeyn möge, als hat ſich die löbliche Landſchaft daran mit unterthäniger Dankſagung begnügen laſſen.

f) Das Wittenberger Gutachten v. J. 1545, Nro. 43. Caeterum ſi poteſtates vellent aliqua monaſteria ad educationem et inſtitutionem piam adoleſcentiae, tanquam ſcholas conſervare, de ea re non litigamus. Daß hier nicht die Reſtitution des geſammten Kloſterguts verlangt wird, ſondern die Reformatoren den Regenten auch etwas davon gönnen, muß mit den 1537 ausgeſprochenen Grundſätzen Note *d*) zuſammengehalten werden.

g) S. Breyer elem. iur. publ. Wirtemb. §. 155. 179 u. f. Spittler Geſch. von Würtem-

berg S. 161 u. f. **Weiße** Sächſ. Geſch. Th. 3. S. 287. u. f.

h) Das angeführte Gutachten von 1545. (Nro. 33.) bemerkt von der Beſtimmung der Capitel: Initio enim collegia fuerunt honestissimi coetus sanctissimorum et eruditissimorum hominum toto orbe terrarum, discentium et docentium. — Nec pulchrius ullum toto orbe terrarum spectaculum esset, quam videre talem senatum et talem scholam.

i) Dem Kurfürſten von Brandenburg wurde im Weſtphäliſchen Frieden das Recht gegeben, bei den Stiftern Magdeburg, Halberſtadt und Minden ein Viertel der Pfründen, und zu Camin alle Dompfründen einzuziehen. Das leztere wurde jedoch durch einen Vertrag mit Schweden vom J. 1653. abgewendet. S. **Pütter** Geiſt des Weſtph. Fried. S. 174. Zu Gunſten der Schweden wurden auch die Capitel zu Bremen und Verden nebſt allen übrigen kirchlichen Inſtituten in dieſen ſeculariſirten Herzogthümern der Willkühr der neuen Regierung überlaſſen und nur das Domcapitel zu Hamburg erhalten. I. P. O. Art. 10. §. 7.

k) In dem Brandenburgiſchen Domcapitel beſtätigte erſt Kurfürſt Johann Georg von Brandenburg im J. 1621. ein Statutum de non admittendis ab ignobilibus parentibus natis in canonicos ecclesiae episcopalis Brandenb. S. **Gercken** Stiftshiſtorie von Brandenburg. S. 295.

l) I. P. O. Art. 5. §. 17. operaque detur, ne Nobiles, Patricii, gradibus academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, ubi id fundationibus non adversatur, excludantur, sed ut potius in illis conserventur.

D. Bürgerliches Recht.

§. 559.

Ohngeachtet die gelehrten Juriſten kein anderes geſchriebenes gemeines Recht anerkennen wollten, als die Reichsgeſeze, das Canoniſche Recht und das Römiſche mit Einſchluß der decima collatio (§. 442.), ſo bildete ſich doch durch ſie ſelbſt wieder ein Syſtem von Rechtslehren über deutſche Inſtitute, das man bei Beurtheilung derſelben wie ein gemeines Recht anwendete, wo das geſchriebene Recht nicht ausreichen wollte. Es entſtand theils durch die Regeln welche jene analogiſch aus dem geſchriebenen Recht ableiteten, theils aus den Beſtimmungen die ſie durch die Erfahrung als allgemein in Deutſchland geltend kennen lernten *a*), theils durch Abſtraction höherer Principien aus den vorkommenden Particularrechten; niedergelegt aber wurde es in den Schriften der Rechtsgelehrten, und an ſeiner Ausbildung hatten die Entſcheidungen der Reichsgerichte die man ſchon im 16ten Jahrhundert ſammelte *b*), der höheren Landesgerichte, und beſonders der Juriſtenfacultäten den meiſten Antheil *c*). Da

eben dieſe Perſonen, beſonders die Univerſitäts-gelehrten, die Rathgeber bei der Geſezgebung und oft ſogar die Concipienten der Geſeze waren *d)*, ſo giengen auch ihre Anſichten in dieſe über, und das deutſche Recht behielt eine materielle Gemeinſchaft ſeiner Fortbildung, wenn dieſe gleich faſt durchaus der landesherrlichen Gewalt überlaſſen wurde (§. 528). Von den Rechtsbüchern erhielt ſich übrigens auch in dieſer Periode der Sachſenſpiegel noch in mehreren Ländern *e)* des nördlichen Deutſchlands als Quelle des geſchriebenen Rechts, wenn gleich von ſeinem Inhalt durch neuere Geſeze vieles antiquirt wurde, und beſonders von dem was das gerichtliche Verfahren betraf, kaum noch einzelne Spuren in den neueren Proceßgeſezen übrig blieben.

a) Weder die Geſeze noch die Juriſten dieſer Zeit wiſſen etwas von der nothwendigen Beſchränkung der Kraft eines Gewohnheitsrechts auf eine beſtimmte Localität, weil ſich die Thatſachen in welchen es zunächſt wahrgenommen wird auf dieſe beziehen; vielmehr ſah man auf die Bedeutung der Rechtsidee welche in jenem ausgeſprochen war, und wo dieſe den deutſchen Sitten und Gebräuchen überhaupt angehörte, zweifelte niemand an der gemeinen Anwendbarkeit der Gewohnheit. Die Reichshofrathsordnung Tit. 1. §. 15. a. E. unterſcheidet deutlich locale Gewohnheiten von allgemein durchgehenden. Die Reichshofräthe ſollen die Reichsgeſeze „wie auch jedes Stands, Lands, Orts und Gerichts, ſonderlich die gebührliche allegirte und probirte Privilegien, gute Ordnungen und Gewohnheiten, und in Mangel derſelben die Kaiſerlichen Rechten und rechtmäßige Observationes und Gebräuch in Acht nehmen“. Die Jenaiſche

Juriſtenfacultät erkannte 1636; So mag doch dergleichen Ehepact, vermöge allgemeiner in Deutſchland hergebrachter und üblicher Gewohnheit nicht umgeſtoßen werden. Richter Decis. Dec. 26. Nro. 33. Vergl. Klock conſil. Tom. 2. C. 10. Nro. 130 u. f. Gylmann dubior. s. quaeſtion. in iure controv. decis. s. v. conſuetudo.

b) S. Pütter Literatur des Deutſch. Staatsr. Th. 1. S. 116. u. f.

c) S. die Schriften der Praktiker des 16ten und 17ten Jahrhunderts in Lipenius biblioth. realis iuridica, unter den Worten: Conſilia, Deciſiones, Conſultationes, Reſponſa.

d) Gerade dieſer Zeitraum iſt die Zeit wo das Anſehen der Rechtslehrer und ihr Einfluß auf die Regierungen auf der höchſten Stufe ſtand, und das Lehramt gewöhnlich den Weg zu den höchſten Staatsämtern bahnte. Ueber die Zuziehung der Lehrer der Landesuniverſität bei der Geſezgebung ſ. z. B. Weishaar Handb. des Würtemberg. Privatr. Th. 1. §. 8. u. f. Haubold Lehrb. des Sächſ. Privatr. §. 16.

e) Z. B. Anhaltiſche Policei-Ordnung von 1666. Tit. 35. §. 1. und wir uns in andern Fällen deſſelbigen gemeinen Sächſiſchen Rechten auch bedienen, in Schleſien ſ. (Suarez) Sammlung alter und neuer Schleſiſcher Provincialgeſeze. Vorrede S. 5. u. f. Hie und da behielt der Sachſenſpiegel ſeine Anwendbarkeit bei einzelnen Rechtsverhältniſſen, ohngeachtet ihm in Landesgeſezen ſeine Gültigkeit im Ganzen abgeſprochen wurde. Z. B. Heinrichs des Jüng. Braunſchw. Wolfenbüttelſch. Hofgerichtsordn. v. 1556. Tit. 5. Unſere Vice-Hofrichter — ſollen richten, nicht nach Sachſenrecht, als welches in unſerm Fürſtenthum — nicht ſtatt hat, ſondern nach des h. R. Reichs gemeinen Rechten. Salzdahliſcher Landt. Abſch. 1597. Art. 32. daß es hochbedachten Fürſten H. Heinrichen — und der fürnehmſten Landſtände, ſo dazu gezogen worden, auch zuvörderſt Kai-

ſerl. Maieſtät (in der Beſtätigung jener Hofgerichts ordnung) eigentliche Meinung geweſen, daß man ſich nicht allein im Proceß, ſondern auch in Entſcheidung der Sachen, der gemeinen kaiſerlichen aber nicht der Sachſenrechte, denn allein woferne in dieſem Fürſtenthum eine ſonderliche Ordnung, Statutum oder Gewohnheit dem Sachſenrecht gemäß vorhanden und zu beweiſen, am — Hofgericht gebrauchen ſolle.

§. 560.

Die Geſezgebung über das bürgerliche Recht wurde durch das zweifache Bedürfniß veranlaßt, die Landesgewohnheiten zu ſammeln und ſie mit den Grundſäzen des fremden Rechts in Uebereinſtimmung zu bringen, aus welchen jezt die Entſcheidung über alle Gegenſtände entlehnt wurde, die man nicht als dem Römiſchen Recht ganz unbekannte Inſtitute betrachten mußte. Unter den Landesgeſezen laſſen ſich vier Arten unterſcheiden: Landrechte, Landesordnungen, Gerichtsordnungen und Geſeze über einzelne Rechtsinſtitute; die drei erſtgenannten Arten findet man in den größeren Ländern häufig neben einander, und ſie wurden wohl noch während dieſes Zeitraums mehrmaligen Reviſionen unterworfen *a*). Die Landrechte waren zuweilen bloß Aufzeichnung des geltenden Gewohnheitsrechts *b*), in den meiſten Fällen aber zugleich Geſezgebung, wobei es bald die Hauptabſicht war den Inſtituten die Geſtalt zu geben die ihnen nach der bereits gebildeten wiſſenſchaftlichen Anſicht der Juriſten angemeſſen ſeyn ſollte *c*), bald die Entſcheidung von Controverſen über entſchieden anerkannte Gewohnheiten oder die Anwendung des

Römiſchen Rechts *d*), der vorherrſchende Geſichtspunkt war aber oft zugleich auch daß der Richter über die wichtigſten und am meiſten practiſchen Säze des Römiſchen Rechts belehrt werden ſollte *e*), wobei man vorzüglich den Untergerichten zu Hülfe kommen wollte. Wo Landrechte fehlten, enthalten gewöhnlich die Landesordnungen *f*) oder die Gerichtsordnungen *g*) Beſtimmungen über das bürgerliche Recht die ſonſt in jenen vorkommen; ſonſt ſind die Landesordnungen ihrer Hauptbeſtimmung nach Policeigeſeze, deren Inhalt immer zum größten Theile aus den Reichspoliceiordnungen genommen iſt, oder zu deren Ergänzung dient. Von den Geſezen über einzelne Rechtsinſtitute ſind in dieſer Zeit die Ehe und Vormundſchaftsordnungen die häufigſten. Wo man es ganz verſäumte die Gewohnheiten aufzuzeichnen, wurde leicht ein großer Theil derſelben antiquirt, weil die gelehrten Juriſten ſtrengen Beweis derſelben forderten; etwas weniger nachtheilig war es, wenn ſie wenigſtens von Geſchäftsmännern in Privatſchriften zuſammengeſtellt wurden, weil dieſe in den Gerichten gewöhnlich zu großem Anſehen gelangten *h*).

a) Beiſpiele: 1) Baiern, erſte neuere Geſezgebung in den Jahren 1516 — 1520.; nehmlich: a) das Buech der gemeinen Lanndpot, Landsordnung und Gebreuch des Fürſtenthums in Ober- und Nidern Bairn 1516. aufgericht; b) Reformacion der Bairiſchen Landrecht 1518. aufgericht; c) Gerichtsordnung im Fürſtenth. O. u. N. B. 1520. aufgericht. Erſte Reviſion: Bairiſche Landsordnung 1553. (in 6 Büchern). Zweite Reviſion: Landrecht, Policei- Gerichts- Maleſiz- und andere Ordnun-

gen der Fürſtenth. O. u. N. B. 1616. Eine eigne Geſezgebung von gleicher Vollſtändigkeit erhielt die Oberpfalz nachdem ſie Bairiſch geworden war unter dem Titel eines Landrechts 1657. 2) Würtemberg, a) Landesordnungen 1495. 1515. 1521. 1536. verm. 1555. 1567. 1620. b) Landrecht 1554, publicirt 1555., der erſte Theil deſſelben enthält die Gerichtsordnung; revidirt 1567 und 1610. 3) Kur-Pfalz, a) Landesordnung 1582. b) Landrecht, welches im erſten Theil die Gerichtsordnung enthält, 1582., revidirt 1611. 4. Kurſachſen, a) Landesordnung, 1543, 1550, 1555. b) Kurf. Auguſts Verordnungen und Conſtitutionen des rechtlichen Proceßes von 1572. (welche, da hier der Sachſenſpiegel fortwährend als gemeines Sachſenrecht galt, mit dieſem zuſammen die Stelle eines Landrechts vertraten). — c) Proceßordnung v. J. 1622.

b) Viele hierher gehörige Beiſpiele aus dem nördlichen frieſiſchen Deutſchland, finden ſich bei Pufendorf Observ. iur. univ. im Anhang zu B. 1. B. 3. u. B. 4. bei Oetken Corp. Constit. Oldenburgicar. Part. 3. und bei Dreyer Sammlung vermiſchter Abhandl. Th. 1. u. 2.

c) Wie im Würtembergiſchen und Pfälziſchen Landrecht, etwas weniger im Bairiſchen, beſonders in dem von 1518, welches größtentheils Aufzeichnung zu ſeyn ſcheint. So heißt es z. B. im Pfälziſchen L. R. Th. 4. Tit. 11. Nachdem aber auch — hin und wider in den benachbarten Herrſchaften und Landen faſt durchaus gemeine Gebräuch von Erbſchaften der Eheleut ſeindt, welche denſelben zu obbemeldten keyſerlichen Rechten noch weiter zugeben, beſonders aber wir in unſerm Churfürſtenthumb ſo mancherlei ungleiche, irrige und theils böſe übermäßige Gebräuch finden, als, wann ein Kindt nur die vier Wändt beſchrien, daß alsdann die Eheleut, obſchon die Kinder vor ihnen ſterben, einander ohne Mittel und durchaus erben; item in errungenen und gewunnenen Gütern des Schwerdt und Spindeltheils halben; item daß es an vielen Orten, auch im Fall

Kinder vorhanden, mit der Verfangenſchaft alſo ſtreng und wider die natürliche Billigkeit gehalten wirdt, daß die Eltern bei allem Gut offtermals — Mangel leiden müſſen; dann auch des Beiſiz bei allen Gütern, Gewinnung der Fahrnuß, Bezahlung der Schulden, und anderer mehr Ding halben, ſo unnoth zu erzählen, welches ein ſolch irrig und weitleufig Werk geweſen, daß ſich nicht allein viel unſer Unterthanen oftmals beſchwert, ſonder auch mehrertheils drüber zu Hader, Zank und langwirigen Rechtfertigungen, großen iren Koſten, Schaden und Nachtheil gerahten; So haben wir als der Chur- und Landesfürſt, ſolche Ungleichheiten und Beſchwerden länger nicht gedulden, noch denſelben zuſehen ſollen, ſondern — wie es fürhin in unſerm ganzen Churfürſtenthumb — zu halten — geordnet. — Die hier ausgeſprochene Anſicht kann ganz allgemein für die gelten, welche die Juriſten von den deutſchen Gewohnheiten hatten, weil ſie aus Mangel aller Vorkenntniſſe ihre Bedeutung nicht verſtanden, und keinem unter ihnen einfiel, daß außer dem Römiſchen Recht noch irgend ein Gegenſtand des Rechts genauerer Unterſuchung würdig ſeyn könne.

d) Wie z. B. in den Sächſiſchen Conſtitutionen und in der Solmſiſchen Gerichts- und Landordnung, von 1571, die aber zugleich in Beziehung auf die willkührliche Geſtaltung der Inſtitute nach den herrſchenden Anſichten der Juriſten der Pfälziſchen Geſezgebung an die Seite geſezt werden muß, und unter die Rechtsquellen gehört welche wiſſenſchaftlich beſonders merkwürdig ſind.

e) Bei den Landrechten iſt dieß faſt allgemein die Abſicht; das Pfälziſche Landrecht erklärt ſie ausdrücklich in der Vorrede.

f) Beiſpiele: die Böhmiſche Landesordnung (um 1492 aus früheren Geſezen u. Gewohnheiten geſammelt, unter Ferdinand I. in ihre jezige Geſtalt gebracht und beſtätigt, von Ferdinand II. aber beſonders in Beziehung auf das öffentliche

Recht verändert. S. A. Voigt über den Geiſt der Böhmiſchen Geſeze. Dresd. 1788. 4. S. 184. u. f.), die Tyroler Landesordnungen von 1526, 1532, 1573, 1577, 1603. Die Hennebergiſche 1539. Die Lüneburgiſche Policeiordnung von 1618. Die Landesordnungen in dem Herzogthum Sachſen erneſtiniſcher Linie u. ſ. w.

g) Beiſpiele: des Erz=Stifts Cöln Reformation der weltlichen Gerichte und Policei 1538. des — Stifts Würzburg u. Herzogth. Franken kaiſ. Landgerichtsordnung.

h) Z. B. in Oeſterreich. Für das Erzherzogthum Oeſterreich ſind die Hauptwerke: B. Walther († 1564.) Consuetudines Austriae, gedruckt u. a. als Anhang zu folgendem Werk: I. B. Suttinger Consuetudines Austriacae ad stylum excelsi regim. infra Anasum. Nürnb. 1718. 4.

§. 561.

Unter den Reichsſtädten waren zwar mehrere, welche vermöge erlangter vollſtändiger Landeshoheit, ihr ſtatutariſches Recht durch Geſezgebung weiter fortbildeten; bei vielen derſelben blieb es aber, wenigſtens im Ganzen, auf der Stufe ſtehen die es im Mittelalter erreicht hatte, und das gemeine kaiſerliche Recht wurde, Verordnungen über einzelne Inſtitute abgerechnet, für hinreichend gehalten es zu ergänzen *a*). Es blieb daher auch nur für einzelne Inſtitute wichtig, die mit dem Römiſchen Recht beſtehen konnten, der übrige Theil des Inhalts antiquirte ſich von ſelbſt, weil das Verſtändniß deſſelben allmälich verloren gieng. Wo es zu einer Reformation des Stadtrechts kam, ſuchte man durch die Geſezgebung Alles den veränderten Verhältniſſen und den gemeinen kaiſerlichen Rechten ge=

hörig anzupaſſen, und hier blieb dann mehr Eigenthümliches beſtehen; es wurde aber auf der andern Seite auch mehr von den wiſſenſchaftlichen Anſichten der Juriſten hineingetragen, was den Inſtituten in der That eine andere Bedeutung gab *b*). Gleiches Schickſal hatte, ſo viel das Materielle betrifft, das ſtatutariſche Recht der Landſtädte wenn es überhaupt erhalten und fortgebildet wurde. In den größeren Städten hatte man ſeit dem 16ten Jahrhundert gewöhnlich mehrere Gelehrte im Rath, in den kleineren aber, wenn ſie ſelbſt die Gerichte hatten, war zur gehörigen Einrichtung der Verfaſſung unentbehrlich, daß wenigſtens der Stadtſchreiber ein Gelehrter war, der regelmäßig zugleich das Amt eines Syndicus verſah *c*), und als die einzige im geſchriebenen Recht erfahrene Perſon, die Verwaltung der Gerichtbarkeit ausſchließlich in die Hände bekam *d*). Ueber der neuen Gelehrſamkeit mit welcher nun die Geſchäfte betrieben wurden, vergaß man nicht ſelten daß man ein eigenes Stadtrecht hatte, ſo daß ſich in vielen Städten der Gebrauch der vorhandenen Statuten als geſchriebener Rechte ganz verlor und nur Einzelnes von ihrem Inhalt als Gewohnheit erhalten blieb *e*). Die Erneuerung und Verbeſſerung der vorhandenen Statuten, wurde den Landſtädten jezt auch dadurch erſchwert, daß in allen Fällen wo jene an dem gemeinen Recht etwas ändern ſollten, die landesherrliche Beſtätigung ein Erforderniß ihrer Gültigkeit ſeyn ſollte *f*), wofern eine Stadt das Recht der ſtatutariſchen Geſezgebung nicht durch beſonderes Privilegium er-

langt oder ſeit unvordenklicher Zeit hergebracht hatte. Das Bedürfniß einer beſonderen Geſezgebung über manche dem Römiſchen Recht unbekannte Rechtsinſtitute, an die man ſich in den Städten einmal gewöhnt hatte, veranlaßte indeſſen doch, daß wo nicht durch das neuere Landrecht für jene geſorgt war *g*), in dieſem Zeitraum noch manches Statut dem Landesherrn zur Confirmation vorgelegt wurde und dieſe erhielt *h*). Zu jenen Inſtituten gehört vorzüglich das Güterverhältniß der Eheleute während der Ehe und ihre gegenſeitige Erbfolge, nebſt den Rechtsverhältniſſen die damit in näherer oder entfernterer Berührung ſtanden.

a) Beiſpiele hierzu liefern die Bremiſchen Statuten, welche in der Geſtalt gültig blieben die ſie 1433 erhalten hatten, die Cölniſche Reformation welche ſeit 1437 nur durch einzelne Ordnungen ergänzt und verbeſſert wurde, das Wormſer Stadtrecht, das ſeit dem Ende des 15ten Jahrhunderts unverändert blieb.

b) Für die Wiſſenſchaft gehören unter die merkwürdigſten Stadtrechte dieſer Art: die neueren Reviſionen der Nürnberger Reformation (oben §. 434. Note *e*) im 16ten Jahrhundert, zulezt 1564; die Frankfurter Reformation von 1578; das revidirte Lübiſche Recht von 1586; die Hamburger Statuten von 1603. Am willkührlichſten gieng wohl der Verfaſſer der Frankfurter Reformation, Dr. Fichard, mit dem älteren Recht um, und am wenigſten willkührlich verfuhren die Reviſoren die das Lübiſche Recht in eine gewiſſe den damaligen Verhältniſſen angemeſſene Form bringen ſollten.

c) Ob er gleich, ſelbſt zu Anfang des 18ten Jahrhunderts häufig noch den beſcheideneren Titel eines Stadtſchreibers führte. S. Leyser medit. ad Pand. Spec. 54. Med. 14.

d) S. B. C. Zahn ichnographia municipalis (zuerſt Frcof. 1650. 8.) L. 2. Cap. 5. n. 45.

e) So z. B. kannte man die Göttingiſchen Statuten über die Erbfolge der Ehegatten aus dem 13ten Jahrhundert (bei Seidensticker Observation. et anecdot. ad ius Germ. med. Part. 1. Ien. 1809. 4.) am Ende des 17ten Jahrhunderts nicht mehr wie ſich aus Corp. Constit. Calenb. T. 2. S. 624. und Pufendorf Obs. iur. univ. Tom. 1. Obs. 86. §. 22. ergiebt. Selbſt in manchen Reichsſtädten kamen die älteren im Mittelalter oft auf andere Orte übertragenen Stadtrechte außer Gebrauch; z. B. in Goslar und in Dortmund. S. Dreyer bei Koppe Magazin für die Rechtswiſſenſch. Heft 1. S. 24. 28. Ueber andere Gründe aus welchen die älteren Statuten häufig antiquirt wurden ſ. Note *g*.

f) Reinkingk de regim. secul. L. 1. Cl. 5. Cap. 6. Nro. 12. L. 2. Cl. 2. Cap. 10. Nro 3. — 5. Gail de arrestis imperii Cap. 9. Nro. 2.

g) Wie in der Pfalz, in Baiern, in Würtemberg und anderen Ländern des ſüdlichen Deutſchlands, deren Landrechte gerade insgeſammt die Inſtitute von welchen hier die Rede iſt berühren, weshalb auch in jenen Gegenden ſtatutariſche Rechte aus dieſem Zeitraum (doch werden im Bair. Landr. Tit. 1. Art. 4. die alten Rechte und Gewohnheiten beſtätigt,) faſt gar nicht vorkommen. Auch in der Mark Brandenburg iſt die Conſtitution Joachims I. von Erbfällen vom J. 1527 ohnſtreitig ein Hauptgrund, daß die Stadtrechte in Vergeſſenheit kamen. S. v. Kamptz Grundlinien e. Verſuchs über die älteren Stadtrechte in der Mark Brandenburg, bei Matthis Juriſt. Monatſchr. für die Preuß. Staaten B. 11. H. 1. S. 40.

h) Viele ſolcher Statuten finden ſich in Schotts Samml. zu den deutſchen Stadt- und Landrechten 1772 — 74. 3 Bde. 4. und bei Walch Beiträge zu den deutſchen Rechten 1771 — 95. 7 Bde. 8.

§. 562.

In dem System des bürgerlichen Rechts machte jezt das Römiſche Recht die Grundlage der geltenden Rechtsbeſtimmungen aus; die Gränzen ſeiner Anwendbarkeit beſtimmte aber das deutſche Recht *a*), deſſen Würkungskreis ſich daher nicht bloß auf einzelne eigenthümliche Rechtsinſtitute beſchränkte. Jene zu bezeichnen blieb der Wiſſenſchaft überlaſſen, und da hierzu vollſtändige Kenntniß der älteren deutſchen Rechtsquellen gehört hätte, aus welchen das noch beſtehende erklärt werden mußte, ſo waren die Juriſten außer Stande ſie genau und richtig anzugeben; ſie dehnten daher die Regeln, daß die Anwendbarkeit des gemeinen geſchriebenen Rechts die Vermuthung für ſich habe und das ſtatutariſche Recht buchſtäblich verſtanden und aus dem gemeinen Recht interpretirt werden müſſe, viel weiter aus als ſie ſich aus der Reception des Römiſchen Rechts begründen ließen *b*). In der That fehlte ihnen aber ſogar der Wille ein richtiges Verhältniß des Römiſchen und Deutſchen Rechts anzuerkennen, weil ſie das erſtere für unverbeſſerlich und eine wiſſenſchaftliche Kenntniß des lezteren für überflüßig hielten *c*); ſie machten daher auch wo ſie die Inſtitute des Deutſchen Rechts gelegentlich als vorkommende Abweichungen vom Römiſchen berühren mußten, nur wenig Gebrauch von den Rechtsbüchern, ſobald deren Anwendbarkeit nicht ausdrücklich in den Geſezen anerkannt oder als Gewohnheit erweislich war, und ſuchten deren Inhalt ſo wie überhaupt allen deutſchen Inſti-

tuten eine möglichſt Römiſche Deutung zu geben. Die Volksrechte und Capitularien, ohngeachtet ſie ſchon im 16ten Jahrhundert gedruckt waren *d*), überließen ſie lediglich der Geſchichte; erſt Hermann Conring am Ende dieſes Zeitraums, eröffnete durch die erſte geſchichtliche Darſtellung der Entſtehung des Rechtszuſtands von Deutſchland *e*) den Weg zu beſſeren Einſichten.

a) Vermöge der ausdrücklichen Beſtimmung der C. G. O. oben §. 442. und der R. H. R. O. §. 559. Note *a*.

b) Gail Practic. obſerv. L. 2. Obs. 33. Vergl. Io. Schilter exercit. ad Pandectas. Ex. 1. §. 12. Ex. 12. §. 11.

c) Vergl. Melchiors von Oſſe Teſtament gegen Herzog Auguſto Churfürſten zu Sachſen (vom J. 1556); mit Anmerkungen von Thomaſius, Halle 1717. 4. In dieſem Gutachten über die beſte Einrichtung der Regierung und beſonders der Rechtsverwaltung, wird namentlich Cap. 8. von der Einrichtung der Juriſtiſchen Studien in Leipzig gehandelt. Vorleſungen über die Inſtitutionen (S. 389), das erſte und zweite Buch der Decretalen (S. 397) und über das Civilrecht, die "more Italico und magiſtraliter" gehalten werden ſollen, machen ſelbſt hier wo doch der Sachſenſpiegel noch geltendes Recht war, den ganzen Studienplan aus. Indeſſen auch die Franzöſiſche elegante Jurisprudenz, die ſeit der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts nach Deutſchland verpflanzt wurde, änderte in Rückſicht auf die Bearbeitung des Deutſchen Rechts nicht viel.

d) S. oben §. 29. Note *a*.

e) De origine iuris Germanici. Helmst. 1645.

§. 563.

Bei den Instituten des Personenrechts muß der Verwirrung der Standesverhältnisse gedacht werden, welche durch den Gebrauch der Standeserhöhungen bei Personen veranlaßt wurde, denen die nöthigen Eigenschaften abgiengen, welche bisher die politische Bedeutung der Stände begründeten. Zu dem ursprünglichen deutschen Ritterstand kam dadurch eine neue Claſſe von Perſonen, welche mit jenem gleiche Rechte anſprach, ohne durch rittermäßige Lebensart (§. 544.) und Grundeigenthum zugleich die politiſchen Eigenſchaften zu beſizen, welche aus jenen entſtanden waren. Doch zeigten ſich die Nachtheile davon erſt im folgenden Zeitraum, als der Ritterdienſt ganz aufhörte und der zahlreiche neue Adel ſich zugleich in die Aemter eindrängte welche bisher der Bürgerſtand inne hatte, weil dadurch erſt der Adel den Character eines durch die Natur der Verhältniſſe gebildeten Standes verlor und ſich in eine privilegirte Claſſe verwandelte, deren Vorrechte dem Bürgerſtande als etwas drückendes erſcheinen mußten, weil ſich für die Ehrenvorzüge die ſie genoß kein anderer Grund als perſönliche Begünſtigung angeben ließ; in dieſem Zeitraum, wo der gelehrte Adel (§. 447.) noch ſeine Bedeutung behauptete, erſchien der Unterſchied der Stände noch nicht ſo ſcharf abgeſchnitten. Ein ähnliches Mißverhältniß entſtand durch die Ertheilung der Titel des hohen Adels an Perſonen welche keine reichsunmittelbare Beſizungen hatten (§. 534.), und die Verwirrung

der Lehre von den Mißheirathen (§. 340.) welche man ſeit dieſer Periode wahrnimmt, hatte wohl großentheils ihren Grund in dieſen Thatſachen. Den alten Grundſaz, daß der Herrenſtand und alle Rechte die von der Ebenbürtigkeit abhiengen, namentlich alſo die Succeſſion im Territorium, durch Geburt nur dem zu Theil werde, deſſen beide Eltern ſemperfrei geweſen, beſtritten zwar manche Juriſten ſchon im 16ten Jahrhundert, weil die Ehefrau in den Stand des Mannes trete und die Ebenbürtigkeit der Mutter für den Stand der Kinder alſo nicht in Betracht komme *a*); allein eine Lehre welcher das Herkommen des Herrenſtandes ſo entſchieden entgegenſtand, hätte dieſes niemals erſchüttern können, wenn nicht jene Titel, die Perſonen vom landſäſſigen Adel zu Theil wurden, die Gränzen verwiſcht hätten, welche dieſen vom Herrenſtand ſo beſtimmt geſchieden hatten. Da man hiernach aus dem niedern Adel durch bloße Erwerbung eines Titels in den hohen überzutreten ſchien, und da bei jenem der neuere Sprachgebrauch (§. 445.) vergeſſen machte, daß er von dem Herrenſtand urſprünglich ganz verſchieden geweſen war, ſo konnte leicht die Anſicht Beifall finden, daß hoher und niederer Adel nur dem Range nach verſchieden ſeyen *b*), und wenigſtens nach erfolgter kaiſerlicher Standeserhöhung Gemahlin und Kinder für ebenbürtig gehalten werden müßten, wenn jene nur ihrer Geburt nach dem alten Adel angehöre. Wenn indeſſen gleich dieſe Grundſäze in einzelnen Fällen der Vorwand wurden, Kindern aus Ehen

die nach den Begriffen des älteren Rechts Mißheirathen waren, die Succeſſion in Lehen und Stammgut zu verſchaffen, weil unter dem Zutreten beſonderer Umſtände die Agnaten entweder außer Stand waren ihre Rechte geltend zu machen, oder ſie aufzugeben geneigt waren *c*), ſo blieben ſie doch nie ohne Widerſpruch und in den Hausgeſezen insbeſondere fieng man wenigſtens an Verordnungen gegen ungleiche Ehen auszuſprechen *d*). Die Grundſäze des älteren Rechts wurden daher, wenigſtens beim Fürſtenſtande *e*) nicht durch ein neueres Herkommen verändert, ſondern nur beſtritten, und den Argumenten die aus kaiſerlichen Standeserhöhungen gegen ihre Würkſamkeit hergenommen werden konnten, ſuchte man ſchon zu Anfang des folgenden Zeitraums durch ihre Beſchränkung in der Wahlcapitulation *f*) zu begegnen. Doch gab ein Jahrhundert ſpäter eben der Umſtand, daß man über den Begriff einer Mißheirath ſtreiten konnte, die Veranlaſſung zu einer anderen Stelle der Wahlcapitulation *g*), aus welcher ſich herleiten ließ, daß wenigſtens nach den Reichsgeſezen die Ungleichheit der Ehe zwiſchen hohem und niederem Adel nicht entſchieden ſey; hierauf aber ließ ſich der Grundſaz bauen, daß die Gleichheit einer ſolchen Ehe durch die Obſervanz einzelner Familen außer Zweifel geſezt ſeyn könne *h*), wenn dieſe gleich außer den Geſchlechtern die erſt in neueren Zeiten in den Fürſtenſtand erhoben worden waren, ſelten nachzuweiſen war *i*), und in den altfürſtlichen Häuſern die neueren Hausgeſeze ſich ſo entſchieden für die ſtrengere Meinung erklärten, daß höchſtens beim nicht

deutſchen Adel und bei Familien welche den fürſtlichen Titel führten ohne in den Beſiz der Reichsſtandſchaft zu kommen, zweifelhaft bleiben konnte, ob auch eine Verbindung mit ihnen zu den Mißheirathen zu zählen ſey.

a) Franc. Pfeils consilia iuris (Magdeb. 1600 Fol.) cons. 78. Fol. 131—169; vergl. Pütter über Mißheirathen teutſcher Fürſten und Grafen S. 92. u. f.

b) Dieſer Grund war es, auf welchen hin Joh. Piſtorius († 1607) zu Ende des 16ten Jahrhunderts ſich getraute, die Gleichheit der Ehe zwiſchen Markgraf Eduard Fortunatus von Baden und Marie von Eiken zu vertheidigen „modo sit ex antiqua et libera nobilitate“. Pütter a. a. O. S. 128.

c) Wie z. B. im Hauſe Baden, wo bei der Ehe des Markgrafen Ernſt mit Urſula von Roſenfeld im J. 1518 der leztere Fall, und 1622 bei der Note *b*) erwähnten Mißheirath der erſte Fall eintrat, indem die Ereigniſſe des 30jährigen Kriegs den katholiſch erzogenen Söhnen aus derſelben zum Nachtheil der evangeliſchen Agnaten zum Beſiz der oberen Markgrafſchaft verhalfen. S. Pütter a. a. O. S. 84 u. S. 1. 132. Die ſämmtlichen Thatſachen aus welchen ſich das Herkommen des deutſchen Herrenſtandes über dieſen Gegenſtand im 16ten und 17ten Jahrhundert beurtheilen läßt, ſind in dieſer Schrift S. 81—190 zuſammengeſtellt.

d) S. Pütter a. a. O. S. 191. u. f.

e) Denn in Hinſicht des Grafenſtandes läßt ſich nicht läugnen, daß das neuere Herkommen für die Gleichheit der Ehe mit dem alten niederen Adel iſt. S. Moſer Familienſtaatsrecht Th. 2. S. 151. u. f.

f) Wahlcapit. Leopolds I. v. J. 1658. Art. 44. daß der Kaiſer „zu Präjudiz oder Schmälerung ei-

niges alten Hauſes oder Geſchlechts, deſſelben Dignität, Standes und üblichen Titels, keinen wer der auch ſey, mit neuen Prädicaten, höheren Titeln oder Wappenbriefen begaben ſolle".

g) Wahlcap. Carls VII. 1742. (Nach der Note *f* erwähnten Stelle Art. 22. §. 3.) Art. 22. §. 4. „noch auch den aus unſtreitig notoriſcher Mißheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus ſolchem Hauſe entſproſſenen Herrn, zur Verkleinerung des Hauſes, die väterlichen Titel und Würden beilegen, viel weniger dieſelben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne deren beſondere Einwilligung für ebenbürtig und ſucceſſionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geſchehen, ſolches für null und nichtig anſehen und achten.

h) S. die Diſpoſition des Markgrafen Carl Friedrich von Baden vom 20ten Febr. 1796 bei Klüber Acten des Wiener Congreſſes B. 8. S. 170. u. f.

i) Bei dieſen erklärt es ſich leicht aus ihren früheren Verhältniſſen Note *e*).

§. 564.

Bei der Lehre vom Eigenthum und anderen Rechten an Sachen wurde die Anwendung des Römiſchen Rechts zunächſt dadurch möglich, daß die Juriſten von dem deutſchen Eigenthumsproceß (§. 356). keine Notiz nahmen und eben darum auch die abweichende Beſchaffenheit der deutſchen Erwerbungsarten ignorirten. Von dem was ſich auf die Erwerbung des Eigenthums oder anderer Rechte an Grundſtücken durch gerichtliche Auflaſſung bezog, blieben aber doch in in den meiſten Ländern noch Spuren übrig, weil die Geſezgebungen größten=

theils für zweckmäßig erachteten, denſelben Weg einzuſchlagen den ſchon die früheren Statuten (§. 450.) gewählt hatten, und die gerichtliche Beſtätigung aller Geſchäfte welche die Erwerbung ſolcher Rechte zum Gegenſtand hatten, vorzuſchreiben *a*); in Sachſen und hie und da in den Städten wegen der unveränderten Beibehaltung der älteren Statuten (§. 562), erhielt ſich ſogar die gerichtliche Auflaſſung ſelbſt im Gebrauch. Jene Grundſäze äußerten dann auch einen ſehr wichtigen Einfluß auf die Anwendung des Römiſchen Hypothekenrechts, die erſt jezt, aber allerdings ganz allgemein, in Deutſchland ſtatt fand; denn ſie gaben von ſelbſt das Reſultat, daß jenes an Grundſtücken freiwillig nur durch vor dem competenten Gericht errichtete oder beſtätigte Schuldverſchreibungen beſtellt werden könne. Doch wurde dieß weder als gemeines Recht anerkannt *b*), noch auf die ſtillſchweigenden Unterpfandsrechte ausgedehnt. Durch die übrigens uneingeſchränkte Anwendung der römiſchen Erwerbungsarten, kam das Inſtitut der Erwerbung des Eigenthums nnd anderer dinglicher Rechte durch Verjährung ſo vollſtändig in Gebrauch, daß man es auch bei allen eigenthümlich deutſchen Arten der lezteren für zuläßig hielt. Was man im deutſchen Recht dieſem Inſtitut ähnliches vorfand (§. 357), ſuchte man als beſonderes ſtatutariſches Recht an das Römiſche Recht anzuſchließen; die deutſche rechte Gewehre (§. 356, 357) wo ſie ſich überhaupt in den Statuten erhielt, wurde daher jezt immer zu einer Uſucapion *c*), und in Sachſen bildeten die Juriſten

aus der Extinctivverjährung die der Sachſenſpiegel in einem einzelnen Falle kannte, eine Regel, nach welcher bewegliche Sachen in Jahr und Tag, unbewegliche und Gerechtſame aber nur in 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen erworben werden ſollten *d*).

a) Wirtemb. L. R. Th. 2. Tit. 13. „ordnen, daß alle Käuff und Verkäuf auch in gemein alle und jede Contract, ſo — Inwohner — über — liegende Güter, oder die unterm Namen ligender Güter begriffen und verſtanden werden mögen abreden und beſchließen, (es werden gleich die Güter gänzlich verändert, oder Zins und Gülten darauf geſchlagen) — vor unſern Gerichten, unter welchen die Güter gelegen ſeyndt, innerhalb 14 Tagen nach endtlichen von keinem Theil wiederrufenen Beſchluß und Abrede, — fürgebracht, und durch die Gerichtsſchreiber — alsbald in das Gerichtbuch eingeſchrieben werden ſollen. Und ſovil inſonderheit die Kauff und Verkaufung nahmhafter Schulden (als die ſich über 30 Gulden anlauffen) betrifft, ſollen ſelbige nicht allein gerichtlich fürgebracht und inſinuirt, ſondern auch von unſern Gerichten, ob darin zimblich und der Billigkeit gemäß gehandlet, mit Fleiß erwogen, und darüber erkennt werden. Und ſo dieſe Ordnung — nicht gehalten würde, ſollen unſere Amptleut, von jedem ungehorſamen Contrahenten — ein kleine Frevel, da aber die Hauptſummen über funfzig Gulden anläufft, einen großen Frevel zu Straff ohnnachläßlich einziehen, und die Contrahenten nichts deſto weniger zu gebührlicher Inſinuation anhalten — da aber die Inſinuation noch nicht beſchehen, und vor Verfließung der 14 Tagen, den einen oder andern Contrahenten der Reukauff ankommen, ſoll zwar demſelben von dem Contract wieder abzuweichen, doch gegen Verlierung oder resp. doppelter Erſtattung des Haffxpfennigs und Bezahlung des Weinkauffs. — Aber nach Verfließung der vierzehen Tagen, ſoll keinem Theil von abgeredeten Contracten

abzuſpringen zugelaſſen, ſondern ſolche Contract ohn: geachtet unterlaſſener Inſinuation, allerdings für kräftig gehalten und noch inſinuirt werden. Pfälziſches L. R. Th. 2. Tit. 7. daß hinfüro alle Verkäuf nnd Käuf unbeweglicher Güter anders nicht kräftig noch gültig ſeyn ſollen, ſie ſeyen dann zuvor in Beyſeyn beyder, Verkaufers und Kaufers, und alſo wißender Ding vor jedes Orts Gerichten inſi: nuiert und eingeſchrieben, auch die Kaufbrief darü: ber zu fertigen und zu ſigeln gebeten worden; dann ſo lang ſolches nicht geſchehen, ſoll jeder Theil ſei: ner Gelegenheit nach deß Verkauffs oder Kauffs wi: der abzutreten Macht haben. — Es ſollen aber in dieſem Fall für unbewegliche Güter gehalten werden, nicht allein Aecker, Wieſen, Weingärten, Haus, Hof und dergleichen, ſonder auch die Gerechtig: und Dienſtbarkeiten, Anſpruch und Forderung zu liegen: den Gütern auch jährliche Gülten, Zinß, Pfacht, ver: pfändte Schulden und darüber ſagende Brief und Urkunden, in welchen allen kein Kauf ohne vorge: ſezte gerichtliche Inſinuation vor kräftig zugelaſſen. Tit. 16. Von Unterpfanden. — So jemandt ein ligend Gut — zu Pfand eynſezen, oder ein Zinß darauf ſchlagen wollt, daß ſolches nicht anders kräf: tig ſeyn ſoll, es werde dann ſolche Verpfändung oder Zinsverſchreibung, wie oben von Verkauff liegender Güter diſponirt worden, zuvor in jedes Orts Ge: richtsbuch eingeſchrieben. Sächſiſche Conſti: tutionen von 1572. P. 2. Const. 23. Wiewohl nach gemeinem Rechte ein jeder ſeine Güter ohne gerichtliche Inſinuation oppignoriren und verpfän: den kann, ſo iſt doch ſolches der Oerter, da Sächſi: ſches Recht gehalten, durch langwierigen Gebrauch anders eingeführet, nämlich: daß die Specialver: pfändung unbeweglicher Güter, oder aber auch, wenn ſie gleich general und allgemein auf alle Güter gerichtet, vor der Obrigkeit, unter welcher ſie gelegen, oder auch dem Lehensherrn muß inſi: nuiret werden, ſonſt aber unkräftig ſey.

b) Die Reformation des Bairiſchen Landrechts von 1518 erfordert Tit. 28. Art. 6. "Wer dem andern

pfannd verſetzt, das Aygen oder Lehen iſt, und daſſelb pfannd dannoch in ſeiner gwalt behellt, und jhenem dem er es verſetzt hat, allein mit geding undterthenig macht, dem ſoll der verpfennder oder verſetzer glaubwirdig brief und urkundt darum geben". Das Landrecht von 1616 fügt hinzu: „und ſonſten die Verpfendung nit kräfftig ſeyn. — Da zur Ausſtellung einer förmlichen Urkunde, nach deutſchen Begriffen ihre Beſiegelung weſentlich gehörte (§. 463 Note g), ſo verſtand ſich hiernach zwar von ſelbſt, daß Perſonen die kein eigenes Siegel führten, nur gerichtlich eine Hypothek beſtellen konnten; für die ſiegelmäßigen Perſonen aber, wozu auch die gehörten welche den Gebrauch eines Wappens hergebracht hatten ohne zum Geſchlechtsadel zu gehören (§. 446, 447.) beſtand dieſe Nothwendigkeit nicht, eine Lehre die nachher das neuere Bairiſche Recht noch weiter ausgebildet hat. S. Kreitmair Anmerk. über den Cod. Bav. civ. Tom. 5. Th. 5. Cap. 22. §. 16. — In manchen Ländern fand ſchon in dieſer Periode das Römiſche Recht über die Hypotheken ſogar ganz vollſtändige Anwendung, z. B. in Mecklenburg.

c) Z. B. Hamburg. Stat. Th. 2. Tit. 8. §. 7. Nach Ausgang Jahres und Tages kann niemand verkaufte, verlaſſene und in der Stadt Buch zugeſchriebene Erben anfechten; es ſey denn daß er durch rechtmäßige Urſache ausheimiſch geweſen; ſo hat er billig von Zeit der Wiſſenſchaft noch Jahr und Tag zu genießen.

d) C. G. Haubold de origine atque fatis uſucapionis rerum mobilium Saxonicae Lips. 1797. 4.

§. 565.

Die Rechte an Sachen deren echtes Eigenthum einem Andern zuſtand, waren in Deutſchland viel mannigfaltiger, als die For-

men derſelben, welche das Römiſche Recht als ſelbſtſtändige, getrennte Beſtandtheile des Eigenthums kannte; dennoch mußten die lezteren zur Beurtheilung aller vorkommenden Verhältniße ausreichen, weil die Juriſten den Stoff beider zu wenig beherrſchten, um eine Theorie dieſer Inſtitute für Geſezgebung, Wiſſenſchaft und Praxis zu bilden. Ihre Entwicklung wurde formell durch die Vorſtellungsart erleichtert, welche ſchon die Gloſſatoren *a*) über deren Bedeutung aufgefaßt hatten; alle vom Eigenthum getrennte Nutzungsrechte die nicht in die Römiſchen Formen der Servituten paſſen wollten, begriffen ſie unter dem Namen des getheilten Eigenthums, bei welchem ein Theil das dominium directum, der andere das dominium utile habe, wovon ſie auch im Römiſchen Recht ſelbſt ſchon Beiſpiele anzutreffen glaubten *b*). Die Ausdrücke waren urſprünglich daher genommen, daß jene Schule in allen Fällen ohne Rückſicht auf die übrigen Beſtandtheile eines Rechts, dem ein dominium utile beilegte, der eine utilis rei vindicatio hatte *c*), aber man hatte frühzeitig den Nebenbegriff damit verbunden, daß bei einem ſolchen Verhältniß, mit dieſer ein vollſtändiges Nutzungsrecht, getrennt von der Proprietät (retento dominio directo) überlaſſen ſey *d*), wodurch das Recht alſo dem gleichgeſtellt wurde, was die Rechtsbücher „Nutz und Gewehre" nannten (§. 355.). Als das characteriſtiſche dabei betrachteten die Juriſten *e*) bei dem Untereigenthümer, außer dem Vindicationsrecht, die Befugniß einer beſchränkten Diſpoſition über die Sache ſelbſt, und in der Regel auch das

Erbliche des Verhältniſſes, bei dem Obereigenthümer aber das für gewiſſe Fälle vorbehaltene Recht des Rückfalls der Sache namentlich zur Strafe der nicht erfüllten Bedingungen des zum Grunde liegenden Vertrags, mit der Vindication für dieſe Fälle; die bloße Verpflichtung zu immerwährenden Leiſtungen wie ſie bei ſolchen Verträgen vorkamen, galt hingegen für kein Kennzeichen eines vorbehaltenen Obereigenthums, Zins und dienſtpflichtige Grundſtücke ſollten alſo auch zu vollſtändigem Eigenthum beſeſſen werden können. Dieſe Anſichten giengen auch in die Geſezgebung über *f*); ſo wie ſie in dieſer Zeit angewendet wurden, dienten ſie aber mehr die Sache zu verwirren als ſie aufzuklären, weil man weder ein allgemeines ſicheres Kennzeichen des vorbehaltenen Obereigenthums anzugeben im Stande war, noch auch das materielle der dem Ober- und Untereigenthümer zuſtehenden Rechte nach der Natur des Lehens oder der Emphyteuſe beurtheilen konnte, ſofern ſich nicht zeigen ließ daß die Güter als wahre Lehen oder nach den Regeln der Emphyteuſe verliehen worden ſeien, wie die tägliche Erfahrung bewies. Noch ſchwieriger wurde es überhaupt nur aus Römiſchen Inſtituten eine Theorie abzuleiten, wo es die Beurtheilung der Laſten und Gerechtſame galt, die aus dem Geſammteigenthum der Gemeinden (§. 60.) den Hofrechten, der Vogtei (§. 368, 545.) und in der neueren Zeit aus der Landeshoheit (§. 448. Note *a*) entſtanden waren. Daß ſie wie Servituten mit den berechtigten und belaſteten Grundſtücken auf jeden Beſizer übergiengen, wurde als entſchieden betrachtet *g*),

die Anſicht aber daß die auf einem Grundſtück haftende Verpflichtung etwas zu geben oder zu thun überhaupt nichts als eine eigenthümlich deutſche Art von Dienſtbarkeit ſey, ſcheint erſt dem folgenden Zeitraum anzugehören *h*).

a) E. C. H. Lang de dominii utilis natura, indole et historia. Goett. 1793. 4.

b) Alvarottus de feudis. Prooem. Notandum insuper, quod habemus sex contractus, ex quibus transfertur dominium rei, retento dominio directo, quorum quilibet habet nomina diversa, nempe contractus superficiarius — locationis ad longum tempus, — emphiteoticus, — libellarius — precaria — feudalis. Neuere rechneten hieher auch: das dotalitium, Nic. Henel de iure dotalitii Cap. 8. §. 1. 2. Myler Gamologia Cap. 10. Nro. 8. alle erbliche Bauergüter, ſ. §. 545. vergl. Ge. Beyer delin. iur. Germ. L. 2. Cap. 10. §. 30. ſelbſt das Maiorat, ebendaſ. §. 35.

c) Gloſſe zu L. 1. D. de bonor. possess. (37, 1.); vergl. Schilter Comm. ad ius feud. Alem. p. 118.

d) Zasius in Dig. nov. Tit. de acquir. vel amitt. possess. L. si quis vi §. differentia Nro. 18. Utile dominium est, quod est minus principale et quod subalternatur vel subiicitur, vel saltem praesupponit directum tanquam dominium perfectius, das minder Eigenthum, sicut sunt vasalli; illi habent utile dominium in feudo, sed dominium directnm est penes concedentem. Hoc loco novisse debebis, quod utile hic non intelligitur, quasi dominium ferens utilitatem, sed ideo dicitur utile, quia est minus perfectum. — Unde practici qui utile dominium nominant das nuzbare Eigenthum, non videntur bene sentire.

e) S. G. Beyer delin. iur. Germ. Lib. 2. Cap. 10. wo die Sache ganz nach der Anſicht der Schriftſteller des 16ten und 17ten Jahrhunderts dargeſtellt iſt.

f) Beiſpiele liefern: die Sächſiſchen Conſtitutionen von 1572. P. 2. Const. 39. ſ. oben §. 545. Note *b*. Das Würtembergiſche Landrecht Th. Tit. 9. Weil auch in unſerer Landesordnung — ſtatuirt — daß keiner einig liegend Gut ſo uns oder andern theilbar, oder auch ewige Grund, Boden oder Urbarzins geben, oder ſonſten Hof und Erblehen oder Hubguetter ſeynd, ohn unſer oder unſerer Amptleut, deßgleichen der Aigenthumsherrn Erlaubtnuß, zertrennen, zertheilen, verſetzen, verkauffen, vertauſchen oder verändern ſolln, als laſſen wir es bei ſolcher Verordnung verbleiben. Was diejenige Zinsgüter, daraus uns oder andern ewiger Zins geraicht würdt, aber das rechte Aigenthumb, ſampt der nießlichen Gerechtigkeit ohnabgeſondert beyeinander bleiben, belangen thut, laſſen wir es bei dem alten bishero obſervirten Gebrauch auch bewenden, daß nämlich dieſelbige nach jedes Gelegenheit verkaufft, vertauſcht oder verändert werden mögen, mit dem Geding daß — ſolche Güter werden gleich ganz oder zum Theil verkaufft, — auch der Zins dem Rato nach mit verkaufft oder verändert und doch derſelbig aus einer Hand dem Zinsherrn gereicht werden ſolle.

g) Casp. Manzius (in der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts) Centuria decisionum palatinarum Qu. 22. Nro. 14. Franzkius resolutionum libri 3. L. 2. Res. 15.

h) Gerh. Gottl. Titius diss. de servitute faciendi. Lips. 1710.

§. 566.

Bereits die älteren Schriftſteller hatten die Lehensgewohnheit, nach welcher jeder Agnat

das ohne ſeine Einwilligung veräußerte Lehen revociren durfte, wenn ihn die Reihe der Lehensfolge traf (§. 366.), aus den Kaiſergeſezen erklärt, die auch den Seitenverwandten eines Lehensbeſizers das Recht zuſprachen in ein altväterliches Lehen zu ſuccediren *a*). Sie zogen daraus die weitere Folgerung, daß überhaupt jedem Deſcendenten des erſten Erwerbers ein ſelbſtſtändiges Recht auf die Erwerbung des Lehens vermöge des erſten Lehensvertrags (successio ex pacto et providentia maiorum) zuſtehe *b*), fanden aber indem ſie dieſen Saz auch auf den Sohn des jedesmaligen Lehensbeſizers ausdehnen wollten, ohngeachtet jene Gerechtſame der Agnaten ihm nirgends beigelegt wurden, eine Schwierigkeit in der auf das beſtimmteſte ausgeſprochenen Lehensgewohnheit, daß der Sohn um das Lehen zu erwerben auch Erbe ſeines Vaters werden müſſe, und nur dem Agnaten dem beides zugleich deferirt werde, das Lehen allein anzunehmen die Erbſchaft aber auszuſchlagen erlaubt ſey *c*). Vornehmlich um dieſe zu heben, erfanden ſie *d*) den Unterſchied zwiſchen einem Erblehen und Stammlehen (feudum hereditarium und f. ex pacto et providentia maiorum). Bei dem erſteren ſollte der Lehnsfolger zugleich wahrer Erbe ſeyn müſſen und von dieſem allein (nach der Meinung der meiſten) jene Gewohnheit zu verſtehen ſeyn *e*); von dem lezteren hingegen ſollte die Regel gelten, daß auch der Sohn nicht Erbe ſeines Vaters zu werden brauche *f*). Eine Folge dieſer Anſichten war dann, daß nicht allein der Sohn vermöge der

Succeſſion in das Stammlehen keine Schulden des Vaters zu bezahlen brauche, ſondern auch alle ſelbſt mit Einwilligung des Lehensherrn und der Agnaten vorgenommene Veräußerungen widerrufen könne *g*), wobei Viele noch die Beſchränkung der Theorie vom Erblehen anbrachten, daß dem Sohn auch bei dieſem das nehmliche freiſtehe, wenn er ein Inventarium errichte, weil er dann nur aus dem Allodialnachlaß des Vaters für deſſen Handlungen hafte *h*). Die Verwirrung welche dieſe in ihren einzelnen Punkten überdieß höchſt controverſe Theorie hervorbrachte, wurde um ſo größer, da die Merkmale eines Erb- und Stammlehens ſehr verſchieden und lediglich nach den vorgefaßten Begriffen jedes Schriftſtellers angegeben wurden *i*), und auf die in den deutſchen Lehnbriefen vorkommenden Formeln gar nicht paßten, weil man bevor dieſe neue Weisheit im 16ten Jahrhundert den Vaſallen kund gethan wurde, in den Lehnshöfen von dem ganzen Unterſchied nichts gewußt hatte *k*). Als die Juriſten es verſuchten ſie würklich in die Praxis zu übertragen *l*), veranlaßte ſie in vielen Ländern geſezliche Beſtimmungen, durch welche man, auf Veranlaſſung der Ritterſchaft, die durch ihre Anwendung creditlos geworden ſeyn und alle Sicherheit ihres Eigenthums verloren haben würde *m*), den Sohn für verbunden erklärte für die Handlungen ſeines Vaters zu haften *n*). Ohne allen Zweifel war dieß allenthalben ſchon entſchiedene Gewohnheit *o*), indem man die Lehnsfolge, die ſich von der Succeſſion in das echte Eigenthum nie unterſchieden hatte, ſeit der Anwendung der

Römiſchen successio universalis auf die Erbfolge überhaupt (§. 456.), nothwendig jeder anderen Erbfolge gleich ſtellen mußte, und vor dem 16ten Jahrhundert von einer Lehensfolge der Seitenverwandten und ihrer Eigenthümlichkeit nach Longobardiſchem Lehenrecht nichts wußte. Jene Geſezgebungen haben auch wohl das meiſte beigetragen, im folgenden Zeitraum einer richtigeren, nicht auf die verwirrten Anſichten der früheren Schriftſteller, ſondern auf die deutlichen Beſtimmungen des Longobardiſchen Lehenrechts gegründeten Theorie Eingang zu verſchaffen *p*), die zur gemeinen Meinung wurde und erſt in der neueſten Zeit zwar beſtritten aber nicht widerlegt worden iſt.

a) Hartm. Piſtoris Quaestion. iur. Lib. 2. Qu. 1. Nro. 25—30. Unter allen Schriftſtellern über den Gegenſtand dieſes Paragraphen, hat keiner eine ſo vollſtändige und kritiſche Ueberſicht der älteren und neueren Litteratur geliefert als jener, der überhaupt an Kritik, Scharfſinn und Gelehrſamkeit weit über den meiſten andern Praktikern ſeiner Zeit ſteht.

b) H. Piſtoris a. a. O. Nro. 10 u. f.

c) II. F. 45.

d) Ueber das Alter der Vorſtellungsart, die ſchon von Bulgarus und Pileus herrührt ſ. H. Piſtoris a. a. O. Nro. 1. u. f.

e) S. Hartm. Piſtoris Lib. 2. Qu. 2. Nro 2. und Nro. 21.

f) S. Mynsinger Centur. observat. C. 3. Nro. 67. Gail Pract. Observ. L. 2. Obs. 154.

g) H. Piſtoris a. a. O. Qu. 13.

h) S. Sonsbeck tr. de feudis (zuerſt 1584.) P. 9. Nro. 169. wo jedoch dieſe Anſicht ſchon beſtritten wird.

i) Gail Pract. Observ. Lib. 2. Obs. 154. Nro. 22. Haec diligenter observa, quia Doctores de feudo antiquo et hereditario tam intricate et subtiliter scribunt, ut alterum ab altero vix separare et distinguere possis.

k) Am deutlichſten ſezt dieß die Kurſächſiſche Geſezgebung auseinander. Torgauer Ausſchreiben vom J. 1583. (bei Haubold Handbuch der Churſächſ. Geſeze S. 329.). „Sonderlich aber ſollen ſie (die Rechtslehrer) in dem am meiſten zweyſpaltig ſeyn, wenn in den Lehnbriefen zugleich der Söhne und auch der Erben gedacht wird, als wenn einer für ſich und ſeine männliche Erben, oder wie gemeiniglich in unſeren Landen die Lehnbriefe lauten, für ſich und ſeine männliche Leibeslehnserben, beliehen wird, indem etliche ſolches ein feudum ex pacto, die andern ein feudum hereditarium nennen, die dritten ein feudum mixtum daraus machen wollen, und doch hierüber unter einander nicht allein faſt ſtreitig, ſondern auch ihnen oftmals ſelbſt widerwärtig ſind, daß alſo wenn man ſich hierinnen nach der Scribenten Meinung richten ſoll, aus denſelben faſt keine Gewißheit zu erlangen.

l) Die Neuheit dieſes Verſuchs ergiebt ſich aus den deutlichſten hiſtoriſchen Zeugniſſen. Beſonders lehrreich iſt die Geſchichte der Bairiſchen Geſezgebung. Im alten Rechtsbuch heißt es (Senkenberg Corp. iur. feud. ed. 2. p. 373. Art. 194.) „Es mag ein yeglicher Man bey ſeinem lebentigen leib mit ſeinem leben wol tun was er wil mit des leben herrn hant und mügen in die erben nichtz doren geirren.“ Das Landrecht von 1518. ſezt Tit. 26. Art. 3. hinzu: „wo es nit umbgeende Lehen ſind; „das Landrecht von 1616. Tit. 12. Art. 3. „oder alte Manns und Stammlehen“. Die Canzlei zu Celle bezeugte 1651.: und dann in offtberührtem dieſem löblichen Fürſtenthum Lüneburg, bishero eine uralte herge-

brachte Gewohnheit und Obſervanz geweſen, und noch iſt, daß ein Sohn der ſeines Vaters Lehengüter, ſie ſeyen geachtet wie ſie wollen, sive ex pacto et providentia sive hereditaria, anzunehmen und zu bekräfftigen gemeinet, ob er ſchon des Erbens ſich müſſigen und enthalten wollte, dennoch die vätterliche Schulden dem Vater zu Ehren über ſich nehmen und dieſelben abtragen oder der Hülffe in des Vatern hinterlaſſene Lehengüter gewärtig ſeyn müß. Struv syntagma jur. feud. Cap. 14. §. 30. S. auch Scheplitz Consuetud. marchic. p. 396- S. auch Note *n*.

m) Dieſe Gründe bewogen ganz beſonders die Sächſiſche Ritterſchaft ſelbſt darauf anzutragen, daß den Söhnen das Revocationsrecht abgeſprochen werden müße. S. das angeführte Torgauer Ausſchreiben a. a. O. S. 332.

n) Außer der angeführten Sächſiſchen Geſezgebung, ſind hiervon Beiſpiele: die erneuerte Anhaltiſche Landesordnung von 1666 bei Lünig Corp. jur. feud. Tom. 2. p. 1822. Hannövr. Landtagsabſch. v. 1639. Art. 2. (Corp. Const. Calenb. T. 4. Cap. 8. p. 76.).

o) Conſtitution Markgr. Johanns zu Brandenburg in Cüſtrin v. J. 1569. (Lünig a. a. O. S. 802.) welche beſonders merkwürdig iſt: — „als ſich bei Zeit unſerer Regierung, ſonderlich aber neulicher Jahre unterſtanden worden, die verkauften Lehengüter den Käufern ſtreitig zu machen, und die Inhabere in beſchwerliche weitläufige Rechtfertigung zu ziehen, aus angegebenen Urſachen ſo in den beſchriebenen Lehnrechten gegründet ſeyn ſollen — haben unſerer getreuen Landſchaft zum Beſten mit ihren dazu gevollmächtigten Perſonen nachfolgende Ordnung mit ihrem Rathe und Beliebung gemachet u. ſ. w." Der Hauptinhalt der Verordnung geht dahin, daß „wenn jemand ſeiner obliegenden Schulden halber, gedrungen würde, oder ſonſt aus andern erheblichen Urſachen, die von Uns als dem Lehnherrn, — dafür ge-

achtet, daß ſie genugſam wären — ſein Lehngut — zu verkaufen, — die Agnaten und Mitbelehnten bloß ein Retractrecht haben ſollen.

p) Ausführlich findet ſich dieſe, welche überhaupt die Deſcendenten an die Handlungen ihrer Aſcendenten bindet, ſchon bei Hartm. Pistoris a. a. O. L. 2. Qu. 7. u. Qu. 13. Vergl. G. A. Struv syntagma iur. feud. Cap. 13. §. 16. 19.

§. 567.

Weniger leicht gelang es den Vaſallen, gegen die Strenge des Longobardiſchen Lehenrechts in deſſen Grundſäzen über die Rechte des Lehensherrn bei Veräußerungen des Lehens *a*), ſich bei der milderen Regel des deutſchen Rechts zu erhalten, daß die Einwilligung zum Verkauf nicht verweigert werden dürfe, wenn der neue Vaſall lehensfähig ſey *b*). Doch wurde wenigſtens hie und da, durch Geſez oder Landesverträge erlangt, daß die Conſenſe in Verſchuldung oder Veräußerung nicht verſagt werden ſollten, wenn das Lehen noch nicht auf den Eröffnungsfall ſtehe *c*), oder das Recht ſie zu fordern als Obſervanz erhalten *d*). Beſonders vortheilhaft wurde dieß für die Vaſallen, in Ländern wo jezt nach gemeinen geſchriebenen Rechten jeder ſuccediren konnte, der nur ſeine Abſtammung vom erſten Erwerber darzuthun vermochte, da auch von den Agnaten der Conſens leicht zu erlangen war, wenn der Vaſall lehensfähige Deſcendenz hatte *dd*). Jener Grundſaz wurde indeſſen nicht allgemein angewendet; ſelbſt in Ländern wo man das Sächſiſche Lehenrecht nicht

mehr für geſchriebenes Recht gelten ließ *e*), forderte man daß Seitenverwandte die geſammte Hand am Lehen beibehalten müßten (§. 428.), um in einem Lehen folgen zu können das gemeinſchaftliche Aſcendenten getheilt hätten, und dieſes Inſtitut bildete ſich in Sachſen insbeſondere erſt in dieſem Zeitraum vollſtändig aus *f*). Doch hinderte dieß außerhalb Sachſen *g*) nicht, unter den Succeſſionsberechtigten die gemeinrechtliche Lehnfolgeordnung eintreten zu laſſen, die jezt beſtritten zu werden anfieng. Bei der älteren Schule der Ausleger des Longobardiſchen Lehenrechts, hatte die Unbekanntſchaft mit den deutſchen Rechtsquellen veranlaßt, daß ſie ſich bloß an die Stellen ihres Rechtsbuchs hielten, in welchen die Succeſſionsordnung der Seitenverwandten mit Rückſicht auf die Uebereinſtimmung der Grundſäze des Römiſchen Rechts erläutert wurde *h*); ſie überſahen daher daß die Longobardiſchen Lehensgewohnheiten, beim Lehen wie beim Allodio, zunächſt einem andern Princip (§. 366.) folgten, welches über die Stärke des Succeſſionsrechts entſchied, und erſt bei gleicher Nähe der Linie *i*), übereinſtimmend mit dem Römiſchen Recht auf die Nähe des Grads ſahen. So war es gemeine Meinung geworden, daß die Succeſſionsordnung im Lehen mit der Novelle 118 übereinſtimme *k*); erſt Hotmann entwickelte die deutſche Art die Nähe der Verwandtſchaft zu berechnen und den hiermit zuſammenhängenden Grundſaz von der Prärogative der Linie *l*), gerieth aber dabei auf den Abweg, die Nähe des Grades gar nicht berückſichtigen zu

wollen. Die richtige Anwendung jenes Grundſatzes, wurde indeſſen auch ſchon in dieſer Periode von einzelnen Schriftſtellern beſonders von Hartmann Piſtoris auseinandergeſezt *m*) und ihm folgte allmählich der größte Theil der Rechtsgelehrten *n*), doch behielt auch das reine Gradualſyſtem ſeine Vertheidiger *o*). Das Hotmanſche Linealſyſtem fand erſt im 18ten Jahrhundert häufigere Anhänger, deren hiſtoriſche Erklärung der Longobardiſchen Lehentexte und der älteren Rechtsquellen, auf welche ſie es zu gründen ſuchten, zum Beweiſe dienen kann, daß weder Urtheil noch Geſchichte die Stärke dieſer hiſtoriſchen Schule war.

a) Vergl. oben §. 364. Note *k* und §. 366. Note *e*.

b) Reformation des Bair. Landr. von 1518. Tit. 25. Art. 4.: „Wer — aigen Guet vermachen oder übergeben will — wo es ein Lehenguet wår, ſo ſoll ſölchs mit des Lehenherrn handt geverttigt, doch alſo, daß dem Herrn ſein Lehen nit genydert werd. Und ſo ſölch — dermaßen beſchicht, alßdann iſt der Lehenherr ſchuldig demjhenen zu leihen". Das Landrecht von 1616. ändert dieß, indem es die Stelle dahin faßt: „Wollte aber der Lehnherr, nachdem er in die übergab bewilligt, — demjenigen nit leihen", welches offenbar gegen den Sinn des alten Landrechts iſt. —

c) Mecklenburgiſche Landesreverſalen v. J. 1572. Art. 8. "wollen wir hinfüro keinem von der Ritterſchaft, der zu Ablegung ſeiner Schulden oder Abwendung anderer obliegenden Nöthen, ſein alt Stammlehen, ſo nicht auf den äußerſten Falle der Anwartung oder Eröffnung ſtünde, verſetzen oder auch zum Leibgeding machen wollte, unſern Conſens und Willebrief weigern, doch daß daſſelbe denen nächſten Agnaten vorher angeboten werde.

— Aehnlich ſtellte ſich das Verhältniß auch in Kurſachſen; denn wenn gleich eine Verordnung von 1622 (Lünig a. a. O.) verfügte, daß künftig vor Uebergabe eines veräußerten Lehens die Genehmigung des Lehensherrn geſucht werden ſolle, und der Erwerber nicht mehr, wie bisher, bloß um die Belehnung einkommen dürfe, ſo blieb es doch bei dem Grundſaz daß der Conſens nicht verweigert werde, ſo lange noch zwei Perſonen in der Belehnung ſtänden von denen wahrſcheinlich ſey daß ſie noch Kinder zeugen würden, der nachher auch geſezlich beſtätigt wurde. Lehensmandat von 1764. Tit. 6. §. 3.

d) Suttinger Conſuet. Auſtr. p. 896. Wiewohle ein Lehensmann den geſchriebenen Rechten auch dem Landsbrauch nach, ohne Bewilligung des Lehensherrn ſeine Lehen zu verkaufen oder zu vergeben nicht Fug hat; jedoch haben bisher die Landes-Fürſten in Oeſterreich unter der Enß den Landleuten, wenn ſie Schulden halben, oder auch ſonſt ihrer Gelegenheit nach ihre Lehensgüter iemands verkaufen oder übergeben, auf ihr Erſuchen ihren Willen drein ergeben. Allein wenn ein Lehensmann der Lezt ſeines Nahmens und Stammes iſt, haben die Landsfürſten — die Verkaufung geweigert — jedoch wenn einer — mit Geldſchulden dermaßen beladen wäre, daß er außer Verkauffung der Lehengüter dieſelben Schulden nicht bezahlen kunte, und daß ſolche Schulden gefährlicher Weiß zu Entziehung der Lehnsfälligkeit durch ihne nicht gemacht worden — gnädigſt darinnen bewilliget.

dd) Indeſſen ſorgten die Particulargeſeze auch häufig dafür, das ältere Herkommen zu erhalten, nach welchem die mitbelehnten Agnaten mancherlei Schulden des Lehnsbeſizers als Lehnsſchulden anerkennen mußten, wenn ſie auch nicht conſentirt hatten. Als Beiſpiele können die Magdeburgiſche Policeiordnung (Lünig Corp. iur. feud. Tom. 2. p. 962) und die Hinterpommerſche Lehensconſtitution (ebendaſ. S. 1113.) dienen.

e) Wie in Braunſchweig Lüneburg, ſ. Senkenberg de feudis Brunsvic. et Luneb. §. 29. seq. in Heſſen, F. I. Kortholt de investitura simultanea Hassiae Cap. 2.

f) S. Zachariä Churſächſ. Lehenrecht §. 31. Hartm. Pistoris a. a. O. L. 2. Qu. 19. Nro. 41. seq. Qu. 20. Prooem. Cum in feudis iure Saxonico nulla inter collaterales sit successio, prout in praecedenti quaestione abunde probavimus; ideo inventa est ratio, qua succedendi ius non solum agnatis sed et personis penitus extraneis concederetur, ut videlicet, qui ad successionem alicuius aſpirant, cum ipso consentiente simul se investiri curent, unde ius simultaneae investiturae, sive ut vulgo vocant, coniunctae manus, der geſambten Hand, originem duxit, quod tamen ipsum consuetudine magis est introductum, quam ut scripto aliquo iure nitatur. Den Hauptpunkt bei dem Inſtitut, daß ſich die geſammte Hand auf die Deſcendenz vererbe, (wodurch ſie ſich vom Gedinge am Lehen unterſchied §. 364.) und dieſer ſo wie den theilenden Geſammtbelehnten von neuem geliehen werden müſſe, beſtätigten auch die Sächſiſchen Conſtitutionen P. 2. Const. 45. S. auch Pistoris a. a. O. Nro. 33-34.

g) Hier gieng man von dem Grundſaz aus daß nach Sachſenrecht der Agnat kein Succeſſionsrecht habe, und betrachtete alſo die Geſammtbelehnung als den alleinigen Grund der Succeſſion. Weil dieſe urſprünglich bloß Gnade geweſen war (§. 364, 428.), ſo betrachteten die Juriſten ihren Inhalt als ein neues Pactum investiturae, auch als ſie ſchon nach entſchiedener Obſervanz als ein Recht gefordert werden konnte. Daher nahmen ſie an, daß die Mitbelehnten nach der Nähe des Grades ſuccedirten, wenn in dem Lehnbrief ausdrücklich geſagt wurde, daß ihnen die Succeſſion „nach rechter Sippzahl" zufallen ſolle, ſonſt hingegen ſtellten ſie den Grundſaz auf daß jeder für ſeine Perſon dem Lehen folge, alſo alle in

capita ſuccediren müßten. Hartm. Pistoris a. a. O. L. 2. Qu. 20. Nro. 3. Qu. 21. Conſequent mußte hieraus nothwendig wenigſtens für den erſten Fall die Folgerung gezogen werden, daß auch hier die Prärogative der Linie gelten müſſe, weil dieß aus dem Pacto investiturae folgte, und vermöge der Clauſel des Lehenbriefs dann zunächſt auf den Grad zu ſehen ſey, worauf auch in den Sächſiſchen Conſtitutionen P. 3. Const. 29. hinwies, die in jenem Falle die Brüder und Bruderskinder als gleich nahe bezeichnete.

h) II. F. 11. und II. F. 37.

i) II. F. 50. "Et hoc est quod dicitur ad proximiores pertinere" II. F. 37. „ad 1) agnatum proximiorem pertinebit, — eodem 2) observando quoad ordinem gradus qui continetur in legibus.

k) Vergl. Rosenthal tractat. iuris feudalis Cap. 7. Concl. 57. Denn wenn auch aus II. F. 50. allgemein gefolgert wurde, daß ſo lange die Linie beſtehe, in welche ein Lehen durch Theilung gekommen, Niemand aus einer andern Linie zur Succeſſion gelangen könne, (Hartm. Pistoris L. 3. Qu. 23. Nro. 1) ſo wurde dieß doch bloß aus dem Vertrag bei der Theilung hergeleitet, und viele brachten auch die Beſchränkung an, daß in den anderen Linien kein dem Grade nach näherer ſeyn müſſe. Rosenthal a. a. O. Nro. 17.

l) Fr. Hotomanni disput. feudal. Cap. 19.

m) Sonsbeck Tr. de feudis P. 9. Nro. 112. H. Pistoris Lib. 3. Qu. 23.

n) S. Struv ſynt. iur. feud. Cap. 9. §. 7. S. Stryck de succ. ab intest. Diss. 3. Cap. 2. §. 11.

o) I. Schilter de natura success. feudal. Cap. 3.

§. 568.

Unter allen deutſchen Inſtituten waren keine bei welchen ſich mehr gegen die Anwendung des Römiſchen Rechts erhielt, als die des Familienrechts. In Beziehung auf das Güterrecht der Eheleute entwickelte ſich von den Inſtituten die ſchon im vorhergehenden Zeitraum aus dem Syſtem des älteren Rechts enſprungen waren (§. 451 — 453, 456), ein Theil mehr durch die Geſezgebung, ein anderer Theil mehr durch die Theorie, die aber noch ziemlich inconſequent und verwirrt ausfiel. Die Rechtsgelehrten glaubten alle ſtatutariſchen Rechte und Gewohnheiten in welchen ſie nicht das reine Römiſche Dotalſyſtem antrafen, aus einer Gemeinſchaft des Eigenthums *a*) herleiten zu müſſen, die daher ſchon jezt auch im Sachſenſpiegel geſucht wurde *b*). Für ein Kennzeichen derſelben galt es, wenn die Statuten irgendwo die Güter beider Eheleute ein geſammtes oder ein gemeines Gut nannten, wenn das Vermögen der Ehefrau für die Schulden des Mannes haftete, wenn die Erben des verſtorbenen Ehegatten mit dem überlebenden theilen mußten, ja wenn dieſer nur überhaupt Vortheile aus dem Vermögen des verſtorbenen erhielt *c*). Da dieſe Rechte bei übrigens ſehr mannichfachen Güterverhältniſſen vorkamen, und eine ſo vollkommene Gemeinſchaft aller Güter wie man ſie ſich unter dem Wort communio bonorum dachte, höchſtens da anzutreffen war, wo dadurch intellectuelle Theile des geſammten Vermögens entſtanden (§. 453. Nro. I.), ſo mußte

die allgemeine Gütergemeinſchaft wie ſie die älteren Geſeze kannten, nach den Begriffen der Juriſten allenthalben anomal ſeyn, wodurch ſie ſich aber in ihrer Theorie nicht irre machen ließen. Sie erreichten bei jenem Inſtitut noch nicht einmal den Vortheil, daß neuere Geſezgebungen nach ihren Anſichten entſtanden wären, die ſie zum Beleg ihrer Theorie hätten anführen können *d*); denn ſelbſt die revidirten Statuten in welchen nach den angegebenen Kennzeichen eine allgemeine Gütergemeinſchaft angenommen werden mußte, weil ſich ihre Würkungen auf das geſammte Vermögen bezogen, enthielten wenig was die gangbare Lehre unterſtüzen konnte, weil gerade dieſe Art von Statuten bei dieſem Verhältniß meiſtens nur den Inhalt des älteren geſchriebenen Rechts wiederholte *e*). Dagegen wurde die Theorie von der particulären Gütergemeinſchaft jezt allerdings mit den Geſezen ziemlich übereinſtimmend, weil jene, beſonders die Gemeinſchaft der Errungenſchaft, ein häufiger Gegenſtand der Geſezgebung war *f*), und in dieſer die Idee daß eine Art von Societätsverhältniß unter den Eheleuten eintrete, meiſtens vorherrſchte *g*). Mit der particulären Gütergemeinſchaft blieb gewöhnlich eine Portio statutaria verbunden, die aus den eingebrachten Gütern des Verſtorbenen und der fahrenden Habe gegeben wurde, und bei welcher ſich auch der mit den Kindern fortgeſezte ungetheilte Beſiz des ganzen Guts nicht ſelten erhielt, der aber ſeltſamer Weiſe hier nicht für eine Folge der Gütergemeinſchaft galt wie da wo dieſe in Anſehung aller Güter angenom-

men wurde, ob er gleich bei beiden Verhältniſſen den nehmlichen Urſprung (§. 369.) hatte *h*). Bei der Portio ſtatutaria, die auch ohne Gemeinſchaft der Errungenſchaft eben ſo häufig vorkommt, ſo daß ſie faſt ein Inſtitut des gemeinen deutſchen Rechts genannt werden konnte *i*), finden ſich allenthalben noch die deutlichſten Spuren daß die Gerade urſprünglich ein Beſtandtheil derſelben geweſen war *k*). Daß dieſe Vortheile durch leztwillige Verfügungen dem überlebenden Ehegattem nicht geſchmälert werden könnten, und daher für eine Art von legitima gehalten werden müßten, war allgemein die Anſicht der Praktiker *l*); auch blieben ordentlicherweiſe die Würkungen der ehelichen Vormundſchaft bei allen Arten der Gütergemeinſchaft größtentheils erhalten *m*), und die Geſchlechtsvormundſchaft überhaupt, wenn ſie gleich nicht allenthalben gegen das Römiſche Recht ſich zu erhalten vermochte, wurde wenigſtens keineswegs bloß auf die Länder beſchränkt wo der Sachſenſpiegel als geſchriebenes Recht galt *n*).

a) Wie ſie ſich mühten um mit dieſer Anſicht die vorhandenen Statuten in Uebereinſtimmung zu bringen, zeigt beſonders das lübiſche Recht. Mevius Comment. in ius Lubecc. L. 1. Tit. 5. Art. 5. Nro. 15 seq. Num et quatenus idem (communio bonorum) ex statutis Lubeccensibus obtineat, non caret dubio. Cothmannus — indistincte communionem bonorum asserit motus textibus — verb. geſampten Gute — des gemeinen Guts. Alii tempus constantis et soluti matrimonii distinguunt, et iſto communionem quandam, utut anomalam et valde impro-

priam, hoc vero nullum eiusdem effectum relinquunt. — Alii distinctione tali utuntur: aut liberi exstant ex matrimonio, aut vero nulli. Priori casu communionem bonorum admittunt; posteriori nullam. Nonnulli cum nullibi expresso textu eam societatem probari putent, nullam quoque admittunt, eaque iura, quae societatem sapere videntur, aequitati potius quam isti accepta ferunt; eo confirmatius, quod plures, imo praecipuos communionis effectus, veluti commune rerum dominium, communia lucra et damna bonorum constante matrimonio acquisitorum, item communem administrationem etc. non admitti vident. Ego, dum accuratius investigo fundamentum huius quaestionis, non possum diffiteri. inter coniuges iure Lubeccensi aliqualem societatem et bonorum communionem reperiri.

b) Mevius a. a. O. Nro. 14. Einige wollten ſogar dieſe Gütergemeinſchaft aus dem Römiſchen Recht, oder aus Cap. 2. X. de donat. inter virum et uxor. wenigſtens eine Gemeinſchaft der Errungenſchaft ableiten, womit ſie jedoch keinen Beifall fanden. S. Andr. Kohl Declaratio Constit. Marchicae sub. tit. von Erbfällen unter Eheleuten. Qu. 2.

c) Mevius a. a. O. Nro. 16, 23, 24.

d) Wie es ſeitdem im 18ten Jahrhundert geſchehen iſt, worin wohl ein Hauptgrund liegt, daß ſich jene für die Erklärung und Anwendung der meiſten älteren Statuten ganz unbrauchbare Theorie bis auf die neueſte Zeit erhalten hat.

e) Außer dem revidirten Lübiſchen Recht, das man von jeher als eine der wichtigſten Geſezgebungen über allgemeine Gütergemeinſchaft ohne intellectuelle Theile betrachtet hat, kann das Hamburgiſche Stadtrecht von 1603 dienen. Ohngeachtet dieſes viel Neues, beſonders im erſten Theil (der Gerichtsordnung) und

im dritten (wo die Teſtamente vorkommen) enthält, überträgt es doch gerade bei dem Güterrecht der Eheleute faſt bloß die Statuten von 1497 in die neuere Sprache. Bei der Lehre vom Concurs heißt es jedoch Th. 2. Tit. 5. §. 10. „Wiewohl nach gemeinen geſchriebenen Rechten die Ehefrau ihres eingebrachten Brautſchatzes und daher rührender ſtillſchweigenden Verpfändung wegen, in ihres Mannes Gütern vor allen anderen Creditoren, ob die gleich ältere ſtillſchweigende Verpfändungen hätten, vorgezogen wird, ſo wollen wir doch, zu Handhabung gemeinen Nutzens, Trauens und Glaubens, und zu Beförderung der Handthierung, auch weil es hiebevor in dieſer Stadt üblich alſo gehalten worden, hiemit geordnet haben, daß die Frau, ihres eingebrachten Brautſchatzes halber, in ihres Mannes Schulden ſo in ſtehender Ehe gemacht, nicht allein keinen Vorzug haben, ſondern daß auch derſelbe Brautſchatz, wie denn ingleichen alle andern ihr in ſtehender Ehe angeerbte Güter vor ihres Mannes Schulden gäntzlich haften und gehalten ſeyn ſollen. Was ihr aber nach ihres Mannes Tode oder auch nachdem derſelbe entwichen, anſtirbet, deſſen hat ſie billig ſammt ihren Kindern zu genießen, und haben ihres Mannes Creditoren keine Forderung oder Zuſpruch daran; es ſey denn daß ſie ſich anders verſchrieben". Dieſe Stelle die man damals als ein ſicheres Kennzeichen wahrer Gütergemeinſchaft betrachten mußte, iſt zwar ohne Frage von den Verfaſſern des Statuts auch dafür angeſehen worden; ſie ſcheint indeſſen doch nicht als Folge derſelben erſt damals aufgenommen worden zu ſeyn, ſondern ihr Inhalt iſt wohl ſchon gleichzeitig mit dem älteren Stadtrecht, und ſeinem Urſprung nach auf die nehmliche Weiſe zu erklären wie die ähnliche Beſtimmung des Lübiſchen Rechts §. 370. 456.

f) Beiſpiele: Würtemb. L. R. Th. 3. Tit. 7. Th. 4. Tit. 1—15. Pfälz. Landr. Th. 4. Tit. 12. Fränkiſche Landgerichtsordn. Th. 3. Tit. 88. 104. Solmſiſch. L. O. Th. 2. Tit. 28. Frankfurter Reform. Th. 5. Tit. 4. 5.

g) Würtemb. L. R. Th. 3. Tit. 7. Wann Eheleut ohne ſondere Paction — zuſammen kommen, ſolln an allen in wehrender Ehe errungen und gewonnenen Gütern — jedem Ehegemächt der halb Theil zugehörig ſeyn. Th. 4. Tit. 4. — wenn die Schulden von beeden Eheleuten gemacht, ſollen dieſelbigen von dem gemainen — errungnen — Gut unn da ſich ſolchs ſo weit nicht erſtreckt, von jedes Ehegemächts anderm eigenthumblichen Gut, zum halben Theil erſtattet werden. — Da nun von des Manns zugebrachtem — Gut, icht etwas gemainer Haushaltung zu Notturft, — oder des einen Ehegemächts oder der KinderLeibskrankheit halber — eingebießt — alſo und hinwiederumb wenn von des Weibs — Hayrathgut — eingebießt, — dafür ſoll — von dem Errungenen — gebürlicher Aeſtimation nach Widerſtattung gethon werden. Da aber in wehrender Ehe nichts fürgeſchlagen, ſondern zu nothwendiger außbringung gemainer Haushaltung — von des einen oder andern Ehegemächts zugebrachtem — eingebießt worden, ſoll an ſolcher nothwendigen gemainen Einbuß jedes Ehegemächt den halben Theil leiden und tragen. — Aehnliche Diſpoſitionen enthält die Fränk. Landsgerichtsordn. Th. 3. Tit. 104. Weniger freilich iſt dieſe Anſicht in anderen Geſezen aufgefaßt, ſo daß mehr das alte Verhältniß durchſcheint. Z. B. Pfälz. Landr. Th. 4. Tit. 17. Nachdem ſich mehrmale begibt, daß neue Eheleut Schulden zuſammenbringen, auch in ſtehender Ehe machen, darumb bisweilen daß ander Ehegemächt nichts weiß, zu geſchweigen das einiger Gewinn oder Errungenſchaft vorhanden, dannenhero nach Abſterben eines, der Schulden halb gezweifelt, von weme dieſelben bezahlt werden ſollen: dieſem Zweifel abzuhelfen ſetzen — Wir, daß auf den Fall, da das leztlebend, des verſtorbenen Verlaſſenſchaft, ohne Abziehung ermeldter Schulden oder Abſonderung der Güter behält, und alſo darinnen ſitzen verbleibt, ſo ihnen zu thun bevorſtehet, alsdann daſſelbe auch alle ſolche Schulden — bezahlen ſolle. Im Fall aber das leztlebend deſſen Bedenkens hätte, und lieber zu ſeinem zugebrachten, ererbten oder ih-

me ſonſt gebührenden, eigenthümblichen Gütern greifen, aber mit des Verſtorbenen, nichts zu thun haben wollte, ſoll ihnen ein ſolches auch freiſtehen, und alſo mit den Schulden nichts zu thun haben, dann allein ſo viel es ſich mit dem verſtorbenen Ehegemächt, rechtmäßigerweiſe verbunden und verſchrieben, an welcher Schuldenverſchreibung — das leztlebend, allein zu ſeinem Antheil, alsdann den Creditoren genug zu thun ſchuldig. Vergl. oben §. 370. Note *k* und §. 456.

h) Z. B. Pfälziſch. L. R. Th. 4. Tit. 12. Daß dem leztlebenden — nach Abzahlung der Schulden, ſein Lebenlang der Beiſiz, zu Latein usus fructus genannt, bei dem halben Theil aller, vom verſtorbenen Ehegatten herrührender ligender Güter (doch auf gebürliche Caution — auf begeren) ungeirret verbleiben, der ander halbe Theil aber an des erſtverſtorbenen liegenden Gütern, deſſelben nechſten Erben alsbald gefolgt werden ſoll. Desgleichen ſoll das leztlebend alle Fahrnuß ſampt der ganzen Errungenſchaft in ligenden und beweglichen Gütern — eigenthümlich behalten. Allein daß aus der Fahrnuß des verſtorbnen Manns nechſten Freunden, die Kleider, Kleinoter, Gewehr, Harniſch, reiſige Pferd, Bücher und anders zu des verſtorbenen Leib und Stand, und dahingegen die Frau vor dem Mann verſtürbe, deroſelben nechſtverwandten, ihre Kleider, Kleinodien, weiblicher Geſchmuck und was ungefährlich an dero Leib gehörig — gefolgt werden. Tit. 13. Wann ein Ehegemächt — Kinder verließe, ſollen — nach Abzahlung der Schulden — alle von dem Verſtorbenen herrührende liegende Güter, deſſelben hinterlaſſenen Kinder als ihr Eigenthumb heimfallen; deßgleichen an des verſtorbenen Fahrnuß und Errungenſchaft — ſo der verſtorbene dero Vater geweſen, zwey, da aber die Mutter mit Tod abgangen, ein Drittheil derſelben gleichfalls eigenthum- und erblich gebüren: der übrig Theil aber gedachter Fahrnuß und Errungenſchaft, dem leztlebenden — gänzlich verbleiben, damit — gleich andern ſeinen eignen Gütern — zu ſchalten. — Doch ſoll das

leztlebend Ehegemächt, da es der erſten oder andern Kinder rechter Vater oder Mutter, bei — denſelben — angefallenen — Erbtheil, die Adminiſtration und Leibzucht ſein Leben lang haben: dagegen die Kinder — erziehen, — und da — die — zu ihren mannbaren Jahren und vollkommen Alter kommen, denſelben nach bequemen Heirathen trachten, und die mit zimlichen Zugelt und Kleidungen, von ihrer der Eltern ſelbſt Nahrung, wie auch nach Gelegenheit der Kinder Verfangenſchaft, doch nit unter ihren Pflichttheil, ihrem Stand, Vermögen und Ehren gemäß, auszugeben und zu beſtalten ſchuldig ſeyn.

i) Hierauf beruft ſich das Solmſiſche L. R. a. a. O.

k) 3. B. Würtemb. L. R. Th. 4. Tit. 4. Wann nun die Schulden entrichtet mag ein Ehemann zuvörderſt ſeine Kleider, Kleinodien und was ungefährlich zu ſeinem Leib gehört, — desgleichen nach Gelegenheit der Perſonen, ſeine Bücher, Raiſige oder Leibpferdt, Gewöhr und Harniſch, Werkzeug und was dergleichen Stuck ſeyndt, zu des Mannes Stand, Weſen oder Handthierung vornämblich gehörig — hinweg nemen. — Alſo auch ſollen dem überlebenden Weib alle ihre Clayder, Clinodien, Geſchmuck und was ſonſten ungefährlich zu ihrem Leib gehört — gevolgt werden. — Auch nach dem Bairiſchen Landrecht von 1616 (das L. R. von 1518 enthält von dieſem Inſtitut ſo wenig, daß die damaligen Verhältniſſe im Dunkel bleiben; die Beſtimmungen von 1616 ſind indeſſen offenbar alte Gewohnheit) Tit. 1. Art. 1. gehört zu dem ſtatutariſchen Erbtheil der Frau unter anderem: ihre Endt und Gebendt, Kleider, Kleinöter und was zu ihrem Leib gehörig, item aus ihrer beeder Eheleut gemainer vermiſchten Haußvarnuß ein gleicher Kindstheil. — Eine ähnliche Stelle enthält die Fränkiſche Landgerichtsordn. Th. 3. Tit. 88. §. 3—7. Es iſt merkwürdig daß alle dieſe Geſeze gerade aus dem ſüdlichen Deutſchland ſind, und der angebliche Schwaben-

ſpiegel doch nichts von der Gerade wiſſen ſoll. Vergl. oben §. 369. Note *i*.

l) Sächſiſche Conſtit. von 1572. P. 3. Const. 7. Es wird von den Rechtsgelehrten ingemein gehalten, daß der Mann nicht befugt ſey, dem Weibe den dritten oder vierten Theil, oder Andres ſo ihm nach ſeinem Abſterben vermöge einer Willkür oder wohlhergebrachten Gewohnheit, aus des Mannes Gütern gebühret, gar oder zum Theil zu entwenden. Wie dann auch gleichergeſtalt hinwiederum, dem Weibe nicht nachgelaſſen wird, dasjenige was dem überlebenden Ehemann aus ihren Gütern zuſtehet, durch ein Teſtament oder andern lezten Willen zu vermindern. Derowegen wollen Wir — daß hierauf — geſprochen werde.

m) Z. B. Hamburg. Stadtr. von 1603. Th. 3. Tit. 6. §. 9. Wirtemb. L. R. Th. 2. Tit. 29.

n) Wirtemb. L. R. a. a. O. Daß kein Weibsperſon ihre ligende Güter, oder etwas namhaftes und anſehenliches von fahrender Hab verändern, noch auch ihre Güter mit Zinſen und Gült beſchweren, oder einigen andern Contract und Handthierung ohn ihren Ehevogt treffen — ſolle. Und da ſie im ledigen oder Wittwenſtand were, ſolle ihr ein Vogt durch unſere Amptleut und Gericht Erkanntnuß, nach Gelegenheit der Perſonen und Sachen gegeben werden.

§. 569.

Statt der Inſtitute die man als Modificationen der ehelichen Gütergemeinſchaft betrachtete, blieben bei dem niederen Adel mehr die des älteren Rechts (§. 369.) in Gebrauch, weil ſie zu ſeinen übrigen Güterverhältniſſen beſſer paßten *a*). Nicht nur bei der unmittelbaren Reichsritterſchaft *b*), ſondern auch bei dem

landſäſſigen Adel, erhielten die Töchter neben den Söhnen *c*) ſtatt alles Erbtheils noch immer bloß eine dem Herkommen angemeſſene ſtandesmäßige Ausſteuer und Brautſchaz bei ihrer Verheirathung *d*), oder ſtandesmäßigen Unterhalt wenn ſie unverehelicht blieben. Wo dieſe Gewohnheit nicht durch Landesgeſeze oder als entſchiedener Landesgebrauch anerkannt war *e*), nahm ihnen zwar nach der Meinung der Praktiker nur der freiwillig geleiſtete Verzicht das gleiche Erbrecht mit den Söhnen (§. 540.), allein da die Sitte viel ſtärker war als jene Theorie, ſo reichte dieß zu Erhaltung des älteren Gebrauchs vollkommen aus, und die Geſeze begnügten ſich, ſichtlich mit Rückſicht auf jene, bloß die verbindende Kraft jener Verzichte, hie und da ſelbſt wenn ſie nicht beſchworen wären *f*), außer Zweifel zu ſezen *g*). Bei dieſen Verhältniſſen, und da ohnehin ein großer Theil des Vermögens der Ritterſchaft immer in Lehen beſtand, konnte die Gütergemeinſchaft kein regelmäßiges Inſtitut des Adels werden, und ohne jene (im Sinn der damaligen Zeit) paßte auch die portio statutaria des dritten Standes nicht, ſondern die Verſorgung adelicher Wittwen blieb ordentlicherweiſe das Leibgeding und die Morgengabe (die aber auch noch bei den übrigen Ständen vorkam), und wo ihnen außerdem auch noch andere Vortheile herkömmlich gelaſſen wurden, machten dieſe gewöhnlich eine eigenthümliche portio statutaria dieſes Standes aus. In Sachſen veranlaßte die Allgemeinheit des Leibgedings und die Gewohnheit der Beſtellung einer Widerlage (§. 429, 451.) daß man der

Frau in den Geſezen ſelbſt auch ohne Eheſtiftung ein Recht auf ein Leibgeding beilegte, ſobald ſie einen Brautſchaz eingebracht hatte *h*), und da die Erben in den Ehepacten gewöhnlich verpflichtet wurden, die Zinſen von dieſem nach dem alten Gebrauch mit 10 Procent zu zahlen ſo lange ſie ihn nicht reſtituirten, ohngeachtet der Zinsfuß längſt gefallen war, ſo ſcheint hieraus die Anſicht entſtanden zu ſeyn, daß dieſe höheren Zinſen als eine Leibrente behandelt werden müßten *i*), und durch deren Bezahlung die Verpflichtung zur Reſtitution hinwegfalle. Außerhalb Sachſen fand aber dieſe Art das Leibgedinge zu beſtellen noch wenig Beifall, wie denn auch in den Ehepacten des hohen Adels jener Grundſaz des Sächſiſchen Rechts zu keiner Zeit allgemein angewendet worden iſt.

a) Es gehört zu den Eigenheiten des Sächſiſchen Rechts daß ſchon die Conſtitutionen von 1572. P. 3. Const. 37. der adelichen Wittwe zwiſchen der Portio statutaria die ſich hier in den Städten (ſchon nach dem Zeugniß des vermehrten Sachſenſpiegels) gebildet hatte, und zwiſchen den Vortheilen die das ältere Recht gewährte, die man nun als Gebrauch des Adels anſah, die Wahl laſſen.

b) Statutum und Ordnung der freien Reichsritterſch. von verziehenen Töchtern v. J. 1653 bei Lünig Reichsarchiv P. spec. Cont. 3. Abſ. 1. S. 14.

c) Daß ihnen das Bremiſche Ritterrecht vom J. 1577 (bei Pufendorf Observ. iur. univ. Tom. 4. im Anhang) auch die Stammsvettern, ſo lange ſie die Sippe berechnen können (a. a. O. Tit. 1.) im Erbſtammgut (§. 451.) vorziebt, hängt wohl damit zuſammen, daß in dieſen Gegenden die Anzahl der Lehen nicht ſo beträchtlich war als in anderen

Provinzen, und die Landesgewohnheit darum ſtrenger blieb als ſie anderwärts war (§. 454.).

d) Vergl. Möſer Patriotiſche Phantaſien Th. 4. Nro. 53.

e) Wie z. B. im Bremiſch. Ritterrecht Tit. 2. Nach den Oeſterreichiſchen Gewohnheiten erbte eine Tochter nur im mütterlichen Vermögen, nicht aber im väterlichen, wenn ſie gleich keinen Verzicht geleiſtet hatte, ſofern ſie unverheirathet war. Hatte ſie aber Vater oder Bruder heirathen laſſen ohne einen Verzicht zu fordern, ſo ſtand ihr gleiches Erbrecht mit ihren Brüdern zu; der Verzicht, wenn er gefordert wurde, war alſo in Rückſicht des väterlichen Vermögens ein nothwendiger. Walther Consuetud. Austriae, Tractat 1, Cap. 6.

f) Z. B. die Landesgerichtsordnung für Schleswig und Holſtein von 1636. P. 4. Tit. 5. §. 11. Auch nach der Oeſterreichiſchen Landesgewohnheit, Walther a. a. O. Der Sinn der Sächſiſchen Conſtitutionen P. 2. Const. 35. iſt nicht ganz klar; ſ. Gottschalck selecta disceptation. forens. capita (Dresd. 1816. 8.) S. 124. u. f.

g) Das Bairiſche Landrecht von 1616 iſt eines der merkwürdigſten Beiſpiele einer ſolchen Beſtätigung, weil es zwiſchen Anerkennung einer Verpflichtung der Töchter Verzicht zu leiſten (die jedoch erſt ſpäter eine Verordnung von 1672 außer Zweifel ſezte) und der Anerkennung des Sazes daß an ſich auch die Töchter eine Römiſche Legitima zu fordern hätten, ſo ſichtbar ſchwankt. Tit. 36. Art. 6. — nachdem in diſen Fürſtenthumben under der Ritterſchaft und Adel bißhero gebräuchig geweſen, daß die Töchter gegen einer ehrlichen Adelichen Außſteuer und Fertigung, ſich deß übrigen Vätter und Mütterlichen Guets verzigen und nitt darauf geſehen worden, ob ſolche Ausſtewr die Legitimam und notgebürnuß erraicht, noch der Eltern vermügen deßhalben jemalen beſchriben oder geſchäzt worden, als ſol es fürterhin wo

die Töchter ſich alſo verzigen — bei dero ordentlichen geſchwornen Verzicht gelaſſen werden.

h) Sächſ. Conſtit. P. 2. Const. 44.

i) Ebendaſ. Const. 42. Unſere Räthe, Facultäten und Schöppenſtühle halten es richtig und unzweifelhaftig ſeyn: wenn einer Frauen ein Leibgeding aufgerichtet und beſtätiget worden, welches ſie auch beliebet und angenommen, daß dagegen ihre Mitgift und Einbringen verlöſche und abgehe.

§. 570.

Die Lehre des Römiſchen Rechts von der väterlichen Gewalt paßte wenig zu der deutſchen Sitte, weil jenes dem Vater ein Imperium zuſchrieb, dieſe aber nur ein Mundium *a*). Von den Rechten welche jenes in die väterliche Gewalt legte, blieb daher nichts würklich anwendbar, als was ſich mit dieſer Anſicht vereinigen ließ; daher hörte die väterliche Gewalt, auch in ihren Würkungen auf das Vermögen der Kinder *b*), allgemein in Deutſchland *c*) fortwährend mit der Anlegung einer abgeſonderten Haushaltung und der Ehe der Töchter auf *d*). Dagegen wurde die Vormundſchaft über Unmündige, ein Rechtsverhältniß bei welchem das Römiſche Recht ziemlich vollſtändig zur Anwendung kam, weil die Reichspoliceiordnung ausdrücklich darauf verwies, und deſſen Unterſcheidung der Pupillen und Minderjährigen und ihrer Vormünder und Pfleger zum Grunde der Verfügungen machte, die ſie über deren und der Obrigkeit Amtspflichten zu treffen nöthig fand *e*). Ihre Beſtimmungen über die Bevormundung

ſolcher Perſonen welche keine durch Teſtament oder Geſez berufenen Vormünder hätten, oder falls dieſe untüchtig wären, über die Beſtätigung und Beeidigung aller Arten der Vormünder und ihre Verpflichtung zur Errichtung eines Inventarii, zur Caution und zur jährlichen Rechnungsablage, für deren Erfüllung zu ſorgen den Obrigkeiten auferlegt wurde, machten die Grundlage der Landesgeſeze über dieſen Gegenſtand aus, der nicht leicht irgendwo, ſelbſt in den Städten, ohne geſezliche Beſtimmungen blieb. Daß demohngeachtet zwiſchen einem deutſchen Vormund über Pupillen und dem Pfleger eines Minderjährigen practiſch wenig Unterſchied ſichtbar, ſondern vielmehr der Pflegbefohlene im Ganzen wie ein Pupill behandelt wurde, hatte wohl ſeinen Grund theils in dem Umſtande, daß die deutſche Sitte jenen Unterſchied nie gemacht hatte, theils darin, daß man in dem Römiſchen Recht *f*) den Saz zu finden glaubte, ein Minderjähriger, wenn er einen Curator habe, den er nach der Reichspoliceiordnung haben mußte, könne ſich ſo wenig als ein Pupill ohne Einwilligung ſeines Pflegers verbindlich machen. Gemeinrechtlicher Termin der Großjährigkeit wurde übrigens jezt das erreichte Alter von fünfundzwanzig Jahren; nur wo der Sachſenſpiegel geſchriebenes Recht blieb, behielt man den alten Termin von 21 Jahren, und hie und da durch Gewohnheit oder Statuten eben dieſen oder einen particularrechtlichen, der dann aber auch von der Curatel frei machte.

a) Hieraus wohl entſtand der Zweifel (den auch ſchon

die Gloſſe zur Lex Longobord. L. 2. Tit. 34. Cap. 7. aufwirft), ob nach deutſchem Recht überhaupt eine väterliche Gewalt angenommen werden könne, den die Sächſiſchen Conſtit. P. 2. Const. 10. entſchieden: Weil in den Sächſiſchen Rechten nirgend zu befinden, daß die väterliche Gewalt inſonderheit aufgehoben, ſo bleibet auch dieſelbige nochmals nicht unbillig beſtehen. — Auch das Bairiſche L. R. von 1616 Tit. 3. Art. 1. "was der väterlich Gewalt ſey" wo einige der wichtigſten Würkungen der Römiſchen väterlichen Gewalt angegeben werden, deutet an, daß der practiſche Gebrauch der Lehre nicht ſehr bedeutend war.

b) Außer wo die fortgeſezte Gütergemeinſchaft, oder der Beiſiz (§. 568.), ein anderes Verhältniß begründete.

c) Mevius Comm. ad ius Lubecc. Lib. 1. Tit. 3. Nro. 24.

d) Die Allgemeinheit des Inſtituts erhellt auch daraus, daß die einzelnen Geſeze in welchen es berührt wird, deſſen Gültigkeit mehr vorausſezen als geſezlich verfügen. Z. B. Würtemb. L. R. Th. 2. Tit. 18, 28. Th. 3. Tit. 23. Bair. L. R. v. 1616. Tit. 3. Art. 2. Sächſ. Conſtit. P. 2. Const. 10.

e) R. P. O. 1548. Tit. 31. 1577. Tit. 32.

f) L. 3. C. de in integr. restitut.

§. 571.

Im Erbrecht konnte durch den weiter ausgedehnten Gebrauch des Römiſchen Rechts wenig mehr verändert werden, weil jenes gerade am früheſten unter dem Einfluß des lezteren geſtanden hatte (§. 454.). Des Kampfes mit den deutſchen Gewohnheiten über die Inteſtat-

erbfolge, wurden die gelehrten Juriſten jezt durch die Landesgeſeze ſelbſt größtentheils überhoben, indem nicht leicht in einem Landrecht vergeſſen wurde die Römiſchen Beſtimmungen über jene zu wiederholen und zugleich Regeln über die Römiſche Berechnung der Grade nebſt einer Stammtafel beizufügen. Das nehmliche gilt von den Teſtamenten die jezt auch unter dem niederen Adel und dem dritten Stande gewöhnlicher wurden. Der erſtere bediente ſich ihrer jezt auch gerade eben ſo wie der Herrenſtand, um Fideicommiſſe auf ſeine Güter zu legen (§. 540.), durch welche er verhinderte daß ſeine Stammgüter nicht als frei veräußerliches Eigenthum von der Familie abkommen konnten. Doch blieb auch da, wo dergleichen Diſpoſitionen nicht getroffen waren, bei den Erbgütern wenigſtens ein Retractrecht der Stammsvettern und in deren Ermangelung aller Verwandten im Gebrauch, welches viele Landesgeſeze jezt noch überhaupt bei allen Ständen beſtätigten *a*) an welchem die gelehrten Juriſten auch noch keinen Anſtoß nahmen *b*) und verſtändig genug waren, das Erlöſchen der Retractklage binnen einem Jahre, als eine mit dieſem deutſchen Inſtitut ſeiner Natur nach verbundene Eigenſchaft anzuerkennen *c*). In Rückſicht der Erbverträge blieben zwar ſelbſt gegen das Ende dieſer Periode noch viele bei dem Grundſaz, daß ſie in der Regel (§. 455.) für ungültig gehalten werden müßten, doch neigte ſich die Praxis ſchon zu der Anerkennung ihrer Gültigkeit im Allgemeinen *d*), und dieſe mußte fortwährend an Feſtigkeit gewinnen, da der Ge-

brauch des Inſtituts unter dem hohen und niederen Adel ſo ſehr zunahm, und auch einzelne Arten, namentlich die Verträge der Eheleute über die gegenſeitige Erbfolge und die Einkindſchaft (§. 370. a. E.) in den Landesgeſezen, wenn ſie dieſe Verträge berührten immer beſtätiget wurden. Die ſehr häufigen Geſezgebungen über die leztere, beſonders im ſüdlichen Deutſchland *e*), beweiſen, daß ſie jezt weit gewöhnlicher wurde als vordem; jezt gewiß nicht mehr wegen der Unbequemlichkeit die aus dem Verfangenſchaftsrecht entſtand, ſondern weil man das Verhältniß welches wir heutzutage die fortgeſezte allgemeine Gütergemeinſchaft nennen, und das ſonſt gemeinrechtlich geweſen war, als das natürlichſte zwiſchen Eltern und Kindern betrachtete, und eigentlich nur dieſes, mit Sicherung der Rechte welche die Kinder erſter Ehe auf das Vermögen bereits erworben hatten, vertragsweiſe feſtſezte. Das Römiſche Recht aber, war ohne Zweifel die Urſache, daß man in manchen Geſezen über dieſe Gränze hinaus gieng, und die Entſtehung der väterlichen Gewalt ebenfalls als eine Folge der Einkindſchaft betrachtete, weil ſie der Adoption verglichen wurde *f*).

a) Sächſ. Conſtit. P. 2. Const. 31. 32. Solmſ. L. R. Th. 2. Tit. 12. Jülich u. Berg Rechtsordn. Cap. 98.

b) Gail pract. Observ. L. 2. Obs. 19. Jus retractus ex generali quadam consuetudine Germaniae, ubique fere locorum obtinet. Huiusmodi autem consuetudines de iure valere, dubium non est, adeoque tanquam generis, fa-

miliae, nominis et domus conservatrices, non odio sed favore potius dignas esse.

c) Gail a. a. O. Nro. 12. Die Statuten ſezten oft eine viel kürzere Zeit. Z. B. die Solmſiſche L. O. a. a. O. von 3 Monaten. Eben darum litt auch weder die Freiheit des Verkehrs noch die Sicherheit des Eigenthums bei dem Retractrecht, welches durch die Statuten auch vermöge vieler anderen Verhältniſſe geſtattet wurde, namentlich dem Einheimiſchen vor dem Fremden. In den Städten war es ſelbſt nichts ſeltenes daß der Verkauf der Grundſtücke an Fremde ganz unterſagt wurde, wovon der Grund wohl darin lag, daß wenn die Bauern oder der benachbarte Adel ſtädtiſche Grundſtücke in der ſtädtiſchen Feldmark erwarben, leicht in Vergeſſenheit kam daß ſie zu jener gehörten. Vergl. Gail a. a. O. Nro. 2.

d) S. Schepliz Consuet. Marchic. S. 203. u. f. wo viele Literatur über dieſen Gegenſtand geſammelt iſt. Schon Hotmann betrachtete die Erbverträge als einen dritten Grund des Anfalls einer Erbſchaft, der allgemein durch Gewohnheit begründet ſey. Consil. 1. fol. 124.

e) Beiſpiele: Würtemb. L. R. Th. 3. Tit. 9. Pfälz. L. R. Th. 2. Tit. 25. Solmſiſche L. O. Th. 2. Tit. 20. Fränk. L. G. O. Th. 3. Tit. 108. u. f.

f) Fränk. L. G. O. a. a. O. Tit. 118.

§. 572.

Bei den Verträgen befeſtigte ſich der Grundſaz, daß regelmäßig *a*) aus jedem nicht verbotenen Vertrag eine Klage auf Erfüllung ſtatt finde (§. 457.), wenn ſich gleich hie und da ein Zweifel regte, ob nicht von den unge-

nannten Contracten ein anderes gelte *b*), und hie und da würklich von der Nothwendigkeit einer Stipulation, wo es an der Römiſchen Contractsform fehle, die Rede war *c*). Dabei gaben ſich manche Landesgeſezgebungen viele Mühe, den getreuen Unterthanen die Römiſchen Contractsformen auseinander zu ſezen *d*), womit ſie wohl am erſten ihren Untergerichtsbeamten einen Dienſt leiſteten. Bei aller Anhänglichkeit an dieſe geſchriebenen kaiſerlichen Rechte, wagten aber doch ſelbſt die Proteſtanten vor dem Ende dieſes Zeitraums noch nicht, in Gemäßheit ihrer Grundſäze über das zinsbare Darlehen, die Zinsverbote des canoniſchen Rechts bei Seite zu ſezen, weil die Reichsgeſeze ſich noch genau an die ältere Praxis (§. 450.) hielten. Sämmtliche Reichspoliceiordnungen erklärten noch den Gültkauf für das einzige Geſchäft wodurch Zinſen verſprochen werden könnten, und für nothwendige Bedingung deſſelben, daß nur der Schuldner die Loskündigung ſich vorbehalten dürfe *e*); doch gab der Deputationsabſchied von 1600 nach, daß der Schuldner verſprechen könne, im Fall des Verzugs Hauptſumme und Gült zurück zu zahlen *f*). Mit 100 Gulden ſollten auch nicht mehr als fünf Gulden Zins erkauft werden dürfen *g*) und eben dieſen Zinsfuß beſtimmte der genannte Deputationsabſchied für die Verzugszinſen *h*). Die Gewohnheit in einzelnen proteſtantiſchen Ländern führte wohl zuerſt zu Umgehung der Form einer Gültverſchreibung und geſtattete directes Zinsverſprechen; die Kraft aber welche die Gerichte dieſer Gewohnheit beilegten, ſtüzte ſich ohne Zweifel auf das Römi-

ſche Recht, da man ſogar ſchon hie und da wahrnimmt daß in einzelnen Landesgeſezen erlaubt wurde ſich 6 Procent verſprechen zu laſſen *i*), und dieß kaum anders als aus der Annahme erklärt werden kann, daß der Anwendung des Römiſchen Rechts *k*) kein Prohibitivgeſez entgegenſtehe. Zu Anfang des folgenden Zeitraums hatte dieſe Gewohnheit ſo viel Anſehen erlangt, daß auch die Reichsgeſeze die Gültigkeit directer Zinsverſprechen als ausgemacht betrachteten, und man ſich zur Erleichterung der Schuldner, welche im 30jährigen Kriege Verſchreibungen ausgeſtellt hatten, nur ermächtigt hielt, die darin verſprochenen Zinſen, ſie möchten aus vorgeſtreckten Anlehen oder verkäuflichen Gülten herrühren, auf die in den Reichsgeſezen erlaubten 5 Procent herabzuſezen *l*). Ob dieſe Anerkennung der Anwendbarkeit des Römiſchen Rechts, ſeit welcher die Form des Gültkaufs ſeltner zu zinsbaren Darlehen gebraucht wurde, ſich auch auf deſſen Vorſchriften über den Zinsfuß erſtrecket, blieb jedoch zweifelhaft, und die Praxis entſchied ſich im Allgemeinen dagegen; nur einzelne Landesgeſezgebungen giengen allmälich wieder unbedenklich darüber hinaus, weil man die Anſichten des canoniſchen Rechts über die Bedeutung des Zinswuchers einmal verlaſſen hatte *m*).

a) Ueber die Nothwendigkeit der gerichtlichen Beſtätigung ſ. §. 564.

b) So hat z. B. das Würtemb. L. R. Th. 2. Tit. 23. den Grundſaz: „welcher dem andern etwas bedächtlich verſpricht, es ſeye mit bloßen

Worten oder andern Zuſagungen, derſelbig ſoll ſein Verſpruch und Zuſag zuhalten, oder auff des andern Theils gebührliches anſuchen und klagen, mit Recht darzu angehalten werden". Demohngeachtet wird Tit. 20. u. 21. angenommen daß bei den ungenannten Contracten erſt die Leiſtung die causa civilis enthalte.

c) Z. B. Pfälz. L. R. Th. 2. Tit. 12. Dann ſo man — allein mit Worten überkäme, daß einer geben oder thun, der ander entgegen ein anders geben oder thun ſollt, und ihrer keiner den Contract zu volnziehen angefangen, noch denſelben mit Frag und Antwort, zu Latein per Stipulationem handfeſt gemacht, — iſt ſolches alles kein kräftige würkliche Verbindung.

d) Am meiſten das Würtembergiſche und Pfälziſche Landrecht; etwas weniger das neuere Bairiſche von 1616.

e) R. P. O. 1530. Tit. 26. 1548. Tit. 17. 1577. Tit. 17.

f) D. A. 1600. §. 35.

g) R. P. O. 1530. Tit. 26. §. 8. 1548. Tit. 17. §. 8. 1577. Tit. 17. §. 9.

h) D. A. 1600 §. 139.

i) Meklenburgiſche Pol. Ordn. v. 1572. Tit. von wucherlichen Contracten §. 3 — 5. Conſtitution Herz. Friedr. Ulrich von Braunſchweig v. J. 1617. im Corp. Const. Calenb. Tom. 2. p. 620. Hingegen das Würtemb. L. R. Th. 2. Tit. 1 u. 9. hält ſich noch ganz ſtreng an den Inhalt der Reichsgeſeze und das Pfälz. L. R. Th. 2. Tit. 2. vergl. mit der L. O. Tit. 14. geht wenigſtens nicht über 5 Procent hinaus, wenn gleich die Form des Gültkaufs nicht für nothwendig geachtet wird.

k) L. 26. §. 1. C. de usuris.

l) R. A. 1654. §. 174. Anreichend die künftige Zins und Intereſſe, ſollen von nun an dieſelben, ſie ſeyn aus wiederkäuflichen Zinſen oder vorgeſtreckten Anlehen herrührig und verſprochen, jedoch nach Ausweiſung der Reichsconſtitutionen und weiter nicht als 5 Pro Cento — bezahlt — werden. Nach den Note *e* angeführten Stellen der R. P. O. wäre das ganze Geſchäft bei vorgeſtreckten Anlehen nichtig geweſen.

m) Noch 1655 hatte eine Meklenburgiſche Verordnung die Note *i* erwähnte Beſtimmung der Policeiordnung beſtätigt; 1662 wurde aber der Zinsfuß auf 5 Procent geſezt, und erſt 1718 wieder nachgelaſſen, Verſchreibungen zu 6 Procent paſſiren zu laſſen, wenn bei fürſtlicher Regierung und Lehnskanzlei Conſens dazu ertheilt ſey. Spalding Repertor. des Meklenb. Rechts S. 664.

§. 574.

Ein Geſchäft von großer Wichtigkeit für den Handel, wurde in dieſer Periode der Wechſelcontract, jedoch, wenn man von den Niederlanden abſieht *a*), erſt ſeit dem 17ten Jahrhundert Gegenſtand der Geſezgebung *b*), die überdieß nichts als Beſtätigung des allgemeinen Handelsgebrauchs enthielt. Der urſprüngliche Wechſel war eine Anweiſung zur Zahlung an einem dritten Ort gegen baaren Empfang ihres Werths *c*), daher auch die Juriſten einen Wechſel den der Empfänger auf ſich ſelbſt ausſtellte (cambium siccum *d*)) für ein wucherliches Geſchäft hielten, weil in dem geringeren Betrag des Werths für den er gegeben zu ſeyn pflegte, hohe kaufmänniſche Zinſen verborgen ſeien, während dagegen beim eigentlichen Wechſel, die Natur ei-

nes ungenannten Contracts jeden vorhandenen Unterſchied der Summe rechtfertigte *e*). Die Würkungen des Geſchäfts hatte beim eigentlichen Wechſel der Handelsgebrauch erſt ſeit dem 16ten Jahrhundert *f*) ſo ausgebildet, daß er ſich allmälich der Eigenſchaft eines allenthalben verkäuflichen Papiers näherte, welches über verſchiedene Orte nach dem Zahlungsplaz geſchickt und bei einer ganzen Reihe von Handelsgeſchäften Gegenſtand des Verkehrs und Mittel der Zahlung werden konnte. Allgemein war der Ausgeber des Wechſels dem Remittenten für die Zahlung und das Intereſſe verhaftet, wenn jener von dem Bezogenen nicht angenommen wurde; er mußte deshalb ſofort Sicherheit beſtellen wenn die Zahlungszeit noch nicht verſtrichen war, und bei verweigerter Zahlung einen Rückwechſel einlöſen, wobei es jedoch dem Inhaber frei ſtand ſich auch an den Bezogenen zu halten, wenn dieſer acceptirt hatte *g*). Der Remittent konnte, wenn er den Wechſel weiter verkaufte, auch durch den Auftraggeber mittelſt Zurücknahme des Auftrags die Zahlung nicht verhindern, und machte mithin durch ſeine auf die Rückſeite des Wechſels geſchriebene Uebertragung (Transport, Giro, Indoſſement) wenigſtens wenn er von dem Inhaber den Werth erhalten zu haben geſtand, dieſen zum ſelbſtſtändigen Eigenthümer *h*). Die Folgerung welche man nothwendig hieraus ziehen mußte, daß ſich alſo der Käufer auch an den Ausſteller und den früheren Inhaber halten und ihm keine Einrede entgegengeſezt werden könne, die nicht aus einem mit ihm ſelbſt geſchloſſenen Geſchäft entſpringe, wird zwar in den Wechſelordnungen noch

nicht ausgeſprochen aber indirect dadurch anerkannt, daß man allgemein einem Dritten geſtattete, einen nicht acceptirten Wechſel zu Ehren des Ausſtellers anzunehmen und nach geleiſteter Zahlung, auf den Grund einer Uebertragung des Inhabers, jenen in Anſpruch zu nehmen *i*), und die Gefahr die durch jenen Grundſaz für den Indoſſanten entſtand, war ohne Zweifel der Grund daß hie und da mehrmaliges Giro verboten war *k*). Bedingung aller Anſprüche des Inhabers gegen den Ausſteller, war jedoch allgemein Aufnahme eines Proteſts in einem öffentlichen Inſtrument über die verweigerte Erfüllung einer Verbindlichkeit, durch deren Unterbleiben jene Anſprüche begründet waren; nur gegen den Acceptanten bedurfte es eines ſolchen Proteſtes nicht, weil er aus der Annahme ſchlechthin und ſelbſtſtändig zur Bezahlung verbunden war, und ſich weder mit dem Widerruf noch der Inſolvenz des Ausſtellers entſchuldigen konnte *l*). Die Execution gegen den Wechſelſchuldner ſcheint ſo lange nichts eigenes gehabt zu haben, als das Verfahren gegen jeden Schuldner zu einer ſchleunigen Execution führte, und dieſer in gefängliche Haft genommen wurde, wenn er nicht ſofort hinreichende Objecte der Execution nachwies oder Bürgen ſtellte (§. 456.); denn die älteren Wechſelgeſeze erwähnten entweder gar keiner eigenthümlichen Art der Executionsverfahrens *m*), oder wenigſtens nur der ſchleunigen Execution in die Güter *n*); daher verfügte auch im Anfang des folgenden Zeitraums der Reichsabſchied von 1654, indem er deren Gebrauch in Wech-

Wechſelſachen und überhaupt in Handelsſachen für die Handelspläze beſtätigte, weiter nichts als daß hier immer ſchleunige Execution (alſo nicht das gewöhnliche Verfahren) ſtatt finden müſſe *o*). Allein weil allmälich das gewöhnliche Hülfsverfahren auch gegen Schuldner welche begütert genug waren um Zahlung leiſten zu können, faſt allenthalben viel ſchleppender geworden war als vordem, und bei inſolventen Schuldnern ſich in dieſer Periode ein eigenes Concursverfahren bildete (§. 567.), welches ſich nothwendig ſehr in die Länge zog, wurde es in Wechſelſachen Gebrauch das gewöhnliche Verfahren nicht anzuwenden, ſondern nach der früheren Sitte ſofort zur perſönlichen Haft zu ſchreiten wenn der Schuldner nicht gleich zahlen konnte *p*), und dieß wurde ſchon hie und da ehe man eine Wechſelordnung hatte durch Geſeze verordnet *q*). Erſt ſeit dieſer Zeit betrachtete man als etwas das zur Vollſtändigkeit des Wechſelrechts gehöre, daß der Wechſelſchuldner bei verweigerter Zahlung ſogleich dem Wechſelarreſt unterworfen ſey.

a) Auf die Niederlande gehen die Verordnungen Carls V. von 1537, 1539, 1541, 1551, die drei erſteren bei v. Martens Urſprung des Wechſelr. Anh. S. 94 u. f. Weit wichtiger aber iſt, was in den Rechten en Costumen van Antwerpen vom Wechſelrecht vorkommt, bei Siegel corp. iur. Cambial. Th. 1. S. 407 u. f. Dieſe, welche 1578 erneuert und 1597 gedruckt ſind, enthalten das Vollſtändigſte was damals in jenen Gegenden von Wechſelgebräuchen aufgezeichnet war, wie kurz ſie auch ſind. Von Amſterdam

pflegt eine Wechſelordnung von 1601 angeführt zu werden, die aber dieſen Namen gar nicht verdient. Sie beſteht aus wenigen von Kaufleuten angegebenen Wechſelusanzen, und was in den Sammlungen unter dem Namen der Amſterdamer Wechſelordnung ſteht (Siegel a. a. O. S. 479 u. f.) iſt erſt nach und nach im 17ten Jahrhundert auf gleiche Weiſe oder durch einzelne Willkühren und Verordnungen entſtanden.

b) Schon v. Martens hat dieß a. a. O. S. 75 u. 76 bemerkt. Eine der vollſtändigſten und deshalb merkwürdigſten Wechſelordnungen, ganz aus den Angaben der Kaufleute genommen, iſt die von Bologna vom J. 1569, bei Siegel a. a. O. S. 499 u. f. Im eigentlichen Deutſchland iſt wohl das älteſte was im Hamburger Stadtrecht von 1603 Th. 2. Tit. 7 vom Wechſelrecht vorkommt, ganz aus den Niederländiſchen Gewohnheiten und zum Theil wörtlich aus den Antwerper Coſtumen genommen. Die älteſte Nürnberger Wechſelordnung ſoll vom J. 1621 ſeyn; ſie muß aber kaum ſo viel als das Hamburger Stadtrecht enthalten haben, da ſie nach der Reviſion die 1654 damit vorgenommen wurde (hinter J. C. Königk, der Stadt Leipzig Wechſelordnung Leipz. 1712. 4. S. 177) noch nicht mehr Material hat als jenes. Der Hauptinhalt der älteſten Verordnungen, ſo weit ſie würklich Geſetzgebung ſind, betrifft die Präſentations- und Verfallzeit, Form der Annahme und des Proteſts, worüber z. B. in Augsburg ſchon 1624 einige Rathsdecrete bekannt gemacht wurden, welchen erſt 1665 eine auch noch ſehr kurze Wechſelordnung (bei Königk a. a. O. S. 165 u. f.) folgte. Alle vollſtändigere Geſezgebung gehört erſt in die Zeit ſeit der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts, und beſonders Landesgeſeze werden erſt im 18ten Jahrhundert häufiger. S. das Verzeichniß bei Beseke thesaur. iur. cambial. P. 2. p. 1288. u. 1310, welches aber freilich ſehr unvollſtändig und unkritiſch iſt.

c) Bologner W. O. Art. 1.

d) Unter den verſchiedenen Erklärungen dieſes Ausdrucks, ſcheint mir die wahrſcheinlichſte, daß er einen Wechſel bezeichnen ſoll der keine Zinſen trägt, oder wenigſtens tragen ſoll, weil ſie hier nach dem Recht jener Zeit für wucherlich gehalten wurden, der alſo unfruchtbar (secco) war.

e) S. Hartm. Pistoris a. a. O. Lib. 3. Qu. 2. Nro. 30 u. f.

f) Das was bei unſerem Wechſelgeſchäft, den Wechſel zum allenthalben verkäuflichen Papier macht, iſt die Würkung des Indoſſaments, welches nach v. Martens a. a. O. S. 69. erſt im 16ten Jahrhundert gebräuchlich geworden iſt, und das man noch gar nicht begünſtigte. S. Note *k*).

g) Bologner W. O. Art. 9. 18. 19. Antwerp. Gewohnheit. Art. 2. 3. 4. Hamburg. St. R. Art. 3. 7. Nürnb. W. O. Art. 8. Amſterd. Willk. Art. 3. 5.

h) Antwerp. Gebr. Art. 7. Hamburger Stadtr. Art. 11.

i) Antwerp. Gebr. Art. 5. Hamb. Stadtr. Art. 9. Nürnb. W. O. Art. 11.

k) Nürnb. W. O. Art. 10. — ſollen auch alle Wechſelbriefe mehr nicht als einmal girirt, und die ſo mehr als einmal girirt seynd, von den Handelsleuten nicht paſſirt, acceptirt, bezahlt, vorgeſchloſſene Wechſel anſtatt Wechſel angenommen, intimirt noch auf dieſelbe Proteſtationes angegeben — viel weniger erhebet und fortgeſchickt werden, dieweilen ſolche Proteſti einige Krafft und Würkung nicht haben ſollen.

l) Hamb. Stadtr. Art. 1. 5. Amſterd. Willk. Art. 5.

m) Z. B. weder die Hamburger noch die Antwerper Geſetze, ſprechen beſonders von der Execution in Wechſelſachen. Nach den erſteren hatte aber freilich das Executionsverfahren überhaupt noch einen ſehr ſchnellen Gang, und es kam ſehr bald

nach alter Sitte zur perſönlichen Haft. S. die Hamb. Statut. Th. 1. Tit. 41.

n) Die Bologner Statuten ſprechen bloß von der Execution in des Schuldners Güter. Art. 9. 10.

o) R. A. v. 1654. §. 107. Als auch bei den Handelsſtädten in Wechſelſachen, zu Meßzeiten und ſonſten casus vorfallen, da nicht allein nach Kaufmannsgebrauch, ſondern nach aller Rechtsgelehrten Meinung die parata executio ſtracks Plaz haben ſolle, und innerhalb 24 Stunden oder etlich wenig Tagen zu geſchehen pflegt, ſo laſſen wir es auch — dabei verbleiben, daß in ſolchen Wechſelfällen dem Richter erſter Inſtanz unbenommen ſeyn ſolle, ohngehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Befindung und Ermäßigung, entweder mit oder ohne Caution der Gläubiger, die Execution zu vollziehen und die debitores zur Schuldigkeit anzuhalten.

p) Amſterd. Willk. (v. 1656) Art. 3. Auf alle hier zur Börſe geſchloſſene Wechſelbriefe, worauf wenn die Briefe überliefert oder abgeſendet ſind — die Zahlung nicht gehörig erfolgt, mag die Bezahlung bey Gefängniß eingefordert werden, doch daß die Herren Schöppen, oder der Richter zuvor Erlaubniß dazu gegeben.

q) So verordnete Kurf. Johann Georg von Sachſen, in Beziehung auf das gewöhnliche Sächſiſche Arreſt- und Hülfsverfahren für die Meſſen von Naumburg und Leipzig im J. 1621: daß unter — Kauf- und Handelsleuten in bekanntlichen oder in continenti erweislichen und überführten Schulden, der debitor ohne Verſtattung einer bürgerlichen oder Sächſiſchen Friſt, auf Anſuchen des Gläubigers baare Zahlung leiſten, oder annehmliche Verſicherung — machen — im Fall er aber deren keines vermag, alſobald in Gehorſam gehen und ſo lange verbleiben müſſe, bis er ſich mit ſeinem Creditoren abgefunden habe.

E. Bürgerlicher Proceß.

§. 575.

Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, behielt die Grundlage welche es ſchon zu Ende des vorigen Zeitraums durch das Römiſche und Canoniſche Recht erhalten hatte (§. 460. u. f.); die Reichsgeſeze und die Gerichtsordnungen für die Landesgerichte bildeten deſſen Formen nur im Einzelnen weiter aus. Die erſteren (§. 528.) hatten zwar zunächſt bloß das Verfahren der Reichsgerichte zu ihrem Gegenſtand, aber dieſe ſelbſt ſollten Reichsconſtitutionsmäßig das Muſter der Territorialeinrichtungen ſeyn *a*), und ihr Proceß wurde es ebenfalls, lange ehe der Reichsabſchied von 1654. im Anfang des folgenden Zeitraums vorſchrieb, daß in den Landesgerichten ſo viel möglich der Kammergerichtliche Proceß beobachtet werden ſolle *b*), wenn gleich das Verfahren in einzelnen Ländern, beſonders in Sachſen manche Eigenheiten behielt *c*). Ueber den ſchleppenden Gang des gerichtlichen Verfahrens wurde zwar allgemeine Klage geführt, aber man bemühte ſich vergeblich dem Uebel abzuhelfen, weil man es bloß in einzelnen Formen ſuchte *d*), während es theils in der Art der Inſtruction

überhaupt lag, die immer nur Stückweiſe geſchah, und durch welche ſich Partheien und Richter gewöhnten ſehr viel zu ſchreiben und deſto weniger zu denken, theils in der Häufung der Rechtsmittel, theils endlich in dem Mangel beſtimmter Formen der Klagen und Vertheidigungsmittel, indem man die Römiſchen Formen nicht zu gebrauchen verſtand, und es wohl gar für unnüze Subtilität hielt ſich genau an dieſe zu binden. Für das leztere gab es bei dem damaligen Zuſtand der Rechtswiſſenſchaft wohl noch keine Hülfe, wenn ſie gleich auf einer anderen Stufe ſtand als zu Anfang des 16ten Jahrhunderts, und Bücher wie der richterliche Klagſpiegel kein Glück mehr machten. Der Zerſtückelung des Inſtructionsverfahrens half der Reichsabſchied von 1654 wenigſtens zum Theil ab. Der Klaglibell ſollte dem Beklagten gleich mit der Ladung mitgetheilt werden *e*), und dieſer daher verpflichtet ſeyn im erſten Termin auf alle einzelnen Punkte der Klage beſtimmt zu antworten (welches ſeitdem für die Litisconteſtation galt), und ſämmtliche Einreden bei Verluſt derſelben zugleich anzubringen *f*); im Fall des Ungehorſams ſollte der Kläger ſofort zum Beweiſe ſeiner Klage zugelaſſen und über dieſen definitiv erkannt werden *g*), der Beklagte aber wurde ſeiner Einreden verluſtig, weil deren Vorbringen ſchlechthin an den erſten Termin gebunden ſeyn ſollte *h*). Artikulirte Klagen, welche durch das artikulirte Verfahren das der Einlaſſung folgte (§. 460. 461.) ſeit dem Anfang des 16ten Jahrhunderts *i*) ſehr üblich, und ſeit dem

Jahr 1570 das Gewöhnliche, wenn gleich nicht nothwendig geworden waren *k*), ſollten gar nicht mehr angenommen werden *l*) und damit das ganze artikulirte Verfahren, ausgenommen bei dem nach der Einlaſſung anzutretenden Beweisverfahren, wegfallen *m*), womit indeſſen doch nicht ſo viel gewonnen wurde als man gehofft hatte, weil das frivole Läugnen und die unnüzen Abſchweifungen der Sachführer ſich auch bei der neuen Form des Proceſſes anbringen lieſſen. Der Kläger ſollte dann in einem zweiten Termin repliciren und der Beklagte in einem dritten dupliciren *n*); das weitere Verfahren richtete ſich nach der Natur des Beweiſes den der eine oder der andere Theil zu führen hatte. Dem Kläger war nehmlich frei geſtellt den Beweis, beſonders durch Urkunden, gleich mit der Klage zu verbinden *o*), und ihm auferlegt in der Replik wenigſtens die leztere Art von Beweismitteln beizubringen, worauf ſich dann der Beklagte im nächſten Termin gehörig einlaſſen ſollte *p*). Gleiches ſollte von dem Beklagten in Rückſicht ſeiner Einreden gelten *q*). Im folgenden Termin ſollte dann jeder Theil, der nach dem Reſultat der bisherigen Inſtruction noch Beweis, beſonders durch Zeugen, zu führen hätte, eine Friſt für die zu jenem gehörigen Handlungen und die Verfügungen des Richters welche zur Inſtruction des Beweiſes ſelbſt nothwendig wären erbitten *r*), wie dieſes ſchon dem früheren Verfahren angemeſſen und daher auch in allen Proceßordnungen vorgeſchrieben war *s*); allein dabei wurde hinzugefügt daß der Richter den Gegenſtand des Beweiſes zuvor

prüfen, und nur was der Lage der Sache nach zum Beweisſaz gehöre zum Beweiſe verſtatten ſolle *t*). Dadurch wurde es ihm zur Pflicht gemacht, wenn überhaupt noch weiterer Beweis nöthig war, ein Beweis-Interlocut zu erlaſſen, und dieß gab den ſeit dem Reichsabſchied von 1654 erlaſſenen Landes-Proceßgeſezen Veranlaſſung, dieſe für die Leitung des Verfahrens überaus wichtige Thätigkeit des Richters genauer zu beſtimmen und weiter auszubilden *u*). Endlich erinnerte jenes Reichsgeſez auch den Richter ſeiner Pflicht, auf vollſtändige factiſche Inſtruction der Sache ſchon vor jenem Interlocut zu halten, und in jedem Theil des Proceſſes durch Decret den Partheien mangelnde Erklärungen über factiſche Umſtände abzufordern. *v*).

a) Dep. Abſch. v. 1600 §. 15. ſ. §. 550. Note *g*.

b) R. A. 1654. §. 137.

c) Der erſte Entwurf der oben §. 560 Note *a* angeführten Kurſächſiſchen Proceßordnung von 1622, gehört Hartmann Piſtoris an. S. Weiße Sächſ. Geſch. Th. 4. S. 340.

d) S. z. B. R. A. 1570 §. 88 u. f. R. A. 1594 §. 51 u. f. Dep. Abſch. 1600. §. 5. u. f. §. 61. 76 u. f. 115 u. f. u. ſ. w.

e) R. A. 1654. §. 34.

f) Ebendaſ. §. 37. — ſo ſoll der — Beklagte — in dieſem Termin auf die Klagen mit hinfüriger Verwerff und Abſchneidung der — Articulen, nur allein die Probatorialien (ſ. Note *l*) ausgenommen kurtz, nervoſe und deutlich, auch unterſchiedlich

und klar, ob und worin das factum anders als vom Kläger vorbracht, und wie es ſich eigentlich verhalte, ſpecifice und auf jeden Punkten, mit all ſeinen Umſtänden anzeigen, wie auch was er dabei dilatorie oder peremtorie einzuwenden haben möchte, alles auf einmal bei Straf der Präcluſion einbringen, wie nicht weniger, wann die Probatoria ſelbſt mit inſinuirt wären, auf dieſelbige mit ſeiner Nothdurft gleichfalls verfahren. Vergl. ebendaſ. §. 38.

g) Ebendaſ. §. 36. Dieſes war nur einer von den Wegen welche die Kammergerichtsordnung Th. 3. Tit. 43. dem Kläger gegen einen ungehorſamen Beklagten eröffnet hatte. Die beiden anderen, Antrag auf Erkennung der Acht (wegen Rechtsverweigerung) und missio ex primo et secundo decreto (§. 460) ſollten nicht mehr ſtatt finden.

h) Ebendaſ. §. 38.

i) Darin liegt wohl die Urſache, daß die Kammergerichtsordnung von 1521 Tit. 19. §. 7 einen articulirten Libell vorausſetzt, es iſt aber ſchwerlich daraus zu folgern, daß das Anbringen einer Klage ohne dieſe Form (wo man ſie dann eine summarie gefaßte Klage nannte) etwas ſo Seltenes geweſen ſey, wie Gönner Handb. des gem. Proceß. Th. 1. Abſ. 3. §. 6 annimmt, vielmehr muß aus der C. G. O. von 1555 Th. 3. Tit. 12. §. 8, wo es dem Kläger freigeſtellt wird ſeine Klage summarie oder articulirt vorzubringen, das Gegentheil geſchloſſen werden. Jene Anſicht ſcheint ſich darauf zu gründen, daß in der C. G. O. a. a. O. nicht geſagt wird, wie das fernere Verfahren auf einen summarie gefaßten Libell eingerichtet ſeyn ſoll; allein dieſer Beſtimmung bedurfte es nicht, weil vor dem R. A. von 1570 (ſ. die folgende Note), jedes Verfahren nach der Litisconteſtation ein articulirtes wurde. S. oben §. 460. 461.

k) Der R. A. von 1570 §. 88 ließ dem Kläger die Wahl zwiſchen einer articulirten und ſummariſch

verfaßten Klage, und wenn er die leztere gewählt hätte, ſollte er auch in der Folge keine Artikel übergeben dürfen. Der Beklagte durfte dabei aber nach §. 90 ſeine Einreden in Artikuln übergeben, und das Verfahren über dieſe wurde dann alſo doch articulirt. Auch wurde wie ſchon Gönner bemerkt hat, das weitere Verfahren auf eine ſummariſche Klage nicht genauer beſtimmt, und dadurch beſonders mußten jezt die articulirten Klagen das Gewöhnliche werden.

l) R. A. 1654 §. 34. „Dieſemnächſt ſich befunden wie viel Zeit, ſowohl in puncto libellorum, wie auch der Defenſionale, Eliſivarticuln, und der Responsionum auf dieſelbe, als auch in puncto Exceptionum, und ſonſten durch allerhand tergiversationes, unnöthige Repetitiones und andere geſuchte Ab und Umweg vergeblich zugebracht, — haben wir Uns — verglichen: daß fürs erſte, ſolle der bisher in mehr Weg mißbrauchte Modus zu articuliren, und ad articulos zu reſpondiren, ſammt allen denen bishero nach ſich gezogenen Terminen und Anhängen — (nur allein die Probatorialn, da die Partheien wollen, und wenn es die Nothdürſt erfordert, wie auch die Reſponſiones und Antworten auf dieſelbe ausgenommen) hinführo gänzlich caſſirt und aufgehoben, und hingegen — ein jeder Kläger — bei Ausziehung der — Ladung, ſeine Klag oder Libell nicht Articuls ſondern allein Summariſcher Weiß, darinnen das factum kurtz und nervose, jedoch deutlich und distincte, klar auch da ihm beliebt Punctenweiß verfaßt und ausgeführt ſeyn. —

m) Nur fürs erſte, (ſ. Note l) weil es doch noch viele Anhänger hatte, welche glaubten daß es an ſich nicht verwerflich ſey, ſondern nur dem unnüzen Streiten über die Erheblichkeit der Artikel und der gewöhnlich unter allerlei Vorwand in viele Termine zerſplitterten Ueberreichung von Zuſazartikeln ein Ende gemacht werden müſſe.

n) R. A. 1654 §. 45 — 48.

o) Ebendaſ. §. 35.

p) Ebendaſ. §. 39.

q) Ebendaſ. §. 46.

r) Ebendaſ. §. 47. 48.

s) C. G. O. Th. 3. Tit. 16. Die Proceßordnungen für die einzelnen Territorien, wie ſie überhaupt ſehr oft faſt wörtlich aus der C. G. O. genommen ſind, folgen dieſer gerade hierin immer. S. z. B. Würtemb. L. R. Th. 1. Tit. 32. 42. Calenberg. Hofger. Ordn. v. 1639. Tit. 41. (Corp. Const. Calenb. Th. 2. S. 428).

t) R. A. 1654. §. 50. Den Punctum probationum betreffend, ſolle ad probandum nichts zugelaſſen, oder von der Parthei zu probiren unternommen werden, was impertinent, unnothwendig, und worüber die Partheien in facto nicht diſcrepiren oder ſtreitig ſind.

u) Z. B. Calenbergiſche Canzleiordn. v. 1663. Tit 19. § 1. Wann der Beklagte litem conteſtiret und ſeine exceptiones peremtorias beigebracht hat, ſoll darauf wegen Vollführung des Beweiſes ſofort interloquiret, und derjenigen Parthei, welcher der Beweis auferlegt wird ein gewiſſer Termin, ſo — jederzeit praeiudicialis ſeyn ſoll, angeſetzt — werden. Hinterpommerſche Hofger. Ordn. v. 1683. Tit. 53. Nachdem nun die responsiones und exceptiones von beiden Seiten eingebracht, und darauf der, dem es oblieget, zum Beweiſe ſich erbieten würde, wie dann ſolches innerhalb 4 Wochen dem Actori — zu thun und eventualiter Commissionem (ganz wie der R. A. 1654. §. 47. vorſchreibt) da dieſelbige nöthig, zu ſuchen gebüret, ſoll unſer Hofgericht die Sache ſofort erwegen, ob was vorgebracht und zum Beweiſe ſteht erheblich ſey, beim Vorbeſcheide überlegen, ſolchen Falls daſſelbe was eigentlich zu beweiſen ſpecificiren, und darauf verordnen, da es aber nicht erheblich wäre, keine Weitläufig-

keit verſtatten, ſondern Acta vor beſchloſſen annehmen, und erkennen was Rechtens iſt.

v) R. A. 1654. §. 41. "Wie dann auch dem Richter das arbitrium, auf ein oder den andern, oder auf allen Puncten, die Antworten in jedem Theil des Gerichts zu erfordern, frey und unbenommen bleibet.

§. 576.

Das Executionsverfahren gegen einen Schuldner, deſſen Güter zur Befriedigung ſeiner Gläubiger hinreichten, hatte jezt ganz das Römiſche Recht zu ſeiner Grundlage; das Eigenthümliche der Gerichtsordnungen beſtand daher eigentlich bloß in den Friſten die ſie dabei bewilligten und in den Formen der Procedur beim Verkauf der Grundſtücke welche immer dem alten Ganterfahren (§. 450. 456. Note c) nachgebildet war. Im Falle der Inſolvenz des Schuldners blieben einzelne Geſeze allerdings noch bei dem Grundſaz daß jeden inſolventen Schuldner perſönliche Haft treffen müſſe *a*), aber die meiſten ließen ihn ſchon, wenn er nicht eines muthwilligen Banquerouts überführt werden konnte, zum beneficio cessionis bonorum und ſprachen ihn dann von der Haft frei, behandelten ihn aber im entgegengeſezten Falle nach Vorſchrift der Reichspoliceiordnung *b*), welche die perſönliche Haft als Strafe des betrüglichen Falliſſements betrachtete *c*). In Gerichten wo dieſe Grundſäze galten entwickelte ſich unter dem Einfluß der Grundſäze des Römiſchen Rechts von der cessio bonorum und der Priorität der Gläubiger, das alte Gantverfahren von ſelbſt zu

einem eigenthümlichen Concursproceß, deſſen Character darin beſtand, daß durch Edictalladungen alle Gläubiger vorgeladen, das vorhandene Vermögen durch den Richter zu Gelde gemacht und unter jene vertheilt wurde *d*). Man findet daher auch in Gerichtsordnungen welche die cessio bonorum zulaſſen, die erſten Spuren dieſes Verfahrens, aber in dieſem Zeitraume noch nichts vollſtändig entwickelt *e*); häufiger noch beruhte das Verfahren ganz auf Gewohnheit *f*). Wo der Schuldthurm dem inſolventen Schuldner drohte, ſcheint der Uebergang aus dem älteren Gantproceß, zu welchem man keinen Gläubiger zog, der nicht ſchon auf Zahlung gedrungen hatte, und keinem wehrte die Perſon des Schuldners anzugreifen, in unſer jeziges Concursverfahren auf eine andere Weiſe ſtatt gefunden zu haben. Während der Schuldner dem die cessio bonorum frei ſtand, ſelbſt die Veranlaſſung zur Edictalladung zu geben pflegte *g*), indem er den Richter unter Anerbietung zu jener zur Vergantung aufforderte, und die übrige Thätigkeit des letzteren durch die über die Priorität der Gläubiger jetzt allgemein angenommenen Römiſchen Grundſäze von ſelbſt herbeigeführt wurde, blieb dem welcher gar kein Recht auf Güterabtretung hatte nichts übrig als ſich durch Flucht der perſönlichen Haft zu entziehen. In dieſem Falle machte es die Reichspolizeiordnung ſchon dem Richter zur Pflicht, für die Verwahrung des Vermögens des Schuldners zu ſorgen *h*), und die Vergantung die nun folgte hatte nothwendig auch wieder ein Verfahren über die Priorität zur Folge. Da auch jene Flucht gerade bei den

ſtrengen Schuldgeſezen oft gar keine andere Urſache hatte, als die Gläubiger leichter zu einem Vergleich zu bewegen, ſo konnte ſie überdieß zu einer vergleichsweiſe bewirkten Annahme der Abtretung der Güter führen, an die ſich dann das Concursverfahren anſchloß weil die bevorzugten Gläubiger auf Vergantung zu dringen ein Recht hatten *i*). Die Langwierigkeit der Concursproceſſe war übrigens ſchon jezt ein Gegenſtand der allgemeinen Klage *k*).

a) Sächſ. Constit. P. 2. Const. 22. Würde jemand — ſo viel aufborgen — daß alle ſeine Haab und Güter nach ergangener Hülfe, Execution und Excuſſion zur Bezahlung nicht zureicheten, — und er möchte bei ſeinen Gläubigern keine Nachlaſſung erlangen, berührte Gläubiger wären auch auf andere Wege nicht zu behandeln, ſo ſoll er auf Begehr und Anſuchung eines oder mehrerer der Gläubiger, in den Schuldthurm ſo wir — dazu verordnen wollen, geleget und alſo darinne ſo lange verwahrlich enthalten werden, bis daß er die Gläubiger befriedige, oder ſich ſonſt mit ihrem guten Wiſſen und Willen vertrage und abfinde, und es ſoll ihn davon keine Abtretung ſeiner Güter und Cessio bonorum, ſo er ohne Bewilligung ſeiner Gläubiger thäte, noch irgend etwas anders entledigen oder zu befreien haben. — Und nachdem wir — dieſe harte Strafe des Gefängniſſes — geordnet, ſo wollen wir auch derowegen die — Diſpoſition der Sächſiſchen Rechte, nämlich daß der Schuldner dem Gläubiger an die Hand oder Halfter gegeben werden ſoll, gänzlich abgethan — haben (Vergl. oben §. 456. Note *b*). Aehnlich lautet das Hamburg. Stadtr. Th. 1. Tit. 41. Art. 11 = 13.

b) R. P. O. 1577. Tit. 23. §. 2. — Daß ſolche Handthierer und Gewerbsleut, ſo ſie fürſezlicher oder betrüglicher Weiſe und nicht aus küntlichem zugeſtandenem Unfall — Bancerott machen und

austrinnig werden, hinfüro von keiner Herrſchaft oder Obrigkeit aufgenommen noch ohne Willen der Gläubiger vergleitet und geduldet, ſondern wo die betretten, zu Haften angenommen, den Klägern zu Recht gehalten, und nach Geſtalt der Sachen geſtrafft, auch ſo ſie wieder zu häuslichen Wohnungen kommen, alsdann zu keinen Aemtern oder Dignitäten gezogen werden ſollen. Wären ſie aber aus kündlichen — Unfällen oder Schäden in Verderben und Außſtand kommen, alsdann mögen ſie aufgenommen und verglaitet, Mitleiden mit ihnen gehabt, und dem gemeinen Recht nach gegen ihnen gehandelt werden.

c) Z. B. Würtemb. L. R. Th. 1. Tit. 76. a. E. Bair. L. R. v. 1616. Tit. 13. Art. 4. 8.

d) Würtemb. L. R. Th. 1. Tit. 76. Als auch die gemeine geſchriebene Recht denjenigen ſo mit Schulden überladen, das beneficium cessionis und Abtretung von ihren Gütern zulaſſen, haben wir ſolches unſern Unterthanen und Zugewandten auch nicht abſtricken wollen. Wann nun einer Unſers Herzogthums Unterthan dermaßen mit bekanntlichen und unwiderſprechlichen Schulden beſteckt, daß er mit allem ſeinem Vermögen nicht möchte Bezahlung thun, und nichts deſto weniger ſeine Gläubiger von ihm bezahlt ſeyn wollten, oder in Mangel der Bezahlung ihn zu Gefängnuß zu bringen gemeint wären, mag als denn derſelbig von Haab und Gütern abtretten und ſelbige ſeinen Gläubigern übergeben, doch mit folgender Maaß. Erſtlich ſoll ſolche Ceſſion — vor ſeinem ordentlichen Gericht geſchehen, er ſich auch derhalben zuvor — mit Benennung ſeiner Gläubiger anzaigen, und umb ſolche Ceſſion — anhalten. Fürs ander, ſollen alle ſeine Gläubiger ſo vil man deren wiſſen kann auf einen geraumben Termin durch Verkündung zu Haus, aber die übrigen durch einen offnen Ruff oder Brief an die Kirchthür oder Rathhaus geſchlagen, darzu citiert werden. Zum dritten ſoll der Schnldner — auf den angeſezten Termin — ſchwören, daß er

in anzeigung — ſeiner — Güter auch Schulden — nichts gefährlicher Weiß verſchweigen — wolle, auch zuvor in fraudem creditorum — nichts — alienirt habe. Auf welche — die Anzeigung ſeiner — Güter, von ihme gerichtlich angehört, fleißig beſchrieben, und nach notturft inventirt werden ſolle. So das — beſchehen, ſoll er von allen ſeinen — Gütern abtreten und das Gericht ſelbige in Verwahrung nehmen: welche hernach zu ehiſter Gelegenheit auf der Gant offentlich ausgerufft, zum Aufſchlag verkauft und das erlöſt Geld unter die Gläubiger, jedoch mit Vorbehalt eines jeden Gerechtigkeit und Prärogativ — dem Rato nach als weit man reichen mag, ausgetheilt werden ſoll. Es ſoll auch das erlöſte Geld unterſchiedlich und dabei verzeichnet werden, wer die Gläubiger, wie vil man jedem ſchuldig, was jeden daran bezahlt oder noch ausſtehe, damit man aller Handlung guten Bericht habe.

e) Die in der vorhergehenden Note vorkommende Stelle des Würtembergiſchen Landrechts iſt die vollſtändigſte Concursordnung die ich in dieſem Zeitraum kenne. Die Bairiſche Geſezgebung von 1616 hat zwar einen eignen Theil unter dem Titel Gantproceß; aber man erräth nur aus deſſen Vergleichung mit Landr. Tit. 13. daß die Einleitung des Verfahrens im Fall der Inſolvenz eines Schuldners eine ähnliche ſeyn mußte, wenn dieſer bonis cediren wollte, die Gantordnung ſelbſt handelt eigentlich nur von der Priorität der Forderungen, und der Procedur beim öffentlichen Verkauf, und von der letzteren mehr in Beziehung auf die Execution überhaupt als gerade den Fall eines Concurſes. Die Pfälziſchen Gerichtsordnungen ſprechen nur von der Priorität der Gläubiger und der cessio bonorum, ohne ein Wort von einem beſonderen Verfahren zu erwähnen. Auch die Sächſiſche Proceßordnung von 1622 hat noch kein eigentliches Concursverfahren, das erſt in der erläuterten Proceßordn. von 1724 zum Tit. 41 hinzugekommen iſt.

f) Selbſt z. B. die Edictalladung und Präcluſion der Gläubiger. Dav. Mevius discussio levaminum inopiae debitorum Cap. 3. Nro. 16. — exigente usu receptum est in concursibus creditorum, ut cum citati in praefixo termino non comparuerint, ultra audiendi non sint.

g) Es ſcheint ſelbſt daß man den Richter noch nicht berechtigt hielt, anders zum Concursverfahren zu ſchreiten als wenn der Schuldner ſelbſt verlangte zur Güterabtretung gelaſſen zu werden, oder flüchtig war, wenn ſich auch aus den ſchwebenden Proceſſen gegen dieſe ſeinen Inſolvenz ergab. S. Mevius a. a. O. Cap. 9. Nro. 176.

h) A. a. O. §. 3. Aber in alle Wege ſollen die Stände und Obrigkeiten in deren Gebiet die verdorbene bankerottirende Kaufleut gewichen ſind und ſich aufhalten, ſchuldig ſeyn alles Geld, Kleinoder, Schuldbücher und andere Brief und Güter, ſo ſie mit ſich hinweg genommen, von ihnen zu erfordern und gemeinen Glaubigern zu Gutem gerichtlich hinterlegen und verwahren zu laſſen". — Um ſo mehr lag es dem Richter des Wohnortes ob. Recht deutlich zeigt ſich aber dieſe Entſtehung des Concursverfahrens im Hamburger Stadtr. Th. 1. Tit. 43. von Banckerotirern. Art. 2. Wenn auch die Creditoren nach geſchehener Austretung oder gefänglicher Verhaftung, oder nach tödtlichem Abgang der in Schulden vertieften Debitoren — um fernere Hülfe anlangen werden, ſoll ihnen auf des flüchtigen — Güter ein Arreſt vergönnet — auch dieſelben alſobald — inventiret werden". — Wenn dann der Schuldner der vorgeladen wird nicht erſcheint und ſich mit ſeinen Gläubigern ſezt, ſo, heißt es Art. 8. "ſoll er für einen muthwilligen und boshaften Falliten gehalten, und gegen ſeine Haab und Güter den Creditoren geholfen werden". Dieſe Hülfe beſteht aber nach Art. 11. u. 12 darin, daß ein Proclama an die Gläubiger erlaſſen wird, ihre Schuld in einem beſtimmten Termin zu beweiſen, worauf "was ſonſt ein jeder der ihm zuſtehenden Gerechtigkeit und Priorität halber

vortragen wird, wol erwogen und was recht iſt erkannt werden'' ſoll.

i) Vergl. die Sächſ. Constit. oben Note *a*.

k) S. Mevius a. a. O. Cap. 1. Nro. 169. u. f.

§. 577.

Ein eigenthümliches Inſtitut des deutſchen Gerichtsweſens entſtand durch den häufigen Gebrauch der Actenverſendung an Schöffenſtühle und Juriſtenfacultäten. Von jeher hatten ſich die Doctoren für berechtigt gehalten Rechtsbelehrungen zu ertheilen (§. 444.), die ſie den Weiſungen der alten Römiſchen Rechtsgelehrten an die Seite ſezten, und eben darauf auch den Grundſaz bauten, daß eine communis doctorum opinio dem geſchriebenen Recht gleich gehalten werden müſſe *a*). Jene Rechtsbelehrungen zu ſuchen, hieng indeſſen von der Willkühr des Richters ab, bis ihn die peinliche Halsgerichtsordnung dazu nicht nur in zweifelhaften Fällen ſondern auch auf Begehren und Koſten der Partheien verpflichtete (§. 578.), welches die Praxis bald auch auf Civilſachen ausgedehnt zu haben ſcheint, weil die Gerichte nicht immer mit gelehrten Richtern beſezt waren, und dann auf Begehren der Partheien welche verlangen konnten nach geſchriebenen Rechten gerichtet zu werden, die Einholung des Urtheils von einer Facultät nicht wohl verweigern durften *b*). Es war daher wohl Folge dieſes Gebrauchs daß der Deputationsabſchied von 1600 die Verſendung der

Acten zum Spruch über das Rechtsmittel der Reviſion (§. 550. Note g) verordnete. Durch das Anſehen der Doctoren, als Rechtsverſtändiger im geſchriebenen Recht, wurde das Einholen der Urtheile von den ſtädtiſchen oder anderen durch das Herkommen zu Oberhöfen gewordenen Gerichten ſeltener, und nicht leicht hat eines derſelben die Eigenſchaft eines Schöffenſtuhls behauptet, wenn es in dieſer nicht durch beſondere landesherrliche Verordnung beſtätigt worden iſt *c*).

a) Menochius de praesumtion. L. 2. C. 71. Nro. 2. Gail Pract. observ. L. 1. Obs. 153. Nro. 5. Man berief ſich daher auch auf das Citirgeſez L. un. C. Theod. de respons. prudent. I, 4).

b) Eine deutliche Spur des Daſeyns dieſer Praxis enthält wie mich dünkt der R. A. 1570. §. 85. daß die Austräge Macht haben ſollen, "die beſchloſſene "Sach und Acten mit Bewilligung beider Partheien "auf eine unpartheiiſche Univerſität um Verfaſſung "des Urtheils zu ſchicken, doch ſollen ſie das verfaßt "Urtheil in ihrem ſelbſt Namen eröffnen und ausſpre-"chen". Die Bewilligung beider Theile, die hier bei einer Verſendung von Amts wegen für nothwendig erklärt wird, kann offenbar nur darauf gehen, daß ſonſt nach dem Grundſaz der peinlichen Gerichtsordnung die Verſendung auf Antrag einer der Partheien geſchah, die dann die Koſten tragen mußte.

c) S. Weisse progr. contin. illustris Scabinatus Lipsiensis origines. Lips. 1816. 4.

F. Verbrechen und Strafen.

§. 578.

Das Bedürfniß einer allgemeinen Criminalgeſezgebung für das ganze Reich (§. 459.), veranlaßte ſchon auf dem Wormſer Reichstag von 1521, daß ein Entwurf, dem die Bambergiſche Halsgerichtsordnung zum Grunde lag, von einem Ausſchuß der Stände welchem die Bearbeitung des Gegenſtandes überlaſſen worden war, der Reichsverſammlung empfohlen wurde, aus welchem, nachdem er vom Reichsregiment und ſeit 1529 auch von den Reichsſtänden erwogen worden, im J. 1532 des "Kaiſers und Reichs peinlich Gerichtsordnung" entſtand *a*). Einige Beſtimmungen über Gegenſtände des Strafrechts kamen nachher auch in die Reichspoliceiordnungen. Da dieſe Reichsgeſetzgebung die ſalvatoriſche Clauſel (§. 534. Note n) für die Geſeze und Gewohnheiten der einzelnen Länder enthielt, jedoch mit der nehmlichen Beſchränkung in Beziehung auf die Leibes und Lebensſtrafen *b*), welche ſchon die Bambergiſche Gerichtsordnung ausgeſprochen hatte (§. 459.), ſo blieb die Geſezgebung in den einzelnen Ländern zwar auch für dieſen Gegenſtand thätig, und beſonders in den Landrechten enthielt gewöhnlich ein eigener Abſchnitt die

Malefizordnung, allein in allen dieſen Geſezen herrſchen die nehmlichen Grundſäze. Todesſtrafe und Leibesſtrafe waren daher ohngefähr den nehmlichen Verbrechen angedroht, wegen deren ſie ſchon das ältere Recht verhängt hatte *c*); bei Zuerkennung derſelben war aber nicht nur der Gewohnheit ſondern auch der Beurtheilung "verſtändiger Richter" ſo viel überlaſſen *d*), daß beſonders in den Fällen wo Leibesſtrafe geordnet wurde, eigentlich erſt die Praxis die ſich allmälich bildete, das Maaß und die Art der Strafen genauer beſtimmte *e*). Die Richter von welchen dieſe Praxis gebildet wurde, waren jedoch bloß die Obergerichte, Schöffenſtühle und Juriſtenfacultäten. An dieſe wurden die Richter durch das Geſez zwar eigentlich nur in zweifelhaften Fällen und auf Antrag des Angeſchuldigten verwieſen, wobei die lezteren die Stelle der Oberhöfe vertreten ſollten wenn im Inquiſitionsproceß verfahren wäre *f*); allein mit Ausnahme der Landescollegien waren jezt die Gerichte nie ſo zahlreich mit Schöffen beſezt als die peinliche Gerichtsordnung zum Ausſprechen einer Todesſtrafe oder Leibesſtrafe erforderte *g*). Der Name der Schöffen gieng daher auf die Perſonen über, welche nach dieſem Geſez bei den einzelnen Theilen der gerichtlichen Unterſuchung die der Richter leitete *h*) nothwendig zugegen ſeyn mußten, und keine Rechtskenntniß nöthig hatten; die peinlichen Erkenntniſſe aber wurden ohne Ausnahme von jenen Collegien eingeholt, ſelbſt wenn der Angeſchuldigte nicht darauf antrug. Das Verfahren von Amtswegen (§. 459.). obwohl es

auch in der Caroliniſchen Geſezgebung nur neben den accuſatoriſchen Proceß geſezt, und dieſer ſogar in einigen Fällen ausſchließlich für anwendbar erklärt wurde *i*), verdrängte den lezteren ſehr bald beinahe ganz, weil es für den Beſchädigten viel leichter und unbeſchwerlicher war, durch Denunciation den Zweck zu erreichen, den er durch eine Anklage hätte verfolgen können, zumal da ihm erlaubt war ſein Privatintereſſe ohne Criminalklage neben einem Verfahren von Amtswegen zu verfolgen *k*). Bei der Anwendung der Leibesſtrafen, unter welchen der Staupenſchlag *l*) die gewöhnlichſte war, betrachtete man die Landesverweiſung als regelmäßig damit verbunden *m*), deren Anwendung aber oft bedenklich war, weil es für gefährlich gehalten wurde den beſtraften Verbrecher frei zu laſſen. In den Niederlanden führte daher ſchon Carl V. als Surrogat der Leibesſtrafen ein, daß die Verbrecher für eine gewiſſe Zeit auf die Galeeren abgeliefert wurden *n*), und Verurtheilung zu dieſen und ähnlichen öffentlichen Arbeitsſtrafen wird auch im 16ten Jarhundert hie und da in Particulargeſezen erwähnt *o*); allein da man noch keine beſondere Anſtalten hatte wo die Verbrecher zu ſolchen Arbeiten angehalten werden konnten, ſo blieb dieß immer etwas außerordentliches *p*).

a) R. A. 1521. §. 17. — "befehlen wir hiemit unſerm Statthalter und Räthen, daß ſie die peinliche Gerichtsordnung wie die allhie mit Rath der Ständen in ein Form und Begriff geſtellt, für Handen nehmen, weiter nach Nothdurft ermeſſen und erwegen". — Auf dem Reichstag zu Speier wurde das vom Reichsregiment revidirte Projeet

den Reichsſtänden mit der Bemerkung übergeben, daß auf dem Wormſer Reichstag "durch einen ſtattlich dazu verordneten Ausſchuß gemeldeter Ordnung halben ein ſchriftlicher Begriff durch gedachten Ausſchuß — an uns und die Stände bracht". Vergl. Malblank Geſch. der peinl. Halsger. Ordn. Carls V. S. 182 u. f. und oben §. 459 Note *n*. Ueber die Ausgaben ſ. die Ausgabe von Koch (Hals oder peinl. Ger. O. Carls V. nach der Originalausgabe von 1533 Gießen 1769 zulezt 1816. 8.) in der Vorrede und G. W. Böhmer über die authentiſchen Ausgaben der Carolina. Gött. 1818. 4. Den Rathſchlag des Ausſchuſſes von 1521. ſ. bei Kress Commentat. in C. C. C. pag. 1.

b) C. C. C. Art. 104.

c) S. oben §. 379. Vergl. F. Henke Geſch. des deutſch. peinl. Rechts Th. 2. S. 81 u. f.

d) C. C. C. a. a. O. Dieſelben Straff (an Leib und Gliedern) mag man auch erkennen und gebrauchen, nach guter Gewohnheit eyns jeden Lands, oder aber nach Ermeſſung eyns jeden guten verſtendigen Richters, als oben von tödten geſchrieben ſteht, Wann unſer Keyſerlich Recht etlich peinlich Straff ſetzen, die nach Gelegenheit dieſer Zeit und Land unbequem, und eyns Theils nach dem Buchſtaben nit wol müglich zu gebrauchen weren, darzu auch dieſelben Recht die Form und Maß einer jeglichen peinlichen Straff nit anzeygen, ſonder auch guter gewohnheit oder erkenntnuß verſtendiger Richter bevehlen und in derſelben Willkürn ſetzen, die Straff nach Gelegenheit und Ergernuß der Uebelthat, aus Lieb der Gerechtigkeit und um gemeines Nutz Willen zu ordnen und zu machen.

e) S. Henke a. a. O. S. 241 u. f.

f) C. C. C. Art. 219. Und nachdem vielfältig hievor — von Rath ſuchen gemeldet wirdet, ſo ſollen allwegen die Gericht, ſo in ihren peinlichen Proceſſen, Gerichtsübungen und Urtheilen, darin inen

Zweifel zufiel, bei iren Oberhöfen, da ſie aus altem und verjertem Gebrauch bisher Unterricht begehrt, ihren Rath zu ſuchen ſchuldig ſeyn; welche aber nit Oberhöfe hätten, und auf eins peinlichen Anklägers begern die Gerichtsübung vorgenommen wär, ſollen in obgemeldtem Fall bei ihrer Oberkeit die das ſelbig peinlich Gericht fürnemlich und on alle Mittel zu bannen —hat, Rath ſuchen. Wo aber die Oberkeit — von Amts wegen wider einen Mißhendlern mit peinlicher Anklag oder Handlung vollnfüre, ſo ſollen die Richter wo ihnen Zweifel zufieln, bei dem nechſten hohen Schulen, Stādten, Communen oder andern Rechtsverſtändigen, da ſie die Unterricht mit den wenigſten Koſten zu erlangen vermeinen, Rath zu ſuchen ſchuldig ſeyn. Und iſt dabei zu merken daß (ſie und die Obrigkeit) — außerhalb der Partheien Koſten Raths gebrauchen ſollen, es begäb ſich denn daß ein peinlicher Ankläger den Richter erſuchte — Raths zu ſuchen, — (oder) des Beklagten Herrſchaft, Freund oder Beiſtänder — Rathſuchung — begehrten.

g) Denn zur erſteren gehörten 7 oder 8, zur lezteren wenigſtens 4 Schöffen. C. C. C. Art. 82, 84, 196.

h) Weil man ſich darauf beſchränkte die Gegenwart der Schöffen in dieſen Fällen für hinreichend zu erklären, da die H. G. O. in einzelnen Stellen nur von ihrer Gegenwart, nicht von ihrer Mitwürkung ſprach. B. B. Art. 46. 47. 181. Späterhin wurde es ſogar Praxis daß der Richter Handlungen welche die Hauptſache nicht betrāfen und weniger wichtig ſeien oder auch geringe Verbrechen ohne Gegenwart der Schöffen vornehmen und darüber erkennen dürfe. S. C. F. G. Meiſter Einleit. zur peinl. Rechtsgelehrſamk. B. 1. S. 78.

i) Bei gewöhnlichen Injurien Art. 110, einigen Arten von Entwendungen Art. 165, und dem Ehebruch, ſofern er nach den Beſtimmungen des Art. 120 beſtraft werden ſollte. Denn ſonſt behandelt die R. P. O. 1577. Tit. 26. den Ehebruch der ein öffent-

lich s Aergerniß giebt, ſo wie andere Arten „leichtfertiger Beiwohnung" als ein Vergehen das arbitrár an Leib und Gut geſtraft werden ſoll.

k) Art. 207, 208.

l) Außerdem kommt in der Carolina vor: das Abſchneiden der Zunge, der Ohren, Abhauen der Hand oder Finger und Ausſtechen der Augen.

m) Ben. Carpzov Practica rerum criminal. Qu. 129. Nro. 20.

n) F. Damhouder Praxis rer. criminal. Cap. 153. Nro. 7.

o) Die ſogenannten ſonderlichen Sächſiſchen Conſtitutionen v. J. 1572. Const. 8. — Dieſelbigen ſollen mit der Strafe des ewigen Gefängniſſes, oder mit ewiger Verdammung auf Galern, in Metalle oder ſtetswährende Arbeit beleget, und ſolcher Strafen eine unverzüglich wider ſie vorgenommen werden. Carpzov a. a. O. Nro. 4. bemerkt jedoch, daß nur die Verurtheilung zu beſtändigem Gefängniß "vel opus aliquod publicum" im Gebrauch ſey.

p) Daß z. B. in Sachſen ohngeachtet der Note *o* angeführten Verordnung, die öffentliche Arbeitsſtrafe etwas ſeltenes und auf Antrag der Gerichte vom Landesherrn verfügtes war, ſieht man aus den Verordnungen im Codex Augusteus Tom. 1. p. 1139, 1151, 1175. Die Anlegung eines Zuchthauſes gehört erſt ins 18te Jahrhundert. Eben ſo in Hannover S. Corp. Const. Calenb. Th. 2. S. 696.

VII. Ueberſicht der Geſchichte der größeren weltlichen Territorien.

§. 579.

Durch das Ausſterben der Hauptlinien unter welche das Teſtament Ferdinands I. die Oeſterreichiſchen Länder getheilt hatte, bis auf die Steiermäckiſche (§. 508. 514.), war das Oeſterreichiſche Haus der Gefahr entgangen ſeine Macht zerſtückelt zu ſehen; daß ſie nicht wieder eintreten konnte dafür ſorgte Ferdinand II. 1621 durch eine Primogeniturordnung und 1623 durch einen Vertrag mit ſeinem Bruder Leopold *a*), welcher gegen die Abtretung von Vorderöſterreich und Tirol an den lezteren, die Unzertrenrlichkeit aller Oeſterreichiſchen Staaten in Deutſchland feſtſezte, wenn eine der beiden Linien abgienge; ein Fall der ſchon 1665 eintrat *b*). Die Nothwendigkeit außerordentliche Mittel zur Führung des Kriegs aufzubringen, die eigene Lage der Stände in allen Oeſterreichiſchen Provinzen, von welchen ein großer Theil dem Proteſtantismus noch anhieng ohne ihn öffentlich bekennen zu dürfen (§. 517.), und das Mißtrauen das dieſe von ihren katholiſchen Mitſtänden ſchon ſeit langer Zeit trennte,

machten es der Regierung leicht während des 30jährigen Kriegs, bei dem Beſteurungsrecht die Einwilligung der Stände von welcher deſſen Ausübung abhieng, zu einer bloßen Ausführung der Landesherrlichen Befehle herabzuſezen *c*), wobei es in der Folge blieb. Ohngeachtet der Kriegsunruhen war übrigens die Geſezgebung, beſonders für Verbeſſerung der Verfaſſung und des Verfahrens der Gerichte, unter Ferdinand II. und III. nicht unthätig *d*); doch erhielt außer Böhmen und Mähren keine Oeſterreichiſche Provinz eine Geſezgebung über das bürgerliche Recht *e*).

a) S. oben §. 543. Note *b* und *c*.

b) Durch das Erlöſchen des Mannsſtamms Erzherzog Leopolds mit ſeinem jüngern Sohne Sigismund Franz. Indeſſen war aber der Elſaß verloren gegangen §. 522.

c) S. oben §. 546. Note *k*.

d) S. das Verzeichniß der Oeſterreichiſchen Geſeze bei de Luca Juſtizcodex. Th. 1. Wien 1793. 8.

e) Die Böhmiſche Landesordnung welche Ferdinand II. nach der Wiedereroberung Böhmens abänderte (ſ. §. 517. Note *a*) war übrigens ſchon am Ende des 15ten und die Mähriſche die gleiches Schickſal hatte, im Anfang des 16ten Jahrhunderts aus den älteren Geſezen und Gewohnheiten geſammelt.

§. 580.

Im Herzogthum Baiern wurde zwar der Primogeniturvertrag von 1506 (§. 412.) ſchon

1514 wieder verlezt *a*), doch war die gemeinſchaftliche Regierung der älteren Söhne H. Albrechts IV. († 1508.), H. Wilhelm IV. und H. Ludewigs bis zum Tode des lezteren (1545.), nur der Uebergang zur Untheilbarkeit des Landes; dem erſteren († 1550) folgte bis 1579 ſein einziger Sohn Albrecht V. und dieſem Kraft ſeines vom Kaiſer confirmirten und von den jüngeren Söhnen anerkannten Teſtaments, in welchem die Erbfolge nach Primogeniturrecht für immer feſtgeſezt wurde, Herzog Wilhelm V. *b*). Drei auf einander folgende gleich eifrig katholiſche Fürſten, unterſtüzt durch die Bemühungen der Jeſuiten hatten den Proteſtantismus unterdrückt, bevor die zahlreichen Anhänger die er auch hier Anfangs gefunden hatte zu einer politiſchen Parthei werden konnten; die fürſtliche Familie zog davon den Vorheil daß den nachgeborenen Prinzen des verdienteſten und nächſt Oeſterreich mächtigſten Hauſes der katholiſchen Parthei, die erledigten Bisthümer in allen Gegenden Deutſchlands zu Theil wurden, und Herzog Maximilian I., dem ſein Vater († 1626) ſchon 1597 die Regierung abtrat, fand bei jenen kräftige Hülfe für ſeine Vergrößerungsplane als Haupt der Liga. Bis auf ſeine 54jährige Regierung († 1651) die nicht bloß durch die neue vollſtändigere Geſezgebung (§. 560. Note a) ſondern auch durch die Verbeſſerung der Verwaltung in allen Zweigen Epoche machte, reicht die ungeſchwächte Thätigkeit der Bairiſchen Landſchaft, neben welcher kaum eine andere genannt werden konnte, die ſo zahlreiche urkundlich geſicherte Rechte *c*),

und ſo ausgedehnten Einfluß auf alle Zweige der Verwaltung beſaß. Der dreißigjährige Krieg, zu deſſen Vorbereitung ihn die Landſtände treulich unterſtüzt hatten, gab Gelegenheit, ohne Berufung eines Landtags ſeit dem J. 1612, ordentliche und außerordentliche Beiträge aus Landesanlagen bloß mit Bewilligung der Verordneten der Stände zu erheben *d*). Unter ſeinem Nachfolger Ferdinand Maria (1651 = 1679) war 1669 der lezte Bairiſche Landtag; ſeitdem vertrat der leichter lenkbare Ausſchuß, die Rechte der geſammten Landſchaft ohne Vollmacht, da die welche er auf dem Landtag erhalten hatte nur auf 9 Jahre ertheilt war *e*). In der Oberpfalz erloſch ſchon unter Maximilian, gleich nach ihrer Erwerbung (§. 516.) die landſchaftliche Verfaſſung, indem der neue Herr die Beſtätigung der Freiheiten umgieng und die Stände nicht berief *f*).

a) S. Rudhart Geſch. der Landſtände in Bayern B. 2. S. 54. u. f. S. 85. u. f.

b) S. Moſers Staatsrecht Th. 12. S. 431.

c) Sie ſelbſt ſammelte ihre Freiheitsbriefe 1514 und übergab ſie dem Druck; eine neue vermehrte Sammlung machte ſie 1568 bekannt: des löbl. Haus und Fürſtenth. Ober = und Nieder = Bayern Freiheiten 1514. Des löbl. Haus und Fürſtenth. Ober = und Nieder = Bayern Freiheiten 1514; jezt gemehrt. 1568. Die neueſte Ausgabe iſt: Sammlung der Bairiſchen Landſtändiſchen Freiheitsbriefe u. ſ. w. 1778. 4.

d) Rudhart a. a. O. S. 232 = 276.

e) Ebendaſ. S. 297.

f) S. v. Egker Geſchichte der vormaligen Landſtände in der oberen Pfalz. 1802. 8.

§. 531.

Im Pfälziſchen Hauſe kamen dagegen die Hausgeſeze zu ſpät um die Nachtheile wieder gut zu machen, die einmal durch die früheren Theilungen (§. 413.) entſtanden waren. Noch vor dem Ausſterben der alten Kurlinie *a*) mit Kurf. Otto Heinrich (1559), war für dieſen Fall durch einen Vertrag von 1553 zwiſchen ſämmtlichen Agnaten (mit Ausſchluß des unmündigen Pfalzgrafen Georg Johann von Veldenz), der Simmernſchen Linie die Kurwürde mit der Pfalz am Rhein und der Oberpfalz, der Zweibrückiſchen aber der übrige Theil der Beſitzungen der Kurlinie am Rhein verſichert worden *b*), und mit dieſen kam an die leztere auch das Herzogthum Neuburg (§. 412.), welches Otto Heinrich neben den Kurlanden beſaß Kraft beſonderer Verträge *c*). Die Pfälziſchen Länder bildeten daher jezt folgende Hauptttheile: 1) die Länder der neuen (Simmernſchen) Kurlinie, in welcher nur die Kurlande ungetheilt blieben, das Fürſtenthum Simmern aber ſchon von Friedrich III., dem erſten Kurfürſten dieſes Zweigs (1559-1576), ſeinem Bruder Georg und das Fürſtenthum Lautern von Kurfürſt Ludwig VI. (1576-1583) ſeinem Bruder Johann Caſimir überlaſſen wurde *d*). Selbſt der Heimfall beider getrennter Theile unter dem folgenden Kurfürſten Friedrich IV. (1583-1610) führte noch nicht zur Veränderung der bisherigen Theilungsweiſe; das Teſtament des lezteren vom J. 1602 beſtimmte Simmern und Lautern wie-

der für ſeine nachgeborenen Prinzen *e*). Das erſtere mit einigen andern Aemtern trat daher Friedrich V. (1610-1632) ſeinem jüngeren Bruder Ludwig Philipp ab, wodurch es bis 1674 von der Primogenitur getrennt blieb, die im übrigen Beſizthum unter dem Nachfolger in der Kur Carl Ludwig († 1680) endlich vollſtändig eingeführt wurde, weil ihm bei ſeiner Reſtitution im Weſtphäliſchen Frieden (§. 523.) bloß auferlegt wurde ſeinen nachgeborenen Brüdern eine Apanage zu bezahlen *f*), womit ſich dieſe begnügen mußten. 2) In der Zweibrückiſchen Linie (§. 413.) verſchaffte ſich Herzog Wolfgang der die Vormundſchaft über ſeinen unmündigen Vetter zu Veldenz führte, die Vortheile die das Ausſterben der Kurlinie gewähren konnte allein, und auch nach erreichter Volljährigkeit gelang es ſeinem Mündel nicht gleiche Theilung des Anfalls zu erzwingen *g*). Für H. Wolfgangs Deſcendenz wurde ſein 1568 errichtetes Teſtament *h*) das Hausgrundgeſez, nach welchem zwei Fürſtenthümer, Neuburg und Zweibrücken auf die beiden älteſten Söhne und deren Linien nach dem Rechte der Erſtgeburt fielen, den Jüngeren aber einige Landesſtücke mit der Ausübung von Regierungsrechten, doch ohne ein unmittelbares Verhältniß ihrer Beſizungen zum Reich *i*), ausgeſezt wurden. a. Im Neuburgiſchen Fürſtenthum ſuccedirte hiernach Philipp Ludwig (1569-1614), deſſen Brüder Sulzbach und Hilpoltſtein zu ihrer Abfindung erhielten, aber weil ſie ohne Söhne (1604 und 1598) ſtarben, wieder auf die Primogenitur vererbten. Sein Nachfolger in der

Regierung, Wolfgang Wilhelm (1614-1653), der einen Theil der Jülichſchen Erbſchaft an ſeinen Stamm brachte (§. 512.), mußte die nehmlichen Vortheile einer Sulzbachiſchen und Hilpoltſteiniſchen Linie einräumen, von welchen die leztere 1644 wieder ausſtarb, die erſte aber ſpäterhin in die Primogenitur und die Kurlande (1742) ſuccedirte. Der Eifer Wolfgang Wilhelms für den katholiſchen Cultus hätte 1651 in den Beſizungen am Niederrhein bei der Ausführung der Beſtimmungen des Weſtphäliſchen Friedens über den Religionszuſtand der Evangeliſchen unter katholiſchen Landesherrn, faſt zu einem Kriege mit Brandenburg geführt, das ſich der gedrückten Proteſtanten annahm; die Beſchwerden der lezteren wurden endlich der Entſcheidung kaiſerlicher Commiſſarien überlaſſen. Die Gemeinſchaft der Jülichſchen Erbſchaftslande, bei getheilter Adminiſtration in welcher beide Häuſer bisher geſtanden hatten, dauerte nach dem Weſtphäliſchen Frieden *k*) bis zur Entſcheidung oder Vergleich über das Recht beider Theile noch fort, und erreichte ihr Ende erſt unter der folgenden Regierung Philipp Wilhelms (1653-1659) durch einen Vergleich zu Cleve 1666 *l*), nach welchem Pfalz Neuburg Jülich und Berg, Brandenburg aber Cleve, Mark und Ravensberg behielt. b. Im Fürſtenthum **Zweibrücken** entſtand Kraft des Teſtaments von 1568 die **Birkenfeldiſche** Nebenlinie, und die Einkünfte des Primogenitus wurden ſchon in der zweiten Generation unter Johann II (1604-1635) noch mehr dadurch geſchwächt, daß auch ſeinen Brüdern ihre Apa-

nage auf Landesſtücke angewieſen wurde, wo-durch eine Landsbergiſche und Kleeburgiſche Ne-benlinie entſtand. Der Stifter der lezteren, Johann Caſimir verſchaffte durch ſeine Heirath mit Katharina, Schweſter Guſtav Adolphs, drei Generationen ſeiner Nachkommen den Schwedi-ſchen Thron. — Die Kurpfalz hatte übrigens, ſeit dem Verluſt der Oberpfalz, keine Landſtände mehr, weil in der Rheinpfalz, wo im 16ten Jahrhundert Spuren ſtändiſcher Verfaſſung vor-kommen *m*), die Ausbildung der Reichsritter-ſchaftlichen Verbindung, welche jener ihren be-deutendſten Beſtandtheil entfremdete, den Ver-fall des ganzen Inſtituts nach ſich zog. Hin-gegen die Neuburgiſche Linie war ſowohl in den Ländern an der Donau als in Jülich und Berg, durch Stände in der Ausübung der Regie-rungsrechte beſchränkt.

a) Auf Kurfürſt Ludwig V. (oben §. 413) folgte deſſen Bruder Friedrich II. (ſ. §. 493), mit wel-chem die ältere Linie Kurf. Philipps erloſch, und die Succeſſion auf Otto Heinrich von der Neu-burgiſchen Linie (§. 412) übergieng.

b) S. Moſers Staatsrecht Th. 13. S. 24 u. f.

c) S. ebendaſ. S. 28. §. 21.

d) Weil in dem Hauſe Pfalz immer Theilung ge-bräuchlich geweſen, daher Johann Caſimir drohte, wenn ihm Lautern nicht überlaſſen werde, auf Theilung aller nicht zur Kur gehörigen Länder zu dringen. Moſer a. a. O. S. 30.

e) Moſer a. a. O. S. 30. §. 27.

f) I. P. O. Art. 4. §. 12.

g) Er erhielt bloß Lützelſtein zur Entſchädigung. Seine Linie blühte bis 1694.

h) Bei Moſer a. a. O. S. 44. u. f.

i) S. oben §. 543. Note *d*.

k) I. P. O. Art. 4. §. 57. Quia vero etiam cauſa Juliacenſis ſucceſſionis inter Intereſſatos, niſi praeveniatur, magnas aliquando turbas in imperio excitare poſſet, ideo conventum eſt, ut ea quoque, pace confecta, ordinario proceſſu coram Caeſarea Maieſtate, vel amicabili compoſitione vel alio legitimo modo ſine mora dirimatur.

l) Lünig Reichsarchiv. P. ſpec. Th. 3. S. 210.

m) S. Moſer von der Reichsſtände Landen. S. 365.

§. 582.

Die Länder welche Herzog Moriz von Sachſen nebſt der Kurwürde der Albertiniſchen Linie *a*) erwarb, machten ſeinen Bruder Auguſt, auf welchen ſie wenige Jahre nachher fielen (§. 499.), zum mächtigſten unter den deutſchen Kurfürſten. Während der langen Regierung des lezteren (1553-1586), wurden jene noch vermehrt *b*), und durch ſeine Geſezgebung über das bürgerliche Recht *c*), durch die verbeſſerte Einrichtung der Juſtiz und der Adminiſtration *d*), und durch die Feſtigkeit welche die landſtändiſche Verfaſſung auf den häufigen Landtagen erhielt *e*), der Ausbildung aller Verhältniſſe des öffentlichen und Privatrechts die Richtung gegeben, welche ſie ſeitdem beibehielt. Unvollendet blieb dagegen noch die

Hausverfaſſung; denn das Hausgeſez des Stifters der Linie (§. 413.), welches noch die Brüder Moriz und Auguſt beſtätigt hatten *f*), konnte nicht Grundgeſez bleiben ohne zur Theilung zu führen, zu welcher ſogar der Umſtand noch mehr Veranlaſſung gab, daß die politiſchen Verhältniſſe noch nicht geſtatteten, die Sächſiſchen Stifter (§. 502.) förmlich den Kurlanden zu incorporiren, wie es das Intereſſe des Landes forderte. Nach dem Tode Auguſts blieb alles, ſelbſt die Adminiſtration der Stifter noch ungetheilt, weil ihn nur einer von ſeinen Söhnen Chriſtian I. (1586 = 1591) überlebte; dieſer aber vertheilte jene in ſeinem Teſtament unter ſeine 3 Söhne *g*), und die nachtheiligen Folgen die nothwendig daraus entſtehen mußten wurden nur dadurch abgewendet, daß der älteſte, Chriſtian II. († 1611), und der dritte, Auguſt, Adminiſtrator von Naumburg († 1615) kinderlos ſtarben, wodurch die Kurwürde und ſämmtliche Beſizungen dem zweiten Sohn Johann Georg (1611 = 1656), vorher Adminiſtrator von Merſeburg, wieder zufielen. Durch das Teſtament dieſes lezteren (20 Jul. 1652 *h*)) wurden aber von der Kurlinie, für beinahe ein Jahrhundert, nicht nur zwei der Sächſiſchen Stifter *i*), ſondern auch ſehr beträchtliche Theile der alten Beſizungen und der neuen Erwerbungen (§. 519. 522. Note *o*) getrennt, und an drei Nebenlinien zu Weißenfels, Merſeburg und Zeiz überlaſſen. Die Rechte der Beſizer, ob ſie gleich, wie die Beſtandtheile der Beſizungen ſelbſt, ſpäterhin durch Verträge näher und nicht ganz gleichför-

mig für jeden Antheil beſtimmt wurden, blieben fortwährend eine Quelle von Streitigkeiten. Zur Ausübung einer Reichstagsſtimme kam indeſſen keiner *k*), und obgleich jeder ſeine eigene Regierung beſtellen durfte, näherte ſich doch, ſelbſt bei der Weißenfelſer Linie, welche die ausgedehnteſten Rechte hatte, das Verhältniß in manchen Punkten mehr einem Paragium (§. 543) als der vollen Landeshoheit *l*).

Was das Erneſtiniſche Haus von ſeinen Beſizungen nach der Achtserklärung Johann Friedrichs gerettet hatte (§. 497), wurde ſchon 1553 durch den Anfall des Fürſtenthums Coburg vermehrt, mit welchem Johann Friedrich glücklicherweiſe vor ſeinen Unfällen ſeinen Bruder Johann Ernſt abgetheilt hatte, der 1553 ohne Kinder ſtarb. Das Ganze ſollte nach dem Teſtament Johann Friedrichs († 1554) von ſeinen drei Söhnen gemeinſchaftlich regiert werden. Die beiden älteren ſchritten aber 1566 nach dem unbeerbten Tode des dritten, wenigſtens zu einer Mutſchierung, durch welche Johann Friedrich (der mittlere) den Thüringiſchen und Johann Wilhelm den Fränkiſchen nnd Oſterländiſchen Theil der Beſizungen erhielt. Den erſteren traf aber im nehmlichen Jahr die Reichsacht weil er den geächteten Wilhelm von Grumbach ſchüzte *m*), die Kurfürſt Auguſt vollzog, und nach der Einnahme ſeiner Feſtung Gotha das Loos der lebenslänglichen Gefangenſchaft († 1595) in Oeſterreich. Seine Söhne wurden jedoch 1570 reſtituirt und theilten mit ihrem Oheim 1572, unter ſich ſelbſt aber 1596 *n*); in den Ländern

welche jenem zufielen, entſtanden erſt 1603 durch eine Erbtheilung zwiſchen dem jüngeren Sohn Johann Wilhelms († 1573) und deſſen Enkeln vom ältern Sohn gleiches Namens († 1602), zwei abgeſonderte Fürſtenthümer Altenburg und Weimar, deren Beſizern aber doch manches gemeinſchaftlich blieb *o*). Von der Erbſchaft der kinderloſen Vettern zu Coburg und Eiſenach (Note *n*) fielen vergleichsweiſe (§. 542 Note *l*) im J. 1638 zwei Sechstel auf die Altenburgiſche Linie, die bis 1672 blühte, und vier Sechstel auf die acht Söhne Johanns († 1605) des Stifters der Weimariſchen. Kein Fürſtengeſchlecht hatte vor dieſem den Preis ruhmvoller Aufopferung für die Sache der Evangeliſchen im 30jährigen Krieg, unter deſſen erſten Heerführern zwei ſeiner Prinzen H. Wilhelm und H. Bernhard (§. 519, 520) glänzten; aber der frühe Tod des lezteren, von welchem die Herſtellung der alten Größe des Hauſes erwartet werden durfte, raubte dieſem die Früchte ſeiner Siege. Die drei Brüder welche den dreißigjährigen Krieg überlebten, theilten 1640 die väterlichen Lande noch einmal, wodurch die Fürſtenthümer Weimar, Gotha und Eiſenach entſtanden, von welchen das leztere aber ſchon 1644 wieder unter die beiden erſteren vertheilt wurde. Selbſt noch während der ganzen zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts, als ſchon Altenburg wieder zurückgefallen, Henneberg mit der Albertiniſchen Linie getheilt und in den altfürſtlichen Häuſern gemeinſchaftliche Regierung oder Theilung etwas Seltenes geworden war, wehrte kein Familiengeſez wenigſtens weiterer Zerſplitterung. Die Weimariſche Linie theilte von

neuem 1672, und die Gothaiſche, geſtiftet durch Herzog Ernſt den Frommen, der noch ſeinen ſieben Söhnen eine gemeinſchaftliche Regierung angeſonnen hatte, 1680. In jener führte das Ausſterben der Nebenlinien zu Eiſenach und Jena (bis zum Jahr 1741) zur Anordnung der Primogenitur erſt 1719; in den ſieben Unterlinien des Gothaiſchen Hauſes, die ſich bis 1710 auf vier *p*) verminderten, wurde ſie dagegen nur für jeden einzelnen Zweig möglich.

a) Vergl. §. 413, 493, 497.

b) Die bedeutendſten waren: 1. die Aemter Arnshaug, Weida, Ziegenrück (der nachher ſogenannte Neuſtädtiſche Kreis) und das Amt Sachſenburg 1567, als Unterpfand für die Executionskoſten der Acht, die Kurf. Auguſt gegen Herzog Johann Friedrich den mittlern (Note *m*) liquidirte. 2. Seit 1570 der größere Theil der Grafſchaft Mansfeld ſ. Weiße Sächſ. Geſch. Th. 4. S. 88. u. f. 3. Die Beſizungen der Burggrafen von Meiſſen im Vogtland, (der ſogen. Vogtländiſche Kreis) ſeit 1559, ſ. ebendaſ. S. 106 u. f. 4. Von der Hennebergiſchen Erbſchaft (1583) 5/12; doch beſaß ſie das Kurhaus bis 1660 mit der Erneſtiniſchen Linie gemeinſchaftlich, die gleich jenem ihr Recht darauf durch kaiſerliche Eventualbelehnung erlangt hatte. S. ebendaſ. S. 138 u. f.

c) S. oben §. 560 Note *a*. Nro. 4. und Weiße Sächſ. Geſch. Th. 4. S. 155 u. f.

d) Die meiſten Landes-Collegien wurden unter ihm erſt errichtet oder doch neu organiſirt. Auf die Adminiſtration bezog ſich auch ein großer Theil ſeiner Geſezgebung. Vergl. Weiße a. a. O. S. 150 u. f.

e) Unter ſeiner Regierung wurde der Aufſaz verfaßt, der in den Sächſiſchen Landtags-Acten des 17ten Jahrhunderts unter dem Namen der alten Landtags-

ordnung angeführt wird, und die Verfaſſung wie ſie damals war beſchreibt. Die bis auf unſere Tage beibehaltene Art in 9 verſchiedenen Corporationen zu deliberiren, die den Gang der Verhandlungen ſo ſchleppend machte, findet ſich ſchon hier. S. Kurſächſiſche Landtagsordnung — mit e. Anhang herausgeg. von F. K. Hausmann Leipz. 1799. 8. (enthält die neuere Landtagsordnung von 1728 und im Anhang jene ältere).

f) S. Weiße a. a. O. Th. 3. S. 282.

g) S. ebendaſ. Th. 4. S. 213.

h) Bei Lünia Reichsarchiv Pars spec. (Tom. 5.) Abth. 4. Abſ. 2. S. 169 u. f.

i) Meiſſen, welches anfangs dem älteſten der drei jüngeren Prinzen beſtimmt war, wurde in dem Teſtament mit der Kur verbunden, und ihm dafür andere Landestheile angewieſen.

k) Obwohl dem Prinzen Auguſt, Stifter der Weiſſenfelſer Linie, für die ihm überlaſſenen im Weſtphäliſchen Frieden an Sachſen gekommenen Stücke von Magdeburg (§. 522. Note o) die Reichsſtandſchaft zu erlangen ſogar bewilligt, und ſchon die kaiſerliche Genehmigung ausgewürkt war; nur zum Beſiz der Kreisſtandſchaft kam er würklich.

l) S. Weiße a. a. O. Th. 5. S. 83. u. f.

m) S. Heinrich Reichsgeſch. Th. 5. S. 796 u. f.

n) Johann Wilhelm behielt Weimar mit dem Landſtrich an der Saale; das Fränkiſche und ein Stück von dem weſtlichen Theil Thüringens mit Gotha erhielt 1596 Johann Caſimir der zu Coburg Hof hielt, das übrige Johann Ernſt mit der Reſidenz zu Eiſenach. Der erſtere ſtarb 1633, der leztere 1638 ohne Lehenserben.

o) Der Antheil an Henneberg, die Univerſität Jena mit Conſiſtorium, Hofgericht und Schöppenſtuhl

Reichs- und Kreis-Contribution u. ſ. w. Eben ſo geſchah es bei den ſpäteren Theilungen.

p) Gotha, Saalfeld, oder ſeit 1735 Coburg-Saalfeld, Meinungen und Hildburghauſen.

§. 583.

In der Mark Brandenburg füllten drei Regierungen (Joachim I. bis 1535, Joachim II. bis 1571, Johann Georg bis 1598) das ganze 16te Jahrhundert. Unter den beiden lezteren gewannen die landesherrlichen Einkünfte beträchtlich durch die Vereinigung der märkiſchen Hochſtifter mit der Kur (§. 502) und die Kloſtergüter, welche mit Ausnahme einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Frauenklöſtern, die dem Adel zu Gute kamen, und einer vermehrten Dotation der Univerſität Frankfurt *a*), faſt durchaus zum Beſten der Kammer eingezogen wurden. Noch wichtiger aber war die Ausſicht auf neue Erwerbungen, die 1537 durch eine Erbverbrüderung mit Herzog Heinrich von Liegnitz, Wohlau und Brieg *b*) und 1569 durch die Mitbelehnung über Preußen eröffnet wurde, die das Kurhaus neben der Fränkiſchen Linie von Polen erlangte. Die Neumark welche zur Zeit der goldenen Bulle noch nicht zu den Kurlanden gehörte, hatte Kurf. Joachim I. gegen das älteſte Grundgeſez des Hauſes (§. 412) von der Primogenitur getrennt und ſeinem zweiten Sohn Johann überlaſſen *c*); zum Glück ſtarb dieſer 1571 ohne Söhne, und der lezte Wille Johann Georgs, der ſie von neuem ſeinem zweiten Sohn Chriſtian zuwenden wollte, wurde von dem Nachfolger in der Kur Joachim

Friedrich (1598 — 1608) nicht vollzogen. Dieſem gewährte das nahe bevorſtehende Ausſterben des Mannsſtamms in der Fränkiſchen Linie eine günſtige Gelegenheit, die Hausverfaſſung durch ein neues Hausgeſez zu befeſtigen. In der lezteren hatte Markgraf Georg Friedrich, Sohn Georgs des Frommen, nach dem Tode Markgraf Albrechts (§. 412. a. E.) 1557 das Fürſtenthum Baireuth wieder mit Anſpach vereinigt; ſein Vater hatte 1524 das Fürſtenthum Jägerndorf in Schleſien erkauft und ſich den künftigen Erwerb von Oppeln und Ratibor geſichert *d)*, und in Preußen adminiſtirte Georg Friedrich das Herzogthum für ſeinen blödſinnigen Vetter Albrecht Friedrich, den Sohn des erſten Herzogs von Preußen (§. 486). Mit Hülfe dieſer bedeutenden Erbſchaft des kinderloſen Georg Friedrichs, konnten die Anſprüche der ſieben nachgeborenen Brüder befriedigt werden, für deren Unterhalt der Kurfürſt zu ſorgen hatte, da auch der nähere Agnat in Preußen keinen Mannsſtamm hinterließ. Ein Vertrag, unterhandelt zu Gera 1598 zwiſchen den Häuptern beider Linien, von ihnen beſtätigt zu Magdeburg 1599 und von den beiden älteſten nachgeborenen Prinzen im J. 1603 *e)*, ſezte feſt, daß künftig die Verordnung des Markgrafen Albrecht Achilles wie bisher *f)* unverbrüchlich beobachtet, die Marken mit ihren ſämmtlichen Pertinenzen, eben ſo alles was aus den erworbenen Anwartſchaften (zu welchen Pommern namentlich gerechnet wurde) dem Hauſe Brandenburg zufiele, endlich das Herzogthum Preußen vermöge der erlangten Mitbelehnung, ſtets bei der Kur unzertrennt erhalten werden ſollten.

Unter den Nachgeborenen ſollten als regierende Herrn bloß zwei auf die Fränkiſchen Fürſtenthümer Anſpruch haben, und ihrerſeits das Deputat für ihre mehreren Nachkommen beſtreiten; in der Kurlinie wurde für die Nachgeborenen bloß ein Deputat ausgeſezt, ſofern ſie nicht mit Stiftern verſorgt werden könnten, (wozu bis zum Weſtphäliſchen Frieden auch noch Gelegenheit blieb §. 503). Zu ſolcher Verſorgung ſollte das Meiſterthum des Johanniterordens zu Sonnenburg, welches ſich durch die Reformation in einen vom katholiſchen Theil des Ordens unabhängigen Zweig deſſelben verwandelt hatte, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Hoheit des Erſtgeborenen dienen, auch dazu die Märkiſchen Hochſtifter verwendet werden dürfen. Doch wurde dem zweiten Sohn des Kurfürſten, Johann Georg, außer ſeinem Deputat das Fürſtenthum Jägerndorf für ſich und ſeine männliche Deſcendenz überlaſſen, nach deren Erlöſchen ſollte es wieder an das kurfürſtliche Haus fallen und einer Linie deſſelben eingeräumt werden. Dieſem gemäß erhielten die beiden älteſten Brüder des Kurfürſten nach dem Tode Georg Friedrichs († 1603) die Fränkiſchen Fürſtenthümer; bei dem Mannsſtamm Chriſtians blieb Baireuth bis 1769, wo es auf die Linie Joachim Ernſts von Anſpach fiel. In Preußen übernahm die Adminiſtration ſeit 1603 Kurfürſt Joachim Friedrich, dem aber eine Belehnung welche die Succeſſion ſicherte in Polen noch verweigert wurde; erſt ſein Sohn Johann Siegmund (1608 — 1619) erlangte ſie 1611 und erſt der Sohn des lezteren Georg Wilhelm (1619 — 1640) wurde regierender Herzog in Preußen,

nachdem der blödſinnige Albrecht Friedrich 1618 geſtorben war. Der Geldaufwand der auf jede Erneuerung der Belehnung gemacht werden mußte, erſetzte ſich dem nächſten Nachfolger Friedrich Wilhelm (1640 — 1688), einzigem Sohne Georg Wilhems, reichlich; denn die Kriege zwiſchen Schweden und Polen gaben ihm eine ſo vortheilhafte politiſche Stellung zwiſchen beiden, daß er durch den Welauer Vergleich (19. Sept. 1657) die Aufhebung der Lehensverbindung erhielt, und ſouveräner Herzog von Preußen wurde, nur die Herrſchaften Lauenburg und Bütow, welche die Herzoge von Pommern als Polniſches Lehen beſeſſen hatten, und die jezt auch Friedrich Wilhelm überlaſſen wurden, behielten dieſe Eigenſchaft. Mit den Erwerbungen die der Weſtphäliſche Friede verſchaffte (§. 522), reichte alſo jezt das Brandenburgiſche Beſizthum in faſt ununterbrochenem Zuſammenhang vom Harz bis zur Memel, und was dieſen an der Weichſel unterbrach waren abgeriſſene Stücke von Pommern und Preußen; zwar durch die Verheerungen des dreiſsigjährigen Kriegs, gleich den neuen Provinzen am Rhein und an der Weſer (§. 522, 581), ein verarmtes und entvölkertes Land, ohne die Hülfsquellen, durch welche dieſe und die Süddeutſchen Länder ſich leichter wieder erholten, das aber doch ſein großer Kurfürſt innerhalb eines Menſchenalters wieder auf eine hohe Stufe von Wohlſtand erhob.

a) Sie beſtand in den Gütern des Stifts zu Stendal und des Karthäuſerkloſters bei Frankfurt.

b) Vergl. (J. P. v. Ludewig) rechtsbegründetes

Eigenthum des königl. Kurhauſes Preußen und Brandenburg auf die Herzogthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau und zugehörige Herrſchaften in Schleſien. Berl. 1740. Fol.

c) Nebſt dem Fürſtenthum Croſſen und den Beſizungen in der Lauſiz, die daher ſeit dieſer Zeit mit zur Neumark gerechnet wurden. Sie behielt auch wegen dieſer temporären Trennung ihre eigene landſtändiſche Verfaſſung.

d) Durch Erbverbrüderung vom J. 1520. Beide Fürſtenthümer wurden ihm 1531 von Ferdinand I. verpfändet, und giengen mit Jägerndorf nach Georgs Tode auf Georg Friedrich unter der Vormundſchaft ſeines Vetters Albrecht über. Die Achtserklärung des lezteren (§. 499. Note *a*) gab den Vorwand alle Schleſiſche Beſizungen einzuziehen; doch reſtituirte Ferdinand nachher Jägerndorf und gab für die Anſprüche auf Ratibor und Oppeln eine Anwartſchaft auf Sagan.

e) Bei Lünig R. A. P. spec. Contin. II. Fortſ. 1. S. 45 u. f. Auch zwei Söhne des Kurfürſten, der Nachfolger in der Kur Johann Siegmund, und der poſtulirte Biſchof zu Strasburg Johann Georg (§. 511) dem hier Jägerndorf zugetheilt wurde, hatten an den Verhandlungen Theil genommen, wenn ſie gleich die Beſtätigung von 1603 nicht mit unterzeichneten.

f) In Beziehung auf die Trennung der Neumark nach Joachims I. Tode wurde bemerkt, daß ſie nur eine Folge des zwiſchen dieſem und ſeinen Söhnen getroffenen beſonderen Vergleichs geweſen, dadurch aber die von ihnen ſelbſt beſtätigte Diſpoſiton des Kurf. Albrecht Achilles nicht habe aufgehoben werden ſollen, und daß jener Vergleich den Nachkommen nicht habe präjudiciren können.

§. 584.

Anders fiel zur nehmlichen Zeit das Loos des Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hauſes. Nach dem Ausſterben der Calenbergiſchen Linie mit dem Sohn des Stifters (§. 415) Erich II. im Jahre 1584, brachte Herzog Julius *a*) das ganze Braunſchweigiſche Land wieder zuſammen, vermehrt durch den größten Theil des Stifts Hildesheim *b*) und den Anfall der Grafſchaft Hoya (1582), die jedoch mit der Lüneburgiſchen Linie getheilt wurde; vermöge des Hausgeſezes von 1535 (§. 542. Note *p*) blieb dieß alles dem Erſtgeborenen. Der Nachfolger Heinrich Julius (1589-1613), in den lezten Jahren K. Rudolfs II. und bei deſſen Nachfolger Matthias der vertrauteſte Rathgeber des kaiſerlichen Hofs, ſezte das Stift Halberſtadt in eine Verbindung mit Braunſchweig, die deſſen Beſiz wenigſtens einem nachgeborenen Herrn zu ſichern ſchien *d*) und benuzte ſie zu neuen Erwerbungen *e*). Die Braunſchweigiſche Linie erloſch aber mit ſeinem Sohn Friedrich Ulrich (1613—1634), der die Angelegenheiten ſeines Hauſes in dem äußerſten Verfall und das Land tief verſchuldet hinterließ. Schwankend zwiſchen dem Anſchließen an Dänemark und den Kaiſer, war er das Opfer beider Partheien geworden; Ferdinand II. verpfändete Regenſtein, Hohenſtein und die beſten Stücke von Calenberg und Hoya an ſeine Generale, die lezteren für Forderungen die Dänemark im Lübecker Frieden an den Kaiſer abgetreten hatte; 1629 erſchien ein Urtheil des Reichskammergerichts welches die Reſtitution des Hildesheimiſchen gebot, von Halberſtadt aus, das 1627

wieder einen katholiſchen Biſchof erhielt (§. 517 Note *q*), exequirte man das Reſtitutionsedict, die Schweden endlich entriſſen den kaiſerlichen Beſazungen einen Theil des Landes ohne den Herzog wieder zum Regenten zu machen. In der **Luͤneburgiſchen** Linie, welcher die Succeſſion zufiel, hatte ſchon 1527 Herzog Ernſt (der zweite Sohn Heinrichs des mittleren §. 415) ſeinem aͤlteren Bruder Otto *f*) das Amt Harburg zu ſeiner Abfindung uͤberlaſſen, und ſeinen Soͤhnen mußte 1560 auch Moisburg abgetreten werden. Regierender Herr blieb allein Herzog Ernſt († 1546); ſeine Soͤhne waren bis 1569 in Gemeinſchaft, wo ſich H. Heinrich von ſeinem juͤngeren Bruder Wilhelm mit dem Amte Dannenberg, doch vorbehaͤltlich der Erbfaͤlle, abfinden ließ *g*). Von Hoya (ſ. oben) erhielt Wilhelm († 1598) einen Theil und bei dem Anfall von Diepholz 1585 (§. 415. Note *i*) behaupſete er ſich im Beſiz des Ganzen *h*). Seine ſieben Soͤhne uͤberließen dem aͤlteſten (Ernſt II.) die Regierung. Nach deſſen Tode (1611) verglichen ſich die uͤbrigen nicht zu theilen und jeden kuͤnftigen Zuwachs mit Luͤneburg zu vereinigen *i*); nur einer ſollte ſich daher vermaͤhlen duͤrfen, unter ihnen aber fortwaͤhrend der aͤlteſte regierender Herr ſeyn. Gemeinſchaftlich mit der Dannenbergiſchen Linie ſprachen ſie als naͤhergeſippte Agnaten die ausſchließliche Succeſſion im Nachlaß der Grubenhagenſchen Linie (§. 399. Nro. IX.) an, die 1596 ausſtarb; vor ihnen ergriff zwar H. Heinrich Julius von Wolfenbuͤttel den Beſiz, ſie erſtritten aber ihr naͤheres Recht durch ein Urtheil des Reichshofraths von 1609. In

dieſem Landestheil erhielt 1617 H. Georg, den die regierende Linie zu ihrem Stammhalter beſtimmt hatte, ſeine Reſidenz und ſeinen Unterhalt. Im Namen des ganzen Lüneburgiſchen Hauſes ergriff der älteſte der regierenden Linie, nach dem Tode Friedrich Ulrichs von Wolfenbüttel den Beſiz des Lehen und Stammguts *k*), und theilte ſie dann mit H. Auguſt von Dannenberg, der aus der Formel der früheren Verzichtleiſtung ſeines Stammes ſogar den Vorbehalt eines Primogeniturrechts ſeiner Linie herleitetete *l*), und mit den Harburgiſchen Stammsvettern. Der Theilungsvertrag vom 14ten Dec. 1635 *m*) überließ dem Herzog Auguſt das Fürſtenthum Wolfenbüttel und der Harburgiſchen Linie den Wolfenbüttelſchen Antheil an Hoya nebſt Blankenburg; Calenberg und das Hildesheimiſche *n*) erhielt die Celliſche Linie und der Harz blieb gemeinſchaftlich. In der lezteren wiederholte zwar 1636 ein Vertrag die Beſtimmungen der Vereinigung von 1611, doch wurde dem Herzog Georg Calenberg mit deſſen Pertinenzen als regierendem Herrn überlaſſen und ſein damals lebender älteſter Bruder behielt bloß Lüneburg und Grubenhagen, wozu durch das Ausſterben der Harburgiſchen Linie 1642 auch deren Abfindung und Hoya kam. Der frühe Tod Herzog Georgs († 1641), in einem Augenblick wo er ſich, nachdem früher der Prager Frieden angenommen worden, mit Schweden und Frankreich wieder verbunden hatte, entriß dem Lande den einzigen Fürſten, deſſen Perſönlichkeit bei den Friedensunterhandlungen vermocht hätte Hildesheim zu erhalten und eine Entſchädigung *o*) zu gewinnen auf welche kein Fürſtenhaus

gerechtere Anſprüche hatte. Schon 1643 mußte Hildesheim an das Bisthum reſtituirt werden *p*), und der Friedensſchluß gewährte, außer dem wechſelnden Beſiz von Osnabrück, nur die Aufhebung der Forderungen die der Kaiſer an Friedrich Ulrich gemacht hatte, die Abtei Walkenried und das Kloſter Gröningen *q*), die gar zu unbeſtreitbar ſchon längſt als Eigenthum des Hauſes hatten betrachtet werden müſſen. Noch nachtheiliger aber hätte das neue Hausgeſez werden müſſen, welches Georg durch ſein Teſtament *r*) gegen den klaren Inhalt der früheren Verträge errichtete. So lange noch zwei Söhne oder Deſcendenten zweier Söhne im Leben ſeyn würden, ſollten Calenberg und Celle nicht unter einer Regierung vereinigt werden, und der ältere Sohn unter jenen wählen. Sein älteſter Sohn Chriſtian Ludwig der ihm in Calenberg folgte, wählte daher nachdem der Beſtand der beiden Fürſtenthümer 1646 berichtigt worden *s*), als der lezte Bruder Georgs 1648 ſtarb, das Fürſtenthum Celle und überließ Calenberg dem zweiten Prinzen Georg Wilhelm. Die Einkünfte Calenbergs waren nach dieſer Abtheilung beträchtlich geringer, beide Fürſtenthümer ſollten aber nach dem Teſtament möglichſt gleich gemacht werden; ſchon bei dem nächſten Succeſſionsfall, als Herzog Chriſtian Ludwig 1665 ohne Kinder ſtarb, verlangte daher Georg Wilhelm von neuem die Ausübung des Wahlrechts, das der nächſtberufene Bruder, Johann Friedrich, nach deſſen einmaliger Ausübung im J. 1648 für erloſchen erklärte. Endlich verglichen ſich beide (2. Sept. 1665) *t*) unter Beitritt des dritten Bruders Ernſt Auguſt (ſeit 1661 Biſchof von Os=

nabrück); zum Calenbergiſchen Fürſtenthum wurde noch Grubenhagen gelegt *u*), das Wahlrecht aber für immer aufgehoben, nachdem der ältere noch einmal gewählt haben würde. Georg Wilhelm († 1705) wählte hierauf Celle; auf Georg Friedrich der 1679 ohne männliche Nachkommen ſtarb, folgte in Calenberg Ernſt Auguſt. — Bei der fortwährenden Trennung des Landes in Fürſtenthümer mit eigener Verwaltung, blieb jedem derſelben auch ſeine beſondere landſtändiſche Verfaſſung *v*). Alle Landestheile hatten das Glück, daß außer den Frauenklöſtern für adeliche Töchter, auch die übrigen nicht in gewöhnliches Landesherrliches Kammergut verwandelt wurden. Viele Klöſter und mehrere Stifter behielten ihre ſelbſtſtändige Exiſtenz als reformirte Inſtitute, und die bei welchen es in Calenberg und Lüneburg nicht der Fall war, wenigſtens ihre abgeſonderte Verwaltung und die Ueberſchüſſe ihrer Einkünfte die Beſtimmung zu Landesanſtalten verwendet zu werden *w*). In Wolfenbüttel insbeſondere war bereits ein Theil dieſer Fonds zur Dotation der 1575 gegründeten Univerſität Helmſtädt verwendet worden, die in dieſem Zeitraum noch beiden Linien gemeinſchaftlich blieb.

a) Ueber ſeinen Vater Heinrich den Jüngeren, Sohn des Stifters der Wolfenbüttelſchen Linie, Heinrichs des Aelteren §. 415, und die Reformation des Landes ſ. oben §. 495 — 497, §. 502.

b) Johann von Lauenburg, ſeit 1504 Biſchof von Hildesheim, war mit ſeiner Ritterſchaft von welcher er die Pfandſchaften des Stifts einlößte in völlige Fehde gerathen; ſeine Gegner fanden Schuz

bei Herzog Erich von Calenberg und Heinrich dem Jüngeren von Wolfenbüttel, beſonders aber dem Bruder des lezteren Biſchof Franz von Minden. Dieſen fehdete 1519 der Biſchof von Hildesheim im Bund mit Herzog Heinrich von Lüneburg; die Hülfe welche Herzog Erich dem Stift Minden leiſtete, rächten die Verbündeten durch Verheerung des Calenbergiſchen, worauf die Braunſchweiger, mit Erich vereint, ins Lüneburgiſche einfielen. Dort kam es zu einem Treffen bei Soltau, in welchem Erich und Heinrich d. J. gefangen wurden. Austräge ſollten über die Irrungen entſcheiden, aber die Beſiegten fanden es vortheilhafter die Sache an den neuen Kaiſer Karl V. zu bringen, von dem gegen den Herzog von Lüneburg wegen ſeiner engen Verbindungen mit Frankreich ein günſtigeres Urtheil zu hoffen war. Bei Strafe der Acht wurde nun geboten die Entſcheidung kaiſerlichen Commiſſarien zu überlaſſen, und gegen den Biſchof von Hildesheim, der es verſäumte zur rechten Zeit ſeinen Frieden zu machen, wurde dieſe von ſeinen Gegnern vollzogen. Unter Vermittlung des Herzogs Georg von Sachſen und des Kurfürſten von Mainz ſchloß das Capitel 1523 einen Vergleich zu Hildesheim, den Kaiſer und Papſt beſtätigten. Durch dieſen behielten die Herzoge den größten Theil des Stifts. Der Biſchof klagte indeſſen beim Papſt, und drang nachdem 1540 eine Sentenz auf Reſtitution erfolgt war, in den Kaiſer ſie zu vollziehen. Dieſer wies beide Partheien an das Kammergericht, das erſt zur Zeit des Reſtitutionsedicts ein Urtheil ausſprach.

c) Doch blieben manche Einrichtungen unvollendet, weil der Herzog nicht ſo lange regierte als Auguſt; namentlich ſollten Conſtitutionen ähnlicher Art wie die Sächſiſchen, errichtet werden und die Anwendbarkeit des Sachſenrechts (§. 559. Note *e*) näher beſtimmen, die nachher unter ſeinem Nachfolger nicht zu Stande gebracht wurden.

d) S. oben §. 503. Nach Heinrich Julius wurde

ſein Sohn Rudolf († 1616) und dann ſein Sohn Chriſtian († 1625, ſ. oben §. 515, 516) poſtulirt.

e) Hohenſtein 1590, Lora und Klettenberg 1593, die Pertinenzen von Regenſtein und Blankenburg welche Halberſtädtiſches Lehen waren. Die Grafſchaften ſelbſt waren uraltes Braunſchweigiſches Lehen, das Heinrich Julius einzog als der Stamm der Grafen von Regenſtein 1599 erloſch.

f) Die Abtretung des Amtes Gifhorn an einen jüngeren Bruder Franz, hatte keine Folgen, weil dieſer ſchon 1549 ohne männliche Erben ſtarb.

g) S. den Vertrag von 1569 bei Spittler Geſch. von Hannover Th. 2. Anh. Nro. 1. und ein weiterer Vertrag von 1592 durch welchen zu Heinrichs Abſindung noch mehr zugelegt wurde. ebendaſ. Nro. 2.

h) S. Scheidt Anmerk. zu Moſers Braunſchw. Lüneb. Staatsr. S. 219 u. f.

i) Der Vertrag iſt die erſte Beilage zu der oben §. 542. Note r angeführten Schrift des Vicekanzlers Lud. Hugo über das Primogeniturrecht.

k) Des Allodii nahmen ſich die Nachfolger nicht an, ſondern begnügten ſich das was ſie als freies, die von ihnen nicht anerkannten Schulden tragendes, Allodium betrachteten, für die Gläubiger in Adminiſtration zu nehmen, und für deren allmählige Befriedigung aus dieſem nach vorgängiger Claſſification zu ſorgen. S. Scheidt a. a. O. S. 60.

l) S. Spittler a. a. O. S. 13 u. f.

m) Bei Rethmeier Braunſchw. Lün. Chronik. S. 1400.

n) Auch einigen an Hildesheim verpfändet geweſenen urſprünglich Lüneburgiſchen Landesſtücken; ſ. Spittler a. a. O. S. 20.

o) Halberſtadt oder Minden, welche zu Anfang des 17ten Jahrhunderts in den Händen Braunſchweigiſcher Prinzen waren.

p) Doch blieben dem Braunſchweigiſchen Hauſe die Aemter Coldingen, Weſterhof und Lutter; das lezte kam an Wolfenbüttel. Alle drei waren urſprünglich Braunſchweigiſches Stammgut, meiſt durch Pfandſchaft an Hildesheim gekommen.

q) Eine Pertinenz von Halberſtadt, welche Heinrich Julius an das Stift gebracht hatte, als dieſes wie Braunſchweigiſches Erbgut behandelt wurde; Kurfürſt Friedrich von Brandenburg kaufte es ſpäterhin zurück.

r) Bei Rethmeier a. a. O. S. 1653.

s) Der Vertrag ſteht bei Rethmeier a. a. O. S. 1665. Zu Calenberg nach ſeinem alten Beſtand unter Erich II. kamen nur die ſogenannten Eberſteiniſchen und Schaumburgiſchen Stücke (Vergl. §. 522 Note *l*), zu Lüneburg hingegen ganz Hoya, Diepholtz und Grubenhagen.

t) Bei Ludolf Hugo a. a. O.

u) Auch Walkenried und deſſen Pertinenz, Schauen, blieb bei Lüneburg. Das erſtere wurde aber 1672 an Wolfenbüttel abgetreten, und Schauen als unmittelbare Reichsherrſchaft 1680 dem Grafen Georg Friedrich von Waldeck, von dieſem aber dem Kammerpräſidenten Otto von Grote zu Hannover verkauft.

v) Daher erhielten ſich als beſondere Corporationen: die Lüneburgiſche Landſchaft, die Calenbergiſche ſeit 1542 mit der Göttingiſchen vereinigt (Spittler a. a. O. Th. 1. S. 158), die Hoyaſche und die Wolfenbüttelſche.

w) Landtagsabſchied von 1639. §§. 1. (Corp. Const. Calenb. Tom. 4. Cap. 8. S. 72). Es wollen Sr.

fürſtl. Gnaden auch wie und welcher maaßen die Klöſter zu faſſen, und deren Aufkünfte und Gefälle über Erhaltung des Convents und anderer nöthigen Perſonen zu verwenden, demnächſt, ſo bald möglich, eine abſonderliche Conſultation mit Zuziehung etlicher von den Landſtänden anſtellen laſſen. Vergl. Pfeffinger Braunſchw. Lüneb. Geſch. Th. 2. S. 739 u. f.

§. 585.

Heſſen gewann unter Landgraf Philipp dem Großmüthigen (1509 — 1567) weniger an Ausdehnung *a*) als durch den Einfluß, welchen dieſem ſeine Perſönlichkeit auf die allgemeinen Angelegenheiten Deutſchlands gab, an politiſcher Bedeutung. Sein Teſtament vom J. 1562 *b*) theilte das ganze Land in vier ungleiche Theile. Etwa die Hälfte, wozu Caſſel mit ganz Niederheſſen gehörte, erbte der älteſte Sohn Wilhelm IV. (1567 — 1592); ſie kam, vermehrt durch einige nicht unbeträchtliche Erwerbungen *c*), ungetheilt auf ſeinen einzigen Sohn Moriz. Ein Viertel des Ganzen, Marburg mit Oberheſſen und Nidda, fiel auf den zweiten Sohn Ludwig; in die Grafſchaft Katzenellenbogen theilten ſich die jüngſten Söhne Philipp und Georg. Der leztere wurde Stifter der Darmſtädtiſchen Linie, Philipps Beſizungen hingegen, der 1583 kinderlos ſtarb, fielen nach dem väterlichen Teſtament an die drei Brüder zurück. Auch die Marburgiſche Linie erloſch 1604 mit ihrem Stifter, deſſen Teſtament die Hälfte von Oberheſſen dem Landgraf Moriz, die andere Hälfte den drei Darmſtädtiſchen Brüdern, welche 1596 ihrem

Vater Georg gefolgt waren überwies. Die lezteren glaubten vermöge des Teſtaments Theilung nach Köpfen anſprechen zu können, und klagten, nachdem Austräge gegen ſie entſchieden hatten am kaiſerlichen Hof; ſie dehnten ſelbſt ihre Anſprüche auf die ganze Erbſchaft aus, als Moriz in ſeinem Landesantheil reformirte Kirchengebräuche eingeführt hatte, weil das Teſtament Landgraf Ludwigs Erhaltung des lutheriſchen Cultus bei Strafe des Verluſts der Erbſchaft gebot. Ihren Anträgen gemäß erfolgte 1623 ein Urtheil des Reichshofraths, welches Kur-Cöln und Kur-Sachſen vollzogen; dieſe Verhältniſſe machten den Landgrafen Ludwig von Darmſtadt, der durch einen Primogeniturvertrag mit ſeinen Brüdern von 1606 *d*) allein regierender Herr geworden war *e*), und ſeinen Sohn Georg II. (1626-1661) zu unerſchütterlichen Anhängern von Oeſterreich während des ganzen dreißigjährigen Kriegs. In perſönlicher Abneigung Ferdinands II. glaubte Landgraf Moriz († 1632) den Grund der Härte zu finden mit welcher bei der Execution des Urtheils verfahren wurde *f*); er trat daher 1627 die Regierung ſeinem Sohn Wilhelm V. (1627—1637) ab, und bedang ſeinen Söhnen zweiter Ehe den vierten Theil der Landeseinkünfte als Paragium *g*). In der That aber half erſt die Verbindung mit den Schweden *h*), die von Wilhelm V. unter allen Fürſten Deutſchlands zuerſt geſucht und auch nach ſeinem Tode bis zum Weſtphäliſchen Frieden nicht verlaſſen wurde. Seine Gemahlin Amalie Eliſabeth von Hanau, Vormünderin des unmündigen Nachfolgers Wilhelm VI. verſtand Verbündete von Schweden und Frank-

reich zu ſeyn, ohne ſich ihnen unterzuordnen und gleich ihnen die Kriegslaſten auf occupirte Provinzen Deutſchlands zu legen; noch vor dem Abſchluß des Osnabrücker Friedens, wurde (16. April 1648) die Marburgiſche Erbſchaft nach einem Vergleich mit Darmſtadt getheilt *i*) und dieſer im Weſtphäliſchen Frieden, der Hersfeld ſecularisirte, gleich den Erwerbungen die ſie an der Weſer gemacht hatte (§. 522. Note *l*) und den Primogeniturordnungen des Heſſiſchen Hauſes *k*), nur beſtätigt *l*). Auch für die künftige Erwerbung der Grafſchaft Hanau = Münzenberg benuzte ſie die Vortheile welche die Kriegszeit darbot, durch einen Erbvertrag mit der Hanau = Lichtenbergiſchen Linie, der ihr mächtiger Schuz 1643 zum Beſiz der unzertrennten Erbſchaft des Münzenbergiſchen Stammes verhalf *m*); andere Verträge ſicherten die Lehensherrlichkeit über Waldeck *n*). Die Regierung des Landes das ſie gerettet hatte, übergab ſie ihrem Sohn 1650.

a) Die wichtigſte Erwerbung war die Lehnsherrſchaft über einen Theil von Schaumburg §. 522. Note *l*.

b) Bei Schminke Monumenta Hassiaca P. 4. p. 577 u. f.

c) Die Herrſchaft Pleſſe, die Heſſiſchen Lehen welche die Grafen von Hoya und Diepholz beſeſſen hatten, die Hälfte von Schmalkalden vermöge Erbverbrüderung mit Henneberg (die andere Hälfte war ſchon früher Heſſiſch), und die Aemter Rheinfels, Reichenberg und Hohenſtein von der Erbſchaft ſeines Bruders Philipp.

d) Bei Lünig R. A. Pars spec. Contin. 2. Fortſ. 1. S. 812 u. f.

e) Der jüngere Bruder Friedrich ſtiftete die paragirte Homburgiſche Linie. Vergl. §. 543. Note d.

f) Moriz ſollte auch alle ſeit 1604 erhobenen Einkünfte reſtituiren, die auf 1,357154 Gulden berechnet wurden; bis zur Vergütung dieſer Summe wurde der Caſſelſche Antheil an Katzenellenbogen, Schmalcalden und ſelbſt ein Stück von Oberheſſen der Darmſtädtiſchen Linie eingeräumt; ein Vergleich Wilhelms V. mit Darmſtadt von 1627 milderte dieß nur um Weniges.

g) S. oben §. 543. Note d.

h) Schon 1628 noch vor dem Reſtitutionsedict, wurde die Abtei Hersfeld, deren Adminiſtrator Wilhelm V. war, ihm genommen.

i) Der Vergleich ſteht bei Meiern Acta P. W. Tom. 5. S. 677. u. f.

k) Die für Heſſen-Caſſel von Wilhelm V. 1628 errichtete ſ. bei Lünig R. A. Pars spec. Cont. 2. Fortſ. 1. S. 846.

l) I. P. O. Art. 15. §. 3. 13. 15.

m) S. Curtius Geſch. u. Statiſtik von Heſſen S. 233. Die Anwartſchaft auf die Mainziſchen Lehen in der Grafſchaft Hanau, erlangte ſie durch Verzicht auf die Geldentſchädigung welche der Osnabrücker Friede dem Erzſtift Mainz auflegte. S. Curtius S. 204 u. oben §. 522.

n) I. P. O. Art. 15. §. 14.

§. 586.

Aus gleicher und gleichzeitiger Gefahr, rettete das Herzogthum Würtemberg unter ſchwächeren Fürſten die Treue der Diener und das

gute Glück. Auf Herzog Ulrich (§. 414.) *a*), folgte hier (1550=1568) deſſen einziger Sohn Chriſtoph, der ſeinem Oheim Georg 1553 Mömpelgard abtrat; das Land verdankte ihm eine feſte Kirchenverfaſſung welche den vorhandenen Kirchenfond beiſammenhielt und deſſen Verwendung für kirchliche und öffentliche Anſtalten ſicherte, die weitere Ausbildung der landſtändiſchen Verfaſſung durch Einrichtung des Ausſchuſſes der Stände *b*), und ein geſchriebenes Landrecht. Die reichliche Abfindung des Stifters der Mömpelgardiſchen Linie, ohngeachtet der alten Primogeniturordnung, machte jenem eine ſtandesmäßige Heirath möglich, und dadurch wurde verhindert, daß Würtemberg mit dem Tode des kinderloſen Ludwig (1568—1593) Chriſtophs einzigem Sohn, als eröffnetes Lehen an Oeſterreich fiel (§. 491). Herzog Friedrich (1593=1608), Sohn Georgs von Mömpelgard, beſtritt die verbindende Kraft der Verträge Ulrichs und Chriſtophs mit Ferdinand I., als Agnat deſſen Vorfahren nicht eingewilligt hatten, und erlangte von Rudolf II., daß die Oeſterreichiſche Lehensherrſchaft 1599 in eine Anwartſchaft verwandelt wurde *c*). Sein Sohn Johann Friedrich (1608—1628), trat ſeinem älteſten Bruder Ludwig Friedrich Mömpelgard mit der Stimme auf dem Reichstag von neuem ab, ohnerachtet jezt die Erhaltung des Würtembergiſchen Mannsſtammes keine ängſtliche Sorgfalt in Anſpruch nahm, und beſtimmte dieſe Beſizung ſogar für die jüngeren Brüder wenn des älteren Mannsſtamm erlöſchen würde; Ludwig Friedrich und nachher ſein Bruder Julius Friedrich, wurden Adminiſtratoren von Würtemberg,

als 1628 die Regierung dem unmündigen Eberhard III. (1628—1674) zufiel. Schon Johann Friedrich hatte Wallenſteins Truppen zu ernähren, deren monatlicher Unterhalt 120000 Fl. und zulezt 140000 Fl. koſtete; in die Unmündigkeit Eberhards fiel die Bekanntmachung des Reſtitutionsedicts, das dem Lande den Verluſt nicht bloß des beſten Theils des proteſtantiſchen Kirchenfonds, ſondern ſeiner reichen Prälaturen überhaupt drohte, welche reichsunmittelbar ſeyn ſollten *d*). Die Folgen der Schlacht von Leipzig befreiten das Land, und der junge Herzog der 1633 ſelbſt die Regierung antrat ſchloß ſich den Schweden an, aber dafür nahmen die Oeſterreicher nach dem Sieg bei Nördlingen furchtbare Rache; das Land deſſen Bevölkerung auf eine halbe Million geſchäzt wurde, hatte zur Zeit des Weſtphäliſchen Friedens nur noch 48000 Einwohner, die Koſten der zwei und zwanzig Kriegsjahre wurden auf 118 Millionen Gulden gerechnet. Der Herzog lebte während dieſer Zeit in Strasburg als Privatmann, bei den Unterhandlungen die er in Wien über ſeine Reſtitution anknüpfte, wurde er mit Verachtung behandelt, ein großer Theil ſeines Landes war zur Belohnung Oeſterreichiſcher Miniſter und Generale beſtimmt; dennoch erlangte die unermüdete Thätigkeit ſeines Geſandten Varenbüler in Osnabrück, einen auf das ſorgfältigſte gefaßten Friedensartikel der ihn vollſtändig reſtituirte *e*).

a) Vergl. §. 478, 491, 493.

b) S. Entwurf einer Geſchichte des engeren landſchaftlichen Ausſchuſſes bei Spittler zweite Samm-

lung einiger Urkunden und Actenſtücke zur neueſten Wirtemb. Geſch. Götting. 1796. 8. S. 351 u. f.

c) Lünig R. A. Pars spec. Contin. 2. Fortſ. 1. S. 741.

d) Den Beweis ſuchte Chriſtoph Beſold, Profeſſor zu Tübingen zu führen, der nachdem er zur katholiſchen Religion übergegangen, die Urkunden über die früheren Verhältniſſe dieſer Klöſter, welche ihm als Würtembergiſchen Diener bekannt geworden waren, drucken ließ. Documenta rediviva monasteriorum praecipuorum in ducatu Wirtembergico sitorum. Tub. 1630. 4.

e) I. P. O. Art. 4. §. 24. 25.

§. 587.

Für die weniger mächtigen Reichsſtände gewährte dieſer Zeitraum weit weniger Gelegenheit als ſich früherhin darbot, durch Darlehen auf Pfandſchaft, Ankauf und Erbvertrag ihre Beſizungen zu vergrößern; der kleine Herrenſtand aus deſſen Beſizungen manche der größeren Territorien nach und nach zuſammengebracht waren, hatte ſich faſt überall verloren und die Hausgeſeze erſchwerten jede Territorialveräußerung. Nicht leicht erhob ſich daher jezt ſelbſt ein Fürſtenhaus zu größerer Bedeutung, dem dieß nicht ſchon in früherer Zeit gelungen war; bei dem größten Theil dieſes Herrenſtandes wollten ſelbſt die Einkünfte nicht mehr hinreichen die Nachgeborenen ſtandesmäßig zu unterhalten, und dieſe, ja nicht ſelten die regierenden Herren der kleinen Häuſer, ſuchten häufiger

als je den Dienſt des Kaiſers oder der größeren Fürſten. Am zahlreichſten war dieſer Herrenſtand am Rhein, in Franken und Schwaben. In der Mitte zwiſchen ſolchen Reichsſtänden und den größeren Fürſtenhäuſern, ſtanden die Geſchlechter bei welchen eigentlich nur die fortwährende Theilung ihren politiſchen Einfluß verminderte. Am Rhein *a*) war dieß der Fall bei dem Badenſchen Hauſe, das wenigſtens in zwei Linien getheilt blieb (§. 414. Nro. 6.), wo aber doch ſeit 1615 auch in dem Durlachſchen Zweige die Primogenitur eingeführt war *b*), und bei dem Naſſauiſchen. Die Ottoniſche Linie deſſelben (§. 507. Note h) in Deutſchland, hatte ſich 1579 in vier Unterlinien zu Dillenburg, Hadamar, Siegen und Dietz getheilt, von welchen die drei erſteren in der erſten Hälfte des 18ten Jahrhunderts nach und nach ausſtarben; die Linie zu Naſſau-Diez zog von allen am meiſten Vortheile von der Verwandtſchaft mit dem Oraniſchen Hauſe und beſaß ſeit 1632 die Statthalterſchaft in Friesland, bis ſie im Anfang des 18ten Jahrhunderts von den Oraniſchen Würden und Beſizungen das meiſte erbte und damit die Beſizungen der deutſchen Stammsvettern verband. Die Walramiſche Linie von Naſſau theilte ſich ſeit 1625 in die Saarbrückſche, Idſteiniſche und Weilburgiſche und die erſtere wieder in die Unterlinien zu Ottweiler, Saarbrück und Uſingen, von welchen zwar die lezte 1728 die beiden erſten und die Idſteiniſchen Beſizungen erbte, aber ſie in zwei Antheile, den Saarbrückſchen und Uſingiſchen vertheilt ließ. Aehnlich war im nörd-

lichen Deutſchland die Lage des Anhaltiſchen Fürſtenhauſes (§. 399 X), deſſen auch noch nach dem Verluſt von Brandenburg und den Sächſiſchen Kurlanden nicht unbeträchtliche Beſizungen von Fürſt Joachim Ernſt († 1586) zwar wieder zuſammengebracht aber ſchon von deſſen Söhnen in vier Fürſtenthümer, Deſſau, Bernburg, Zerbſt und Köthen getheilt wurden *c*). Eine der Sächſiſchen Linien dieſes Hauſes blühte noch in Sachſen-Lauenburg. Mit mehrerem Glück vereinigte Graf Anton Günther von Oldenburg im J. 1647 die ſämmtlichen aus Stücken von Sachſen und Friesland nach und nach zuſammengebrachten Beſizungen ſeines Hauſes (§. 416.), nach dem Tode ſeines Vetters Graf Chriſtian von Delmenhorſt, und vermehrte ſie durch die Erwerbung der Herrſchaften Jever und Kniphauſen. Anton Günther war aber ſelbſt der lezte des Mannsſtamms der Brüder König Chriſtian I. von Dänemark, welche dieſer, als er Schleswig und Holſtein erwarb (§. 416. Nro. 10.), für ihre Anſprüche an das leztere mit den Stammländern des Hauſes an der Weſer abgefunden hatte. In der Nachkommenſchaft Chriſtians ſelbſt, hatte Herzog Friedrich (§. 416. a. a. O.), nachdem ſein Neffe König Chriſtian von Dänemark 1523 des Throns entſezt worden, ganz Schleswig und Holſtein mit der Krone wieder vereinigt; ſeine Söhne theilten aber 1544 die Herzogthümer, und wenn gleich einer der Theilenden, H. Johann, 1580 kinderlos ſtarb, ſo blieben wenigſtens zwei regierende Linien des Hauſes, die Königliche, in welcher erſt Friedrich III. 1650

die Primogenitur einführte *d*), und die der Herzoge zu Gottorp, in welcher ein Primogeniturgeſez ſchon ſeit 1608 beſtand. Die Stände, welche vermöge ihres Rechts ein ungetrenntes Ganzes zu bleiben (§. 416.), bei mehreren Gelegenheiten darauf beſtanden hatten nur einem regierenden Herrn jeder Linie zu huldigen *e*), hatten die Entſtehung dieſer Hausgeſeze nicht nur erleichtert, ſondern jenes Verhältniß ſchon früher factiſch hergeſtellt. Auf gleiche Weiſe hätte in dem benachbarten Meklenburg, die Einigung der Stände von 1523 (§. 417.) der Theilung ein Hinderniß entgegenſezen ſollen; und in der That wollten dieſe die Untheilbarkeit als eine Würkung derſelben betrachtet wiſſen, welches wenigſtens mit dazu beitrug, daß noch während des ganzen 16ten Jahrhunderts mehrere regierende Herren in einem zwiſchen gemeinſchaftlicher Regierung und Oerterung (§. 428.) ſchwankenden Verhältniß ſtanden. Die Vertheilung der einzelnen Aemter und Städte wurde aber von den Herzogen als eine Einrichtung betrachtet, die mit der Vereinigung der Stände zu einem Ganzen gar wohl beſtehen könne, da ſie nur gemeinſame Landtage und Geſeze unmittelbar zu bedingen ſchien, und die Theilung des Landes weder durch Privilegien der Landſchaft noch durch Hausgeſeze unterſagt war *f*); die Stände mußten daher doch endlich 1621 geſchehen laſſen, daß Herzog Adolph Friedrich I. und H. Johann Albrecht II. nachdem ſie durch den Tod ihres Oheims Biſchof Carl von Razeburg († 1610) allein regierende Herrn geworden

waren, zu einer Theilung jener Art ſchritten, durch welche die Fürſtenthümer Schwerin und Güſtrow entſtanden. Die Stifter Razeburg und Schwerin welche durch den Weſtphäliſchen Frieden als eine Entſchädigung für Wismar an H. Adolph Friedrich fielen, wurden dem Lande nicht incorporirt, ſondern nahmen nur die Eigenſchaft eines Beſiztbums der Schweriniſchen Linie an; von den beiden Johanniter = Commenden Mirow und Nemerow die dem ganzen Hauſe zugeſprochen wurden kam die erſtere an die Schweriniſche die leztere an die Güſtrowſche Linie.

a) S. Moſer Familienſtaatsrecht Th. 1. S. 141.

b) Die Geſchichte von Lothringen das zu den bedeutendſten Fürſtenhäuſern in dieſen Gegenden gehört, ſteht ſchon in dieſer Zeit mit der Franzöſiſchen Geſchichte in engerer Verbindung als mit der Deutſchen, und iſt daher, zumal da ſpäterhin das Land von Deutſchland abgeriſſen und getrennt geblieben iſt, hier eben ſo wie Savoyen weggelaſſen worden.

c) Die Köthenſche Linie ſtarb zwar 1665 aus, allein ihr Antheil wurde einer vorher von der Regierung abfundenen Linie zu Plötzkau überlaſſen, von welcher die neuern Fürſten zu Anhalt = Köthen abſtammen.

d) S. Moſers Familienſtaatsrecht Th. 1. S. 152.

e) Moſer a. a. O. S. 151, 155.

f) S. D. Frank altes u. neues Meklenburg Th. 12. S. 207. u. f.

Zweiter Zeitraum, vom Weſtphäliſchen Frieden bis zur Entſtehung des deutſchen Bundes.

Von 1648 — 1815.

Quellen.

Sammlungen von Urkunden und Staatsſchriften bis zum Anfang des 18ten Jahrhunderts:

Außer Londorp und deſſen Fortſezung (oben S. 1.) Theatrum Europaeum 19 Bde. Fol. und Diarium Europaeum 45 Bde. 4. (Vergl. Pütter Litteratur des Staatsr. Th. 1. S. 306).

J. C. Lünig deutſche Reichs-Canzlei oder auserleſene Briefe ſeit dem Weſtphäliſchen bis auf den Raſtädtiſchen Frieden. Leipz. 1714. 8 Thle. 8.

J. J. Pachner von Eggenſtorf vollſtändige Sammlung aller Reichsſchlüſſe. Regensb. 1740-1777. 4 Thle. Fol.

Seit dem 18ten Jahrhundert, die §. 5. Note *f.* lit. E. angeführte Faberſche Staats Canzlei mit ihren Fortſezungen.

Ueber andere Sammlungen von Staatsſchriften ſeit der Mitte des 18ten Jahrh. und einzelne Quellen dieſer Art, ſ. Pütter Litteratur des Staatsrechts Th. 2. S. 165.

de Herzberg recueil des déductions, manifestes, déclarations, traités etc. Berl. 1779. 2 Voll. 8.

Für die äußere Geſchichte erſezen die allgemeinen diplomatiſchen Werke (§. 5. Note *f.* lit. A. III.) den Mangel beſonderer Sammlungen; für die innere Geſchichte vermißt man aber ſehr eine Fortſezung von Lünigs Reichsarchiv. Viele Notizen und Auszüge aus Urkunden enthalten J. J. Moſers Werke über das Staatsrecht. ſ. Pütter a. a. O. Th. 1. S. 417 u. f.

Geſchichtſchreiber.

Eigentliche Quellen der Geſchichte ſind nur wenige. Dahin gehört:

Sam. de Pufendorf de rebus gestis Frid. Wilhelmi M. elect. Brandenb. Berol. 1695. 2 Tom. fol.

Kön. Friedrich II. "histoire de mon temps" (die vier erſten Bände ſeiner oeuvres posthumes (Berlin 1788. 8.) und der 5te Band von dieſen "Memoires" (1763 — 1778).

C. W. v. Dohm Denkwürdigkeiten meiner Zeit. Lemgo u. Hannov. 1814 u. f. 5 Bde. 8.

Hülfsmittel.

C. W. Koch Abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie. Baſel. 1796. u. f. 4 Bde. 8.

F. Wagner historia Leopoldi M. Caes. Aug. Vindob. 1719 — 1731. 2 Tom. fol.

J. Ch. Herchenhahn Geſchichte der Regier. K. Joſeph I. Leipz. 1786—89. 2 Bde. 8.

F. D. Häberlin Entwurf der polit. Geſch. des 18ten Jahrhund. Hannov. 1748. 8. (bis 1740)

(J. F. D. Olenſchlager) Geſch. des Interregni nach Abſterben K. Karl VI. Frankf. 1742—46. 4 Bde. 4.

J. C. Adelung Staatsgeſch. Europens von dem Ableben K. Karl VI. bis auf die gegenwärtigen Zeiten. Gotha 1762 — 69. 9 Thle. 4.

J. J. Moſer Staatshiſtorie Teutſchlands unter Karl VII. 1743. 44. 2 Bde. 8.

Für die Zeit ſeit 1763 ſind die meiſten Materialien geſammelt in den Werken von Heinrich und Milbiller über die allgemeine deutſche Geſchichte.

Seit der Franzöſiſchen Revolution ſ. Friedr. Saalfeld allgemeine Geſchichte der neueſten Zeit B. 1 — 3. 4ten B. 1te Abth. Leipz. u. Altenb. 1816 u. f.

G. G. Bredow Chronik des 19ten Jahrhunderts fortgeſ. von Venturini. 1805 u. f. 8.

Römiſche Kaiſer dieſes Zeitraums.

Habsburgiſchen Stamms.

XLI. Ferdinand III. bis 1657 (oben S. 1).

Ferdinand IV. Röm. König 21. Mai 1653 — 29. Jun. 1654.

XLII. Leopold I. 8. Jul. 1658 — 5. Mai 1705.

XLIII. Joſeph I. Röm. König 24. Jan. 1690. 1705 — 17. April 1711.

XLIV. Karl VI. 12. Oct. 1711 — 20. Oct. 1740.

Bairiſchen Stamms.

XLV. Karl VII. 24. Jan. 1742 — 20. Jan. 1745.

Lothringiſch-Habsburgiſchen Stamms.

XLVI. Franz I. 13. Sept. 1745 — 18. Aug. 1765.

XLVII. Joſeph II. Röm. König 27. März 1764. 1765 — 20. Febr. 1790.

XLVIII. Leopold II. 30. Sept. 1790 — 1. März 1792.

XLIX. Franz II. 5. Jul. 1792 — 6. Aug. 1806.

I. Allgemeine Geſchichte von Deutſchland, vom Weſtphäliſchen Frieden bis zum Erlöſchen des Habsburgiſchen Mannsſtamms.

Von 1648 — 1740.

§. 588.

Im Weſtphäliſchen Frieden hatte der Franzöſiſche Hof zuerſt das Uebergewicht geltend gemacht, welches die Natur des Deutſchen Föderativſyſtems dem unbeſchränkten Beherrſcher eines mächtigen Nachbarſtaats gab, ſobald die Reichsſtände und der Kaiſer ihr Intereſſe als ſich entgegengeſezt betrachteten; es wurde nun Grundſaz der Franzöſiſchen Politik es nie wieder zu einer aufrichtigen Vereinigung kommen zu laſſen, welches nur zu gut gelang, weil der Kaiſer und die Reichsſtände mit einander wetteiferten ſie ſelbſt zu verhindern. Den Reichsſtänden wurden die Abſichten des kaiſerlichen Hofs verdächtig gemacht, wozu, nicht bloß bei den Proteſtanten, deſſen ſelbſtſüchtige Politik auch oft würklich Veranlaſſung gab; durch Subſidien die ihnen geboten wurden, die zur Unterhaltung ihrer in dieſem Zeitraum errichteten ſtehenden Heere von vielen nicht entbehrt werden konnten, ſuchte man ſie an Frankreich zu knüpfen, und wenn auch

im 17ten Jahrhundert noch keiner ſein Recht der Bündniſſe und des Kriegs gegen das Reich ſelbſt zu brauchen wagte, ſo waren doch alle die in ſolchen Verhältniſſen ſtanden oder ſie wieder anzuknüpfen wünſchten, nie gefährliche Feinde. So wurde die Ausführung eines Plans möglich, der, entſprungen aus der übertriebenen Vorſtellung von ihren Vorzügen und ihrem natürlichen Beruf andere Völker zu beherrſchen, welche der Franzöſiſchen Nation eigen iſt, darum wahrhaft national und ſchon von Richelieu deutlich gedacht, während der 70jährigen Regierung Ludwigs XIV. mit großer Schlauheit und Beharrlichkeit verfogt wurde *a*). Er gieng dahin, zuerſt die weſtlichen Provinzen von Deutſchland abzureißen, auf welche der König von Frankreich, nach der Theorie ſeiner Publiciſten, ſo wie überhaupt ziemlich auf das ganze chriſtliche Europa ein unbeſtreitbares Recht hatte *b*), und ließ es von den Umſtänden abhängen, ob demnächſt die Erwerbung der Kaiſerwürde oder eine andere nach Auflöſung des Reichs zu wählende Form der Herrſchaft, alle Stände unter die Franzöſiſche Hoheit bringen ſollte *c*). In der ganzen zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts, wird die Geſchichte Deutſchlands in ſeinem Verhältniß zu Frankreich, die Geſchichte einer ununterbrochenen Kette von Gewaltthätigkeiten, im Frieden wie im Krieg von Frankreich gegen Deutſchland verübt; die Friedensſchlüſſe ſind nur Verabredungen die das Reich zwar bewogen die Waffen niederzulegen, die aber von Frankreich nie gehalten wurden.

a) Vergl. Fr. Rühs hiſtoriſche Entwicklung des Einfluſſes Frankreichs und der Franzoſen auf Deutſch-

land und die Deutſchen, Berlin 1815, 8. Ein vortreffliches Buch, das ohngeachtet der Unvollſtändigkeit des Materials, keineswegs als eine für den Augenblick berechnete Schrift betrachtet werden darf, und weniger geleſen zu werden ſcheint als es verdient.

b) La recherche des droits du roi et de la couronne de France sur les royaumes, duchés, comtés, villes et pays, occupés par les princes étrangers, appartenans aux rois trés chretiens. — Ensemble de leurs droits sur l'empire etc. Par M. Jacques de Cassan. A Paris 1632. 4. Des justes prétensions du Roi sur l'empire. Par le Sieur Aubery advocat au Parlement et aux Conseils du Roi. A Paris 1667. Vergl. Rühs a. a. O. S. 63 u. S. 135 u. f.

c) Nach dem Tode Ferdinands III. wurde von Ludwig XIV. würklich ein Verſuch gemacht, ob die Kaiſerkrone zu erlangen wäre; er fand aber ſo viele Schwierigkeiten, daß er von dieſer Zeit an ganz aufgegeben und nur darauf hingearbeitet wurde, ſie dem Kurfürſten von Bayern zu verſchaffen, der zu den Abſichten Frankreichs am paſſendſten ſchien.

§. 589.

Die lezten Jahre Ferdinands III. (bis 1657) und die erſten ſeines Nachfolgers Leopold I, verfloſſen in Vorbereitungen, die Reichsſtände an Verbindungen mit Frankreich, angeblich zur mehreren Sicherung des Weſtphäliſchen Friedens zu gewöhnen *a*); zugleich wurden von Frankreich die Vortheile verfolgt, welche der Weſtphäliſche Friede gegen die Spaniſchen Niederlande und Lothringen darbot, die man ohne Unterſtüzung des Reichs gelaſſen hatte (§. 521.). Der Pyrenäer Friede mit

Spanien, gab zwar 1659 dem Herzog von Lothringen ſein Land zurück, aber völlig abhängig von Frankreich, von deſſen Schutz die Lothringiſchen Fürſten ſeit einem Jahrhundert größere Vortheile gehofft hatten als von der Verbindung mit dem Reich; als ſie dieſe ſeit 1663 wieder enger zu knüpfen ſuchten nahm Ludwig XIV. 1670 Lothringen völlig in Beſitz. Von den Spaniſchen Beſitzungen eroberte er 1667 einen großen Theil, behielt aber durch den Aachner Frieden 1668 nur die Gränzfeſtungen *b*), weil England, Schweden und die vereinigten Niederlande mit einem Kriege drohten. Dafür traf 1672 die lezteren, nachdem er dieſe „Tripelallianz" durch ſeine Negotiationen aufgelöst hatte, ſeine Rache; mit ihm griffen der Kurfürſt von Köln, ein Bairiſcher Prinz, und Bernhard von Galen, Biſchof von Münſter an. Von allen Reichsſtänden erkannte nur Kurfürſt Friedrich Wilhelm von Brandenburg die Gefahr welche durch die bedrängte Lage der Niederländer für ganz Deutſchland entſtand; ſeine Operationen wurden aber durch die kaiſerlichen Truppen gelähmt, die ſich mit ihm verbinden mußten, und vermöge der Befehle des kaiſerlichen Miniſters Fürſten von Lobkowitz den Kurfürſten in Unthätigkeit erhielten, während Ludwig XIV. mit ſeinen Satrapen in Köln und Münſter die Brandenburgiſchen Länder am Rhein und in Weſtphalen verheerte *c*). Die Entfernung des Franzöſiſch geſinnten Lobkowitz und die Gewaltthätigkeiten welche Ludwig XIV. gegen alle Reichsſtände am Rhein ſich erlaubte, führten endlich ſeit

1674 doch noch zu einem Reichskriege an welchem der Kurfürſt von Brandenburg beſonders thätigen Antheil nahm. Der Einfluß des Kaiſers auf die Entſchließungen der Reichsſtände, zeigte ſich ſelbſt ehe dieſer beſchloſſen wurde noch kräftig genug, indem er den Kurfürſten von Köln und den Biſchof von Münſter bewog dem Bündniß mit Frankreich zu entſagen, und es muß als eine der Haupturſachen der ſpäteren Erfolge Ludwigs XIV. betrachtet werden, daß Deutſchland an Leopold I. einen Kaiſer hatte, deſſen Politik endlich auch die treugeſinnten Reichsſtände mit Mißtrauen erfüllen mußte. Die Schweden ließen ſich durch Franzöſiſche Subſidien bewegen, uneingedenk der Reichsſtändiſchen Verpflichtungen die Länder des Kurfürſten von Brandenburg anzugreifen, um dieſen von dem Kriege abzuziehen der am Rhein geführt wurde; hierauf eroberten Brandenburg, Dänemark, Münſter und Braunſchweig 1675 — 1678 die ſämmtlichen Beſizungen welche Schweden in Deutſchland erworben hatte, es hieng nur von der Standhaftigkeit des Kaiſers und gleich kräftigen Operationen am Rhein ab, den fremden Einfluß auf Deutſchland ganz zu entfernen. Leopold aber zog es vor, gleich den vereinigten Niederlanden einen übereilten Frieden mit Frankreich und Schweden (5. Febr. 1679) zu Nimwegen, ohne des Reichs Einſtimmung für das Reich, zu ſchließen, den die Reichsſtände, ohne den Kaiſer außer Stande den Krieg fortzuführen, ratificiren mußten. Der Spaniſche Friede überließ den Franzoſen ein beträchtliches Stück der Niederlande und die

Grafſchaft Burgund, das wichtigſte Stück des Arelatenſiſchen Reichs das Spanien noch beſaß; der Reichsfriede trat die Stadt Freiburg an Frankreich ab, wogegen dieſes das Beſazungsrecht in Philippsburg (§. 522.) an Kaiſer und Reich zurück gab, und wodurch das leztere eine Reichsfeſtung erhielt, die niemand zu unterhalten Luſt hatte. Der Kurfürſt von Brandenburg und Dänemark verloren durch den beſonderen Frieden den ſie zu ſchließen nun bald gezwungen wurden, ihre Eroberungen; das leztere ganz, der erſtere bis auf unbedeutende Vortheile *d*).

a) S. Rühs a. a. O. S. 108 u. f. Das erſte bedeutende Reſultat der Unterhandlungen, die Frankreich jezt mit allen Reichsſtänden unterhielt, war die ſogenannte Rheiniſche Allianz, 15. Aug. 1658 zur Erhaltung des Weſtphäliſchen Friedens und gegenſeitiger Vertheidigung. Außer Schweden nahmen die drei geiſtlichen Kurfürſten, Münſter, Neuburg, die Braunſchweigiſchen Herzoge und Heſſen Antheil. Brandenburg trat 1664 hinzu, war aber zu keiner engeren Verbindung zu bewegen die Frankreich gern geknüpft hätte.

b) S. Heinrichs Reichsgeſch. Th. 7. S. 105 u. f.

c) S. Heinrich a. a. O. S. 128. u. f. Der Kurfürſt ſah ſich dadurch genöthigt einen Neutralitätsvergleich in dem nehmlichen Zeitpunkt einzugehen, wo ſich die Grundſätze des Wiener Hofs änderten.

d) S. den Hauptinhalt der ſämmtlichen hier erwähnten Friedensſchlüſſe bei Schmauſs corp. iur. gent. Tom. 1. p. 1015 u. f.

§. 590.

Die Unzufriedenheit vieler mächtigeren Reichsſtände mit dem Kaiſer, ließ erwarten, daß bei

einem neuen Krieg ſo leicht nicht gelingen würde, die Kräfte des Reichs zu entſchloſſenen Unternehmungen zu vereinigen; überdieß verſchafften gerade in dieſem Zeitpunkt, die Subſidien und Penſionen die Ludwig XIV. unter alle Claſſen von Perſonen vertheilte *a*), dem Franzöſiſchen Hof eine Menge Anhänger, die, wenn ſie auch nicht für Frankreich thätig ſeyn konnten, doch vieles dazu beitrugen Andere in Unthätigkeit zu erhalten. Gleich nach dem Nimweger Frieden errichtete Ludwig XIV. drei Gerichtshöfe, zu Metz, Breiſach und Beſançon, die den Auftrag erhielten, die Anſprüche Frankreichs auf die Pertinenzen der im Weſtphäliſchen und Nimweger Frieden abgetretenen Länder zu unterſuchen. Dieſe "Reunionskammern" ſprachen ihrem König die Oberhoheit über alle Territorien und Städte zu, die mit jenen Erwerbungen in Lehensverbindungen oder anderen Beziehungen, auch nur in älteren Zeiten geſtanden hatten, wornach nicht nur gegen die Verwahrung des Weſtphäliſchen Friedens (§. 522) der ganze Elſaß, ſondern faſt alle Deutſche Länder auf dem linken Rheinufer, von den Gränzen der Grafſchaft Burgund bis tief in die Pfälziſchen Fürſtenthümer in Anſpruch und nach und nach in Beſiz genommen wurden. Während eine außerordentliche Reichsdeputation im Sommer 1681 mit Franzöſiſchen Bevollmächtigten zuſammentrat, um über die Beſchwerden der Reichsſtände zu unterhandeln, welche dieſe Reunionen getroffen hatten, wurde die Stadt Strasburg der wichtigſte Plaz des Elſaſſes, durch Drohungen eingeſchüchtert und daher ungerüſtet, im September 1681 eingeſchloſſen und zur Ueber-

gabe gezwungen. Die Eroberung des Elſaſſes mitten im Frieden war dadurch vollendet; um auch den Kaiſer anderwärts zu beſchäftigen, wurde zugleich mit den Türken unterhandelt, den zwanzigjährigen Waffenſtillſtand zu brechen, welchen ſie 1664 mit jenem geſchloſſen hatten. In der That wurde beſonders durch den Türkenkrieg das Gelingen der Plane Ludwigs XIV. befördert; der Kaiſer brachte es 1682 und 1683 zwar zu einem Bündniß mit Schweden, Spanien, den vereinigten Niederlanden und einzelnen Reichsſtänden, welches wenigſtens für den Ausgang der Unterhandlungen Hoffnungen gab, die in Frankfurt fortgeſezt wurden; aber die Anſtrengungen des Kaiſers und der mächtigſten Reichsſtände mußten ſich gegen die Türken wenden die bis nach Wien kamen. Während die Tapferkeit der Polniſchen, Sächſiſchen und Brandenburgiſchen Hülfsvölker 1683 Wien rettete, neigten ſich die Unterhandlungen mit Frankreich zur Annahme eines Waffenſtillſtandes (zu Regensburg 15. Aug. 1684) auf zwanzig Jahre, den Ludwig XIV. anbot; während deſſelben ſollten keine weitern Reunionen vorgenommen werden, was Frankreich eingenommen hatte blieb aber bis zum Frieden, über welchen weiter unterhandelt werden ſollte, in ſeinem Beſiz *c*). Dieſe Verſprechungen wurden von Ludwig XIV. nicht gehalten und das Ausſterben der Pfalz-Simmerſchen Kurlinie im J. 1685 benuzt um noch weiter zu greifen. Die Allodialerbin des lezten Kurfürſten, in deſſen Ländern die Neuburgiſche Linie (§. 581) folgte *d*), war deſſen dem Herzog von Orleans vermählte Schweſter; für ſie

nahm Ludwig XIV. ohne einen Unterſchied zwiſchen Staatsverlaſſenſchaft und Privatnachlaß (§. 541) gelten zu laſſen, und ohne die Hausverträge des Pfälziſchen Hauſes und die in dieſen üblichen Verzichte der Töchter zu berückſichtigen, den ganzen Mobiliarnachlaß und alle Territorialbeſizungen in Anſpruch, deren Mannlehenseigenſchaft nicht nachgewieſen werden könne *e*). Die fortwährenden Klagen der Reichsſtände über die Reunionskammern und die Gefahr der Pfalz vereinigte zwar 1686 nur die Bundesgenoſſen wieder, die ſchon vier Jahre zuvor aus Anlaß der nehmlichen Beſchwerden zuſammen getreten waren, aber ihr Defenſivbündniß mußte als Beweis gelten daß Frankreich angegriffen werden ſolle; eine Beſtätigung davon ſollte ſeyn, daß der Kaiſer den Bewerbungen Franz Egons von Fürſtenberg (Note b) um das Erzſtift Köln entgegenwürkte, und wenigſtens einen Theil des Capitels zur Poſtulation eines Bairiſchen Prinzen vermochte, welchen der Papſt admittirte. Seinen Feinden "zuvorzukommen" beſezte Ludwig 1688 einen Theil von Trier, die Pfalz und einen großen Theil von Franken und Schwaben; Philippsburg fiel nach einer Belagerung, und Mainz ſofort durch Einverſtändniß mit dem Kurfürſten in ſeine Hände. Verheerungen und Bedrückungen jeder Art hatten den Weg des in Deutſchland eindringenden Heers bezeichnet; auf die Erklärung des Reichskriegs folgte im J. 1689 der Befehl zur Einäſcherung und Verwüſtung des ganzen Deutſchen linken Rheinufers bis zur Moſel, bei deſſen wörtlicher Vollziehung die Schandthaten der Heere des 30jährigen Kriegs noch übertroffen

wurden *f*). Der Krieg wurde durch die Theilnahme der meiſten Europäiſchen Staaten und die ungewöhnliche Thätigkeit der meiſten Reichsſtände anfangs mit großem Erfolg geführt; und ſelbſt die ſpäteren Feldzüge gewährten Hoffnung zur Herſtellung des Zuſtandes des Nimweger Friedens; bei den Friedensunterhandlungen ſelbſt blieb aber durch die Uebereilung mit welcher die übrigen Verbündeten ihren beſonderen Frieden ſchloſſen, dem Reich nur die Wahl, den Krieg allein fortzuſezen oder Frankreich im Beſiz eines Theils ſeiner Reunionen zu laſſen. Der Friede zu Ryswick (30. Oct. 1697) *g*) gewährte daher nur dem Pfälziſchen Hauſe vollſtändige Reſtitution *h*), trat aber Strasburg gegen die Zurückgabe der Feſtungen Breiſach und Freiburg ab, und ließ, durch die Annahme des Verſprechens, daß alles was während des Kriegs oder unter dem Namen von Reunionen außerhalb des Elſaſſes weggenommen worden, zurückgegeben werden ſolle, den Elſaß ſelbſt im Beſiz von Frankreich. Für die Reichsſtände des Elſaſſes blieben jezt nur Vergleiche über ihre Landeshoheitsrechte, das Mittel ſich einen erträglichen Zuſtand zu ſichern, welchen bei den meiſten königliche Freiheitsbriefe (lettres patentes) nach und nach feſtſezten *i*). Zu einer beſonderen Bedingung machte der Franzöſiſche Hof, daß die Ausübung der katholiſchen Religion in den Ländern welche zurückgegeben würden, in dem beſtehenden Umfang erhalten werden müſſe *k*); nur drei evangeliſche Mitglieder der Reichsdeputation hatten daher die Friedensurkunde unterzeichnet, weil der Religionszuſtand jener Länder gegen den Weſtphäliſchen Frieden

verändert worden war, und bei der Ratification verlangte die ganze proteſtantiſche Parthei eine Zuſicherung daß die katholiſchen Stände ſich dieſer Friedensclauſel gegen die proteſtantiſchen Stände nicht bedienen würden. Der Kaiſer ratificirte aber das Reichsgutachten, dem der Antrag hierauf beigefügt war, ohne auf dieſen einzugehen *l*); der Religionszuſtand dieſer Länder blieb daher ſeitdem ein Gegenſtand mannigfacher Streitigkeiten zwiſchen beiden Religionstheilen *m*).

a) Beſonders unter den Gelehrten war wohl zu dieſer Zeit eine größere Anzahl für Frankreich gewonnen als ſpäterhin, indem die Reunionen und beſonders die Behandlung der Pfalz die meiſten bekehrten. Eine Penſion Ludwigs XIV. erhielt auch Conring, die er wohl weniger ſeinem literäriſchen Ruhm als dem Umſtand zu danken hatte, daß er von den reichsſtändiſchen Höfen häufig über ſtaatsrechtliche Verhältniſſe zu Rathe gezogen wurde. Vergl. Rühs a. a. O. S. 181.

b) Der Biſchof, Franz Egon von Fürſtenberg, ſeit langer Zeit an Ludwig XIV. verkauft, und die Franzöſiſchen Anhänger im Magiſtrat bewürkten die Uebergabe. Nach Pufendorf (XVIII, 21.) hatte es Ludwig 300000 Thaler gekoſtet ſeine Parthei im Magiſtrat zu kaufen.

c) S. die Urkunden des Waffenſtillſtandes mit dem Reich und mit Spanien, in der N. Samml. der R. A. Th. 4. S. 147 u. f.

d) Ohngeachtet des Widerſpruchs des lezten Pfalzgrafen aus der damals noch blühenden Veldenziſchen Linie, der dem Grade nach näher war. Vergl. Moſers Staatsrecht Th. 15. S. 314 u. f. Bei dem Erlöſchen des Veldenziſchen Stamms im J. 1694 blieb der Streit unentſchieden.

e) S. Moſer a. a. O. Th. 16. S. 166 u. f.

f) Der Befehl lautete: de bruler le Palatinat; es iſt überaus merkwürdig, daß verſucht worden iſt, die Theilnahme Ludwigs an den Schandthaten welche verübt wurden, mit der Bemerkung abzulehnen, daß der Befehl nicht wörtlich gemeint, und der König ſehr aufgebracht auf ſeinen Kriegsminiſter geweſen, als er vernommen wie weit man gegangen ſey.

g) Bei Schmauſs Corp. iur. publ. S. 1102.

h) Die Anſprüche der Herzogin von Orleans wurden zum ſchiedsrichterlichen Erkenntniß des Kaiſers, des Königs von Frankreich und des Papſtes als Obmann geſtellt; der Papſt ſprach ihr in dieſer Eigenſchaft 300000 Scudi zu.

i) S. Reuß Staatscanzlei Th. 24.

k) Instr. Pac. Ryswic. Art. 4.

l) S. Pütter hiſtor. Entwickl. der Deutſch. Staatsverf. Th. 2. S. 300 u. f.

m) Ebendaſ. S. 306 u. f.

§. 591.

Kaum fünf Friedensjahre waren verfloſſen, als die Eröffnung der Spaniſchen Succeſſion durch den Tod Karls II. (†. 1. Nov. 1700) einen neuen Krieg mit Frankreich entzündete, in welchen das Reich verwickelt wurde. Zu vermeiden war die Theilnahme des lezteren nicht, ohngeachtet er zunächſt nur der Behauptung der Rechte der Deutſchen Habsburgiſchen Linie und dem Intereſſe der Seemächte galt, welche auf Theilung der Spaniſchen Beſizungen zwiſchen

jener und einem Enkel Ludwigs XIV. beſtanden; denn keiner der Rheiniſchen Stände durfte ſich ſchmeicheln in einem Kampfe dieſer Art ſeine Neutralität zu behaupten, und wenn das Reich auf einer Seite ſtehen mußte, ſo bedurfte es keiner Wahl. Doch ſtanden auch nach (30. Sept. 1702) erklärtem Reichskrieg zwei der erſten Stände des Reichs, der Kurfürſt von Baiern und deſſen Bruder der Kurfürſt von Köln von der Verbindung mit Frankreich nicht ab, in welche der erſtere durch Hoffnungen auf eine Erbſtatthalterſchaft in den Spaniſchen Niederlanden gezogen worden war *a*). Der Krieg an welchem alle Europäiſche Staaten Theil nahmen, die nicht in den gleichzeitigen Nordiſchen Krieg verwickelt waren, zog ſich mit wechſelndem Erfolg durch die lezten Jahre K. Leopolds I. († 5. May 1705) und die ganze Regierung ſeines Nachfolgers Joſeph I. (1705—1711) hin, auf deſſen jüngeren Bruder Carl alle Rechte des Habsburgiſchen Hauſes übertragen worden waren, auf den aber nach Joſephs Tod zugleich alle Oeſterreichiſchen Erbländer fielen; gegen das Intereſſe der größeren Europäiſchen Staaten und ſelbſt gegen das Intereſſe Deutſchlands würde ſich daher von neuem eine Habsburgiſche Macht erhoben haben, wie ſie Karl V. beſeſſen hatte, wenn auch Spanien ſelbſt dem Bourboniſchen Prinzen entriſſen worden wäre, welchen das Teſtament Karls II. auf den Thron berufen hatte. Von dem Tode Joſephs an, neigte ſich daher die Europäiſche Politik zur Feſtſezung der Bedin-

gungen unter welchen 1713 Ludwig XIV. zu Utrecht den Frieden von allen Kriegführenden Staaten erhielt, und die endlich auch das Reich zu Raſtadt und Baden im folgenden Jahre (1714) annehmen mußte *b*). Der neue Kaiſer Karl VI. erhielt von der Spaniſchen Erbſchaft die Niederlande, Neapel, Sardinien und Mailand; die Bairiſchen Prinzen aber, die 1706 die Reichsacht getroffen hatte wurden reſtituirt. Die Habsburgiſchen Erbländer ungetheilt ſeiner älteſten Tochter Maria Thereſia nach Primogeniturrecht zu erhalten, wie es ein von Karl VI. ſchon 1713 errichtetes und 1724 auf die neuerworbenen Lande ausgedehntes Hausgeſez in Form einer Pragmatiſchen Sanction *c*) verordnete, wurde ſeitdem das erſte Geſchäft der Oeſterreichiſchen Politik. Eine Reihe beträchtlicher Opfer verſchaffte dem Kaiſer nach und nach deren Garantie durch alle Europäiſchen Staaten, das Reich und viele einzelne Reichsſtände; das neue Bourboniſch-Spaniſche Regentenhaus erwarb zum Lohne ihrer Anerkennung für einen nachgeborenen Prinzen die Reichslehen Parma und Piacenza, die dem Reich durch das Erlöſchen des Farneſiſchen Stamms 1731 eröffnet wurden und 1738 Neapel; an Savoien wurde ſchon 1720 Sardinien abgetreten und Frankreich erhielt 1738 Lothringen, für welches der Herzog Franz Stephan, ſeit 1736 Gemahl der Erbin der Oeſterreichiſchen Monarchie mit Toſcana entſchädigt wurde, wo der Stamm der Mediceer 1737 erloſch. Dennoch waren es nicht Tractaten, ſondern die Treue der Völker welcher Maria There-

ſia nach dem Tode ihres Vaters (20. Oct. 1740) die Erhaltung der Oeſterreichiſchen Monarchie verdankte.

a) S. Heinrich Deutſche Reichsgeſch. Th. 7. S. 423.

b) Friedenspräliminarien zu Raſtadt 6. März 1714. Friede zu Baden 7. Sept. 1714 bei Schmauſs corp. iur. publ. S. 1235.

c) Bei Schmauß a. a. O. S. 1391 u. f.

§. 592.

Während eines Jahrhunderts in welchem faſt ununterbrochen alle größere Reichsſtände in völkerrechtlichen Verhältniſſen gleich den ſouverainen Europäiſchen Staaten eine Rolle geſpielt hatten, entwickelte ſich bei jenen die Landeshoheit immer ſichtbarer zur ſelbſtſtändigen Herrſchaft und die Reichsverbindung wurde in Rückſicht ihrer immer beſtimmter zu einer bloß föderativen Vereinigung. Der erſte Reichstag (1652—1654) ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden, auf welchen dieſer eine Reihe von Gegenſtänden der Geſezgebung verwieſen hatte, war auch der lezte welcher, durch ſeine Reform des Juſtizweſens (§. 575.), für die inneren Verhältniſſe der Territorien bedeutend wurde. Den folgenden berief Leopold I. 1663 nach Regensburg; die Berathungen über mehrere Gegenſtände die man zu erledigen hoffte, unter welchen der Entwurf einer beſtändigen Wahlcapitulation (§. 531.) der wichtigſte war, hielten

die Verſammlung länger als gewöhnlich beiſammen, weil wenige Reichsſtände perſönlich gegenwärtig waren, die ſonſt wegen der Koſten auf baldige Ausfertigung des Reichsabſchiedes zu dringen pflegten. Seit 1670 wurden die Legationskoſten zu einer Reichsſteuer gemacht (§. 547.) und die Verhältniſſe mit Frankreich verwickelten faſt ununterbrochen in Verhandlungen bei welchen die Fortdauer der Reichsverſammlung unentbehrlich ſchien *a*). Von ihrer Auflöſung war freilich noch öfter die Rede, aber unvermerkt gewöhnte man ſich an eine permanente Reichsverſammlung, welche den Reichsſtänden den Vortheil gewährte, ohne große Koſten in beſtändigem diplomatiſchen Verkehr zu bleiben und ohne die Berufung eines Reichstags erwarten zu müſſen, mit dem Kaiſer über Reichsangelegenheiten zu verhandeln, dem Kaiſer ſelbſt aber die Vereinigung der minder mächtigen Stände gegen die größeren erleichterte, die für ihn ſehr oft wichtig war. An eigentlicher Thätigkeit gewann aber die Reichsregierung eben darum durch die Fortdauer der Reichsverſammlung nicht, ſo wichtig dieſe durch die äußere Haltung wurde die ſie dem Reich als einer großen Conföderation gab. Der häufigſte Gegenſtand ihrer Verhandlungen waren Religionsbeſchwerden, zu welchen beſonders der Uebergang evangeliſcher Fürſten zur katholiſchen Kirche, und die Succeſſion katholiſcher Regenten in evangeliſchen Territorien noch fortwährend die Veranlaſſung gab, weil beides faſt immer mit Bedrückungen der Proteſtanten gegen den Inhalt des Weſt-

phäliſchen Friedens verbunden war *b*). Daß keines dieſer Ereigniſſe wieder zu einem inneren Kriege führte, verdankte Deutſchland zum Theil unläugbar ebenfalls der Permanenz des Reichstags, welcher der Geſammtheit der evangeliſchen Stände (Corpus Evangelicorum) Gelegenheit zur leichteren Vereinigung für die Vertheidigung ihrer Rechte darbot, und wenn ſie auch nicht überall den Bedrängten vollen Schuz zu gewähren vermochte, doch immer der Willkühr Gränzen ſezte, die ſie nicht zu überſchreiten wagte. Viel ſeltener als vor dem Weſtphäliſchen Frieden war die Reichsverſammlung für die Reichspolicei thätig; eine neue Reichspoliceiordnung, die nach jenem verfaßt werden ſollte kam nie zu ernſtlicher Berathung, die allgemeine Einführung eines Reichsmünzfußes über den man 1738 ſchon einig geworden war, gelang nicht *c*), kaum ein paar einzelne Geſeze über die Abſtellung der Handwerksmißbräuche *d*) erinnerten an das Daſeyn einer Reichspoliceigewalt. Dagegen wurde die Kreisverbindung wenigſtens in den Theilen von Deutſchland wo fortwährende Kreisverſammlungen gebräuchlich geworden waren (§. 529.) durch manche Policeieinrichtung bedeutend und auch von dieſer Seite unentbehrlich, da dieſen Kreiſen gerade die meiſten kleineren Territorien angehörten, deren Policeianſtalten ohne nachbarliche Mitwürkung nur mangelhaft ſeyn konnten.

a) S. Moſers Staatsrecht Th. 43. S. 431. u. f.

b) S. Pütters hiſtor. Entwicklung der Deutſch. Staatsverf. Th. 2. S. 226, 306, 344, 384, 420 u. f. Th. 3. S. 170, 249 u. f.

c) Der ſchon 1690 zu Leipzig zwiſchen Sachſen, Brandenburg und Braunſchweig verabredete ſogenannte Leipziger Fuß, nach welchem 18 Gulden oder 12 Thaler aus der feinen Mark Silber geprägt werden ſollten, wurde zum Reichsmünzfuß erklärt. Das Verhältniß des Goldes zum Silber war hierbei wie 1:15 angenommen, während es in Frankreich, den Niederlanden und Spanien wie 1:14 war. Da dieß die Silbermünze nach dem Reichsfuß nothwendig aus dem Reiche zog, ſo ſchlug zuerſt Braunſchweig auf Johann Philipp Graumanns Rath ſeine Silber= und Goldmünzen nach anderem Verhältniß, die erſteren zu 20 Gulden auf die feine Mark. Zur Ausprägung der Silbermünzen nach dieſem Werth verpflichteten ſich 1753 Oeſterreich und Baiern durch eine Convention, von welcher der Zwanzig=Gulden=Fuß die Benennung des Conventions=Fußes erhalten hat. Dieſer wurde zwar in dem größten Theil von Deutſchland der Münzfuß für grobe Silbermünze, aber im ſüdlichen Deutſchland berechnete man ſie höher, nehmlich die Mark zu 24 Gulden. Preußen führte ſeit 1764 den ein und zwanzig Guldenfuß nach Graumanniſchen Grundſäzen ein. S. Pütter a. a. O. Th. 2. S. 449 u. f. Th. 3. S. 69 u. f.

d) Reichsſchluß von 1731 und ein zweiter über denſelben Gegenſtand von 1772 bei Gerſtlacher Handbuch der Deutſch. Reichsgeſ. Th. 10. S. 2008 u. f. Th. 9. S. 1759 u. f.

§. 593.

Die Gewaltthätigkeiten Ludwigs XIV. nöthigten die Reichsſtände auf Verbeſſerung der Kriegsverfaſſung (§. 536) des Reichs

zu denken. Durch einen Reichsſchluß von 1681 wurde das einfache Contingent der geſammten Reichsſtände zu einem Reichskrieg auf 28000 Mann Fußvolk und 12000 Reuter geſezt, welche von nun an nach den Kreiſen geſtellt und von dieſen auf ihre Mitglieder vertheilt werden ſollten; zur Unterhaltung der Truppen deren Zahl man ſeitdem nach dieſer Quotiſation im Krieg auf das doppelte, zuweilen auf das dreifache erhöhte *b*), ſollten Kreiskaſſen und durch Beiträge der Stände (§. 537) eine Reichskriegskaſſe gebildet werden. Nur bei den Kreiſen, welche der Gefahr durch Frankreich auch mitten im Frieden überzogen zu werden, am meiſten ausgeſezt waren (den ſogenannten vorderen Reichskreiſen), bekam aber dieſe Einrichtung auch für die Friedenszeit eine Ausbildung; zu den übrigen Kreiſen gehörten meiſtens gröſsere Territorien, die ohnehin ſtehende Heere (§. 595) unterhielten, welchen die Einrichtung eines beſonderen Kreismilitärs entbehrlich ſchien. Jene Kreiſe, der Kur- und Oberrheiniſche, Schwäbiſche, Fränkiſche, und Weſtphäliſche *c*), traten einzeln ſchon ſeit 1681 untereinander in Bündniſſe zu ihrer gegenſeitigen Vertheidigung, und errichteten ſeit 1697 eine Aſſociation, durch welche ſie ſich verpflichteten auch in Friedenszeiten ſtehende Truppen zu unterhalten; dieſe wurde während der folgenden Kriege mehrmals erneuert, erhielt ſich aber obwohl vorzüglich für den Fall des Kriegs beſtimmt, ſpäterhin nicht als eigentliches Defenſivbündniß, ſondern nur als Einrichtung zur Unterhaltung eines ſtehenden Kreismilitairs *d*). Da es aber den Kreisregimentern welche im Fall des

Kriegs gebildet wurden, an einer Formation fehlte welche ſie fortwährend zu einem Ganzen vereinigte und ihnen militäriſche Ausbildung verſchaffte, ſo blieb die ganze Anſtalt höchſt unvollkommen, und die Brauchbarkeit der Truppen welche ſie lieferte war von ihrer Entſtehung an nur ſehr gering *e*).

a) S. Schmauß Corp. iur. publ. S. 1095.

b) Im Franzöſiſchen Revolutionskrieg 1794 ſelbſt auf das Fünffache, welches aber doch effectiv nie auch nur das Doppelte des Anſazes gab.

c) Mit dem Bairiſchen Kreis wurden zwar öfter Unterhandlungen angeknüpft um ihn in die größere Verbindung zu ziehen, die zulezt unter den im Paragraph genannten zu Stande gebracht wurde; ſie gelangen aber nicht, ob er gleich früher einigemal mit einzelnen von jenen verbündet war.

d) S. J. A. Kopp Abh. von der Aſſociation derer vordern Reichskreiſe. Frankf. 1739. 4. Moſer von der d. Kreisverfaſſung. S. 254 u. f. Häberlins Handb. des d. Staatsrechts Th. 3. S. 282 u. f.

e) Vergl. Schilderung der Reicharmee, bei Häberlin Staatsarchiv B. 1. H. 4. S. 448 u. f.

§. 594.

Von den Gegenſtänden der Reichsgeſezgebung, die der Weſtphäliſche Friede dem nächſten Reichstag überwieſen hatte (§. 526), erhielt die Berichtigung der beſtändigen Wahlcapitulation (§. 531) und das Verfahren bei Achtserklärungen erſt im Anfang des 18ten Jahrhunderts ſeine

Erledigung. In Beziehung auf die erſtere hatten zwar die Kurfürſten und Fürſten bis zum Jahre 1671 ſich über einen Entwurf verglichen, nur verlangten die erſteren das Recht nach den Umſtänden Zuſäze beizufügen, welches die Fürſten für eine Bedingung erklärten durch welche ihre Mitwürkung alle Bedeutung verliere. Die ganze Sache blieb daher liegen, bis das Interregnum nach dem Tode Joſeph I. Veranlaſſung gab, die Unterhandlungen wieder aufzunehmen; der ſtreitige Punkt wurde jezt 1711 dahin verglichen, daß die Zuſäze weder gemeinſame Reichsgeſchäfte noch andere gemeinſchaftliche Gerechtſame der Stände betreffen oder den Reichsgeſezen etwas abnehmen dürften, auch an dem Inhalt der beſtändigen Capitulation ohne Einwilligung der ſämmtlichen Stände nichts geändert werden ſolle. Die Reichsſtädte wurden hierauf zwar mit ihren Erinnerungen über das Verglichene, in welchen ſie auch auf einige Zuſäze antrugen gehört, aber nicht mit ihnen abgeſchloſſen; das Verglichene blieb daher nur „Project einer perpetuirlichen Wahlcapitulation" *a*), wenn es gleich bei den folgenden Wahlen immer zum Grunde gelegt wurde. Da überdieß die übrigen Stände manche Zuſäze die in der Folge beigefügt wurden, für eine Ueberſchreitung der den Kurfürſten eingeräumten Befugniſſe erklärten, ſo behielt die Wahlcapitulation immer ihre widerſprochenen Stellen. Die beſtändige Wahlcapitulation entſchied auch über die Form der Achtserklärungen, daß die Reichsgerichte berechtigt bleiben ſollten, den Proceß zu inſtruiren die Entſcheidung aber dem Reich überlaſſen bleibe. Die Acten ſollten

daher an den Reichstag geſchickt, hier durch eine Reichsdeputation aus allen drei Reichscollegien erörtert und deren Gutachten an das ganze Reich gebracht, das von dieſem zu vergleichende Urtheil im Namen des Kaiſers eröffnet und nach der Kreisverfaſſung vollzogen werden *b*). Seit der Achtserklärung der Kurfürſten von Köln und Baiern (§. 591), kam kein Beiſpiel derſelben weiter aor *c*).

a) Vergl. J. J. Moſer von d. d. Reichstagsgeſchäften S. 89 u. f. Das Project ſelbſt ſ. bei Faber Staatscanzlei Th. 17. S. 690.

b) Wahlcap. Art. 20. Vergl. Moſer a. a. O. S. 181 u. f.

c) Der Verſuch des kaiſerlichen Hofs es zu einer Achtserklärung gegen Friedrich II. und die mit ihm verbündeten Stände zu bringen, wurde eben durch das feſte Beharren der Evangeliſchen Reichsſtände auf der Beobachtuug jener Form vereitelt. S. Moſer a. a. O.

§. 595.

Für die Landesherrn war durch den Weſtphäliſchen Frieden zwar eigentlich kein neues Recht erworben worden, aber der Sinn in welchem man das Hergebrachte anerkennen ließ (§. 525, 526.), bezeichnete deſto deutlicher die Entwicklungsſtufe auf welcher ſich die Landeshoheit befand, von der ſie nun in den größeren Ländern allmälich zur vollſtändigen Unabhängigkeit übergieng. Das Bündnißrecht auf deſſen Anerkennung man eben darum ein

ſo großes Gewicht gelegt hatte, benuzten alle größere Reichsſtände, ſich Subſidien von den Europäiſchen Mächten zu verſchaffen die für ihre Kriege Hülfsvölker ſuchten, und jene mußten einen Theil der Laſt tragen helfen, welche die Unterhaltung eines ſtehenden Heers veranlaßte. Dieſes zu ſchaffen, auszubilden und allmälich zu vermehren, wurde der Gegenſtand der eifrigſten Vorſorge der meiſten Fürſten. Die Truppen des dreißigjährigen Kriegs, die man nicht alle abdankte, wurden der Stamm, zu welchem nach und nach immer neue Regimenter hinzukamen *a*). Zur Ergänzung und Vermehrung diente theils Werbung theils Aushebung der dienſtfähigen Unterthanen, der man aber vor dem Anfang des 18ten Jahrhunderts noch keine regelmäßige Einrichtung zu geben wagte; ſie war mehr eine gewaltſame Werbung die unter dem Vorwand gerechtfertigt wurde daß nur Perſonen eingeſtellt würden die dem Gewerbe entbehrlich ſeien *b*). König Friedrich Wilhelm von Preußen (§. 598.) dehnte zuerſt dieſes Syſtem des unfreiwilligen Kriegsdienſtes 1733 ſo weit aus, daß jedem ſeiner zahlreichen Regimenter in einem Diſtrict ſeines Landes die geſammte dienſtfähige Mannſchaft (mit Ausnahme der höheren Stände) zur Ergänzung der Abgehenden angewieſen wurde, aus welcher ſeine Befehlshaber die Hälfte der ganzen Armee auswählen durften *c*). Neben dieſen ſtehenden Truppen wurde in vielen Ländern auch noch eine Landmiliz (Ausſchuß) eingerichtet, die blos zur Vertheidigung des Landes dienen ſollte *d*). Der Ritterdienſt kam durch die Reuterregimen=

ter die man nun errichtete gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts ganz außer Gebrauch, und die Steuerfreiheiten des Adels die ſich auf ihn gründeten (§. 547.) wurden jezt für die übrigen Stände um ſo drückender, weil die Steuern ſelbſt durch die Unterhaltungskoſten für die ſtehenden Heere beträchtlich vermehrt wurden, jene aber auch gegen die Uebernahme eines Beitrags zu dieſen vorgeſchüzt wurden. Zwar erleichterte es die übrigen Unterthanen zum Theil, daß die directen Auflagen, die in den meiſten Ländern den Hauptbeſtandtheil der Steuern ausmachten, zu den neuen Bedürfniſſen nicht mehr hinreichten, und die Steuerfreien ſich den indirecten Steuern wenigſtens nicht ganz entziehen konnten; hie und da wurde auch für den Roßdienſt ein Aequivalent übernommen, wie in Sachſen die Donativgelder zu welchen ſich die Ritterſchaft ſeit der Mitte des 17ten Jahrhunderts bei jeder Steuerbewilligung verſtand *e*), oder der Lehnscanon zu deſſen Bezahlung König Friedrich Wilhelm von Preußen ſeit 1717 ſeine Ritterſchaft vermochte *f*), und dagegen ſeine Lehnsherrlichkeit bei allen den Lehen aufgab, die nicht zunächſt auf den Eröffnungsfall ſtanden. Demohngeachtet aber wurde die Ungleichheit des Verhältniſſes ſolcher Eximirten und der contribuablen Unterthanen mit jedem Jahrzehend größer und ungerechter. Zu Beiträgen für die Unterhaltung des Militärs überhaupt, waren zwar die Unterthanen nicht mehr ſchuldig als die Beſtimmungen der Reichsgeſeze über die Kriegsverfaſſung mit ſich brachten (§. 547, 592.); es war aber in der

That eine natürliche Folge des faſt ununterbrochenen Kriegs in welchen das Reich oder einzelne Theile von Deutſchland verwickelt waren, daß faſt immer mehr Truppen gehalten werden mußten als zur Unterhaltung der nöthigen Garniſonen, und allenfalls des Kreiscontingents gehört hätten. Auf dieſe Weiſe wurde es daher weit mehr Gegenſtand eines freien Vergleichs zwiſchen Landesherrn und Ständen, was die lezteren übernehmen ſollten, wobei es ſo manche Mittel gab beträchtliche Verwilligungen zu erlangen, daß ſelbſt da wo die Landſtände noch ganz ihre alte Bedeutung behielten die Größe des Militärs hauptſächlich von dem mehr oder weniger kriegsluſtigen Sinn des Landesherrn abhieng.

a) Vergl. z. B. über den Anwachs des Oeſterreichiſchen Heers Pütter hiſtor. Entwickl. Th. 2. S. 280. Während der vielen Kriege die Kaiſer Leopold zu führen hatte wurden fortwährend neue Regimenter errichtet, ſo daß das Heer welches 1673 etwa 60000 Mann betrug, 1705 auf 132000 M. gebracht war. Kurf. Friedrich Wilhelm von Brandenburg fieng mit 4000 Mann an, für deren Unterhaltung er ſich 1653 beſondere Steuern bewilligen ließ; bei ſeinem Tode waren 28500 Mann. In Kurſachſen ſtieg von 1657 bis 1675 der Beitrag des Landes zur Unterhaltung der ſtehenden Truppen von 80000 Rthlr. bis auf 400000, wofür etwa 8000 Mann gehalten wurden. S. Weiße Sächſ. Geſch. Th. 5. S. 177 u. f. Ueber Heſſen ſ. J. A. Hofmann Abhandl. vom vormaligen u. heutig. Kriegsſtaat Th. 1. S, 397 u. f.

b) In Brandenburg vertheilte man ſchon 1693 die Recruten deren die Regimenter bedurften auf die Provinzen und überließ es dieſen die Mannſchaft

ſelbſt anzuwerben, wobei den Behörden geſtattet wurde "das unnüze Geſinde" vornehmlich der Miliz anzuweiſen. Mylius Corp. Const. Brandenburg. S. 195. Bei den Werbungen die ſonſt den Regimentern ſelbſt freiſtehen ſollten, fielen faſt immer Gewaltthätigkeiten vor, wie man aus dieſer und früheren Verordnungen ſieht, und man betrachtete es daher wohl als eine Wohlthat, als 1704 geradezu befohlen wurde daß die Mannſchaft deren man bedurfte in den Städten und Dörfern zuſammengebracht und dem Militär angewieſen werden ſolle, wobei ſich aber über die Art wie ſie vertheilt werden ſollte noch ſehr unvollkommene Beſtimmungen finden. Es ſollte z. B. jede Zunft nach Anzahl der Meiſter die zu ihr gehörten und eben ſo andere Gewerbtreibende, wie Müller, Branntweinbrenner u. ſ. w., einen oder mehrere Perſonen ſtellen; von dem was dann noch fehle ſollten die Städte und Dörfer "entweder nach Proportion der Bürger und Unterthanen oder der Hufenzahl, oder ſonſt nach jedes Landes Matricul und Gebrauch die Leute abliefern." Mylius a. a. O. S. 241. Auch hier lag die Schonung alſo im Grund nur darin daß man die Gewaltthätigkeit den Civilbehörden überließ. In Baiern ſcheint man die ſteſten den Truppen aus der Landmiliz gezogen zu haben, die neben ihnen unterhalten wurde, welches 1767 aufgehoben wurde. S. Kreitmair Anmerk. zum Cod. Maxim. civ. Th. 5. Cap. 21. §. 39. In Sachſen wurde die Aushebung nur in einzelnen Fällen verfügt und noch 1734 als eine Beſchwerde betrachtet. S. Moſer von der Landeshoheit in Militärſachen S. 120. Weiße a. a. O. Th. 6. S. 183. In Heſſen war Aushebung 1704 ſchon gebräuchlich.

c) S. Ribbentrop Verfaſſung des Preußiſchen Cantonweſens, Minden 1798. 8.

d) Z. B. in Sachſen, wo aber das Inſtitut nie recht gedeihen wollte. S. Weiße a. a. O. Th. 5. S. 173 u. f. S. 303. u. f. Th. 6. S. 182. in

Baiern ſ. Kreitmair a. a. O. in Hannover ſ. d. Verordn. von 1680 welche eine frühere von 1666 verbeſſerte im Corp. Const. Calenb. Th. 3. Cap. 3. S. 193. Auch in Brandenburg hatte man bis unter K. Friedrich Wilhelm I. ein ſolches Inſtitut.

e) Weiße a. a. O. Th. 5. S. 181.

f) Eine fixirte jährlich zu entrichtende Summe. Vergl. Lünig Corp. iur. feud. Th. 2. S. 991 u. f.

§. 596.

Dieſe Bedeutung zu behaupten wurde aber den Landſtänden ſehr ſchwer, weil ſich viele Umſtände vereinigten, den Character der Regierung in den meiſten Ländern deſpotiſch zu machen, wenn er auch der Perſönlichkeit des Fürſten gar nicht eigen war. Sehr viel trug dazu bei, daß eine höchſt deſpotiſche Regierung, die Franzöſiſche, ſeit der Zeit Ludwigs XIV. eben ſo das Vorbild der Staatsmänner als der Höfe wurde, und die Franzöſiſche Politik gleich der Franzöſiſchen Sprache und Sitte zur vollendeten Bildung der Fürſten und ihres Adels gehörte, welche ſie durch Franzöſiſche Erzieher und durch ihre Reiſen nach Frankreich erhielten *a*). Faſt eben ſo viel würkte aber auch die Beſchaffenheit der politiſchen Verhältniſſe in den Territorien ſelbſt, zu deren natürlicher Entwicklung es gehörte, daß die Regierung einen mehr monarchiſchen Character annahm, der leicht in Deſpotismus ausartete, weil ſich mit ihrer Thätigkeit keine gehörig organiſirte Theilnahme des Volks an den Geſchäften verband. Je entſchie-

dener ſich das Reich in ein Föderativſyſtem unabhängiger Staaten umbildete, um ſo enger mußte die Verbindung aller einzelnen Theile eines Landes werden, mit welcher viele einzelne Verhältniſſe nicht mehr beſtehen konnten, die einem früheren Zuſtand angehörten, und deren man ſich doch noch nicht entwöhnt hatte. Die Regierung mußte, je thätiger ſie war um ſo entſchiedener gegen dieſe würken, und der Widerſtand den ſie dabei fand, ließ ihr kaum etwas Anderes als willkührliches Durchgreifen übrig. Es lag daher ganz in der natürlichen Verbindung der Ereigniſſe, daß wo noch Städte übrig geblieben waren, die zwiſchen den Landſtädten und Reichsſtädten in der Mitte ſtanden, dieſe ſchon innerhalb der nächſten Zeit nach dem Weſtphäliſchen Frieden durch Gewalt der Waffen der Landeshoheit vollſtändig unterworfrn wurden *b*); ſelbſt manchen Reichsſtädten drohte ein ähnliches Schickſal weil ſie von dem Beſitzthum größerer Staaten umgeben waren, von welchem ſie mehr durch die Eiferſucht der Nachbarn als durch die Stärke des Reichsſchuzes gerettet wurden *c*). Die landſtändiſche Verfaſſung ſelbſt gehörte zu den Einrichtungen, die in den Formen und im Geiſt des 15ten Jahrhunderts noch fortbeſtanden, während ſich nicht bloß das Verhältniß der einzelnen Beſtandtheile der Landſtände, ſondern die geſammte Bedeutung der Territorialverhältniſſe überhaupt geändert hatte. Nur enge Verbindung unter den verſchiedenen Claſſen, aus welchen jene zuſammengeſezt waren, und eine verſtärkte Theilnahme des dritten Standes, beſonders aber eine freiere Anſicht

der politiſchen Verhältniſſe, die nicht bloß das Intereſſe jeder Claſſe, ſondern die des Ganzen ins Auge faßte, hätte den Ständen den Einfluß auf die Geſchäfte ſichern können, der ihnen gebührte; einer ſolchen Umgeſtaltung war aber die Politik der eximirten Stände, die nur auf Erhaltung ſchlecht begründeter Privilegien gieng, eben ſo ſehr entgegen, als das Beſtreben der oberſten Räthe des Landesherrn, welche die Stände lediglich als eine Behörde betrachteten, die zur Vertheilung und Erhebung der Steuern gebraucht werde. In manchen Territorien ſanken die Stände auch würklich ſo weit herab, namentlich in den Brandenburgiſchen Ländern *d*), in Baiern (§. 580) und Oeſterreich (§. 579); ungeſchmälert blieben ihre Rechte jedoch in Sachſen, den Braunſchweigiſchen Fürſtenthümern, Meklenburg *e*), Würtemberg, Heſſen und einigen kleineren Ländern, in welchen der Schutz der Reichsgerichte nie fehlte, wenn ihn die Landſchaft zu benutzen verſtand.

a) S. Rühs über den Einfluß Frankreichs S. 182, 243 u. a. m. O. Auch die Aufnahme der Franzöſichen Proteſtanten, welche Ludwig XIV. aus ihrem Vaterlande vertrieb, in mehreren Gegenden, trug ohnſtreitig dazu bey, Franzöſiſche Grundſäze herrſchend zu machen. S. Rühs a. a. O. S. 203.

b) Münſter 1661, Erfurt 1664, Magdeburg 1666, Braunſchweig 1671.

c) Bremen wurde ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden bis 1666 von den Schweden hart bedrägt, Hamburg von 1679 bis 1686 durch die Dänen. Beide retteten ihre Reichsfreiheit vornemlich durch die

Vermittlung von Brandenburg und Braunſchweig. S. Heinrichs Reichsgeſch. Th. 7. S. 44, 92, 206, 245.

d) Der lezte Landtag in der Mark Brandenburg, auf welchem die Stände noch in ihrer bisherigen Bedeutung erſchienen, wurde 1653 gehalten; ſ. die Landtagsabſchiede bei Mylius Corp. Const. Brandenb. Tom. 6. Abth. 1. S. 425 u. f. Seitdem gab es bloß einen landſchaftlichen Ausſchuß der die landſtändiſchen Caſſen verwaltete und Verſammlungen der Lanſtände in den Kreiſen unter Vorſiz ihrer Landräthe, die mit der Vertheilung der Landeslaſten und Erhebung der Einkünfte für die landſchaftlichen Caſſen beſchäftigt waren, und bei einzelnen Landesangelegenheiten etwa gutachtlich gehört wurden. S. C. G. v. Thiele Nachricht von der Kurmärkiſchen Contributions- und Schoß-Einrichtung oder Landſteuerverfaſſung des Ritterſchafts-Corporis 2te Ausg. Halle u. Leipz. 1768. 4. Aehnlich war das Verhältniß in den übrigen Provinzen.

e) Wo ſie jedoch in der erſten Hälfte des 18ten Jahrhunderts einen harten Kampf mit Herzog Carl Leopold († 1747) zu beſtehen hatten, der ſich erſt unter deſſen Nachfolger Chriſtian Ludwig durch einen von einer kaiſerlichen Commiſſion vermittelten "landesgrundgeſezlichen Erbvergleich" vom J. 1755 zu ihrem Vortheil endigte. Vergl. Moſer von der Reichſtände Landen S. 1253 u. f.

§. 597.

Die ſchnellſten Fortſchritte machte die Entwicklung der Landeshoheit zu einer völlig ſouveränen Macht im nördlichen Deutſchland, wo allmälich fünf der erſten Reichsſtände eine unabhängige Krone mit dem Fürſtenhut verbanden, und dadurch auch in ihren Verhältniſſen zum

Reich eine andere Stellung erhielten. Während drei auf einander folgender Regierungen, waren die Sächſiſchen Kurfürſten (Johann Georg II. 1656—1680, Joh. Georg III. 1680—1691, Joh. Georg IV. 1691—1694) den Bündniſſen größtentheils fremd geblieben, durch welche andere Deutſche Fürſten ihren Einfluß zu erweitern ſuchten *a*); die Erhebung Friedrich Auguſt I. (1694—1733) auf den Polniſchen Thron, zog das Land in die Verwicklungen der Europäiſchen Politik und gab dem erſten proteſtantiſchen Kurfürſtenthum einen katholiſchen Regentenſtamm *b*). Zwar brachte er die Krone, welche nur durch große Summen zu erwerben und ſchwer zu behaupten war, kaum auf ſeinen Sohn Friedrich Auguſt II. (1733—1763); der große nordiſche Krieg (1700—1720) in welchen ſie ihn durch ein Bündniß mit Dänemark und Rußland gegen K. Karl XII. von Schweden verwickelte, endigte ſich für das leztere mit dem Verluſt des größten Theils ſeiner Erwerbungen in Deutſchland, und Sachſen allein unter allen, welche an dem Kriege Theil genommen hatten, gewann von dieſen nichts *c*). Dennoch hob mit der Regierung Friedrich Auguſt I. die Zeit der größeren politiſchen Wichtigkeit Sachſens an. Die Pracht eines königlichen Hofs die nur von dem Franzöſiſchen übertroffen wurde, ließ eine Reſidenz zurück die alle Erinnerungen an jene Zeit höherer Würde bewahrte, und eben dieſe Zeit weckte in den Unterthanen ein Gefühl vermehrter Größe ihres Herrn, wie es kaum die Erweiterung des Territoriums hervorgebracht haben würde, das nicht wieder erloſch;

die Verbindungen in welche die Regierung mit anderen Staaten gekommen war und ſeitdem blieb, gaben der Politik auch eines kurfürſtlichen Hofes einen erweiterten Würkungskreis, zu deſſen Bedeutung noch die politiſche Wichtigkeit von Sachſen in den Verhältniſſen zwiſchen Oeſterreich und Preußen, die ſich ſeit 1740 bildeten hinzukam. Hiermit endlich verband ſich, daß Sachſen von dem Würkungskreis der Reichsgerichte, in welchem ſich die Unterwürfigkeit unter das Reich am ſichtbarſten zeigte, ſchon ſeit der Entſtehung der lezteren ganz ausgenommen blieb, und keines von allen Deutſchen Ländern eine ſo ſelbſtſtändige Geſezgebung hatte.

Andere Verhältniſſe begünſtigten die jüngere Linie des Braunſchweigiſchen Hauſes. Herzog Johann Friedrich von Calenberg (§. 584) war einer der erſten Fürſten der in einem wenig beträchtlichen Fürſtenthum ein ſtehendes Heer unterhielt, das bedeutend genug war, die Verbindung mit ihm für größere Staaten wichtig zu machen, und das Mittel darbot durch Subſidien auszuführen, was die Kräfte des Landes nicht getragen hätten. Während ſeine Politik ſich vorzugsweiſe zur Verbindung mit Frankreich hinneigte, ſchloß ſich ſein Nachfolger Ernſt Auguſt (1679—1698 ſ. §. 584) an den kaiſerlichen Hof an, der ſeine Verdienſte um Oeſterreich und Deutſchland wichtig genug fand ſie 1692 mit der Errichtung einer neunten Kurwürde für die Länder der Celliſchen und Calenbergiſchen Linie zu belohnen; ein Zuwachs von Anſehen der einem großen Theile der Fürſten ſo bedenklich ſchien, daß ihre Aner-

kennung durch das ganze Reich erſt 18 Jahre ſpäter erlangt werden konnte *d*). Sein Nachfolger Georg Ludwig (1698 — 1727) dem das Geſez der Brittiſchen Thronfolge 1714 eine der erſten Kronen Europas gab, verband auch in Deutſchland eine kurfürſtliche Macht mit der neuen Würde. Das Celliſche Fürſtenthum fiel ihm 1705 mit dem Tode ſeines Oheims Georg Wilhelm (§. 584) an, und mit jenem auch das Herzogthum Lauenburg, das der leztere nach dem Erlöſchen des alten Fürſtenſtammes (1689) Kraft Erbverbrüderung von 1389 erworben hatte *e*). Durch die Folgen des nordiſchen Kriegs erlangte das neue Kurhaus die Schwediſchen Beſizungen zwiſchen Weſer und Elbe; Bremen und Verden, welche K. Friedrich IV. von Dänemark erobert hatte, trat dieſer 1715 an Georg I. für 600000 Thaler ab, und Schweden entſagte ſeinen Rechten 1719 im Frieden zu Stockholm gegen Nachzahlung einer Million. Die Primogenitur hatte ſchon Ernſt Auguſt 1680 für ſeine Linie eingeführt *f*); mit der Kurwürde erhielt er durch ein kaiſerliches Privilegium auch die unbeſchränkte Appellationsfreiheit für ſeine Länder *g*), welchen Georg I. 1711 das Tribunal zu Celle gab. Seinem Sohn Georg II. (1727 — 1760) und deſſen Miniſter Gerlach Adolph von Münchhauſen verdankt Deutſchland die Univerſität Göttingen.

a) Unter allen proteſtantiſchen Höfen war Sachſen in dieſer Zeit dem Oeſterreichiſchen Hauſe am engſten verbunden, und führte nur die Reichskriege mit; dennoch ſtieg auch hier ſeit 1681 der Miliz-beitrag der Stände auf 700000 Rthlr. Weiße Sächſ. Geſch. Th. 5. S. 298.

b) Der Uebertritt des Kurfürſten zur katholiſchen Religion geſchah 1697 kurz vor ſeiner Wahl; ſein Nachfolger war noch bis 1711 lutheriſch. Dem Land ſicherte ein beſonderer Revers (Cod. August. Tom 1. S. 346), der auf dem nächſten Landtage beſtätigt wurde, ſeinen bisherigen Religionszuſtand und ſeine Kirchenverfaſſung. Auf dem Landtage kam auch noch die Erklärung hinzu, daß die Religionsſachen dem evangeliſchen Geheimenrath allein überlaſſen werden ſollten. Dieſe Einrichtung bewürkte, daß Sachſen ſelbſt auf dem Reichstage das Directorium des evangeliſchen Religionstheils behielt, in deſſen Beſiz es ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden wieder gekommen war, nachdem dieſer die politiſche Trennung der Lutheraner und Reformirten gehoben hatte. S. Weiße a. a. O. Th. 5. S. 288 u. f. Moſers Staatsrecht Th. 10. S. 67 u. f.

c) Der Aufwand Friedrich Auguſts auf ſeine Polniſchen Angelegenheiten koſtete dem Lande ſelbſt zwei nicht unbedeutende Gerechtſame. Die Vogtei über Quedlinburg verkaufte er 1697 an Brandenburg, und den Fürſten von Schwarzburg ſeine Anſprüche auf die Landeshoheit über ihre Beſizungen, im Jahre 1699 durch einen Receß bei dem es jedoch in der Folge nicht vollſtändig blieb. S. Weiße a. a. O. S. 323 u. f. Vergl. Note *e*.

d) Vergl. Moſers Staatsrecht Th. 33. S. 23. u. f.

e) Auf das Herzogthum Sachſen = Lauenburg, mit welchem auch das Land Hadeln an Hannover kam, wurden von ſehr vielen Seiten Anſprüche gemacht, vornehmlich von dem Hauſe Anhalt und Sachſen. Kurf. Auguſt von Sachſen gab die ſeinigen 1697 für 1,100,000 Thaler auf; gegen die übrigen entſchied der Beſiz den Georg Wilhelm unter allen Mitbewerbern am früheſten ergriffen hatte. S. die Litteratur über dieſen Succeſſionsſtreit bei Selchow Braunſchw. Lüneb. Geſchichte §. 306.

f) S. Moſers Staatsrecht. Th. 13. S. 108.

g) S. Selchow a. a. O. §. 319.

§. 598.

Ein ſouveraines Herzogthum Preußen erbte ſchon Kurfürſt Friedrich III. von Brandenburg (1688—1713) von ſeinem Vater (§. 583); weniger politiſche Grundſäze als der Reiz der königlichen Ehrenvorzüge *a*) bewogen ihn es 1701 zu einem Königreich zu erklären, ſobald er die Gewißheit hatte von dem Kaiſer als König in Preußen anerkannt zu werden. Dieſen gewann er durch die Hülfe zu welcher er ſich für den Spaniſchen Succeſſionskrieg anheiſchig machte *b*) und in dieſer Verbindung lag zugleich der Grund, weshalb er die Anſprüche ſeines Hauſes auf einen großen Theil von Schleſien, gegen eine ungenügende Entſchädigung ruhen ließ. Lange Zeit bildeten unter ſeinem Vater Friedrich Wilhelm, deſſen Rechte auf Jägerndorf (§. 583), als nächſter Agnat des geächteten Markgrafen Johann von Brandenburg, und auf die Fürſtenthümer Liegniz, Brieg und Wohlau, welche Leopold I. 1675 nach dem Erlöſchen des fürſtlichen Mannsſtamms als erledigte Lehen eingezogen hatte, aus der Erbverbüderung von 1537 (§. 583), einen Gegenſtand der Unterhandlungen. Der Kurfürſt gab endlich 1686 ſeine Rechte auf und erhielt dafür den Schwiebuſer Kreis *c*), aber insgeheim mußte ſich der Kurprinz verpflichten, dieſe Entſchädigung zurückzugeben wenn er zur Regierung kommen würde *d*). Die Erfüllung des Verſprechens erfolgte 1694, der kaiſerliche Hof zahlte noch eine Geldſumme und legte noch die Anwartſchaft auf Oſtfriesland und die Herr-

ſchaft Limburg zu *e*); das ganze Verfahren des lezteren bei dieſen Negociationen ſchien Friedrich I. ſelbſt nicht geeignet den Nachfolgern Verpflichtungen aufzuerlegen, denen er auch wenigſtens durch neue Verträge keine Rechte vergab *f*). Unter ſeinem Nachfolger Friedrich Wilhelm I. (1713—1740) gewann der Preußiſche Staat nicht nur an äußerem Umfang, ſondern noch mehr an innerer Stärke. Die nahe Verwandtſchaft mit dem Oraniſchen Hauſe *g*), welches 1702 ausſtarb, verſchaffte ſchon Friedrich I. 1707 Neufchatel und Valengin *h*) und 1713 aus deſſen Erbſchaft durch den Utrechter Frieden (außer dem Titel des Fürſtenthums Orange das an Ludwig XIV. fiel) den Beſiz von Ober-Geldern *i*); durch einen Vergleich mit den Miterben von Naſſau-Diez (§. 587) erhielt Friedrich Wilhelm I. 1732 außer beträchtlichen Privatgütern in den Niederlanden *k*) die Fürſtenthümer Mörs und Lingen *l*). Wichtiger noch war die Erwerbung des Schwediſchen Vorpommern zwiſchen der Peene und Oder, mit den Inſeln Wollin und Uſedom durch den Stockholmer Frieden von 1720, mit welchem ſich der Nordiſche Krieg für Preußen endigte *m*). Gegen dritthalb Millionen Einwohner enthielten jezt die geſammten Beſizungen des Königs, aus welchen dieſer ſo viel Einkünfte erhob, daß er das ſtehende Heer bis auf 76000 Mann brachte und einen jährlichen Ueberſchuß in den Schaz legte, der bei ſeinem Tode gegen neun Millionen Thaler betrug *n*). Zwar wurde eine militäriſche Regierung dieſer Art nicht ohne beträchtliche Erhöhung der Abgaben möglich *o*), doch waren ſie nicht drückender als in andern grö-

ßeren Staaten, denn ein großer Theil der erhöh- ten Einnahme wurde durch die verbeſſerte Ver- waltung des Kammerguts und der Forſten *p*) und durch die ſtrenge Oeconomie und die höchſte Ordnung in allen Zweigen der Adminiſtration gewonnen. Das Kriegscommiſſariat welches zuvor auch die Einkünfte verwaltete, die zur Unterhal- tung des Militäretats beſtimmt waren, wurde mit den Kammern verbunden, dieſe (ſeitdem Kriegs- und Domainenkammern genannt) für jede Provinz angeordnet und mit der urſprünglich Landſtändi- ſchen Behörde der Landräthe in Verbindung ge- ſezt *q*). Die Wahl der lezteren blieb den Stän- den, ohngeachtet ſie ſeitdem in der That zugleich die Eigenſchaft einer königlichen Behörde annah- men; aber gerade dieſe Verbindung der Geſchäfte in den Händen von Männern die das Vertrauen ihres Kreiſes beſaßen, erleichterte manche Laſt der Unterthanen und milderte die Strenge eines Regierungsſyſtems in welchem die Thätigkeit der Landſtände als Corporation verſchwand *r*). Für die oberſte Leitung der Adminiſtration ſchuf Frie- drich Wilhelm I. eine neue Behörde, das Gene- raldirectorium, an deren Spize mehrere Miniſter ſtanden und für die Abnahme der Rechnungen aller Caſſenbeamten eine Oberrechenkammer. Die Armee zeichnete Diſciplin und Taktik vor allen Truppen ihrer Zeit aus; in den Kriegen welche ſie unter den drei lezten Regierungen beſtanden hatte, war ihr Gelegenheit geworden das Vertrauen auf ihre Kraft und jene militäriſche Ehre zu er- werben, ohne die kein Heer auf Siege hoffen darf, ſchwerer als vordem bei den beſoldeten Truppen dieſer Zeit zu gewinnen und zu erhalten,

die man ſeit dem Ende des 17ten Jahrhunderts faſt allenthalben entehrenden Strafen für Vergehungen der Diſciplin unterworfen hatte. Mit ihr hoffte Friedrich Wilhelm die Rheinprovinzen zu erobern, die ſein Großvater 1666 dem Herzog Philipp Wilhelm von Neuburg überlaſſen hatte, deſſen Linie, ſeit 1685 im Beſitz der Pfälziſchen Kurlande, dem Erlöſchen nahe war. Seine Anſprüche gründeten ſich auf die urſprünglich näheren Erbrechte ſeines Hauſes zur ganzen Jülichſchen Erbſchaft, die zwar zum Vortheil jener Linie durch Vergleich aufgegeben worden waren, aber mit ihrem Abgang wieder auflebten, da die Sulzbachiſche Nebenlinie, der die Succeſion in die Kur dann eröffnet wurde, in den Vergleich nicht eingeſchloſſen war. Sein Nachfolger Friedrich II. dehnte ihn aber (24. Dec. 1741) auch auf dieſe Linie aus, und gab den Streitkräften die ihm hinterlaſſen wurden eine andere Beſtimmung.

a) K. Friedrich II. Memoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandenbourg (1767, 4) S. 12 u. f.

b) S. ebendaſ. S. 25.

c) Lünig Reichsarchiv Pars spec. unter Brandenburg S. 239.

d) Das Hauptmotiv war die verheißene Unterſtüzung des kaiſerlichen Hofs, die er gegen ein Teſtament ſeines Vaters nöthig zu haben glaubte, in welchem dieſer zum Beſten ſeiner jüngeren Söhne über die von ihm neuerworbenen Länder verfügte. S. die angeführten "Memoires" S. 3.

e) Memoires de Brandenbourg. S. 16.

f) S. Heinrich Reichsgeſch. Th. 8. S. 89.

g) Durch die Mutter K. Friedrich I. eine Oraniſche Princeſſin.

h) Ein Leben des Hauſes Chalons, deſſen Rechte auf das Naſſau Oraniſche Haus im 16ten Jahrhundert übergiengen (§. 507 Note *h*), in deren Beſiz aber dieſes nie gekommen war. Das Geſchlecht der bisherigen Beſizer erloſch 1707 mit der Herzogin Maria von Nemours und das Obergericht des Landes fand unter den Anſprüchen der Erbprätendenten die des Königs von Preußen am ſtärkſten.

i) S. die Urkunde bei Pauli Preuß. Staatsgeſchichte. Th. 8. S. 30.

k) Dieſe verkaufte Friedrich II. dem neuen Oraniſchen Fürſtenhauſe 1753 für 700000 Fl.

l) Bei Pauli a. a. O. S. 237.

m) Bei Pauli a. a. O. S. 143.

n) Friedrich II. histoire de mon temps. Vol. 1. p. 26.

o) Eine Ueberſicht hat Buchholz Geſchichte der Mark Brandenburg. S. 183. u. f.

p) S. ebendaſ. S. 185. Die Verpachtung der Kammergüter nach feſten Grundſäzen fand wohl nirgends in Deutſchland ſo frühe ſtatt.

q) S. ebendaſ. S. 187.

r) Ueber dieſe für die Kenntniß der Preußiſchen Verwaltung während des 18ten Jahrhunderts überaus wichtige und in keinem andern Land zu dieſer Vollkommenheit ausgebildete Einrichtung ſ. v. Lamotte von den Landräthen in der Kurmark, in deſſen Abhandlungen (Berlin 1793. 8.) Abh. 1.

II. Die Zeit König Friedrich II. von Preußen.

Von 1740 — 1786.

§. 599.

Nach dem Tode Kaiſer Carl VI. (20. Oct. 1740) wurden ohngeachtet der Garantien, welche er für ſeine pragmatiſche Sanction erhalten hatte (§. 591), von mehreren Seiten Anſprüche auf die Oeſterreichiſche Monarchie erhoben, welche Frankreich zu unterſtüzen bereit war *a*). Während Kurfürſt Karl Albrecht von Baiern, der wichtigſte unter den Erbprätendenten, der als Regredienterbe in allen Oeſterreichiſchen Ländern ſuccediren wollte *b*), mit Frankreich ein Bündniß unterhandelte, beſezte Friedrich II. ſeit dem 31. May 1740 König von Preußen, ohne Bundesgenoſſen, Niederſchleſien, und bot der Erbin des Hauſes Habsburg gegen Befriedigung ſeiner Rechte ſeine Hülfe gegen die Feinde an die ſie zu bekämpfen haben würde *c*). Die Erbitterung gegen ihn welche der Wiener Hof nicht verhehlte, vermochte ihn nicht, auch nachdem er durch die Schlacht von Molwitz (10. April 1741) ganz Schleſien erobert hatte, ſich enger mit Baiern und Frankreich zu verbinden, als nothwendig war, dieſe Eroberung zu behaupten. Während das Bündniß welches dieſe (zu Nymphenburg 18. Mai 1741) geſchloſſen hatten, die

Zerſtückelung der Oeſterreichiſchen Monarchie zum Ziel des Kriegs machte, blieb es feſter Entſchluß Friedrich II. zu dieſer auf keine Weiſe mitzuwürken, mit welcher die Unabhängigkeit Deutſchlands von Frankreich unwiederbringlich verloren worden wäre *d*). Noch ſpäter als Sachſen, welches eine Zeit lang zwiſchen den Anerbietungen der Verbündeten und den Vortheilen ſchwankte die König Georg II. von England, der einzige Bundesgenoſſe von Oeſterreich, hoffen ließ *e*), gieng der König von Preußen Verbindlichkeiten ein *f*); der Kurfürſt von Baiern wurde unter ſeiner Mitwürkung (24. Jan. 1742) zum Kaiſer gewählt, er ſelbſt nahm, als die Oeſterreichiſchen Heere nach Baiern drangen, an dem Angriff der Verbündeten auf Böhmen und Mähren Theil, der den neuen Kaiſer Karl VII. wieder nach München zurückführte. Dem Bündniß entſagte er aber wieder, da ihm jezt Maria Thereſia Niederſchleſien, einen Theil von Oberſchleſien und die Grafſchaft Glatz zugeſtand *g*); ſeinem Beiſpiel folgte Friedrich Auguſt von Sachſen. Die Bedrängniß des Kaiſers der ſein Land zum zweitenmal verlor, ein Bündniß zwiſchen Sachſen und Oeſterreich (Dec. 1743) das der Wiedereroberung von Schleſien galt, und das Kriegsglück der Oeſterreicher gegen Frankreich, das ihn in Gefahr ſezte das Opfer des künftigen Friedens zu werden, rief ihn zwei Jahre ſpäter (Aug. 1744) zum zweitenmal unter die Waffen; mit ihm verbanden ſich Kurpfalz und Heſſen (zu Frankfurt 22. Mai 1744) den Kaiſer zu unterſtüzen. Der Tod des lezteren (20. Jan. 1745) löste zwar die Frankfurter Union auf, weil ſich

ſein Sohn Maximilian Joſeph mit Oeſterreich auszuſöhnen eilte, und im Frieden zu Füßen (15. April 1745) Baiern für die Anerkennung der Pragmatiſchen Sanction zurückerhielt, aber ſich ſelbſt mußte Friedrich II. durch Siege über die Oeſterreicher und die Sachſen den Frieden erkämpfen. Er ſchloß ihn in Dresden (25. Dec. 1745) das er erobert hatte auf die Bedingungen des Breslauer Tractats und erkannte den Gemahl Maria Thereſiens als Kaiſer, der nach wieder befeſtigtem Anſehen der Oeſterreichiſchen Monarchie (15. Sept. 1745) noch während des Kriegs gewählt worden war *i*). Drei Jahre ſpäter beſtätigte auch der Aachner Friede (Oct. 1748) die Pragmatiſche Sanction. — Kurz vor dem Ausbruch des lezten Kriegs hatte Friedrich in Gemäßheit der erhaltenen Anwartſchaft (§. 598) Oſtfriesland nach dem Tode des lezten Fürſten Karl Edzard (15. Mai 1744) in Beſiz genommen; die Anſprüche von Hannover, aus einer Erbverbrüderung vom J. 1691, welcher Preußen entgegenſezte, daß weder die Einwilligung der Landſtände hinzugekommen, noch der Kaiſer ſie beſtätigt habe, blieben unerörtert.

a) 1) K. Friedr. Auguſt von Sachſen verlangte für ſeine Gemahlin, älteſte Tochter Joſeph I. die ganze Monarchie, in Gemäßheit eines 1703 geſchloſſenen Vertrags mit Karl VI., der in der Vorausſezung der Erwerbung Spaniens für den lezteren, nach dem Abgang des Mannsſtamms beider Brüder, den Töchtern Joſpehs die Succeſſion verſicherte. 2) König Philipp V. von Spanien, als weiblicher Nachkomme der 1700 ausgeſtorbenen Spaniſch-Habsburgiſchen Linie, forderte ebenfalls die ungetheilte Succeſſion, in der Hoffnung für ſeine nachgeborenen

Prinzen in Italien etwas zu erhalten. 3) Der König von Sardinien machte in ähnlicher Abſicht Anſprüche auf Mailand. Die beiden lezteren erreichten ihren Zweck durch den Frieden zu Aachen 1748; ein jüngerer Spaniſcher Prinz erhielt Parma, Piacenza und Guaſtalla, die ſchon 1731 einem älteren Bruder abgetreten waren (§. 591) aber an Oeſterreich zurückfielen, als dieſem der Wiener Friede 1735 Neapel verſchaffte. An Sardinien kamen einige Landſchaften von Mailand. S. Heinrich Reichsgeſch. Th. 8. S. 244 u. f.

b) Es war der einzige der die Pragmatiſche Sanction nicht anerkannt hatte; ſein Recht leitete er von Anna Tochter Ferdinand I., Gemahlin Kurfürſt Albrecht V. her, welcher bei ihrer Verzichtleiſtung auf die Succeſſion und im Teſtament ihres Vaters, die Succeſſion nach Abgang des Oeſterreichiſchen Mannsſtamms vorbehalten worden. Vergl. oben §. 541.

c) S. Friedrich II. histoire de mon temps. Tom. 1. p. 117 u. f.

d) Für Baiern war Böhmen, Oberöſterreich, Tyrol und Breisgau beſtimmt, für Sachſen Mähren und Oberſchleſien mit dem Königstitel, für Spaniſche Prinzen Italien, wobei auch etwas für Sardinien abfallen ſollte, für Frankreich die Niederlande. Dem König von Preußen ließ man allenfalls Niederſchleſien. S. Histoire de mon temps. S. 197.

e) A. a. O. 147, 183.

f) Als Zeitpunkt wird der erſte November 1741 angegeben, der Tractat iſt aber nie bekannt geworden. S. Dohm Denkwürdigkeiten. Th. 4. S. 169, und es ſcheint ſogar zweifelhaft, ob ein Tractat abgeſchloſſen wurde in welchem Friedrich II. weitere beſtimmte Verpflichtungen übernommen hat als die, bei der Kaiſerwahl für den Kurfürſten von Baiern zu ſtimmen. S. den Brief des Königs an Fleury, in welchem er ſeinen Separatfrieden entſchuldigt Hist. de m. t. Th. 1. S. 269.

g) Den zu Berlin geſchloſſenen Frieden von jenem Tage hat Wenck Cod. jur. gent. Tom 1. S. 739. Die Präliminarien wurden ſchon am 11. Jun. geſchloſſen; ebendaſ. S. 734. Dieſe Präliminarien ſchloſſen Sachſen in den Frieden ein, wenn es innerhalb einer Friſt ſeine Truppen von der Franzöſiſchen Armee trennen würde; noch vor Unterzeichnung des Berliner Tractats (23. Jul.) trat hierauf Friedrich Auguſt II. den getroffenen Beſtimmungen bei, ohne für ſeine Anſprüche etwas zu erhalten.

h) Bei Wenck a. a. O. Th. 2. S. 194. 207.

i) Die Kurſtimme von Brandenburg und Pfalz wurde bei der Wahl als ſuſpendirt betrachtet, da beide ihre Geſandten vom Wahltag abriefen.

§. 600.

So wie in dieſen Kriegen hatten die Reichsſtände das Bündnißrecht noch nie gebraucht. Die Kraft der Reichsverbindung zeigte ſich für die mächtigeren Landesherrn ganz verſchwunden, Landfriede und Reichsgeſeze kein Hinderniß für ſie, ſich wie unabhängige Staaten unter einander zu bekriegen, die kleineren Stände völlig den Verheerungen eines Kriegs preisgegeben in welchem jene ihre Abſichten verfolgten, die kaiſerliche Würde nur ein leerer Name, wenn ihr nicht der Beherrſcher der Oeſterreichiſchen Monarchie Bedeutung gab. Nur der glückliche Ausgang des Kriegs der die Abſichten des Franzöſiſchen Hofs vereitelte, und die Mäßigung König Friedrich II. von Preußen, der die Aufrechterhaltung der Reichsverfaſſung ernſtlich wollte (§. 602), ſchüzten noch für ein halbes Jahrhundert die minder mächtigen Stände vor ihrer Auflöſung und vor den Folgen welche ſie für die lezteren unausweichlich herbeiführen mußte. Ein friedlicher Zuſtand, in

welchem die Reichsverhältniſſe die Geſtalt an=
nehmen konnten, welche ſie bei einer ſolchen Lage
der Dinge erhalten mußten, trat aber erſt nach
einem neuen Kampfe ein, zu welchem das feind=
liche Verhältniß führte, in welches die Erobe=
rung Schleſiens den Oeſterreichiſchen und Preu=
ßiſchen Staat geſtellt hatte. Der leztere war
nicht bloß durch ſeine Vergrößerung, ſondern eben
ſo ſehr durch die innere Kraft die er offenbarte,
und durch ein Heer deſſen Kriegsruhm die Tha=
ten aller übrigen Armeen verdunkelte die im Oeſter=
reichiſchen Succeſſionskriege gefochten hatten, in
die Reihe der Europäiſchen Mächte eingetreten,
und die Perſönlichkeit Friedrich II. gab ihm auf
alle Europäiſchen und beſonders auf alle Deut=
ſchen Angelegenheiten einen Einfluß, der die Ei=
ferſucht des Oeſterreichiſchen Hofs erregte. Die=
ſen zu zerſtören und das Verlorene wieder zu
erobern wurde das Ziel der Oeſterreichiſchen Po=
litik; zur Mitwürkung wurde außer Rußland
und Sachſen zulezt (1. Mai 1756) auch Frank=
reich gewonnen, welches, ſeit 1755 in ſeinen
Amerikaniſchen Colonien in Kriegszuſtand mit
dem Brittiſchen Reich, die Deutſchen Länder
Georgs II. anzugreifen beſchloß, und in Oeſterreich
einen natürlichen Bundesgenoſſen zu finden ſich
gern überreden ließ, nachdem Friedrich II. deſſen
Macht in die Franzöſiſche Politik in Deutſch=
land nicht paßte, Verbündeter Georgs (16. Jan.
1756) geworden war *a*). Die Theilnahme Frank=
reichs verſchaffte bald noch einen neuen Verbün=
deten in den Schweden, die für Franzöſiſche Sub=
ſidien zwar mit geringen Streitkräften, aber we=

gen der günſtigen Lage ihrer Pommerſchen Beſizungen, vor anderen mit Erfolg zu dem Ziele mitwürken konnten das man ſich vorgeſezt hatte, den Preußiſchen Staat zu zerſtückeln. Ehe die Rüſtungen der Verbündeten bis zum Angriff vollendet waren *b*), beſezte jedoch Friedrich II. (Aug. 1756) Sachſen, ſchloß die Sächſiſche Armee ein, und nöthigte ſie zur Capitulation nachdem er die Oeſterreicher, welche ſie befreien wollten (1. Oct.) geſchlagen hatte. Dieſen Angriff erklärte der Wiener Hof für einen Landfriedensbruch, man dachte ſelbſt auf dem Reichstag Anträge auf Achtserklärung zu machen, die aber von den evangeliſchen Reichsſtänden dadurch abgewendet wurden, daß ſie auf ſtrenger Beobachtung der feſtgeſezten Formen beſtanden; nur einen Reichs = Executionskrieg war der Kaiſer mächtig genug (Jan. 1757) beſchließen zu laſſen, während ſich Braunſchweig, Heſſen = Caſſel, Gotha und der Graf von Bückeburg mit Hannover und Preußen verbanden, das nördliche Deutſchland gegen die Invaſion einer Franzöſiſchen Armee zu ſchützen, worin ſie ſeit 1758 auch durch Engliſche Truppen unterſtüzt wurden. Friedrich II. ſelbſt verlor während des ganzen Kriegs den Beſiz von Sachſen, durch welchen er eine feſte Baſis für ſeine Operationen gegen die Oeſterreicher und Ruſſen gewonnen hatte, nie wieder ganz, und nuzte es wie ein erobertes Land, das gleich den Preußiſchen Provinzen die Mittel für die Fortſezung des Kriegs liefern mußte. Durch die ſtrenge Ordnung welche in der Preußiſchen Verwaltung herrſchte, und durch die Treue der Beamten und Unterthanen, wurde es möglich aus einem kleinen und im Ganzen armen Land

das theilweiſe faſt immer in den Händen zahlreicher feindlicher Armeen war, Geld *c*) und Mannſchaft zu ziehen. Seine Heere ergänzte Friedrich II. überdieß aus den Gefangenen die er machte und aus allen Deutſchen Provinzen; denn der Ruhm des Königs und der Preußiſchen Waffen verſammelte aus allen Gegenden Streiter unter ſeinen Fahnen und die ſtrenge Kriegsdiſciplin machte es möglich ſelbſt gezwungene Söldner zu brauchen. Mit Heeren von welchen gegen das Ende des Kriegs die eine Hälfte die andere bewachen mußte, vermochte Friedrich weit überlegene Maſſen zu ſchlagen, und ſich von ſeinen Niederlagen ſchnell wieder zu entſcheidenden Siegen zu erheben. Der Tod der Kaiſerin Eliſabeth von Rußland (5. Jan. 1762) machte die Ruſſiſche Armee auf eine kurze Zeit zu Preußiſchen Hülfsvölkern *d*) und bewog Schweden (22. Mai 1762) Frieden zu ſchließen; die Revolution durch welche (9. Jul. 1762) Katharina II. bald nachher den Thron ihres Gemahls Peter III. beſtieg, führte wenigſtens zu keiner Erneuerung des Bündniſſes mit Oeſterreich. Seitdem war der Ausgang des Kriegs entſchieden; die Franzöſiſchen Heere verließen Norddeutſchland nach den Friedenspräliminarien zwiſchen Frankreich und England (3. Nov. 1762), und die Lage Friedrichs II. wurde durch die veränderten Geſinnungen des neuen Brittiſchen Miniſteriums welches das Bündniß mit Preußen nicht mehr beachtete *e*), wenig verändert, da er mehr Mittel beſaß den Krieg fortzuſezen als Oeſterreich und Sachſen, die allein noch auf dem Kampfplatz ſtanden. Mit ihnen ſchloß er den Frieden

zu Hubertsburg (15. Febr. 1763) in welchem gegenſeitig zurückgegeben wurde was jeder Theil noch beſezt hielt *f*); der Friedenszuſtand des Reichs wurde durch die Auflöſung der Reichsarmee hergeſtellt.

a) Die Vereinigung gieng nur dahin ſich dem Einrücken fremder Truppen zu wiederſezen und den Ruheſtand in Deutſchland zu erhalten. Wenck a. a. O. Th. 3. S. 84. Späterhin wurden engere Verbindungen 11. April und 7. Dec. 1758 geknüpft. S. ebendaſ. S. 173. 178. vergl. Dohm Denkwürdigkeiten Th. 4. S. 233. Die Hauptbedingung, nur gemeinſchaftlich Friede zu ſchließen, wurde jedoch in der Folge von dem Engliſchen Miniſterium in den Friedenspräliminarien zu Fontainebleau (3. Nov. 1762) nicht gehalten, und nur bedungen, daß Frankreich und England an dem Kriege in Deutſchland nicht weiter Antheil nehmen wollten.

b) Die Zweifel die man in neueren Zeiten gegen die von Friedrich II. mit Actenſtücken gerechtfertigte Erklärung erregt hat, daß er durch die Einnahme von Sachſen nur einem Angriff auf ſeine Staaten zuvorgekommen ſey, ſind gründlich widerlegt bei Dohm Denkwürdigk. Th. 4. S. 197 u. f.

c) Die Engliſchen Subſidien, welche Friedrich erhielt betrugen gegen 700000 Pfund Sterling.

d) Der Friede mit Peter III. (5. Mai 1762 bei Wenck Th. 3. S. 299) gab das Königreich Preußen zurück, das die Ruſſen erobert hatten und nach den Bedingungen des Bündniſſes mit Oeſterreich und Frankreich behalten ſollten.

e) Vergl. Note *a*. Friedrich II. lief ſelbſt Gefahr, ſeine Plätze am Rhein, welche die Franzöſiſchen Truppen inne hatten, von den Oeſterreichern beſezt zu ſehen, da die Präliminarien nicht enthielten, daß

ſie ihm übergeben werden ſollten, welches jedoch geſchah.

f) Bei Wenck a. a. O. Th. 3. S. 368.

§. 601.

Seit dem ſiebenjährigen Krieg genoß Deutſchland geraume Zeit eines ungeſtörten Friedens. Die erſte Folge ſeiner Herſtellung war, daß Joſeph II. als älteſter Sohn Maria Thereſiens Erbe der Oeſterreichiſchen Monarchie, 1764 ohne Schwierigkeit zum Römiſchen König gewählt wurde; die Reichsregierung gieng ſchon im folgenden Jahr durch den Tod ſeines Vaters auf ihn über. Für die Thätigkeit des neuen Kaiſers, welcher zwar zum Mitregenten der Mutter erklärt wurde aber auf die Erbländiſchen Angelegenheiten ſo lange ſie lebte († 29. Nov. 1780) wenig Einfluß erhielt, bot ſich im Zuſtand des Friedens kein anderer Gegenſtand dar als die Verbeſſerung der Einrichtungen der Reichsgerichte, den er mit Eifer ergriff. Eine Commiſſion zur Viſitation des Reichskammergerichts, welche die Befugniſſe der ordentlichen Deputationen haben ſollte, denen im 16ten Jahrhundert jenes Geſchäft übertragen war (§. 528), trat ſchon 1767 in Thätigkeit; die Mitwürkung der Reichsſtände in der Reichstagsberathung die vorhergegangen war, bewies daß alle die Wichtigkeit der Reichsgerichte erkannten, der Ausgang des Viſitationsgeſchäfts aber, daß für die Befeſtigung und Fortbildung der Reichsverfaſſung wenig mehr zu hoffen war

und ihrer Auflöſung bei dem erſten Sturm entgegengeſehen werden müſſe, der wieder über Deutſchland kommen werde. Die Wichtigkeit der Reichsgerichte beſchränkte ſich freilich zunächſt nur auf die kleineren Territorien, für welche ſie die oberſte Inſtanz in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten und zugleich das Tribunal waren, das die Rechte der mindermächtigen Stände unter einander und die Verfaſſung des Landes gegen willkührliche Eingriffe der Regierung ſchützte. Dennoch hatte die beſſere Einrichtung des Kammergerichts durch die Viſitation für die größeren Reichsſtände, ſobald ſie die Erhaltung der Reichsverfaſſung aufrichtig wollten, nicht weniger Intereſſe als für die welche unmittelbar den meiſten Vortheil von den Anſtalten für die Reichsjuſtiz zogen. Denn wenn auch Streitigkeiten unter ihnen ſelbſt nach Lage ihrer Verhältniſſe mehr zur Ausgleichung im Wege diplomatiſcher Vermittlung als zur Entſcheidung durch die Reichsgerichte geeignet waren, und vermöge der Appellationsprivilegien (§. 550) ihre eigenen höchſten Gerichte die Stelle der Reichsgerichte als höchſter Inſtanz vertraten, ſo lag doch in der That in der Achtung welche auch die mächtigſten Stände des Reichs deſſen höchſten Gerichten bewieſen, und in ihrem Mitwürken zu einer Einrichtung derſelben die ihr Anſehen und ihre Thätigkeit ſicherte, die einzige Garantie daß ſie ſelbſt die Reichsverfaſſung überhaupt und die Rechte der mindermächtigen welche dieſe ſchützte aufrecht zu erhalten und zu achten geſonnen ſeyen. Die Viſitation hatte zwar das Verdienſt einige unwürdige Mit-

glieder zu entfernen und zu bewürken, daß die Anzahl der Beiſitzer, die ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden nie über achtzehen geſtiegen war, bis auf 25 vermehrt und ihr Unterhalt geſichert wurde; ſie vollendete aber innerhalb neun Jahren nicht einmal ihre Arbeiten welche die Verbeſſerung der Kammergerichtsordnung zum Gegenſtand hatten, und bis zur Erörterung der Proceſſe, welche durch das Rechtsmittel der Reviſion (§. 528) an die nächſte ordentliche Viſitation devolvirt waren, kam ſie gar nicht *a*). Die Veranlaſſung zu ihrer Auflöſung lag in den Streitigkeiten die zwiſchen der evangeliſchen und katholiſchen Parthei darüber entſtanden, zu welcher derſelben die Fränkiſche und Weſtphäliſche Grafencurie zu rechnen ſey, und wie die Vollmacht ihres Deputirten zu der Commiſſion eingerichtet ſeyn müſſe, und die Quelle dieſer Streitigkeiten wollte jeder Theil in beſonderen Gründen entdecken die der andere gehabt habe, das Viſitationsgeſchäft nicht zu Ende kommen zu laſſen *b*); die würkliche Urſache lag aber darin, daß Niemand mehr reinen Willen zur Behandlung der Reichsgeſchäfte brachte, und bei den Geſchäftsmännern welche zu dieſen gebraucht wurden, eine kleinliche Advokatentaktik die Fertigkeit in der Bearbeitung öffentlicher Angelegenheiten vertrat.

a) Doch war dieß das weniger wichtige Geſchäft. Der Reichsabſch. von 1654 Art. 124 hatte der Reviſion die Suſpenſivwürkung genommen, weil ſie ſeit der Unterbrechung der ordentlichen Viſitationen (§. 528) das größte Hinderniß der Reichsjuſtiz ge-

worden war. Seitdem hatte das Rechtsmittel überhaupt den größten Theil ſeiner Bedeutung verloren.

b) S. Pütter hiſtor. Entwickl. Th. 3. S. 122 — 151. Die kaiſerliche Parthei beſchuldigte die entgegengeſezte, daß ſie beabſichtigt habe, die kaiſerliche Gerichtbarkeit noch mehr zu beſchränken, und die leztere beklagte ſich über Anmaßungen des kaiſerlichen Hofs und der Katholiſchen.

§. 602.

In der That waren es aber nicht bloß die minder bedeutenden Reichsſtände, deren Sicherheit davon abhieng, daß die Reichsverfaſſung ſo viel noch von ihr übrig war, erhalten und allgemein geachtet wurde; den mächtigeren unter ihnen drohte gerade eben ſo das Schickſal die Beute der noch größeren Staaten zu werden, wenn ſich nicht alle zu dem gemeinſamen Zweck verbanden, jede Gewaltthätigkeit durch ihre Dazwiſchenkunft zu verhindern, und mit Verachtung der augenblicklichen Vortheile die eine eigennüzige Politik gewähren konnte, jeden der die Verfaſſung verlezen würde zu nöthigen, den Grundſäzen des Rechts und der Mäßigung Gehör zu geben. Dieſe Grundſäze beſtimmten unveränderlich die Politik Friedrichs II. in den Deutſchen Angelegenheiten *a*) und ſchüzten Baiern gegen die Vergrößerungsplane Joſephs II. Alte Anſprüche auf Niederbaiern *b*), welche als völlig grundlos betrachtet werden mußten und der Heimfall von Lehen die dem Pfälziſchen Geſammthauſe nicht entzogen werden konnten, ſollten als der Bairiſche Manns-

ſtamm mit Kurfürſt Maximilian Joſeph (30. Dec. 1777) ausſtarb, zum Vorwande dienen, den Nachfolger Kurfürſt Karl Theodor von der Pfalz ohne Zuſtimmung der Zweibrückiſchen Agnaten, zur Abtretung eines großen vorläufig beſezten Theils von Baiern und der Oberpfalz zwingen zu dürfen *c*). Durch den Beiſtand Friedrichs II. ermuthigt *d*), beharrte der Herzog von Zweibrücken auf ſeinem Wiederſpruch gegen den Vergleich den Karl Theodor ſchon geſchloſſen hatte und Friedrich II. ergriff, verbündet mit Sachſen *e*), die Waffen für die Vertheidigung des Rechts gegen die Politik der Convenienz *f*). Den einjährigen Krieg endigte (13. Mai 1779) der Tractat zu Teſchen *g*), da Friedrich nichts ſuchte als die Erhaltung des ungetheilten Kurfürſtenthums und die Kaiſerin Maria Thereſia den Frieden eifriger wünſchte als ihr Sohn; ſie erhielt von Pfalzbaiern die Abtretung des Innviertels mii Zuſtimmung der Agnaten. Fünf Jahre ſpäter erneuerte Joſeph II. nachdem er (1780) Selbſtherrſcher der Oeſterreichiſchen Monarchie geworden war, den Antrag zur Abtretung Baierns; dieſesmal wurde er darauf gerichtet, es gegen die Niederlande zu vertauſchen, mit welchen der Titel eines Königreichs Burgund verbunden werden ſollte. Auch dieſesmal mißlang er durch den Widerſpruch des Herzogs von Zweibrücken und die Erklärung die Friedrich II. gab, daß er ſich jedem Zwang, den man jenem gedroht hatte, aus allen Kräften widerſezen werde *h*). Die uneigennüzige Politik Friedrichs erweckte bei den übrigen Reichsſtänden Vertrauen; einige Mo-

nate ſpäter (23. Jul. 1785) kam ein Vertrag zwiſchen Preußen, Hannover und Kurſachſen zu Stande, in welchem ſich dieſe zu gemeinſamer Mitwürkung für die Erhaltung der Reichsverfaſſung und der Beſizungen und Gerechtſame aller Reichsſtände *i*) verpflichteten *k*). Dieſem "Fürſtenbund" ſchloſſen ſich bald darauf auch Zweibrücken, Mainz, Baden, Anhalt-Deſſau, Bernburg und Köthen, Heſſen-Caſſel, Anſpach, Mecklenburg-Schwerin und Streliz, Braunſchweig, Sachſen-Weimar und Gotha und Osnabrück an. Friedrich II. ſchloß mit dieſer Unternehmung ſeine glorreiche Laufbahn (17. Aug. 1786).

a) Man darf hinzuſezen, daß ſie auch die Grundlage ſeiner Politik in den allgemeinen Verhältniſſen von Europa waren, und wenn er ihnen bei den Abtretungen untreu wurde, zu welchen er Polen 1772 vereinigt mit Rußland und Oeſterreich zwang, ſo darf ein Urtheil über ihn nie außer Augen laſſen, daß nicht bloß die Erwerbung von Weſtpreußen, ſondern zugleich eine Verwicklung der Verhältniſſe über welche er nicht gebieten konnte ſeine Handlungen beſtimmte. S. Dohm Denkwürdigk. Th. 1. S. 433 u. f.

b) Sie wurden aus der oben §. 412 erwähnten Belehnung hergeleitet, die Herzog Albrecht von Oeſterreich von Kaiſer Siegmund erhalten hatte. S. Dohm Denkwürdigk. Th. 1. S. 82 u. f.

c) Ueber das Verfahren des Oeſterreichiſchen Hofs ſ. Dohm a. a. O. S. 23 u. f.

d) Memoire historique de la negociation en 1778 pour la succession de Bavière confiée par le Roi de Prusse — au comte Eustache de Goertz. à Francfort 1812. 8. Vergl. Dohm a. a. O.

Friedrich II. entſagte bei dieſer Gelegenheit von neuem den Anſprüchen ſeines Hauſes auf Jülich und Berg, welche nach dem unbeerbten Tode des Kurfürſten Karl Theodor wiederauflebten (§. 598) zum Beſten der Zweibrückiſchen Linie.

e) Die verwittwete Kurfürſtin von Sachſen, als Schweſter des lezten Kurfürſten von Baiern deſſen Allodialerbin, hatte ihre Anſprüche auf ihren Sohn übertragen, welcher ebenfalls einer Unterſtüzung bedurfte um ſie geltend zu machen. Er erhielt durch den Teſchner Frieden die von Böhmen auf Pfalzbaiern übertragene Lehenherrlichkeit über die Schönburgiſchen ſogenannten Receßherrſchaften in Sachſen und 6 Millionen Gulden. S. Dohm a. a. O. S. 238.

f) Briefe zwiſchen Friedrich II. und Joſeph II. gewechſelt in den Oeuvr. posth. Tom. 5. S. 298 u. f.

g) Bei Schmauß Corp. iur. publ. S. 1539 u. f.

h) S. Dohm Th. 3. S. 33 u. f.

i) Auch Gewaltthätigkeiten Joſeph II. gegen die Biſchöfe von Regensburg und Paſſau, und gegen den Erzbiſchof von Salzburg, deren geiſtliche Sprengel ſich über Oeſterreichiſche Provinzen erſtreckten, über welche dieſe zu Regensburg zu klagen durch Drohungen abgehalten wurden, gehörten zu den Veranlaſſungen des Fürſtenbundes. S. Dohm a. a. O. S. 24. u. f.

k) Bei Dohm a. a. O. S. 185.

III. Deutſchland in der Zeit der Franzöſiſchen Revolution.

Von 1786 — 1815.

§. 603.

Die Oeſterreichiſche Monarchie fiel nach dem Tode Joſephs II. († 20. Febr. 1790) an deſſen Bruder Leopold, bis dahin Großherzog von Toſcana, welches Franz I. zu einer Secundogenitur ſeines Hauſes gemacht hatte, in der ihm jezt ſein zweiter Sohn Ferdinand folgte. Schon bei Leopolds Wahl zum Kaiſer (30. Sept. 1790) wurden von den Kurfürſten die Beſchwerden ſeiner Aufmerkſamkeit empfohlen, welche die Franzöſiſche Nationalverſammlung mehreren Reichsſtänden zugefügt habe. Dieſe hatte durch ihre Decrete ſeit dem 4ten Auguſt 1789 die Ueberreſte der Landeshoheit und die guts- und lehensherrlichen Rechte aufgehoben, welche die durch Ceſſion des Elſaſſes 1684 und 1697 der Franzöſiſchen Hoheit unterworfenen Reichsſtände durch ihre Verträge noch gerettet hatten; die Stände glaubten ohngeachtet der lezteren auf den Schuz des Reichs Anſpruch zu haben. Während Leopold mit der Franzöſi-

ſchen Regierung über die Herſtellung dieſer Rechte unterhandelte, für welche jene höchſtens zu einer Geldentſchädigung verpflichtet ſeyn wollte, erhob die leztere ihrerſeits Beſchwerde über mehrere Reichsſtände, vornehmlich den Kurfürſten von Trier *a*), durch welche den Franzöſiſchen Ausgewanderten verſtattet werde ſich zu einer Unternehmung gegen Frankreich für eine Gegenrevolution zu rüſten. Gleiche Abſichten wurden dem Kaiſer ſelbſt beigemeſſen, nachdem die Declaration bekannt geworden war, die er mit König Friedrich Wilhelm von Preußen im Auguſt 1791 unterzeichnet hatte, da ſie die Zuſage einer bedingten Mitwürkung zu einer Veränderung der Lage des Königs von Frankreich enthielt *b*). Die Parthei welche in Frankreich den Krieg wollte, um mit Hülfe größerer Bewegung die er nothwendig machte auch die Revolution weiter fortzuführen, wußte jene diplomatiſchen Drohungen für ihren Zweck zu benuzen, und brachte es ohngeachtet der Proteſtationen Leopolds, daß die Vorausſezungen der Declaration weggefallen, ſeitdem Ludwig XVI. (3. Sept. 1791) die Conſtitution angenommen habe und keine Kriegsrüſtungen gegen Frankreich ſtatt fänden, zur Erklärung des Kriegs (20. April 1792). Sie erfolgte ſchon gegen ſeinen Nachfolger Franz II. (ſeit 1. März 1792) deſſen Wahl zum Kaiſer (5. Jul. 1792) durch die Zeitumſtände beſchleunigt wurde. Sein Bundesgenoſſe war zuerſt nur K. Friedrich Wilhelm II. von Preußen, der mit ihm (Aug. 1792) ein Heer in Frankreich einrücken ließ; zum Reichskrieg (erklärt im März 1793) wurden

erſt im November Anſtalten gemacht, als die Heere der neuen Republik (21. Sept. 1792) während die Deutſchen noch tief in Frankreich ſtanden, ſchon das unbewachte Mainz und einen Theil des linken Rheinufers weggenommen hatten.

a) Clemens Wenzeslaus von Sachſen, Oheim des Kurfürſten von Sachſen. S. die Vorſtellungen, welche ihm ſeine Stände hierüber machten, bei Häberlin Staatsarchiv B. 1. S. 314, 397 u. f.

b) Bei Martens recueil etc. Tom. 5. S. 35. "qu'elles regardent la situation où se trouve actuellement Sa Maj. le Roi de France comme un objet d'un interêt commun à tous les souverains de l'Europe. Elles espèrent que cet interêt ne peut manquer d'être reconnu par les puissances dont le secours est réclamé, et qu'en consequence elles ne refuseront pas d'employer, conjointement avec leurs dites Majestés, les moyens les plus efficaces, rélativement à leurs forces, pour mettre le Roi de France en état d'affermir dans la plus parfaite libérté, les bases d'un gouvernement monarchique également convenable aux droits des Souverains et au bien être de la nation Française. Alors et dans ce cas, leurs dites Majestés l'Empereur et le Roi de Prusse sont resolus d'agir promtement d'un mutuel accord avec les forces necessaires pour obtenir le bût proposé et commun.

§. 604.

Auch ein glücklicher Feldzug hätte ſchwerlich der Revolution und ihrer Einwürkung auf Europa Gränzen geſezt, da ihre Wurzeln viel

tiefer lagen als man vorausſezte und ſich über ganz Europa verbreiteten; das Preußiſche und Oeſterreichiſche Heer war aber nicht einmal zahlreich genug um bis Paris vorzudringen, das erſtere kehrte nicht ohne Verluſt über den Rhein zurück, das leztere verlor im Spätjahr ſelbſt noch die Niederlande. Dadurch gewann die neue revolutionäre Regierung Zeit, Kräfte in Bewegung zu ſezen, welchen die Gegner keine gleiche Anſtrengung entgegenſezen konnten, weil ſie in den Würkungen der Revolution ſelbſt lagen; ſie hatte überdieß den Vortheil, daß ſich Frankreich zum Repräſentanten von Grundſäzen machte, welche ſchon längſt allenthalben ihre Anhänger hatten, wodurch ſich die Anſichten über die Bedeutung der Revolution und des Krieges gegen Frankreich verwirrten. Nur noch im Feldzug von 1793 ſchwankte die Wage, die Niederlande wurden von den Oeſterreichern wieder erobert, die Preußen nahmen Mainz wieder ein, behaupteten das linke Rheinufer und bedrohten den Elſaß; die Europäiſche Coalition welche gegen Frankreich entſtand, das den Krieg gegen England und die vereinigten Niederlande ſelbſt erklärt hatte, endlich der innere Krieg in der Vendee für die Sache des Königs, erhielten die Hoffnungen aufrecht mit welchen der erſte Feldzug begonnen worden war. Schon im folgenden giengen aber die Niederlande zum zweitenmal verloren, den Preußen wurde ein Theil des linken Rheinufers entriſſen und im Winter (Jan. 1795) Holland erobert; der Eifer der Verbündeten gegen die Sache der Revolution erkaltete, der Kampf zu dem man ſich gegen

dieſe vereinigt hatte wurde allgemach aus dem Geſichtspunkt eines gewöhnlichen Kriegs betrachtet, aus dem ſich jeder, mit Ausnahme von Oeſterreich und England, ſo vortheilhaft als möglich herauszuziehen ſuchte. Schon im December 1794 trug ein Reichsgutachten darauf an, Friedensunterhandlungen mit der Franzöſiſchen Regierung anzuknüpfen; immer feſteren Boden gewann die Meinung, daß die Gräuel der Revolution mit dem Fall Robespierres und ſeiner Genoſſen (Julius bis November 1794) ihr Ende erreicht hätten, mit den jezigen Machthabern aber gar wohl unterhandelt werden könne, und daß nur die Coalition der großen Mächte den Krieg über Deutſchland gebracht habe, der ſich durch einen Friedensſchluß endigen laſſe. Man wagte nicht ſich zu geſtehen, daß ohne die Wiedereroberung des linken Rheinufers und der Niederlande jeder Friede mit Frankreich der Anfang der Knechtſchaft Deutſchlands ſeyn müſſe, und ließ ſich von den Franzoſen und ihren Freunden, die ihnen Gleichheit der Grundſäze, mehr aber noch Schwäche der Einſicht und Geſinnung in immer größerer Anzahl verſchaffte, lieber überreden, daß die Schwierigkeit jenen ihre Eroberungen wieder zu entreißen ganz unüberwindlich ſey; die Franzöſiſche Politik war den alten Grundſäzen ohnehin treu geblieben und ließ hoffen, daß Frankreich nicht alle Eroberungen zu behalten verlangen werde. In Preußen vereinigten ſich Mißverſtändniſſe mit dem Oeſterreichiſchen Hofe, die großen Koſten des Kriegs am Rhein und die Lage der Dinge in Polen, wo unter ganz andern Umſtänden als 1772 neue Erwerbungen in Gemeinſchaft

mit Rußland gemacht werden ſollten *a*), ein neues Syſtem der Politik vortheilhaft erſcheinen zu laſſen, über deſſen Gefahr man ſich durch den Wahn täuſchte, daß Preußen ſtark genug ſeyn werde, zu beſtimmen, wie weit Frankreich über Deutſchland verfügen dürfe. Friedrich Wilhelm II. ſchloß am 5ten April 1795 einen Separatfrieden zu Baſel, welcher die Preußiſchen Beſizungen auf dem linken Rheinufer bis zum künftigen Reichsfrieden in den Händen der Franzoſen ließ; die Franzöſiſche Regierung erklärte die Verwendung Preußens für die Deutſchen Reichsſtände annehmen zu wollen, die mit ihm unterhandeln würden *b*). Am 17ten Mai 1795 folgte ein zweiter Tractat, welcher das nördliche Deutſchland, von den Preußiſch = Fränkiſchen und Heſſen = Caſſelſchen Beſizungen an, für neutral erklärte, wenn deſſen Stände ihre Contingente von der Reichsarmee zurückrufen würden *c*). Dieß geſchah von Hannover und 1796 von Kurſachſen; Heſſen-Caſſel ſchloß (28. Aug. 1795) einen beſonderen Tractat auf die Bedingungen des Basler Friedens *d*). Die Franzöſiche Regierung decretirte hierauf (October 1795) einſtweilen die Vereinigung der Länder bis zur Maaß mit der Republik; was weiter mit Deutſchland werden ſollte blieb ausgeſezt bis man Oeſterreich einen Frieden gebieten könnte, durch welches der Ober = und Mittelrhein noch geſchüzt und das ſüdliche Deutſchland noch verhindert wurde ähnliche Bedingungen anzunehmen, wiewohl der gute Wille dazu nicht fehlte *e*). Was im Feldzug von 1796 in Deutſchland mißlang, erſezte die Eroberung Ober-

Italiens durch Napoleon Bonaparte reichlich; von hieraus kamen die Franzöſiſchen Heere im Frühjahr 1797 bis nach Steiermark und die Friedenspräliminarien in Leoben (18. April 1797) erlaubten einen feſten Plan für die zum Vortheil von Frankreich mit Deutſchland vorzunehmenden Veränderungen zu entwerfen. Oeſterreich war zufrieden für die Abtretung der Niederlande und der Lombardei, den größten Theil von Venedig mit Iſtrien und Dalmatien zu erhalten, und ſezte das weitere auf einen Friedenscongreß aus, der auf die Baſis der Integrität des Reichs unterhandeln ſollte. Ehe jedoch der für dieſen ernannten Reichsdeputation *g*) noch der Ort beſtimmt war, wo ſie ſich für dieſen Zweck verſammeln ſollte, willigte der Kaiſer in den geheimen Bedingungen ſeines Definitivfriedens (zu Campo Formio 17. Oct. 1797) *h*) in die Abtretung des größten Theiles des linken Rheinufers mit Einſchluß von Mainz, und verſprach ſeine Truppen vom Rhein in die Erbſtaaten zurückzuziehen; gleich nach der Eröffnung des Friedens-Congreſſes zu Raſtadt (November 1797) wurden alle feſte Plätze am Rhein deren Beſiz den Unterhandlungen noch einige Haltung hätte geben können, von den Oeſterreichern geräumt, von den Franzoſen aber eingeſchloſſen und Mainz (30. Dec. 1797) beſezt. Während des Laufs der Unterhandlungen fiel (13. Jan. 1799) auch Ehrenbreitſtein.

a) An welchen ſpäterhin auch Oeſterreich Theil erhielt. S. die Acten die Theilung des Ueberreſtes von Polen betreffend, von 1793 bis 1797, bei Martens recueil Tom 5. S. 202 und Tom 6. S. 699—

721. Vergl. Saalfeld Geſch. der neueſten Zeit B. 2. Abth. 1. S. 251 u. f.

b) S. Martens recueil Tom. 6. S. 495.

c) Ebendaſ. S. 503.

d) Ebendaſ. S. 548.

e) S. Martens ebendaſ. Tom. 6. S. 640 u. f. Vergl. Saalfeld a. a. O. S. 215 u. f.

f) Bei Martens Suppl. Tom. 3. S. 126.

g) S. Heinrich Reichsgeſch. Th. 8. S. 989 u. f.

h) Martens a. a. O. Tom. 7. S. 208 u. f.

§. 605.

Die Vollmacht der Reichsdeputation *a*), welche nach den kaiſerlichen Erklärungen über den Inhalt der Friedenspräliminarien auf die Abſchließung eines Friedens mit der dort angegebenen Baſis lautete, mußte jezt ſchleunigſt in eine unbedingte verwandelt werden; in den Verluſt des linken Rheinufers, welches die Franzöſiſchen Bevollmächtigten ohne Einſchränkung verlangten, ergaben ſich indeſſen die meiſten größeren Staaten leicht, als vernommen wurde, daß von Oeſterreich für ſie Entſchädigungen auf dem rechten Rheinufer bedungen worden, gleich wie von Preußen für Andere ſchon früher *b*) geſchehen ſey. Auch in den Uebermuth mit welchem vom erſten Anfang der Verhandlungen an das Reich behandelt wurde, ſuchte man ſich zu ſchicken, und in Jahr und Tag war bis auf die Berichtigung der Entſchädigungen, die durch neue Seculariſatio-

nen gegeben werden ſollten, die Reichsdeputation mit den Franzöſiſchen Bevollmächtigten über die Bedingungen des Friedens übereingekommen. Die Unterhandlungen wurden aber im März 1799 doch wieder abgebrochen, weil für Oeſterreich der Friedenszuſtand gefährlicher wurde als der Krieg, wenn es die Veränderungen, welche Frankreich in der Schweiz und in Italien inzwiſchen vorgenommen hatte ohne Widerſtand geſchehen laſſen mußte, und ſich daher der Kaiſer in Verbindung mit England und Rußland zu einem neuen Kampf entſchloß. Bei der Berathung der Reichsverſammlung über den kaiſerlichen Antrag zur Erneuerung des Reichskriegs, konnten die Stände, welchen man in Raſtadt den Untergang angekündigt hatte, mit den neufürſtlichen Häuſern (§. 532) vereinigt, noch einmal das Recht geltend machen, jene durch Mehrheit der Stimmen zu beſchließen *c*); geführt wurde der Krieg aber nur von Oeſterreich, mit einer ſchwachen Unterſtüzung die es von Würtemberg und Baiern erhielt und er verſchob die Ausführung deſſen was zu Raſtadt beſchloſſen war nur auf kurze Zeit. Der Friede zu Lüneville (9. Febr. 1801), den der Kaiſer dießmal gleich im Namen des Reichs abſchließen mußte *d*), gab der Oeſterreichiſchen Monarchie in Italien die Etſch und dem Deutſchen Reich den Rhein zur Gränze, verhieß den verwandten Fürſten, von Modena und Toſcana, die den neuen Italiäniſchen Freiſtaaten jezt beide weichen mußten, auch noch Entſchädigungen in Deutſchland, und erklärte (Art. 7), daß nach den zu Raſtadt angenommenen Grundſäzen alle erbliche Fürſten für ihren

Verluſt am linken Rheinufer aus den Mitteln des Reichs entſchädigt werden ſollten, weil das Reich in Geſammtheit jenen Verluſt tragen müſſe. Die Ratification dieſes Friedens durch das Reich (6—9 März) *e*) konnte nach den Umſtänden unter welchen er geſchloſſen war nur eine Formalität ſeyn, eine außerordentliche Reichsdeputation wurde ernannt, welcher die Ausführung des Entſchädigungsgeſchäfts (Aug. 1802 bis Mai 1803) unter Vermittelung von Rußland und Frankreich überlaſſen blieb *f*). Der Entſchädigungsplan welchen die Vermittler mit den meiſten Betheiligten ſchon berichtigt hatten, verlieh nach Verſchiedenheit der politiſchen Verbindungen und des Aufwands den dieſe in Paris gemacht hatten um die Gunſt der Machthaber zu gewinnen, die Looſe ziemlich ungleich, auch wurde nachher, die Entſchädigung von Toſcana abgerechnet, nicht mehr viel verändert. Etwas freiere Hände als bei der Vertheilung der Entſchädigungen, hatte die Deputation bei Feſtſezung der Beſtimmungen, welche über die übrigen Angelegenheiten zu treffen waren, die als Folge von jenen zur Sprache kamen; der Hauptſchluß welchen ſie am 25. Februar 1803 faßte *g*), wurde durch ein Reichsgutachten vom 24. März und kaiſerliches Ratificationsdecret vom 23. April *h*) zum Reichsgeſez.

a) S. Protocoll der Reichsfriedens-Deputation zu Raſtadt, herausgeg. von Münch v. Bellinghauſen. Raſtadt 1798 u. f. 5. Thle. 4. Geheime Geſchichte der Raſtadter Friedensunterhandlungen. 6 Thle (in 7 Bänden) Germanien 1799. 8.

b) Geheime Convention zwiſchen Frankreich und Preußen vom 5ten Aug. 1796, bei Martens rec. Tom. 6. S. 653. Vornehmlich für die Entſchädi-

gung von Preußen ſelbſt, Heſſen und Naſſau-Oranien, aber auch für die Unabhängigkeit der Hanſeſtädte wurde hier geſorgt.

c) S. Heinrich Reichsgeſch. Th. 9. S. 60 u. f.

d) Bei Martens a. a. O. Th. 7. S. 538. u. f.

e) S. Reuß Staatskanzlei v. 1801 Th. 1. S. 210 u. f. Th. 2. S. 5. u. f.

f) S. Protocoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Regensb. 1803 (mit den Beilagen) 6 Bände 4. Der Deputationsreceß mit hiſtoriſchen, geographiſchen und ſtatiſtiſchen Erläuterungen, von A. C. Gaſpari. Hamb. 1803. 2 Thle. 8.

g) Protocolle B. 2. S. 841 u. f.

h) Bei aſpari Th. 2. S. 337 u. f.

§. 606.

Nur der bisherige Kurfürſt von Mainz, der künftig den Titel eines Kurerzkanzlers führen ſollte, und die Oberen des Johanniter und Deutſchen Ordens *a*) blieben noch geiſtliche Reichsſtände; alle übrige reichsunmittelbare geiſtliche Beſizungen und ſämmtliche Reichsſtädte bis auf ſechs wurden zur Entſchädigungsmaſſe gezogen. Aber auch ſo wollte dieſe noch nicht hinreichen alle Anſprüche zu befriedigen; viele Entſchädigte mußten ſich daher ganz oder theilweiſe bloß mit Renten begnügen, die ihnen auf die Beſizungen Anderer oder auf die Rheinoctroy (ſ. unten) angewieſen wurden. Für Manche mußten auch landſäſſige Klöſter und Stifter genügen, die ihnen jezt aber mit Landeshoheit überlaſſen wurden. Für den

Kurerzkanzler wurde ein Territorium *b*), aus Ueberreſten des Erzſtifts Mainz auf dem rechten Rheinufer (Fürſtenthum Aſchaffenburg), dem Bisthum Regensburg, auf deſſen Kirche die geiſtliche Würde ruhen ſollte, und den Städten Regensburg und Wezlar gebildet, welche auch künftig, jene Siz des Reichstags, dieſe des Reichskammergerichts *c*) bleiben ſollten. Zur Ergänzung der Entſchädigung wurden alle beſtehende Rheinzölle aufgehoben, und ſtatt derſelben eine Rheinſchiffahrts-Octroy unter gemeinſchaftlicher Verwaltung von Frankreich und dem Kurerzkanzler angeordnet *d*); von den auf den lezteren fallenden Einkünften, ſollte dieſer zuvörderſt 350000 Gulden für ſich beziehen; der Ueberſchuß aber zur Bezahlung einer Reihe darauf angewieſener (directer) Renten, und wenn er ergiebig genug wäre, auch noch mehrerer einſtweilen anderen Entſchädigten auferlegter (ſubſidiariſcher) Renten dienen *e*). Der Großherzog von Toſcana erhielt Salzburg und Berchtoldsgaden und theilte Paſſau und Eichſtädt mit Baiern, dem Herzog von Modena wurde von Oeſterreich der Breisgau und die Ortenau in Schwaben abgetreten, wofür die Bisthümer Trient und Brixen zur Entſchädigung gegeben wurden *f*). Außer jenen Erwerbungen erhielt Baiern den größten Theil des Hochſtifts Würzburg, (deſſen übrige Beſtandtheile mit den angränzenden Mainziſchen Aemtern zur Entſchädigung der Häuſer Löwenſtein, Hohenlohe und Leiningen verwendet wurden) *g*), Bamberg, Freiſingen und Augsburg mit den meiſten dazwiſchen liegenden Prälaturen und Reichsſtädten in Franken und Schwaben *h*); dafür kam

die Rheinpfalz an Baden, welches man überdem mit dem Bisthum Conſtanz, den Reſten der Bisthümer Speier, Baſel und Strasburg, zwei Darmſtädtiſchen Aemtern und mit bequem gelegenen Reichsſtädten und Abteien ſo reichlich verſorgte, daß deſſen Länderbeſtand ohngefähr verdoppelt wurde *i*). Die Vertheilung ließ in dem an Prälaturen nnd Reichsſtädten vor andern reichen Schwäbiſchen Kreis noch genug übrig um auch Würtemberg bedeutend zu vergrößern *k*) und doch noch die Reichsgrafen die zu entſchädigen waren in jenen zu verpflanzen *l*). Im nördlichen Deutſchland kamen an Preußen *m*) die Hochſtifter Paderborn, Hildesheim, das Mainziſche Thüringen, ein Theil von Münſter, die Abteien Hervorden, Quedlinburg, Elten, Eſſen, Werden und Kappenberg, mit den Reichsſtädten Mühlhauſen, Nordhauſen und Goslar; der übrige Theil von Münſter wurde zur Entſchädigung der Häuſer Salm, Aremberg, Croy und Looz verwendet *n*), bis auf die Aemter Vechte und Kloppenburg, welche der Herzog von Oldenburg *o*) erhielt. Dieſem überließ der Deputationsſchluß auch das Bisthum Lübeck und das Hannöveriſche Amt Wildeshauſen, und nahm ihm dafür zum Vortheil des Bremiſchen Handels den Weſerzoll zu Elsfleth *p*); Hannover erhielt dagegen zur Entſchädigung für jenes und den Verluſt einiger anderen Anſprüche und Beſizungen das Bisthum Osnabrück *q*). In die Ueberreſte der Erzſtifter Mainz (ſo weit es nicht zu Aſchaffenburg gehörte), Trier und Köln theilten ſich die Häuſer Heſſen und Naſſau Walramiſcher Linie (§. 587) *r*); das Herzogthum Weſtphalen kam dabei an Darm-

ſtadt. Für Naſſau-Oranien ſollten die Bisthümer Fulda und Corvey, die Reichsſtadt Dortmund und einige Abteien zum Erſaz für die verlorene Erbſtatthalterſchaft und die Domänen in Holland und Belgien dienen *s*). Auch die Helvetiſche Republik durfte ſich mit dem Bisthum Chur bereichern *t*), und überhaupt von dem geſammten Herrenſtande der irgend etwas für verlorene Beſizungen auf dem linken Rheinufer liquidiren konnte gieng keiner leer aus *u*); hingegen die Reichsritterſchaft des linken Rheinufers erhielt weiter nichts als die Zuſage, daß der von der Franzöſiſchen Regierung auf ihre Güter gelegte Sequeſter aufgehoben werden ſolle *v*). Als Reichsſtädte blieben übrig: Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, Bremen, Lübeck und Hamburg, von welchen einigen auch Vortheile gewährt wurden und die insgeſammt künftig in Reichskriegen neutral ſeyn ſollten *w*). Die Kurfürſtliche Würde erhielt Salzburg, Baden, Wirtemberg und Heſſen-Caſſel, und in dem Reichsfürſtenrath wurde eine große Anzahl neuer Stimmen vertheilt *x*), welche aber der Kaiſer nicht ratificirte, ſondern die veränderte Einrichtung des lezteren einem beſondern Reichsſchluß vorbehielt. Die Güter der Domcapitel mit den biſchöflichen Domänen und alle nicht namentlich zur Entſchädigung angewieſenen Stifter, Abteien und Klöſter ſollten auf die Entſchädigten übergehen, auch erlaubt ſeyn, alle Güter der fundirten Inſtitute dieſer Art, in den alten ſowohl als neuen Beſizungen beider Religionstheile einzuziehen, und die Mannsklöſter unbedingt, die geſchloſſenen Frauenklöſter aber im Einverſtändniß mit dem Diöceſanbiſchof zu

ſeculariſiren *y*); die katholiſchen Diöceſen ſollten noch einſtweilen beſtehen und eine neue Diöceſan-eintheilung mit gehörig dotirten biſchöflichen Sizen und Kapiteln künftig auf reichsgeſezliche Art ſtatt finden *z*). Für die Pfründner der aufgehobenen Inſtitute auf dem rechten Rheinufer wurde durch reichliche Penſionen geſorgt, hingegen für die Geiſtlichkeit des linken Rheinufers nur durch eine Suſtentationscaſſe, zu welcher die welche mehrere Penſionen bezögen, zwei Zehentheile abzugeben hätten *aa*), weil Frankreich auf die geiſtlichen Güter ſo wenig Penſionäre als auf die abgetretenen Länder alle Landesſchulden übernehmen wollte *bb*). Die Entſchädigten mußten dagegen die Landes- und Kreisſchulden der Entſchädigungslande und auf dieſe zugleich die vom linken Rheinufer übernehmen, auch die Staatsdiener der Entſchädigungslande nach ſehr liberalen Beſtimmungen wieder anſtellen oder penſioniren *cc*). Die Verfaſſung der ſeculariſirten Lande, ſo weit ſie auf gültigen Verträgen zwiſchen dem Regenten und dem Lande, auch anderen reichsgeſezlichen Normen ruhe, ſollte ungeſtört erhalten und dem neuen Landesherrn nur in Verbeſſerung der Civil- und Militäradminiſtration freie Hand gelaſſen ſeyn *dd*); eben ſo blieb die Religionsübung jedes Landes unverändert und jeder Religionsparthei der Beſiz und Genuß ihres Kirchen- und Schulfonds, aber ohne den Landesherrn zu hindern anderen Religionsverwandten Duldung und den Genuß bürgerlicher Rechte zu gewähren *ee*).

a) Sie erhielten ſelbſt einige Entſchädigung für ihren

Verluſt auf dem linken Rheinufer; Dep. Schl. §. 26.

b) Dep. Schl. §. 25.

c) Die Franzöſiſchen Kriege hatten 1688 das Reichskammergericht aus Speier vertrieben, wo es, anfangs ohne ſteten Siz (§. 475), ſeit 1527 ununterbrochen geblieben war. Seit dieſer Zeit war es zu Wezlar. S. Tafinger instit. iurispr. cameral. §. 51 u. f.

d) Dep. Schl. §. 39.

e) S. ebendaſ. §. 9, 14, 17, 19, 20, wo die unbedingten und §. 7 und 27 wo die ſubſidiariſchen angewieſen ſind. Alle ſollten nach §. 30 durch ein Capital zu 2 1/2 Procent abgelöſt werden können.

f) Dep. Schl. §. 1.

g) Ebendaſ. §. 14, 18, 20.

h) Ebendaſ. §. 2.

i) Ebendaſ. §. 5.

k) Ebendaſ. §. 6. Würtemberg erhielt von geiſtlichem Gut: Ellwangen, Zwiefalten, Schönthal, Comburg, Rothenmünſter, Heiligenkreuzthal, Oberſtenfeld, Margrethenhauſen, und die Reichsſtädte: Weil, Reutlingen, Eßlingen, Rothweil, Giengen, Aalen, Hall, Gemünd und Heilbronn, jedoch mit der Verpflichtung zur Bezahlung von 88000 Fl. Renten.

l) Ebendaſ. §. 24. Die Abteien Ochſenhauſen, Münchroth, Schußenried, Guttenzell, Hegbach, Baindt, Buxheim, Weiſſenau und Ysni nebſt der Stadt dieſes Namens, wurden hierzu verwendet, aber beträchtlich mit Renten belaſtet.

m) Ebendaſ. §. 3.

n) Ebendaſ. §. 3. am Ende.

o) Die Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt (oben §. 587) hatten 1773 zur Ausgleichung der faſt ununterbrochenen Streitigkeiten gedient, in welche die Königliche und Gottorpiſche Linie (ſ. ebendaſ.) über ihre Rechte und Beſizungen in Holſtein verwickelt waren. 1667 waren ſie nach Graf Anton Günthers Tod (§. 587) gemeinſchaftlich von beiden Linien in Beſiz genommen und 1676 der Königlichen allein überlaſſen worden (Halem Geſch. v. Oldenburg Th. 3. S. 3—27). 1773 vertauſchte der Erbe des Ruſſiſchen Reichs, Großfürſt Paul aus der älteren Gottorpiſchen Linie, ſeine Holſteiniſchen Beſizungen gegen Oldenburg und Delmenhorſt uud übertrug dieſe dem Haupt der jüngeren Linie, Friedrich August Fürſtbiſchof von Lübeck. (Martens recueil. Tom. 1. S. 315. Tom. 3. S. 253. u. f. Vergl. Heinrich Reichsgeſch. Th. 8. S. 633 u. f.) 1776 erhob ſie Joſeph II. zum Herzogthum, auf welches 1778 die Gottorpiſche Stimme im Reichsfürſtenrath übertragen wurde. Dem erſten Herzog von Oldenburg († 1785) folgte deſſen Sohn Peter Friedrich Wilhelm, der die Regierung des Landes ſeinem Vetter, Peter Friedrich Ludwig Fürſtbiſchof zu Lübeck überließ.

p) Dep. Schl. §. 8.

q) Ebendaſ. §. 4.

r) Ebendaſ. §. 7, 12. Der größte Theil der Naſſauiſchen Entſchädigung fiel auf die Uſingiſche Linie, welche in die Rechte des 1797 ausgeſtorbenen Saarbrückſchen Zweiges trat. S. oben §. 587.

s) Dep. Schl. §. 12.

t) Ebendaſ. §. 29.

u) Ebendaſ. §. 6. 9. 10. 11. 13. 15⸗19. 21⸗23.

v) Ebendaſ. §. 28.

w) A. a. O. §. 27. Die Hanſeſtädte gedachten zu jener Zeit nicht wenig an Handelsvortheilen durch dieſe Neutralität zu gewinnen.

x) Ebendaſ. §. 31.

y) A. a. O. §. 34, 35, 36, 42.

z) Ebendaſ. §. 62.

aa) A. a. O. §. 47—58, §. 64—76.

bb) Ebendaſ. §. 38, 75. Nur zu Bezahlung ſolcher Schulden verpflichtete es ſich durch den Lüneviller Frieden Art. 8, welche aus Anlehen die von den Landſtänden förmlich conſentirt worden oder aus einem Aufwand auf die Landesadminiſtration herrührten.

cc) Ebendaſ. §. 59, 66—76, 77—85.

dd) A. a. O. §. 60.

ee) A. a. O. §. 63.

§. 607.

Bei den größeren ſüddeutſchen Staaten hatte ſich ſchon ſeit den Begebenheiten des Revolutionskriegs die Meinung gebildet, daß ihre Selbſtſtändigkeit nur durch eine Verbindung mit Frankreich eine Garantie erhalten könne; die Verhältniſſe welche nach den Seculariſationen ſich bildeten befeſtigten ſie. Zu keiner Zeit mußte für nothwendiger gehalten werden, eine ſolche Garantie durch Verbindungen mit Anderen zu ſuchen. Die Reichsverbindung konnte nicht mehr dafür gelten, nachdem man ganze Claſſen der Reichsſtände dem Intereſſe der Vergrößerung aufgeopfert hatte, auch ſchien ſie kaum mehr vorhanden zu ſeyn, wenn es die Vertheidigung gegen Frankreich galt; Hannover wurde beim Ausbruch eines

neuen Kriegs mit England (Mai 1803) durch ein Franzöſiſches Heer beſezt, ohne daß ein Verſuch gemacht worden wäre, die Gefahren abzuwenden die hieraus für das nördliche Deutſchland entſtanden. Ein Bündniß unter den Deutſchen Staaten, wie der Fürſtenbund Friedrichs II. geweſen war, hinderte die Entfernung in der ſich Oeſterreich und Preußen befanden, ohne deren aufrichtige Vereinigung es keinen Schuz gegen Frankreich gewähren konnte; überdieß nährte der Kaiſer von Frankreich unter den Süddeutſchen Fürſten die Hoffnung, daß eine Verbindung mit ihm nicht nur viel größere Sicherheit, ſondern auch neue Vortheile gewähren könne. Es lag in der That nur an ſeinem Zögern, daß der Rheinbund nicht ſchon zwei Jahre früher zu Stande kam, an die Gefahr einer ſolchen Verbindung für die eigene Selbſtſtändigkeit erinnerte keiner der Rathgeber *b*). Der neue Krieg, welcher 1805 zwiſchen Frankreich und Oeſterreich ausbrach, in welchem Baiern, Würtemberg und Baden Bundesgenoſſen Frankreichs wurden, führte zur Entwicklung des Syſtems das ſich zu bilden ſchon begonnen hatte, da ſich Preußen zu ſpät entſchloß die gefahrvolle Neutralität aufzugeben, welche es ſeit dem Basler Frieden zur Grundlage ſeiner Politik gemacht halte. Durch den Presburger Frieden (26. Dec. 1805) *c*) verlor Oeſterreich ſeine Venetianiſchen Länder; in Deutſchland kam Tyrol, Trient und Brixen, der Salzburgiſche Antheil an Paſſau und Eichſtädt, Vorarlberg, ein Theil der Oeſterreichiſch-Schwäbiſchen Beſizungen und eine der lezten Reichsſtädte, Augsburg, an Baiern, welches dafür Würzburg an den Kurfür-

ſten von Salzburg abtrat; Baden erhielt einen Theil des Breisgaus und die Ortenau, der Erbe von Modena ſollte dafür in der Folge entſchädigt werden; der übrige Theil des Oeſterreichiſchen Schwaben fiel an Würtemberg. Oeſterreich ſelbſt bekam Salzburg uud Berchtholsgaden, und den erblichen Beſiz des Hoch- und Deutſchmeiſterthums für einen Oeſterreichiſchen Prinzen. Die verbündeten Kurfürſten ſollten in ihren Ländern ſo ſouverain ſeyn als Oeſterreich und Preußen in den ihrigen und Baiern und Würtemberg die königliche Würde annehmen. Sechs Monate ſpäter (12. Jul. 1806) ſchloſſen 16 Deutſche Fürſten *d*) zu Paris den Rheinbund *e*). Sie erklärten durch einen Tractat mit Frankreich ihre Vereinigung unter jener Benennung (états confédérés du Rhin) und ihre Trennung vom Deutſchen Reich, deſſen Geſeze für ſie und ihre Unterthanen fortan unverbindlich ſeyn ſollten *f*), ſich ſelbſt aber für ſouverain, legten alle Titel nieder die ſich auf die Reichsverbindung bezogen und vertauſchten ſie mit andern, wodurch der Großherzogliche Titel in Deutſchland gebräuchlich wurde *g*). Der Kaiſer von Frankreich ward zum Protector des Bundes ernannt und ſollte als ſolcher das Recht haben, den jedesmaligen Nachfolger des Fürſten Primas (ſonſt Kurerzkanzlers) zu ernennen. Ein Offenſiv- und Defenſivbündniß mit Frankreich machte jeden Continentalkrieg der einen von beiden Theilen treffen würde gemeinſchaftlich und ſezte die Contingente feſt, durch welche der Protektor eine Hülfsarmee von mehr als 60000 Mann erhielt. Die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Bundesgenoſſen, ſollten

in einer zu Frankfurt zu haltenden Verſammlung verhandelt werden, deren nähere Organiſation ſo wie die Abfaſſung eines Bundesſtatuts vorbehalten wurde. Zur Vergrößerung der Verbündeten ſezte man feſt, daß alle zwiſchen ihren Gebieten belegenen Fürſten, Grafen, Reichsritter *h*) und Reichsſtädte ihrer Souveränetät unterworfen ſeyn ſollten *i*). Für Souveränetätsrechte wurden die Geſezgebung, oberſte Gerichtbarkeit, hohe Policei, Militärconſcription und das Recht der Aufflagen erklärt; die "mediatiſirten" Reichsſtände ſollten aber ihre Kammergüter und ihre gutsherrlichen und lehenherrlichen nicht weſentlich mit der Souveränetät verbundenen Rechte behalten, zu welchen namentlich die bürgerliche und Criminal-Gerichtbarkeit in erſter und mittlerer Inſtanz, die Forſtgerichtbarkeit und Policei, Jagd und Fiſcherei, Berg- und Hüttenwerke, Zehnten und gutsherrliche Abgaben gerechnet wurden. Die Kammergüter ſollten in der Beſteurung den Gütern der Privilegirteſten gleich gehalten werden, den Mediatiſirten in Criminalſachen ein Gerichtsſtand vor Austrägen zuſtehen und die Strafe der Confiscation ausgeſchloſſen ſeyn, auch möchten ſie nach Willkühr in einem der Bundesſtaaten oder einem verbündeten Land ihren Aufenthalt nehmen. Die Verbündeten endlich unter einander entſagten den Anſprüchen die einer auf das Land des andern habe und behielten ſich nur ihre Succeſſionsrechte vor. Die Erweiterung des Bundes durch Aufnahme anderer Reichsſtände wurde vorbehalten.

a) (v. Luccheſini) Sulle cause e gli effetti della confederazione Renana, ragionamento di un

membro della R. Acad. — di Berlino etc. P. 1. Ital. 1819. 8.

b) Oder wähnten die welche den Rheinbund geſchloſſen haben, mit einigen hunderttauſend Seelen die ſie ihren Herren verſchafften und mit dem Titel der Souveränetät mehr zu vermögen als ſich Friedrich II. zutraute, indem er 1742 die Betrachtung anſtellte: que si le Roi avoit secondé avec trop de chaleur les opérations des troupes françaiſes, leur fortune excessive l'auroit subjugué; d'allié il seroit devenu sujet; on l'auroit entrâiné au delà de ses vues et il se seroit trouvé dans la necessité de consentir à toutes les volontés de la France, faute d'y pouvoir resister, ou de trouver des alliés qui puſsent l'aider à sortir de cet ésclavage — (Oeuvres Tom. 1. S. 198)?

c) Bei Martens recueil Supplem. Tom. 4. S. 212.

d) 1) Baiern, 2) Würtemberg, 3) Kurerzkanzler, 4) Baden, 5) der neue Herzog von Berg und Cleve (§. 608), 6) Heſſen-Darmſtadt, 7) Naſſau-Uſingen, 8) Naſſau-Weilburg, 9) Hohenzollern-Hechingen, 10) Hohenzollern-Siegmaringen, 11) Salm-Salm, 12) Salm-Kirburg, 13) Iſenburg-Birſtein, 14) Aremberg, 15) Lichtenſtein, 16) Leyen.

e) Bey Martens recueil. Suppl. Tom. 4. S. 313. u. f. Winkopp der Rhein. Bund B. 1. S. 10. Vergl. B. 2. S. 115, 302.

f) Ausgenommen wurden (§. 2) nur die Beſtimmungen des Deputationsſchluſſes von 1803 über die Rechte der Gläubiger und Penſionäre und über die Rhein-Octroi.

g) Den Titel Großherzog welcher Königliche Ehrenvorzüge geben ſollte, nahmen Baden, Berg und Darmſtadt an; der Kurerzkanzler den Titel eines

Fürſten Primas, das Haupt des Naſſauiſchen Hauſes den Herzoglichen, und der Graf von der Leyen den Fürſtlichen.

h) Ein Franzöſiſcher Militärbefehl hatte dieß Schickſal ſchon am 19ten December über ſie verhängt. Er entſchied eigentlich nur, daß es bei der Beſiznahme bleiben ſolle, welche nach dem Beiſpiel des Kurfürſten von Pfalzbaiern im Jahr 1803 kurz nach dem Deputationsſchluß die meiſten Fürſten verfügt hatten, deren Territorien reichsritterſchaftliche Beſizungen umſchloſſen. Die Klagen der Ritterſchaft hatten ein Protectorium des Reichshofraths auf Kurſachſen, Baden und den Kurerzkanzler veranlaßt, wie aber die Sache endigen ſolle, hatte man, auf den Antrag der Vermittler bei den lezten Secularisationen, an den Reichstag verwieſen.

i) Vergl. Winkopp der Rhein. Bund B. 1. S. 17. u. f. wo die Beſtimmungen der Rheinbundsacte über dieſen Gegenſtand ſtatiſtiſch erläutert ſind.

§. 608.

Dieſen Tractat übergab der Franzöſiſche Geſandte am 1ſten Auguſt 1806 auf dem Reichstage, mit der Erklärung, daß der Kaiſer von Frankreich ein Deutſches Reich nicht mehr anerkenne, ſondern nur die Souverainetät ſeiner noch übrigen Stände; ähnliche Erklärungen übergaben einige der Verbündeten. Wenige Tage darauf theilte eine Oeſterreichiſche Circularnote den Geſandten der einzelnen Höfe eine Acte vom 6ten Auguſt 1806 mit, in welcher K. Franz II. die Römiſche Kaiſerkrone und die Regierung des Reichs niederlegte, welche nur ſo lange Werth für ihn gehabt als er den übernommenen Pflichten zu entſprechen durch das Zutrauen der Stände

in Stand geſezt worden, die aber länger zu erfüllen durch die Trennung mehrerer vorzüglichen Stände vom Reich unmöglich werde. Er entband die ſämmtlichen Reichsangehörigen von ihren Pflichten und erklärte daß er ſeine Reichsländer, ſchon ſeit 1804 mit den übrigen Erbſtaaten zu einem Oeſterreichiſchen Kaiſerthum vereinigt *a*), als getrennt vom Reiche betrachte *b*). Für das nördliche Deutſchland beſtimmten die Würkungen dieſer Ereigniſſe erſt die Unfälle in welche ſie Preußen verwickelten. Durch die Eile mit welcher der Frieden zu Presburg geſchloſſen worden war, hatte Preußen nur die Wahl behalten einen Krieg gegen Frankreich zu führen der durch jenen ſeinen nächſten Zweck ſchon verloren hatte, und doch wenig Ausſicht gewährte Frankreich die Vortheile wieder zu entreißen die ihm das Kriegsglück ſchon gegeben hatte, oder Unterhandlungen in einem überaus ungünſtigen Zeitpunkt anzuknüpfen. Der Kaiſer von Frankreich benuzte dieſe Umſtände dem Preußiſchen Unterhändler (15. Dec. 1805 und 15. Febr. 1806) die Ceſſion von Neufchatel und Valengin, Cleve und Anſpach und die Beſiznahme von Hannover durch Preußiſche Truppen abzudringen *c*). Nicht zu berechnen waren die Nachtheile welche hieraus für Preußen entſtanden; der Uebermuth des Eroberers verſuchte einen großen Monarchen den Regierungen gleich zu ſtellen, welche ſeine Convenienz von einer Provinz in die andere verpflanzte, er erſchütterte die Grundfeſte des Preußiſchen Staats, indem er die unwiderrufliche Verbindung zwiſchen Herr-

ſcher und Unterthanen löste, welche, von Hohen und Niederen gleich innig empfunden, allein vermag Unterthanen zu einem Volk und einen Fürſten zum Souverain zu erheben, er ließ endlich ſelbst unentſchieden bis zum Frieden mit England, welche Unterthanen dem Preußiſchen Staat angehören würden *d*). Anſpach wurde an Baiern überlaſſen, welches dafür das Herzogthum Berg abtrat; aus dieſem und Cleve wurde ein Fürſtenthum für Joachim Murat gebildet. Die Anmaſſung mit welcher der neue Souverain Preußiſche Beſitzungen in Weſtphalen als Pertinenzen ſeiner Erwerbungen in Anſpruch nehmen durfte *e*), noch mehr die Art wie mit England über die Zurückgabe von Hannover unterhandelt wurde, gaben den vollſtändigen Beweis, daß Preußen, nachdem es nach und nach durch eben jene Politik gelungen war ihm das Zutrauen aller Bundesgenoſſen zu entfremden, ſchon zu den von Frankreich abhängigen Staaten gezählt werde. Selbst auf die Norddeutſchen Staaten durfte es nicht zählen, denn während Frankreich antrug daß es dieſe ſeinerſeits zu einem Bund vereinigen möge, wurde insgeheim den Verſuchen die dazu gemacht wurden entgegengewürkt. Noch ſtanden die Franzöſiſchen Heere in Deutſchland, jeden Augenblick zum Angriff bereit wenn den Forderungen nicht Folge geleiſtet würde, zu welchen ſich etwa die Franzöſiſche Politik entſchließen möchte; ſo blieb kein Mittel der Rettung als ein Krieg unter noch ungünſtigeren Umſtänden als im Jahr zuvor. Nach den Unglücksfällen mit welchen er (October 1806) begann, konnte weder durch

den heldenmüthigen Widerſtand, der hie und da geleiſtet wurde als man wieder zur Beſonnenheit gekommen war, und durch die unerſchütterliche Beharrlichkeit des Königs, noch durch die Hülfe der Ruſſen die Sache Preußens hergeſtellt werden; das Heer war bis auf wenige Regimenter vernichtet, die Hülfsquellen der Monarchie durch Kopfloſigkeit, Feigheit oder Verrätherei der Befehlshaber den Händen des Feindes überliefert, Civil- und Militärbehörden hatten gewetteifert wer den Staat am ſchnellſten verderben helfe. So endigte der Krieg mit dem Frieden zu Tilſit *f*); bei Preußen blieb nur das Magdeburgiſche auf dem rechten Ufer der Elbe, die Marken, mit Ausnahme des Kottbußer Kreiſes (der an Sachſen kam), Schleſien, ein Theil von Weſtpreußen und Oſtpreußen. Der Rheiniſche Bund, dem auch Würzburg im September 1806 ſich angeſchloſſen hatte, war ſchon während des Kriegs auf die meiſten Reichsſtände des nördlichen Deutſchlands ausgedehnt worden. Kurſachſen, mehr durch ſeine Lage als aus Wahl im Anfang des Kriegs mit Preußen verbündet, durfte ohne feindlich behandelt zu werden ſchon am 11. December 1806 beitreten, nahm die Königswürde an und erhielt beim Frieden auch das Herzogthum Warſchau. Bald darauf wurden (15. Dec. 1806) die Herzoge von Weimar, Gotha, Meinungen und Coburg, und ebenfalls noch vor dem Frieden (18. April 1807) Anhalt-Deſſau, Bernburg und Cöthen, Schwarzburg-Rudolſtadt und Sondershauſen, Waldeck, die Fürſten von Reuß, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe aufgenommen *g*).

Als Länder über die nun verfügt werden könne, wurden nach dem Frieden zu Tilſit nicht bloß die abgetretenen Preußiſchen Provinzen, ſondern auch die Beſizungen der ohne Krieg vertriebenen Fürſten von Braunſchweig, Heſſen-Caſſel und Naſſau-Oranien betrachtet. Oſtfriesland und Jever *h*) wurden mit dem neuen Königreich Holland, und Münſter, die Grafſchaft Mark, Teklenburg und Lingen, die Abteien Eſſen, Werden und Elten mit Berg verbunden. Aus dem Reſt der Preußiſchen Provinzen, Braunſchweig, Corvey, dem Heſſiſchen und dem ſüdlichen Theil des wieder beſezten Hannover, bildete ein Decret vom 18ten Auguſt 1807 das Königreich Weſtphalen für den Prinzen Hieronymus Bonaparte, welches dem Rheinbund beigegeben wurde und Franzöſiſche Verfaſſung, Civilgeſezgebung und Adminiſtration erhielt; künftiger Diſpoſition blieb noch vorbehalten Baireuth, Erfurt, Fulda, Hanau und der Caſſelſche Antheil an Kazenellenbogen. Die Freundſchaft mit Rußland die ſeit dem Tilſiter Frieden beſtand, führte auch Meklenburg Schwerin und Streliz (22. März und 18. Febr. 1808) und Oldenburg (14. October 1808) in den Rheinbund *i*). Die Verbündeten hatten in dem Kriege gegen Preußen große Dienſte geleiſtet, ſie wurden größtentheils auch in dem Krieg gebraucht der 1808 in Spanien unternommen wurde, um auch dort eine Bonapartiſche Dynaſtie einzuſezen, und die welche mit dieſer Expedition verſchont blieben hatten es nur ihrer Beſtimmung gegen Oeſterreich zu danken, das ſich zu einem neuen Kriege rüſtete. Die Wendung die der Spaniſche Krieg nahm, indem er einen beträchtlichen Theil der Franzöſi-

ſchen Heere feſthielt, gab Hoffnung Oeſterreich wieder herzuſtellen, und man rechnete darauf, in den Rheinbundſtaaten wenigſtens das Volk bereit zu finden, das Franzöſiſche Joch abzuwerfen; mit Aufforderungen an das Deutſche Volk *k*) zu welchem lange niemand geſprochen hatte, eröffnete ſich 1809 der Feldzug. Es war der lezte wie der Protector verſicherte, den er in Deutſchland zu führen haben würde, und der Friede der ihn ſchon am 14ten October endigte *l*) ſchien in der That anzudeuten, daß auch die lezte Macht gebrochen ſey. Das treue Tyrol welches für den angeſtammten Fürſten die Waffen geführt hatte, mußte der Willkühr des Feindes überlaſſen werden und unter Bairiſche Herrſchaft zurückkehren, Salzburg, Berchtolsgaden, das Innviertel und die Hälfte des Hausruckviertels, wurden von Oeſterreich abgeriſſen und im folgenden Jahr nebſt Baireuth und dem Fürſtenthum Regensburg an Baiern überlaſſen *m*), die Oeſterreichiſchen Provinzen am Adriatiſchen Meer bis nach Kärnthen hinein wurden zu Franzöſiſch=illyriſchen Provinzen, von dem Oeſterreichiſchen Polen kam ein Theil an das Herzogthum Warſchau und an Rußland, mit den Reſten der unmittelbaren Beſizungen des durch ein Decret Napoleons (April 1809) innerhalb der Beſizungen des Rheinbunds aufgehobenen Deutſchen Ordens (Mergentheim und deſſen Dependenzen) wurde Würtemberg vergrößert, und auch Sachſen erhielt einige von der Lauſiz eingeſchloſſenen Stücke von Böhmen. Der Sieger hatte dieſesmal länger mit der Belohnung ſeiner Deutſchen Verbündeten gezaudert als ſonſt, ſo viele Vortheile er in dieſem Kriege aus ihrem Bei=

ſtand gezogen hatte; neue Entwürfe zu Veränderungen in Deutſchland ſchienen ſich zu geſtalten. Am 16ten Februar 1810 wurden Hanau und Fulda mit den übrigen Beſizungen des Fürſten Primas zu einem Großherzogthum Frankfurt verbunden, in welchem jener den Prinzen Eugen Beauharnois zum Nachfolger erhalten ſollte, die Rheinoctroy wurde dafür ganz an Frankreich überlaſſen und die darauf gelegten Renten auf die Kammergüter der neu erworbenen Beſizungen übernommen *n*); um dieſelbe Zeit erhielt der König von Weſtphalen den übrigen Theil von Hannover mit Ausſchluß eines Theils von Lauenburg. Der Plan Frankreich mit einer Reihe kleiner Staaten namentlich auch in Deutſchland zu umgeben, das Lothringiſch Habsburgiſche Haus aber zu einer Macht des zweiten Rangs herabzuſezen, welchen die Franzöſiſche Politik ſchon 1740 entworfen hatte, war alſo jezt ausgeführt; nur ſchien den Begründer dieſer neuen Ordnung der Dinge, für welche die Politiker Deutſchlands bereits ein neues "Gravitationsſyſtem" ſtatt des verbrauchten Syſtems des politiſchen Gleichgewichts in Europa eingerichtet hatten, ſeine Freigebigkeit gegen die Trabanten der Franzöſiſchen Sonne zu reuen. Im Julius 1810 wurde Holland, im December 1810 das Großherzogthum Berg und ein Theil des Königreichs Weſtphalen nebſt den Hanſeſtädten mit Frankreich ſelbſt verbunden: Oldenburg und die Souveränetät der Fürſten von Aremberg und Salm wurde bei dieſer Gelegenheit ſupprimirt, eine Linie von der Weſer nach der Mündung der Trave durch das Fürſtenthum Lüneburg gezogen,

ſchied jezt das große Reich von dem Rheinbund. Was mit dieſem weiter werden ſolle blieb ausgeſezt bis nach dem Kriege gegen Rußland.

a) Die Acte über die Annahme des Oeſterreichiſchen Kaiſertitels im Jahr 1804 ſ. bei Martens recueil. Suppl. Tom. 4. S. 89.

b) Die ſämmtlichen hieher gehörigen Actenſtücke ſ. bei Martens a. a. O. S. 326 u. f. und deutſch bei Winkopp B. 1. S. 51 u. f.

c) Beide Tractaten ſind bis jezt nicht gedruckt; die Actenſtücke über die Beſiznahme jener Länder hat Martens rec. Suppl. Tom. 4. S. 237 u. f. Neufchatel und Valengin erhielt der Franzöſiſche Marſchall Berthier.

d) Der Civilbeſiz von Hannover mußte zwar (1. April 1806) ergriffen werden, weil Napoleon darauf beſtand, aber zur definitiven Annahme Hannovers wurde wie das Preußiſche Kriegsmanifeſt ſechs Monate ſpäter verſicherte, die Zuſtimmung Georg III. vorbehalten.

e) Eſſen, Elten und Werden; ſ. (Manſo) Geſchichte des Preußiſchen Staats ſeit dem Frieden von Hubertsburg (Frankf. 1819. 3 Bde. 8.) Th. 2. S. 113.

f) Bei Martens rec. Suppl. Tom. 4. S. 444.

g) S. die hieher gehörigen Actenſtücke bei Winkopp der Rhein-Bund. B. 1. S. 238, 465. B. 2. S. 41, 291, 302. B. 3. S. 447, B. 5. S. 127. u. f.

h) Jever, ſeit dem Tode Graf Anton Günthers von Oldenburg (§. 587) eine Beſizung ſeiner Allodialerben der Fürſten von Anhalt Zerbſt, durch die Kaiſerin Katharina II. von Rußland, eine Zerbſtiſche Prinzeſſin, auf K. Alexander übergegangen und jezt von dieſem abgetreten.

i) Winkopp a. a. O. B. 6. S. 320. B. 8. S. 157. B. 10. S. 150.

k) S. Saalfeld Geſch. der neueſten Zeit B. 3. Abth. 2. S. 163.

l) Martens Suppl. Tom. 5. S. 210.

m) S. Winkopp a. a. O. B. 16. S. 157. B. 17. S. 71.

n) Winkopp a. a. O. B. 16. S. 405 u. f.

§. 609.

Die Segnungen die aus dieſer neuen Ordnung der Dinge nach den Verſicherungen feiler Schriftſteller und der Anhänger der Franzöſiſchen Revolution unausbleiblich hervorgehen ſollten, wollten ſich nirgends verwirklichen. Das Bündniß mit Frankreich lieferte jährlich die Blüthe der Jugend auf die Schlachtfelder von Europa und machte den gezwungenen Kriegsdienſt nach Grundſäzen der Franzöſiſchen Conſcription zu einer wiederkehrenden Decimation. Die Staatsſchulden und die Steuern ſtiegen in wenigen Jahren zu einer Höhe, gegen welche der Zuſtand früherer Zeiten den man für drükkend gehalten hatte eine unbedeutende Laſt war; Vermehrung der Diener welche zum Organiſiren und Reformiren nöthig waren, der Penſionäre die man von den ſupprimirten Regierungen und Corporationen übernahm, vermehrter Aufwand der Hofhaltung der erlangten neuen Souveränetät angemeſſen, Unterhalt der Franzöſiſchen Heere und der eigenen, ſteigerten die Bedürfniſſe ins Un-

gemeſſene. Irgend ein Gegengewicht bei der Feſtſetzung der Summe der angeblichen Bedürfniſſe fehlte faſt überall, denn außerhalb Sachſen und Mecklenburg wurden die Landſtände als eine Feudaleinrichtung oder als unverträglich mit der Souveränetät aufgehoben *a*); ein neues Inſtitut dieſer Art, den Franzöſiſch-Weſtphäliſchen Reichsſtänden nachgebildet, wurde zwar hie und da verheißen, gewährte aber nach der Erfahrung die man vor ſich ſah, wenig Troſt, wenn auch Zeit gefunden worden wäre es einzuführen *b*), da dieſe modernen Volksrepräſentationen nur dazu eingerichtet waren unter geſezlichen Formen willkührlich zu verfahren. Zur Verbeſſerung des bürgerlichen Rechts und des Verfahrens erhielten einzelne Länder die neuen Franzöſiſchen Geſeze, welche weder die verſtanden die ſie empfahlen und einführten, noch die welche ſich darnach richten, noch die welche ſie anwenden ſollten, die aber doch ſofort eine bedeutende Deutſche Litteratur aufzuweiſen hatten. Die Beamten welche bei den neuen Einrichtungen beſchäftigt wurden, die Gewerbsleute welche auf Koſten der übrigen Unterthanen, durch Lieferung oder Arbeit für den Kriegsbedarf und die Unterhaltung der Heere, oder durch das Franzöſiſche Syſtem der Continentalſperre ſich bereicherten, Einzelne die durch Zufall, mitunter auch durch ehrloſe Ergebenheit in den Willen der Franzöſiſchen Machthaber, in der neuen Ordnung der Dinge zu höheren Stellen berufen worden waren als ſie in den alten Verhältniſſen zu erwarten hatten, oder auf dieſem Wege dazu zu gelangen hofften, blieben nach und nach

ziemlich allein die Lobredner der neuen Zeit. Selbſt der Bauerſtand, für welchen angeblich am meiſten geſchah, ſehnte ſich eher nach den alten Zeiten zurück. Allerdings gewann er durch die Aufhebung der Leibeigenſchaft, die nach und nach in den meiſten Ländern ſtatt fand *c*), die ſich aber auch ohne die Franzöſiſche Revolution und den Rheinbund ihrem Untergang ſchon ſichtbar näherte *d*); doch konnte was dem Bauerſtand an gutsherrlichen Abgaben dadurch erlaſſen wurde, gegen die erhöhten Steuern nicht in Anſchlag kommen. Erblichen Beſiz der Grundſtücke hatte er in den meiſten Gegenden von Deutſchland von jeher gehabt, und wo dieß nicht der Fall war, erhielt er ihn gewöhnlich auch jezt ſo wenig als in Frankreich durch die Revolution; hier, namentlich in den Deutſchen Provinzen auf dem linken Rheinufer, hatte er am meiſten durch die Aufhebung der Zehnten und die Veräußerung der ſogenannten Nationalgüter gewonnen, welche ihm zur Erwerbung des Grundeigenthums Gelegenheit gab, obgleich auch hier am wenigſten in die Hände derer gekommen war die ihr Land mit eigener Hand bauten; auf dem rechten Rheinufer blieb aber das ſeculariſirte geiſtliche Gut in den Händen der Regierungen. Die grundherrlichen Abgaben nahm man ihm nicht unentgeltlich ab, ſo wenig als die gemeſſenen Dienſte *e*), und ſie mit einem Kapital ablöſen zu dürfen, was in vielen Ländern nachgelaſſen wurde, ſchien den Begünſtigten kein ſo großer Vortheil als den politiſchen Oeconomen welche dieſe Verbeſſerungen anprieſen. Mochte aber auch wirklich hierin und in den Einrichtungen der Admini-

ſtration, die man beinahe in allen Ländern nicht bloß des Rheinbunds reformirte, wirklich Einzelnes verbeſſert werden, ſo mußte dieß eine geringe Entſchädigung für ſo viele Drangſale ſcheinen und konnte auf keine Weiſe für eine Würkung der Verbindung mit Frankreich gelten. Gegen dieſe empörte jedes unverdorbene Gemüth der Uebermuth mit welchem die Franzöſiſchen Gewalthaber alle Deutſche Länder ohne Ausnahme mißhandelten, keine öffentliche und keine geheime Franzöſiſche Policei, ſo eifrig ſie auch von Deutſchen unterſtüzt wurde die ſich ihr verkauft hatten, konnte jenes Gefühl unterdrücken und alle Deutſche an ſklaviſche Geſinnung und geduldiges Ertragen gewöhnen; es hieng nur von dem Willen der Fürſten Deutſchlands ab die Feſſeln zu zerbrechen die ihnen angelegt waren, ihre Völker fanden ſie bereit zu jeder Aufopferung. Den angeſtammten kriegeriſchen Sinn der Deutſchen hatte auch eine Reihe von Niederlagen nicht gebrochen. Der Süden von Deutſchland, dem in den lezten Zeiten wegen ſeiner Zerſtückelung kriegserfahrene Heere gefehlt hatten, war durch die Veränderungen die der Eroberer hier zuerſt bewürkte, zu einer militäriſchen Bedeutung gelangt welche dieſem ſelbſt gefährlich werden mußte, ſobald der Wille ſeiner Fürſten ſeinen Streitkräften eine andere Beſtimmung gab. Das Oeſterreichiſche Heer hatte den alten Kriegsruhm im lezten Kriege bei Aſpern wieder hergeſtellt; hier zuerſt war in Deutſchland eine Bewaffnung des Volks gelungen, gegen welche Napoleons Proclamationen nichts vermochten. Im Norden hatte Preußen

ein kleines Heer gebildet, ohne ausländiſche Werbung, frei geworden von der knechtiſchen Behandlung die eine lange Zeit hindurch für ein unentbehrliches Stück der Diſciplin gehalten worden war; nach einer neuen Einrichtung der Kriegsdienſtpflicht konnte es durch geübte wieder entlaſſene Streiter verdoppelt werden. Die Regierung, entſchloſſen für ihre Unabhängigkeit den lezten verzweifelten Kampf zu unternehmen, wurde bei dem Feldzug nach Rußland noch geſchont, es ſchien rathſam für dieſen keine Zeit zu verlieren; was die Agenten der Franzöſiſchen Policei über den Zuſtand des Volks berichteten, wie es aufgereizt werde von unruhigen Köpfen und Ideologen und auf Arges ſinne, beunruhigte den erſten Feldherrn ſeiner Zeit nicht, der an der Spize des ſchönſten und zahlreichſten Heeres das er noch geführt hatte Preußen durchzog, und die Pläze welche er an der Elbe, Oder und Weichſel beſaß wohlverwahrt wußte.

a) Schon ſeit dem Deputationsſchluß von 1803 ergriff man jede Gelegenheit dazu. Dieſer hatte (§. 3) die bisherige ſtändiſche Verfaſſung in Münſter aufgehoben, weil ſie vermöge der Theilung des Landes nicht mehr fortbeſtehen könne; gleiches geſchah von Naſſau = Weilburg in den erworbenen Ueberreſten des Erzſtifts Trier (Winkopp a. a. B. 1. S. 135). Der König von Würtemberg hob als Folge der erlangten Souveränetät die alte ſtändiſche Verfaſſung ſeines Landes am 30. December 1805 auf (a. a. O. S. 139); der ſouveräne Kurfürſt von Baden im Mai 1806, die Stände im Breisgau aus dem nehmlichen Grunde, auch weil für das Wohl der Unterthanen durch die Landescollegien geſorgt werde, und Verbeſſerungen der Adminiſtration durch die Stände

gehemmt würden (ebendaſ. S. 140). In ſämmtlichen Heſſen=Darmſtädtiſchen Beſizungen löste ſie ein Reſcript vom 1. Octob. 1806 aus ähnlichen Gründen und weil die Verfaſſung und Verwaltung aller Landestheile gleichförmig eingerichtet werden ſolle, auf. In Baiern beſtanden die Landſtände wenigſtens dem Namen nach noch bis zum 1. Mai 1808.

b) In Baiern kam es wenigſtens bis zu einer im Jahr 1808 ſchriftlich abgefaßten Conſtitution. Winkopp a. a. O. B. 7. S. 3. u. f.

c) Im Königreich Weſtphalen, Baiern, Berg und dem Herzogthum Naſſau 1808; Winkopp a. a. O. B. 5. S. 335. B. 6. S. 461. B. 8. S. 398. B. 20. S. 482. In Aremberg 1809, in Schaumburg=Lippe 1810 ebend. B. 15. S. 115. In Baden wurde ſie 1808 für die neuerworbenen Lande (ſ. Note *d*) mit neuen Benennungen für die Laſten die aus ihr entſpringen beibehalten S. ebend. B. 10. S. 117. u. f.

d) In Oeſterreich hob Joſeph II. die Wirkungen der Leibeigenſchaft ſo weit ſie eine perſönliche Abhängigkeit begründet ſchon 1781 und 82 auf. S. die Verordnungen bei Danz Handbuch des deutſch. Privatr. Th. 6. S. 110. In Baden geſchah das nehmliche 1783. Schlözers Staatsanzeigen Heft 17. S. 39. Die Aufhebungsgeſeze für Schleswig und Holſtein 1798, in Schwediſch=Pommern 1806 und für alle Preußiſche Staaten im J. 1807 (vergl. Runde deutſch. Privatr. Ausg. 1821. S. 551) ſind älter als jene der Rheiniſchen Bundesſtaaten.

e) Im Königreich Weſtphalen, wo man ſich rühmte am meiſten für die Abſchaffung der Feudallaſten zu thun, blieben alle Landfrohnden, gerade die Laſt welche in neueren Zeiten oft mißbräuchlich ausgedehnt worden war. S. Winkopp a. a. O. B. 12. S. 372.

§. 610.

Auch waren es nicht jene Bewegungen, welche auf die Maſſe des Volks wenig würkten, und nicht das Verdienſt Einzelner, wie hoch es immer angeſchlagen werden mag, wodurch Preußen frei wurde und dann, unter dem Beiſtand von Preußen, Oeſterreich und Rußland, Deutſchland ſelbſt ſeine Feſſeln zerbrach; es war die Vereinigung zwiſchen Regierung und Unterthanen in der Stunde der Entſcheidung, in welcher ſich kund that, daß der Beherrſcher des Preußiſchen Staats einem Volk gebiete, und die Begeiſterung für die Sache der Ehre und Freiheit die den Edleren der Nation eine Seele gab und auch die Schwachen mit ſich fortriß. Jede Maaßregel der Regierung erhielt dadurch eine Kraft in der Ausführung wie ſie gewöhnliche Dienſtpflicht zu geben nicht vermag, ſelbſt die Mißgriffe Einzelner welchen die Vollziehung jener anvertraut war, würden unſchädlich, weil der gute Wille der den Abſichten der Regierung entgegen kam, jeder Einrichtung den rechten Sinn gab. So wurde in vier Monaten die Landwehr, deren Errichtung erſt in der Mitte des März 1813 beſchloſſen war, zum Felddienſt geſchickt, und ihre Einrichtung vollkommener als der erſte Entwurf erwarten ließ; mit einem wohlgeübten für jedes Ereigniß entſchloßenen Heer verbunden, leiſtete ſie daher auch mehr als man von ihr erwartet hatte. In Vereinigung mit einer wenig zahlreichen Rußiſchen Armee, ſtellte der Kern des Preußiſchen Heers, der ſchon im April nach Sachſen vorrücken konnte, bei Lützen (2. Mai 1813) und Bautzen (20, 21. Mai)

den alten Ruhm der Preußiſchen Waffen her; mit Beſonnenheit vermied man die lezte Entſcheidung bevor die Rüſtungen im Innern vollendet waren, die entſchloſſene Haltung der Verbündeten welche einen neuen Geiſt des Heers und der Feldherrn bekundete, war hinreichend jenen das Zutrauen von Oeſterreich zu gewinnen und dem kriegskundigen Gegner einen Waffenſtillſtand (5. Junius bis 17. Auguſt) abzunöthigen, während deſſen alles zur Entſcheidung reifte. Durch den Beitritt von Oeſterreich und Schweden verſtärkt, bei den Rüſtungen von England unterſtüzt, bewegte ſich im Auguſt 1813 zum erſtenmal ſeit zwanzig Jahren in dem verbündeten Heer, eine Macht gleich der des Gegners, deren Vereinigung ſeine Schlauheit bis dahin immer verhindert hatte; auf den Schlachtfeldern von Grosbeeren, an der Katzbach, bei Dennewitz und Culm verſchwand das Phantom der Franzöſiſchen Ueberlegenheit in den Waffen, bei Leipzig (16 — 19. October) entriß die Beharrlichkeit auch dem gefürchteten Feldherrn die Glorie der Unüberwindlichkeit. Mit dem kommenden Jahr (1814) überſchritten die Verbündeten den Rhein, drei Monate ſpäter nöthigte das Franzöſiſche Heer ſelbſt den allgewaltigen Eroberer der Krone von Frankreich zu entſagen, um ſeinen Frieden auf die Grundlage der Herſtellung der königlichen Herrſchaft der Bourbons mit den Verbündeten zu ſchließen, die am 31. März Paris beſezt hatten. Der Friedenstractat welchen Ludwig XVIII. mit den großen Mächten des Bündniſſes, Oeſterreich, Rußland, England, Preußen, Spa-

nien, Portugal und Schweden am 30. Mai 1814 unterzeichnete *a*), ſtellte gegen Deutſchland die Gränzen von 1792 wieder her, und ſprach im 6ten Artikel aus, daß die Deutſchen Staaten unabhängig und durch einen Staatenbund (lien féderatif) vereinigt ſeyn ſollten.

a) **Martens** rec. Suppl. Tom. 6. S. 1. u. f.

§. 611.

Die Verbindung zwiſchen Rußland und Preußen durch einen Tractat zu Kaliſch vom $\frac{16}{28}$ Febr. 1813 *a*), welche der erſte Anfang des großen Bündniſſes gegen Frankreich geweſen war, das ſich im Lauf des Jahres 1813 bildete, gieng zunächſt auf die Herſtellung des Preußiſchen Staats und die Entfernung des Einfluſſes von Frankreich auf Norddeutſchland; eine Proclamation welche Fürſt Kutuſow als Oberfeldherr der Verbündeten am 25. März 1813 erließ *b*), kündigte aber auch an, in welchem Verhältniß ſie zu den übrigen mit Frankreich unbedingt (§. 607.) verbündeten Staaten ſtehen wollten. Sie überließen es den Fürſten und Völkern Deutſchlands ſich eine Verfaſſung zu geben, und erklärten über das Werk das ſich durch freien Entſchluß geſtalten würde, nur eine ſchützende Hand halten zu wollen, kündigten aber als ihren feſten Entſchluß an den Rheinbund aufzulöſen und traten in Kriegszuſtand mit denen welche von der Sache Deutſchlands abtrünnig bleiben würden. Den Verbündeten hatten ſich ſchon im März 1813 die

Herzoge von Mecklenburg und die Städte Hamburg und Lübeck angeſchloſſen. Der König von Sachſen verließ bei der Annäherung der Ruſſen ſeine Staaten, und erklärte, aufgefordert für die Sache Deutſchlands zu handeln, ſich der bewaffneten Vermittlung anſchließen zu wollen, die Oeſterreich beabſichtige; williger folgte er, als die erſten Erfolge für Napoleon waren, der Aufforderung des lezteren nach Dresden zurückzukehren *c*) und ſeine Truppen mit den Franzöſiſchen Heeren zu vereinigen. Wegen des freiwillig erneuerten Bündniſſes, wurde Sachſen als erobertes Land behandelt als die Leipziger Schlacht entſchieden hatte, während die übrigen Staaten des Rheinbundes ſich dem Bündniß noch jezt anſchließen durften. Kurz vorher hatte Baiern ſich von dem Rheinbund getrennt und von Oeſterreich (durch den Tractat zu Ried 8. Oct. 1814) das Verſprechen erhalten daß die erworbene Souveränetät ungeſchmälert bleiben und für Abtretungen zum Vortheil von Oeſterreich eine vollſtändige Entſchädigung gegeben werden ſolle *d*); Bairiſche Truppen mit Oeſterreichiſchen vereint fochten noch gegen die über den Rhein zurückkehrende Franzöſiſche Armee. Aehnliche Verſprechungen erhielt Würtemberg (2. Nov. 1813 zu Fulda *e*)), die übrigen Rheinbundsſtaaten wurden in den Acceſſionsverträgen verpflichtet ſich den Einrichtungen zu fügen, welche die für die Erhaltung der Unabhängigkeit Deutſchlands nothwendige Ordnung der Dinge definitiv feſtſezen würde, und erhielten dafür die Gewährleiſtung ihrer Souveränetät und ihrer Beſizun-

gen *f*). Alle dieſe Verträge wurden von den geſammten Verbündeten geſchloſſen oder (wie der Bairiſche und Würtembergiſche) genehmigt; nur der Großherzog von Frankfurt und die Fürſten von Iſenburg und Leyen blieben von der Amneſtie ausgeſchloſſen, ihre Länder blieben, gleich denen welche Franzöſiſche Prinzen oder Frankreich ſelbſt beſeſſen hatten, unter der Centralverwaltung der Verbündeten *g*). In ihre Rechte traten jedoch alle Fürſten wieder ein welche Frankreich vertrieben hatte, wodurch im Lauf des Kriegs Hannover, Braunſchweig, Heſſen-Caſſel und Oldenburg als unabhängige Deutſche Regierungen hergeſtellt wurden; in gleichem Verhältniß wurde Bremen gleich den beiden andern Hanſeſtädten anerkannt, als es im Lauf des Kriegs frei wurde, und auch Dänemark war ſeit dem Frieden mit Schweden (14. Jan. 1814) in Rückſicht ſeiner Deutſchen Beſizungen zu den verbündeten Deutſchen Staaten zu rechnen. Als ſelbſtſtändige Staaten rüſteten ſich alle, freilich nicht mit gleichem Eifer, für den Winterfeldzug in Frankreich, an welchem, ſchon vom Uebergang über den Rhein an, Baiern und Würtemberg vorzüglich thatenreichen Antheil nahmen. Wer zu den Staaten Deutſchlands gehöre, die im Pariſer Frieden als unabhängig und berechtigt ſich eine Föderativverfaſſung zu geben im Pariſer Frieden anerkannt wurden, war daher nicht zweifelhaft; nur das Schickſal Sachſens und der eroberten Länder auf dem rechten und linken Rheinufer blieb zu entſcheiden. Auch hatte der Pariſer Friede die Tractaten vernichtet, durch welche Oeſterreich und Preußen einen Theil ihrer Beſizungen verloren

hatten *h*); ihre Herſtellung in dieſe und Ausgleichungen mit deren gegenwärtigen Beſizern, durch Entſchädigungen die ihnen für den Fall ſolcher Abtretungen zugeſagt waren, verband ſich mit jenem erſteren Geſchäft als ein zweites von gleicher Wichtigkeit. Beide wurden, gleich den Europäiſchen Angelegenheiten die der Pariſer Friede auf weitere Unterhandlung ausſezte, Gegenſtand der Verhandlungen des Wiener Congreſſes *i*), auf welchem auch die unabhängigen Deutſchen Staaten ihre Bundesverfaſſung durch einen Vertrag gründeten. Das Reſultat der Vereinigung über alle jene Gegenſtände, enthielt die Wiener Congreßacte vom 9ten Junius 1815, unterzeichnet von den acht Staaten welche den Pariſer Frieden geſchloſſen hatten *k*), und von den übrigen Deutſchen Staaten durch beſondere Acceſſionsacten angenommen *l*). Als einen integrirenden Beſtandtheil nahm jene den von den Deutſchen Staaten allein geſchloſſenen Bundesvertrag (Bundesacte) vom 8ten Junius in ſich auf *m*). Doch blieb der Umfang der Bairiſchen Entſchädigung für die Zurückgabe Oeſterreichiſcher Beſizungen und mehrere Ausgleichungen, beſonders die welche mit jener zuſammenhiengen, noch unentſchieden; die Verträge welche dieſe Gegenſtände ſpäterhin erledigten *n*) wurden aber am 20ſten Julius 1819 in eine beſondere Acte zuſammengefaßt *o*). Dieſe Tractaten gaben Oeſterreich ſeine illyriſchen Beſizungen, und Oberitalien als ein Lombardiſch Venetianiſches Königreich zurück, welches aber gleich allen übrigen Beſtandtheilen des ehemals mit dem Reich verbundenen Italiens vom Deutſchen Bunde getrennt blieb; von Baiern wurde

Tyrol, Vorarlberg, das Inn- und Hausruckviertel und der größte Theil von Salzburg wieder getrennt, die Beſizungen der Fürſten von Iſenburg und Leyen, welche das Loos der Mediatiſirten traf, blieben nicht bei Oeſterreich, ſondern wurden in der Folge zu Ausgleichungen mit Baden und Heſſen gebraucht. Getrennt von Deutſchland blieben die Niederlande, welche das Haus Oranien als Königreich erhielt und dafür ſeine Deutſchen Beſizungen an Preußen abtrat; nur das Großherzogthum Luxemburg wurde ein Beſtandtheil des Deutſchen Bundes. Preußen trat mit den Beſizungen die ehemals zum Reich gehört hatten, unter die es auch Schleſien zählte, dem Deutſchen Bunde bei, verzichtete auf den größten Theil ſeiner ehemaligen polniſchen Beſizungen, Anſpach und Baireuth, Oſtfriesland und Hildesheim, und erhielt dafür außer den übrigen Ländern die es 1806 beſeſſen hatte, etwas mehr als die Hälfte des Königreichs Sachſen, das linke Rheinufer von der niederländiſchen Gränze bis über die Moſel hinauf, das Großherzogthum Berg, Herzogthum Weſtphalen, Wezlar, die Naſſau-Oraniſchen Beſizungen und mit dieſen Gegenden die Oberhoheit über eine beträchtliche Anzahl mediatiſirter Länder, endlich den Schwediſchen Antheil von Pommern; ein Theil von Fulda diente in der Folge zu Ausgleichungen mit Heſſen, und mit Weimar, welches hier und durch einen Theil des an Preußen gekommenen Sächſiſchen Landes vergrößert wurde. Baiern erhielt Würzburg, an deſſen Großherzog Toſcana zurückgegeben worden, Aſchaffenburg, einen Theil von Fulda

nebſt einem zwiſchen jenen Beſizungen liegenden Landſtrich, der von Heſſen und Baden abgetreten wurde, und den ſüdlichen Theil des an Deutſchland zurückgefallenen linken Rheinufers. Der in der Mitte zwiſchen Rheinbaiern und Rheinpreußen liegende Theil des linken Rheinufers, kam mit der Stadt Mainz größtentheils *p*) an das Großherzogthum Heſſen, das außerdem auch durch die Oberhoheit über das Fürſtenthum Iſenburg für ſeine Abtretungen an Preußen und Baiern entſchädigt wurde. An Hannover kam Hildesheim, Oſtfriesland, Goslar und ein Theil von Münſter und von Lingen; an Dänemark, als Deutſche Beſizung, das Herzogthum Lauenburg ſo weit es auf der rechten Seite der Elbe liegt; an Heſſen-Caſſel der größere Theil von Fulda.

a) Bei Martens rec. Suppl. Tom. 7. S. 234.

b) S. das Journal der deutſche Bund, herausgeg. v. Schmid B. 1. H. 1. S. 51.

c) Vergl. Schoell histoire abrégée des traités. Th. 10. S. 200 u. f.

d) Bei Martens a. a. O. Suppl. Tom. 5. S. 610.

e) Ebendaſ. S. 643.

f) S. Schmid a. a. O. S. 96. u. f.

g) Vergl. die Centralverwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn von Stein. Deutſchl. 1814. 8.

h) Bei Martens Suppl. Tom. 6. S. 13 u. 17. Für Oeſterreich wurden namentlich die Verträge von 1805 und 1809, für Preußen der Basler und Tilſiter Frieden und ſpätere Verträge aufgehoben.

i) S. Acten des Wiener Congreſſes, herausgeg. von

J. L. Klüber. Erl. 1815—19. 31 Hefte in 8 Bänden 8.

k) Bei Klüber a. a. O. B. 6. H. 21. S. 3 u. f.

l) S. Klüber a. a. O. S. 213.

m) Die Wiener Congreßacte ſelbſt beſteht aus 121 Artikeln und 17 Beilagen. Die Deutſche Bundesacte aus 20 Artikeln, von welchen die 11 erſten die Ueberſchrift "allgemeine Beſtimmungen" führen, der 12te und die folgenden aber die Ueberſchrift "beſondere Beſtimmungen". Die allgemeinen Beſtimmungen bilden den Artikel 53 bis 64 der Congreßacte, die beſonderen Beſtimmungen finden ſich in der neunten Beilage derſelben. Der officielle Abdruck der Bundesacte, nach deren im Archiv der Bundesverſammlung niedergelegten Original, findet ſich in den Protocollen der lezteren, als Beilage zum Protocoll ihrer erſten Sizung.

n) Die Erledigung jener Ausgleichungen wurde durch den zweiten Pariſer Frieden vom 20ten November 1815 (bei Martens Suppl. Tom. S. 682 u. f.) erleichtert, welcher noch einen Landſtrich auf dem linken Rheinufer mit Deutſchland vereinigte, der zu Entſchädigungen verwendet werden konnte.

o) Bei Martens a. a. O. Suppl. Tom. 8. S. 604 u. f.

p) Auch Coburg, Oldenburg, Heſſen-Homburg und Mecklenburg-Streliz erhielten hier in Gefolge der Wiener Congrßacte Art. 49. Landbezirke mit Souveränetät, von welchen Streliz ſeine Erwerbung ſpäterhin gegen eine Geldſumme an Preußen überließ.

§. 612.

In den Deutſchen Bund traten als ſouveräne Fürſten der Kaiſer von Oeſterreich, die Könige

von Preußen, Sachſen, Baiern, Hannover *a*), Würtemberg, der Großherzog von Baden, der Kurfürſt *b*) und der Großherzog von Heſſen, Dänemark wegen Holſtein, der König der Niederlande wegen Luxemburg, der Herzog von Braunſchweig, die Großherzoge *c*) von Mecklenburg-Schwerin und Streliz *d*), der Herzog von Naſſau, der Großherzog von Sachſen-Weimar, die Herzoge von Sachſen-Gotha, Coburg, Meinungen und Hildburghauſen, der Großherzog *e*) von Oldenburg, die Herzoge *f*) von Anhalt-Deſſau, Bernburg und Cöthen, die Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen und Rudolſtadt Hohenzollern-Hechingen nnd Siegmaringen, Lichtenſtein, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie (zu Schleiz, Lobenſtein und Ebersdorf), Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold. Der Landgraf von Heſſen-Homburg, ſchon durch ſeine Erwerbungen auf dem linken Rheinufer (§. 611 Note *p*) zur Theilnahme an einem Bunde unabhängiger Fürſten geeignet, wurde zwei Jahre ſpäter aufgenommen *g*). Zu den freien Städten die zu dem Bunde traten, kam außer den Hanſeſtädten Hamburg, Bremen und Lübeck, auch die in der Congreßacte *h*) als unabhängig anerkannte Stadt Frankfurt. Dieſe Fürſten und Städte vereinigten ſich in einen beſtändigen Bund, als deſſen Zweck ſie die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutſchlands und der Unabhängigkeit und Unverlezbarkeit der deutſchen Staaten ausſprachen *i*). Der permanenten Bundesverſammlung, welche aus den Bevollmächtigteu aller einzelnen Staaten beſteht und der ihr beſtändiger Siz zu Frank-

furt angewieſen wurde, übertrugen ſie die Gewalt, die Grundgeſeze dieſes Bundes abzufaſſen und die organiſchen Einrichtungen zu treffen, welche der Zweck des Bundes in Beziehung auf ſeine auswärtigen, militäriſchen und inneren Verhältniſſe erheiſche, über deren Annahme jedoch die Mehrheit der Stimmen nicht entſcheidet *k*). Das Recht des Kriegs und Friedens wurde dem Bund, ſeinem Zwecke gemäß, ausdrücklich eingeräumt, und den einzelnen Staaten die Verpflichtung auferlegt an einem beſchloſſenen Kriege Theil zu nehmen, ohne ſich mit dem Feind in einſeitige Unterhandlungen oder einen Waffenſtillſtand einlaſſen zu dürfen. Was Veranlaſſung des Bundeskriegs werden könne, beſtimmte theils der ausgeſprochene Zweck deſſelben, theils die Garantie welche ſich die Verbündeten gegenſeitig über alle in dem Bund begriffene Staaten leiſteten. Die Bundesſtaaten ſelbſt verbanden ſich, unter keinerlei Vorwand ſich unter eineinander zu bekriegen oder ihre Streitigkeiten durch die Gewalt der Waffen auszumachen, ſondern dieſe bei der Bundesverſammlung anzubringen, welche, wenn ſie vergeblich die Vermittlung verſucht hätte, deren Entſcheidung durch eine Austrägalinſtanz bewürken ſolle *l*). Welche Einrichtungen im Innern des Bundes als nothwendig betrachtet würden, um den ausgeſprochenen Zweck deſſelben zu erreichen, mithin was einer der Hauptgegenſtände der Geſeze des Bundes werden ſolle, gab die Bundesacte noch nicht genauer an, ſo wie ſie es auch der Bundesverſammlung überließ den Umfang der Rechte des Bundes, ſowohl in

Beziehung auf die durch den Bundeszweck bezeichnete Art ſeiner Thätigkeit, als in Rückſicht der einzelnen darin angegebenen Gegenſtände derſelben, durch Grundgeſeze genauer zu beſtimmen. Für die inneren Verhältniſſe in den einzelnen Staaten ſelbſt, gab jedoch ſchon die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und der Gleichheit ihrer Mitglieder in Anſehung ihrer Rechte als ſolcher *m*) die Regel, daß jeder ſeine Verfaſſung und Verwaltung nach eigenem Gutfinden einrichten könne. Als Ausnahme von dieſer beſtimmte aber freilich eben ſo der ausgeſprochene Zweck des Bundes, die nothwendige Rückſicht auf deſſen Grundgeſeze und organiſche Einrichtungen, und überdieß kamen die Verbündeten *n*) auch überein, gewiſſe Einrichtungen in ihren Staaten zu treffen und ihren Unterthanen überhaupt oder einzelnen Claſſen derſelben gewiſſe Rechte einzuräumen, wodurch ſie beſtimmte Verpflichtungen gegen den Bund übernahmen und dieſem die Befugniß verſchafften, ſolche Rechte auf Anrufen der Betheiligten in Schuz zu nehmen. Unter dieſe beſonderen Beſtimmungen der Bundesacte gehört: 1) daß die Staaten welche noch keine Gerichte dritter Inſtanz haben, dieſe entweder nach der Größe ihrer Bevölkerung für ſich allein oder in Vereinigung mit andern errichten ſollen *o*), woraus in der Folge das Recht der Bundesverſammlung ſich entwickelt hat, überhaupt im Falle einer Juſtizverweigerung dafür Sorge zu tragen, daß eine wahre Juſtizſache der verfaſſungsmäßigen richterlichen Entſcheidung überlaſſen werde. 2) Den Reichsſtänden und der unmittelbaren

Reichsritterſchaft, welche ſeit dem Jahre 1806 der Souveränetät unterworfen worden waren, gab man zwar ihre Unabhängigkeit nicht zurück *p)*, aber gewährte ihnen doch einen Zuſtand, der vor der Willkühr ſichern ſollte mit welcher ſie während der Zeit des Rheinbundes in den meiſten Ländern behandelt worden waren *q)*. 3) In allen Staaten ſoll eine landſtändiſche Verfaſſung ſtatt finden *r)*; deren Bedeutung wurde zwar in der Bundesacte ſelbſt nicht näher entwickelt, aber es konnte nicht zweifelhaft bleiben, was als der eigentliche Gegenſtand dieſer Beſtimmung zu betrachten ſey, da man bei den Verhandlungen über dieſen Artikel immer darüber einig geweſen war, daß den Landſtänden das Recht der Bewilligung der Steuern, und die Mitaufſicht über deren Verwendung, die Mitwürkung bei Abfaſſung der Geſeze, das Recht der Beſchwerdeführung und der Vertretung ihrer Verfaſſung bei dem Bunde, ſo weit dieſe nach den Grundgeſezen des lezteren möglich ſeyn werde, zuſtehen müſſe *s)*. 4) Den ſämmtlichen Unterthanen der einzelnen Staaten, gab die Bundesacte die Zuſicherung, daß die Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionsparteien keinen Unterſchied in dem Genuß der bürgerlichen und politiſchen Rechte begründen ſolle *t)*, jeder unter Vorbehalt der Erfüllung der Militärpflichtigkeit aus einem Bundesſtaat in den andern auswandern oder daſelbſt in Civil- und Militärdienſte treten, endlich auch außerhalb des Staats den er bewohne Grundeigenthum erwerben dürfe, ohne mehr Laſten als die Unterthanen unterworfen zu ſeyn; die Exportation des Vermögens aus

einem Bundesſtaat in den andern ſollte künftig von der Nachſteuer und dem Abſchoß befreit ſeyn *u*). Wahre Verordnungen über policeiliche Einrichtungen in ganz Deutſchland zu erlaſſen, wie es zur Zeit der Reichsverfaſſung möglich geweſen war, mußte freilich als unzuläſſig betrachtet werden, da der Bundesverſammlung keine höhere Staatsgewalt eingeräumt wurde; die Vereinigung aller Deutſcher Staaten in derſelben, ſollte jedoch auch dazu dienen, Gegenſtände jener Art zur allgemeinen Berathung zu bringen, um wo es möglich ſchiene vertragsmäßig angenommene gleichförmige Beſtimmungen jener Art, oder andere gemeinnützige Anordnungen, zu Stande zu bringen. Als ſolche, mit welchen ſich die Bundesverſammlung beſchäftigen ſolle, zeichnete die Bundesacte ſelbſt Verfügungen über die Preßfreiheit und den Büchernachdruck, Berathung über den Handel und Verkehr unter den einzelnen Staaten, und über die Schiffahrt auf den Deutſchen Flüſſen aus *v*).

a) Die königliche Würde wurde 1815 für Hannover angenommen; ſ. in der Wiener Congreßacte Art. 26.

b) Die Beibehaltung dieſes Titels erklärte Kurheſſen auf dem Wiener Congreß (Klüber B. 2. S. 201); ſie wurde ſo wie das damit verbundene Prädicat königliche Hoheit im Art. 41 der Wiener Congreßacte anerkannt.

c) Die großherzogliche Würde gründet ſich auf die Wiener Congr. Acte. Art. 35.

d) S. ebendaſ. Art. 36.

e) Ebendaſ. Art. 34.

f) Ein Titel welchen ſie ſeit ihrem Beitritt zum Rheinbund angenommen hatten. Martens rec. Suppl. Tom. 4. S. 391.

g) S. Protocolle der Bundesverſamml. B. 1. S. 368, 385—388.

h) Art. 46.

i) Bundes=Acte Art. 2.

k) B. A. Art. 4—10.

l) Ebendaſ. Art. 11.

m) Ebendaſ. Art. 3.

n) In den beſonderen Beſtimmungen Art. 12—18.

o) B. A. Art. 12.

p) Mit Ausnahme des Landgrafen von Heſſen=Homburg, der durch die Rheinbunds=Acte in das Verhältniß eines Mediatiſirten geſezt worden war, durch die Wiener Congreßacte Art. 48 aber in die Rechte zurücktrat die er früher als Paragirter gehabt hatte. Durch einen Vertrag mit dem Großherzog von Heſſen vom 15. Jul. 1816 erhielt er die vollſtändige Souverainetät. S. Klüber Staatsarchiv H. 3. S. 383.

q) B. A. Art. 14. "Um den im Jahre 1806 und ſeitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtänden und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältniſſe in allen Bundesſtaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszuſtand zu verſchaffen, ſo vereinigen die Bundesſtaaten ſich dahin: a) daß dieſe fürſtlichen und gräflichen Häuſer fortan nichts deſto weniger zu dem hohen Adel in Deutſchland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt. b) Sind die Häupter dieſer Häuſer die erſten Standesherrn in dem Staate zu dem ſie gehören. Sie und

ihre Familien bilden die privilegirteſte Klaſſe in demſelben, insbeſondere in Rückſicht der Beſteuerung. c) Es ſollen ihnen überhaupt in Rückſicht ihrer Perſonen, Familien und Beſizungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und deſſen ungeſtörtem Genuſſe herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten ſind insbeſondere und namentlich begriffen: 1) die unbeſchränkte Freiheit ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demſelben in Frieden lebenden Staate zu nehmen. 2) Werden nach den Grundſätzen der früheren Deutſchen Verfaſſung die noch beſtehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugeſichert, über ihre Güter und Familienverhältniſſe verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müſſen. Alle bisher dagegen erlaſſenen Verordnungen ſollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar ſeyn. 3) Privilegirter Gerichtsſtand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für ſich und ihre Familien. 4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erſter, und wo die Beſizung groß genug iſt, in zweiter Inſtanz, der Forſtgerichtbarkeit, Ortspolizei und Aufſicht in Kirchen- und Schulſachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorſchrift der Landesgeſeze, welchen ſie ſo wie der Militärverfaſſung und der Oberaufſicht der Regierungen über jene Zuſtändigkeiten unterworfen bleiben. Bei der näheren Beſtimmung der angeführten Befugniſſe ſowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weitern Begründung und Feſtſtellung eines in allen deutſchen Bundesſtaaten übereinſtimmenden Rechtszuſtandes der mittelbar gewordenen Fürſten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlaſſene königlich Bairiſche Verordnung vom Jahr 1807 als Baſis und Norm unterlegt werden. — Dem ehemali=

gen Reichsadel werden die ſub Nro. 1 und 2 angeführten Rechte; Antheil der Begüterten an Landſtandſchaft, Patrimonial= und Forſtgerichtbarkeit, Ortspolicei, Kirchenpatronat, und der privilegirte Gerichtsſtand zugeſichert. Dieſe Rechte werden jedoch nur nach Vorſchrift der Landesgeſeze ausgeübt. In den durch den Frieden von Lüneville vom 9ten Februar 1801 von Deutſchland abgetretenen und jezt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundſäze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beſchränkungen ſtatt finden, welche die dort beſtehenden beſonderen Verhältniſſe nothwendig machen.

r) B. A. Art. 13.

s) S. Klüber Acten des Wiener Congr. H. 1. S. 74. B. 2. S. 16, 94, 102, 156, 359, 378, 424, 516, 524, 547, 551, 556.

t) B. A. Art. 16. In Rückſicht der Juden wurde nur verordnet, daß von der Bundesverſammlung in Berathung gezogen werden ſolle, "wie auf eine möglichſt übereinſtimmende Weiſe die bürgerliche Verbeſſerung der Bekenner des jüdiſchen Glaubens in Deutſchland zu bewürken ſey, und wie inſonderheit denſelben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesſtaaten verſchafft und geſichert werden könne". Jedoch ſollten ihnen bis dahin "die denſelben von den einzelnen Bundesſtaaten bereits eingeräumten Rechte" erhalten werden.

u) B. A. Art. 18.

v) B. A. Art. 6, 18, 19.

IV. Verfaſſung, Geſezgebung und Rechtswiſſenſchaft.

§. 613.

Bis gegen das Ende der Regierung Friedrichs II. behielt die Verfaſſung und Verwaltung der Deutſchen Staaten ziemlich unverändert die Geſtalt, welche ſie ſchon zur Zeit des Weſtphäliſchen Friedens angenommen hatte. Die Veränderungen welche darin wahrgenommen werden, meiſtens im Zuſammenhang mit der Bedeutung welche die Landeshoheit jezt hatte (§. 595, 596), trafen immer nur einzelne Einrichtungen auf deren Umgeſtaltung unmittelbares Bedürfniß führte, und hoben nie den eigentlichen Character der Inſtitute auf, die als das Weſen der im Lauf der Jahrhunderte gebildeten Deutſchen Verfaſſung betrachtet werden konnten. Die Regierung König Friedrichs II. ſelbſt, eines Selbſtherrſchers im eigentlichen Sinn des Worts durch Willenskraft und Geiſtesüberlegenheit welche ihn hoch über ſein Zeitalter ſtellte, unter welchem auch die Beamten welche ihm am nächſten ſtanden in der That nur ausführende Behörden waren, zeichnet ſich in allen Maaßregeln die er zur Erreichung ſeiner Zwecke

wählte, durch die höchſte Achtung vor beſtehender Verfaſſung und hergebrachtem Recht aus. Was für die eigentliche Adminiſtration geſchah, war faſt durchaus nur Verbeſſerung ſchon beſtehender Einrichtungen *a*). In den Formen der Verwaltung wurde wenig geändert, und am wenigſten das was mit der beſonderen Verfaſſung der Provinzen zuſammenhieng *b*); ſelbſt in der Steuerverfaſſung, nächſt der Bildung des Heers dem unmittelbar wichtigſten Gegenſtand ſeiner Vorſorge, weil die Unterhaltung deſſelben *c*) nur durch einen gegen die Größe des Staats unverhältnißmäßig hohen Ertrag der Abgaben möglich wurde, blieb es im Weſentlichen bei dem was er als hergebrachtes Recht betrachten konnte *d*). Wenn er die Stände ſeiner Provinzen bei manchen Angelegenheiten nicht zuzog, bei welchen ſie nach alten urkundlichen Freiheiten das Recht der Mitwürkung anzuſprechen hatten, ſo lag dieſes lediglich darin, daß er ſie beim Antritt ſeiner Regierung weder im Beſiz dieſes Rechts fand, noch auch nach der Lage ſeines Reichs ihre Mitwirkung zu den allgemeinen Angelegenheiten ohne eine neue Organiſation der Stände und Einführung allgemeiner Landesverſammlungen möglich war. Zu einer Umgeſtaltung der beſtehenden Landesverfaſſung, ſo daß eine ſolche Einrichtung zu ihr gepaßt hätte, fehlte in der Zeit Friedrichs II. jede Veranlaſſung; den Rechten der Stände die ſie ſeit der Zeit Kurfürſt Friedrich Wilhelms noch würklich ausübten (vergl. §. 598.) wurde von ihm nichts entzogen.

a) S. z. B. über die Verwaltung der Domainen unter Friedrich II. Dohm Denkwürdigk. Th. 4. S.

492, über die Verbeſſerung des Forſtweſens ebendaſ. S. 409, des Bergbaus ebend. S. 407, der Kantoneinrichtungen S. 301 u. ſ. u. a. m. O.

b) Die Einrichtung des Generaldirectorii (§. 598) und Miniſterii blieb ganz unverändert; nach der Erwerbung von Schleſien, dachte Friedrich ſo wenig auf völlige Gleichſtellung der Verwaltung in allen Provinzen, daß jenes nur im Juſtizweſen dem Juſtizminiſterio in Berlin unterworfen wurde, aber für die Adminiſtration ſeinen eigenen Finanzminiſter erhielt der unmittelbar unter dem König ſtand. S. Dohm a. a. O. S. 540, 541.

c) Er vermehrte es bis auf mehr als 200000 Mann. Höchſt ungerecht ſind die gewöhnlichen Urtheile über Friedrich II. in dieſer Beziehung, und auch v. Dohm a. a. O. iſt von der Uebertragung der Anſichten unſerer Tage in die Verhältniſſe jener Zeit nicht frei geblieben. In der Lage des Preußiſchen Staats, zwiſchen den großen Mächten von Europa deren Politik mehr auf Eroberung als Erhaltung des beſtehenden vertragsmäßigen Zuſtandes unter den unabhängigen Staaten gerichtet war, war die unumgängliche Nothwendigkeit gegeben durch ein großes, wohldiſciplinirtes ſtehendes Heer die Unabhängigkeit Preußens zu ſichern. Eine Einrichtung wie die Landwehr ſeit dem Kriege von 1813 geworden iſt, würde nach den Anſichten der damaligen Zeit eine viel drückendere Laſt geweſen ſeyn, als die Militäreinrichtungen Friedrichs II.

d) Die Grundſteuer in Schleſien wurde von ihm neu eingerichtet unter dem Verſprechen, daß ſie nicht weiter erhöht werden ſolle, welches er unverbrüchlich gehalten hat; da hier der Adel von jeher ſteuerpflichtig war, ſo blieb auch dieſer von der Grundſteuer nicht befreit und die neue Einrichtung wurde benuzt ein nach den Umſtänden billiges Verhältniß feſtzuſezen. Der Adel gab gleich den Gütern des Königs und der kleinen Geiſtlichkeit 28 1/2 Procent des

Ertrags, der Bauerſtand 34 Procent, die Güter der Ritterorden 40, die Klöſter und die hohe Geiſtlichkeit 50 Procent; der Anſchlag war aber ſo mäßig daß er weit unter dem würklichen Ertrag blieb. In den alten Provinzen blieb die Grundſteuer unverändert und daher auch die Steuerfreiheit der Ritterſchaft, weil Friedrich II. ungern ohne beſondere Veranlaſſung die beſtehende Verfaſſung aufhob. Die indirecten Steuern welche er heben ließ, wurden eigentlich nur durch die Verwaltung der Franzöſiſchen Beamten denen er ihre Hebung ſeit 1766 anvertraute, drückender als ſie vorher geweſen waren, weil man die in Frankreich gebräuchlichen Beſchwerden der Controlle dabei anbrachte; das Acciſe- und Zollſyſtem ſelbſt dem er folgte fand er ſchon vor. S. Dohm a. a. O. S. 498, 507 u. f.

§. 614.

Mit dem lezten Viertel des achtzehenten Jahrhunderts beginnt die Einwürkung der Theorien *a*), die ſich ſchon ſeit längerer Zeit über die Bedeutung des Staats und des poſitiven Rechts gebildet hatten, auf die Geſezgebung über alle Gegenſtände des öffentlichen und Privatrechts. Durch die mancherlei Revolutionen welche den geſellſchaftlichen Zuſtand ſeit der Reformation betroffen hatten, war auch die Richtung der Erörterungen über die Natur des Staats und des Rechts beſtimmt worden, die ſich bei den Schriftſtellern ſeit der zweiten Hälfte des ſiebzehnten Jahrhunderts finden, und daher trug auch die Theorie welche man auf dieſe baute, das Gepräge jener Begebenheiten. Jene Revolutionen waren durch eine Reaction herbeigeführt worden, welche das Feſthalten der oberſten Ge-

walthaber auf verjährten Mißbräuchen gegen beſſere Einſichten und veränderte Natur der Verhältniſſe hervorrief; die Reſultate jener Revolutionen wurden daher, bei Unterſuchungen die keinen höheren Standpunkt zu gewinnen wußten, aus welchem ſie auch wieder nur als das Product einer anderen Zeit erſchienen, gerade ſo wie die Einrichtungen welche man umgeſtoßen hatte der Eigenthümlichkeit einer früheren Periode angehört hatten, lediglich als das Reſultat ſteigender Einſicht der mündig gewordenen Menſchheit und als das Werk völlig freier Wahl betrachtet, zu der man ſich bloß aus Gründen der Vernunft beſtimmt habe. Dieß führte von ſelbſt auf den Grundſaz, daß überhaupt alles Recht und mithin auch der Staat ein Product reiner Willkühr ſey, welche Theorie man übrigens über die Entſtehung des Staats aufſtellen mochte; doch neigten ſich allmälich die meiſten zu der Anſicht, daß der Staat durch einen Vertrag entſtehe mittelſt deſſen das Volk die höchſte Gewalt einem Individuum oder einer moraliſchen Perſon übertrage. Die Einrichtung des geſellſchaftlichen Zuſtandes überhaupt und mithin auch das Daſeyn eines poſitiven Rechts, betrachtete man lediglich als ein Product der Willkühr der höchſten Gewalt, ohne zu bedenken, daß ein Staat ohne ein hiſtoriſch gegebenes und folglich von jener Willkühr unabhängiges Recht, alſo in Beziehung auf das öffentliche Recht, ohne eine hiſtoriſch gegebene Verfaſſung, überhaupt nicht gedacht werden kann. Eben darum wurde auch die Nothwendigkeit einer Veränderung des beſtehenden, weit weniger auf unmittelbar empfun-

denes durch Veränderung der individuellen Verhältniſſe des Staats herbeigeführtes Bedürfniß gegründet, als darauf, daß durch die Vernunft ſelbſt Regeln gegeben ſeyen, nach welchen jede bürgerliche Geſellſchaft eingerichtet werden müße, weil ihr Zuſtand ſonſt nicht vernunftgemäß ſey. Dieſe Regeln aber ſollten ſich nicht auf die Beſchaffenheit der vorhandenen individuellen Verhältniſſe gründen, durch welche in jedem denkbaren Staat ſchon poſitive Inſtitute vorhanden ſind, ſondern ganz allgemein für jede bürgerliche Geſellſchaft die nehmlichen ſeyn, indem die Bildner dieſer Theorien immer vergaßen, daß ſie ſelbſt bei der Begründung ihrer Regeln von einem gegebenen Zuſtand ausgegangen waren, den ſie aber darum für einen allgemeinen Typus der bürgerlichen Geſellſchaft hielten, weil ſie ihn nicht von einer in der Erfahrung ſchon würklich vorgekommenen Individualität abſtrahirten, oder daß dieß demohngeachtet theilweiſe der Fall geweſen ſey, ſich wenigſtens nicht bewußt waren. Dieſe Anſichten, in welchen nach der Natur ihrer Entſtehung und vermöge der gleichartigen über ganz Europa verbreiteten wiſſenſchaftlichen Bildung der neueren Zeit, ſich die Schriftſteller aller Völker begegnen mußten, zumal da auch die Philoſophie der Alten, richtig oder falſch verſtanden, ihren Antheil an der Ausbildung jener Theorien hatte, äußerten ſich in Deutſchland beſonders in der Geſtalt welche die Philoſophie des Rechts unter dem Namen des Naturrechts annahm. Der Theil deſſelben der ſich auf die öffentlichen Verhältniſſe bezog, wurde unter dem Namen des allgemei-

nen Staatsrechts noch beſonders, und bei den übrigen Europäiſchen Nationen überhaupt vorzugsweiſe bearbeitet, unter derer Schriftſtellern vornehmlich die Franzöſiſchen und unter dieſen Montesquieu und Rouſseau in Deutſchland am meiſten geleſen wurden. Zu den practiſchen Maximen der neuen Lehren gehörte vornehmlich, daß der Staat eine von der höchſten Gewalt eingerichtete Maſchine ſey, und der vollkommenſte der, welcher als eine höchſt einfache Maſchine durch eine höchſte Gewalt bewegt werde. Ueber die rechte Einrichtung der lezteren ſelbſt, war man aber gar nicht einig; die welche für die Vertheidiger liberaler Grundſäze gelten wollten, verkannten das Weſen der oberſten Gewalt ſo ſehr, daß ſie ſich eine Theilung derſelben nach den verſchiedenen Formen ihrer Thätigkeit als möglich dachten, und in einer monarchiſchen Verfaſſung die Geſezgebung von der vollziehenden Gewalt abgeſondert, dieſe aber allein als eine Prärogative des Regenten betrachtet wiſſen wollten. Das höchſte Ziel aller Vervollkommnung der Staatseinrichtungen, wurde jedoch immer eine möglichſt vereinfachte Verfaſſung und Verwaltung, bei welcher die Verwaltung der öffentlichen Geſchäfte ganz allein in den Händen der Regierung und ihrer Beamten wäre, die durch keine bei ihren Beſchlüſſen oder deren Ausführung mitwürkende Thätigkeit beſonderer Corporationen gehemmt werde. Verſchiedenartige Verfaſſung einzelner Theile des Staats, und alle Unterſcheidung der verſchiedenen Claſſen des Volks durch eigenthümliche Rechtsverhältniſſe und Rechte, erſchienen daher als Gebrechen, und in dem voll=

kommenſten Staat mußten eigentlich die Untertha- nen nur der Zahl nach in Betracht kommen und niemals nach Individualitäten. Einerlei Geſeze für einen Staat, lediglich durch den ausgeſproche- nen Willen der höchſten Gewalt entſtanden, bei deren Inhalt die Beibehaltung des Beſtehenden, als einer dem Volke ſelbſt angehörenden Individua- lität, die lezte Rückſicht ſeyn mußte die von dem Geſezgeber genommen zu werden brauchte, galten als die erſte Bedingung eines erträglichen Rechts- zuſtandes. Allem Hergebrachten, Nationalen und Individuellen ohne Unterſchied wurde dadurch der Krieg angekündigt; man brandmarkte vorläu- fig alles was aus früheren Zeiten herſtammte mit dem Namen des Feudalſyſtems, weil dieſes, ohngeachtet es ſchon lange nicht mehr exiſtirte, doch das bildende Princip der Verfaſſung geweſen war und freilich den Fehler hatte, die mannichfal- tigſten Individualitäten hervorgebracht zu haben. Das Auffallendſte ſcheint zu ſeyn, daß dieſe An- ſichten, beſonders ſeitdem ſie durch die Franzöſi- ſche Revolution in der ſtrengſten Conſequenz und ohne alle Schonung angewendet wurden, ſo viele Anhänger bekamen, daß ihnen zu Anfang des 19ten Jahrhunderts beinahe allgemein gehuldigt wurde während ſonſt die Menge dem Neuen nicht geneigt zu ſeyn pflegt; allein die Nothwendigkeit mancher Veränderungen in dem Beſtehenden mochte nicht geläugnet werden, und die welche dem Syſtem der Neuerungen nicht anhiengen, pflegten auch jener ſich zu widerſezen; beſonders aber ſahen wenige ein, wie weit das Zerſtören führen werde, bei welchem man in der That gar kein beſtimmtes practiſches Ziel als die Auflöſung des vorhandenen

hatte *b*). Denn das was man nach hohlen Theorien an deſſen Stelle aufführen wollte, konnte nur durch die neuen individuellen Verhältniſſe die ſich alsdann bilden mußten wirkliche Bedeutung erhalten, welche die höchſte Gewalt eben ſo wenig vorherſehen konnte, als ſie den Gang der Begebenheiten aus welchen ſie ſich entwickeln mußten, zu beherrſchen vermochte *c*). Allerdings haben jene Theorien in Deutſchland zu keiner Zeit vollſtändige Anwendung gefunden, aber ſie blieben doch nicht ohne Einfluß auf die Maaßregeln der Regierungen, weil die Rathgeber von ihnen beherrſcht wurden, als die Ereigniſſe der Zeit forderten vieles umzugeſtalten, neue Einrichtungen zu gründen und der erlangten Selbſtſtändigkeit alle öffentliche Verhältniſſe anzupaſſen; ſie zeigten auch auf der entgegengeſezten Seite eine beunruhigende Würkung, als, nachdem die Stürme der Revolution vorübergegangen, bei wiederkehrender feſter Ordnung der Dinge, eben die welche vorhin den Grundſäzen des Franzöſiſchen Regierungsdeſpotismus gehuldigt hatten, den Irrwahn von der Theilung der Gewalten und jenen ganzen Apparat der Sophismen der erſten Franzöſiſchen Nationalverſammlung hervorſuchten um die Wünſche der Völker irre zu leiten und die klarſten Begriffe des Rechts zu verwirren. Wenn auch die ruhig fortſchreitende Entwicklung der Deutſchen Verfaſſungen ſeit Errichtung des Deutſchen Bundes, als die ſicherſte Garantie betrachtet werden darf, daß die Weisheit der Herrſcher ſich dadurch nicht hindern laſſen werde, die würklichen Rechte ihrer Völker anzuerkennen, ſo darf ſich doch der unbefangene Beurtheiler des gegen-

wärtigen Zuſtandes nicht verbergen, daß die nachtheiligen Folgen der Verbreitung trügeriſcher politiſcher Syſteme noch geraume Zeit ſichtbar bleiben müſſen. Die gewaltſame Aufhebung ſo vieler wohlerworbener Rechte, zu welchen eine Geſezgebung nie ſchreiten ſollte, als wo es keinen andern Ausweg giebt, hat die Sicherheit und Heiligkeit des Rechts überhaupt erſchüttert; der häufige Wechſel der Geſezgebungen hat einen ſchwankenden Zuſtand der Verhältniſſe hervorgebracht und einen unruhigen und leichtſinnigen Geiſt der Neuerung erzeugt, der ſich, auf leere Theorien geſtüzt, in dem Schein eines Strebens nach Vervollkommnung gefällt und darüber vergißt das Weſen der beſtehenden Einrichtungen zu ergründen und ſie dieſem gemäß zu reformiren. Als Gewinn dürfte man nur anſchlagen, daß unter dem was die neueſte Zeit vernichtet hat vieles in der That in Mißbräuchen, veralteten Einrichtungen und Privilegien, oder in Anmaßungen beſtanden hat, die ohne Nachtheil nicht fortbeſtehen konnten; wenn nicht eben in dieſem Umſtand der vollſtändigſte Beweis läge, daß die Schwierigkeit jene ohne Gewaltſamkeit aufzuheben nicht unüberwindlich geweſen ſeyn würde *d*).

a) Die Geſchichte dieſer Theorie iſt am vollſtändigſten dargeſtellt in v. Hallers Reſtauration der Staatswiſſenſchaft B. 1. S. 16-265, nur leider zu dem Zweck, um für eine nicht weniger falſche und gefährliche Theorie Raum zu gewinnen, in welcher das Daſeyn der Völker ignorirt wird, gerade ſo wie die entgegengeſezte das Daſeyn unabhängiger Obrigkeiten bei Seite ſezt. Durch dieſe Tendenz hat die Darſtellung zuweilen an Wahrheit verloren; ſie ſtößt aber auch den Leſer durch die gehäßigen Be-

ſchuldigungen zurück welche gegen die Abſichten vieler Schriftſteller gerichtet und in der Regel völlig grundlos ſind.

b) Dieſes Ziel zu erreichen war wenigſtens das Princip der Franzöſiſchen Revolution, und wurde von den Führern ſo offen eingeſtanden, daß nichts ſeltſamer ſeyn kann als die Meinung, jene habe in ihrem Urſprung eine überaus löbliche Richtung gehabt, und die Gräuel die ſie hervorgebracht hat, dürften gar nicht als eine notwendige Folge ihrer Grundſäze ſelbſt betrachtet werden. Eine Stelle, welche Burke (Note *c*) aus einer Rede Rabauds de St. Etienne (S. 248) anführt, iſt ſo characteriſtiſch, daß ſie hier wo zunächſt von dem Einfluß der Franzöſiſchen Revolution auf Deutſchland die Rede iſt, als eine Belegſtelle abgedruckt zu werden verdient. Tous les établissemens en France couronnent le malheur du peuple: pour le rendre heureux il faut le renouveller; changer ses idées; changer ses loix; changer ses moeurs; — changer les hommes; changer les choses; changer les mots — tout détruire; oui tout détruire puisque tout est à récréer. Man mag es in Deutſchland den Anhängern der Theorien, welche die Einrichtung der Staatsverfaſſung als einen Gegenſtand der willkührlichen Beſtimmungen der oberſten Gewalt betrachten, gern zutrauen, daß ſie ſo wenig als die Staatsmänner die ſie wenigſtens theilweiſe auszuführen geſucht haben, eine ſolche Zerſtörung für wünſchenswerth gehalten haben; Deutſchland hat dann aber deſto mehr durch die traurige Wahrheit gelitten, "daß man nie weiter geht als wenn man nicht weiß, wohin man geht".

c) The errors and defects of old establishments are visible and palpable. It calls for little ability to point them out; and where absolute power is given, it requires but a word wholly to abolish the vice and the establishment together. — No difficulties occur in what has

never been tried. Criticism is allmost baffled in discovering the defects of what has not existed; and eager enthusiasm and cheating hope, have all the wide field of imagination in which they may expatiate with little or no opposition. E. Burke reflections on the revolution in France. S. 248. (ed. 7. Lond. 2790. 8).

d) It is this inability to wrestle with difficulty which has obliged the arbitrary assembly of France, to commence their schemes of reform with abolition and total destruction. — Their purpose every where seems to have been to evade and slip aside from difficulty. This it has been the glory of the great masters in all the arts to confront and to overcome; and when they had overcome the first difficulty, to turn it into an instrument for new conquests over new difficulties, thus to enable them to extend the empire of their science. — Difficulty is a severe instructor, set over us by the supreme ordinance of a parental guardian and legislator, who knows us better than we know ourselves, as he loves us better too. — Burke a. a. O. S. 247. — Wer die Geſchichte unſerer Deutſchen Geſezgebung über die Colonatverhältniſſe des Bauerſtandes und ihrer Würkungen, ohnſtreitig einen der wichtigſten Gegenſtände der neueſten Reformen, mit Aufmerkſamkeit betrachtet hat, wird nicht bezweifeln, daß gerade der nehmliche Zweck, welchen man durch die gezwungene Ablöſung der Dienſte und anderer Laſten zu erreichen geſucht hat, mit völliger Sicherheit, und wenn man erwägt, wie wenig in einer Reihe von Jahren durch jene bewürkt worden iſt, wahrſcheinlich in kürzerer Zeit, bloß durch eine Geſezgebung über die Natur der von beiden Theilen freiwillig eingegangenen Verträge über die Aufhebung dieſer Art von Reallaſten, zu erreichen geweſen wäre. Wohlerworbene Rechte brauchten durch eine Geſezgebung dieſer Art gar nicht aufgehoben zu werden; höchſtens konnte es darauf

ankommen, die Irrthümer einiger modernen Schriftſteller über das Lehnrecht zu berichtigen, welche vielleicht ein Geſez, das dergleichen Verträge für eine die Erben des Contrahenten und conſentirender Agnaten bindende Verfügung erklärt hätte, für eine Verlezung wohlerworbener Rechte der lezteren ausgegeben hätten. — Oder ſollten, wenn man von Maaßregeln dieſer Art keinen Erfolg erwartete, die Vortheile jener Ablöſungen, wenigſtens nicht unter allen Verhältniſſen würklich ſo vortheilhaft für beide Theile ſeyn als unſere Staatswirthe behaupten?

§. 615.

Es läßt ſich nicht verkennen, daß in den Reformen welche Joſeph II. (1780 — 1790) in ſeiner großen aus den ungleichartigſten Beſtandtheilen zuſammengeſezten Monarchie, in der politiſchen und Kirchenverfaſſung, der Strafgeſezgebung und dem bürgerlichen Recht in reißender Haſt vornahm, ſo wie er nach dem Tode ſeiner Mutter Selbſtherrſcher geworden war, der verderbliche Einfluß leerer politiſcher Theorien auf einen Fürſten von großen Eigenſchaften und dem reinſten Willen für das Wohl ſeiner Unterthanen, an dem gänzlichen Mißlingen ſo vieler ſeiner wohlgemeinten Verſuche einen vorzüglichen Antheil hatte. Unläugbar war bei allen Einrichtungen auf die ſich ſein Eifer warf, ihre Verbeſſerung ein wahres Bedürfniß, aber ſeine Reformen verfehlten bei den meiſten Gegenſtänden ihren Zweck, weil ſie ſich nicht auf die Erreichung des Ziels beſchränkten das durch das unmittelbar empfundene Bedürfniß ſelbſt gegeben war, ſondern aus einer

abſtracten Theorie abgeleitet, in der Anwendung auf individuelle Verhältniſſe andere als die beabſichtigten Würkungen hervorbrachten. Nur eine gedankenloſe Bigotterie konnte es verwerflich finden, wenn einem großen Theil der milden Stiftungen eine zweckmäßigere Beſtimmung gegeben *a*) und von den mehr als 2000 Klöſtern die 1780 im Umfang der Monarchie vorhanden waren, eine beträchtliche Anzahl aufgehoben und aus ihren Fonds eine "Religions-Caſſe" gebildet wurde, aus welcher Joſeph II. mehrere hundert neue Pfarreien und Kaplaneien dotiren ließ *b*); aber es erregte Beſtürzung, daß die Beſtimmung des Kirchenguts, vermöge der Art wie die Reform ausgeführt wurde, lediglich der Willkühr der weltlichen Macht überlaſſen ſeyn ſollte und die Kirche mußte ſich in ihrer Verfaſſung gefährdet glauben. Von den einzelnen Oeſterreichiſchen Provinzen genoſſen beſonders die Niederlande, Ungarn und Tyrol Privilegien, welche ihre Gleichſtellung mit den übrigen Provinzen in Verfaſſung und Verwaltung durch eine unvorbereitete durchgreifende Geſezgebung unmöglich machten, ſo viel an den Einrichtungen zu verbeſſern ſeyn mochte die in jenen bisher beſtanden hatten; gerade jene Gleichförmigkeit, die allgemeine Einführung der Conſcription, und eine Grundſteuer mit einem für die Monarchie nach den nehmlichen Grundſäzen eingerichteten Steuerfuß, nahmen in dem Reformationsplan Joſephs II. die wichtigſte Stelle ein und wurden ohne Schonung durchgeführt. Kurz vor Joſephs Tode war Brabant in offenem Aufruhr, in Ungarn und Tyrol glaubte er ſelbſt

dem Ausbruch der Unzufriedenheit durch Zurücknahme der Verordnungen zuvorkommen zu müſſen, durch welche die Aufhebung ihrer Privilegien und ihre Gleichſtellung mit den übrigen Provinzen geſchehen war, das neue Steuerſyſtem *c*) wieder aufzuheben (6 April 1790), war die erſte Regierungshandlung ſeines Nachfolgers *d*). Das generelle und darum unpractiſche in Joſephs Verordnungen, machte es überhaupt unmöglich daß ſie in ſeinem Sinn angewendet werden konnten *e*), gehört aber characteriſtiſch zu dem neuen Syſtem der Geſezgebung dem er huldigte; die Folgen davon waren unzählige Erläuterungen und Reſolutionen über einzelne Verhältniſſe, durch welche das Uebel noch größer wurde. Nicht den Principien von welchen Joſephs Reformen ausgiengen, ſondern ſeinem wohlwollenden und gerechten Sinn, verdankte die Monarchie einige wirkliche Verbeſſerungen ihrer Einrichtungen, welche auch dauernd blieben, weil ſie nicht aus theoretiſchen Speculationen, ſondern in der That aus dem unmittelbaren Bedürfniß hervorgegangen waren. Dahin gehörte die Aufhebung der Leibeigenſchaft (§. 609. Note *d*) und die Milderung der Frohndienſte *f*), die Verbeſſerung der Criminal- und Civiljuſtiz *g*), die verbeſſerte Geſezgebung über Eheſachen (§. 607) und die Toleranzedicte für die ſeit zweihundert Jahren unterdrückten Proteſtanten (508, 517) *h*).

a) S. J. Pezzl Characteriſtik Joſephs II. (Wien 1790. 8) S. 160. Die vortrefflichen Krankenanſtalten in Wien und anderen größeren Städten der

Oeſterreichiſchen Monarchie, die ein Muſter für Einrichtungen dieſer Art geworden ſind und in dieſem Umfang in keinem andern Staat angetroffen werden, ſind daraus entſtanden.

b) Vergl. Dohm a. a. O. Th. 2. S. 298. Gegen 700 Klöſter wurden unter Joſephs Regierung aufgehoben; der Religionsfonds hatte aber unter ihm noch zu viele Penſionen an die Mitglieder derſelben zu bezahlen, um ſchon ſo bedeutend zu werden als man nach jener Anzahl vermuthen möchte.

c) Es waren gegen fünf Jahre (1785 — 1789) und außerordentliche Koſten auf die Anlegung des Kataſters verwendet worden. S. Pezzl a. a. O. S. 144, 236 u. f.

d) Das Aufhebungsedict ſ. bei Pezzl S. 243.

e) Die Klagen die Joſeph II. ſelbſt darüber in einem Circular an alle Beamte vom J. 1783 führte, ſ. bei Pezzl a. a. O. Der Kaiſer ſuchte ſie freilich in böſem Willen, Trägheit und Unfähigkeit ſeiner Beamten und eben ſo Herr von Dohm Th. 2. S. 270.

f) S. Pezzl a. a. O. S. 114.

g) Seine allgemeine Gerichtsordnung erſchien gleichzeitig mit der Preußiſchen (§. 619) im Jahr 1781 (Joſeph II. Geſeze und Verordnungen im Juſtizfach. Wien und Prag 1786 u. f. Fol. B. 1. S. 6 u. f.). Sie weicht von den Grundſäzen des damaligen gemeinen Proceſſes wenig ab, und würde das Bedürfniß einer verbeſſerten Gerichtsordnung vollkommen befriedigt haben, wenn die Verfaſſer mehr nach Beſtimmtheit ihrer Verfügungen geſtrebt hätten, ſtatt eine populäre Anweiſuug zu ſchreiben, welche zu jener Zeit an jeder Art von Geſezen beſonders geſchäzt wurde. Dadurch entſtanden die vielen Erläuterungen und Nachträge, welche in der angeführten Sammlung mehr Raum einnehmen als die Gerichtsordnung ſelbſt. Das allgemeine Geſez-

buch über Verbrechen und Strafen erſchien 6 Jahre ſpäter (Jan. 1787 in der angef. Samml. Jahrg. 1788. S. 8. u. f.) und bald darauf (Jun. 1788) eine Criminal-Proceßordnung (in der angef. Samml. Jahrg. 1789. S. 79 u. f.). Vergl. §. 618. u. f.

h) Eine der erſten Verfügungen Joſephs II. Die Proteſtanten erhielten das Recht auf ihre Koſten ſich einen Privatgottesdienſt einrichten zu dürfen; weil ſich aber viel mehr Proteſtanten öffentlich angaben, als man nach einem ſo langen Druck erwartete, ſollte bei jedem der in der katholiſchen Religion erzogen worden erſt der Unterricht eines Geiſtlichen vorausgehen, ehe er ſich von der katholiſchen Kirche trennen dürfe. Dieſer artete nicht ſelten in Mißhandlungen aus. Seit 1784 wurden auch proteſtantiſche Conſiſtorien eingerichtet und Superintendenten beſtellt. Vergl. J. L. E. Gr. Barth. von Barthenheim Beyträge zur politiſchen Geſezkunde im Oeſterreich. Kaiſerſtaat B. 2. (1822) Abh. 2. Politiſch bürgerl. und religiöſe Verf. der Akatholiken im Oeſterr. Kaiſerſtaat. Vergl. v. Dohm a. a. O. Th. 2. S. 272 u. f.

§. 616.

Von ähnlicher Tendenz wie Joſephs Reformen, waren die Veränderungen in der Verfaſſung der meiſten übrigen Deutſchen Länder ſeit dem Deputationsſchluß von 1803 und beſonders ſeit der Errichtung des Rheinbundes. Die leztere bildete eine höchſtwichtige Epoche in der Geſchichte des Deutſchen Staatsrechts und gab den Staatsmännern die vollkommenſte Freiheit, die Theorie der Politik welche man in mancherlei Syſtemen ausgebildet hatte an die Stelle des Rechts zu erheben. Der Zu-

ſtand der wiſſenſchaftlichen Bearbeitung des Staatsrechts erleichterte ihre Bemühungen. Erſt ſeit dem Anfang des 18ten Jahrhunderts hatte die wiſſenſchaftliche Cultur des Deutſchen Staatsrechts bedeutende Fortſchritte gemacht; durch die Schule der Halliſchen Juriſten *a*) bekamen die Grundſäze deſſelben eine feſtere hiſtoriſche Grundlage, durch Johan Jacob Moſer *b*) wurde ein überaus vollſtändiges Material über die Thatſachen zuſammengebracht, aus welchen die Principien des Staatsrechts abzuleiten waren, und durch Pütter *c*) erhielt die Darſtellung mehr wiſſenſchaftlichen Zuſammenhang. Die meiſte Cultur erhielt aber das Reichsſtaatsrecht; mit dem Territorialſtaatsrecht beſchäftigten ſich die Publiciſten weit weniger und was ſie davon lehrten beſtand mehr in dem Inhalt der Reichsgeſeze ſo weit er jenes betraf, als in den Beſtimmungen der einzelnen Landesverfaſſungen die auf Landesverträgen, Herkommen und anderen beſonderen Quellen des Staatsrechts einzelner Länder beruhten. Je ausgedehnter das Studium hätte ſeyn müſſen, auf welches eine Theorie des Landesſtaatsrechts gegründet werden konnte, die aus jenen Quellen geſchöpft war, um ſo lieber entbanden ſich die Bearbeiter publiciſtiſcher Gegenſtände von der Mühe einer ſolchen Arbeit, und entlehnten ihre Principien lieber aus dem allgemeinen Staatsrecht *d*). Schon bei der Einrichtung der Verwaltung der Entſchädigungslande, in welchen den Landesherrn doch nur in der Verbeſſerung der Civil- und Militairadminiſtration freie Hand gelaſſen ſeyn ſollte (§. 606.), gab man

ſich in den meiſten Ländern keine Mühe die beſtehenden Verhältniſſe den Bedürfniſſen gemäß umzubilden, ſondern ſchritt lieber zu einer ſogenannten "Organiſation" des Landes, bei welcher alles neu gemacht wurde und durch die ſich die neuen Unterthanen meiſtens beſchwert glaubten, ſelbſt wenn ihnen beſſere Einrichtungen gegeben wurden als ihre bisherigen, weil man den Uebergang zu dieſen nicht vorbereitet hatte und auch die bisherigen Verhältniſſe zu wenig kannte um ihre Eigenthümlichkeit hinreichend zn berückſichtigen. Nach der Errichtung des Rheinbunds, mit welcher alle Reichsgeſeze für unverbindlich erklärt worden waren, fehlte es nicht an Publiciſten *e*) welche die Rheinbundsacte und vermöge der erlangten Souverainetät den zu erklärenden Willen des Souverains für das einzige hielten, was bei Beurtheilung der Rechte der Regierung und der Unterthanen berückſichtigt werden könne, und wenn dieſer Grundſaz gleich nicht ohne Widerſpruch blieb *f*), ſo wurde er doch in den Süddeutſchen Staaten des Bundes ziemlich der welchem die Praxis folgte; man unterwarf ſelbſt die Rechte der Mediatiſirten, das einzige ſtaatsrechtliche Verhältniß im Inneren der Bundesſtaaten welches die Rheinbundsacte berührte, in vielen Ländern, beſonders in Würtemberg den beſchränkenden Verfügungen der Regierung *g*). Die Verfaſſung und Verwaltung jener Staaten, wurde daher durch organiſche Edicte von den Regierungen, ganz unabhängig von jeder Mitwürkung des Volks eingerichtet; im Einzelnen fielen ſie allerdings verſchieden genug aus, weil

man in den meiſten Ländern zu beſonnen war die Franzöſiſchen Einrichtungen bereitwillig anzunehmen, die der Protector des Rheinbundes in dem von ihm geſchaffenen Königreich Weſtphalen ohne Zweifel in der Abſicht aufgeſtellt hatte, daß ſie zum Muſter dienen ſollten *h*). Die Richtung welcher die Einrichtungen folgten, die im Einzelnen auch öfter wieder verändert wurden, war jedoch im Ganzen die nehmliche. Allgemein ſuchte man auf jedem Wege vollſtändige Gleichförmigkeit der Verfaſſung und Verwaltung zu erreichen, und bei der lezteren die Würſamkeit der oberſten Verwaltungsbehörde (Miniſterium) bis in das Einzelne der Geſchäfte auszudehnen; die Selbſtſtändigkeit der Landesbehörden (§. 549.) welche man, meiſtens ſelbſt in der früheren collegialiſchen Form, beibehielt, wurde dadurch vermindert, nicht aber die Anzahl der Beamten, die vielmehr in den unteren Behörden durch die Ausdehnung des Wirkungskreiſes der landesherrlichen Policei und in den oberen durch den erweiterten Geſchäftskreis der Centralbehörde außerordentlich vermehrt wurde *i*). Das Sinken der Thätigkeit der Landſtände ſeit der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts hatte die Bedeutung des Beamtenſtandes ſchon früher außerordentlich gehoben, ſie erreichte jezt ihre höchſte Stufe. Man war in der That ſchon auf dem Wege geweſen ihnen ein ſelbſtſtändiges Recht auf die übertragene Verwaltung einzuräumen, da es gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts gangbare Lehre wurde, welcher ſich das Reichskammergericht in ſeinen Entſcheidungen näherte, daß ih-

nen Gehalt, Rang und Amt ſelbſt, nur durch Urtheil und Recht wegen eines gemeinen Verbrechens oder Dienſtvergehens genommen werden könne, kaum hielten einige doch noch die dimissio honesta mit Beibehaltung des Rangs und Gehalts für ſtatthaft *k*). Doch giengen die Geſezgebungen der neueſten Zeit ſo weit nicht; die Bairiſche (1805), welche zuerſt feſte Grundſäze über das Verhältniß der Beomten aufſtellte, ſprach ihnen ein Recht auf Amtsthätigkeit ab, legte ihnen aber einen eigenen Beamtenſtand bei und gab vermöge deſſelben dem Gehalt und den Ehrenvorzügen den Character der Unveränderlichkeit, ſo lange jener nicht durch richterliches Erkenntniß verloren gehe *l*). Bei den verſchiedenen Zweigen der Verwaltung wurde die Trennung der Juſtiz von den übrigen Regierungsgeſchäften abweichend von den älteren Einrichtungen (§ 549.) für einen großen Vortheil gehalten, aber doch meiſtens nur bei den höheren Behörden durchgeführt. Die Steuerfreiheiten wurden entweder ganz vernichtet oder doch beſchränkt, aber zugleich die Steuer-Caſſen der freien Diſpoſition der Regierung unterworfen und die Summe der Steuern bloß von dem angenommenen Staatsbedürfniß abhängig gemacht. Bei den ſtädtiſchen Obrigkeiten wurde die ſelbſtſtändige Verwaltung ihrer Angelegenheiten vermindert, die Policei ihnen bald genommen bald wenigſtens ſehr beſchränkt, und die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten nicht bloß als der landesherrlichen Aufſicht unterworfen, ſondern mehr als Regierungsſache behandelt. Dem alten Adel wurde, wenn man

die Aufhebung der Fideicommiſſe *m*) abrechnet, die aber nicht allgemein war, weniger an ſeinen Rechten als an ſeinem Einfluß entzogen; das Recht der Standeserhöhung, welches mit der Souverainetät erlangt wurde, und hie und da auch die neuen Verdienſtorden welche man errichtete, ſchufen einen zahlreichen neuen erblichen oder perſönlichen unbegüterten Adel, der zwar zur Vermehrung der Bedeutung des Beamtenſtandes diente aber auch den nicht begünſtigten Theil des Bürgerſtandes noch eine Stufe tiefer herunterſezte. Dem Bauerſtand verſchaffte man allerdings einige Erleichterung ſeiner Laſten (§. 609.) aber auf einem Wege der die Sicherheit des Eigenthums erſchütterte, und die ihm doch wegen der erhöhten Steuern weniger zu Gute kam. Die Befreiung der Gewerbe von manchen Beſchränkungen und Zwangsgerechtigkeiten, darf man wohl für eine der vortheilhafteſten Maaßregeln halten, wo das Inſtitut der Zünfte als policeiliche Anſtalt geſchüzt wurde; die vermehrte Ausdehnung der Policeiaufſicht inſonderheit der höheren Policeibehörden, die zu dem Character der Regierungsweiſe der neueſten Zeit gehört, verfehlte aber nicht ſelten ihren Zweck *n*) und wurde bei manchen Verhältniſſen eine drückende Laſt.

In Oeſterreich und in den Staaten des nördlichen Deutſchlands blieb es weit mehr bei der älteren Verfaſſung; die Länder, welche unter der Franzöſiſchen Herrſchaft geſtanden hatten kehrten zu jener zurück, als ſie den rechtmäßigen Beherrſchern wieder zurückgegeben wur-

den. Unter den Norddeutſchen Staaten nahm der Preußiſche ſeit dem Jahre 1808 von den beſchriebenen neuen Einrichtungen am meiſten an, wobei jedoch die Süddeutſchen Geſeze keinesweges erſt zum Muſter dienten, indem manche von jenen hier ſogar noch früher und vollſtändiger eingeführt wurden *o*). Auch befolgte man in Rückſicht der ſtädtiſchen Verfaſſung hier den entgegengeſezten Grundſaz; während ſie im ſüdlichen Deutſchland ihre Selbſtſtändigkeit mehr verlor, wurde ihr dieſe durch die Städteordnung vom Jahr 1808 vielmehr zurückgegeben, welches in jenem Theil von Deutſchland erſt als Vorbereitung oder als Folge der neuen landſtändiſchen Verfaſſung geſchah *p*). — Die Epoche der neuen Bildung des öffentlichen Rechts in Deutſchland, ſchließt ſich erſt ſeit der Errichtung des Deutſchen Bundes mit der Vollziehung des Artikel 13 der Bundesacte welcher die landſtändiſche Verfaſſung für alle Bundesſtaaten feſtſezte. In den Ländern, wo ſie nie aufgehört hatte, erforderte jene nur einzelne den Bedürfniſſen der Zeit angemeſſene Veränderungen *q*), in anderen *r*), beſonders den Süddeutſchen *s*) Staaten hingegen die Bildung neuer landſtändiſcher Corporationen und Beſtimmungen über die Rechte welche dieſe genießen ſollten *t*).

a) Chriſtian Thomaſius geb. 1640 † 1710. J. P. von Ludewig geb. 1668 † 1743. Nic. Hier. Gundling geb. 1671 † 1729. Vergl. Pütter Litteratur des Staatsrechts. Th. 1. S. 325 u. f.

b) J. J. Moſer (geb. 1701 † 1781) Leben von ihm ſelbſt beſchrieben. 3te Ausg. 1777 — 1783. 4 Thle. 8. Vergl. Pütter a. a. O. S. 408 u. f.

c) J. St. Pütter geb. 1725 † 1807. Vergl. deſſen Selbſtbiographie, 1797, 2 Thle. 8.

d) Beſonders von N. T. Gönner teutſches Staatsrecht. Landsh. 1804. 8. Mehr der alten Schule, welche ihre Säze auf Thatſachen gründete, gehört an: J. C. Leiſt Lehrbuch des deutſch. Staatsr. Gött. 1803. 2te Aufl. 1805. 8.

e) J. Zintel Entwurf eines Staatsrechts für den Rheinbund. München 1807. 8. J. N. F. Brauer Beiträge zu e. allgem. Staatsr. der Rhein = Bundesſtaaten. Carlsruhe 1807. 8.

f) J. L. Klüber Staatsrecht des Rh. Bundes. Tüb. 1808. 8.

g) Mit ſehr ſeichten Gründen vertheidigt von K. S. Zachariä Staatsrecht der Rhein. Bundesſtaaten. Heidelb. 1810. 8. Abh. 1.

h) Ob es gleich nicht an Schriftſtellern fehlte die ihre Annahme beinahe unbedingt empfahlen. Die Materialien zur Geſchichte dieſer Anſichten finden ſich größtentheils in dem Rhein. Bund von Winkopp, dem Journal Germanien, herausgeg. von Crome und Jaup, und Gönners Archiv für die Geſezgeb. u. Reform des Juriſt. Studiums.

i) Ein großer Theil der neuen Organiſationspatente, ſo wie überhaupt wenigſtens der wichtigſte Theil der Geſeze für die Rheinbundſtaaten, findet ſich in den in der vorhergehenden Note bezeichneten Journalen.

k) S. Leiſt Staatsrecht, §. 102. und die daſelbſt angeführte Litteratur. Vergl. A. W. Rehberg über die Staatenverwaltung deutſcher Länder (1807. 8.) S. 162, wo die entgegengeſezte Anſicht ausgeführt wird.

l) Haupt=Landes=Pragmatik über die Dienſtverhältniſſe der Staatsdiener, vom 1. Jan. 1805; abgedruckt bei N. T. Gönner, der Staatsdienſt aus dem Geſichtspunkt des Rechts und der Nationalöconomie betrachtet. Landshut 1808. 8. Dieſe Schrift kann zugleich zum Beleg dienen, wie geſchmeidig das allgemeine Staatsrecht unſerer neueſten Publiciſten ſich dem Inhalt neuerer Verordnungen anzuſchmiegen und ſie als die allein der Idee (?) des Rechts entſprechenden zu rechtfertigen weiß, während es dagegen die älteren Einrichtungen als Ausgeburten oder Ueberbleibſel einer barbariſchen Zeit darzuſtellen pflegt. — Die Bairiſche Geſezgebung, obwohl ſie über manche Gebrechen der älteren Lehre (Note *k*) hinweghilft, ſcheint vornehmlich um deswillen weniger zum Muſter der ſpäteren Geſezgebungen gedient zu haben, (obwohl ſie auch bei dieſen benuzt worden iſt, z. B. bei der Coburgiſchen Verordnung den Civilſtaatsdienſt betr. v. J. 1821) weil der Grundſaz Diener zu quieſciren welche man nicht removiren kann und doch dimittiren möchte, leicht eine übergroße Laſt von Penſionen auf die Caſſen wälzt. In andern Geſezgebungen iſt dafür der Weg einer Dimiſſion nach vorhergegangener Unterſuchung adminiſtrativer Behörden mit Freiſtellung eines Recurſes vorgezogen worden.

m) Hie und da auch die Allodification der Lehen, ſo fern ſie in völlig frei veräußerliches Eigenthum verwandelt wurden; beides hat indeſſen die ſpätere Herſtellung, entweder des früheren Zuſtandes überhaupt, oder der Zuläſſigkeit der Errichtung der Fideicommiſſe wieder ausgeglichen.

n) Unter den Verordnungen dieſer Art, nehmen ohne Zweifel die Geſeze über die Päſſe den erſten Plaz ein, durch welche man, anſtatt dieſe wie bisher als eine auch auf andere Weiſe zu erſezende Legitimation der Perſon zu betrachten, die Fremden einer von Ort zu Ort fortgeſezten Muſterung unterwerfen wollte, und um die Sache recht wichtig zu machen die unteren Behörden von der Ausfertigung

der Päſſe ausſchloß, die dann von den oberen Behörden gerade eben ſo wie vorher von den unteren neben den unverdächtigen auch den verdächtigen Perſonen ausgefertigt wurden. Vergl. Pfiſter merkwürdige Criminalfälle Th. 2. S. 165, 172, 248.

o) 9. Oct. 1807, Edict den erleichterten Beſitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, ſo wie die perſönlichen Verhältniſſe der Landbewohner (Aufhebung der Erbunterthänigkeit) betreffend. — 19. Nov. 1808, Städteordnung. 16, 26 u. 28. Dec. 1808, Verordn. über die veränderte Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden, verbeſſerte Einrichtung der Provinzial-Policei und Finanzbehörden (wodurch die Regierungen in bloße Ober-Landesgerichte verwandelt wurden, und jener Name mit allen übrigen Geſchäften derſelben auf die bisherigen Kammern übergieng) und Geſchäftsinſtruction für die Regierungen. 27. Oct. 1810, Edict über die Finanzen des Staats und neue Einrichtung der Abgaben. 28. Oct. 1810, Aufhebung des Mühlenzwangs und anderer Zwangsgerechtigkeiten. 30. Oct. 1810. Einziehung der geiſtlichen Güter. 20. Nov. 1810. Edict über den Vor- und Aufkauf. 27. Jun. 1811. über Veräußerung der Domainen, Forſten und geiſtlichen Güter. 7. Sept. 1811. über die policeilichen Verhältniſſe der Gewerbe, in Beziehung auf das Edict vom 2ten Nov. 1810 wegen Einführung einer allgem. Gewerbeſteuer (Aufhebung der Zunftgerechtſame). 14. Sept. 1811, Edict wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, und Beförderung der Landescultur. 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden. 30. Jul. 1812 Errichtung der Kreisdirectorien und Gensdarmerie.

p) Z. B. in einem Bairiſchen Edict vom 17. Mai 1818 gegen die frühern Beſtimmungen einer Verordnung vom 24. Sept. 1808.

q) In Hannover, proviſoriſch im J. 1814, definitiv durch ein Patent vom 7. Dec. 1819. In Braunſchweig, durch eine Verordn. vom 25. April 1820.

Im Königreich Sachſen im J. 1820. In Weimar durch ein Grundgeſez vom 5. Mai 1816 u. ſ. w.

r) Dahin gehören die Verfaſſungsgeſeze für Sachſen-Coburg 8. Aug. 1821; Sachſen-Hildburghauſen 19. März 1818; Waldeck 19. April 1816; Schaumburg-Lippe 15. Jan. 1816; Lippe-Detmold 8. Jun. 1819 u. a. m.

s) Hierher ſind zu zählen, die Verfaſſungsurkunden für: Naſſau vom 1. u. 2. Sept. 1814 u. 3. u. 4. Nov. 1815; Baiern 26. Mai 1818; Würtemberg 25. Sept. 1819; Baden 22. Aug. 1818; Großherzogth. Heſſen 17. Dec. 1820.

t) Die meiſten Schwierigkeiten mußte die Verbeſſerung der landſtändiſchen Einrichtungen in Preußen finden, obwohl dieſe nie aufgehoben wurden, ſondern nur durch die neuen Verwaltungsformen noch mehr an Wirkſamkeit verloren. Die große Verſchiedenheit der individuellen Verhältniſſe der Provinzen, erforderte hier größere Vorbereitungen als irgendwo, die ſich erſt jezt ihrer Vollendung zu nähern ſcheinen.

§. 617.

Die Evangeliſche Kirche litt unter den ſtürmiſchen Ereigniſſen der neueſten Zeit weniger als die Katholiſche, weil ihre Einrichtungen zu jeder Staatsverfaſſung paßten, und ſie ſelbſt unter einem Katholiſchen Regenten nichts weiter forderte als Glaubens- und Gewiſſens-Freiheit, ungeſtörten Fortgenuß ihres überall ſehr mäßigen Kirchenfonds und ein von dem perſönlichen Einfluß eines Regenten anderer Confeſſion unabhängiges Conſiſtorium; daß der Deputationsſchluß von 1803 die übrig gebliebenen evangeliſchen Stifter und Klöſter auch der Diſpoſition der Landesherrn überließ (§. 606.),

war weniger ein Verluſt für die Kirche als für die darin Bepfründeten, ſofern man ſich nicht entſchließen wollte die eigentliche Beſtimmung dieſer Güter (§. 558.) anzuerkennen, und ſelbſt für jene gieng dieſe Ausdehnung der Seculariſationen ziemlich unſchädlich vorüber *a*), weil meiſtens beſondere Landesverträge das Fortbeſtehen dieſer Inſtitute ſchützten. Für die Katholiſche Kirche hingegen führte ſchon die zweite Hälfte des 18ten Jahrhunderts manche Veränderungen ihrer bisherigen Lage herbei. Seit der Tridentiniſchen Synode hatte die Römiſche Curie den Sieg welchen dieſe dem Papſtthum verſchaffte, ſorgfältig benuzt, ihre Rechte in Deutſchland nicht bloß zu befeſtigen ſondern zu erweitern. An dem kaiſerlichen Hof hielt ſich ſchon ſeit Carl V. ordentlicherweiſe ein päpſtlicher Nuntius auf, da man beinahe ununterbrochen über die kirchlichen Angelegenheiten in Deutſchland zu unterhandeln hatte; ſeit der Tridentiniſchen Synode gab die Einführung ihrer Verordnungen Gelegenheit ihm noch wichtigere Geſchäfte aufzutragen, und nachdem es 1586 gelungen war die kotholiſchen Cantons der Schweiz zur Annahme eines fortwährend bei ihnen (zu Lucern) reſidirenden Nuntius mit delegirter Gerichtbarkeit zu bewegen *b*), wurde auch die Einleitung getroffen in Deutſchland ſtehende Nuntiaturen mit "Facultäten" zur Ausübung päpſtlicher Reſervatrechte zu gründen. Neben dem Nuntius am kaiſerlichen Hofe wurden unter P. Clemens VIII. (1591 — 1605) auch in Cöln und Brüſſel Nuntiaturen vollſtändig eingerichtet, welche ſich allmälich in den Beſiz concurrirender

Gerichtbarkeit mit den Ordinarien und Erzbiſchöfen zu ſezen wußten und ſtatt der Concordatenmäßigen Nationalrichter bei Appellationen nach Rom gebraucht wurden *c*). Die Diſpenſationen konnte man bei ihnen auf das bequemſte haben; um ſo feſter hielt daher der Papſt jezt auf dem einmal aufgeſtellten Syſtem, daß mit Ausnahme der im canoniſchen Recht ausdrücklich den Biſchöfen beigelegten Diſpenſationsbefugniſſe, alle Diſpenſationen zu den vorbehaltenen päpſtlichen Gerechtſamen gehörten, und ertheilte die Indulte welche einzelne derſelben den Ordinarien überließen nur in einem ſehr beſchränkten Umfang *d*). Seit dem 18ten Jahrhundert ſchwanden die erlangten Vortheile allmälich wieder. Schon der Niederländer van Eſpen (geb. 1646 † 1728) näherte ſich in ſeinen Schriften *e*) dem Episcopalſyſtem (§. 471, 472) wieder mehr als ſeit der Tridentiniſchen Synode irgend ein Deutſcher Schriftſteller gewagt hatte, und durch den Trieriſchen Weihbiſchof von Hontheim *f*) wurde es bald hernach viel gründlicher und vollſtändiger entwickelt als je früher geſchehen war. Die Oeſterreichiſchen Schriftſteller *g*) ſchrieben ſchon unter Maria Thereſia in dieſem Sinn und Joſeph II. fand nicht bloß bei dem gelehrteren Theil ſeiner Geiſtlichkeit ſondern bei dem größten Theil des katholiſchen Deutſchlands die öffentliche Meinung ſchon zu ſeinen Gunſten entſchieden, als er es unternahm die Rechte des Papſtes zunächſt in ſeinen Erbländern und wo möglich in ganz Deutſchland zu beſchränken *h*). Es gehörte zu ſeinen kirchlichen Reformen gleich bei dem Beginn ſeiner Regierung, ſeine Biſchöfe

von dem Papſt unabhängiger zu machen; den Orden wurde jede Verbindung mit auswärtigen Oberen verboten und die Jurisdiction der Biſchöfe über ſie wiederhergeſtellt; alle Diſpenſationen ſollten künftig bei dieſen und nicht mehr bei dem Nuntius geſucht alle Recurſe von den geiſtlichen Landesgerichten nach Rom oder an den Nuntius unterſagt ſeyn und keine päpſtliche Verfügung eher publicirt werden, als wenn ſie das "placetum regium" erhalten hätte. Aus den Niederlanden wurde der Nuntius ſogar entfernt *i*). Weder eine Reiſe Papſt Pius VI. nach Wien (1782), noch der Widerſtand den Joſeph II. bei einem Theil ſeiner Geiſtlichkeit und beſonders bei den Orden fand, vermochte die Ausführung dieſer Maaßregeln aufzuhalten; kaum ließ ſich der Kaiſer bewegen Indulte zu manchen Befugniſſen anzunehmen die der Papſt als ſeine Rechte anſprach *k*). Die Deutſchen Erzbiſchöfe forderte er (1785) auf, zu berathen, wie den Biſchöfen und Metropoliten die Rechte zurückgegeben werden könnten die ihnen widerrechtlich entzogen worden, und das Reſultat ihrer Unterhandlungen welches in eine zu Ems (25. Aug. 1786.) aufgeſezte Punctation gefaßt wurde, kündigte den Entſchluß an, mit Hülfe des Kaiſers und der Reichsſtände das Epiſcopalſyſtem in der Einrichtung der Deutſchen Kirche vollſtändig zur Ausführung zu bringen *l*). Durch die ungünſtige Aufnahme welche die Anſichten der Erzbiſchöfe bei den Deutſchen Biſchöfen fanden, welche ſich keine Vorheile von dem erweiterten Würkungskreiſe der erſten verſprachen, blieb zwar für den Augenblick die bekannt ge=

machte Erklärung der Erzbiſchöfe über das Syſtem das ſie künftig zu behaupten gedächten, das einzige Reſultat dieſer Bewegung;" ein ſo offen angekündigtes Vorhaben ſezte aber die päpſtliche Curie ſchon in den Nachtheil, ſeitdem jede Ausübung der Reſervatrechte die ihr noch geſtattet wurde ſich erſt erkämpfen zu müſſen, welches ihr noch mehr erſchwert wurde, als die politiſchen Veränderungen im Jahre 1803 die Diöceſanverhältniſſe zerrütteten. Die veränderten Verhältniſſe der Staaten nach Auflöſung der Reichsverfaſſung ließen das Fortbeſtehen der alten Diöceſaneintheilung nicht mehr zu; die Einrichtung einer neuen, zu welcher die Mitwürkung des Papſtes unentbehrlich war (§. 174.), erforderte nach der Seculariſation aller Hochſtifter eine beträchtliche Dotation, über welche man zwar in der Zeit des Rheinbundes ſchon hie und da Unterhandlungen angeknüpft hatte, aber zu keinem Reſultat gekommen war. Bei der bedrängten Lage in welche der Pabſt durch die Franzöſiſche Herrſchaft über Italien gekommen war *m*), hieng es zulezt ſelbſt von der Willkühr der Regierungen ab welche Rechte man ihm noch einräumen wollte; insbeſondere ſtand nichts im Wege durch bürgerliche Geſeze das ganze Verhältniß der katholiſchen Kirche zum Staat zu verändern, das ſie ſeit der Zeit der Pſeudoiſidoriſchen Decretalen behauptet hatte. Die Oeſterreichiſche Geſezgebung war hierin vorausgegangen; ſchon Maria Thereſia verpflichtete in ihrer Criminalgeſezgebung die geiſtlichen Gerichte bei Unterſuchungen über Verbrechen eines Geiſtlichen, dieſen dem weltlichen Richter zu überge-

ben, ſobald jene nach den bürgerlichen Geſezen eine Leibes oder Lebensſtrafe nach ſich zögen *n*); die ſpätere Geſezgebung unterwarf die Geiſtlichen in allen Fällen bürgerlicher Vergehen ſogar ſchlechthin dem weltlichen Richter, und überließ den Biſchöfen nur, vor Vollziehung der Strafe die eine Degradation veranlaſſen könne, dieſe zu vollziehen *o*). Die Eheſachen behandelte Joſeph II. in ſeinen Geſezen als Gegenſtand der bürgerlichen Geſezgebung, ſo weit von der Gültigkeit der Ehe (dem Ehevertrag) und ihren daraus abzuleitenden bürgerlichen Würkungen aller Art die Rede ſey; die in jenen feſtgeſezten Ehehinderniſſe wurden alſo Gegenſtand der Beurtheilung und Diſpenſation der bürgerlichen Behörde, und die canoniſchen Impedimente nur Gewiſſensſache, wenn gleich die Praxis die Anwendung dieſer Regeln dadurch milderte, daß geiſtliche und bürgerliche Behörde über die Diſpenſationsfälle in Communication traten und durch den Ordinarius in Fällen wo eine kirchliche Diſpenſation nach den Regeln des canoniſcheu Rechts nothwendig wurde, dieſe von dem Biſchof ſelbſt ertheilt oder allenfalls von Rom eingeholt werden durfte *p*). Der Unterricht der Geiſtlichen wurde nicht mehr der ausſchließlichen Anordnung der Biſchöfe und den nach Vorſchrift der Tridentiniſchen Synode von ihnen errichteten Seminarien überlaſſen, ſondern unter die Leitung der Regierung geſetzt, und auch die äußere Einrichtung des Gottesdienſtes der Aufſicht des Staats unterworfen *q*). Nichts hinderte andere Regierungen ſich in den Beſiz gleicher Rechte zu ſezen, und bei den wieder angeknüpften

Unterhandlungen mit dem Römiſchen Stuhle über eine neue Einrichtung der Diöceſen, ſich auf die Feſtſetzung der rein kirchlichen Verhältniſſe zu beſchränken und ohne die Gränzen der Geſezgebung und Gerichtbarkeit des Staats oder den Umfang der päpſtlichen Reſervatrechte einer Discuſſion zu unterwerfen, ſich in dieſer Stellung zu behaupten *r*).

a) Im Preußiſchen Staat, wo ſich die bedeutendſten Inſtitute dieſer Art befanden, entſchloß man ſich erſt in der großen Bedrängniß des Staats im Jahr 1810 dieſe Fonds einzuziehen, (§. 616. Note o).

b) S. (v. Weidenfeld) gründl. Entwicklung der Diſpens- und Nuntiaturſtreitigkeiten (1788. 4.) S. 327 u. f.

c) S. Weidenfeld a. a. O. S. 335 u. f.

d) S. z. B. die Indulte für Salzburg bei Gaertner Corp. jur. eccles. Catholic. Tom. 2. p. 435.

e) Zegerus Bernhard von Espen ius eccleſiaſticum universum hodiernae disciplinae. Colon. 1702. u. öfter, auch in den mehreren Ausgaben ſeiner geſammelten Werke, von welchen die beſte zu Cöln 1775 erſchienen iſt.

f) Unter dem angenommenen Namen Justinus Febronius de statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis. Bullioni et Francof. 1763. 4. ed. 2. ibid. 1765. 4. Vergl. Schröckh Kirchengeſch. ſeit der Reformation, Th. 6. S. 532 u. f.

g) Paul Jos. de Riegger (geb. 1705 † 1775) institutiones iurisprudentiae ecclesiasticae. P. 1—4. 1768—1771. 8. ed. 2. 1777. Viel wei-

ter giengen die Oeſterreiſchen Schriftſteller unter Joſeph II. S. Joſ. Val. Eybel, Was iſt der Papſt. Wien 1782, und eine andere Schrift von Eybel in demſelben Jahre: Was iſt ein Biſchof?

h) Vergl. über dieſe Begebenheiten überhaupt: Geſchichte der Röm. kathol. Kirche unter der Regierung Papſt Pius VI, von P. Ph. Wolf. Zürich 1793—1802. 7 Bde. 8. beſonders B. 3.

i) Der Papſt ſchickte dafür (1786) einen Nuntius nach München, wozu Kurfürſt Karl Theodor ſeine Einwilligung gab; hierin lag die nächſte Veranlaſſung zum Emſer Congreß. S. Schröckh a. a. O. S. 501.

k) Vergl. Schröckh a. a. O. S. 500.

l) S. Reſultate des Emſer Congreſſes, von den vier deutſchen Erzbiſchöfen unterzeichnet u. ſ. w. Frankf. u. Leipz. 1787. 8.

m) Papſt Pius VI. war ſogar vom Februar 1798 an Gefangener der Franzöſiſchen Regierung, und ſtarb (29. Aug. 1799) in der Gefangenſchaft. Sein Nachfolger Pius VII. wurde (1809 — 1813) auf gleiche Weiſe behandelt, als er ſich der am 17ten Mai 1809 verfügten Vereinigung der Ueberbleibſel ſeines Kirchenſtaats, wenigſtens mit geiſtlichen Waffen widerſezte, indem er am 12. Jun. 1809 den Kirchenbann über den Kaiſer der Franzoſen ausſprach.

n) S. Riegger inſtit. iuriſpr. eccleſ. §. 255.

o) Oeſterreich'iſches Geſezbuch über Verbrechen und ſchwere Polizeiübertretungen (von 1815) Th. 1. §. 221, 304, 446. Th. 2. §. 284.

p) Vergl. C. A. de Droste-Hülshoff Diſſ. de iuris Austriaci et communis canonici circa matrimonii impedimenta discrimine. Bonn 1822. 8.

q) S. Codex iuris ecclesiastici Josephini oder

vollſtändige Sammlung aller während der Regierung Joſ. II. ergangenen Verordnungen im geiſtl. Fach. Frankf. u. Leipz. 1788. 1789. 2 Bde. 8.

r) Vergl. das Concordat zwiſchen Baiern und Papſt Pius VII. vom 5. Jun. 1817, (Beilage zur officiellen Ausgabe der Bairiſchen Verfaſſungsurkunde) und die päpſtliche Bulle vom 16. Jul. 1821. über die Organiſation der katholiſchen Kirche in den Preußiſchen Staaten, in Gefolge eines zwiſchen Preußen und dem Römiſchen Hof geſchloſſenen Vertrags vom 25ten März 1821, in der Preußiſch. Geſezſamml. J. 1821. S. 114. u. f.

§. 618.

Die Geſezgebung über das **bürgerliche Recht**, behielt bis in die zweite Hälfte des 18ten Jahrhunderts den Character welchen ſie ſeit der Einführung des Römiſchen Rechts angenommen hatte (§. 560.) *a*). Die veränderte Richtung, welche ſie ſeitdem erhielt, gieng auch hier, wie bei dem öffentlichen Recht, weit mehr von der Theorie als von dem practiſchen Bedürfniß aus, und in dem Inhalt der neueren Geſeze wurde daher weit weniger auf das leztere Rückſicht genommen als auf die **Form** die man dem bürgerlichen Recht geben wollte. Die großen Franzöſiſchen Civiliſten des 16ten Jahrhunderts und die Schriftſteller, welche um die nehmliche Zeit in anderen Ländern in dem Geiſt dieſer Schule das Römiſche Recht behandelten, hatten allerdings deſſen Gebrauch gar ſehr für diejenigen erleichtert, welche im Beſitz der Principien des Römiſchen Rechts auch die

in Deutſchland vorkommenden Verhältniſſe richtig aufzufaſſen und nicht bloß den Buchſtaben einzelner Beſtimmungen, ſondern jene Principien ſelbſt anzuwenden wußten. Allein die Anzahl der Männer, welche hiermit die Grundſäze des Deutſchen Rechts bei den Inſtituten, welche hauptſächlich nach jenen zu beurtheilen waren zu verbinden, und in ihren Schriften eine Römiſch-Deutſche Jurisprudenz aus den ächten Quellen des Rechts zu bilden im Stande waren, durch welche erſt ein richtiger Gebrauch der Römiſchen Rechtsquellen neben den Deutſchen Geſezen und Gewohnheiten möglich wurde, war nicht groß; beſonders fehlte es an einem höchſten Gericht, deſſen Entſcheidungen die nach und nach gebildete Theorie zu fixiren im Stande geweſen wären, da die Reichsgerichte für ſo viele Länder nicht mehr das höchſte Tribunal waren *b*). Allerdings machte man ſeit Conring (§. 562.) in der Behandlung der Deutſchen Inſtitute bedeutende Fortſchritte; bereits in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts wurden die älteren Quellen des Rechts häufiger zur Erläuterung der in den neueren Geſezen und Gewohnheiten vorkommenden Inſtitute gebraucht und Johann Schilter (geb. 1632 † 1705) verband eine Theorie der lezteren mit dem Römiſchen Recht, in welcher zuerſt die ſonſt nur zerſtreut vorkommenden Grundſäze des Deutſchen Rechts vollſtändiger und beſſer zuſammengeſtellt waren *c*). Chriſtian Thomaſius *d*) und die ſpäteren Halliſchen Juriſten trugen ſehr viel dazu bei, das Deutſche Recht bei der Beurtheilung der Deutſchen Inſtitute endlich in ſeine

gebührende Stelle einzuſezen, und ſeitdem Georg Beier (1707) angefangen hatte das Deutſche Privatrecht als einen abgeſonderten Theil der Rechtswiſſenſchaft zu bearbeiten *e*), brachten die Germaniſten des 18ten Jahrhunderts nach und nach auch ein reicheres Material über ſeinen Inhalt zuſammen und durch die vollſtändigere Benuzung der hiſtoriſchen Hülfsmittel mehr Zuſammenhang und Conſequenz in die von ihnen aufgeſtellten Grundſäze. Die Richtung, welche dadurch einmal den Germaniſtiſchen Studien gegeben war, zeigte ihren Einfluß ſofort auch in dem Lehenrecht; Johann Schilter verbreitete hier durch ſeinen Commentar über das ſogenannte alemanniſche Lehenrecht *f*) zuerſt die Kenntniß der eigenthümlich Deutſchen Lehensinſtitute, deren Erörterung ſeitdem mit dem Longobardiſchen Lehenrecht verbunden wurde; das Lehenrecht ſelbſt blieb ein von dem übrigen Deutſchen Recht abgeſonderter Theil der Rechtswiſſenſchaft, weil es in der früheren Zeit das einzige Inſtitut geweſen war, das eine wiſſenſchaftliche Ausbildung erhalten, und darum einmal ſeine eigene Litteratur hatte. Ohngeachtet dieſer Fortſchritte der wiſſenſchaftlichen Geſtalt des Deutſchen Rechts die ihren Einfluß gerade ſo wie die frühere unvollkommnere auch auf die Geſezgebung und die Praxis äußerte, blieb doch immer noch eine Anzahl von Anhängern der älteren Anſicht, daß nichts als der Inhalt der fremden Rechte und der Reichsgeſeze gemeines Recht genannt werden könne, welche ſich bemühten die Grundſäze der erſteren überall zur Anwendung zu bringen wo ſie

ſich nicht durch die entſchiedenſten Diſpoſitionen der particulären Rechte gebunden ſahen. Die Praxis bekam dadurch bei den meiſten Inſtituten des Deutſchen Rechts, wo es an geſchriebenen Geſezen fehlte, etwas Schwankendes und Unſicheres; ſie hatte dieſes aber auch ganz auf die nehmliche Weiſe bei den Verhältniſſen wo man einig war, daß das fremde Recht angewendet werden müſſe. Keiner unter den Schriftſtellern über das leztere hatte ein ſolches Anſehen erlangt, daß ſeine Anſichten für die Praxis entſcheidend geworden wären; in der bunteſten Miſchung lieferten daher die Praktiker, welche das Orakel der Gerichtshöfe waren, die älteren Anſichten der Gloſſatoren, die neueren der Franzöſiſchen Schule und der ſpäteren Schriftſteller neben einander; die neuen Unterſuchungen die man aus den Quellen ſelbſt anſtellte dienten in den meiſten Fällen eher dazu, die Praxis noch unſicherer zu machen als ſie zu befeſtigen, weil bei jenen das Reſultat, welches man zu gewinnen ſuchte, nur die reine Theorie des Römiſchen Rechts zu ſeyn pflegte, und die Juriſten vergaßen, daß deſſen Anwendung in Deutſchland nur möglich geworden war, weil es die Praxis allmälich den Bedürfniſſen gemäß umgeſtaltet hatte. Gewiß war daher eine Geſezgebung welche dieſe Unſicherheit beſeitigte ein unläugbares Bedürfniß; aber eben ſo gewiß konnte ſie dieſes nur befriedigen, wenn ſie ſich auf das engſte an das beſtehende Recht und deſſen Theorie anſchloß, da ſonſt die leitenden Principien wegfielen mit deren Hülfe allein eine ſichere Auslegung und Anwendung

des Neuen möglich wurde. Eine allgemeine Geſezgebung für Deutſchland war in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts vermöge der damaligen Verhältniſſe des Reichs ſchon nicht mehr ausführbar; die Landesgeſetzgebung aber konnte auch überdieß um ſo nüzlicher werden, je genauer ſie ſich zugleich an die Eigenthümlichkeiten des particulären Rechts anſchließen mochte, und in größeren Staaten die aus ſelbſtſtändigen Ländern nach und nach zuſammengebracht waren, mithin auch ihr beſonderes Landesrecht beſaßen, die Verſchiedenheit des Rechts, ſo weit es Bedürfniß ſchien, auszugleichen im Stande war. Von den Vortheilen welche auf dieſem Wege zu erreichen ſtanden gieng aber in der Reform des bürgerlichen Rechts die in Preußen und Oeſterreich unternommen wurde, vieles verloren, weil man Geſezbücher im Sinn der gangbaren Theorie der Geſezgebung (§. 614.) verfaſſen zu müſſen glaubte, welche mit Aufhebung der Gültigkeit der bisherigen Rechtsquellen, alles geltende Recht ausſchließlich in ſich faſſen ſollten. Nach der Abſicht Friedrichs II. bei der Geſezgebung die er ſeit 1780 bearbeiten ließ *g*) nachdem ein früherer Verſuch unvollendet geblieben war *h*), ſollte dieſe eigentlich nur zur Ergänzung der Provincialrechte dienen; die Ausführung ſeines Plans hätte mithin zunächſt mit einer Reviſion der lezteren beginnen müſſen; ſie fand aber in einem ganz anderen Sinne ſtatt, indem das 1794 ſanctionirte allgemeine Landrecht für die Preußiſchen Staaten *i*) ſeinen Inhalt vielmehr bei den meiſten Inſtituten über welche

nicht ſchon vorher durch allgemeine Landesgeſeze Beſtimmungen getroffen waren, lediglich aus der Theorie des gemeinen Rechts ohne Rückſicht auf die vorhandenen Provincialrechte entlehnte, wodurch eine conſequente Ergänzung derſelben aus jenem eben ſo ſchwierig blieb als vorher *ii*). Ueberdieß hob das Publicationspatent alle bisher als gemeinrechtlich betrachteten Rechtsquellen auf, und gab dadurch dem Richter eine ſehr ausführliche Geſezgebung über alle Verhältniſſe welche Gegenſtand eines Rechtsſtreits werden können in die Hände, ohne ihm hiſtoriſche Hülfsmittel der Interpretation zu laſſen, von denen man doch in den früheren Quellen auf die man ſich ſtüzte und ihren Commentatoren einen großen Reichthum hatte. Eben dieſes galt aber freilich für einen Vorzug der neuen Geſezgebung, und nach dem erſten Plane ſollte ſelbſt der Richter wo er in ihr eine deutliche Entſcheidung zu vermiſſen glaubte, ſich nicht einmal durch doctrinelle Erklärung helfen dürfen ſondern jene der Geſezcommiſſion überlaſſen *k*). Späterhin wurde ihm zwar überlaſſen den vorliegenden Fall ſelbſtſtändig zu entſcheiden *l*), jedoch blieb es noch immer die Abſicht daß durch Anfragen bei einer beſonderen Behörde welcher deren Beantwortung überlaſſen wurde alle Dunkelheiten der Geſezgebung gehoben werden ſollten, wodurch man der vielſeitigen Erwägung mittelſt welcher ſonſt die Praxis den beſtehenden Geſezen eine doctrinelle Grundlage zu geben vermag, entſagte, ohngeachtet dieſer ohne Beſorgniß der freieſte Raum gelaſſen werden konnte, da man ein gemeinſchaftliches oberſtes Gericht hatte welches ſie zu

befeſtigen im Stande war. Mit der Franzöſiſchen Herrſchaft über Deutſchland ſeit Entſtehung des Rheinbundes, wurde die neue Franzöſiſche Geſezgebung ein Gegenſtand der Bewunderung, und zur Einführung in Deutſchland empfohlen, ohngeachtet ſie ſich durchaus auf das ältere Franzöſiſche Recht gründete. Mit einigen Abänderungen und mit Beibehaltung einzelner Deutſcher Inſtitute war ſie in Baden eingeführt worden *m*), und hier behielt man ſie auch nach dem Jahre 1813 bei; in den übrigen Ländern verſchwand ſie hingegen wieder und blieb nur in dem an Deutſchland zurückgegebenen linken Rheinufer *n*) ein Hinderniß ſeiner engeren Verbindung mit den Staaten welchen dieſes zugefallen war. Der Grundſaz der Franzöſiſchen Civilgeſezgebung, daß ſie für die Inſtitute welche ſie berühre das allein geltende Geſez ſey, fand bei den herrſchenden Anſichten über die beſte Einrichtung der Geſezgebung beſonderen Beifall, und wurde auch bei dem neuen *o*) Oeſterreichiſchen Geſezbuch befolgt welches 1811 für die Deutſchen Staaten der Monarchie zu Stande kam *p*). Eben darum konnte dieſes auch nur einen Theil der Inſtitute des bürgerlichen Rechts umfaſſen, und wurde nach der Meinung der Juriſten, welche eine Geſezgebung dieſer Art in allen einzelnen Staaten für unumgänglich nothwendig hielten, beſonders tauglich die Grundlage bei Bearbeitung ſolcher Geſezbücher zu werden; eine Anſicht deren Anhänger in der neueſten Zeit nicht bloß unter den Laien in der Jurisprudenz ſehr zahlreich geworden ſind. Bei unbefangener Betrachtung des Bedürfniſſes eigentlicher Geſezge-

bung, läßt ſich aber ſchwerlich bezweifeln, daß die Beibehaltung der bisherigen Quellen des gemeinen Rechts beſonders in kleineren Staaten nicht wohl entbehrt werden könne, wenn man nicht einen Verfall der Rechtswiſſenſchaft herbeiführen will, der für die Anwendung jeder Art von Geſezen viel nachtheiliger werden muß als die Unſicherheit des Rechts und die Unzulänglichkeit der vorhandenen geſezlichen Beſtimmungen über viele Inſtitute des Rechts, welche ſich allerdings, zumal nach den Erſchütterungen der lezten Zeit nicht in Abrede ſtellen laſſen, während ohne ſich jener Gefahr auszuſezen, dem einen wie dem andern jener Gebrechen durch wirklich organiſche einzelne Geſetze und durch die Entſcheidung der wichtigſten Controverſen des gemeinen Rechts eben ſo vollſtändig als durch neue Geſezbücher abgeholfen werden kann.

a) Lehrreiche Beiſpiele einer Geſezgebung in dem Geiſt der älteren Landrechte und Landesordnungen enthalten: die Sachſen Gothaiſche Landesordnung von 1653, revidirt 1666, mit ihren ſpäteren Ergänzungen; die Altenburgiſche von 1705; die Anhaltiſche von 1666; die Trieriſche von 1668. Die Magdeburgiſche von 1688; das Badenſche Landrecht von 1710 mit der Landesordnung von 1715; das Hohenlohiſche Landrecht von 1738; das Mainziſche von 1753; die Reviſion der Baieriſchen Geſezgebung: Codex Maximilianeus Bavaricus civilis 1756 (criminalis, 1751; judiciarius, 1753), der jedoch ſchon mehr als die früheren Landrechte nach Vollſtändigkeit des Materials ſtrebt, und wenn er gleich noch auf das gemeine Recht zu ſeiner Ergänzung verweist, ſchon auf der Gränze

zwiſchen dem älteren Syſtem der Geſezgebung und den neuen Geſezbüchern ſteht. Noch häufiger als Landrechte und Landesordnungen ſind die Verordnungen über einzelne Gegenſtände, in dem Sinne der älteren Geſezgebung. Vergl. über deren Sammlungen Runde Grundſäze des gem. Deutſch. Privatr. §. 48.

b) Ohnſtreitig iſt dieſer Umſtand eine der Haupturſachen des Schwankens der Praxis, welches die conſequente Ausbildung des gemeinen Rechts durch dieſe verhindert hat; die Vergleichung der engliſchen Jurisprudenz mit der Deutſchen, wo durch das große Anſehen der Ausſprüche der Gerichtshöfe das Common law immer zeitgemäß fortgebildet, und durch die Feſtigkeit der Praxis ein zweckmäßiges Eingreifen der Geſezgebung vorbereitet worden iſt, kann am beſten darüber belehren, was unſerem Deutſchen Recht in ſeiner Ausbildung nachtheilig geworden iſt.

c) J. Schilter Praxis juris Romani in foro Germanico, juxta ordinem Pandectarum (in einzelne Exercitationen getheilt, und daher häufig unter dem Namen Exercitationes ad Pandectas citirt) zuerſt Jen. 1672 — 1684 in einzelnen Abhandlungen, 1698 als ein Ganzes in 3 Theilen, und dann mit einer Vorrede von Thomaſius Lipſ. 1713. Francof. 1733. fol.

d) Vergl. deſſen Vorrede zu dem Note *c* angeführten Werk.

e) Durch Vorleſungen; eine ſchriftliche Bearbeitung erſchien erſt nach ſeinem Tode. Vergl. über ihn und die Germaniſten ſeit ſeiner Zeit. Runde a. a. O. §. 99.

f) J. Schilter Codex juris Alemannici feudalis — accedit — Commentarius, Argentor. 1698. ed. 2. cum praef. Scherzii 1728. fol. S. über ihn und die ſpäteren Bearbeiter des

Lehenrechts, Weber Handb. des Lehenr. Th. 1. S. 306.

g) Vergl. überhaupt: (Simon) Bericht über die ſcientiviſche Redaction der Materialien der Preußiſchen Geſezgebung, in Matthis juriſtiſcher Monatsſchrift für die Preußiſchen Staaten B. II. H. 3. S. 191 u. f.

h) Project des Corp. jur. Fridericiani, d. i. Sr. Maj. in Preußen in der Vernunft und Landesverfaſſung gegründetes Landrecht u. ſ. w. Th. 1. 1749. Th. 2. 1751. S. Simon a. a. O. S. 194.

i) Allgem. Landr. für d. Pr. Staaten, in 2 Theilen und 4 Bänden.

ii) Dieſe Provincialrechte ſollten vermöge des Publicationspatents zum. A. L. R. binnen zwei Jahren geſammelt und dieſem möglichſt angepaßt werden; es erſchien aber erſt 1801 das Oſtpreußiſche Provincialrecht und ſeitdem keines weiter.

k) A. L. R. Einl. §. 47. 48.

l) Anhang zum Pr. L. R. §. 2. bei der Note k angeführten Stelle.

m) Code Napoleon als Landrecht für Baden 1810. 8.

n) In Preußen überhaupt für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln der auch das Bergiſche umfaßt; S. Neigebaur Ueberſicht der gegenwärtig in den Preuß. Staaten beſtehenden Geſezgebungen u. Gerichtsverfaſſungen (Hamm. 1822. 8.) S. 52 u. f.

o) Bereits Maria Thereſia hatte 1753 die Bearbeitung des Römiſchen Rechts zum Behuf eines Oeſterreichiſchen Geſezbuchs angeordnet, die ſchon 1767 vollendet war, aber auf ihren Be-

fehl einer neuen Umarbeitung unterworfen wurde. S. v. Zeiller Vorbereitung zur neueſten Oeſterreichiſchen Geſezkunde, Wien u. Trieſt 1710. B. I. S. 19 u. f. Unter Joſeph II. wurde 1. Nov. 1786 der Anfang eines bürgerlichen Geſezbuchs publicirt, das aber nur fünf Abſchnitte enthielt: von den Geſezen überhaupt, von den Rechten der Unterthanen überhaupt, von den Rechten zwiſchen Eheleuten, von den Rechten zwiſchen Eltern und Kindern, und von den Waiſen. Es wurde nachher nicht fortgeſezt. (Samml. der Verordn. Joſ. II. im Juſtizfach. Jahrg. 1787. S. 71 u. f.)

p) Allgemeines bürgerliches Geſezbuch für die geſammten Deutſchen Erbländer der Oeſterreich. Monarchie 3 Thle. 1811. 8. Ueber ſeine Entſtehung ſ. v. Zeiller a. a. O.

§. 619.

Aehnliche Schickſale hat die Geſezgebung über den bürgerlichen Proceß durchlaufen; auch hier beginnt erſt zur nehmlichen Zeit in welcher die erſten Geſezbücher hervortreten, ein Beſtreben das gerichtliche Verfahren auf andere als die bisherigen Principien zu begründen, und dadurch den Mängeln abzuhelfen welche durch bloße Verbeſſerung einzelner Formen des gemeinen Proceſſes (§. 575.) nicht vollſtändig zu heben geweſen waren. Vermehrte Thätigkeit des Richters bei der Inſtruction und verminderter Einfluß der Sachwalter auf den Gang des Proceſſes, Aufhebung der allzugroßen Anzahl der Rechtsmittel und Vereinfachung der Formen der Inſtruction ſelbſt bei allen Theilen des Verfahrens, waren das Ziel welches die gleichzeitig

in Preußen und Oeſterreich unter Friedrich II. und Joſeph II. abgefaßten neuen Gerichtsordnungen *a*) verfolgten und auch, beſonders die Preußiſche, in höherem Grad erreichten als bisher gelungen war. Nur mochte man bei der Preußiſchen Geſezgebung beſorgen, ob nicht durch die Ausdehnung der Protocollariſchen Inſtruction auf alle Fälle, durch das Erſtrecken der richterlichen Thätigkeit, nicht bloß auf Feſtſtellung der ſtreitigen Thatſachen, ſondern auch auf eine Unterſuchung über die vorhandenen Mittel der Rechtsverfolgung, der Vertheidigung und des Beweiſes, und durch die beabſichtigte Verwandlung der Sachwalter in Staatsbeamte, welche den neuen Preußiſchen Proceß vornehmlich von dem bisherigen unterſchieden, etwas zu einſeitig alles bloß von dem Richter abhängig gemacht worden, und eine größere Annäherung an das gemeine Recht mehr Vortheile gewährt haben würde. Die Vortheile welche die neue Richtung der Geſezgebung gewährte, wurden wieder bedroht, ſeitdem man der Franzöſiſchen Geſezgebung zu huldigen begann. Auch die Franzöſiſche Gerichtsverfaſſung und das Verfahren welches jene, ganz nach den Regeln des alten Franzöſiſchen Proceſſes beibehalten hatte, ſollte jezt für ein Muſter gelten dem man ſich nicht vollſtändig und ſchnell genug nähern könne, und beſonders die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit dieſer Juſtiz wurde als eine Einrichtung von der höchſten Vortrefflichkeit geprieſen, in deren Gegenſaz das Deutſche Verfahren als ein ſchleppendes willkührliches und heimliches der bitterſte Tadel traf. Zum Glück iſt es

unverkennbar, daß bei dem Franzöſiſchen Proceß der Richter gerade die Thätigkeit einbüßt, welche ihm durch die Deutſchen Geſezgebungen der neueſten Zeit mit dem ſichtbarſten Erfolg überlaſſen worden iſt, und die Vortheile jenes Verfahrens ſelbſt nur in der gewinnreichen Stellung der Sachwalter geſucht werden können, an welchen es auch ſeine eifrigſten Anhänger gefunden hat; dadurch ſcheint wenigſtens eine allzuraſche Entſchließung das Gute welches allmälich gewonnen worden iſt mit fremden Formen zu vertauſchen ziemlich abgewendet, und die Frage, auf welchem Wege der Deutſche Proceß von überflüſſigem Gebrauch der Schrift befreit und ein öffentliches Verfahren bei der gegenwärtigen Beſchaffenheit des Rechts eine wirkliche Bedeutung erhalten könne, zu einem Gegenſtand beſonnener Unterſuchung geworden zu ſeyn, vor welcher ſich die Deutſche Juſtiz nicht zu ſcheuen braucht *b*).

a) Corpus iuris Fridericianum 1ſtes Buch publ. 26. April 1781. nachher revidirt unter dem Titel: allgemeine Gerichtsordnung für die Preußiſchen Staaten 1795. 3 Thle 8. nebſt Regiſter. Allgemeine Gerichtsordnung für die Oeſterr. Deutſchen Erblande, vom 1. Mai 1781. in Joſeph II. Verordn. im Juſtizfach B. 1. S. 6 u. f.

b) Vergl. v. Feuerbach Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Gießen 1821. 8.

§. 620.

Mit noch größerem Eifer iſt in der neueſten Zeit bei dem Criminalverfahren die

Annahme der Einrichtungen gefordert worden, welche ſeit der Revolution aus dem Engliſchen Recht, jedoch in ſehr weſentlichen Punkten verändert, auf Franzöſiſchen Boden verpflanzt worden ſind, und in dieſer Beziehung läßt ſich wenigſtens nicht in Zweifel ziehen, daß der Zuſtand des bisherigen Criminalproceſſes Gründe genug enthielt, eine durchgreifende Reform, aber freilich nicht bloß der lezteren, ſondern der Strafgeſezgebung überhaupt wünſchenswerth zu machen. Die Veränderung des ſittlichen Zuſtandes ſeit der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts, hatte die Anwendung der Caroliniſchen Geſezgebung allmälich in eine höchſt ſchwankende Praxis umgeſtaltet, welche ſich bemühte die ſtrengen Strafverordnungen, auf eine Zeit berechnet in welcher gewaltſame Verbrechen den häufigſten Gegenſtand der Unterſuchungen ausmachten, zu umgehen, und ſie einem Zuſtand anzupaſſen, der die Thätigkeit einer umſichtigen und vielſeitigen Polizei mehr in Anſpruch nahm als die ahndende Strafe des Richters. Ein Schritt zur wirklichen Verbeſſerung des Criminalrechts war daher die Unterſcheidung zwiſchen "politiſchen Vergehen", und Criminalverbrechen, welche der Geſezgebung Joſephs II. zur Grundlage diente *a*), und wenn ſie gleich in dem Preußiſchen Landrecht *b*) der Form nach weniger berückſichtigt wurde, doch bei der Beſtimmung der Strafarten und des Strafmaaßes mehr als in früheren Geſezen zum leitenden Princip diente. Geſezgebung und Praxis bewegten ſich aber auf dieſem Wege unmerklich zu einem Ziele, welches ſie zulezt dem Weſen wahrer Criminal-

ſtrafen ganz entfremdete. Indem man ſich bemühte, das Policeiliche Princip des Strafrechts, mithin eine einzelne Seite deſſelben weiter auszubilden, das keinen anderen Zweck als Sicherſtellung der bürgerlichen Geſellſchaft und keine anderen Strafen als Diſciplinariſche haben kann, glaubte man aus jenem das oberſte Princip aller Strafe ableiten zu müſſen. Die Präventionstheorie *c*) als Grundlage der Strafgeſezgebung, und der Anwendung der Strafen welche man hierauf baute, führte in Geſezgebung und Praxis zur Milderung der Strafen; die Lebensſtrafen wurden ſeltner und man nahm ihnen das Grauſame in ihrer Vollziehung durch welches man ſie ſonſt geſchärft hatte; an die Stelle der Leibesſtrafen trat das Anhalten zur Arbeit, für welches man durch Unterſcheidung der Zuchthäuſer und Arbeitshäuſer noch mannichfaltigere Modificationen der Strafarten gewann, mit deren Hülfe der Zweck auf den jene Theorie hinwies noch ſicherer zu erreichen ſchien; nur verleitete die einſeitige Verfolgung dieſes Zwecks nicht ſelten, den Todes und Leibesſtrafen andere zu ſubſtituiren, die härter waren als jene *d*). Eine andere Seite des Strafrechts, in welchem zugleich nothwendig das Princip der vergeltenden Gerechtigkeit liegt, die nach der Art des Vergehens und der Freiheit der Handlung Art und Maaß der Strafe beſtimmt, blieb hierbei unbeachtet, wenige Verbrechen ausgenommen, bei welchen ſie ohne Verlezung des natürlichen Gefühls nicht bei Seite geſezt werden kann. Was nur von der Strafe in dieſer Beziehung gilt, daß ſie

die bürgerliche Stellung des Verbrechers nicht berückſichtigen kann, wurde auf alle Strafen angewendet, und daher auch auf ſolche, die wegen ihrer policeilichen Bedeutung nur durch jene beſtimmt werden können; die genaueſte Abſtufung der Strafen nach der objectiven Beſchaffenheit der Verbrechen, mittelſt welcher man, von jenem Syſtem der Prävention ausgehend, der Geſezgebung den Character der Gerechtigkeit und Conſequenz zu geben ſtrebte, hat daher nicht verhindern können, daß bei ſehr vielen Strafbeſtimmungen der Zweck ganz verfehlt wurde *e*), und in der Anwendung der Folgerungen aus den oberſten Principien ſich oft eine Härte ergab, die man gar nicht beabſichtigt hatte *f*); Gebrechen die ſich überhaupt ſchwerlich anders heben laſſen als durch Verbeſſerung unſerer policeilichen Einrichtungen und genauere Unterſcheidung der Fälle ſelbſt, wo die vergeltende Gerechtigkeit die Strafe verhängt und der wo die Policei zu ſichern und zu beſſern ſucht, während wir bisher den Begriff der Policeiſtrafen bloß nach der äußeren Beſchaffenheit des zugefügten Uebels beurtheilt und viel zu ſehr beſchränkt haben. Aus anderen Urſachen ſind die Mängel unſeres Criminalverfahrens entſprungen. Mit dem alten deutſchen Proceß hatte man beinahe jede Art des förmlichen Beweiſes *g*) verbannt und die Ueberzeugung des Richters, der zugleich ſelbſt alle Beweismittel erheben ſollte zum Grund ſeines Urtheils gemacht. Die Nothwendigkeit dieſe Ueberzeugung ſelbſt zu einer förmlichen zu machen, wenn ſie nicht in Willkühr ausarten ſollte, und mithin Beweisgründe feſtzuſezen, die

der Richter allein als überzeugend betrachten dürfe, hat ohnſtreitig, da der directe Zeugenbeweis ſelten möglich war und die Anwendung des Reinigungseides immer ſeltner für zuläßig gehalten wurde, den Gebrauch der Tortur viel länger erhalten als den Glauben an ihre Zuverläßigkeit. Dem Gefühl der Menſchlichkeit huldigte zuerſt Friedrich II. der ſie bereits 1740 abſchaffte *h*), während ihre Anwendung in Oeſterreich nach Marien Thereſiens neuer Criminalgeſezgebung in einer wahrhaft grauſamen Ausdehnung noch geſtattet wurde *i*); Joſeph II. und nach und nach alle übrige Deutſche Länder folgten jenem Beiſpiel, ohne aber eine andere Art des förmlichen Beweiſes an ihre Stelle zu ſezen. Der Mangel deſſelben führte eine Zeit lang zu den ſogenannten außerordentlichen Strafen *k*), die erkannt wurden wenn man aus den geſammelten Beweismitteln keinen directen förmlichen Beweis herzuſtellen vermochte; und in der That verdiente dieſes Verfahren nicht den herben Tadel dem es oft unterworfen worden iſt, ſo fern es aus dem Gefühl entſprang wie trüglich der indirecte Beweis ſeyn kann, der in den meiſten Fällen wohl für vollſtändig angenommen worden wäre, wenn man ihn für hinreichend gehalten hätte eine der härteren Strafen zu begründen. Seitdem man aber, allerdings mit Recht, das Princip verwarf, daß unvollſtändiger Beweis ein verurtheilendes Erkenntniß zur Folge haben könne, und unter Anerkennung der Zuläßigkeit indirecter Beweiſe in einem vorher unbekannten Umfang, die ſubjective Ueberzeugung des Richters an die Stelle eines förmlichen Beweiſes ſezte, wobei die Noth-

wendigkeit der Angabe der Gründe derſelben nur als eine ſchwache Sicherheit gegen Befangenheit, Schwäche des Urtheils und Irrthum gelten kann, fühlte man die Gefahr einer Vereinigung der Richteramtes mit der Function des Eidhelfers, welche der alte Deutſche Proceß weislich von einander getrennt hatte. Dieſes Inſtitut, im Engliſchen Recht erhalten, wie ſo viele andere die wir in thörigtem Wahn und ſclaviſcher Verehrung des Römiſchen Rechts verworfen haben, ſtatt ſie zeitgemäß fortzubilden, hatte dort eine allerdings ſehr veränderte Geſtalt bekommen und war allmälich beinahe allein an die Stelle der übrigen directen Beweismittel getreten. Es kann keinem Zweifel unterworfen ſeyn, daß es dem Beweis in Criminalſachen in England feſte Haltung giebt, weil es hier auf feſtem geſchichtlichen Grunde ruht und auch das ganze übrige Verfahren im Geiſte des Deutſchen Rechts und in ſteter Wechſelwürkung mit dem Inſtitut der Geſchworenen ausgebildet worden iſt; es iſt aber eben ſo gewiß daß es in Frankreich mit einem inquiſitoriſchen Verfahren verbunden worden iſt, das die Tortur an Grauſamkeit und Trüglichkeit weit hinter ſich läßt, und nicht ſelten in ein Schauſpiel ausartet, durch welches man das Publicum überreden will daß die ausgeſprochene Sentenz auf einer wirklichen inneren Ueberzeugung der Geſchwornen beruhe, deren Stelle eine Mehrheit der Stimmen nach dem Geiſte des Inſtituts überhaupt nie vertreten kann. Nur ein unverantwortlicher Leichtſinn kann anrathen ein Inſtitut dieſer Art auf Deutſchen Boden zu verpflanzen,

und wer überhaupt von Nothwendigkeit der Einführung der Geſchwornen ſpricht, ſollte wenigſtens wiſſen daß ihr Ausſpruch nur ein Beweismittel iſt, und die Bedeutung deſſelben im engliſchen Recht zu erklären im Stande ſeyn, was noch keine der Phraſenreichen Erörterungen geleiſtet hat, die in Deutſchland über dieſen Gegenſtand vernommen worden ſind.

a) Vergl. oben §. 615. Weiter ausgebildet erſcheint ſie in dem Geſezbuch Franz II. über Verbrechen und ſchwere Policeiübertretungen vom J. 1803. 2te Aufl. 1815. 8.

b) Th. 2. Tit. 20.

c) In der That ſind alle Theorien über das Princip des Strafrechts, die ſich der Idee der Vergeltung und Genugthuung entgegenſtellen, nur Modificationen jener Präventionstheorie. Vergl. deren Geſchichte bei Henke Geſch. des Criminalrechts. Th. 2. S. 319 u. f.

d) Ein Vorwurf der beſonders Joſephs II. Geſezgebung trifft, wo den Lebensſtrafen Schiffziehen und Anſchmieden im Gefängniß ſubſtituirt und von der Oeffentlichkeit der Arbeitsſtrafen offenbar ein viel zu ausgedehnter Gebrauch gemacht wurde.

e) Man darf nur an die Würkung unſerer neueren Geſezgebungen bei den Strafen des Diebſtahls erinnern.

f) Man hat mit Recht das Bairiſche Strafgeſezbuch vom J. 1813 als das vollkommenſte unter allen neueren Geſezen in Beziehung auf genaue Beſtimmung der Strafen und conſequente Ableitung derſelben aus den angenommenen Strafprincipien betrachtet; daß aber auch dieſe von jenen Mängeln nicht frei geblieben iſt, hat die Geſchichte ihrer Anwendung gezeigt.

g) D. h. wie ihn der alte Proceß hatte, wo nicht die ſubjective Ueberzeugung des Richters, ſondern lediglich das Daſeyn eines Beweiſes in geſezlicher Form den Grund der Entſcheidung abgiebt. Vergl. oben §. 76. Note cc.

h) S. Dohm Denkwürdigk. Th. 4. S. 361.

i) Constitutio criminalis Theresiana d. i. M. Th. peinl. Gerichtsordnung. Wien 1769 mit 17 Kupfertafeln, welche den Gebrauch der Tortur erläutern.

k) Vergl. Henke a. a. O. S. 349 u. f.

Regiſter
zu allen vier Bänden.

(Die Zahlen beziehen ſich auf die Paragraphen).

A.

Aachen 169. 511. Not. e.
Aargau 405.
Aarhus 212. Note a.
Abbacomes ſ. Laienabt.
Abbas 115.
Abbatissa 115.
Abendmahl 109. 318. 406. 483. 488. 491. 498. 513. 509. 510.
Abendmahlsprobe 208.
Abgaben 27. 300. 306. 424. Der Unfreien und Schutzhörigen 204. indirekte 310.
Abgeordnete des Kaiſers und der Reichsſtände auf den Reichstagen 435.
Abgeſonderter Haushalt 670.
Ablaß 323. 406. 466. 480. 480. 488. 505. Roſenkranz-Abl. 466. Note c. Portiuncula-Abl. 466. Note d.
Ablaßbullen 466.
Ablaßkram 505.
Ablaßprediger 466.
Abſchoß gabella hereditaria 368.
Abſetzung der Geiſtlichen 106.
Abſolution 103. 105. 181. Note b. 316. Note d. 317. 466. 480. Note v. 552.
Abt 100. 161. 169. 172. 185. 188. 190. 248. Note c. 330. 332. Note a. 335. inſulirte 331. Note e. Reichsäbte 222.
Abteien 228. a. 297. 300. 606.
Abtswahl 232.
Abzugsgeld 448.
Academiſche Würde 449. Note i.
Acceptant 573.
Acceptation des Wechſels 573.
Acceſſion 357.
Accurſus 268. 278. Note k.
Accuſationsproceß 578.
Acht 158. 207. 323. 421. 477. 482. 575 Note g. Heimliche 421. 422. Bürgerliche 182 Note c.
Achtserklärung 526. 594. 600.
Achtsſentenz 475.
Acolythus 93.
Acten 462 a.

Actenverſendung 444 Not. f. 577.
Actores 88.
Adaeration der perſönlichen Lehendienſte 297.
Adalbert von Bremen 222 Note f. 228 c. Note a.
Adaling ſ. Edler.
Adel 14. 17. 27. 32. 83. 84 a. 86. 121. 129. 137. 141. 162. 164. 166. 167. 171. 172. 173. 194. 209. 218. 221. 223. 224 a. 227. 233. 234 a. Note g. 241. 242. 245. 269 Note c 285 b. 289. 294. 308. 340. 342. 344. 345 b. 351 Note m. 401. 402. 408. 409. 444. Note b. 445. 446. 447. 449. Note c. 454. 474. 477. 485. 486. 517. 548. 549. 551. 563. 571. 596. Urſprung, Begriff, Entſtehung 47. hoher 234 a. Note g. h. 294 Note n. 451. 474. 563. 612. Dienſtbarkeit deſſelben 344. Ertheilung der Titel deſſelben 534. 663. niederer 234 a. Note g. h. 245 Note b. 294 Note n. 569. 571. Geiſtlicher 209. Erwerb deſſelben 340. Weltlicher 209. 340. Erwerb, Kennzeichen deſſelben 340. Gelehrter 474. 563. Perſönlicher 447. Alter 342. Note d. 447. 558. 563. Geſchlechtsadel 446 Note e. f. Reichsadel 482. Landſäſſiger 563. 569. Gefürſteter 340. Fränkiſcher 25 b. 47. Italiäniſcher 244. Der Lombardiſchen Städte 397. Heerbannpflichtiger 26 b. Note n. Erwerb 196. Erblichkeit 14. Note h. Miniſterialität 195. Stufen 340. Steuerfreiheit 485 Note n. 595. Waffenrecht 347. Gerichtsſtand 340. Einigungen 400. Bündniſſe 477.
Adelsdiplome, Adelsbriefe 394. Note b. 446. Note e. f.
Adelsrechte 14. 196. 340. 446. 447.
Adfathomire 59.
Adgnaten 429. 566. 567. Veräußerung der Lehen an dieſelben 366. Rechte bey der Veräußerung der Leben 366. 566.
Adjutorien 297. ſ. Steuern.
Adliche Geburth 447.
Admallatio ſ. Mahnung.
Adminiſtration der Hochſtifter 613.
Adminiſtratoren 502. 503. 524.
Admiſſion des Pabſtes 503.
Adoha 294 Note m.
Adolf von Naſſau 387. 394. Note b
Adolf Graf von Holſtein 254. Note c.
Adolf VIII. Graf von Holſtein 416.
Adolf von Berg 417.
Adolf Friederich I. von Meklenburg 587.
Adolf von Schauenburg 399.
Adoption 571.
Adpendix ad Conc. Lateranense III. 274. Note k.
Adrhamitio ſ. Mahnung.
Advocatus ſ. Vogt, Landrichter.
Advocatus imper. ſ. Reichsvogt.
Advocatia ſ. Schutzherrſchaft, Schirmherrſchaft, Vogtei.
Advocaten 675.
Aeußerer großer Rath 311. Note g. 432.
Aesga ſ. Aſega.

Affinitas secundi et tertii generis 321.
Afterbelehnung 364 Note k.
Agilolfinger 26 Note d. 137 Note a.
Agnes Kaiſerin 220 Note d. 227. 228 c. Note a.
Agri decumates 20.
Ahnenprobe 341 Note c. 342 Note d. 446. 447.
(Peter) Aichſpalter Kurfürſt von Mainz 389.
Aiſtulf 148.
Alanus 274 Note i.
Alarich 21 b.
Alarich II. 43.
Alba Herzog 507.
Albergaria 171.
Albericus Roſate 268 Not. a.
Albrecht Biſchoff von Liefland 255.
Albrecht Markgraf von Brandenburg, Hochmeiſter des deutſchen Ordens 410. 486.
Albrecht Achilles Kurfürſt vou Brandenburg 412. 583.
Albrecht Markgraf v. Brandenburg 583.
Albrecht Friedrich, Herzog von Preuſſen 583.
Albrecht II. Herzog von Oeſtreich 399. 401.
Albrecht II. Kaiſer 407. 408. 412. 472. 602 Note b.
Albrecht III. Herzog von Oeſtreich 399.
Albrecht III. Herzog von Baiern 412.
Albrecht IV. Herzog von Baiern 412. 439. Note a. 680.
Albrecht V. Herzog von Baiern 302. 504. Note b. 580. 599 Note b.
Albrecht VI. von Oeſtreich 407.
Albrecht IV. Herzog von Meklenburg 417.
Albrecht Herzog von Baiern-Straubingen 399.
Albrecht der unartige Landgraf von Thüringen 387. Note f.
Albrecht I. Kaiſer 386. 387.
Albrecht der Bär Markgraf von Brandenburg 254.
Albrecht von Sachſen, Stifter der albertiniſchen Line 413. 416.
Aldiones ſ. Halden.
(Hieronimus) Aleander 482 Note a.
Alexander Medici 501.
Alexander II. P. 227. 321.
Alexander III. P. 248. 249. 427.
Alexander V. P. 464 Note s.
Alexander VI. P. 404. 501. Note f.
Allemanen 21 a b. 22. 26. 39. 82. Note d. 119.
Allemanniſche iudices 285 c. Note g.
(Lex) Allemannorum 30. 33. 38. 39. 143. 267. Note b.
Allemannien 83. 127. 128. 137 Note a. 221 Note a.
Allmanden ſ. Gemeindegüter, gemeine Mark.
Allode 57. 234 a. 307 Note d. Allodialnachlaß 566. Succeſſion darin 567. Privilegium der Kirche in Hinſicht der Tradition des Allode 198. Verwandlung in ein beneficium 205 Note c.
Alphons von Caſtilien 251 Note a. 255. 386 Note c.
Altäre 111. Verleihung derſelben 326 Note g.
Altena 399.
Altenburg 211.
Amadeus VIII. von Savoyen 471.
Amalie Eliſabeth von Heſſen 522. 585.

Amalphi 267. Note c.
Amneſtiejahr 524.
(Nicolaus von) Amsdorf 494.
Amſterdammer Wechſelordnung 673 Note a.
Amt Ministerium 194.
Amt 222. 241. 299. 301. 307 414. 450. 439. Note e. 462 Note b. 549. Geiſtliches 300. Note b. Erblichkeit der Aemter 234 a.
Amt ſ. Cent.
Amtsſchreiber 430. Note f.
Amtsgewalt 428.
Amtsbücher 420.
Amtsſaſſen ſ. Einſaſſen.
Amtsverwalter 430. Note f. 694 Note g.
Amtsrechte 234. a. 305.
Amtskaſtner 430. Note f.
Amtsſprengel 234 a.
Amtleute 295. 346. 363. Note c. 430. ſ. Vogt.
Anathema ſ. Bannfluch, excommunicatio.
Ancona 250.
Andegavenses formulae 156.
Andelangum 59.
(Peter von) Andlo 393. Note a. 436. Note a.
(Jacob) Andreä 610.
Anerbe 363.
Angariae 24. Note a. 88. 171. 362. Note f.
Angeln 12 c. 147. Note a.
(Lex) Angliorum et Werinorum 144. 147.
Angelſächſiſches Recht 142. Note g.
Angevelle des Lebens 365.
Angilramni capitula 153. Note b. 154. Note b.
Anhalt 301. Note c. 399. 412. Note v. 510. 587. 697 Note e. 608. 612.
Anjou 252. 397. 399.
Anklage 421. 578.
Anmaſſen ſich ſeines Eigenthums. 361 b. Note c.
Anna von Böhmen 410. Note k.
Annaten 465. 469. 471. 472.
Anſegiſus 150.
Amſeln von Lucca 270.
Anſpach 412. 608. 612.
Antiqua 34.
Anton Günther Graf von Oldenburg 587.
Antrustiones 47. 194. Note c. 158. Note h.
Antwerpen 399. Deſſen Coſtümen 573. Note a.
Anwartſchaft 471.
Apanagium 543.
Apocrisiarius 25 b. Note d. 160. 291.
Apoſtaſie 106.
Appellation 107. 164. 185. 292 293. 430. 462. 467. 489. 471. 534 Note o. 550. an den römiſchen Biſchoff 96. 174. 185. 317. privilegia de non appellando 601.
Appellationsgericht 521.
Appellationsſumme 530.
Appellationshof des Pabſtes, capella, rota Romana 315 Note d.
Apulien 217. 227.
Aquarum decursus ſ. Gewäſſer.
Aquileja 240. 411.
Aquisgranensis regula 179.
Aquitanien 127. 128. 131. 139.
Araber in Sicilien 217.
Arbeitsſtrafen 578.
Archicapellanus 25. b. Note d. 28. Note e. 160.
Archidiaconen 102. 104. 104. 181. 319. 322. Note a. 383. Note h.
Archipresbyter 102. 336. Note h.
(Jacob von) Ardizone 278.
Arduin von Yvrea 215.
Aremberg 606. 607. Note d. 608. 609 Note c.
Argentariae ſ. Zehnten.
Arianer 26.

Arimanni 48.
Arimannia 48.
Arma, armes ſ. Wappen.
Armandiae 362. Note f.
Armen in der biſchöflichen Diöces 103. 186.
Armiger ſ. Knappe, Knecht.
Arminius 20.
Arnulph 140. 140. 219.
Arreſt 463.
Arreſtproceß 463.
Arrha ſ. Handgeld.
Artikel 461.
Artikulirte Klagen 575.
Artikulirtes Verfahren 461. 575.
Artois 399. 501.
Aſchaffenburg 606. 611.
Aſchersleben 399. Note p.
Aſega, Aesga 285 e.
Aſegabuch 285 c.
Aſſecuration 508.
(Franz von) Aſſiſi 330. Note d.
Aſſociation der Kreiſe 693.
Attila 21. b.
Auctoritas canonica 270. Note c.
Audientia episcopalis 107.
Auflagen 306. Note a. 311. 607.
Auflaſſung, gerichtliche 358. 360. 367. 368. Note n. 374. 419. Note c. k. 450. 564.
Augsburg 606. 607.
Augsburger Confeſſion 489. 490. 491. 500. 606. 509. 517. 619. 524. 554. Widerlegung derſelben 489. Apologie 489. 569. Verwandte 524.
Auguſt Kurfürſt von Sachſen 510. 682.
Auguſt Adminiſtrator von Naumburg 582.
Auguſt Herzog von Dannenberg 584.
Auguſtus 20.
Auguſtinus 118. 334. 335.
Auguſtinerorden, ordo Eremitarum ſ. Auguſtini 330 Note c.
Ausbürger 243.
Ausfuhr der Waaren 483.
Ausgabe des Wechſels 676.
Ausgeredete Kinder 371. Note g.
Aushebung dienſtfähiger Unterthanen 595.
Auskommen, ſtandesmäßiges 428. 429.
Auspfändung des Beklagten 383.
Ausſtellen der Urkunden 462
Ausſteuer 62 b. 271. 414. Note i. 428. 429. 669.
Austräge 268. Note a. 400. 401. 408. 409. 424. 427. 436. 339. 550. 577. Note b. 607. 612.
Auſtraſien, Auſtrien 82. Note d. 124, 125. 127. 133. 134. Note u.
Auſtrien ſ. Auſtraſien.
Auswanderung der Landesunterthanen 448. Note f. 624.
Auswärtige Verhältniſſe 292 311. Note f.
Authenticae, corpus Authenticorum liber Authenticus 267. 261.
Autonomie 258. 259. 265. 333. 427.
Autonomierecht 345.
Auvergne 82. Note d.
Avaren 21. c. Note c. 135.
Avaria, Marca Avariae s. Auſtriae 135. Note c.
Averſa 217.
Aviatica hereditas 65.
Avignon 399.
Avignonſches Exil 388. 464. 470.
Azo 268. Note a.

B.

Bacenis silva 12 c. Note f.
Baden 386. Note a. 399. 413 414. 511. 587. 606. 607. 609. Note a. c. d. 611. 612. Statuten 427. Note f.
Baiern 21. b. 22. 26. 82. Note d. 83. 116. 128. 137. 139. 155. Note c. 221. Note a. 235. Note b 238. 239. 240. 301. Note b. c. 399. 412. 414. Note e. g. i. 483. 487. 490. Note e. 502. 516. 508. Note d. 511. 523. 638. Note c. 580. 591. 596 602. 604. 606. 607. 608. 609 Note a. b. c. 611. 612. Ritterſchaft 439. Note a. judices 286 c. Note g. Geſetzgebung 660. 580. Landrecht 285. Note a. Landesordnung 427 Note q. Erbfolgekrieg 602. Herzog von Baiern 395.
Baireuth 412. 583. 608.
Bajulus 56.
Baiuwarier ſ. Baiern.
lex Baiuvariorum 30. 33. 34. 38. 40. 257. Note l.
Balleien 335. Note f.
(Theodorus) Balsamon 270 Note a.
Bamberg 606. Halsgerichtsordnung 578.
Banilega ſ. Bannmeile.
Banleuca ſ. Bannmeile.
Bann 105. Note b. 158. 288 290. Note b. 331. Note c. 362. Note b. 420. 431. 480. Note v. 481. 482. 652.
Bannfluch Anathema 182.
Bannforſt 84. a. 199. 362. Note a.
Banner 294.
Bannerherr 294.
Bannaliſt 166.
Bannire ſ. gebieten 164. 133 Note c.
Bannitio 207.
Bannmeile banleuca, banilega 312. Note i.
Bannus 114. 207. regalis 164.
Banquerout 576.
Baro, barus 48. Note a. 445.
Baſel 431. Note f. 441. 488. Note l. 606.
(Johannes) Baſſianus 268. Note a. 271. Note h.
Bataver 12 c. Note g. 20.
Baudiſſin Mark 399. Note b.
Bauern 242. Note c. 337. 342. Note a. b. 343. 368. 426. 448. 485. 517. 548. Note b. n. 571. Note c. Freie 424. Note c. Erbſchaft 365. Rechte der Gutsherren an ihrer fahrenden Habe 368.
Bauernaufſtand 426. 485. 486 in Oeſtreich 508.
Bauerſchaft 83.
Bauergülten 343.
Bauerſprache 284.
Bauermiethe 339. Note q.
Bauerſtand 424. 425. 448. 609.
Bauerköhre 259. Note f.
Bauermeiſter 313. 382. 574.
Bauergüter, erbliche 562. Note b. Leibe derſelben 368.
Baurecht jus colonatus 368.
Beamte, landesherrliche 310. 308. 548. 649. 609. herrſchaftliche 243.
(Lupold von) Bebenburg 593. Note a. c. g.
Bec, Kloſter 265. Note g.
Bede precaria 297. 306. 307 Note b. 310. 396. 414. Note i. 415. 424. 426. Note k. 428. 448. Note c. 647. Außerordentliche 424. Gewaltige 306.
Bedemund 337. Note q.
Befeſtigung 59.
Befriedete Orte 76. Note a. 377. Note b. Sachen 408.

Begängniſſe 480. Note v.
Begnadigungen des Kaiſers 297. 305. 424. 539.
Begräbniß, kirchliches 109. 524. 556. Note g.
Beguinen oder Begbinen 335
Beibriefe 465.
Beichte 103. 105. 325. 474. 506.
Beiſaſſen 345. 350. Note c. 448.
Beiſitz 452. 570. Note b.
Bekenngeld 343. Note i.
Beklagter 207. 381. 382. 383. 384. 420. Note g. 421. 460. 575.
Belehnung 303. Note a. 364. 365. 367. 419. 420. zur geſammten Hand 364. 428.
Belgen 12. b.
Belgia prima et ſecunda 20
Benedictus Levita 150. 153. deſſen Sammlung 153.
Benedict von Nurſia 116. Note a. 178. 330.
Benedictiner 178. deren Regel 179.
Benedict XI. 388.
Benedict XII. 464. 470.
Benedict XIII. 403. 404. 405.
Beneficien 24. Note a. 27. 70. 110. 120. 166. 167. 169. 194. 195. 198 199 201. 205 222. 223. Note c. 234 a. 241. 279. Note h. 300. Note b. 306. Note e. 309 Note b. 317. 344. Note e. Kirchengüter dazu verliehene 187. Lebenslänglicher Beſitz derſelben durch Volksrecht geſchützt 201. Erblichkeit 195. 201. 234 a. 259. Note b. c. Inveſtitur 201. beneficium ſ. Dienſtgut.
Beneficium ſ. Pfründe.
Beneficia apud Curiam Romanam vacantia 464. b.
Beneficial-Contract 206.
Beneficiarius 344. Note s.
Bercharius 127. Note a.
Berchtolsgaden 606. 607. 608.
Berg, Herz. 399. 413. Note i. 417. 581. 602. 607. Note d. g. 608. 609. Note c. 611.
Bergamter 362. Note i. 548.
Bergbau 297. Note k. 362. 534. 548.
Bergregal 297. 307. 362. 395. 534. 548.
Bergwerk 297. Note i. 607.
Bergwerksſchätze 297. Note i.
(Götz von) Berlichingen 485 Note d.
Berliner Tractat 599 Note l.
Bern 488. Note l.
Bernhard von Parma 275.
Bernhardus Circa 274.
Bernhard von Compoſtell 274.
Bernhard von Clairveaux 335 Note e.
Bernhard König von Italien 139. 159. Note c.
Bernhard von Anhalt 239. 240.
Bernhard von Weimar 519 520. 682.
(Heinrich von) Bertensleve 285. Note c.
Berthold Graf von Andechs 240.
Berthold Graf von Buchek 391.
Berthold von Kärnthen 228 c. Note b.
Berthold von Grimmenſtein 282. Note w.
Beſatzungsrecht der Städte 431.
Beſchluß der Partheien zum Urtheil 461.
Beſchriebene Rechte 440.
Beſchädigen 71.
Beſchädigte 71. 578.
Beſchwerden 412. 612. der deutſchen Nation 484.

Beſitz 450. im Namen ſeines andern 356. Note c. Schutz des Beſ. 356. Note a. nach Lehnrecht 363 nach Hofrecht oder Landesrecht jure curiae ſive officii. 363.
Beſitzſtand 450. Schutz deſſelben 463.
Beſoldung 430. 549.
(Gerichtliche) Beſtätigung 450. 564. 572. Note a.
Beſteuerung der Kirche 329. 388. Note a. der Erbſchaft 448.
Beſteuerungsrecht 425. 502. 626. Note d. 579.
Beſthaupt, Beſttheil mortuarium 313. Note a. 539 Note s. 368.
Beſttheil ſ. Beſthaupt.
Bettelorden 316. 330. 474.
Bettelklöſter 480. Note v.
Bevormundung 570.
Bewegliche Sachen 57. 69. 564. Succeſſion 65.
Beweis 77 = 79. 208. 381. 382. 421. 422. 460. 575. Voller 461. Halber 461. Leibliche Beweiſung 382.
Beweisartikel 462. Note f.
Beweisfriſt 461. Note v.
Beweislaſt 460.
Beweismittel 77. 78. 382. 444. 461. 575.
Beweisſatz 460. 675.
Beweisverfahren 444. 460. 461. 575.
Bewilligung der Steuern 427. 547. 612.
Bezogener 673.
Bibelüberſetzung 483.
Bierbrauerei 312.
Bilderſtürmerei 507.
Billung 235. Note b.
Biederleute 349.
Binnen ſeinen Jahren ſeyn 353.
Birgelden 343. 374. Note g.
Birkenfeld 581.
Biſchöfe 28. Note d. 93. 96. 104. 119. 121. Note a. 122. 123. 137. 152. 155. 158. 160. 161. 164 Note f. 169. 172. 174. 176. 180. 185. 186. 189. 190. 191. 220. 222. 224 a. 234. 235. 238. Note c. 239. Note a. 240. 248. c. 252. 255. 264. Note b. 286. 290. Note b. c. 309. 318. 322. 323. 325 326. 327. 333. 391. 393. 419. 427. 431. 434 Note f. 464. 474. 480. Note w. 483. 489. 492. 494. 495. 501. 502. 503. 507. 524. 552. 553. 554. 606. Franzöſiſche 505. deren Eid 316. 326. Gehülfen 319. Abſetzung 174. Wahl 101 232. 287. Gerichtsſtand 185 Schiedsrichterliche Gewalt 107. Delegirte 319. Translation 474. Rechte 100. Gewalt 552. 554. c. Römiſcher Biſchoff 96. 162 163.
Bisthümer 132. 174. 228 a. 327. 503. 511. 524. Beſetzung durch den Pabſt 190 Note c. erledigte 98. in ſlawiſchen Ländern 211.
Biſchofsſitze 224 a.
Blankenburg 584. 611.
Blasphemie 106.
Blutbann 295. Note a. 300. Note d. 397. 419. 439. 539.
Blutgericht 300. 302 Note d. 310. Note g. 382. Note d. 419 420.
Blutsfreundſchaft 454.
Blutzehnte 186. Note g.
(Tammo von)
(Theodor von) Bockſtorf 259. Note f. 281.
Bogislav XIV. von Pommern 618.
Böheim 12. b.
Böhmen 135. 211. 287. Note b. 289. Note d. 386.

387. 389. 394. 399. 402. 406. 407. 408. 410. 487. 508. 513. Note a. 514. 516. 516. 517. 518. 519. 521. 579. 608. König 225. 395. Wahlrecht 395. Stände 395. Religionsunruhen 405. Krieg 516. 517. Confeſſion 508. Majeſtätsbrief 508. Angelegenheiten 519. Landesordnung 617 560. Note g. 579. Note o.
Boier 12. b.
Boioarier ſ. Baiern.
Bolco Herzog von Jauer u. Schweidnitz 399. Note c.
Bologna 266. 267. 272. 273. 274. Note o. 276. 498.
Bona communia 326.
Bona fides bei der Verjährung 280.
Bona mensalia ſ. Tafelgut. 326.
Bona particularia 326.
Boni homines 48.
Bonifacius (Winfred) 129. 130. 132. 163.
Bonifaz von Tuscien 215.
Bonifaz VIII. 387. 388. 393. Note k. 464. 466. 470.
Bonifaz IX. 413.
Bordeaux 464.
(Graf) Boſo 140.
Botding 420. Note g. ſ. gebotenes Gericht.
Bourbons 610.
Brabant 240. 399. 407.
Brand 71. 379.
Brandenburg 211. 238. 287. Note b. 396. 399. 407. 412. 413. Note h. 483. 485 Note t. 497. 498. 502. 516. 518. 519. 522. 531. 583. 589 590. 596. 597. Note c. ſ. Preußen.
Braunſchweig-Lüneburg 240 279. Note a. 301. Note b. 416. 448. Note c. 589. 596. Theilungen:
Braunſchweig 399. 415. 502. 522. 584. 600. 608. 611. 612.
Calenberg 415. 584. 597.
Celle 584. 597.
Danneberg 584. 597.
Göttingen 399. 415.
Grubenhagen 399. 415. 584
Hannover 597. 608. 611. 612
Haarburg 584. 597.
Lüneburg 399. 416. 584.
Wolfenbüttel 416. 584.
Braunſchweig, Stadt 247. Note b. 433. Note h.
Brautſchatz 569.
Breiſach 405. 522. 590.
Breisgau 399. 606. 607. 609 Note a.
Bremen 134. Note c. 247. N. b. 254. 285. N. b. 697. 503. 517. 522. 596. Note c. 606. 611. 611. 612. Statut. 453. Note b. c. 561 Note a.
Brems ſ. Richtſteig.
Brena, Grafſch. 399. Note s.
Breslau 211. 517. Tractat 594
(Arnold von) Brescia 318. Note a.
Bretagne 82. Note d.
Breviarium rerum fiscalium 138.
Breviarium Alaricianum 34. 43. 157. 270. Note c.
Brieg 598.
(Willkühren der) Brokmänner 286 c. Note f.
Brixen 606. 607.
(Bartholomäus von) Brixen 273.
Brüchte 171.
Brüderſchaften ſ. Handwerker.
(Geiſtliche) Brüderſchaft 241.
Brüderſchaft des Roſenkranzes 466. c.
Brüder, Erbfolge der vor den Schweſt. 454. 641.
Bruderskinder 454. Note d.
Bruniae 294. Note u.
Bube junior 241.
(Johann von) Buch 281. Note c. g.
(Nicolaus von) Buch 281. Note e.

Büchernachdruck 612.
Budjadingerland 416.
Bullen 341. Note f. Päbſtliche 391. 395. Note a. 481. 482. Ad regimen und execrabilis 468. 469. 471. Goldene 395. 396. 428. 430.
Bulgarus 268. N. a. 566. N. d.
Büraburg 132.
Bündnißrecht 346. 427. 477. 536. Note a. 588. 595. 600.
Bündniſſe mit Auswärtigen 626. 597.
Bündniſſe der deutſchen Fürſten mit Frankreich 607. 609.
Bundbriefe 427. Note a.
Bundesacte 611. 612.
Bundesverſammlung 612.
Bundeskrieg 612.
Bündten ſ. Hohen-Rhätien.
Burg castrum 224. a. b. 310. landesherrliche 305. 307. Oeffnung 439.
Burgdienſt 304. Note n.
Burggraf 290. Note e. von Nürnberg 290. Note e. 399. Burggrafthum zu Magdeburg 494.
Burglehne feudum castrense 224 a. 304. Note k. 374. Note f.
Burgmannen castrenses burgenses 224 a.
Burgmannſchaft 243.
Burgenses ſ. Burgmannen und Bürger.
Bürgen vadii, gisiles 70. 381. 450. 573.
Bürgſchaft 384. 454 Note b. 450. Form 70. Erblichkeit 70.
Bürger burgenses, cives 224 a. 242. a. b. 243. 263. 311. 313. 348. 448. Freie 243. Rittermäßige 224 a. Gutsherrliche Rechte der Bürger 243.
Bürgerliches Recht 434. 442. 560. 562. 579. 609. Geſetzgebung darüber 475. 560.
Bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten 382. 550. 467. Verfahren dabei 383. 460. 575. 609. Gerichtsbarkeit 607. Verhältniſſe 485 Verkehr 434. Note b.
Bürgermeiſteramt magister civium, consulum 243. 259. 311. 431.
Bürgerſchaft 245. 284. Note h. 311. 431. 432. 434 Note a. Einigungsrecht derſelben 346.
Bürgerpflicht 311.
Bürgerrecht 243. 246. 350. Note c.
Bürgerſtand 314. 345. b. 446. Note a. 663. Autonomie-Recht desſelben 346.
Burgunder 21. a b. 22. 23. Note d. 26. 28. Note b. 44. 116.
Burgund 124. 140. 210. 213 221. Note a. 225. 240. 388. 499. 407. 409. 416. 476. 521. 589. Burgundiſcher Kreis 601.
(Rectores) Burgundiae 213.
Lex Burgundionum, lex Gundobada, loi Gombette 30. 37. 65. Note f. 121 Note a. Additamenta 37. Zuſätze unter den fränkiſchen Königen 57.
Burgundio 267. Note c. 268. Note a.
Bußen 18. 33. 69. 76. 71. 164. 207. 339. 342. 381. 585.
Bußcanonen 181. 468.
Bußſpiegel, libri poenitentiales 182.
Buteil 359. Note s.
Buticularius 25. b.
Bütow 583.

C.

Calabrien 217. 227.
Calendarium Archi gymnaſii Bononienſis 273.
Calixt II. 232.
Calixtiner 406.
(Johann) Calvin 509. 510. 517. Crypto-Calviniſten 610
Camaldulenſer 330. Note b.
Cambium 296. ſ. Tauſch.
Cambium ſiccum 573.
Camerarius 25. b. Note g.
Camin 502. 522.
Campeggio 484.
Campus Madius Maifeld 133. 161. 171. Martius 122. 133.
Cancellaria ſ. Canzlei.
Cancellarius 25. b. 160.
Caniſius 606. Not. o.
Canones 150. 174. 270. deren Sammlungen 91. 150. Not. a. des fränkiſchen Reichs. 151.
Canonical-Inſtitut 178. 209.
Canonicate 441. Not. c.
Canonici 179. 333. regulares oder S. Auguſtini 334. ſaeculares 334. maiores 333. minores, in herbis, juniores 333. Not. i. cathedrales 179. collegiati 179.
(Horae) canonicae 483. Not. h.
Canoniſches Leben vita Canonica 179. 180. 333.
Canoniſche Computation der Schwägerſchaft und Verwandſchaft 321.
Canoniſches Recht 142. 269. 270. 272. 280. 282. 285 a. 393. Not. a. 441. 442. 443. 444. 449. 460. 460. 462. 462 a. 480. 481. 550. 554. 559. 572. 575. Gemeines recipirtes canoniſches Recht 468. Gemeines geſchriebenes 470. 471.
Canoniſten 471.
Canoniſation oder Heiligſprechung 316.
Canoniſſae ſ. Chorfrauen.
Canut von Dänemark 264.
Canut von Schleswig 264.
Canzlei - cancellaria 25. b. 220. 287. Not. b 308. 549. Päbſtliche 315. Not. d. 464. 465.
Canzleiregeln 464. 465. 468. 470. 473.
Capellen oratoria 111. ſ. a. Appellationshof.
Capita, capitula 274. epiſcoporum 154.
Capitale 71.
Capitanei 411. ſ. Häuptlinge.
Capitaneus populi 397.
Capitationes 88. Note k.
Capitel 178. Not. b. 326. 332. 333. 335. 422. 469. 474. 494. 502. capitula clauſa Not. k. Capitelgüter 333. Form der Capitel 189.
Capitularien, capitula, capitularia, capitulatio 142 149. 257. 277. 280. 282. Capitulare 161. Gegenſtand 149. Capitularia generalia 147. Sammlung 158. Zuſätze dazu 150. de villis 158. Bei den Volksrechten 149. ſpecialia 149. Auszüge 150. Ausgaben 172.
Capitula ſ. Capitularien.
Capitula extravagantia des liber feudorum 278.
Capitulatio ſ. Capitularien.
Capitulation Otto IV. 260. 386. Not. c. Friedrich II. 386. Not. c.
Capitularen 333. 603.
Caplan 474.
Cardinäle 227. 315. 465. 469. Collegium 388. 403. Franzöſiſche Cardinäle 388.
Carlſtadt 479. Not. e. 480. Not. m.

Carmeliter 350. Not. b.
Caroli V. reformatio ecclesiastica 498. Not. o.
(Marino) Caracioli 482. Not. b.
Cartheuſer 330. Not. b.
Casa 84. b.
Casati 84. b.
Caſimir von Pohlen 410.
Castrenses ſ. Burgmann.
Castrum ſ. Burg.
Caſtruccio 398.
Catenae glossarum 269.
Cathedralkirche 469. 471.
Cathedraticum 181. Not. a.
Cautela ſ. Richtſteig.
Caution 460. 570.
Causae arduae et majores. 316. 471.
Census 88. 171. 172. 297. 362. Not. f.
Census arearum ſ. Grundzins.
Censura 105. Not. a.
Cent, Vogtei, Amt, centena 83. 173. 302. 345 b. 439. Not. e. h Hohe Cent. Centena sublimis 439. Not. e.
Centena ſ. Hunderte.
Centenarius ſ. Centgraf.
Centfälle 439. Not. e.
Centfrei 439. Not. e.
Centgericht ſ. Vogtei.
Centgerichtsbarkeit 173. 302. 303. Not. c. 439. Not. e.
Centgraf centenarius tunginus 74. 83. 160. 164. Not. b. 165. 166. 172. 188. Not. a. 207. Not. c. 419.
Centralverwaltung 611. 616.
Cerarii ſ. Wachszinſige.
Ceremonialſtyl. 494.
Cessio bonorum 462. 576.
Chatten 12. c. 21. c.
Chalons 598. Not. h.
Cham Grafſchaft 523.
Charibert 127. Not. i.
Charta ſ. Freibrief.
Chartularius ſ. Schutzhörige.
Chaſuarier 12. c. Not. g.
(Bogislav Philipp von) Chemnitz 525.
Cherusker 12. c. 17. Not. d. 21. c.
Childebert I. 143.
Childebert II. 143. Deſſen Decretum 36. Not. b. 121. Not. a.
Childebert Sohn des Grimoald 125.
Childerich 125. 130.
Chindaswind 34.
Chlodowig 21. c. 25. b. Not. a. 28. 35. 82. Deſſen Söhne 82. Not. d. 118.
Chlodowig II. 125.
Chlothar I. 118. 143. Decretum Chlotharii. 36. Not. b.
Chlothar II. 118. 123. 124. 143.
Chlothar III. 125.
Chordienſt 333. 465.
Chorfrauen canonissae 334.
Chorherren 558. ſ. canonici.
Chriſtenheit 158. 269. 186. 289.
Chriſtliche Freiheit 485.
Chriſtliche Kirche 289.
Chriſtliche Staaten 289.
Chriſtenthum 117. 132. 211. 212. 254; 255. Uebergang der Germanen 28. der Sachſen 134.
Chriſtenſtaat 286.
Chrisma ſ. geweihtes Oehl.
Chriſtian Biſchof von Preußen 255.
Chriſtian I. von Dänemark 587.
Chriſtian III. von Dänemark 493.
Chriſtian IV. von Dänemark. 516.
Chriſtian von Baireuth 583.
Chriſtian von Braunſchweig 515. 516.
Chriſtian von Sachſen 512. Note c. 582.

Chriſtian II. von Sachſen 512. Not. c. 582.
Chriſtian von Delmenhorſt 587.
Chriſtian Ludwig Herzog von Braunſchweig 584.
Chriſtoph Markgraf von Baden 414.
Chriſtoph von Würtemberg 586.
Chrodogang von Metz 179. 334. Not. a.
Chur 606.
Cyrkſena zu Gretſyl 285. c.
Ciſe, Taillia, taille 306. Not. b.
Ciſterzienſer 330. Not. a. 331. Not. a. 332. Not. a. 335. Not. e.
Cives 243. ſ. Bürger.
Civilſachen 74. Not. a. 108. 421. 577.
Civitates 224. a. imperiales 234. b. Not. a. praefectoriae 234. b. Not. a.
Clemens II. 226.
Clemens IV. 251. 464.
Clemens V. 388. 464. 465. 470.
Clemens VI. 392. 393. 464. Not. f.
Clemens VII. 413. 492.
Clemens VIII. 601. Not. f. 598. Not. d. 617.
Clemens Wenceslaus von Sachſen, Erzbiſchof von Trier 603.
Clementinen 470.
Cleriker 95. 179. Eheloſer Stand derſelben 94. 183. Eigenſchaften um dazu ordinirt zu werden 94.
Clerici ſ. Regalar-Geiſtliche.
Clerici fratres 335.
Clerus 92. 101. 178. 186. 227. 228. a. 320. Beſitz eigenthümlicher Güter 179. Unterhalt 112. Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit 320.
Cleve 399. 417. 433. Not. h. 581. 607. Not. d. 608. Vergleich 581.
Cluniacenſer 330. Not. a. 331. Not. a.
Coadjutor der Jeſuiten 606. Not. d.
Coadjutorien 522.
(Europäiſche) Coalition 604.
Codex picturatus des Sachſenſpiegels 281. Not. e. Theodosianus 91. 157. 187. Justinianeus 266. 267. 275. Not. c.
Cölibat der Geiſtlichen 180. 228. a. 321. 474. 557.
Cognaten 412. Not. d. 413. Not. h.
Collateralen 203. 373.
Collation der Kirchenpfründen 328. 333. 464. 471.
Collation der abgeſonderten Deſcendenten 375.
Collator ordinarius 333. 464. 468. 555.
Collectio Romana 374. Not. r
Collegiatſtifter 187. 326. 333. 469. 558.
Collegialſyſtem 554.
Colmar 431. Not. g.
(Jus) colonatus ſ. Baurecht.
Colonieen der Deutſchen 254. der Römer 20.
Coloni 49. 345. Not. d.
Comeciae ſ. Landfolge Freigrafſchaften ſ. Grafſchaft.
Comeciae liberae ſ. Freigrafſchaften.
Comes 24. 137. 234. a. Not. g.
Comes ſ. Freigraf.
Liber comes ſ. Freigraf.
Comes s. Palati Lateranensis ſ. Hofpfalzgrafen.
Comes palatii 25. 6.
Comes provincialis ſ. Landgraf.
Comes domesticorum 25. b. Not. c.

Comes rerum privatarum 25. b Not. g.
Comes domus regiae ſ. Major domus
Comes stabuli ſ. Marſchall.
Comitatus 88.
Comitatus ſ. Landgericht.
Comitiva 24. 449.
Comitia lignorum ſ. Holzgericht.
Commarchani ſ. Markgenoſſen.
Commendare 69. Not. c. res commendatae 69.
Commendatarius 465.
Commendator ſ. Comthur.
Commenden 335. Not. f. 465. 469. Reichsunmittelbare 524
Commodare ſ. Leihen.
Commodatar 377.
Commodatura 69.
Communalſtatuten der Capitel 333.
Commune terrae placitum 302. Not. c.
Communio bonorum 568. particularis 451.
Communio incidens 451. 453.
Communis doctorum opinio 577.
Compendium privilegiorum Soc. Jesu 506. Note i.
Compositio 71.
Comthur, commendator 335 Not. f.
Concambium ſ. Tauſch.
Concilien ſ. Synoden.
Concilium liberum 419. Not. c. mixtum 122.
Concilium ſ. Gowding.
Concordate 468. Not. m. 484. Callixtiniſches 232. 262 Not. f. 300. 513. Not. e. Koſtnitzer 472. Not. k. Wiener 472. 473. 513. Not. e. Fürſtenconcordate 472. der Deutſchen Nation 468. mit Frankreich 473. mit Baiern 617. Not. r.
Concordia discordantium canonum ſ. Gratian.
Concordienformel 510.
Concubinatus 54.
Concursproceß 573. 576.
Confirmation des Metropolitan 176. der Biſchöfe durch den Metropolitan 98. durch den Papſt 316. durch den König 190. den Prälaten 461. 468. 502. 603. Gebühren 471.
Confiscationen 88. 171. 362. Note f.
Congregatio s. inquisitionis 507.
Conjectus 171. Not. i.
Conjuratores, sacramentales ſ. Eidhelfer.
(Hermann) Conring 562.
Consacramentales ſ. Eidhelfer.
Conſanguinität Grund des Erbrechts 19.
Conſecration der Kapellen 111. der Biſchöfe 98. 174. 190. 316. 502. 503.
Consiliarii des Königs 161.
Consilium formatum 519.
Conſiſtorium des Papſtes 315. evangeliſches 508. 524. 553. 555. Not. f. 556. 615. Not. h. 617.
Consortium electionis des Patrons 191. Not. a.
Conſtantia Gemahlin Heinrich VI. 250. Not. a.
Conſtitutionen 149. 441. der Friedriche 269. constitutio da expeditione Romana. 259. Not. a. 294. Not. h.
Consuetudines feudorum ſ. longobardiſches Lehnrecht.
Conſuln 25. b. Not. a. 243. 244.
Conſularen 24. Not. d.
Continentalſperre 609.
Contingente des Rheinbundes 607.
Contingent zum Reichskrieg 593.

Contractsformen der Römer 572.
(Ungenannte) Contracte 572.
Conventionsfuß 592. Not. c.
Conventualenſtellen 558.
Converſi 115.
Converſio morum 178.
Corpus evangelicorum 592
Corpus juris canonici 470.
Corpus decretorum ſ. Gratian.
Correctoren 24. Not. d.
Correlation 438 Not. e. 532.
Correspondenztage 539.
Corvey 606. 608
Cosmus von Medici 501.
Criminalſachen 550. Not. i.
Cubicularius 26. b.
Cultus 474. 479. 480. 483. 487. 500. evangeliſcher 486. Not. c. 500. reformirter. 510.
Curia ſ. landesherrliche Domaine.
Curia principum ſ. Fürſtengericht.
Curialien 443.
(Römiſche) Curie 467. 469. 471. 474. 479. 480. 617.
Curſus publicus 24. Not. a.
Curtis ſ. Hof.
Jus curtis ſ. Hofrecht.

D.

Dacien 12. c.
Dagobert I. 38. 39. 124. 127. Not. b. 143.
Damaſus II. 226.
Dänen 254.
Dänemark 247. Not. b. 255. 416. 520. Note c. 684. 589. 696. 611. 612.
Danzig 433. Note h.
Dapifer ſ. Truchſeß.
Darlehn 377. 450. 520 zinsbares 572. auf Pfandſchaft 587.
Dataria 315. Note d.
Dateylung, Thattheilung 428
Dauphin 399.
Decani 83. 167. Note d. 173. 188 Note c. 189.
Decanieen 346. b.
Decimae eccleſiaſticae 186. ſeculares 186. infeudatae. ſ. Zehnten.
Decorum der Geiſtlichen 106. 180.
Decretale 271. Note b.
Decretalen der römiſchen Biſchöfe, 96. 150. 174. 270. 274. 275. 316. 444. 451. 466. 468. 470. 480.
Decretales Alexandri III. in concilio Laterannenſi III. generali anno 1174 celebrato editae. 274. Note c.
Decrete des Richters 575.
Decretionen 149.
Decretisten 273.
Decretum 271. Note b.
Decurionen 25. a.
Decurionenſtand 243.
Deel 285. c. Note i.
Defenſor eccleſiae ſ. Schirmreſt.
Deichgreven 313. Note gg.
Dela 285. c. Note i.
Delatura dilatura dilatio 61.
Delmenhorſt 285. b. Note f. 606. Note o.
Delphinat 241.
Denar 89.
Denarialis homo 61. 81.
Denuntiation 181. 578. denunciatio evangelica 320. Note g.
Depoſitar 379.
Deputationstage 520.
Deputationsſchluß 1803. 607. Note f. 609.
Deſcendenten, deren Succeſſion. 373. des erſten Erwerbers des Lehen 566.
Deſiderius 136.
Deſponſatio 54.
Deutſche 12. 6. deren Ackerbau 13. Kunſtfertigkeit 13.

Litteratur 13. Verfaſſung 13. erſtes Auftreten 11. Deutſches Reich ſ. Römiſches Reich. Deutſcher Kaiſer ſ. Römiſcher Kaiſer. Deutſcher König ſ. König. Deutſches Recht 279. 441. 442. 443. 444. 559. 562. gemeines D. Recht 440. 559. Deutſcher Orden 255. 335. 399. 410. 486. 608. Bund 611. 612.
Deutſchmeiſter 335. Note f. 607.
Devolutionsrecht 317. 469.
Diebſtahl 71. 578. Note i.
Dienende Brüder servientes 335.
Dienerſchaft 427. 549.
Dienſt 338. 485. Note b. Vermiethung 69. Gemeſſener 304. 609. Gemeiner 304. Note dd. der unfreien und Schuzhörige 204. zu Fehden des Landesherren 437. Note e.
Dienſtbarkeit 341. Note f. 345. b.
Dienſteid 344.
Dienſtfähige Mannſchaft 595.
Dienſtfolge 340. Note l. 364. reiſige 193.
Dienſtgefolge 14. 16. 119. 166. Völker die ſich daraus bilden 16. 17. 27.
Dienſtgut beneficium 366.
Dienſtherren 17. 166. 170. 194. 259. 294. Note e. 299. 337. 341. 344. Note ſ. Reiſiges Gefolge deſſelben milites gregarii 347.
Dienſtleute ministeriales 169. 170. 193. 224. a. 242. 294. Note a. e. 302. Note h. 513. Note i. 306 Note e. 307. Note a. 309. 310. 338. Note b. 341. Note c. 344. 368. 439. 445. unfreie 25. b. 194. freie 194. hohe 344. ritterliche, 446. Note b. Kriegsdienſtthuende 25. 6. Not. a. der geiſtlichen Fürſten 344. Not. i. des Reichs 288. Note a. 291. 344. Note i. des Kaiſers 291. Recht am Dienſtgut 363.
Dienſtmannſchaft familia 221 223. 241. 243. 303. Note i. 304. 306. 307. Unterſchied zwiſchen Dienſt- und Lehnsmannſchaft 344. Adliche 294. Note n.
Dienſtpflicht 194. 304. 437. Note e.
Dienſtrecht 259. 277. 294. 303. Note i. 304. 363. Note c. 364. 365. 367. 425. Entſtehung 346. ſ. Hofrecht.
Dienſttreue 70.
Dienſtvertrag 70. 205.
Diepholz 414. 584.
Dietrich von Kölln 422.
Diffeſſions-Eid 462.
Digestum vetus, novum 267. Note f. g.
Dignitarien 333. 465.
Dignitäten 333. 465 dignitates principales, majores, post pontificales 359.
Dilatio ſ. delatura.
Dilatura ſ. delatura.
Ding placitum 14. Note d. echtes, placitum legitimum, lowding, lodding 382. 385. 420. Note g. 422.
Dinggraf ſ. Freigraf.
Dingpflichtige 382.
Dingſtätte 234 Not. a. 419. 430
Dingvogt 188.
Dingen 14. Note d.
Dingliche Rechte an fremden Sachen 450. 565. Gerichtliche Beſtellung derſelben mit der Erben Einwilligung 361. a. dingliche Treue des Vaſallen 337. 345. a.
Dioeceſen, Sprengel 96. 99. 160. 180. 186. 191. 315. 318. 333. 563. 606. Regie-

rung 177. Dioeceſanrecht 999. 111. 115. 180. 181. 319. 331 ſ 524. jus episcopale seu dioecesanum 553. 554. 555. jus episcopale seu dioecesanum vel quasi 331. lex dioecesana 96.
Dionys der Kleine 91. 96. 151.
Diploma nobilitatis 446.
Diſpenſationen 99. 108 Note a. 316. 465. 469. 490 Note v. 557. dispensationes ante factum 316 321. Note e. 465. Note q. post factum 321. Note e. supra jus 465.
Diſpoſitionsrecht des Untereigenthümers 565.
Dissolutio matrimonii quoad vinculum 183.
Dithmarſen 285. b. 416. 483. Note t.
Divortium 183. 451. Note i.
Doctoren 441. 444. 447. 577. legum 441. decretorum 441. Note b. Doctorpfründe 558.
Dogmen 318.
Domen 285. c.
Domestici 25. b. Note c. 88.
Domherren 189.
Domicellares s. canonici minores.
Domini 294. Note n.
Dominicanerorden, fratres praedicatores, Predigermönche 322. 330. 332. Note a. 391. 466. Note c. fratres et sorores de militia Jesu Christi. de poenitentia S. Dominici 332. Note a.
Dominium mundi 289.
Dominium directum et utile 565.
Dominus ſ. Lehnsherr.
Domcapitel 319. Note b. 558. 606. deren Statuten 259. Note f.
Domkirchen 333.
Domküſter 333.
Domſcholaſter 333.
Domſchulen 138.
Domſtifter 187. 326. 469.
Domus 25. b. Note c.
Donatio propter nuptias 429.
Donativgelder 547. Note k. 595.
Donau 11. 20. 25. a.
Donauwörth 511. 512.
Dörfer villae 83. Note d. 173. freie Dorfgemeinden 346. Note m.
Dortmund 606. Receß 512.
Dos ſ. Heurathsgut.
Dos 62. b. 72. 425. legitima 62. b. ecclesiae 112. 187. Note b. 326.
Dotalgüter 326.
Dotalitium 451. Note c. 565. Note b.
Dotalſyſtem 568.
Dreifelderwirthſchaft 13.
Dreißigjähriger Krieg 613. ſeqq.
Droit d'aubaine ſ. Fremdenrecht.
(Vollrad von) Druleven 281. Note c.
Ducate 88. 300. Note h. 362. Note f. Römiſches 130.
Duplik 575.
Durandus 443. 460. Note b.
Dux 24. 27. 87. 130. Note c. 137. limitis Sorabici 141. 141. Note b. et princeps Francorum 126.
Dynaſten 234. a.

E.

Ealdorman 14. Note f.
Ebenburt 336. 338. 340. 340. 342. 344. 368. 449. 663. Wirkungen 338.
Eberhard Graf von Würtemberg 481.

Eberhard V. Graf von Würtemberg 414.
Eberhard der ältere Graf von Würtemberg 414.
Eberhard der jüngere Graf Würtemberg 414.
Eberhard III. Herzog von Würtemberg 586.
Ebro 135.
Ebroinus 127. Note a.
(Johann) Eck 480. Note b. 481.
Echtſchop 370. Note k. m. 371 Note g.
Edelknabe 241.
Edikte 149.
Edictalladungen 676.
Edler, Adaling nobiles 16. 194. Note c. 242. Edle Herren 301.
Eduard von England 391.
Edzard von Grethſyl 416.
Edzard I. Graf von Oſtfriesland 285. c. 416.
Effestucatio 39. Note b.
Egica 34.
Ehe 108. 518. Note b. 449. 451. 605. der Leibeigenen 339. der Kinder wider Willen der Eltern 667. allgemein gültige und bürgerlich vollkommene 357. Eingebung 54. 183. 321. 667. prieſterliche Einſegnung 183. 321. 557. Proclamation 183. 321. 557. kirchliche Vollziehung 557. Unauflöslichkeit 321. beerbte 452. 458 454. Note c. unbeerbte 451. 452. 453. ungleiche 417. 563. Prieſterehe 94. 480. Note r. 502. 503. 605. Unterſuchung über die Statthaftigkeit der Ehe 183. Eintritt der Wirkungen der Ehe in Bezug auf das Vermögen 351.
Ehebruch 183. 557. 678. N. i.
Ehegatten, deren Güterverhältniſſe 62. b. 369. 370. 434. 451 seqq. 561. 568. Statuten darüber 434. Note b. c. während der Ehe 370. nach getrennter Ehe 369. 370. 452. Erbfolge der Ehegatten 369. 451. 571. überlebender Ehegatte 369. 451. 452. 568. Veräußerungsrecht der Ehegatten während der Ehe 453. Rechte des Ehemanns 62 b. 369. 428. 451. 568. der Ehefrau 46 62. b 369. 370. 451. 452. 453. 563. 568. adliche Ehefrau 569.
Ehehafte Noth 383.
Ehehinderniſſe 108. 183. 321. 465. 557. trennende 183. Note k. aufſchiebende 321.
Eheordnungen 556. 557. 560.
Ehepacten 429. des hohen Adels 569.
Eherecht 108. 321. 557.
Eheſachen 108. 183. 320. Note e. 553. 556. 557.
Eheſcheidung 34. 108. 321. 557.
Eheſtiftung 451. 453. 569.
Eheverbothe 64. 203. 480. Note v.
Ehevertrag 108.
Ehre 349. Verminderung 349. kriegeriſche 194. 209. 337. 338. Note b. Verluſt 349. bürgerliche 194.
Ehrendienſte 16. 167.
Ehrloſigkeit 349.
Eichſtädt 132.
Eid 109. 339. 376. 382. 384. Note k. 421. 422. 461. 480. Note r. geſtopter 461 des rechten Glaubens des Kaiſers 288. körperlicher 461. gelehrter 461. nothwendiger 461. angetragener 461. vor Gefährde 460.
Eideshelfer 382.
Eideszuſchiebung 382.
Eidgenoſſenſchaften 247 Note f. 345. 396.
Eigen 354. 370. 373. 374. 449. 451. 453. ererbtes 451. Eigen vertheilt 384.

des Dienſtmannes 336. Uebergabe 668. Veräußerung 451. Einwilligung der Frau in die Veräußerung des Eigen 369. Recht der Einwilligung der nächſten Erben in die Veräußerung des Eigen 459. Veräußerungen verboten an die todte Hand 359.
Eigene Leute 15. 303. 338. Note b. 359. 344. 426. 448.
Eigengerichte 303. Note h.
Eigenſchaft 357. Entſtehung 339. Beweis.
Eigenthum 286. 300. 303. Note h. 336. 418. 428. 504. des Unfreien an Grundſtücken nach Hofrecht 62. a. des Kaiſers 288. des Reichs 288. nutzbares 286. getheiltes 565. beſchränkt durch Regalien 362. Modificationen durch Ausbildung der Standesverhältniſſe 363. Erwerbungsart deſſelben 357. 564. durch das Geſetz 357. durch den Ausſpruch des Richters 357. Veräußerungsbefugniß der Eigenthümer 198. echtes 37. 85. 223. 295. Note a. 354. 362. 368. 396. 426. Note k. 565. Uebertragung deſſelben in der Volksgemeinde 56. Succeſſion darinn 566. des Königs, des Adels und der Kirche 83.
Einfuhr der Waaren 433.
Eingebrachtes der Frau 453.
Einkindſchaft 370. 571.
Einkünfte des Königs 25. b. 27. 171. 172. 295. des Landesherren 307. 308. 424. 430.
Einigungen 396. 400. 401. 402 404. 408. 409. 412. Note f. 425. 426. 433. 435. 436. 439.
Einigungsrecht 346. 424. 428. 431. 436.
Einlager, Einreiten, obstagium 377. 450.
Einlagerrecht der Städte 312.
Einlaſſung des Beklagten 575.
Einreden 444. 460. 461. 573. 575. privilegierte 461. Note q.
Einreiten ſ. Einlager.
Einſaſſen der Reichsgüter 298. der Vogtei, Amtsſaſſen 348. 448. Note c. adliche 233.
Einweiſung in das Gut des Beklagten 383. 460.
Eiſen 648.
Elbe 134.
Elendsgilden 335.
Eliſabeth von Rußland 600.
Elſaß 221. Note a. 240. 261. 461. 522. 579. Note b. 590. 603. 604.
Elterliche Gewalt 63. 352. 371.
Elze 134. Note b.
Emphytheuſe 201. 368. 445. Note b.
Emunitas ſ. Freiheit. emunitas regia 171. Note g. 169. Note b.
Engelbert III. Graf zu Altena 399.
Engelbert von Kölln 422.
Engern 420. 422.
England 490. 516. 589. 600. 604. Verfaſſung 286. Note a. Engliſche Mönche 132.
Enterbungsrecht der Eltern. 557.
Epiſcopatus 39. allgemeiner des Pabſtes 177.
Epiſcopal-Kirche 286. N. a.
Episcopus ſ. Biſchof. in partibus infidelium 319. Note a. universalis 315. 319.
Epistolae obscurorum virorum 479. Note b.
(Gerhard von) Eppenſtein 387. Note b.
Erbe 57. Note c. 59. 336. 338. 342. Note d. 344. 354.

375. 428. 451. 454. Erb und Eigen 354. Note x. Liegendes Erbe 451. Erbe an Leuten u. Landen 428. Stehende 451. Note b.
Erben 71. 569. Sicherheitsmaaßregeln deſſelben 376. Uebergang der Forderungen des Erblaſſers auf ihn 375. Recht des nächſten Erben 57. 198. 360. 369. 370. 428. 452. 453. Retract-Recht deſſelben 434. Note b. 451. Vorkaufs-Recht 68. Revocations-Recht 434. Note b.
Erbeinigung 413.
Erbfähigkeit 65. 375. Note f. 449.
Erbfolgeordnung nach Volksrecht 65. nach Geblütsrecht 203. 373. 454. in den weltlichen Territorien 428. 429. Deutſche und Römiſche Erbfolgeordnung 442. Note c. 566. 571. Unterſchied des Sachſen- und Schwabenſpiegels 373.
Erbgut 301. 373. 451. Note b. c. d. 452. 453. 569. Note c. 571. des S. Peter 248. Note c. des Kaiſers 295.
Erbleben feudum hereditarium 566.
Erbloſe Güter 362. Note f. 374.
Erbrecht der Weiber 19. 203. der Verwandten 19. der Aſcendenten 375. der Descendenten 375. der abgeſonderten Söhne 375. der Eltern in das Vermögen der Kinder 370. des Fiscus 66.
Erbſchaft 357. 566. erbloſe 88. Theilung derſelben 373. Väterliche 454. Mütterliche 454.
Erbverbrüderungen 373. 412. Note x. 413.
Erbverträge 19. Note f. 357. 412. 571. 587.
Erbzinsgut 568.
Erfurt 132. 408. Note g. 441. 596. Note b. Stadtrecht 277. Note a.
Erich I. Herzog von Calenberg 416.
Erich II. Herzog von Calenberg 584.
Erich von Sachſen-Lauenburg 407. Note c.
Erkenntniſſe, richterliche 441. Note c. peinliche 578.
Ermahnung zur Beſſerung in der proteſtantiſchen Kirche 556
Ermanrich 21. b.
Ernſt Kurfürſt von Sachſen, Stifter der erneſtiniſchen Linie 413.
Ernſt der Fromme Herzog von Sachſen-Gotha 582.
Ernſt Herzog von Lüneburg 584.
Ernſt II. Herzog von Lüneburg 684.
Ernſt Auguſt Herzog von Calenberg 584. 597.
Ernſt Graf von Mansfeld 514. Note d. 515. 526.
Errungenſchaft 370. 451. 568.
Erſtgeburth 412. 414. 429.
Erzämter 287.
Erzbeamte 291.
Erzbiſchöfe 315.
Erzcaplan oder Erzcanzler 220.
Erzfürſtenthum 238.
Erzmarſchallamt 407.
Erzſchenkenamt 395.
Erztruchſeßamt 395.
Eßlinger Vertrag 414.
Eſte 235. Note b. 411. Note e. 601.
Eſthen 12. c.
Eſthland 255. 410. Note e.
Eticho der Welfe 21 b. Not. b.
Eticho Herzog von Elſaß 386. Note a.

Eugen III. 272. Note b.
Eugen IV. 405. 471. 472.
Eurich 34.
Evangeliſche 500. Geiſtliche 492. 494. Gottesdienſt 483. 503. Kirche 487. 509. Kirchenverfaſſung 508. Lehre 484. 493. 498. 508. Religions-Parthey 486 Reichsſtände 487. 488. 493. Note a. 494. 518. 553. deren kirchliche Jurisdiction 524. Theologen 498. Note f. Wahrheit 486. Landesherrn 500. Religionsübung 511. Religion 502. Unterthanen 606. Stifter 602. Trennung von der katholiſchen Parthei 504. ſ. Proteſtanten.
Evangelium 480. 481. 485. 652. 554.
Ewa Saxonum 146. Note b.
Exactio originalis 306. Note d.
Exarch 130. Note c.
Exarchat 130. Note c. 397.
Exceptio litis finitae 460. Note e. praescriptionis 460. Note e. peremtoriae juris et facti 468. Note g. transactionis 460. Note e. jurisjurandi 460. Note e. rei judicatae 460. Note e. sub et obreptionis 463. Note i.
Excommunicatio, anathema 105. Note a. 106. 182. 556. latae, ferendae sententiae 323.
Execution des Urtheils 207. Note e. 462. 694. gegen Wechſelſchuldner 574.
Executions-Verfahren 575.
Executions-Proceß 463.
Exemtion, der einzelnen Reiche von der suprema potestas des Kaiſers 289. Note c. von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit 164. 234. a. b. 302. Note d. 310. 439. Note d. von den Freigerichten 422. vom Reiche 502. von der biſchöflichen Gewalt 468. 469. 506.
Eximirte Perſonen 302 303. Sachen 302. 303.
Exorciſten 93.
Extravaganten 468. 470 communes 470. Note d. Johanns XXII. 470. Note d.

F.

Fabrica ecclesiae 113. 186.
Fähm ſ. Vehmgerichte.
Fahne 290. Note c. 341. Note f.
Fahnleben 234. a. 241. Note b. 290. 295. Note c. 340. 394. Note b. 395.
Fahw 420. Note k.
Fahrende Haabe, Fahrniß 354. 370. 376. 428. 429. 451. 453. 568. Recht des Mannes über die fahrende Haabe der Frau 369. Uebergabe 358. Freiheit der Veräußerung 359.
Factoreien 433.
Falconarii 25. b.
Falſchmünzer 296.
(Hoyer von) Falkenſtein 279.
(Otto von) Falkenſtein 281. Note c.
Fallrecht 370.
Familia ſ. Hausgenoſſen, Dienſtmannſchaft.
Familiaris 344.
Familienfideicommiſſe 454. 540. 571. 616.
Famulus ſ. Knappe, Knecht.
Faramund 21. c. Note f.
Farneſe 591.
(Ocavius)
(Peter Aloyſius) 501.
Faſten 480. Note v.
Fauſtrecht 480. Note m.
Fehde 18. 167. 207. 304. 308. 309. Note b. 311. Note f. 323. 347. 408. 424. 432. 426. Note i.
Fehderecht jus armorum 48. 304. Note a. 409. 433.

Feida 86. Note b.
Felddienſt 364. Note n.
Feldkirch 399.
Felix V. 475.
Feodum ſ. Lehen.
Ferdinand I. 410. 478. 484. 487. 490. 491. 492. 495. 499. 502. 503. 504. Note b. 505. 506 N. o. 568. 579. 586.
Ferdinand II. 508. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 579. 584.
Ferdinand III. 518. Note f. 520. 521. 522. 579. 589.
Ferdinand Maria von Baiern 580.
Ferdinand König von Spanien 411.
Ferdinand Erzherzog von Tyrol 608. Ferdinand von Toscana 603.
Ferrara 411. 501.
Feſttage 109. 480. Note v.
Feudum ſ. Vaſallen-Lehen 279. Note h. 345. a. Note a. jus feudi ſ. Lehenrecht. rusticum ſ. Zinslehen. guardiae s. custodiae 365. urbanum, s. castrense ſ. Burglehen. ex pacto et providentia majorum 565 libri feudorum ſ. longobardiſches Lehenrecht.
Feudalſyſtem 168. 286. 433. Note a.
Feudiſt 278.
Feuergeſchütz 437.
Fideles 167. b.
Fidelitas personalis, realis 27.
Finder beim Bergbau 362.
Finnen 12. c.
Firmelung 100. 318. Note b.
Fiſcherei 307. Note a. 362.
Fiscalini 62. a. Note f.
Fiscalien ſ. Regalien.
Fiscaliſche Einkünfte 24. 296. 297. Güter 199. Vortheile 171. Gefälle 172. Nutzungen 299. Fiscalini 49. Note e. 37. Note b.
Fiscus 24. 27. Note h. 88. privilegia fisci 200.
Flandern 501.
Florenz 267. Note e. 398. 411. 502.
Flumina 548. Note i. navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia 362. Note f. (Schiffbahre) Flüſſe 548.
Fodrum 362. Note f.
Focke Uken 416.
Folge der Dienſtleute 363.
Folge der Unterthanen 551.
Forestarii 167. Note d.
Formelbücher 142. 156. 443. 462. a. formulae Baluzianae, Alsaticae, Alemannicae, Sirmondicae, Bignonianae 166. Ausgaben 142.
Formula Societatis Jesu 506. Note c.
Forſten 173. 199. 362. 507. 548. landesherrliche Forſtbeamte 548. Forſtgeſetze 548 Forſtöconomie 548.
Forum judicum ſ. lex Wisigothorum.
Forum rerum venalium 312. Note f.
(Johann) Faber 488. Note k.
Fragſtücke 461.
Franche Comté 240.
Franziskaner 330. 332 Not. a. 466. Note d.
Franken 21. c. 22. 23. 28. 82. 158. 170. 171. 221. Note a. 225. 235. Note a. 240. 285. b. 288. 412. 587. Herzogthum 222. Note e. 240. 291. Note a. Rheiniſches ſ. Weſtfranken.
Fränkiſches Reich 82. 116. 131. 134. 136. 137. 139. 140. 209. König 27. 82. 89. Gerichtsbarkeit deſſelben 83. Geſetzgebung deſſelben 83. 149. Kaiſer 222. Note e. 228 235. Erbgüter deſſelben 291. Recht 219. 395. Reichsrecht 122. 142. 167.

Städte 401. Stände 159. Note c. Kirche 163. Hofbeamte 120. Staatsbeamte 120. Hofſtaat 25. b. Kreis 593. Ritterſchaft 439.
Francia occidentalis Rhenana ſ. Weſtfranken. orientalis ſ. Oſtfranken. rex Francorum occidentalium, orientalium 310. ducatus Franciae orientalis 222. Note e.
(Jus) Franconicum 395. Note v.
Frankfurt am Mayn 287. Note d. 395. 401. Note d. 431. Note g. 606. 607. 608. 612. Reformation 431. e. 561. Reichsdeputation 521. 590. Vergleich 238. 495. Union 699. Großherzog 611.
Frankfurt an der Oder 441. 583.
Frankreich 214. 269. Note k. 289. Note c. 388. 390. 391. 392. Note b. 398. 399. Note v. 403. 411. 472. 473. 476. 478. 487. 488. 490. 492. Note i. 495. 496. 501. 504. Note b. 505. 512 520. 521. 522. 525. 584. 585. 589. 591. 592. 599. 603. 604. 605. 606. Franzöſiſche Schulen 266. Univerſitäten 269. Note c. Regierung 296. Politik 596. 609. Proteſtanten 596. Revolution 603. 604. Republik 603. Emigrirte 603.
Franz von Minden 584. Note b.
Franz von Waldeck 495.
Franz I. von Frankreich 476. 478.
Franz I. Kaiſer 591. 599. 601. 603.
Franz II. 603.
Franz Sforza 411.
Fratres militiae Christi ſ. Schwertbrüder.
Fratres militiae templi ſ. Tempelritter.
Fratres minores ſ. Minoriten.
Fratres praedicatores ſ. Dominicaner.
Fratres conversi ſ. Laienbrüder.
Frauenklöſter 469. 583. 584. 606.
Fräuleinſteuer 306. Note i.
Fredum 71. 172.
Freiberg 407.
Freiburg 441. 589. 590.
Freie 15. 17. 27. 71. Note a. m. 83. 84. b. 133. 166. 168. 169. b. 172. 175. 195. 223. 224. a. 234. b. 241. 242. 243. 244. 285. b. 294. 302. Note i. 304. Note a. 304. Note e. 337. 340. Note l. 342. 348. 419. vollkommen Freie 194. gemeine 167. unvollkommen 51. 194. freies Eigenthum 223. 445. freie Herren 340. Stimmrecht 165. Aufnahme in ihre Genoſſenſchaft 83. freier Zug 448. Note f.
Freibrief charta 51.
Freigebohrne 346. ohne Waffenfähigkeit 347.
Freigerichte 419. 420. 421. Reformation der 422.
Freigrafen 419. 420. 422.
Freigrafſchaften, comeciae, comeciae liberae 419.
Freigüter 345. b. Note c.
Freiheit 14. 15. 338. 340. Note n. 442. Bedingung der vollkommenen Rechtsfähigkeit 46. 194. 349. der Rechtsgenoſſenſchaft in der freien Volksgemeinde 15. 48. vollkommene 193. Erwerb 48.
Freiheit, immunitas, emunitas 172.
Freiheitsbriefe 427.
Freiheitsrechte 48. 337. 350. deren Erwerb 342.

Freiherrn 288. Note d. 294. 299. Note e. 340. Note c.
Freilaſſung 51. 339. 342. 344. 368.
Freiſchöffen 421.
Freiſchulzengut 345. b.
Freiſingen 152. 606.
Freiſtuhl, sedes libera 419. 422.
Freizins 368.
Fremde 611. 571. Note c.
Fremdenrecht, ius albinagii, droit d'aubaine 375. Note f.
Freunde der Reichsſtädte 435.
Frieden 158. 207. Gemeiner 18. 350. 408. Note m. Geſchworner 347. Note b. zu Utrecht 591. 598. zu Lübeck 269. Note c. 246. b. 397. 516. 584. zu Coſtnitz 413. zu Chateau-Cambreſis 501. zu Nymwegen 589. 590. zu Aachen 589. 599. zu Creſpy 496. 501. zu Cadan 491. zu Stockholm 598. 597. zu Paſſau 499. zu Madrid 487. Note e. 501. Note b. zu Cambrai 488. Note a. zu Bremſebrö. 620. Note c. zu Ryswik 590. zu Hubertsburg 600. zu Füſſen 599. zu Prag 619. 584. zu Baſel 604. 607. zu Raſtadt 391. zu Dresden 499. zu Baden 591. zu Campo Formio 604. zu Lüneville 605. zu Presburg 607. Weſtphäliſcher Friede 520. 521. 523. 524. 527. 553. 554. 558. 588. 589. 590. 592. 594. 595. 596. Pyrenäer 589. Paris 611.
Friedens-Congreß zu Raſtadt 604. 605.
Friedensbruch 71. 207. 262. 384.
Friedenseinigung 415.
Friedensgerichte 302.
Friedensſate 415. 424. Note a. d.
Friedrich I. 233. Note b. 235. Note b. 238. 240. 246. 248. 249. 269. 278. 279. Note h. 285. c. Note h. Landfriede 262. Note f.
Friedrich II. 233. Note b. 240. 247. 250. 256. 260. Note d. Privilegium für die weltlichen und geiſtlichen Fürſten 262. Note f. aurea bulla de libertate ecclesiastica 261. Note d. 262. Note f. Reichsabſchied von 1235. 262. Note f.
Friedrich der Große von Preußen 594. Note c. 598. 599. 600. 602.
Friedrich III. 407. 408. 449. 472. 475.
Friedrich Graf von Stauffen 235. Note a.
Friedrich Herzog von Schwaben 236.
Friedrich Burggraf von Nürnberg 407.
Friedrich I. von Brandenburg 412.
Friedrich II. von Brandenburg 412.
Friedrich III. von Brandenburg 598.
Friedrich von Heſſen-Homburg 585. Note e.
Friedrich II. von der Pfalz 581.
Friedrich III. von der Pfalz 510. 581.
Friedrich der Siegreiche von der Pfalz 413. 441. Note h.
Friedrich der Streitbare Markgraf von Meiſſen 413.
Friedrich der Sanftmüthige Kurfürſt von Sachſen 413.
Friedrich der Weiſe von Sachſen 413. 476. 480. 486.
Friedrich von Sachſen Hochmeiſter des deutſchen Ordens 486. Note d.
Friedrich von Oeſtreich Kaiſer 390. 391. 408. Note a.

Friedrich von Oeſtreich 405.
Friedrich von Braunſchweig 403. Note b. 408. Note a.
Friedrich von Baiern=Landshut 402.
Friedrich von Würtemberg 686.
Friedrich Auguſt I. von Sachſen 597.
Friedrich Auguſt II. von Sachſen 597. 699.
Friedrich Wilhelm der Große von Brandenburg 583. 589.
Friedrich Wilhelm I. von Preußen 695. 598.
Friedrich Wilhelm II. von Preußen 603. 604.
Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel 684.
Friedrich Herzog von Holſtein 416. 517.
Friedrich III. von Dänemark 416. 587.
Friedrich IV. von Dänemark 697.
Friedrich IV. von der Pfalz 510. 51[illegible]. 581.
Friedrich V. von der Pfalz 514. 515. 516. 518. 581.
Friedrich Auguſt Fürſtbiſchoff von Lübeck 606. Note o.
Frieſen 12. c. 17. Note d. 20. Note a. 21. c. 30. Note e. 127. 144. Note b. 399. 416. Geſetze 144. 285. c. Volksrecht 285. c. Landtage 285. c. Seelande 285. b. Note d. Gemeinden 285. c. Landrechte 427. t. Altfrieſiſches Landrecht 285. c.
(Lex) Friſionum 144. 145. Additio ſapientum 145.
Friesland 285. b. c. 433. N. h. 607. Statthalterſchaft 687.
Frigravii ſ. Freigrafen.
Frohnen 381. Note b.
Frohnbote 381. 382.
Fructus medii temporis 465. 469.
(Georg von) Frundsberg 437.
Fulda 132. 606. 608. 611.
Fundatoren 326.
(Lex) Fundationis 112.
Fürſten 17. 24. 137. 227. 232. 233. 235. 240. 258. 263. 286. 287. Note d. 293. 301. 304. 340. 344. Note f. 346. 396. 401. 402. 404. 409. 439. 485. 486. 487. 603. 556. Note c. 594. 596. 607. deren Rath 447. geiſtliche 228. b. 232. 247. 294. 299. 300. 305. 419. 483. deren Teſtamente 327. weltliche 228. 6. 233. 234. a. 247. 289. 294. 300. 388. a. 393. 435. 483. Wahlfreiheit 235. ſ. Reichsfürſten.
Fürſtenamt 290. Note b. c. 294. 299. 300. 304. 304. 340. Note e.
Fürſtenbund 602.
Fürſtengerichte, judicium, curia principum 258. Note f. 293. 340. Note a. 344. Note k. 535.
Fürſtenhäuſer 613. 587.
Fürſtenurtheil 247.
Fürſtenmäßige 550. Note c.
Fürſtenrecht 636.
Fürſtenſtand 234. a. 264. N. b. 340. 408. 563.
Fürſtenthum 299. N. a. 300. 928.
(Franz Egon von) Fürſtenberg 590.
Fußvolk 241. Note b. 294. N. b. 437. 657. 583.

G.

Gabella hereditaria ſ. Abſchoß.
Galeazzo Viſconti 403. Note a. 404.
Galeazzo Maria Sforza 411.
Galeeren=Strafe 278.
(Bernhard von) Galen, Biſchoff von Münſter 689.

St. Gallen 488. Note l.
Gallicaniſche Kirchenfreiheit 605.
Gallien 11. 21. a. 21. c. 25. a. 116. Galliſche Kirche 132.
Gallier 12. b.
Gambrivier ſ. Jngaevonen.
Gandersheim 624.
Ganerben 372. Note m. 374. Note e. 413. Note h. 432. 433.
Ganerbſchaft 346 Note f. 374.
Gant 450.
Gantverfahren 576.
Gasindi 84. b.
Gaue pagi 14. 83. 160. 166. 171. 173. 234. Note dd. 285. b. 291. Note b.
Gauding 285. b.
Gaugemeinde 236. b. 243. 223.
Gaugenoſſenſchaften 345. b.
Gaugericht 234. a. 243. 419.
Gaugrafen 234. a. 419.
Gaugrafſchaft 291. Note b. 419.
Gauverfaſſung 222. 291. N. b. 300. 337. Auflöſung 234. b. 345. b.
Gauverſammlungen 83.
Gebhard von Kölln 511. N. i.
Gebieten bannire 164.
Geburtsſtand begründet die Verſchiedenheit der Rechte 286. 299. 336. 340. Note e. 345. a.
Geding 370. 374. 451. Note l. am Leben 364.
Gefälle des Landesherrn 302. Note d. 307. 430.
Gegenreformation 511. 517. 624.
Gegenſchreiber in Baireuth 430. Note d.
Geheget Richte 258. Note b.
Geheimer Rath des Landesherrn 549.
Geiſtliche in der Diöces von dem Biſchof angeſtellt 99. dem biſchöflichen Gericht unterworfen 105. 106. 107. 185. unter den Mönchen 116. 332. Befreiung vom perſönlichen Kriegsdienſt 166. im Schutz des Kaiſers 289. von der Gerichtsbarkeit der heimlichen Gerichte befreit 421. Antheil an der Reformation 481. 483. 487. 600. proteſtantiſche 553. leben nach Römiſchen Recht 46. im Dienſt der weltlichen Großen 180. Perſonalfreiheit von allen öffentlichen Laſten und Staatsabgaben 95. Privilegium der beſondern Achtung und des Schutzes 95. Wehrgeld 95. Note a. Verlaſſenſchaft 327. 465. Seminarien 558. Vorbehalt 500. 502. 503. 506. 511. 524.
Geiſtlichkeit 28. 83. 88. 129. 147. 158. 162. 164. 171. 213. 222. 226. 265. 281. 285. b. 304. 306. 431. 484. ſ. Clerus.
Geldbuße 181. Note c. 204. 485.
Geldern 285. b. 399. 407. 433. Note h. Ober-Geldern 689.
Gelehrte Juriſten, deren Einfluß auf das Recht 440. 441. 649. 561.
Geleit kaiſerliches 395. 440. Note e.
Geleitsrecht der Städte 312.
Geleitsherr 433.
Gelübde 109. 241. 335. 374.
Gemarkung 362.
Gemeinde der Proteſtanten 483. 485. 524. 548. 555. 556.
Gemeindeangelegenheiten 431
Gemeindegüter, Allmanden 60. 173. 243. 345. b. 485.
Gemeindelaſt 306.
Gemeinderath 243. 247. 397.
Gemeinderecht 313. Note g.
Gemeindeſachen 173. 303.

Gemeines Recht 271. Note d. 283. 440. 442. 443. 559. geſchriebenes 440. 444. 547. 559. kaiſerliches 269. 440. 661.
Gemeinheiten 234. b. 269. Note c. 306. 346. 397. Verträge derſelben 259. Unfreie 269.
Gemeinheitsangelegenheiten 259.
Gemeinheitsverfaſſung 345. b.
Gemeinheitsrechte 313.
General-Capitel der Mönchsorden 331.
Generaldirectorium in Preußen 693.
General-Staaten 507. 521.
Genf 488. Note 1.
Genoſſe 335. 345. a. Note g.
Genoſſenſchaft der Ritter 241. der Handwerker 312.
Genter Pacification 507.
Genua 244. Note a.
St. Georgenſchild 408.
Georg Johann Pfalzgraf von Veldenz 581.
Georg von Pfalz-Simmern 581.
Georg Friedrich Markgraf von Brandenburg 491. Note f. 583.
Georg der Fromme Markgraf von Brandenburg 412. 583.
Georg Wilhem Kurfürſt von Brandenberg 683.
Georg von Calenberg 684.
Georg Wilhelm von Calenberg und nachher von Celle 684. 597.
Georg Friedrich von Calenberg 684.
Georg Ludwig von Calenberg 597.
Georg II. von England 597. 599. 600.
Georg von Heſſen-Darmſtadt 585.
Georg II. von Heſſen-Darmſtadt 585.
Georg von Mömpelgard 586.
Georg von Baiern-Landshut 412.
Georg Podiebrad 407. Note i.
Georg von Sachſen 416. 485.
Georg von Lüneburg 519. 622.
Georg Friedrich von Baden 516.
Geraer Vertrag 583.
Gerade 65. 369. 373. 434. Note b. h. 464. Note f. 568.
Gerechtſame 260. 427. 665. landesherrliche 648. kaiſerliche 431.
Gerhardus niger 278.
Gerhard Graf von Holſtein 416.
Gerhard, Erzbiſchof v. Mainz 387. Note k.
Gerichte, deren Beſetzung 165. 381. 378. mit Gelehrten 440. 444. 447. 577. in der Grafſchaft enthalten 290. Not. b. landesherrliche 302. 430. 550. Verhältniß der weltlichen und geiſtlichen zu einander 320. 469. bei den Proteſtanten 556. die weltlichen nehmen die Verhandlungsweiſe der geiſtlichen an 462 a. gebotenes 165. 207 422. 430. kaiſerliches 400. 408. 444. Verweiſung an ein oberes 384. 385. 420. heimliche, Stillgerichte, verbotene, judicia secreta, privata, vetita 419. 420. 422. weſtphäliſche 419 430.
Gerichtsabgaben 448. Note a.
Gerichtsbarkeit 164. 172. 243. 292. 294. Note a. 299. 302. 303. 307. 310. 362. Note f. 396. 418. 419. 421. 430. 431. 439. Note d. e. h. 550. der Biſchöfe 183. 185. 490. 553. 554. der Metropoliten 98. geiſtliche 99. 107. 182. Note d. 184. 188. 320. 467. 471.

500. 513. 524. 553. 556. gutsherrliche 343. weltliche 185. kaiſerliche 439. Note d. obere 303. 607. niedere 345. b. bei Beſtrafung der Forſtfrevel 348. 607. Gerechtſame 362. Note a.
Gerichtsbücher 462. a.
Gerichtseingeſeßne 172. 382.
Gerichtsfolge 439.
Gerichtsgebrauch 470.
Gerichtsgefälle 307. Note a.
Gerichtshandlungen 382. 462 a.
Gerichtsherrſchaft 483. 548. 558.
Gerichtsordnung 427. 462. a. 560. 575. 576. peinliche 678.
Gerichtsprotocolle 462. a.
Gerichtsverfaſſung 71. Note aa. 427.
Gerichtsſchreiber 462. a.
Gerichtsſtand 382. des Adels 196. der Geiſtlichen 95. 185. Note i. 320. 556.
Gerichtstage 382. 383.
Gerichtsvögte 324.
Gerichtliches Verfahren 444. 462. a. Abſchließung eines Geſchäfts 67. Unterſuchung 678.
Germania prima, secunda 12. c. 20. 21. b.
Germanier 12. b. c. 117. Eroberungen im Römiſchen Reich 22. a. Staaten 23. Verfaſſung 158. Recht 277. ſ. Deutſche.
Gerüfe 347. Note b. 384.
Geſammtbürgſchaft 18. 48. 83.
Geſammteigenthum 374. 451. 453. 548. 565. der Eheleute am Vermögen während der Ehe 370.
Geſammte Hand 451. Note e.
Geſchäft 373.
Geſchenke an den fränkiſchen König 171.
Geſchwiſter 464. ungezweite 373. Note n.
Geſchwiſterkinder 454.
Geſchriebenes Recht 258. 265. Note a. 577. kaiſerliches 444.
Geſellſchaften 477. von St. Wilhelm 401. mit dem Löwen 401. mit den Hörnern 401. von St. Georg 401.
Geſeze beim gerichtlichen Verfahren 462. a
Geſeze die von der höheren Gewalt des Kaiſers ausgehen 262. des Landesherrn 263. 264. ſ. Landesherr.
Geſezgebung in der Volksgemeinde 14. Territorial-Geſezgebung 427. 439. Note d. 440. 442. Note d. 559. 679. der Städte 434. 561. über deutſche Rechtsinſtitute 442. Einfluß der Juriſten darauf 559. in Kirchenſachen 163. 261. über Glaubensſachen 654. Geiſtliche 99. 158. franzöſiſche 609.
Geſeztes Recht 440.
Geßler, Heinrich 443. Note a.
Geſtätigt 374.
Gewalt, Verbr. 71.
Gewalt, geiſtliche 158. 160. 286. weltliche 160. 286. 289. 480. 483. öffentliche 418.
Gewäſſer 307. 483. ſ. Regalien.
Gewehre, Were 39. 62. a. 68. 201. 339. Note a. 350. 356. 363. 368. 369. 372. 374. rechte 356. 357. 361. b. 564. eigenthümliche, egenlike 355. unvollkommene 355. ledigliche 355. der Lehen 364. zur geſammten Hand 428. der Klage 381. 385. Note g. 464. Note d. Richterliche Einweiſung 358. Brechung 356. Leiſtung 361. b.
Geweihte Gefäße, Kleidung 112.
Gewerbe 86. 224. b. 247. 263. 310. 312. 313. 424. 431.
Gewerke ſ. Bergbau.
Gewette 346.

Gewohnheit 258. 266. Note d. 277. 279. 441. 444. Grund ihrer Rechtsbeſtändigkeit 346. gute 346. unaufgeſchriebene 142. kirchliche 91. gemeine 440.
Gewohnheitsrecht 156. 265. Note a. 440. Note k. 442. 451. 559.
Ghibellinen 238. 250. 262. 390. 397. 398. 411.
Gilbertus 274. Note i.
Gilden ſ. Handwerke.
Giro 573.
Gisiles ſ. Bürgen.
(Johann) Glapio 482. Note i.
Glatz 599.
Gleven ſ. Lanzen.
Gloſſatoren 273. 281. Note o. 565.
Gloſſen Glossae 267. 273. 275. Note d. 278. 281. ordinaria 268. 276. 278. Note k. 470. interlinearis 267. Malbergiſche 35.
Gnadenbriefe Friedrich II. 247.
Gnadenſachen 315.
Gneſen 211.
Gogerichte 419.
Graf 303. Note g. 419.
Gojarich 43.
Goldgruben 297. Note i.
Gonzaga 411. 511.
Görlitz 399.
Görz 240. 411. Note h.
Goslar 492. 495. 606. 611. Stadtrecht 277. Note a.
Gothen 12. b. c. 21. b.
Gottſchalk 211.
Gottesdienſt 109. 113. 169. 332. Note a. 333. 383. Note a. 483. 489. Proteſtantiſcher 652. 553. 654. Fähigkeit zu gottesdienſtlichen Funktionen 92. 93. Suſpenſion 523. Privat-Gottesd. 111.
Gottesfriede, treuga dei, 323
Gottesgericht. Gottesurtheil 208. 382. 384. Note c.
Gottfried, Graf v. Löwen 240.
(Herzoge von) Gottorp 587.
Göttingen ſ. Braunſchweig.
Göttingen, Univ. 697.
Gow ſ. Gau.
Gowding concilium 14.
(Academiſche) Grade 272. Note b.
(Verbothene) Grade der Verwandtſchaft 183. Note i.
Gradualfolge 366. N. n 567.
Graduirte 474.
Grafen in der älteſten Zeit 14. 17. in der fränkiſchen Zeit 24. Note g. 27. 32. 83. 87. 160. 164. 166. 171. 172. 173. 207. im Mittelalter 222. 234. a. b. 235. 240. 243. 285. c. 288. Note d. 290. 292. 294. 300. 301. 302. Note h. 309. 340. Note c. 419. belehnte (Vice) Grafen 419.
Grafengewalt 224. a. 234. a.
Grafenſtand 563. Note e.
Grafſchaft 170. Note a. 173. 222. 223. Not. i. 234 a. 240. 243. 244. 260. 264. Note a. 290. 295. Note a. 294. Note g. 299. 300. 301. 302. 336. Note b. 340. 362. Note a. 364. Note e. 374. Note g. 396. 397. 412. 419. 420. Note a. 427. 439. Note d.
(Orden von) Grammont 330. Note b.
Gratian 271 — 75.
Gratien päpſtliche 464. 465. 468. Gr. exspectativae 464.
(Johann Philipp) Graumann 692. Note c.
Gravamina ecclesiastica 524. politica 625.
Gravio loci s. villae 83.
Gregor II. 132.
Gregor III. 130. 132.
Gregor VII. 217. 220. Note d. 226. 227. 228. a. b. 229. 230. 231. 232. Note b. 233. 237. Note a. 261. 315. Note a.
Gregor IX. 250. 275.
Gregor X. 386. 464. Note b.

Gregor XI. 281. 403.
Gregor XII. 404. 405.
Greifswald 441.
Greve 14. Note f.
Griechen 116. 217. Miſſionen 211. Kirchenrecht 270. Note a.
Grimoald 125. 148.
Gröningen 416. 522.
Großherzog 607.
Großjährigkeit 352. 570.
Großmeiſter, Hochmeiſter 335
Großprior 335. Note f.
Großpriorate 335. Note f.
Grumbach, Wilhelm von 582.
Grundbeden 426.
Grundbeſitz als Rechtsgrund der Landſtandſchaft 424. Note d. Abſchätzung zum Behuf der Steuern 426. Note e.
Grundbücher 547.
Grundherrſchaft 423. 448. 450
Grundherrliche Abgaben 414. Note i.
Grundſteuer 426.
Grundzins census arearum 306. Note d.
Guardiane 330. Note c.
Guarnerius ſ. Irnerius.
Guaſtalla 699. Note a.
Guelfen 250. 252 397. 398.
Geuſen, Gueux 507.
Güldener, Opferpfenning 297. Note f.
Gültbrief 450. Note e.
Gülten 450. 572.
Gültkäufer 450.
Gültverkauf 450. 573.
Gültverſchreibung 450.
Guido von Spoleto 140.
(Robert) Guiscard 217.
Gundobald 28. Note b. 37.
Lex Gundobada ſ. Burgundionum.
Guſtav Adolph 516. 618. 519.
Güſtrow 687.
Gut, aufgetragenes, feudum oblatum 428. ererbtes 434. Note b. gefreites 169. gezweites 453. gemeines 452. Note d. wohlgewonnenes 451. unveräußerliches 454.
Gütergemeinſchaft der Eheleute 451. 453. 454. 568. 569. allgemeine 463. 568. fortgeſetzte 571. particuläre 452.
Gutsherrſchaft 85. 173. Note a. 382. Note d. 303. 313. 343. 345. b. 368. 426. Note l. 558.
Gutsherrliche Abgaben 485. 607. 609. Rechte 303. 343. 485. Note b. 607. Retract 461. Note c. Vogtei 303. Note d.

H.

Habsburger 386. Note a. 387. 390. 399. 401. 402. 591. ſ. Oeſtreich.
Hadeln 597. Note e.
Hadrian Kaiſ. 20.
Hadrian I. 136.
Hadrian IV. 248.
Hadrian VI. 484. Note a.
Haeresis ſ. Ketzerei.
(Perſönliche) Haft des Schuldners 76. 377.
Hagenau 401. Note d. 431. Note g.
Halberſtadt 134. Note b. 497. Note b. 503. 517. Note l. q. 522.
Halden Aldiones 49. 51.
(Gericht über) Hals und Hand 340. Note k.
(Peinliche) Halsgerichtsordnung Carls V. 677.
Halspergae 294. Note n.
Hamburg 211. 247. 433. N. h. 584. 596. Note c. 612. Statuten 561. 568. Note e.
Hanau 585. 608.
Hand muß Hand wahren 361. b. Uebergabe des inſolventen Schuldners zu Hand und Halfter 377.
Handel in den Städten 224. b. 247. Note a. 424. 431. 433. 612. 673.

Handelsbücher der Kaufleute 461.
Handelscompagnie 247. Note b. 433.
Handelsgebrauch gemeiner 575.
Handelsplätze 138.
Handelspolizey 433. Note l.
Handelsprivilegien 247. Not. b. 433.
Handelsrecht 483.
Handelsſtraße 433.
Hindel 450.
Handfeſte 263. 341. Note f. 382.
Handgeld Arrha 68.
Handhafte That 382. 384.
Handmal 341. Note c.
Handwerker 25. a. 84. b. 243. 311. 312.
Handwerke, Innungen, Gilden, Brüderſchaften 312. 432.
Handwerks-Mißbräuche 592.
Hanno von Kölln 228. c. Note a.
(Deutſche) Hanſe Hansa teutonica 247. 433. Abtheilungen 433. Note h. Gewohnheiten 433. Schiedsrichterliches Anſehn 433. Seerecht 433. Statuten 433.
Handelſtädte 605. Note b. 612.
Hanſetage 433.
Hart. 12. a. Note a.
Harzbergwerke 297.
Hauba ſ. Hube.
Hauptexecutionsreceß 527.
Haupthof 368.
Hauptleute 166. 439.
Hauptlinge capitanei der Frieſen 416.
Hausgenoſſen familia 25. a.
Hausgenoſſen 296.
Hausgeſetze 429. 587. 563.
Hausruckviertel 608. 611.
Hausverträge 454.
Havelberg 211. 602.
(Stehende) Heere 593. 595.
Heerbann heribannus 24. Note f. 144. 133. 166. 167. 168. 169. 170. 173. Note a. 193. 223. 234. a. 290. Note b. 299. 304. 305. 306. Note a. 396. 439. Note d. 445.
(Perſönlicher) Heerdienſt 83. 166. 223. 294.
Heerfahrt 294.
Heerfolge 166. 223. 290. Note b. 294. Note b. 299. 300. 304. Note dd. 310. 502.
Heergeräthe 65. 373. 434. Note b. 454. Note f.
Heergewedde 353. Note a. 375.
Heermeiſter 335. Note f.
Heerſchilde 294. 303. Note i. 340. 345. Note e.
Heerſteuer 223. 298. 306. Note a. 448. Note a.
Hegeformeln des heimlichen Gerichts 421. 422.
Heidelberg 441. Einigung 401. 402. Catechismus 610.
Heilige Schrift 91. 505.
Heilige, deren Verehrung 109.
Heiliger Bund a. 1538. 492.
Heimſteuer ſ. Heurathsgut.
Heinrich I. 210. 211. 212. 214. Note a. 219. 223. Note a. 224. b.
Heinrich II. 215. 219.
Heinrich III. 211. 212. 217. 218. 219. 220. Note a. d. 226. 235.
Heinrich IV. 216. 220. Note d. 221. 222. Note f. 227. Note b. 228. b. c. 229. 230. 234. a. 235.
Heinrich V. 230. 232. 236. 237. Note a. 240.
Heinrich VI. 247. Note d. f. 249. 250. 278.
Heinrich VII. 389. 390. 394. Note b. 398. 399.
Heinrich II. von Frankreich 499.
Heinrich IV. von Frankreich 512.

Heinrich VIII. von England 476. 490. Note f.
Heinrich der Löwe 234. a. Note i. 238. 239. 240. 254. 263. Note c. h.
Heinrich von Liegnitz Wohlau und Brieg 583.
Heinrich von Seguſio 275. Note d.
Heinrich von Schwerin 417.
Heinrich der mittlere Herzog von Lüneburg 415. 584.
Heinrich der Aeltere von Wolfenbüttel 415.
Heinrich der Jüngere von Wolfenbüttel 493. 495. 496. 497.
Heinrich der Schwarze 235. Note c.
Heinrich der Stolze 235. Note c. 237. 238.
Heinrich der Erlauchte illustris, Markgraf von Meißen 399. 413. Note h.
Heinrich Herzog von Sachſen 493. 494.
Heinrich Herzog von Braunſchweig 415.
Heinrich Herzog von Dannenberg 584.
Heinrich Graf von Limburg 240.
Heinrich Landgraf von Heſſen 394. Note b.
Heinrich III. Landgraf von Heſſen 415.
Heinrich Herzog von Niederbaiern 395. Note m.
Heinrich von Baiern-Landshut 412.
Heinrich Biſchoff von Augsburg 220. Note d.
Heinrich Markgraf von Oeſtreich 238.
Heinrich Herzog von Kärnthen 387. Note e.
Heinrich Julius von Wolfenbüttel 584.
Held 492.
Helmſtädt 584.
Helvetier 12. 6.
Henneberg 399 413. 682.
Hercyniſcher Wald 12. a. c.
Heribannus ſ. Heerbann, Königsbann.
Herkommen 260.
Hermann 17. Note u.
Hermann von Luxenburg 231.
Hermann von Kölln 495. 498.
Hermionen, Sueven 12. b.
Hermunduren 12. c. 21. c.
Herren 292. 294. 309. 400. 409. weltliche 234. a. 240. 300. geiſtliche 299. 300.
Herren, deren Rechte am Vermögen der Unfreien 62 a.
Herrendienſt 383. Note a.
Herrenſtand 340. 346. 428. 431 435. 437. 445. 446. Note e. 663. 587. vom Thüringerwald bis zu den Burgundiſchen Ländern 399. zwiſchen der Leine und Weſer 415. Weſtphäliſcher 419. landſäſſiger 234. a. 314. 396. 408. 423. 425. 433. Note a. 525.
Herrſchaft immunitas 14. Note h. 47. 84. b. 86. 171. Note f. 173. 234. Note a. 243. 260. 299. Note a. kaiſerliche 224. a. 234. b.
Hersfeld, Abtei 522.
Heruler 21. b.
Hervorden 524.
Herzog der älteſten Zeit 17. der Fränkiſchen Zeit 141. 160. 170. der mittleren und neueren Zeit 220. 221. 222. 234. a. 235. 300. 309. Note b. deren Rechte 222.
Herzogsamt 294.
Herzogthümer 135. Note c. 170. 260. 264. Note a. 290. 299. 300. 304. 264. Note a. 427. werden erblich 223. Note i. 234. Note a. Auflöſung unter den Hohenſtauffen 240. 300. 337.
Heſſen 399. 413. 415. Reformation 487. Note c. 490.

Theilung 683. Landesrecht 444.
Heſſen-Caſſel 585. 600. 604. 605. Note b. 606. 608. 612.
Heſſen-Darmſtadt 585. 605. Note b. 606. 612.
Heurathsgut, Heimſteuer, dos 429.
Heurathszwang 313. Note a.
Hierarchie 92. der Weihe 93. der Kirchenregierung 96. 176. 258. 286. 315. 318.
Hildebrand von Siena ſ. Gregor VII.
Hildesheim 134. Note b. 524. 584. 606. 611.
Hilpoltſtein 581.
Hinterſaſſen, Begriff 338. Note b. 343. 346. b. 347. 348. 368. 423. der Geiſtlichkeit 85. 173. des Königs 86. 173. des Adels 86. 171. 173. Entſtehung durch den veränderten Kriegsdienſt 223. 299. der Stifter und Klöſter, 302. Note d. 303. 304 306. 314. 424. der Ritterſchaft 302. Note d. 303. 304. 306. 314. 343. 424. 426. Note c. 439. Note e. 647. des Landesherren 306. 314. 337. 423. 424. 647. der Städte 314. 343.
Hirten 377.
Hochberg 414.
Hochmeiſter ſ. Großmeiſter.
Hochmeiſterthum 607.
Hof des Kaiſers 306. Note i. Lieferungen an denſelben 362. Note f. Landesherrlicher 430.
Hof curtis, mansus 83. 173.
Hofamt 161. 167. Not. b. 363.
Hofbeamte 160. 194. Note b. beſoldete 445.
Hofcanzlei der Fränkiſchen Könige 160.
Hofcaplan des Landesherrn. 308.
Hofdienſt 291. 308. Note a. 445.
Hoffrauen 344. Note h.
Hofgeiſtlichkeit der Fränkiſchen Könige 28. Note d. 160.
Hofgerichte der Fränkiſchen Könige 25. b. kaiſerliche 290. Note k. 291. Note b. 293. 396. 430. 462. Note a. landesherrliche 430. 424. Note f. 439. Note d. 441. 549. 550. 653. Note l.
Hofhaltung 25. b. 308. 424. 575. Note a.
Hofhörige liti litones, aldiones, coloni 49. ſ. Hörige.
Hofkammer 430. 549.
Hoflager 171. 298.
Hofländerei 549.
Hofleben 391. 394. 445. Beſitz deſſelben iure feudi 363
Hofmarksgerechtigkeit 303. Note h.
Hofmarſchall 445.
Hofpfalzgrafen comites sacri palatii Lateranensis.
Hofrath des Landesherrn 549.
Hofrecht ius curtis s. curiae 46. 53. 62. a. 84. b. 86. 173. 193. 223. Note c. 243. 263. 294. 312. 344. 345. a. Note c. 363. 368. 428. 445. 448.
Hofrichter iudex curiae 293. 340.
Hofrichter des Landesherrn 502. 430. ſ. Landrichter.
Hoftage 220. 262. Note b. 290.
Hoheitsrechte des Fränkiſchen Königs in den Römiſchen Provinzen 88.
Hoheit über Märkte 172. über Häfen 362. Note f. über öffentliche Flüſſe 362. Note f. über Herrſchaften 362. Note f. ſ. Regalien.
Hohenlohe 234. a. Note g. 606.

Hohenſtauffen 222. Note e. 235. 236. 237. 238. 241. 246. 247. 248. 250. 251. 252. 308. Note c.
Holland 281. Note b. 286. b. 387. 399. 516. 618. 604. 608.
Holſtein 399. 416. 587. Ritterſchaft 443. 606. Note o.
Holzgerichte 303. Note gg.
Holzgreven 303. Not. gg. 548.
Holzverkauf 307. Note a.
Holzungen 485. 543.
Homagium, hominium ſ. Lehnseid.
Homagium ſ. Hulde.
Homo ſ. Vaſall.
Homo ligius ſ. Ledigmann.
Honor 167.
Honorius II. 237. Note a.
Honorius III. 250. 274.
Hörige 83. 84. b. 168. 243. 313. 344.
Hörigkeit 49. 193. 312. 337. 339. Note e. 343. 368. 445. 448.
Hostenditiae 294. Note m.
Hoſpitäler bei den Proteſtanten 558.
Hoſpitalritter ſ. Johanniter.
Hoya 415. 584.
Hubarii ſ. Pflegbafte.
Hube hauba 84. a. Note b.
Hübner ſ. Pflegbafte.
Hugo de Porta Ravennate. 268. Note a.
Hugo von Ferrara 274. Note h.
Hugolinus Presbyteri 268. Note a. 278.
Hulde homagium 288. Hulde thun 223.
Huldigung 136. 427. 428.
Hülfen 426. 438. 647.
Humaniſten 479.
Hunnen 21. b.
Hunſingöer Landrecht 285. c.
(Johann) Huß 406.
Huſſiten 406.
(Ulrich von) Hutten 479. Note b. 482.
Hüttenwerke 607.
Hutgerechtigkeit 368.
Hütungsrecht 367. a.
Hypothek 450. 564.

J.

Jacobus 268. Note a.
Jacob I. von England 515.
Jagd, hohe 548. Regalität der Jagd 362. 548. 607.
Jagdgerechtigkeit 568. Not. i.
Jagellonen 410.
Jägerndorf 383. 598.
Jahr und Tag 360. 362. Note r. 365. 367 374. zu ſeinen Jahren kommen 353.
Jahrtage 480. Note v.
Jena 609.
Jeſuiterorden, societas Jesu 503 Note p. 604. 606. 508. 511. 512. 514. 517. 580.
Jever 416. 587. 608.
Immunität 83. Note g. 86. 172 173. 224. a. 243. 292. Note c. 299. 303. Note i. 426. der Kirchengüter 110. 114. 172. 189. 243. 324. 329. ſ. Freiheit, Herrſchaft.
Imperium des Kaiſers 526. merum et mixtum 418. ius conferendi imperium 159. Note d. 216.
Impignorationes 307. N. a.
Impotenz, trennendes Ehehinderniß 183. Note k.
Incompatibilität 465.
Incorporationen der Beneficien 469.
Indebitum 306. Note f.
Indictionen 24. Note a. 88.
Indulgenzen 181. 323. 466. 469.
Infidelität Verbr. 106.
Infortiatum 267. Note f. g.
Inful, mitra episcopalis 331. Note a.
Ingaevones oder Gambrivier 12. b. c.

Ingenuus 48. Note a. 194. Note a. 337. Note d. 340. Note b.
Ingolſtadt 441.
D. Inigo von Loyola 506.
Injurien 71. 578. Note i.
Iniusta coactio, petitio 306. Note f.
Innocenz II. 237.
Innocenz III. 249. 250. 272. Note d. 274. 315. Note a. 321. 322. 330.
Innocenz IV. 250. 275. Note d. 315. Note a.
Innocenz VI. 404. 464.
Innungen 241. 243. 346. 432. ſ. Handwerke.
Inquiſitions-Verfahren bei den Sendgerichten 182. Note a. Gegen die Ketzer 322. bei den weltlichen Gerichten 421. 578.
Inquiſitions-Tribunal der Spanier 322. Note h. 507.
Inquiſitions-Commiſſion gegen die Ketzer 322.
Inſiegel, Siegel, Signet 341. Note f.
Inſpectoren bei den Proteſtanten 553. 566.
Inſtallation in das Beneficium 300. Note b.
Inſtanzenzug bei bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten 550. 601. ſ. Appellation.
Inſtruction des Proceſſes 381. 444. 460. 461. 575. 594.
Instrumentum guarentigiatum 463.
Interdict 323. 331. Note c. 480. Note v.
Interdictum uti possidetis 463.
Interim, Regensburger 492. 498. 499. 502. 503.
Interregnum ſ. Zwiſchenreich.
Inventarium des Erben 566. des Vormundes 570.
Investire ſ. vestire.
Investitura ſ. vestitura.
Inveſtitur der Geiſtlichen 190. 216. Note c. 228. a. b. 230. 232. 270. 300.
Joachim I. Kurfürſt von Brandenburg 412. 583.
Joachim II. Kurfürſt von Brandenburg 493. 583.
Joachim Friedrich Kurfürſt von Brandenburg 583.
Joachim Ernſt von Anſpach 683.
Joachim Ernſt von Anhalt 687.
Jobſt von Mähren 404.
Johann VIII. 159. Note e.
Johann XXII. 390. 391. 398. 464. 465. 470.
Johann XXIII. 404. 405. 406.
Johannes Semeca Magiſter Teutonicus 273.
Johann von Avesnes Graf von Hennegau 387. Note d.
Johann von Luxemburg König von Böhmen 389. 390. 391. 398. 399. Note b.
Johann Heinrich König von Böhmen 391. 392.
Johann von Schwaben 387. Note g.
Johann von Lauenburg 584. Note b.
Johann der Beſtändige Kurfürſt von Sachſen 413. 486.
Johann von Sachſen-Weimar 582.
Johann Sohn Joachims I. von Brandenburg 583.
Johann II. von Pfalz-Zweibrücken 581.
Johann II. von Cleve 417.
Johann III. von Cleve 417.
Johann Galeazzo Sforza 411.
Johann Galeazzo Visconti 411.
Johannes de Frankfordia 422. Note e.
Johann Albrecht II. von Mecklenburg 587.
Johann Caſimir von Pfalz-Lautern 681.
Johann Caſimir von Kleburg 681.

Johann Caſimir von Sachſen-Coburg 682. Note n.
Johann Cicero von Brandenburg 412.
Johann Ernſt von Sachſen-Coburg 582.
Johann Ernſt von Sachſen-Eiſenach 582. Note n.
Johann Friedrich von Sachſen 491. 497. 510. 612. 682.
Johann Friedrich der Mittlere von Sachſen 582.
Johann Friedrich von Calenberg 684. 697.
Johann Friedrich von Würtemberg 586.
Johann Georg I. von Sachſen 515. 619. 682.
Johann Georg II. von Sachſen 597.
Johann Georg III. von Sachſen 697.
Johann Georg IV. von Sachſen 597.
Johann Georg von Brandenburg Jägerndorf 615. 583.
Johann Georg Kurfürſt von Brandenburg 683.
Johann Siegmund v. Brandenburg 510. 612. 583.
Johann Wilhelm Herzog von Sachſen 582.
Johann Wilhelm von Sachſen-Weimar 582. Note h.
Johann von Brabant 399.
Johann von Provence 399.
Johann von Luxenburg 407.
Johanniterorden, Hoſpitaliter 335. 683.
Joſeph I. 591.
Joſeph II. 601. 602.
Irregularität 465.
Irnerius, Guarnerius, Werner 265. Note g. 267. 268.
Isaac, Episcopus Lingonensis 164. Note b.
Iſidor von Sevilla 151. 271. Note g. deſſen Canonen-Sammlung 151. 152.
Istaevones oder Marsi 12. b.
Italien unter den Longobarden 116. 130. unter den Carolingern 136. 139. 140. 169. N. c. unter den Sächſiſchen Kaiſern 210. 215. 220. 228. unter den Fränkiſchen Kaiſern 228. b. Note d. 230. unter den Hohenſtauffen 238. 240. 246. 248-261. Lage Italiens nach deren Untergang 262. Erblichkeit der Beneficien in Italien 259. Note b. Rechtsquellen in der mittleren Zeit 265. 278. unter Heinrich VII. 389. 398. unter Ludwig dem Baier 390. 391. 398. unter Carl IV. 394. 397. 398. nach deſſen Tode 411. unter Carl V. 476. 478. 488. 601. Städte 244. 246. 252. 259. Note b. 397. 398. 411. Univerſitäten 266. 269. Note k.
D. Juan von Auſtria 607.
Jubeljahr 466.
Juden üben das Münzregal aus 296. ſtehen in dem Schutz des Kaiſers 297. befreit von den Vehmgerichten 421. Privilegien 350. Zinswucher 377. Note a.
Judenrecht 350.
Judenſchutz 171. Note n. 297. 307. 350. 395.
Judex Benennung des Comes 24. Note f. der Miniſterialen 49. palatinus, curiae ſ. Hofrichter, ordinarius, provincialis ſ. Landrichter. liberorum ſ. Freigraf.
Judicium offae 208. principum ſ. Fürſtengericht seculare 300. Note h. supremum ſ. hohe Gerichtbarkeit provinciale ſ. Landgericht.
Julian 21. a. Note c.
Julian 267. deſſen Novellen 265.

Jülich 399. 413. Note i. 417. 502. 512. 581. 598. 602.
Julius Cäſar 11.
Julius II. P. 411.
Julius III. P. 498. 506.
Julius Herzog von Braunſchweig-Lüneburg 584.
Julius Friedrich, Adminiſtrator von Würtemberg 586.
Jungfrauenklöſter 558.
Juniores ſ. Bube.
Juniores 167. Note b.
Jura civitatis 263. Note h. imperii 260. municipalia ſ. Stadtrechte.
Juramentum suppletorium purgatorium 461.
Jurisdictio 299. Note a. ſ. Gerichtsbarkeit ecclesiastica der proteſtantiſchen Landesherrn 553. contentiosa der Biſchöfe nach der proteſtantiſchen Anſicht 554 fori interni innere Juriſdiction 96. 105. 113. der Dignitarien der Capitel 333. ordinaria 319 delegata 317. Note b.
Jurisprudenz, Gegenſtand des Univerſitäts-Unterrichts 266.
Juriſtenfacultät 444. 462. Note a. 559. 577. 578.
Juriſtiſches Studium 441. Schriftſteller 442. üben einen Einfluß auf das Privat-Recht 559.
Jus albinagii ſ. Fremdenrecht. armorum ſ. Fehderecht, curtis sive curiae ſ. Hofrecht. exuviarum seu spolii 327. civitatis 224. a. Note d. municipale 263. primariarum precum 328. reformandi 606. 611. de non evocando 395. 396. regalia 327. scriptum 470. provinciale et feudale Alemannicnm ſ. Schwabenſpiegel.
Juſtificatoriſche Clauſul.
Juſtinian 22. 271. 272. deſſen Compilation 157. 267. 268. deſſen Inſtitutionen 268. 271. Note c.
Justitia civitatis 263.
Justus titulus bei der Verjährung 263.

K.

Kärnthen 21. c. Note e. 211. 221. Note a. 240. 256. 386. Note e. 391. 394. 399. 503.
Kärnthenſche Mark (Pannoniſche Mark, Steiermark) 211.
Kaiſer, römiſche, deren auf die Fränk. Könige übergegangene Rechte 24.
Kaiſer, Römiſch-Deutſcher, erwählter 499. Nachfolger Juſtinians 269. Oberhaupt der Fränkiſchen Monarchie 140. Art wie er zur Regierung gelangt 140. 169. 216. 225. 230. 231. 235. 287. 390-391. deſſen Einkünfte und Güter 295-297. 386. Veräußerung derſelben 394. deſſen Gewalt u. Rechte im Gegenſaz der Landeshoheit 290. 418. 525. 526. 534. ius primariarum precum 328. Spolii 327. Legitimationsrecht 449. Recht der Standeserhöhung 346. 534. Recht Concilien zu berufen 316. Burgen und Städte anzulegen 247. 304. 305. Privilegien zu ertheilen 263. 292. 311. 312. 394. 534. für Univerſitäten 441. Einwilligung in die Veräußerung der Stiftsgüter 326. Rechte über die Kirche und geſammte Chriſtenheit (dominium mundi) 289. über

die Freigerichte §. 419-422. bei Landesveräußerungen 425. perſönliche Rechte 219. Note b 288. bei der Regierung des Reichs 290-291. 435-39. 525. 526. 528. u. f. über die Reichsſtädte und Reichsvogteien 224. a. 234. b. 243. 247. 263. 295-298. 431. 434. 526. in Rom 130. 216. 250. 386. 398. Schirmvogtei 225. 289. 324. deſſen Wahl und Krönung 287. 395. 638. Eid 288. Beſtätigung durch den Papſt 287. 391. 393. Römerzug 287. 294. Wahlcapitulation 477. 531. 594. deſſen Verhältniß zum Papſt 175. 209. 216. 226. 227. 231. 250. 261. 286. 390-93. Concordate mit dem Röm. Stuhl 232. 472. Verhältniß zu der Lombardei 216. 252. 397. 398. 502. zu der Ritterſchaft und den Städten 245. 400. 408.

Kaiſerliche Commiſſionen 511 635. 660. Hof 291. Hofgericht 291. 293. 408. 409. Hofpfalzgrafen 449. Gerichtbarkeit 290. 291. 340. 496. 402. 408. 409. 422. 475. 511. 535. Landgerichte 290. 291. Note b. 293. 396. 430. 459. Miniſterialen 195. 220. 291. 294. Rechte ſ. v. a. Regalien 246. 296-298. 362. Auf die Landesherrn übergegangene 299. 307. 525. 526. 534. Reſervatrechte 625. 526. 534. 635. Staatsrath 220. 291. 635. Statthalter über die Freigerichte 419 420. Vicarien in Deutſchland 287. 290. 293. Note b. 395. 477. in Italien 397.

Kaiſerrecht (Rechtsbuch) 282. 283.

Kaiſerrecht, kaiſerliche Rechte, geſchriebene k. R. (ſ. v. a. gemeines Recht oder als röm. Recht) 434. 440-442. 454.

Kaiſerthum, Weſtrömiſches. Herſtellung deſſelben unter Karl dem Gr. 136. deſſen Uebertragung auf Franken 169. Verbindung mit Deutſchland 216. 225. Verhältniß zur Hierarchie 158. erlöſcht 21. b 608.

Kalandsbrüderſchaften 335.

Kammer, kaiſerliche 297. landesherrliche 307. 308. 430. 549. Preußiſche Kriegs- u. Domainen 598. Päpſtliche 464.

Kammerbauern 306. Note e.

Kämmerer (Reichserzamt) 287. Hofamt überh. 26. b. 344.

Kammereinkünfte und deren Verwaltung ſ. Kammer.

Kammergericht (kaiſerliches) 408-410. 441. 442. 475. 489-492. 499. b. 501. 511. 522. 526. 528. 601. Beiſitzer des 408. 526-528. 601. ihr Eid 442. Ordnung 409. 526. 528. 601. Präſidenten 526. 528. Richter 408. 409. 526. Urtheile, deren Execution 529.

Kammergut, königliches 86. 88. 138. 171. 173. 295. 296. 394. landesherrliches 307. 437. 549. 658. deſſen Beſteurung 437. Note h. 537. der Standesherrn 607.

Kammerknechte, kaiſerliche 297. 350.

Kammermeiſter 430.

Kampfrecht 77. 338. 344. 347. 384. 385.

Kanzler 430.

Kapellen 100.

Karl Martell 127. 132. 133. 144. Note b. 167.

Karl der Gr. 131. 133. 134-139. 140. 141. 149. 151. 154. 158. 159. 166. 279. Note h. 280. Note c. 281. Note a. 422. Karl der Kahle 140.

Karl der Dicke 140. 223. Note c. 232. Note f. Karl II. von Spanien 591. Karl IV. 392 - 401. 449. Karl V. 411. 416. 476 - 501. Karl VI. 591. Karl VII. 599. Karl von Neapel 251. 397. Karl VIII. von Frankreich 411. Karl XII. König von Schweden 597. Karl Edzard F. v. Oſtfriesland 599. Karl der Kühne 407. Karl de Tocco 265. Note h. Karl Ludwig von der Pfalz 581. Karl Theodor von der Pfalz 602.

Karlmann 127. 128. 131. 163. 211.

Karolinger 150. 163.

Kaspar Vogt von Elspe 422. Note c.

Kaſten ſ. v. a. Kammer 295. a.

Kaſtner Amt 549. Note g.

Kaſtvogt (vicedominus) ſ. Kirchenvögte.

Katzenellenbogen (Grafſch.) 415. 585.

Kauchen 12. c. 21. c.

Kaufcontract 68. 564.

Kauf- und Handelsbücher 450.

Kaufleute, nicht lebensfähig 242. Note c. rathsfähig 311. von dem ius albinagii ausgenommen 373. Note f.

Kelch im Abendmahl 502. 504. Note h. 505. 508.

Kellner (Amts-) 430. Note f.

Kelten 11.

Kertau, Gerke von 281. Note c. g.

Ketzer, Ketzerei, Verbrechen u. deſſen Beſtrafung 106. 318. 322. 556. Note b.

Kiburg 387. Note c.

Kimbern, Kimbriſcher Krieg 11. 12. b.

Kinder, deren Rechte bei der Gütergemeinſchaft 361. 451 - 453. deren Erbrechte 67. 63. 66. 373. 451. Rechte der Eltern an deren Vermögen 63. 370. 371. uneheliche 341. Note g. 349. 419. legitimirte 351. 434. Note b. 449.

Kirche (Begriff der) 92. nach der Anſicht der Proteſtanten 552. Katholiſche 28. deren Symbol 109. deren Fähigkeit Güter zu erwerben 28. 110. den Blutbann auszuüben 300, Note d. Proteſtantiſche, deren Entſtehung 487. Trennung in Lutheriſche u. Reformirte 509. deren Verhältniß zum Staat im Mittelalter 132. 160. 175. 209. 220. Note a. 226. 227. 228. 231. 261. 286. 289. 292.

Kirchenagenden der Proteſt. ſ. Kirchenordnung.

Kirchenämter 93. Beneficien damit verbunden 326. deren Beſetzung durch den Biſchof 98. 191. durch den Papſt 317. 464. Einfluß der Laien darauf 191. 228. a. b. 232. 328. deren Vereinigung 465. Verkäuflichkeit 106. 228.

Kirchenämter der Proteſtanten 553. 555.

Kirchenbann 106. 323. 349. bei den Proteſt. 553. 556.

Kirchenbuße 105. 181. 323. 466. bei den Proteſt. 556.

Kirchendiſciplin 99. 104. 181. 182. 323. 466. 474. 479. 480. 504. bei den Proteſt. 483. 487. 553.

Kirchengebäude Arten 111. deren Errichtung 100. Unterhaltung 113. Privilegien 114.

Kirchengeſeze 91. 149. 150. 151 - 155. 174. 258. 261. 270 - 276. 292. 316. 468. 470. 505. der Proteſtanten ſ. Kirchenordnungen von der weltlichen Gewalt vollzogen 182.

Kirchengewalt (ſ. auch Kirchenregierung) 96. 99. 105. 174. 176. 261. 615. 680. bei den Proteſtanten 453. 654.
Kirchengüter werden weltlichen Perſonen zu Lehen gegeben 110. 133. als Commenden 167. von der Kirche mit Immunitäts- und Schutzrechten beſeſſen 85. 110. 114. 172. darauf haftender Lehendienſt 114. 169. 232. 329. deren Privilegien 110. 114. 172. 189. 329. 388. Note a. 426. 547. Schickſale im Religionsfrieden 500. im Weſtphäliſchen Frieden 524. im Reichsdeputationsſchluß von 1803. 606. bei den Proteſtanten 653. 558. in der neueſten Zeit 616. 617. Veräußerung 113. 187. Note e. 325. 326. Verwaltung durch Miniſterialen und Vögte 188. 324. Verwendung 112. 113. 180. 187. 326.
Kirchenleben 324. 326. N. m.
Kirchliches Lehramt 474. 479. 652. 655.
Kirchenobere der Proteſtanten 487. 552. 554.
Kirchenordnungen der Proteſt. 524. 652. 553. 654. 656.
Kirchenpfründen (beneficia) 326. bei den Proteſtanten 655. 558. reſervirte 317. 464. 465. 469. 471. Vereinigung 465. 469. Einkünfte der vacanten 327. 465.
Kirchenräthe, Proteſtant. 653.
Kirchenrecht (Wiſſenſch.) 270-276. 441. 470. 471. 554. 617. ſ. Kirchengeſeze und Kirchenordnungen.
Kirchenreformation, durch die Synoden zu Koſtnitz 405. 468. Baſel 471-473. Trient 505. Proteſtantiſche 479 u. ſ. einzelner kirchlicher Inſtitute 658. durch die weltliche Obrigkeit 480.
Kirchenregierung, Hierarchie derſelben 92. 96. 158. 286. 315. 317. 405. 471. der Proteſtanten 487. 552. 554.
Kirchenſachen ſ. Kirchengüter. landesherrliche Rechte in Kirchenſachen 654.
Kirchenſcribenten (Quellen von Gratians Decret) 271.
Kirchenſtaat 130. 136. 216. 237. 238. 249. 250. 386. Note c. 411. 617. Note m.
Kirchenſtrafen 106. 108. 181. 182. 323. bei den Proteſtanten 480. Note v. 556. deren bürgerliche Würkung 182. 286. Note d. 323. bei den Proteſt. 656.
Kirchentrennung (Schisma) 106. große, im 14ten Jahrh. 403-405.
Kirchenväter (Quellen von Gratians Decret) 271.
Kirchliche Verbrechen 106. 323. 656.
Kirchenverfaſſung überhaupt ſ. Kirchenregierung. der Römiſchen Provinzen wird erhalten 28.
Kirchenviſitation 99. 104. 181. 553.
Kirchenvögte 188. 324.
Kirchenzehnten ſ. Zehnten.
Klage (Proceß) 77. 207. 381-84. 421. 460. 462. a. articulirte 675. ſchriftliche 460. ſummariſch gefaßte 575.
Klagen, deren Arten 382-84 460. 575. aus Verträgen 672
Klagſpiegel, richterlicher 443. 460.
Klein-Polen 211.
Klöſter, Erlaubniß ſie zu errichten 100. 178. 189. 190. 330-332. deren Verhältniß in Rückſicht ihrer Güter 85 172. 173. 303. 329. darauhaftende Lehenspflicht 169f

232. landſäſſige 439. Note d. 511. 558. reichsunmittelbare 169. 222. 300. Unterwürfigkeit unter die Biſchöfe 99. 104. Note a. 617. Exemtion 104. 189. 331. deren Folgen in Rückſicht der päpſtlichen Reſervationen 469. 471. aufgehoben in Oeſtreich 617. zu Commenden gegeben 167. 465. erwerben Zehnten 325. vom Interdict befreite 323. Note a. deren Aufhebung in Oeſterreich 615. Seculariſation im Deputat. Schl. von 1803. 606. Schickſale bei den Proteſtanten 483. 487. 489. 492. 500. 517. 519. 524. 558.

Kloſtereinrichtungen 115. 178 189. 190. 330 – 332.

Kloſtergelübde 178.

Kloſter-Kirchen 115. 332.

Kloſter-Schulen 138. 266.

Kloſter-Vogt 188. 189. 324. 439. Note d.

Knappen (famuli, armigeri) 241. 294. 347.

Knipbauſen 587.

Kollius (lüb. Recht) 451. N. b.

Köln, Erzſtift. Deſſen Dienſtrecht 223. Not. c. 277. Not. c. verſuchte Reformation 495 – 497.

Köln, Erzbiſch. Statthalter über die Freigerichte 419. u. f.

Köln, Stadt ihre Verhältniſſe zum Biſchof 431. Note f. Stadtrecht 434. Note e. Reformation 562. Note a. 240. 287. Note b. 300. Note h. 433. Note h. 441.

König, Fränkiſcher, deſſen Grundeigenthum 24. 25. a. 84. b. 86. 171. Majeſtätsrecht 90. Hofverfaſſung 25. b. 160. Gewalt 17. 23 — 28. 123. 158. Verhältniß zu den Reichsſtänden 121. 122. 158. 160. 161. Recht des Heerbanns 27. 119. 133. 166 — 170. Gerichtbarkeit 74. 164. 165. Rechte in Kirchenſachen, beſonders bei Synoden 97. 162. 163. Advocatie über die Kirche 188. Regalien 171. 172.

König, Römiſcher 211. 223. Note c. 287. deſſen Wahl 526.

Königsbann 199. 207. 336. 362. 419.

Königsfriede 350.

Königsſteuer 297.

Königstitel (vom Kaiſer verliehen) 289.

Konrad (von Stauffen) 240.

Konrad der Große Markgraf von Meiſſen 399.

Konrad I. 214. Note a. 219.

Konrad II. 212. 213. 215. 217. 219. 220. Note d. 269. Note a. b. c. constitutio de expeditione Romana 262. Note f.

Konrad III. 233. Note b. 237. 238. 269. Note b.

Konrad IV. 250.

Konrad Sohn Heinrich IV. 230.

Konradin von Schwaben 251.

Koppelhut 60 Koppeljagd 60.

Kören 259. Note d. 434.

Koſtnitzer Synode 404 — 406. 468. 469.

Koſtnitzer Vertrag (1183) 249.

Kracau 24.

Krain 211. 256. 386. 591.

Kreiſe (Reichs) deren Einrichtung und Verfaſſung 408. 409. 529. 592. 593.

Kreiscontingent 695.

Kreisſtandſchaft 682. Note r.

Kreisſtädte (der Hanſa) 433.

Kreuzesprobe 208.

Kreuzzüge 233. 249. 308. Note c. 323.

Kriegsdienſt der Territorialunterthanen 695.

Kriegsfrohnden 304.

Kriegsrecht der Reichsſtände 551.
Kriegsverfaſſung des Reichs 166. u. f. 437. 529. 536. 593.
Krönung der Könige und Kaiſer 159. zu Aachen und zu Rom 287.
Kronſteuer 297. 398.
Kroſſen 583. Note h.
Kurfürſten 279. Note h. 287. 395. 523. 584. 606. deren Mitwürkung zu den Fürſten und Wiener Concordaten 472. 473. Austräge 409. Appellationsfreiheit 650. Collegium auf dem Reichstag 435. 532. Rechte als Territorialherrn 395. 396. bei der Wahlcapitulation 477. 526. 531. 594. deren Willebriefe 436.
Kurland 255. 410
Kurlande, deren Verfaſſung 395. 428. 429.
Kurverein 391. 436.

L.

Ladislaus posthumus 407.
Laien (und ihre Rechte) 92. 105. 106. 107. 185. 325. in der evangeliſchen Kirche 480. 609.
Laienabt, abbacomes 167.
Laienbrüder fratres converſi 332.
Laienpatron 112.
Laienſpiegel 443. 460.
Laisowerpum 59.
Lampugnano (Lampamiano), Ubertus. 393.
Landbete 306. 307.
Landbuch der Mark Brandenb. 304. Note d.
Landbücher 430.
Landcomthur 335. Note f.
Landdroſt 302. Note d.
Landesaufgebot ſ. Landfolge.
Landescollegien 549.
Landeserbmarſchall 445.
Landesfreiheiten 437.
LandesfürſtlicheObrigkeit 524.
Landesgemeinden 337. 345 b. 423. 425. 426. Note k.
Landesgerichte 302. 430. 549. 550. 678. 689.
Landesgeſetze 264. 285 a. 427. 548. 560. 575. 578. 618 — 620.
Landesgewohnheiten 346. 560.
Landeshauptmann 430. 549.
Landesherr 299. Eigenthum an Grund und Boden des Territorii 362. deſſen Beamte 308. 430. 445. 549. 650. 616. Befeſtigungsrecht 305. Gerichtbarkeit 302. 303. 374. Note g. 396. 430. 462. 550. geſezgebende Gewalt 264. 427. 634. 546. Heerbann 304. Herrenſtand und Ritterſchaft 299. 304. 307. 396. 397. 400. 544. 695. Städte 310. 431. 434. 544. 696. Regalien 300. 307. 362. 548. Reformationsrecht 600. 524. Rechte in Kirchenſachen ſ. Kirche. Vogtei 306. 343. 345. b. 368. 396. 439. Note d. 448.
Landeshoheit 222. Note e. 223. Note i. 245 290. 299 — 314. 362. 396. 400. 418 — 434. 439. Note d. e. 525. 626. 540. — 551. 595 — 598. 600 — 602.
Landesobrigkeit 525.
Landesordnungen 427. 560.
Landesſteuer 223. 306. 423 — 427. 437. 448. Note a. 537. 647. 609.
Landestheilungen 301. 428. 542.
Landesveräußerung 425. 427. 428. 540. 542.
Landesverträge 427. 546. 668. Note e. 606.
Landesverweiſung 556. Note g. 578.
Landfolge, raisa 158. 171. 223. 294. Note b. 298. 304.

347. Note b. 362. Note f. 430. 437. 448. Note a. 551. 695.
Landfriede, gemeiner 221. 262. 302. 309. 312. Note c. 336. Note g. vertragsmäßiger, geſchworener 309. Note b. 346. 396. 400 — 402. 408. 424. Note aa. ewiger 409. 410. 475. 526. 529.
Landfriedensbruch 379. 384. (460) 463.
Landgerichte, kaiſerliche an die Landesherrn gekommene 399. Nro. IV. 401. 402. Note g. 418. 424. Note c. 439. Note l. 462. Note a. ſ. a. Kaiſer. landesherrliche 302. 303. 336. 348. 430.
Landgraf 234. a. in Thüringen 241.
Landgemeinden 303.
Landmiliz 551. 695.
Landräthe in Preußen 598.
Landrecht (ius commune, civile, terrae) 264. Note d. 277. 279. 427. 440. der Friſiſchen Stämme 285. c. Bairiſches 285. a. Oeſterreichiſches 264. Note e. der Grafſchaft am Bornheimer Berge 427. Note s.
Landrecht (der Rechtsbücher) 279 — 283.
Landrechte (Landesgeſetze) 660. 678.
Landrichter (iudex provincialis) 302. 430.
Landſaſſen 223. 299. 306. 337. 345. b. 399. 418. Note c. 423. 448. freie 340. 342. Autonomie-Recht 264. 346.
Landsberg, Mark 399. Note q. r. s.
Landſchaden 414. Landſchazung ſ. Landesſteuer.
Landſchaft, gemeine 425.
Landſchreiber 430.
Landſiedel 337. 343.
Landſtädte ſ. Landesherr.
Landſtände 309. Note b. 423. 428. 546 — 548. 553. 653. 595. 596. 609. 616.
Landtage ſ. Landſtände.
Landvogteien, kaiſerl. 295. 399.
Landwehr 167. 304.
Lanfrank 265. Note g.
Lantfrid 39.
Lanzen, Gleven 294. Note n. Nro. III. 437. Note l.
Lanzknechte 437.
Laſſen 15. 343. 368.
Laudemium ſ. Lehenwaare.
Lauenburg 399. X. 583. 597.
Lauſitz 211. 399. 412. 514. 515. 516. 519. 583.
Läuterung 462.
Laynez 506.
Lebus, Bisthum 602.
Lector 93.
Ledigmann homo ligius 304. 344.
Legaten, päpſtliche 163. 174. 226. 316 — 317.
Legatio, missaticum 160. 164.
Legationskoſten der Reichsſtände 692.
Leges, Volksrechte 149.
Legiſten 273.
Legitimation der unehel. Kinder 351. minus plena ebendaſ.
Legitimationsrecht des Kaiſers und der Landesherrn 449. 634.
Lehen (vergl. Beneficien).
Lehen ſ. v. a. feudum, rechtes Lehen 345. a. 354. 364. 445. deſſen Erwerbung (Erblichkeit 345. a. 364) 365. 366. Verluſt 364. 384.
Lehenbede 306.
Lehenbriefe 300.
Lehenscanon 695.
Lehendienſt 223. Note c. 294. 295. Note a. 297. 345. a. 426. 439. 445. 641. 647. 651.

Lehenseid 294. Note n. III. 304. 345. a. 365.
Lehensfähigkeit 337. Note b. 341. Note c. g. 342. Note d. 349. 446. der Legitimirten 449.
Lehensfolgerecht und Folgeordnung 365. 366. 373. 428. 542. 666. 667.
Lehensgerichte 302. Note b. d. 303. Note h. i. 309. b. 310. 430. 439.
Lehensgeſeze, kaiſerliche in Italien 265. 278.
Lehensgewehre 355.
Lehensherr 294. 299. 340. 345. a.
Lehenshöfe 303.
Lehenshofsrecht 259. 285. a. 345. a. 445.
Lehensindulte für die proteſtantiſchen Adminiſtratoren der Biſthümer 503.
Lehensmündigkeit 365.
Lehnrecht (ius feudi) 223. Note c. 294. 345. a. 363. 364. 368. 445.
Lehenrecht (Rechtsquellen). Deutſche Rechtsbücher (Sächſiſches, Schwäbiſches Lehenr. u. ſ. w.) 279 = 283. deren Gebrauch bis in das 16te Jahrhundert 440. Note l. 441. Note i. Longobardiſches, consuetudines feudorum 278. deſſen Einführung in Deutſchland, und Ueberſetzung 441. Note i. 442. 454. Particuläres 285. a.
Lehenscontract 366.
Lehensſachen causae feudales 303. Note i.
Lehenſyſtem 286.
Lehenstheilung u. deren Würkungen 364. 428. 542. 667.
Lehenstreue 345. a. 364.
Lehensvertrag 304. 345. a. 364. 367.
Lehensvormund 365.
Lehenwaare 307. (laudemium) 367. 368. 445. Note b.
Lehrbegriff der proteſt. Kirche 509. 510. 524.
Lehrvorſchriften des Landesherrn 554.
Leibeigene 49. 71. 86. 173. 223. 303. 313. 337. 339. 342. 343. 368. 448.
Leibesſtrafen 71. 86. 206. 379. 578.
Leibgeding 363. 368. 369. 429. 451. 569.
Leibgewinn 368.
Leibzucht 62. b. 369. 428. 451.
Leihe zu Waltrecht 368. Note q
Leihebriefe 368.
Leihen, commodare 69.
Leipziger Münzfuß 592. Disputation 480. Convent. 518.
Lenzburg, Graſſchaft 387. Note c.
Leo, Papſt III. 156. 159. Note c. IX. 226. X. 473. 480 = 483.
Leopold, Kaiſer I. 689 = 692. 698. II. 603. 615.
Leopold Herz. v. Oeſterreich 391. 399. 401. 402. 512. 515.
Leopold Wilhelm Erzh. von Oeſterr. 517.
Lettres patentes 590.
Laudes 24. 25. 119 = 124. 133.
Lex regia 393.
Liberi domini 234. a.
Liber miles ſ. Vaſall.
Libertas francica, romana 243. Note b.
Libertinus 337. Note d.
Libri feudorum ſ. Lehenrecht.
Licenten, Schwediſche 522. lit. d.
Liefland 255. 410. 433.
Liegnitz 698.
Liga Catholiſche 512 = 518.
Ligurien, Markgr. von 411.
Limburg Herzogl. 399.
Linealfolge 366. 412. Note e. 567.
Lingen, Fürſtenth. 698.
Litera vulgata, Piſana, 267.
Liti, litones, 16. 49.

Litis contestatio 460. 461. 575.
Liturgie kathol. 109. 311. 471. proteſt. 483. 524. 553. 554.
Localitas 180.
Lodding, Lowding ſ. Echte, ding.
Lombarda 265. Note h.
Lombardei 225. 246. 248. 250. 269. 397. 398. 411. 501. 611.
Lombardiſche Städte und deren Bund. 243. 246. 247. 249. 269. Note e. 397.
Lombardus Petrus Note b.
Longinus 130. Note c.
Longobarden 12. b. 12. c. 21. c. 22. 28. 30. 116. 130. 136.
Longobardorum leges 148. 156. 265.
Longobardiſches Lehenrecht, ſ. Lehenrecht.
Loſungsrecht 451. Note c.
Lothar I. Kaiſer 139. 150. 169. II. Kön. 140. Not. g. II. Kaiſer 235 ; 237. 267. 269.
Lothringen 140. 214. 225. 233. 240. 241. 386. 399. 621. 587. 589. 591.
Löwenbund 412. 426. 439.
Löwenſtein - Wertheim 413. 624.
Lübeck 211. 247. 399. 433. 503. 524. 606. 608. 612.
Lübiſches Recht 263. 284. 461. 661.
Lucca 398. 411.
Ludwig, Kaiſer. Der Fromme 139. 140. 160. 169. II. 169. Note d. Der Baier 390 ; 394. 401. deſſen Rechtsbuch 427. Note s.
Ludwig König, der Deutſche 139. 211. Note a. das Kind 219.
Ludwig Kön. v. Böhmen 410.
Ludwig Kurf. v. Brandenburg 392. 399.
Ludwig II. Herz. v. Baiern 395. Note m.
Ludwig, Bruder Wilhelms IV. 580.
Ludwig III. von der Pfalz 413, IV. 413. V. 413. 581. Note a. VI. 510. 581. Ludwig Philipp von Pfalz Simmern 581.
Ludwig Herz. v. Braunſchw. Lüneburg 424. Note d.
Ludwig I. Graf v. Würtemberg 414. Ludwig Herzog v. W. 586. Ludwig Friedrich von Mömpelgard 386.
Ludwig I. u. II. Landgrafen von Heſſen 415.
Ludwig Landgr. von Heſſen-Darmſtadt 585. Ludwig Landgr. v. H. Marburg 585.
Ludwig XII. Kön. v. Frankreich 411. XIV. 588 ; 593. 596. 598.
Luitprand Kön. der Longobarden 148.
Lüneburg ſ. Braunſchweig.
Luther, Martin 479 ; 488. 492. 494. 496. Deſſen Katechismus 506. Note o. 509. 510.
Lutheriſche Kirche 509. 511. 597. Note b. Prädicanten 485.
Luxemburg 387. 399. 401. 407.
Lyon 399. Lyoner Synoden 276.

M.

(Alexander) Machiavelli 272. Note b.
Magdeburg 212. 399. Note s. 412. Note s. 433. Note h. 494. 495. 497. 503. 517. 518. 522. 582. Note k. 598. Note b. 608. Weichbild 280. Schöffenrecht 284. Note f.
Magen 373. Note m.
Magenſchaft 373. Note m.
Magie 106.

Magister Teutonicus ſ. Johannes Semeca.
Magister officiorum 25. b. Note d.
Magister militiae 24. N. d.
Magistri civium, consulum ſ. Bürgermeiſter.
Magnus von Sachſen 228. c. Note b. 234. a.
Magnus von Braunſchweig 424. Note d.
Mähren 211. 614. 515. 579.
Majeſtätsbrief der Böhmen 514.
Majeſtätsverbrechen 90. 595.
Maifeld campus Madius 133.
Mailand 246. 398. 403. 411. 501. 591. 599. Note a. Lehnshof 278.
Mainz 132. 211. 287. Note b. 399. Note t. 401. Note d. 408. Note g. 431. Note f. 442. 603. 604. 606. 611. Kurfürſt 395. 606.
Major ſ. villicus.
Major domus, comes domus regiae 25. b. 120. 123. 124. 125. 126 127. 160.
Majorat 363. Note c. 429. 565. Note b.
Maleſizordnung 578.
Malitiosa desertio 183. Note b.
Mancipium 49. 344. Note aa. k.
Mandatsproceß 463.
Mandatum sine clausula. 550.
Mandata de providendo 464.
Manfred von Tarent 251.
Mannen ſ. Vaſall.
Mannengericht 303. Note h. 364.
Mannſchaft 290. Note b. 346. a. Note d. 437. 438.
Mannire 133. Note c.
Mannitio 183. 207. ſ. Mahnung.
Mannsklöſter 606.
Mansio 171.
Mansionarius 25. b. Note l.
Mansus 83. 84. a. Note b. 84. b. 204. ecclesiasticus 112. 169. Note a. ingenuilis 84. b. apsus 84. b. servilis 84. b. vestitus 84. b. ſ. Hof.
Mantua 411. 492. 501. Succeſſionsſtreit 518.
Manumissio per impans 51
Marbacher Bund 404.
Marbod 12. c.
Marca ſ. Mark. Austriae, Avariae, ſ. Avaria.
Marcomannen 12. b. c.
Marculf 156.
Margarethe Gräfin von Flandern 399.
Margarethe Maultaſch 591. 392. 399.
Margarethe von Parma 507.
Mark, Marca 14. Note b. gemeine, ſ. Gemeindegüter.
Mark, Grafſch. 399. 433. Note h. 581. 608.
Markgenoſſen, Miteigenthümer, commarchani 14. 84. a. 345. b
Markgrafen 170. 221. Note a. 234. a. 240 deren placita 424. Note f.
Markrecht 62. a. Note b. d. 84. a.
Markrichter 84. a. b.
Marktrecht, mercatus 172. 312.
Maria von Nemours 598.
Maria von Burgund 407. 410. Note k.
Maria Blanka Sforza 411. Note b.
Maria Thereſia 591. 599. 601. 602.
Marſchall, comes stabuli 25. b. 287. Note b. deſſen Amt 344. 445.
Marſen ſ. Iſtävonen.
Marſilius von Padua 393. Note a.
Martinus Goſia 268. Note a.

Martin V. 405. 406. 464. deſſen Reformationsproject 468. 469.
Maſſovien 211.
Mathilde von Thuscien 237. 267. deren Erbgüter 238. Note b. 249. 250.
Matrimonium ad morganaticam ſ. legem Salicam 54. Note g. 351.
Mattiaker 12. c. Note g.
Matthias Kaiſer 508. 513. 514.
Matthias Corvinus von Ungarn 407. Note i.
(Orden des h.) Mauritius 471. Note b.
Maximilian I. Kaiſer 407. 408. 409. 410. 411. 412. 414. 416. 417. 430. 439. 444. 475. 476.
Maximilian II. Kaiſer. 501. Note h. 502. 503. 505. 508. 511.
Maximilian I. von Baiern 511. 512. 515. 516. 518. 680.
Maximilian Joſeph v. Baiern 599. 602.
Mecheln 599.
Mecklenburg 211. 254. 399. 417. 433. Note h. 516. 522. 587. 596. 608. 609. 611. 612.
Mediatiſirte 607.
Mediceer 501. 591.
Meineid 106.
Meinhard, Graf von Tyrol 386. Note e.
Meiſſen, Bisthum 211. Markgrafſchaft 387. 399. 407. 412. Note v. 413. 424. Note f. 499. 502. 582. Note i. ſ. Sachſen.
(Philipp) Melanchton 483. 489. 495. 509. 510.
Meran, Herzoge 240. 399.
Mercatus ſ. Marktrecht.
Merowinger 125. 126. 127. Note b.
Merſeburg 211. 494. 502.
Meſſe, missa 103. 109. 483. 488. Note l. 605. geſtiftete 480. Note v.
Meßcanon 483.
Meſſen, Märkte 312. Note c.
Meſtowin II. von Pommern 399. Note w.
Meta 54.
Metalle, als Gegenſtand des Bergregals 297. 548.
Metropoliten, deren Rechte der Kirchengewalt 96. 98. 160. 174. 185. 190. 316. 318. beſchränkt durch die Pſeudoiſidoriſchen Decretalen 152. 155. 176. Concurrenz mit den Provincial-Synoden 98. Provinzen 96. Oberaufſicht über dieſelben 98. Eid 228. Note b. c. 316.
Metz 399. 499. 522.
Meyer 337. 343. 426. ſ. Wirth.
(Jacob von) Mieß 406.
Miles ſ. Ritter serviens 344. legum 447. Note a. liberae conditionis 345. a. Note g. milites gregarii ſ. reiſiges Gefolge.
Militaris vita 241.
Militairconſcription 607.
Militairpflichtigkeit 612.
Militia ſ. Schildesamt.
Minden 134. Note b. 503. 522.
Minderjährige Brüder des Landesherrn 428.
Minderungseid 382. Note r.
Mineralien 548.
Ministeriales 49. 168. 194. Note b. 223. Note c. 241. 259. 304. 308. 343. Note h. Unterbeamte der Herzöge, Grafen, Centenarien 160. auf den Fränkiſchen Reichstagen 161. adminiſtriren die königlichen Domainen 171. erſcheinen als Vögte 175. des Königs 161. 167. Note b. 171. 220. 294. freie 167. 194. Note b. höhere 169. 205. 337. geringere

337. weibliche 344. Note h. Aemter 363. adliche 172.
Miniſterialität 175. 194. 195. 337. 343. 344. 439. Note h. 445.
Miniſterium 363. Note b. ſ. Amt evangelicum ſeu verbi divini 553.
Miniſtri 330. Note c.
Minores 167. Note b.
Minoriten, fratres minores 330. Note c. 391. 392.
Mirow 522.
Miſſa ſ. Meſſe.
Miſſaticum ſ. legatio.
Miſſio ex primo et ex ſecundo decreto 460. Note m. 675. Note g.
Miſſionarien, Römiſche, verbreiten das Chriſtenthum in das innere Germanien. 132.
Miſſionen der Jeſuiten 506.
Miſſionshäuſer der Jeſuiten 506.
Mißheirath 338. 342. 351. 563.
Miſſus 137. 158. b. 165. 166. 167. 171. 221. 291. 300. 309. Note b. 419. Note l. dominicus 160. ſ. Sendgraf.
Miteigenthümer ſ. Markgenoſſen.
Mittelfreie 294. 337. 340. Note e. h. i. 341. 342. 344. Note a. 348. Note a.
Mitra epiſcopalis 331. Note e.
Modena 411. 501. 605. 606. 607.
Molendina 362. Note f.
Mömpelgard 414. 586.
Monaſteria ſ. Klöſter regalia 189. 190. Note g. 292. Note c.
Mönche 116. 178. 179. 332. 474. Irrländiſche 132.
Mönchscongregationen 330.
Mönchsgelübde 178. 506.
Mönchsorden 330. 334. 506. Recht des Papſtes die neuen zu beſtätigen 316.
Mönchsweſen 178. 209.
Mondſchet 352. Note dd.
Montferrat 411. 501.
Mord 71.
Morgengabe 54. 62. b. 369. 569.
Moritz von Heſſen-Caſſel 510. 585.
Moritz von Sachſen 493. 497. 499. 582.
Mörs 698.
Mortuarium 243. Note c. 343. Note i. 368. ſ. Beſthaupt. Todfallsrecht.
Moſaiſches Geſetz 183. Not. c.
Mühlen 307. 362. Note f.
Mühlhauſen 606.
Münchner Vergleich 391. Note d.
(Adolph Gerlach von) Münchhauſen 697.
Mundeburdus 56.
Mundiati ſ. Mündlinge.
Mundium 52. 54. 55. 56. 670. des Vormunds 64. des Vaters 63. 352. des Königs über Unmündige 197. maritale 54. des Sohns über die Mutter 362. Note dd. Vorkaufsrecht aus dem Mundium entſpringend 68.
Mundius 56.
Mundovaldus 56.
Mündlinge, mundiati 56.
Münſinger Vertrag 414. 426. Note f. 429. Note e.
Münſter 134. Note b. 520. 521 522. 596. Note b. 606. 608. 611.
Munus regium Note h.
(Thomas) Münzer 485. 488. Note p.
Münzregal 89. 171. 296. 362. Note f. in den Händen der Landesherrn 296. 299. 307. 310. Recht der Kurfürſten 395. der Biſchöfe 172. der Städte 296. 310.
Münzer 296.

Münzmeiſter 296.
Münzſtätte 296.
Murat, Joachim 608.
Mußtheil 369.
Mutſchierung, Mutſchar, Oerterungen 428.
Mutuum 69. Note a.

N.

Nachgebohrne 429. 542. 545.
Nachſteuer 368. 448. 612.
Nagelmagen 373. Note m.
Namur 407.
Napoleon 604. 609. 610.
Naſſau 507. Note h. 587. 606. 609. Note b. 611. 612. Oranien 507. Note h. 587. 598. 605. Note b. 608. 611.
Nationalgüter in Frankreich 609.
National-Kirche ſchließt Vergleiche mit dem Kaiſer 261. die zu Coſtnitz repräſentirten mit dem Papſt 469.
Nativitas 175. Note d.
Naumburg 211. 494. 496. 497. 502. 582. Vergleich 497. Convent 510.
Neapel 249. 250. 251. 397. 398. 411. 501. 591. 599. Note a.
Negotia ardua et maiora 174.
Nemerow 522.
Neumark 254. 410. Note e. 412. Note k. 683.
Neufchatel 598. 608.
Neuſtrien 82. Note d. 124. 125. 127.
Nicäiſches Symbol 109.
Nichtigkeitsklage 462. 550. Note i.
Nicolaus II. 227.
Nicolaus V. 391. 472. 473.
Nidda Grafſch. 415.
Niederlande, deren Antheil an der Reformation 482. 501. befreien ſich von der Spaniſchen Herrſchaft 507. kommen an Oeſtreich 591. ſollen gegen Baiern vertauſcht werden 602. kommen an Frankreich 604. Geſetzgebung über Wechſelrecht 574. vereinigte 507. 512. 521. 589. 590. 604. Königreich 611. 612.
Niftel 369.
Nobilis ſ. Adel.
Nobilis 234. a. 340. Note b.
Nobilitas 14. Note h.
Nomination der Biſchöfe durch der König im Fränkiſchen Reich 190.
Nomocanon 270. Note a.
Nonnen 100. 115.
Nonnenklöſter 334.
Norbertiner 330. Note b.
Nordiſcher Krieg 591. 597. 598.
Nordhauſen 606.
Nordſachſen 211. 238.
Nordſchwaben 399.
Nordthüringer 147. Note a. Mark 399.
Noricum 11. 12. c. 21. b.
Normaljahr 524.
Normänner 135. 140. 210. 217.
Norwegen 247. Note b.
Notarien-Schreiber 23. b. 202. Note c. 449.
Nothbeden 306. 308.
Novellen 267. 278. 441.
Noviziat ſ. Probezeit.
Nürnberg 290. Note c. 291. Note b. 413. 606. Reformation 439. Note c. 561. Note b. Vergleich 490. 492. Verhandlungen über die Vollziehung des Weſtphäliſchen Friedens 627.
Nutz und Gewehr 356-366.
Nutzungen 428. 429.
Nutzungsrecht 665.
Nymphenburger Bündniß 599.

O.

Obedientia 178.
Oberacht 384.
Obereigenthum 286. 665.
Obergerichte 462. a. 550. 578.
Oberhöfe der Städte 258. 430. 444. 462. Note a. 677.
Oberhofämter 49. 344. 445.
Oberhofbeamte des Fränkiſchen Königs 25. b.
Oberlehnsherr 365.
Oberrechenkammer in Preußen 598.
Obertus ab Orto 278.
Obervogtamt in den Stiftern 344.
Oblationen der Laien 112.
Obotriten 135. Note b. 211.
Obrigkeit, landesfürſtliche, landeshohe 525. 648. weltliche 168. 209. 480. 481. 509. 553. 556. geiſtliche 158.
Obſervanzen, Grund ihrer Rechtsbeſtändigkeit 346. in den Stiftern 474. ſ. Gewohnheit.
Obstagium ſ. Einlager.
(Wilhelm von) Occam 393. Note a.
Occupation 357.
Odin 12. b.
Odo Graf von Paris 140.
Odoacher 21. b.
Odofredus 268. Note a.
(Letzte) Oelung 318. Note b.
Oerterungen ſ. Muſchierung.
(Herrmann von) Oexfeld 281. Note g.
Oeſtliche Mark 399.
Oeſtreich 234. a. Note c. 238. 256. 300. Note h. 307. Note e. 386. 390. 391. 399. 401. 407. 409. 410. 411. 430. 476. 483. 491. 502. 506. 608. 513. 514. 515. 516. 517. 520. 524. 560. Note h. 579. 586. 591. 596. 597. 599. 600. 602. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. Inner. Oeſtreich 485. Note d. Dicaſterioleinrichturg 549. N. a. Succeſſionskrieg 599. 600. Landrecht 264.
Oettingen 524.
Offenburger Statuten 434. Note c.
Officia ſ. Kirchenämter.
Officium divinum 483. Note c.
Officium inquisitionis 507.
Officialen 322. Note a.
Officialis ſ. Amtmann.
Oldenburg 285. b. 416. 587. 606. 608. 611. 612.
(Güldener) Opferpfenning 297. Note f.
Oppeln 683.
Optimates 122. 161. 167. N. l.
Opus sententiarum extravagantium 274. Note l.
Opus servile 195.
Oratoria ſ. Kapellen.
Orbar 306. Note d.
Orbete 306. 307. Note a.
Ordale 208.
Ordele 258. Note b.
Ordensgeneral 330.
Ordinarius 316. Note c.
Ordination 93. 100. 331 Not. c. bei den Proteſtanten 553. 555. ordinationes absolutae 326.
Ordines ſ. Stände.
Ordo ſ. Prieſterweihe militaris ſ. Schildesamt. ordines maiores sive sacri 93. Note a.
Ordo Eremitarum S. Augustini ſ. Auguſtinerorden.
Orleans 269. Note k.
Ortenan 606. 607.
Osnabrück 134. Note b. 503. 520. 521. 522. 324. 584. 606. Vehmgerichtsordnung 422. Note q.
Oſterland 413.
Oſtfranken Francia Rhenana 22. Note b. 140. 159. 210. 216. 220.
Oſtfriesland 416. 516. 598. 599. 608. 611. Adel 416. Landrecht 285. a. c.
Oſtgothen 22. 23. Note d. 116.

Otto I. 211. 212. Note a. 214. Note a. 215. 216. 219. 220. Note b. 221.
Otto II. 211. 219.
Otto III. 219.
Otto IV. 250.
Otto von Baiern 399.
Otto von Nordheim 228. c. Note b.
Otto von Wittelsbach 239. 250.
Otto von Brandenburg 254 b.
Otto Heinrich Kurfürſt von der Pfalz 581.
Otto Herzog v. Harburg 584.
Overküren 283. c.
Overyſſel 285. b. 433. Note h.
(Axel) Oxenſtierna 619.

P.

Papſt. Entſtehung ſ. Römiſcher Biſchof. deſſ. Supremat und Rechte die darin begriffen 152. 155. 174. 190. Note c. 209. 315 = 17. 464 = 71. 480. ſ. Primat. Verhältniß zur weltlichen Gewalt 130. 136. 165. 175. 209. 225. 227. 228. b. 231. 232. 233. 286. 390. 393. 397. Diſpoſition über die Kaiſerkrone 130. 140. 159. 175. 216. 231. 289. 390. Lehensherr der Normänner in Neapel 217. Kampf mit den Hohenſtauffen 237. 240. 246. 248. 252. Verträge mit dem Kaiſer 261. Decretalen 274. Grundſätze über die Juden 297. Note e Einwilligung in die Veräußerung der Menſalgüter 326. Beſteurung der Kirchen 329. zu Avignon 388. Unterwerfung unter ein allgemeines Concil 404. 405. Antheil an der Reformation 480 = 500. 511. Wahl 216. 227. 287. Reſervationen der Beneficien 317. 464. 465. ordentliche Gehülfen bei der Ausübung der Kirchengewalt 315. Vicarien in den Italiäniſchen Städten 411. Commiſſarien 464. 465. 466. 469. Delegirte 467. 469. Reception der ſpäteren päpſtlichen Verordnungen 470. Kammer 465. adminiſtrative Behörde zur Leitung des Kirchenregiments 315. Recht ante factum zu diſpenſiren 316 ius devolutionis 316.
Pactionen 149.
Paderborn 134. Note b. 420.
Padua 411. Note c.
Page 241.
Pagus ſ. Gau; pagi minores 83. Note g.
Paled 273.
Pallium 174. 176. 316.
Pandecten 267.
Pannonien 11. 12. c. Pannoniſche Mark ſ. Kärnthenſche.
Papa 174. Note a.
Papiani liber responsorum 44.
Parangariae 24. Note a. 88.
Parapphernalien 452.
Parata 171.
Paraveredi 88.
Parentela, parentilla ſ. Sippſchaft.
Parentelen=Ordnung 19. Note d. 65. 366. 375. 454.
Pares curiae 303.
Paris 266. 272. 275. 403. 404.
Parma 501. 591. 599.
Parochial=Gemeinde bei den Proteſtanten 555.
Parochial=Kirchen 103. 111. 113. 181. Note a. 186. 326.
Parochialſprengel 96. 102.
Parochialgerechtſame 555.
Parochus ſ. Pfarrer.
Particulargerichte 303.
Particularrechte 284. 285. a. 440. 559.

Pascuarium 88.
Paſſau 132. Vertrag 600. 611. 519. 524.
Patres ſ. Regular-Geiſtliche.
Patriarch ſ. Primas.
Patricius 25. b. Note a. Titel germaniſcher Beamten 87. von Rom. 130. 136.
Patricier in den Städten 311. 446. Note b.
Patrimonialgerichtbarkeit 86. 303. Note e. 550.
Patrimonium S. Petri 216. 250.
Patron der Kirchen 112. Laien-Patron 187. Note b. 191. Geiſtlicher 112.
Patronatkirche 191.
Patronat-Recht 187. Note b. 190. Note q. 320. Note f. 326. 328. 332. 555.
Paul III. 492. 498. 501. 606.
Paul IV. 505. 607.
Pavia 246. 265. 398. 405. Note h. Tractat 395. Note m. 399. 623.
Peccata publica 182. Not. b.
Peculium clericale 327. 465. Note h.
Pedagium 88. Note w.
Pentapolis 130.
Perſonal-Dienſt 412. Note f.
Perſonal-Rechte 46. 142. 192. 336.
Pertinenzen 204.
Petrus Diaconus 265. Note h.
Peter von Benevent 274.
Peter III. von Rußland 600.
Pfahlbürger 243. 247. 396. 402. Note g. 408. 424. Note c.
Pfalz am Rhein 399. 412. 413. 681. 691. Kurpfalz 399. 413. 581. obere Pfalz 599. 412. 413. 581. Neuburg 412. 581. 690. Sulzbach 412. 681. Simmern 413. 581. 590. Zweibrücken 413. 681. Veldenz 413. 581.
Pfälziſche Kirche 498. 502. N. a. 509. Note f. 510. Geſezgebung 560. Schickſale der Pfalz im 30jährigen Kriege 616-19. 523. 624.
Pfalzen 224. a. 291. Note b. 362. Note s.
Pfalzgraf, comes Palatii 160. 164. 221. 234. a. 290. Note b. 295. Note b. 300. am Rhein 287. Note b. 288. 291. 295. in Franken 291.
Pfand, wadium, wadia 61.
Pfandrecht 61. 361. 450. 564.
Pfandgläubiger 377.
Pfändung pignoratio 61. 323.
Pfändungsrecht 440. Note e. 463. des Gültkäufers 460.
Pfarrer parochus 96. 103. 106. 113. 160. 179. 187. 326. 332. 474. 483. bei den Proteſtanten 653. 558.
Pfarrkirchen von Klöſtern beſeſſen 532. Verleihung derſelben 326.
(Gemeiner) Pfennig 418. Note b. 437. 438. 439.
(Jodocus), Pflanzmann 442. Note f.
Pfleghafte, Hübner, hubarii 315. 337. 343. Note a. 368.
(Julius von) Pflug 494. 496. Note a.
Pfirt 399.
Pfründe beneficium, Entſtehung 326. in den Stiftern 333. ihre Vergebung durch den Papſt 315. Note d. 464. 468. 469. der Graduirten 474. Verluſt zur Strafe 321. Note d. Beſteurung 465. der päpſtlichen Hofbeamten 468. Reichsmittelbare 524.
Phaderſium 62. b. Note c.
Philipp von Schwaben 250. 252.
Philipp IV. von Frankreich 387. 388.
Philipp der Kühne von Burgund 399.
Philipp der Gütige von Burgund 407.

Philipp II. von Spanien 499. 501. 607.
Philipp V. von Spanien 599. Note a.
Philipp der Großmüthige von Heſſen 415. 486. 487. 488. 489. Note e. 495. 496. 499. 491. 585.
Philipp Kurfürſt von der Pfalz 413. 581. Note a.
Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg 681. 598.
Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg 612. 581.
Philipp von Baden 414.
Philipp Graf von der Lippe 522. Note l.
Philippsburg 522. 589.
Photius 270. Note a.
Piacenza 501. 591. 599. N. a.
Piaſten 211. Note c. 256.
(Aeneas Sylvius) Piccolomini 472.
Pignerol 521.
Pignoratio ſ. Pfändung.
Pileus 666. Note d.
Pilgrin von Salzburg 402.
Pipin von Landis 124.
Pipin von Herſtall 126. 127. 133. deſſen Geſchlecht 126. 127.
Pipin der Kurze 127. 128. 130. 131. 133. 163.
Pipin, Sohn Ludwig des Frommen 159.
Piſa 244. Note a. 398. 411. Note f. Pandecten Manuſcript 267.
(Hartmann) Piſtoris 675. Note c. 667.
Pius II 274.
Pius IV. 604. 508.
Pius V. 601. Note h.
Placitum ſ. Ding, Landtag, Reichstag.
Placitum legitimum ſ. echte Ding.
Placitum liberum comeciae 419. Note c.
Placitum propter dona generaliter danda 171.
Plagium 71.
Plinius 12. b.
Pleißner Land 399. Note t.
Pludenz 599.
Podeſta 397. 416.
Poenitentiaria 315. Note d.
Pönitenz 106. 323. 466.
Polen 211. Verhältniß zum deutſchen Reich 225. 256. 289. Note d. zum deutſchen Orden in Preußen 255. 410. 486. 683. von Rußland, Oeſtreich und Preußen bedrängt 602. Note a. 604. rettet Wien 597. neueſte Schickſale 608. 611.
Polizei in den Städten 243. 310. 312. 434.
Polizeigeſetze 427. 430. 660.
Polizeigerichtbarkeit 556.
Polyptici 204.
Pommerellen 211. 399.
Pommern 211. 254. 399. 412. Note s. 433. Note h. 583. 611. Vorpommern 322. 399. Note w. 698. Hinterpommern 211. 399. Note w. 522.
Pontaticum 88. Note k.
Pontificalien 319. 331. Not. i. Gehülfen bei deren Ausübung 319.
Portio statutaria ſ. ſtatutariſches Erbrecht.
Portugall 610.
Poſen 211.
Poſitionen 460. 461.
Possessorium, summarium, ordinarium plenarium 463.
Poſtulation 602. 503.
Potestas ordinaria, delegata 315. Note c.
Praebenda 333.
Präceptionen 123. 149.
Prälaten, deren Landeshoheit 300. Note d. Landſäſſige 314. 409. in Würtemberg 414. in Braunſchweig 415. in Schleswig und Holſtein 416. Landſtand 423. 424. 425. 426. 547. 548. prote-

ſtantiſche 558. exemte 316. 331. 465 Ernennung in consolationem de obitu defuncti 317. poſtulirte 316.
Prämonſtratenſes, Norbertiner 330. Note b. 331. Note a. 334.
Praepositus S. Cubiculi 25. b. Note g.
Praepositus ſ. Probſt. generalis der Jeſuiten 506.
Prärogative der Linie 366. Note h. 667.
Präſentations-Recht des Patronus 191. 555. der Proteſtantiſchen Gemeinden 524. des Wechſels 673. Note b.
Praestaria ſ. precaria.
Prag 211. 406. 441. Receß. 620. Not. a. Verhandlungen wegen Vollziehung des Weſtphäliſchen Friedens 627
Pragmatiſche Sanction der gallicaniſchen Kirche 473. Karl VI. 591. 599.
Precaria ſ. Bede.
Precaria, precarium, praestaria 193. 198.
Preces 317. Note e.
Preciſten 317.
Praefectus 303.
Probſt, praepositus 167. Note d. 188. Note a. c. 189. 324. 330. Note c. 333. 553.
Praxis in Criminalſachen 578.
Predigermönche ſ. Dominicaner.
Premis, Prems ſ. Richtſteig.
Presbyter 93. 96. 103.
Presbyterium des Biſchoffs 189.
Preßfreiheit 612.
Preußen, von Polen erobert 211. unter dem Deutſchen Orden 255. 410. wird Herzogthum als Lehen von Polen 486. kommt an Kurbrandenburg und wird ſouverän 583. Königreich 598 Landesordnung 427. Note q.
Preußen Königr. 600. 604-11. Landräthe 598.
Sylveſter de Prierio 480. Note b.
Prieſterthum 555.
Prieſterſtand der Germanen 17. Note e.
Primislaus II. 399. Note w.
Primas, Patriarch 96. Fürſt 607.
Primat des Papſtes 96. 393. 460. 464. 471. 473. 480. 552 Note f.
Primogenitur 429.
Princeps 418. res privatae principis. 24. Note a.
Principes der Germanen 14. Note h.
Principes electores ſ. Wahlfürſten.
Principales 362. Note k.
Prior in den Klöſtern 330.
Priorität der Gläubiger 576.
Privat-Intereſſe des peinlich Beſchädigten 578.
Privat-Meſſe 483.
Privat-Gewäſſer aquarum decursus 362. Note o.
Privata judicia ſ. heimliche Gerichte.
Probationshäuſer der Jeſuiten 506.
Probe des kalten Waſſers 208
Probezeit, Novitiat 178.
Procinctus 48. Note d.
Proconsules 24. Note d.
Procurationes 315. Note e.
Profanfrieden 515. 516.
Professi quatuor votorum bei den Jeſuiten 506.
Professiones juris 46.
Professio matrimonii in ecclesia 108.
Profeßhäuſer der Jeſuiten 506.
Proprietät 665.
Protector ecclesiae 188. des Rheinbundes 607.
Proteſt beim Wechſel 673.
Proteſtation gegen den Speierſchen Reichsſchluß 488.

Proteſtanten 488. 489. 490. 491. 492. 494. 495. 496. 497. 498. 502. 505. 506. 511. 512. 514. 518. 572. 592. Franzöſiſche 509. deren ſymboliſche Schriften 509. 554. ſiehe Evangeliſche und die einzelnen zur Kirche und Lehre gehörigen Artikel.
Provence 240. 399.
Provinzen, Rechte des Fränkiſchen Königs in den Provinzen 83. deren Verwaltung unter Karl dem Großen 160. 164. 171. wie ſpäterhin dieſe ſich verändert 221. der Metropoliten 318. der Mönchsorden 330. Römiſche 20. 88. Römiſcher Provinzialadel 25. a. Römiſche Provinzialadminiſtration 24. Gränzprovinzen unter Karl dem Großen 170.
Provinzialen in den Germaniſchen Staaten 23.
Provinces de coutume, du droit ecrit 269. Note c.
Proviſion der Beneficien 317. 471. des Papſtes 465. 468. 469.
Prozeß ſ. bürgerliches Verfahren.
Prozeßtheorie der Neueren 460.
Pſeudoiſidoriſche Decretalen 152. 154. 155. 174. 177. 209. 315. Spuren davon in der Sammlung des Benedictus Levita 153.
Publiciſten des 14ten Säc. 391. 393.
Pueri regis 47. Note k. 49. Note h. k.
Pulveragium 88. Note k.
Pupill, deſſen Veräußerungs-Recht 64. 570.

Q.

Quaestor ſ. Palatii 26. b. Note f.
Quedlinburg 524. 597. Note c. 606.

R.

Raab 135.
Rabbiner 350.
Rachimburgen 48.
Rachis 148.
Rainerius 274. Note r.
Rath, in den Städten 243. 269. 284. Note h. 310 — 313. 431. 432. 434. 441. Note g. 544. 561.
Rathmannen 243.
Rathsfähigkeit 311. rathsfähige Geſchlechter 432. 446.
Räthe der Landesherrn ſ. Beamte u. Landesherr.
Ratibor 583.
Ratio scripta, raison écrite 269.
Raub 71. 206. 379.
Ravenna 130. 207.
Ravensberg 399. 581.
Raymund von Pennaforte 275.
Razeburg 211. 503. 522. 587.
Reallaſten 60. 565.
Reccared 28. Note b.
Receswind 34.
Recht, zu finden oder weiſen 258. 277.
Rechte, perſönliche 46. 192. 336.
Rechte, ungeſchriebene 33. 257. 440. 442. 559.
Rechtfertigung der Menſchen 466. 480. 505.
Rechtloſigkeit 341. Note g. 349. 351. 384.
Rechtsbelehrung 258. 277. 244. Note f. 462. 559. 577.
Rechtsbücher, des Mittelalters 277 - 285 a. 434. 440 - 443. 559. 562. 665. der Vehmgerichte 422. Note o.
Rechtsmittel 80. 164. 385. 444. 462. 549. 550. 576.
Rechtstage 290. Note a.
Rechtsverſtändige. ſ. Rechtsbelehrung.

Rechtsverweigerung 164. 385 421. 430. 467.
Rechtswiſſenſchaft 265 u. f. 393. 441 u. f. 625. 554. 559 u. f. 614 u. f.
Recruten 595.
Referendarius 25. b. 28. Note d. 160.
Reformation, kirchliche ſ. Kirche. K. Friedrich III. 408. 422. der Stadtrechte 434. 441. 562.
Reformationsrecht, ius reformandi 480. 500. 506. 524.
Regalien (Gegenſaz des Privateigenthums) 68. 246. 362. 548. vergl. Kaiſer und Landesherr.
Regensburg, Bisth. 132. 606. Stadt 408. Note g. 412. Note f. 431. Note f. 606. Einigung 484.
Regenſtein 584.
Reges 14. Note h.
Reggio 411.
Regierungscollegien 430. 549. 550.
Regimenter 536. 551. 595.
Regino von Prüm 270.
Regulargeiſtliche 332.
Reich, Fränkiſches 82. 169. Römiſch-Deutſches 225. 287-410. deſſen Auflöſung 607. 608. im Gegenſaz der Territorien 234. b. 290. 396.
Reichsabſchiede 262. 435. 532. jüngſter R. A. 575. 592.
Reichsäbte, Reichsabteien 189. 292. 327. ihre Säcularisation 606.
Reichsacht 384. 475. 477. 594. Reichsbanner 294.
Reichsafterdienſtleute und Leben 294.
Reichsämter 160. 220. 221. 234. a. b. 290. 394. 425.
Reichscanzlei 160. 291. 535.
Reichsdeputationen 633.
Reichsdeputationsſchluß von 1803. 605. 606.
Reichsdienſt 166. 223. 294. 304. 306. 437. 478. 536. 593.
Reichserzämter 25. b. 160. 161. 220. 287. 291. 395. 436.
Reichsexecution, Executionsordnung 408. 409. 501. 529.
Reichsfeſtung 589.
Reichsfiſcal 489. 490.
Reichsfreie, Reichsfreiheit 337. 340. 439. 539.
Reichsfürſten 221. 290. 294. 301. 394. 396. 446. 532. 563. 606. 607.
Reichsgenoſſenſchaft 345. b. 373. Note f.
Reichsgerichte 293. 400. 408. 409. 430. 441. 475. 511. 526. 528. 535. 550. 575. 594. 596. 601.
Reichsgeſetze 149. 260-262. 437. 440. 442. 528-531. 547. 576. 578. in den Ländern des Rheinbunds für unverbindlich erklärt 607.
Reichsgeſetzgebung 292. 437. 525. 526.
Reichsgrundgeſetze 395. 521. u. f. ſ. auch kaiſerl. Wahlcapitulation.
Reichsgutachten 435. 532.
Reichsgüter ſ. kaiſerliche Vögte u. kaiſerl. Kammer.
Reichsheer, Reichsheerdienſt ſ. Reichsdienſt.
Reichsheerſchild 294.
Reichsherkommen 260. 279. 436. 477. 525.
Reichshof, Reichshoftage 290 Note a. 291. 293. 395. 436. 475. 477. 535. Note v. w.
Reichshofrath 430. a. E. 475. 477. 511. 517. 522. 526. 535.
Reichshülfe ſ. Reichsdienſt, Reichsexecutionsordnung.
Reichskrieg 292. 526.
Reichskriegs-Caſſe 593.
Reichskriegsverfaſſung ſ. Reichsdienſt.

Reichsleben 290. 294. 295 — 297. 394. deren Erblichkeit 364. deren Verleihung 292. 412. Note c. 436. 477. ſ. auch Leben.
Reichslebenshof 535. ſ. auch Reichshof.
Reichsmatrikel 437. 536. 537. (693).
Reichsminiſterialen 294.
Reichsmünzfuß — Münzordnung 171. 296. 530. 592.
Reichsobſervanz ſ. Reichsherkommen.
Reichs-Polizei-Ordnung 530. 560. 570. 572. 578. 592.
Reichsprälaten 292. 524. deren Stimmrecht auf dem Reichstag 532.
Reichsproceß 409. 528. 535. 576.
Reichsrechte, ungeſchriebene, 149. 283. 440-442.
Reichsregierung 25. b. 137. 160. 220. 260. 290. 291. 391. 395. 436. 475. 477. 528. 531 u. f. 592.
Reichsritterſchaft 245. Note b. 400. 423. 439. 446. Note b. 476. 523. 526. 539. 607. Note h. 612.
Reichsſchluß 435. 532. 592.
Reichsregiment 409. 436. Note e. 477. 478. 483.
Reichsſtädte 224. a. 234. b. 243. 290. 294. Note a. b. 400—402. 408. 409. 431. 434. 435. 437. 475. 661. 596. 606. 607. deren Landeshoheit 525. 526. Reichsſtandſchaft 436. 626. 694. Schwäbiſche 401. 435. Rheiniſche 436. gemiſchte 600. 524. deren Verhältniſſe bei der Reformation 486. 487. Note a. 498. 511. im dreißigjähr. Krieg 517.
Reichsſtände 122. 137. 140. 160. 161. 290. 292. 410. 436. 532. 608. 612. mediatiſirte 607. 608. 611. 612.
Reichsſtandſchaft 161. 169. 196. 292. 435. 532. 603. Collegien der Reichsſtände 435. 532. 606. Privilegien derſelben 247. 477. 526. Franzöſiſch-Weſtphäliſche 600.
Reichsſteuern 295. 297. 396. allgemeine 297. 396. 418. 437. 438. 439. 477. 526. 537. 547. 592. 593.
Reichstag, permanenter zu Regensburg 592.
Reichstage 121—123. 137. 158. 161. 162. 220. 292. 435. 477. 520. Note f. 525. 526. zu Metz 395. zu Nürnberg 295. 408. 401. 408.
Reichstagsgeſchäfte 161. 162. 292. 436. 477. 526.
Reichsunmittelbare 337. 396. 408. 409. 421. 550. mittelbare Reichsunterthanen 430. S. a. Reichsritterſchaft. Reichsſtädte.
Reichsunterthanen ſ. kaiſerl. Vogteien.
Reichsvaſallen ſ. Reichsleben.
Reichsverbindung 82. 158. 159. 225. 287. 400—402. 408—411. 501. 521. 535. 692. 601. 602.
Reichsverfaſſung ſ. Kaiſer. Reichsgrundgeſeze, Reichsſtände u. ſ. w.
Reichsvikariat des Papſtes 390. 391.
Reichsvicarien 287. 395. 477. 538.
Reichsvogteien ſ. Vogteien des Kaiſers.
Reinhold IV. v. Jülich 417.
Reinigungseid 77. 285. c. 376. 382. 384. 461. 620.
Reiſe ſ. Landfolge.
Relation und Correlation 435. 532.
Religion, deren Vergleich 500. 524.
Religionsfriede, erſter 1532. 490. zweiter 1555. 500. 624.

Religionsgeſpräche 488. 492. 496. 504. Note b. 505.
Religionsſachen auf d. Reichstag 524. 526.
Religionsunterricht 479. 506. 509. 510.
Religioſen ſ. Klöſter u. Mönche
Reliquien, deren Verehrung 109. 505. Note d.
Remittent 573.
Rentenkauf 361. a. 377. Note a. 434. Note b. 450.
Rentmeiſter 430.
Rentſchreiber 430.
Replik 575.
Repräſentationsrecht 373. 464. 571.
Requeſens 507.
Res infeudari solitae 326.
Res privatae principis 24. Note a.
Reſtitution (Rechtsmittel) 462
Reſtitutionsedict (Ferdin. II.) 517. 518.
Rethel, Grafſch. 399.
Retract des nächſten Erben 434. Note b. 451. der Agnaten 366. bei Erbgütern 671.
Reunionen Ludwigs XIV. 590.
Reuß, Fürſten 399. Note t. 608. 612.
Reuterei, Reuterdienſt, Reuterregimenter 437. 536. 544. 651. 593. 595.
Revers, Landes-Landtags- 424. Note d.
Revers der Oeſterreich. Landſtände über die Religion 508.
Reviſion (Rechtsmittel) 462. 577. 602.
Revocations-Recht des nächſten Erben 404. Note b. des Lehens durch den Agnaten 366. 566.
Rhätien 11. 12. c. 20. Note d. 21. a. 21. b. 22. Note a. Hohen Rhätien 410. Rhätiſche Stämme 12. b.
Rhedo 65. Note f.
Rhein 11. 25. a.
Rheingau 485. Note h.
Rheiniſche Allianz 689 Not. a.
Rheiniſcher Bund 607 — 611.
Rheiniſche Kurfürſten 477.
Rheiniſche Städtebank 435.
Rheiniſcher Städtebund 247. 401.
Rheinufer, linkes 604 — 606. 611.
Rheinzölle 403. Note o. 606.
Rhein-Octroy 606. 607. Note f. 608.
Richard, König 251. 253. 386.
Richardus Malumbrae 267. Note a.
Richelieu 588.
Richter, deſſen Wette 385.
Richter bei den Friſen 285 b.
Richteramt 14. 71. 258. 277. 381. 462. 575. 576. 577. 578.
Richtſteig des Land- und Lehnrechts 281. 282. 381.
Riculf von Mainz 162.
Riederers Formularbuch 443.
Ring 190.
Ripen 212.
Ripuarier 21. c. 35. 82. Lex Ripuariorum 30. 35. 38. 143.
Ritter, miles 223. 294. Not. n. 363.
Ritterbürtigkeit (niederer Adel) 242. Arten dieſes Standes 337. 341. 342. 446. 447. 616. deſſen Entſtehung 341. 342. 446. 447. 663. Standesrechte 341. 347. inſonderheit Stiftsfähigkeit 333. 474. 658. Verluſt der Rechte 341. Note g. 349. Beweis der Ritterbürtigkeit 446.
Ritterdienſt 223. 294. 304. 426. 437. 439. 445. 544. 547. 551. 595.
Rittergüter 445. deren Vorrechte 547. 648. 616.
Ritterhufe 426. 437. Note h. 647.
Ritterlehen 341. 345. a. 446.

Ritterliche Geſchlechter ſ. Ritterbürtig. in den Städten 243. 311. 446.
Rittermäßige Lebensweiſe 241. 311. 446. Note c. 544. 563.
Ritterorden 241. geiſtliche 335. neuere 616.
Ritterart ſ. Ritterbürtig.
Ritterſchaft, ihre Verbindung mit dem Kaiſer 241. 245. 289. 475. mit dem Landesherren 299. 314. 396. 544. Autonomie 346. Einigungsrecht 346. 396. 400. 423. 424. 425. Gerichte 303. 439. 560. Gerichtsſtand 302. 396. 430. Landſtandſchaft 309. 423—427. Lehensverhältniß 294. 346. a. Miniſterialität 344. 445. Schöffenbarkeit 348. 409. Stammgüter 668. 671. 616. Ehe-, Erb- und Familienrecht 451. 666. 668. 669. Steuerfreiheit 306. 425. 426. 437. 547. Vogteirechte 343. 645.
Ritterſpiele 341.
Ritterwürde 241. deren Erwerbung 341. 446. Note e. f.
Rivaticum 88. Note k.
Robert Guiscard 227.
Robespierre 604.
Robert von Neapel 398.
Rom dem Fränkiſchen Reich unterworfen 130. 136. ſ. Kirchenſtaat.
(Lex) Romana 43. 44. 150. 157. Note g. Wisigothorum 43. Burgundionum 44.
Romani convivae regis, possessores, tributarii 25. a.
Römer in Germanien 11-12 c. 20. deren Caſtelle am Rhein 20. im Fränkiſchen Reich 24. 26. a. 27. 106. 117. deren Abgaben u. Naturaldienſte 88. im Oſtgothiſchen Reich 30. Note d.
Römerzug 223. Note c. 287. 478.
Römiſcher Kaiſer, Kirche u. ſ. w. ſ. Kaiſer u. ſ. w.
Römiſches Recht. Deſſen Quellen in den German. Staaten ſ. lex Romana. u. 265. Für die Geiſtlichen und die Kirche 28. 91. 114. 167. 271 u. f. Für die Römer in den Germaniſchen Staaten 42-44. 106. 142. 157. in den Capitularien 149. 150. 200. Note a. älteren Formeln 155. neueren 441. Laienſpiegel 441. Longobardiſchen Lehenrecht 278. Deutſchen Rechtsbüchern 280-285. a. Stadtrechten 434. Volksrechten 34. 37. 39. 40. 148. 200. Note a. Deſſen Einführung in Deutſchland 269. 440-444. 659. Anwendung im Staatsrecht. 269. 362. 393. 398. 418. 436. 525. 628. 548. im Privatrecht 445 u. f. 559. 561. 562 u. f. Proceß 460. 676 u. f. Criminalrecht 459. Deſſen Studium im Mittelalter 265-269. auf Deutſchen Univerſitäten 442.
Römiſche Senatorwürde 252.
Römiſche Staatsämter im Fränkiſchen Reich 24.
Römiſche Städte in Deutſchland 25 a. 224 b. 243. 312.
Roßdienſt ſ. Ritterdienſt.
Roßlau, Conrad von 281. Note c.
Rotharis 148.
Rothweil 191.
Rovigo 411.
K. Rudolph I. (von Habsburg) 386. 387. 398. Note l. 435.
Rudolph II. 607. 608. 611. 614.
Rudolph Pfalzgr. am Rhein 399.

Rudolph VI. Markgr. v. Baden 414.
Rudolph K. von Burgund 140.
Rudolph von Rheinfelden Herz. von Schwaben 228. Note b. c. 251.
Rückkauf 359.
Rückwechſel 673.
Rüge 382. 422.
Rügen 254. 522.
Rugier 216.
Runenſtäbe 13. Note c.
Ruppin Grafſch. 412. Note l.
Ruprecht v. d. Pfalz (König) 403. 404. 413. 422. Pfalzgr. Ruprecht II. 399. der jüngere 412. 475. Note c.
Rußland 604. 605. 608. 609. 610. 611.

S.

Sachſen, Volk 12. c. 21. c. 22. Note c. 23. Note c. 30. Note e. 88. Note l. 116. 127. 134. 141. Note b. deſſen Geſeze ſ. Lex Saxonum ungeſchriebenes Recht 144.
Sachſen, altes Herzogthum 144. Note b. 221. Note a. 228. c. 229. 235. 237 = 239. 240. 287. Note b. 419. 422.
Sachſen, Herzogth. des Anhaltiſchen Hauſes 239. 240. 287. b. 301. Note b. c.
Sachſen, Wittenberg, Kurhaus, 395. 499. 407. 416. 423. Note c.
Sachſen Lauenburg 395. 399. 407. 587.
Sachſen, Herzogth. des Meißniſchen Hauſes 407. 413. Erneſtiniſche Linie 482. 487. Note c. 488. 492. 494. 497. 510. 582. 608. 611. 612. Albertiniſche (Kurſachſen) 413. 493. 497. 513. 515 = 519. 6982. 590. 595. Note b. 596. Note a. 597. 599. 600. 602. 604. Königr. 608. 609. 611. 612.
Sachſen = Coburg 582. 608. 611. 612.
Sächſiſche Kaiſer 219.
(Kur) Sächſiſche Geſezgebung 560. 582. 597. Landesordnung 427. Note c. über den Proceß 575.
(Kur) Sächſiſche Stifter 494. 502.
Sächſiſches Recht (Sachſenſpiegel) 277. Note c. 279. 280. 281. Note b. 282. 284. N. f. 285. a. Note f. 385. 395. 443. 451. 451. 462. 659. 664. 668. 584. Note c. Gloſſe zum Sachſenſp. 281. Note a. 444. Note e.
Sacramente der kath. Kirche 92. 109. 318. 505. der Proteſt. Kirche 481. 552. 555. Sacrament der Ehe. 321. 557.
Sacramentirer 488.
Sacramentum fidelitatis ſ. Lehenseid.
Sacrilegium 106.
Sagan 583. Note d.
Sagibarones 165.
Sala 84. b.
Salbung 159. Note d.
(Lex) Salica 30. 35. 36. 143. 257. Note b.
(Terra) Salica 48. Note e. 65.
Salier 21. c. 35.
Salinariae ſ. Salzwerk.
Salinen ſ. Salzquellen.
Salm 606. 608.
Salvatoriſche Clauſel 578.
Salzburg 132. 606. 607. 608. 611.
Salzgreven 303. Note gg.
Salzquellen 297.
Salzregal 362.
Salzwerke, Zehnten davon, Salinariae 362. Note f.
Samogitien 410. Note e.
Saracenen 127. 227.
Sardinien 591. 599. Note a.

Sarganti, Bogenſchützen 294. Note r.
Sarmaten 12. c. 21. b.
Sate (Lüneburgiſche) 416.
Sätze 462. a.
Satzung, Weddeſchat 361. a.
Savoyen 240. 399. 411. 488. Note l. 501. 387. Note b. 591.
(Lex) Saxonum 144. 146. 257. Note b. 280. Note c. Capitulare ad L. Sax 146.
Scala 411. Note c.
Scepter 290.
Schadenserſaz 71.
Schadlosbriefe 427.
Schaffhauſen 405. 488.
Schauenburg, Graſſch. 399. 416. 522.
Schelta, Scheltenarecht 485 c.
Schenkenamt 25 b. 287. 344.
Schenkung 69.
Schevenkloet, Schedenkloet 281.
Schiffarth 612.
Schildesamt, ordo militaris 241.
Zu Schild und Helm gebohren 341. Note f.
Schirmvogt 188. 324. 327. 344. ſ. a. Kaiſer und Kirche.
Schisma 106. ſ. a. Kirche.
Schleſien 211. 412. 508. 514. Note a. 515. 517. 518. 524. 598. 599. 600. 608. 611.
Schleſiſche Erbfürſtenthümer 517.
Schleſiſches Landrecht 285. a.
Schleswig 212. 416. 587.
Schlöſſer 307. Note a. 429.
Schmalkaldiſcher Bund 490. 498. 511. Note i. Convent 488. Note v.
Schockſteuer 426. Note e. 647. Note k.
Schöffen 164. 243. 258. 284. 310. 345 b. 381. 385. 440.
Schöffen der Vehmgerichte 420. Note i. 421. 422.
Schöffen des Kaiſers 288. Note d. 290. in Lehnsgerichten 303. in peinlichen Gerichten ſeit der Carolina 578.
Schöffenbank 432. Note b.
Schöffenbare, Schöffenbarfreie 165. 337. 338. Note b. 342. Note d. 348. 382. Note o.
Schöffengloſſe ſ. Schevencloet
Schöffenrecht 280.
Schöffenſchrein 450. Note b.
Schöffenſtuhl 348. Note a. 462. Note a. 577. 578.
Scholastici der Jeſuiten 506.
Scholaſtiker 479.
Schreiber 303.
Schreinbücher 451. Note e.
Schriftſätze 462. a.
Schub, rechter 382. Note l.
Schulden, Execution wegen derſelben 72. 383. 450. 456. 462. 463. 574. 576.
Schuldverſchreibungen 564.
Schuldthurm 456. 576.
Schulen aus Kirchengütern errichtet 558.
Schullehrer, deren Ernennung 524.
Schultheiß 173. 243. 290. Note c. 294. Note h. 303. 310. 311. Note a. 345. b. 368.
Schultheißenamt, deſſen Erwerbung durch die Städte 431.
Schultheißthum 374. Note g.
Schürfen 648.
Schutz, tutela, mundium. 52. 70.
Schutz advocatia Vogtei 51. 343.
Schutzrecht, über Unfreie (Schutzhörige) und Schutzpflichtige (Pfleghafte) 14. 17. 83. 84. b. 85. 194. 195. 234. 234. b. 243. 297. c. 299. 313. 340. 343. 350. 368. 418. 448.
Schutz des Königs 51. des Landesherrn 343. 396.
Schutzpflicht der Verwandten 18. 19. 71.

Schützen 437.
Schwabacher Artikel 488. Note v. 489.
Schwaben (Volk) 21. c. 39. 137. Herzogthum 221. Note a. 236. Note a. 240. 252. 386.
Schwäbiſcher Bund 408. 409. 410. 412. 433. 439. 476. 486. 491.
Schwabenſpiegel 282. 283. 286. a. 395. 443. Note i. 668. Note k.
Schwäbiſche Städtebank 435.
Schwäbiſcher Städtebund 401. 402. 406.
Schwägerſchaft 108 183. 321. 657.
Schwarzburg 697. Note c. 612.
(Günther von) Schwarzburg 392.
Schweden 12. b. 510. 619. 527. 681. 684. 685. 686. 687. 589. 590. 600. 610. 611.
Schweitzer Eidgenoſſen 223. Note a. 387. 401. 405. 408. trennen ſich vom Reich 410. 521. 606.
Schweizeriſche Reformation Reformatoren 479. 480. 488. 489. 490. 491. 509.
Schwerin, Grafſch. 254. 399. Bisthum 211. 502. 622. Fürſtenth. 687.
Schwertbrüder 255. 335. 410.
Schwertmagen 353. Note b.
Schwibus 698.
Sciti ſ. Wiſſende.
Scotatio 59. Note b.
Soultetus ſ. Schultheiß.
Scutarii 347. Note a.
Scyren 21. b.
Secreta iudicia ſ. heimliche Gerichte.
Seculariſation 622. 624. 605. 606. 609.
Sedes liberae ſ. freie Stühle.
Seelande, Friſiſche 285. b. 416.
Seelmeſſen 480. Note v.
Seelſorge 96. 464. 465. 474. 555.
Seitenverwandte, deren Lehnfolgerecht 566. 567. ſ. Collateralen.
Semgallen 255.
Semper Augustus 288.
Semperfrei 337. 340. 342. 446. 563.
Send 181.
Sendgerichte 322.
Sendgrafen (missi dominici) 141. 164.
Sendpflichtige 181.
Seneſchall 26. b.
Senior, seniores (seigneur) 14. Note f. 47. 158. 161. 166. 167. 168 205.
Senioratfolge 429.
Serben 116. Note a. 135. Note b.
Servientes ſ. dienende Brüder.
Servitia communia, minuta 465.
Servitium curruum 304. Note d.
Servitium regium ſ. Königsteuer.
Servituten 60. 648. 565. servitus faciendi 565.
Servus 49. 344.
Sforza 501.
Sibeth Papinga 416.
Sicilien 217. 227. 249. 250. 251. 397. 501.
(Franz von) Sickingen 482.
Siebenjähriger Krieg 600. 601.
Siegbert Kön. der Franken 124.
Siegel, ſiegelbar, Siegelrecht 341. Note f. 382. 461. 463. 664. Note b.
Siegmund Kön. der Burgunder 37. 44.
Siegmund Kaiſer 399. 404. 407. 412. 422. 602. Note b.
Siegmund von Polen 486.
Siena 411. 501.

Siegambrer 12. c. Note g.
Silbergruben 297. Note c.
Simonie 106. 226. 228. a. b. 464.
Sinecuren 558.
Sinibald von Fliſco 276. Note d.
Sippe, Sippſchaft, parentela, parentilla 65. 373. 374. 669. Note c.
Sippzahl 65. 213. 373. Note m.
Slaven 12. c. 21. c. 88. Note l. 116. 124. 135. 210. 211. 223. Note a. 225. 240.
Slavonien, Mark 211.
Sobrini 183. Note c.
Societas Jesu ſ. Jeſuiten.
Soeſter Stadtrecht 263. Note h. l. 277. Note b.
Söhne, deren Vorzug vor den Töchtern beim Erbnehmen 65. 373. 428. 454. 569.
Sold 294. Soldmiliz 306. Note a. 412. 437. 651. solsadia ſ. Mahnung.
Solidus 89.
Solmſer Landes- und Gerichtsordnung 560.
Sophia von Brabant 413. Note h.
Sorben ſ. Serben.
Souverainetät 526. 606. 607. 609. 611. 612.
Spanien, Erwerbungen in Italien 511. 601. 691. in den Niederlanden 499. 590. Theilnahme an den deutſchen Angelegenh. und dem 30jährigen Krieg 511. 521.
Spanndienſt 171.
Speier, Siz des Kammergerichts 606. Note c.
Spiegel 279. Note c.
Spillmagen 373.
Spillſeite 454. Note b.
Spoleto 250.
Sponheim 413.
Sponsalia de futuro und de praesenti 321. 657.
Staat ſ. Reich, Landeshoheit, Landesherr.
Staatsſchulden 609.
Stabilitas loci 178. 180. Note d.
Stade, Stadtland 285. b.
Städte, deren Entſtehung 224. a. b. 234. b. Verhalten bei dem Bauernkrieg 486. Abgaben 306. 310. 424. 547. Befeſtigungs- und Beſatzungsrecht 243. 310. 547. 644. Beſteurungsrecht 310. Note i. 432. Bündniß und Einigungsrecht 247. 346. 400. 402. 404. Note a. 425. 477. bb. und cc. 433. 530. (ſ. auch Schmalcaldiſcher Bund) Kriegsdienſt 241. Note b. 294. ſ. Landfolge. Landſtandſchaft 423-426. 644. Policeieinrichtungen 296. 310. 312. 313. 434. Juſtitzverfaſſung 263. Privilegien 312. 547. Theilnahme an der Reformation 483. 487. Verfaſſung 243. 310-313. 431-434. 644. 696. 616. Gemeinderäthe 247. Grundeigenthum 243. 312. Biſchöfliche 243. Gemeindegut 310. befeſtigte 224. a. b. Beiſaſſen 343. 350. ſ. Landesherr u. ſ. w. Römiſche Städte u. ſ. w.
Stadtgemeinde 243. 310. 312. 346. b. deren Beſtandtheile 303. 311. 313. 396. Note f. 408. 431. 432. 446.
Stadtgerechtigkeit 224. 243. 310. 312. 312. 345. b. deren Verleihuug 263. 264. 290. Note i.
Stadtgerichte 224. a. 243. 302. Note d. 303. 310. 419. Note m. 431. 434. 441. Note g. 550.
Stadtrath (Gemeinderath) 243. 311. 397. 431. 432.

547. 561. Groſser, äuſserer Rath 311. Note g.
Stadtrechte 259. 263. 277. Note a. 284. 370. 431. 434. 443. Note p 450. 451. 464. 561. 562. 564. 568. 571.
Stadtſchreiber 441. 561.
Stadtſchultheiß, Stadtvogt ſ. Stadtgericht Stadtrath.
Stadtſyndicus 441. N. g. 561.
Stammeinigung 413. Note h. 428.
Stammgut 65. Note f. 428. 454. 540. 569. 571. Succeſſion darin 563.
Stammlehen feudum ex pacto et providentia maiorum 566.
Stände, deren Verſchiedenheit 14. 47 - 51. 158. 337 - 345. b. 445 - 448. 544. 545. 563. 616. vergl. Landſtände, Reichsſtände.
Standeserhöhung 340. Note i. 394. 446. 449. 532. 534. 563. 616.
Standesrechte, deren Verminderung und Verluſt 349.
Stapelplätze Karls des Gr. 138. 312. Note b.
Stapelrecht 312.
Stargard 399. 417.
Statuten ſ. Stadtrecht.
Statutariſches Erbrecht portio statutaria 452. 568. 569.
Staupenſchlag 379. 578.
Stedingerland 285 b.
Steiermark 21 c. Note c. 211. Herzogthum 240. 256. 386. 508. 514. 579. Steiermärkſche Linie des Oeſterreich. Hauſes 399. 508.
Steinſalz 297. Note k. 395.
(Papſt) Stephan II. 130. IV. 159. Note d.
Stephan Herz. von Baiern 399.
Stephan v. d. Pfalz, Stifter der Simmerſchen Linie 413.
Steuern 297. 298. 306. 412. Note f. 413. Note a. 424 - 427. 431. 432. 439. Note d. 477. 485. Note b. 526. 547. 595. 596. 608. 609. indirecte 426. 595. 595. 613.
Standesſteuer in Baiern 447. Note l. Befreiung 424. Note a. 547. 551. 613. 616.
Steuercaſſen 427. 616.
Stifter 179. 333. deren Secularisation 522. 606. Religionseigenſchaft. 524. bei den Proteſtanten 494. 502. 558. 582 - 584. 606. 617. erwerben Landeshoheit 300. ſtaatsrechtliche Verhältniſſe in dieſen Hochſtiftern 424. aa. 427. 502. deren Siegelrecht 341. beſondere Laſten 297. 298. 327. Gerichte 303. 439. d. Landſtandſchaft ſ. Landſtände.
Stiftsfähigkeit 333. 446. 447. 558.
Stiftsgüter 173. 326. ſ. a. Kirche.
Stiftsrecht 285. a.
Stiftsſchulen 138. 266.
Stiftsſtatuten 333. 474. 558.
Stiftsvögte 188. N. a. g. 324.
Stillgericht 420. 422.
Stipulation 673.
Stormarn 399. XI. 416.
Strafrecht 18. 27. 71. 206. 379. 380. 422. 459. 578. 620. der Biſchöfe 101. Geiſtliches 322. bürgerliche Strafen bei geiſtlichen Verbrechen 106. 182 322. 556.
Strafgerichtbarkeit, iudicium supremum, 302. 303. 420. 439 459. N. b. Strafverfahren 459. 578. 620.
Strasburg 401. Note d. 431. Note f. 511. 522. 590. 608. Stadtrecht 263.
Studium (generale) 266. Note d. e.
Stuhlherr 419 - 422.
Subdiaconus 93.
Subadvocatus 297.
Subsidium regium 297.

Subſidien für die Deutſchen Landesherrn von fremden Staaten 595.
Successio ex pacto et providentia maiorum 454. 540 = 542. 566.
Succeſſionskrieg Bairiſcher 413. Oeſterreichiſcher 599. Spaniſcher 591. 598.
Sueven 12. b. Note c. e. hh. 12. c. 21. a. b.
Sulzbach 412. 581. 598.
Summa doctrinae Christianae 506. Note o.
Summae 267.
Summariſcher Proceß 463.
Suntgau 522.
Superintendenten 508. 553. 615. Note h.
Superioritas, sup. territorialis 525. 526. b.
Supplication 462.
Supplinburgiſches Haus 235. Erbgut 237.
Suſpenſion 106.
Symboliſche Bücher der Proteſtanten 509.
Syndicus 441. 561.
Synoden, allgemeine 91. 96. 270. 274. 276. 316. 470. deren Gewalt 405. Note f. 471. 473. Provinzial-Synoden 96. 98. 99. 152 158. Note b. 162. National-Synod. 316. Diöceſan-Synod. 99. Synoden mit den Reichsverſammlungen verbunden concilia mixta 122. 158. 162. im Fränkiſchen Reich 97. 158. 162. 163. 176. deren Rechts nach Pſeudoiſidor 174. nach den ſpäteren Decretalen 316. zu Pavia 248. Note d. Synode zu Baſel 281. 406. 471 — 474. deren Reformationsdecrete 471. 472. zu Coſtnitz 404 — 406. 464. 465. 467 — 469. 474. zu Ferrara 471. zu Florenz 472. Lateraniſche I — IV. 274. zu Lyon I. und II. 276. zu Piſa 404. zu Trient 480. 481. 486. 489. 490. 491. 492. 495. 496. 498. 499. 502. 504. 505. 506. 507. 557. zu Vienne 470. proteſtantiſche in Heſſen 553.

T.

Taboriten 406.
Tabularius 61. 85.
Tacitus 12. b.
Tafelgut des Biſchofs, bona mensalia 326. 333.
Tagefarth des Herrnſtandes zu den Landtagen des Landesherrn 309.
Taille, Tallia ſ. Ciſe.
Tancred von Bologna 274.
Taufe 103. 318. Note b.
Tauſch, cambium, concambium 69.
Tecklenburger Lehnsgewohnheiten 285. a. Note e.
Telonea 172.
Telonearii 167. Note d.
Tempelritter, fratres militiae templi 335.
Temporalien 333.
(Ulrich) Tengler 443.
Termineus 460. Note b.
Terra 65. censalis 195. Note e. salica, dominica 84. b.
Territorium 222. 234. a. 291. Note b. 302. 304. 314. 394. Note b. 418. 439. Note d. 454. Note l. 525. 592. 596.
Territorial = Gerichte 291. Note b. 396. 408. 418.
Territorial-Geſezgebung 578.
Territorial = Herren 291. Note b. 396.
Territorialrecht 526.
Territorial-Verhältniſſe 596.
Territorialverbindung 457.
Territorialveräußerung 687.
Territorialzuſtand 399.

Territorialeinſaſſen 423.
Tertiarier 332. Note a.
Tertii 362. Note k.
Teſchener Tractat 602.
Teſtamente 17. Note f. 184. 443. Note e. secundum legem Romanam 198. Note e Teſtamentsſachen vor geiſtlichen Gerichten 184.
Testri 126.
(Johann) Tetzel 480. Note b.
Teutonen 12. b.
Thattheilung ſ. Dateylung.
Theodat, Card. 270.
Theodorich 21. b. 23. 24. Note a. e. 35. 39.
Theologie, als Gegenſtand des Univerſitäts-Unterrichts 266.
Theologen 479. 553.
Theud 12. b. Note b. sermo theodiscus 12. b. Note b.
Thurgau 410.
Thüringer 21. c 22. 26. 30. Note e. 88. Note l. 116. deren ungeſchriebene Geſeze 144.
Thüringen 128. 141. Note b. 144. 147. 221. Note a. 240. 387. 413. 485. 497. Landgrafſchaft 399. Südthüringen 399 Landesordnung 427. Note q.
Tilly, Graf 515. 516. 518.
Titel 289. 446. 447.
Titulaturen 443.
Titular-Biſchöfe 319.
Titulus 326. patrimonii 326. Note c. ne quis ordinetur sine titulo 326. Note c. ſ. Kirchenamt.
Töchter 428. 454. 569. Verzicht 454.
Todesſtrafe 678.
Todfallsrecht 62. a. 368. 485.
Tonſur 95.
Torgauer Bündniß 486. Artikel 489. Note c.
Torneamenta, torneimenta ſ. Turnier.
Torrens 548. Note i.
Toscana 501. Note h. 591. 603.
Tottheilung 428.
Toul 399. 622. 499.
Toulouſe 464. Note f.
Tractoria 171.
Traditio per festucam 59.
Tradition der Kirche 91. 505.
Transſubſtantiation 318.
Trausnitzer Vertrag 391. Note d.
Trauung bei den Proteſtanten 557.
Tres partes 367. Note g.
Treue 16. 286. nach Hofrecht 344.
Treuga dei ſ. Gottesfriede.
Tribur 222. Note f.
Tribut fremder Völker 88. Note l.
Trier 287. Note b. 395. 441. 522.
Tripelallianz 589.
Truchſeß dapifer 25. b. Note k. 287. Note b. deſſen Amt 344.
Tübingen 441. Vertrag 425. Note d.
Türken 476. 487. 492. 590.
Türkenſteuer 547. Note p.
Turnier, Turney, torneamenta, torneimenta 341. Note c.
Turnierfähigkeit 446. 447. Note e.
Turnierordnung, Heinrich I. 341. Note e.
Tuscien 397. 398. Städte 252. ſ. a. Toscana.
Tutela ſ. Schutz.
Tutela von cura verſchieden 353. 570. fructuaria 64.
Tyrol 391. 399. 508. 579.
(Brand von) Tzerſtede oder Sarſtede 281. Note g.

U.

Ubier 20. Note g.
Ueber ſeine Tage kommen 353.

Uebergabe, Erwerbungsart des Eigenthums 357. 358.
Uebernächtige That 384.
Ukermark 254. 412. Note k.
Ulmer Vertrag 391. Note d.
Ulrich, Graf von Würtemberg 414.
Ulrich, Herzog von Würtemberg 414. 478. 485. Note f. 491. 586.
Ulrich von Oſtfriesland 416.
Ulrich von Kärnthen 256.
(Gemeine) Umlage 459. N. f.
Umſtand 258. Note b.
Unangebaute Gegenden 362.
Unbeſcholtener Mann 336.
Unbewegliches Gut 450. 452. Note b. Verpfändung deſſelben 362. a. ſ. Erbe und Eigen.
Unerlaubte Handlungen 77.
Unfreie 15. 17. 71. 172. 196. 223. 339. 344. Note f.
Unfreiheit 14. 173. a. 343. 485. Begriff 49. Entſtehung 16. 50. Beendigung 51.
Ungarn 210. 212. 223 Note a. 407. 408. 410. 487. 508.
Ungehorſamsſtrafe 383. 460. 675.
Ungelter 360. Note f.
Ungenoſſe 338.
Ungericht 382. 384.
Ungeſchriebenes Recht 33. 258.
Union 469. 513. 514. 515. der Beneficien 465.
Univerſitäten 265. 266. 441. 443. 444. 465.
Universitas litteraria 268. 369. Doctorum et Scholarium 266.
Unmündige 429.
Unna 411.
Unpflichten 306. Note f.
Unterbeamte 164.
Untergerichte 464. Note b. 462. a. 550. 660.
(Standesmäßiger) Unterhalt 669.
Unterthanen 223. 297. 409. 414. 422. 477. 523. 524. 548. 550. 551. 595.
Unterwürfigkeit 286. 396.
Untheilbarkeit 412. 413. 414. 424. Note aa. 428. 429. der Güter 454.
Untreue 119.
Unvordenklicher Beſiz 431. Note g.
Upſtallesboom 285. b.
Urban IV. 261.
Urban V. 398. 403.
Urburarii ſ. Zehntner.
Urkunden 382. 427. 575. über Rechtsgeſchäfte 204. förmliche 463.
Urtheil 262. 462. 577. finden 165. 338. 381. 385. Fähigkeit dazu 193. ſchelten 385. 462. ſprechen 336.
Urtheiler 165.
Urtheilbriefe 462. a.
Uſedom 598.
Ususfructus 452.
Utraquiſten 406. 508.
Utrecht 285. b. 416.

V.

Valengin 598. 608.
Valentinian 21. a. Note c.
(Johann von) Valla 274.
Vallum Romanum 20.
Vandalen 12. b. Note hh. 126. Note c.
Varenbüler 586.
Variner 12. c.
Vasall, vasallus, vassus Mann, liber homo, miles, homo, in der Fränkiſchen Zeit 48. 161. 167. 168. 194. 195. 205. der ſpäteren Zeit 223. Note c. 241. 242. 259. 297. 303. 304. 306. Note a. 309. 345 a 445. deſſen dingliches Abhängigkeits-Verhältniß 337. 345. a. deren dingliche Verhältniſſe 345. a. 563. Note c. 364. 366

665 = 67. Königliche in der Fränkiſchen Zeit, vasalli, vassi fortiores 161. 167. 168. 169. 173. 195. adliche des Adels in der Fränkiſchen Zeit 172. 195.
Vaſallen=Lehen, feudum 363.
Vasallagium ſ. Lehenseid.
Verbrechen 71. 384. 422. 678. kirchliche 106. 181. 317. 320. Note f. bei den Proteſtanten 656. bürgerliche der Geiſtlichen 107. Note d. 185. 320.
Väterliche Gewalt 55. 352. 453. Note c. 570. 671.
Vechte 606.
Vehmgenoſſen ſ. Wiſſende.
Vehmgerichte, Veemgerichte, Weſtphäliſche Freigerichte, Fähm 418. 419. 420. 421.
Vehmgerichtsordnungen 422.
Vehmſchöffen 422.
Vehmwroge 421. 422.
Vemenoti 420. Note i. ſ. Wiſſende.
Venatores 25. b. Note l. 344. Note o.
Venaiſſin 399.
Vendee=Krieg 604.
Venedig 411. 604. 607.
Verbotene Gerichte ſ. heimliche.
Veräußerungsrecht des Landesherrn 428. Gegenſtand der ſtädtiſchen Geſezgebung 434. Note b.
Verbrechen ſ. Strafrecht.
Verbrecher 421. 439. Note e. 578. vornehme 181.
Verbum ſ. Schutz.
Verden 134. Note b. 503. 522. 597.
Verdun 397. 499. 622. Vertrag 139.
Veredi 88. 171.
Verfallzeit beim Wechſel 573. Note b.
Verfangen 370.
Verfangenſchaftsrecht 370. 371. Note g. 571.
Verfehmen, verführen 421.
Verfehmung 421. 422.
Verfeſten 384.
Vergabung des Vaters 453.
Vergantung 450. 576.
Vergleiche der Landſtände 427. 647.
Verjährung 50. 200. 331. 339. 548. 564. Adquisitiv-Verj. 357. 30jährige 374. Sächſiſche 564. Extinctiv-Verj. 357. Note e. 564.
Verlaſſung, böſliche, Grund der Eheſcheidung 557.
Verleihung 172. 418. 548. der kaiſerlichen Gewalt 290.
Verletzungen 71. a.
Verlobung, desponsatio 320. Note f.
Verona 240. Note c. Veroneſiſche Mark 399.
Verpfändung 431. Note b. 434. Note b. 450. unbeweglicher Güter 361. a.
Verrath 90.
Verſäumen, ſich 374.
(Sich) verſchweigen 374. Note h.
Versio vulgata 268.
Verträge 67. 72. 73. 260. 261. 303. 427. 450. 572. deren Form 376. zur Sicherheit übernommener Obligationen 377. beſchworene 320. Note f.
Vetus auctor de beneficiis 279. 281. Note h.
Verwandtſchaft 53. 108. 183. 321. 557. geiſtliche 183. 321.
Verwilligungen der Landſtände 424. Not. a. 425. 426. 595.
Verwundung 71.
Verzugszinſen 572.
Veſte 305.
Vestire, investire 84. b. Note a.
Vetita judicia 422. ſ. heimliche Gerichte.
Vicarius 103. 105. 164. 465. 333.
Vicedominus ſ. Kaſtvogt.

Vicedom 430
Vicedominate 549. Note b.
Vicegrafſchaften 234. Note a.
Vicekanzler 291.
Vicenza 492. Note l.
Victor II. 226.
Victor IV. 248. Note d.
Vienne 240. 399.
Villae 83. 204. 243. 362. publicae 173. 224 a. indominicatae 84. b.
Villicatio 363. Note b.
Villicus 49. 68. 161. 167. Note b. 173. Maior 84. b.
Vindelicien, Rhaetia secunda 11. 12. c. 21. a. b.
Vindicationsproceß 356.
Vindili 12. b. Note c.
(Thomas de) Vio 480.
Visconti 398.
Viſitation 158. Note b. 556.
Vita canonica ſ. canoniſches Leben.
Vogtei, advocatia 61. 343. 346. 348. 439. Note d. e. 448. 450. in den Städten 243. 263. 264. Note b. 310. 400. 431. 487. Note a. landesherrliche Gerichts-Vogteien 302. 303. 336. 348. 439. Note e. ſ. Cent. als Eintheilung des Landes 307. als Theil der Landeshoheit 396. 400. 423. Vogtei-Stifshauptmann in dem Stift Naumburg 494.
Vogtgedinge 303. Note h.
Vogtgericht 291. Note b.
Vogtland 399. 413.
Vögte, advocati ſ. v. a. Centenarien 164. Note b. Verwalter königlicher Güter 173. in den Städten 224. a. 234. b. 243. 303. 310. 431. kaiſerliche 295-298. 300. Note d. 419. landesherrliche 302. 307. ſ. Amtmann der Kirchen 169. 188. 324. 494. 500. 502.
Völkerwanderung 21. a. b.
Volksgemeinde 17. 18. 32. 83. 142. 158. 161. 285. b. c.
Volksrechte 29. 30 71. 142. 149. 150. 161. 257. 258. 277. 280. 282. 562. deren Aufzeichnung 29. 30. 32. Sammlungen, worin ſie enthalten 29. Note a. Inhalt 33. ſind Perſonalrechte 46.
Volksgerichte 86.
Vollbürgerrecht 432.
Volle Geburt 454.
Volljährigkeit 353. nach Lehnrecht 353.
Volljährige Landesherren 428.
Vorarlberg 607. 611.
Vorladung vor Gericht 381. Note b. 421. 422.
Vorkaufsrecht des nächſten Erben. 68. 359.
Vormundſchaft 66. 353. 428. 429. 434. Note b. 567. 570. Vormundſch. Ordnungen 560. des Vaters 352. der Mutter 353. freiwillige 353. geſezliche 353. nießbräuchliche 372. Note a. eheliche 369. 370. 381. 451. 452. 453. 568. Vermögensrechte 372. Geſchlechtsvormundſchaft 372. 568.
Vormund 353. 452. 570.
Vormundſchaftlicher Rath 429.
Vorſprecher bei Gericht 381.

W.

Wachszinſige. caerarii 57.
Wadium, Wadia ſ. Pfand.
Wadii ſ. Bürgen.
Waffenfähigkeit 347.
Waffenrecht 347. 409. Note a.
Waffenſtillſtand zu Regensburg 590. zu Nizza 492. Note i.
Wagrien 399.
Wahl des Kaiſers 287. 288. 395. 456.
Wahlfürſten principes electores ſ. Kurfürſten.

Wahlcapitulation in den Stiftern 333. 427. des Kaiſers 476. 477. 602. 525. 526. 531. 563. beſtändige 531. 592. 594.
Wahleid 395.
Wahlrecht der Deutſchen Stände 219. 287. 391. der proteſtantiſchen Gemeinden 555. Canoniſches 469. 471.
Wahlſtadt 595.
Währung 71.
Waiblinger 238.
Waldeck 585. 608. 612.
Waldungen 84. a. 307. 548.
Waldemar II. von Dänemark 254.
(Petrus) Waldus 318. Note a.
Walkenried 522.
Wallfahrten 383. Note a. 466.
Wallenſtein 516. 519. 536.
Walliſer Land 410.
Wappen, arma, armes 341. 446. 664. Note b.
Wappenbriefe 449.
Wappengenoſſen 341. Note f. 446. Note f.
Wappenleben 341. Note f.
Wappenrecht 341. Note f. 447.
Warner 147.
Warſchau 608.
Weiberleben 412. Note c.
Weich 224. a. Note c.
Weichbild 224. a. Note c. ſ. Stadtrecht.
Weichbildrecht 224. a b. 243. 263. 312. 337. 345. b. 431.
Wechſel 573. deſſen Zahlung 573. Geſetzgebung darüber 573.
Wechſelarreſt 573.
Wechſelcontract 573.
Wechſelinhaber 573.
Wechſelordnungen 573.
Wechſelſchuldner 573.
Weddeſchat 361. a.
Weblauer Vertrag 583.
Wehrgeld, Wirigeldum 41. Note c. 47. 71. 96. 339. 340. 342. Verluſt deſſelben 349.
Weidegerechtigkeit 368.
Weihe, ordo 92. 93. 100. 106. 241. höhere 321. niedere 321. Note d. 332. Note a. Unauslöſchlicher Character, den ſie hervorbringt 93.
Weihbiſchof 319.
Weiſſenburg 401. Note d.
Weiſſenfels 582.
Weisthümer 258. 277. 280. 284. 462. a. der Weſtphäliſchen Gerichte 422. Note o.
Welfen 21. b. Note b. 137. Note a. 234. a. 235. 237. 238. 239. 240. 263. Note Note c. 411.
Welf VI. 238.
Wenden 285. c.
Wenden 12. c. 21. c. Note c. 140. 211. 238. 254. 399. Wendiſche Länder 221. Note a. Herzoge 221. Note a.
Wenzeslaus, Sohn Ottocars von Böhmen. 386. Note e. 387. Note e.
Wenzeslaus, Bruder Carls IV. 399.
Wenzel, Kaiſer 400. 401. 402. 403. 404. 406. Note k. 407. 420.
Werbung für das Militair 595.
Were 450. ſ. Gewehre.
Werner ſ. Irnerius.
Wernigerode 412. Note s.
Weſerzoll zu Elsfleeth 606.
Weſtfranken, Rheiniſches Franken, Francia occidentalis, Rhenana 22. Note b. 140.
Weſtgothen 21. b 22. 23. Note d. 28. Note b. 116. Lex Wisigothorum oder forum iudicum 30. 34.
Weſtphalen 240. 401. 420. 422. 433. Note h. 516. 606. 611. Königreich 608. 609. Note c. e. Verfaſſung 419. Freigerichte ſ. Vehmgerichte.
Weſtpreußen 602.
Wette 381. 385.

Wettin 399.
Wetterauiſche Städte 401.
Wezlar 611.
(Johann) Wiclef 405.
Wiederklage 460.
Wiederlage 429. 569.
Wiedertäufer 488. 489.
Wien 441. Congreß 611.
Wildbann 362. Note d. 548.
Wilddieberei 548.
Wildeshauſen 606.
Willebriefe der Kurfürſten 436.
Wilhelm von Holland 233. Note b. 247. b. 251. a.
Wilhelm II. Landgraf von Heſſen 915.
Wilhelm IV. Herzog von Baiern 580.
Wilhelm IV. von Heſſen-Caſſel 685.
Wilhelm V. Herzog von Baiern 680.
Wilhelm V. von Heſſen-Caſſel 518. Note g. 519. 585.
Wilhelm VI. von Heſſen-Caſſel 585.
Wilhelm von Baiern 399.
Wilhelm von Weimar 582.
Wilhelm Herzog von Lüneburg 423. Note c.
Wilhelm Herzog von Lüneburg 684.
Wilhelm von Oranien 507.
Wilhelm der Siegreiche von Braunſchweig 415.
Wilhelm VIII. von Jülich 399.
Willensordnungen, lezte 202.
Willkühren 259. 277. 284. 285. c. 310. Note i. 311. 346. 451. freie 268. ſiebzehn Willk. der Frieſen 285. c. der 5 Deele von Oſtergo 286. c.
(Conrad) Wimpina 480. Note b.
Windiſche Mark 386. ſ. Slavonien.
Winfred ſ. Bonifacius.
Wirth, Meyer 368.
Wisbyer Seerecht 433. Note k.
Wismar 522. 587.
Wiſſende bei den heimlichen Gerichten Vehmgenoſſen, vemenoti 421. 422.
Wittemon 64.
Wittenberg 441. 491. 509. Theologen 510.
Witthum 64. 62. b. 428.
Wittwe, deren Sachen gehören vor das Geiſtliche Gericht 320. Note f. adliche 429. 481. 569.
Wohlau 598.
Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken 581.
Wolfgang von Baiern 412.
Wolfgang, Wilhelm von Pfalz-Neuburg 512. 581.
Wolgaſt 599.
Wollin 598.
Worms 401. Note d. Stadtrecht 561. Note a. Reformation von 1498. 434. Note e. Edict 483. 484. 486. 488.
Wratislav von Pommern 399. Note w.
Wucher, Recht der Juden 350. Verbrechen 320. Note f. 377. 673.
Würtemberg 413. 414. 425. Note f. 478. 488. Note w. 524. 586. 596. 605. 606. 607. 608. 611. 612. Städte 414. Note a. Geſetzgebung 560. Landesordnung 427. Note q. Landrecht 586
Würzburg 132. 222. 240. Note a. 291. Note b. 606. 607. 608. 611.

X.

Xantener Vergleich 512.

Z.

Zacharias Papſt 30.

Zähringer 213. Note d. 240. 263. Note c. 386. Note a. 399.
Zeeland 387.
Zehnten 186. 325. 326. 331. Note c. 469. 485. Verwendung 181. an Bergwerken, argentariae 362. Note f. von den Beneficialeinkünften 465. Perſonal⸗ 186. Prädial⸗ 186.
Zehntner urburarius 362. Note k.
Zeitz 211. 582.
Zettergeſchrei 384. Note b.
Zeugen 76. 204. 382. 384. 461. 575.
Ziegenhain 415.
Zins 195. 364. Note h. 368. 426. Note b. deſſen Nichtbezahlung Grund der Entziehung einer precaria 201. Zins der Klöſter an den Römiſchen Stuhl 331. Zinſen beim Rentekauf 361. a. 460. 573. ſ. Darleihen.
Zinslehen, feudum rusticum 368.
Zinsbuße 368. Note k.
Zinsgut 368. Note c. 373. 434. Note b.
Zinsmann 337. 343. 368. 460.
Zinspflichtige 15. 51. 193. Grundſtücke 565.
Zinskauf und Verkauf 377. Note a. 450.
Zinsfuß 377. Note a. 424. 438. Note c. 450. 572.
Zinsverboth 377. 573.
Zinsverſprechen, directes 573.
Zinswucher 450. 573.
Zoll 81. 171. 172. 296. 299. 307. 310. 312. 362. Note f. 395. 424. 428. 477. 522.
Zungen der Johanniter 335. Note b.
Zwanzig⸗Gulden⸗Fuß 592. Note c.
(Gerichtlicher) Zweikampf 384.
Zwetobold 214.
(Ulrich) Zwingli 479. 481. Note c. 488. Note k. 489. Note e. 510.
Zwiſchenreich 397. 477. 478.
Zucht der Kinder durch die Eltern 352.
Zuchthäuſer 678. Note p.
Zünfte 310. Note b. 312. 315. 346. Note e. 432. 434. Note a. Statuten 259. Note f. Verfaſſung 25. a. Regiment 432. Genoſſen 432. 432. Gerichtbarkeit 303. Note gg. Recht 432.
Zürich 488.
Zuſammenkünfte der Kurfürſten 436.
Zütphen 285. b.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eichhorn, Carl Friedrich,

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte

Bd.: 4

Göttingen 1823

Bibl.Mont. 2718-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10720942-7